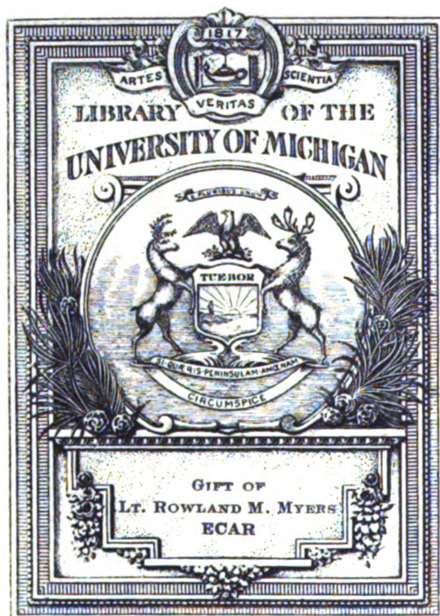
Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
GIFT OF
LT. ROWLAND M. MYERS
ECAR

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs
Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Jahrgang 1938

Inhaltsverzeichnis

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann, Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10
Verlag: Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87–91

Große Aufsätze

Das Recht der jungen Arbeit

Aus dem Leistungsbuch der Betriebe

Arbeitende Jugend im Ausland

Internationale Freizeitarbeit

Amtliche Bekanntmachungen

Nachrichten aus der Jugend

Bücherspiegel

Druck: M. Müller & Sohn KG., Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 1 | Berlin, den 5. Januar 1938 | 32. Jahrgang

Hauswirtschaftliche Ertüchtigung des BDM.

Anordnung des Reichsjugendführers.

Es gehört zur Erziehungsarbeit des BDM., dafür zu sorgen, daß jedes Mädel bereits im Alter des BDM. die selbstverständlichen Kenntnisse, die zu einer Haushaltführung notwendig sind, erwirbt.

Daneben muß erreicht werden, daß die weibliche Jugend in erster Linie die Berufe ergreift, die ihrer Art am meisten entsprechen, um den außerordentlich großen Nachwuchsmangel in hauswirtschaftlichen, sozialen und pflegerischen Berufen auszugleichen.

Um eine generelle hauswirtschaftliche Ertüchtigung zu ermöglichen und um eine Vorschulung für die sozialen und pflegerischen Berufe zu schaffen, mache ich es jedem Mitglied des BDM. zur Pflicht, im Alter von 14 bis 21 Jahren hauswirtschaftliche Arbeit zu leisten.

Mit der Durchführung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung des BDM. und der hauswirtschaftlichen Arbeitspflicht beauftrage ich die Obergauführerin Gertrud Kunzemann.

Durchführungsbestimmungen ergehen durch das Soziale Amt der Reichsjugendführung.

Berlin, den 5. Januar 1938.

gez. Baldur von Schirach.

Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung des Reichsjugendführers vom 5. Januar 1938 über die hauswirtschaftliche Ertüchtigung des BDM. (Hauswirtschaftliche Arbeitspflicht).

1.

a) Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung des Mädels kann nicht nur in dem Erlernen von bestimmten Fertigkeiten bestehen, sondern sie ist eine Erziehungsaufgabe, die neben der körperlichen Ertüchtigung das Mädel in seiner eigenen Art zu formen hat.

b) Die gesamte Erziehung der Jugend durch die Hitler-Jugend ist trotz des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebaut. Diesem Grundsatz entsprechend wird auch die hauswirtschaftliche Ertüchtigung nicht durch gesetzlichen Zwang bestimmt.

c) Die wesentlichen Instrumente der Erziehung in der Hitler-Jugend sind die Heim- und Sportabende. Mit der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend ist die Pflicht verbunden, an diesem Dienst teilzunehmen. Ebenso verpflichtet in Zukunft der Dienst im BDM. zur Teilnahme an der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung.

2.

In die hauswirtschaftliche Ertüchtigung (Arbeitspflicht) des BDM. sind einbezogen:

I. als Einrichtungen der Hitler-Jugend:
   a) die Haushaltungsschulen des BDM.;
   b) der Landdienst der Hitler-Jugend.

II. als Einrichtungen, die von verschiedenen Partei- und Staatsstellen gemeinsam mit der Hitler-Jugend getragen werden:
   a) das hauswirtschaftliche Jahr im Familienhaushalt;
   b) das Landjahr;
   c) die Hauswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften der DAF.;
   d) die Haus- und Landarbeit in Einzelstellen;
   e) die befristete soziale Arbeit in Einrichtungen von Partei- und Staatsstellen.

III. Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend.

IV. Sonstige Einrichtungen:
   a) öffentliche Haushaltungsschulen;
   b) private Haushaltungsschulen

V. Von der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung (Arbeitspflicht) des BDM. befreit jede berufsmäßige haus- und landwirtschaftliche, soziale, pflegerische und erzieherische Tätigkeit.

Für die Maßnahmen in IIa, IId, IIe, IVa und b behält sich die Reichsjugendführung auf Antrag ihrer nachgeordneten Dienststellen die Entscheidung über die Anerkennung vor.

3.

Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung des BDM. findet in folgender Form ihre Verwirklichung:

a) Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung umschließt eine planmäßige Erziehung der Mädel für die weiblichen Berufe, die ihrer fraulichen Eigenart wegen nie von Männern ausgeübt werden können.

b) Daneben erfolgt eine laufende Aufklärung und Werbung für eine vorübergehende hauswirtschaftliche Arbeit im Rahmen der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung des BDM.

c) Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung als Arbeitspflicht des BDM. tritt dann in Kraft, wenn von den Trägern einer unter 2 aufgeführten Maßnahme die Teilnahme verlangt wird.

d) Das Inkrafttreten setzt die Übereinstimmung der Reichsjugendführung mit den entsprechenden Maßnahmen voraus.

4.

Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung des BDM. ruht auf folgenden Grundsätzen:

a) Die praktische hauswirtschaftliche und soziale Arbeit ist eine der Grundlagen unserer Mädelerziehung.

b) Alle Maßnahmen, die von Partei und Staat zum Ausgleich des Nachwuchsmangels in haus- und landwirtschaftlichen sowie sozialen und erzieherischen Berufen im Einverständnis mit der Hitler-Jugend ergriffen werden, gelten gleichzeitig als BDM.-Dienst.

Hauswirtschaftliche Ertüchtigung des BDM.

Der Weg zur artgemäßen Mädelerziehung

Zur Anordnung des Reichsjugendführers über die Einführung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung (Arbeitspflicht) des BDM. stellt uns Obergauführerin Gertrud Kunzemann, die mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragte Mädelreferentin des Sozialen Amtes der RJF., die nachfolgenden Ausführungen zur Verfügung:

Die Anordnung des Reichsjugendführers über die Einführung der hauswirtschaftlichen Arbeitspflicht bedeutet einen völlig neuen Abschnitt in der Erziehungsarbeit der weiblichen Jugend. In den Dienst des BDM. wird die natürlichste Betätigung des Mädels als Praxis einbezogen und dadurch die Möglichkeit geschaffen, auf dieser praktischen Arbeit wiederum die Schulung des BDM. aufzubauen.

Die hauswirtschaftliche Arbeitspflicht ist eine moralische Pflicht. Die Führung der Jugend wird sich mit voller Autorität hinter ihre Maßnahmen stellen. Sie leitet mit der Einführung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung eine Erziehungsarbeit ein, die über jede BDM.-Führerin das letzte BDM.-Mädel und Jungmädel erfassen wird. Sie stellt aber auch gleichzeitig ihre gesamte erziehende Kraft allen Maßnahmen des Staates und der Partei zur Verfügung, die in Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Hitler-Jugend durchgeführt werden. So beschäftigt der Mangel an haus- und landwirtschaftlichen Arbeitskräften und der Nachwuchsschwund in den sozialen und pflegerischen Berufen schon seit längerer Zeit die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und vornehmlich auch die NSV. Die Hitler-Jugend hat die Bestrebungen und Anordnungen dieser Stellen von jeher unterstützt, zum Teil sogar durch eigene Einrichtungen, wie beispielsweise den Landdienst der HJ. Im Rahmen der BDM.-Erziehung werden nunmehr alle diese Maßnahmen und Aufgaben unter dem einheitlichen Begriff der „hauswirtschaftlichen Ertüchtigung“ erfaßt.

Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung erfüllt neben dem erzieherischen Zweck im wesentlichen die Aufgabe, die Mädel auf dem Wege über die befristeten Maßnahmen zur endgültigen Ergreifung der reinen Frauenberufe, in denen der Nachwuchs noch immer nicht gedeckt werden konnte, zu

veranlassen. Aus diesem Grunde werden auch alle Mädel, die sich zur Ergreifung eines solchen Berufes (vgl. Durchführungsbestimmungen) entschließen oder in einem solchen Beruf bereits tätig sind, von der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung freigestellt.

Im übrigen soll nun jedes Mädel im Alter zwischen 14 und 21 Jahren nach Möglichkeit ein Jahr lang in einer hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder sozialen Arbeit stehen. Die Erstellung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen solchen Einsatz und die Klärung, in welchen Maßnahmen dieser Einsatz erfolgen soll, wird grundsätzlich, wie bisher, den Arbeitsämtern überlassen sein. Wenn es aber jedem BDM.-Mädel zur Pflicht gemacht wird, an irgendeiner Einrichtung der Organisationen oder des Staates teilzunehmen, so ist es auf der anderen Seite notwendig, daß sich die Hitler-Jugend auch an der Gestaltung dieser Maßnahmen beteiligt und vor allem in der Durchführung wiederum die Betreuung der Mädel und den erzieherischen Einfluß übernimmt. Gerade die Zusammenarbeit mit der Reichsanstalt hat sich beim Arbeitseinsatz und bei der Berufsberatung schon so positiv ausgewirkt, daß dieser endgültige Anspruch der HJ. auf Mitarbeit bei allen Jugendfragen durchaus nicht unvorbereitet gestellt wird. Ebenso ist die hauswirtschaftliche Ertüchtigung geeignet, die Zusammenarbeit mit der NS.-Frauenschaft und dem Deutschen Frauenwerk, dem Reichserziehungsministerium, dem Reichsarbeitsdienst usw. noch enger zu gestalten und auf der Grundlage der gemeinsamen Erfahrungen einen besseren Erfolg der gesamten Arbeit zu gewährleisten.

Nachstehend wird ein kurzer Überblick über den Zweck, die augenblickliche Stärke sowie die Aufnahmefähigkeit der zur Zeit bestehenden schulischen und praktischen Einrichtungen zu geben sein, die für eine hauswirtschaftliche Ertüchtigung der Mädel in Frage kommen.

Die Haushaltungsschulen des BDM.

Als Einrichtung der Hitler-Jugend sind zunächst die Haushaltungsschulen des BDM. hervorzuheben. Die Aufgabe dieser Schulen ist nunmehr, nach einer fast zweijährigen Bewährungszeit, bei laufender Berichterstattung über die Ergebnisse der Arbeit, der Öffentlichkeit hinlänglich bekannt. Sie haben sich als Ersatz für die früheren Pensionate und als Vorbereitung für soziale Berufe ausgezeichnet bewährt. Aber sie sind, gemessen an ihrer Zahl (23 Schulen mit rund 800 Schülerinnen), gegenüber konfessionellen und privaten Einrichtungen noch so sehr in der Entwicklung begriffen, daß sie nicht annähernd der Beanspruchung durch Eltern und Mädel genügen können. Es wird auch in den nächsten Jahren aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so viele Schulen einzurichten, daß alle Gesuche um Aufnahme berücksichtigt werden, ganz zu schweigen von dem Versuch, im Zuge der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung des BDM. alle Mädel in den Haushaltungsschulen zu erfassen. Die Haushaltungsschulen sind auch jetzt

noch im wesentlichen auf die Schulgeldzahlung durch die Eltern angewiesen. Dadurch ist naturgemäß nicht ohne weiteres eine gesunde Auswahl gewährleistet, so daß die Hauptaufgabe der nächsten Zeit auf diesem Arbeitsgebiet darin besteht, so viele Freistellen zu schaffen, daß tatsächlich diejenigen Mädel die Haushaltungsschulen besuchen können, die, unabhängig von der wirtschaftlichen Stellung der Eltern. allein auf Grund ihrer Leistung den Besuch verdient haben. Demnach wird die Zahl der Haushaltungsschulen zunächst nicht wesentlich vergrößert werden, sondern es wird dafür Sorge getragen, daß die finanziellen Voraussetzungen für eine leistungsmäßige Auswahl der Teilnehmerinnen geschaffen werden.

Mädel-Landdienst im Ausbau

Der Landdienst der Hitler-Jugend, der für die männliche Jugend schon seit 1934 besteht, erfaßt seit 1936 auch den Mädeleinsatz. In dieser verhältnismäßig kurzen Zeit ist es gelungen, insgesamt etwa 5000 Mädel in tarifmäßig bezahlter Arbeit dem Lande zuzuführen. Der Landdienst wird in Zukunft gerade für den ländlichen Mädeleinsatz der Stadtjugend eine Rolle spielen und ist auch entsprechend ausbaufähig. Die starke Inanspruchnahme der Arbeitskräfte durch die industriellen Berufe wird allerdings von allen Jugendlichen wohl in der Hauptsache nur den Schulentlassenen, also den 14 jährigen Mädeln, den Einsatz auf dem Lande ermöglichen. Auf den teilweise sehr beeinträchtigten Gesundheitszustand der schulentlassenen Stadtjugend ist im Rahmen der Umstellung auf die Landarbeit dann natürlich doppelt Rücksicht zu nehmen. Die beste Lösung waren zweifellos die Umschulungslager, in denen die Mädel im Laufe von acht Wochen allmählich an die körperliche und seelische Umstellung gewöhnt wurden. Infolge der ständig wachsenden Ausdehnung des Landdienstes ist es jedoch nicht möglich, zunächst alle Mädel in Umschulungslagern zu erfassen. Die Aufwendungen wären in diesem Fall viel zu hoch. Der Mädeleinsatz im Landdienst soll im neuen Jahr den Einsatz der Jungen von etwa 12 000 Jugendlichen erreichen.

Erweiterung des Hausjahres notwendig

Das Hauswirtschaftliche Jahr im Familienhaushalt ist in seiner Grundform diejenige Einrichtung, die für eine Einführung in die praktische Hausarbeit die besten Möglichkeiten bietet. Es nimmt das schulentlassene Mädel für ein Jahr in ein Anlernverhältnis im Familienhaushalt auf. Im Jahre 1935 hat es eine Stärke von rund 10 000 Mädeln, 1936 von rund 12 000 und im letzten Jahre von etwa 25 000 Mädeln erreicht. Von diesen Jugendlichen haben sich im Laufe dieser Jahre rund 40 Prozent entschlossen, im hauswirtschaftlichen Beruf zu verbleiben. Sie haben also entweder einen Lehrvertrag abgeschlossen oder sind in eine bezahlte hauswirtschaftliche Arbeit übergegangen. Das Hauswirtschaftliche Jahr ist dann

unbegrenzt aufnahmefähig, wenn sich diejenigen Haushalte zur Verfügung stellen, in denen die Hausfrau tatsächlich in der Lage ist, die Mädel in ihrer Familie allmählich in die Arbeit einzuführen, und außerdem die zur Zeit geltenden Aufnahmebedingungen geändert werden. Der Ausgangspunkt dieser Arbeit war bisher immer die Voraussetzung, daß das Mädel zusätzlich in einem Haushalt arbeitete und außerdem eine Unterbringungsmöglichkeit im Haushalt vorhanden war. Das bedeutet aber, daß nur solche Haushalte ein Hausjahrmädel aufnehmen können, die über die notwendigen Räumlichkeiten verfügen und zum anderen ohnehin eine Hausgehilfin beschäftigen oder die Mitarbeit einer Hausgehilfin überhaupt nicht nötig hätten. Bei den damals bestehenden Voraussetzungen und den damit verbundenen Erwägungen, daß ein Mädel im Hauswirtschaftlichen Jahr nie eine Hausgehilfin verdrängen dürfe, waren diese Grundsätze zweifellos am Platze. Heute aber ist der Mangel an Hausgehilfinnen nicht geringer geworden. Außerdem würden sich in den Großstädten und auch auf dem Lande sehr viele solcher Familien bereiterklären, ein Mädel in der Form des Hauswirtschaftlichen Jahres aufzunehmen, die über keine Unterbringungsmöglichkeit im eigenen Haushalt verfügen und entweder eine Hausgehilfin nicht finden oder sich eine solche nicht leisten können. Es wird deshalb notwendig sein, daß die durchführenden Organisationen (Reichsanstalt, Reichsfrauenführung, Reichsjugendführung) sich dazu entschließen, das Hauswirtschaftliche Jahr in folgender Form zu erweitern:

Für die Durchführung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung des BDM. können auch Haushalte zur Aufnahme eines Mädels zugelassen werden, die

1. über keine Unterbringungsmöglichkeit für das Mädel verfügen;
2. keine Hausgehilfin vermittelt erhalten;
3. bei Überlastung der Hausfrau aus finanziellen Gründen eine Hausgehilfin nicht anstellen können.

Diese Erweiterung des Hauswirtschaftlichen Jahres würde allerdings gewisse Voraussetzungen erfordern:

Zu 1) Die Mädel aus anderen Städten müssen in Wohnheimen des BDM. zusammengefaßt werden.

Zu 2) In diesem Fall sind besondere Arbeits- und Tarifbestimmungen notwendig.

Zu 3) Es ist sowohl eine Erfassung in Wohnheimen als auch eine finanzielle Unterstützung der Familien zur Verpflegung dieser Mädel erforderlich.

Durch eine solche Erweiterung würde folgendes erreicht werden: das Hauswirtschaftliche Jahr im Familienhaushalt wird insgesamt auf eine breitere Basis gestellt und zu einem wesentlichen Faktor in der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung des BDM. werden. Der Mangel an hauswirtschaftlichen Arbeitskräften wird solange auf dem Wege dieser Sonderbestimmungen über

die Mitarbeit von Mädeln im Rahmen der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung überbrückt und ausgeglichen, bis aus dieser neuen Gesamterziehung der weiblichen Jugend der nötige Nachwuchs wieder herangewachsen ist.

Anrechnung der Landjahrzeit

Das Landjahr, das seit 1934 schulentlassene Jungen und Mädel zu einer Heimerziehung und zur praktischen Mitarbeit auf dem Lande heranzieht, hat bisher eine Stärke von insgesamt 43 000 Mädeln aufzuweisen. Davon wurden 7000 Mädel im Jahre 1934, 10 000 Mädel 1935 und je 13 000 Mädel 1936 und 1937 erfaßt. Die Erziehungs- und Arbeitsmöglichkeiten sind ebenso wie die Erfolge des Landjahres außerordentlich günstig. Eine weitere zahlenmäßige Ausdehnung wird aber wegen der damit verbundenen zusätzlichen Kosten nicht möglich sein. Es ist selbstverständlich, daß Mädel, die bereits im Landjahr erfaßt worden sind, nicht noch für ein weiteres Jahr zur hauswirtschaftlichen Ertüchtigung verpflichtet werden.

Arbeitsgemeinschaften der DAF.

Das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront hat seit dem Jahre 1934 in allen Gauen hauswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften für berufstätige Mädel eingerichtet, die inzwischen viele tausend Mädel erfassen konnten. Diese Kurse, die im Rahmen der zusätzlichen Berufsschulung durchgeführt werden und sich auf die Mädel aller Berufe erstrecken, sind die beste Ergänzung zur allgemeinen beruflichen Mädelarbeit. Sie werden auch in der weiteren hauswirtschaftlichen Ertüchtigung des BDM. eine erhebliche Rolle spielen und vor allem überall dort einsetzen müssen, wo eine längere Mitarbeit des Mädels in der Familie nicht möglich ist.

Sorgfältige Auswahl der Einzelstellen

Die Haus- und Landarbeit in Einzelstellen, in der Form einer vorübergehenden (einjährigen) Mitarbeit, wird bei der Hausarbeit im erweiterten Hauswirtschaftlichen Jahr erfolgen müssen und in der Landarbeit dann in Frage kommen, wenn für die Einrichtung von Mädelgruppen des Landdienstes die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Aber auch in diesem Fall muß nachdrücklichst auf die Auswahl der betreffenden bäuerlichen Haushalte geachtet werden und die Möglichkeit einer laufenden Überwachung und Betreuung vorhanden sein.

Mitarbeit in der NSV.

Für eine vorübergehende Sozialarbeit, die ebenfalls als hauswirtschaftliche Ertüchtigung gilt, kommen die Einrichtungen der NSV., der NS.-Frauenschaft und der Hitler-Jugend in Frage, ferner fällt darunter die vorübergehende Arbeit in Kindergärten, Schwesternvorschulen und Krankenhäusern, die von der NSV. für diese Arbeit benannt werden. Die gleichzeitige Erziehungsarbeit im BDM. läßt wiederum erwarten, daß sich eine Anzahl der Mädel, die auf diesen einzelnen Arbeitsgebieten im Rahmen

der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung erfaßt wird, für diese sozialen und pflegerischen Berufe endgültig entscheidet. Es wird also der Sinn der hauswirtschaftlichen Ertüchtigungspflicht erfüllt und zugleich der Nachwuchsmangel in den sozialen und pflegerischen Berufen behoben.

Die Arbeitsdienstpflicht bleibt unberührt

Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ist die erste Bewährungsprobe der Mädel in der praktischen Arbeit. Er erfaßt alle Mädel vom 17. Lebensjahr ab, gleichgültig, ob sie berufstätig sind oder nicht. Er wird zur praktischen Untermauerung der Erziehungsarbeit überall dort zur Hilfeleistung eingesetzt, wo der Hausfrau auf dem Lande und in den Siedlungen helfende Hände fehlen und Arbeitskräfte nicht eingestellt werden können. Es ist, wie es hier bereits für das Landjahr betont wurde, selbstverständlich, daß die Mädel, die ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben, damit auch ihrer Pflicht zur hauswirtschaftlichen Ertüchtigung nachgekommen sind. Insgesamt kommt also für diejenigen Mädel im Alter von 14—21 Jahren, die ihre Arbeitsdienstzeit oder irgendeine der hier angeführten Maßnahmen durchlaufen haben, eine zusätzliche hauswirtschaftliche Ertüchtigung als BDM.-Dienst nicht in Frage, da eine nochmalige Unterbrechung der Berufsarbeit zu vermeiden ist. Die Mädel aber, die noch nicht das Aufnahmealter des Arbeitsdienstes erreicht haben, und diejenigen, die im Alter von 17—21 Jahren nicht in den Arbeitsdienst aufgenommen werden, haben noch ihre Arbeit im Rahmen der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung zu leisten. Es ist ebenso selbstverständlich, daß die Arbeitsdienstpflicht der 14—17 jährigen Mädel, die von einer der Maßnahmen zur hauswirtschaftlichen Ertüchtigung erfaßt werden, davon unberührt bleibt.

Das Ziel: Erfassung aller Schulentlassenen

Von Interesse ist nun die augenblickliche Stärke und die Aufnahmefähigkeit der hier behandelten Maßnahmen. Eine Prüfung dieser Art ergibt, daß rund 60 000 Mädel in einer vorübergehenden haus- oder landwirtschaftlichen Arbeit stehen. (Ausgenommen davon sind die städtischen Jugendlichen, die in landwirtschaftlichen Einzelstellen arbeiten.) Dieser Kapazität aller Einrichtungen steht die Stärke eines Mädel-Jahrganges von 400 000 bis 500 000 gegenüber. Die Aufnahmefähigkeit der Maßnahmen dürfte auch im neuen Jahr nicht über 100 000 Mädel hinausgehen, so daß auch aus diesem technischen Grunde von einer generellen Erfassung aller Mädel im Rahmen der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung abgesehen worden ist. Es bleibt aber das Ziel der BDM.-Erziehung auf diesem Gebiet, einmal die jeweils zur Schulentlassung kommenden Jahrgänge ausnahmslos heranzuziehen und damit den Zustand zu schaffen, daß alle Mädel vor Eintritt in das Berufsleben für eine bestimmte Zeit in eine haus- oder landwirtschaftliche oder soziale

Arbeit eingeführt werden. (Diese Zeit der praktischen hauswirtschaftlichen Arbeit wird dann für einen großen Teil der Mädel zusammenfallen mit dem Übergang der Erziehung in der Hitler-Jugend von den Jungmädeln zum BDM.) Der erste Schritt dieser Mädel ins Arbeitsleben wird sie zunächst in diejenige Arbeit führen, die später ihre Lebensaufgabe sein soll. Von dieser Grundlage aus wird das Mädel die richtige Einstellung zu seiner Berufsarbeit gewinnen.

Gerade dieses Jahr der ersten praktischen und artgemäßen Betätigung ist auch begleitet von einer intensiven Betreuungsarbeit durch den BDM. Die praktischen Erfahrungen und Erkenntnisse werden durchsetzt sein vom Ethos der gesamten Mädelerziehung, die zur Körperschulung und Kulturarbeit in der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung eine neue wesentliche Grundlage erhalten hat.

OBERGEBIETSFÜHRER ARTUR AXMANN:

Die Siegerförderung im Reichsberufswettkampf

Ergebnisse und Folgerungen

Die Bedeutung des Reichsberufswettkampfes für den praktischen Sozialismus beruht nicht allein in seiner allgemeinen leistungssteigernden Wirkung, sondern vor allem auch in der Tatsache, daß in jedem Jahr die Besten aller Berufe in den Orten, Gauen und im Reich der Nation sichtbar gemacht werden. Die Auslese der Sieger ist vollkommen unabhängig von Beziehungen und Herkunft. Sie begründet sich allein auf der eigenen persönlichen Leistung. So werden in den entlegensten Orten des Reiches durch den Reichsberufswettkampf große Begabungen entdeckt, die an einem verantwortungsvolleren Arbeitsplatz der Gemeinschaft unseres Volkes mit noch größerem Erfolg zu dienen vermögen. Es ist selbstverständlich, daß die ermittelten Sieger nicht sich selbst überlassen bleiben dürfen, sondern daß sie in einer zweckmäßigen Weise von der Bewegung, dem Staat und der Wirtschaft planmäßig in ihrer weiteren beruflichen Entwicklung gefördert werden. Vom Blickwinkel des Arbeitseinsatzes erhält das Förderungswerk des Reichsberufswettkampfes eine besondere Bedeutung. Es soll dazu beitragen, daß, wie im politischen Leben, auch im Bereich des beruflichen Lebens die Gliederung und Rangordnung nach der Leistung und Tüchtigkeit erfolgt.

In diesem Sinne bildet die Siegerförderung neben der Auswertung das Kernstück des Reichsberufswettkampfes. Sie umschließt die Aufgabe, alle im Wettkampf in Erscheinung tretenden Talente planmäßig zu entwickeln, jedes Leistungsvermögen nach seinen im Wettkampf sichtbar gewordenen Ansatzpunkten bis zum Schlußpunkt seiner biologischen Leistungsfähigkeit zu steigern. Die Siegerförderung wird damit zum anschaulichen und lebendigen Ausdruck des beruflichen Wettkampf- und Auslesegedankens.

Die Maßnahmen der Siegerförderung werden seit geraumer Zeit von der Deutschen Arbeitsfront in planmäßiger Weise für alle Reichssieger und für die Spitzenbegabungen aus dem Kreis der Gausieger angesetzt. Mit dieser Initiative ist erstmalig den seit langem bestehenden Unterstützungs- und Förderungseinrichtungen für den studentischen Nachwuchs ein gleichwertiges Förderungswerk für die im gewerblichen Arbeitsleben schaffende Jugend zur Seite gestellt. Da die Förderung in jedem Falle an die berufliche Leistung anknüpft, ist sie von einer Überbewertung der akademischen Ausbildung weit entfernt.

Auslese nach Charakter und Leistung

Aus Anlaß der Eröffnung des Reichsberufswettkampfes aller schaffenden Deutschen hat der Reichsjugendführer selbst Gelegenheit genommen, den Eindruck unserer bisherigen Förderungsarbeit zu kennzeichnen. „Die entscheidenden Hemmungen, die einer Entfaltung der im Berufswettkampf ausgelesenen Talente entgegenstanden, sind in der sozialen Lebenssituation der Jugend zu erblicken. Eine Überwindung dieser durch soziale Verhältnisse vorgeschriebenen Grenze würde eine unendliche Bereicherung des beruflichen Könnens und der fachlichen Leistungshöhe zur Folge haben."*) Die bei hunderten und tausenden junger Sieger festgestellten Begabungen bedeuten das vielleicht reichhaltigste Kräftereservoir der deutschen Wirtschaft. Zwar steht außer Zweifel, daß sich heute im öffentlichen Leben jede Führerbegabung durchsetzt. Im Berufsleben decken sich dagegen Begabung und Einsatz, Entwicklungsfähigkeit und Arbeitsausbildung noch keineswegs in jedem Fall. Die Tatsache, daß 50 Prozent der Reichssieger, bei gänzlich unbefriedigender beruflicher Entwicklungsmöglichkeit aktive Führer der Hitler-Jugend bzw. des BDM. waren, beweist, daß sich im politischen Einsatz bereits das Talent seinen Weg bahnen konnte. In nächster Zukunft müssen sich alle verantwortlichen Kreise der Aufgabe unterziehen, auch auf dem beruflichen Gebiet durch planmäßige Förderung der Begabten den Sozialismus der Leistung zu verwirklichen.

Die systematische Auslese und Förderung aller Begabungen gehört zu den Merkmalen eines völkischen Staates. Die politische Tragweite dieser Aufgabe ist dafür maßgebend gewesen, daß die berufliche Förderung der Sieger in enger Verbindung mit ihrer Bewährung im Dienste der nationalsozialistischen Bewegung erfolgt. In Zukunft wird bei der Förderung der Reichs- und Gausieger in jedem Fall neben den erforderlichen Unterlagen fachlicher Natur das Urteil der politischen Formation herangezogen werden, die den besten Eindruck von der Zuverlässigkeit und weltanschaulichen Klarheit der zu fördernden Begabung besitzt. Auf diese Weise wird es der Begabtenförderung des Reichsberufswettkampfes gelingen, den früheren Zwiespalt von Charakter und Leistung zu überwinden.

*) Vgl. „Das Junge Deutschland", Dezemberausgabe 1937, Seite 563.

Die soziale Gebundenheit der Berufsleistung machte im Verlauf der Förderungsarbeit einen planmäßigen Einsatz von Geldmitteln notwendig, die Reichsorganisationsleiter Dr. Ley zunächst in Höhe von 1000 RM. je Reichssieger zu diesem Zweck zur Verfügung stellte. Die finanzielle Unterstützung — so dringend sie im Einzelfall, z. B. für einen Fachschulbesuch, sein mochte — bestimmt keineswegs das Wesen der von uns betriebenen Begabtenförderung. Wo nach der Hebung der Leistungsfähigkeit getrachtet wird, gilt es vielmehr, alle Ansatzpunkte für eine mögliche Leistungssteigerung ins Auge zu fassen, nicht zuletzt auch alle diejenigen, die nicht an den Aufwand finanzieller Mittel geknüpft sind. Eine Förderungsarbeit, die sich solche Ziele setzt, stößt auf eine Vielzahl gering scheinender Bedingungen und Ursachen der Leistung, die aber oft die größten Wirkungen haben. So wurde im Zuge der Förderung aufmerksam darauf geachtet, daß alle Möglichkeiten der betrieblichen Ausbildung ausgeschöpft wurden. Alle Gelegenheiten zusätzlicher Fortbildung in Abendkursen und Fachlehrgängen sind für das Ziel der Leistungssteigerung herangezogen worden. In anderen Fällen konnte den zuständigen Stellen nahegelegt werden, zu überprüfen, wieweit durch eine *Verkürzung der Lehrausbildung* oder durch einen Betriebswechsel ein erstrebter höherer Arbeitserfolg zu erwarten sei. Für den Kreis der aus der Gruppe der Ungelernten hervorgegangenen Sieger wurde die *Übernahme in ein Anlern- oder Lehrverhältnis* angeregt.

Förderung bis zu 72 Prozent aller Sieger

Welche Ziele sich die Siegerförderung des Reichsberufswettkampfes gesetzt hat, verdeutlicht am besten eine Erhebung, die im Juli dieses Jahres über die berufliche Förderung von Siegern angestellt wurde. Für Gau- und Ortssieger wurde ein einheitlicher Erhebungsbogen geschaffen, auf dem der Sieger zu verzeichnen hatte, welche Förderung ihm auf Grund seiner guten Leistung im Reichsberufswettkampf zuteil wurde. Der Bogen sah folgende wesentlichen Förderungsmöglichkeiten vor:

1. Lehrausbildung verkürzt;
2. Erhöhung der Erziehungsbeihilfe;
3. Überführung in Lehrverhältnis;
4. Erweiterter Ausbildungsgang;
5. Übernahme in andere Betriebsabteilungen;
6. Besuch von Abendlehrgängen;
7. Besuch von Fachlehrgängen auf Fachschulen;
8. Außerbetriebliche Förderung durch Betriebswechsel;
9. Fachbuchstiftung;
10. Teilnahme an wirtschaftskundlichen Fahrten;
11. Stellung von Werkzeugen;
12. Sonstiges, bezahlte Reisen, Geldspenden usw.

Für die Einschätzung dieser Erhebung ist es von Bedeutung, daß in den getroffenen Förderungsmaßnahmen die selbständige und *private Initiative der Betriebe* und verschiedener Wirtschaftsstellen zum Ausdruck

kam; die Deutsche Arbeitsfront konzentrierte ihren Einsatz im wesentlichen zunächst auf die planmäßige Förderung der Reichs- und Gausieger, während sie sich in den Kreisen und Orten darauf beschränkte, anderen, mit der beruflichen Ertüchtigung der Jugend befaßten Stellen Anregungen für die mögliche und notwendige Förderung zu geben. Das Ergebnis dieser Erhebung liegt für

30 000 Sieger aus den Gauen und Orten vor; für
19 059 Ortssieger,
1 775 Gausieger und
9 323 Orts- und Gausiegerinnen.

Es ergibt sich, daß die männlichen Sieger im Reichsdurchschnitt zu 63 Prozent gefördert wurden, die Siegerinnen zu 47 Prozent. Von den männlichen Gausiegern erfuhren 72 Prozent eine Förderung, von den Ortssiegern 60 Prozent.

Das Ergebnis der Gaue muß unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältniszahlen der insgesamt erfaßten Sieger beurteilt werden. Unter diesem Gesichtspunkt läßt sich sagen, daß eine erfreulich starke Aktivität der Förderung in Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen, Baden, Berlin zu verzeichnen ist. In manchen Gauen lassen die Ziffern dagegen auf eine minder regsame Förderung schließen. Es muß allerdings hervorgehoben werden, daß diese im Juli abgeschlossene Erhebung in der Zwischenzeit bereits als Grundlage der weiteren Förderungsarbeit diente und die in dieser Aufstellung zurückbleibenden Gaue oder Wettkampfgruppen bereits zu besonderen Maßnahmen der Förderung veranlaßte. So sind z. B. im Gau Essen erfolgreiche Schritte unternommen worden, um die Siegerförderung durch Mitarbeit der verantwortlichen Stellen zu aktivieren; das gleiche gilt für die Mädelarbeit in der Reichsbetriebsgemeinschaft Bekleidung, die zum Stichtag der vorliegenden Erhebung an der Förderung nur unzulänglich beteiligt war.

Lebhafte Förderung der Gausieger

Das Gesamtergebnis zeigt bei den Gausiegern einen wesentlich höheren Anteilsatz der Förderung. In dieser Tatsache drückt sich eine durchaus gesunde Leistungsanerkennung aus. Die Wirtschaft bringt der im Wettkampf stufenweise getroffenen Auslese offenbar eine weitgehende Aufgeschlossenheit entgegen. Das Förderungsergebnis für die Gausieger erfüllt bereits in vielen Gauen und Reichsbetriebsgemeinschaften das Ziel, das im Anschluß an den Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen nunmehr auch für die Sieger in den Kreisen erstrebt wird. Es darf als guter Erfolg gelten, wenn z. B. in Baden und Württemberg 40 Prozent der Gausieger im Anschluß an ihre Leistung im Reichsberufswettkampf eine entscheidende betriebliche Fortbildung erhielten, sei es durch erweiterten Ausbildungsgang oder durch Übernahme in andere Betriebsabteilungen. Nicht minder erfreulich ist

die Förderung durch den Besuch von Abendkursen und Fachlehrgängen, die in den Gauen Sachsen, Hamburg, Berlin und Baden einen ähnlich hohen Anteilsatz der Gausieger erfaßte. Eine aufgeschlossene Mitarbeit an den Förderungszielen des Reichsberufswettkampfes kann auch dort angenommen werden, wo den Gausiegern in beträchtlicher Anzahl die Lehrausbildung verkürzt wurde oder Ungelernte in ein Lehrverhältnis übernommen werden konnten; unter diesem Gesichtspunkt erscheinen die Ergebnisse für Württemberg, Kurmark, Hessen-Nassau und Baden, bei den Ungelernten auch für die Bayerische Ostmark, besonders günstig.

Nachdem oben bereits von dem Gesamtumfang der Förderung berichtet wurde, dürfte hier die Aufgliederung und Verteilung auf die einzelnen Förderungsarten von Interesse sein. Dabei sind die Förderungsanteile zunächst (in Spalte 2 und 3) auf alle erfaßten, sodann (in Spalte 4 und 5) nur auf die geförderten Sieger bezogen worden.

Anteil der Förderungsarten an der Gesamtförderung

	Es kamen zur Anwendung in %	Es wurden gefördert % der erfaßten Sieger		Es wurden gefördert % der geförderten Sieger	
		Jungen	Mädel	Jungen	Mädel
1. Lehrausbildung verkürzt	5,0	5,0	4,0	8,6	8,5
2. Erhöhung der Erziehungsbeihilfe	3,0	3,0	2,0	5,3	4,7
3. Überführung in Lehrverhältnis	5,0	6,0	4,0	9,1	8,2
4. Erweiterter Ausbildungsgang	7,0	9,0	6,0	14,0	13,2
5. Übernahme in andere Betriebsabteilungen	8,0	10,0	5,0	15,4	11,6
6. Besuch von Abendlehrgängen	12,0	14,0	12,0	23,6	26,0
7. Besuch von Fachlehrgängen auf Fachschulen	10,0	13,0	9,0	20,3	18,4
8. Außerbetriebliche Förderung durch Betriebswechsel	1,0	2,0	1,0	2,6	2,6
9. Fachbuchstiftung	13,0	17,0	8,0	26,8	17,3
10. Teilnahme an wirtschaftskundlichen Fahrten	8,0	10,0	5,0	16,3	11,2
11. Stellung von Werkzeugen	12,0	17,0	4,0	27,4	8,1
12. Bezahlte Reisen, Geldspenden usw.	16,0	19,0	17,0	30,0	35,5

Die auf dem Erhebungsbogen verzeichneten Formen der Förderung, von denen in manchen Fällen mehrere gleichzeitig Anwendung fanden, besitzen berufs- und sozialpolitisch eine unterschiedliche Bedeutung. Die Maßnahmen der Fachbuchstiftung, der Stellung von Werkzeugen, vor allem aber der bezahlten Reisen und Geldspenden beweisen sicherlich ein hohes Maß an Anerkennung der im Reichsberufswettkampf festgestellten Leistung. Die Förderung drückt sich in einer persönlichen Auszeichnung des einzelnen Siegers aus und will indirekt die berufliche Tüchtigkeit anregen und steigern. Unmittelbarer noch wird dieses Ziel der praktischen und berufstheoretischen Leistungssteigerung ins Auge gefaßt, wo der betriebliche Ausbildungsgang erweitert wird oder wo die Förderung in der finanziellen, oft auch zeitlichen Sicherung von Abendkursen und Fachlehrgängen besteht. Eine noch entscheidendere Einflußnahme der Förderung auf das Ausbildungsleben der Jugend wird schließlich erreicht, wo die Leistung im Reichsberufswettkampf

die zuständigen Stellen veranlaßt, die Erziehungsbeihilfe zu erhöhen, den Ungelernten in ein Lehrverhältnis zu übernehmen oder einen Betriebswechsel vorzunehmen. Im Gesamtdurchschnitt ist mit Einschluß der wirtschaftskundlichen Fahrten von der ersten Gruppe der Förderungsmaßnahmen, die den Charakter der reinen Leistungsanerkennung besitzen, weitaus am stärksten Gebrauch gemacht worden.

Auf diese Gruppe entfielen
49 Prozent aller Förderungen;
auf den zweiten Kreis der angeführten Maßnahmen
37 Prozent
und auf die zuletzt genannten Möglichkeiten schließlich
14 Prozent.

Die Bevorzugung der Förderung durch Geldspenden, Reisen, Fachbücher und Werkzeuge erweist sich — als Anfang und Grundlage einer planmäßigen beruflichen Förderung des Nachwuchses überhaupt — als durchaus wertvoll. Es sei erwähnt, daß von Geldspenden und bezahlten Reisen bei den Mädeln noch in weit stärkerem Maße Gebrauch gemacht wurde als bei den Jungen; für die männlichen Sieger wurden dafür in ausgedehnterem Umfang Fachbücher und Werkzeuge gestellt. Bereits in dieser Verteilung drückt sich die Absicht aus, bei der männlichen Jugend in jeder Weise die fachliche Arbeitsausbildung zu fördern.

Hinweise für den künftigen Ausbau

Die weitere Entwicklung der Förderungsarbeit, ihre zielsichere Planung und durchdachte Anwendung wird diese Bestrebungen noch in stärkerem Maße zur Geltung bringen. Dafür besteht in berufspraktischer und berufstheoretischer Hinsicht noch genügend Raum:

Es wurden, um einige Beispiele der Tabelle herauszugreifen, bereits 19 Prozent der insgesamt erfaßten männlichen Sieger von ihren Betrieben durch erweiterten Ausbildungsgang oder durch Übernahme in andere Betriebsabteilungen gefördert; 27 Prozent durch die Teilnahme an fachlichen Lehrgängen und Abendkursen; bei den Mädeln ergibt sich für diese Maßnahmen ein Verhältnis von 11 zu 21 Prozent.

Die Zusammenfassung dieser wesentlichen Förderungsarten ergibt, daß 75 Prozent der insgesamt geförderten Sieger in den Orten und Gauen zumindest durch eine dieser Maßnahmen in ihrem beruflichen Leistungsvermögen direkt angesprochen wurden.

In jeder Weise entwicklungsfähig scheinen für die Zukunftsarbeit diejenigen Förderungsformen zu sein, die die rechtlichen und sozialen Grundlagen im Berufsleben der Jugend berühren. Daß für insgesamt 8,6 Prozent der geförderten Sieger die Lehrzeit verkürzt wurde, beweist zur Genüge, daß die Dauer der Lehrzeit eine aufmerksame Überprüfung verdient. Der Reichsberufswettkampf wird sich zunehmend als Grundlage durchsetzen, von der aus besonders befähigten Lehrlingen, die vorzeitig

das Ausbildungsziel erreicht haben, eine frühere Zulassung zur Abschlußprüfung ermöglicht wird. Ähnliche Erwartungen müssen für die Überführung un- und angelernter Jugend in ordentliche Lehrverhältnisse ausgesprochen werden, die nach der vorliegenden Erhebung bereits bei 9,1 Prozent aller geförderten Sieger Anwendung fand. Die günstigen Ergebnisse, die z. B. für Württemberg, Hessen-Nassau, Schlesien, Bayer. Ostmark, Baden, Westfalen-Süd und Halle-Merseburg ausgewiesen werden, sind mehr als alle theoretischen Argumente geeignet, die Überwindung der Ungelernten auf der Grundlage der Leistungsauslese des Reichsberufswettkampfes nunmehr praktisch einzuleiten. Einen zahlenmäßig sehr geringen Anteil stellt die Förderung durch einen Wechsel des Ausbildungsbetriebes. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Umfang dieser Förderung auf Einzelfälle beschränkt bleiben muß. Die oft schwierigen Bedingungen, an die diese Förderung geknüpft sind, dürfen aber nicht davon zurückhalten, in entschlossener Weise davon Gebrauch zu machen, sobald es notwendig wird.

Die Anteile der Wettkampfgruppen

Wie verteilen sich nun die Einzelergebnisse auf die verschiedenen Wettkampfgruppen? Nach dem Anteil der Förderung an der Gesamtzahl der erfaßten Sieger ragen in besonderer Weise die Reichsbetriebsgemeinschaften Textil, Stein und Erde, Eisen und Metall, Druck, Bergbau, Banken und Versicherungen, Bau, Papier und Freie Berufe hervor. In vielen Reichsbetriebsgemeinschaften entfallen auf den einzelnen Sieger im Durchschnitt zwei und mehr Förderungen; so z. B. bei den männlichen Siegern der Reichsbetriebsgemeinschaften Holz, Handel, Eisen und Metall, Papier, Textil, Druck, Banken und Versicherungen und Freie Berufe; bei den Mädeln nur in der Reichsbetriebsgemeinschaft Bekleidung und den im übrigen sehr gering geförderten Hausgehilfinnen. Vielfach bildet die im engeren Sinne berufliche Förderung, die Maßnahme der betrieblichen Ausbildungsverbesserung und der theoretischen Fortbildung, bereits das Kernstück aller Förderungsbestrebungen. In den Reichsbetriebsgemeinschaften Druck, Banken und Versicherungen, Handel, in der Fachgruppe Gesundheit und Hausgehilfen hat jeder Sieger (bei Handel auch jede Siegerin) eine Förderung dieser Art (Ziffer 4—7) erhalten. Hier wird also bereits durch das Instrument der Förderung die praktisch im Betrieb und theoretisch durch die Fachschulausbildung gegebene Ausbildung gefestigt und erweitert. Das Ergebnis zeigt zugleich, daß in anderen Reichsbetriebsgemeinschaften, z. B. bei Holz, Verkehr und öffentliche Betriebe, in dieser Hinsicht noch viel nachzuholen ist.

Vor erhebliche Aufgaben ist noch die Förderungsarbeit der Mädel gestellt. Die Ergebnisse der Mädel, z. B. in den Reichsbetriebsgemeinschaften Holz, Druck und Papier, zeigen, daß hier zunächst die Anerkennung der im Wettkampf bewiesenen Leistung durch Geldspenden und bezahlte

Reisen bevorzugt wurde und demgegenüber die Formen der eigentlichen beruflichen Ertüchtigung sehr stark zurückblieben. Wo in berufspraktischer Hinsicht eine Förderung infolge der Eigenart der technischen Ausbildungsverhältnisse enge Grenzen hat, durfte aber eine stärkere Anziehung der schulischen, theoretischen und auch hauswirtschaftlichen Bildungsmöglichkeiten erwartet werden. Vielfach ist auch unverkennbar, daß in Berufen, die durchaus eine stärkere berufsgebundene Förderung zulassen, bei den Mädeln im Vergleich zu den männlichen Siegern, z. B. in der Reichsbetriebsgemeinschaft Handel, ein empfindlicher Abstand vorliegt. Im Interesse einer erhöhten Wendigkeit auch des weiblichen Berufsnachwuchses wäre es angebracht gewesen, von der Übernahme in andere Betriebsabteilungen und einem erweiterten Ausbildungsgang intensiver Gebrauch zu machen.

Appell an alle!

An vielen Einzelergebnissen läßt sich ablesen, daß die Auslese der Leistungsfähigen durch den Reichsberufswettkampf die von der Deutschen Arbeitsfront angestrebten sozialpolitischen Ziele wirksam fördert. Die Bestrebungen, den Raum der gelernten Arbeit durch Einrichtung neuer Lehrverhältnisse zu erweitern, decken sich z. B. bei den Reichsbetriebsgemeinschaften Bau, Eisen und Metall, Stein und Erde, offensichtlich mit der Förderung der Hilfsarbeiter durch Übernahme in ordentliche Ausbildungsverhältnisse. Andererseits tritt dort, wo es zur Zeit an tragfähigen Formen der Ausbildung noch mangeln mag, deutlich der Wille der Betriebe zutage, den Leistungsbesten durch betriebliche Maßnahmen bessere Ausbildungsgrundlagen zu verschaffen, so z. B. bei der Reichsbetriebsgemeinschaft Chemie oder auch bei Papier, wo jeder Sieger eine betriebliche oder schulische Förderung erfuhr. Auch die Förderung durch Erhöhung der Erziehungsbeihilfe berührt ein wesentliches Bedürfnis der Nachwuchsausbildung. Die Einschaltung eines großen Teiles der schaffenden Jugend in die Akkordarbeit hat dieser Förderung vielfach die Voraussetzungen entzogen, da die Höhe des Lohnentgelts von vornherein nicht durch Bedürfnisse der Erziehung, sondern durch den Grad der produktiven Arbeitsleistung bestimmt wird. Im Zuge der Umgestaltung des Ausbildungswesens wird diese Förderung erhöhte Bedeutung erhalten.

Der Zweck der vorliegenden Erhebung, die im einzelnen heute bereits ein günstigeres Bild zeigen dürfte, ist erfüllt, wenn sie von allen verantwortlichen Kreisen zum Anlaß einer planmäßigen Siegerförderung genommen wird. Der Auftrag für diese Aufgabe ist niemals ausschließlich einzelnen Organisationen vorbehalten, er richtet sich an alle, die durch eine großzügige und weitblickende Förderung zum Aufstieg der besten Jungarbeiter beitragen können. Die beste Form der Anerkennung einer Spitzenleistung im Reichsberufswettkampf ist immer darin zu erblicken, daß die praktische und theoretische Fachausbildung mit allen Mitteln verbessert wird. Die Auszeichnung durch Geldspenden, bezahlte Reisen, die Stellung von Fachbüchern und Werk-

zeugen kann daneben nur eine wertvolle Ergänzung der betriebs- und fachgebundenen Leistungserziehung sein. Mit dem Aufbau einer umfassend angelegten Begabtenförderung, die wir uns zum Ziele gesetzt haben, wird sich erreichen lassen, daß die Geldmittel, mit denen viele Betriebe ihre Sieger reichlich bedachten, wirksam und konzentriert an den Stellen des dringendsten Bedarfes eingesetzt werden. Siegerförderung in diesem Sinne ist unmittelbarer Kapitalgewinn der deutschen Arbeit.

REICHSAMTSLEITER DR. HUPFAUER:

Jugendarbeit im „Leistungskampf der Betriebe“

Mit der Verkündung des „Leistungskampfes der deutschen Betriebe“ hat eine Revolutionierung der deutschen Arbeitspolitik begonnen. Alle Kräfte des Volkes werden in diesem Wettkampf für den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt eingesetzt. Die vielen Probleme unseres Arbeitslebens, an deren Lösung die verantwortlichen Männer der nationalsozialistischen Sozialpolitik seit 1933 arbeiten, werden über den Leistungskampf, an dem sich 84 576 Betriebe freiwillig beteiligen, eine schnellere und gründliche Erledigung finden. Welcher Art die in den einzelnen Gewerbezweigen und Betriebsgrößen anfallenden Probleme auch sein mögen, durch den freiwilligen Einsatz der Betriebsführer und ihrer Gefolgschaften sollen auch die schwierigsten und scheinbar unüberwindlichen Hindernisse genommen werden.

Innerhalb der Prüfungsrichtlinien, nach denen die im Leistungskampf der deutschen Betriebe stehenden Betriebe ausgelesen werden, nehmen die *Fragen der Jugendarbeit* des Betriebes einen erheblichen Raum ein. An ihrem Ausgangspunkt steht die elementare Forderung nach einem gesunden und leistungsfähigen Nachwuchs. Was wird im „Leistungskampf“ von den teilnehmenden Betrieben gefordert? Eine Norm kann hier genau so wenig wie auf all den anderen Prüfungsgebieten gegeben werden. Die Forderung wird immer auf das dem Betrieb Mögliche abgestellt sein. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, daß die Forderungen an einen kapitalkräftigen Großbetrieb ganz andere sein müssen als diejenigen, die einem kleinen Handwerksbetrieb, der sich mit viel gutem Willen, aber wenig Kapital durchschlägt, gestellt werden.

Eine Forderung ist aber vorhanden, die für alle Betriebe gilt, gleichgültig welcher Art und Größe sie sind und welche finanziellen Mittel ihnen zur Verfügung stehen: eine wirkliche *Betriebsgemeinschaft*, die ihren Ausdruck findet in einer nationalsozialistischen Gestaltung des Arbeitslebens.

Es ist selbstverständlich, daß der Betrieb, der sich um den höchsten Ehrentitel des Leistungskampfes, um die Auszeichnung als „Nationalsozialistischer Musterbetrieb“, bewirbt, Pionier in der Gestaltung eines nationalsozialistischen Arbeitslebens sein muß. Er darf nicht auf „von oben“

kommende Anweisungen und Befehle warten, sondern muß, wie es seine Führerpflicht im Betrieb von ihm verlangt, die Initiative ergreifen und die anfallenden Probleme zu meistern suchen. Gerade auf dem Gebiet der Jugendarbeit kann diese Initiative und pionierhafte Arbeit der Betriebsführer reiche Früchte tragen. Gerade hier ist, besonders im Klein- und Mittelbetrieb, aber auch im Großbetrieb, noch viel Arbeit zu leisten. Die Probleme der Jugendarbeit sind den Lesern des „Jungen Deutschland" im allgemeinen bekannt. Erinnert sei hier nur an einige, deren Lösung im „Leistungskampf der deutschen Betriebe" eine besondere Herzensangelegenheit der Betriebsführer sein wird.

Überwindung des „ungelernten Arbeiters"

Genau so, wie jeder erwachsene Deutsche das Recht auf Arbeit hat, hat jeder Jugendliche, der die Schulbank verläßt, ein Recht auf Ausbildung. In den Prüfungs- und Bewertungsrichtlinien für die am Leistungskampf teilnehmenden Betriebe steht die Frage „Was hat der Betrieb für die Beseitigung des Begriffes „ungelernter Arbeiter" getan? mit an erster Stelle. Die für den Bestand unseres Volkes lebenswichtige Forderung nach einer umfassenden Leistungssteigerung setzt voraus, daß das wichtigste Kapital, die Arbeitskraft der Schaffenden, von Anbeginn richtig gelenkt unud eingesetzt wird. Es genügt hier nicht, so wichtig es auch sein mag, mit mehr oder weniger komplizierten Apparaten die Begabten von den weniger Begabten zu trennen, sondern es muß eine richtige Führung und Förderung auch derjenigen vorgenommen werden, die bei den Eignungsprüfungen nicht mit Pluspunkten bedacht wurden. Den im Augenblick der Prüfung weniger Erfolgreichen den Weg in den Beruf zu versperren, ist — abgesehen von der menschlichen Beurteilung — bei unserer Lage auch volkswirtschaftlich bedenklich. Der Betriebsführer, der es durch eine richtige Menschenführung und viel Mühe, Verbindung mit dem Elternhaus, besondere Kurse usw. versteht, einen bei Beginn der Lehre schwachen Lehrling zu einem vollwertigen Facharbeiter auszubilden, hat sich mehr Verdienst um das deutsche Volk erworben, als derjenige, der sich darauf beschränkt, die in den verschiedensten Prüfungen ausgewählten Jugendlichen in seinem Betrieb auszubilden.

Abschaffung der Akkordarbeit

Eine große Anzahl von Jugendlichen wird heute noch in den verschiedenen Gewerbezweigen in der Form des „ungelernten Arbeiters" beschäftigt. Erwähnt seien nur das Speditionsgewerbe, das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und die Holzindustrie, obwohl die hier geleistete Arbeit eine besondere Spezialkenntnis erfordert. Betriebe, die von sich aus Wege für eine Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes suchen und auch beschreiten, werden im Leistungskampf für dieses Vorgehen eine besondere Bewertung erfahren. Daß Möglichkeiten zur Beseitigung des Begriffes „ungelernter

Arbeiter“ ebenso wie zur Beseitigung der Akkordarbeit für Jugendliche vorhanden sind, hat jetzt wiederum das Beispiel eines unserer nationalsozialistischen Musterbetriebe gezeigt, der nicht nur die Akkordarbeit für Jugendliche, die seit Jahrzehnten im Betrieb üblich war, beseitigt, sondern darüber hinaus einen dreijährigen Ausbildungsgang einrichtet, der die Jugendlichen durch alle Abteilungen des Betriebes führt und einen grundlegenden Fachunterricht in die Wege leitet. Daß in den meisten Gewerben ähnliche Wege gegangen werden können, haben die vor kurzem in den verschiedensten Arbeitsausschüssen stattgefundenen Beratungen — genannt seien nur die Reichsbetriebsgemeinschaften „Eisen und Metall“, „Bau“ und „Holz“ — bewiesen. Diese Arbeitsausschüsse zeigten als Organe der „sozialen Selbstverantwortung“ in ihren Beratungsergebnissen viele neue Möglichkeiten einer Lösung des Problems „ungelernter Arbeiter“ und einer Beseitigung der Akkordarbeit Jugendlicher.

Berufserziehung und Begabtenförderung

Ein besonderes Leistungsabzeichen wird im Leistungskampf denjenigen Betrieben verliehen, die auf dem Gebiete der Berufserziehung, besonders der Jugendlichen, Vorbildliches aufzuweisen haben. Auch hier ist zu beachten, daß jeder Betrieb, und mag er den bescheidensten Umfang haben, diese Auszeichnung erringen kann. Die Prüfung geht von dem Möglichen, nicht vom Absoluten aus. Ein Kleinbetrieb, der in hervorragender Weise eine beschränkte Anzahl von Lehrlingen so ausbildet, daß sie gute Facharbeiter werden, hat dasselbe Anrecht auf eine Auszeichnung wie ein Großbetrieb mit Lehrwerkstatt und eigener Werkschule. Bei der Prüfung der Betriebe wird auch darauf gesehen werden, was der Betrieb für die Weiterbildung der Lehrlinge nach Abschluß der eigentlichen Lehrzeit getan hat. Ist eine Begabtenförderung vorhanden, wird das Gesellenwandern des deutschen Handwerks unterstützt, wird der Lehrling mindestens ein halbes Jahr nach dem Auslernen weiterbeschäftigt? Eine besondere Bewertung ist im Abschnitt „Berufserziehung“ für die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus, für die mit der beruflichen Ausbildung gleichlaufende charakterliche und weltanschauliche Erziehung der Lehrlinge, ferner für die Unterstützung der Arbeit des Betriebsjugendwalters und die Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend vorgesehen.

Über allem: Gesundheitsschutz der Jugend

Der Jugendliche, der die Schule verläßt und in den Betrieb eintritt, wird unvermittelt in einen tiefgreifenden Wandel seiner Lebensführung hineingestellt. Aufgabe des Betriebes war es von jeher, alles zu tun, um diesen Übergang so reibungslos wie nur möglich zu gestalten. Langsam und behutsam soll der Lehrling in das Arbeitsleben eingeführt werden. Größte Sorgfalt ist auf die geistige und körperliche Entwicklung zu verwenden. Hierher gehört, wie auch die Prüfungsrichtlinien festhalten, eine richtige Pausen-

gestaltung. Genügend Pausen für Essen und Ruhe müssen in den Arbeitsgang eingeschaltet sein. Warmes Mittagessen und Milch sollen, soweit es in den Kräften des Betriebes steht, den Jugendlichen kostenlos oder verbilligt verabreicht werden. Sonntagsarbeit für Jugendliche ist ebenso wie die Leistung von Überstunden unter allen Umständen zu vermeiden. Ebenso ist die Forderung auf Sonnabendfrühschluß unabänderlich. Die Berufsschulzeit ist in die Arbeitszeit zu legen. Ein Kapitel besonderer Art ist hier auch das „Züchtigungsrecht“ für den Ausbilder, das aus der Gewerbeordnung abgeleitet wurde. Daß sich der Wille der nationalsozialistischen Bewegung, stolze und selbstbewußte Menschen zu erziehen, mit der Prügelstrafe nicht vereinbaren läßt, ist selbstverständlich.

Bei der Jugend ist vor allem auch auf zweckentsprechende Arbeitshygiene zu achten. Bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes sind die Körpermaße zu berücksichtigen, damit keine körperliche Mißbildung eintritt. Beobachtung durch einen Betriebsarzt, Ausgleichssport, Bestrahlungen im Betriebsgesundheitsraum werden bei der Prüfung zum Leistungskampf der deutschen Betriebe besonders bewertet. Über allen Einzelpunkten der Prüfungsrichtlinien aber steht die Forderung, daß der Arbeitsschutz der Jugendlichen nicht im Sinne der Verweichlichung sondern der Leistungssteigerung durchgeführt wird.

HANS STEINDL

Kritik des Landdienstes

Die Struktur des Einsatzes — Erfolgsaussichten der Arbeit

Das Jahr 1937 war für den Landdienst der HJ. ein entscheidungsvolles Stadium seiner Entwicklung. Die Organisation steht heute auf festem Grund, die Form des Einsatzes hat sich als zweckmäßig und die Führerschaft als leistungsfähig erwiesen. Der Landdienst der Hitler-Jugend ist für die Öffentlichkeit ein klar umrissener Begriff. Wie aber steht es mit den praktischen Ergebnissen, soweit sie für die Landwirtschaft von Bedeutung sind? Dem Lande gesunde, lebensfrohe Menschen aus der Stadt zuzuführen, ist das Ziel der Arbeit, die Landdienstgruppe das geeignete Mittel, diese Menschen mit dem bäuerlichen Lebenskreis zu verbinden und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Existenz im Dorf zu begründen. Es werden also — neben der eigentlichen Zielsetzung — zwei Aufgaben erfüllt: der Landwirtschaft wird ein Teil der fehlenden Arbeitskräfte gestellt und der noch erwerbslosen Jugend wieder Arbeit gegeben. Vielfach werden nun Zweifel geäußert, ob der Landdienst mit dem Bestreben, Jugendliche aus der Stadt im Dorf seßhaft zu machen, Erfolg haben werde. Man ist zum Teil der Meinung, dieses Ziel sei nur gestellt worden, um der ganzen Angelegenheit eine ideale und verlockende Prägung zu geben. Demgegenüber steht aber eindeutig fest: Der Landdienst ist weder eine zeitgebundene Arbeitseinsatzmaßnahme noch

eine Institution zur Unterbringung arbeitsloser Jugendlicher. Daseinsberechtigung hat er nur dann, wenn es ihm gelingt, eine wesentliche Anzahl junger Menschen aus seinen Gruppen als sicheren Nachwuchs der Landwirtschaft zuzuführen; sein Bestand ist von dem Erfolg dieses Bestrebens abhängig. Der Arbeitseinsatz und die damit verknüpfte Hilfe für den Bauernstand und für die Jugend selbst ist gegenwartsgebunden, von der Not der Zeit diktiert; die Idee der Rückführung aufs Land dagegen reicht weit in die Zukunft hinein.

Vom Betriebs- zum Dorfgruppen-Einsatz

Aus bescheidenen Anfängen ist die Organisation entstanden. 1934, nach Eingliederung der nationalsozialistischen Artamanen in die HJ., begann die Arbeit mit 45 Gruppen und 500 Mann.

1935:	240	Gruppen mit	3 500	Jugendlichen
1936:	462	„ „	6 608	„
1937:	1173	„ „	14 888	„

Der Einsatz war verteilt:

1935: auf die Landesbauernschaften Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen, Sachsen-Anhalt;
1936: auf die Landesbauernschaften Ostpreußen, Kurmark, Schlesien, Pommern, Hannover, Hessen-Nassau, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg;
1937: auf sämtliche Landesbauernschaften.

Aufschlußreicher als die zahlenmäßige Steigerung ist die Entwicklung der Einsatzform. In den ersten Jahren wurden die Landdienstgruppen nur in den landwirtschaftlichen Großbetrieben angesetzt. Man hat damals dem Landdienst den unberechtigten Vorwurf gemacht, er unterstütze einseitig den Großgrundbesitz und stelle damit eine Fortführung der Wanderarbeiter-Kolonnen dar. Der Landdienst wählte aber deshalb zuerst den größeren Betrieb, weil er hier für seine erste, schwere Erziehungsarbeit die günstigsten Voraussetzungen fand; die Führung und Heranbildung einer Stamm-Mannschaft erforderten am Anfang eine geschlossene Zusammenfassung aller Kräfte. Außerdem hat sich der Bauer ursprünglich ablehnend oder zumindest abwartend verhalten; er konnte erst durch bereits vorhandene Leistungen vom Nutzen der neuen Einrichtung überzeugt werden. Im Jahre 1936 war die innere Festigung und die Bewährung des Landdienstes so weit gediehen, daß ein Einsatz im Dorf verantwortet werden konnte; mit einem Schlag entstanden 118 Dorfgruppen mit über 1300 Jugendlichen, also bereits rund 30 Prozent des Gesamteinsatzes.

Die Führung des Landdienstes war sich von Anfang an bewußt, daß eine Verwurzelung städtischer Jugend auf dem Lande in größerer Zahl nur im Dorfeinsatz möglich ist. Diesem Grundsatz standen aber vermehrte Schwierig-

keiten und eine größere Arbeitsbelastung gegenüber. Zunächst sind im Dorfeinsatz die sozialen Voraussetzungen (Heim, Unterkunft, Lohn, Arbeitszeit) durchschnittlich schlechter als in den Betriebsgruppen, und vor allem erfordern die Dorfgruppen führungsmäßig eine erhebliche Mehrarbeit; der Führer der Dorfgruppe hat nicht mit einem, sondern mit vielen Betriebsführern zusammenzuarbeiten und ist dazu selbst den ganzen Tag bei einem Bauern tätig, so daß ihm eine Überwachung der Arbeit der einzelnen Landdienstler fast unmöglich und eine Erziehung und Disziplinierung der Gruppe während ihrer Freizeit sehr erschwert ist.

Hier muß der Bauer selbst mit Hand anlegen; auch er ist verantwortlich für die Erziehung der Landdienstjugend; auch er wirkt mit an der Entscheidung, ob es dem Landdienst gelingt, einen Teil der in seinen Gruppen tätigen Jugend für immer dem Lande zu gewinnen. Das ist nicht so sehr eine Frage des Lohnes, den der Landdienstjunge erhält, sondern vielmehr der weltanschaulichen Einstellung des Bauern, eine Frage des Verständnisses, das er diesen Bestrebungen entgegenbringt, schließlich der menschlichen Behandlung, die er seinem Jungen zuteil werden läßt. Der Bauer wird in seinem Landdienstler nicht nur die Arbeitskraft, sondern vor allem den jungen Kameraden sehen müssen. Die Jugend hat heute ein feines Empfinden für solche Unterscheidungen.

Der mit dem Dorfgruppeneinsatz unternommene Schritt ins Neuland hat sich 1936 bewährt. Von insgesamt 1173 Gruppen standen im vergangenen Jahre bereits 713 Gruppen, das sind 60,8 Prozent, in Bauerndörfern, und von insgesamt 14 888 Landdienstangehörigen arbeiteten 8457 Jungen und Mädel, das sind 57 Prozent, in bäuerlichen Betrieben.

Die weitere Entwicklung des Landdienstes forderte im Jahre 1936 ebenso wie den Dorfgruppeneinsatz auch die Einrichtung von Mädelgruppen, die fast ausschließlich als Dorfgruppen entstanden. Der Mangel an weiblichem Nachwuchs ist im Bauernhof beinahe noch empfindlicher spürbar als das Fehlen männlicher Kräfte. Der Mädellanddienst hat versucht, zu seinem Teil diese Lücken zu schließen, und sich im Jahre 1936 mit ungefähr 900 Mädeln gut bewährt. Auf dieser Grundlage konnte im Jahre 1937 auch eine zahlenmäßig bedeutende Steigerung des Einsatzes erfolgen: In 311 Gruppen waren 3492 Mädel tätig, also beinahe das Vierfache der Zahl des Vorjahres.

Verjüngung der Mannschaft

Im folgenden soll ein Einblick in die innere Struktur des Landdienstes gegeben werden. Wesentlich sind die sich daraus abzuleitenden praktischen Erfahrungen sowie die Auswirkungen für die Zukunft. Zunächst fällt die zunehmende „Verjüngung" der Mannschaft auf. Während der Altersdurchschnitt in den ersten Jahren bei 18 bis 20 Jahren lag, verschob er sich in den letzten Jahren sehr erheblich nach unten:

Jungen:	1936 bis 18 Jahre	47,5	Prozent
	1937 „ 18 „	84,0	,,
	1936 davon bis 16 Jahre . .	22,6	,,
	1937 „ „ 16 „ . .	63,0	,,

Der Altersdurchschnitt der Jungen war demnach:

1936	18 bis 19 Jahre
1937	16 Jahre

Bei den Mädeln war der Altersdurchschnitt im Jahre 1937 noch niedriger:

bis 18 Jahre	91,5	Prozent
davon „ 16 „	70,5	,,

Der Durchschnitt liegt also bei 15 bis 16 Jahren.

Die Bauern, besonders die Betriebsführer der Großgüter, waren über diese „Verjüngung“ des Landdiensteinsatzes nicht sehr erfreut; sie hätten es lieber gesehen, wenn sie ältere (d. h. leistungsfähigere) Jungen und Mädel auf den Hof bekommen hätten. Diese anfängliche Enttäuschung wurde in den Gegenden mit gesundem Bauerntum bald überwunden und wich der wachsenden Erkenntnis, daß aus dieser Not eine Tugend werden könne. Wenn dem Bauern der 14jährige Junge auch keine vollwertige Arbeitskraft ersetzt, so ist er doch am ehesten geeignet, langsam mit der Arbeit und dem Leben am Hof vertraut zu werden und bei entsprechender Führung dem Dorfe erhalten zu bleiben. Im Gebiet Hessen-Nassau wurden bewußt fast ausschließlich 14- bis 15jährige Jungen eingesetzt. Der Erfolg ist bezeichnend: 62 Prozent der Jungen bleiben über Winter in den Gruppen und 16 Prozent haben sich heute bereits mit Einwilligung der Eltern entschlossen, Landarbeiter zu werden.

Genau wie die „Verjüngung“ läßt auch die Herkunft der Landdienstangehörigen die Entwicklung des gesamten Arbeitseinsatzes erkennen. War 1936 die Abgabe Jugendlicher für den Landdienst noch ziemlich gleichmäßig auf alle Gaue des Reiches verteilt, so stammte die 1937 eingesetzte Mannschaft in überwiegender Mehrheit aus den am stärksten übervölkerten Gegenden, in denen der industrielle Arbeitseinsatz noch nicht einen ausreichenden Umfang angenommen hat. Auch diese Entwicklung ist nur wünschenswert und gesund. Der Landdienst soll mithelfen, einen Ausgleich zwischen übervölkerten und entvölkerten Gebieten zu schaffen.

Von den Jungen im Landdienst stammten aus dem:

	1936		1937	
Obergebiet Nord	13,1	Prozent	4,2	Prozent
Obergebiet Süd	9,5	„	5	„
Obergebiet Mitte	23	„	9	„
Obergebiet West	22,2	„	43,3	„
Gebiet Ostland	—	„	8,5	„
Gebiet Berlin	18,3	„	4	„
Gebiet Schlesien	13,9	„	26	„

Zu dieser Aufstellung ist noch zu bemerken, daß sich viele Jugendliche aus stark bevölkerten ländlichen Kreisen, zum Beispiel Ostpreußen, zum Landdienst meldeten, während die Großstadtjugend, wie die Zahl von Berlin andeutet, weniger Neigung und wohl auch weniger Tauglichkeit für die Arbeit auf dem Lande besitzt. Nach Schlesien ist das Saargebiet mit 17,3 Prozent das bedeutendste Abgabegebiet.

Im Mädellanddienst liegen die Dinge anders; hier hat fast jeder Obergau die Mädel für seine Gruppen aus dem eigenen Bereich gestellt; zusätzlich hat nur der Westen 17 Prozent vom Gesamteinsatz an die anderen Obergaue abgegeben.

Kritik an der Auslese

Die Berufsstatistik von ungefähr 10 000 Landdienstjungen zeigt folgendes Bild: Es kommen

aus der Industrie	8	Prozent
aus dem Bergbau	2,5	"
aus dem Handwerk	13	"
aus kaufmännischen Berufen	6,5	"
als Bauern und Landarbeitersöhne	5	"
als Schüler	11,5	"
als Hilfsarbeiter	25	"
arbeitslos waren	28,5	"
eine Lehrstelle haben gehabt	26,5	"
davon haben die Lehre beendet	38	"

Häufig begegnet man in Kreisen des Bauernstandes der Meinung, der Landdienst betreibe nicht die richtige Auswahl bei der Einstellung seiner Mannschaft, es kämen dadurch Menschen aufs Land, die für die praktische Verwirklichung des Landdienstgedankens nicht tauglich seien. Welche Gründe bewegen die Jugend, sich zum Landdienst zu melden? Einer findet keine Lehrstelle, der andere keine Freude in seinem Beruf, der dritte will fort aus der Enge seiner Heimat. Sie alle hören vom Landdienst und sind froh, wieder arbeiten und dabei gleichzeitig einer Aufgabe dienen zu können. Gewiß, es sind nicht immer idealistische Gedankengänge, die den einzelnen zum Landdienst führen. Wenn aber behauptet wird, diese Jugend komme nur, um Geld zu verdienen oder gar aus rein abenteuerlichen Vorstellungen, dann muß eine solche Auffassung entschieden zurückgewiesen werden. Man soll die deutsche Jugend in ihrer Grundhaltung nicht verkennen. Warum sollten in der noch arbeitslosen und ungelernten Jugend nicht wertvolle und fähige Kräfte verborgen sein? Vorsicht bei der menschlichen Beurteilung derjenigen, die nicht mit den sozialen Mitteln des Durchschnitts ausgestattet sind!

Selbstverständlich verbleibt von den vielen tausend Jugendlichen, die jährlich ihren Dienst am Boden leisten, nur ein kleiner Teil auf dem Lande. Dazu hat der Reichsjugendführer selbst einmal Stellung genommen:

„Die Zeit, die einer in seinem Leben einmal arbeitend auf dem Lande zugebracht hat, ist nie verloren, und wenn nichts anderes erreicht wurde, als daß ein großer Teil der heutigen Jugend in seinem späteren Leben eine gerechte und vernünftige Einstellung zur Landarbeit besitzt — dann wäre schon unendlich viel gewonnen."

Die Auslese der für das Land brauchbaren Kräfte kann nur draußen am Acker erfolgen und nicht vorher. Dazu ist eine größere Anzahl von Menschen erforderlich, damit sich die Spreu vom Weizen sondern kann. In Anbetracht des Nachwuchsmangels in vielen Berufen, selbst in übervölkerten Gebieten, ist die Werbung und der Einsatz einer so großen Zahl Jugendlicher im Landdienst schon eine erhebliche Leistung! Durch die ständige Aufklärungsarbeit in den Formationen und vor allem durch die gesunde, den Grundsätzen der jungen Gemeinschaft entsprechende Einsatzform wird in steigendem Maße diejenige Jugend für den Landdienst mobilisiert, die aus innerer Überzeugung ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellt und sich mit dem Herzen zum Lande bekennt.

Von sämtlichen Landdienstjungen waren 1937 insgesamt 89 Prozent Mitglied der HJ., davon vor 1933 11 Prozent. In den Mädelgruppen waren 76 Prozent, davon 34 Prozent vor 1934 Mitglied des BDM.

Die Familienverhältnisse der Jungen zeigen, daß der größte Teil aus sozial ungünstigen, aber bevölkerungspolitisch durchaus gesunden Kreisen stammt.

Beruf der Väter:

Hilfsarbeiter	13	Prozent
Grubenarbeiter	20	„
Industriearbeiter	26	„
Kaufmännische Berufe	11	„
Beamte und selbständige Berufe	8	„

Zahl der Geschwister:

2 Geschwister haben	21	„
3 „ „	17	„
4 „ „	13	„
5 „ „	9,5	„
über 5 „ „	14	„
die Eltern haben verloren	4,5	„
den Vater haben verloren	19	„

Diese Übersicht dürfte für die Art der Auslese aufschlußreich genug sein.

Jugend — die endgültig gewonnen ist

Das wichtigste Ergebnis des Einsatzes ist wohl in den Zahlen ausgedrückt, die feststellen, wie weit es gelungen ist, die vom Landdienst erfaßte Jugend über ihre Verpflichtungszeit dem Lande zu erhalten.

Von den **Jungen**, die 1937 in den Gruppen arbeiteten, sind

im Landdienst seit 1935	3	Prozent
im Landdienst seit 1936	14,5	„
über Winter wollen bleiben	39,5	„
ein weiteres Jahr wollen bleiben	17	„
Landarbeit als Beruf wählten	6	„

Von den **Mädeln**, die 1937 in den Gruppen arbeiteten, sind

im Landdienst seit 1936	8	Prozent
über Winter wollen bleiben	59	„
auf dem Lande wollen bleiben	15	„

Die Nachforschungen haben ergeben, daß eine weitaus größere Zahl Jugendlicher dem Wunsch, länger im Landdienst zu verbleiben, folgen würde wenn nicht der Einfluß der Eltern, die ihre Kinder doch lieber zu Hause und in einem anderen Beruf sehen wollen, so überaus stark wäre. Ein Beispiel soll auch zeigen, wie entscheidend der Erfolg in dieser Richtung von der Mitarbeit der Bauern abhängt. Ebenso zeigt dieser Fall, wie wichtig die gute Zusammenarbeit des beauftragten Führers des Landdienstes mit der Bauernschaft ist und wie glücklich sich eine intensive, ehrliche und geschickte Betreuung und Erziehung der Landdienstler von beiden Seiten auswirkt:

Im Kreise Peine (Niedersachsen) wurden 1937 rund 100 Jungen eingesetzt, von denen über die Hälfte erst im Juni ihren Dienst antraten. Trotzdem ist es gelungen, 80 Jungen über den Winter zu halten, und 14 Jungen haben sich bereits jetzt dazu entschlossen, die landwirtschaftliche Berufsausbildung zu durchlaufen. Das Gebiet **Ostland** hat ebenfalls einen hohen Überwinterungsdurchschnitt mit 78 Prozent des Gesamteinsatzes; das Gebiet **Niedersachsen** verzeichnet einen ähnlichen Erfolg. Es folgen dann die Gebiete Hessen-Nassau und Württemberg mit je ungefähr 60 Prozent.

Im Mädellanddienst ist der Durchschnitt der Überwinterung in einigen Obergauen über 80 Prozent: Nordmark, Nordsee, Westfalen, Kurhessen, Mittelland und Württemberg. In den Gebieten mit einem ausgedehnten Betriebsgruppeneinsatz ist der Erfolg begreiflicherweise bei weitem nicht so groß wie in den Gebieten, die vorwiegend Dorfgruppen besitzen.

Die Qualität der Führerschaft

Das **befriedigende Ergebnis** des Landdiensteinsatzes geht auf die hingebungsvolle Arbeit der Gruppenführer und -führerinnen zurück. Sie tragen eine schwere Verantwortung, ihr Können und Charakter entscheiden über den Erfolg der Gesamtarbeit. Es handelt sich hier nicht, wie man zuweilen anzunehmen geneigt ist, um sogenannte „gescheiterte Existenzen“, sondern um Menschen, die der großen und schönen Aufgabe der Jugendführung dienen wollen. Wenn einzelne Gruppenführer und -führerinnen in der praktischen Arbeit versagt oder den Erwartungen nicht ganz entsprochen haben, so liegt

dies wesentlich an der noch bestehenden materiellen Unzulänglichkeit einer gründlichen Führerschulung. Interessant ist ein Einblick in die berufliche Herkunft, Familienverhältnisse, Altersgliederung, Dauer der Landdienst- und Parteizugehörigkeit des Führerkorps.

Von über 800 Gruppenführern sind:

14 Prozent ungelernt und arbeitslos gewesen;
Alle anderen Führer haben einen Beruf erlernt und abgeschlossen.
Fast sämtliche Berufe sind dabei vertreten.
29 Prozent waren Landarbeiter oder sind Bauernsöhne;
10 „ waren landwirtschaftliche Beamte;
8 „ sind verheiratet;
62 „ davon haben Kinder.

Das Alter der Führer:

Im Alter von 18—20	Jahren stehen	30	Prozent
„ „ „ 20—25	„ „	38	„
„ „ „ 25—30	„ „	25	„
über 30	„ „	7	„

Landdienstzugehörigkeit:

Im Landdienst seit 1934 sind . .	15	Prozent
„ „ „ 1935 „ . .	13	„
„ „ „ 1936 „ . .	27	„
Gruppenführer vor 1937 waren .	31	„

NSDAP.-Zugehörigkeit:

Mitglied der NSDAP. sind . .	36	Prozent
davon vor 1930 . . .	7	„
1930—1933	68	„
nach 1933	25	„

Mit dem Führer steht und fällt die Gruppe, mit seiner Aus- und Heranbildung der gesamte Landdienst-Einsatz.

Wohnfrage mangelhaft gelöst

Lebenswichtig für den Landdienst ist die Wohnfrage. Die Jugend aus den Städten bringt ein gesundes Empfinden für Heimgestaltung mit. In dieser Beziehung ist es aber auf dem Lande zum Teil noch schlecht bestellt. Doch zeigen viele Beispiele, daß bei einigem guten Willen der verantwortlichen Dienststellen viel zu erreichen ist. Von den Jungengruppen sind immer noch

61 Prozent in alten Schnitterkasernen und
16 „ in alten Landarbeiterhäusern untergebracht. Nur
10 „ der Heime befinden sich in Bauernhäusern und
3 „ in Neubauwohnungen, sowie
10 „ in verschiedenen anderen Gebäuden.

Wir kommen auch an der Tatsache nicht vorbei, daß sich 45 Prozent dieser Heime in einem mäßigen bis ungenügenden (11 Prozent) Zustand befinden. Bei den Mädelgruppen gestaltet sich die Heimfrage etwas freundlicher. 42,5 Prozent der Heime befinden sich in Landarbeiterwohnungen und Schnitterkasernen (5,5 Prozent). Alle anderen Heime sind in Bauernhäusern (36,5 Prozent), Schulen und Neubauten untergebracht. Der Zustand der Heime ist bei 37 Prozent als mäßig bis ungenügend (7 Prozent) zu bezeichnen. Es wäre wirklich an der Zeit, daß man sich bei den zuständigen Stellen für die Heimfrage im Landdienst interessiert und alle verfügbaren Mittel dafür einsetzt, besonders im Hinblick auf die Dorfgruppen.

*

Jeder, der hinlänglich die Verhältnisse in der Landwirtschaft kennt, weiß auch um die ungeheuren Schwierigkeiten, die sich einer restlosen Beseitigung der sozialen Nöte, von denen das Landarbeiterproblem bestimmt wird, entgegenstellen. Wenn es auf dem Lande zu wenig Existenz- und Aufstiegsmöglichkeiten gibt, so daß eine Familiengründung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte nur in beschränktem Umfange in Frage kommt, wenn die Wohnungsverhältnisse noch sehr im argen liegen, dann sind das Aufgaben, die eben wegen der oft unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten gewisse Anstrengungen erfordern. Hier muß vor allem noch viel Kleinarbeit geleistet werden, die auch, die Grenzen des Möglichen wirklich ausschöpfend, nie vor Schwierigkeiten und härteren Zugriffen zurückscheut. Unsere Darstellung dürfte wirklich einen Eindruck davon vermittelt haben, in welchem Maße die Jugend Anstrengungen in Kauf nimmt, um zu ihrem Teil den Nöten des Landes zu begegnen.

Der Landdienst der HJ. ist an diesen Problemen deshalb interessiert, weil die Gewinnung neuer Menschen erfahrungsgemäß entscheidend von der Besserung der sozialen Verhältnisse draußen im Dorf abhängig ist. Die Hitler-Jugend hat sich mit dem Landdienst zur praktischen Hilfe bekannt und den Beweis geliefert, daß sie imstande ist, von Jahr zu Jahr eine größere Anzahl junger Menschen zur freiwilligen Mitarbeit zu gewinnen, und daß es ihr ebenso gelingt, Zug um Zug die ideellen und sozialen Voraussetzungen für den Einsatz zu verbessern. Sie wird auch weiterhin dafür arbeiten, daß der Jugend aus den Reihen des Landdienstes, die sich draußen eine Existenz schaffen will, die Bahn für ein weiteres Vorwärtskommen eröffnet wird. Dieses Beispiel des Einsatzes städtischer Menschen sollte auch dazu beitragen, die auf dem Lande aufgewachsene Jugend vom Verlassen ihrer Scholle und von der Aufgabe ihrer Verpflichtung gegenüber ihrem Berufsstand und gegenüber der Nation zurückzuhalten.

Das Recht der jungen Arbeit

Zur Aufgabe des neuen Jahres:

Berufsnachwuchslenkung — in der Erziehungsarbeit der HJ.

Die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und der Hitler-Jugend hatte sich schon im Jahre 1933 langsam angebahnt, ehe sie nach einer im Jahre 1934 geschlossenen Vereinbarung zwischen der Reichsanstalt und der Reichsjugendführung in den Rahmen von einheitlichen Richtlinien für das Zusammenwirken beider Organisationen auf den Gebieten der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung eingefügt wurde. Aber nicht nur auf diesem Abschnitt der Arbeitseinsatzpolitik, vor allem auch in ihrem Landdienst, bei der Landhilfe, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen und beim Hauswirtschaftlichen Jahr ist die HJ. seit jener Zeit aktiv in die Durchführung des Arbeitseinsatzes eingeschaltet gewesen.

Diese Zusammenarbeit weiter auszubauen, wird auch in Zukunft beiderseitiges Bestreben sein. Wobei nicht übersehen wird, daß sich in der Zwischenzeit sehr bedeutsame innere Veränderungen ergeben haben, die auch auf die zukünftige gemeinsame Arbeit nicht ohne Einfluß bleiben werden. Durch Gesetz vom 5. November 1935 wurde der Reichsanstalt die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung als alleinige Aufgabe übertragen, während nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 die gesamte deutsche Jugend in der HJ. erfaßt und durch sie — neben Elternhaus und Schule — körperlich, geistig und sittlich erzogen wird. Aus diesen gesetzlich umrissenen Stellungen werden sich auch die Aufgaben ergeben, die hinsichtlich des Arbeitseinsatzes der Jugend von beiden Seiten zu lösen sind.

Zwar wird die HJ. auch in Zukunft weder Berufsberatung noch Lehrstellenvermittlung selbst betreiben, doch mit um so größerer Aufmerksamkeit die Planung und Durchführung aller Maßnahmen der staatlich gelenkten Arbeitseinsatzpolitik verfolgen, die für die Jugend von Bedeutung sind und, soweit dabei Aufgaben der Jugenderziehung berührt werden, sich ihrer Verantwortung entsprechend einschalten. Abgesehen davon, daß die HJ. auch weiter bei bestimmten arbeitseinsatzpolitischen Maßnahmen mitarbeiten wird, ergeben sich insbesondere bei der Durchführung der **Berufsnachwuchslenkung** eine Reihe von Aufgaben, die von ihr selbst durchgeführt werden müssen.

*

Entscheidend ist, daß die Berufswahl der Jungen und Mädel wesentlich von ihrer Einstellung zum Berufsleben abhängt. Diese Haltung ergibt sich in erster Linie aus der weltanschaulichen Erziehung. Soll eine umfassende und zweckvolle Berufsnachwuchslenkung sichergestellt sein, so muß sie sich auf die gefestigte Haltung der Jugend stützen können. Diese bestimmend zu formen, ist Aufgabe der HJ., die — mit dem Eintritt des zehnjährigen Pimpfen und des Jungmädels beginnend — sich bereits bei der Schulentlassung für die Berufswahl auswirkt und auch während der ersten Berufsjahre nicht abgeschlossen ist.

Außer dieser Erziehung wird die HJ. in stärkerem Maße als bisher die **berufliche Aufklärung** der vor der Berufswahl stehenden Jugendlichen durchzuführen haben. Diese vollzieht sich auf der Grundlage der Erziehung. Sie wird hier in erster Linie den Modeberufswünschen entgegenzuwirken und die Aufmerksamkeit und Neigung der Jungen und Mädel den nachwuchsarmen Berufen zuzuwenden haben. Der Einfluß, der in dieser Hinsicht von den Einheitsführern der HJ. auf den heranwachsenden Berufsnachwuchs ausgeübt werden kann, wird heute wohl kaum noch unterschätzt. Im wesentlichen ist diese Aufgabe durch den Dienst der HJ. selbst zu lösen. Heimabend, Fahrt und Lager bieten die Durchführungsmöglichkeiten.

Der Erfolg wäre aber nicht gesichert, wenn die außerdem an der Erziehung der Jugend beteiligten Kreise von einer solchen Aufklärung ausgeschlossen blieben. Gedacht ist vor allem an die Elternschaft, die in erheblichem Maß die Berufswahl ihrer Kinder mitbestimmt. Erfahrungen haben gelehrt, daß die Unkenntnis gerade dieser Kreise der systematischen Berufsnachwuchslenkung erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Das wird jeder Berufsberater bestätigen können. Auch in dieser Richtung ist von der HJ. bereits vorgearbeitet worden. Erwähnt sei neben zahlreichen Veranstaltungen die kürzlich in Stuttgart von der HJ. zusammen mit der Deutschen Arbeitsfront und dem Arbeitsamt Stuttgart durchgeführte „Berufskundliche Woche“, die unter der Schirmherrschaft des Gauleiters und Reichsstatthalters Murr stattfand. Die überaus lebhafte Beteiligung der Elternschaft zeigte das starke Bedürfnis nach einer derartigen Aufklärung.

*

Daß diese von der HJ. durchgeführte Aufklärungsarbeit im Sinne der maßgeblichen Arbeitseinsatzpolitik zu liegen hat, braucht nicht betont zu werden. Die Mitwirkung der verantwortlichen Dienststellen wird daher auch unerläßlich sein. Vor allem ist geeignetes Aufklärungsmaterial erforderlich, Plakate, Bildtafeln, Werkstücke als Anschauungsmaterial, Filme, Bildstreifen. Presse und Rundfunk sind in den Dienst der beruflichen Propaganda zu stellen. Durch das in Zusammenarbeit mit der Reichsanstalt von der Reichsjugendführung geschaffene Heimabendschulungsmaterial der HJ. ist in dieser Richtung ein kleiner Anfang gemacht worden.

Festzuhalten ist nach diesem Überblick, daß die Berufsnachwuchslenkung in erster Linie in den Bereich der Erziehungsaufgabe der HJ. gehört. Ihre sinnvolle Durchführung wird für die Berufsberatung eine wertvolle Hilfe sein und daher von allen beteiligten Stellen nur begrüßt werden[1]). In Ergänzung dieser nur aufklärenden Mitwirkung ergeben sich für die HJ. bei der eigentlichen Beratungstätigkeit, dem Kernstück der Berufsnachwuchslenkung, Möglichkeiten, die sorgsam zu prüfen sind. Auf diesem Gebiet bewegen sich die von Prof. Hische, Hannover, in dieser Zeitschrift veröffentlichten Untersuchungsergebnisse[2]), über die Verwendung der für die Berufsberatung benutzten Fragekarten durch die HJ. Wie weit durch Schulung der Führerschaft eine Vervollkommnung der Gutachten zu erzielen ist, wird schon die nächste Zeit lehren, wie sie auch zeigen wird, ob und wie weit der hier eingeschlagene Weg weiter verfolgt werden kann. Daß hier noch zahlreiche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist nicht zu leugnen.

Wenn die HJ. ihren erzieherischen Einfluß in den Dienst der Berufsnachwuchslenkung stellt, so wird sie auf der anderen Seite mit Aufmerksamkeit alle Maßnahmen verfolgen, die der Unterbringung Jugendlicher im Berufsleben dienen. Sie erwartet vor allem neben einer sorgfältigen, individuellen Vermittlung die tatkräftige Förderung des nur träge fließenden zwischenbezirklichen Lehrstellenausgleichs, der es ermöglicht, Jugendliche aus den Überschußgebieten in nachwuchsarme Gegenden zu verpflanzen. Dazu müssen geeignete Wohnmöglichkeiten für diese auswärtigen Jugendlichen am Orte ihrer beruflichen Tätigkeit erstellt werden. Das ist in dieser Zeitschrift oft genug betont worden. Unablässig wird die HJ. unter Hinweis auf den ihr erteilten Erziehungsauftrag für die Schaffung von Wohnheimen für die gesunde, berufstätige Jugend eintreten. Erwartet sie doch, nicht nur auf das erhöhte Verständnis der interessierten Kreise zu stoßen, sondern mehr denn je auch auf die tatkräftige Mitwirkung der für den Arbeitseinsatz verantwortlichen Dienststellen rechnen zu können.

Mit der sorgfältigen Verteilung des vorhandenen Berufsnachwuchses nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse erscheint uns aber die Aufgabe der Berufsnachwuchslenkung noch

[1]) Vgl.: Stets, „Die Berufslenkung und Lehrstellenvermittlung“, S. 27 ff. Verlag Elsner

[2]) Vgl.: Hische, „Die richtige Berufsfindung der Jugendlichen durch Mitwirkung von HJ. und BDM“. Heft 11 und 12, 1937

keineswegs erschöpft. Vielmehr ist die HJ. der Ansicht, daß die Berufsnachwuchslenkung nicht nur das Recht auf Arbeit für den jungen Berufsnachwuchs zu verwirklichen hat, sondern daß es vor allem auch Aufgabe der Arbeitsämter sein müßte, zu ihrem Teil das Recht auf Ausbildung durchzusetzen[3]). Der Geburtenrückgang in den Nachkriegsjahren, der dem Nachwuchsmangel zugrunde liegt, fordert zur Sicherung des Facharbeiterbestandes zwingend den Einsatz aller körperlich und geistig leistungsfähigen Jugendlichen.

Zweifellos hat sich in dieser Hinsicht bereits die erste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses vom 7. November 1936 ausgewirkt. Es ist aber anzunehmen, daß der Erfolg dieser Anordnung noch ungleich höher gewesen wäre, wenn im Wege des zwischenbezirklichen Lehrstellenausgleichs die Jugendlichen aus den Überschußgebieten in verstärktem Maße hätten mit herangezogen werden können. Die mangelnden Unterbringungsmöglichkeiten hemmten aber die Ausschöpfung dieser Möglichkeit erheblich, so daß auch hier wieder die Notwendigkeit der Schaffung von Wohnheimen, oder besser gesagt: von Lehrlingsheimen, unterstrichen wird. Wenn nach einem Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 22. Mai 1937 die Unterbringung dieser Jugendlichen bei Werksangehörigen angestrebt werden sollte, so dürfte dies allenfalls eine Übergangsmaßnahme, niemals aber einen Dauerzustand darstellen.

Daß heute noch ein großer Teil gesunder, körperlich und geistig für eine berufliche Vollausbildung geeigneter Jugendlicher in „ungelernter" Arbeit beschäftigt wird, ist bekannt. Daß dieser Teil den Schwankungen des Arbeitseinsatzes ebenso unterliegen wird wie die übrigen Ungelernten, darf als selbstverständlich angenommen werden. Es muß daher einleuchten, daß ein gewisser Ausbildungsgrad die Arbeitseinsatzfähigkeit dieser Jugendlichen erhöhen und sie erheblich krisenfester machen würde. Eine verantwortungsvolle Arbeitseinsatzpolitik wird also daran mitwirken müssen, daß die Jugendlichen einer gewissen Mindestausbildung zugeführt werden.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß noch Schwierigkeiten zu überwinden sind, die durch den Mangel an geeigneten Ausbildungswegen entstehen, so wäre dennoch, oder gerade deswegen, eine erhöhte Initiative wünschenswert. Daß diese von der arbeitseinsatzpolitischen Seite entwickelt werden kann, beweist zunächst die vorgenannte Anordnung zum Vierjahresplan und ist andererseits von namhaften Vertretern der staatlichen Arbeitseinsatzpolitik selbst hervorgehoben worden, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen zum Teil bereits durch „die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom August 1934" gegeben seien. Erwähnen wollen wir am Rande, daß die Anwendung dieser Anordnung auch für den beruflichen Werdegang der weiblichen Jugend von größter Bedeutung sein wird.

Entscheidend abhängig ist aber die Berufsnachwuchslenkung von ihrem organisatorischen Einbau in den Arbeitsämtern und von den für ihre Durchführung verantwortlichen Kräften. Es erscheint notwendig, daß die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter noch erheblich stärker ausgebaut und zum Teil noch bedeutend besser ausgerüstet werden müssen. Auch die Zusammenfassung der in den Arbeitsämtern auf die verschiedensten Sachgebiete verteilte Bearbeitung der Jugendfragen dürfte den zweckmäßigen Arbeitseinsatz der Jugendlichen nur fördern können.

Ihre besondere Aufmerksamkeit wird die HJ. den Kräften zuwenden, die die Berufsberatung ausüben. Sie ist der Ansicht, daß die Berufsnachwuchs-

[3]) Vgl.: „Um die Genehmigungspflicht der Arbeitsämter", Heft 12, 1937, S. 554

lenkung niemals eine reine Verwaltungsangelegenheit sein oder werden darf, sondern ein Teil der Menschenführung ist, und zwar solcher Art, wie sie verantwortungsvoller und zugleich schöner nicht gedacht werden kann. Es hängt ausschließlich von ihren Menschen ab, ob die Berufsnachwuchslenkung, die leider mit vielen Anordnungen, Erlassen, Verfügungen und Vordrucken arbeiten muß, im Verwaltungsformalismus erstarrt oder aber zu einem lebensnahen Führungsinstrument der Jugend wird. Je mehr die Berufsberater selbst eine enge Verbindung zur Jugend besitzen und sich selbst jung fühlen, um so weniger wird die Gefahr einer Verbürokratisierung der Berufsberatung bestehen. Die Berufsberatung wird ja als Arbeit an der Jugend in Zukunft ohnehin nur noch von solchen Kräften ausgeübt werden, die durch die HJ. gegangen sind und in ihren Reihen die Befähigung zur Menschenführung unter Beweis gestellt haben.

Berufsnachwuchslenkung ist ein Teil der Jugenderziehung. Darum fühlt sich die HJ. mit den Menschen, die die Berufsnachwuchslenkung verantwortlich ausüben, eng verbunden. Diese Verbundenheit noch enger zu gestalten und die Zusammenarbeit noch mehr zu festigen, soll eine der Aufgaben des neuen Jahres sein. Leopold Ost.

Heimabendschulung und Berufswahl

Die sorgfältige Durchführung der Berufsberatung der Jugendlichen setzt ein verständnisvolles Mitgehen der vor der Berufswahl stehenden Jungen und Mädel voraus. Es ist aber ausgeschlossen, daß dieses Mitgehen der Jugend durch die — mit ihrer beraterischen Tätigkeit bereits jetzt außerordentlich stark belasteten — Berufsberatungskräfte der Arbeitsämter allein erreicht wird. Vielmehr ist es Aufgabe der HJ., das Verständnis der Jugend im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Erziehungsaufgabe zu wecken und zu fördern. Der erzieherische Einfluß, der heute durch den Einheitsführer auf den heranwachsenden Berufsnachwuchs ausgeübt werden kann, spielt bei der Durchführung dieser Aufgabe eine erhebliche Rolle. Wesentlich erleichtert wird diese Arbeit im Jungvolk und bei den Jungmädeln, die den größten Teil der vor der Berufswahl stehenden Jugendlichen in der HJ. stellen, durch den jahrgangsweisen Aufbau, der eine besonders sorgfältige Schulung in dieser Hinsicht ermöglicht.

Im Rahmen ihrer Erziehungsarbeit wird die HJ. die vor der Berufswahl stehenden Jungen und Mädel zu einer vorteilhaften Berufsgesinnung hinführen. Durch eine sinnvolle Ausrichtung der Schulungsarbeit kann den Modeberufswünschen entgegengewirkt und die Aufmerksamkeit der Jugendlichen auf die nachwuchsarmen Berufe gelenkt werden. Nachdem bereits in vielen Standorten mit dieser Erziehungsarbeit recht beachtliche Erfolge erzielt worden sind, wurde nunmehr eine einheitliche Ausrichtung dieser erzieherischen Tätigkeit der HJ. in Zusammenarbeit mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von der Reichsjugendführung vorgenommen. Erstmalig sind die Blätter für die Heimabendgestaltung in den Dienst dieser Aufklärungsarbeit gestellt worden. Sie bringen eine sorgfältige Zusammenstellung der wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Berufswahl zu beachten sind, und geben in großen Zügen einen Einblick in das vielfältige Berufsleben des Volkes, wobei besonders auf die überfüllten und die nachwuchsarmen Berufe eingegangen wird. Dieses Schulungsmaterial ist so gestellt, daß auch den örtlichen Besonderheiten bei der Schulung Rechnung getragen werden kann. Um außerdem in den Standorten eine Vertiefung dieser Arbeit zu erzielen, sollen die Berufsberatungskräfte der Arbeitsämter gegebenenfalls auf den Heimabenden mitwirken. Diese Tätigkeit werden sie um so eher erfüllen können, je mehr sie in enger Verbindung zur HJ. stehen oder selbst aus den Reihen

der Jugendführer hervorgegangen sind.

Wünschenswert erscheint es weiterhin, daß zur Belebung der Aufklärungsarbeit auch das Bild mit herangezogen wird. Da bereits alle Einheiten mit dem HJ.-Bildgerät ausgerüstet werden, ergeben sich ausgezeichnete Verwendungsmöglichkeiten für berufskundliches Bildbandmaterial. Es wird daher an eine beschleunigte Beschaffung von derartigen Bildbändern gedacht werden müssen. Darüber hinaus wäre zu prüfen, wie weit noch geeignetes Anschauungsmaterial, wie Bildtafeln, Anschauungskästen, Werkstücke, zur Vertiefung dieser berufskundlichen Aufklärungsarbeit herangezogen werden kann. Die vor der eigentlichen Berufsberatung durchzuführende Aufklärungsarbeit bedeutet, das sollte man sich immer vor Augen halten, eine entscheidende Mithilfe für die offizielle Berufsberatung. O.

Die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen 1936/37

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat einen Bericht über die Tätigkeit ihrer Berufsberatungs-Dienststellen herausgegeben, der sich auf die Zeit vom 1. Juli 1936 bis zum 30. Juni 1937 erstreckt. Vorwiegend ist dabei der berufliche Einsatz der Jugendlichen, die Ostern 1937 zur Schulentlassung kamen, erfaßt worden.

Nach diesem Berichte sind in dem vorstehend genannten Zeitraum 370 000 Ausbildungsstellen für männliche und 144 000 Stellen für weibliche Jugendliche, insgesamt also 514 000 berufliche Ausbildungsplätze, bei den Arbeitsämtern gemeldet gewesen. Für männliche Jugendliche befanden sich darunter 341 000 Lehrstellen, 25 000 Anlernstellen und rund 5000 Ausbildungsstellen sonstiger Art. Für die weiblichen Jugendlichen waren 95 000 Lehrstellen, 46 000 Anlernstellen und rund 3000 berufliche Ausbildungsstellen anderer Art vorhanden. Besonders hervorzuheben ist, daß für Ostern 1937 etwa 119 000 = rund 30 v. H. berufliche Ausbildungsplätze den Arbeitsämtern zusätzlich zur Besetzung zur Verfügung gestellt worden sind. (1936 = rund 395 000 Stellen.)

Auch die Zahl der durch die Arbeitsämter besetzten Stellen hat eine beachtliche Ausweitung erfahren. Bis zum Tage der Berichterstattung konnten rund 448 000 Ausbildungsplätze mit 318 000 männlichen und 130 000 weiblichen Jugendlichen besetzt werden. Die Zunahme um 90 000 Stellenbesetzungen gegenüber dem Vorjahre beträgt damit 25 v. H. (Besetzte Stellen 1935/36: 358 000.)

Erfreulich ist auch die weitere Zunahme der Ratsuchenden. Gegenüber dem vorangehenden Berichtsjahr 1935/36 beträgt sie 106 000 Ratsuchende = rund 10 v. H. (1935/36: 1 078 000; 1936/37: 1 184 000 Ratsuchende.) Es ist also festzustellen, daß die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter, rein zahlenmäßig gesehen, eine weitere Ausweitung erfahren hat, die im Interesse einer planvollen Berufsnachwuchslenkung zweifellos begrüßt werden kann. Allerdings muß bei diesen Zahlenangaben berücksichtigt werden, daß sie lediglich die „Geschäftsstatistik der Berufsberatung" darstellen, aber noch keineswegs ein genaues Bild von der tatsächlichen Lage geben. Es besteht weder ein Lehrstellenmeldezwang noch eine Bestimmung, die die Besetzung der offenen Lehrstellen über die Arbeitsämter bindend vorschreibt. Es werden daher bislang weder alle zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen noch alle Ausbildungs- und Arbeitsplätze durch die Arbeitsämter erfaßt. Lo.

Verkürzt die Lehrzeit!

Eine Zuschrift

Die betriebliche Förderung der Orts-, Gau- oder Reichssieger des Berufswettkampfes ist vielfach in der Weise erfolgt, daß die Lehrzeit der Jugendlichen verkürzt wurde. Wir sind der Ansicht, daß damit erstmalig in größerem Umfange eine der sinnvollsten Formen der Begabtenförderung verwirklicht wurde. Die nachstehende Zuschrift aus Kreisen der Berufsberatung nimmt zu diesem Thema in einer erfreulich ein-

deutigen Weise Stellung. Sie ist vor allem auch für uns von Interesse wegen der darin erläuterten Beziehung zwischen einer guten Berufsauslese (Aufgabe der Arbeitsämter) und der jeweiligen Dauer der Lehrzeit. Die Schriftleitung.

*

In einer kürzlich erschienenen Schrift „Über die Meisterlehre im Handwerk", herausgegeben vom Reichsstand des deutschen Handwerks, wird die deutsche Lehrlingsausbildung, die nur durch geprüfte Meister auf der Grundlage der Erfahrungen aus der eigenen Lehr- und Gesellenzeit zu erfolgen hat, einem mehr oder weniger „freien" Lehrlingswesen im Auslande gegenübergestellt. Im Gegensatz zu der in Deutschland im einzelnen geregelten Handwerkslehre sehen wir, wie z. B. in Italien, daß der Jugendliche im allgemeinen eben nur so lange lernt, bis er etwas kann und sich dadurch sein Geld verdient.

Da sich die Anforderungen an den beruflichen Nachwuchs beständig steigern, ist man in Deutschland dazu übergegangen, die Pflichtstundenzahl der Berufs- und Gewerbeschule allgemein zu erhöhen und in zahlreichen Berufszweigen eine feste Lehrzeit von vier Jahren einzuführen. Der Leistungsgrundsatz hat zudem die fruchtbarste Arbeit auf dem Gebiete der Berufserziehung angeregt. Es ergibt sich also, daß vom Lehrling heute mehr verlangt wird, auf der anderen Seite aber vermehrte Schul- und Freizeit die praktische Werkstattlehre einschränken. Und trotzdem muß festgestellt werden, daß die für die verschiedenen Berufszweige vorgeschriebene Lehrzeit vielfach zu lang ist.

Es fällt zunächst auf, daß bei dem in der genannten Schrift enthaltenen Ausbildungsplan für den Friseurberuf dasjenige, was der Lehrling im vierten Jahre neu zu lernen hat, verhältnismäßig geringfügig ist. Es muß einem geweckten und beruflich gut geeigneten Lehrling möglich sein, sich diese Kenntnisse des vierten Jahres schon im dritten Lehrjahre anzueignen. Die rechte Übung und Erfahrung ergibt sich ohnehin erst im Laufe der Jahre, und in diesem Sinne hat der zum Gesellen Erklärte noch keinesfalls „ausgelernt".

Der befähigte Lehrling sollte jedenfalls nicht mehr durch eine übermäßig lange Lehrzeit daran gehindert sein, sich nach eigenem Ermessen zu vervollkommnen. Im Anschluß an eine vielseitige Grundausbildung sollte er Gelegenheit haben, seinen besonderen sachlichen Neigungen nachzugehen, um eher im Spezialberuf einsatzbereit zu sein, als es bislang möglich ist. Dazu kommt, daß die Mehrzahl der Jugendlichen noch darauf angewiesen ist, frühzeitiger mehr zu verdienen. Da der Lehrling anschließend zweieinhalb Jahre Arbeits- und Heeresdienst abzuleisten hat, wird ihm diese Möglichkeit ohnedies erheblich beschnitten, und an Familiengründung und Meisterprüfung ist dann nicht so früh zu denken, wie es wünschenswert wäre.

Damit soll nicht etwa einer oberflächlichen Ausbildung das Wort geredet werden. Im Gegenteil! Durch Verkürzung der Lehrzeit soll gerade eine Intensivierung der Berufsausbildung erreicht werden. Wenn manchmal noch gesagt wird, daß der Lehrling dem Meister erst im vierten Jahre „etwas nütze", so ist die zugrunde liegende Auffassung doch wohl recht fragwürdig. Der Berufsanwärter, der einem Lehrmeister zur Ausbildung anvertraut wird, ist nicht dazu da, diesem als billige Arbeitskraft zu dienen.

Der Lehrling hat heute mehr freie Zeit als früher, und im Urlaub kommt man allmählich zu dem rechten Maß. Das ist auch für die Frage einer Verkürzung der Lehrzeit nicht ohne Bedeutung. Denn es steht doch fest, daß gern gewährte Freizeit nicht etwa die Lehrlingsausbildung beeinträchtigt, sondern — ebenso wie das Taschengeld — dem guten Lehrling ein Ansporn zu vermehrter und verbesserter Leistung ist. So wenig wie die Freizeit der Lehrlinge kann die immer mehr auf die Praxis abgestellte Berufsschule, die die Werkstattausbildung ergänzen soll, die Begründung für eine zu lange Lehrzeit abgeben.

Vertreter der einzelnen Berufe räumen selbst ein, daß eine vierjährige Lehrzeit im allgemeinen zu lang ist. Es kommt aber stets auf die Veranlagung und auch auf die Vorbildung des Berufsanwärters an und nicht auf die schematisch festgesetzte Zeit der Ausbildung. Was ein schlechter Lehrling kaum in vier Jahren fertigbringt,

das schafft ein guter in zweieinhalb oder drei Jahren bequem. Der Lehrling muß eben für seinen Beruf gut geeignet sein, dann wird er sein Ziel auch in kürzerer Zeit erreichen. Es ist aber auch nicht einzusehen, warum z. B. ein praktisch veranlagter Abiturient einer höheren Schule nicht in zwei Jahren dasselbe schaffen soll, was der wesentlich jüngere Volksschulabgänger als kaufmännischer Lehrling in drei Jahren leistet.

Die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter, denen die Aufgabe des planmäßigen Arbeitseinsatzes der Jugendlichen übertragen ist, haben jedem Berufszweig die gerade für ihn geeigneten Anwärter zuzuweisen. Werden sie dieser Aufgabe gerecht, dann ist die Hauptbedingung für eine allgemeine Herabsetzung der Lehrzeit gegeben. Gute Berufseignung ist durch keine noch so ausgedehnte Lehrdauer zu ersetzen.

Von der bisher schon hier und da geübten Praxis, daß gut befähigten Lehrlingen ein Teil ihrer Lehrzeit geschenkt wurde, sollte jedenfalls überall dort, wo es sich irgend rechtfertigen läßt, Gebrauch gemacht werden. Ein Lehrling, der nach begründeter Überzeugung des Meisters, Lehrlingswartes oder der Berufsschule und nach den Erfahrungen im Reichsberufswettkampf für die Gesellenprüfung reif ist, sollte zu ihr zugelassen werden, ohne Rücksicht darauf, ob ihm noch ein halbes oder ein ganzes Jahr an der vorgeschriebenen Lehrzeit fehlt.

Wir glauben, die Lehrlinge werden im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verkürzung der Lehrzeit ihren Lerneifer erheblich verstärken, die Ausbildung wird dadurch intensiver, ihre Leistungen heben sich. Dem Ziele des Vierjahresplans, dessen Erfüllung von der beschleunigten Bereitstellung der Fachkräfte abhängig ist, wird durch eine Lehrzeitverkürzung in besonderem Maße Rechnung getragen. Eine schematisch eingehaltene vierjährige Lehrzeit werden wir uns außerdem mit Rücksicht darauf, daß der Geburtenrückgang sich in den nächsten Jahren immer nachdrücklicher als Nachwuchs- und Facharbeitermangel bemerkbar machen wird, in Zukunft einfach nicht mehr leisten können. Dr. W. Güldenapfel.

Aus dem Leistungsbuch der Betriebe

A. M. An anderer Stelle dieser Ausgabe gibt Reichsamtsleiter Pg. Dr. Hupfauer einen Überblick über die Möglichkeiten des sozialpolitischen Einsatzes, die im Rahmen des Leistungskampfes der deutschen Betriebe vornehmlich für den Nachwuchs ausgenutzt werden sollten. Er betont, daß diese Hinweise nur eine kleine Auswahl darstellen, daß es im Grunde unmöglich sei, wirklich sämtliche Gelegenheiten anzuführen, die zum Schutze und zur allgemeinen, im besonderen beruflichen Förderung der Jugendlichen eines Betriebes wahrzunehmen wären. Tatsächlich besteht ja auch keineswegs die Absicht, für die betriebliche Sozialpolitik schematische Regelungen zu treffen. Das praktische Arbeitsleben vollzieht sich eben nicht in übereinstimmenden Bahnen und wird niemals durch Vordruckmuster zu erfassen sein.

Eine Grenze aller Bemühungen liegt in den materiellen Grundlagen eines Betriebes; unbegrenzt dagegen ist die Mobilisierung der seelischen Kräfte, die eine Betriebsführung für ihre Zwecke zu veranlassen weiß. Aus der Begrenztheit der Sachgüter und der Unbegrenztheit der Gemeinschaftskräfte ergibt sich das Leistungsbild des Betriebes.

Soziale Betriebsberichte

In mehreren Jahrgängen dieser Zeitschrift sind die wesentlichen Forderungen auf den Gebieten des Jugendschutzes und der Berufsausbildung, vor allem hinsichtlich einer zahlenmäßigen Nachwuchsförderung, eingehend erörtert, präzisiert und aus den Erfahrungen aller Dienststellen, Körperschaften und Organisationen des Arbeitslebens erhärtet worden. Wir glauben, daß es nunmehr an der Zeit ist, den Niederschlag dieser Forderungen

festzuhalten, also ein Bild davon zu geben, in welchem Maße während dieser Jahre die Betriebe Gelegenheit genommen haben, die Ziele und Bestrebungen der nationalsozialistischen Bewegung zu verwirklichen. Wir glauben auch, daß es durchaus den Grundsätzen der Billigkeit entspricht, wenn die Öffentlichkeit über die — vielfach beachtlichen — sozialpolitischen Fortschritte unterrichtet wird, von denen man bisher außerhalb der Betriebe nicht immer Kenntnis genommen hat. In Zukunft werden also neben unseren Forderungen, Reformvorschlägen, Anregungen und Wünschen auch die Leistungsberichte der Betriebe stehen, die den neuesten Stand der Entwicklung kennzeichnen.

Mit dem Reichsberufswettkampf aller schaffenden Deutschen und dem Leistungskampf der deutschen Betriebe sind zwei Erfahrungsquellen erschlossen worden, die für eine weitgehende Erfassung aller sozialpolitischen Leistungen Gewähr bieten. Eine Fülle von Hinweisen bieten in ihrer Arbeit vornehmlich auch das Jugendamt der DAF. und die Gaujugendwaltungen, die sich für eine laufende Unterrichtung zur Verfügung gestellt haben.

Wenn nachstehend mit zwei Berichten größerer westdeutscher Betriebe begonnen wird, so möchten wir ihnen den Wunsch vorausschicken, daß die nunmehr begonnene Betriebsberichterstattung des „Jungen Deutschland" auch zu einem Erfahrungsaustausch unter den Betrieben der gleichen Branche führen möge. Das wird um so eher möglich sein, als an dieser Stelle nur der Betriebsführer selbst das Wort nimmt, und zwar nicht theoretische Abhandlungen verfaßt, sondern ausschließlich von dem berichtet, was in seinem Betrieb tatsächlich veranlaßt und geschehen ist. Wir wissen, daß sich in solchen Berichten ein gutes Stück der Arbeit jener vielen tausend Betriebsjugendwalter und -walterinnen widerspiegelt, die nun schon seit Jahren in der praktischen Betreuung und Führung ihrer Kameraden tätig sind. Daß ihre Arbeit erleichtert und befruchtet werde, ist eine weitere Absicht, die wir mit dieser betrieblichen Berichterstattung verbinden.

Rechenschaftsbericht aus der Bauindustrie

Von einer westdeutschen Baufirma erhalten wir die nachfolgende, sehr aufschlußreiche Darstellung:

„Als industrieller Großbetrieb für Hoch- und Tiefbauten sind wir Saisonbetrieb und wie jedes Baugeschäft — im Unterschied von den stationären Betrieben — von Wind und Wetter abhängig. Andererseits liegt die „Produktionsstätte" nicht dauernd fest, ist vielmehr sowohl örtlich als auch dem Umfang nach einem ständigen Wechsel und das Unternehmen damit dauernd sehr erheblichen Schwankungen hinsichtlich der Betriebsstätten, ihres Aufbaues und ihrer Arbeitsmethoden wie auch in der Beschäftigungsziffer unterworfen.

Lehrbaustellen

Diese Umstände veranlaßten uns schon 1926 zur Errichtung von festliegenden Lehrbaustellen (Lewa), die wir zunächst unserem einzigen stationären Betrieb, dem „Bauhof", angliederten, wo die nicht eingesetzten Großgeräte gelagert und instand gesetzt, Roh- und Hilfsstoffe — besonders Eisen- und Holzkonstruktionen — für die örtlich erreichbaren Baustellen vorgerichtet werden. Später wurde die Lehrbaustelle, um sie allen Bauunternehmungen zur Verfügung stellen zu können, durch die „Wirtschaftsgruppe Bauindustrie" übernommen. Sie wird nach den aus der Praxis des Baubetriebes kommenden Anregungen ständig ausgebaut.

In der Lewa werden die Lehrlinge, die natürlich alle im ordentlichen, durch den Lehrvertrag geregelten Lehrverhältnis stehen und ihre „Berufung" zum künftigen Maurer, Betonbauer, Zimmerer, Betriebsschlosser durch die Berufseignungsprüfung nachgewiesen haben, von besonders hierzu geschulten, aus dem praktischen Baubetrieb kommenden und mit ihm dauernd verbundenen Lehrmeistern in regelrechten Lehrkursen (in

jedem Lehrjahr 6 Wochen) sowohl im Freien mit Hammer und Kelle an kleinen Lehrbauwerken, als auch im Lehrsaal an der Tafel und an Plänen mit ihrem erwählten Beruf vertraut gemacht. Die Lehrlinge wohnen während der Kurse in der „Lewa", die mit schönen Unterkunfts- und Tagesräumen ausgestattet ist, und werden hier voll verpflegt.

Sollte die Arbeit im Winter knapp werden, so werden die gewerblichen Lehrlinge auf dem „Bauhof" zusammengezogen und mit handwerklichen Arbeiten beschäftigt, so daß eine Unterbrechung der Lehre nicht mehr droht. Wo diese Möglichkeit der Winterbeschäftigung nicht besteht, besonders bei auswärts, an kleineren Plätzen liegenden Baustellen, werden die Lehrlinge bei längerem Stillliegen der Baustelle oder Beendigung derselben von der nächst größeren Niederlassung, wie z. B. Frankfurt a. M., München, übernommen, welche für ihre Unterbringung und weitere Ausbildung an anderen Baustellen sorgen. Diese Maßnahmen haben uns zugleich von der zeitweise entstandenen Sorge um ausreichenden Nachwuchs befreit. Gerade im hiesigen Gebiet besteht auf Grund der guten Ausbildung, die bereits von den Jugendlichen erkannt wird, im Gegensatz zu früher stets eine große Nachfrage nach Lehrstellen für die obengenannten Berufe.

Daß wir mit unserer Berufsausbildung auf dem richtigen Wege sind, beweist die Tatsache, daß in den Reichsberufswettkämpfen 1935 bis 1937 eine größere Anzahl gerade unserer Maurerlehrlinge Kreis- bzw. Gausieger wurden und daß einer unserer Lehrlinge in den Jahren 1935 und 1936 die Auszeichnung als Reichssieger der Fachgruppe Maurer erhielt. Die somit als beste Lehrlinge Ausgezeichneten werden von uns in der Weise gefördert, daß ihnen neben weiterem Vorwärtskommen im Betrieb u. a. die Teilnahme an wirtschaftskundlichen Fahrten ermöglicht wird. Die Teilnahme an Abendkursen wird diesen Lehrlingen nicht empfohlen, da sie ohnehin durch die Ausbildung im Betrieb stark in Anspruch genommen sind.

Die Lehrverhältnisse sind geregelt nach der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 26. November 1936. Als Lehrvertrag verwenden wir das von der Reichswirtschaftskammer unter Mitwirkung der DAF., Hitler-Jugend und dem Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen ausgearbeitete Muster. Die Berufsschulzeit wird als Arbeitszeit angerechnet und bezahlt. Der Jugendliche gilt nicht als Vollarbeiter, sondern als Arbeitsschüler, dessen Arbeitskraft erst entwickelt werden muß. In dieser Erkenntnis erhält der Jugendliche einen in der Betriebsordnung geregelten ausreichenden Urlaub, der meist länger ist, als er in den Richtlinien des Treuhänders der Arbeit festgesetzt wurde.

Die soziale und weltanschauliche Betreuung liegt in den Händen des Betriebsjugendwalters, der im engen Einvernehmen mit unserer Werksfürsorge arbeitet. Ihm unterstehen mehrere Jugendliche, die als Jugendwalter auf größeren Baustellen, auf dem Bauhof und zur Betreuung der im Verwaltungsgebäude beschäftigten Jugendlichen tätig sind. Der Betriebsjugendwalter ist bereits seit November 1935 eingesetzt und wird in seiner Arbeit von allen Betriebsführern sowie vom Betriebsobmann unterstützt und auch von diesen zu allen die Jugendlichen betreffenden Fragen herangezogen. Monatliche Betriebsappelle der Jugendlichen der gesamten Niederlassung und Zentralverwaltung sorgen dafür, daß die Betriebsgemeinschaft vertieft wird, zumal regelmäßig der Betriebsführer, der Betriebsobmann und verschiedene Abteilungsleiter an diesen Appellen teilnehmen.

Kaufmännische Lehrlinge

Während in den Krisenjahren nach 1929 kaufmännische Lehrlinge kaum beschäftigt werden konnten, weil das geringe Arbeitsvolumen dem Stammpersonal, insbesondere Familienvätern, gesichert bleiben mußte und die Durchführungsmöglichkeit einer Lehrausbildung durch die Verhältnisse unsicher geworden

war, bilden wir heute eine große Anzahl von Lehrlingen auf Grund eines durch Lehrverträge geregelten Lehrverhältnisses aus und geben auch den in etwa gleicher Zahl vorhandenen jugendlichen Bürojungen neben ihren ausgesprochenen Hilfsarbeiten nach Möglichkeit auch eine gewisse Berufsausbildung. Diese liegt in den Händen eines auf allen kaufmännischen Gebieten erfahrenen Abteilungsleiters.

Die kaufmännischen Lehrlinge werden unabhängig von ihrer Schulbildung auf eine dreijährige Lehrzeit und auf den Besuch der kaufmännischen Berufsschule verpflichtet. Außerdem werden sie zum Besuch der verschiedenen kaufmännischen Fortbildungseinrichtungen, wie der Abendkurse des städtischen Vortragsamtes, der Deutschen Arbeitsfront, insbesondere auch der von der DAF. geschaffenen Übungsfirmen, sowie zum Lesen mindestens einer kaufmännischen Fachzeitschrift, angehalten. Die Erlernung von Stenographie und Maschinenschreiben wird den Lehrlingen ebenfalls zur Pflicht gemacht und planmäßig überprüft. Wir halten außerdem wöchentlich eine Unterrichtsstunde im Betrieb ab. Dieser Unterricht besteht in Referaten der Abteilungsleiter aus ihrem Arbeitsgebiet, insbesondere aber auch in einer regen Aussprache, Beantwortung von Fragen, Referaten und Aussprachen über allgemeine wirtschaftspolitische Themen und die nationalsozialistische Gesetzgebung.

Die kaufmännischen Lehrlinge werden in allen Abteilungen unseres Betriebes in einem festgesetzten Turnus und einer für jede Abteilung festgesetzten Dauer beschäftigt, und zwar nicht nur mit untergeordneten Arbeiten, sondern derart, daß sie nach Durchlaufen der jeweiligen Abteilung in der Lage sind, einen ausführlichen Bericht über das in der Abteilung Gelernte vorzulegen. Im zweiten bzw. dritten Lehrjahr erhält fast jeder kaufmännische Lehrling auf einer auswärts, möglichst in weiter Entfernung, in anderen Gauen liegenden Großbaustelle oder Niederlassung Gelegenheit, dem praktischen Baubetrieb näherzukommen und die besonderen Verhältnisse in anderen Wirtschaftsgebieten kennenzulernen.

Bürojungen

Die bei unserer Zentralverwaltung in größerer Anzahl beschäftigten Bürojungen, die nicht in einer kaufmännischen Lehre stehen, erhalten nach Möglichkeit eine gewisse kaufmännische Ausbildung. Auch sie durchlaufen zu diesem Zweck für die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit je nach Eignung mehrere Abteilungen. Außerdem werden sie dank dem Entgegenkommen der Städt. Berufsschulverwaltung in der kaufmännischen Berufsschule geschult. Auch die Bürojungen werden angehalten, Stenographie und Schreibmaschine zu lernen, wobei wir die Kosten des Anfängerkurses übernehmen. Bei Fortbildungskursen und auch beim Besuch der Abendkurse der Deutschen Arbeitsfront übernimmt die Firma bei allen Jugendlichen die Hälfte der Kosten.

Ferner erhalten die Bürojungen wöchentlich einmal eine Unterrichtsstunde in ähnlicher Weise, wie dies für die kaufmännischen Lehrlinge angegeben wurde. Auch haben die bestgeeigneten Bürojungen die Möglichkeit, nach einer etwa einjährigen Tätigkeit in das kaufmännische Lehrverhältnis übernommen zu werden.

Während bei den Kursen der Lehrwerkstatt volle Verpflegung zur Verfügung gestellt wird, ist dem Verwaltungsgebäude unserer Zentralverwaltung ein Speiseraum angegliedert, in welchem die Jugendlichen ein warmes Mittagessen — unter entsprechendem Zuschuß der Firma — zu 0,30 RM. erhalten."

Neue Berufe in der Textil-Veredelungsindustrie

Die Betriebsführung H. Habig A.G., Herdecke-Ruhr, schreibt uns:

„Der Lehrling in der Textil-Veredelungsindustrie hat sich von jeher in einer schwierigen Lage befunden. Während auf der einen Seite die hohen Anforderungen der Käuferschaft in jeder Hinsicht Qualitätsarbeit verlangen und

damit zur Voraussetzung machen, daß die Färber, Drucker und Appreteure erwiesene Fachleute sind, besteht auf der anderen Seite noch immer keine offizielle Anerkennung dieser Berufe.

Die Folge ist, daß ein allgemein gültiges Lehr- und Ausbildungsverhältnis fehlt und es der mehr oder weniger weitreichenden Initiative der Betriebe überlassen bleibt, den Rahmen einer eventuellen „Anlernung" festzusetzen. Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß bei den zahlreichen Variationen der Textil-Veredelungsindustrie nur sehr schwer ein allgemein gültiges Berufssystem entwickelt werden könnte. Immerhin führt die Tatsache zu einer Abneigung des jungen Menschen gegenüber einem Beruf, der nicht der Erfolg zielbewußter Ausbildung ist.

Diesem Übelstand im Rahmen des Möglichen abzuhelfen, war unsere größte Sorge. Er wurde in der Form beseitigt, daß sich unser Drucker-, Färber- und Appreteurnachwuchs seine Kenntnisse auf Grund einer besonderen Prüfung bescheinigen lassen muß.

Der Jugendliche durchläuft nach einem jeweils für sein Berufsziel genau festgelegten Plan die einzelnen Betriebsabteilungen. In jeder hält er sich drei Monate auf und hat Gelegenheit, alle in Frage kommenden Arbeiten gründlich kennenzulernen. Er ist der besonderen Aufmerksamkeit des Abteilungsleiters anvertraut, der auch beim Übersiedeln seines Schützlings in eine andere Abteilung einen entsprechenden Vermerk über Leistung und Eignung in die Karteikarte einträgt.

Nach vierjähriger Ausbildungszeit wird dem jungen Mann Gelegenheit gegeben, vor einem Prüfungsausschuß des Betriebes unter Vorsitz des Betriebsführers eine praktische Prüfung abzulegen. (Zur Errichtung des betrieblichen Prüfungsausschusses mußte geschritten werden, da im Bereich der zuständigen Industrie- und Handelskammer keine Möglichkeit besteht, die Prüfungen abzulegen. Werden die Berufe einmal als solche anerkannt, so entfallen naturgemäß auch bisherige Prüfungsausschüsse der Betriebe.) Das Bestehen der Prüfung berechtigt den Lehrling, in unserem Betrieb als Drucker, Appreteur oder Färber zu arbeiten. Mit dieser Regelung hat der Jugendliche ein festes Berufsziel erhalten, wobei gleichzeitig Härten oder das Gefühl ungerechter Behandlung ausgeschaltet werden.

Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt durch den Betriebsjugendwalter, der zwar erfahren genug sein muß, um den Jungen ein wirklicher Führer zu sein, auf der anderen Seite aber genügend Jugend und Elastizität besitzt, um seine Schützlinge in jeder Weise zu betreuen. Wir konnten in unserem Fall mit bestem Erfolg auf einen langjährigen Führer der Hitler-Jugend zurückgreifen. Um den weiteren Ausbau der Jugendarbeit zu sichern, wurde der Betriebsjugendwalter innerbetrieblich dadurch besonders gestützt, daß ihm die Prüfung obliegt, ob die Lehrbedingungen das Optimum an Ausbildungsmöglichkeit darstellen. Im Bedarfsfall hat er das Recht und die Pflicht, sich mit der Betriebsführung und dem Vertrauensrat unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Der Sorge für das körperliche Wohl der Jugendlichen dient die jedem Arbeitskameraden zur Verfügung stehende warme Mittagsmahlzeit, die zum Preise von 0,35 RM. erhältlich ist. Eine besondere Kaffeemaschine versorgt die Gefolgschaftsmitglieder während der ganzen Arbeitszeit unentgeltlich mit heißem Kaffee.

Für die Jugendlichen gilt als Sonderregelung das Verbot der Nachtarbeit in unserem dreischichtigen Betrieb.

Die Berufsschulkurse finden in dem Aufenthaltsraum statt, der das nötige Lehr- und Anschauungsmaterial enthält. Eine reichhaltige Werksbücherei vermittelt den bildungseifrigen Kameraden sowohl Vertiefung der Fachkenntnisse als auch die Möglichkeit, sich mit den aktuellen, richtungweisenden Werken zu befassen. Es ist selbstverständlich, daß die Berufsschulzeit

als vollbezahlte Arbeitszeit gewertet wird.

Die Beurlaubung zu Kursen der HJ. wird ebenfalls unter Nichtanrechnung auf den normalen Urlaub bei fortlaufender Bezahlung vorgenommen.

Eine kräftige Förderung erfahren die Leibesübungen. Ein Übungsleiter hat die in zwei Gruppen von 14 bis 16 und 16 bis 18 Jahren unterteilten Jungen regelmäßig wöchentlich zwei Stunden unter seiner Obhut, im Sommer draußen, im Winter in einer vom Betrieb gemieteten Turnhalle. Neben dieser pflichtmäßigen Betätigung sind die Möglichkeiten des privaten Übungsbetriebes sehr reichhaltig. Sportgeräte sind auf dem werkeigenen Spielplatz vorhanden (Reck, Barren) oder werden unentgeltlich ausgegeben (Medizinbälle, Hand-, Fuß- und Faustbälle, Stoßkugeln, Stemmhanteln usw.). Zwei Tennisplätze geben zudem die Möglichkeit, gegen geringes Entgelt und bei teilweise gestellten Schlägern und Bällen auch diesen Sport zu betreiben. Desgleichen stehen zwei Ringtennisplätze zur unentgeltlichen Benutzung offen. Zu der Werksbadeanstalt hat jeder Arbeitskamerad freien Eintritt. Im Winter trägt die Firma an zwei Wochenabenden die Kosten für die Schwimmhalle.

Erfreulicherweise läßt sich feststellen, daß die in dieser Form betreuten Lehrlinge durch ihre Leistungen der Firma die allerbeste Anerkennung für ihre Mühewaltung zuteil werden lassen. Sieben Ortssieger, ein Kreissieger und ein Reichssieger gingen aus unserer Jugendgefolgschaft beim letzten Berufswettkampf hervor. Gerade dieser Erfolg sollte beweisen, daß der von uns beschrittene Weg der Berufserziehung richtig ist und zum Ziele führt."

Arbeitende Jugend im Ausland

In der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung der letzten Jahre fallen besonders die sich häufenden Vorschriften über die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern auf. Es sind besonders die außereuropäischen Staaten, die auf diesem Gebiet sehr tätig sind. Jahrzehntelang haben sie ihre Facharbeiter vollständig ausgebildet und gleichsam kostenlos aus europäischen Ländern bezogen. Heute werden diese Facharbeiter in ihrem Heimatlande selbst benötigt, oder sie haben nicht mehr die Möglichkeit, in die Bedarfsländer einzuwandern. In dieser neuen Lage müssen auch die außereuropäischen Länder vielfach ungewohnte Wege beschreiten, um ihren Facharbeitermangel zu beheben. Wenn daher in unseren Übersichten über die arbeitende Jugend im Ausland auch die außereuropäischen Länder häufig erwähnt werden, so geschieht dies nicht nur um der Vollständigkeit unserer Berichterstattung willen, sondern auch deswegen, weil in diesen Ländern häufig besonders interessante Versuche auf diesem Gebiet gemacht werden.

37 000 Lehrlinge in USA.

Über die Lehrlingsgesetzgebung der Vereinigten Staaten haben wir schon verschiedentlich berichtet. Jetzt ist unter dem Datum vom 16. Juni 1937 ein Bundesgesetz für das Lehrlingswesen verabschiedet worden, das dem Arbeitsministerium die Befugnis erteilt, Lehrverträge auszuarbeiten und für angemessene Arbeitsbedingungen der Lehrlinge zu sorgen. Das Gesetz enthält jedoch nur allgemeine Bestimmungen und sagt im einzelnen nicht, welche Arbeitsbedingungen für die Lehrlinge angemessen sein sollen. Es wird beabsichtigt, durch Verhandlungen zwischen den Unternehmer-Organisationen und anderen an dieser Frage interessierten Verbänden Normen für die Lehrlingsausbildung in den einzelnen Berufen aufzustellen.

Wie notwendig die Lehrlingsausbildung in den Vereinigten Staaten geworden ist, mögen einige Zahlen beweisen. Die Volkszählung von 1930 ermittelte, daß ungefähr 90 000 Lehrlinge und 6 000 000 gelernte Arbeiter beschäf-

tigt wurden. Während der Krise sind dann keine Lehrlinge ausgebildet worden, so daß 1937 nur noch 37 000 Lehrlinge in den Vereinigten Staaten gezählt wurden. Diese Zahl genügt bei weitem nicht, um den jährlichen Ausfall von gelernten Arbeitern durch Tod, Alter, Übergang in andere Beschäftigungen auszugleichen.

Auf Grund des obengenannten Gesetzes ist jetzt ein Bundesausschuß für Lehrlingswesen bei dem Arbeitsministerium gebildet worden. In den einzelnen Staaten sind bisher 45 solcher Ausschüsse eingerichtet, in denen auch die staatlichen Berufsausbildungsstellen und die mit dem Jugendschutz beauftragten Verwaltungsbehörden vertreten sind.

Da die Regelung der Lehrlingsausbildung gleichsam durch die Lücken der Verfassung hindurch erfolgen muß, hat der Bundesausschuß für Lehrlingswesen sich mit den staatlichen und örtlichen Ausschüssen über bestimmte Grundsätze geeinigt. Danach soll der *Lehrvertrag schriftlich* abgeschlossen werden; aus ihm muß klar hervorgehen, für welchen Beruf die Ausbildung erfolgen soll und wie lange sie dauert. Auch die Probezeit ist hervorzuheben. Über den Gang der Ausbildung und die beste Methode zur Erlernung des Berufs sind in den Lehrvertrag entsprechende Hinweise aufzunehmen. Die theoretische Ausbildung soll mindestens 144 Stunden im Jahr betragen. Die Entlohnung des Lehrlings soll so festgesetzt werden, daß sie mit 25 Prozent des Normallohns eines Arbeiters beginnt und in regelmäßigen Abständen so weit ansteigt, daß sie am Ende der Ausbildung mindestens 50 Prozent dieses Lohnes ausmacht. Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Unternehmer, für eine dauernde Beschäftigung des Lehrlings zu sorgen und die für die betreffende Industrie geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit und den Arbeitsschutz einzuhalten. Es ergibt sich also hier der merkwürdige Fall, daß der Unternehmer zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch den Lehrvertrag angehalten wird.

Geplant ist ferner, daß der Lehrling zur besseren Berufsausbildung *bei mehreren Arbeitgebern abwechselnd beschäftigt* werden soll. Infolgedessen kann der Lehrvertrag von einem Unternehmerverband oder von einem Arbeitnehmerverband unterzeichnet werden. Der erste Mustervertrag für die Lehrlingsausbildung ist für das Klempnergewerbe abgeschlossen worden.

Kinderschutz auf Umwegen

Die Kinderschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten stößt auf zahlreiche Schwierigkeiten, die in der Verfassung begründet sind. Eine Möglichkeit, diese Verfassung zu umgehen und dabei eine Kinderschutzgesetzgebung zu verwirklichen, besteht darin, daß man den Handel mit Waren, die im Gefängnis oder unter besonders schlechten sozialen Verhältnissen hergestellt worden sind, zwischen den einzelnen Bundesstaaten verbietet.

Jetzt haben drei Bundesstaaten Gesetze erlassen (Missouri, New York, Vermont), die den Handel mit Waren verbieten, die in einer Fabrik, Werkstatt oder einem Bergwerk hergestellt sind, die Kinder unter 16 Jahren beschäftigen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Kinder bei ihren Eltern oder bei ihrem Vormund beschäftigt sind. Während die Arbeitsgesetze für Missouri und New York das 16. Lebensjahr festsetzen, geht der Staat Vermont noch etwas weiter. Er verbietet den Verkauf aller Waren, die von Kindern unter 14 Jahren während der üblichen Schulzeit oder von Kindern unter 16 Jahren in „gefährlichen Betrieben", hergestellt wurden. Ferner dürfen Waren nicht verkauft werden, wenn bei ihrer Herstellung Kinder länger als 8 Stunden täglich, an mehr als 6 Tagen in der Woche oder zwischen 19 und 6 Uhr arbeiteten oder während der Schulzeit beschäftigt wurden und keine Arbeitserlaubnis besaßen. Daß es außerordentlich schwer ist, diese Bestimmungen zu überwachen, braucht nicht näher begründet zu werden.

Wie die Lehrlingsausbildung praktisch vor sich geht, zeigt eine Erhebung des „National Industrial Conference Board", die 473 Betriebe erfaßte. Danach haben vier von je fünf Unternehmungen besondere Einrichtungen zur Ausbildung ihrer Facharbeiter, wobei

man sich meistens einer **Lehrwerkstätte** bedient. Insbesondere sind es Betriebe der Metallindustrie, die sich eine planmäßige Ausbildung von Lehrlingen angelegen sein lassen. Die Dauer der Ausbildung schwankt zwischen einer Woche und fünf Jahren. Am häufigsten dauert sie vier Jahre. Die Lehrlinge erhalten einen Lohn, der ungefähr die Hälfte des normalen Lohns in den Betrieben ausmacht. Ausgebildet werden meistens nur solche Leute, die älter als 18 Jahre sind. Wie die Erhebung gezeigt hat, werden von vielen Betrieben jüngere Personen überhaupt nicht aufgenommen, dagegen können vielfach die Frauen unter denselben Bedingungen wie die Männer in diesen Werkstätten ausgebildet werden. Gleichzeitig zeigt eine Anordnung zur Wiederbelebung der Landwirtschaft, wie die Arbeitsverhältnisse in manchen amerikanischen Industrien für die Jugendlichen tatsächlich sind. Mit Wirkung vom 1. Sept. 1937 erhalten nur diejenigen Landwirte, die Zuckerrüben und Zuckerrohr anbauen, Zuschüsse, die bestimmte Forderungen des Jugendschutzes erfüllen. Danach dürfen diese Farmer keine Jugendlichen unter 14 Jahren beim Anbau oder bei der Ernte von Zuckerrohr und Zuckerrüben beschäftigen und keine Jugendlichen von 14—16 Jahren länger als acht Stunden am Tage arbeiten lassen.

Berufswettkampf und Lehrlingsheime in Rumänien

Die Industrie-Zeitung (Mitteilungen des Bundes der Siebenbürger Industriellen) veröffentlicht in ihrem Heft 9 die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsvorbildung und die Gewerbeausübung in **Rumänien**. Nach diesen Verordnungen soll die Zuleitung von Lehrlingen in gewerbliche und kaufmännische Betriebe auf Grund einer psychotechnischen Prüfung erfolgen, die in Berufsberatungsämtern vorgenommen wird. Diese werden in wichtigen Industriezentren neben den Stellenvermittlungsämtern, Lehrlingsheimen und Industrieunternehmungen errichtet.

Das zweite Kapitel des Gesetzes behandelt den **Lehrvertrag**. Die Dauer der Lehrzeit soll mindestens drei und höchstens vier Jahre betragen. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgefaßt und bei der Arbeitskammer eingetragen sein. Der Arbeitgeber darf im Vertrag keine materiellen Verflichtungen oder Strafen für den Fall vorsehen, daß der Vertrag von seiten des Lehrlings nicht eingehalten wird. Dagegen wird der Lehrherr in einem solchen Fall mit einer Geldstrafe von 500 bis 2000 Lei bestraft. Im Wiederholungsfall kann ihm sogar das Recht entzogen werden, Lehrlinge zu halten. Die Lehrverträge werden stempelfrei ausgestellt. Als Lehrling kann nur beschäftigt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet, die vierklassige Volksschule absolviert hat und ein ärztliches Zeugnis darüber beibringt, daß er für die Ausübung des von ihm gewählten Handwerks körperlich geeignet ist.

Betriebe, die in der Regel Aufträge vom Staat oder von den Gemeinden erhalten und ihrer Betriebsart entsprechend Lehrlinge brauchen, können vom Arbeitsministerium verpflichtet werden, ständig eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen auszubilden. Die Verpflichtung zur Errichtung besonderer Lehrlingswerkstätten kann jedem Unternehmer auferlegt werden. Das Arbeitsministerium kann für diese Lehrlingswerkstätten Ausbildungspläne aufstellen.

Über die Verpflichtungen des Lehrherrn bestimmt die Durchführungs-Verordnung, daß er den Lehrling entweder persönlich oder durch hierfür bestimmtes Personal in dem vorgesehenen Handwerk oder Handelszweig ausbilden muß. Die für die Ausbildung der Lehrlinge bestimmten Personen müssen das Meisterbuch für das betreffende Fachgebiet besitzen. Bei der Ausbildung hat der Lehrherr nach einem Lehrplan vorzugehen, der für jede Handwerksgruppe und für jeden Handelszweig vom Arbeitsministerium aufgestellt worden ist, wobei die theoretische Schulung besonderen Lehrlingskursen vorbehalten bleibt. Der Lehrling kann nur zu solchen Arbeiten und Dienstleistungen herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Berufsausbildung stehen. Arbeitsleistungen dürfen nur während der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit gefordert werden. Zu **häus-**

lichen Arbeiten zugunsten des Lehrherrn oder dessen Familie darf der Lehrling nicht herangezogen werden. Der Lehrherr ist ferner verpflichtet, den Lehrling zum Besuch der Lehrlingsschule anzuhalten, ihm die nötige Zeit hierfür zu geben und die Schulbücher zu beschaffen. Der Besuch der Lehrlingsschule zählt zur täglichen Arbeitszeit. Ferner muß dem Lehrling ein jährlicher Erholungsurlaub von 15 Tagen außer den gesetzlichen Feiertagen gewährt werden. Dieser Urlaub ist für den Fall zu bezahlen, daß der Vertrag die Entlohnung des Lehrlings vorsieht. Im Krankheitsfall oder bei körperlicher Schwächlichkeit hat der Lehrling Anspruch auf den von den Krankenkassenärzten vorgeschriebenen Urlaub. Dauert dieser länger als 30 Tage, so verlängert sich der Lehrvertrag um die Dauer der Abwesenheit. Dem Lehrling ist es während der ganzen Dauer der Arbeitszeit untersagt, Berufsverbänden anzugehören und an politischen Kundgebungen oder Streiks teilzunehmen.

Um eine gründlichere Erlernung des Handwerks zu erreichen, kann das Arbeitsministerium nach Bedarf Lehrlingswettbewerbe anordnen. Die Veranstaltung dieser Wettbewerbe erfolgt durch das Arbeitsministerium. Die Lehrherren müssen dafür sorgen, daß die Lehrlinge die nötige Zeit zur Vorbereitung für den Wettbewerb erhalten und Material und Werkzeuge in ihrer Werkstatt zur Verfügung stellen. Die Arbeiten werden gegebenenfalls prämiert. Die Lehrherren, die bei der Vorbereitung und Erziehung der Lehrlinge besonderen Eifer bewiesen haben, erhalten Auszeichnungen.

Für die Erweiterung der theoretischen Berufskenntnisse werden Lehrlingskurse eingerichtet, die drei bis vier Jahre dauern. Auch die kaufmännischen Lehrlinge und die Lehrmädchen haben die beruflichen Kurse mit dreijähriger Dauer zu besuchen. Ohne Genehmigung des Arbeitsministeriums dürfen Berufskurse nicht abgehalten werden. Die Unterrichtssprache bei den Berufskursen für Lehrlinge ist Rumänisch. Die Unterrichtssprache kann bei Berufskursen, die von kulturellen und konfessionellen Vereinigungen veranstaltet sind, auch die Umgangssprache der Bevölkerung der betreffenden Konfession sein. Allerdings muß der Unterricht in Geschichte, Landesgeographie und Bürgerkunde in rumänischer Sprache abgehalten werden. Die Personen, welche rumänischen Sprachunterricht, Geschichts- und Geographieunterricht erteilen, müssen nach den Vorschriften über den öffentlichen Unterricht dazu die Genehmigung besitzen. Die Mindestzahl der Unterrichtsstunden soll jährlich 270 betragen.

Lehrlinge, die sich besonders auszeichnen, können in ein Lehrlingsheim aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines Wettbewerbs, wobei Bauernsöhne bevorzugt werden. Der Lehrling muß mindestens 14 und höchstens 16 Jahre alt sein, vier Volksschulklassen besucht haben, das Kind eines Rumänen, gesund und normal entwickelt sein und für das Handwerk die nötige Eignung besitzen. Für die Unterkunft im Lehrlingsheim haben die Lehrlinge und die Eltern eine Gebühr zu zahlen, deren Höhe vom Arbeitsministerium festgesetzt wird. Den von konfessionellen Vereinigungen unterhaltenen Privatlehrlingsheimen ist es untersagt, Kinder anderer Bekenntnisse aufzunehmen.

„Oberster Rat für Kinderschutz"

In Frankreich ist durch ein Gesetz vom 30. Sept. 1937 beim Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen ein „Oberster Rat für Kinderschutz" gebildet worden. Seine Aufgabe soll darin bestehen, die verschiedenen amtlichen Stellen, denen der Kinder- und Jugendschutz obliegt, zusammenzufassen. In diesem Rat sind auch Frauen vertreten. Durch eine Verordnung von demselben Datum werden zwei Frauen zum Generalsekretär und zum Verwaltungssekretär dieser Körperschaft ernannt.

Claussen.

Amtliche Bekanntmachungen

„Jahr der Verständigung"

Die Neujahrsbotschaft an die deutsche Jugend

„Jugend Adolf Hitlers!

Jedes Arbeitsjahr der Hitler-Jugend erhält am 1. Januar seine Parole. Zwölf Monate hindurch versuchten alle Dienststellen und Einheiten der HJ., die am Anfang des Jahres erhobene Forderung zu verwirklichen. Als ich 1937 das „Jahr der Heimbeschaffung" verkündete, wußte ich wohl, daß Ihr alle mithelfen würdet, diese Aktion erfolgreich zu gestalten. Daß wir aber nach Abschluß des Jahres dank der Unterstützung der Bürgermeister und Gemeinden sowie aller maßgebenden Stellen der Partei und des Staates über 1000 Hitler-Jugend-Heime im Bau sehen würden, konnte kaum erhofft werden. Viele neue Großjugendherbergen sind ebenfalls 1937 entstanden, Bauten, die im Geiste unseres Führers zweckmäßig, klar und schön errichtet wurden als Zeugen der künstlerischen Gesinnung seiner Jugend.

Das alles, meine Jungen und Mädel, ist Euer Werk. Eine uneinige Jugend vermag nichts, aber für die Jugendbewegung Adolf Hitlers gibt es kein Hindernis, wenn sich auch das letzte Jungmädel und der kleinste Pimpf einem Willen unterordnen. Ihr alle dürft vor allem darauf stolz sein, daß Ihr einig wart. Gehorsam, Selbstzucht, Treue und unwandelbare Kameradschaft waren, sind und bleiben die Voraussetzungen für jeden großen Erfolg. Wenn auch die Heimbeschaffungsaktion der Hitler-Jugend noch nicht abgeschlossen ist und gerade im kommenden Jahr große Aufgaben baulicher Art zu lösen sind, soll doch das Jahr 1938 seine besondere Parole erhalten.

An der Schwelle des neuen Jahres begrüßen wir die vielen jungen Kameraden und Kameradinnen aus dem Ausland, die als unsere Gäste im deutsch-französischen, deutsch-belgischen, deutsch-englischen Lager und in den vielen anderen HJ.-Schilagern zusammengekommen sind. Rund 200 000 ausländische Jugendliche haben während des vergangenen Jahres das nationalsozialistische Deutschland und die erzieherischen Einrichtungen der Hitler-Jugend besucht.

Im kommenden Jahr wird die Arbeit der Hitler-Jugend dem großen Ziel dienen, zwischen deutscher und fremder Jugend neue Brücken zu schlagen. Die Jugend der Völker soll sich untereinander kennenlernen, nicht, um die fremde Art nachzuahmen, sondern um zu einem gerechten gegenseitigen Verständnis des fremden Volkstums zu gelangen. Dieses gegenseitige Verständnis allein kann die Grundlage für eine Zusammenarbeit der großen Jugendorganisationen der Gegenwart bilden.

Kameradinnen und Kameraden!

Wir wollen diesen Gedanken im kommenden Jahr verwirklichen und gemeinsam alles daran setzen, um ihm einen gewaltigen Erfolg zu erkämpfen. Wir handeln dabei im Sinne unseres geliebten Führers, dessen wir auch im neuen Jahr würdig werden wollen.

So erkläre ich das Jahr 1938 für die Jugend des Deutschen Reiches zum „Jahr der Verständigung".

gez.: Baldur von Schirach."

Entlastung vom nicht-planmäßigen Dienst

Der HJ.-Dienst im Winterhalbjahr 1937 bis 1938

„Der am 15. Oktober 1937 bekanntgegebene Winterdienstplan sieht für die HJ. im nächsten halben Jahr einen derartigen Diensteinsatz vor, daß die Beteiligung an anderen Veranstaltungen (Spalierbildung bei Empfängen, Beteiligung an Kundgebungen der Partei und des Staates usw.) auf ein Mindestmaß beschränkt werden muß.

Unter Berücksichtigung unseres reichhaltigen Winterdienstplanes einerseits und der notwendigen Forderungen der

Gesundheitsführung der deutschen Jugend andererseits verfüge ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes:

1. Die HJ. beteiligt sich im Winterhalbjahr 1937/38 mit ihren Untergliederungen (HJ., DJ., BDM. und JM.) außerhalb des planmäßigen HJ.-Dienstes nur an der Sammlung für das WHW. (17. bis 19. Dezember 1937) und an der Volksweihnacht.
2. Bei Veranstaltungen der Partei und des Staates, an denen die Teilnahme von HJ.-Einheiten erwünscht ist, wird im Bereich der Ortsgruppen auf Anforderung des Ortsgruppenleiters die Genehmigung durch den Bannführer im Einvernehmen mit dem Kreisleiter, im Bereich der Kreise auf Anforderung des Kreisleiters die Genehmigung durch den Gebietsführer im Einvernehmen mit dem Gauleiter und bei Gauveranstaltungen auf Anforderung des Gauleiters die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers durch mich oder meinen Stabsführer erteilt.
3. Die Entscheidung über die Teilnahme größerer HJ.-Einheiten an Reichsveranstaltungen behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers vor.

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und bleibt bis zum 1. April 1938 gültig.

Ich mache die gesamte Führerschaft der Hitler-Jugend für die Einhaltung dieses Befehls besonders verantwortlich und betone nochmals, daß nur in den allernotwendigsten Ausnahmefällen Genehmigungsanträge an die vorgesetzten Dienststellen zu richten sind."

gez.: Baldur von Schirach."

Reichsberufswettkampf aller schaffenden Deutschen

Rangordnung der Tüchtigen

„Vor mehr als vier Jahren habe ich euch zum erstenmal zum Reichsberufswettkampf der deutschen Jugend aufgerufen. Ihr habt damals und auch in der folgenden Zeit meinem Ruf in vorbildlicher Weise Folge geleistet. Die Hitler-Jugend ist mit ihrer Teilnahme und ihren Leistungen mit dem besten Beispiel vorangegangen. Aus ihren Reihen kam die weitaus größte Anzahl aller Reichssieger. Allein 48 Prozent der Reichssieger sind aktive Führer der Hitler-Jugend. Damit sind jene böswilligen Einwände entkräftet, die besagen, daß der Dienst in der Hitler-Jugend die Leistungsfähigkeit im Beruf beeinträchtige. Es ist der klare Beweis vorhanden, daß sich die Erziehung der nationalsozialistischen Jugendbewegung auch auf die Berufsarbeit leistungssteigernd auswirkt.

Die Erfolge des Reichsberufswettkampfes der Jugend sind Veranlassung gewesen, ihn auch auf die Meister, Facharbeiter und Gesellen zu übertragen. Die Grundsätze und Erfahrungen des Reichsberufswettkampfes der deutschen Jugend sind auch für den Wettkampf der Erwachsenen vollkommen berücksichtigt worden. Darauf kann die Hitler-Jugend mit Recht stolz sein. In diesem Jahr gilt es nun, den Einsatz der Hitler-Jugend weiterhin zu steigern. Ich richte an euch den Appell, im Zeichen des allgemeinen Aufbaues eurem Willen zur persönlichen Leistungssteigerung durch die Teilnahme am Reichsberufswettkampf Ausdruck zu geben. Sorgt durch eure Leistungen dafür, daß auch auf dem Gebiet der Berufsarbeit die Rangordnung der Tüchtigen geschaffen wird."

Der Jugendführer des Deutschen Reichs.

gez.: Baldur von Schirach.

Steigerung der Leistungen

„In den Jahren nach der Machtübernahme sind die Leistungen auf allen Lebensgebieten unseres Volkes in einem noch nie vorhandenen Ausmaße gesteigert worden. Das ist nicht zuletzt aus dem hohen Können und dem unermüdlichen Fleiß des deutschen Arbeiters geboren.

In früheren Zeiten hat der gegenseitige Kampf der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zur Minderung

der Leistung geführt. Heute nach kaum 4½ Jahren können wir es wagen, zum Leistungswettbewerb aufzurufen. Im Gegensatz zum antreiberischen Stachanow-System in Sowjetrußland haben wir den sportlichen Geist in die Betriebe hineingetragen. Mit stets wachsenden Erfolgen hat sich die deutsche Jugend freiwillig der Feststellung ihres Könnens im Reichsberufswettkampf unterzogen. Seine leistungssteigernde Wirkung gibt die Veranlassung, ihn von nun an auf alle Meister, Facharbeiter und Gesellen zu erweitern.

Äußern Sie Ihren Willen, der beste Arbeiter in der Welt zu sein, und leisten Sie damit Ihrer Volksgemeinschaft, der Sie Ihre Anlagen und Fähigkeiten verdanken, einen großen und ehrenvollen Dienst."

gez.: Dr. Ley, Reichsorganisationsleiter.

Wettkampfleiterschulung des RBWK.

In der Zeit vom 9. bis 12. Januar findet in Berlin die diesjährige Schulung sämtlicher Gauwettkampfleiter und -wettkampfleiterinnen statt. Obergebietsführer Axmann, der Leiter des Reichsberufswettkampfes aller schaffenden Deutschen, wird die letzten Richtlinien für die Durchführung der Orts-, Gau- und Reichskämpfe 1938 geben.

Schulgeldermäßigung unter Berücksichtigung der Leistungen in der Hitler-Jugend

Im nachfolgenden wird eine Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Magdeburg — Schulverwaltung — bekanntgegeben. Es wäre zu begrüßen, wenn dieses Beispiel von vielen Schulverwaltungen übernommen und damit der Überzeugung Rechnung getragen würde, daß die Hitler-Jugend bei der Beurteilung der Würdigkeit von Jungen oder Mädel, die Anträge auf Schulgeldermäßigung eingereicht haben, mitgehört werden muß. In der Gemeinschaft der nationalsozialistischen Jugend hat jeder täglich aufs neue zu beweisen, ob er würdig ist, daß die Gemeinschaft des Volkes sich seiner besonders annimmt.

„Künftig sollen den Anträgen auf Gewährung einer Schulgeldermäßigung (ausschließlich der sozialen Ermäßigung) für Schüler eine Stellungnahme der Hitler-Jugend-Führung (durch Bann- bzw. Jungbannführer), für Schülerinnen die Stellungnahme der Untergauführerin des BDM. beigefügt werden.

Die Herren Schulleiter wollen sich mit den obengenannten Dienststellen vor Einreichung des Antrages an die Schulverwaltung ins Benehmen setzen."

Nachrichten aus der Jugend

Die bisherige Reichsreferentin für den BDM. beim Reichsjugendführer, Frau Trude Bürkner, hat den Reichsjugendführer um Entlassung von ihrem Amt gebeten. Der Reichsjugendführer hat diesem Wunsche seiner langjährigen Mitarbeiterin entsprochen und ihr zugleich im Namen der nationalsozialistischen Jugendbewegung seinen Dank für die aufopfernde und erfolgreiche Arbeit beim Aufbau des BDM. ausgesprochen.

Zur Reichsreferentin für den BDM. beim Reichsjugendführer hat Baldur von Schirach die Obergauführerin Jutta Rüdiger ernannt.

*

Im Sinne der Neujahrsbotschaft des Reichsjugendführers, die auf breiter Front eine Verständigung mit der Jugend anderer Völker zum Ziel setzt, werden wiederum um die Jahreswende Wintersportlager der Hitler-Jugend veranstaltet, an denen sich Abordnungen der französischen, englischen und belgischen Jugend beteiligen. Das deutsch-französische Lager findet in der Zeit vom 27. Dezember bis 1. Januar in Alpeck statt, das deutsch-belgische Lager im Bodenscheidhaus am Schliersee. Dazu treten zwei deutsch-englische Lager, eines in der Roßfeldhütte in Oberbayern, das andere in der Nähe von Immenstadt. Am deutsch-französischen Lager nehmen bereits Jugendführer teil, die zu der Gruppe der 1000 vom Reichsjugendführer eingeladenen Söhne französischer Frontkämpfer gehören.

Zum Reichsberufswettkampf aller schaffenden Deutschen haben bisher außer dem Reichsorganisationsleiter und dem Reichsjugendführer auch die Reichsfrauenführerin, der Stabschef der SA. Lutze, der Reichsbauernführer Darré sowie die Reichsreferentin für den BDM., Jutta Rüdiger, Aufrufe erlassen.

*

Am 13. Dezember wurde in 62 000 deutschen Betrieben ein Appell für den Reichsberufswettkampf durchgeführt. Die wesentlichen Teile der deutschen Wirtschaft standen damit schon vor Beginn der eigentlichen Wettkämpfe für kurze Zeit im Zeichen der nationalsozialistischen Berufsaktion.

*

Die Altmaterialsammlung der Hitler-Jugend, die monatlich einmal eine Woche lang in allen Gebieten des Reiches durchgeführt wird, hat bei der erstmaligen Veranstaltung im Gebiet Berlin einen Gesamtwert an Tuben, Flaschenkapseln und Metallfolien von 11 500 RM. ergeben.

*

In der Zeit vom 13. bis 16. Dezember veranstaltete die Hitler-Jugend eine Instrumentensammlung, zu deren Beginn der Führer des Gebietes Berlin der HJ., Obergebietsführer Axmann, einen Aufruf an die Bevölkerung der Reichshauptstadt richtete, in dem es u. a. heißt:

„In der Hitler-Jugend sind die Begabungen des kommenden Volkes. Die Hitler-Jugend will durch die Errichtung von Musikschulen für Jugend und Volk ein großes Kulturerbe unseres Volkes weiterpflegen. Aus diesem Anlaß rufe ich die Volksgenossen auf, die im Besitze von unbenutzten Musikinstrumenten sind, dieselben für die Musikarbeit der Hitler-Jugend zur Verfügung zu stellen."

*

Die Deutsche Lebensversicherungs-A.-G., Berlin-Wilmersdorf, hat den Lehrlingsurlaub in einer neuen Betriebsordnung wie folgt festgesetzt:

Für Lehrlinge und Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren: 4 Wochen; im Alter von 16 bis 18 Jahren: 3 Wochen; im Alter von 18 bis 20 Jahren: 16 Arbeitstage.

Damit ist der Betrieb in vorbildlicher Weise den Forderungen nachgekommen, die von der Bewegung zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit des Nachwuchses erhoben werden.

Bücherspiegel

Erich Gritzbach: **„Hermann Göring. Werk und Mensch."** Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München.

Einer der Männer, die zu dem Ministerpräsidenten in enger Fühlung stehen, hat das Buch geschrieben, auf das die Öffentlichkeit zweifellos Anspruch hatte. Hermann Göring lebt im Volk, sein Name ist Ausdruck für Eigenschaften, zu denen Väter ihre Söhne erziehen. Aber dieser biographische Bericht wächst nicht allein aus der Bewunderung und herzlichen Sympathie für eine Persönlichkeit. Den Verfasser leitete gewiß auch die Absicht, eine Darstellung der letzten politischen Entwicklungen, ein Bild der bewegten Gegenwart zu vermitteln. Die flüssige Schreibweise hat dieses Vorhaben erfolgreich unterstützt.

Im Vordergrund steht „Das Werk", die Tätigkeit Görings als Preußischer Ministerpräsident, Reichsforst- und Reichsjägermeister, als Reichsminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und als Beauftragter für den Vierjahresplan. Es kann aber nicht ausbleiben, daß auch auf diesen Sachgebieten „der Mensch" die Ereignisse und Entwicklungen prägt, alles durchdringt und mit seinem eigenen Leben erfüllt. Das ist die Lehre dieses Buches, daß der Soldat und Politiker den Rahmen des „Nurfachmannes" sprengen kann, ohne der Fülle seiner Aufgaben Gewalt anzutun. Mit Göring ist in besonderer Weise ein neuer Stil der politischen Arbeit hervorgehoben worden, ein Schöpfen aus menschlicher Größe, aus

Charakter und Leistung, eine Arbeitsart, die dem Volk der großen Wissenschafter und Techniker erst in unserer Zeit wieder als Energiereserve und Grundlage seines Wirkens erschlossen wurde.

mü.

Heinrich Schönfelder: **Deutsche Reichsgesetze.** C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München. Ergänzungsblätter Februar und August 1937.

Die beiden Lieferungen stellen den 1. und 2. Nachtrag zur 7. Auflage dar. Wichtig ist die Hinzufügung des Gesetzes über die Hitler-Jugend, des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren, des Deutschen Beamtengesetzes, des Aktiengesetzes mit seinem Einführungsgesetz, ferner der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung sowie des Urkundensteuergesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen. Da beim „Schönfelder“, wie jeder Student bestätigen wird, befürchtet werden muß, daß der Band zu umfangreich wird, sind einzelne Gesetze aus der Sammlung entfernt worden, so das Börsengesetz, das Hypothekenbankgesetz, die Strafvollzugsgrundsätze, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das Gesetz über die Presse, das Schriftleitergesetz, das Haager Zivilprozeßabkommen und das Genfer Schiedsklauselprotokoll. Inwieweit das eine oder andere dieser Gesetze für den täglichen Gebrauch entbehrlich ist, wird allgemein nicht zu bestimmen sein. Wichtig ist, daß sie nicht nur in der soeben erschienenen 8. Auflage fehlen, sondern auch aus den früheren Auflagen zu entfernen sind.

Gewerbeordnung nebst den wichtigsten arbeitsrechtlichen und gewerbepolizeilichen Gesetzen und Verordnungen. 28. Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.

Die 28. Auflage gibt den Stand vom Herbst 1937 wieder. In schneller Folge haben sich bis zu dieser Zeit die Neuauflagen abgelöst. Es ist dankenswert, daß der Verlag durch seine unmittelbare und gewissenhafte Nachtragsarbeit dieses kleine Handbuch des Juristen, Studenten und Praktikers mit den Mitteln ausrüstet, die es als ständiger Ratgeber benötigt. Wertvoll ist das ausgezeichnete Sachregister und die Darbietung des Textes, die vor allem durch die erläuternden Hinweise gewinnt.

Wirtschafts-Kartei. Karteihandbuch des Wirtschafts- und Steuerrechts. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co., Stuttgart-O.

Die Hefte 125—128 bringen Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, ausführliche Erläuterungen und systematische Darstellungen als Ergänzung zum vorhandenen Grundwerk zu folgenden Stichworten:

Abteilung Wirtschaftsrecht: Tagesfragen / Devisen-Bewirtschaftung / Mietnotrecht / Preise / Aktienrecht / Pachtnotrecht / Rohstoffbewirtschaftung / Buchhaltungs-Richtlinien / Schiedsgerichte / Arbeitseinsatz / Reichsnährstand / Wirtschaftlichkeitsförderung.

Abteilung Steuerrecht: Tagesfragen / Körperschaftsteuer / Steuer-Säumnisgesetz / Umwandlungs-Steuergesetz / Abgabenordnung / Lohnsteuer / Bürgersteuer / Grunderwerbsteuer / Ehestandsdarlehen / Steuer-Kalender.

Die „Wirtschafts-Kartei“ ist nachdrücklich auf die Bedürfnisse der praktischen Wirtschaft zugeschnitten, wird durch einen Nachtragsdienst auf dem neuesten Stand gehalten und gestattet durch die zweckmäßige Stoffanordnung bequemes und rasches Nachschlagen.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. IV. Vierteljahr 1937: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 2 Berlin, den 1. Februar 1938 32. Jahrgang

WILHELM DÖLLING:

Die Nachwuchsgruppe im nächsten Jahrzehnt

Arbeitseinsatzreserven im Licht der Statistik — Der Ausweg: Steigerung der beruflichen Leistungen

Das Schicksal der Gemeinschaft ist ebenso von der Zahl wie vom Wert ihrer Träger abhängig. Bevölkerungsstand, -aufbau und -bewegung sind nicht weniger Elementargrundlagen des Arbeitslebens wie Geschicklichkeit, Arbeitssinn und Forschergabe der Menschen. Wie gestaltete sich diese Entwicklung und wie wird sie in Zukunft, insbesondere auf dem nachwuchsstatistischen Gebiete, aussehen?

Wachsende Gesamtzahl — Abnormer Altersaufbau

Legt man den Gebietsstand des Reiches vom Jahre 1933 zugrunde — also den heutigen Reichsumfang ohne Saargebiet —, so ergab sich für 1907 eine Reichsbevölkerung von 55 Millionen Menschen, 1925 waren es 62,4 Millionen und 1933 rund 65,2 Millionen. Betrug der Frauenüberschuß 1907 (Gebietsstand von 1933) nur etwa 780 000 Köpfe, so war er wegen der Kriegsverluste an Männern im Jahre 1925 auf über 2 Millionen angewachsen und betrug 1933 noch immer rund 1,8 Millionen Frauen. Der Frauenanteil ist also, gemessen an einer Normalgliederung, zu stark und wird sich erst im Laufe der kommenden Jahre dadurch angleichen, daß die Männerseite allmählich aufholt.

Bei Beantwortung der Frage, wie Größe und Gestalt des Volkskörpers in den kommenden Jahren etwa aussehen werden, wird vom heutigen Gebietsstand des Reiches ausgegangen. Es wird ferner vorausgesetzt, daß die Entwicklung der Lebendgeburtenziffern den Stand vom Jahre 1936 nur für kurze Zeit und auch nur deshalb unterschreitet, weil mit einem gewissen Rückgang der Eheschließungen gerechnet werden muß. Bekanntlich sind die schwach besetzten Kriegsgeburtenjahrgänge bereits im heiratsfähigen Alter oder rücken, soweit die Männer in Frage kommen, demnächst in diese Stufe ein. Den nachfolgenden Zahlenangaben über Stand und Altersgliederung liegen die allgemeinen deutschen Sterbetafeln der Jahre 1932/34 zugrunde.

Rechnen wir für Anfang 1938, dem Ausgangsjahr unserer Betrachtung, mit einem Bevölkerungsstand von rund 68,1 Millionen (darunter 33,2 Millionen männlichen und 34,9 Millionen weiblichen Geschlechts), so ergeben sich unter den oben angedeuteten Voraussetzungen für die kommenden Jahre folgende Zahlen:

Reichsbevölkerung von 1940 bis 1950 (in Millionen)

Jahre	insgesamt	männlich	weiblich	weiblich v.H. der Bevölkerung
1940	68,9	33,6	35,3	51,2
1945	70,5	34,5	36,0	51,1
1950	71,9	35,3	36,6	50,9

Wie ersichtlich, ist also mit einem weiteren Ansteigen der Bevölkerungszahl zu rechnen. Daher könnte man geneigt sein, zu sagen, daß zu ernsten Betrachtungen kein Anlaß vorliege. Und doch sind die Dinge nicht ganz so einfach; es kommt nicht nur auf die jeweilige Gesamtzahl und insbesondere nicht auf die Entwicklung in einem so kurzen Zeitraum an. Von gleicher Bedeutung ist die Altersstruktur und ihr Wandel im Verlauf der Jahrzehnte. Es bedarf keines besonderen Beweises, daß sich im Arbeitseinsatz erhebliche Auswirkungen dann zeigen müssen, wenn der Altersaufbau eines Volkes so abnorm ist wie der unsrige. Auf einem zu schwachen Unterbau ruhen stark besetzte mittlere und höhere Altersstufen. Auf dem deutschen Volke ruht, wie Friedrich Burgdörfer[1]) sagt, „eine Hypothek des Todes". Sie muß dann eingelöst werden, wenn die stark besetzten Altersstufen in den oberen Pyramidenteil einrücken und damit einer naturgemäß verstärkten Sterblichkeit ausgesetzt sind.

Schrumpfender Anteil der Nachwuchsgruppe

Nachstehend wird die Altersgliederung unseres Volkes von 1910 bis 1950, also für einen Zeitraum von 40 Jahren, nach zusammengefaßten Altersstufen dargestellt. Dabei werden Hundertsätze verwandt, um trotz verschiedenartiger Gebietsstände des Reiches Vergleiche zu ermöglichen. Die folgenden Einzelangaben werden im allgemeinen auf den männlichen Teil unseres Volkes und seines Nachwuchses beschränkt und, soweit irgend möglich, nach Altershauptgruppen zusammengefaßt wiedergegeben. Dabei ist die Kerngruppe der 18- bis 65jährigen Männer neben der Nachwuchsgruppe der 14- bis 18jährigen Jugendlichen für den Arbeitseinsatz am bedeutungsvollsten. Aber auch der Anteil der Kindergruppe, also der unter 14 Jahre alten Jungen, am jeweiligen Gesamtbestand ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

[1]) In „Volk ohne Jugend", Vohwinkel-Verlag, Heidelberg.

Altersaufbau der männlichen Reichsbevölkerung von 1910 bis 1950

Altersgruppe	1910 v. H.	1925 v. H.	1933 v. H.	1938 v. H.	1940 v. H.	1945 v. H.	1950 v. H.
0—14 Jahre	32,4	24,8	23,7	22,6	22,3	22,1	22,4
14—18 Jahre	8,1	8,8	4,7	7,4	6,7	6,0	5,7
18—65 Jahre	55,1	61,2	65,0	62,8	63,4	63,5	63,2
über 65 Jahre	4,4	5,2	6,6	7,2	7,6	8,4	8,7

Diese Zusammenstellung zeigt die seit 1910 eingetretenen und die bis 1950 zu erwartenden erheblichen Veränderungen in der Altersstruktur unserer männlichen Bevölkerung. Der gesunde, kräftige Unterbau von 1919 mit 32 v. H. ist bis 1938 auf 23 v. H. gesunken und wird auch voraussichtlich bis 1950 keine nennenswerte Verstärkung erfahren. Die *Nachwuchsgruppe* der 14- bis 18jährigen, welche 1910 mit 8 v. H. beteiligt war, fällt nach einem vorübergehenden Anstieg erneut auf weniger als 6 v. H., während die *Greisengruppe* (über 65 Jahre alte Männer) sich von 1910 bis 1950 fast genau verdoppelt. Die für das Arbeitsleben besonders in Betracht kommende *Kerngruppe* der 18- bis 65jährigen bleibt ab 1938 verhältnismäßig stabil, ist aber — so merkwürdig es klingen mag — anteilig zu stark. Würde man das im Jahre 1910 vorhanden gewesene Verhältnis der Kerngruppe (18 bis 65 Jahre) zur gesamten Nachwuchsgruppe (0 bis 18 Jahre) zugrunde legen, so müßte der Anteil der 0- bis 18jährigen in den Jahren von 1938 bis 1950 etwa 47 v. H. betragen. Stattdessen zeigt die obige Zusammenstellung für 1938 nur einen Jugendanteil von 30 v. H., der bis 1950 sogar auf 28 v. H. weiter absinkt. Bei der *weiblichen* Bevölkerung liegen die Dinge ähnlich. Hatten wir 1910 noch fast 40 v. H. Mädchen unter 18 Jahren, so fällt der Anteil dieser Gruppe bis 1950 auf 26 v. H.

Weiterhin ansteigende Erwerbstätigkeit?

An diesen Zahlen wird die Entwicklung in großen Zügen erkennbar. Von ihrer Gestaltung hängt auch die jeweilige Zahl und die altersmäßige Gliederung der für das Arbeitsleben in Betracht kommenden männlichen Volksgenossen ab. Wie die Berufszählungen der Jahre 1907, 1925 und 1933 ausweisen, blieben die *Anteile der männlichen Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung* (Erwerbsquoten) auch in den einzelnen Altersstufen einigermaßen stabil.

In den letzten 56 Jahren (von 1882 bis 1938) stieg die Zahl der Erwerbspersonen (die Bezeichnung wurde nach der Systematik des Statistischen Reichsamtes gewählt) nicht nur entsprechend dem Wachsen der Gesamtbevölkerung, sondern auch anteilig. Waren von 100 Deutschen (beiderlei Geschlechts) im Jahre 1882 nur 42,4 erwerbstätig, so stieg dieser Satz bis Anfang 1938 auf etwa 50 Personen. Das Anwachsen ist zunächst auf die im vergangenen halben Jahrhundert eingetretenen wirtschaftsstrukturellen Ände-

rungen und auf die damit zusammenhängenden arbeitseinsatzpolitischen Auswirkungen (steigender Fraueneinsatz usw.) zurückzuführen. Zum anderen aber macht sich in diesen Meßziffern auch die Veränderung der Altersgruppenanteile bemerkbar. Die Besetzung der für das Arbeitsleben besonders in Betracht kommenden Altersstufen hat sich auf Kosten der jugendlichen Stufen wesentlich verstärkt.

Auch bis zum Jahre 1950 dürfte sich der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung um 50 v. H. bewegen, wobei das Zahlenverhältnis der Männer- zur Frauenarbeit etwa 2 : 1 beträgt. So wird für 1950 mit etwa 35,7 Millionen Erwerbspersonen (23,8 Millionen Männer und 11,9 Millionen Frauen) bei einem Bevölkerungsstand von rund 72 Millionen im heutigen Reichsgebiet zu rechnen sein. Für Anfang 1938 wurden rund 22,6 Millionen männliche und 11,6 Millionen weibliche, zusammen also 34,2 Millionen Erwerbspersonen errechnet.

Diese Größen entstanden unter Verwertung von Erfahrungsnormen der Vergangenheit. Sie schließen Änderungen, unter Umständen sogar stärkere Abweichungen dann nicht aus, wenn Lenkungsmaßnahmen auf bestimmten Gebieten (z. B. verstärkter Einsatz des weiblichen Geschlechts usw.) Platz greifen. In der Männergruppe sind auch die Soldaten und Arbeitsdienstmänner enthalten, die für den Arbeitseinsatz in Wirklichkeit nicht zur Verfügung stehen. Aber hier handelt es sich vorerst darum, einmal die wahrscheinlich zu erwartende Gesamtlinie aufzuzeigen.

Herrschaft der 40- bis 60jährigen

Auch bei Betrachtung obiger Zahlen könnte die Neigung entstehen, die Arbeitseinsatzfrage in ihren Grundlagen als gesichert anzusehen. Jedoch spielen, genau wie bei der Bevölkerungsentwicklung, nicht die Gesamtzahlen die entscheidende Rolle; größere Bedeutung hat auch hier die altersmäßige Zusammensetzung. Wie sich der Altersbau der männlichen Erwerbspersonen gestaltet hat und vermutlich weiter entwickeln wird, geht aus nachfolgender Zusammenstellung hervor:

Altersaufbau der männlichen Erwerbspersonen von 1907 bis 1950

Altersgruppe	1907 v. H.	1925 v. H.	1933 v. H.	1938[1]) v. H.	1940 v. H.	1945 v. H.	1950 v. H.
14—18 Jahre	11,6	11,0	5,2	8,7	8,0	7,1	6,7
18—25 Jahre	19,3	20,0	19,3	13,3	13,3	16,3	14,3
25—30 Jahre	13,1	11,7	14,3	13,4	12,9	8,0	11,9
30—40 Jahre	22,2	19,0	23,2	25,0	25,5	24,9	19,7
40—50 Jahre	16,4	17,5	17,0	16,8	17,4	20,6	23,0
50—60 Jahre	10,6	13,1	13,9	13,6	13,4	13,4	14,5
60—65 Jahre } 65 Jahre und darüber }	6,8	4,0	4,1	4,6	4,7	4,4	4,5
		3,7	3,0	4,6	4,8	5,3	5,4

[1]) Ab 1938 jeweils für den Jahresanfang.

Diese Zahlenreihen zeigen, welchen starken Schwankungen die Stufenanteile unterworfen sind. Die Nachwuchsgruppe der 14- bis 18jährigen Jugendlichen geht ab 1938 ständig zurück. Umgekehrt wachsen die Anteile der älteren Stufen. So verlagert sich das Schwergewicht der für den Arbeitseinsatz in Betracht kommenden Männer im Laufe der nächsten 10 bis 12 Jahre in die Stufen der 40- bis 60jährigen. Diese Gruppe steigt von etwa 30 v. H. im Jahre 1938 auf fast 38 v. H. im Jahre 1950.

Aber noch sinnfälliger wird die Entwicklung aufgezeigt, wenn man die Nachwuchsgruppe der 14- bis 18jährigen der Altersgruppe vom 50. bis 65. Lebensjahr gegenüberstellt:

Altersgruppe	Erwerbspersonen			
	1938	1940	1945	1950
Altersgruppe 50 bis 65 Jahre	4,12 Mill.	4,15 Mill.	4,18 Mill.	4,53 Mill.
Nachwuchsgruppe 14 bis 18 Jahre	1,97 Mill.	1,83 Mill.	1,67 Mill.	1,61 Mill.
Nachwuchsgruppe v. H. der Endgruppe	47,8 v. H.	44,1 v. H.	40,0 v. H.	35,5 v. H.

Hier wird das Nachwuchsproblem noch klarer aufgedeckt: In 12 Jahren ein Rückgang des Anteils von 48 auf 36 v. H., berechnet von der Erwerbs-Endgruppe. Würde man den im Jahre 1938 mit rund 48 v. H. wahrlich nicht zu hohen Anteil der Jugendgruppe dem Bestand der Erwerbs-Endgruppe im Jahre 1950 als Maßstab anlegen, so müßten in diesem Jahre rund 2,17 Millionen statt 1,61 Millionen Nachwuchsangehörige vorhanden sein. Die Endgruppe wächst und ist damit dem Erwerbsabsterben stärker ausgesetzt. Statt mitzuwachsen, um den immer größer werdenden Abgang decken zu helfen, geht aber die Jugendgruppe absolut und anteilig erheblich zurück.

So zeigt der Jahrgang der 14jährigen Jungen bis 1941 und der Jahrgang der 18jährigen Jugendlichen noch bis 1950 einen erheblichen Besetzungsrückgang[3]); handelt es sich doch von den Höchst- zu den Tiefstständen um Differenzen von rund 116 000 bei den 14jährigen und von fast 200 000 beim Jahrgang der 18jährigen. Der Jahrgang der 14jährigen zeigt 1939 die stärkste Besetzung mit rund 562 000 Köpfen, um bis zum Jahre 1947 auf 446 000 abzusinken. Auch bei den 18jährigen wird der Höchststand im Jahre 1939 mit 641 000 erreicht, der sich bis Ende 1950 auf 443 000 Köpfe verringert. Diese Linienzüge sind die Ursachen des oben angedeuteten Defizits im Jahre 1950.

[3]) Die Besetzung der Jahrgänge wurde jeweilig aus der des vorhergehenden und des folgenden Jahrgangs gemittelt; z. B. für 14jährige aus den Besetzungen der 13- bis 14- und der 14- bis 15jährigen Jungen.

Gemessen an der Gesamtzahl der voraussichtlich am Jahresbeginn vorhandenen männlichen Erwerbspersonen beträgt der Anteil der 14jährigen Jungen

im Jahre	1938	1940	1945	1950
v. H.	2,5	2,4	2,1	2,4

Diese Sätze entstanden, das bleibt besonders zu beachten, durch Gegenüberstellung der männlichen Erwerbspersonen mit den 14jährigen männlichen Bevölkerungsangehörigen. Sie sind als Berufsnachwuchsquoten also insofern noch zu hoch, als ein Teil dieser Jungen aus körperlichen oder geistigen Gründen für den Arbeitseinsatz nur bedingt oder überhaupt nicht tauglich ist.

Und der weibliche Nachwuchs?

Nicht viel anders liegen die Verhältnisse beim weiblichen Geschlecht. Arbeitseinsatzmäßig ist hier die Lage jedoch nicht ganz so klar zu überblicken. Sprechen doch auf der Frauenseite besondere Faktoren mit; man denke an den Einsatz der verheirateten Frauen, an die jeweiligen Anteile der Ledigen, deren Zahl wiederum stark von den Heiratsaussichten abhängig ist. Nicht ohne Bedeutung hinsichtlich des Fraueneinsatzes sind auch die Fragen der Geburtenhäufigkeit, der Kinderzahl. Auch wirtschaftstrukturelle Wandlungen spielen eine Rolle. Die Frage der Heimarbeit sei angedeutet und auf den Fraueneinsatz in der Land- und Hauswirtschaft nur am Rande verwiesen.

Die vorstehenden Angaben sollen vor allem den Blick auf die aus dem jugendlichen Teil unserer männlichen Bevölkerungshälfte erwachsenden Grundlagen und Entwicklungen lenken. Es ist für zahlenmäßig große Berufe und besonders für die in den nächsten Jahren im Vordergrund stehenden Zweige unserer Volkswirtschaft nicht ohne Bedeutung, zu wissen, ob die biologischen Entwicklungsgänge mit den arbeitseinsatzpolitischen Anforderungen Schritt halten werden, oder aber, ob hemmende Verknappungsgefahren zu erwarten und somit durch entsprechende vorbeugende Maßnahmen zu beheben oder zu mindern sind.

Manche Ventile werden sich dabei selbsttätig öffnen. So wird bei verschärftem Mangel an Arbeitskräften damit zu rechnen sein, daß alte Berufsträger, die sonst in den Ruhestand getreten wären, länger in der Arbeitspraxis verbleiben, und unsichere selbständige Existenzen sich langsam in den ordentlichen Arbeitsgang einschalten. Auch gewisse Frauenreserven werden noch sichtbar, wenn man die weibliche Gruppe der sogenannten „mithelfenden Familienangehörigen“ und vor allem die ledigen Frauen aus dem Kreise der in der Reichsstatistik geführten „berufslosen Selbständigen“ etwas genauer betrachtet.

Planmäßige Berufserziehung

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß — wenn unsere Volkswirtschaft keine Steigerung des Beschäftigtengrades aufweisen sollte — beim

heutigen Stand der Arbeitstechnik die verfügbaren männlichen Kräfte ausreichen würden, um die auftretenden zahlenmäßigen Anforderungen im kommenden Jahrzehnt zu erfüllen. Jedoch ist in diesem Zeitraum mit einer beträchtlichen Schrumpfung der für den Arbeitseinsatz wichtigen Nachwuchsgruppen zu rechnen. Stärkere Verluste im Volks- und Erwerbspersonenkörper werden sich nach 1950 bemerkbar machen. Dann muß die Tilgung der „Hypothek des Todes" beginnen. Die Zahl der Lebendgeborenen ist in den letzten Jahren gestiegen. Wenn diese Steigerung fortschreitet, wird unser Volk diese Last tragen können. Auf jeden Fall aber müssen die quantitativen Schwächen durch Gütesteigerung der beruflichen Leistung und nicht zuletzt durch planvolle Steuerung des Arbeits- und Berufseinsatzes überbrückt werden.

DR. OTTO NEULOH:

Die Bewährungsprobe der Berufsberatung

In einem der letzten Beiträge zum Gesamtthema der Berufsnachwuchslenkung ist die Frage nach der „Bewährungsprobe der Berufsberatung" gestellt worden (vergl. November-Ausgabe 1937, S. 502). Nachstehend werden von einem unserer Mitarbeiter auf Grund praktischer Erfahrungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen der Bewährung der Berufsberatung untersucht. Wird die Berufsberatung den besonders hohen Anforderungen des kommenden Nachwuchsmangels in der Berufslenkung gewachsen sein? Welche Maßnahmen sind erforderlich, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann? Unserer Antwort auf diese Fragen wird der Rechenschaftsbericht der Hauptstelle der Reichsanstalt, der zum 1. Oktober 1937 unter dem Titel „10 Jahre Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" veröffentlicht wurde, zugrunde gelegt. Dieser weist darauf hin, daß die Probleme des Facharbeitermangels, des zwischenbezirklichen Ausgleichs, der Deckung des landwirtschaftlichen Kräftebedarfs, der Sicherung der Arbeitseinsatzreserven usw. „nur auf organischem Wege — und zwar durch die allmähliche Beseitigung ihrer Ursachen von der Nachwuchsseite her — einer endgültigen Lösung zugeführt werden können". Danach würde die Bewährung der Berufsberatung auch für die Zukunft der Reichsanstalt als Arbeitseinsatzbehörde erhöhte Bedeutung gewinnen. Die Hitler-Jugend als unmittelbar an der Berufsnachwuchslenkung beteiligte Parteigliederung ist an den zukünftigen Voraussetzungen der Arbeit der Berufsberatungsstellen naturgemäß lebhaft interessiert. Wenn sie ihnen Beachtung schenkt, so unter Wahrnehmung ihres Auftrags der Jugendführung und -ertüchtigung[1]). Ebenso darf aber dieser Beitrag als ein weiteres Zeichen für die Anteilnahme der nationalsozialistischen Jugend an den Arbeiten der Reichsanstalt betrachtet werden. Die Schriftleitung.

I.

Der am 1. Oktober erschienene Bericht der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der anläßlich ihres zehn-

[1]) Vgl. „Die Berufsnachwuchslenkung in der Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend", Heft 1, 1938, S. 29.

jährigen Bestehens herausgegeben wurde, ist u. E. ein Dokument, an dem man nicht ohne weiteres vorübergehen sollte. Denn diese Schrift erfaßt mit ihren Darstellungen der Arbeitsgebiete dieser Behörde und den Schaubildern einen Zeitraum von höchster geschichtlicher Bedeutung, nämlich ebensoviel Jahre der Systemzeit wie des neuen Reiches in seiner sichtbarsten Ausdrucksform: der Arbeitslosigkeit und neuen Beschäftigung. Schon auf der ersten Seite bringt der Verfasser zum Ausdruck: „Aus der Hauptaufgabe, der Arbeitsvermittlung, wurde in diesen Jahren (1927—1932) notgedrungen eine Nebenaufgabe, und aus der Nebenaufgabe der Arbeitslosenversicherung wurde die Hauptaufgabe." Unter dieser Verschiebung der Aufgabengebiete, die der Bericht als die „Tragik der Reichsanstalt" bezeichnet, mußte auch die Berufsberatung auf die ihr eigenen Wirkungsmöglichkeiten verzichten und ihre Arbeit auf kurze Sicht einstellen, sozusagen von der Hand in den Mund leben.

Um so erfreulicher sind diejenigen Abschnitte des Berichts, die sich mit der Entwicklung der Reichsanstalt seit der Machtergreifung befassen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Dienststellen der Reichsanstalt an der schnellen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den ersten Jahren nach 1933 durch eine erstaunlich rasche und reibungslose Umstellung ihres personellen und sachlichen Apparates einen entscheidenden Anteil gehabt haben. Und es ist ebenso rückhaltlos anzuerkennen, daß sich die Reichsanstalt als Instrument des Staates zur Regelung des Arbeitseinsatzes so bewährt hat, daß „sie heute nicht mehr wegzudenken wäre". Oft genug ist in der Öffentlichkeit, besonders im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vierjahresplanes, festgestellt worden, daß sich in ihrem Aufgabenbereich eine von Jahr zu Jahr zunehmende Bedeutung für die Regelung grundsätzlicher Lebensfragen des deutschen Volkes zeigt, die in der Schaffung des Arbeitsbuches mit seinen vielseitigen Aufgaben und Problemen, in den Anordnungen über den Arbeitseinsatz der Metallarbeiter und Baufacharbeiter und über die Unterbringung der älteren Angestellten, in der Anordnung über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses und manchen anderen Maßnahmen sichtbar zum Ausdruck kommt. Unter diesen Aufgaben der „höheren Arbeitseinsatzpolitik", die auf eine organische Berufsordnung des gesamten deutschen Volkes hinzielt, hat die Berufsberatung einen bevorzugten Platz.

Der dritte Abschnitt der Denkschrift, der „die Berufsnachwuchslenkung" behandelt, ermöglicht uns einen Einblick in die völlige Umstellung der Berufsberatung seit der Machtergreifung und ihre Erweiterung zur Berufsnachwuchslenkung. Die zahlenmäßigen Erfolge, die eine Verdreifachung der Ratsuchenden seit 1932 und eine Vervierfachung der besetzten Lehr- und Anlernstellen bewirkt haben, beweisen die ungeheuere Arbeitsleistung der Berufsberatungsstellen in den ersten vier Jahren. An dieser beispiellosen Entwicklung der Berufsberatung hat die HJ. durch ihre Mitarbeit hervorragenden Anteil gehabt. Sie wird auch für die Zukunft, die der Berufs-

nachwuchslenkung bedeutend schwierigere Fragen zu lösen gibt, ihre Mitarbeit zur Verfügung stellen. Diesem Streben entsprechen die nachfolgenden Anregungen für die personellen und sachlichen Voraussetzungen der Arbeit an der Berufsberatung in den Dienststellen der Reichsanstalt. Die Denkschrift der Hauptstelle bietet uns ausreichendes Material für eine eingehende Untersuchung.

II.

Zunächst haben wir uns mit den Angaben der Denkschrift über den zahlenmäßigen Stand der Berufsberatung vor und nach der Machtergreifung zu befassen. Danach waren im Beratungsjahr 1931/32 600 Fachkräfte für rund 390 000 Ratsuchende und etwa 98 000 Vermittlungen in Lehr- und Anlernstellen tätig, d. h. auf eine Fachkraft kamen 650 Beratungen und etwa 160 Vermittlungen. Bis zum Berichtsjahr 1935/36 hatte die Reichsanstalt ihre Fachkräfte für Berufsberatung auf 1200 vermehrt, von denen rund 1 078 000 Beratungen und 355 000 Vermittlungen durchgeführt werden mußten, d. h. von jeder Fachkraft etwa 900 Beratungen und 300 Vermittlungen. Die durchschnittliche Arbeitsleistung des einzelnen Mitarbeiters hat sich also rein zahlenmäßig bei den Beratungen um 250 oder 40 Prozent und bei den Vermittlungen um fast 140 oder 90 Prozent erhöht. Allein aus dieser Gegenüberstellung muß gefolgert werden, daß entweder die Fachkräfte vor der Machtergreifung nicht voll beschäftigt gewesen sind, was die Kenner der früheren Verhältnisse allerdings verneinen, oder der heutige Stab der Berufsberater und Berufsberaterinnen nur bei Aufbietung übermäßiger Kräfte mit den Aufgaben so fertig geworden sein kann, wie man das von dem für die Zukunft des Arbeitseinsatzes entscheidenden Tätigkeitsgebiet der Reichsanstalt erwartet. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man sich die Praxis der Berufsberatung einmal in ihrer ganzen Breite vor Augen führt, wie sie sein soll, und sie dann mit dem früheren Arbeitsaufwand für eine Beratung und eine Vermittlung vergleicht.

In den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 5. November 1935, das die Berufsnachwuchslenkung ausschließlich der Reichsanstalt übertrug, ist das Aufgabengebiet der Berufsberatung folgendermaßen festgelegt worden (die Unterteilung wurde von uns vorgenommen):

„Die Berufsberatung hat die Aufgabe,

1. die Allgemeinheit über die für das Volk und seine Wirtschaft entscheidende Bedeutung der Berufswahl aufzuklären,
2. und Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen, unter Auskunfterteilung über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten bei ihrer Wahl zu beraten. Die Raterteilung hat die körperliche, geistige, charakterliche und rassische Veranlagung des Ratsuchenden, seine Neigungen und seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

3. Die Berufswahl ist von der Übersicht über den gesamten Arbeitseinsatz aus so zu lenken, daß der notwendige und geeignete Nachwuchs in den Berufen gesichert, übermäßiger Zudrang jedoch abgewehrt wird. Die Wahl des Berufes, bei der das eigene Ich dem Wohle des Volksganzen unterzuordnen ist, muß der Ratsuchende aus eigener Verantwortung treffen.
4. Den Abschluß der Berufsberatung bildet die Lehrstellenvermittlung. Sie hat die Aufgabe, den jugendlichen Berufsanwärter in eine beruflich, erzieherisch, sittlich und gesundheitlich einwandfreie Lehrstelle zu bringen, in der seine körperlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen sich zum Wohle der Volksgemeinschaft entwickeln können."

Wenn wir nun im folgenden auf Grund der weitgehenden Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Hitler-Jugend und Berufsberatung versuchen, die Durchführung dieser Aufgaben in der Praxis nach dem erforderlichen Mindestmaß von Zeit und Arbeit zu bemessen, so sind wir uns eines Grundsatzes bewußt: die Berufsberatung ist in ihrer Breite und Tiefe in erster Linie von der Initiative der einzelnen Fachkraft abhängig und kann niemals allein mit dem Rechenstift des Personalreferenten in ihrer Arbeitsleistung richtig gewertet werden. Diejenigen aber, welche in dem Gefühl des Sachverständigen glauben, auf den ersten Blick etwa die Berechtigung der folgenden Ausführungen verneinen zu müssen, weil dem einen der angeführte Arbeitsaufwand zu gering, dem anderen zu hoch erscheint, mögen sich zu allererst gründlich auf ihre eigenen Kräfte und Schwächen besinnen und versuchen, „den objektiven Bedarf", von dem in der Berufsberatung soviel die Rede ist, auch bei der eigenen Arbeitsleistung zu ermitteln. Die Sachbearbeiter jeder Verwaltung wissen, daß eine gerechte Personalbesetzung niemals ganz auf eine zahlenmäßige Betrachtung verzichten kann. Warum sollten wir dann nicht auch einmal trotz aller Vorbehalte die Zahl als Zeitmaß der Berufsberatung einsetzen?

Im Anschluß an die von uns gewählte Gliederung der Aufgaben der Berufsberatung in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 5. November 1935 betrachten wir die erforderliche Praxis der Berufsnachwuchslenkung, unter Berücksichtigung der ermittelten Durchschnittsbelastungen von 900 Beratungen und 300 Vermittlungen für eine Fachkraft, nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Die **Berufsaufklärung** wendet sich bei der „Erfassung der Allgemeinheit" in erster Linie an

a) die Eltern und Ratsuchenden durch Vorträge und Aussprachen bei Elternabenden und Schulbesprechungen, einschließlich Vorführung berufskundlicher Unterrichtsfilme, für die jedesmal mit Vorbereitung und durchschnittlicher Entfernung zur Schule oder zum Versammlungsraum mindestens 5 Stunden angesetzt werden müssen. Bei 900 Ratsuchenden in Klassen von je 25 Schülern (starke Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen) erfordert das einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand von $36 \times 5 = 180$ Stunden,

b) die Schulleiter, Leiter der Abgangsklassen und sonstige NSLB.-Mitglieder durch berufskundliche Vorträge mit Werksbesichtigungen, die mit Vorbereitung und Berücksichtigung durchschnittlicher Entfernungen je 6 Stunden in Anspruch nehmen. Bei vierzehntägiger Durchführung in 8 Monaten (ohne Ferien), also an 18 Tagen im Jahr = 108 Stunden,

c) an Jungvolk- und HJ.-Führer, Jungmädel- und BDM.-Führerinnen durch Schulung und Aussprache über den Arbeitseinsatz der Jugendlichen, die Ausfüllung der Beurteilungsbogen und ähnliches sowie an die Pimpfe und Hitler-Jungen, Jungmädel und BDM.-Mitglieder vor der Schulentlassung während ihrer Dienststunden monatlich je einmal mit je 6 Stunden (einschließlich Vorbereitung und Entfernung) in 10 Monaten = 120 Stunden,

d) sonstige Mitarbeiter, z. B. DAF., NS.-Frauenschaft, Gesundheitsämter, NSV.-Amtswalter usw., zweimal im Monat je 6 Stunden, in 10 Monaten = 120 Stunden mit Vorbereitung und Entfernung,

e) an die Allgemeinheit durch periodische Beiträge und Auskünfte in der Presse einmal im Monat mit 8 Stunden, in 11 Monaten = 88 Stunden.

2. **Die „Beratung und Auskunfterteilung"** hat unter verschiedenen Voraussetzungen zu erfolgen:

a) Die wichtigste ist zunächst die Erfassung der Ratsuchenden: nach unserer Berechnung der Durchschnittsbelastung also durch 900 Schülerkarten, 900 Lehrergutachten, 900 HJ.- und BDM.-Beurteilungen und 900 ärztliche Untersuchungsbefunde. Die vorbereitenden Arbeiten (Feststellung der Schulabgängerziffern, Aufteilung der Unterlagen auf die einzelnen Schulen und Einheiten unter gleichzeitiger Beifügung der Arbeitsbuchanträge, Verpackung usw.) sowie der Versand mit Rundschreiben, die Wiedereinziehung bei terminmäßiger Erledigung oder durch Anmahnung, die Durcharbeitung auf Vollständigkeit mit evtl. Rückfragen, ferner die Bearbeitung nach „körperlichen, geistigen, charakterlichen und rassischen Anlagen, nach den Neigungen und persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen" einzeln und in Übersichten sowie die alphabetische Registrierung erfordern für jede Schülerkarte mindestens 40 Minuten Zeit, bei 900 also 600 Stunden.

b) Nicht minder wichtig ist die laufende Bearbeitung des berufskundlichen Archivs, will man über die Berufe, ihre Anforderungen und ihre Aussichten richtige Auskunft geben können. Hierbei wird der Aufbau eines ausreichenden Archivs und das berufskundliche Spezialwissen des Berufsberaters, ohne das er auf dauerndes Nachschlagen in der berufskundlichen Literatur angewiesen wäre, als abgeschlossen angenommen. Wir sind jedoch davon überzeugt, daß nicht alle Berufsberatungsstellen ein derart ausreichendes Archiv führen und daß noch nicht alle Berufsberater und Berufsberaterinnen ein so umfassendes berufskundliches Wissen besitzen. Falls aber diese Voraussetzungen zutreffen, erfordert die laufende Arbeit am Archiv täglich mindestens 30 Minuten × 270 Tage = 135 Stunden.

c) Auch die laufende Erarbeitung berufspolitischen Materials (Wirtschaftsstruktur und -bewegung, Bevölkerungsstruktur und -bewegung, Berufsstruktur, Nachwuchsbedarf der Berufe usw.) gehört zu den Voraussetzungen der Beratung, will man „die Berufswahl von der Übersicht über den gesamten Arbeitseinsatz lenken". Auch hier läßt sich eine Norm nur für die laufende Erarbeitung, nicht für die ursprüngliche erstmalige Erfassung des Materials aufstellen. Aber wiederum sind wir davon überzeugt, daß die Zusammenfassung und Durchforschung des bei den Arbeitsämtern in reichem Maße anfallenden Urmaterials für den Arbeitseinsatz bis

zur berufspolitischen Konsequenz bei weitem noch nicht überall erfolgt sein kann. Sofern diese Arbeit jedoch geschehen ist, bedarf ihre laufende aktuelle Überprüfung für jeden Einzelfall einen Zeitaufwand, der für die täglichen Beratungsfälle zusammen mindestens eine Stunde ausmacht, an 270 Arbeitstagen also 270 Stunden.

d) Mit diesem Rüstzeug erwartet der Berufsberater den Ratsuchenden mit Vater oder Mutter in der Einzelberatung, also etwa 1800 Personen bei 900 Beratungen. Das Ziel dieser Einzelberatung soll nicht nur die richtige Auskunfterteilung über die gewünschten Berufe, nicht nur die Feststellung der Eignung an Hand der umfangreichen und bereits vorbereiteten Unterlagen sein, sondern vor allem die einsatzpolitische Beeinflussung des Jugendlichen und seiner Eltern, „bei der das eigene Ich dem Wohle des Volksganzen unterzuordnen ist". Bei einem normal verlaufenden Beratungsfall ohne besondere Komplikationen, z. B. durch ein Mißverhältnis zwischen Berufswunsch und Berufseignung, oder durch wirtschaftliche und Familienverhältnisse, oder durch erhebliche Mängel der gewünschten Lehrstelle, muß für die Bearbeitung als durchschnittlicher Zeitbedarf für die Beratung verschiedener Schulabgänger, also auch Mittelschüler, Handelsschüler, Abiturienten einschl. Wiederholungen, mindestens eine halbe Stunde angesetzt werden, d. h. für 900 Beratungen 450 Stunden[2]).

e) Soweit die angeführten Beurteilungsunterlagen und die Erfahrung des Berufsberaters in der Begutachtung für die Eignungsfeststellung nicht ausreichen, hat eine psychologische Eignungsuntersuchung stattzufinden. Hierbei unterscheiden wir eine sogenannte Kurzuntersuchung, die mit der Beratung verbunden werden kann, und eine Totaluntersuchung, die besonders angesetzt werden muß. Für sechs gleichzeitig zu untersuchende Einzelfälle werden einschließlich Auswertung bei einer Totaluntersuchung etwa 8 Stunden Zeit benötigt. Da nach den Erfahrungen etwa 30 Prozent der Beratungen noch durch eine solche Untersuchung ergänzt werden müssen, bedeutet das von 900 Beratungen 300 in 50 Terminen zu je 8 Stunden = 400 Stunden.

Während also am Anfang dieses Arbeitsabschnittes der Berufsberatung die Berufswünsche stehen, deren Verteilung wir den subjektiven Berufsbedarf, d. h. Bedarf der Berufsuchenden an Berufsmöglichkeiten, nennen, muß das Ergebnis die durch die Einzelberatung berufspolitisch berichtigte Verteilung der Berufsentscheidungen sein, also der objektive Berufsbedarf.

3. **Die Lehrstellenvermittlung** als „notwendiger Abschluß der Berufsberatung" muß sich aus folgenden Vorarbeiten ergeben (wobei wir wiederum von der eingangs ermittelten Durchschnittsbelastung von 300 Vermittlungen für jede Fachkraft ausgehen):

a) Die Erfassung der Lehrstellen ist in den Arbeitsamtsbezirken erleichtert, in denen nicht nur die verschiedenen Kontrollmöglichkeiten für den Berufseinsatz, z. B. die Meldungen der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und anderer Berufsorganisationen über die voraussichtlich zu besetzenden Lehrstellen, die Arbeitsbuchanträge, die Befreiungsanzeigen aus der Arbeitslosenversicherung u. a. ausgenutzt werden, sondern auf Grund von Übereinkommen zwischen den Landesarbeitsämtern und den Berufsorganisationen eine Meldepflicht der Betriebsführer zu einem bestimmten Termin, etwa zum 1. Dezember, besteht. Derartige Übereinkommen

---

[2]) Eine halbe Stunde erscheint uns für Beratungen allerdings noch sehr kurz bemessen. Die Schriftleitung.

sind u. W. bis jetzt noch nicht von allen Landesarbeitsämtern getroffen worden. In diesen Bezirken erfordert die Bearbeitung der Lehrstellenmeldungen mit der Prüfung auf Vollständigkeit, Eintragung in die Auftragskartei und Betriebskartei einschl. der notwendigen schriftlichen und telefonischen Rückfragen hinsichtlich einer „beruflich, erzieherisch, sittlich und gesundheitlich einwandfreien“ Ausbildung in jedem Falle mindestens eine halbe Stunde. Da man nach den bisherigen Erfahrungen etwa 15 Prozent der gemeldeten Stellen aus solchen Gründen nicht besetzen kann, bedeutet das für 300 Vermittlungen etwa 350 Lehrstellenmeldungen, also einen Zeitbedarf von 175 Stunden.

b) Den Verpflichtungen der Betriebsführer zur Einstellung von Lehrlingen oder zum Verzicht hat in jedem Falle eine Aufklärung vorauszugehen, um sie im staatspolitischen Interesse verständlich zu machen. Das geschieht durch Vorträge in Betriebsführerversammlungen, Einzelbesprechungen mit Betriebsführern im Amt, durch Betriebsbesuche, schriftliche und fernmündliche Auskünfte usw. Der Arbeitsaufwand ist hier natürlich je nach dem Grad der Einarbeitung und des Vertrauens eines Berufsberaters in seinem Bezirk verschieden, erfordert aber laufend mindestens eine halbe Stunde pro Tag, d. h. 135 Stunden.

Selbstverständlich bewirkt hierbei die Struktur der einzelnen Bezirke durch ihre mehr oder weniger große Vielseitigkeit und durch die Zahl der Betriebe, mit denen zu verhandeln ist, ganz erhebliche Unterschiede. Z. B. läßt sich ein Arbeitsamtsbezirk, in dem 10 Großbetriebe, etwa des Bergbaues, der Hüttenindustrie, des Maschinenbaues, den größten Teil der Vermittlungen aufnehmen, schneller bearbeiten als ein anderer, in dem vielleicht 500 mittlere und kleine Betriebe in 20 verschiedenen Berufsgruppen bearbeitet werden müssen. Auf diese Unterschiede aber können wir nicht näher eingehen.

c) Das bei der Prüfung der Eignung der Lehrstellen nach Zahl und Ausbildung anfallende Material muß in einer Betriebskartei festgehalten werden. Der Aufbau dieser Kartei hat in allen Arbeitsämtern erst in den letzten Jahren und neuerdings auf Grund reichseinheitlich vorgeschriebener Karteikarten eingesetzt. Seine Durchführung wird in den einzelnen Bezirken unterschiedliche Möglichkeiten vorfinden je nach der Vollständigkeit des bisher bearbeiteten Materials. Die laufende Bearbeitung dieser Betriebskartei wird aber täglich ebenfalls ein halbe Stunde, also etwa 135 Stunden beanspruchen.

d) Auf der Grundlage solcher Vorarbeiten kann der Berufsberater eine einwandfreie Zuweisung durchführen, mit der die Ausstellung der Zuweisungskarte, Eintragung in der Schülerkarte, in der Auftrags- und Betriebskartei verbunden sind. Da dem Betriebsführer die letzte Entscheidung über die Einstellung vorbehalten bleibt, müssen wir auf eine Stelle oder für einen Lehrstellenbewerber mindestens drei Zuweisungen rechnen, von denen jede 15 Minuten Zeit verursacht, bei 900 Zuweisungen für 300 Vermittlungen also 225 Stunden.

e) Die Vermittlung des zugewiesenen Lehrlings ist erst dann abgeschlossen, wenn nach Rücksendung der Zuweisungskarte das Eignungsgutachten ausgestellt und übersandt ist als Voraussetzung für die Eintragung des Lehrvertrages in die Lehrlingsstammrolle (siehe Vereinbarungen unter a). Die Zuweisungskarte muß außerdem der Auftragskartei zugeordnet und der Vermerk über Einstellung oder Ablehnung sowohl hier als auch in der Schülerkarte, im Arbeitsbuchantrag und in der Betriebskartei gemacht werden.

Insgesamt ebenfalls ein Zeiterfordernis von 15 Minuten für jeden Fall unter 900, also 225 Stunden.

f) Die Berufsberatung kann auf eine Überprüfung des Erfolgs ihrer Arbeit durch eine mindestens teilweise vorgenommene Bewährungskontrolle der Vermittlungen nicht verzichten. Dazu gehören schriftliche Rückfragen bei den Betrieben, mündliche bei Betriebsbesuchen, Verfolgung der Anzeigen über Einstellungen und Entlassungen aus der Arbeitsbuchstelle u. a., insgesamt bei 20 Minuten für jede Prüfung = 100 Stunden.

Die Summe der Lehrstellenmeldungen der Betriebe, in unserem Falle 350, bezeichnen wir als den subjektiven Nachwuchsbedarf. Die Überprüfung dieser Meldungen mit dem Erfolg der Ausschaltung berufspolitisch nicht zu verantwortender Lehrstellenbesetzungen ergibt den objektiven Nachwuchsbedarf, hier also 300, die durch Vermittlungen besetzt werden.

4. Das Tätigkeitsbild der Berufsberatung wäre ohne die mit jeder Verwaltung verbundenen zusätzlichen Arbeiten unvollständig, die an dieser Stelle nur beispielsweise aufgeführt werden können:

a) Der Schriftverkehr, der bei den dargestellten Arbeitsgebieten nur soweit berücksichtigt wurde, als er die technische Bearbeitung (Zuweisungen, Eignungsgutachten, formularmäßige Rückfragen, Archiv, Erarbeitung des berufspolitischen Materials usw.) betraf, erfordert nach eingehenden Erfahrungen für 900 Beratungen und 300 Vermittlungen täglich mindestens 2 Stunden, also 540 Stunden.

b) Die Bearbeitung der Statistiken (Vierteljahrs-, Jahres- und Sonderstatistiken) sowie der Berichte (Jahresbericht und monatlich mindestens ein Sonderbericht) ist im Monat mit mindestens 10 Stunden zu veranschlagen, also 110 Stunden im Jahr.

c) Das unvermeidliche Studium von Zeitschriften und Fachzeitungen zur berufskundlichen und berufspolitischen Weiterbildung der Berufsberater außerhalb des Archivmaterials braucht täglich wenigstens 30 Minuten, also 135 Stunden.

d) Mit dem umfangreichen Schriftwechsel, der sich in der Regel proportional zur räumlichen Größe des Bezirkes entwickelt, während in großstädtischen Bezirken vielfach der Fernsprecher den Schriftwechsel ersetzt, ist die Führung der Registratur (Akten, Wiedervorlage usw.) verbunden, die täglich ebenfalls 30 Minuten in Anspruch nimmt, also 135 Stunden.

In dieser Aufstellung haben wir die notwendigen Dienstbesprechungen, den Besuch von Schulungskursen, von Wehrmachtsübungen, den Urlaub und dadurch erforderliche Vertretungen nur insoweit berücksichtigt, als wir jeweils einen Monat bei der Berechnung außer Acht gelassen haben, z. B. nach Abzug der Sonn- und Feiertage statt 300 Arbeitstagen im Jahr 270, statt 12 Monaten 11. Die Einbeziehung dieses notwendigen Arbeitsausfalles ist deshalb mit 30 Tagen zu je 8 Stunden, also mit 240 Stunden, anzusetzen.

Fassen wir den gesamten Arbeitsaufwand und den Arbeitsausfall zusammen, so erhalten wir den für eine einwandfreie Bearbeitung von 900 Beratungen und 300 Vermittlungen erforderlichen Zeitaufwand von 4726 Stunden.

Die normale Arbeitsleistung muß man aber, soweit sie sich nach Arbeitsstunden bemessen läßt, bei 270 Arbeitstagen zu je 8 Stunden auf 2160 ver-

anschlagen, einschließlich des Arbeitsausfalls also auf 2400. Im Vergleich hierzu erfordert die soeben ermittelte durchschnittliche Arbeitsbelastung für eine Fachkraft der Berufsberatung die doppelte Zeit. — Bevor wir aber an die Auswertung dieser Feststellung herangehen, müssen wir uns noch mit zwei Begriffen auseinandersetzen, die bei der Ermittlung des Zeitaufwandes eine besondere Rolle spielen und dem kritischen Betrachter zuerst auffallen: Entfernung und Vorbereitung.

1. Die Tätigkeit des Berufsberaters zwingt ihn zu einem starken Zeitaufwand für den Außendienst. Schulbesprechungen, Elternabende, überhaupt die gesamte Berufsaufklärung, Betriebsführerversammlungen, Betriebsbesuche, Besprechungen mit Handelskammern, Handwerkskammern, DAF., HJ. usw., sind wesentlicher Bestandteil seiner Aufgabe und lassen sich nicht immer im Dienstgebäude erledigen. Dabei ist er mit Ausnahme weniger großstädtischer Bezirke fast immer auf die Benutzung eines Kraftwagens angewiesen, wenn der zeitliche Leerlauf von und zum Ort seiner Tätigkeit nicht ins Unermeßliche steigen soll. Zur Prüfung dieser Feststellung vergegenwärtige man sich nur die Tatsache, daß der durchschnittliche Gebietsumfang der deutschen Arbeitsamtsbezirke 1600 qkm beträgt! Der Landesarbeitsamtsbezirk Ostpreußen hat einen Durchschnitt von rund 3000 qkm, der kleinste Arbeitsamtsbezirk hier, nämlich Wormditt, über 2000 qkm, etwa das 2½fache der Reichshauptstadt Berlin. Ähnlich verhält sich die Sache in Pommern und in der Nordmark. In den dichtbesiedelten, industriereichen Landesarbeitsamtsbezirken ist natürlich der durchschnittliche Gebietsumfang wesentlich geringer; z. B. in Westfalen 800, im Rheinland 600 und in Sachsen 500 qkm. Man denke aber auch daran, daß bei einer Durchschnittsgröße von 1600 qkm die Wohnbezirke, und damit die Schulen, der NSLB., die HJ., die DAF.-Dienststellen, Betriebe und andere Beteiligte, die durch die Berufs- und Betriebsaufklärung erfaßt werden sollen, entsprechend weit auseinander liegen. Der Zeitaufwand für die Überwindung solcher Entfernungen dürfte bei den einzelnen Tätigkeitsgebieten auch bei Benutzung des Kraftwagens eher zu niedrig als zu hoch angegeben sein.

2. Die Vorbereitung für die außerordentlich große Zahl von Vorträgen, die das Aufgabengebiet der Berufsberatung erfordert, darf unter gar keinen Umständen gering gewertet werden. Jeden Tag steht der Berufsberater vor einem anderen Kreise von Hörern, an einem Tage häufig vor mehreren unterschiedlichen Gruppen. Wer sich bei dieser Arbeit nicht auf eine unerschütterliche Grundlage an Wissen und Material verlassen und in freier Rede seine einsatzpolitischen Grundsätze vertreten kann, wird zum Schwätzer und schadet damit der Aufgabe mehr, als wenn er geschwiegen hätte. Bei dem in dauernder Bewegung befindlichen Berufsleben des Volkes und bei der unbedingten Notwendigkeit, den Zeiterfordernissen zu folgen, ist eine Vorbereitung auf den täglichen Kampf des Berufsberaters im Außendienst als zwingende Voraussetzung zu betrachten.

Wir dürfen diesen Abschnitt über den zahlenmäßigen Stand der Berufsberatung und die Ermittlung ihrer Arbeitsbelastung nicht abschließen, ohne ihren Personalbestand im Rahmen des gesamten Mitarbeiterstabs der Reichsanstalt zu beachten. Nach den in der Denkschrift im Abschnitt „Das Personal der Reichsanstalt“ mitgeteilten Zahlen beschäftigt die Reichsanstalt heute 2300 Beamte und 27 193 Angestellte sowie rund 2500 Personen im Arbeitsverhältnis, insgesamt also eine Gefolgschaft von 31 993. Der Anteil der 1200 Fachkräfte für Berufsberatung an der Gesamtzahl der Beamten und Angestellten beträgt demnach rund 4 Prozent. Der Feststellung dieses Anteils wird wahrscheinlich mancher mit dem Einwand

begegnen, daß diesen Fachkräften noch ebenso viele Hilfskräfte zuzurechnen seien, die auch mit ihrer vollen Arbeitskraft in der Berufsberatung stehen.

Selbstverständlich stehen den Fachkräften der Berufsberatung für die Erledigung ihrer Korrespondenz Schreibkräfte zur Verfügung, deren Arbeit wir bei der obigen Berechnung auch nicht in Ansatz gebracht haben. Ferner ist das übrige Personal der allgemeinen Verwaltung, z. B. Kraftwagenführer, Amtsboten usw., auch für die Berufsberatung tätig, was wir ebenfalls nicht in die Belastung einbezogen haben. Es ist aber nach unseren Feststellungen bisher nur in wenigen Arbeitsämtern üblich, daß darüber hinaus der größte Teil der in unserer Aufstellung verzeichneten technischen Hilfsarbeiten, zum Beispiel Ausstellung von Zuweisungskarten, von Eignungsgutachten, Versand der Schülerkarten, Eintragung der Vermerke in die verschiedenen Karteien, Kontrolle der Arbeitsbuchanträge, Befreiungsanzeigen u. a. von zusätzlichen Hilfskräften ausgeführt wird. Das war auch nicht möglich, weil diese Funktionen einer Hilfskraft, die man etwa mit der „Sprechstundenhilfe" vergleichen kann, bisher nicht so ausgedehnt waren.

„Die ungeheuere Mehrbelastung der Berufsberatung" (siehe Novemberheft S. 502) bzw. die Überlastung der vorhandenen Fachkräfte ist damit unseres Erachtens ausreichend nachgewiesen. Können wir daraus ohne weiteres die Schlußfolgerung ziehen, daß sich die Berufsberatung nicht bewährt habe?

III.

Mit einer allgemeinen Verneinung der Bewährung der Berufsberatung wird man den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Man würde dem Idealismus der in der Berufsnachwuchslenkung tätigen Menschen einen schweren Schlag versetzen, wollte man ihnen dieses Zeugnis ausstellen. Auch die Ausführungen im November-Heft des „Jungen Deutschland" haben anerkannt, daß „die Ursache der Mißstände selten an mangelhaftem Einsatzwillen der Berufsberater, sondern durchweg in einer riesigen Arbeitsüberlastung der Berufsberatungsstellen liegt". Und wir können hinzufügen, daß diejenigen, welche den Einsatzwillen und den Idealismus nicht hatten, die Berufsberatung inzwischen verlassen haben. Trotzdem muß die Frage nach der Bewährungsprobe einmal eindeutig beantwortet werden, aber nicht eher, als bis wir die Voraussetzungen der Bewährungsmöglichkeit erkannt haben.

Wir hatten bereits festgestellt, daß die durchschnittliche Flächengröße der Arbeitsamtsbezirke in der Reichsanstalt 1600 qkm umfaßt. Wir können hinzufügen, daß die durchschnittliche Einwohnerzahl 200 000 beträgt, und zwar ergibt sich die Zahl aus der Aufteilung der rund 70 000 000 Einwohner in Deutschland auf die 350 Arbeitsämter. Daß diese Feststellung nicht nur ein Rechenexempel ist, beweist die andere Feststellung, daß von den 350 Arbeitsämtern 114, also rund ein Drittel, eine Einwohnerzahl zwischen 150 000 und 250 000 haben. Ermitteln wir nun noch die Schulabgängerziffern dieses Arbeitsamtsbezirks durchschnittlicher Größe, so erhalten wir aus der Teilung der 1,2 Millionen deutschen Schulabgänger durch 350 Arbeitsämter eine Durchschnittszahl von rund 3500. Diese Zahl stimmt übrigens auch mit einer

anderen Berechnung überein, die davon ausgeht, daß bei einer normalen Geburtenhäufigkeit in einem Bezirk etwa 16 bis 18 Prozent der Bevölkerung als Schulabgängerziffer einzusetzen sind. Welch einen Personalbestand braucht nun die Berufsberatungsstelle dieses Durchschnitts-Arbeitsamtes zu einer reibungslosen Durchführung der in unserem Arbeitsplan unter II dargestellten Aufgaben?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir noch einmal auf den Arbeitsplan selbst zurückkommen und ihn nach folgenden Gesichtspunkten gliedern:

1. Es bedarf keiner Begründung, daß die gesamte Berufsaufklärung, die unter 1a bis e geschildert wurde, nur von Fachkräften ausgeführt werden kann. Es ist u. E. das Gebiet, in dem sich auch die Eignung oder Nichteignung der Berufsberater selbst für ihren Beruf bald erweist. Es ist fernerhin nicht daran zu zweifeln, daß von der unter Punkt 2 behandelten Beratung und Auskunftserteilung unter a die Durcharbeitung der Schülerkarten, die etwa die Hälfte der angegebenen Stunden in Anspruch nimmt, ausschließlich Aufgabe einer Fachkraft ist, weiterhin die unter c angeführte Erarbeitung berufspolitischen Materials sowie die Einzelberatung unter d und Eignungsuntersuchung unter e. Von den unter 3 behandelten Vorarbeiten für die Lehrstellenvermittlung hat die Fachkraft selbst die Aufklärung der Betriebsführer (siehe b), die Prüfung der Eignung der Lehrstellen und den Aufbau der Betriebskartei unter c und die Bewährungskontrolle unter f zu übernehmen. Von den zusätzlichen Arbeiten muß der Berufsberater selbstverständlich seine Korrespondenz selbst diktieren, die Statistiken und Berichte bearbeiten und das Studium von Zeitschriften und Fachzeitungen (also die Punkte a bis c) vornehmen. Insgesamt erhalten wir damit als unbedingt notwendigen Zeitaufwand für Arbeiten, die nur von Fachkräften geleistet werden können, rund 3300 Stunden (ohne Urlaub usw.) für 900 Beratungen und 300 Vermittlungen. Für eine restlose Erfassung der 3500 Schulabgänger in unserem Arbeitsamtsbezirk durchschnittlicher Größe, die zu erstreben ist, benötigen wir demnach etwa das Vierfache an Zeit, also 13 200 Stunden. Die Berufsberatungsstelle dieses Arbeitsamtes müßte unter Zugrundelegung einer Jahresleistung von 2160 Stunden (ohne Urlaub) mit sechs Fachkräften besetzt sein, und zwar je nach der Struktur des Bezirks entweder je zur Hälfte mit männlichen und weiblichen, oder vier männlichen und zwei weiblichen.

2. Wer aufmerksam die Zusammenfassung der Aufgaben einer Fachkraft der Berufsberatung verfolgt, wird ohne Schwierigkeit das Tätigkeitsgebiet einer Hilfskraft, das übrigbleibt, in folgenden Merkmalen erkennen: Unter 2a die Erfassung der Ratsuchenden durch Feststellung der Schulabgängerziffern, Aufteilung der Schülerkarten mit den verschiedensten Beilagen, ihren Versand, die Wiedereinziehung, die alphabetische Registrierung und laufende Führung der Kartei, unter b die laufende Bearbeitung des berufskundlichen Archivs, unter 3a die Erfassung der Lehrstellen einschließlich der Kontrolle und der Eintragungen in Auftragskartei, Betriebskartei usw., ferner das unter 3d und e behandelte Zuweisungsverfahren mit all den Eintragungen und Kontrollen, und endlich die Führung der Registratur (siehe 4d), zusammen rund 1200 Stunden. Analog der Berechnung unter 1 sind für die Bewältigung dieser Arbeiten bei 3500 Schulentlassenen und zirka 1200 Vermittlungen (wie 900 und 300) 4 × 1200 = 4800 Stunden erforderlich. Das entspricht einem Bedarf von zwei Hilfskräften für die Berufsberatung und einer Schreibkraft.

3. Die Zusammenfassung dieses Personals von sechs Fachkräften, zwei Hilfskräften und einer Schreibkraft in einer Abteilung bedeutet angesichts der Wichtigkeit ihrer Aufgaben und der Notwendigkeit einer laufenden Überprüfung und Schulung ein so umfangreiches Tätigkeitsfeld, daß die geistige und verwaltungsmäßige Führung dieser Abteilung einem Abteilungsleiter anvertraut werden muß, der

aber nicht wie der „heilige Geist" über seinen Mitarbeitern schweben darf, sondern durch Einschaltung in Teile der Berufsaufklärung und Einzelberatung, z. B. der Abiturienten, Handelsschüler, schwierigen Volksschüler, sowie durch die Führung der wichtigsten Verhandlungen mit Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Betrieben, Hitler-Jugend, DAF., NSLB., und durch Vorträge besonderer Art mitten im Leben der Berufsberatung steht.

Nach diesem Arbeitsplan erhalten wir für den Arbeitsamtsbezirk der durchschnittlichen Größe von 1600 qkm, 200 000 Einwohnern und 3500 Schulabgängern einen Personalbedarf von 10 Kräften, der sich aus einem Abteilungsleiter, sechs Fachkräften, zwei Hilfskräften und einer Schreibkraft zusammensetzt, mit einem Raumbedarf von 7 Einzelzimmern, 2 Räumen für Eignungsuntersuchungen (theoretisch, gleichzeitig Schulungsraum und praktisch) und je 1 Zimmer für 2 Hilfskräfte mit Karteien und Archiv und für die Schreibkraft mit Registratur, also zusammen 11 Räumen. Von den sechs Fachkräften ist u. E. einer als Fachpsychologe für die Durchführung der Totaluntersuchungen ganz oder teilweise freizustellen.

Damit haben wir zwar die quantitative Seite des Personals der Berufsberatung für das Durchschnittsarbeitsamt klargestellt, noch nicht aber den Gesamtbedarf der Berufsberatung innerhalb der Reichsanstalt. Es wäre eine einfache Rechnung, für die 350 Arbeitsämter, zurückgeführt auf die Größe des Durchschnittsarbeitsamtes, nun den Gesamtbedarf mit 10 × 350, also 3500 Kräften zu veranschlagen, von denen 350 Abteilungsleiter, 2100 Fachkräfte, 700 Hilfskräfte und 350 Schreibkräfte sein müßten. Tatsächlich kann man mit gewissem Recht den Gesamtbedarf für die Berufsnachwuchslenkung so veranschlagen, obwohl die bezirklichen Unterschiede sehr groß sind und z. B. ein Teil der Abteilungsleiter bei ganz großen und ganz kleinen Arbeitsämtern nicht aus der Reihe der Fachkräfte herauszutreten braucht.

Die vorhandenen 1200 Fachkräfte, die in der Denkschrift der Hauptstelle aufgeführt sind, müßten also nach unserer Berechnung verdoppelt und außerdem 700 Hilfskräfte und 350 Schreibkräfte dem Personalbestand der Berufsberatung zugeführt werden, wenn man die erste wichtige Voraussetzung für eine Bewährungsmöglichkeit der gesamten deutschen Berufsberatung erfüllen will.

Die Bereitstellung der erforderlichen Räume und Einrichtungen als zweite unabdingbare Voraussetzung steht im engsten Zusammenhang mit dem Personalbedarf.

IV.

Jeder kritische Beobachter der bisherigen, besonders der letzten Ergebnisse unserer Untersuchungen wird mit Recht erstaunt fragen, warum wir uns dann noch gegen eine allgemeine Verneinung der Bewährung der Berufsberatung wenden. Darauf können wir die Antwort geben: man muß die

Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter in folgenden drei Gruppen betrachten:

1. Es gibt ohne Zweifel nicht wenig Arbeitsämter, deren Personalbesetzung in der Berufsberatung je nach ihrer Größe der im vorhergehenden Abschnitt ermittelten notwendigen Zahl von Kräften und ihrem Raumbedarf entspricht oder jedenfalls sehr nahekommt. Nach unserer Kenntnis sind das vornehmlich diejenigen großstädtischen Ämter, bei denen eine längere Tradition der Berufsberatung mitspricht oder die durch die Initiative ihrer Vorsitzenden den erforderlichen Ausbau erfahren haben. An der Bewährung dieser ausreichend ausgebauten Berufsberatungsstellen ist, abgesehen von geringfügigen Einzelerscheinungen, nicht zu zweifeln.

2. Uns sind zahlreiche Arbeitsämter bekannt, bei denen die Personalbesetzung der Berufsberatungsstellen und ihre räumliche Unterbringung bei weitem nicht dem ermittelten Sollbedarf entspricht und die trotzdem in der Berufsnachwuchslenkung sich nicht nur voll und ganz durchgesetzt, sondern auch bewährt haben. Dieser Erfolg ist aber nur möglich gewesen durch eine doppelte Arbeitsleistung und damit durch eine übermäßige Verausgabung der Kräfte der Berufsberater und Berufsberaterinnen. Zu dieser Gruppe von Berufsberatungsstellen rechnen wir den größten Teil der Arbeitsämter, und zwar in erster Linie die Bezirke mit einem großen Gebietsumfang, dezentralisiertem Wohnraum der Bevölkerung, vielseitiger Struktur und guten Aufnahmemöglichkeiten für den zwischenbezirklichen Ausgleich, in denen aber die Berufsberatung erst nach der Machtergreifung hauptamtlich meistens mit einer männlichen und einer weiblichen Fachkraft besetzt worden ist. Die positive Bewährungsprobe dieser Arbeitsämter ist auf die Dauer gar nicht zu erwarten, weil die Voraussetzungen fehlen, um vor allem die Zukunftsaufgaben des Arbeitseinsatzes der Jugendlichen leisten zu können. Hierin liegt u. E. auch die tiefere Ursache dafür, daß der im Zuge der I. Anordnung des Vierjahresplanes besonders dringliche zwischenbezirkliche Ausgleich zwischen den übervölkerten schwerindustriellen Gebieten und den aufnahmefähigen, vielseitig strukturierten Arbeitsamtsbezirken nicht in dem Umfange durchgeführt werden kann, wie es bei stärkerer Personalbesetzung möglich wäre.

3. Es bleibt nunmehr die kleine Gruppe von Arbeitsämtern übrig, in denen die Berufsberatung noch nicht — oder erst in jüngster Zeit mit eigenen Fachkräften besetzt worden ist. Außerdem gehören zu dieser Gruppe auch solche Berufsberatungsstellen, bei denen im Interesse einer berechtigten Schonung der Kräfte die Arbeitszeit konsequent eingehalten wird und die Aufgaben deshalb kaum erfüllt werden können. Die Einschränkung der Aufgaben geht nicht auf Kosten derjenigen Tätigkeitsgebiete, die nach unseren Grundsätzen von einer Hilfskraft zu übernehmen sind, weil dies aus verwaltungsmäßigen Gründen nicht möglich ist. Zu leiden haben unter

der Einschränkung immer diejenigen Arbeitsgebiete der Berufsberatung, die wir als besondere Leistung der Fachkräfte bezeichnet haben, also die Berufsaufklärung, die Erarbeitung berufspolitischer Grundlagen und damit die Berufsnachwuchslenkung überhaupt, die Einzelberatung, die eben weniger gründlich durchgeführt wird, die Prüfung der Lehrstellen, das berufskundliche Selbststudium, kurzum alles, was nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 5. November 1935 die eigentliche Aufgabe der Berufsberatung ist. Da die Berufsberatung einen hervorragenden Platz in der deutschen Arbeitseinsatzpolitik und einen entscheidenden Einfluß auf die Berufszuführung nicht nur bestimmter Bezirke, sondern der gesamten deutschen Jugend haben soll, muß jeder Jugendliche die Gewähr haben, an jedem Orte in Deutschland nach den staatspolitischen Grundsätzen der Berufsberatung geführt zu werden, gleichgültig, ob in Berlin oder im Ruhrgebiet oder in den weiten Landbezirken Ostpreußens. Die Frage der Bewährung kann hier jedenfalls nicht bejaht werden.

Es ist natürlich nun nicht unsere Aufgabe, etwa die Frage zu beantworten, welche Kräfte die Reichsanstalt zur Erreichung der gesteckten Ziele einstellen und wie die Raumbeschaffung erfolgen soll. Wir können vom Standpunkt der Hitler-Jugend im Hinblick auf die Qualität der Berufsberater und Berufsberaterinnen und ihre Arbeitsräume einen Gedanken in den Vordergrund stellen, den der Präsident des Landesarbeitsamtes Westfalen bei der Eröffnung einer Schulungstagung aussprach: Die Berufsberatung ist die erste Behörde des nationalsozialistischen Staates, mit der der junge Mensch, der ins Leben hinaus will, in Berührung kommt. Der Eindruck, den der Jugendliche an dieser Stelle von den Einrichtungen und Personen erhält, ist vielleicht bestimmend für seine Auffassung vom Staat, seinen Einrichtungen und seinen Beauftragten selbst. Deutlicher kann die Verantwortung der Berufsberatungsstellen und ihrer Mitarbeiter kaum herausgestellt werden. Wir müssen daraus die selbstverständliche Folgerung ziehen, daß jede Fachkraft in der Berufsberatung in engster Verbindung mit den Dienststellen der Hitler-Jugend zu stehen hat, der die Führung der deutschen Jugend anvertraut ist, damit die Kameradschaft der Arbeit an der Jugend zwischen HJ. und Berufsberatung auf der ganzen Front Wirklichkeit wird.

Auf die sonstigen Voraussetzungen werden wir bei der Untersuchung der „Bewährungsprobe des Berufsberaters" noch zu sprechen kommen. Bei dieser Gelegenheit können wir auch auf die Frage der Gewinnung der zusätzlichen Kräfte eingehen, die zweifellos sehr schwierig ist.

*

Wir haben uns zum ersten Male in dieser Ausführlichkeit mit der Bewährungsprobe der Berufsberatung befaßt, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem u. E. unbedingt etwas geschehen muß, weil in den nächsten Jahren

die Schrumpfung des Nachwuchses die Aufgabe der Berufsberatung noch weit schwieriger gestalten wird, als sie heute schon ist.*) Man kann nicht einwenden, daß der Rückgang der Schulabgängerziffern auch eine Verminderung der erforderlichen Fachkräfte bedinge und damit die Aufgabe der Personalvermehrung der Berufsberatung erleichtere; denn es ist sicher, daß die infolge des zunehmenden Nachwuchsmangels auftauchenden Probleme der Nachwuchssicherung, etwa durch zwischenbezirklichen Ausgleich, den Arbeitsaufwand für die Einzelberatung und für die einzelne Lehrstelle schon in nächster Zeit verdoppeln wird (vgl. Denkschrift der Reichsanstalt S. 40). Wenn Präsident Dr. Syrup die künftige Arbeitseinsatzaufgabe der Reichsanstalt auf folgender Grundlage sieht „Die Berufsberatung mit anschließender Lehrstellenvermittlung und eine allgemeine umfassende Arbeitsvermittlung sind die Fundamente einer staatlichen Arbeitseinsatzpolitik", so sind wir der Überzeugung, daß der von uns bemessene Ausbau der Berufsberatung eine entscheidende Voraussetzung für die organische Gestaltung der Arbeitseinsatzpolitik darstellt und die Berufsnachwuchslenkung als Grundstein in das Gebäude des Arbeitseinsatzes der Zukunft eingebaut werden muß.

WILLI RÜHMANN:

Der Jugendwalter des Betriebes

Aus der Jahresbilanz des Jugendamtes der DAF.

Der Betrieb ist die natürliche Zelle des Arbeitslebens und damit eine jener Einheiten, in der nationalsozialistische Anschauungen praktische Gestalt finden müssen. Die Jugendarbeit der DAF. konnte daher nur ausgehen vom Betrieb, nur dort mit ihrer Arbeit ansetzen, wo das Leben selbst erfaßt und gestaltet wird.

I.

Schon 1935 wurde der Notwendigkeit, im Betrieb unmittelbar praktische Arbeit zu leisten, durch die Einsetzung von Betriebsjugendwaltern (damals „Sprecher der Jugend") und Betriebsjugendwalterinnen (damals „Vertrauensmädel") Rechnung getragen. Aber erst das Jahr 1937 ist zum Jahr des Aufbaus, der Erstellung und Festigung einer Organisation geworden, die sich am Jahresende bereits auf 16 000 Betriebsjugendwalter und 12 000 Betriebsjugendwalterinnen in den deutschen Betrieben stützen konnte. Diese 28 000 Mitarbeiter, die sich auf alle Berufe verteilen, erhalten von den Jugendleitern der Reichsbetriebsgemeinschaften regelmäßig ihre fest umrissenen Aufgaben. Nachstehend eine Aufgliederung der Jugendwalter auf die Betriebsgemeinschaften:

*) Vgl. Dölling „Die Nachwuchsgruppe im nächsten Jahrzehnt", S. 49 dieses Heftes.

	Reichsbetriebsgemeinschaft	Anzahl der Betriebsjugendwalter:	Anzahl der Betriebsjugendwalterinnen:	Insgesamt:
1	Nahrung und Genuß	721	1 344	2 065
2	Textil	1 560	2 375	3 935
3/15	Bekleidung und Leder	812	1 579	2 391
4	Bau	705	—	705
5	Holz	841	398	1 239
6	Eisen und Metall	5 411	1 360	6 771
7	Chemie	533	394	927
8/9	Druck und Papier	1 049	865	1 914
10	Verkehr und öffentliche Betriebe	505	217	722
11	Bergbau	386	12	398
12	Banken und Versicherungen	480	213	693
13	Freie Berufe	154	95	249
16	Stein und Erde	706	377	1 083
17	Der Deutsche Handel	1 701	2 513	4 214
		15 564	11 742	27 306

In dieser Aufstellung sind nicht enthalten die Betriebsjugendwalter und -walterinnen der Luftfahrtindustrie, der Wehrmachtsbetriebe sowie der Volksgesundheit. Entsprechend fehlen diese Ziffern auch in der nachfolgenden Gautabelle:

	Gau	Anzahl der Betriebsjugendwalter:	Anzahl der Betriebsjugendwalterinnen:	Insgesamt:
1	Baden	912	764	1 676
2	Bayerische Ostmark	265	296	561
3	Berlin	1 176	988	2 164
4	Danzig	48	56	104
5	Düsseldorf	1 077	753	1 830
6	Essen	521	288	809
7	Franken	186	287	473
8	Halle-Merseburg	369	291	660
9	Hamburg	373	330	703
10	Hessen-Nassau	756	425	1 181
11	Koblenz-Trier	203	130	333
12	Köln-Aachen	862	607	1 469
13	Kurhessen	155	119	274
14	Kurmark	193	332	525
15	Magdeburg-Anhalt	300	275	575
16	Mainfranken	103	130	233
17	Mecklenburg	128	44	172
18	München-Oberbayern	184	211	395
19	Ost-Hannover	148	105	253
20	Ostpreußen	529	390	919
21	Pommern	487	238	725
22	Saarpfalz	505	323	828
23	Sachsen	2 078	1 531	3 609
24	Schlesien	708	403	1 111
25	Schleswig-Holstein	201	136	337
26	Schwaben	90	74	164
27	Süd-Hannover-Braunschweig	435	294	729
28	Thüringen	515	343	858
29	Weser-Ems	187	123	310
30	Westfalen-Nord	324	360	684
31	Westfalen-Süd	844	356	1 200
32	Württemberg-Hohenzollern	802	740	1 542
	Zusammen:	15 564	11 742	27 306

II.

Der Betriebsjugendwalter ist der Kamerad, Betreuer und Berater der jungen Gefolgschaft seines Betriebes. Er muß ihr Vertrauen gewinnen, um auf dieser Grundlage die Sorgen und Wünsche des einzelnen zu erfahren und ihnen gerecht zu werden. Er gestaltet die Jugendbetriebsappelle, Jugendbetriebsabende und Feiern. Er bespricht die Jugendfragen mit dem Betriebsführer und Betriebsobmann, arbeitet mit an allen Jugendproblemen, die in der Betriebsordnung ihren Niederschlag finden sollen. Er muß sowohl in der Jugend leben, ihre Haltung zu der seinigen machen, wie vornehmlich über die beruflichen und menschlichen Voraussetzungen verfügen, die seine wichtige Aufgabe erfordert. Von den Betriebsjugendwaltern wird daher neben der abgeschlossenen Berufsausbildung auch die Erfüllung der Wehrpflicht und somit ein Mindestalter von 22 Jahren verlangt, während bei den Mädchen das Alter durchschnittlich 20 Jahre sein wird.

Infolge der früher oftmals vorgenommenen Einsetzung von jüngeren Kameraden mußte im Jahre 1937 in vielen Betrieben eine personelle Neubesetzung erfolgen. Aus dem Betriebsjugendwalter, der selbst noch Lehrling ist, mußte der Betriebsjugendwalter werden, der bereits im Vertrauensrat verantwortlich mitarbeiten kann, mindestens aber zu allen Beratungen über Jugendfragen hinzugezogen wird.

Wie weit dieses Ziel bis heute erreicht wurde, zeigt die folgende Übersicht über das Alter der Betriebsjugendwalter und Betriebsjugendwalterinnen:

Durchschnittsalter in Jahren:	Anzahl der Gaue: Betriebsjugendwalter:	Betriebsjugendwalterinnen:
18	5	4
19	8	17
20	7	9
21	5	2
22	4	—
23	2	—
24	1	—

Noch ist die Organisation der Jugendwalter in den Betrieben nicht restlos aufgebaut, aber heute schon werden durch ihre Betreuungsarbeit etwa 550000 Jungen und 450000 Mädel, insgesamt also 1 Million Jugendliche, erfaßt und Tag für Tag am Arbeitsplatz beraten und geführt.

III.

Die wichtigste Aufgabe des Jahres 1937 war die Schulung der vielen tausend Mitarbeiter. Außer Wochenschulungen wurde eine größere Anzahl von Wochenendschulungen durchgeführt, während ein großer Teil der Betriebs-

jugendwalter und Betriebsjugendwalterinnen bereits heute in regelmäßigen Abendschulungen, die monatlich oder 14tägig stattfinden, auf die Arbeit vorbereitet wird. Sämtliche Wochenschulungen wurden vom Jugendamt in ihrer Lehrplangestaltung und Durchführung einheitlich gesteuert. Im Anschluß an eine vorbereitende Arbeitstagung in Berlin begannen, unter Förderung durch das Schulungsamt der DAF., im gesamten Reich die folgenden Schulungsmaßnahmen für Jugendwalter und Jugendwalterinnen:

1. Wochenschulungen:

105 Wochenschulungen für Jugendwalter
95 Wochenschulungen für Jugendwalterinnen

zusammen: 200 Wochenschulungen.

Darin wurden erfaßt:

3 455 Jugendwalter
und 3 060 Jugendwalterinnen

zusammen: 6 515 Mitarbeiter.

2. Wochenendschulungen:

Es wurden erfaßt:

9 370 Jugendwalter
und 6 243 Jugendwalterinnen

zusammen: 15 613 Mitarbeiter.

Im Jahre 1937 wurden also insgesamt über 22000, das sind rund 40 Prozent aller Jugendwalter und Jugendwalterinnen, durch Schulungsmaßnahmen des Jugendamtes der DAF. einheitlich mit den vordringlichsten Aufgaben ihrer Arbeit vertraut gemacht.

3. Regelmäßige Abendschulungen:

In 14tägigen bzw. monatlichen Abendschulungen werden im gesamten Reich heute bereits rund 7000 Betriebsjugendwalter und 6000 Betriebsjugendwalterinnen erfaßt, also fast 50 Prozent der Gesamtzahl. Darüber hinaus wurden sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gauwaltungen zu Reichsschulungen zusammengezogen. Von der Jugendwaltung der RBG. „Eisen und Metall“ wurden ferner zwei Lehrgänge mit insgesamt 420 Ausbildungsleitern aus Betrieben der Metallindustrie durchgeführt.

Diese umfangreiche Schulungsarbeit des Jahres 1937 wird im neuen Jahre fortgesetzt, so daß am Ende des Jahres 1938 jeder einzelne der über 50000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Jugenddienststellen der DAF. mindestens einmal durch eine Schulungsmaßnahme erfaßt wurde.

IV.

Gegen Ende des Jahres 1937 wurde erstmalig in allen Gauen ein übereinstimmender und systematischer Einsatz der Betriebsjugendwalter und -walterinnen vorgenommen. Neben der allgemeinen sozialpolitischen, beruflichen und persönlichen Betreuung der schaffenden Jugend im Betrieb obliegt den Jugendwaltern die Durchführung der einmal wöchentlich stattfindenden Jugendbetriebsappelle, der monatlichen Jugendbetriebsabende sowie der Feiern der jungen Gefolgschaft; darüber hinaus fällt ihnen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Jugendbetriebssportes zu.

1. Jugendbetriebsappelle:

Mit einem gemeinsamen Appell beginnt die junge Gefolgschaft an jedem Montagmorgen die Wochenarbeit. Im Mittelpunkt steht das Losungswort für die beginnende Woche, das vom Betriebsjugendwalter in wenigen Sätzen erläutert und von Liedern umrahmt wird. Im letzten Jahr wurden durchgeführt:

	31 260	Appelle für die männliche Jugend
	20 370	Appelle für die weibliche Jugend
zusammen:	51 630	Appelle.

Bei diesen Appellen wurden insgesamt

	422 450	männliche Jugendliche
	194 320	weibliche Jugendliche
zusammen:	616 770	Jugendliche erfaßt.

Unberücksichtigt bleiben bei diesen Zahlen die im ganzen Reich einheitlich durchgeführten Jugendbetriebsappelle zur Werbung für den Reichsberufswettkampf, für die allen Betriebsjugendwaltern und -walterinnen eine Unterlage zur Verfügung gestellt wurde.

2. Jugendbetriebsabende:

Während der Jugendbetriebsappell eher für die männliche Jugend geeignet ist, führt die weibliche Jugend im wesentlich stärkeren Umfange Jugendbetriebsabende durch. Einmal im Monat kommt die junge Gefolgschaft in der Freizeit zusammen und gestaltet einen solchen Abend, der sein Vorbild in den Heimabenden der Hitler-Jugend hat. Gemeinsam werden die wichtigsten Probleme des Arbeitslebens besprochen. Gelegentlich soll auch der Betriebsführer, der Betriebsobmann, der Ausbildungsleiter oder der zuständige HJ.-Führer hinzugezogen werden und über die besonderen, gerade für die schaffende Jugend wesentlichen Angelegenheiten sprechen. Es ist dem Geschick des Betriebsjugendwalters überlassen, diese Abende so zu gestalten, daß sie der jungen Gefolgschaft zum Erlebnis werden und ihr zugleich Anregungen bieten. Einheitlich gilt als Voraussetzung ein einfacher kultureller Rahmen. Diese Abende haben deshalb für die Mädelarbeit eine besondere

Bedeutung, weil sie sich gerade von den Mädeln, durch Werk- und Bastelarbeit, in schöner Form gestalten lassen. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt durchgeführt:

	12 740	Jugendbetriebsabende für Jungen
	15 390	Jugendbetriebsabende für Mädel
zusammen:	28 130	Jugendbetriebsabende.

Für die Jugendbetriebsabende aus Anlaß des 30. Januar sind den Jugendwaltern einheitliche Unterlagen zur Verfügung gestellt worden.

3. Feiern der jungen Gefolgschaft:

Zum Abschluß noch ein Blick auf die Feierstunden, die bei besonderen Anlässen im Betriebe gestaltet werden. Zu Ostern 1938 soll in allen größeren Betrieben der Versuch gemacht werden, den Aufstieg des jungen Menschen vom Lehrling zum Gesellen durch eine von der jungen Gefolgschaft und der Werkschar gemeinsam getragene Feier in würdigem Rahmen vorzunehmen. Einige Wochen später werden dann in einer weiteren Feier der jungen Gefolgschaft die neu hinzutretenden Jugendlichen in den Betrieb aufgenommen.

Feiern lassen sich nicht anordnen, sie müssen aus der Gemeinschaft herauswachsen, und gerade die eben erwähnten Feiergestaltungen werden ein Prüfstein dafür sein, in welchem Maße bereits aus den Jugendlichen eines Betriebes eine wirkliche junge Gefolgschaft geworden ist.

4. Leibesübungen innerhalb der Arbeitszeit:

Die gesamte soziale Arbeit der Jugend ist Ertüchtigung. Jede noch so gute berufliche Ausbildung bleibt erfolglos, wenn sie nicht an einem gesunden, kräftigen Menschen geschieht. Gerade der Jugendliche wird durch einseitige Beanspruchung leicht gesundheitlichen Schäden ausgesetzt. Mit dieser Erkenntnis verbindet sich für jeden Betriebsführer die Verpflichtung, seine Jugend zu schützen und den Einwirkungen einseitiger Arbeit durch Übungen des Ausgleichssports entgegenzutreten. Der Träger dieses Sports innerhalb der Arbeitszeit ist das Jugendamt der DAF., also im Betrieb der Betriebsjugendwalter. Die Ausrichtung des Ausgleichssports hingegen obliegt dem Beauftragten für die körperliche Ertüchtigung beim Jugendführer des Deutschen Reichs. Die praktische und organisatorische Durchführung liegt im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront beim Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". Der Jugendsport in den Betrieben wird also von drei Dienststellen gemeinsam getragen. Er erstreckt sich zunächst auf 2200 deutsche Betriebe, in denen bereits heute über 70 000 Jungen und 30 000 Mädel durch die verschiedenen Formen des Ausgleichssports erfaßt werden. Dem Betriebsjugendwalter erwächst damit für die nächsten Monate eine neue und zweifellos sehr schöne Aufgabe.

Hans Jupp:

Vor Siedlung wird gewarnt!

Statistik leicht gemacht

In dem ausführlichen Rechenschaftsbericht von Hans Steindl im vorigen Heft des „Jungen Deutschland“ über die Erfolge und Erfolgsaussichten des Landdienstes wurde auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich der Beseitigung der sozialen Nöte, von denen das Landarbeiterproblem bestimmt wird, entgegenstellen. Der nachstehende Beitrag greift aus diesem Fragenbericht ein wichtiges Problem heraus: die Schaffung von Existenz- und Aufstiegsmöglichkeiten durch die Siedlung. Er wendet sich gegen die seltsamen Jünger der Kunst der Statistik, welche die gegenwärtige agrarpolitische Situation dazu benutzen, um vor den „Gefahren“ der Siedlung zu warnen. Die Schriftleitung.

Unter dem Druck der wachsenden Erzeugungsaufgaben, zugleich auch infolge des Aufschwungs im gewerblichen und industriellen Bereich, ist ein altes soziales Problem zur akuten Gefahr geworden: die Landarbeiterfrage, das Problem des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes schlechthin. Durch eine Reihe von Hilfsmaßnahmen (Einsatz des Arbeitsdienstes, der Wehrmacht, der Landhilfe usw.) ist versucht worden, die schwersten Gefahren des Arbeitermangels für die Bergung der Ernte abzuwenden. Darüber hinaus haben wir uns aber auch bemüht, den Ursachen der Landflucht selbst zu Leibe zu gehen, das soziale Gefälle zwischen Stadt und Land auszugleichen und das Leben auf dem Lande würdiger zu gestalten. Erinnert sei nur an die Bemühungen des Reichsnährstandes um eine berufliche Qualifizierung der Landarbeit (Einführung der Landarbeitslehre) und eine Herausführung dieses Standes aus der sozialen und gesellschaftlichen Enge, in die er, vor allem östlich der Elbe, im Laufe einiger Jahrhunderte kapitalistisch betriebener Gutswirtschaft hineingestellt wurde. Erinnert sei an die beträchtlichen Zuschüsse, Steuererleichterungen und Kredithilfen, die für den Bau von Landarbeiter- und Heuerlingswohnungen gewährt werden, an die Dorfverschönerungsaktion, an die Bemühungen um eine sinnvolle Freizeitgestaltung auf dem Lande, an die Betreuung der Landjugend durch die Hitler-Jugend (Abkommen vom Mai 1937 zwischen dem Reichsbauernführer und dem Reichsjugendführer) und nicht zuletzt an den Landdienst der Hitler-Jugend, durch den es in zunehmendem Maße gelang, arbeitsfreudige junge Menschen für die ständige Arbeit auf dem Lande zu gewinnen und vorzubereiten. Alle Maßnahmen dieser Art sind für die Erreichung des gestellten Zieles zweifellos von kaum abschätzbarem Wert, sie sind einfach unentbehrlich. Es ist aber fraglich, ob sich durch sie allein auf die Dauer eine hinreichende und stetige Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften ermöglichen läßt. Ein entscheidendes Gegengewicht gegenüber den vermeintlichen Vorzügen städtischen Lebens — vor allem höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit — wird man im Grunde genommen nur durch die Eröffnung ausreichender Auf-

stiegsmöglichkeiten im Rahmen der Neubildung deutschen Bauerntums und durch eine bessere finanzielle Betreuung der Landgemeinde ins Feld führen können.

Man bleibt an der Oberfläche der Dinge, wenn man die Ursache des Landarbeitermangels lediglich in der „Stadtsucht" der Landjugend sehen will. Nicht wenige junge Menschen auf dem Lande, die gerne Bauern werden würden, wehren sich gegen das abhängige Dasein des Landarbeiters. Sie gehen in die Stadt, weil sie hier Wege zu einer bescheidenen Selbständigkeit zu finden glauben. Die Korrespondenz „Deutsche Siedlung" schreibt dazu (5. 3. 1937): „Der Rekrut in der Wehrmacht, der Lehrling in der Industrie, im Handel, im Handwerk — alle haben die Möglichkeit, durch Fleiß vorwärtszukommen. Man gebe dem Landarbeiter eine kleine Stelle von zwei bis fünf Hektar, die er im altbewährten Heuerlingsverhältnis neben seiner Tätigkeit als Gutsarbeiter bewirtschaftet und eröffne ihm die Möglichkeit, nach mehreren Jahren eine selbständige Neubauernstelle übernehmen zu können." Wir müssen dieser Forderung zustimmen. Und sprechen nicht ganz ohne Erfahrung. Durch die Organisation des Landdienstes hat die Hitler-Jugend versucht, ihren Beitrag zur Lösung der Landarbeiterfrage zu liefern und tüchtige junge Menschen für den ständigen Dienst am Boden zu gewinnen. Die Organisation des Landdienstes wird aber auf die Dauer nur dann erfolgreich arbeiten können, wenn ausreichende Aufstiegsmöglichkeiten durch Übernahme von Neubauernstellen wirklich in Aussicht stehen. Durch die Siedlung würde auf diese Weise nicht nur der Ansatz von Landarbeitern erleichtert, sondern, sofern die Siedlerstellen nicht zu groß gestaltet werden, gleichzeitig der Bedarf an fremden Arbeitskräften in der Landwirtschaft unmittelbar verringert. Nur durch die Siedlung wird es insbesondere möglich sein, die Abhängigkeit der Landwirtschaft von dem von der Gutswirtschaft entwickelten, in keiner Weise wünschenswerten Typ des unsteten landwirtschaftlichen Saisonarbeiters zu beseitigen.

Achtung! Vor Siedlung wird gewarnt!

In den Jahren 1919 bis 1932 wurden insgesamt 57 457 Siedlerstellen, d. h. jährlich 4 104 Stellen mit einer Gesamtfläche von durchschnittlich 43 000 Hektar, ausgelegt und bezogen[1]). Im Jahre 1933 waren es 4 914 Stellen mit einer Fläche von insgesamt 60 297 Hektar, im Jahre 1934 insgesamt 4 931 Stellen mit einer Gesamtfläche von 74 192 Hektar. Im Jahre 1935 ging die Siedlertätigkeit bereits zurück: insgesamt wurden 3 905 Neubauernstellen geschaffen, die dazugehörige Landfläche betrug 68 338 Hektar. Das Jahr 1936 weist nach der kürzlich veröffentlichten Statistik gegenüber dem Vorjahr einen weiteren Rückgang der Stellen um 15,3 Prozent und der Fläche um 11,7 Prozent auf: die Zahl der Siedlerstellen betrug insgesamt 3 308, die Fläche 68 338 Hektar.

[1]) Vgl. auch „Wille und Macht" 1937, Heft 16.

Als Erklärung für diese auffallende Verringerung der Siedlungstätigkeit wird allgemein angeführt, daß gegenwärtig staatspolitisch dringlichere Aufgaben im Vordergrund stünden, auch der Mangel an Baustoffen und Facharbeitern habe zu Hemmungen geführt. Zu den wesentlichsten Schwierigkeiten aber, die der Siedlung in den letzten beiden Jahren entgegenstanden, gehört nach dem einmütigen Urteil der Siedlungsträger zweifellos das starke Anziehen der Bodenpreise.

So schrieb, um nur einige Beispiele herauszugreifen, die Höfebank in Kiel über das Geschäftsjahr 1935: „Eine Neusiedlung, die wegen der Güte des Bodens und im Hinblick auf den früheren Charakter der Landschaft Eiderstedt als altes Bauernland wünschenswert wäre, wird durch die Preiserhöhung meistens unmöglich gemacht." Die „Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Rheinisches Heim" gibt den bemerkenswerten Bericht, daß sich ihre Ankaufstätigkeit im Geschäftsjahr 1936 im Hinblick auf die gestiegenen Bodenpreise „wieder in erster Linie auf Hecken und Ödland" beschränkte, und fügt hinzu, daß es nur der Anwendung und Auswirkung der den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken regelnden Gesetze und Verordnungen zu danken sei, daß die Preisentwicklung „nicht katastrophale Formen annahm".

Nach den Berichten der Siedlungsgesellschaften scheinen die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und Erlasse noch nicht auszureichen, um ihnen bei der Ausnutzung des ihnen zustehenden Vorkaufsrechts die Durchsetzung eines wirklich „angemessenen" Preises sicherzustellen. Entscheidender noch als diese nicht unerheblichen Schwierigkeiten, denen man, wenn es darauf ankommt, wohl begegnen könnte, scheint uns die oft angerührte Frage zu sein, ob nicht gar ein grundsätzlicher Wandel der Auffassungen über Notwendigkeit und Umfang der Siedlung vor sich gegangen sei. Diese Frage ist vor allem deshalb nicht ganz unberechtigt, weil in letzter Zeit häufig Stimmen laut geworden sind, „die vor einer Weiterführung des ländlichen Siedlungswerkes warnen. Die lebensnotwendige Durchführung der Erzeugungsschlacht — so wird argumentiert — verlange die höchstmögliche Ausnutzung aller landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Gut bewirtschaftete landwirtschaftliche Großbetriebe brächten stets höhere Erträge als neu errichtete Bauernstellen" (Deutsche Siedlung). Wir würden uns nicht veranlaßt sehen, zu diesem Problem etwas zu sagen, hätte es nicht tatsächlich in letzter Zeit viele Äußerungen gegeben, die sich um den Nachweis bemühen, daß die Siedlung schädlich sei, daß überhaupt kaum noch Spielraum für die Siedlung vorhanden sei, und schließlich, daß es keine Latifundien in Deutschland gäbe.

Gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion läßt sich gut „volkswirtschaftlich" argumentieren, da ist leicht und gefällig zu „beweisen" und überzeugend mit Zahlen zu spielen: an jeder Stelle treffen hier sozial- und bevölkerungspolitische, volkswirtschaftliche und ernährungspolitische, betriebstechnische und psychologische Faktoren zu einem festgefügten Gesamtzusammenhang zusammen. In jeder Betriebseinheit verbinden sich elementare (Boden, Klima) und andere Produktionsfaktoren (Kapitalausrüstung usw.) nach einer anderen Rangordnung, so daß die Vergleichbarkeit sehr erschwert wird. Dies

kommt denjenigen, die Interessentenwünsche in wissenschaftliche Gewänder hüllen wollen, sehr zustatten. Man braucht nur isoliert in einer Richtung zu argumentieren, die wechselseitige Bedingtheit, die Vielzahl der Veränderlichen außer Acht zu lassen, um „beweisen" zu können, was man beweisen will. Ein Beispiel werden wir noch kennenlernen.

Die Tragödie des deutschen Bauernstandes

Gegenüber allen Versuchen, die Frage der Neubildung deutschen Bauerntums ausschließlich in den engen Zusammenhang ernährungspolitischer Erwägungen hineinzustellen, sei zunächst ausdrücklich hervorgehoben, daß man in der Siedlung nicht minder eine politische Aufgabe zu sehen hat. Allen denen, die so voreilig mit rein ökonomischen Bedenken zur Hand sind, sei gesagt, daß die Entwicklung der großen Besitz- und Betriebseinheiten keineswegs im Rahmen einer ökonomischen Eigengesetzlichkeit oder Auslese vor sich gegangen ist, sondern lediglich auf der Grundlage politischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Bevorzugung.

Prof. von Dietze, ein Agrarpolitiker, der sich ohne Zweifel keine Voreingenommenheit gegenüber dem „größeren Besitz" nachsagen lassen wird, stellte einmal fest: „Haupsächlich erst seit dem 16. Jahrhundert ist im kolonialen Deutschland und in Osteuropa der Großbetrieb entstanden, vornehmlich in der Form der Gutsherrschaft unter Ausnutzung der Dienste untertäniger Bauern. Für seine Verbreitung ist in erster Linie die politische Geschichte entscheidend." Noch eindeutiger werden die wirksamen Triebkräfte in der „Deutschen Volkswirtschaft" (1936, Nr. 16) bezeichnet: „Daß Geld Macht verleiht, ist eine Anschauung, die erst in neuerer Zeit aus der Gewerbe- und Bodenbesitzfreiheit im Zuge der Entwicklung der modernen Geldsysteme erwuchs. Vorher wußte man besser, daß Macht vor allem an den Boden und an seinen Besitz gebunden war. Deshalb war auch in Deutschland die politische Macht ohne Rücksicht auf wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeit über die Sondervorrechte der Landesherren und des Adels auf das engste mit dem Bodenbesitz im kapitalistischen Sinne verbunden. Die letzten Reste dieser Vorherrschaft, die länger als tausend Jahre das nichtadlige Volk in Unfreiheit hielt, verschwanden erst 1918. Aber noch heute ist, bodenkapitalistisch gesehen, der Adel Herr über weite Teile deutschen Bodens. Ostelbien ist der Spiegel dieser Tatsache."

Die nahezu vollständige „Liquidierung" des Bauernstandes in einigen Teilen Deutschlands während des 17., 18. und 19. Jahrhunderts — eine Entwicklung, die in Preußen lediglich durch den Bauernschutz Friedrichs des Großen unterbrochen wurde — hat zweifellos nichts mit der Durchsetzung des Grundsatzes von der „Bewegung zum besten Wirt" oder der „richtigen Mischung der Betriebsgrößen" zu tun. Daß es sich dabei vielmehr um die Ausnutzung einer auf politischer und gesellschaftlicher Bevorrechtung begründeten wirtschaftlichen Überlegenheit handelte, geht sehr deutlich aus den Vorgängen hervor, die sich — als Höhepunkt des Bauernlegens — zur Zeit der sogenannten Stein-Hardenbergschen Reformen abspielten. Zu dieser Zeit hat sich der ritterschaftliche Grundbesitz im Osten durch die bäuerlichen Landabgaben bei der Regulierung, weiterhin durch das Einziehen der so-

genannten „erledigten Bauernhöfe“ und nicht zuletzt durch sogenannten „freihändigen Erwerb“ bäuerlichen Besitzes mit Hilfe des allein dem adligen bzw. ritterschaftlichen Großgrundbesitz dienstbaren Kreditsystems der Landschaften beträchtlich aufgerundet[2]).

In Ostpreußen — hier hatte schon während der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Aufrundung des ritterschaftlichen Besitzes durch systematisches Aufkaufen der sogenannten „köllmischen“ Güter[3]), die ebenfalls von dem landschaftlichen Kreditsystem ausgeschlossen waren, stattgefunden — gingen damals unzählige Bauerngüter für den zehnten Teil ihres Wertes in die Hände von Rittergutsbesitzern über. Im Kreise Angerburg gingen 1811 bis 1860 fast 90 Prozent aller Bauernhöfe unter. Darlehensgesuche bei den Landschaften wurden von den Rittergutsbesitzern oftmals mit der Begründung vorgetragen, „sie wollten ihre ehemaligen Bauern auskaufen“. Eine ganz besondere Förderung hat die Schlesische Landschaft den auf das Auskaufen von Bauern gerichteten Bestrebungen zuteil werden lassen. Einmal erleichterte sie den Ankauf von Rustikalbesitz wie alle anderen Landschaften dadurch, daß sie ihren Kredit zu diesem Zwecke zur Verfügung stellte. Außerdem machte sie in einzelnen Fällen die Kreditgewährung davon abhängig, daß der betreffende Gutsbesitzer Bauernland ankaufte[4]). Dieser sogenannte „freihändige Erwerb“ stellt sich uns also keineswegs als eine harmlose Betätigung dar, vielmehr als ein Vorgang, der nur in dem gewaltsamen Niederkonkurrieren und Aufkaufen durch Trusts und Konzerne im industriellen Bereich sein Gegenstück findet.

Für diesen Tatbestand, der in seiner ganzen Ungeheuerlichkeit noch gar nicht genügend gewürdigt wurde — denn seit Mitte des vorigen Jahrhunderts drängte sich immer mehr die Stadt in den Mittelpunkt ökonomischer und sozialer Erwägungen —, findet sich in dem aus Kreisen des Großgrundbesitzes herausgegebenen Buch „Großgrundbesitz im Umbruch der Zeit“ (Berlin, 1935) folgende Rechtfertigung: „Das Bauernlegen war, juristisch ausgedrückt, nichts anderes als die Zurücknahme von Land, das an Bauern verpachtet war.“ Und es wird weiter vermerkt, daß „die rein juristische Berechtigung zu solchem Vorgehen wohl stets außer Zweifel stand“. Es ist wohl kein Zufall, daß die Rechtfertigung für die

[2]) Die ritterschaftliche Kreditorganisation der Landschaften ist eine Schöpfung Friedrichs des Großen. Sie war als zeitlich begrenzte Maßnahme gedacht, um dem überschuldeten Großgrundbesitz, der bei Rückgang der Preise nach dem Siebenjährigen Kriege in Bedrängnis kam, billigen „organisierten“ Kredit, an Stelle der teueren Privathypotheken, zur Verfügung zu stellen. Die Organisation ist vor allem durch Mitwirkung des Großkanzlers Carmer, selber schlesischer Gutsbesitzer, der sich den heftigen Unwillen Friedrichs des Großen und auch seines Nachfolgers zuzog, in spekulativer Weise „verewigt“ worden. Mit Hilfe dieses Kreditsystems nahmen Güterhandel und -spekulation innerhalb des ritterschaftlichen Grundbesitzes gefährliche Formen an. Der höhere Adel begann den Besitz des niederen Adels aufzukaufen. In Schlesien, so wird überliefert, wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts die „Güter wie Pferde gehandelt“.

[3]) Die Köllmer waren zur Zeit des Ordens angesetzt. Sie bildeten eine besondere, zwischen dem Adel und den Bauern stehende Klasse der ländlichen Grundbesitzer, sie hatten freies und unbeschränktes Eigentum an ihren Gütern.

[4]) Vgl. Mauer, „Das landschaftliche Kreditwesen Preußens“.

„Liquidierung" des Bauernstandes lediglich „juristisch ausgedrückt" wird. Die Verfasser dieses Buches gestehen allerdings unbewußt ein, daß der „juristische" Angriff auf das Bauerntum doch nicht ganz harmlos war, denn sie geben an anderer Stelle die Notwendigkeit eines Bauernschutzes zu. Ja, es heißt sogar, „daß ein solcher Bauernschutz in Schwedisch-Pommern und Mecklenburg nicht verordnet wurde, war schließlich nicht Schuld der einzelnen Großgrundbesitzer, sondern Schuld der Gesetze und politischen Versäumnis der betreffenden Regierungen." Die Verfasser haben vergessen hinzuzufügen, daß der Adel an dem Mangel der Gesetze und dem Versäumnis der Regierungen wohl nicht ganz unbeteiligt gewesen ist, daß der Geltungsanspruch des Adels gegenüber Königen und Parlamenten geradezu unter dem Motto erhoben wurde „Wir sind der Staat", daß schließlich der Bauernschutz des Preußenkönigs vom Adel nicht gerade als sehr angenehm empfunden wurde. Um aber bei Schwedisch-Pommern zu bleiben: Hier zeigt es sich am deutlichsten, wie die „juristisch berechtigte" Zurücknahme von Bauernland vor sich ging und zu welchen katastrophalen Folgen das Fehlen eines Bauernschutzes führte. Vom 14. bis 16. Jahrhundert waren in Schwedisch-Pommern fast ausschließlich bäuerliche Betriebe in sicherem Erbrecht persönlich freier Bauern vorhanden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstehen die ersten Beschränkungen der persönlichen Freiheit, um die Wende zum 17. Jahrhundert werden durch Legen von Bauern die ersten Großbetriebe gebildet. Nach der Vernichtung durch den Dreißigjährigen Krieg wird aus Mangel an ländlichen Arbeitskräften eine stärkere Bindung der Bauern an den Betrieb entwickelt. Die Hofdienste entwickeln sich nach und nach zu schweren, untragbaren Belastungen der Bauern, die Hofhörigkeit wurde zur echten Leibeigenschaft. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt eine hemmungslose Ausbeutung der Bauern. Aus Bauerndörfern werden Großbetriebe gebildet, Bauern werden zu Kätnern gemacht und liefern nahezu unentgeltliche Arbeitskräfte für den Großbetrieb zur Ausnutzung der günstigen Konjunktur für Getreide. Am Ende des 18. Jahrhunderts werden durch den König von Schweden Maßnahmen für die Erhaltung des noch vorhandenen Bauernstandes getroffen. — Wer heute durch das ehemalige Schwedisch-Pommern geht, findet die ehemaligen Hofstellen der Bauern als trostlose Vorwerke und Landarbeiterwohnungen des „größeren Besitzes". Aufschlußreicher als alle „juristischen" Rechtfertigungen dieser Entwicklung ist wohl die Erklärung pommerscher Gutsbesitzer aus dem Jahre 1811: „Unsere Güter werden für uns eine Hölle werden, wenn unabhängige bäuerliche Eigentümer unsere Nachbarn sind."

Es ist für heutige Verhältnisse etwas unzureichend, auf den „Mangel der Gesetze" und das „Versäumnis der Regierungen" hinweisen zu wollen, da doch der Einfluß des adligen Großgrundbesitzes auf die agrarpolitische Entwicklung jedem hinlänglich bekannt ist. Oder ist es auch Schuld der betreffenden Regierungen, daß es bis heute keine amtliche Statistik über die tatsächlichen Grundeigentumsverhältnisse gibt, obwohl der Nationalökonom Johannes Conrad bereits im Jahre 1888 kritisierte: „Während man sehr sorgfältig in jedem Jahr registriert, wieviel Bohnen, Runkel-, Weiß-, Mohr- und Kohlrüben gebaut und geerntet werden, fehlt es noch an jeder genaueren Feststellung der Zahl der Grundbesitzer und der Größe ihres Besitztums." Aber welche Einwände dieser Art auch noch zu erheben wären, halten wir uns allein an das Wort von der „juristischen Berechtigung", der „Schuld der Gesetze" und dem „Versäumnis der betreffenden Regierungen"! Eine Mangelhaftigkeit von Gesetzen ist nicht unabänderlich. Und was hindert uns heute, die „juristische Berechtigung" für eine Korrektur der Besitz- und Betriebsverfassung zu schaffen, die noch aus einer Zeit stammt, als auf unserem Raume 35 bis 40 Millionen, nicht aber 67 Millionen lebten?

Oder sollte es nach abermals 100 Jahren wieder heißen: Ja, die Siedlung war schon notwendig, aber die Gesetze reichten nicht aus ...

Mißbrauch der Statistik.

Mit Vorliebe pflegt der Großgrundbesitz, wie wir bereits andeuteten, seine Berechtigung und Notwendigkeit mit rein ökonomischen Erwägungen zu begründen. Man gebraucht geflissentlich das jetzt schon abgegriffene Wort von der „gesunden Mischung der Betriebsgrößen" und beruft sich sehr gern auf die parteiamtliche Kundgebung vom 6. 3. 1930, auf der von seiten der NSDAP. die Auffassung bekundet wurde, daß es bezüglich der Größe der Betriebe keine schematische Regelung geben könne, und daß „eine große Zahl lebensfähiger kleinerer und mittlerer Bauernstellen vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus wichtig" sei, und daß schließlich „auch der Großbetrieb seine besonderen, notwendigen Aufgaben" erfülle und „im gesunden Verhältnis zum Mittel- und Kleinbetrieb berechtigt" sei. Entsprechend dieser Erklärung bekennen wir uns auch heute zu dem Wort von der „gesunden Mischung der Betriebsgrößen". Wobei wir allerdings nicht um die Untersuchung herumkommen, ob gerade das gegenwärtige Mischungsverhältnis das „gesunde" sei.

Ein sehr beliebter Weg, an der Siedlung vorbeizugehen, bestand von jeher darin, eine höhere Produktions- und Marktleistung des Großbetriebes nachzuweisen. Besonders aber seitdem der Landwirtschaft im Rahmen der Erzeugungsschlacht umfassende Aufgaben für die Ernährung des deutschen Volkes gestellt wurden, ist man vielerorts bemüht, die Frage der Erhaltung des Großgrundbesitzes mit der Frage der Sicherung der Volksernährung untrennbar zu verkoppeln. An einigen Beispielen wollen wir zeigen, wie in der geistigen Werkstatt, in der solche Ergebnisse erzielt werden, „gearbeitet" wird.

In einer kürzlich erschienenen Schrift, die sich mit der „Bedeutung des größeren Besitzes für Deutschlands Ernährung und Volkswirtschaft" befaßt, sollte bewiesen werden, daß der größere Betrieb im Vergleich zum bäuerlichen und Siedlerbetrieb mengenmäßig den größeren pflanzlichen Ertrag je Flächeneinheit hervorbringe. Als Beweismaterial dienten die Zahlen des Verbandes buchführender Landwirte in Breslau über die Erträge von 466 Großbetrieben mit durchschnittlich 256 Hektar und von bäuerlichen Betrieben mit durchschnittlich 34,17 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche während der Erntejahre 1932 bis 1933 und 1933 bis 1934. Es kommt hier nicht darauf an, welche Ertragsziffern nun für die beiden Betriebsgruppen mitgeteilt wurden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur der erschütternde Mißbrauch jeglicher elementaren Grundsätze der Statistik.

Der Verfasser leitet sein Gutachten sehr schön ein mit den Worten: „Will man zu einem richtigen Vergleichsmaßstab kommen, so muß man die mengenmäßigen Produktionsleistungen von Groß- und Kleinbetrieben aus derselben Gegend und mit ungefähr der gleichen Bodenqualität einander gegenüberstellen." „Dieselbe Gegend", das ist für ihn eine ganze Provinz. Er hofft dabei, daß der Leser eine so weit gefaßte „Gegend" mit dem Gedanken der gleichen bzw. „ungefähr gleichen Bodenqualität" verbindet. Ein Vergleich der Karten über die Verteilung der Betriebsgrößen mit der Bodenkarte zeigt jedoch, daß sich gerade in Schlesien der „größere Besitz" vorwiegend auf den guten mittleren und schweren Böden befindet, während der bäuerliche Betrieb vorwiegend, von Ausnahmen abgesehen, auf den ganz leichten oder ungünstig schweren Böden (Gebirgsböden) vorkommt. Noch eindeutiger sind die Verhältnisse in Vorpommern. Hier steht Wald des Großgrundbesitzes auf weizenfähigen Böden, während der Kleinbetrieb in erster Linie auf dem Sand der Zwischenmoränen sein Leben fristet. Auch in Ostpreußen ist die Siedlung vor dem Kriege vorwiegend auf der ungünstigen südlichen Abdachung des Baltischen Höhenrückens vorgenommen worden. Sämtliche in der erwähnten Schrift angestellten Vergleiche sind also unbrauchbar, zumindest ungenau, weil ihnen statistische Maße zugrunde liegen, für deren Vergleichbarkeit nicht die geringste Vermutung besteht. Diese Ansicht wird auch bestätigt durch eine Untersuchung P. Dramburgs in der „Deutschen Volkswirtschaft" (1937, Nr. 20) über die Bodengüte und Betriebsgrößen in 75 Kreisen Ostpreußens, Mecklenburgs und Pommerns. Die Untersuchung ergibt einwandfrei, daß innerhalb der untersuchten Kreise der Anteil des Bauerntums an der landschaftlich genutzten Fläche mit abnehmender Bodenqualität steigt. Auch G. Pacyna stellt im „Odal" (Juni 1937) fest: „Die große Mehrzahl der deutschen Bauern sitzt im Vergleich zu dem Großgrundbesitz auf den schlechteren Böden."[5])

In der erwähnten Schrift über die Bedeutung des „größeren Besitzes" wird auch „bewiesen", daß der bäuerliche Betrieb menschenärmer sei als der Großbetrieb. Als „Beweis" dient das „Ergebnis einer Umfrage bei über 100 intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Großbetrieben in Mitteldeutschland". (Nicht ohne Ursache wechselt jetzt der Schauplatz der Handlung von Schlesien nach Mitteldeutschland.) Das Ergebnis dieser Umfrage wird — man höre — mit den Richtlinien der Siedlungsbehörden über den Umfang einer Siedlerstelle verglichen. Der Leser erfährt auch, daß der Großbetrieb je Flächeneinheit nicht weniger Vieh besitzt als der bäuerliche Betrieb. Der Verfasser „beweist" es an Hand einer „in letzter Zeit bei über 200 Großbetrieben in Ost-, Nord- und Mitteldeutschland vorgenommenen stichprobenweisen Erhebung über den Umfang des „Leuteviehs" (das dem Viehbestand des Großgrundbesitzes hinzugerechnet wird). Über die Gesichtspunkte, nach denen diese 200 Betriebe ausgesucht wurden, sagt er nichts. Aber in ganz Ost-, Nord- und Mitteldeutschland lassen sich zweifellos bei mäßigem Fleiß schon 200 Betriebe finden, die für eine „stichprobenweise Erhebung" gut zu gebrauchen sind. Zumindest wäre es notwendig gewesen, die Ergebnisse einer so „großzügigen" stichprobenweisen Erhebung (jeder Statistiker betrachtet sie nur als Notbehelf und versieht, wenn er sie anwendet, die Ergebnisse mit den notwendigen Vorbehalten) hinsichtlich ihrer Bedeutung und Richtigkeit einzu-

---

[5]) Vgl. auch den vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen deutschen Landwirtschaftsatlas und den Beitrag von Karl Martin „Erzeugungsschlacht und Siedlung" in „Die nationale Wirtschaft", 1937, Heft 11.

schränken. Der Verfasser zieht aber ohne alle Umschweife den Schluß, „daß das Leutevieh, gemessen an dem Viehbestand des Großgrundbesitzes — alles in Großvieheinheiten umgerechnet —, rund 25 bis 30 Prozent ausmacht". Statistik leicht gemacht! Aber der Zweck ist erreicht: Zahlen beweisen! Hier beweisen sie, daß die Reichsregierung die Erzeugungsschlacht mit Leichtigkeit schlagen kann, wenn sie nur will: sie braucht nur die Siedlung aufzuhalten, noch besser wäre vielleicht, aus den bäuerlichen Betrieben wieder Großbetriebe zu machen. Denn der Großbetrieb hat die größere Produktions- und Marktleistung, er hat den größeren Menschenreichtum, er hat besseres und mehr Vieh je Flächeneinheit, er ist vorbildlich in Pflanzenzüchtung und Technik, und, eine sehr wichtige Erkenntnis, die uns die kleine Schrift mit auf den Weg gibt: der Großbetrieb pflügt den Acker durchschnittlich ein bis zwei Zoll tiefer als der Bauer.

Besser wäre es, wenn in diesen wissenschaftlichen Schriften ein bis zwei Zoll tiefer geschürft würde. Wie man es richtig macht, mit welcher Sorgfalt, welcher Genauigkeit und unermeßlichen wissenschaftlichen Vorbereitung man an die Bearbeitung derartig wichtiger Fragen herangehen muß, das zeigt die Arbeit von Bräuning über „Die Leistungsfähigkeit des Siedlerbetriebes im Vergleich zum Großbetrieb" (Berlin 1934). Hier wird wirklich versucht, alle überhaupt möglichen Fehlerquellen auszuschalten, hier ist eine Vergleichbarkeit hergestellt, wie sie schärfer wohl kaum zu erreichen ist. Auf Grund eines umfassenden Zahlenmaterials wird einwandfrei dargestellt, daß der Siedlerbetrieb nicht nur die größere Produktionssteigerung, sondern auch die größere Marktleistung aufzuweisen hat. Aus der Untersuchung geht auch hervor, daß auf den Siedlerbetrieben je Flächeneinheit eine erheblich größere Zahl von ständigen Arbeitskräften eingesetzt wird als auf dem Großbetrieb. Es wird allerdings zugegeben, daß die großbäuerliche Wirtschaft von 20 bis 50 Hektar die obere Grenze der Familienwirtschaft darstellt, und daß gerade hier die Intensität und damit auch die Erzeugungsleistung besonders niedrig ist. (Nicht umsonst holen sich daher die Vertreter des „größeren Besitzes" zu ihren Vergleichen gerade diese bäuerliche Betriebsgröße heran und stellen sie dem Großbetrieb gegenüber, wie es auch in unserem Beispiel geschehen ist: Durchschnittsfläche 34,17 Hektar.)

Richtig ist lediglich, daß Neubauernstellen eine Anlaufszeit von etwa fünf bis sieben Jahren bis zur vollen Leistungsfähigkeit brauchen: lebendes und totes Inventar ist bei Übernahme der Neubauernstelle noch nicht ausreichend vorhanden, es fehlt zunächst an umlaufendem Betriebskapital zum Ankauf von Dünger und Futtermitteln. Der Neubauer kennt auch noch nicht die Besonderheiten seines Bodens und seiner einzelnen Schläge. Da aber in der Regel keine Mustergüter aufgesiedelt werden, braucht man diese anfängliche Minderleistung nicht zu fürchten. Da, wo zur Außenrotation des Gutsbetriebes gehörende Schläge übernommen werden, die extensiv bewirtschaftet

wurden und wenig Stalldung erhalten haben, häufig sogar stark verunkrautet sind, wird es stets länger dauern, bis die volle Leistungsfähigkeit erreicht ist. Aber selbst in der Anlaufszeit wird vom Siedlerbetrieb aus diesen Flächen mehr herausgeholt werden als vorher vom Gutsbetrieb. Aus diesen Andeutungen ist ersichtlich, daß ein grundsätzlicher Vergleich der Leistungsfähigkeit des Siedlerbetriebes mit derjenigen des Großbetriebes auf keinen Fall auf der Grundlage des Vergleichs eines gut bewirtschafteten Großbetriebes mit einer jungen Siedlung, sei es auch in „derselben Gegend", vorgenommen werden kann. Aber selbst wenn man voraussetzen würde, daß im Rahmen der Siedlung in den ersten Jahren ein gewisser Leistungsrückgang der aufgesiedelten Fläche vor sich gehen würde, selbst dann besteht kein Anlaß, in der Siedlung eine Gefährdung der Volksernährung zu fürchten.

Es ist nicht wahr, daß der Rückgang der Siedlungstätigkeit notwendig durch die Zielsetzung der Erzeugungsschlacht bestimmt wird. Es ist nicht wahr, daß, wie kürzlich in einer Berliner Tageszeitung (von einem adligen Verfasser) „kommentiert" wurde, die Regierung auf Grund der Ernährungslage darauf bedacht sein müsse, den „Verzehr auf dem Lande durch die Siedlung" nicht unnötig zu „verdichten". Wahr ist vielmehr, daß einer bestimmten Interessenschicht eine angemessene Siedlung verständlicherweise nicht paßt. Und was sagen übrigens diejenigen Verteidiger des Großgrundbesitzes zu diesem Argument von der unnötigen „Verdichtung des Verzehrs", die sich ständig um den „Beweis" bemühen, daß der Großbetrieb viel menschenreicher sei als der bäuerliche Betrieb?

Im Mittelpunkt die bäuerliche Landgemeinde.

Wir wollen nicht mißverstanden werden: Siedlung ist kein Feldzug gegen den Großgrundbesitz schlechthin. Der Großbetrieb soll dort verbleiben, wo er seine eigenen, spezifischen Aufgaben hat und wo er aus Gründen des Standorts nicht durch kleinere Betriebe ersetzt werden kann. Auch im Rahmen einer planmäßigen kraftvollen Siedlung bleibt Spielraum genug, leistungsfähigen Großbetrieben Existenz und Anerkennung zu sichern. Wir wenden uns nur gegen die bewußte und systematische Verfälschung historischer, sozialer und agrarpolitischer Sachverhalte. Wir wenden uns gegen alle diejenigen, die „volkswirtschaftlich" argumentieren und ihre eigenen Belange meinen. Wir wenden uns gegen diejenigen, die uns die gegenwärtige Leere in einigen deutschen Landschaften als eine unabwendbare Notwendigkeit „beweisen" wollen. Jahrhundertelang war der Gutsbetrieb der Maßstab agrarpolitischen Denkens und Handelns. Die Schutzzölle, die Getreidepolitik, die Preisrelationen, das Steuersystem, sie alle waren in erster Linie auf die Bedürfnisse des Gutsbetriebes abgestellt. Die Vertreter des Gutsbetriebes saßen in den Parlamenten und in den Landratsämtern, der Gutsbetrieb lenkte und beeinflußte die agrarwissenschaftliche Literatur; die landwirtschaftliche Betriebslehre und die Landmaschinenindustrie dachten vorwiegend an ihn. Er hat den Typ des

Landarbeiters und Saisonarbeiters entwickelt. Er hat durch die Hereinnahme „billiger" ausländischer Arbeitskräfte das Lohn- und Wohnniveau des deutschen Landarbeiters in Ost- und Mitteldeutschland gesenkt und dadurch die ohnedies schon offene Lohnschere zwischen Industrie- und Landlöhnen weiter aufgerissen. Er durfte im alten Preußen drohen, daß er sich notfalls chinesische Kulis holen würde, wenn die Lohnkosten nicht niedriger würden. Und selbst heute scheint es, daß der Gutsbetrieb, obwohl er — wie kürzlich durch die Ausführungen des Staatssekretärs Backe bestätigt wurde — aus der Marktordnung des Reichsnährstandes den größten Nutzen hatte, trotz erheblicher Beihilfen aus allgemeinen Mitteln nur sehr zögernd daran geht, endlich einmal anständige Behausungen für seine Gefolgschaft zu bauen.

Im Mittelpunkt des sozialpolitischen und ökonomischen Denkens steht seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vor allem die Stadt, Maßstab für agrarpolitische Erwägungen war dagegen der Gutsbetrieb. In Zukunft werden der bäuerliche Betrieb und die bäuerliche Landgemeinde mehr in den Vordergrund treten müssen. Es steht wohl eindeutig fest, daß im Osten große Aufgaben warten. Ihre Erfüllung ist nur möglich durch stetige organische Siedlung. Die Tatsache, daß gegenwärtig staatspolitisch dringlichere Aufgaben im Vordergrund stehen, berührt nicht diese grundsätzliche Entscheidung. Die Schwierigkeiten, die aufgetaucht sind (vor allem Steigerung der Bodenpreise), können überwunden werden. In „Wille und Macht" (Heft 16) wurden einige Vorschläge gemacht: Zwischenwirtschaft der beteiligten Siedler und stärkere Heranziehung des Arbeitsdienstes zur Senkung der Kosten. Dazu sind offenbar schärfere gesetzliche Handhaben zur Durchsetzung eines nicht überhöhten Bodenpreises beim Erwerb von Gutsland durch die Siedlungsgesellschaften notwendig. Weiterhin wird man nach wie vor darauf bedacht sein müssen, die „innere Preisschere", wenn irgend möglich, zu schließen und die Marktordnung für eine bessere Preispflege der vornehmlich vom Bauern- und Siedlerbetrieb erzeugten Produkte einzusetzen. Und nicht zuletzt wird wohl auch die Landgemeinde im Rahmen des kommunalen Lastenausgleiches stärker und besser bedacht werden müssen, wenn sie die großen Aufgaben erfüllen soll, die im Osten zu lösen sind. Wir können auf die Dauer nicht mit Erfolg an die „Gesinnung" der Jugend auf dem Lande appellieren, wenn diese Jugend wahrnehmen muß, daß die Städte ihre großzügigsten repräsentativen Bedürfnisse erfüllen, während auf der anderen Seite in der Landgemeinde des Ostens nicht einmal die dringendsten Straßen und Wege gebaut werden können.

Um die neu entstehenden Bauernstellen zu höchster Leistung zu bringen und ihre Produktion in der gewünschten Richtung zu lenken, dafür stehen in der Marktordnung und den verschiedensten Formen der ständischen Betreuung (vor allem Betriebsberatung) durch den Reichsnährstand genügend Mittel zur Verfügung.

Das Recht der jungen Arbeit

Der Gesundheitsdienst des BDM.

Die erste Voraussetzung einer gewissenhaften Gesundheitsführung der weiblichen Jugend ist die Heranbildung einer ausreichenden Anzahl von Hilfskräften. Deshalb sei an dieser Stelle zunächst nur auf die Nachwuchsfrage im Gesundheitsdienst des BDM. eingegangen.

40 000 Gesundheitsdienstmädel

Die Helferinnen des Arztes und der Ärztin in der Gesundheitsführung des BDM. sind die Gesundheitsdienstmädel. Von 14 Jahren ab können fähige, einsatzbereite BDM.-Mädel eine Ausbildung im Gesundheitsdienst erfahren; nach bestandener Prüfung werden sie mit fest umrissenen Aufgaben betraut. Die Vorbereitung erfolgt im Rahmen von 12 Doppelstunden, ist also als Grundausbildung zu werten. Dazu treten monatliche Schulungsabende, in denen der Stoff erweitert und vertieft wird. In Verbindung mit dem praktischen Arbeitseinsatz in der Einheit sollen sie wirkliche Helferinnen der Gesundheitsführung heranbilden.

Die theoretische Schulung umfaßt Gebiete der Ersten Hilfe, der Krankenpflege, die Forderungen der allgemeinen Gesundheitsführung und die Grundlagen des Helfens bei Untersuchungen. Das Gesundheitsdienstmädel muß wissen, wie man persönliche Gesundheitspflege treibt, welche Forderungen für die Körperpflege im BDM.-Dienst, auf Fahrt, im Lager, beim Sport erfüllt sein wollen. Eingehend werden die Probleme einer neuzeitlichen Ernährung, die Einwirkungen des Sports auf den Gesundheitszustand und die körperliche Entwicklung der weiblichen Jugend behandelt.

Neben der theoretischen Ausbildung erfolgt die praktische. Verbände anlegen, Tragen, Handgriffe der Krankenpflege werden geübt. Zur wirklichen Hilfeleistung für den Arzt und die Ärztin bei laufenden Untersuchungen müssen Pulszählen, Spirometermessen, die einfachsten Urinuntersuchungen beherrscht werden. Sind Kenntnisse über Voraussetzungen und Grenzen der allgemeinen Leistungsfähigkeit vorhanden, so kann das Gesundheitsdienstmädel durch Beobachtung der Kameradinnen, deren häusliche Verhältnisse sie kennt, mit denen sie häufiger als die Ärztin zusammenkommt, der zuständigen Ärztin eine wesentliche Unterstützung bieten. Das trifft vor allem für die Gesundheitsdienstmädel zu, die den weiblichen Gesundheitstrupps in den Betrieben zugeteilt sind. Diese vermitteln auf Grund einer täglichen unmittelbaren Kenntnisnahme an der Arbeitsstätte dem Arzt oder der Ärztin wichtige Einzelheiten über den Gesundheitszustand der jungen Arbeiterinnen.

Durch ihr persönliches Beispiel in allen Fragen der Gesundheitsführung, durch Anforderungen, die sie an ihre eigene Körperpflege, Ernährung und Freizeitgestaltung stellt, muß das Gesundheitsdienstmädel die anerkannte Führerin in allen Gesundheitsfragen werden. Die letzte Verantwortung trägt in allen Fragen des Gesundheitsdienstes selbstverständlich der Arzt oder die Ärztin.

Das Arbeitsziel der nächsten Zukunft ist: für jede Mädel- und Jungmädelschaft ein Gesundheitsdienstmädel, das beim Sport, auf Fahrt, im Lager ihre Kameradinnen begleitet und Helferin der zuständigen Ärztin ist. Jedes ausgebildete Mädel erhält nach bestandener Prüfung die Gesundheitsdiensttasche mit dem unentbehrlichen Material für Krankenpflege und Erste Hilfe. Ältere, bewährte Gesundheitsdienstmädel werden Führerinnen im Gesundheitsdienst des BDM. und übernehmen die Ausbildung der Jüngeren. Die Prüfung erfolgt naturgemäß durch einen Arzt bzw. eine Ärztin. Bisher wurden im Bund Deutscher Mädel (BDM.) 40000 Gesundheitsdienstmädel ausgebildet, die überall in der prak-

tischen Gesundheitsführung tätig sind.

Vorbereitung für den Schwesternberuf

Da zur Zeit ein erheblicher Mangel an Schwesternnachwuchs besteht, sehen wir eine der wichtigsten Aufgaben des BDM.-Gesundheitsdienstes in der Werbung und Erziehung für den Schwesternberuf. Die Mithilfe in der Gesundheitsführung soll gleichzeitig Vorbereitung für diesen Beruf sein. Kaum jemand verfügt über bessere Voraussetzungen einer tüchtigen, einsatzbereiten Krankenschwester als das Gesundheitsdienstmädel, das mit Lust und Liebe tätig ist und durch sein praktisches Mitwirken auch für die gesundheitlichen Forderungen unserer Zeit Verständnis bewiesen hat. Die Arbeit am gesunden Mädel und das spätere Kennenlernen des kranken Menschen wird die Schwester formen, die wir brauchen, die nicht nur die Krankheit sieht, sondern in ihrer Freizeit auch in der aktiven und aufbauenden Gesundheitsführung steht.

Im letzten Sommerhalbjahr haben in einigen Obergauen NS.-Schwestern als Führerinnen der Gesundheitsdienstmädel an Sommerlagern des BDM. teilgenommen und praktischen Lagerdienst getan. Schwesternschülerinnen und ausgebildete Krankenschwestern arbeiten im BDM. in derselben Funktion, führen Gesundheitsdienstmädel und sind berechtigt, Ausbildungskurse zu leiten.

Der Weg zur BDM.-Ärztin

Gesundheitsdienstmädel, die sich als besonders fähig erwiesen haben und auf Grund ihrer Schulbildung geeignet sind, werden von der zuständigen BDM.-Ärztin für das Medizinstudium vorgeschlagen. Vom 3. Semester ab arbeiten Medizinstudentinnen als Führerinnen der Gesundheitsdienstmädel. Seit dem Winter 1937 und 1938 bestehen an allen Universitäten Arbeitsgemeinschaften „Gesundheitsführung", in denen sich BDM.-Mädel, die Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie studieren, weiterbilden können. Nichtorganisierte Studentinnen werden nach einem Semester Probedienst in einer BDM.-Einheit in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen.

Die Studentin wird den BDM.-Ärztinnen als Hilfe zugeteilt; sie unterstützt die laufenden Untersuchungen, führt Gesundheitsdienstschulungen durch und macht die Jungmädel- und BDM.-Führerinnen mit der Ersten Hilfe und allgemeinen Gesundheitsführung vertraut. Ebenso gehört die Überwachung der Sportabende, der Fahrten und Lager zu ihren Aufgaben.

14 Tage ihrer Ferien stellt die Studentin der BDM.-Arbeit restlos zur Verfügung. In den Ferien des Wintersemesters wird sie Ärztinnen und Ärzten ländlicher BDM.-Obergaue zugeteilt, um dort praktisch in der Gesundheitsführung zu wirken, wobei die nur spärlich mit Ärzten besetzten Bezirke in erster Linie berücksichtigt werden. Die Unterbringung der Studentinnen bei den Ärzten und Ärztinnen erfolgt unentgeltlich, sie erhalten außerdem oft Gelegenheit, in der Landarztpraxis zu helfen und sich dadurch beruflich zu förden. In den Ferien des Sommersemesters werden die Studentinnen den Sommerlagern des BDM. zugeteilt, um hier in Zusammenarbeit mit dem Arzt oder der Ärztin den Gesundheitsdienst zu übernehmen.

Die praktische Betätigung der Zahnmedizinerinnen erstreckt sich auf die Mithilfe der Zahnuntersuchungen und Schulungen über Zahnpflege. Die Studentinnen der Pharmazie werden vornehmlich für die Verwaltung des Gesundheitsdienst-Materials und für Schulungen über Materialkunde eingesetzt.

Die notwendige Ergänzung findet der praktische Arbeitseinsatz in den einmal wöchentlich stattfindenden Schulungs- und Heimabenden, an denen sich die Studentinnen der Arbeitsgemeinschaft „Gesundheitsführung" regelmäßig beteiligen. In den Schulungen sollen alle Gebiete der Gesundheitsführung, sportärztliche Fragen, hygienische Forderungen an Fahrt und Lager behandelt werden. Bei den Heimabenden gewinnen die Studentinnen, die nicht aus den Reihen des BDM. kommen, Einblick in das Wesen und die Arbeit des Mädel-

bundes. Zu ergänzen wäre, daß auch im Reichsberufswettkampf der Studentinnen künftig Themen aus der Gesundheitsführung des BDM. gestellt werden. Die umfassende Form des Arbeitseinsatzes der Medizinstudentinnen ist in der Absicht gewählt worden, die zukünftige Ärztin so früh wie möglich, schon auf der Universität, in engste Verbindung zum Gesundheitsdienst des BDM. zu bringen. Dr. Ulla Kuhlo

Förderung der HJ.-Arbeit durch die Gemeinden

Änderung der Gemeindehaushaltspläne

Wie wir bereits berichteten, ist gegen Ende vorigen Jahres im Sozialen Amt der Reichsjugendführung eine Kommunaldienststelle unter Leitung von Oberbannführer Wolfgang Schlinke ins Leben gerufen worden. Der nachfolgende Beitrag gewährt aus gegebenem Anlaß einen Einblick in die Aufgaben dieser neuen Dienststelle. Die Schriftleitung.

*

Im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 22. 12. 1937 wurde kürzlich ein Runderlaß des RuPrMdI — V a VI — veröffentlicht, der eine Änderung des Musters zur Gemeindehaushaltsverordnung für die deutschen Gemeinden über 3000 Einwohner verfügt. In dem Erlaß wird darauf hingewiesen, daß die Neuordnung auf eine Anregung des Jugendführers des Deutschen Reichs zurückgeht.

Schon seit Jahrzehnten sehen die deutschen Gemeinden es als ihre Aufgabe an, durch Bereitstellung der notwendigen Mittel die Arbeit an der Jugend, die früher unter dem Begriff „Jugendpflege" zusammengefaßt wurde, nach Kräften zu fördern. In gleicher Weise betätigten sich die Kreise, Provinzen und Länder im Bereich ihrer Selbstverwaltung. Seit der Einigung der deutschen Jugend in der HJ., insbesondere seit dem Erlaß des Gesetzes vom 1. 12. 36, trat nunmehr die Hitler-Jugend an die Stelle der früheren Vereine und Vereinigungen, die im Bereich der Jugendpflege die finanzielle Förderung der Selbstverwaltungskörperschaften erfahren hatten. Die ehemalige „Jugendpflege" ist damit ausschließlich zur Förderung der Gliederungen und Einheiten der HJ. geworden.

In den letzten Jahren haben sich nun die meisten Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landräte usw. mit besonderem Eifer um die Förderung der Aufgaben der HJ. bemüht, da sie in ihr auch den Nachwuchs ihrer Gemeinde oder ihres Kreises erblickten. In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Führungsstellen der HJ. versuchten sie, den durch das dauernde Anwachsen der nationalsozialistischen Jugendbewegung und durch die alljährlich vom Führer gegebene Aufgabenstellung gesteigerten Aufgaben gerecht zu werden.

Der neue Musterhaushaltsplan für die Gemeinden über 3000 Einwohner enthielt zwar Abschnitte über Fürsorge und Jugendhilfe, aber keine besonderen Ansatzpunkte für die Förderung der in der HJ. geeinten gesunden und erbwertigen Jugend. Es mag sein, daß diese Unterlassung auf der Überzeugung beruhte, daß nach dem Gesetz über die HJ. durch eine reichseinheitliche Förderung die Gemeinden der weiteren Betätigung auf diesem Gebiet entsagen könnten, nachdem der Jugendführer des Deutschen Reichs darauf hingewiesen hatte, daß es im Sinne der Jugendführung liege, wenn nach wie vor, bis hinab in die kleinste Gemeinde, die Selbstverwaltungskörperschaften die Förderung der Arbeit der HJ. auch als ihre Aufgabe betrachten würden. Damit war jedoch die Frage nach der Änderung des Musterhaushaltsplanes ebenso wie nach der Fortführung der nunmehr schon vierjährigen Zusammenarbeit zwischen HJ. und Gemeinde gestellt. Der oben erwähnte Runderlaß hat für die Gemeinden über 3000 Einwohner noch rechtzeitig für die Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1938 die Regelung getroffen, daß der bisherige Einzelplan 5 schon in der Überschrift umbenannt wurde und nun „Gesundheitswesen, Volks- und Jugendertüchti-

gung" lautet. Es wird dann ferner unter Jugendertüchtigung aufgeführt:

Förderung der allgemeinen Aufgaben der HJ.,
Förderung der körperlichen Ertüchtigung,
Förderung der beruflichen Ertüchtigung,
Förderung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung,
soziale Jugendarbeit,
sonstige Maßnahmen der Jugendertüchtigung (Landdienst usw.).

Ferner werden unter Einrichtungen der Jugendertüchtigung aufgeführt:

Heime der HJ.,
Jugendherbergen,
Schulungs- und Erholungslager,
sonstige Einrichtungen der Jugendertüchtigung.

Es darf dazu erwähnt werden, daß neben der Förderung der Heimbeschaffungsaktion insbesondere die Förderung der allgemeinen Aufgaben der HJ. und nach der Anordnung des Reichsjugendführers über die hauswirtschaftliche Arbeitspflicht des BDM. auch die Förderung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung im Zusammenhang der gemeindlichen Unterstützung der HJ.-Arbeit von Bedeutung ist.

Da die unter diesen Titeln vorgesehenen Mittel allein der HJ. zur Verfügung stehen sollen, wird sich hieraus eine erfreuliche Förderung ihrer Arbeit und die Weiterführung der bisherigen engen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der HJ. ergeben. Der genannte Runderlaß bezieht sich allerdings nur auf Gemeinden über 3000 Einwohner. Es ist zu hoffen, daß auch für die Gemeinden unter 3000 Einwohner, sowie für die Kreise in Preußen usw., eine ähnliche Regelung erfolgt, diese zumindest aber die hier getroffene Regelung als Anhaltspunkt für die Gestellung ihres Haushaltsplanes betrachten.

Die Öffentlichkeit ist bereits davon unterrichtet worden, daß zur Herstellung einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen den deutschen Gemeinden und allen Kommunalstellen der Partei und des Staates im Sozialen Amt der Reichsjugendführung eine Kommunaldienststelle errichtet wurde, deren Aufgabe es ist, die Fragen der Zusammenarbeit der HJ. mit diesen Stellen zentral zu bearbeiten. Auch hierin mögen die Männer der deutschen Selbstverwaltung erkennen, welche Bedeutung die Reichsjugendführung der NSDAP. und der Jugendführer des Deutschen Reichs der engen und kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Selbstverwaltung und Jugendführung des neuen Staates beimessen. W. Schl.

Aus dem Leistungsbuch der Betriebe

Schule des deutschen Facharbeiters

Spiralbohrer-, Werkzeug- u. Maschinenfabrik AG. R. Stock & Co., Berlin-Marienfelde

Der Betrieb wurde am 1. Mai 1937 vom Führer als Nationalsozialistischer Musterbetrieb anerkannt. Nachstehend der stolze Leistungsbericht des Betriebsführers.

Obwohl bereits seit einer Reihe von Jahren bei Stock eine Lehrlingsausbildung bestand, kann doch erst seit der Einweihung der neuen Werkschule und der Lehrwerkstatt im Oktober 1936 von einer Nachwuchsschulung im eigentlichen Sinne die Rede sein. Der Betrieb zählt unter seinen Gefolgschaftsmitgliedern regelmäßig ungefähr 150 gewerbliche Lehrlinge, die etwa zu gleichen Teilen ihre Ausbildung als Dreher, Werkzeugmacher und Maschinenbauer erfahren. Maßgebend für diese Berufe ist eine vielseitige Grundausbildung, die dem Jungen ein möglichst umfangreiches Wissen und Können mit auf den Weg gibt und ihn vom reinen Spezialistentum fernhält.

In den vier Jahren seiner Lehrzeit verbleibt der Junge im allgemeinen 2 bis 2½ Jahre in der eigentlichen Lehrwerkstatt und wechselt dann in den Fa-

brikationsbetrieb hinüber, um hier unter Anleitung bewährter Gesellen das Arbeiten in der Praxis kennenzulernen. Es ist selbstverständlich, daß er nicht etwa gezwungen wird, selbst im Akkord zu arbeiten oder seinem Gesellen zu einem höheren Verdienst zu verhelfen. Er soll sich vielmehr nur mit dem Tempo der Praxis vertraut machen, dem er sich ja später als Jung-Geselle, der auf eigenen Füßen steht, einfügen muß. Kurz vor der Gesellenprüfung geht er wieder in seine Lehrwerkstatt zurück, um hier noch einmal die handwerklichen Fähigkeiten aufzufrischen und zu vervollkommnen. Während der ganzen Zeit bleibt der Lehrling in der Obhut der Lehrlingswerkstatt. Er untersteht auch weiterhin disziplinarisch dem Ausbildungsleiter, behält seine Garderobe in der Lehrwerkstatt und findet zu Sport und Unterricht immer wieder zu seinen Kameraden in der Werkschule zurück. Die Lehrwerkstatt bleibt während der vier Jahre seine eigentliche Heimat.

Die Lehrlingsarbeiten sind, soweit es möglich ist, produktiver Art. Das läßt sich bei Stock insofern durchführen, als der Lehrling in einem so vielseitigen Betriebe an produktiven Stücken alles lernen kann, was ihn später als wirklichen Facharbeiter kennzeichnet. Nicht mitverdienen soll er, sondern ausschließlich lernen. Er arbeitet nicht an produktiven Stücken, um seine Lehrwerkstatt wirtschaftlich unterhalten zu helfen, sondern weil er von Anbeginn Freude an seiner Arbeit gewinnen soll, den Stolz und das Bewußtsein, daß ein von ihm gearbeitetes Stück, an dem er sich bewährt, dem gleichen Zwecke zugeführt wird wie dasjenige seiner Arbeitskameraden aus der eigentlichen Produktion; damit wird die zwangsläufige Vorstellung ausgeschaltet, daß ein Stück, ob gut oder schlecht geraten, doch nur als Übungsstück der Schrottkiste verfällt.

Freude an der Arbeit und Stolz auf den Beruf, das ist das Motto, unter das ich die Ausbildung in dem von mir geleiteten Betrieb gestellt habe. Unter ihm steht das Leben in der Werkschule, unter ihm stehen alle Einrichtungen des Betriebes. Hier gibt es nur hohe, helle Räume mit Blumen und Bildern, die das Wort von der „Schönheit der Arbeit“ unterstreichen. In diesem Sinne wurden die Werkstatt, das Klassen- und Zeichenzimmer, der Kinosaal und Aufenthaltsraum gestaltet. Die Garderoben sind hygienisch einwandfrei ausgestattet mit Wasch- und Brausegelegenheiten. Grünanlagen dienen neben dem besonderen Aufenthaltsraum der Freizeit der Jungen. Die Pausen sind so ausgedehnt, daß Gelegenheit zur Bereitung und Einnahme warmer Getränke und eines warmen Mittagessens gegeben ist.

Für den Lehrling in der Werkstatt wie auch für den im Betrieb Beschäftigten gibt es keine Überstunden und keine Akkordarbeit. Die Erziehungsbeihilfen sind so gestaffelt, daß er damit kleine Bedürfnisse selbst bestreiten kann. Für den Tag des Werkschulbesuches und für die Sportstunden erfolgt die Anrechnung auf die Arbeitszeit und natürlich auch eine entsprechende Bezahlung. Das gleiche gilt für Beurlaubungen zum Dienst in den Formationen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß nach der Betriebsordnung die Zugehörigkeit zu einer Formation der Bewegung als Voraussetzung für die Lehrausbildung gilt.

Der Urlaub für Jugendliche beträgt im 1. und 2. Lehrjahr 3 Wochen, im 3. und 4. Lehrjahr 2 Wochen, jedoch werden bei Teilnahme am HJ.-Lager auch für diese Lehrjahre 3 Wochen Urlaub gewährt.

Gemeinschaftsveranstaltungen der Lehrwerkstatt, wie Wanderfahrten, Besichtigungen usw., die das Blickfeld der Jungen erweitern und sie einander näherbringen, gehören zur ständigen Einrichtung der Lehrwerkstatt. Die gesundheitliche Überwachung der Lehrlinge durch regelmäßig stattfindende Untersuchungen stellt eine der vornehmsten Aufgaben des Werkarztes dar.

Die Förderung der Berufswettkampfsieger und besonders befähigter Jungen habe ich mir besonders angelegen sein

lassen. Für diesen Zweck stehen in jedem Jahr zahlreiche Bücherspenden, Geldbeträge und Stipendien zum Fachschulbesuch zur Verfügung. Der Ausbildungsleiter hält ständig Fühlung mit dem Elternhaus der Lehrlinge. Die Eltern haben Gelegenheit, sich über die Entwicklung ihres Jungen zu unterrichten, und zu Beginn eines neuen Lehrjahres ist ihnen die Möglichkeit gegeben, sich selbst davon zu überzeugen, in welcher Umgebung ihr Sohn lernt und arbeitet. Diese enge Fühlungnahme zwischen Lehrwerkstatt und Elternhaus versetzt mich auch in die Lage, die Jungen unseres Betriebes in Notfällen zu unterstützen.

In Kürze hält nun wieder eine junge Schar Einzug in die schöne Werkschule, in der für sie ein neues Leben beginnt. Andere wiederum ziehen als Gesellen in den Betrieb, in dem seit mehreren Jahren jeder Lehrling, der auslernte, geblieben ist. Ich weiß mit stolzer Freude, daß aus ihnen allen das wird, wozu ich ihnen verhelfen wollte: der selbstbewußte, tüchtige deutsche Facharbeiter.

Peter Speck.

Berufserziehung bei Schultheiß

Der Betriebsführer der Schultheiß-Patzenhofer Brauerei AG. schreibt uns:

„Die systematische Berufserziehung der Gefolgschaftsmitglieder in fachlicher und weltanschaulicher Hinsicht untersteht unserem Amt für Schulung, das seinen Arbeiten einen bestimmten Gedanken zugrunde legt: Die Betriebsangehörigen sollen mit der Produktion ihres Unternehmens restlos vertraut gemacht werden; Sachkenntnis und Zugehörigkeitsgefühl sind Vorbedingungen für jeden, der für die Belange seiner Betriebsgemeinschaft wirksam eintreten will.

Da der Vertrieb unserer Erzeugnisse bedingt, daß ein erheblicher Teil der Gefolgschaft seine Arbeit unter schwierigen Verhältnissen im Straßenverkehr erledigt, sind Fuhrparkschulungen von vorrangiger Bedeutung. Dem Fahrer sind die vierbeinigen Helfer nicht lediglich Zugtiere; in die Pflege seiner Schultheiß-Pferde legt er seinen ganzen Stolz, mit ihnen repräsentiert er sein Unternehmen. Sie sicher durch den Straßenverkehr zu lenken, liegt im allgemeinen wie im eigenen Interesse. Darum sind ständig Schulungsobleute unterwegs, die in Notfällen ihre Belehrung an Ort und Stelle vornehmen.

Die Vertriebsschulung erstreckt sich auf den Verkehr mit der Kundschaft. Nur ein sauber gekleideter Fahrer mit freundlichem Benehmen und zurückhaltender Höflichkeit wird ein überall gern gesehener Bierverkäufer sein. Auch muß unsere Schulung erreichen, daß er in der Pflege des Bieres im Bedarfsfall dem Gastwirt mit Rat und Tat zur Seite stehen kann. Tüchtige Schulungsobleute haben ein dankbares Betätigungsfeld; mit Geduld und Nachdruck wird es ihnen und den Betriebsinspektoren immer gelingen, alle Fahrer und Mitfahrer zu qualifizierten Arbeitern anzulernen; daher kann man allgemein nur die Neueingestellten im ersten Dienstjahr als Ungelernte ansehen.

Im Rahmen der Berufsschulung nimmt die Erziehung der Lehrlinge eine besondere Stellung ein. Der Berufsschulbesuch wird in die Arbeitszeit eingerechnet. Für die Lehrzeit wurde mit beratender Unterstützung durch Planungsingenieure der DAF. ein sorgfältig durchgearbeiteter Ausbildungsplan aufgestellt, nach dem die neueingestellten Brauerlehrlinge in einer besonderen Lehrwerkstatt zunächst mehrere Monate lang mit Eisen, Stahl und Holz und den Auswirkungen dieser Materialien auf den Menschen vertraut gemacht und dann erst auf die Betriebe verteilt werden, wo sie bis zu Beginn des 4. Lehrhalbjahres verbleiben. Nebenher vermittelt ihnen im 1. Lehrjahr eine zu einer Lehrbrauerei ausgestaltete Versuchs-Sudanlage mit einer Schüttung von vier Zentnern einen guten Überblick über den Gesamtablauf der Bierherstellung.

Die Lehrlinge im 2. und 3. Lehrjahr sollen in der Versuchsbrauerei die bisher erworbenen Kenntnisse beweisen und festigen. Außerdem werden die Fortgeschrittenen des 2. und 3. Lehr-

jahres in Verbindung mit der Herstellung der Lehrsude zugleich im Hauptlaboratorium beschäftigt. Im 4. Lehrhalbjahr machen wir die Lehrlinge mit allen vorkommenden Arbeiten und Erzeugungsvorgängen in der Tennen- und Trommel-Mälzerei vertraut. Im 5. Halbjahr geht es wieder vorwiegend ins Sudhaus einer Betriebs-Abteilung, während im letzten eine vollständige Malzkampagne durchgemacht wird. Vor Abschluß der Lehrzeit sind ausreichende Wiederholungen als Vorbereitung für die Brauerprüfung vorgesehen.

Daneben soll in einem eigens dafür hergerichteten „Haus der Berufserziehung" den in Kameradschaften eingeteilten Lehrlingen ein fachlicher und weltanschaulicher Unterricht erteilt werden, der, wie der Sport, planmäßig in die Lehrzeit eingeordnet ist. Jeder Jungbrauer soll nach Abschluß der Lehrzeit neben einer abgerundeten Fachausbildung auch die Fähigkeiten besitzen, seine ungelernten Arbeitskameraden beruflich zu fördern.

Ähnlich vollzieht sich die berufliche Erziehung der kaufmännischen und technischen Angestellten, die laufend auf andere Posten versetzt werden und damit die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten vielseitig zu entwickeln. Ein vorwärtsstrebender Angestellter muß neben buchhalterischen und vertrieblichen Kenntnissen durch selbständiges Verwalten einer Niederlage im Umgang mit Menschen aller Art seine Erfahrungen gefestigt haben. Wir wünschen auch, daß er gelegentlich seinen Urlaub in richtiger Landarbeit verbringt. Er lernt dadurch die soziale Lage eines Landarbeiters kennen und verhilft einem anderen Volksgenossen zu einem bezahlten Sonderurlaub. Die NSG. „Kraft durch Freude" vermittelt bereitwillig solche Austauschstellen. Besonderen Wert legen wir auf die freiwillige Ableistung der militärischen Übung und geben dazu wirtschaftliche Unterstützungen in solcher Höhe, daß die Summe von Löhnung und öffentlichen Bezügen das bisherige Einkommen wieder erreicht.

Besonders befähigte Angestellte erhalten in einem zu diesem Zweck in der Hauptverwaltung errichteten Seminar eine mehrjährige planmäßige Sonderausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Neben unbedingter weltanschaulicher Eignung sind die völlige Beherrschung aller betriebs- und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie erschöpfende Kenntnisse vertrieblicher Art die Voraussetzung, in Vorderposten einzurücken. Den Reichsberufswettkampfsiegern wird nach Beendigung der Lehr- und Austauschzeit weitgehende berufliche Förderung zuteil.

Akkordarbeit hat es bei der Bierherstellung in der Schultheiß-Brauerei bisher nicht gegeben. Nachtarbeit dagegen ist im Kessel- und Sudhaus und bei einigen Pförtnern im Schichtwechsel betriebsbedingt und daher unvermeidlich, wenn auch für Lehrlinge nicht zulässig."

Amtliche Bekanntmachungen

Appell zum Einsatz auf dem Lande

Aufruf von Obergebietsführer Axmann

Der Chef des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung, Obergebietsführer Axmann, hat zur Einleitung der diesjährigen Werbeaktion des Landdienstes der Hitler-Jugend den nachfolgenden Aufruf erlassen:

„Jeder Junge und jedes Mädel sollte sich einmal die Worte vergegenwärtigen, die ein Großer unserer Geschichte ausgesprochen hat: Derjenige, der dafür sorgt, daß an Stelle von einem Halm nunmehr zwei wachsen, ist größer als ein Feldherr, der eine Schlacht gewinnt. Und wie Friedrich der Große damals Menschen angesiedelt hat im Osten des Reiches, so muß die Hitler-Jugend heute am Boden eingesetzt werden, um die Ernährungsgrundlage und die Er-

nährungsfreiheit des deutschen Volkes zu sichern.

Der **Landdienst** der HJ. ist für die Jugend der Städte und übervölkerten Gebiete des Reiches die beste Möglichkeit zum praktischen Einsatz auf dem Lande, er ist auch der beste Weg für diejenigen, die einen landwirtschaftlichen Beruf ergreifen wollen. Der Landdienst der HJ. setzt sich dafür ein, daß wieder jene Kräfte mobilisiert werden wie zur Zeit der großen deutschen Kolonisation; er ist der politische Pionier, der der Härte der Arbeit und der Einfachheit des ländlichen Lebens untersteht. Deswegen richten wir auch unseren Appell an die Besten.

Wir richten unseren Appell an die Freiwilligkeit und an den Idealismus der Jugend wie auch an die Einsicht der Eltern. Es ist ein kämpferischer Appell, der an die gesamte deutsche Jugend ergeht:

Deutsche Jugend, komm zum Landdienst der Hitler-Jugend!"

Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinden

Das Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, 1937, Nr. 52, veröffentlicht den nachstehenden Runderlaß über das Muster zur Gemeindehaushaltsverordnung vom 22. Dezember 1937 Va VI 7. 218:

In der Ausf.-Anw. zur Gemeindehaushalts-VO. v. 10. 12. 1937 (RMBliV. S. 1899) ist zu III 3 B f Abs. 4 eine Ergänzung des Einzelplans 5 vorbehalten worden. Auf Anregung des JFdDtR. erhält der Einzelplan 5 die Überschrift: „Gesundheitswesen, Volks- und Jugendertüchtigung". Die Abschn. 53 ff. werden wie folgt gegliedert:

53 Allgemeine Verwaltung der Volks- und Jugendertüchtigung.
54 Volksertüchtigung.
  Hierher gehören:
    Allgemeine Pflege der Volksertüchtigung.
55 Einrichtungen der Volksertüchtigung.
  Hierher gehören:
    Sportplätze, Stadien, Turnhallen,
    Arbeitsdienst- und Schulungslager.
56 Jugendertüchtigung.
  Hierher gehören:
    Förderung der allgemeinen Aufgaben der Hitler-Jugend,
    Förderung der körperlichen Ertüchtigung,
    Förderung der beruflichen Ertüchtigung,
    Förderung der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung,
    Soziale Jugendarbeit,
    Sonstige Maßnahmen der Jugendertüchtigung (Landdienst usw.).
57 Einrichtungen der Jugendertüchtigung.
  Hierher gehören:
    Heime der Hitler-Jugend,
    Jugendherbergen,
    Schulungslager, Erholungslager,
    Sonstige Einrichtungen der Jugendertüchtigung.

Handbuch des Jugendrechts von der Reichsjugendführung übernommen

Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat zum 1. Januar 1938 das „Handbuch des gesamten Jugendrechts" übernommen, mit dem sich die Hitler-Jugend ein amtliches Sammelwerk aller parteiamtlichen und staatlichen Anordnungen für die Jugendarbeit und die Rechtsstellung des Jugendlichen schafft.

Mit der Herausgeberschaft des im Verlag Luchterhand, Berlin, erscheinenden Werkes sind der Hauptschriftleiter der amtlichen Zeitschrift „Das Junge Deutschland", Günter **Kaufmann**, und der Anwaltsassessor Hans **Burmann** beauftragt worden.

Amtliche Sportzeitschrift der Reichsjugendführung

Von der Reichsjugendführung wird ab 1. Januar 1938 im Deutschen Verlag die Zeitschrift „Sport der Jugend", Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs, herausgegeben.

Nachrichten aus der Jugend

Am 15. Januar erfolgte in Waldbröhl im Gau Köln-Aachen die **Grundsteinlegung von 10 Adolf-Hitler-Schulen**, die sich auf die Gaue Köln-Aachen (Waldbröhl), Koblenz-Trier (Koblenz), Saarpfalz (Landstuhl), München-Oberbayern (Mittenwald), Franken (Hesselberg), Thüringen (Weimar), Sachsen (Schneckengrün bei Plauen), Kurmark (Potsdam), Mecklenburg (Heiligendamm) und Ostpreußen (Tilsit) verteilen. In Anwesenheit des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley sprach der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur v. **Schirach**, über die Grundsätze der Erziehung in den Adolf-Hitler-

Schulen. Es gelte nicht, das bestehende Schulsystem zu reformieren, sondern etwas vollkommen Neues zu beginnen. An den Adolf-Hitler-Schulen werde es in Zukunft zwischen Lehrern und Schülern keinen anderen Unterschied mehr geben als den der natürlichen Autorität. Gauleiter und Staatsrat Grohé verlas die nachfolgende von Dr. Ley und Baldur von Schirach unterzeichnete Urkunde, die in den Grundstein eingemauert wurde:

„Um die Erziehung der heranwachsenden Generation im nationalsozialistischen Glauben zu verbürgen, wurde diese Adolf-Hitler-Schule im fünften Jahre der Regierung des Führers errichtet. Die Auslese der deutschen Jugend wird hier kostenlos und ohne Rücksicht auf Stand, Besitz und Konfession der Eltern auf ihre zukünftigen Aufgaben in der Führung des Reiches vorbereitet werden.

Gehorsam, Treue und Kameradschaft sind die drei Tugenden, die jeder, der diese Schule verläßt, seinem Volke vorzuleben hat."

*

Anläßlich der HJ.-Führertagung in Berlin, an der sämtliche Amtschefs der Reichsjugendführung, Führer der HJ.-Gebiete und Führerinnen der BDM.-Obergaue teilnahmen, verkündete der Reichsjugendführer am 19. Januar die Errichtung des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit". Diese neue Organisation ist ein Appell an die Jahrgänge der 17- bis 21jährigen, sie dient im besonderen der Erfassung der bisher noch nicht organisierten Jugendlichen. Die Mädel werden in verstärktem Maße auf dem Gebiete der Gymnastik, des Sports und der Körperpflege geschult. Daneben erfährt die kulturelle Arbeit dieser Jahrgänge eine besondere Vertiefung. Sie sollen außerdem zu fachlichen Sonderschulungen herangezogen werden, um den Nachwuchs an Führerinnen und Referentinnen für die Arbeitsgebiete des Gesundheitsdienstes, der Auslandskunde, der Werkarbeit usw. zu stellen. Für die Führerinnen wird eine neue Dienst- und Festkleidung geschaffen.

*

In der zweiten Januarhälfte weilte der französische Publizist Graf Fernand de Brinon auf Einladung des Reichsjugendführers mehrere Tage in der Reichshauptstadt. Brinon wurde von Ministerpräsident Generaloberst Göring zu einem längeren Besuch empfangen und hielt im Kaiserhof vor geladenen Gästen einen Vortrag über die deutsch-französischen Beziehungen.

*

Die Reichswintersportkämpfe der Hitler-Jugend 1938 finden in der Zeit vom 31. Januar bis 6. Februar in Garmisch-Partenkirchen statt. Es wird die Teilnahme von 1200 Wettkämpfern und Wettkämpferinnen aus allen Gebieten und Obergauen erwartet. Die oberste Leitung liegt bei dem Beauftragten für die Leibeserziehung der deutschen Jugend, Obergebietsführer von Tschammer und Osten.

*

In den Monaten Februar, März und April findet eine Reihe von Meisterkonzerten statt, die von den ersten deutschen Dirigenten und Solisten gestaltet werden. Die Reihe der Veranstaltungen beginnt am 3. Februar mit einem Konzert des Berliner Philharmonischen Orchesters unter der Leitung von Staatsrat Dr. Wilhelm Furtwängler.

Bücherspiegel

Julius Irmer: **„Raumordnung durch Umschichtung des Arbeitsnachwuchses** (unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrgebietes)." Universitas-Archiv, Band 87. Verlagsanstalt Heinrich & J. Lechte, Emsdetten.

Unter Bezugnahme auf eine mehrjährige Anteilnahme an der sozialen Arbeit der Hitler-Jugend wird eine Arbeit vorgelegt, mit der wir unsere Leser um so lieber bekannt machen, als der Verfasser zu den ältesten Mitarbeitern dieser Zeitschrift gehört.

Irmer liefert an einem begrenzten Beispiel, den Strukturforderungen des Ruhrgebietes, den Nachweis, in welchem Ausmaß die Bestrebungen der beruflichen Jugenderziehung gerade den typischen Zielsetzungen der gegen-

wärtigen Arbeits- und Wirtschaftspolitik begegnen. Erörtert wird die „Verpflanzung von Jugendlichen aus übervölkerten Gebieten in nachwuchsarme Bezirke zum Zwecke der wirtschaftsräumlichen Dezentralisation“. Das Ruhrgebiet erscheint für eine solche Untersuchung besonders geeignet, es weist zahlreiche Strukturfehler auf, eben diejenigen der „wirtschaftsräumlichen Zentralisation“, die eingehend erläutert werden, hinzu kommt, teilweise davon abhängig, die besondere Lage der Jugendlichen in diesem Bereich, die zwischenbezirkliche Ausgleichsmaßnahmen verlangt. Im Anschluß an eine Betrachtung der Mittel zur Beseitigung dieser Strukturfehler (bäuerliche, Landarbeiter- und Kleinsiedlung, Industrieverlagerung) werden die Maßnahmen zur Umschichtung des Nachwuchses in Landwirtschaft (Landarbeitslehre, Landdienst), Handwerk und Industrie untersucht, wobei der Verfasser des längeren die Frage der Errichtung von Lehrlingsheimen behandelt. Irmer gehört zu den wenigen, die dieses zukunftsreiche Arbeitsmittel des zwischenbezirklichen Ausgleichs wirklich beherrschen und Wesentliches darüber auszusagen haben. Der staatlichen Einsatzlenkung bieten sich hier aus einem gerüttelten Maß praktischer Erfahrung wertvolle Hinweise auf die Grundlagen, Finanzierungsmöglichkeiten und Führungsgrundsätze der arbeitseinsatzpolitischen Heimmaßnahmen, zu deren großzügigem Ausbau die Hitler-Jugend sich nachdrücklich zur Verfügung stellt. Der Verfasser hat auf diesem Gebiet im Westen des Reiches beste Pionierarbeit geleistet. Eine bereitwillige Aufnahme seiner Darlegungen an zuständiger Stelle ist daher durchaus gerechtfertigt.

Albert Müller.

Anton Riedler: **„Politische Arbeitslehre.** Einführung in die weltanschauliche Begründung des Arbeitsrechts.“ Wirtschaftsverlag A. Sudau G. m. b. H., Berlin-Südende.

Zwei Drittel des Buches bilden eine temperamentvolle Auseinandersetzung mit der materialistischen, bei Ricardo beginnenden, durch Marx und Lassalle erweiterten und bis ins BGB. vorgedrungenen Lehre vom Warencharakter der Arbeit auf der einen, mit der katholisch-wissenschaftlichen „Arbeitsfluchlehre“ auf der anderen Seite. Bei aller polemischen Heftigkeit ist hier ein beträchtliches Quellenstudium spürbar. Der dritte Teil umreißt die nationalsozialistische Arbeitslehre, soweit sie bereits im AOG. zum Niederschlag gekommen ist, und versucht, zur Erörterung des Problemkreises Arbeitsvertrag — Arbeitsverhältnis Wesentliches beizutragen. Überzeugend wirkt die Darstellung der „volksgenössischen Arbeitspflicht“, die unabhängig von jeder Art und Form des Arbeitsverhältnisses besteht und nicht erst durch eine „Einigung“ zu begründen ist. Für eine wesentliche Förderung der Arbeiten an der Neugestaltung des Arbeitsvertragsrechtes sind diese Ausführungen aber wohl noch zu allgemein gehalten. Sicherlich ist das auch nicht ihre Bestimmung.

Dem Verfasser ist ohne Zweifel eine abgerundete Arbeit gelungen. Unbefriedigend bleibt stellenweise die sprachliche Gestaltung. Von der „deutschen Rassenseele“ im Zusammenhang mit der Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, der sozialen Ehrengerichtsbarkeit und anderen konkreten Einrichtungen zu sprechen, ist gewiß richtig gemeint, aber doch wohl nicht zwingend geboten. Das Streben nach terminologischer Aktualität dürfte in diesem Rahmen kaum geeignet sein, die Eindruckskraft der wissenschaftlichen Untersuchung — auf diesen Rang erhebt die Arbeit Riedlers doch sicherlich Anspruch — und ihrer Ergebnisse zu steigern. Höchstens geht die Unmittelbarkeit der Anschauung, deren Pflege in arbeitswissenschaftlichen Auseinandersetzungen vornehmste Aufgabe sein sollte, darüber verloren. mü.

Heinz Brauweiler, **„Sozialverwaltung“.** Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Die Sozialpolitik ist tot! Es lebe die Sozialverwaltung! Das ist die Parole Brauweilers, die sich, wie besonders bemerkt wird, an das (im Rahmen der Neuordnung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums) kürzlich geschaffene Lehrfach „Sozialverwaltung“ anlehnt, ohne damit allerdings an Überzeugungswert zu gewinnen. Nach einer theoreti-

schen und historischen Einleitung werden die Vorgänge der letzten Jahre, die Einrichtungen und gesetzlichen Grundlagen des heutigen Soziallebens einer Betrachtung unterzogen, die das Vorstellungsbild der Sozialverwaltung abrunden und bestätigen soll. Wie steht es damit? Wenn die frühere Sozialpolitik manche falschen Wege ging — ist das ein Grund, sie für die Gegenwart quasi zu verneinen oder die Erfüllung ihrer politisch lebenswichtigen Aufgaben einem reinen Verwaltungsschematismus zu überantworten? Erleben wir nicht vielmehr, daß Sozialpolitik heute lebendiger ist als je, daß sie ebenso an Reichweite wie an innerer Geschlossenheit und Zielstrebigkeit gewinnt? Sind wirklich „die auf statische Ordnung abzielenden Tendenzen", die der Verfasser so geflissentlich hervorkehrt, das Kennzeichen der neuen Entwicklung? Oder muß nicht demjenigen, der mit ganzem Herzen in dem Geschehen dieser Tage steht, gerade die dynamische Kraft, die unaufhörliche Bewegung und bienenfleißige Emsigkeit, mit der letzte Energiequellen erschlossen und dem Ziele der Erhaltung und Steigerung der völkischen Leistungsfähigkeit dienstbar gemacht werden, als absolut beherrschende, stilbildende Macht in den Vordergrund treten.

Von Leistungssteigerung, Ertüchtigung, den letzten Blickpunkten der Sozialpolitik, ist bei Brauweiler überhaupt nicht die Rede. Die Aufgabe seiner Sozialverwaltung ist „die Betreuung der in abhängiger Arbeit stehenden Volksgenossen, und zwar soweit die Besonderung (!) ihrer Lage gegenüber den anderen Volksgenossen diese Betreuung notwendig macht". (Dabei wird aber, ohne Angabe des Grundes, gerade die Darstellung des Sozialrechts nicht in das neue „Lehrbuch" aufgenommen.) Wo bleibt dann die lebensvolle, unlösliche Verknüpfung von Sozial- und Bevölkerungspolitik, wo die umfassende Einheit von Schutz, Lenkung und Ausbildung des Nachwuchses? Es ist schon so, die typischen Zeichen des heutigen Geschehens sind mit der Brauweilerschen Begriffsbestimmung nicht zu fassen, für eine echte schöpferische Entwicklung hat sie keinen Raum. Über die Vordringlichkeit der „Betreuung der in abhängiger Arbeit stehenden Volksgenossen" ist kein Wort zu verlieren, aber diese untersteht doch wiederum dem höheren Gebot der Erhaltung und Steigerung der Volkskraft. Für dessen Erfüllung alle Hirne und Hände zu mobilisieren, dazu gehört schon ein wenig mehr als Sozialverwaltung, eben: Sozialpolitik.

Unangenehm berühren formale Entgleisungen, wie etwa die verunglückte Wortschöpfung „Einerleiheit" oder die „Allgeltung des nationalsozialistischen Gemeinschaftswillens". Mitten in einer verständigen Auseinandersetzung bricht plötzlich folgender Satz über den Leser herein:

„In dieser geistigen und wirtschaftlichen Not verkündete Adolf Hitler die Botschaft der Befreiung und schuf sich in der nationalsozialistischen Bewegung die zum Tode entschlossene Kämpferschar."

Wirklich peinlich, dieser Versuch einer kräftigen Ausdrucksweise, doppelt peinlich, wenn wenige Zeilen darauf die sehr bemerkenswerte Feststellung gemacht wird,

daß „durch die rasche und entschlossene Inangriffnahme der sozialen Neuordnung das Vertrauen der Arbeiterkreise, die vorher vielleicht am stärksten der nationalsozialistischen Bewegung widerstanden hatten, für die neue Herrschaft" gewonnen wurde.

Was soll man davon halten? Man bedenke: „Herrschaft"! Ist das Unkenntnis oder Naivität? Vor allem: diese Lehre von der Sozialverwaltung wendet sich an die akademische Jugend! Etwas mehr politischer Instinkt — das wäre die erste Voraussetzung einer solchen Schrift gewesen. A. M.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. IV. Vierteljahr 1937: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 3 Berlin, den 1. März 1938 32. Jahrgang

DR. jur. ROLAND FREISLER, Staatssekretär im Reichsjustizministerium

Rechtspflege und Jugenderziehung

Wenn die Jugend das Volk von morgen ist, so liegt im Schutz und in der Förderung dieser Jugend schlechthin das Wesen unserer Aufgabe. Es wäre zwar vermessen zu glauben, daß der Kern dieser Arbeit an der Jugend gerade der Rechtspflege zufiele. Aber wichtig genug und unumgänglich notwendig ist allerdings die Mitarbeit an der Behütung der Jugend. Überall dort, wo deutsche Jugend gefährdet sein kann, hat das Rechtsleben die Aufgabe, die Gefahren zu mindern und diejenigen, die sich gewissenlos an der Jugend vergehen, mit der ganzen Kraft der der Rechtspflege zur Verfügung stehenden Staatsgewalt unschädlich zu machen.

Die Jugendschutzkammern

Es ist kein Zufall, daß außer uns kein anderer Staat der Welt in die Strafrechtspflege besondere Jugendschutzkammern eingebaut hat. Freilich hat man gesagt: „Na, was habt ihr schon damit erreicht, daß ihr über die Tür des Saales, in dem der Verbrecher am jugendlichen deutschen Menschen abgeurteilt wird, nicht mehr Schöffengericht oder Strafkammer, sondern Jugendschutzkammer schreibt." Dem, der so fragt, können wir nur antworten, daß er nicht versteht, worauf es ankommt. Entscheidend ist die Aufgabe, denn der deutsche Mann ist gewohnt, die ihm gestellte Aufgabe zu erfüllen. Und wenn dem deutschen Richter die Aufgabe gestellt wurde, die Jugend durch seine Arbeit und seinen Einsatz zu schützen, dann sieht er auch pflichtbewußt in jedem Augenblick seiner Arbeit diesen Kern der Aufgabe. Ich gebe zu, daß auch in der Errichtung der Jugendschutzkammern allein die Umsetzung des Rechtswillens in das Rechtswissen noch nicht bestmöglich gesichert ist. Eins muß hinzukommen: die Männer, die in diesen Jugendschutzkammern die Aufgabe haben, die deutsche Jugend vor schweren kriminellen Angriffen zu schützen, müssen ausgesucht sein, wie immer der rechte Mann für seine Aufgabe ausgesucht wird. Und das muß in gleicher Weise gelten für den Berufsrichter wie für denjenigen Volksgenossen, der ohne eine besondere berufliche Rechtsausbildung berufen ist, mit dem Berufsrichter zusammen Recht zu finden. Darauf kommt es an, daß die Männer ausgesucht

werden, genügend Männer, die jung sind und deshalb Jugend, ihre Nöte und Bedürfnisse verstehen, aber auch hart und stark und fest genug, um alles zu tun, was im Einzelfalle not tut. Es ist nicht so schlimm, wenn ein Sünder an der Jugend, der die sittliche Reinheit eines deutschen Mädchens oder Knaben auf dem Gewissen hat, für immer hinter den Mauern der Sicherungsverwahrung verschwindet, selbst wenn die theoretische Möglichkeit besteht, daß er, hinausgelassen, vielleicht in Zukunft sich nicht wieder vergehen würde. Viel schlimmer ist es, wenn nicht die Härte aufgebracht wird, die erforderlich ist, um zu verhindern, daß derjenige, der sein Leben durch seine Verbrechen an der Jugend bereits zerbrochen hat, wiederum auf die Jugend losgelassen wird, nachdem er eine mehr oder weniger lange Zeit daran gehindert war.

Der neue Erziehungsfaktor

Aber das ist nur das Behüten, und wenn wir vom Behüten der Jugend sprechen, so tun wir als Nationalsozialisten gut daran, gleich ein weiteres anzuführen: Behüten heißt nicht etwa gouvernantenhaft denken, heißt nicht alle Steine aus dem Wege räumen, so daß in der Jugend die Illusion wachgerufen wird, als bestünde der Weg des Lebens aus einem Parkett, auf dem man unangefochten dahinschreitet. Es heißt auch nicht, das, was die Jugend tut, pharisäerhaft zu beschauen. Zum Behüten gehört auch, der Jugend das rechte Maß von Gefahren, das rechte Maß von Aufgaben zu lassen. Und damit sind wir über das Behüten hinausgelangt und kommen zu der viel wichtigeren und schwierigeren Aufgabe: zu der Erziehung der Jugend.

Es ist nicht mehr so, daß die Erziehung der Jugend sich erschöpfen kann in dem Erwerb konventionell-gesellschaftlich für notwendig erachteten Wissens. Nein, die Ziele der Erziehung der Jugend sind andere und, wie wir glauben, höhere geworden. Denn Jugend soll ja Volk werden, deutsche Jugend soll deutsches Volk werden, und damit ist das Erziehungsziel bereits genannt. Das bedeutet: stark und frei, an Körper und Seele gesund, dem Willen nach fest, zuverlässig an Treue, Einordnung, Gehorsam, Disziplin, als Voraussetzung des Führerkönnens. „Schlank und rank, flink wie Windhunde, zäh wie Leder und hart wie Kruppstahl" will der Führer den deutschen Jungen. Und den Mädchen hat er gesagt, daß er für sie als die kommenden deutschen Mütter den Jungen als den kommenden deutschen Mann heranziehen will, der zuerst und vor allem Charakter besitzt. Ein Charakter bildet sich im Strom der Welt, in der Gemeinschaft.

> **Das Erziehungsziel des deutschen Volkes kann nur erreicht werden durch das Leben der deutschen Jugend in der ihr gegebenen, von ihr selbst geschaffenen Gemeinschaft.**

Daher ist zu den Erziehungsfaktoren der Vergangenheit ein weiterer hinzugetreten. Diese Erziehungsfaktoren, Schule und Elternhaus, sind natürliche

und werden immer bleiben. Aber die Jugend selbst ist in ihrer Gemeinschaft und ihrem Gemeinschaftsleben der neue dritte Erziehungsfaktor. Was man mir gesagt hat, als ich aus der Schule als Abiturient entlassen wurde, daß nunmehr die Erziehung durch die Schule aufhöre, aber jetzt der wichtigere Teil, die Selbsterziehung, beginne, muß erstens viel früher gelten und zweitens von uns als Sozialisten übersetzt werden in die Selbsterziehung der Jugend als Gemeinschaft. Der neue Staat hat das in einem seiner lapidaren grundlegenden Gesetze, die der Führer dem deutschen Volke geschenkt hat, in dem Gesetz über die Hitler-Jugend vom Dezember 1936, einfach und klar als eine echte Magna Charta der Volkszukunft gesichert.

Auf diesem Gesetz ist in Zukunft alle Arbeit an der Jugend und für die Jugend aufzubauen. Und wahrhaftig, diese Hitler-Jugend hat es nicht nötig, Zeugen aufzurufen dessen, daß sie in ihren Reihen dafür sorgt, das bestmögliche Instrument körperlicher, geistiger und sittlicher Ertüchtigung der Jugend im Sinne des Nationalsozialismus zu sein. Wenn aber einer aus seiner amtlichen Tätigkeit von außerhalb der Hitler-Jugend in der Lage ist, das zu bezeugen, so gehöre ich sicher zu denen, die das können: aus der Art und der Schärfe, wie dort für Sauberkeit gesorgt wird, kann und muß jeder deutsche Vater und jede deutsche Mutter die Gewißheit mitnehmen, daß dort ihr Junge und ihr Mädel bestmöglich erzogen und ertüchtigt werden.

Lebensfrische gegen Bürokratie!

Über die Hitler-Jugend hinaus, in allen großen Gemeinschaftsorganisationen der Bewegung, auch in Arbeitsdienst und Wehrmacht, haben wir, die deutsche Rechtspflege, lebenswichtige Aufgaben zu erfüllen. Wir ersetzen, wenn es notwendig ist, den Vater, wir helfen, wenn es sein muß, der Mutter, unser Rechtswahrer ist der Obervormund. Viel bleibt hier zu tun übrig. Möge sich der Rechtswahrer als Obervormund nicht auf bürokratische Aufsicht beschränken, möge er vor allem nicht meinen, der Schwerpunkt seiner Arbeit bestehe in der Abnahme und Überprüfung der jährlichen Abrechnung über die Verwaltung des Mündelvermögens, und möge er seine Aufgabe nicht darin sehen, übertrieben den jungen werdenden Menschen, dem Vater und Mutter verloren gegangen sind, zu gängeln, ohne die übrigen Erziehungsfaktoren zu berücksichtigen. Möge er vor allem denken an das Gesetz des Führers über die Hitler-Jugend, und möge er nicht meinen, seine Aufgabe an der Jugend sei eine Aktentisch-Angelegenheit. Denn Aktenstaub erfrischt kein Leben. Und die Verwaltung soll sicherstellen, daß eine immer höhere Auffassung von der Aufgabe des Vormundschaftsrichters Wirklichkeit wird. Möge sie das ermöglichen durch eine nicht bürokratische Abgrenzung des Wirkens, denn dadurch kann man sehr wohl den Willen zur schöpferischen Tat zurückschrauben auf die Notwendigkeit der amtlichen Aufsicht. Und möge sie das tun durch die Beseitigung der Auseinander-

reißung der Betreuung der Jugend. Freilich ist man da nicht allerseits der gleichen Meinung. Mir aber scheint, daß es nicht gut ist, die Betreuung desselben Jugendlichen durch die Rechtspflege, wenn der Jugendliche ein bestimmtes Maß an erträglichen Streichen überschritten hat und daher vor den Jugendstrafrichter kommt, dem Vormundschaftsrichter zu entreißen, um dann, nachdem man diese Tat abgeurteilt hat, die Akten wieder zurückzugeben. Die Aufgabe der Jugenderziehung darf auch nicht dort enden, wo der Jugendstrafrichter tätig wird, vielmehr ist die engstmögliche Verbindung dieser Aufgaben die relativ beste, das aber ist die Personalunion. Hier muß gelten, daß für diese Aufgabe gerade der Beste gut genug ist.

Aber damit haben wir nicht die Aufgaben, die der Rechtspflege in der Jugenderziehung gestellt sind, erschöpft. Davon, woran man im allgemeinen denkt, wenn man die Aufgaben der Rechtspflege gegenüber der Jugend herausstellt, haben wir noch gar nicht gesprochen. Das ist nicht der Schutz der Jugend vor kriminellen Angriffen, sondern die Behandlung der Jugendlichen, die selbst kriminell geworden sind.

Jugendstrafe — letztes Mittel der Rechtspflege

Über das Wesen des Jugendstrafrechtes ist man verschiedener Meinung. Es wird die Auffassung vertreten, Strafe müsse, gerade wenn sie sich auf Jugendliche bezieht, etwas vollkommen anderes sein als Erziehung, und es sei der schärfstmögliche Schnitt zu ziehen zwischen Erziehungs- und Strafmaßnahmen, denn dieser Schnitt sei im Wesen von Erziehungs- und Strafmaßnahmen begründet und müsse daher auch auf die Verwaltungsaufgaben erstreckt werden. Ich habe hier gewisse Zweifel. Freilich, das ist richtig: der Jugend gegenüber ist Strafen, kriminelles Strafen, die letzte Möglichkeit, und vieles muß vorhergehen, ehe man genötigt ist, zu dieser letzten Möglichkeit der kriminellen Strafe zu schreiten. Auch heute geht dem manches voraus. Wir haben eine Skala von Erziehungsmaßnahmen, auf die der Strafrichter zu erkennen hat. Das geht von der Verwarnung und der Verweisung in Zucht über die Auferlegung besonderer Verpflichtungen, über die Unterbringung und Schutzaufsicht bis zur Fürsorgeerziehung. Dann erst kommen Strafen. Ich will zu diesen Erziehungsmaßnahmen nicht Stellung nehmen, über die sich auch manches sagen ließe. Ich will hier nur wiederum gedenken der Mitwirkung des neuen nationalsozialistischen Erziehungsfaktors, der Hitler-Jugend. Aus den Reihen der Hitler-Jugend ist der Vorschlag gemacht worden, Gemeinschaftsheime und Kameradschaftsheime auch solchen Erziehungsmaßnahmen dienstbar zu machen, und das ist ein Vorschlag, der ernstlicher und bereitwilligster Prüfung wert ist und an den wir nunmehr staatsamtlich, von der Justiz aus, beim Aufbau des neuen Jugendstrafrechts denken müssen. In großen Bezirken der Justizverwaltung konnte festgestellt werden, daß die Kriminalität der Jugend stetig zurückgeht, und zwar gerade

dort, wo die Erziehungsgemeinschaft der Staatsjugend wirksam ist. So heißt es in einem amtlichen Bericht:

> **„Was im übrigen die Jugendstrafsachen anlangt, so ist festzustellen, daß die Kriminalität vorwiegend bei denjenigen Jugendlichen zu finden ist, die nicht der Hitler-Jugend angehören und deshalb ihre Zeit unkontrolliert auf der Straße verbringen."**

Die Hitler-Jugend will eine Kameradschaft der Ehre sein. Jugendstrafrecht ist aber nur der letzte notwendige negative Spiegel eines jugendlichen Ehrverächters. Die beste Erziehung zu tüchtigem Handeln ist die Pflege des Ehrbewußtseins in der lebendigen Kameradschaft. Sie aber kann der beste Strafvollzug niemals ersetzen, denn auch in dem bestgeleiteten Vollzug kann es eine echte Kameradschaft nicht geben. Weil man in den Anstalten der Justiz keine echte Gemeinschaft schaffen kann, so kann man auch aus dem Verhalten in der Anstaltsgemeinschaft keine sichere Prognose für das Verhalten in der freien Gemeinschaft stellen.

Wenn nun aber der einzelne Jugendliche mit allen denkbaren Erziehungsmaßnahmen, allen zur Verfügung stehenden drei Erziehungsfaktoren nicht auf den rechten Weg gebracht werden kann, dann freilich muß seine kriminelle Tat auch die kriminelle Ahndung finden. Und die Zahl derjenigen, deren Tat als Jugendliche eine kriminelle Ahndung gefunden hat, ist keineswegs so klein, daß das Problem dieser kriminellen Ahndung bedeutungslos wäre. Freilich haben wir noch nicht genügend Statistiken der nationalsozialistischen Zeit. Nach den vorliegenden Statistiken aus den Jahren 1924 bis 1933 waren es 250 000 Jugendliche, die kriminell bestraft worden sind. Daß also auch dieses Problem von eminenter Bedeutung ist, kann niemand leugnen, und man wird es nicht dadurch lösen können, daß man sagt: die schreiben wir einfach ab. Man kann nicht leichtfertig 250 000 Menschen in einem Jahrzehnt abschreiben und abstreichen. Deutsche Jugend ist unser Glaube, und dieser unser Glaube ist unsere Pflicht, die darin besteht, am letzten Jugendlichen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu versuchen, ihn zurückzugewinnen. Wenn ein erfahrener Jugendvollzugsbeamter gesagt hat, seiner Meinung nach würden 8 Prozent der kriminell zu Freiheitsstrafen verurteilten Jugendlichen endgültig auf einen ordentlichen Weg gebracht, so bin ich der Meinung, *daß diese 8 Prozent schon unsere Mühe wert sind, weil sie deutsche Jugend und unsere Zukunft und Teil unseres Volkes sind.*

Freilich: das kommende Jugendstrafrecht darf nicht utopisch die Wirklichkeit, das Erbgut der Jugendlichen, die in die Behandlung der Strafrechtspflege kommen, übersehen. Aber es darf auch nicht schwach und erbärmlich den Glauben an die Macht des Willens leugnen. Wir müssen wissen, daß jeder an Positivem und Negativem etwas mitbringt, wir müssen fordern, daß jeder das Positive in sich stärkstens bildet und dadurch im Leben siegt,

und wir müssen glauben, daß Weiches auch hart werden kann. So haben wir im vergangenen Jahre nach langen Vorarbeiten, ohne weder dem Glauben der weltfremden Utopie noch der Weichlichkeit verfallen zu sein, den Jugendstrafvollzug neu aufzubauen begonnen, einen Jugendstrafvollzug, in dem wir versuchen wollen, den Jugendlichen durch gerechte Strenge zu Härte und Verantwortungsbewußtsein zu erziehen, in dem wir ihn aufzuschließen versuchen durch sinnvolle Pflichtarbeit, körperliche Ertüchtigung, Erziehung durch Schulung zum Volke hin und offenes Besprechen der Fragen, vor die sich der Jugendliche gestellt sieht, und in dem wir ihn dann zum Schluß einführen in die Gemeinschaft.

Auslese nach Ehre und Charakter

Aber es tauchen ja noch weitere Fragen auf, etwa die, ob nicht, wenn alle Erziehung nichts gefruchtet hat, doch noch ein Appell an die Ehre möglich ist, und zwar vor dem eigentlichen Strafvollzug. Es sind auch in dieser Richtung beachtenswerte Anregungen gegeben worden. Man hat den Vorschlag gemacht, vor der letzten Notwendigkeit, der eigentlichen Vollziehung der Strafe, eine Schockwirkung auf das Ehrgefühl eintreten zu lassen. Man denkt dabei an die Form des Jugendarrestes. Ich will damit nicht sagen, daß das eine ausgegorene Frage sei, die entscheidungsreif ist. Daß es sich hier aber um einen beachtenswerten Vorschlag handelt, auch wenn man weniger an eine Schock-, das heißt Schreckwirkung als an eine letzte Ehrwirkung denkt, das läßt sich nicht leugnen. Denn ein solcher Jugendarrest hat in den polizeilichen Papieren, in dem Strafregister nichts zu suchen, er würde also das Bittere der Freiheitsentziehung empfinden lassen, aber gleichzeitig der letzte Appell an die Ehre sein, ohne daß bereits die Ehrminderung wegen einer kriminellen Strafe in die Papiere eingetragen würde. Und dann könnte man noch zweitens an die Nutzbarmachung eines anderen Appells an die Ehre denken. Der italienische Justizminister hat mir bei seinem letzten Besuch in Berlin von der außerordentlichen erzieherischen Wirkung der Wiedergeburt der italienischen Jugend erzählt, die darin besteht, daß der junge Faschist an dem Tage, an dem er in die faschistische Partei aufgenommen wird, eine bürgerliche Wiedergeburt erlebt. Von diesem Augenblick ab sind noch einmal seine Papiere vollkommen weiß, und was darauf gestanden haben mag, ist so ausgelöscht, daß es nirgends und niemals mehr hervorgeholt werden kann. Es ist klar, daß so etwas eine außerordentliche erzieherische Wirkung hat, es ist aber ebenso klar, daß es nicht allen gegenüber angewendet werden kann. Es wird ja auch dort nicht allen gegenüber angewendet, sondern nur denen gegenüber, die der Ehre teilhaftig werden, in die politische Gemeinschaft des Volkes als nunmehr voll aktive Kämpfer einzutreten. Insofern hat also eine Auslese stattgefunden.

Ein solcher Vorschlag liegt natürlich außerhalb des Jugendstrafrechtes und kann nicht in dessen Rahmen geregelt werden. Wo es um die Auslese

geht — und das ist ja das Wesentliche —, sind die zu treffenden Maßnahmen nicht Sache des Staates, sondern Sache der Bewegung. Es fragt sich aber, welche Folgerungen hier auch der Staat, d. h. die Justiz als Hüterin des Strafregisters, zu ziehen hat. Man kann auch nicht sagen, daß damit der Grundsatz einerlei Rechtes verletzt werde, denn einerlei Recht gilt innerhalb der Volksgemeinschaft immer mit Bezug auf gleichwertige Glieder der Volksgemeinschaft. Das minderwertige Glied muß sich demgegenüber auch eine andere Wirkung der Rechtsordnung gefallen lassen.

Der Jugendrichter

Während die von verschiedenen Ausgangspunkten ausgehende Behandlung der Fragen einer Neugestaltung des deutschen Jugendstrafrechts sehr bald zu einer weitgehenden Übereinstimmung in den Grundzügen gekommen ist, scheint in der Aussprache eine andere Frage auch weiterhin unterschätzt zu werden: die Bedeutung einer sachgemäßen Auswahl, Schulung und Erhaltung von als Jugendrichter geeigneten Persönlichkeiten.

Wir möchten nicht in den Fehler einer vergangenen Zeit zurückfallen, die ein geändertes Gesetz oft genug schon für die Änderung eines Zustandes hielt. Ein neues Gesetz muß im Volksbewußtsein seinen inneren und äußeren Widerhall finden, die mit seiner Durchführung betrauten Persönlichkeiten aber müssen Zielsetzung, Möglichkeiten und Grenzen des ihnen anvertrauten Gesetzes nicht nur dem Buchstaben nach kennen, sondern aus dem Geiste heraus begreifen und anzuwenden verstehen.

Die hohe Bedeutung der Jugendgerichte ergibt sich allein aus der Tatsache, daß sie über Menschen Recht zu sprechen haben, die nicht immer die volkliche und staatliche Ordnung ganz begriffen haben, die nicht immer aus dem Instinkt einer gesunden Jugend heraus Recht und Unrecht zu unterscheiden vermögen, der Versuchung aus Leichtsinn oder Unbedacht, aus Verführung oder aus Trotz zum Opfer fallen, oder die aus ungünstigen häuslichen Verhältnissen kommen, deren Brüchigkeit oder Versagen sich oft genug erst in der Hauptverhandlung erweist. Geborene Verbrecher, erbkranke und asoziale Elemente aus der Volksgemeinschaft rücksichtslos auszumerzen, ist eine unverrückbare staatliche Notwendigkeit. Dieser Typ des geborenen Verbrechers, der durch keine humanen oder straffen Bemühungen auf die Dauer für die Gemeinschaft gewonnen werden kann, ist meist auch im jugendlichen Alter bereits zu erkennen. Die entsprechenden Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen, ehe er den Keim der Zersetzung an andere Jugendliche weitergeben kann und die Gemeinschaft ideell und materiell schädigt, ist Aufgabe der Jugendgerichte.

Es ist an dieser Stelle[1]) wiederholt die Forderung nach einer gründlichen Schulung der vorhandenen und nach einer vorsichtigen Auswahl der neu zu bestellenden Jugendrichter erhoben worden. Sinn dieser Forderung ist in erster Linie, aus den Erfahrungen der Vergangenheit die notwendigen Lehren zu ziehen und dem Jugendgericht im Rahmen der allgemeinen deutschen Rechtspflege endlich die ihm zukommende besondere Stellung zu geben. Jugendgerichte sind auch heute meist noch Anhängsel an andere Gerichtsabteilungen, die Jugendrichter sind (abgesehen von den großen Städten) neben ihrer vielseitigen Tätigkeit als Richter in Grundbuchsachen, Zivilstreitigkeiten usw., auch Richter in Jugendsachen. Ein ausgezeichneter Grundbuchrichter kann morgen Jugendrichter sein, ohne viel mehr vom Jugendstrafrecht als den Inhalt des Jugendgerichtsgesetzes zu kennen. Niemand verlangte von ihm etwa eine besondere Kenntnis der Bereiche des jugendlichen Lebens. Wiederholt ist es auch vorgekommen, daß hervorragende Jugendrichter, die weit über den Rahmen ihres Bezirks hinaus fachliche Bedeutung und Anerkennung gefunden hatten, sich plötzlich auf Grund einer zufälligen Geschäftsverteilung in völlig wesensfremden Abteilungen wiederfanden.

Es mehren sich leider auch heute die Berichte, aus denen zu ersehen ist, wie die JG. in der Geschäftsverteilung als minder bedeutungsvolle Abteilungen bewertet sind, Anhängsel mit allen Nebenwirkungen werden, und wie befähigte und strebsame Richterpersönlichkeiten dann (auch aus begreiflichen finanziellen Rücksichten) den Anreiz zur Beschäftigung mit den Fragen des Jugendgerichts verlieren. Auch scheint es so, als wenn in einzelnen Ländern noch oder wieder völlig unterschiedliche Auffassungen über die Bedeutung der Jugendgerichte beständen oder sich entwickelten.

Der Anteil der Vorbestraften an den Verurteilten überhaupt ist in der Zeit von 1920 bis 1932 von 21 v. H. auf rund 44 v. H. gestiegen. Ergibt sich nicht allein schon aus dieser bedenklichen Entwicklung die Schlüsselstellung, die das Jugendgericht im Kampf gegen die Kriminalität besitzt? Die Behandlung des erstmalig Bestraften entscheidet in vielen Fällen über sein weiteres Verhalten, die erste Begegnung eines jungen Menschen mit dem Jugendgericht entscheidet in den meisten Fällen über seine ganze Zukunft. Die künstliche Aufblähung einer Bagatellsache, das übertriebene Wichtignehmen einer Jugendtorheit oder eines leichtsinnigen Streiches schaden der Autorität des Staates und seiner Gesetze ebensosehr wie weichliches oder zögerndes Zufassen oder Gehenlassen bei wirklich mit verbrecherischer Gesinnung erfolgten Straftaten.

Weil wir wissen, daß auch ein künftiges ideales Jugendstrafrecht nicht die Lösung der hier angedeuteten Fragen zu erleichtern vermag, müssen wir immer wieder und dringlich die Aufmerksamkeit auf das Problem des

[1]) Vgl. u. a. Heft 3, Jahrgang 1936, Heft 2, 4, 7, 10, Jahrgang 1937.

Jugendgerichts als Personenfrage richten. Auf Fachtagungen und in Arbeitsbesprechungen läßt sich aus der Praxis heraus die große innere Bereitschaft der im Jugendgerichtswesen tätigen Fachkräfte feststellen, Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeiten sind aber heute noch so gut wie nicht vorhanden oder aber nur rein örtlich bedingt.

Die Erfahrungen, die mit der Durchführung besonderer Jugendrichterkurse in früheren Jahren gemacht worden sind, sollten eigentlich gerade heute ein Auftrieb sein, diese Art der Schulung systematisch zu fördern. Im allgemeinen sind die Kenntnisse der Jugendrichter über Fragen der Jugendpsychologie, Jugendführung usw. von vornherein nicht sehr groß, die Erweiterung dieser Kenntnisse darf deshalb nicht dem Zufall überlassen bleiben. Gemeinsame Arbeitstagungen von Justiz, Jugendämtern, Jugendhilfsstellen der NSV., Sozial- bzw. Rechtsreferenten und HJ.-Richtern können der persönlichen Bekanntschaft dienen und die sachliche Fühlungnahme ungemein fördern. Hinzutreten muß aber die systematische Schulung in Kursen von wenigstens vier Wochen Dauer. Referate über Psychologie, Pädagogik, Jugend im Beruf, Strafvollzug müssen ergänzt werden durch lebendige Einblicke in die aufbauende Arbeit der Staatsjugend. Daneben muß jedem Teilnehmer die Möglichkeit gegeben werden, die schwere Arbeit der Jugendfürsorgestellen im Innen- und Außendienst kennenzulernen. Besichtigungen von Anstalten und Heimen dürfen nicht dem Zweck dienen, die eigenen Einrichtungen in ein möglichst günstiges Licht zu rücken, sondern in aller Offenheit die Möglichkeiten wie auch die Grenzen einer Heimerziehung den Teilnehmern klar vor Augen zu führen. Nur auf diese Weise wird der gemeinsamen Aufgabe gedient, die dem Jugendgericht mit allen anderen Stellen der Jugendarbeit gestellt ist.

Daß solche kurzfristigen Kurse nur den Wert einer Hinlenkung zur vertieften Beschäftigung mit den wichtigsten Fragen haben können, bedarf kaum einer Erwähnung. Aus Fachkreisen ist früher die Forderung erhoben worden, daß solche Kurse sich auf sechs Monate erstrecken müßten. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die einer zeitlich so umfangreichen Ausbildung entgegenstehen, sind aber doch der Ansicht, daß die von uns vorgeschlagenen Kurse eine ständige Einrichtung werden müßten, wenn sie von praktischer Bedeutung sein sollen.

Den Kursen käme auch die Aufgabe zu, ungeeignete und mit innerem Widerstreben in der Jugendgerichtsarbeit stehende Menschen für andere, ihnen gemäßere Aufgaben freizumachen. Der Jugendrichter aus Eignung und Neigung, der ständig mit allen Fragen der Jugendarbeit in Berührung bleibt, wird dann auch leichter für die eingangs geforderte sachgemäße Auswahl, Schulung und Erhaltung des für die gleiche Laufbahn geeigneten Nachwuchses zu interessieren sein. Ohne die tatkräftige Mitarbeit des bereits vorhandenen Stammes geeigneter Jugendrichter lassen sich die Schwierig-

keiten, die sich bei der Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes heute und in Zukunft ergeben, nicht lösen. Weil auch das Generationsproblem nicht als Hinderung oder Lösung angesehen werden kann, ist keineswegs dem Standpunkt zuzustimmen, daß nur der an Jahren junge Mensch die Voraussetzungen zur Jugendgerichtsarbeit mitbringe. Völlig unerwünscht wäre der Versuch, die an sich schon sachlich und zeitlich umfangreiche Ausbildung der jungen Juristen etwa noch durch eine angehängte zusätzliche Ausbildung im Jugendamt, Anstaltsarbeit, Jugendgefängnis erweitern zu wollen. Auch die heutige Ausbildung bietet Möglichkeiten, die Aufgabe und Bedeutung der Jugendgerichtsarbeit kennenzulernen. Wer sich zur fachlichen Weiterbeschäftigung mit dieser Arbeit gedrängt fühlt, müßte jede Unterstützung seitens der Justiz erfahren, der an der Gewinnung innerlich interessierter Menschen gelegen sein muß.

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen hat bereits im Jahre 1927 auf einer Sondertagung eine Entschließung gefordert, „daß den im Jugendgerichtswesen tätigen Berufskräften eine der Aufgabe entsprechende fachliche Ausbildung gesichert wird". Dies soll insbesondere gelten von den Richtern und Staatsanwälten sowie den Leitern des Jugendstrafvollzugs. Erforderlich sei „eine Einführung in die Grundlagen der Psychologie und Pädagogik, ein Verständnis für anormale Geisteszustände und eine Kenntnis des Wohlfahrtswesens und der sozialen Volkspflege. Dazu ist nicht nur eine gediegene theoretische Ausbildung nötig, sondern auch die Gelegenheit zu praktischer Arbeit in der offenen und anstaltsmäßigen Jugendfürsorge und im Gefängniswesen sowie der Beteiligung in der Jugendpflege und Jugendführung"[2]).

Diesen Forderungen ist hinzuzufügen, daß nach unserer Auffassung die genaue Beherrschung der Erblehre, vor allem aber Kenntnisse und Erfahrungen des jugendlichen Lebens, wie es sich heute innerhalb und außerhalb der Formationen abspielt, wesentliche Voraussetzungen für die Eignung zum Jugendrichter sein müssen. Es ist früher schon einmal zum Ausdruck gebracht worden, daß der Nachwuchs der Jugendrichter in Zukunft nur noch aus den Reihen der sich bewährenden Rechtsreferenten der HJ. gemustert werden möchte, und daß diese Kameraden mit Einsatzbereitschaft, Spannkraft und Befähigung nicht immer wieder durch zufällige oder andere Entwicklungen nach Abschluß ihrer Ausbildung diesem wichtigen Zweig der Rechtspflege verlorengehen. Planung und Führung im Einsatz der geeigneten Menschen auf lange Sicht ist hier wie an kaum einer anderen Stelle erforderlich.

Der Reichsjustizminister hat kürzlich bei der Einführung der Jugendschutzkammern zum Ausdruck gebracht, daß es „eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsführung sei, die Jugend vor Verderbnis und Mißbrauch zu schützen", und daher eine sorgfältige Auswahl der in Jugendsachen tätigen Richter und Staatsanwälte notwendig wäre. Gilt das für die Kammern, vor denen

---

[2]) Die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage. Verlag Herbig-Berlin 1928.

Erwachsene abgeurteilt werden, die Jugendliche ausgenutzt oder mißhandelt haben, wieviel mehr müßte der Grundsatz einer sorgfältigen Auswahl der mit der Bearbeitung von Jugendsachen betrauten Kräfte erst für die eigentlichen Jugendgerichte gelten!

Die Notwendigkeiten und Forderungen liegen deutlich genug vor aller Augen, sie bedürfen nur noch einer nachdrücklichen Förderung. Der Entwicklung eines neuen deutschen Jugendstrafrechts in der Praxis wäre dann auch von dieser Seite aus der Weg geebnet. Immer wieder muß aber vor allen Dingen in der Justizverwaltung selbst die hohe Bedeutung der Jugendgerichte unterstrichen und dadurch ihre größte Wirkungsmöglichkeit ebenso wie die Anziehungskraft, die sie auf die bestgeeigneten Juristen ausüben sollten, erzielt werden. Die Jugendgerichte dürfen auf keinen Fall Anhängsel bleiben, sondern sie müssen als Schlüsselstellungen im Kampf gegen die Kriminalität auch praktisch gewertet werden. Sie sind die Stellen, die über Ehre und Freiheit, Erziehung, Bestrafung, Eingliederung oder Ausstoßung vieler tausend Jugendlichen zu entscheiden und damit eine ungeheure Verantwortung der Volksgemeinschaft gegenüber zu tragen haben.

Ihre Arbeit wird erleichtert, wenn der Geist, der aus der Jugendstrafvollzugsordnung und aus der Anordnung zur Bildung der Jugendschutzkammern in die Praxis einzieht, auch sie endlich erreicht. Unsere Anregungen und Wünsche sind nicht in allen Punkten originell, ihre Verwirklichung erst wäre das eigentlich Besondere, das unserer Zeit vorbehalten geblieben ist.

LANDGERICHTSRAT DR. KESSLER:

Die Reform des Jugendgerichtsverfahrens

Die Neugestaltung des Jugendgerichtsgesetzes wird in gleichem Maße das materielle Strafrecht wie das Verfahrensrecht betreffen müssen. Es wird nicht genügen, ein Straf- und Erziehungssystem im Sinne unserer heutigen Auffassung einzuführen, sondern die Reform wird darüber hinaus auch das Verfahren vor den Jugendgerichten einer eingehenden Prüfung unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Erkenntnisse der Praxis unterziehen müssen. Nicht nur die sachlichen Maßnahmen, sondern auch das Verfahren selbst müssen „jugendgemäß“, d. h. der besonderen Eigenart des in der Entwicklung stehenden Jugendlichen angepaßt sein. Das bedeutet keine Schwäche, kein Nachgeben gegenüber dem Jugendlichen, vielmehr eine Stärke, da nur ein der jugendlichen Vorstellungswelt und Reife entsprechendes Verfahren die erstrebte Erziehungs- oder Strafwirkung haben kann.

Im Mittelpunkt dieser Reformfragen wird die Stellung des Jugendrichters zu sehen sein, die noch stärker ausgebaut und vertieft werden muß. Der Jugendrichter muß der alleinige Träger der Verant-

wortung und der Führer des Jugendgerichts werden. Der Jugendrichter ist nicht nur Strafrichter, andererseits aber auch nicht nur Erzieher, sondern er ist beides, da ihn nur beide Funktionen gemeinschaftlich in die Lage versetzen, den Jugendlichen streng, gerecht, aber auch jugendgemäß anzufassen. Wäre die Ansicht richtig, daß der Jugendrichter nur Strafrichter und nichts anderes ist, dann wäre nicht einzusehen, warum wir überhaupt ein besonderes Jugendgericht haben, denn dann könnten die Jugendlichen ebensogut auch vor den ordentlichen Strafrichter gestellt und in erzieherischer Hinsicht dem Vormundschaftsrichter anvertraut werden. Das würde aber das Auseinanderreißen innerer Zusammenhänge bedeuten, denn es geht dem Jugendlichen gegenüber nicht an, ein und denselben Lebensvorgang von dem einen Richter nur strafrechtlich und dem anderen nur erzieherisch auswerten zu lassen. Wie es ebenso nicht möglich ist, ein und denselben Richter zunächst als Strafrichter und dann nachträglich als Vormundschaftsrichter, also als Erzieher, tätig werden zu lassen. Der Jugendrichter vereinigt eben glücklich beides, und aus der harmonischen Zusammenfassung beider Aufgaben heraus kann er allein dem Jugendlichen gerecht werden, ihn in seiner Persönlichkeit voll erfassen, ihn nachhaltig beeinflussen und je nach Täter und Tat mit Strafe oder Erziehungsanordnungen allein oder mit beiden auf den Jugendlichen einwirken.

Ist so aber die Aufgabe und Stellung des Jugendrichters zu verstehen, dann muß man diesem auch eine entsprechende Machtbefugnis geben und ihm ein Verfahren zur Verfügung stellen, dessen Ausgestaltung ganz im Sinne dieser Doppelaufgabe erfolgt. So wird man, welches Problem ich an anderer Stelle einer eingehenden Prüfung unterzogen habe,*) die Entscheidungen des Jugendrichters unanfechtbar gestalten müssen, da es mit der richtig verstandenen Aufgabe des Jugendrichters unvereinbar ist, daß der Jugendliche die Möglichkeit haben soll, die Entscheidung seines Richters und Erziehers auf ihre Richtigkeit hin nachprüfen zu lassen. Der Jugendliche hat die Entscheidung seines Jugendrichters genau so als endgültig und unabänderlich hinzunehmen wie den Befehl seines HJ.-Führers.

Nachstehend möchte ich einige Fragen, die mit diesem Gesamtproblem im inneren Zusammenhang stehen, zur Erörterung stellen. Hierbei habe ich mich von dem Gedanken leiten lassen, daß die beabsichtigte Neugestaltung des Jugendgerichtsverfahrens so umfassend und tiefgreifend wie nur irgend möglich durchgeführt werden muß, da hierin die sicherste Gewähr für den vollen Erfolg der Gesamtreform liegt.

Jugendgericht auch für die 18- bis 21jährigen?

Der heutige Gesetzeszustand ist nach § 17 Abs. 2 J.G.G. der, daß für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich, jedoch noch jünger als 21 Jahre

*) „Deutsche Rechtspflege“, Märzheft 1938.

sind, die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Jugendgerichts dadurch begründen kann, daß sie bei ihm Anklage erhebt. Nr. 164 der Richtlinien für das Strafverfahren — Allgem. Verf. des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1935 — bestimmt, daß der Staatsanwalt in Fällen der vorstehenden Art grundsätzlich Anklage bei dem Jugendgericht zu erheben hat, „wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten Erziehungsmaßregeln noch angezeigt und nicht aussichtslos erscheinen, und wenn anzunehmen ist, daß das Verfahren vor der Vollendung des 21. Lebensjahres beendet werden wird". Der Vollständigkeit halber ist hier noch anzufügen, daß die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Jugendgerichtsgesetzes keine Anwendung in den Strafsachen finden, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofes gehören.

In der Praxis ist die Behandlung sehr unterschiedlich. Nach den bisherigen Beobachtungen ist es oft nur von Zufälligkeiten abhängig, ob die Sache vor den Jugendrichter oder das ordentliche Strafgericht kommt. Es wird sehr stark von der Einstellung des einzelnen Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft abhängen, ob und in welchem Umfange er von der Vorschrift des § 17 Abs. 2 Gebrauch machen will.

Die Gesetzesreform wird deshalb davon ausgehen müssen, daß die Zuständigkeit des Jugendgerichts für die Fälle des § 17 Abs. 2 zwingend und ausnahmslos eingeführt wird. Hierfür spricht einmal der sehr gewichtige Umstand, daß auf diese Jugendlichen, die ihre Straftaten vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen haben, die besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, also insbesondere die über Aussetzung der Strafvollstreckung im Urteil wie die über Erziehungsanordnungen, zur Anwendung kommen. In der Handhabung des Jugendgerichtsgesetzes verfügt aber allein der Jugendrichter über die notwendigen praktischen Erfahrungen, und für den ordentlichen Strafrichter wird der Fall des § 17 Abs. 2 doch immer eine Ausnahme bleiben. Vor allem besitzt aber allein der Jugendrichter die erforderlichen Sondervoraussetzungen, um gerade den an der Grenze der Jugendlichkeit Stehenden psychologisch richtig zu erfassen. Übung und Erfahrung machen auch hier den Meister.

Eine viel schwierigere Frage ist aber, ob das kommende Jugendgerichtsgesetz nicht dazu übergehen sollte, die Zuständigkeit der Jugendgerichte auch allgemein für sämtliche 18- bis 21jährigen zu begründen. Jugendlich im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ist nach § 1 nur, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Das ist richtig und daran darf auch nichts geändert werden. Mit Recht tritt also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit des jungen Menschen ein. Die Folge ist, daß der straffällige Jugendliche ohne jede Einschränkung unter das Strafgesetzbuch fällt und von den ordentlichen Strafgerichten abgeurteilt wird.

Diese letzte Schlußfolgerung halte ich aber nicht für zwingend und richtig. Und die Praxis gibt die Bestätigung, denn in fast jedem Strafurteil, das

einen 18- bis 21jährigen betrifft, der also nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Straftat begangen hat, wird man lesen können, daß „es sich um einen jugendlichen Fehltritt handelt", oder daß „die große Jugend des Angeklagten Milde rechtfertigt". Hierin liegt kein Mangel an Härte, sondern es wird damit nur dem besonderen Umstand Rechnung getragen, daß es sich bei den 18- bis 21jährigen eben doch noch um jugendliche Menschen handelt, deren Entwicklung noch nicht voll abgeschlossen ist. Mein Vorschlag geht keinesfalls dahin, die 18- bis 21jährigen den 14- bis 18jährigen gleichzustellen. Es sollte aber mindestens dem Staatsanwalt überlassen bleiben, je nach Lage des Falles die Anklage vor dem Jugendgericht oder Strafgericht zu erheben. Über die Zuständigkeit wird nach den bereits genannten Richtlinien für das Strafverfahren (A. V. vom 13. April 1935) zu entscheiden sein. Diese Gedanken liegen eigentlich auch dem jetzt geltenden § 17 Abs. 2 zugrunde, mein Vorschlag baut diesen Gedanken nur aus.

Für die Ausdehnung der Zuständigkeit der Jugendgerichte sprechen insbesondere folgende Erwägungen:

1. Die Entwicklungsjahre sind mit der Vollendung des 18. Lebensjahres noch nicht völlig abgeschlossen.
2. Auch der 18- bis 21jährige ist in seiner Gefühls- und Vorstellungswelt noch „stark jugendlich" betont, jedenfalls noch nicht völlig erwachsen.
3. Ältere Jugendliche werden auch sonst im Recht noch nicht als volle Erwachsene gewertet. Die Minderjährigkeit endet erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, und erst von diesem Zeitpunkt ab wird der junge Mensch als „voll geschäftsfähig" angesehen. Man schützt ihn dadurch vor Folgen, die aus einem noch unerfahrenen und jugendlichen Handeln entstehen können. Und mit Recht, weil man aus der Erfahrung weiß, daß der Jugendliche bis zum 21. Lebensjahre dieses besonderen Schutzes bedarf. Warum geht nun das Strafrecht, also der Strafprozeß, an diesen Dingen so völlig vorbei und behandelt die 18- bis 21jährigen als Vollerwachsene? Liegt es da nicht näher, der besonderen Sachlage dieses für die Entwicklung noch so wichtigen und oft ausschlaggebenden Lebensabschnittes auch durch eine besondere Behandlung im Strafprozeß Rechnung zu tragen?
4. Die Eigenart des auf den Jugendlichen zugeschnittenen Gerichtsverfahrens ist weit besser als der ordentliche Strafprozeß für den 18- bis 21jährigen geeignet. Ich erinnere nur an die gesetzliche Nichtöffentlichkeit der Jugendgerichtssitzungen im Gegensatz zur Öffentlichkeit der allgemeinen Hauptverhandlungen.
5. Ebenso ist der Jugendrichter auf Grund seiner besonderen Erfahrungen in Jugendsachen in erhöhtem Maße auch für die Durchführung der Verfahren gegen 18- bis 21jährige berufen. Um so mehr, als es sich hier sehr oft um Grenzfälle handeln wird, da 18- und 19jährige nicht

selten in ihrer sittlichen und sonstigen Reife den noch nicht 18jährigen durchaus gleichstehen.

6. Der 18- bis 21jährige ist auf Grund einer gesteigerten Empfänglichkeit und Entwicklungsfähigkeit erzieherischen Einflüssen noch erheblich weitgehender zugänglich als der Erwachsene.

Ich habe mich mit zahlreichen Erziehern, Ärzten und Richtern über die hier behandelte Frage näher ausgesprochen, und alle haben bestätigt, daß den Lebensjahren von 18 bis 21 für die Entwicklung wichtige Bedeutung zukommt, daß gerade in diesen Jahren oft noch Handlungen geschehen, die allein aus dem Entwicklungsmäßigen, also aus der Jugendlichkeit, zu erklären sind.

Sicher soll und muß der 18- bis 21jährige im Strafverfahren schärfer angefaßt werden als der eigentliche Jugendliche. Dies rechtfertigt seine im Verhältnis zum Jugendlichen gesteigerte Verantwortungs- und Einsichtsfähigkeit. Der Strafrahmen des Strafgesetzbuchs kann deshalb ruhig für den 18- bis 21jährigen in Geltung bleiben. Dem Jugendrichter muß daneben aber die Möglichkeit eingeräumt werden, von sich aus zugleich mit dem Urteil eine erkannte kurzfristige Freiheitsstrafe gegen entsprechende Erziehungsauflagen und Bewährungsfrist auszusetzen. Aus den dargelegten besonderen Gründen erscheint es nicht richtig, die Frage der Strafvollstreckung, wie heute, der Gnadeninstanz zuzuweisen. Es spricht vielmehr alles dafür, auch hinsichtlich der älteren Jugendlichen dem Jugendrichter diese Entscheidung zu übertragen. Dieser wird schon auf Grund seiner Erfahrung und Menschenkenntnis wissen, ob diese Vergünstigung am Platze ist oder nicht. Jedenfalls muß man sich darüber klar sein, daß eine kurzfristige Freiheitsstrafe gerade hier wenig nützen wird. Und ein 18- bis 21jähriger, der, wenn auch nur kurze Zeit, im Gefängnis gewesen ist, wird von diesem Makel für sein ganzes Leben nicht mehr freikommen. Auch Erziehungsmaßnahmen müssen den 18- bis 21jährigen gegenüber grundsätzlich möglich sein. Es wird Sache des Jugendrichters sein, hier die geeigneten Fälle und die richtigen Erziehungsmaßnahmen auszuwählen. Wiedergutmachung des Schadens und Abbitte beim Verletzten beispielsweise sind Anordnungen, die dem älteren Jugendlichen gegenüber auch neben der Strafe nützlich und deshalb notwendig sind. Wenn man alle Lebensgebiete überschaut, dann zeigt sich das einheitliche Bild, daß der 18- bis 21jährige in irgendeinem Rahmen, sei es in HJ., Arbeitsdienst, Wehrmacht, SA., SS., Partei oder Beruf, geschult, entwickelt und erzogen wird. Das neue Jugendgerichtsgesetz wird wie das kommende Strafgesetzbuch dieser Erkenntnis Rechnung tragen und ihr durch eine Regelung der vorgeschlagenen oder ähnlicher Art entsprechen müssen.

Die Zeugenvereidigung

Nach § 18 JGG. gelten für das Jugendgerichtsverfahren im allgemeinen die Regeln der Strafprozeßordnung. Hinsichtlich der Vereidigung der Zeugen

steht also wie im ordentlichen Strafverfahren § 61 Ziff. 6 Strafprozeßordnung im Vordergrund, wonach das Gericht nach freiem Ermessen von der Vereidigung des Zeugen absehen kann, wenn die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger auf sie verzichten. Die Anwendung dieser Bestimmung, die der Vermeidung unnötiger Eide dient, bereitet schon im ordentlichen Strafverfahren gewisse Schwierigkeiten, da die Angeklagten häufig den Sinn und vor allem die Tragweite des Verzichts gar nicht verstehen. Dies gilt aber erst recht vom Jugendgerichtsverfahren. Der jugendliche Angeklagte, der oft selbst noch nicht einmal eidesfähig ist, versteht in der Regel überhaupt nicht, was dieser Verzicht bedeutet. Darüber hinaus ist aber die Regelung des § 61 Ziff. 6 auch vom Erziehungs- und Autoritäts-Standpunkt aus weder mit dem Sinn und Zweck des Jugendgerichtsverfahrens noch mit der Stellung des Jugendrichters vereinbar. Es geht nicht an, daß es von der Stellungnahme des Jugendlichen abhängig ist, ob ein Zeuge vereidigt werden muß oder nicht. Muß, denn verzichtet der Angeklagte nicht, dann ist § 61 Ziff. 6 nicht anwendbar und die Vereidigung nicht zu vermeiden. Der Jugendrichter vernimmt z. B. einen älteren Volksgenossen, dessen Glaubwürdigkeit außer Frage steht. Der Richter würde von der Vereidigung absehen, kann es aber nicht, wenn der Jugendliche nicht zustimmt. Der Angeklagte kann also, um den Zeugen bloßzustellen oder aus irgendeinem sonstigen, vielleicht unsachlichen Grunde Schwierigkeiten machen. Entscheidend ist aber, daß es im Jugendgerichtsverfahren allein Sache des Richters sein muß, ob er einen Zeugen vereidigen will oder nicht. Das bedeutet, daß **die Frage der Vereidigung ganz allgemein in das freie richterliche Ermessen des Jugendgerichts gestellt werden muß.** Das ist keine Schlechterstellung des jugendlichen Angeklagten, dieser erhält vielmehr nur die prozessuale Stellung, die seiner Jugendlichkeit allein entspricht. Der Verzicht des Jugendlichen ist nichts als eine leere Form, und deshalb muß die Reform hier Wandel schaffen.

Allgemein möchte ich hier den Gedanken anschließen, daß die Reform sorgsamst wird prüfen müssen, inwieweit die zur Zeit fast uneingeschränkte Geltung der Strafprozeßordnung in Zukunft wird aufrechterhalten werden können. Das vorstehende Beispiel zeigt, daß hier Kleinarbeit erforderlich ist und jede einzelne Bestimmung der Strafprozeßordnung gründlichst auf ihre Eignung für das Jugendgerichtsverfahren geprüft werden muß. Die nachstehenden Fragen mögen dies noch verdeutlichen und weiter rechtfertigen.

Der Jugendliche muß in der Hauptverhandlung erscheinen!

Nach § 233 Strafprozeßordnung kann der Angeklagte im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Dies gilt nicht bei Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen sind.

Voraussetzung für die Befreiung ist die Vernehmung des Angeklagten durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, also im allgemeinen durch den Amtsrichter des Heimatortes. Die Vernehmung des Angeklagten wird dann in der Hauptverhandlung durch Verlesen des Protokolls ersetzt. Diese Bestimmung gilt auch für Jugendsachen, so daß es nach geltendem Recht prozessual möglich ist, eine Jugendgerichts-Hauptverhandlung in Abwesenheit des Jugendlichen durchzuführen. Ich bin überzeugt, daß die Jugendgerichte von der Möglichkeit nur ausnahmsweise Gebrauch machen, da ein solches Verfahren nicht mit dem Sinn des Jugendgerichtsgesetzes in Einklang steht. Aber auch solche Ausnahmen halte ich für gefährlich und — vermeidbar. Wenn die Befreiung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung schon bei erwachsenen Angeklagten schwersten Bedenken unterliegt, da für den erkennenden Richter die Hauptsache, nämlich der persönliche Eindruck vom Angeklagten, fehlt, so erst recht im Verfahren gegen Jugendliche. Eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Jugendlichen ist ein Unding. Der Jugendliche muß anwesend sein. Der Jugendrichter muß den jugendlichen Angeklagten sehen und hören, muß sich ein Bild von ihm machen können. Ohne den Jugendlichen persönlich zu kennen, kann man ihn nicht beurteilen. Man kann unter solchen Umständen nicht richtig strafen und noch viel weniger richtig erziehen. Die Anwesenheit des Jugendlichen ist auch in leichten Fällen nicht ersetzbar durch Verlesung eines Protokolls. Der erkennende Richter muß seine Entscheidung auf Grund eigener unmittelbarer persönlicher Kenntnis treffen. Wenn ein erwachsener Angeklagter auf seinen Antrag vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird, dann ist das Sache dieses Angeklagten, der sich über die Folgen seiner Abwesenheit klar sein muß. Für Jugendliche darf es aber aus den angegebenen Gründen diese Möglichkeit überhaupt nicht geben.

Der Eröffnungsbeschluß

Wie im ordentlichen Strafverfahren muß auch der Jugendrichter, wenn er nach Prüfung des Akteninhalts und der Anklageschrift, gegebenenfalls nach Anhörung des Jugendlichen, dringenden Tatverdacht für gegeben erachtet, zunächst das Hauptverfahren vor dem Jugendgericht durch besonderen Beschluß — den Eröffnungsbeschluß — eröffnen. Dieser wird dem Jugendlichen dann gleichzeitig mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt. Die Hauptverhandlung wird nach Belehrung der Zeugen und Feststellung der Personalien des Angeklagten durch Vorlesen des Eröffnungsbeschlusses sachlich eingeleitet, während der Jugendstaatsanwalt wie im ordentlichen Verfahren erst nach Schluß der Beweisaufnahme das Wort zur Anklage erhält. Dieses Verfahren entspricht nicht der besonderen Sachlage der Jugendstrafgerichtsbarkeit, es ist zu formell, zu wenig lebendig und anschaulich. Vor den Jugendgerichten stehen grundsätzlich Angeklagte von 14 bis

18 Jahren; für diese Jugendlichen kann das Verfahren nicht verständlich und anschaulich genug sein. Der Eröffnungsbeschluß wird dem Jugendlichen wenig sagen, besonders dann, wenn seine Fassung, wie es leider auch heute noch vorkommt, in wörtlicher Anlehnung an den Gesetzestext des Strafgesetzbuchs und unter Wiedergabe zahlreicher Paragraphen an Stelle von knapper Umreißung des tatsächlichen Lebensvorganges erfolgt. Und auch die Einleitung der Hauptverhandlung ist zu trocken und nüchtern. Es wird deshalb sehr zu erwägen sein, ob nicht der Eröffnungsbeschluß im Jugendgerichtsverfahren beseitigt werden und dafür der Jugendstaatsanwalt zu Beginn der Verhandlung die Anklage mündlich vortragen sollte. Das gesprochene Wort wirkt stärker als das geschriebene, und der erfahrene Jugendstaatsanwalt wird durch die Art und Weise, in der er die Anklage vorträgt, die weitere Entwicklung der Hauptverhandlung wesentlich mitbestimmen können.

Strafbefehle gegen Jugendliche

Nach § 39 des JGG. darf gegen einen Jugendlichen im Strafbefehl nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sowie Einziehung ausgesprochen werden. Hieraus folgt, daß Erziehungsmaßregeln im Strafbefehl nicht angeordnet werden dürfen.

Vom Strafbefehl wird im Jugendgerichtsverfahren auch heute noch umfangreicher Gebrauch gemacht, vor allem in leichten Fällen und insbesondere in solchen, die sich gegen 17jährige oder ältere Jugendliche richten. Meist handelt es sich um Verkehrsübertretungen mit leichten Körperverletzungen oder um sonstige kleinere Verfehlungen. Sicher wird es Fälle so leichter Art geben, daß der Strafbefehl die beste Form der Erledigung darstellt. Ein solcher kann auch in Fällen am Platze sein, wo der Jugendrichter den Jugendlichen bereits richterlich vernommen hat und hierbei feststellen konnte, daß Erziehungsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Ganz allgemein erscheint der Strafbefehl aber, der für den Erwachsenen in leichten Fällen besonders geeignet ist, für Jugendliche nicht verwendbar. Jedenfalls nicht in der gegenwärtigen Regelung und auch nicht hinsichtlich der bisher üblichen äußeren Form und der Art der Zustellung an den Jugendlichen. Der Strafbefehl erscheint für die Jugendstrafgerichtsbarkeit um deswillen ungeeignet, weil diese Entscheidung zu unpersönlich ist. Auch hier sieht nach der heutigen Übung der Jugendrichter den Angeklagten in der Regel überhaupt nicht. Der Richter weiß also nicht, welcher Art die Persönlichkeit des Angeklagten ist und welche Maßnahme gerade nottut. Dem Richter sind auch die Hände gebunden, da Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind. Die Erzieherfunktion des Jugendrichters entfällt hier also ganz.

Es ist deshalb anzuregen, daß in Zukunft ein Strafbefehl gegen Jugendliche allgemein nur dann erlassen werden darf, wenn der Jugendliche zuvor vom Jugendrichter gehört worden ist. Ferner muß der Richter, der dann auch einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten gewonnen hat, neben der Strafe auch Erziehungsmaßnahmen, wie z. B. Wiedergutmachung des Scha-

dens oder Abbitte, anordnen können. Das Verbot der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen im Strafbefehl ist also zu beseitigen.

Dieser sachlichen Ausgestaltung des Strafbefehls muß auch durch eine jugendgemäßere Form entsprochen werden. Der Strafbefehl setzt sich heute auch in Jugendsachen noch sehr oft lediglich aus Formalien zusammen. Vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes und nicht selten eine Reihe von Paragraphen stehen im Vordergrund. Das ist zu unpersönlich und entspricht in keiner Weise der Vorstellungswelt und Anschauungskraft des Jugendlichen. Der Strafbefehl muß deshalb in Zukunft zunächst die Straftat des Jugendlichen als Lebensvorgang, und zwar in möglichst schlichter Form, bringen und rechtlich bewerten. Und der künftige Strafbefehl muß auch begründet werden, sowohl hinsichtlich der Schuld und Täterschaft als auch hinsichtlich der Höhe der Strafe und der angeordneten Erziehungsmaßnahme. Der Strafbefehl ist an einen Jugendlichen und nicht an einen Erwachsenen gerichtet!

Endlich die Form der Mitteilung an den Jugendlichen: In zahlreichen Fällen wird die beste Lösung die sein, daß der Jugendrichter den Strafbefehl im unmittelbaren Anschluß an die richterliche Vernehmung dem Jugendlichen eröffnet und die Zustellung dann noch gewissermaßen die schriftliche Bestätigung der bereits verkündeten Entscheidung bedeutet. In anderen Fällen kann man den Jugendlichen zur Sitzung des Jugendgerichts laden und ihm hier im Rahmen dieser den Strafbefehl nebst Gründen mündlich eröffnen und gleichzeitig aushändigen. Die Form ist so jedenfalls lebensnah, eindrucksvoll und gibt dem Jugendrichter die Möglichkeit der unmittelbaren persönlichen Beeinflussung.

Einstellung des Verfahrens

Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 JGG. kann der Jugendrichter, wenn bereits Anklage erhoben ist, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen. Der Jugendrichter ist also bei dieser Entscheidung abhängig von der Zustimmung des Staatsanwalts. Dies erklärt sich wohl daraus, daß diese Einstellung als eine nachträgliche „staatsanwaltschaftliche" zu betrachten ist, die lediglich vom Gericht ausgeführt wird. Die bestehende Einschränkung der richterlichen Befugnis erscheint aber nicht gerechtfertigt und mit der Stellung des Richters nicht in Einklang stehend. Wie der Richter nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob er freisprechen oder verurteilen will, so muß ihm nach der Anklageerhebung in gleicher Weise die freie und unabhängige Entscheidung über die Frage, ob das Verfahren einzustellen ist, zustehen. Das ist kein Mißtrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft, sondern lediglich eine sachliche Folge der nach heutiger Auffassung stärkeren Stellung des Richters. Gerade im Jugendgerichtsverfahren erscheint es erwünscht, dem Richter auch in dieser Hinsicht mehr Bewegungsfreiheit zu geben.

Zusammenfassend sei gesagt, daß, so wichtig all diese Fragen auch sind, entscheidend doch immer die Persönlichkeit des Jugendrichters sein wird. Von seinem Verständnis für die Jugend, seiner Richter- und Erziehergabe, seiner Frische und Beweglichkeit wie Einfühlungsfähigkeit wird der Erfolg abhängen. Der rechte Mann am rechten Platz, das gilt nirgends in dem Maße wie hier, wo die Kraft der Persönlichkeit, ihr Führer-, Richter- und Erziehertum den Ausschlag gibt.

PROF. DR. RUDOLF SIEVERTS:

Der Erzieher im Jugendgefängnis

Diese Skizze beruht auf langjährigen Beobachtungen, die der Verfasser im deutschen und ausländischen Jugendstrafvollzug sammeln konnte; die stärksten Anregungen gab ihm hier der englische Jugendstrafvollzug, der das Personalproblem vorbildlich auch praktisch gelöst hat. Interessenten seien verwiesen auf die eingehende Schrift von Quentin und Sieverts: „Die strafrechtliche Behandlung der jungen Rechtsbrecher im Alter von 17 bis 23 Jahren in England" in „Blätter für Gefängniskunde", 68. Bd. (1937), S. 165 bis 239.

In dem vorstehenden Aufsatz „Der Jugendrichter" wird wieder mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß für die Jugendgerichtsbarkeit das wichtigste Problem die Personalfrage ist. Nur bei einer sachgemäßen Auswahl, Schulung und Erhaltung von Persönlichkeiten, die zum Jugendrichter geeignet sind, kann die Praxis des Jugendgerichts die Höchstleistung auf dem Gebiete der Kriminalpolitik und Jugendpflege hervorbringen, die von den gesetzlichen Bestimmungen und Reformen erhofft wird. Gilt dieser Grundsatz schon beim Jugendgericht, so ist der Erfolg des Jugendstrafvollzuges in der Bekämpfung der bedrohlich steigenden Rückfälligkeit junger Rechtsbrecher in noch sehr viel höherem Maß von der Wahl der Persönlichkeiten abhängig, welche eine Jugendstrafanstalt leiten oder in ihr als Erzieher arbeiten sollen.

Gute Personalpolitik ist auch die billigste

Die Wichtigkeit der Personalfrage für den Jugendstrafvollzug wird mit geradezu radikaler Einmütigkeit allerseits anerkannt. Das ist insbesondere wieder in den Besprechungen der AV. des RJM. vom 22. Januar 1937 hervorgetreten. Es gibt kaum einen Autor, der nicht hervorgehoben hätte, daß diese AV., wie schon so manche frühere gute Vorschrift auf dem Gebiet des Strafvollzugs, ein Stück Papier bleiben wird, wenn es nicht gelingt, mit einer großzügigen Personalpolitik erstklassige pädagogische Kräfte für den Jugendstrafvollzug zu gewinnen. Vor allem hat sich auch die unter Führung von Staatssekretär Freisler verfaßte Gemeinschaftsarbeit „Gedanken zum Strafvollzug an jungen Gefangenen" zu dieser Auffassung bekannt*). Die AV. selbst gibt in ihren §§ 10 bis 15 vorzügliche Grundsätze für die Auswahl der

*) Vgl. Der Strafvollzug an jugendlichen Gefangenen, in „Das Junge Deutschland", 1936, 11.

Beamten im Jugendstrafvollzug, sowohl hinsichtlich des Vorstehers als auch der Lehrer und Fürsorger, des Arztes, des Geistlichen und der Aufsichts- und Werkbeamten. Es handelt sich dabei um keine große Zahl von Menschen, die man als leitende Erzieher benötigt. Nimmt man nur die zehn Anstalten für männliche Jugendliche, die die AV. vorsieht, zu je 250 Gefangenen und rechnet man für jede Gruppe von 50 Häftlingen einen Erzieher und Stellvertreter, so braucht man für das ganze Reich neben den zehn Vorstehern 100 Erzieher, die zugleich den Unterricht und die Fürsorgerfunktion mitversehen könnten, außer den Werkbeamten für den handwerklichen Unterricht.

Trotz alledem ist man, obwohl die neue Regelung nun schon über ein Jahr in Kraft ist, gerade hinsichtlich der Personalfrage noch nicht nennenswert weitergekommen. Es wäre ungerecht, dafür die langsame Arbeit oder gar eine Verständnislosigkeit der Bürokratie verantwortlich zu machen. Der gute Wille der für die Personalpolitik in den Jugendgefängnissen verantwortlichen Stellen ist über jeden Zweifel erhaben. Die Hauptschwierigkeiten liegen ausschließlich auf sachlichem Gebiet.

Schon unter dem Weimarer Staat gelang es nicht, eine genügende Anzahl von begabten Erziehern für die Jugendgefängnisse zu gewinnen. Daran war vor allem der mangelnde Anreiz schuld, den die Strafvollzug-Laufbahn tüchtigen Juristen und Pädagogen bot. Die Aussichten auf Beförderung, die Besoldung usw. waren in der Strafvollzug-Laufbahn nicht so günstig wie in den übrigen für Juristen und Pädagogen möglichen staatlichen Laufbahnen. Die nötige Anziehung in dieser Hinsicht wird man also erst dann schaffen, wenn die von Freisler in der genannten Gemeinschaftsarbeit, S. 92, angekündigten Besserstellungen auf dem Gebiete des Beamtenrechts und der Besoldung für die leitenden Männer in den Jugendstrafanstalten vorgenommen worden sind. Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß eine gute Personalpolitik im Jugendstrafvollzug zugleich auch die billigste ist. Es genügt schon ein Rückgang der Rückfälligkeit von jungen Gefangenen um wenige Prozent, um die Mehraufwendungen für die Besoldung guter Erzieher, die das erreichen werden, durch die Einsparung der Staatsausgaben für vermiedene neue Strafvollstreckungen auszugleichen. Man sollte auch auf die Erfahrung, die immer wieder in guten Anstalten gemacht wird, hinweisen, daß gute Erzieher einen Teil der Aufsichtsbeamten in einem Jugendgefängnis überflüssig machen. Je besser die pädagogische Atmosphäre einer Anstalt ist, desto weniger umfangreich brauchen die Aufsichts- und Sicherungsvorkehrungen und damit die personellen und sachlichen Ausgaben dafür zu sein.

Die Besserstellung wird aber auch für den mittleren und unteren Dienst, der ja auch erzieherisch ausgerichtet sein muß, zu erwägen sein. Diese Stellen sind ja im wesentlichen den zivilen und militärischen Versorgungsanwärtern vorbehalten. Das ist kein Nachteil, sofern man diesen Grundsatz auf die Oberbeamten nicht ausdehnt. Das Heer der Versorgungsanwärter ist heute so groß,

daß sich genügend geeignete Menschen für den Wachtmeister- und Werkbeamtendienst im Jugendstrafvollzug darunter herausfinden lassen müssen. Ein gewisser patriarchalischer Typ des ausgedienten militärischen Unterführers kann sogar einzigartig brauchbar in der Miterziehung junger Gefangener sein. Aber auch hier ist es so, daß die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen im Strafvollzug denen anderer Verwaltungszweige — trotz des unvergleichlich aufreibenderen Dienstes — so unterlegen sind, daß sich die besten Versorgungsanwärter zur Post, Reichsbahn usw. melden und dort angenommen werden, so daß der Strafvollzug auch hier zumeist das Nachsehen hat. Man sollte ferner in den Heeresfachschulen stärker als bisher die Versorgungsanwärter mit dem Beruf des Strafanstaltsbeamten und seiner Wichtigkeit, insbesondere im Jugendgefängnis, vertraut machen, über den ja bei sehr vielen Laien recht nebelhafte Vorstellungen herrschen. Die Berufsberatung in den Heeresfachschulen müßte ferner genau unterrichtet werden, welche Persönlichkeiten und Eigenschaften für den Beamten im Jugendstrafvollzug taugen.

Ständige Auffrischung der Kräfte

Um gute Kräfte anzuziehen, wird man ferner sich entschließen müssen, die Jugendgefängnisse nicht mehr nur als Anstalten der Justiz anzusehen, sondern sie in lebendige Verbindung mit den übrigen Einrichtungen der Jugenderziehung zu bringen. Die Sorge, sozialpädagogisch begabte Lehrer für den Jugendstrafvollzug zu gewinnen, könnte weitgehend behoben werden, wenn man die Tätigkeit im Jugendgefängnis nur als eine vorübergehende — etwa für 5 Jahre — garantieren würde, nach welcher der betreffende junge Lehrer, wenn ihm sehr daran liegt, ohne weiteres in den Schuldienst zurückkehren kann, ohne gegenüber seinen im Schuldienst verbliebenen Altersgenossen dadurch irgendwie benachteiligt zu werden. Man kann sich an den Hochschulen für Lehrerbildung leicht davon überzeugen, daß dort genügend angehende Junglehrer vorhanden sind, die sehr gern auch einmal in einer Anstalt zur Erziehung straffälliger und verwahrloster Jugend arbeiten würden, dieses aber nur deshalb unterlassen, weil heute nicht genügend Möglichkeit besteht, nach ein paar Jahren wieder in den normalen Schuldienst mit seinen besseren Aufstiegsmöglichkeiten hinüberzuwechseln. Sollte hier nicht ein entsprechendes Abkommen zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Reichserziehungsministerium, der HJ. und anderen zuständigen Stellen möglich sein? Das hätte für den Jugendstrafvollzug den großen Vorzug, daß immer neue pädagogische Kräfte ihm zuströmten, während er heute diejenigen Kräfte, die in der unsagbar aufreibenden Arbeit im Jugendgefängnis ihre Spannkraft nach einigen Jahren weitgehend eingebüßt haben und damit eigentlich ungeeignet für diese Tätigkeit geworden sind, bis zur Altersgrenze behalten muß. Es wäre in jeder Beziehung für Staat und Volk viel ökonomischer, wenn der Jugendstrafvollzug

diese Erzieher wieder abgeben könnte, ehe sie sich hier völlig verbraucht haben und dann auch in einer anderen Tätigkeit nicht mehr regenerationsfähig sind.

Aber auch das allgemeine Erziehungswesen hätte Vorteile von dieser Regelung. Es würde allmählich über einen großen Stab von Erziehern verfügen, die spezialistisch in der Pädagogik der Schwererziehbaren ausgebildet sind und nun diese Kenntnisse vor allem in der Volksschule, wo sehr häufig Probleme Schwererziehbarer auftreten, aber mangels Erfahrung meist nicht früh genug erkannt werden, praktisch gut verwerten können. Wie oft erleben wir es nicht in Jugendgerichtsverhandlungen, daß man bei der Vorgeschichte eines jugendlichen Angeklagten feststellen muß, wie denkbar unzweckmäßig sich die Schule gegenüber diesem Jugendlichen verhalten und ihn damit erst recht auf seinem Weg in die Kriminalität weitergetrieben hat. Aber auch für die Pädagogik an der normalen Jugend sind die in der Verwahrlostenerziehung von dem Lehrer gewonnenen Erfahrungen und Einsichten oft von unschätzbarem Wert, weil er bei den Verwahrlosten Fragen, die bei jedem Jugendlichen auch in der Breite des Normalen anklingen können, dort besonders, gleichsam in Reinkultur, eindringlich erlebt.

Schließlich würde unser Vorschlag auch das ernste Bedenken mildern, daß es nicht zu verantworten sei, gute Erzieher in Jugendgefängnissen und Fürsorgeerziehungsanstalten auf Lebenszeit einzusetzen und sie damit der gesunden Jugend zu entziehen, solange nicht einmal für diese genug vorbildliche Pädagogen vorhanden seien. Unser Vorschlag dagegen befürwortet nur eine *zeitweilige Abkommandierung dieser pädagogischen Kräfte in die Erziehungsanstalten für Verwahrloste*, aus denen sie dann zur normalen Jugend zurückkehren.

Bewegungsfreiheit für den guten Erzieher!

Eine ganze Reihe von geeigneten und interessierten Persönlichkeiten hat sich auch deshalb bisher von dem Eintritt in den Dienst des Jugendstrafvollzugs abhalten lassen, weil sie der Erziehungsarbeit im Jugendgefängnis zu viele Fesseln auferlegt sah. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der heutige rechtliche Zustand, unter dem die Jugendgefängnisse arbeiten müssen, geeignet ist, die Arbeitsfreude der Beamtenschaft zu beeinträchtigen. Solange sich unsere Jugendgefängnisse im wesentlichen mit dem Vollzug von mehr oder weniger kurzzeitigen, festbestimmten Strafen abquälen müssen, solange man einen jungen Rechtsbrecher ohne Rücksicht auf den für ihn gemäßen Erziehungsplan entlassen muß, weil seine Strafe abgelaufen ist, solange kann der Jugendstrafvollzug gerade gute Erzieher, die ganze und gründliche Arbeit leisten wollen, nicht reizen. Das wird sich ändern, sowie man die *unbestimmte Verurteilung* in irgendeiner Form bei jungen Rechtsbrechern eingeführt haben wird, und zwar mit anschließender vorläufiger Entlassung unter Schutzaufsicht. Nur ein solches System wird die erzieherischen Möglichkeiten des Jugendstrafvollzugs in einer Weise heben, daß sich auch tüchtige Erzieher zu der Arbeit in den Jugendgefängnissen hingezogen

fühlen. (Umgekehrt ist übrigens die Einführung der unbestimmten Verurteilung nur zu verantworten, wenn sie von guten Erziehern vollzogen wird.)

Aber auch die Frage, welche Erziehungsmethoden im einzelnen das Jugendgefängnis einem tüchtigen Erzieher ermöglicht, spielt eine Rolle. Ein Jugendstrafvollzug, der im wesentlichen allein auf Massendisziplinierung eingestellt ist, kann nur Feldwebel alten Stils, nicht aber einen Erzieher anlocken, der von der modernen Erziehungswissenschaft und vor allem von der heutigen Heerespädagogik gelernt und in der Praxis der Schule, der HJ., der Internate usw. bestätigt gefunden hat, daß man auf diese Weise zwar ein äußeres Verhalten eindrillt, aber den jungen Menschen und insbesondere den Verwahrlosten nicht entscheidend und dauerhaft in seiner sozialen Haltung ändern und damit nach der Entlassung, frei von Zwang, vor Rückfall bewahren kann. Gestattet dagegen der Jugendstrafvollzug über die vorgesehene anstaltsmäßige Differenzierung nach Verwahrlosungstypen und -graden hinaus innerhalb jeder Anstalt eine Aufteilung der Masse der Gefangenen in einzelne Erziehungsgruppen, die vielleicht noch in besonderen Häusern zusammenleben, so sehen die Möglichkeiten einer erfolgreichen Sozialerziehung sofort sehr viel hoffnungsvoller aus und ziehen damit gute Kräfte, die konstruktive Arbeit leisten wollen, an.

Eine weitere Voraussetzung, tüchtige Kräfte zu gewinnen, wird sein, daß man solchen Erziehern den nötigen Ermessensspielraum für die Entfaltung ihrer Begabung im Strafvollzug läßt und grundsätzlich mit dem System bricht, alle möglicherweise eintretenden Vorkommnisse und notwendig werdenden Maßnahmen von vornherein durch Verordnungen und Verfügungen von oben her regeln zu wollen. Eine Arbeit unter solchen Bedingungen kann nur zweitklassige, subalterne Kräfte interessieren. Man kann der AV. vom 22. Januar 1937 gewiß das Zeugnis ausstellen, daß sie *der eigenen Initiative der Beamten im Jugendstrafvollzug genügenden Spielraum* läßt, der hoffentlich nicht durch interne Verwaltungsanordnungen wieder auf ein Minimum zusammenschrumpft.

Reichsinspekteur für die Jugendgefängnisse

Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der neugeschaffenen Abteilung für Jugendstrafvollzug im Reichsjustizministerium sein, tüchtigen Erziehern in den ihr unterstellten Jugendgefängnissen diesen freien Betätigungsraum gegenüber dem Schematismus der Bürokratie zu erhalten, ihre Initiative zu wecken und zu fördern. Dieselbe Aufgabe hat natürlich auch der Vorsteher der Anstalt bei seinen Anstaltserziehern. Wie überhaupt der Anstaltsleiter die im folgenden für den Inspekteur genannten Eigenschaften besitzen sollte! Nur dann wird der Jugendstrafvollzug kein toter bürokratischer Apparat werden, sondern eine lebendige Entwicklung aus sich selbst heraus nehmen. Man sollte daher ernstlich erwägen, ob man nicht der neugeschaffenen Sonderabteilung für Jugendstrafvollzug eine besonders bewegliche Stellung

mit besonderen Machtbefugnissen geben könnte. Es ist zu befürchten, daß der Jugendstrafvollzug in seiner heutigen organisatorischen Stellung innerhalb der Strafvollzugsverwaltung des Reichs nicht zu der erforderlichen Höchstleistung getrieben werden kann, die von ihm kriminalpolitisch erwartet wird. Der Nationalsozialismus hat schon mehrfach mit Erfolg den Weg beschritten, ein bestimmtes Gebiet, das nach ganz neuartigen Grundsätzen entwickelt werden soll, aus der üblichen Verwaltungs-Hierarchie wenigstens zeitweilig herauszunehmen und unmittelbar einer obersten Reichsstelle zu unterstellen. Ich erinnere an die unmittelbar dem Reichserziehungsministerium unterstellten Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, um ein Beispiel aus dem Bereich des Erziehungswesens zu erwähnen. In der gleichen Weise sollte man dem Leiter der Abteilung für Jugendstrafvollzug im Reichsjustizministerium die Stellung eines Reichsinspekteurs für die Jugendgefängnisse geben und diese Anstalten aus der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit der Generalstaatsanwälte, die ja wirklich nicht als besondere Fachleute für das Gebiet des Jugendstrafvollzugs bezeichnet werden können, ausgliedern.

Die unmittelbare Unterstellung aller Jugendgefängnisse unter einen solchen Reichsinspekteur würde allein die nötige straffe und unbürokratische Führung des deutschen Jugendstrafvollzugs ermöglichen. Der Reichsinspekteur muß natürlich die pädagogische, juristische und verwaltungsmäßige Seite seiner Aufgabe beherrschen. Er muß darüber hinaus als geistige Persönlichkeit und ausgezeichneter Menschenkenner gelten können, der nicht nur die ihm unterstehenden jungen Gefangenen rasch und richtig zu beurteilen vermag, sondern in gleichem Maß auch die ihm unterstehenden Beamten. Er muß ein Mann sein, der sich nichts vormachen läßt, der sofort durchschaut, ob eine Anstalt für seinen Besuch frisiert worden ist oder nicht, ob ein Direktor wirklich etwas von Pädagogik versteht oder nur geschickt neuzeitliche pädagogische Schlagworte gebrauchen kann, ob ein Beamter wirklich in der großen Sache aufgeht oder von nichts anderem beseelt ist als von dem Gedanken an Beförderung und Bezahlung. Der Reichsinspekteur muß die Vollmacht erhalten, jeden Beamten aus dem Jugendstrafvollzug in kürzester Zeit in andere Verwaltungszweige abzuschieben, wenn er für seine Aufgabe nicht geeignet ist, wie er andererseits jeden Beamten gegen sachfremde Angriffe von Leuten decken wird, die keine Einsichten in die Notwendigkeiten des Jugendstrafvollzugs besitzen. Er muß das entscheidende Wort bei der Neueinstellung von Beamten haben. Er muß ferner die Gabe besitzen, den Zeitpunkt zu spüren, in dem die Entwicklung zu neuen Wegen und Versuchen im Jugendstrafvollzug drängt.

Der Reichsinspekteur müßte zu alledem möglichst wenig vom grünen Tisch aus regieren, sondern in kurzen Abständen in seinen Anstalten herumreisen können, um auf diese Weise in lebendigem Kontakt mit seinen Beamten zu bleiben und die Führung des deutschen Jugendstrafvollzugs auch geistig straff in der Hand zu haben. Der wichtige Nebenerfolg einer solchen erhöhten Reisetätigkeit wäre die Möglichkeit, den viel beklagten Papierkrieg zwischen den Jugendgefängnissen und den ihnen vorgesetzten Instanzen auf ein Mindestmaß herabzusetzen und damit den Vorsteher und seine Erzieher für eigentliche pädagogische Arbeit soviel wie nur möglich freizusetzen. Auf den Reichsinspekteur müßten alle Entscheidungen gemäß

§§ 4, 5, 6, 7 AV. übertragen werden; dabei sollte er die Möglichkeit haben, einen Jungen auch in ein nach dem Vollstreckungsplan an sich örtlich nicht zuständiges Jugendgefängnis zu versetzen, falls diese Anstalt eine besondere Begabung mit der Behandlung so gearteter Jungen bewiesen hat. Durch seine regelmäßige Inspektion der Anstalten würde es möglich sein, dem Reichsinspekteur jedesmal diejenigen Gefangenen vorzustellen, über die eine der genannten Entscheidungen zu treffen ist. Der Reichsinspekteur würde dann solche Verfügungen nicht nur auf Grund der Akten, sondern aus dem persönlichen Eindruck über die Entwicklung des betreffenden Jungen in der Anstalt treffen, die er, da er den Jungen in Abständen regelmäßig wiedergesehen hat, mit mehr Distanz und damit auch zutreffender beurteilen wird als die dauernd mit den Jungen zusammenlebenden Anstaltserzieher. Würde die unbestimmte Verurteilung zum Gesetz werden, so wäre der Reichsinspekteur, dem man für diesen Zweck noch einen Beirat an die Seite stellen sollte, die gegebene Stelle für die Entscheidung über die vorläufige und endgültige Entlassung. Es bedarf keines Hinweises, daß die Vereinigung aller dieser Entscheidungen in der Person des Reichsinspekteurs den Vorteil einer einheitlichen Praxis für das ganze Reichsgebiet für sich hätte, die heute schwerlich zu erreichen ist.

Nur Volljuristen als Erzieher?

Bisher sind nur die Punkte aufgeführt worden, die erfahrungsgemäß tüchtige Erzieher davon abhalten, sich für den Dienst im Jugendstrafvollzug zur Verfügung zu stellen. Es ist nun die Frage zu erörtern, welche Menschen für diese Arbeit geeignet sind. Darüber besitzen wir noch kein gesichertes und wissenschaftlich durchleuchtetes Erfahrungsmaterial. Sicher ist nur, daß es geeignete Persönlichkeiten in großer Zahl nicht gibt und daß man ferner nur solche Erzieher gebrauchen kann, die schon über Erfahrungen in Methoden der Gruppen- und Gemeinschaftspädagogik mit nicht-kriminellen Jugendlichen verfügen und — sehr wichtig! — sich dabei auch eindeutig bewährt haben. Nur solche Erzieher kommen namentlich als Leiter von Jugendgefängnissen in Frage. Will man also den Kreis der hierfür vorhandenen geeigneten Menschen nicht von vornherein zu eng ziehen, so muß der zumindest stillschweigend in der Reichsstrafvollzug-Verwaltung bestehende Grundsatz fallen, daß Leiter von Jugendgefängnissen nur Volljuristen werden können. Für die Aufgaben des Jugendgefängnisses sind sie beruflich wirklich nicht prädestiniert. Das gleiche gilt für Beamte, die bisher im Erwachsenenstrafvollzug tätig waren; ihre hierbei bewiesene Eignung ist noch lange kein Beweis für ihre Brauchbarkeit im Jugendgefängnis, das nach ganz anderen Grundsätzen zu leiten ist. Es wird gar nichts anderes übrigbleiben, als den Grundsatz zu befolgen, die besten Männer für diesen Dienst zu nehmen, aus welchen Kreisen auch immer man sie gewinnen kann.

Im übrigen kann man nur soviel feststellen, daß ein Erzieher im Jugendgefängnis alle diejenigen Eigenschaften in reichstem Maße besitzen muß, die dem Durchschnitt der jungen Gefangenen abgehen. Also ausgeglichenes

Temperament, absolute Stetigkeit im Handeln und in seinen Äußerungen, Straffheit, strengste Gerechtigkeit usw. Erforderlich ist ferner, daß der betreffende Erzieher auch eine unbestreitbare geistige Überlegenheit über seine Gefangenen besitzt. Dumme Menschen sind im Strafvollzug ebenso unbrauchbar wie Persönlichkeiten, die zwar intellektuell hochstehen, aber in ihrem Gefühls- und Willensleben brüchig sind. Es ist eine alte Erfahrung, die schon jeder aus seiner Schulzeit kennt, die aber für junge Gefangene in erhöhtem Maß gilt, daß die jungen Kriminellen mit geradezu infernalischer Sicherheit bei ihren Erziehern die gleichen charakterlichen Mängel herausspüren, die sie selbst besitzen, mit dem Erfolg, daß die natürliche Autorität dahin ist. Es ist eine alte Beobachtung, daß nach einem geheimnisvollen Gesetz sich oft gerade solche charakterlich, insbesondere sexuell defekten Menschen zu der Erziehung an Verwahrlosten hingezogen fühlen, früher oft auch angestellt wurden und dann großen Schaden anrichteten. Eine besondere Spielart ist der innerlich unsichere, im Grunde feige Menschentyp, den die Anstalt als Möglichkeit anzieht, hier endlich unbeschränkte Macht üben zu können, und der die Wehrlosigkeit der Gefangenen dann zu schwer kontrollierbaren Brutalitäten ausnutzt. Daß diese brutalen Naturen als Beamte in die Jugendgefängnisse gelangen, muß besonders sorgfältig verhindert werden. Diese Ausschaltung bietet die einzig wirksame Garantie, daß nicht eine Prügelpädagogik in einer Anstalt einreißt, die ja meist in kürzester Zeit ins Uferlose geht, weil sie so schwer von der Aufsichtsbehörde nachgeprüft werden kann, da die Gefangenen die einzigen Zeugen zu sein pflegen.

Die Erziehungsarbeit im Jugendgefängnis an diesen schwierigen Jugendlichen setzt also gereifte, menschlich ausgewogene, fest in sich ruhende Persönlichkeiten voraus, die schon durch ihr Vorbild nachhaltigen Einfluß ausüben. Auf einen verwahrlosten Jugendlichen macht nichts einen anziehenderen und tieferen Eindruck als die Begegnung mit geistig und charakterlich hochstehenden Menschen, die eine unbeirrbare Sicherheit in sich tragen und von dort aus mit allen Schwierigkeiten des Lebens fertig werden. Auf eines sollte aber besonders geachtet werden: Der Erzieher im Jugendgefängnis muß die Gabe echten Humors besitzen, die leider so häufig mit Ironie, welche nur aufreizend auf die Gefangenen wirkt, verwechselt wird. Andernfalls wird er von den zahlreichen Enttäuschungen und Rückschlägen, die seine Arbeit im Jugendgefängnis erwarten, in kurzer Zeit völlig aufgerieben. Nur ein Mensch mit Humor ist imstande, immer wieder den nötigen Abstand von diesen traurigen Erfahrungen zu gewinnen und die erste Tugend jedes Jugendgefängnis-Erziehers zu üben: Geduld! Daß wir keine weichlich-sentimentalen Persönlichkeiten im Jugendgefängnis gebrauchen können, das zu betonen, ist heute unnötig. Aber ebenso sehr sind jene gemütsarmen Menschen fehl am Platz, die nicht ein warmes Gefühl für die ihnen anvertrauten Jugendlichen und auch für die Tragik aufbringen können, die hinter dem Leben eines jeden ihrer Zöglinge steht, sie bekommen nie Kontakt mit der Innenwelt des Gefangenen. Ein guter Erzieher muß ohne Vorurteil alles zu verstehen versuchen, nicht um alles zu verzeihen, sondern um seine Erziehungsmaßnahmen am richtigen Punkt ansetzen zu können. Jeder von seinem Beruf besessene Erzieher wird nicht nach einem ersten Mißerfolg die Waffen strecken und den Jugendlichen nunmehr für unerziehbar erklären, sondern er wird mit anderen Methoden versuchen, zu ermitteln, wo die anlagemäßigen Grenzen der Beeinflußbarkeit liegen. Daß bei der Entdeckung dieser Grenzen, die nur im pädagogischen Einsatz, nicht allein durch ärztliche Betrachtung ermittelt werden können, noch reiche Pionierarbeit zu leisten ist, macht ja trotz allem den Beruf des Erziehers in der Verwahrlostenpädagogik so reizvoll.

Anerkennung des Dienstes im Strafvollzug.

Für die Ausbildung der Beamten des Jugendstrafvollzugs sollte ein Jugendgefängnis als besondere Muster- und Ausbildungsanstalt ausgebaut werden, am besten ein Jugendgefängnis, das in der Nähe einer Universität liegt, damit sich die Einrichtung von Kursen über Jugend-Kriminologie, Psychopathologie des Jugendalters, Erziehungswissenschaften usw. durch erstklassige Fachkräfte ermöglichen läßt. Die in dieser Richtung vorhandenen Ansätze sollten bald vertieft werden.

Ein weiteres Hemmnis, gute Kräfte für den Jugendstrafvollzug zu gewinnen, liegt schließlich darin, daß die Arbeit an verbrecherischen und verwahrlosten Menschen in dem heutigen Staat ein wenig unpopulär geworden ist. Der Nationalsozialismus stellt völlig zu Recht die gesunde Bevölkerung in den Mittelpunkt seiner Fürsorge, hinter der die Betreuung der Verwahrlosten zurückzustehen hat. Es ist bekannt, daß diese Haltung eine Reaktion auf unerfreuliche Erscheinungen der Nachkriegszeit darstellte, die aus der Wohlfahrt für sozial brüchige Menschen eine Mode machte. Es ist aber nicht zu verkennen, daß wir bis vor kurzem in das entgegengesetzte, kriminalpolitisch fast ebenso bedenkliche Extrem zu verfallen Gefahr liefen. Die Neuregelung des Jugendstrafvollzugs, die intensiven Bemühungen um die Reform der Fürsorgeerziehung und der Jugendhilfe überhaupt zeigen, daß dieser Gefahr im wesentlichen begegnet ist. Noch stärker als bisher müßte man aber vielleicht hervorheben, daß der unsagbar aufopferungsvolle Dienst im Jugendgefängnis und in den übrigen Anstalten ähnlicher Art genau so hoch eingeschätzt wird wie der persönliche Einsatz an der gesunden Jugend.

Obergauführerin ERNA PRANZ:

Der Ausbildungsplan für die Hauswirtschaft

Die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Einführung der weiblichen Dienstpflicht läßt die Frage nach den beruflichen und sozialpolitischen Voraussetzungen der Mädelarbeit in der Land- und Hauswirtschaft mit besonderer Dringlichkeit stellen*). Wir sind in der Lage, nachfolgend den Plan einer hauswirtschaftlichen Berufsausbildung zu unterbreiten, der in gemeinsamer Arbeit der beteiligten Partei- und Staatsdienststellen entstanden ist und, wie wir hoffen, in Kürze eingeführt wird. Die Schriftleitung.

Die größte Zahl der werktätigen weiblichen Jugend steht von jeher und natürlicherweise in der Hauswirtschaft. Trotzdem ist diese Tätigkeit bisher von einer allgemeingültigen Regelung der Berufsausbildung noch nicht erfaßt worden. Bestrebungen solcher Art stießen immer wieder auf die führende Anschauung, daß die Arbeit im Haushalt eine der Frau und dem jungen Mädchen überaus angemessene und lebensgerechte sei und daher ein starres Ausbildungsschema nicht als zwingendes Bedürfnis angesehen werden könne.

*) Vgl. unseren Beitrag „Dienstpflicht der Mädel“, Seite 127 ff.

Tatsache ist nun, daß die in der Hauswirtschaft stehenden weiblichen Erwerbstätigen ihre Arbeit ausgesprochen als Berufstätigkeit auffassen. In den Städten hat sie sich durchaus schon zu einem freien Beruf entwickelt. Die Hausangestellte wohnt „möbliert" und geht täglich auf die verschiedenen Arbeitsplätze, die sie jeweils für Stunden einnimmt. Unabhängig davon hat der wachsende Mangel an solchen auf allen Gebieten der Hauswirtschaft ausgebildeten Arbeitskräften und die hohe volkswirtschaftliche Verantwortung, die gerade heute der Hausfrau und Hausangestellten zufällt, die Forderung nach der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung bestätigt. Die Bedeutung hauswirtschaftlicher Kenntnisse für die Frühehe sei hier nur am Rande vermerkt.

Im Erziehungsplan für die weibliche Jugend muß unterschieden werden: Eine allgemeine hauswirtschaftliche Erziehung für alle weiblichen Jugendlichen und die hauswirtschaftliche Berufsausbildung für die berufliche Weiterarbeit auf dem Gebiete der Hauswirtschaft mit Aufstiegsmöglichkeiten. Für die allgemeine hauswirtschaftliche Erziehung kommen in Betracht: die Gestaltung der Lehrpläne an den höheren Mädchenschulen, das Landjahr, das Hauswirtschaftliche Jahr im Familienhaushalt, der Landdienst und alle anderen Einrichtungen, die zur Durchführung der Hauswirtschaftlichen Arbeitspflicht des BDM. dienen sowie die öffentlichen Haushaltungsschulen und solche privaten, die nach der Anordnung des Reichsjugendführers vom 5. Januar 1938*) die Anerkennung erhalten haben. Neben diesen allgemeinen hauswirtschaftlichen Erziehungsmaßnahmen stehen die Bemühungen um die Regelung der Berufsausbildung der Hausgehilfin.

In Anerkennung der zwingenden Notwendigkeit ist nunmehr vom Reichserziehungsministerium unter Mitarbeit aller beteiligten Stellen der Partei und des Staates ein allgemeingültiger Ausbildungsplan geschaffen worden. Maßgeblich war die Zielsetzung, unter Überwindung der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten allen in die hauswirtschaftliche Arbeit eintretenden Mädeln den Weg zu einem gelernten Beruf zu eröffnen. Die sonst übliche Stufenfolge: Lehrling, Geselle, Meister läßt sich hier nicht ohne weiteres durchführen, da die Zahl der zur Ausbildung geeigneten Haushalte und Lehrhausfrauen unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen viel zu gering ist. Daher wird sich die hauswirtschaftliche Lehre als ausschließlicher Berufsweg in der Hauswirtschaft vielleicht erst in den nächsten Jahren und Jahrzehnten durchsetzen, dann nämlich, wenn genügend geeignete Haushalte und Hausfrauen zur Verfügung stehen.

Es mußten verschiedene Wege aufgezeigt werden, die übereinstimmend an den ersten Ausbildungsabschluß, zu vergleichen etwa mit der Gehilfen- und Gesellenprüfung, heranführen. Es ist an dieser Stelle wiederholt als begrüßens-

*) Vgl. Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reichs mit Durchführungsbestimmungen in „Das Junge Deutschland" 1938, Heft 1.

wert bezeichnet worden, wenn jedes Mädel nach Ablauf der Schulzeit in das hauswirtschaftliche Volljahr eintreten würde, das dann als erste Voraussetzung für die Erlernung des hauswirtschaftlichen Berufes gelten könnte. Die Bemühungen einiger Berufsschulen gehen bereits dahin, den allgemeinen hauswirtschaftlichen Unterricht, der sich über drei Jahre erstreckt, auf die Dauer eines Jahres zusammenzulegen und somit ein Berufsschulvolljahr zu schaffen, ohne daß dazu neue Einrichtungen erforderlich wären. Es müßte möglich sein, dieses System auf das gesamte hauswirtschaftliche Berufsschulwesen zu übertragen.

Die eingesparten zwei Jahre würden alsdann für die fachliche Berufsschule zur Verfügung stehen, wobei als solche auch die Fachklassen der Hausgehilfinnen gelten. Bevor jedoch ein solches Berufsschulvolljahr allgemeingültig durchgeführt werden kann, ist folgender Ausbildungsweg zur Hausgehilfinnenprüfung vorgeschlagen worden:

Volksschülerin:

Drei Jahre praktische Tätigkeit mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule.

Ein hauswirtschaftliches Volljahr bzw. Anlernjahr und eine zweijährige praktische Tätigkeit im Kleinhaushalt mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule.

Eineinhalbjährige Ausbildung als Kinderpflegerin.

Ein Jahr Haushaltsschule (42 Stunden), eine halbjährige praktische Tätigkeit im Kleinhaushalt.

Ein Jahr Haushaltungsschule (42 Stunden) und ein Jahr hauswirtschaftliche Vorbereitungsklasse.

Mittelschülerin:

Ein Jahr Haushaltungsschule (42 Stunden).

Eineinhalb Jahre Ausbildung in der Kinderpflegerinnenschule.

Zwei Jahre praktische Arbeit im Kleinhaushalt mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule.

Ein hauswirtschaftliches Volljahr (20 bis 24 Stunden) bzw. Anlernjahr und ein Jahr praktische Tätigkeit im Kleinhaushalt.

Abiturientin:

Ein Jahr Haushaltungsschule.

Ein halbes Jahr Tätigkeit im Kleinhaushalt und ein halbes Jahr Abiturientinnenlehrgang.

Für die Absolventinnen der Frauenfachschule: Ableistung einer halbjährigen Arbeit im Kleinhaushalt.

Diese Wege führen zur Anerkennung als Hausgehilfin. Das Recht, die Bezeichnung „Geprüfte Hausgehilfin“ zu führen, erhält das Mädel nach einem Jahr praktischer Bewährung im Groß- und Kleinhaushalt. Wäh-

rend dieser Zeit stehen auch die fördernden Schulungsmaßnahmen der DAF. bereit, die den Weg zur Ausbildung als Meisterin der Hauswirtschaft erleichtern. Dieses Ziel erreicht die geprüfte Hausgehilfin nach Ableistung eines schulischen Jahres und einjähriger Bewährung im Haushalt. Außerdem kann durch weitere Ausbildung, die sich an die Prüfung nach Besuch der Fachklasse anschließt und über ein Jahr Schule und ein Jahr praktische Tätigkeit erstreckt, die Anerkennung als Haushalts- und Turnlehrerin erworben werden. Weiterhin kann die Hausgehilfin nach Absolvierung der Fachklasse, zweijährigem Besuch des berufspädagogischen Institutes und nach einem pädagogischen Praktikum die Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrerin erhalten. Für die Mädel, die als Abiturientinnen oder Absolventinnen der Frauenfachschule Gewerbelehrerin werden, führt der Weg von der geprüften Hausgehilfin über ein Jahr vorgeschriebene Praxis zum Besuch des berufspädagogischen Instituts und damit zum Abschluß der Ausbildung.

Die dargestellten Wege haben nicht nur den Vorzug, erstmalig die gesamte hauswirtschaftliche Ausbildung zu regeln, sie geben vor allem auch, was bisher unerreicht blieb, der begabten Volksschülerin die Möglichkeit, zur Haushalts- und Turnlehrerin aufzusteigen. Wir begrüßen die Bestrebungen, die Haushalts- und Turnlehrerin wieder in den Schuldienst einzubeziehen. Der Erfolg der Einführung eines solchen Ausbildungsplanes wird sich zeigen, wenn, mit Rücksicht auf die neuen Aufstiegsmöglichkeiten, ein weiterer und wertvoller Teil der weiblichen Jugend in die hauswirtschaftliche Berufsausbildung eintritt.

Das Recht der jungen Arbeit

Dienstpflicht der Mädel

Uns seien einige Selbstzitate gestattet: Der Anlaß, den wir unten kurz darstellen, rechtfertigt dieses ungewöhnliche Verhalten:

Am 1. April 1936 schrieben wir über „Die neuen Aufgaben im Arbeitseinsatz der Jugend“ folgendes:

„Darüber hinaus aber sollte überall kraft örtlicher Vereinbarungen erreicht werden, daß Mädel von 16 Jahren an nur noch unter der Bedingung der vorherigen Ableistung einer mindestens einjährigen haus- oder landwirtschaftlichen Tätigkeit in gewerbliche Berufe eingestellt werden dürfen. Daneben sollte im Hinblick auf das hauswirtschaftliche Jahr in den großstädtischen Betrieben und zur Erweiterung einer sorgfältigen Auslese bäuerlicher Haushalte in den ländlichen Bezirken das Netz der hierfür tätigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Arbeitsämter erheblich enger gespannt werden.“ (S. 22.)

Zwei Monate später wurde mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Berufsausbildung der weiblichen Jugend die gleiche Anregung gegeben:

„Der zukünftige Ausbildungsweg der weiblichen Jugend müßte sich so gestalten, daß im Anschluß an die Schulzeit das hauswirtschaftliche Volljahr für alle Mädel zur Pflicht gemacht wird. Für die körperliche Entwicklung und die Gesundheit der 14- und 15jährigen Mädel wäre ein solches Jahr von ungeheurem Wert. Die Mädel würden nicht gleich nach der Schulentlassung in die gewerbliche Wirtschaft eintreten können. Zugleich würde in diesem

Jahr auf die Eignung des Mädels für die Anforderungen der Familie und des Haushaltes verstärkt eingegangen werden.“ (S. 4/5.)

Endlich haben wir diese Forderung im November 1937 wieder aufgegriffen, und zwar bei Betrachtung der wachsenden Teilnahme der weiblichen Jugend am Erwerbsleben. Diese ergebe, so sagten wir, die Notwendigkeit, einen „allgemeinen Rahmen für den Mädeleinsatz zu schaffen, der die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung ebenso wie die körperliche und seelische Gesundhaltung der weiblichen Jugend berücksichtigt“. Dann wurde fortgefahren:

„Der Eintritt der weiblichen Jugend in das Berufsleben sollte erst nach Ableistung einer hauswirtschaftlichen Tätigkeit von der Mindestdauer eines Jahres erfolgen. Ein hauswirtschaftliches Schuljahr einzulegen, läßt sich nur bedingt durchführen. Ein Jahr haus- oder landwirtschaftlicher Betätigung aber würde die körperliche Entwicklung der Mädel wesentlich anregen und fördern, abgesehen von dem weiteren Vorteil, daß damit eine Schulung einhergeht, die für die spätere Hausfrau und Mutter von größtem Wert ist. Mit dieser Forderung ist die Erwerbstätigkeit der 14- und 15jährigen nicht abgelehnt. Es ist lediglich aus Gründen der Volksgesundheit Verwahrung dagegen eingelegt, daß diese jüngsten Volkskräfte einen Einsatz in unangemessener Fabrikarbeit erfahren.“ (S. 500/501.)

Wir dürfen zusammenfassen: Die neue Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Einführung der weiblichen Dienstpflicht zur Entlastung des Arbeitseinsatzes in der Land- und Hauswirtschaft bestätigt und erfüllt die Forderung, die wir, da sie uns wesentlich erschien, wiederholt gestellt haben.

*

Nach den Vorschriften der neuen Anordnung dürfen ledige weibliche Kräfte unter 25 Jahren von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen als Arbeiterinnen oder Angestellte nur eingestellt werden, wenn sie eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft durch das Arbeitsamt nachweisen. Vom Lande stammende Arbeitsuchende müssen die Tätigkeit auf dem Lande abgeleistet haben.

Die Vorschriften über die Durchführung des weiblichen Pflichtjahres, die vom Präsidenten der Reichsanstalt auf Grund der in der vorgenannten Anordnung gegebenen Ermächtigung unter dem 16. Februar 1938 erlassen wurden, sehen vor, daß die vorherige Ableistung des Pflichtjahres in der Land- oder Hauswirtschaft zunächst nur bei der Einstellung von Arbeiterinnen in Betriebe des Bekleidungsgewerbes, der Textilindustrie sowie von Angestellten für kaufmännische und Büroarbeiten in allen privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen zwingend gefordert wird. Das Pflichtjahr beschränkt sich dabei auf diejenigen ledigen weiblichen Arbeitskräfte unter 25 Jahren, die vor dem 1. März 1938 noch nicht als Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt waren.

Damit gelten die Vorschriften über die Ableistung des Pflichtjahres nur für ledige weibliche Personen unter 25 Jahren, die erstmalig nach dem 1. März 1938 als Arbeiterinnen oder Angestellte in das Erwerbsleben eintreten, nicht dagegen für bereits im Erwerbsleben stehende weibliche Arbeitskräfte. Bei Abschluß eines Lehrvertrages kann das Pflichtjahr auch unmittelbar nach der Lehrzeit abgeleistet werden.

Wichtig ist der Hinweis, daß der weibliche Arbeitsdienst, die Landhilfe, der Landdienst des BDM., die ländliche Hausarbeitslehre, das hauswirtschaftliche Jahr, die Haushaltungsschulen des BDM. sowie die Teilnahme an einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang als Tätigkeit in der Landwirtschaft gelten. Kinderreichen Familien wird dadurch besonders geholfen, daß auf das Pflichtjahr auch eine nicht arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten angerechnet wird, wenn es sich um Familien mit vier oder mehr Kindern unter 14 Jahren handelt.

Da auch die sozialen und pflegerischen Frauenberufe dringend Nachwuchs brauchen, ist weiter bestimmt worden, daß dem Pflichtjahr eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und

der Kindergärtnerinnen gleichsteht. In besonders gelagerten Fällen kann das Arbeitsamt Ausnahmen zulassen.

*

Wenn unsere bisherigen Anregungen ein hauswirtschaftliches Pflichtjahr für die weibliche Jugend einzuführen, übereinstimmend dahin gingen, daß dieses Pflichtjahr nach Möglichkeit unmittelbar an die Schulentlassung anschließen sollte, so sind für diese Abweichung von der obengenannten Anordnung und ihren Durchführungsvorschriften folgende Gründe maßgebend: Die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan ist vorwiegend eine Maßnahme des Arbeitseinsatzes. Die Anwendung dieses Mittels, das auf Berufslenkung der weiblichen Jugend einen wesentlichen Einfluß ausübt, war durch den Mangel an Arbeitskräften in der Haus- und Landwirtschaft und in den sozialen Berufen dringend geboten. Das vordringlichste Interesse des Arbeitseinsatzes kann sich daher nicht nur auf die schulentlassenen Mädel richten, sondern muß den Kreis der vom Pflichtjahr erfaßten Personen wesentlich weiter ziehen, wobei die obere Grenze sowohl auf die Erziehungsfähigkeit der jüngeren, als auch auf die Zumutbarkeit einer solchen Maßnahme für die älteren Erwerbspersonen Rücksicht nimmt.

Als wir in den oben zitierten Veröffentlichungen das haus- oder landwirtschaftliche Pflichtjahr für die schulentlassene weibliche Jugend forderten, waren neben den Gesichtspunkten des Arbeitseinsatzes und der Berufsausbildung vor allem diejenigen der allgemeinen Mädelerziehung und gesundheitlichen Ertüchtigung ausschlaggebend, die auch der Reichsjugendführer seiner Anordnung über die Einführung der hauswirtschaftlichen Arbeitspflicht des BDM. zugrundelegte. Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung ist Teil der Mädelerziehung. Durch die Anordnung des Reichsjugendführers wurde sie zum BDM.-Dienst erklärt. (Wenn also die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zunächst nur für solche weiblichen Personen unter 25 Jahren gilt, die nach dem 1. März 1938 als Arbeiterinnen oder Angestellte in das Erwerbsleben eintreten, so verpflichtet die Anordnung des Reichsjugendführers darüber hinaus auch diejenigen Mädel unter 21 Jahren zur hauswirtschaftlichen Ertüchtigung, die bereits im Erwerbsleben stehen oder überhaupt nicht erwerbsfähig werden. Nimmt man hinzu, daß sich die Einführung des weiblichen Pflichtjahres einstweilen auf die genannten Tätigkeitsgebiete beschränkt, so stellt sich die Arbeitspflicht des BDM. als eine wertvolle Ergänzung der neuesten Verfügung dar.) Im Vordergrund der Anordnung des Reichsjugendführers sowie unserer damaligen Anregungen steht also der Erziehungs- und Ertüchtigungsgedanke. Wie aber alles, was weltanschaulich richtig ist, mit den zwingenden sachlichen Erfordernissen unserer Tage übereinstimmt, so war mit der Erfüllung dieses Erziehungsprogramms zugleich eine bedeutungsvolle Unterstützung des öffentlichen Arbeitseinsatzes in Aussicht genommen. Die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan geht von diesen zwingenden Notwendigkeiten aus und liefert umgekehrt einen erheblichen Beitrag zur artgemäßen Mädelerziehung. Nachdem die Angehörigen des BDM. auf der Grundlage einer freiwilligen Gemeinschaft zur Ableistung des hauswirtschaftlichen Arbeitsjahres verpflichtet worden waren, konnte die neue Anordnung auf um so besseres Verständnis und größere Bereitwilligkeit stoßen.

Die Überlegung, in welcher Weise die erwerbstätige weibliche Jugend sich bei Ableistung ihres Pflichtjahres auf die Land- und Hauswirtschaft verteilen wird, dürfte neben örtlichen Bedürfnissen des Arbeitseinsatzes vornehmlich psychologische Momente in Rechnung zu stellen haben. Die großstädtische Jugend hat zweifellos Interesse an einem Aufenthalt auf dem Lande, der nicht von vornherein zum Verbleiben im ländlichen Haushalt zwingt. Der Landdienst der weiblichen Jugend bietet

außerdem materielle Anziehungspunkte, die für die meisten Mädel dieser Altersklasse nicht ohne Bedeutung sind. Dringend zu wünschen wäre auf der anderen Seite, daß hauswirtschaftliche Einzelstellen, insbesondere zur Unterstützung kinderreicher Familien, lebhaften Zuspruch erfahren. Daß die befristete Tätigkeit in der Land- und Hauswirtschaft nach Möglichkeit der psychologischen Vorbereitung eines Berufswechsels und der endgültigen Hinlenkung in diese Arbeit dienen soll, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden.

Wenn sich für uns mit dem Begriff des weiblichen Pflichtjahres regelmäßig und unabdingbar die Erfordernisse einer artgemäßen Erziehung und gesundheitlichen Ertüchtigung der weiblichen Jugend verbinden, so gilt dies mit besonderem Nachdruck bei einer Maßnahme, die in diesem Umfang auf das Berufsleben von insgesamt zehn Mädeljahrgängen Einfluß nimmt. Der Verpflichtung der Mädel, sich einer der zahlreichen Möglichkeiten der Ableistung des weiblichen Pflichtjahres zu unterziehen, entspricht auf der anderen Seite eine Verpflichtung der städtischen und ländlichen Haushalte, dieses eine Jahr, in dem ihnen die Arbeitskraft von Hunderttausenden junger Mädel zur Verfügung steht, auch zum größten inneren und äußeren Gewinn der Jugend selbst zu gestalten.

Die Mädel werden ohne Zweifel um so freudiger ihr neues Pflichtjahr ableisten, je lückenloser gewährleistet ist, daß sie eine gute Ausbildung erhalten, sorgfältig untergebracht und nicht durch Überanstrengungen ausgenutzt und geschädigt werden. Die Haushalte in der Stadt und auf dem Lande verfügen nunmehr über erleichterte Möglichkeiten, sich der weiblichen Arbeitskräfte zu versichern, die für sie — das gilt vor allem für die Landwirtschaft — lebensnotwendig sind. Das darf aber nicht dazu führen, daß nunmehr die Bemühungen, die inzwischen langsam anlaufen, die Arbeits-, Ausbildungs- und Unterbringungsbedingungen zeitgemäß zu verbessern, wieder abklingen oder gar eingestellt werden. Die Sicherheit, daß man nunmehr mit genügend Hilfskräften versorgt wird, sollte nicht ein Moment der Trägheit und Unbeweglichkeit werden. Daß eine solche Haltung vielfach nur wenig am Platze ist, hat unsere Übersicht über die Lösung der Wohnfrage im Landdienst gezeigt*). Wir freuen uns mit der Hausfrau im bäuerlichen Betrieb, die unter den gegenwärtigen Arbeitseinsatzverhältnissen völlig überlastet ist; wir freuen uns mit den Müttern kinderreicher Familien, deren Arbeit der ersten an völkischer Bedeutung nichts nachgibt; wir begrüßen die Aussicht auf wirkungsvolle Behebung des Nachwuchsmangels in den sozialen und pflegerischen Berufen — aber wir hoffen auch, daß die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan diesen anderen Sinn erfüllt: daß aus den Mädeln des hauswirtschaftlichen Pflichtjahres die tüchtigsten und gesündesten Mütter unseres Volkes werden. A. M.

BDM.-Jungarbeiterinnenheime

Eine besondere Nachfrage nach weiblichen jugendlichen Arbeitskräften besteht in der Textil- und Kleineisen-Industrie. Viele ländliche Gebiete mit Textil-Industrie sind seit etwa 20 Jahren Aufnahmegebiet. Schon damals wurden Heime für Jungarbeiterinnen eingerichtet in der Erkenntnis, daß Jugendliche, die auf Grund des Einsatzes an einem fremden Ort nicht im Elternhaus wohnen können, einer besonders sorgfältigen Betreuung bedürfen. Heute ist die Anforderung junger weiblicher Arbeitskräfte in diesen für den Vierjahresplan sehr wichtigen Betrieben erheblich angewachsen, so daß weibliche Jugendliche aus übersetzten Gebieten bereits in großer Zahl auf dem Wege des zwischenbezirklichen Ausgleichs vermittelt werden.

*) Vgl. Steindl „Kritik des Landdienstes" 1938, 1, S. 20 ff.

Wie verhält es sich nun mit den Unterbringungs- und Wohnmöglichkeiten dieser jungen Menschen an ihrem neuen Arbeitsort? In einer Textilfabrik einer mittleren Grenzstadt wurde festgestellt, daß bei einer Belegschaft von 2000 Arbeitern 110 weibliche auswärtige Jugendliche — meist im Alter von 15 bis 21 Jahren — beschäftigt und als sogenannte Kostmädchen untergebracht werden. Von diesen hatten etwa 20 ein eigenes Bett. Die Unterkünfte sind in diesem Einzelfall geradezu trostlos. Zwei und drei Mädel hausen zusammen in kleinen Bodenkammern oder schlecht ausgebauten Ställen; nur die notwendigsten Möbelstücke sind vorhanden, und diese noch in denkbar schlechtem Zustand. Ein schmales Drahtbett ist nicht selten die Lagerstatt von zwei Mädeln. Vermieter sind in der Regel Arbeiterfamilien, die aus dem abgegebenen Zimmer einen Nebenverdienst ziehen. In vielen Fällen handelt es sich um kinderreiche Familien, die selbst nur, auf die Kopfzahl umgerechnet, über einen unzureichenden Raum verfügen. Die Hergabe der Räume schädigt daher auch die Familienangehörigen, insbesondere die Kinder. Diese müssen dann ebenfalls zu mehreren ein Bett teilen. Dabei hätten die eigenen Kinder den vermieteten Raum unbedingt zu ihrer gesunden Entwicklung nötig. Das ist, ohne dieses Beispiel verallgemeinern zu wollen, die bedenkliche Seite des Kostgängerwesens.

Der Verdienst der Mädel ist, vor allem in der ersten Zeit, sehr gering, so daß wesentliche Ausgaben für die Wohnung und Verpflegung nicht gemacht werden können. Das Geld reicht oft bei sparsamster Wirtschaftsführung nicht aus. Zur Verbilligung der Unterkunft verpflichten sich die Mädel dann oft, der Vermieterin vor oder nach ihrer Arbeitszeit zur Hand zu gehen. Sie helfen mit in der Hauswirtschaft, im Garten und auf dem Lande. Diese Arbeit ist an sich für jedes Mädel zu begrüßen. Die Praxis hat aber bewiesen, daß die Kräfte der so jungen Mädel, durch die ungewohnte Fabrikarbeit ohnehin schon sehr angestrengt, mit dieser Nebenbeschäftigung körperlich überbeansprucht werden und dann schnell verbraucht sind. Namentlich in den ländlichen Gegenden, wo noch Feldarbeit hinzukommt, liegt die Gefahr der Ausnutzung der Mädel nahe.

Die Notwendigkeit, diese Jugendlichen zusammenzufassen und sie nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu erziehen, ist hier offensichtlich. In dem Entwicklungsalter von 14 bis 18 Jahren bedürfen die Mädel mehr denn je eines festen inneren Rückhaltes. Die Gemeinschaftserziehung ist für sie ohne Zweifel die beste Möglichkeit, ihnen den notwendigen Schutz und die erforderliche Erziehung zuteil werden lassen, da es zweifellos an genügend geeigneten Familien mangelt, die die Voraussetzung zur Aufnahme junger Mädel erfüllen. Das Heim kann alle Unruhen und Gefahren, die sich aus einem Kostgängerverhältnis ergeben, ausschalten. Dort stehen sie unter der Leitung einer BDM.-Führerin und in der Gemeinschaft.

Die Führerin verbringt mit den Mädeln die Freizeit und unterweist sie in Küche und Haushalt, soweit es Zeit und Kräfte der Mädel erlauben. Mit der Heimunterbringung fällt für das Mädel auch die Sorge um Nahrung und Unterkunft fort. Außerdem kann, rein wirtschaftlich gesehen, die Heimunterbringung immer billiger sein als die in der Familie. Es ist eine bekannte Tatsache, daß ein Teil der Mädel gern die Arbeitsstelle entfernt vom Elternhaus wählt, um dann freier sein zu können. Man mag sich nicht mehr in die häusliche Gemeinschaft einfügen. Dieser Wunsch wird auch der Vermieterin gegenüber zum Ausdruck gebracht, so daß diese dann nur selten die Möglichkeit hat, auf das Mädel einzuwirken. Die Vermieterin scheut es auch Meinungsverschiedenheiten mit ihrem Kostmädchen Vermieterin scheut es auch, Meinungsgeld angewiesen ist und für das Mädel die Möglichkeit, die Wohnung zu wechseln, durchaus nicht fernliegt.

Um diese Frage der Unterbringung zu lösen, bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den Betriebsführern.

Es ist Aufgabe des BDM., die Freizeit der weiblichen Jugend zu gestalten und die Mädel durch die Gemeinschaft zu erziehen. Bei einer Heimunterbringung ist die Abmachung unerläßlich, daß diejenigen Mädel, die in der Heimgemeinschaft nicht tragbar sind, beim Ausschluß aus dem Heim auch vom Betrieb entlassen werden. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt müssen die Mädel dann nach Möglichkeit nach Hause zurückgeschickt und die Eltern von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden.

Wenn man in dieser Beziehung bei vielen Betriebsführern auch auf Schwierigkeiten stößt, so haben wir doch heute schon die Feststellung gemacht, daß Betriebsführer, die ihre Jugendlichen ordnungsgemäß in Heimen untergebracht und diese obengenannte Abmachung getroffen haben, schon nach kurzer Zeit von dem Erfolg überrascht sind.

Die im Heim untergebrachten Mädel kommen ausgeruht und pünktlich zum Arbeitsplatz. Reibungen, die sich aus dem Kostgängerverhältnis ergaben, und die oft eine Gereiztheit der Mädel mit sich brachten, sind fortgefallen. Außerdem wachsen die Mädel nicht nur an ihrem Arbeitsplatz, sondern auch in ihrem außerbetrieblichen Leben zu einer festen Gemeinschaft zusammen, die sie wiederum stärker an den Arbeitsort bindet. Auf der andern Seite kann man bei den Kostmädchen ein dauerndes Ab- und Zuwandern beobachten. Ein großer Teil geht schon innerhalb eines halben Jahres wieder zurück. Die Anforderung an die körperlichen Kräfte, die mangelhafte Verpflegung und unregelmäßige Lebensweise, nicht zuletzt die schlechte Unterbringung verstärken das Heimweh, statt es zu überwinden. Ein anderer Teil ist sittlich in kurzer Zeit gefährdet, so daß nur schwer der Weg zum Elternhaus zurückgefunden wird. Diese Mädel, die dann in den Betrieben bleiben, üben häufig einen schlechten Einfluß auf die jüngeren aus. Sie sind Ausgangspunkt von Unruhen und sittlichen Gefahren für die Belegschaft.

In den nächsten Jahren wird sich der Ausfall des ins Erwerbsleben eintretenden Nachwuchses noch stärker bemerkbar machen, zumal mit einer erhöhten Nachfrage nach Arbeitskräften zu rechnen ist. Unter solchen Umständen ist besonders Sorge zu tragen, daß die Arbeitskraft und Arbeitsleistung eines jeden Mädels erhalten und gefördert wird. Anzuregen ist daher eine sorgfältige Betreuung der zwischenbezirklich vermittelten Jugendlichen durch den BDM. und möglichst eine Unterbringung in geeigneten BDM.-Jungarbeiterinnenheimen. Malene Altrogge.

Zur Schiedsgerichtsbarkeit der Innungen

Über die Zweckmäßigkeit der Innungsschiedsgerichte sind die Meinungen immer geteilt gewesen. Ein Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 22. September 1937 gibt uns Veranlassung, erneut die Frage aufzugreifen. Es handelt sich dabei um folgenden Sachverhalt:

Ein Elektrolehrling war auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages seit dem 1. April 1935 angestellt. Wegen angeblich ungehörigen Verhaltens wurde das Lehrverhältnis am 19. September 1936 vom Lehrmeister gelöst. Der vom Lehrling angerufene Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten der Elektroinnung erklärte am 1. Oktober 1936 die Lösung für unberechtigt. Der Lehrling nahm den Spruch an, der Meister äußerte sich nicht. In der Zwischenzeit nahm der Lehrling — angeblich nur vorübergehend bis zur Wiedereinstellung durch seinen Meister — eine anderweitige Lehrstelle an. Beide Parteien taten nichts zur Fortführung des Lehrverhältnisses, weder der Lehrling durch eine Meldung, noch der Meister durch eine Aufforderung zum Dienstantritt. Am 21. Oktober sprach der Meister erneut die fristlose Entlassung aus wegen unbefugten Verlassens der Arbeit. Der vom Lehrling abermals angerufene Lehrlingsausschuß erklärte das Lehrverhältnis für gelöst, da der Lehrling eine andere Stelle angenommen habe. Das Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht waren der Ansicht, daß die Parteien das Lehrverhältnis

fortsetzen müßten, weil in der zweiten fristlosen Kündigung eine Anerkennung des Fortbestehens des Lehrverhältnisses und damit ein Verzicht auf die erste Kündigung erblickt werden müßte. Die erneute fristlose Entlassung sei aber unbegründet. Der Lehrling habe sehr wohl der Ansicht sein können, daß der Meister, der den Spruch nicht anerkannt hatte, seinerseits das Arbeitsgericht anrufen würde. Das Reichsarbeitsgericht hat unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichtes die Klage abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, daß eine Anerkennung über das Fortbestehen des Lehrverhältnisses in der zweiten Kündigung nicht erblickt werden könne.

Wir halten das Urteil des Reichsarbeitsgerichtes für grundsätzlich richtig. Das zweite Kündigungsschreiben stellt in Wirklichkeit nichts anderes als einen neuen Versuch des Meisters dar, von seinem Lehrvertrag endgültig freizukommen. Dadurch kommt eindeutig sein Wille, das Lehrverhältnis nicht fortzusetzen, zum Ausdruck, nicht etwa der Wille zum Verzicht auf die bereits erfolgte Auflösung.

Über die Beurteilung des besonderen Rechtsstreites hinaus ist diese Entscheidung jedoch ein Schulbeispiel für die Unklarheiten, die durch die Bestimmungen der Innungsschiedsgerichtsbarkeit hervorgerufen werden, vornehmlich durch § 44 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934, der dem § 91 G.O. wörtlich entspricht. Wird nämlich der vom Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen einer weiteren Woche Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Lehrling, dem Recht gegeben wird, muß also — falls der Lehrmeister sich dem Spruch nicht fügt — trotzdem die nächste Instanz anrufen. Das bleibt trotz der Rechtsmittelbelehrung, die wohl im allgemeinen mit der Bekanntgabe des Spruches verbunden ist, vielen verständlicherweise unklar. Jeder Volksgenosse weiß im allgemeinen vom gerichtlichen Verfahren so viel, daß derjenige, der sich einem Urteilsspruch nicht unterwerfen will, die höhere Instanz anrufen muß. Daß in unserem Fall der Lehrling daraus die Folgerung zog, der Meister als Unterlegener müsse nunmehr Klage beim Arbeitsgericht erheben, ist daher durchaus begreiflich. Hat allerdings dieser nun wirklich verzeihliche Irrtum den Prozeßverlust zur Folge, so ist der Urteilsspruch für den Lehrling sehr hart. Wenn das Urteil des Reichsarbeitsgerichtes trotzdem nicht ungerecht ist, weil es berücksichtigt, daß sich der Meister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehalten hat, so liegt die Ursache für ein derart unbefriedigendes Ergebnis nur an der unverständlichen Regelung des § 44 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Das Landesarbeitsgericht hat schon recht, wenn er von einer „Undurchsichtigkeit der Rechtslage" spricht.

Nach unseren Erfahrungen hat die Innungsschiedsgerichtsbarkeit sicher ihre guten Seiten. Sie bewährt sich im Jugendarbeitsrecht z. B. in den Fällen, in denen bei Auflösung eines Lehrverhältnisses durch die berufsständischen Beziehungen zwischen der Partei (Lehrling) und dem Richter (Innungsmitglied) eine neue Lehrstelle vermittelt werden kann. Ihre Nachteile — und diese scheinen uns die Vorteile erheblich zu überwiegen — liegen einmal in der unverständlichen Regelung bezüglich der Anrufung des Arbeitsgerichtes. Das besprochene Urteil zeigt ja einen in seiner ganzen Abwicklung typischen Fall. Die Unzuträglichkeiten sind zum anderen in einer Häufung der Instanzen zu erblicken. Da das Innungsschiedsgericht vor einer Klage beim Arbeitsgericht angerufen werden muß, ergeben sich für einen einfachen Streit aus dem Lehrverhältnis nicht zwei Instanzen — Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht — sondern drei. Eine Verzögerung des gesamten Verfahrens ist daher unaus-

bleiblich, da erfahrungsgemäß der Rechtsstreit, wenn er überhaupt erst einmal zum Schiedsgericht gebracht wird, in den meisten Fällen auch durch die weiteren Instanzen läuft.

Eine Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Innungsschiedsgerichtsbarkeit ist daher notwendig, wenn unerfreulichen Folgeerscheinungen, die sich bei Durchführung einer gutgemeinten Einrichtung ergeben haben, beseitigt werden sollen. K. B.

Verkürzung der Lehrzeit im Bauhandwerk

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt a. d. Oder hatte am 2. November 1937 über folgenden Sachverhalt zu entscheiden (Akt.Zeich.: 2 Sa 64/37):

Die Parteien hatten unter dem 1. Juni 1934 einen Maurer-Lehrvertrag abgeschlossen, in dem die Lehrzeit des Klägers auf dreieinhalb Jahre bemessen und die Endigung auf den 30. September 1937 bestimmt worden war. Unter Berücksichtigung der durch den Vierjahresplan vorgesehenen Änderungen legte der Kläger bereits im Juni 1937 die Gesellenprüfung mit Zustimmung der Beklagten ab. Auch nach dem 1. Juli 1937 blieb er bei der Beklagten und beanspruchte nunmehr Gesellenlohn nach Maßgabe der Tarifsätze. Das Landesarbeitsgericht erkannte dem Kläger die Gesellenlohnsätze zu mit der Begründung, daß vom Tage des Bestehens der Gesellenprüfung an der Lehrling als Geselle anzusehen sei und daß die Beendigung des Lehrverhältnisses auf keinen Fall davon abhängig gemacht werden könne, ob der Gesellenbrief schon ausgehändigt sei oder nicht.

Dieses Urteil kann nur befriedigen. Ein Lehrling kann nach bestandener Gesellenprüfung nicht mehr an seinem alten Lehrvertrag festgehalten werden. Das muß insbesondere deshalb gelten, weil die Verkürzung der Lehrzeitdauer im Rahmen des Vierjahresplanes zur beschleunigten Heranziehung von Facharbeitern notwendig ist. Der Prüfungsausfall muß daher entscheidend sein, nicht etwa der willkürlich festzusetzende Zeitpunkt einer Mitteilung über das Ergebnis oder der Überreichung des Gesellenbriefes. Eine völlige Klarheit des Problems der Verkürzung der Lehrzeitdauer im Interesse des Vierjahresplanes kann das Urteil jedoch deshalb nicht bringen, weil die Zustimmung des Lehrherrn zur Ablegung der Gesellenprüfung vorgelegen hat. Wie also ist die Rechtslage, wenn der Lehrmeister seine Zustimmung zu einer frühzeitigen Ablegung der Gesellenprüfung verweigert?

Anordnungen sind uns in dieser Richtung — von Lehrlingen bei Reichsbehörden abgesehen — nur im Baugewerbe bekanntgeworden, wo der Mangel an Facharbeiternachwuchs besonders fühlbar ist:

Auf Grund der ersten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 7. November 1936 hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks unter dem 11. Dezember 1936 Richtlinien (genehmigt vom Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister) an die Handwerkskammern herausgehen lassen mit der Weisung, diejenigen Lehrlinge des Baugewerbes, die sich mindestens drei Jahre in der Berufsausbildung befinden, zur Gesellenprüfung zuzulassen. Wenn man vielleicht Bedenken haben kann, ob diese Richtlinien von der einzelnen Handwerkskammer auch gegen den Willen des Lehrmeisters durchgedrückt werden können, so sind Zweifel sicher nicht mehr am Platze auf Grund des Erlasses des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 4. Februar 1937, betreffend Lehrzeitverkürzung im Maurer- und Zimmererhandwerk (also im gesamten Baugewerbe), der einen den Richtlinien des Reichsstandes des Deutschen Handwerks entsprechenden Inhalt hat. Auf Grund dieses Erlasses ist durchaus die Möglichkeit gegeben, zwingend eine auf drei Jahre verkürzte Lehrzeit im Maurer- und Zimmererhandwerk durchzusetzen. Bö.

Aus dem Leistungsbuch der Betriebe

Anlernung der weiblichen Nachwuchsgruppe

Zuschrift der Gebrüder Stollwerck AG., Nationalsozialistischer Musterbetrieb

„Unter Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Seite (betriebliche Wendigkeit der Arbeitskräfte) und sozialen Bedingtheit der Ausbildung (Notwendigkeit ausreichenden Verdienstes auch unter Ausschaltung der Akkordarbeit) sowie mit Rücksicht auf den Aufbau eines gesunden Familienlebens ergaben sich bei uns für die Heranbildung von weiblichem Nachwuchs die folgenden wesentlichen Ziele:

Sicherstellung einer ungestörten körperlichen Entwicklung, Erhaltung und Weiterentwicklung der natürlichen geistigen Frische und Aufnahmefähigkeit, Erziehung zu einer ethischen Auffassung vom Sinn und Wesen der Arbeit in Verbindung mit allgemeiner charakterlicher Schulung;

Dienstbarmachung der sich aus der Pflege von Körper, Geist und Seele zwangsläufig ergebenden Leistungssteigerung in wirtschaftlicher Beziehung.

Im Sommer vergangenen Jahres wurde aus diesen Erwägungen heraus erstmalig ein Versuch mit 30 fünfzehnjährigen Jugendlichen zur Heranbildung als sogenannter „weiblicher gewerblicher Nachwuchs" gemacht. Die Einstellung erfolgte wie üblich durch Vermittlung des Arbeitsamtes. Unsere Absicht, nur solche Mädels einzustellen, welche das Landjahr bereits durchlaufen haben, war zum damaligen Zeitpunkt leider nur beschränkt möglich. Auf jeden Fall machen wir zur Bedingung, daß die Mädel dem BDM. angehören.

Gelegentlich der Einstellung wird durch den Fabrikarzt das Gesundheits-Stammblatt angelegt. Die erste Nachuntersuchung findet drei Monate nach Einstellung statt. Weitere regelmäßige Untersuchungen werden nach Verständigung mit dem Amt für Volksgesundheit in Abständen von etwa einem Jahr für ausreichend erachtet.

Im Laufe von etwa drei Jahren soll der Nachwuchs in drei wesentliche Arbeitsarten unsere Betriebes systematisch eingeführt werden. Der Nachwuchs arbeitet also in jeder der drei Grundarbeiten durchschnittlich ein Jahr lang. Akkordarbeit kommt während dieser drei Jahre grundsätzlich nicht in Frage (in der Betriebsordnung festgelegt). Allerdings wird sich in Anbetracht der rein mechanischen Arbeiten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Jungarbeiterinnen sowie im Interesse einer geordneten Kostenrechnung nicht umgehen lassen, die geleistete Arbeit güte- und mengenmäßig genau zu überprüfen.

Sobald die Jungarbeiterinnen in ihrem Arbeitsgebiet soweit eingearbeitet sind, daß sie eine ihrer Jugend und ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit ohne weiteres zumutbare Grundleistung erreichen, kommen sie in den Genuß einer 15prozentigen Leistungszulage auf den Tariflohn. Mit dieser Regelung ist also eine zwangsläufige Überprüfung der Arbeitsleistungen veranlaßt; zugleich wird der Jungarbeiterin ein Ansporn zur Erzielung einer gewissen Leistung gegeben, wobei jedoch alle mit Akkord verbundenen Gefahren ausgeschaltet sind; denn mit der Erreichung der gut zumutbaren Leistung ist auch bereits die Höchstgrenze der Verdienstmöglichkeit erreicht. In diesem Zusammenhang sei noch besonders erwähnt, daß bei der Vergütung der 15prozentigen Leistungszulage nicht kleinlich verfahren wird, so daß also vorübergehende, etwa in der Konstitution der Jungarbeiterin begründete Leistungsschwankungen ohne Auswirkungen auf den Verdienst bleiben.

Besondere Sorgfalt wird auf die Auswahl der Aufsichten, in deren Abteilungen die Jungarbeiterinnen tätig sind, verwandt. Zum Teil haben diese bereits an Sonderkursen der DAF. teilgenommen. Außerdem sind die besonderen

Pflichten der Aufsichten wie aller übrigen Arbeitskameraden in leitenden Stellungen in unserer **Betriebsordnung** durch die folgenden Grundsätze verankert:

„Die Begriffe der Ehre und Treue sind bestimmend für das Verhältnis zwischen Betriebsführung und Gefolgschaft sowie der Arbeitskameraden untereinander.

Hieraus erwächst insbesondere für Arbeitskameraden in leitenden Stellungen jeglicher Art die Verpflichtung, die ihnen anvertrauten Arbeitskameraden nicht nur mit fachlichem Wissen und Können, sondern auch nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung zu betreuen."

Weiterhin vermerkt die Betriebsordnung im Abschnitt „**Berufserziehung und Regelung des Nachwuchses**":

„Als Nachwuchs für die gewerblichen Arbeitskameradinnen wird jährlich eine sich nach den jeweiligen Arbeitsverhältnissen richtende Zahl von Jungarbeiterinnen eingestellt, welche grundsätzlich das Landjahr hinter sich haben sollen. Auch für diese Nachwuchsgruppe, für deren Ausbildung und Entlohnung besondere Richtlinien festgelegt sind, erwarten wir von den mit ihrer Betreuung beauftragten Arbeitskameraden besonders verantwortungsbewußte Arbeit auf dem Gebiete der Anleitung und der Erziehung."

Darüber hinaus nimmt sich die in unserem Betriebe tätige Jugendwalterin in Verbindung mit der sozialen Betriebsarbeiterin in besonderer Weise des Nachwuchses an, und zwar auf folgenden Gebieten:

a) Abhaltung eines gemeinsamen Appells ein- bis zweimal in der Woche im Anschluß an die Arbeitszeit;
b) gemeinsame Betreuung in der Mittagspause, während der eine warme Mahlzeit eingenommen wird, welche für die in der niedrigsten Lohnstufe stehenden Jungarbeiterinnen über den allgemeinen Rahmen hinaus verbilligt ist;
c) gemeinsamer Betriebssport;
d) systematische Heranführung an die sonstigen Einrichtungen des Unternehmens, z. B. Werkbücherei, Kochkurse usw., wobei jedoch darauf geachtet wird, daß keine Überschneidungen mit dem Lehrplan der Fortbildungsschule stattfinden.

Eine Betreuung des weiblichen Nachwuchses in der Freizeit über die vorskizzierten Richtlinien hinaus findet nicht statt, um nicht in das Aufgabengebiet des BDM. hinüberzugreifen. Wir sind bemüht, den Jungarbeiterinnen den Sommerurlaub zu einem einheitlichen Zeitpunkt zu gewähren und dadurch zu ermöglichen, daß sie geschlossen in Zeltlager oder auf Großfahrten des BDM. gehen; die **Urlaubsdauer** ist für den weiblichen Nachwuchs wie für alle Jugendlichen nach den Richtlinien der Reichsjugendführung bemessen.

In der Fortbildungsschule sind durch Sonderabmachungen geschlossene Klassen für den Nachwuchs gebildet worden mit der Maßgabe, daß der Fachunterricht Sonnabends vormittags in unserem Betrieb stattfindet. Das Lehrpersonal der Fortbildungsschule wird gleichzeitig in unserem Betriebe ausgebildet, so daß die entsprechende Grundlage für den Fachunterricht gegeben ist.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre wird der Nachwuchs in die Stammgefolgschaft übernommen, und zwar, soweit die Kenntnisse sowie die verfügbaren Arbeitsplätze dies gestatten, als **angelernte Fachkräfte**. Darüber hinaus wird sich nach Ablauf der drei Jahre zeigen, wer gegebenenfalls als Nachwuchs für Vorarbeiterinnen und Aufsichten geeignet ist und dementsprechend zu weiterer Ausbildung herangezogen wird.

Nachdem, wie bereits oben erwähnt, im vergangenen Sommer zunächst 30 Jungarbeiterinnen als Nachwuchs eingestellt wurden, haben wir nach Ablauf des Weihnachts-Saisongeschäftes weitere 20 jugendliche Saisonarbeiterinnen in die Nachwuchsgruppe als Anerkennung für ihren Fleiß und ihre Leistungen eingereiht. Außerdem wurde die Nach-

wuchsgruppe nochmals im Laufe des Monats Januar durch weitere 20 aus dem Landjahr kommende Mädels erweitert, so daß sie zur Zeit insgesamt 70 Angehörige zählt."

Unsere Lehrwerkstatt

Bericht der Demag, Duisburg.

„An der Spitze unserer Lehrwerkstatt stehen seit 1920 ein Oberingenieur, ein Betriebsingenieur, ein Meister und mehrere Ausbilder. Die Werkstatt ist ein schöner großer Saal, an den sich Kameradschaftsraum, Waschkaue und Badeeinrichtungen anschließen. Die Tagesarbeit beginnt mit einem Appell, zu dem der Jugendwalter die Losung spricht. Es folgen Freiübungen, anschließend warme und kalte Brausen. Für den theoretischen Unterricht stehen eine Schule mit vielen Modellen und ausreichendem Anschauungsmaterial sowie eine Bücherei zur Verfügung, ferner eine Bastelwerkstatt für Modellflugzeuge, die zwar nicht mit der Fabrikation des Werkes im Zusammenhang steht, aber eine angenehme Ausspannung und Betätigung auf anderen Gebieten während der Freizeit ermöglichen soll.

Der Unterricht wird von Berufsschullehrern erteilt. Die Lehrlinge kommen nach zwei Jahren in die Betriebswerkstätten, und zwar unter die Obhut besonderer Ausbilder. Es wird darauf gesehen, daß die Ausbilder in den Werkstätten auch jung an Jahren sind, damit rein persönlich und führungsmäßig die besten Grundlagen der Ausbildung bestehen. Alle mit der Ausbildung beauftragten Fachmänner sind Nationalsozialisten, wie die Lehrlinge sämtlich der Hitler-Jugend angehören.

Als Arbeitszeit kommt nur die achtstündige Tagesschicht in Frage, keinesfalls Nachtschicht. Obwohl bei Arbeiten in Kolonnen, welche länger arbeiten, das Fehlen der Lehrlinge unangenehm in Erscheinung tritt, wird dies mit Rücksicht auf die körperliche Entwicklung und Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen doch in Kauf genommen.

Als jährlichen Urlaub erhalten, über die einschlägigen Tarifsätze hinaus:

Jugendliche bis zu	15 Jahren	18 Tage
„ „ „	16 „	16 „
„ „ „	17 „	14 „
„ „ „	18 „	12 „

Die Mehrzahl der Lehrlinge aber erhält durchgehend 18 Tage zur Teilnahme an Lagern der Hitler-Jugend. Den Siegern im Reichsberufswettkampf werden besondere Prämien, meistens in Buchform, ausgehändigt, ebenso anderen fleißigen Lehrlingen, die sich durch gute Leistungen ausgezeichnet haben.

Den Lehrlingen wird die Berufsschulzeit bezahlt. Diejenigen, welche in Betriebswerkstätten arbeiten und schon Leistungen aufweisen, die über den Durchschnitt hinausragen, erhalten für diese Mehrleistung eine Prämie, die oft das Doppelte ihrer Erziehungsbeihilfe ausmacht. Den besten Lehrlingen wird ein halbes Jahr ihrer Lehrzeit geschenkt, wenn sie die vorgeschriebenen Leistungen erreichen bzw. übertreffen.

Für den Sport werden Turnhose und Turnhemd gestellt. Im vergangenen Jahr wurden verschiedene Ausflüge unternommen, Besuche der Ausstellung „Schaffendes Volk" in Düsseldorf, der Gautagung der Reichsbetriebsgemeinschaft 6, eines Bergwerkes mit Einfahrt in die Grube, ferner eine Ostlandfahrt. Außerdem werden jährlich besonders tüchtige Lehrlinge zum Besuch des Deutschen Museums nach München geschickt. Die gesamte Ausbildung wird insofern elastisch gehalten, als hervorragend geeigneten Lehrlingen planmäßig die Möglichkeit erschlossen wird, nach Beendigung der Lehrzeit sich im Betrieb zu einer höheren Stellung emporzuarbeiten."

Vorbildliche Begabtenförderung durch die Betriebe

Der Reichsberufswettkampf hat erkennen lassen, wie oft wirtschaftliche und soziale Bindungen einer Entfaltung der beruflichen Leistung Jugendlicher entgegenstehen und Anlagen deshalb verkümmern, weil vom Elternhaus auf sofortigen Verdienst gedrängt werden muß. Durch ein großzügiges Stipendium des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront

ist es bereits gelungen, bei den Reichssiegern und einem erheblichen Teil der Gausieger die berufliche Entwicklung von den eigenen Mitteln der Jungen und Mädel oder denjenigen der Eltern unabhängig zu machen. Dabei konnte auch auf die Mithilfe der Betriebe und der Gemeinden zurückgegriffen werden. Es handelt sich oft in erster Linie nicht darum, neue Mittel für diesen Zweck anzusetzen, als bereits vorhandene Mittel nur auf den Berufswettkampf auszurichten, da sich dieser als die geeignete Grundlage der Auslese erwiesen hat. Falsch wäre die Auffassung, daß nur Großbetriebe zur Lösung dieser Frage beitragen könnten, da in jedem Einzelfall sehr erhebliche Mittel notwendig seien. Es ist nicht immer erforderlich, einem Reichs- oder Gausieger gleich eine Ausbildung auf einer Fachschule zu vermitteln, die 6 oder 8 Semester in Anspruch nimmt. Oft genügen viel geringere Aufwendungen, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen, wie z. B. Teilnahme an Kursen der DAF., Beschaffung von Werkzeugen und Büchern; oder aber es handelt sich nur darum, daß sich Betriebe zusätzlich an der Förderung beteiligen, da die Mittel der Deutschen Arbeitsfront weiterhin, und zwar in noch größerem Maße, zur Verfügung stehen werden.

Selbstverständlich begrüßen wir es durchaus, wenn Großbetriebe Mittel zur beruflichen Förderung zur Verfügung stellen, die einigen Gefolgschaftsmitgliedern ein abgeschlossenes Studium an Hoch- oder Fachschulen ermöglichen. Als ein Beispiel weisen wir auf die Osram G. m. b. H. in Berlin hin, die in jedem Jahr einigen Angehörigen der Gefolgschaft ein Studium entweder an der Wirtschaftshochschule oder an Technischen Lehranstalten freistellt und zu eigenen Lasten trägt. Ähnlich weit ist das Förderungswesen bei anderen Großbetrieben ausgebaut. Einem mehrfachen Gausieger G. wird von seinem Lehrbetrieb die Möglichkeit gegeben, eine Fachschule für Papierwerker zu besuchen. Die Kosten der Ausbildung in Höhe von 3000 RM. wird dabei der Betrieb übernehmen. Ähnlich wurde über die Förderung des Gausiegers Sch. entschieden, der ebenfalls eine Fachschule für Papierwerker besuchen soll. Auch in diesem Falle erklärte sich der Betriebsführer bereit, die Kosten der gesamten Ausbildung zu tragen, und zwar nicht etwa nur die Studiengebühren, sondern auch den gesamten Lebensunterhalt, wofür dem Jugendlichen der monatliche Betrag von 110 RM. zur Verfügung steht.

Im Fall des Reichssiegers Franz P. aus München ist die Lehrfirma bereit, zu einem Besuch des Technikums in der Form beizutragen, daß von ihr ein Betrag von rund 1500 RM. übernommen wird. Dabei wird dem P. nicht zur Pflicht gemacht, nach Beendigung der Ausbildung in diesen Betrieb zurückzukehren. Wir würden darin auch eine Bindung sehen, die dem Grundsatz der beruflichen Förderung nicht voll entspricht. Weder der Betriebsführer noch der Reichssieger P. noch wir können im Augenblick übersehen, wohin sich die Neigungen des Jungen im Verlaufe dieser Ausbildung entwickeln werden. Es ist durchaus denkbar, daß im Studium eine Fachrichtung eingeschlagen wird, die er bei seinem späteren Einsatz im Lehrbetrieb nicht verwerten kann — er könnte sich etwa zum Flugzeugbauer hin entwickeln, während er aus einer Werkzeugmaschinenfabrik kommt — und dann wäre ein voller Einsatz dieses Jugendlichen nach beendeter Ausbildung nicht gewährleistet.

Die Porzellanfabrik Sch. erklärt sich bereit, dem Reichssieger Hans L. einen Zuschuß von 300 RM. beim Besuch der Porzellanfachschule zur Verfügung zu stellen; gemeinsam mit dem Stipendiumbetrag der DAF. von 1000 Reichsmark und einer Beihilfe der Heimatgemeinde wird es möglich sein, daraus einen Besuch der Schule für zwei Jahre zu finanzieren.

Während es sich in diesen Fällen um verhältnismäßig hohe Beträge handelt, genügten in folgenden Fällen weit geringere Beihilfen, um zu einem Abschluß der beruflichen Ausbildung zu ge-

langen: Einer Hilfsarbeiterin P. aus der Papierindustrie wurde von ihrem Betrieb die Möglichkeit gegeben, am Nachmittag eine Haushaltungsschule zu besuchen. Ein Verbleiben in der Arbeit war in diesem Fall nicht angebracht, da der ursprüngliche Berufswunsch des Mädels anders gerichtet war. In Zusammenarbeit zwischen der DAF. und dem Betriebsführer wurde erreicht, daß das Mädel noch im Betrieb verbleiben kann, bis die Vorbereitung auf den neuen Beruf abgeschlossen ist. Die DAF. trägt dabei das Schulgeld und die sonstigen Nebenkosten des Schulbesuches, der Betrieb gibt ihr am Nachmittag zum Schulbesuch frei, zahlt aber dabei den vollen Wochenlohn weiter. In dem Falle der Reichssiegerin Sch. aus Köln konnte erreicht werden, daß dem Mädel der Besuch einer Schule ermöglicht wurde, an der es nachträglich die Reifeprüfung ablegen kann. Damit soll sie für den Beruf der Chemikerin oder der Röntgenassistentin vorbereitet werden. Bis zum Betrag von 1000 RM. wird das Schulgeld von der DAF. getragen, den restlichen Betrag von etwa 600 RM. hat der Betrieb übernommen. Auch kommt man der Jugendlichen bei Regelung der Arbeitszeit entgegen, um den Schulbesuch zeitlich sicherzustellen.

Der Reichssiegerin W. wurde mit Hilfe des Betriebes der Besuch einer Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt ermöglicht. Der Betrieb übernahm sie in alle Abteilungen, die zu ihrer jeweiligen Ausbildung besonders geeignet waren. Außerdem trug er zur Bestreitung des Schulbesuches bei. Sie kann jetzt bereits die Arbeiten als Laborantin selbständig erledigen, womit aber die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Dem Reichssieger M. wurde von der DAF. in Aussicht gestellt, nach Beendigung der Lehrzeit eine Fachschule zu besuchen. Bereits jetzt aber zahlt ihm sein Betriebsführer die Kosten, die zur Teilnahme an einigen Fachkursen erforderlich sind.

Die Reihe der Fälle, in denen die Betriebe zur beruflichen Entwicklung und Förderung ihrer begabten Gefolgschaftsmitglieder beigetragen haben, ließe sich noch beliebig fortsetzen. Wir dürfen erwarten, daß in Zukunft eine noch stärkere Beteiligung der Betriebe einsetzt und auch die private Initiative mit allen Kräften hilft, die Forderungen zu verwirklichen, daß der Aufstieg des fähigen jungen Menschen nur von seinen Anlagen, nicht von den wirtschaftlichen Mitteln des Elternhauses abhängig ist. Hans Pohl.

Amtliche Bekanntmachungen

Ausbildungsordnung für das Führerkorps der Hitler-Jugend

Der Reichsjugendführer erließ am 24. Februar 1938 die folgende Anordnung:

„Die großen Aufgaben, die der Führer seiner Jugend gestellt hat, erfordern ein Führerkorps, das nach Charakter und Leistung höchsten Anforderungen genügt. Der Heranbildung dieses Führerkorps dient die Akademie für Jugendführung in Braunschweig. An diese Akademie kann jeder Hitlerjunge berufen werden. Voraussetzung hierfür ist:

1. Nachweis der deutschblütigen Abstammung.
2. Einwandfreier gesundheitlicher und erbgesundheitlicher Untersuchungsbefund.
3. Einwandfreie nationalsozialistische Haltung, körperliche und geistige Leistungsfähigkeit.
4. Abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur.

Der Anwärter nimmt an einem Vorauslefelehrgang teil. Nach Abschluß dieses Lehrganges wird entschieden, ob er den gestellten Anforderungen genügt. Nach erfolgreicher Ableistung der Arbeits- und Wehrdienstpflicht wird vom Führer-Anwärter die Erfüllung folgender Aufgaben verlangt:

1. Viermonatige Tätigkeit als Mitarbeiter in einer Gebietsführung.
2. Achtwöchiger Lehrgang in der Reichsjugendführerschule in Potsdam.
3. Einjährige Ausbildung in der Akademie für Jugendführung.

4. Dreiwöchige Ausbildung in der Industrie des Inlandes und sechsmonatige Ausbildung im Ausland.
5. Abschlußprüfung.

Mit der Einberufung zur Akademie ist der Anwärter auf eine Mindestzeit von 12 Jahren für den Dienst der Hitler-Jugend verpflichtet.

Nach Bestehen der Abschlußprüfung erhält der Führer-Anwärter das Jugendführer-Patent des Jugendführers des Deutschen Reichs unter gleichzeitiger Ernennung zum Bannführer und Berufung in das Führerkorps der Hitler-Jugend. Noch während seiner Ausbildungszeit auf der Akademie hat er sich entschieden, ob er in Partei oder Staat nach seiner Dienstzeit in der Hitler-Jugend weiterarbeiten will. Er wird dementsprechend während seines Einsatzes als HJ.-Führer einmal im Jahr einer Dienststelle der Bewegung oder deren Gliederungen für die Zeit von 3 bis 4 Wochen zugeteilt. Sein endgültiger Einsatz jedoch wird von mir entschieden.

Diese Ausbildungsordnung für das Führerkorps der Hitler-Jugend ist als Richtlinie zu werten, in deren Rahmen die Führerauslese von meinem Beauftragten durchgeführt wird.

Ich beauftrage den Chef des Personalamtes mit der Durchführung meiner Anordnung. Er erläßt die Ausführungsbestimmungen."

gez.: Baldur von Schirach.

Die Beauftragte für das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit"

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, hat die Führerin des Obergaues Franken, Obergauführerin Clementine zu Castell, in die Reichsjugendführung berufen und zur Beauftragten für das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" ernannt.

Aufruf an alle Gymnastiklehrerinnen!

Der Jugendführer des Deutschen Reichs erließ am 10. Februar 1938 den nachfolgenden Aufruf an alle Gymnastiklehrer und -lehrerinnen:

„Ein neues Werk ist im Entstehen. Unsere nationalsozialistische Jugendbewegung will die 17—21jährigen Mädel in einer Gemeinschaft erfassen, die dem Wesen und den Wünschen der Mädel dieser Altersstufe entspricht. Gymnastikkurse, Sport- und Bewegungsspiele, sowie Arbeitsgemeinschaften kultureller Art sollen im Rahmen des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit" für alle Angehörigen der neuen Organisation veranstaltet werden.

Gymnastiklehrerinnen, helft mir dabei mit! Ihr seid dazu berufen, gemeinsam mit unseren BDM.-Sportwartinnen die weibliche Jugend auszubilden und ihrem Schönheitsideal zu dienen. Wir wollen eure Fähigkeit und Erfahrung für die große Erziehungsaufgabe unserer Jugendbewegung einsetzen. Wir setzen eine große Zahl hauptamtlicher Kräfte ein und bedürfen einer starken ehrenamtlichen Beteiligung. Es gilt, unserem Glauben und unserem Schönheitsideal zu dienen. Die Jugend hat die Parole „Glaube und Schönheit" auf ihre Fahnen geschrieben. Die Jugend Adolf Hitlers ruft euch. Meldungen zur Mitarbeit bitte ich an das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit", Reichsjugendführung, Berlin NW 40, zu richten."

Landarbeitswerbung der Hitler-Jugend und des Reichsnährstandes

Zur Eröffnung der Landarbeitswerbung, die in der Zeit vom 2. Februar bis 1. April 1938 gemeinsam von der Hitler-Jugend, dem Reichsnährstand und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda durchgeführt wird, hat der Reichsjugendführer folgenden Aufruf erlassen:

„Zur Gewinnung der Nahrungsfreiheit ist es notwendig, daß der deutschen Landwirtschaft ein dauernder und ausreichender Nachwuchs an Jugendlichen gesichert wird. Es ist eine der dringendsten Forderungen, Facharbeiter der Landwirtschaft zu gewinnen.

Der Reichsbauernführer Darré hat die Landarbeit in allen ihren Berufszweigen zur gelernten Arbeit erhoben. Er hat zu diesem Zweck die Landarbeitslehre und die ländliche Hausarbeitslehre als Grundausbildung für alle landwirtschaftlichen Berufe geschaffen. Landarbeit und ländliche Hausarbeit sind damit nicht nur notwendig, sondern auch geachtete Lebensberufe geworden. Der Weg in diese Berufe führt zu einer sicheren Zukunft; denn das Recht auf Ausbildung, die Aufstiegsmöglichkeit und eine ausreichende Existenz werden gewährleistet. Es gilt im besonderen, die Jungen und Mädel aus dem Bauerntum für diese Berufszweige zu gewinnen, um sie damit dem Land und seinen Aufgaben zu erhalten. Ich verfüge daher, daß die

Hitler-Jugend sich dieser Aufgabe zur Verfügung stellt."

Die Reichsreferentin für den BDM. beim Reichsjugendführer, Jutta Rüdiger, wendet sich aus dem gleichen Anlaß mit folgendem Aufruf an alle vor der Berufswahl stehenden Mädel:

„Deutsches Mädel! Willst du einen ländlichen Beruf ergreifen oder willst du Bäuerin werden, dann gehörst du in die ländliche Hausarbeitslehre. Für alle deutschen Mädelberufe in der Landwirtschaft ist heute die Hausarbeitslehre in einem ländlichen Haushalt der notwendige Anfang der fachlichen Ausbildung.

Deutsches Mädel, das Land, das unser Volk ernährt und erhält, deine Heimat ruft dich! Daß du diesem herrlichen deutschen Land angehören darfst, danke ihm durch Einsatz und Arbeit."

Nachrichten aus der Jugend

Der Führer und Reichskanzler gab in seinem Rechenschaftsbericht, den er am 20. Februar vor dem Reichstag ablegte, mit den folgenden Angaben einen Einblick in den Umfang und die Arbeit der nationalsozialistischen Jugendbewegung:

„Auch das Bild der deutschen Jugendführung ist ein imponierendes. Vor der Machtübernahme gab es eine vollkommene Aufsplitterung der deutschen Jugend in zahlreiche Verbände, heute im ganzen Reichsgebiet nur noch eine Jugendorganisation: HJ. und BDM. Sie umfaßt 1937 über 7 Millionen Mitglieder. 59 Gebiets- und Obergebietsführer, 1365 Bann-, Jungbannführer und Untergauführerinnen. 9000 Unterbannführer und Ringführerinnen, 550 000 untere Führer und Führerinnen stehen im Dienste dieser gewaltigsten modernen Jugendbewegung.

Die Zahl der Teilnehmer am Reichsberufswettkampf betrug 1934: 500 000, 1935: 750 000, 1936: 1 036 000 und 1937: 1 800 000 Jugendliche. In anderen Ländern wird die Jugend gegen die Arbeit gehetzt.

Ein ähnliches Bild bietet der Reichssportwettkampf: 1933: 1,6 Millionen Teilnehmer, 1934: 2,5 Millionen Teilnehmer, 1935: 3,7 Millionen Teilnehmer, 1936: 5,8 Millionen Teilnehmer und 1937: 6,1 Millionen Teilnehmer.

Die Marine-Hitler-Jugend umfaßt 45 000 Jungen, die Motor-Hitler-Jugend 60 000 Jungen, im Dienst der Flugertüchtigung wurden 55 000 Angehörige des Deutschen Jungvolks im Segelflugwesen zu Gemeinschaftsarbeiten ausgebildet, 74 000 Hitlerjungen sind in den Fliegereinheiten der Hitler-Jugend organisiert. 15 000 Jungen bestanden allein im Jahre 1937 ihre Gleit- und Segelflugprüfung.

Im Kleinkaliberschießen erhalten 1 200 000 Hitlerjungen regelmäßig Unterricht, der von 7000 Schießwarten geleitet wird. Zur Zeit sind allein für die Hitler-Jugend 1400 Heime im Bau begriffen und eine große Anzahl von Schulen.

Das Jugendherbergswerk verfügt über 2000 Jugendherbergen mit rund 8 Millionen Übernachtungen im Jahre 1937. Dies sind mehr als achtmal soviel Übernachtungen, als sämtliche Jugendherbergen der ganzen Welt besitzen.

Für die Gesundheit dieser Jugend in der HJ. sind über 4000 Ärzte tätig, 800 Zahnärzte und -Ärztinnen, rund 500 Apotheker, denen 40 000 junge Feldscherer und 35 000 Unfalldienstmädel Hilfsdienste leisten. Die Betreuung der einzelnen Jungen und Mädel erledigen über 30 000 Ärzte, die vom Amt für Volksgesundheit dafür zur Verfügung stehen. Jährlich findet ein Gesundheitsappell der ganzen deutschen Jugend statt. Die Zahl der ärztlich Untersuchten übersteigt zur Zeit jährlich eine Million."

*

Der Reichsberufswettkampf aller schaffenden Deutschen wurde, wie die bisherigen Wettkämpfe der Jugend, mit der traditionellen Sportpalastkundgebung eröffnet. Obergebietsführer Axmann gab einleitend bekannt, daß sich die endgültige Teilnahmeziffer des Wettkampfes 1938 auf 2 702 933 belaufe, gegenüber 1,8 Millionen Jugendlichen im Vorjahre. Die Anzahl der teilnehmenden Jugendlichen ist weiter um 200 000 gestiegen, während die Teilnehmerzahl der erstmalig im Wettkampf stehenden Erwachsenen bereits 618 767 beträgt. Der Reichsjugendführer Baldur von Schirach bezeichnete den Reichsberufswettkampf

Die Arbeit von Schwarz untersucht die Grenzen des Erziehungsgedankens in der Jugendgerichtsbarkeit unter Verwendung eines außerordentlich reichhaltigen Materials. Sie ist als eine sehr anregende, Kritik und Zustimmung herausfordernde Studie anzusehen, von der ihr Verfasser selbst sagt: „Keine Furcht vor Schwierigkeiten und keine Angst, etwas falsch zu machen, in die Irre zu gehen, schreckte davor zurück, das für richtig Erachtete auch zu verfechten und, wie geschaut, auch darzulegen!" H. A.

Professor Dr. Wolfgang Siebert: **„Das deutsche Arbeitsrecht".** Sammlung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen mit Einleitung, Vorbemerkung und Hinweisen in Loseblattform. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

An zusammenfassenden Darstellungen des Arbeitsrechtes besteht gewiß kein Mangel. Trotzdem nimmt Sieberts neueste Arbeit eine Sonderstellung ein. Sie ist weder Lehrbuch, noch Kommentar, noch reine Textwiedergabe. Hier ist vielmehr eine neue und, wie wir glauben, dankbare Form gefunden: die arbeitsrechtlichen Gesetzes- und Verordnungstexte sind eingebettet in selbständige Ausführungen des Herausgebers, die auf die großen Grundzüge der nationalsozialistischen Arbeitsordnung hinlenken, gleichsam in der verwirrenden und zunächst zusammenhanglos erscheinenden Fülle immer wieder den rechten Betrachtungsort hervorheben. Diese Einleitungs- und Zwischenbemerkungen machen die Sammlung wertvoll; sie verleihen ihr innere Geschlossenheit und geben dem Arbeitsrecht den eindeutigen, politischen Charakter. Die beherrschenden Grundgedanken sind aus Sieberts Schrift „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit" (im gleichen Verlag) sowie aus seinen zahlreichen Aufsätzen bekannt.

Der Rahmen der „arbeitsrechtlichen Bestimmungen" ist, abgesehen von der Auslassung des Rechtes der Sozialversicherung, weit genug gespannt. Die Interessenten der Praxis und des Studiums, denen diese Sammlung vornehmlich zugedacht ist, finden neben den vollständig oder auszugsweise wiedergebenen Gesetzen, arbeitsrechtlichen Verordnungen, beispielgebenden Tarifordnungen, Anordnungen der Reichsanstalt und des Beauftragten für den Vierjahresplan auch die große Zahl der Verfügungen über Aufgabe und Organisation der DAF.

Dankbar zu begrüßen ist der Sonderabschnitt „Jugendarbeitsrecht", mit dem sich der Herausgeber in dieser Form auf Neuland begibt. Obwohl die grundlegenden Gesetzestexte des Jugendarbeitsrechts noch ausstehen, gelingt es den grundsätzlichen Rahmenerörterungen hier doch in besonderer Weise, den bisherigen Bestand an arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Einheit zu verbinden, und zwar vom Erziehungsgedanken her, der das Jugendarbeitsrecht beherrscht und dadurch als Teil des Rechtes der Jugend ausweist, ohne es aus dem Sinnzusammenhang des allgemeinen Arbeitsrechtes zu lösen.

Die Loseblattform gestattet die laufende Ergänzung dieser Sammlung. Sie wird sich bei den Praktikern des Arbeitsrechts ebenso wie bei den Jüngern der Wissenschaft gewiß ihre Freunde erwerben. A. M.

Beilagenhinweis

(außer Verantwortung der Schriftleitung).

Der größte Teil der Auflage des vorliegenden Heftes enthält eine Beilage „Deutscher Bilderdienst" des Zentralverlages der NSDAP., Franz Eher Nachf., München. Wir machen unsere Leser hiermit darauf aufmerksam.

Für den Inhalt z. Zt. verantwortlich: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. IV. Vierteljahr 1937: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 4 Berlin, den 1. April 1938 32. Jahrgang

Arbeit für Österreich

A. M. Aus dem Zustand, den der 13. März 1938 schuf, ist unaufhörliche Bewegung entstanden. Es ist, als sei ein Staudamm niedergerissen worden, auf daß die geballte Fülle schöpferischer Kraft endlich das ihr gehörige Strombett durchfluten kann. Ein rastlos tätiges Volk hat abermals neue Energien in sich erschlossen, um sie an das Land zu verschwenden, dem eine erzwungene Selbständigkeit noch vor Tagen die Lebensunfähigkeit besiegelte. Immer noch überstürzen sich die Meldungen freiwilliger und umfangreicher Hilfeleistungen für österreichische Volksgenossen, für viele hunderttausend Kinder aus minderbemittelten Familien. Österreich selbst ist aufs unmittelbarste von diesem Lebensstrom erfaßt. Indem es seine eigenen Kräfte, die lange gebunden waren, wieder regt und sich am neuen Schaffensdrang erfreut, kann es die zahllosen Einzelaktionen und geschlossenen Aufbaumaßnahmen nicht als Ausdruck barmherziger Nächstenliebe, sondern nur als die dankbare und überglücklich gewährte Bruderhilfe empfinden.

Österreichs Lebenslinie, die sich unter zunehmender Bedrohung stetig abwärts geneigt hatte, fügt sich von nun an der Aufstiegskurve des Reiches ein. Das spürt nicht zuletzt die Jugend. Gestern noch der Hoffnungslosigkeit preisgegeben, findet sie heute in der nationalsozialistischen Jugendbewegung herzliche Aufnahme, nimmt sie nunmehr für alle Zukunft Anteil an der Ertüchtigung der ganzen jungen Generation unseres Volkes. Wir geben einen kurzen Abriß der Lage, der man diese Jugend überantwortet hatte und der die leitenden Männer des damaligen Bundesstaates nur mit einem hilflosen Achselzucken begegneten. Dieser Verrat an der Jugend war die tiefste Demütigung, tiefer als jede politische Mißhandlung des Volkes. Heute ist der Jugend wieder Lebensmut und ein neues Ziel gegeben, sie darf wieder glauben an Arbeit und Aufstieg. Wir haben zu unermüdlich und verbissen um das Arbeitsschicksal unserer Kameraden im Reich gerungen, um nicht zu wissen, daß die rechte Lebenskraft, derer Österreich so sehr bedurfte, erst aus dieser Freiheit des Schaffens seiner jungen Hände erwächst.

HANS STEINDL:

Die Lebenskraft der Ostmark

Wer wie der Verfasser die Triumphfahrt des Führers durch Deutsch-Österreich miterlebte, hat die Feststellung machen müssen, daß die historische Wendung im Schicksal unseres Bruderlandes mit einer Begeisterung aufgenommen wurde, die — was besonders vermerkt werden soll — von allen Schichten des Volkes einheitlich geteilt wurde. Der Vorgang der politischen Willensbildung war unter dem Druck einer lebensfremden Regierungsgewalt bereits in einem Maße vorgeschritten, das — als der 13. März kam — alle bisherigen Vorstellungen eindeutig korrigierte. Der christliche Ständestaat hatte sämtliche verfügbaren Mittel angewandt, um eine gegenüber den reichsdeutschen Verhältnissen abweichende innerpolitische Entwicklung zu veranlassen. Wenn sich die nationalsozialistische Lebensanschauung dennoch, ja geradezu gesetzmäßig zur Geltung brachte, so waren nicht zuletzt wirtschaftliche und soziale Momente die Förderer der politischen Einsicht. Die deutsche Bevölkerung Österreichs ist in den langen Jahren ihres Leidensweges über eines völlig klargeworden: daß die erzwungene Selbständigkeit des Staates die Lebenskraft der Ostmark unerbittlich und brutal zerstörte. Die Zeichen des Jammers und der Verelendung, die sich von Jahr zu Jahr mehrten, haben diese Erkenntnis, die in dem Jubel der österreichischen Volksgenossen über den verwirklichten Anschluß mitschwingt, hart und eindeutig geprägt.

Herrn Schuschniggs statistische Erklärungen zum wirtschaftlichen „Aufstieg" Österreichs, die er in seiner Rede vom 24. Februar dieses Jahres abgab, waren ein Hohn auf die wachsende Not der breiten Massen. Der amtlichen Verlautbarung, daß die Zahl der Arbeitslosen von 328 000 auf 232 000 gesunken sei, steht die Tatsache einer echten Arbeitslosigkeit von 600 000 bis 700 000 Personen gegenüber (also ein Anteil der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung, die dem Verhältnissatz im Reich zur Zeit der Machtübernahme entspricht), und zwar aus folgenden Gründen:

1. Neben den „amtlichen" Arbeitslosen kannte Österreich bisher die sogenannten „ausgesteuerten", die nicht als Arbeitslose gezählt werden.
2. Etwa 50 000 Menschen sind aus politischen Gründen aus dem Erwerbsleben ausgeschieden.
3. Mindestens 60 000 Arbeitslose wurden nach auswärts, hauptsächlich ins Reich vermittelt.
4. Die schulentlassenen Jugendlichen, die noch keine Lehr- oder Arbeitsstelle erhielten, werden in der Statistik nicht erfaßt.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, welche innere Verfassung ein Volk in einer derartig verzweifelten Lage beherrscht. Es konnte daher nicht

wundernehmen, daß im besonderen der österreichische Arbeiter seine letzte Hoffnung auf den Nationalsozialismus setzte und immer zahlreicher die Blicke derjenigen wurden, die sehnsuchtsvoll nach dem Reich hinüberschauten, dessen vitale Lebenskraft sie über die Grenzen hinweg schmerzlich verspürten.

Nichts kann deutlicher die bisherige Not Österreichs kennzeichnen, als die Lage, in der die Jugend zu leben gezwungen war. Wir haben uns in dieser Zeitschrift wiederholt mit der sozialen Situation der österreichischen Arbeiterjugend beschäftigt[1]). Im folgenden soll nun eine zusammenfassende Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse gegeben werden, soweit sie bereits zu übersehen sind und sich nach den Untersuchungen ergeben haben, die von der zuständigen Dienststelle des Obergebietes Österreich der Hitler-Jugend angestellt wurden.

Die Hälfte der Jugend arbeitslos

Am Jugendproblem erweist sich besonders eindringlich die Lebensunfähigkeit des „selbständigen" Österreich. Eine Staatsführung, die der Jugend keine Aussicht auf Arbeit, Fortkommen und Aufstieg gewährleisten kann, hat ihre Existenzberechtigung damit bereits eingebüßt. Hinzu kam, daß in Österreich eine Regierung am Werke war, die zwar autoritär sein wollte, in Wirklichkeit aber niemals die inneren Voraussetzungen besaß, eine ernste wirtschaftliche Lage zu meistern. Die hier folgenden Zahlen über die Jugendnot in Österreich sind wohlgemerkt amtlichen Veröffentlichungen entnommen, also sicherlich in keinem Fall zu hoch gegriffen[2]).

Nach den Erhebungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte Ende 1935 waren 49 Prozent aller Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren arbeitslos. Nur 20 Prozent waren Lehrlinge, 21 Prozent hatten eine Arbeitsstelle, und 9 Prozent waren Schüler[3]).

In dem amtlichen Bericht heißt es lakonisch, daß „ein verhältnismäßig großer Teil der Jugendlichen arbeitslos" sei. Bis heute ist noch keine Besserung eingetreten. Leider fehlt eine amtliche Statistik, die über den Anteil der Jahrgänge an der Arbeitslosigkeit genaueren Aufschluß gibt. Ein Annäherungswert ist aus der Volkszählung 1934 zu gewinnen: danach bestehen die Arbeitslosen zu 28 Prozent aus Jugendlichen bis zu 25 Jahren, das sind nach vorsichtiger Schätzung rund 150 000 junge Menschen. Die

---

[1]) Vgl. Geier: „Der Lehrlingsschutz in Österreich", 1935, 2; Kaufmann: „Die arbeitslose deutsche Jugend in Österreich", 1935, 12; Kaufmann: „Zahlen und Tatsachen um Österreichs Jugend", 1936, 5.

[2]) Vgl. dazu die „Vierteljahresberichte der Abteilung für Volkswirtschaft und Statistik der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien", Sonderheft 3: Hans Bayer: „Familienhilfe".

[3]) Vgl. dazu unser Schaubild auf S. 149, ebenfalls entnommen den „Vierteljahresberichten".

Die Arbeit von Schwarz untersucht die Grenzen des Erziehungsgedankens in der Jugendgerichtsbarkeit unter Verwendung eines außerordentlich reichhaltigen Materials. Sie ist als eine sehr anregende, Kritik und Zustimmung herausfordernde Studie anzusehen, von der ihr Verfasser selbst sagt: „Keine Furcht vor Schwierigkeiten und keine Angst, etwas falsch zu machen, in die Irre zu gehen, schreckte davor zurück, das für richtig Erachtete auch zu verfechten und, wie geschaut, auch darzulegen!" H. A.

Professor Dr. Wolfgang Siebert: **„Das deutsche Arbeitsrecht"**. Sammlung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen mit Einleitung, Vorbemerkung und Hinweisen in Loseblattform. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

An zusammenfassenden Darstellungen des Arbeitsrechtes besteht gewiß kein Mangel. Trotzdem nimmt Sieberts neueste Arbeit eine Sonderstellung ein. Sie ist weder Lehrbuch, noch Kommentar, noch reine Textwiedergabe. Hier ist vielmehr eine neue und, wie wir glauben, dankbare Form gefunden: die arbeitsrechtlichen Gesetzes- und Verordnungstexte sind eingebettet in selbständige Ausführungen des Herausgebers, die auf die großen Grundzüge der nationalsozialistischen Arbeitsordnung hinlenken, gleichsam in der verwirrenden und zunächst zusammenhanglos erscheinenden Fülle immer wieder den rechten Betrachtungsort hervorheben. Diese Einleitungs- und Zwischenbemerkungen machen die Sammlung wertvoll; sie verleihen ihr innere Geschlossenheit und geben dem Arbeitsrecht den eindeutigen, politischen Charakter. Die beherrschenden Grundgedanken sind aus Sieberts Schrift „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit" (im gleichen Verlag) sowie aus seinen zahlreichen Aufsätzen bekannt.

Der Rahmen der „arbeitsrechtlichen Bestimmungen" ist, abgesehen von der Auslassung des Rechtes der Sozialversicherung, weit genug gespannt. Die Interessenten der Praxis und des Studiums, denen diese Sammlung vornehmlich zugedacht ist, finden neben den vollständig oder auszugsweise wiedergebenen Gesetzen, arbeitsrechtlichen Verordnungen, beispielgebenden Tarifordnungen, Anordnungen der Reichsanstalt und des Beauftragten für den Vierjahresplan auch die große Zahl der Verfügungen über Aufgabe und Organisation der DAF.

Dankbar zu begrüßen ist der Sonderabschnitt „Jugendarbeitsrecht", mit dem sich der Herausgeber in dieser Form auf Neuland begibt. Obwohl die grundlegenden Gesetzestexte des Jugendarbeitsrechts noch ausstehen, gelingt es den grundsätzlichen Rahmenerörterungen hier doch in besonderer Weise, den bisherigen Bestand an arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Einheit zu verbinden, und zwar vom Erziehungsgedanken her, der das Jugendarbeitsrecht beherrscht und dadurch als Teil des Rechtes der Jugend ausweist, ohne es aus dem Sinnzusammenhang des allgemeinen Arbeitsrechtes zu lösen.

Die Loseblattform gestattet die laufende Ergänzung dieser Sammlung. Sie wird sich bei den Praktikern des Arbeitsrechts ebenso wie bei den Jüngern der Wissenschaft gewiß ihre Freunde erwerben. A. M.

Beilagenhinweis

(außer Verantwortung der Schriftleitung).

Der größte Teil der Auflage des vorliegenden Heftes enthält eine Beilage „Deutscher Bilderdienst" des Zentralverlages der NSDAP., Franz Eher Nachf., München. Wir machen unsere Leser hiermit darauf aufmerksam.

Für den Inhalt z. Zt. verantwortlich: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. IV. Vierteljahr 1937: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 19, Dresdener Str. 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 4 — **Berlin, den 1. April 1938** — **32. Jahrgang**

Arbeit für Österreich

A. M. Aus dem Zustand, den der 13. März 1938 schuf, ist unaufhörliche Bewegung entstanden. Es ist, als sei ein Staudamm niedergerissen worden, auf daß die geballte Fülle schöpferischer Kraft endlich das ihr gehörige Strombett durchfluten kann. Ein rastlos tätiges Volk hat abermals neue Energien in sich erschlossen, um sie an das Land zu verschwenden, dem eine erzwungene Selbständigkeit noch vor Tagen die Lebensunfähigkeit besiegelte. Immer noch überstürzen sich die Meldungen freiwilliger und umfangreicher Hilfeleistungen für österreichische Volksgenossen, für viele hunderttausend Kinder aus minderbemittelten Familien. Österreich selbst ist aufs unmittelbarste von diesem Lebensstrom erfaßt. Indem es seine eigenen Kräfte, die lange gebunden waren, wieder regt und sich am neuen Schaffensdrang erfreut, kann er es die zahllosen Einzelaktionen und geschlossenen Aufbaumaßnahmen nicht als Ausdruck barmherziger Nächstenliebe, sondern nur als die dankbare und überglücklich gewährte Bruderhilfe empfinden.

Österreichs Lebenslinie, die sich unter zunehmender Bedrohung stetig abwärts geneigt hatte, fügt sich von nun an der Aufstiegskurve des Reiches ein. Das spürt nicht zuletzt die Jugend. Gestern noch der Hoffnungslosigkeit preisgegeben, findet sie heute in der nationalsozialistischen Jugendbewegung herzliche Aufnahme, nimmt sie nunmehr für alle Zukunft Anteil an der Ertüchtigung der ganzen jungen Generation unseres Volkes. Wir geben einen kurzen Abriß der Lage, der man diese Jugend überantwortet hatte und der die leitenden Männer des damaligen Bundesstaates nur mit einem hilflosen Achselzucken begegneten. Dieser Verrat an der Jugend war die tiefste Demütigung, tiefer als jede politische Mißhandlung des Volkes. Heute ist der Jugend wieder Lebensmut und ein neues Ziel gegeben, sie darf wieder glauben an Arbeit und Aufstieg. Wir haben zu unermüdlich und verbissen um das Arbeitsschicksal unserer Kameraden im Reich gerungen, um nicht zu wissen, daß die rechte Lebenskraft, deren Österreich so sehr bedurfte, erst aus dieser Freiheit des Schaffens seiner jungen Hände erwächst.

HANS STEINDL:

Die Lebenskraft der Ostmark

Wer wie der Verfasser die Triumphfahrt des Führers durch Deutsch-Österreich miterlebte, hat die Feststellung machen müssen, daß die historische Wendung im Schicksal unseres Bruderlandes mit einer Begeisterung aufgenommen wurde, die — was besonders vermerkt werden soll — von allen Schichten des Volkes einheitlich geteilt wurde. Der Vorgang der politischen Willensbildung war unter dem Druck einer lebensfremden Regierungsgewalt bereits in einem Maße vorgeschritten, das — als der 13. März kam — alle bisherigen Vorstellungen eindeutig korrigierte. Der christliche Ständestaat hatte sämtliche verfügbaren Mittel angewandt, um eine gegenüber den reichsdeutschen Verhältnissen abweichende innerpolitische Entwicklung zu veranlassen. Wenn sich die nationalsozialistische Lebensanschauung dennoch, ja geradezu gesetzmäßig zur Geltung brachte, so waren nicht zuletzt wirtschaftliche und soziale Momente die Förderer der politischen Einsicht. Die deutsche Bevölkerung Österreichs ist in den langen Jahren ihres Leidensweges über eines völlig klargeworden: daß die erzwungene Selbständigkeit des Staates die Lebenskraft der Ostmark unerbittlich und brutal zerstörte. Die Zeichen des Jammers und der Verelendung, die sich von Jahr zu Jahr mehrten, haben diese Erkenntnis, die in dem Jubel der österreichischen Volksgenossen über den verwirklichten Anschluß mitschwingt, hart und eindeutig geprägt.

Herrn Schuschniggs statistische Erklärungen zum wirtschaftlichen „Aufstieg“ Österreichs, die er in seiner Rede vom 24. Februar dieses Jahres abgab, waren ein Hohn auf die wachsende Not der breiten Massen. Der amtlichen Verlautbarung, daß die Zahl der Arbeitslosen von 328 000 auf 232 000 gesunken sei, steht die Tatsache einer echten Arbeitslosigkeit von 600 000 bis 700 000 Personen gegenüber (also ein Anteil der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung, die dem Verhältnissatz im Reich zur Zeit der Machtübernahme entspricht), und zwar aus folgenden Gründen:

1. Neben den „amtlichen“ Arbeitslosen kannte Österreich bisher die sogenannten „ausgesteuerten“, die nicht als Arbeitslose gezählt werden.
2. Etwa 50 000 Menschen sind aus politischen Gründen aus dem Erwerbsleben ausgeschieden.
3. Mindestens 60 000 Arbeitslose wurden nach auswärts, hauptsächlich ins Reich vermittelt.
4. Die schulentlassenen Jugendlichen, die noch keine Lehr- oder Arbeitsstelle erhielten, werden in der Statistik nicht erfaßt.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, welche innere Verfassung ein Volk in einer derartig verzweifelten Lage beherrscht. Es konnte daher nicht

wundernehmen, daß im besonderen der österreichische Arbeiter seine letzte Hoffnung auf den Nationalsozialismus setzte und immer zahlreicher die Blicke derjenigen wurden, die sehnsuchtsvoll nach dem Reich hinüberschauten, dessen vitale Lebenskraft sie über die Grenzen hinweg schmerzlich verspürten.

Nichts kann deutlicher die bisherige Not Österreichs kennzeichnen, als die Lage, in der die Jugend zu leben gezwungen war. Wir haben uns in dieser Zeitschrift wiederholt mit der sozialen Situation der österreichischen Arbeiterjugend beschäftigt[1]). Im folgenden soll nun eine zusammenfassende Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse gegeben werden, soweit sie bereits zu übersehen sind und sich nach den Untersuchungen ergeben haben, die von der zuständigen Dienststelle des Obergebietes Österreich der Hitler-Jugend angestellt wurden.

Die Hälfte der Jugend arbeitslos

Am Jugendproblem erweist sich besonders eindringlich die Lebensunfähigkeit des „selbständigen" Österreich. Eine Staatsführung, die der Jugend keine Aussicht auf Arbeit, Fortkommen und Aufstieg gewährleisten kann, hat ihre Existenzberechtigung damit bereits eingebüßt. Hinzu kam, daß in Österreich eine Regierung am Werke war, die zwar autoritär sein wollte, in Wirklichkeit aber niemals die inneren Voraussetzungen besaß, eine ernste wirtschaftliche Lage zu meistern. Die hier folgenden Zahlen über die Jugendnot in Österreich sind wohlgemerkt amtlichen Veröffentlichungen entnommen, also sicherlich in keinem Fall zu hoch gegriffen[2]).

Nach den Erhebungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte Ende 1935 waren 49 Prozent aller Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren arbeitslos. Nur 20 Prozent waren Lehrlinge, 21 Prozent hatten eine Arbeitsstelle, und 9 Prozent waren Schüler[3]).

In dem amtlichen Bericht heißt es lakonisch, daß „ein verhältnismäßig großer Teil der Jugendlichen arbeitslos" sei. Bis heute ist noch keine Besserung eingetreten. Leider fehlt eine amtliche Statistik, die über den Anteil der Jahrgänge an der Arbeitslosigkeit genaueren Aufschluß gibt. Ein Annäherungswert ist aus der Volkszählung 1934 zu gewinnen: danach bestehen die Arbeitslosen zu 28 Prozent aus Jugendlichen bis zu 25 Jahren, das sind nach vorsichtiger Schätzung rund 150 000 junge Menschen. Die

[1]) Vgl. Geier: „Der Lehrlingsschutz in Österreich", 1935, 2; Kaufmann: „Die arbeitslose deutsche Jugend in Österreich", 1935, 12; Kaufmann: „Zahlen und Tatsachen um Österreichs Jugend", 1936, 5.

[2]) Vgl. dazu die „Vierteljahresberichte der Abteilung für Volkswirtschaft und Statistik der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien", Sonderheft 3: Hans Bayer: „Familienhilfe".

[3]) Vgl. dazu unser Schaubild auf S. 149, ebenfalls entnommen den „Vierteljahresberichten".

gegenwärtige Gesamtzahl der erwerbslosen Jugend im Alter zwischen 14 und 18 Jahren beträgt in Wien allein 34 000 Jungen und Mädel.

> Im Jahre 1936 wurde das Berufsberatungsamt von 34 747 Jugendlichen in Anspruch genommen; vermittelt werden konnten jedoch nur 3266. Im Jahre 1937 waren 38 216 Jugendliche vorgemerkt, von denen nur 4177 vermittelt wurden.

Die Zahl der Jugendlichen, die Arbeitslosenunterstützung bezogen, ist sehr gering, da die meisten seit ihrer Schulentlassung noch nie in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben. Das bedeutet natürlich für die Familien eine unerhörte Belastung, zumal der Vater in den meisten Fällen als einziger Verdiener schon kurzarbeitete oder ebenfalls arbeitslos war.

Während sich der Anteil der Jugendlichen an der Arbeitslosigkeit auf 28 Prozent beläuft, liegt er im Hinblick auf die Beschäftigung nur bei 24 Prozent. Ein Vergleich der Altersgliederung der Beschäftigten auf Grund der Volkszählung in den Jahren 1910 und 1934 zeigt deutlich die Verschiebung zuungunsten der Jugendlichen. Im Jahre 1910 entfielen auf 100 Beschäftigte noch 45 Erwerbspersonen im Alter bis zu 25 Jahren, im Jahre 1934 waren es nur noch 24 von 100. Im Staatsdienst zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab: 1910 waren 27,1 Prozent der Beamten bis 30 Jahre alt, im Jahre 1934 nur 7,5 Prozent. Der Prozentsatz der 30—40jährigen Beamten ist etwa unverändert geblieben, dagegen stieg der Anteil der Beamten zwischen 40 und 50 Jahren von 21 auf 32,2 Prozent, der Anteil der 50—60jährigen von 11,7 auf 26,6 Prozent.

„Wie stellen Sie sich Ihre Zukunft vor?"

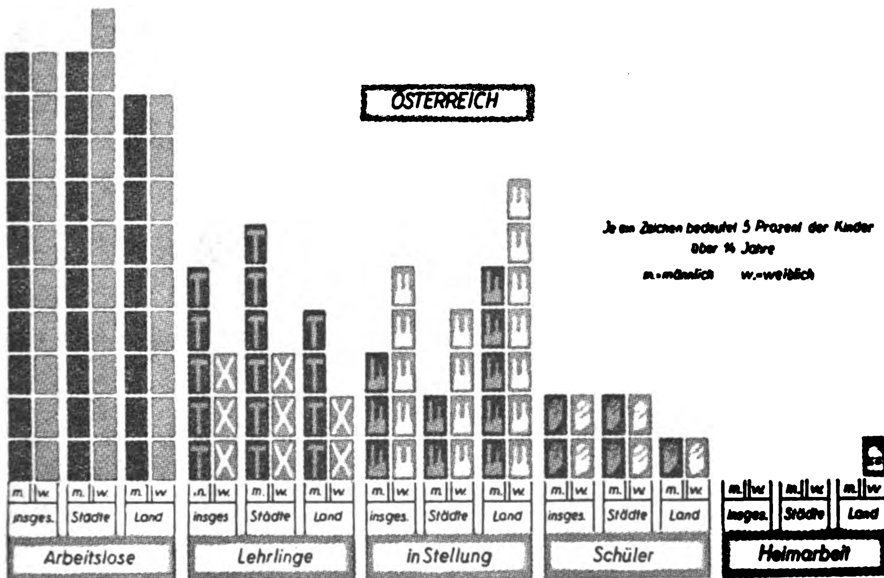
Bezeichnend für die Arbeitsnot der Jugend ist eine Erfolgskontrolle, die das Wiener Berufsberatungsamt im Jahre 1937 bei den Personen durchführte, die vom Amt im Jahre 1931 in Lehrstellen vermittelt wurden[4]). Von 501 Befragten waren 282 beschäftigungslos. Im Laufe des Jahres 1934 wurden 37, im Verlauf des Jahres 1935 bereits 82 Personen arbeitslos. Die meisten (130) sind 1936 aus ihrer Arbeitsstätte entlassen worden. Von diesen Arbeitslosen bezogen 26 Personen die Arbeitslosenunterstützung, davon 16 unter S 10.—.

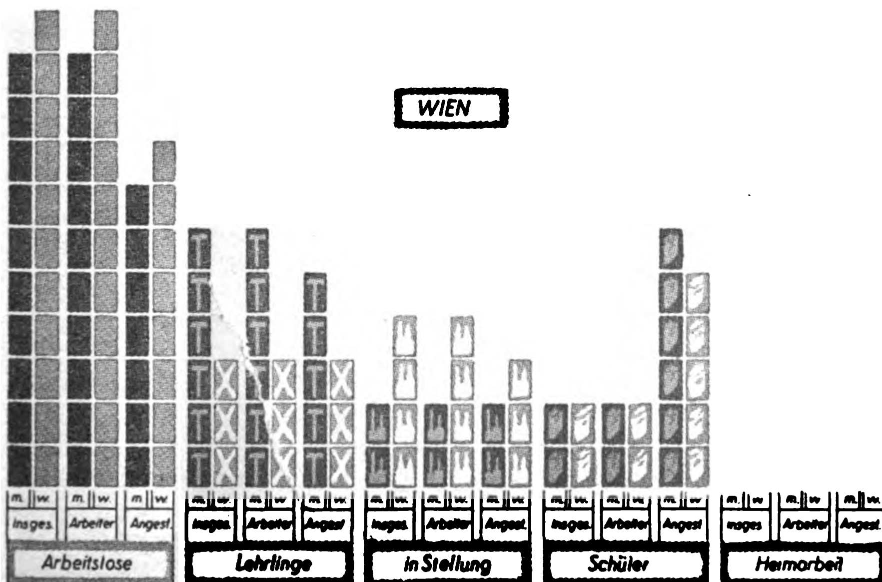
Die Frage des Amtes: „Wie stellen Sie sich Ihren künftigen Lebensweg vor?" beantwortet der überwiegende Teil der Jugendlichen mit „sehr schlecht", „miserabel", „elend" und „trostlos". Einzelne Antworten sind ausführlicher gehalten. In ihnen spiegelt sich erschütternd die bisherige seelische Not der arbeitslosen Jugend Deutsch-Österreichs, und das zu einer Zeit, als um den Nachwuchs im Reich ein Wettrennen der Betriebe einsetzte und jedem tüchtigen Kerl durch Berufswett-

[4]) Lehrlings-, Jugend- und Berufsfürsorge, Wien, 1938, Heft 1/2.

Die Beschäftigung von Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren

(in Prozenten)





kampf, Begabtenförderung, Adolf-Hitler-Schulen usw. der Aufstieg freigemacht wurde. Hier einige Beispiele:

„Ich hoffe noch immer, eine Arbeit in meinem Gewerbe zu bekommen, was leider seit 1½ Jahren nicht der Fall ist. Würde auch jede andere Arbeit ausüben, da ich ja sonst meinen Eltern immer mehr zur Last fallen würde." — „Was soll ich für Zukunftspläne haben bei diesen Zeiten?" — „Bei S 0.49 Tagesunterstützung kann von Zukunftsplänen kaum die Rede sein." — „Wer kann bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen Pläne für die Zukunft machen?" — „Bin glücklich, daß ich noch meine Eltern habe, sonst würde ich am Leben verzweifeln." — „Sehr schlecht, da keine Aussicht auf ständige Arbeit vorhanden ist und somit an ein Vorwärtskommen nicht zu denken ist."

Mit dem Anwachsen der Erwerbslosigkeit vollzog sich gleichzeitig ein Rückgang der verfügbaren Lehrstellen. Im Jahre 1910 wurden auf dem Gebiet des heutigen Österreich 102 000 Lehrlinge gezählt, im Jahre 1934 aber nur noch 60 000. In Wien ist die Lehrlingsziffer am stärksten zurückgegangen, und zwar um 56 Prozent. In den Monaten Oktober bis Dezember 1936 haben durchschnittlich 40 Prozent der Wiener Gewerbetreibenden die Neueinstellung eines Lehrlings aus Arbeitsmangel abgelehnt.

Beim Wiener Berufsberatungsamt sind gegenwärtig für Lehrstellen im Metallgewerbe rund 1600 Jugendliche vorgemerkt. Diesen Stellensuchenden stehen nur 20 Lehrstellen gegenüber.

Gegen Ende eines jeden Schuljahres wiederholt sich das traurige Schauspiel; die Zahl der vorhandenen Lehrstellen ist viel zu gering. Von rund 20 000 Schulabgängern des Schuljahres 1936/37 konnten in Wien nur rund 7000 in Lehr- und Arbeitsplätze vermittelt werden. Beim Berufsberatungsamt in Wien waren im Jahre 1937 insgesamt 4591 Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren für Lehrstellen vorgemerkt. Immer noch klammerte man sich an ein Fünkchen Hoffnung, immer noch wollte man nicht ganz am Leben verzweifeln.

Wie konnte auch eine Wirtschaft, die sich nur mühsam dahinschleppte, daran denken, Lehrlinge auszubilden, wie konnte sie hoffnungsfreudig auf den Nachwuchs blicken, wenn selbst Meister und Gesellen feiern mußten oder nur einen Teil des Jahres in Arbeit standen! Als Stimmen laut wurden, die nach zwangsweiser Einstellung von Lehrlingen riefen, wurde das Jugendproblem erst in seiner ganzen Tragweite erkannt. Aber in einer verarmten Volkswirtschaft, die längst auf jede wirkliche Initiative verzichtet hatte, die von der Substanz zehrte, mußte der Wille zum Nachwuchs gänzlich ausbleiben. Es wäre auch unsinnig gewesen, das Problem der Arbeitslosigkeit der Jugend von der Lehrstellenseite her lösen zu wollen. Was hätte es

genützt, wenn eine größere Anzahl Lehrlinge durch eine drei- bis vierjährige Ausbildungszeit gegangen wäre? Als Facharbeiter, Gesellen und Meister hätte man sie doch wieder von der Arbeit ausgeschlossen.

Auferstehung sozialpolitischer Unsitten

Im Handwerk, das in Österreich rund 90 Prozent der Lehrlinge ausbildet, kam das Lehrgeld wieder zu Ehren. Es wurde Lehrgeld von S 200.— bis 1500.— für eine Lehrstelle verlangt. Dabei blieb nicht verborgen, daß dieses Geld in ausgesprochenen Elendsbetrieben als neue Kapitalsanlage Verwendung fand. Arbeiterkinder, die Kinder Arbeitsloser und Ausgesteuerter waren nun nicht mehr in der Lage, einen qualifizierten Beruf zu ergreifen. Nicht nur den Eltern wurde also der Weg zur Arbeit versperrt, auch ihren Kindern raubte man jede Aussicht auf eine bessere Zukunft.

Die „Entproletarisierung", an der sich die Schwätzer des Systems immer wieder begeisterten, war nicht nur ein leeres Schlagwort, die Entwicklung führte unausweichlich zu dem entgegengesetzten Ergebnis.

Die Regierung Schuschnigg sah den furchtbaren Zuständen tatenlos zu. Sie vertröstete jene, die nach Abhilfe riefen, mit allgemeinen Redensarten. Man entschuldigte die trostlose soziale Lage mit der sogenannten Weltwirtschaftskrise und verhinderte gleichzeitig aus machtpolitischen Gründen den Anschluß des lebensunfähigen Staatengebildes an das kraftvoll sich entwickelnde Deutsche Reich. Diesen Verhältnissen ist ein ebenso rasches wie gründliches Ende bereitet worden. War die österreichische Jugend noch bis zum 12. März 1938 hoffnungslos, so darf sie nach der Aufnahme Österreichs in den großdeutschen Arbeits- und Wirtschaftsraum in Kürze eine ausreichende Anzahl von Lehr- und Arbeitsplätzen erwarten. In Deutschland fehlt nicht die Arbeit sondern die Arbeitskraft. Die Land- und Hauswirtschaft, die gewerblichen und sozialen Berufe haben ernste Nachwuchssorgen. Das bedeutet, daß der Jugend Österreichs wieder das Tor zu Arbeit und Aufstieg geöffnet ist. Jetzt kann sie auch wieder an eine ordnungsgemäße Berufserziehung denken. Deutschland wird ihr nicht nur Arbeit geben, sondern auch das Recht auf Ausbildung für sie verwirklichen.

Wie man der Not Herr werden wollte

Es gab zwar „Hilfsaktionen" für die österreichische Jugend, sie wurden aber nicht von der Regierung, sondern durch persönliche Initiative weniger Männer und Frauen ins Leben gerufen. An erster Stelle standen der freiwillige Arbeitsdienst und die Wiener Aktion „Jugend in Not". Aber gerade bei diesen Einrichtungen bewies sich einerseits die Verständnislosigkeit, mit der die „offiziellen" Stellen dem Ernst der Lage gegenüberstanden,

zugleich wuchs die Erkenntnis, daß solche Mittel für eine Überwindung der Arbeitsnot vollkommen untauglich waren. Es war ein restlos karitatives System, und dieser Charakter mußte trotz produktiver Leistungen im Einzelfall angesichts der völlig zusammengebrochenen Wirtschaft immer nachhaltiger hervortreten.

Die Aktion „Jugend in Not" umfaßt in Wien 21 Tagesheimstätten, in denen Arbeitslose über Tag herumlungerten, die Zeit mit Ping-Pong und Halmaspielen verbrachten und „Suppen" aus mildtätiger Hand entgegennahmen. Weiter bestehen 63 Werkjahrheime, die von rund 3000 Jugendlichen besucht werden. Es wird dort im Gegensatz zu den Tagesheimstätten Berufsvorschulung und teilweise in eigenen Werkstätten Berufsnachschulung getrieben. Die Werkstätten stellen neben den Heimen des Werkjahres das wichtigste Aktivum der Aktion dar. Sie sind vorzüglich eingerichtet und besitzen den modernsten Maschinenpark. Es werden Werkstätten für Metallarbeiter, Holzarbeiter, Schneider, Schuhmacher und Graphiker betrieben. So anerkennenswert diese Leistungen sind, so traurig und hilflos war doch bisher ihr Eindruck gegenüber dem Riesenelend, das sie nicht einmal zu erschüttern vermochten.

Die Hitler-Jugend hat die Aktion „Jugend in Not" bereits übernommen. Die Tagesheimstätten werden selbstverständlich aufgelöst. Die Werkstätten aber müssen weiter ausgebaut werden, allerdings unter einem anderen Vorzeichen, als sie bisher betrieben wurden. Über die eigenartige Auffassung der bisherigen Führung dieser Einrichtung, über dieses sonderbare Gemisch marxistisch-vaterländischer Ideologie gibt ein kurzer Auszug aus einem Aufsatz über die Berufsnachwuchssorgen in der Zeitschrift „Lehrlings-, Jugend- und Berufsfürsorge" vom Januar 1938 Aufschluß:

> „Wenn der ausgesteuerte Arbeitslose aus der kapitalistischen Produktion ausgeschaltet ist, kann man ihn nicht dazu anhalten, nach kapitalistischen Grundsätzen zu konsumieren, sondern man wird für diese Menschen einen eigenen Wirtschaftskreis bilden müssen, der unter Ausnützung der eigenen Arbeitskraft Werte für die eigene Gemeinschaft schafft. Das aber ist eine Frage der Organisation. Jedenfalls müssen wir auch in Österreich neue Wege gehen, müssen die Arbeitskraft der Ausgeschlossenen erfassen und vor allem ihnen zurückgeben, was ihnen die Gesellschaft genommen hat: die Hoffnung auf die Zukunft, den Glauben an die Gemeinschaft. Können wir das vor allem unserer Jugend bringen, dann wird sie freudig bekennen: Vaterland, wie bist du herrlich!"

Die Werkstätten und Heime der Aktion „Jugend in Not" werden auf Initiative der Hitler-Jugend für den Aufbau der außerbetrieblichen Berufsschulung der arbeitenden Jugend Verwendung finden. Eine großzügige Lehrlingshaltung und -ausbildung in den wieder auflebenden und neu errichteten gewerblichen Betrieben wird dafür die Grundlage bieten. Denn das ist uns Gewißheit: Die Zeit, in der die Hälfte der österreichischen Jugend auf der Straße liegt, ohne Arbeit, Brot und Lebenshoffnung, geht ihrem Ende entgegen.

Verwahrlosung — die Folgen des Regimes

Einen niederschmetternden Eindruck von den Auswirkungen der Erwerbslosigkeit auf den sittlichen und gesundheitlichen Zustand der Jugend vermitteln die Berichte der amtlichen Dienststellen. Die Wiener Jugendgerichtshilfe berichtet:

„Straftaten haben begangen im Jahre:	1936:	694	Jugendliche;
	1937:	827	Jugendliche.
Wegen Übertretungssachen wurden bestraft:	1936:	1347	Jugendliche;
	1937:	1599	Jugendliche.

Bemerkenswert ist das Ansteigen der Eigentumsdelikte. Einen hohen Prozentsatz der straffälligen Jugendlichen bilden die Arbeitslosen. Es muß jedoch festgestellt werden, daß trotz der zunehmenden Verelendung in den letzten Jahren die Straftaten nicht in dem Maße zugenommen hatten, als nach der allgemeinen Lage zu befürchten war. Dies zeigt, daß trotz aller Not ein guter Kern in der Jugend steckt."

An den Volksschulen der Stadt Wien wurden im Schuljahr 1936/37 30 697 Kinder auf ihren Gesundheitszustand untersucht. 7837 Kinder wiesen einen guten Gesundheitszustand auf, 12 919 einen mittleren, 9941 einen schlechten. An den Hauptschulen waren die entsprechenden Zahlen 19 495: 5518; 8510 und 5167. Der Tuberkulosenfürsorge mußten von den Volksschulkindern 5290, von den Hauptschulkindern 2231 zugewiesen werden. Maßgebende Ärzte der Wiener Augenklinik des Wiener Krankenhauses wiesen darauf hin, daß sich in den letzten Jahren die Zahl der Fälle gehäuft hat, in denen Kinder infolge Unterernährung Bindehautzersetzungen erlitten, die, wenn nicht eine dauernde gute Ernährung gewährleistet ist, zu vollständiger Erblindung führt.

Aus einer großen Untersuchung des Wiener Jugendamtes geht hervor, daß von 440 000 Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre fast 55 000 in irgendeiner Form in der Fürsorge des Städtischen Jugendamtes standen. Unheimlich ist das Wohnungselend in Wien. Eine Erhebung, die vom Wiener Jugendamt bei 67 524 Kindern und Jugendlichen angestellt wurde, ergab folgende Verhältnisse:

Die 67 524 Kinder wohnten in 35 158 Wohnungen. Von ihnen hatten nur 36 872 eine eigene Schlafstelle. Von 100 Kindern konnten also 55 allein schlafen, 45 mußten mindestens mit einer, wenn nicht sogar mit mehreren Personen die Schlafstelle teilen. Von den Kindern mit eigener Schlafstelle hatten nur 18 012, das sind 49 Prozent, ein richtiges Bett. Wäschekörbe, Waschtröge, Kisten, zusammengerückte Sessel, Stockerln, Bänke, Schubladen, Strohsäcke und Matratzen wurden als eigene Schlafstelle gewertet. Nicht weniger als 8087 Kinder, also 12 Prozent der untersuchten Personen, schliefen im Ehebett der Eltern. Von 100 Kindern schliefen 93 Prozent mit gesunden Menschen und 7 mit kranken Menschen zusammen. Nicht weniger als 20 957 Kinder mußten mit anderen Personen ihre Schlafstelle teilen, allerdings nur 10 Prozent mit familienfremden Personen. Von 100 Kindern, die mit anderen Personen die Schlafstelle teilten, schliefen 72 mit Personen gleichen Geschlechts, 28 mit Personen des anderen Geschlechts. Daß die Kinder unter solchen Verhältnissen, zumal wenn sie in ein höheres Alter eintreten, alles andere als eine sittliche Förderung erfahren, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Von 27 001 untersuchten Zimmern waren 5155 als Wohnungen nicht geeignet. Wie sehr sich das Wohnungselend auf die sittliche Haltung der Jugend auswirkt, geht daraus hervor, daß 3472 Fürsorgeschützlinge des Jugendamtes in schlechten Wohnungen und Schlafstätten untergebracht waren. Von 100 Fürsorgekindern schliefen nur 77 in geeigneten lichten und trockenen Zimmern. Dagegen verbrachten von je 100 Kindern, die bei der Erhebung des Jugendamtes erfaßt wurden, 25 die Nacht in einem Raum, in dem außerdem 3 Personen schliefen, 23 zusammen mit 2 Personen, 17 mit 4 Personen, 10 mit 5 Personen, 6 mit 6 Personen. Nur 3 Kindern von 100 stand ein eigener Schlafraum zur Verfügung.

Hier ein paar Schlußbeispiele für Verhältnisse, die der Regierung Schuschnigg zu verdanken sind: In einem Barackenlager wurden 1000 Leute untergebracht. Die Familien haben zwei bis zehn Kinder und darüber. Die größte Wohnung in diesem Lager besteht aus Zimmer, Kammer und Küche. In Familienasylen befinden sich ebenfalls 1000 Familien mit zwei bis acht Kindern. Die größte Wohnung besteht dort aus zwei Zimmern. Beim Wohnungsamt der Stadt Wien sind mehr als 1000 Familien mit 3 bis 10 Kindern als obdachlos vorgemerkt.

Die Lebenskraft der Ostmark kehrt zurück!

Die Wohnungsnot der Wiener Jugend wird in kürzester Zeit einer großzügigen Bautätigkeit weichen. Bereits in den ersten Tagen nach der Machtübernahme wurden durch Gauleiter Bürckel die ersten Mittel zur Verfügung gestellt, damit zunächst die Menschen der Elendsbaracken baldigst aus diesen entfernt und würdig untergebracht werden.

Hält man sich dieses Bild der sozialen Verelendung Österreichs vor Augen, so begreift man erst, wie systematisch hier die Lebenskraft eines deutschen Volksteiles zerstört wurde. Ihren unbarmherzigen Niederschlag finden die sozialen Zustände in dem erschreckenden bevölkerungspolitischen Niedergang, mit dem Österreich an die Spitze der europäischen Staaten getreten war.

Nach einem Geburtenrückgang um 800 im Jahre 1936 wurden im ersten Halbjahr 1937 abermals 1300 Geburten weniger als in der gleichen Zeit des Jahres 1936 gezählt. Setzt man die Zahl der lebend Geborenen und die Zahl der Gestorbenen zueinander in Beziehung, so ergibt sich im ersten Halbjahr 1937 ein Bevölkerungsrückgang von 4500 Personen gegenüber 1200 in der ersten Hälfte von 1936. Im Jahre 1936 betrug in Österreich die Zahl der Geborenen 88 335 (13,1 auf 1000 Einwohner) und die Zahl der Gestorbenen 89 069 (13,2 auf 1000 Einwohner). Im gleichen Jahr betrug im Deutschen Reich die natürliche Bevölkerungszunahme 7,2 auf 1000 Einwohner. Der Geburtenrückgang in Österreich hat eine starke Vergreisung des Volkskörpers zur Folge. Im Jahre 1934 betrug die männliche Bevölkerung unter 15 Jahren 809 000, von 15 bis 30 Jahren 784 000, von 30 bis 45 Jahren 724 000 und bis 65 Jahren 684 000. Der großen Zahl der älteren Personen steht somit nur ein zahlenmäßig geringer Nachwuchs gegenüber. Wenn diese älteren Personen einmal ausgestorben sind, dann zeigt sich erst recht das Ausmaß des unerhörten Geburtenabfalls.

In dem Bevölkerungsrückgang von solchem Ausmaß hat das vormalige Regime sein furchtbares Erbe hinterlassen. Diese Entwicklung enthielt die Anzeichen, daß die Lebenskraft der Ostmark an der Wurzel bedroht war. Die Eingliederung in das Deutsche Reich gibt allen österreichischen Volksgenossen neuen Lebensraum. Das ist die volksbiologische Bedeutung des 13. März 1938.

Die nationalsozialistische Jugendbewegung hat die Führung der österreichischen Jugend übernommen. Der Gesundungsvorgang setzt mit unverminderter Lebensfrische auf allen Gebieten ein, in der körperlichen Ertüchtigung ebenso wie in der weltanschaulichen Erziehung, in der beruflichen Ausbildung und Lenkung. Eine jahrelang zur Mutlosigkeit verdammte, zur gesundheitlichen Zerrüttung, zur Verwahrlosung und Straffälligkeit getriebene Jugend kann wieder hoffnungsvoll in die Zukunft blicken.

DR. LUDWIG BATTENBERG:

HJ.-Übungslager für Körperbehinderte und Entwicklungsgehemmte

Dargestellt am Beispiel des „Waldhauses Edenkoben" im Gebiet 25 (Saarpfalz)*)

Vorbeugende Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche ist aus dem Rahmen sozialpolitischer Aufgaben nicht mehr wegzudenken. Wenn schon der Satz, daß vorbeugen besser ist als heilen, zu den Grundleitsätzen nationalsozialistischer Gesundheitsführung gehört, so ist es nur folgerichtig, daß mit der größten Aussicht auf Erfolg die Anwendung dieses Leitsatzes einzusetzen hat bei den Volksgenossen, die noch fast ihr ganzes Leben vor sich haben. Es ist aber noch gar nicht so lange her, daß diese Selbstverständlichkeiten überhaupt erkannt wurden. Der Vorkriegszeit war die Aufgabe kaum dem Begriff nach geläufig. Erst der unglückliche Ausgang des Weltkriegs mit seinen gerade für Kinder schwerwiegenden Folgen jahrelanger Unterernährung führte — man kann wohl sagen: zwangsläufig — zur Einrichtung zahlreicher Kindererholungsheime, nicht nur für Selbstzahlerkinder, sondern auch in weitem Umfang für Kinder der wirtschaftlich schwachen Volksgenossen mit Kostenträgerschaft der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge. Wenn auch diese Einrichtung längst nicht den Umfang hatte und haben konnte, zu dem sie sich später im nationalsozialistischen Staat auf der Grundlage der einheitlich ausgerichteten, gewaltigen Organisation der NSV. entwickelt hat, so bedeutete sie doch für die damalige Zeit einen hoch erfreulichen sozialen Fortschritt und eine der wenigen positiven Leistungen der Nachkriegszeit, die auch der entschiedenste Gegner des damals herrschenden politischen Systems anerkennen konnte.

---

*) Wir nehmen mit diesem Beitrag Bezug auf das Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 7. März 1938 über die Errichtung von Übungslagern durch die Landesversicherungsanstalten. Die Schriftleitung.

Aber diese Einrichtung hatte eine bedeutende Lücke, die freilich in ihrem Wesen begründet war und an sich noch heute begründet ist: Sie war abgestellt auf das eigentliche Kindesalter, schloß damit also die Jugend des Reifealters grundsätzlich aus. Wenn schon einmal das eine oder andere Kinderheim hier weitherziger war und seine Tore auch den größeren Mädeln öffnete, so nahm es um so sicherer keine größeren Jungen auf, obwohl doch das Bedürfnis nach Erholung und Kräftigung ganz bestimmt nicht mit dem Eintritt in die Pubertät aufhört, sondern eher in noch höherem Grade vorhanden war, weil zu den Auswirkungen der sozialen Not, die den Jugendlichen an sich genau so betrafen wie das Kind, die physiologisch und seelisch in der Pubertät als solcher liegende Belastung noch hinzutrat. Diese vor allem für das männliche Geschlecht in der vorbeugenden gesundheitsfürsorgerischen Betreuung klaffende Lücke wurde erst durch die HJ. geschlossen, die vor allem in ihren Sommer- und Winterlagern die dem Reifealter gemäße, von dem (entsprechend dem Entwicklungsgrad seiner Betreuten ganz anders arbeitenden) Kinderheim sich deutlich abhebende Form fand.

Aber auch hier blieb immer noch eine Lücke. Denn das HJ.-Lager setzt in seiner Normalform mit seinem Grundsatz „Gelobt sei, was hart macht!" gesunde Jungen und Mädel voraus. Zugegeben, daß es einem verwöhnten und schwächlichen Jungen nicht schadet, hart und stramm angefaßt zu werden, und daß die Gewöhnung an Luft, Wasser und Sonne auch mit einem heftigen Schnupfen nicht zu teuer erkauft ist — im ganzen gesehen, muß körperliche Gesundheit doch als Voraussetzung vorhanden sein, wenn die Rechnung stimmen soll.

Was aber wird mit den anderen, die eben nicht in diesem Sinne gesund sind? Wir denken hier nicht an erbkranke Jugendliche, die in die für sie bestimmten Anstalten gehören; auch nicht akut Kranke, z. B. Tuberkulöse, die einer laufenden ärztlichen Behandlung und Krankenpflege bedürfen. Zwar ist auch hier, was in diesem Zusammenhang nur beiläufig angedeutet werden soll, ein noch keineswegs befriedigend gelöstes Problem gegeben. Jeder, der beruflich mit Heilstätten und Krankenhäusern zu tun hat, weiß um die schweren Nachteile, die sich aus einer Einweisung von Jugendlichen in Heilstätten für Erwachsene ergeben, mögen diese an sich noch so gut eingerichtet, ärztlich geleitet und pflegerisch betreut sein. Das Ideal ist zweifellos, Jugendliche nur in Jugendspezialanstalten unterzubringen. Wenn wir aber auf dem Gebiet der Tuberkulose der Verwirklichung dieses Ideals wenigstens einigermaßen nähergekommen sind, so stehen für sämtliche übrigen Krankheiten hier fast nur die Universitätskinderkliniken zur Verfügung, die dem vorhandenen Bedürfnis bei weitem nicht genügen. Die hier zu überwindenden

Schwierigkeiten liegen vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie sind aber jedenfalls so groß, daß ihre Lösung, wenn überhaupt, dann nur reichseinheitlich oder doch für größere zusammengefaßte Teile des Reichs, niemals für einzelne Länder oder Provinzen, auch nicht für einzelne Träger der Sozialversicherung, möglich ist. Diese Andeutungen mögen hier genügen. Im übrigen aber spielen in dem uns hier beschäftigenden Zusammenhang die akut Kranken deshalb keine entscheidend wichtige Rolle, weil es sich bei ihnen eben um einen vorübergehenden, in seinem Ausgang noch ungewissen Zustand handelt.

Die große Lücke der Gesundheitsfürsorge

Als eigentlich problematische Gruppe von Jugendlichen, für die bisher jede geeignete Form einer jugendgemäßen Betreuung fehlte, und für die insbesondere auch das normale HJ.-Lager nicht die geeignete Form sein kann, bleibt dagegen übrig die ganze Masse der erbgesunden, aber durch Unfälle oder überstandene Krankheiten körperbehinderten Jugendlichen. Unter den hier praktisch besonders oft vorkommenden Fällen ist zu nennen in erster Linie die spinale Kinderlähmung, jene furchtbare Geißel der Kindheit, die aus einem blühenden Jungen oder Mädel so oft ein trauriges menschliches Wrack macht; ferner die Knochen- und Gelenktuberkulose und die Rachitis („Englische Krankheit"). Dazu kommt der Typus der Unterwüchsigen. Wer kennt nicht jenen Typ des Lehrlingsalters, der vielleicht 15 bis 17 Jahre alt ist, aber aussieht wie von 11 oder 12 Jahren? Das sind an und für sich ganz gesunde Jungen, intelligent und von mehr oder weniger blühendem Aussehen, aber durch mangelhafte Drüsenfunktionen, die wieder durch schädliche Umwelteinflüsse bedingt sein mögen, im Wachstum zurückgeblieben. Endlich das große Heer der Umgebungsgeschädigten, stark Unterernährten, Blutarmen, „Anfälligen" — *also* derjenigen, die wohl normal gebaut und einigermaßen organisch *gesund*, aber doch in ihrem Gesamthabitus so mangelhaft sind, daß sie mindestens fürs erste, d. h. solange nicht durch besondere Maßnahmen eine Dauerumstimmung der Konstitution erreicht ist, weder den Anforderungen des Normalarbeitstages noch des HJ.-Dienstes gewachsen sind.

Wenn heute grundsätzlich die Form gefunden ist, um auch diese Lücke zu schließen, so gebietet es die Pflicht der Dankbarkeit, hier vor allem zweier alter Kämpfer der Bewegung zu gedenken, die als Bahnbrecher der Idee angesprochen werden können. Professor Dr. Gebhardt, dem Leiter der berühmten Sportheilstätten in Hohenlychen in der Mark, früher in Hohenaschau in Oberbayern, verdanken wir die Erkenntnis der ungeheuren Möglichkeiten, die in einem spezialärztlich geleiteten und beaufsichtigten Sport, verbunden mit der geeigneten seelischen Beeinflussung, liegen. Diese seelische Beeinflussung setzt aber wiederum den Sport als Gemeinschaftsergebnis, also das Lager, voraus. An sich ist es nichts Neues, daß auch Schwerkörperbehinderte durch entsprechende Übung, durch ungeheure persönliche Willensenergie eine Athletisierung ihrer verbliebenen gesunden Gliedmaßen und Organe — derart, daß diese weitgehend die Funktionen der verlorenen oder inaktiv

gemachten zu übernehmen vermögen — und, ganz allgemein gesagt, eine so weitgehende Anpassung des Gesamtorganismus an die veränderten Lebensbedingungen erreichen können, daß sie im praktischen Leben trotz ihrer Gebrechen fast ebenso wie der Gesunde ihren Mann stehen, ja, daß ihnen der Nichteingeweihte ihr Gebrechen oft kaum anmerkt.

Sollen jene seltenen Höchstleistungen persönlicher Energie nicht nur Bravourstücke und gelegentlicher Sensationsstoff für illustrierte Zeitungen bleiben, sondern mit der Lehre, die wir aus ihnen ziehen können, für die Allgemeinheit, d. h. für den Durchschnitt der Körperbehinderten, fruchtbar gemacht werden, so gilt es, die Frage zu lösen, wie diesem Durchschnitt, der jene besonderen, nur wenigen Begnadeten von Natur aus verliehenen Eigenschaften der Energie eben nicht aufweist, trotzdem geholfen werden kann. Die verblüffend einfache Lösung dieser Frage lautet: **durch Führung, Anleitung und Gemeinschaft.**

Reichsversicherungsamt empfiehlt Übungslager

Das hervorragende Verdienst, als erster die Gebhardtschen Gedanken in die Sozialversicherung eingeführt und sie für die Jugend fruchtbar gemacht zu haben, gebührt einem zweiten alten Kämpfer, Major a. D. **Wagner**, Leiter der Landesversicherungsanstalt Hannover und Reichshauptstellenleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt. Wagner war es, der bereits unmittelbar nach dem Umbruch im Jahre 1933 in der ehemaligen Lungenheilstätte Königsberg im Harz bei Goslar ein Jungenlager für Körperbehinderte und Anfällige einrichtete. Die Neueinrichtung, zunächst etwas kritisch und zurückhaltend betrachtet, setzte sich binnen zwei Jahren so durch, daß schon im Jahre 1935 das Reichsversicherungsamt als Aufsichtsbehörde der deutschen Landesversicherungsanstalten ihre Nachahmung allgemein empfahl. Nunmehr sind die Landesversicherungsanstalten erneut angewiesen worden, „mit tunlichster Beschleunigung gleiche oder ähnliche Übungslager" zu schaffen. Begründet wird diese Anweisung mit der sehr richtigen Feststellung,

> **daß „gerade bei dem augenblicklichen Mangel an Arbeitskräften und im Zeichen des Vierjahresplanes auf die Ertüchtigung schwächlicher und anfälliger Jugendlicher nicht verzichtet werden" könne.**

Inzwischen waren weitere ähnliche Lager entstanden in Baierseich bei Langen (Landesversicherungsanstalt Hessen), in Hofgeismar bei Kassel (nur für Mädel), Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau), in Edenkoben (Gau Saarpfalz, Landesversicherungsanstalt Pfalz zusammen mit der Landesversicherungsanstalt des Saarlandes) und als jüngstes „Haus Uhlenbusch" in der Lüneburger Heide (Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Lübeck). Zu diesen sämtlich westlich der Elbe gelegenen Lagern sollen in nächster Zeit noch entsprechende Einrichtungen in Ostpreußen und in Schlesien hinzutreten.

Die bestehenden Lager weisen unter sich noch mannigfaltige Verschiedenheiten auf. Im folgenden soll versucht werden, ein Bild davon zu geben, wie diese neue Anstaltsform etwa aussieht und wie sie am besten arbeitet.

Wenn dem Verfasser dabei für die Darstellung nur das von ihm selbst in Gemeinschaft mit dem Gebiet 25 der Hitler-Jugend (Saarpfalz) und mit finanzieller Beteiligung der Landesversicherungsanstalt des Saarlandes aufgezogene Lager in Edenkoben als Gegenstand dient, so soll dies keine abfällige Kritik an bestehenden, zum Teil älteren, dem gleichen Ziel zustrebenden Einrichtungen sein, sondern nur der Versuch, mit den gesammelten Erfahrungen auch anderen zu dienen. Es handelt sich bei der neuen Einrichtung um ein Mittelstück zwischen Lager und Heilstätte oder, wenn man will, um eine Verbindung von beiden mit der Besonderheit, daß ein spezialärztlich beaufsichtigter, von spezialärztlich ausgebildeten Sportlehrern geleiteter Sportbetrieb als therapeutischer Hauptfaktor im Mittelpunkt steht.

Daraus, im Zusammenhang mit der Tatsache, daß es sich um Arbeit an Jugendlichen handelt, ergeben sich zwangsläufig praktische Folgerungen: die Seele des Ganzen sind die geeigneten Sportlehrer. Spezialärztlich ausgebildete Sportlehrer, die, auch ohne ständig einen Facharzt zur Hand zu haben, wissen, was man einem Körperbehinderten an sportlichen Leistungen zumuten kann, gibt es nicht allzu viele. Man muß sie sich heranziehen. Weiterhin aber, da diese Sportlehrer es mit Jugendlichen zu tun haben und da es der Sport allein nicht macht, sondern der Sport als Gemeinschaftserlebnis, müssen die Sportlehrer zugleich HJ.-Führer sein. Ohne die HJ. geht es nicht. Es gibt im Dritten Reich keine Jugendbetreuung mehr ohne maßgebende Mitwirkung der HJ., und das ist gut so. Zum Gemeinschaftserlebnis des Lagers gehört auch als notwendige Voraussetzung, daß Lagerführer und Sportlehrer der jungen Mannschaft eben nicht nur als „Lehrer", sondern als Kameraden erscheinen. Das bedingt, daß sie ihr auch rein altersmäßig nicht zu fern stehen. Wo aber sonst sollte der Führertyp, der diesen Anforderungen entspricht, gefunden werden, wenn nicht in den Reihen der HJ. und des BDM.?

Wenn in einzelnen Lagern diese ganz enge Form der Zusammenarbeit zwischen HJ. und Sozialversicherung noch nicht gefunden worden ist, so mögen hier, außer etwa unzureichenden Vorstellungen auf seiten der beteiligten Gebiete über das, was eigentlich beabsichtigt ist, zweierlei Hemmungen auf seiten der Sozialversicherungsträger maßgebend gewesen sein: Einmal die Überlegung, daß die Sozialversicherung sich nicht wohl auf die Betreuung von Angehörigen der HJ. beschränken könne; sodann die Besorgnis, nicht mehr „Herr im eigenen Hause" zu bleiben, die Befürchtung von Reibungen zwischen HJ. und Verwaltung. Dazu kann nur gesagt werden: Von einer Beschränkung der Lagerzöglinge auf den Kreis der HJ.-Angehörigen kann für die Träger der Sozialversicherung freilich keine Rede sein. Das schließt aber, insbesondere nachdem wir das Gesetz über die Staatsjugend haben, keineswegs aus, daß auch nicht der HJ. angehörige Jugendliche von HJ.-Führern geleitet und betreut werden und daß die gesamte disziplinäre Leitung und weltanschauliche Ausrichtung des Lagers im Geist der HJ. erfolgt. Geschieht das, so schadet es weder den Jugendlichen noch der Landesversicherungsanstalt noch der HJ. Was aber das „Herr-im-Hause-Bleiben" angeht, so kann es hier zu Schwierigkeiten überhaupt nicht kommen, wenn von beiden Seiten die Dinge praktisch und nüchtern betrachtet werden und der gemeinsame Dienst an der Gesundheit der Jugend unseres Volkes jedem Ressortpartikularismus vorangestellt wird. Zwischen der Landesversicherungsanstalt Pfalz und der Gebietsführung 25 wurde über den gemeinsamen Betrieb des Lagers nicht eine Zeile schriftlich ver-

einbart. Es besteht gar kein geschriebener Vertrag. Trotzdem kann sich weder die Landesversicherungsanstalt über ein „Hineinregieren“ der Gebietsführung in den sechs Monaten, die das Lager nun schon arbeitet, beklagen, noch ist mir je zu Ohren gekommen, daß die Gebietsführung ihrerseits in dieser Zeit die Empfindung gehabt hätte, die Belange der HJ. nicht genügend gewahrt zu sehen. Es genügten zwei mündliche Unterhaltungen zwischen dem Gebietsführer und mir, um die Sache in Gang zu setzen, die seitdem in voller gegenseitiger Harmonie ihren Zweck erfüllt.

Die Organisation in ihren Grundzügen sieht etwa so aus: Die Hitler-Jugend stellt die Sportlehrer, die ihrer gesamten Eignung nach aufs sorgfältigste ausgewählt sein müssen. Die Landesversicherungsanstalt läßt sie auf ihre Kosten spezialärztlich ausbilden und übernimmt sie als ihre Angestellte. Zwei Hilfssportlehrer, die an Jahren jünger sein können, auch nicht notwendig eine spezialärztliche Ausbildung benötigen, stellt ebenfalls die HJ. Auch diese treten in den Dienst der Landesversicherungsanstalt. Innerhalb des Hauses ist die „Gewaltentrennung“ so geregelt, daß dem ältesten Sportlehrer (Lagerführer) die sportliche, disziplinäre und weltanschauliche Leitung obliegt. Die wirtschaftliche Leitung dagegen obliegt einer leitenden Schwester. Beide, Lagerführer und Schwester, sind sich grundsätzlich gleichgeordnet und haben ihre Aufgabengebiete streng zu achten. Sie unterstehen zunächst dem aufsichtsführenden Arzt, sodann der Landesversicherungsanstalt als ihrer gemeinsamen Anstellungsbehörde. Daß Personalangelegenheiten der Sportlehrer und Hilfssportlehrer, ernstere Disziplinarsachen bei ihnen sowie bei der Lagermannschaft von der Landesversicherungsanstalt nur im engsten Benehmen mit der Gebietsführung erledigt werden, versteht sich von selbst. Ebenso hat die Gebietsführung jederzeit das Recht, auch unangemeldet das Lager zu besichtigen. Die grundsätzliche Trennung zwischen sportlich-disziplinär-weltanschaulicher Führung und wirtschaftlicher Leitung halte ich auch dann für richtig, wenn im einzelnen Falle der als Lagerführer bestimmte HJ.-Führer zugleich über verwaltungsmäßige Vorbildung verfügen sollte. Sowohl das eine wie das andere Gebiet nimmt eine ganze Arbeitskraft vollauf in Anspruch.

Übungslager fordern Dauerbetrieb

Aus den Grundsätzen der neuen Einrichtung ergibt sich sodann: Es muß sich unbedingt um eine Dauereinrichtung handeln. Man kann nicht Lager dieser Art nur in der günstigsten Jahreszeit abhalten, noch weniger etwa nur einzelne „Kurse“ in einem gemieteten Anwesen veranstalten. Das folgt schon aus der Qualifiziertheit des benötigten Personals, jedenfalls des Stammpersonals, also der spezialärztlich ausgebildeten Sportlehrer. (Die Hilfssportlehrer können häufiger wechseln.)

Man wird wirklich geeignete HJ.-Führer nur dann gewinnen, wenn man ihnen eine Dauerstellung eröffnet, die ihnen auch — zum mindesten dem Lagerführer — eine Eheschließung gestattet. Dringend wünschenswert ist die Möglichkeit, aus dieser Dauerstellung eine Lebensstellung werden zu lassen. Denn schließlich liegt es im natürlichen Verlauf der Dinge, daß auch der beste

Lagerführer, wenn er gegen 45 Jahre alt wird, gerade für diese Arbeit nicht mehr so hervorragend geeignet ist. Was soll aber dann aus ihm und seiner Familie werden, nachdem er die 15 bis 20 besten Jahre seines Lebens dem Lager geopfert hat, andererseits aber noch 20 Jahre zu jung ist, um die Pension aus der Angestelltenversicherung in Anspruch nehmen zu können? Die Frage ist leicht zu lösen für die Landesversicherungsanstalten, die Erwachsenenheilstätten unterhalten, in die sich ein regelmäßiger Sportbetrieb der Patienten ohne Schwierigkeit einfügen läßt. Das trifft fast für alle Anstalten außer den Lungenheilstätten zu. Erreicht der Lagerführer bzw. Sportlehrer einen zu großen altersmäßigen Abstand von der Lagermannschaft, so kann ihm in jenen Anstalten ein neues, dankbares Betätigungsfeld bis an die Grenze der Berufsunfähigkeit und damit der Altersversorgung geboten werden.

Außer aus zwingenden Rücksichten der Personalqualität folgt aber die Notwendigkeit eines dauernden, nicht nur saisonmäßigen oder gelegentlichen Betriebes der Übungslager auch aus ihrem Zweck selbst. Denn es handelt sich hier nun einmal um eine Spezialarbeit, die entsprechende Spezialerfahrung voraussetzt, und diese kann nicht in einer immerhin begrenzten Ausbildungszeit, sondern nur durch lange Praxis erworben werden.

Daraus aber folgt wiederum: Man kann ein solches Übungslager auch nicht überall betreiben. Haus und Umgebungsgelände müssen den besonderen Anforderungen, die gerade dieser Betrieb, insbesondere auch als Dauereinrichtung, stellt, in jeder Hinsicht gewachsen sein. Man tut also gut, sich von vornherein von der Vorstellung freizumachen, daß für diesen Zweck jede leerstehende oder schlecht belegte alte Heilstätte oder das nächstbeste Gast- oder Privathaus, das man gerade billig kaufen kann, eben recht wäre, möglichst nach dem Grundsatz: „Je primitiver, desto besser", weil die Gewöhnung an Einfachheit erzieherisch für die Jugend von Wert sei. Das Wort „Lager" ist an sich geeignet, zu solchen Gedankengängen zu verführen. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß es sich hier eben nicht um ein Lager im üblichen Sinne des Wortes handelt, sondern um eine Verbindung von Lager und Heilstätte.

Man darf deshalb nicht unbesehen vom Lager (und vollends gar vom Zeltlager!) auf diese Einrichtung alles übertragen, was dort gut und zweckmäßig sein mag. Aus zwei Gründen nicht: Erstens haben wir es mit körperbehinderten und konstitutionsschwachen Jugendlichen zu tun. Um diese so auf die Höhe zu bringen, wie wir es wollen, gehört aber außer dem Sport auch noch eine zusätzliche Betreuung in pflegerischer Hinsicht, gehört, wie in jeder anderen Heilstätte, wenn auch beileibe kein Luxus, so doch ein gewisses Niveau in Verpflegung und Unterkunft, das nicht unterschritten werden darf. Zweitens aber haben wir es, wenn auch mit „angeknacksten", so doch mit nichtbettlägerigen, also im landläufigen Sinn sozusagen „gesunden" Jugendlichen zu tun, die — gerade wenn das Lager so arbeitet, wie es soll — mit jeder fortschreitenden Woche des Lehrganges lebendiger, unbeschwerter und aktiver werden. Was das aber für das Haus und seine Einrichtungen bedeutet, ist leicht abzusehen. Diese Einrichtungen müssen einen ordentlichen Puff vertragen können. Es ist also durchaus kein Luxus, sondern nicht mehr als notwendig, wenn z. B. Fußboden und Wände des

Duschraums und des An- und Auskleideraums mit Plattenbelag versehen sind, wenn außer diesen Räumen noch ein besonderer Handwaschraum vorhanden ist, weil sonst ein Sauberhalten der erstgenannten Räume zur Unmöglichkeit wird, wenn 70 bis 80 Jungen den ganzen Tag über dort ein- und auslaufen.

Das „Übungslager" ist vor allem Heilstätte!

Das „HJ.-Übungslager" hat mit dem „Lager" im allgemeinen Sinn gemeinsam die straffe soldatische Zucht, die planmäßige Tageseinteilung, das Kameradschaftsleben, das Führer-Gefolgschafts-Verhältnis und die weltanschaulich-geistige Ausrichtung der HJ. In jeder anderen Hinsicht ist es nicht „Lager", sondern Heilstätte. Das wirkt sich aus auf Unterkunft und Verpflegung; insbesondere darf ihm aber nichts fehlen, was in hygienischer Beziehung für den hier verfolgten Zweck irgendwie wesentlich ist. Es hat als Heilstätte besonderer Art sein Eigenrecht und seine eigenen Bedürfnisse wie jede Lungenheilstätte, jede Rheuma- oder sonstige Heilstätte der Sozialversicherung in ihrer Art auch, und es muß diesen Bedürfnissen entsprechend unter konsequenter Ablehnung jeder künstlichen und gesuchten Primitivität ausgestattet sein.

Einige beispielhafte Ausführungen mögen andeuten, wie das Gesagte gemeint ist: Die gesamte Körperpflege als wichtiges Stück der kameradschaftlichen Erziehung muß notwendig Gemeinschaftsangelegenheit sein. Ebenso ist gleiche Tracht ein notwendiges Stück dieser Erziehung. Als solche dient im allgemeinen der gleichfarbige Trainingsanzug; im Sommer, dessen zeitliche Ausdehnung im Lager Edenkoben durch das hervorragend milde Klima recht groß ist, beschränkt sich die Bekleidung der Jungen meist auf Sportleibchen und Sporthose, oft auch nur auf Badehose und Sandalen. Durch dieses soweit als nur immer möglich fast unbekleidete Herumlaufen der Jungen wird, nebenbei erwähnt, als zusätzlicher Heilfaktor ein sozusagen künstlicher Klimareiz geschaffen, der den für die aus dem gleichen Gau stammenden Jugendlichen naturgemäß meist fehlenden natürlichen Klimareiz, wie er in einer erheblichen Klimaveränderung (See statt Gebirge bzw. umgekehrt, Höhenlage statt Tiefland) als solcher begründet ist, weitgehend ersetzt.

Ganz bewußt wurde dagegen an der Qualität der Betten im Edenkobener Lager, das früher als Lungenheilstätte betrieben worden war, nichts geändert. Zugegeben, daß „Federbetten" und „Lager" — im allgemeinen Sinn des Wortes — kaum miteinander zu vereinbarende Begriffe sind. Die Zöglinge des Übungslagers kommen durchschnittlich in einer körperlichen Gesamtverfassung, die es notwendig macht, sie wegen der außerordentlichen Beanspruchung dieser Körper, die meistens noch nie irgendwelchen Sport betrieben haben, im Rahmen des Sportbetriebes erst einmal ordentlich herauszufüttern und zu pflegen. Daß dazu aber ein wirklich gutes Bett dienlicher ist als ein Lager von betont spartanischer Einfachheit,

ist ohne weiteres einzusehen. Ein Dauerbetrieb, wie es das Übungslager sein muß, hat sich grundsätzlich auf alle Jahreszeiten und auf jede Witterung einzustellen. Was im Zeltlager für zwei, drei oder auch vier Wochen und im Hochsommer unter dem betonten Gesichtspunkt der Abhärtung und der Erziehung zur Einfachheit gut und richtig sein mag, ist es nicht ohne weiteres auch hier. Wenn wir z. B. gerade auch im Interesse der Abhärtung, aber darüber hinaus im allgemeinen gesundheitlichen Interesse, die Jungen daran gewöhnen wollen, bei jeder Witterung, auch bei schärfstem Frost, bei weit geöffneten Fenstern zu schlafen, so können wir das unbedingt verlangen bei richtigen, warmen Federbetten, nicht jedoch, wenn wir nur harte Feldbetten mit Wolldecken haben.

Auch die Verpflegung im Lager Edenkoben ist eine durchaus heilstättenmäßige in Quantität und Qualität. Am Durchschnittsniveau der Verpflegung einer Lungenheilstätte haben wir nicht nur nichts abgestrichen, sondern haben es eher noch etwas gesteigert. Wenn man weiß, aus welchen sozialen Verhältnissen die Jungen in unserem Lager kommen, wird man für diesen Standpunkt Verständnis haben. Wir geben, außer an den vorgeschriebenen Eintopfsonntagen, im allgemeinen weder Eintopfgerichte noch dicke Suppen oder sonstige hauptsächlich magenfüllende Kost, sondern ausgesprochen hochwertige, gemischte Kostformen, diese aber in völlig ausreichender Menge auch mit reichlich Fleisch. Im ganzen vier Mahlzeiten am Tag, als Getränk zu den Hauptmahlzeiten Mineralwasser mit Fruchtsäften bzw. abends Tee mit Milch. Alkohol und Nikotin scheiden selbstverständlich aus.

Wichtig ist, daß auch Gemeinschaftsräume in genügender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, denn die Jungen sollen sich, außer nachts zum Schlafen, in ihren Schlafräumen so gut wie überhaupt nicht aufhalten. Dann besteht, auch ohne daß man Massenschlafsäle zur Verfügung hat, keine Gefahr der Cliquenbildung, der Absonderung oder eines ordnungswidrigen Unfugs.

So haben wir außer einem freilich nur im Sommer benutzbaren, neu angelegten Freischwimmbad dicht beim Hause und einer aus einer früheren Liegehalle entstandenen, geheizten und beleuchteten Turnhalle für den Winter im Hause selbst große offene Veranden mit Liegestühlen für die zweistündige Mittagsliegekur, einen geräumigen Speisesaal, einen Spielsaal, der mit allem ausgestattet ist, was ein Jungenherz nur begehren kann, ein HJ.-Heim und ein Schreib- und Lesezimmer, im Kellergeschoß einen großen Duschraum mit An- und Auskleideraum. Ein Tageswaschraum, eine Friseurstube und zahnärztliche Behandlungseinrichtung, diese in dem vorhandenen ärztlichen Untersuchungszimmer, werden noch geschaffen werden. Auch Röntgeneinrichtung und Dunkelkammer fehlen nicht. Der morgenlichen und abendlichen Zahnpflege dienen besondere mit fließendem Kalt- und Warmwasser ausgestattete Gemeinschaftsräume auf den beiden Schlafstockwerken. Nicht zu vergessen ist schließlich eine in sich abgeschlossene, mit eigener Bade- und Klosettanlage versehene Krankenstation für interkurrente Erkrankungen mit normalerweise vier Betten, die aber bei etwaigen Epidemien durch Umbelegung leicht auch auf zehn bis zwölf Betten erweitert werden kann.

Die optimale Stärke eines Übungslagers beträgt nach unseren Erfahrungen 60 bis 80 Mann. Kleinere Betriebe sind in Anbetracht der

außerordentlichen Aufwendungen unwirtschaftlich. Noch größere Betriebe aber sind für den Lagerführer nicht mehr übersehbar, außer, man wollte auf das Wertvollste verzichten, nämlich auf das Zusammenwachsen der Lagerangehörigen zu einer festgeschlossenen Gemeinschaft, die wie eine große Familie lebt und in der nicht nur der einzelne Sportlehrer, sondern auch der Lagerführer jeden einzelnen seiner Jungen, seinen Körperzustand und seine Psyche, seine häuslichen Verhältnisse, seine Berufswünsche und Fähigkeiten bis ins einzelne kennt. Das Lager ist eingeteilt in drei „Kräftegruppen" A, B und C, wobei A die körperlich kräftigsten, C die kleinsten und am wenigsten leistungsfähigen Jungen umfaßt. Der täglich wechselnde Sportbetrieb — für den ein hoch im Wald, aber doch nur 10 bis 15 Minuten vom Lager entfernt, wundervoll gelegener, mit Hindernisbahn und Eskaladierwänden ausgestatteter Sportplatz zur Verfügung steht, während das Lager selbst über Balken, Rundgewichte, Eisenkugeln, alle Arten von Bällen, Taue, Ringmatte und einen „richtiggehenden" Boxring verfügt — vollzieht sich großenteils innerhalb der Kräftegruppen getrennt. Bei der Einteilung in diese wirken fachorthopädische und sportlich geschulte Ärzte mit, von denen der jüngere, selbst HJ.-Arzt, mehrmals im Monat mitten unter den Jungen am gesamten Sportbetrieb persönlich teilnimmt. Das Alter der Lagermannschaft ist — jedenfalls bei uns in Edenkoben — wegen der von uns als Grundsatz vorangestellten engen Zusammenarbeit mit der HJ. auf das HJ.-Alter, also 14 bis 18 Jahre je einschließlich, begrenzt.

Abstand vom „Erholungsheim"!

Im Unterschied von anderen ähnlichen Übungslagern haben wir von vornherein an zwei Punkten festgehalten und gedenken das auch weiterhin zu tun: an der Ausdehnung der Lehrgänge auf nicht weniger als acht Wochen und an der Mischung aus Körperbehinderten, Unterwüchsigen und Konstitutionsschwächlichen. Wir wollen grundsätzlich etwas ganz anderes sein als ein „Erholungsheim" oder eine Art Kinderheim für Größere. Jede Bezeichnung unseres Lagers, in der das Wort „Erholung" vorkommt, lehnen wir höflich, aber bestimmt ab. Eine Erholung im landläufigen Sinne nämlich, die sich in roten Backen, sonnverbranntem Aussehen und einigen Pfund Gewichtszunahme erschöpft, ist gewiß eine ganz schöne Sache, die wir durchaus nicht verachten und nebenbei natürlich auch erreichen. Aber der Wert solcher Erholung pflegt zeitlich begrenzt zu sein und mehr oder weniger rasch zu schwinden, wenn der Erholte in unzureichende Umwelteinflüsse zurückkehrt.

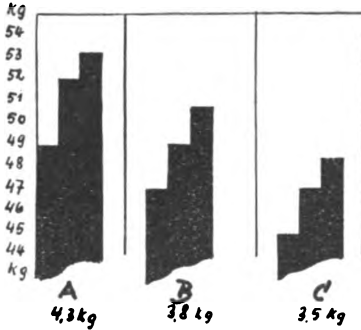
Was wir wollen und in der Mehrzahl der Fälle auch erreichen, ist aber weit mehr, nämlich eine dauernde Umstimmung des Gesamtorganismus, die sich in einer bleibenden, auch nach längeren Zeiträumen noch nachweisbaren Konstitutionsveränderung, in Zunahme der Atembreite, Erweiterung des Oberschenkel- und Oberarmumfangs durch Muskeln — nicht Fett! — ausdrückt und durch exakte Messungen an Spirometer und Ergometer auch jederzeit wissenschaftlich nachweisen läßt.

Die nachstehenden Tabellen über die Erfolge eines Lehrgangs, aufgeteilt nach den drei Kräftegruppen A, B und C, mögen dies verdeutlichen, wobei bemerkt wird, daß der erste Wert innerhalb jeder Kräftegruppe auf den Messungen beim Eintritt, der zweite auf den Messungen in Zeitmitte und der dritte auf denen am Schluß des Lehrgangs beruht. Das aber braucht seine Zeit. Dazu genügen nicht vier Wochen, auch nicht sechs Wochen, wenn man der Tatsache Rechnung trägt, daß die ersten 14 Tage allein mit der Eingewöhnung, mit vorwiegend erzieherischer Beeinflussung und mit dem Zusammenwachsen der Jungen zur Kameradschaft so ziemlich draufgehen und daß erst dann eine merkbare Veränderung durch die Sporttherapie langsam einsetzt. Deshalb lieber weniger, aber längere Lehrgänge im Jahr, wobei wir auch keineswegs Kurswiederholungen für solche Jungen scheuen, die nach fachärztlichem Urteil dadurch noch weiter gefördert werden können, so daß einzelne Jungen fast bis zu vier Monaten im Lager verweilen. Aus demselben Grund, weil wir eben grundsätzlich mehr erreichen wollen als eine bloße Erholung, beschränken wir uns auch nicht auf nur konstitutionsschwächliche, aber, abgesehen vielleicht von leichten Fußdeformitäten und ähnlichem, orthopädisch normale Jugendliche, wie es andere Übungslager tun. Denn gerade die Körperbehinderten bedürfen ja unserer Hilfe am meisten, und hier kann auch für den einzelnen wie für die Gesamtheit der größte Nutzeffekt erreicht werden. Wir würden es zwar ebenso ablehnen, ein Lager etwa nur aus Körperbehinderten zu bilden. Gerade die Mischung von Körperbehinderten mit Normalgewachsenen, wenn auch Konstitutionsschwächlichen, trägt am meisten dazu bei, den Körperbehinderten die ihnen durch ihr Schicksal anhaftenden seelischen Hemmungen und Minderwertigkeitsgefühle gründlichst zu nehmen. Wie könnte dieses Ziel besser erreicht werden als dadurch, daß der körperbehinderte Junge sieht: Mit Härte, Fleiß und Übung leiste ich schließlich dasselbe wie der Durchschnitt der Normalen, ja sogar mehr als mancher von diesen. Und das wird erreicht! Wir haben Bein- und Armamputierte, die im Boxen und Ringen manchem gesunden Kameraden überlegen sind, wir haben Schwerbeinbehinderte gehabt, die vollkommen regelrecht ihr HJ.-Leistungsabzeichen erworben haben. Allerdings, die Betreuung der Körperbehinderten setzt zweierlei voraus: die spezialärztliche Ausbildung der Sportlehrer und eine dauernde spezial-ärztliche, d. h. fachorthopädische und sportärztliche Aufsicht. Daß wir in unserem Edenkobener Lager in der glücklichen Lage sind, über beides zu verfügen, ermöglichte uns, das Lager in dieser Weise aufzuziehen, bestimmt uns aber auch, unter allen Umständen daran festzuhalten.

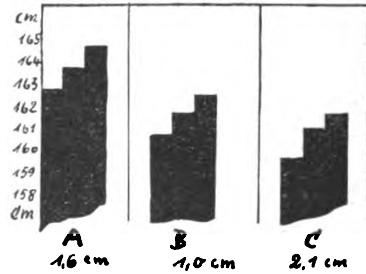
Hohe Wirtschaftlichkeit des Lagers

Wirtschaftlich stellt sich der Betrieb des Lagers, sobald nur einmal die notwendigen Einrichtungen vorhanden sind, wesentlich billiger als der der meisten anderen Heilstätten, insbesondere der Lungenheilstätten. Er liegt

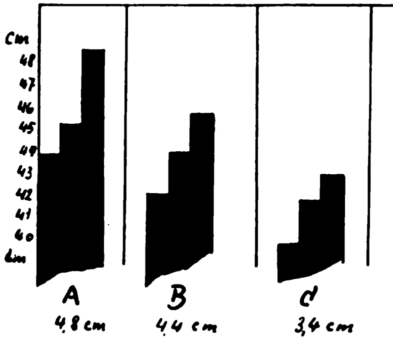
Gewicht:
Durchschnittliche Gesamtzunahme des Lagers 3,9 kg



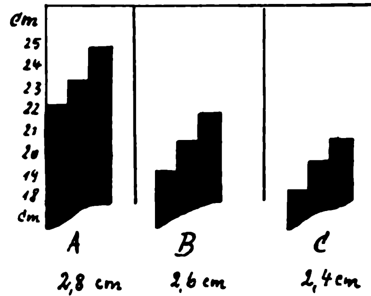
Größe:
Durchschnittliche Gesamtzunahme des Lagers 1,6 cm



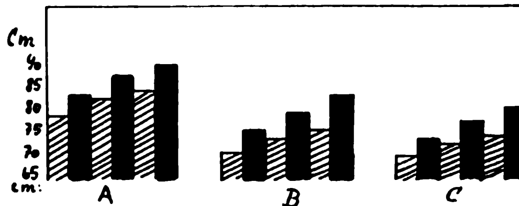
Oberschenkel:
Durchschnittliche Gesamtzunahme des Lagers: 4,3 cm



Oberarm:
Durchschnittliche Gesamtzunahme des Lagers: 2,6 cm



Brustumfang:
Durchschnittliche Gesamtzunahme des Lagers 5,1/5,7 cm



Gesundheitliche Erfolge eines Lehrgangs im „Waldhaus Edenkoben"

etwa auf der durchschnittlichen Höhe eines normalen Erholungsheimes der Sozialversicherung, trotz der besseren Verpflegung und trotz der wesentlich größeren Höhe der im Bau investierten Kapitalien. Das erklärt sich daraus, daß das Übungslager mit einem Minimum an Personal auskommt. Wir haben z. B. in Edenkoben an weiblichem Personal außer der leitenden Schwester nur zwei Köchinnen und zwei Hausmädchen. Diesem Personal obliegt die Küche, die Wäsche, die Versehung der Heizung, des Gemüsegartens und der Hühnerhaltung. Alles übrige, insbesondere Reinigung und Instandhaltung sämtlicher Schlaf- und Gemeinschaftsräume, besorgt die Mannschaft selbst, die aber auch in täglich wechselnden kleinen Kommandos noch zur Unterstützung des Hauspersonals mit Geschirrspülen, vorbereitenden Küchenarbeiten und anderem herangezogen wird.

Wenn in anderen Übungslagern trotz erheblich geringerer Belegstärke über Belegungsschwierigkeiten, namentlich im Anfang, geklagt wurde, so können wir feststellen, daß wir in Edenkoben solche Schwierigkeiten bisher nie gekannt haben. Zum Teil ist dies darin begründet, daß der die ärztliche Aufsicht über das Lager führende Obermedizinalrat Dr. Federschmidt zugleich Landeskrüppelarzt der Pfalz ist und seit Jahren auf diesem Gebiet bahnbrechend tätig war, daher — wenigstens im pfälzischen Teil des Gaues — fast jeden körperbehinderten Jugendlichen schon von Kindesbeinen an kennt. Zum anderen Teil liegt es aber auch am Erfassungssystem. Wir haben von Anfang an vermieden, uns wegen der Zuweisung von Lagerzöglingen nur an eine einzige Stelle, etwa nur an HJ. bzw. BDM. oder nur an die Fürsorgeämter, zu halten. Vielmehr haben wir alle Organisationen, die nur irgendwie an Jugendpflege und Jugendfürsorge beteiligt oder interessiert sind, in die Arbeit eingespannt: Also außer HJ. und BDM. auch NSV., Amt für Volksgesundheit, Deutsche Arbeitsfront, Fürsorgeämter, Arbeitsämter (gerade die Verbindung mit diesen erweist sich als besonders wertvoll!), Krankenkassen, Handelskammer, Handwerkskammer, Landesbauernschaft. Alle diese Stellen, die in eingehenden Besprechungen und Besichtigungen über Einrichtung und Zweck des Lagers informiert wurden, können Jugendliche vorschlagen.

Die erste ärztliche Auswahl erfolgt zunächst durch die Vertrauensärzte der Landesversicherungsanstalten Pfalz und des Saarlandes, Abteilung Krankenversicherung, die letzte Auswahl durch den aufsichtsführenden Arzt des Lagers. Um die Einhaltung des Grundsatzes, daß nur erbgesunde Jugendliche im Lager betreut werden, sicherzustellen, sind dann bei der Aufnahmeuntersuchung auch noch der Gebietsarzt der HJ. und der Gauamtsleiter des Amts für Volksgesundheit bzw. von ihnen beauftragte Ärzte eingeschaltet. Die Jungen werden, soweit sie versichert sind oder auch nur der invalidenversicherungspflichtigen Bevölkerung nahestehen, völlig kostenlos aufgenommen. Die Kosten trägt jeweils in ihrem Bezirk die Landesversicherungsanstalt Pfalz und die Landesversicherungsanstalt des Saarlandes. Für den Versichertenkreis der Knappschaft und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte werden die Kosten von diesen Versicherungsträgern ersetzt, ebenso für außerhalb des

Gaues wohnende Zöglinge von den zuständigen Versicherungsträgern. Darüber hinaus ist aber auch die Aufnahme von solchen Jugendlichen, die der versicherungspflichtigen Bevölkerung nicht nahestehen, als Selbstzahler nicht ausgeschlossen.

Der Weg zum Arbeitsplatz!

Ein sehr wichtiges Stück unserer Arbeit ist die Nachfürsorge. Sie ist gewissermaßen sogar der Prüfstein für den endgültigen Wert des Geschaffenen. Denn mit der Entlassung des Jugendlichen aus dem Übungslager ist der Fall keineswegs abgetan. Dafür sorgt schon die Anhänglichkeit der Jungen selbst, die ihr „Waldhaus“ nicht mehr vergessen und sich, oft unter ganz beträchtlichen Opfern und Strapazen, wieder einmal über ein Wochenende zum Besuch einstellen und in manchmal überschwänglichen Briefen ihre Dankbarkeit bekunden. Aber nicht nur das. Jeder einzelne frühere Zögling wird von den Landesversicherungsanstalten und von der Gebietsführung der HJ. listenmäßig erfaßt und weiter im Auge behalten. Hier ist die Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern von erheblichem Wert. Die Arbeitsämter melden zumeist schon von sich aus, wenn ein bisher wegen seiner Gebrechen oder seiner körperlichen Minderwertigkeit nicht in Arbeit oder Lehre untergekommener Junge einen Arbeitsplatz gefunden hat. Ist das binnen eines Vierteljahres nicht der Fall, so setzen sich die Landesversicherungsanstalten, zusammen mit den Sozialreferenten der HJ., nötigenfalls über die DAF., für die Unterbringung des Jungen ein. Daß es uns bisher gelungen ist, die rund 200 Jungen der drei ersten Kurse fast sämtlich unterzubringen, daß mit anderen Worten sehr zahlreichen erbgesunden Jungen, die vom Schicksal benachteiligt sind und die bisher wegen dieser Nachteile kein Arbeitgeber oder Lehrherr haben wollte, nunmehr der Weg geöffnet ist, als vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft auf eigenen Füßen zu stehen, ist der letzte, aber nicht der kleinste Erfolg, den wir mit unserem Übungslager erreicht haben und weiter auszubauen bestrebt sind.

DR. MED. H. LOTTERMOSER:

Leistungssteigerung durch HJ.-Lager

Man begegnet häufig der Meinung, daß die Jugend in den Sommerlagern überanstrengt werde. Andere wieder meinen, die Jungen sollten sich während ihrer Ferien „erholen“ und verstehen darunter, daß sie im Elternhaus oder in der Form eines Ferienaufenthaltes ihre Urlaubszeit verleben, lange schlafen, viel essen, bei schönem Wetter in der Sonne liegen, bei Regen im Zimmer sitzen und lesen oder basteln, gelegentlich einmal schwimmen oder angeln gehen sollten. Durch Jahrzehnte ist die Erholung in der Ferienzeit nach der Gewichtszunahme eingeschätzt werden. Erst allmählich haben wir erkannt, daß das angemästete Körperfett faul und schlapp macht und daß der

gepriesene Gewichtszuwachs nach wenigen Wochen daheim wieder verschwunden ist. Wir haben gelernt, nach der Leistung zu sehen und nach dem Leistungszuwachs den Wert der Erholung zu beurteilen.

Durch Beobachtung von 111 Berliner Pimpfen hat Jaedicke[1]) den Nachweis erbracht, daß für den tatsächlichen Erholungswert des Urlaubs folgende Reihenfolge gilt: Am besten erholten sich die Jungen, die miteinander auf „Große Fahrt" (Bayer. Wald) gegangen sind. Danach kommen diejenigen, die vier oder fünf Wochen lang beim Bauern auf dem Lande die Landluft und ein wenig handfeste Arbeit genossen haben, einfach und kräftig ernährt worden sind. In einigem Abstand finden wir die oft etwas verzärtelten Muttersöhnchen, die mit den Eltern aufs Land, ins Gebirge oder an die See gereist sind, die sich der Familie „widmen" müssen und sich nicht nach Belieben austoben können. Danach erst kommen diejenigen, die in den Ferien zu Hause bleiben müssen, wobei wohl auch deren wirtschaftliche Lage eine Rolle spielt! Die Untersuchungen erstrecken sich auf Gewicht, Größe, Lungeninhalt, Handkraft und Nervenreaktion (Tipp-Test nach Brustmann). Die Handkraft nimmt ganz besonders im Landaufenthalt zu. Für alle übrigen Feststellungen gilt die angegebene Reihenfolge. — Bei der Großfahrtgruppe sind außerdem Blutuntersuchungen gemacht worden, um die Ermüdungsgröße objektiv festzuhalten. Es zeigt sich, daß besondere Leistungsbeanspruchung einen geringeren Einfluß auf die Ermüdungsgröße hat als mangelnde Nachtruhe oder eine falsch angewandte Mittagspause. Der Jugendliche im Jungvolkalter ist sehr leistungsfähig, wenn er gut vorbereitet und genügend ausgeruht ist. Aus den Untersuchungen ergibt sich weiterhin die Forderung, die Jungen in Leistungsgruppen einzuteilen und die Schwächlichen in Sonderlager aufzunehmen. Die jungen Führer müssen über die richtige Beachtung der Ermüdungszeichen gründlich unterrichtet werden.

In entsprechender Weise muß der Erholungswert eines Lagers beurteilt werden. Dazu ist erforderlich, daß seine Vorbereitung und Durchführung umfassend unter Gesichtspunkte der Gesundheitsführung gestellt werden. Maßnahmen solcher Art erstrecken sich sowohl auf den äußeren Rahmen des Lagers als auch auf die Auswahl der Lagerteilnehmer.

Anordnungen beim Gesundheitsappell

In einem Jungvolklager ist durch die fliegende Zahnstation die Erfahrung gemacht worden, daß durchschnittlich jeder Pimpf zwei schlechte Zähne hat (Dewitz-mdl. Mitt.). Zahnschmerzen und mangelnde Kautüchtigkeit sind eine schlechte Vorbedingung, um sich im Lager wohlzufühlen. Diese Feststellung ist ein schwerwiegender Vorwurf gegen die Gesundheitsvorsorge durch die Eltern, die doch mit ihren Familien fast ausnahmslos der Krankenkasse angehören und ohne besonderen Kostenaufwand rechtzeitig die notwendige Behandlung hätten veranlassen können.

Das ist nur ein Beispiel, das die Bedeutung der frühzeitigen Gesundheitsüberwachung hervorhebt. Daß ferner ein schwerer Herzfehler, akute fieberhafte Erkrankungen und öfter wiederkehrende Halsentzündungen eine Teilnahme am Lager nicht erlauben, wird jeder leicht einsehen. Die Erfahrung zeigt aber, daß diese Fälle an Zahl sehr gering sind. Von weit größerer Bedeutung sind schon im Jugendalter leichtere Gesundheitsstörungen bei fortdauernder Arbeitsfähigkeit, die der ärztlichen Behandlung bedürfen. Eine Untersuchung aller kaufmännischen Lehrlinge im zweiten Lehrjahr, die sich

[1]) Diss. Berlin 1937, Zur biolog. Gestaltung der Freizeit.

über ganz Deutschland erstreckte, ergab für diese Gruppe der Behandlungsbedürftigen schon im Jugendalter einen Anteil von 30 v. H. (Berufskrankenkasse der Kaufmannsgehilfen 1935). Die Abstellung aller dieser Gesundheitsschäden vor Beginn der Sommerlager wird eine Hauptaufgabe des Gesundheitsappells der HJ. sein, der im April dieses Jahres erstmalig im ganzen Reich durchgeführt wird. Dann werden nur mehr gesunde Jungen in die Lager einziehen.

Kennzeichnend für die Gleichgültigkeit vieler Jungen und ihrer Eltern ist die Erfahrung, daß von 22 Zahnkranken nur zwei bei der Nachuntersuchung vier Wochen später bereits zahnärztliche Behandlung aufgesucht hatten. Die übrigen haben angeblich „keine Zeit“ gehabt. Es handelt sich um Lehrlinge, deren Arbeitszeit erst in den späten Nachmittagsstunden beendet ist. Der Meister hat dann auf Veranlassung des Betriebsarztes die Jungen während der Arbeitszeit zum Zahnarzt geschickt, damit die erforderliche Behandlung durchgeführt werden konnte.

Für andere Gesundheitsschäden gilt Ähnliches: Senkfußbeschwerden behindern die Marsch- und Sportfähigkeit. Behinderte Nasenatmung stört beim Schlafen und beim Sport. Hautausschläge wirken abstoßend und beunruhigend, auch wenn sie nicht übertragen werden. Eitrige Mandelpfröpfe können plötzlich Fieber und Mattigkeit verursachen. Chronische Stirnhöhlenentzündung erzeugt Kopfschmerzen und Müdigkeit. Leistenbrüche können plötzlich einklemmen. Alle diese Störungen müssen vorher festgestellt und behandelt werden.

Nur wenn Eltern und HJ.-Führer die Notwendigkeit einer vollen Wiederherstellung der Gesundheit einsehen und alle von den Ärzten der HJ. beim Gesundheitsappell angeordneten Maßnahmen durchführen lassen, dann ist der gewünschte Erfolg des Lagers zu erwarten.

Grundsätze der Lagerverpflegung

Die Ernährung im Lager ist wichtiger, als heute oft noch angenommen wird. Dem Koch, dem Lagerführer und dem Jungen genügt es, wenn das Essen schmeckt und jeder satt wird. Über die Fehler der üblichen Kost ist viel geschrieben worden. Für die Lagerverpflegung gilt im besonderen, daß Stärke und Zucker als Arbeitsmaterial für die Muskulatur, Eiweiß zum Aufbau neuer Substanz (Arbeitszuwachs der Muskeln und Wachstum im Jugendalter), Vitamine und Mineralstoffe in erster Linie von Bedeutung sind.

Einige Beispiele können die wesentlichsten Grundsätze veranschaulichen: In einem Lagerbericht heißt es: „Unsere Lagermannschaft war stets mit Freuden bereit, über rohe Möhren oder Kohlrabi, gewaschen und in Stücke geschnitten, herzufallen und aus der bloßen Faust fest zuzubeißen. Äpfel, Pflaumen und Kirschen erregten gleichfalls immer Beifall.“ Das alles ist im Sommer draußen auf dem Lande leicht zu beschaffen. Es ist das tägliche Vitamin-Mineral-Vorgericht. Rohkost muß derb sein und ungekünstelt. Rohes Sauerkraut stößt schon auf Widerstand und braucht eine kluge Lagerführung des Arztes und Lagerführers, um sich durchzusetzen. Grundsätzlich soll wenig Brot gegeben werden; besser ist gekochtes Essen. Kartoffelgerichte erlauben eine große Abwechslung. Mehlspeisen mit Grieß, Reis, Nudeln, Klößen sind meistens sehr beliebt. Morgens gibt es in Milch

gekochte Haferflocken, gegebenenfalls mit Backobst; dazu ein Stück trockenes Brot. Damit ist die Zufuhr von Kohlehydraten gesichert. Für die Wahl von hochwertigem, leichtverdaulichem Eiweiß ist uns der Magermilchüberschuß der deutschen Milchwirtschaft willkommen.

Bei der Butterbereitung aus der Vollmilch wird dem Bauern von den Milchsammelstellen die Magermilch zurückgeliefert, weil die Molkereien sie nicht absetzen können. Der Bauer verfüttert die entrahmte Milch an Jungvieh und Schweine. Auf dem Weg über den Tierleib gehen 80 v. H. des Nährwertes verloren, ehe das hierfür verwandte Eiweiß wieder als Fleisch auf den Tisch kommt. Dieser Nahrungswert läßt sich erhalten, wenn die Magermilch, die ja außer dem Butterfett alle Bestandteile der Milch — Eiweiß, Mineralstoffe, Vitamine — enthält, mit geeigneten Verfahren haltbar gemacht wird. Nach diesem Grundsatz wird das Nährkasein (NK)[2]) hergestellt, das im Lager gut als hauptsächlicher Eiweißträger dienen kann. Das NK läßt sich als Zugabe ohne Eigengeschmack allen Suppen und Breigerichten, auch den Gemüsen vor dem Anrichten zufügen. Es wird mit warmem Wasser angerührt und dann dem fertigen Essen untergemengt. Eine Zulage von 45 g pro Mann und Tag (1 Eßlöffel voll je Mahlzeit) kostet uns 2,6 Pfennig. Diese Maßnahme setzt uns in den Stand, in der übrigen Speiseplangestaltung die Eiweißfrage vollkommen zurücktreten zu lassen und die verhältnismäßig viel teureren eiweißreichen Fleischgerichte nur mehr aus Geschmacksgründen in geringen Mengen einzusetzen.

Fett wird eingeschränkt. Es erhöht zwar den Sättigungswert der Mahlzeit, d. h. das Essen ist schwerer verdaulich, es „hält mehr vor", für die Erholungsfähigkeit nach Marsch und Sport ist jedoch eine leicht verdauliche Mahlzeit viel wertvoller. Da Fett außerdem ein teurer Nahrungsstoff ist, haben wir von der Einschränkung, soweit sie küchentechnisch durchführbar ist, nur Vorteile.

Auch über die Bedeutung des Trinkens muß man sich grundsätzlich klar sein. Das Teetrinken am Abend pflegt sich nachts bemerkbar zu machen und die Nachtruhe zu stören. Andererseits verbraucht der Körper beim Aufenthalt im Freien und bei reichlicher Bewegung viel Flüssigkeit. Aus diesen Gründen soll im Lager die Nachmittagsmahlzeit als Flüssigkeitsmahlzeit ausgegeben werden. Außer dem Wasser müssen auch hier möglichst die erforderlichen Mineralstoffe, Vitamine und Zucker dem Körper zugeführt werden. Obstsäfte und Milch sind hierfür am besten. Wir geben auch gern Buttermilch oder entrahmte Milch mit Obstsaft, bei kaltem Wetter Apfelschalentee oder Pfefferminztee mit Zitronensaft. Dazu gelegentlich ein oder zwei Scheiben Knäckebrot. Kaffee ist wertlos!

Leistungssteigerung trotz Gewichtszunahme!

Als Erfolg einer solchen, auf Leistung und Wachstum eingestellten Lagerkost haben wir in einem Lager bei einem Verpflegungssatz von 71 Pfg. in 10 Tagen eine Gewichtszunahme von durchschnittlich 2,0 Kilogramm erzielt. Nach sportlichen Erfahrungen mußte man aus diesem Ergebnis den Schluß ziehen, daß bei einer solchen „Mastkur" eine Steigerung der Leistung nicht zu erwarten sei. Um dafür Anhaltspunkte zu erhalten,

[2]) Plasmon-Werke, Neubrandenburg.

haben wir zu Beginn und am Schluß eines Lagers eine sportliche Leistungsprüfung durchgeführt, die in der Art der Übungen gleichzeitig eine biologische Auswertung zuläßt.

Die Prüfung ist unter möglichst gleichmäßigen äußeren Bedingungen vorgenommen worden. Nachdem am Nachmittag der Anmarsch (12 Kilometer) zum Lager erfolgt war, wurde der erste Tag mit Frühsport, Baden und einem wenig anstrengenden Ordnungsdienst am Vormittag begonnen. Nach einstündiger Mittagspause begannen die Sportprüfungen. Es wurde auf einer Landstraße zweimal nacheinander und in entgegengesetzter Richtung mit einer Pause von 20 Minuten ein 300-Meter-Schnellauf nach der Stoppuhr gemacht. Die Wiederholung des Laufes und Änderung der Richtung sollten eine Beeinflussung der Ergebnisse durch Wind und Neigung des Bodens als Fehlerquellen für die spätere Auswertung ausschalten. Mit der gleichen Einteilung im Tageslauf und in der Art der Durchführung wurde der Lauf 10 Tage später wiederholt. Auf diese Weise erhielten wir Ergebnisse, die ein Bild des allgemeinen Kräftezustandes, der gesamten Leistungsverfassung abgeben.

Die Erfahrungen aus dem leichtathletischen Training haben gezeigt, daß ein zweimal nacheinander durchgeführter Kurzstreckenlauf von 100 und 200 Meter in der Regel beim zweitenmal eine geringe Verbesserung der Zeiten ergibt, keine Müdigkeitswirkung. Nach dem ersten Lauf scheint die Muskulatur erst richtig „warm" zu sein.

Beim Zusammenrechnen der Durchschnittsleistungen der gesamten Lagermannschaft ergibt sich

eine Anfangsleistung von 52,9 Sekunden für 300 Meter,
eine Schlußleistung von 52,3 Sekunden für 300 Meter,

das bedeutet eine Verbesserung während des Lagers um 0,6 Sekunden im 300-Meter-Lauf.

Nach dem Lauf wurde eine Messung im Weitsprung vorgenommen. Von drei Sprüngen wurde jeweils der beste gewertet. Entgegen streng sportlichen Regeln wurde darauf verzichtet, daß bei jedem Sprung genau der Absprungbalken getroffen wurde. Es wurde stets vom vordersten Punkt der Absprungsspur bis zum hintersten — nicht tiefsten — Eindruck des Aufsprungs gemessen. Dieses Verfahren erlaubt ein Erfassen guter Einzelleistungen, die beim Sport oft zum Ärger der Teilnehmer für die Wertung ausfallen. Auch im Weitsprung zeigt die Wiederholung nach 10 Tagen wieder vergleichbare Ergebnisse. Die durchschnittliche Sprungweite betrug

zu Beginn des Lagers 3,80 Meter,
am Ende des Lagers 4,03 Meter,

das bedeutet eine Verbesserung im Weitsprung um 23 Zentimeter.

Durch diesen Erfolg wird das Leistungsbild schon wesentlich abgerundet. Der Sprung stellt eine Schnelligkeits- und Kraftleistung dar. Diese Leistung

wurde trotz eines Mehrgewichts von 2 Kilogramm erzielt. Das gleichzeitige Anwachsen einer vielseitigen sportlichen Leistung, die auf Kraft, Schnelligkeit und gute Erholungsfähigkeit (zweimal 300-Meter-Lauf) schließen läßt, mit einem guten Gewichtsanstieg geben einen klaren Beweis dafür, daß ein sorgfältig vorbereitetes und richtig durchgeführtes Lager einen Erholungserfolg im besten Sinne der Gesundheitsförderung und Leistungssteigerung bringen kann. Dieses Ergebnis unterstreicht die Forderung nach einer gesundheitlich ausgerichteten Freizeitgestaltung für die gesamte berufstätige Jugend.

LANDRAT DR. HAEGELE:

Die Technik der Heimbeschaffung im Kreise Calw (Württ. Schwarzwald)

Die Anregung zu diesem Aufsatz ging von der Reichsjugendführung aus und knüpfte an ein Schaubild an, das der Kreis Calw zur Wanderausstellung über den Heimbau der HJ. in Stuttgart im Oktober 1937 gestellt hatte. In diesem Bild, das auf Seite 178 wiedergegeben ist, wurde die Zusammenfassung der Gemeinden des Kreises zu einem Zweckverband für die Beschaffung von HJ.-Heimen und die zeitliche Reihenfolge der Heimbauten gezeigt. Lichtbilder der im Bau befindlichen Heime ergänzten die Plandarstellung. Im Hinblick auf den vom Führer und vom Reichsinnenminister kürzlich an alle deutschen Gemeinden gerichteten Aufruf[1]), der eine weitere Förderung der HJ.-Heimbeschaffungsaktion einleitet, dürfte der nachfolgende Bericht von Interesse sein[2]).

Als vom Jugendführer des Deutschen Reichs das Jahr 1937 zum Baujahr der Hitler-Jugend erklärt wurde, berief in Württemberg Reichsstatthalter Murr, noch ehe der grundlegende Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Januar 1937 veröffentlicht worden war, die Landräte und Bürgermeister nach Stuttgart zusammen, wo Stabsführer Lauterbacher die Richtlinien der Reichsjugendführung für die Heimbeschaffungsaktion eingehend darlegte. Daß die Richtlinien, ob sie nun Forderungen für den räumlichen Umfang, die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der Heime oder aber Weisungen für die finanziellen Aufwendungen der Gemeinden aufstellten, in Einklang miteinander gebracht und durchgeführt werden mußten, stand für uns im Kreise Calw außer Frage, ebenso aber auch, daß das erste Gebot lauten mußte: soviel Heime und diese so rasch wie möglich zu erstellen! Wollten wir aber die Heimbeschaffung jeder einzelnen Gemeinde überlassen, so liefen wir Gefahr, daß zwar die eine oder andere in verhältnismäßig kurzer Zeit, die Mehrzahl aber erst nach vielen

---

[1]) Vgl. Amtliche Bekanntmachungen, S. 191.

[2]) Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht von Landrat Hasse, Kreis Hadeln, September 1937, S. 403 ff. Die Schriftleitung.

Jahren zu einem HJ.-Heim kommen würde. Das zeigt ein Blick auf Land und Leute.

Der Kreis Calw liegt im westlichen Teil Württembergs zu beiden Seiten des mittleren Nagoldtales. Er teilt sich seiner natürlichen Gliederung nach in drei Teile: östlich der Nagold die Landschaft des Schwarzwaldvorlandes, die in das fruchtbare „Gäu" ausläuft; westlich der Nagold die typische Schwarzwaldlandschaft mit ihren meist kleinen Reihen- und Waldhufendörfern und in der Mitte das Nagoldtal, der Lebensnerv des Kreises mit industriellen Betrieben und der Kreisstadt selbst. In den Tälern liegen auch die beiden weithin bekannten Bäder Liebenzell und Teinach.

Der Kreis zählt rund 29 000 Einwohner und umfaßt 40 Gemeinden, von denen vier Städte sind, darunter auch die kleinste Stadt Württembergs, Zavelstein, mit 284 Einwohnern. Außer der Kreisstadt Calw (6000 Einwohner) gibt es neun größere Gemeinden, die zwischen 900 und 2000 Einwohner zählen; sie liegen mit einer Ausnahme alle entweder im Nagoldtal oder im „Gäu". In diesen zehn Gemeinden wohnen beinahe zwei Drittel der gesamten Bevölkerung des Kreises. Von den übrigen 30 Gemeinden haben drei zwischen 100 und 200, 21 zwischen 201 und 500 und sechs zwischen 501 und 800 Einwohner.

Das Gebiet des Kreises ist zu zwei Drittel reines Waldland. Im Gebiet westlich der Nagold sind Gemeinden vorhanden, deren Grundfläche zu neun Zehntel mit Wald bedeckt ist, so daß in deren Mitte die Feldmarkungen nur wie kleine Inseln erscheinen. Durchzogen wird „der Wald" von tiefen Tälern, so daß sich beträchtliche Entfernungen und Höhenunterschiede in der Lage der Siedlungen zueinander ergeben (300 bis 780 Meter über N. N.).

Entsprechend der natürlichen Gliederung teilt sich auch die Bevölkerung in drei Gruppen. Im „Wald" wird der größte Teil der Bewohner als Waldarbeiter und Holzhauer in Anspruch genommen, daneben wird gewöhnlich noch eine kleine Landwirtschaft betrieben. Im „Gäu" herrscht Ackerbau und Viehzucht vor, während im Nagoldtal und in seinen Seitentälern die Einwohner von Industrie, Gewerbe und Handel und vom Fremdenverkehr leben. Bemerkenswert ist, daß aus den Landgemeinden täglich Hunderte von Arbeitern in die Kreisstadt „pendeln", viele andere sogar täglich zur Arbeit in die Industriebezirke um Stuttgart bzw. in die Goldstadt Pforzheim fahren.

So verschiedenartig wie das Gebiet und seine Bewohner ist auch die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gemeinden, je nachdem, ob die vorhandene Landwirtschaft und Industrie ausreichende Steuerquellen darstellen oder ob die Gemeinde über eigenen größeren Waldbesitz verfügt. So erklärt es sich, daß neben reichen waldbesitzenden Gemeinden, die überhaupt keine Gemeindesteuern zu erheben brauchen, andere liegen, die nur durch staatliche Zuschüsse ihre Haushalte auszugleichen vermögen.

Der Calwer Plan

Die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden ließ den Plan entstehen, die Heimbeschaffung im Kreise Calw nicht den einzelnen Gemeinden zu überlassen, sondern als Gemeinschaftsaufgabe in Angriff zu nehmen. Den größeren und finanziell gutstehenden Gemeinden würde es zweifellos in kürzester Zeit gelingen, Heime zu erstellen, für die kleinen und leistungsschwachen Gemeinden dagegen wäre es schwer, aus laufenden Mitteln die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, oder aber es würde viel zu lange dauern, bis sie entsprechende Rücklagen angesammelt hätten.

Um in absehbarer Zeit im Kreise Calw die erforderliche Zahl von Heimen praktisch erstellen zu können, trug ich deshalb den Bürgermeistern in einer Besprechung am 8. Februar 1937 den Plan vor, die Heimbeschaffung nicht als Aufgabe der einzelnen Gemeinden, sondern als Gemeinschaftsaufgabe aller Gemeinden des Kreises Calw anzufassen, in dem Sinne, daß sie die von ihnen aufgebrachten und noch aufzubringenden Mittel nicht selbst verwalten und ihrer Zweckbestimmung zuführen, sondern zusammenwerfen, also gewissermaßen eine Bausparkasse zur Erstellung von HJ.-Heimen schaffen. Dadurch könnten schon im ersten Jahre ohne Schuldaufnahmen, die ja nicht genehmigt würden, soviel bare Mittel aufgebracht werden, daß sofort an die praktische Planung und Ausführung gegangen werden könnte. Selbstverständlich solle und dürfe dadurch der Um- oder Ausbau vorhandener geeigneter Heime in dieser oder jener Gemeinde nicht unmöglich gemacht werden. Der weitere Hauptgesichtspunkt des Vorschlags liege darin, durch seine Verwirklichung mittelbar einen Lastenausgleich zwischen den wirtschaftlich starken und den schwachen Gemeinden herbeizuführen; durch die gemeinsame Mittelaufbringung werde auch für die Gemeinden mit hoher Gemeindeumlage, die über keine Rücklagen verfügen und sie auch in absehbarer Zeit nicht im erforderlichen Maße bereitstellen können, die Möglichkeit geschaffen, zum Ziele zu kommen. — An eine besondere Organisation war nicht gedacht; die aufgebrachten Mittel sollten vielmehr vom Kreise verwaltet und über ihre Verwendung von einem kleineren Beirat (Kreisleiter, mehrere Bürgermeister) verfügt werden. Bei der Besprechung waren auch der Kreisleiter und der HJ.-Bannführer anwesend, die den Plan nachdrücklichst unterstützten, zumal auch alle Bürgermeister ihm zustimmten.

In der Folgezeit zeigte es sich, daß eine reiche „Waldgemeinde" aus eigenen Mitteln sofort an den Bau gehen und daß eine der kleineren Städte durch den Umbau ihres alten Rathauses mit Unterstützung aus Spendengeldern ein schmuckes Heim schaffen konnte. Beide Bauten wurden sofort in Angriff genommen. Für die übrigen Gemeinden galt es, zunächst unter sorgfältiger Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit die Sammlung der Mittel in die Wege zu leiten. Da auf eine große Anzahl nicht besonders leistungsstarker oder sogar leistungsschwacher Gemeinden Rücksicht genommen werden mußte, konnte zunächst nur der Betrag von 50 Rpf. je Kopf der Bevölkerung festgesetzt werden. Dieser Betrag wurde in die Haushaltspläne eingesetzt, was bei deren Prüfung besonders zu beachten war. So konnten nach Abschluß des ersten Jahres immerhin Mittel in einer Höhe angesammelt werden, die es ermöglichen, zusammen mit eingegangenen größeren Geldspenden und mit den in Aussicht zu nehmenden Beiträgen der Reichsjugendführung den Bau von zwei weiteren Heimen vorzusehen.

Der Calwer Plan blieb von außen her nicht unangefochten. Teils wurde die Bildung einer Sonderkasse aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, teils an der Durchführbarkeit überhaupt gezweifelt. Immerhin wurde auch von der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde erklärt, daß im besonderen Falle die Ausgleichsabsicht naheliegend und zu begrüßen sei, desgleichen der vorliegende Plan, um auf diese Weise in einem auf 10 bis 15 Jahre berechneten Programm denjenigen Gemeinden, die hierfür in Betracht kommen, zu einem Heim zu verhelfen. Vor allem auch das Gauamt für Kommunalpolitik unterstützte den Gedanken der Gemeinschaftsaktion nachdrücklichst. Seine restlose Anerkennung aber fand er, als von der Regierungsbehörde in einem

Erlaß vom 2. Dezember 1937 ausgesprochen wurde, daß die von den Gemeinden für die Schaffung von HJ.-Heimen anzusammelnden Mittel möglichst bald durch Zusammenfassung nutzbar gemacht und gleichzeitig dadurch den einzelnen Gemeinden die Durchführung dieser Aufgabe erleichtert werden solle, da dies besonders bei den einzelnen Gemeinden nur nach und nach entsprechend ihrer finanziellen Lage möglich sei. Zu diesem Zwecke werde sich in der Regel der Zusammenschluß der kleineren Gemeinden zu einem Zweckverband empfehlen.

Für uns im Kreise Calw ist es nunmehr eine Selbstverständlichkeit, ebenfalls diesen neuen Weg zu gehen, der letzten Endes den hier erwachsenen Gedanken in straffer Form durchgeführt wissen will. Deshalb soll hier auch die künftige Organisationsform dargelegt werden.

Die württembergischen Zweckverbände

Da von der Gründung eines Zweckverbandes für das ganze Gaugebiet abgesehen wurde, weil die in einem Kreis aufgebrachten Gelder auch innerhalb dieses Kreises verwendet werden sollen, hat die Regierungsbehörde zur einheitlichen Durchführung im Benehmen mit dem Gauamt für Kommunalpolitik eine Mustersatzung für die zu gründenden Zweckverbände aufgestellt, nach welcher sich in Zukunft, wenn man von den größeren Städten und Landgemeinden absieht, für ganz Württemberg folgendes Bild ergeben wird:

Räumliche Grundlage des Zweckverbandes wird nicht der bisherige staatliche Verwaltungskreis, sondern der im Frühjahr dieses Jahres neu geschaffene Parteikreis sein; dies hat seinen Grund darin, daß auch die Verwaltungskreise in absehbarer Zeit vergrößert werden und dann die Auseinandersetzung infolge der Änderung des Mitgliederkreises der Zweckverbände verhältnismäßig viel Verwaltungsarbeit bereiten würde. Im Zweckverband sollen nur die kreisangehörigen Gemeinden zusammengeschlossen werden, die in absehbarer Zeit nicht aus eigenen Mitteln Heime erstellen können. Dies wird im allgemeinen angenommen von Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern. Nicht einbezogen sind auch kleinere Gemeinden, die schon ein den Grundsätzen der Reichsjugendführung entsprechendes HJ.-Heim besitzen oder es nachweislich bis spätestens 31. Dezember 1939 aus eigenen Mitteln erstellen können.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Verbandsgemeinden durch Zusammenfassung der ihnen zur Verfügung stehenden und von ihnen künftig anzusammelnden Mittel die Errichtung von HJ.-Heimen zu erleichtern und deren Bau zu beschleunigen. Zu diesem Zweck stellt er im Benehmen mit den Verbandsgemeinden einen allgemeinen Plan für die Erstellung von HJ.-Heimen in seinem Gebiet auf (Zahl, Ort, ungefähre Größe und Kosten). Der Bau und die Unterhaltung der Heime bleibt Aufgabe der Verbandsgemeinden. Der Zweckverband baut also selbst keine Heime. Bauherr ist vielmehr stets die Gemeinde, in deren Eigentum das erbaute Heim auch sofort übergeht. Die HJ.-Angehörigen benachbarter kleiner Gemeinden werden in einer Heimgemeinschaft zusammengefaßt, für die nur ein gemeinschaftliches HJ.-Heim erstellt zu werden braucht. Der Zweckverband stellt den

Gemeinden grundsätzlich die zum Heimbau erforderlichen Mittel zur Verfügung. Als Vorausleistung hat die einzelne Gemeinde (oder haben die zusammengefaßten Gemeinden) jedoch zu tragen:

a) die Kosten des Bauplatzes,
b) die Kosten der Grabarbeiten,
c) die Kosten der Zufahrts- und sonstigen Wege, und
d) die Kosten des Anschlusses an die Versorgungs- und Abwässerleitungen.

Sinn dieser Vorausleistungen ist, daß der Zweckverband nur die Finanzierung der Kosten übernehmen soll, die den Gemeinden tatsächlich erwachsen; bezüglich der Grabarbeiten wird erwartet, daß sie in Form freiwilliger Gemeinschaftsarbeit ohne Kosten für die Gemeinden ausgeführt werden; der Bauplatz wird in vielen Fällen schon im Besitz der Gemeinden sein und auch der Anschluß an die eigenen Versorgungsleitungen wird ihnen keinen zu großen Aufwand verursachen.

Der Zweckverband hat nicht die Aufgabe, einen Finanzausgleich unter den Verbandsgemeinden herbeizuführen. Jede Verbandsgemeinde hat daher grundsätzlich nur die Kosten ihres eigenen HJ.-Heimes oder den Kostenanteil für das gemeinschaftliche Heim aufzubringen. Zu diesem Zweck haben die Verbandsgemeinden an den Zweckverband abzuführen:

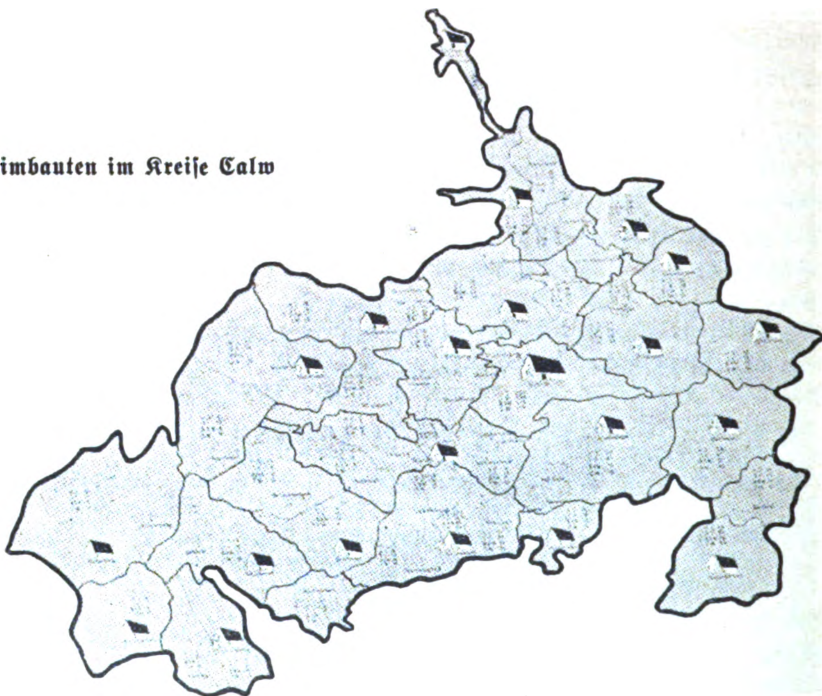
a) die bereits angesammelten oder sonst verfügbaren Mittel (Rücklagen, Spenden, Beiträge usw.);
b) die Beiträge, die der Gemeinde für den Heimbau künftig von dritter Seite (einmalig oder laufend) zur Verfügung gestellt werden;
c) die künftig in den Haushaltplänen einzustellenden Beträge zur Ansammlung einer Rücklage; der Jahresbetrag soll mindestens ein Zwanzigstel der Baukosten betragen.

Die Verbandsgemeinden haben die künftig zu leistenden Beträge solange abzuführen, bis 110 v. H. für den Bau ihres Heims gesichert sind. Die über die eigenen Baukosten hinausgehenden Leistungen werden später in voller Höhe, jedoch ohne Zinsausgleich zurückerstattet. Durch diese zusätzliche Einzahlungspflicht wird die Mittelsammlung beschleunigt, und außerdem werden die zuletzt zum Zug kommenden Gemeinden für die Wartezeit und den Zinsenausfall angemessen entschädigt.

Die Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Als solcher ist der jeweilige Kreisleiter vorgesehen; zum Stellvertreter sollen grundsätzlich die Landräte berufen werden. Geschäftsführer ist der Kreispfleger (Kassenverwalter des Kreisverbandes) am Dienstsitz des Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltung und Geschäftsführung ist ehrenamtlich; eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Wichtige Angelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende mit den Beiräten zu beraten. Als solche werden berufen die Landräte der beteiligten staatlichen Verwaltungskreise, fünf bis acht Bürgermeister der Verbandsgemeinden, der Kreisamtsleiter für Kommunalpolitik, der Obmann der Kreisabteilung des Deutschen Gemeindetags und der Bannführer der HJ. sowie der Architekt dieses HJ.-Bannes.

Grundsätzlich sollen die Gemeinden solange Mitglied des Zweckverbandes sein, bis dessen Aufgabe erfüllt ist. Soweit Verbandsgemeinden ihre Lei-

stungsverpflichtungen ganz erfüllt haben, können sie mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden nach Anhörung der Beiräte auf den Schluß eines Rechnungsjahres austreten. Im übrigen aber bedarf der vorzeitige Austritt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist auch erforderlich für die Auflösung des Zweckverbandes, die zudem der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedarf.



Heimbauten im Kreise Calw

Die Heimbauplanung im Kreise Calw

Wie in Zukunft im Zweckverband die Aufstellung eines allgemeinen Plans gefordert wird, so hat sich auch bei der ursprünglichen Lösung im Kreise Calw die planmäßige Verwendung der Mittel als notwendige Folge ihrer gemeinsamen Aufbringung erwiesen. Hand in Hand mit der Organisation der finanziellen Seite ging deshalb die Aufstellung eines Bauplans, der im Benehmen mit dem Bannführer und dem Architekten des Bannes aufgestellt wurde. Damit ist sichergestellt worden, daß nur die unbedingt notwendige Zahl von Heimen vorgesehen, zugleich aber die Gewähr für ihre zweckmäßige Lage, Größe und Ausstattung gegeben wurde.

Für die Arbeit des Architekten gab eine Erhebung über die Zahl der Jugendlichen in den einzelnen Gemeinden (männliche von 10 bis 14 und 15 bis 18, weibliche von 10 bis 14 und 15 bis 21 Jahren) die einwandfreie

Grundlage. Daß dabei nicht allein nach der Zahl der erfaßten Jungen und Mädel verfahren werden konnte, sondern vor allem auch auf die Entfernungen und die Lage der Gemeinden zueinander bei gemeinsamen Heimen Rücksicht genommen werden mußte, geht aus den Ausführungen über „Land und Leute" hervor. Diese Planung gab auch die Möglichkeit, auf die künftige Entwicklung in mehrfacher Beziehung Rücksicht zu nehmen. So wurde ein Bauprogramm aufgestellt, das die Erstellung von 22 Heimen in 10 Jahren bei Berücksichtigung der Baubeiträge der Reichsjugendführung, von Spenden usw. ermöglicht. Wie dabei die einzelnen Gemeinden zusammengefaßt wurden, zeigt das nebenstehende Schaubild.

Bei der Festlegung der Reihenfolge der einzelnen Bauten wurde auch die Dringlichkeit im Hinblick auf gegebene Übergangsmöglichkeiten beachtet. Ausschlaggebend aber war letzten Endes die politische Dringlichkeit, d. h. der Gedanke, daß in politischen Notstandsgemeinden zu allererst Heime erstellt werden müssen. Die Heimbeschaffung steht damit auch von seiten der beteiligten Gemeinden im Dienste der nationalsozialistischen Erziehung und Volksführung.

Das Recht der jungen Arbeit

Der HJ.-Arzt hat das Wort

Frontbericht aus Königsberg.

Die Aufgaben des HJ.-Arztes sind bekannt oder aus seiner Stellung ohne weiteres abzuleiten. Interesse aber beanspruchen in Fachkreisen vor allem die Mittel und Methoden, deren er sich zur Erfüllung seines Auftrags bedient.

Dem HJ.-Arzt stehen als Mitarbeiter die Feldschere zur Verfügung, die er sich in Vierteljahreskursen so weit heranbildet, daß sie imstande sind, erste Hilfe bei Unglücksfällen (besonders auf Fahrten und im Lager) zu leisten, und beim geringsten Verdacht auf Erkrankungen in den einzelnen Einheiten sofort Meldung machen.

Weitere Helfer sind die Führer der Fähnlein, Gefolgschaften, Scharen und Kameradschaften, die ebenfalls über erste Hilfe bei Unglücksfällen zu belehren sind, denen ein Überblick über die Leistungsfähigkeit der ihnen anvertrauten Jungen im einzelnen und allgemeinen zu geben ist und die dazu angehalten werden, Jungen, die irgendwie krank oder nicht voll leistungsfähig erscheinen, sofort dem HJ.-Arzt zuzuführen.

Beobachtungen beim Sport

Die Hauptarbeit ist natürlich dem HJ.-Arzt selbst überlassen. Sie besteht im selbständigen Beobachten und Untersuchen der Jungen. So gut eine Untersuchung an sich sein kann, so wenig zeigt sie doch die tatsächliche Leistungsfähigkeit, die vielmehr aus dem Untersuchungsbefund nur vermutungsweise festzustellen ist. Um daher einen vollständigen Überblick über den Gesundheitszustand der Formationen zu gewinnen, haben wir in unserem Bereich in gewissen Abständen, und zwar unerwartet und unangemeldet, die Turn- und Sportveranstaltungen der Gefolgschaften besucht. Hier konnten die Jungen in ihrer Leistungsfähigkeit ungestört beobachtet werden, und es war ein leichtes, die verdächtig oder nicht einwandfrei erscheinenden Jungen herauszufinden und sie einer gründlichen Untersuchung zuzuführen.

Im Rahmen dieser planmäßigen Gesundheitsbesichtigungen während der

Sportstunden haben wir eine kurze Untersuchung von Herz, Lungen und Urin durchgeführt, Zähne und Gliedmaßen betrachtet und sonstige Leiden aufgespürt. Wurden verdächtige Anzeichen festgestellt, so hatten die Jungen sich einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen oder wurden einem Arzt zur Behandlung überwiesen. Die Namen werden in einer besonderen Kartei geführt. Eine Verbindung mit dem behandelnden Arzt wird aufgenommen, einmal, um festzustellen, ob der Junge sich tatsächlich bei dem angegebenen Arzt gemeldet hat, dann aber auch, um über den Verlauf der Krankheit und über die Genesung unterrichtet zu sein, was wiederum für die Beurteilung der späteren Dienstfähigkeit von Bedeutung ist. In besonders wichtigen Fällen ist eine Verbindung mit den Eltern aufgenommen worden. Über die Ergebnisse und Befunde der Untersuchungen (insgesamt 662 untersuchte Jungen) gibt die folgende Tabelle einen Überblick.

1. Kariöse Zähne	304	45,92
2. Plattfüße, Senkfüße, Knick- u. Spreizfüße sowie ihre Anlage	235	35,49
3. Brüche, Leistenbrüche u. Anlagen, Narben und Wasserbrüche	27	4,08
4. Nierenbefunde	23	3,47
5. Leistenhoden	12	1,80
6. Tuberkulose d. Lungen od. anderer Organe	5	0,76
7. Hals-, Nasen- u. Ohrenerkrankung	9	1,36
8. Hauterkrankungen	8	1,20
9. Krampfadern	6	0,92
10. Krampfaderbrüche	6	0,92
11. Erbleiden (davon dreimal debil., einmal Sehnervmißbildung)	4	0,60
12. Mißbildung a. d. Extremitäten u. a. orthopädische Leiden unter Nichtberücksichtigung d. Körperbehinderten	6	0,92

Aufmerksamkeit beanspruchen in dieser Tabelle vornehmlich die beiden ersten Befunde: der schlechte Zustand der Zähne und die Häufigkeit der Plattfüße.

Die Zähne waren bei einzelnen Jungen zum Teil derart kariös, daß man nur noch Zahnstummel sah. Durchweg handelte es sich um grobe Vernachlässigungen durch die Jungen selbst, die zwar etwas von Zahnpflege gehört hatten, aber nicht zum Arzt gingen, weil sie keine Schmerzen verspürten. Andere waren zwar beim Zahnarzt gewesen, aber vorzeitig aus der Behandlung entlassen worden, weil der dem Arzt von der Kasse zugestandene Vergütungssatz verbraucht war. Endlich kam es vor, daß der Arzt aus wirtschaftlichen Gründen nicht aufgesucht werden konnte. In der Regel galt dies für Schüler, die das Alter überschritten hatten, bis zu dem die Krankenkasse der Eltern die Kosten übernimmt.

Die Behandlung der Zahnleiden konnte dadurch sichergestellt werden, daß die Führer der Formationen, die Feldschere und der Zahnarzt selbst unermüdlich auf die Folgen solcher Vernachlässigungen hinwiesen und auf unverzügliche Beseitigung der Schäden bestanden. In besonderen Fällen ist versucht worden, auf dem Wege über das Amt für Volkswohlfahrt Mittel für die Behandlung zu erstellen.

Auffällig ist weiter die Häufigkeit der Plattfußträger. Dieses Fußleiden wird von uns auf folgende Weise bekämpft: Die Feldschere des Bereiches sind in Fußgymnastik ausgebildet worden, und in kurzer Zeit werden ihnen die Sportwarte folgen. In jeder Sportstunde werden künftig mehrmals die gezeigten Übungen, vor allem mit den jüngeren Jahrgängen, durchgeführt und die Jungen dazu angehalten, auch außerhalb des Formationsdienstes diese Übungen fortzusetzen.

Erholungsverschickung.

Zur Behebung der Unterentwicklung und für die Behandlung Erholungsbedürftiger stehen dem HJ.-Arzt heute mehrere Wege offen. Die umfangreichste Hilfsmöglichkeit bietet die Kinderlandverschickung. Dafür kommen Kinder bis zum 15. Lebensjahr (Mädchen bis 13) in Frage. Die Verschickung erfolgt durch die NSV. Es ist ratsam, daß der HJ.-Arzt frühzeitig, d. h. bis März jedes Jahres, die Namen der Erholungsbedürftigen dem Sozialstellenleiter seines Bannes meldet, da im

April bereits die Verschickungen beginnen und bis dahin die Untersuchungen so weit erfolgt sein müssen, daß die obengenannten Stellen darüber unterrichtet sind, wen sie verschicken können und bei welchen Jugendlichen eine solche Verschickung aus gesundheitlichen Rücksichten bevorzugt durchgeführt werden muß. Eine weitere Gelegenheit besteht in der Heimverschickung. Ein solches Heim kann der NSV. unterstehen oder aber der HJ. durch eine der öffentlichen Körperschaften zur Verfügung gestellt sein.

Endlich ist die Aufnahme in den Landdienst zu erwähnen. Für den Arzt ist in diesem Fall wichtig, festzustellen, welche Arbeit dem einzelnen Jungen zugemutet werden darf. Während die Kinderlandverschickung sich über einen Zeitraum von 4—6 Wochen erstreckt, beträgt die Mindestdauer des Landdienstes ein halbes Jahr. Hinzuweisen wäre noch auf die Adolf-Hitler-Freiplatzspende. Bei dieser handelt es sich nicht um eine Erholungsverschickung für Unterentwickelte, sondern für charakterlich ausgezeichnete ältere Jungen und Erwachsene. Der Arzt hat hier eigentlich nur festzustellen, daß der Betreffende frei von Krankheiten ist.

Von größter Bedeutung ist die Zusammenarbeit der Gesundheitsstelle mit der Sozialstelle des Bannes. Der Arzt hat den Gesundheitszustand der ihm zugeteilten Formation festzustellen. Ist dies geschehen, so kann er dem Sozialstellenleiter Namen der Verschickungsbedürftigen unter besonderer Vermerkung des Dringlichkeitsgrades nennen. Auf dieser Arbeit baut der Sozialstellenleiter auf. Er kann sich frühzeitig bemühen, die nötigen Plätze bei den einzelnen Einrichtungen für die Verschickung zu belegen bzw. vorzumerken. Bei unerwartet durchgegebenen Befehlen oder überraschend frei gewordenen Plätzen ist er dann ohne Verzögerung in der Lage, die Anzahl der Erholungsbedürftigen aufzugeben.

Einige Rubriken der Tabelle bedürfen noch der besonderen Erläuterung: Die Nierenerkrankungen stellten sich bei genauerer Kontrolle meistens als harmlose Ausscheidungen von Eiweiß heraus, die nach einiger Zeit verschwanden; es wurden aber auch einige Nierenentzündungen beobachtet, die sofort einer ärztlichen Behandlung zugeführt wurden. Die Jungen mit Leistenbrüchen und Bruchanlagen wurden zur fachärztlichen chirurgischen Beratung geschickt und auch durchweg der Operation zugewiesen, der sich ein Teil bereits unterzogen hat. Von großer volkspolitischer Bedeutung scheint die Feststellung der Jungen mit Leistenhoden zu sein. Nach der heutigen Anschauung (Kirschner usw.) muß der Leistenhoden bis zum 16. Lebensjahre behandelt werden. Eine energische Aufklärung und Empfehlung der Behandlung (auch Mitteilung an die Eltern) wird sicher den größten Teil der Jungen vor einer dauernden Sterilität bewahren und ihnen dadurch die Aussicht auf eine gesunde Familie sichern.

Die an Tbc. Erkrankten sowie die mit anderen Leiden Behafteten wurden in entsprechende Behandlung überwiesen. Vier Jungen mußten dem Amtsarzt (dreimal wegen Verdacht auf Schwachsinn, einmal wegen Sehnervmißbildung) gemeldet werden.

*

Wie aus diesen Ausführungen ersichtlich ist, sind die Arbeitsmöglichkeiten des HJ.-Arztes mannigfaltig. Diese Arbeit ist insofern besonders wichtig, als sie Krankheiten noch im Anfangsstadium, d. h. mit besserer Aussicht auf Heilung, bekämpfen kann. Wichtig für den HJ.-Arzt ist vor allem das Bewußtsein, daß er es nicht mit Erwachsenen zu tun hat, sich also nicht grollend zurückziehen darf, wenn zur angesetzten Untersuchung ein Teil der Jungen nicht erscheint oder seinen Ratspruch in den Wind schlägt. Er muß mit zäher Beharrlichkeit so lange für die Durchführung seiner Anordnungen eintreten, bis sie tatsächlich befolgt werden. Der HJ.-Arzt ist in diesem Sinne Erzieher in vorderster Front. Dr. W. Breipohl.

Vor einem Reichsgesetz über HJ.-Heimbeschaffung

Anläßlich der Eröffnung der Propagandaaktion für die HJ.-Heimbeschaffung 1938 am 2. März richtete der Leiter der Kommunalabteilung im Reichsministerium des Innern, Ministerialdirektor Dr. Surén, als Vertreter des Reichsministers Dr. Frick, eine Ansprache an den Reichsjugendführer, die wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die

Heimbeschaffungsaktion der Hitler-Jugend nachstehend wiedergeben.

Die Schriftleitung.

*

„Durch das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 hat Ihnen als dem Jugendführer des Deutschen Reichs der Führer und Reichskanzler die Aufgabe der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der deutschen Jugend außerhalb der Schule und des Elternhauses übertragen. Diese Aufgabe, die eine der wichtigsten und vordringlichsten des nationalsozialistischen Staates ist, kann nur durchgeführt werden, wenn der Hitler-Jugend gesunde und würdige Heime zur Verfügung stehen. Es ist deshalb für Partei, Staat und Gemeinden eine Selbstverständlichkeit, die Errichtung der HJ.-Heime als der Stätten zur Pflege des Gemeinschaftsgeistes und der Kameradschaft nach Kräften zu fördern. Das Jahr 1937 haben Sie, Herr Reichsjugendführer, aus dieser Erkenntnis heraus zum „Jahr der Heimbeschaffung" erklärt, und in diesem Sinne haben sich insbesondere die deutschen Gemeinden, dem Aufruf des Führers und auch Ihrem Appell vom Januar 1937 folgend, freudig in den Dienst der Heimbeschaffung gestellt. Die Gemeinden haben damit schon im Laufe des vergangenen Jahres von sich aus durch die Tat erkannt, daß die Errichtung und Unterhaltung der HJ.-Heime in das Aufgabengebiet der Gemeinden im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung gehört, die besagt, daß die Gemeinden berufen sind, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern und in ihrem Gebiete alle öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen wahrzunehmen sind. Auch die Gemeinden, die im ersten Jahr der Heimbeschaffung noch nicht in der Lage waren, von sich aus die Errichtung eines Heimes der Jugend in Angriff zu nehmen, haben sich nach Kräften gemäß den vom Reichsinnenministerium herausgegebenen Weisungen bemüht, Vorbereitungen für künftige Heimbauten zu treffen und hierfür Rücklagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten anzusammeln.

Herr Reichsminister Dr. Frick, dem als dem für das innerstaatliche Gedeihen unseres Volkes verantwortlichen Minister die Förderung unserer Jugend, des wertvollsten Gutes, das wir haben, naturgemäß besonders am Herzen liegt, hat sich daher gerade auch der Heimbeschaffung für die Hitler-Jugend ganz besonders angenommen und ihr seine ständige besondere Fürsorge gewidmet. Aus der Erkenntnis heraus, daß die praktische Durchführung der vom Führer befohlenen Erziehungsarbeit an der deutschen Jugend im Rahmen der Hitler-Jugend nur dann für alle Zukunft gesichert werden kann, wenn auch die sachlichen Voraussetzungen für diese Arbeit überall geschaffen sind, hat er sich entschlossen,

der Reichsregierung schon in den nächsten Tagen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Heimbeschaffungsfrage abschließend für das ganze Reichsgebiet einheitlich regelt und die wichtige Aufgabe der Errichtung und Unterhaltung der HJ.-Heime grundsätzlich den deutschen Gemeinden zuweist.

Ebenso wie sie gehalten sind, für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Schulbauten zu sorgen, soll es danach für die Zukunft eine der vornehmsten Pflichten der Gemeinden sein, sich nunmehr auch der Beschaffung und Unterhaltung der aus unserem öffentlichen Leben nicht mehr wegzudenkenden HJ.-Heime auf die Dauer anzunehmen. Daneben werden selbstverständlich auch Partei und Staat ihrerseits die Heimbauten nach wie vor fördern.

Im Rahmen der allgemeinen Heimbeschaffungsaktion kommt dabei der Errichtung von HJ.-Heimen vor allem in den kleineren Gemeinden, also auf dem Lande, besondere Bedeutung zu. Da jedoch die finanziellen Kräfte dieser kleineren Gemeinden vielfach nicht ge-

nügen, um in absehbarer Zeit die notwendigen Heime aus eigenen Mitteln beschaffen zu können, sollen nach dem neuen Gesetz die Landkreise in die Finanzierung der HJ.-Heimbauten eingeschaltet werden, ähnlich wie dieses schon in Preußen bei den Volksschulbauten der Fall ist. Es ist daran gedacht, daß die Landkreise jährlich einen bestimmten Betrag in ihren Haushaltsplan einsetzen, der dazu dienen soll, ärmeren Gemeinden im Rahmen einer geordneten Planwirtschaft zur Errichtung von Heimbauten Beihilfen zu geben. Eine solche Regelung wird auch die Landkreise in lebendigere Fühlung mit der HJ. bringen, die Landräte für die Förderung der HJ.-Heimbeschaffung mehr noch als bisher interessieren und gleichzeitig einen gewissen Lastenausgleich innerhalb des Kreises zugunsten der kinderreichen und daher meistens leistungsschwachen Gemeinden herbeiführen. Erstmalig soll damit, was ich besonders hervorheben möchte, den Landkreisen und den entsprechenden Gemeindeverbänden in den anderen deutschen Ländern unmittelbar durch ein Reichsgesetz eine wichtige Aufgabe zugewiesen werden.

Wenn mich der Herr Reichsminister Dr. Frick beauftragt hat, Ihnen schon auf der heutigen Kundgebung seine Maßnahmen zur Förderung der Heimbeschaffung in großen Zügen bekanntzugeben, so will er damit besonders hervorheben, welchen großen Wert er im Interesse der Zukunft unserer deutschen Jugend auf eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen, Herr Reichsjugendführer, legt, und seinen Wunsch zum Ausdruck bringt, daß das Jahr 1938 mehr noch als das vergangene in den Dienst der HJ.-Heimbeschaffung gestellt werden kann. In diesem Sinne hat er einen Aufruf an alle deutschen Gemeinden gerichtet."*)

*) Vgl. Amtliche Bekanntmachungen, S. 191.

Der Rede des Reichsjugendführers, anläßlich der gleichen Veranstaltung, mit der Baldur von Schirach einen tiefen Einblick in das Bauen der Hitler-Jugend gab, entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen:

„Der Heimbeschaffungsausschuß hat die ihm gestellte Aufgabe in einzigartiger Weise erfüllt. Er hat 850 Architekten geschult, d. h. mit den erzieherischen Aufgaben der Hitler-Jugend-Heime in architektonischer und künstlerischer Hinsicht vertraut gemacht. Er hat vorbildliche Werbehefte veröffentlicht mit Musterbeispielen, die keinesfalls abstrakte Konstruktionen darstellen, sondern Lösungen von tatsächlich gestellten Aufgaben, landschaftsgebundene Bauten, die als Forderungen und Beispiele manchen jungen Künstler ermutigten, in einem Heim der Hitler-Jugend sein erstes überzeugendes künstlerisches Bekenntnis sichtbar zu machen. Dieser Ausschuß hat mehr für die künstlerische Erziehung der Jugend geleistet, als die Mitwelt im Augenblick erfaßt. Dabei steht er erst am Anfang seines Weges.

Ein neuer Bauabschnitt beginnt, noch ist erst ein winziger Teil unseres Bauprogramms erfüllt. Hunderte von Architekten sind an der Arbeit, aber sie reichen nicht aus, und so habe ich mich entschlossen, mit dem heutigen Tage eine besondere Maßnahme zu treffen, die in kurzer Zeit veröffentlicht wird, um entsprechend den kommenden großen Aufgaben auf architektonischem und technischem Gebiet den Nachwuchs verstärkt in diese Berufe zu lenken. Wir werden unter den 15—16jährigen Umschau halten und den Versuch unternehmen, materielle und ideelle Mittel aufzubringen, technisch und architektonisch Begabte aus allen Schichten unseres Volkes in diese Berufe zu lenken, damit unser Führer auch noch in zehn bis zwanzig Jahren die Mitarbeiter zur Verfügung hat, die er für seine Straßen und für seine Bauten braucht.

Wenn ich zu Beginn eines neuen Arbeitsjahres der Heimbeschaffung eine besondere Forderung ausspreche, so geschieht dies in der Hoffnung, daß uns die

deutschen Gemeinden so wie bisher in unserer erzieherischen Aufgabe unterstützen werden. Der Führer selbst hat zu unserer Arbeit aufgerufen, die höchste Autorität des nationalsozialistischen Staates hat damit die Heimbeschaffung als eine der großen erzieherischen Aufgaben der Nation gekennzeichnet. Es wäre zu wünschen, daß bei der Planung der Heime zugleich an die Erstellung damit verbundener sportlicher Anlagen gedacht wird, daß unser Heim zugleich auch Mittelpunkt eines Jugendgeländes wird, das bei den kleineren Gemeinden wenigstens eine Spielwiese umfaßt.

Der Führer legt auch besonderen Wert darauf, daß die Jugend auf dem Lande die Möglichkeit erhält, frühzeitig sich im Schwimmen zu üben. Ich darf diesen Hinweis mit einigen Zahlen begründen, die ich dem Material des vom Reichsbauernführer und mir gegründeten Propagandaausschusses zur Förderung des Schwimmsports entnehme. Von 46 945 Landgemeinden besitzen nur 2096 Schwimmbäder. Wenn auch durch die Arbeit des Propagandaausschusses im Jahre 1937 325 neue Schwimmbäder gebaut werden konnten, so fällt doch diese Zahl leider kaum ins Gewicht. Wir haben in der deutschen Jugend 80 Proz. Nichtschwimmer! In den zur Zeit in Deutschland vorhandenen Schwimmbädern können bisher nur 590 000 Pimpfe erfaßt werden. Nach sorgfältigster Berechnung wurde festgestellt, daß wir 3600 neue Schwimmbäder brauchen. Ich werde es als meine mir persönlich gestellte Aufgabe ansehen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß in einigen Jahren jeder Junge und jedes Mädel schwimmen lernt."

Der HJ.-Schuljugendwalter bestätigt

Ein Erlaß des Reichserziehungsministers.

Der Reichs- und Preußische Minister für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung hat am 18. Februar einen Erlaß über die „Vertrauenslehrer der Hitler-Jugend" herausgegeben, der für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hitler-Jugend von erheblicher Bedeutung ist. Durch diesen Erlaß wird das bisherige und wenig erfreuliche Kapitel des Verbindungs- und Vertrauenslehrersystems abgeschlossen. Die vielfachen Aufgaben, die in erzieherischer und sozialer Hinsicht zusätzlich zum reinen Unterricht geleistet werden müssen, gehen nunmehr restlos und einheitlich auf den Schuljugendwalter der HJ. bzw. Vertrauenslehrer der Schule über. Mit dieser Vereinigung schließt sich das Schulwesen den Gepflogenheiten an, die längst in den gewerblichen Betrieben üblich geworden sind: dem Betriebsjugendwalter der DAF., der ebenfalls HJ.-Führer ist, tritt als verantwortlicher Lehrer für die schulpflichtige Jugend der Schuljugendwalter der Hitler-Jugend an die Seite, und zwar sowohl in Volksschulen wie auch in den höheren Schulen und den Berufsschulen. Da das Reichserziehungsministerium die Bezeichnung Schuljugendwalter bereits in anderem Zusammenhang (Schulgemeinde) verwendet, spricht der Erlaß nur vom „Vertrauenslehrer". Der von der HJ. beauftragte Schuljugendwalter wird also nunmehr von dem zuständigen Bannführer bzw. von der Untergauführerin dem Schulleiter vorgeschlagen, von diesem zum Vertrauenslehrer bestellt und damit vom Staat anerkannt.

Der Erlaß des Reichserziehungsministers regelt die Bestellung und Aufgaben des Vertrauenslehrers der Schule im einzelnen wie folgt:

1. „Der Schulleiter bestellt den Vertrauenslehrer auf Vorschlag des zuständigen Bannführers, die Vertrauenslehrerin auf Vorschlag der zuständigen Untergauführerin. Die Bestellung erfolgt auf ein Jahr, sie kann auf Vorschlag des Bannführers/Untergauführerin jeweils verlängert werden. Auf dem Lande kann ein Vertrauenslehrer für mehrere Schulen bestellt werden.
2. Der Vertrauenslehrer muß dem NSLB. angehören. Er soll nach Möglichkeit aus der HJ. hervorgegangen sein oder sich in irgendeiner Form in der HJ. betätigt haben (in der

körperl. Ertüchtigung, im Jugendherbergswerk usw.). Er soll tunlichst an einem Führerschulungslehrgang der Hitler-Jugend teilnehmen.

3. Der Vertrauenslehrer muß mit der Hitler-Jugend ständig Fühlung halten. Er verkehrt unmittelbar mit den zuständigen Führern der HJ. (Gefolgschafts- und Fähnleinführer sowie BDM.-Führerinnen) und ist Mittelsmann zwischen diesem und dem Schulleiter. Diese Maßnahme dient zur Entlastung des Schulleiters, dessen Stellung als verantwortlicher Leiter der Schule unberührt bleibt.

4. Der Vertrauenslehrer hat bei den Prüfungen und den Beratungen über die Versetzung auf Grund der ihm von dem zuständigen HJ.-Führer gegebenen Unterlagen das Verhalten der Schüler in der HJ. (Verdienste und Vergehen) zur Sprache zu bringen. Er ist auch bei der Entscheidung über Strafen und Vergünstigungen, z. B. Freistellen und Erziehungsbeihilfen, zu beteiligen.

5. Im übrigen obliegen dem Vertrauenslehrer — unbeschadet der allgemeinen Leitungsbefugnisse des Schulleiters und seiner Stellung als Führer der Schulgemeinde — folgende Aufgaben:
   a) Aufklärung über Ziel und Arbeit der HJ. bei Eltern, Lehrer- und Schülerschaft;
   b) Aussprache mit den Eltern von HJ.-Angehörigen über Einzelfragen des Zusammenwirkens von Schule und HJ.;
   c) Aussprache mit den zuständigen HJ.-Führern über HJ.-Angehörige, die
   1. infolge ihrer Fähigkeiten noch mehr in den Dienst der HJ. eingespannt werden können,
   2. wegen des HJ.-Dienstes in ihren schulischen Leistungen versagen,
   3. sich unehrenhaft verhalten;
   d) Mithilfe bei der Schaffung geeigneter Räume für Heimabende.

Darüber hinaus können dem Vertrauenslehrer noch weitere Aufgaben übertragen werden, wie z. B. die Mitwirkung bei der Gesundheitsfürsorge (Kinderverschickung) und die Angelegenheiten des Schüleraustausches, soweit sie von der Schule aus im Benehmen mit der HJ. bearbeitet werden (Erlaß vom 2. April 1937 — W IIIb Nr. 15 369, E II, E III, M). Die Beispiele sind nicht erschöpfend. Der Kreis der zu übertragenden Aufgaben wird sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten haben."

Zu den weiteren Aufgaben des Schuljugendwalters der Hitler-Jugend bzw. Vertrauenslehrers der Schule, die der Erlaß erwähnt, gehören u. E. vor allem die nachfolgenden:

1. Die Gesundheits- und Erholungsfürsorge (Zusammenarbeit mit der NSV. und der Arbeitsgemeinschaft für Schadenverhütung),
2. Erziehungs- und Berufsberatung (Zusammenarbeit mit den Vormundschafts- und dem Jugendgericht, dem städtischen Jugendamt, den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter, den Jugendwaltungen der DAF.),
3. Landjahrangelegenheiten, Schüleraustausch mit dem Ausland, Pflege des Grenz- u. Auslandsdeutschtums,
4. Schulsparwesen,
5. Theater der Jugend, Schulfunk, Schülerzeitschriften und Jugendbüchereien,
6. Jugendherbergswesen.

Dieses umfangreiche Aufgabengebiet macht es, vor allem an größeren städtischen Schulen, notwendig, daß der Schuljugendwalter weitere Mitarbeiter aus den Reihen des Lehrerkollegiums zu seiner Unterstützung heranzieht. Zugleich ist er auf eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Partei- und Staatsstellen angewiesen. Da die Hitler-Jugend selbst ihre Schuljugendwalter bei den Schulleitungen in Vorschlag bringt, wird sie deren Arbeit auch jede nur erdenkliche Förderung angedeihen lassen. Wir begrüßen den Erlaß des Reichserziehungsministers, der Schwierigkeiten, die bisher die wichtige und notwendige Arbeit des Schuljugendwalters behinderten, nunmehr beseitigt hat. Nth.

Berufsnachwuchslenkung wird leistungsfähiger

Das erste Vierteljahr 1938 zeigt auf dem Gebiet der Berufsnachwuchslenkung und des Arbeitseinsatzes eine

bemerkenswerte und außerordentlich erfreuliche Aktivität. Zu der Anordnung über die Einführung des weiblichen Pflichtjahres haben wir bereits in unserer März-Ausgabe ausführlich Stellung genommen. In der Zwischenzeit hat der Präsident der Reichsanstalt unter dem 1. März 1938 mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers drei weitere Anordnungen zur Regelung der Berufslenkung und des Arbeitseinsatzes erlassen, von der die „Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften" sowie die „Anordnung über die Meldung Schulentlassener" für die planmäßige Berufsnachwuchslenkung erhebliche Bedeutung haben. Die dritte Anordnung, die den „Arbeitseinsatz in den einzelnen Betrieben" regelt, hat weniger Einfluß auf die Berufsnachwuchslenkung. Auf sie soll daher nicht weiter eingegangen werden.

Die „Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften" erweitert den Geltungsbereich der bereits seit dem 28. August 1934 bestehenden „Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften", nach der bekanntlich die vorherige Zustimmung der Arbeitsämter bei Einstellung von Arbeitskräften unter 25 Jahren (dagegen nicht von Lehrlingen) erforderlich war. Die Lehrlingseinstellungen zu beschränken, wurde damals nicht für wünschenswert erachtet, sie sollten vielmehr beschleunigt und in verstärktem Umfange vorgenommen werden. Man erinnert sich jener Aufrufe an die Betriebsführer, die auf Mehreinstellung von Lehrlingen drängten, da infolge des früheren Rückganges der Lehrlingshaltung und -Ausbildung der Facharbeitermangel in jenen Tagen schon langsam in Erscheinung trat. Um die Lehrlingseinstellung in bestimmten Berufszweigen noch verstärkt zu fördern, ist dann, wie erinnerlich, im Rahmen des Vierjahresplanes die bekannte Erste Anordnung vom 7. 11. 1936 zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses in der Eisen- und Metallwirtschaft und im Baugewerbe erlassen worden.

In der Zwischenzeit haben sich jedoch die Verhältnisse wesentlich gewandelt. Die Zahl des verfügbaren Nachwuchses ist im Rückgang begriffen und wird innerhalb der nächsten zehn Jahre um 1½ Millionen absinken. Der allgemeine Nachwuchsmangel spitzte sich in einigen Berufen mit besonderer Schärfe zu, während sich gewisse Wirtschaftszweige in einer arbeitseinsatzpolitisch höchst unerwünschten Weise mit Berufsnachwuchs versorgten. Als Beispiel wollen wir anführen, daß im Berufsberatungsjahr 1936/37 mehr als 20 000 Jungen den Bäckerberuf ergreifen wollten und leider mehr als 14 000 Lehrlinge in diesen Beruf gelangten, obwohl kaum die Hälfte dieser Jugendlichen darin wird verbleiben können*). Der einzelne Betrieb kann eben niemals mit zutreffender Sicherheit überblicken, ob die von ihm vorgenommenen Einstellungen dem für die Allgemeinheit geltenden arbeitseinsatzpolitischen Bedürfnis entsprechen.

Aus Anzeichen und Erwägungen dieser Art ergab sich zwingend die Notwendigkeit, nicht nur eine Steuerung des Lehrlingseinsatzes, sondern auch der Lehrlingshaltung anzustreben. Die Einstellung von Lehrlingen, Praktikanten und Volontären unter 25 Jahren ist nunmehr ebenfalls von der Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes abhängig. Diese Bestimmung gilt nicht für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Haushaltungen und die Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt. Da die neue Verordnung erst mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft tritt, dürfte sie sich für die Unterbringung des Schulentlaßjahrganges 1938 nicht mehr wesentlich auswirken. Es ist auch nicht die Absicht der Reichsanstalt, bereits angebahnte Verhandlungen über die Einstellung von Lehrlingen zu unterbrechen.

Wir können die genannte Anordnung, die einen wertvollen Schritt auf dem Wege zur planvollen Berufsnachwuchslenkung darstellt, nur begrüßen und würden dies besonders herzlich tun,

*) Vgl. W. Dölling: „Berufsnachwuchslenkung der deutschen Jugend" in „Die deutsche Volkswirtschaft" 1938, Nr. 3, Seite 117.

wenn sie einen weiteren Schritt ermöglichte: die Durchsetzung des Rechtes auf Ausbildung. Wiederholt haben wir in dieser Zeitschrift darauf hingewiesen, daß das Zustimmungsverfahren der Arbeitsämter bei der Einstellung von Jugendlichen so gehandhabt werden könnte, daß die Betriebe jeden von ihnen eingestellten Jugendlichen zunächst in ein Ausbildungsverhältnis zu übernehmen und damit eine Mindestausbildung sicherzustellen haben*). Wir glauben, daß man auch zu diesem Schritt in nicht allzu ferner Zeit kommen wird.

Die Anordnung über die Meldung Schulentlassener vom 1. März 1938 verpflichtet die Eltern oder die Erziehungsberechtigten, die aus den Volks-, Mittel- oder höheren Schulen zur Entlassung kommenden Jungen und Mädel binnen zweier Wochen den Arbeitsämtern zu melden. Die Meldung ist auch für diejenigen Jugendlichen zu erstatten, die seit dem 1. Januar 1934 aus der Schule entlassen sind, ohne daß sie sich in einer regelmäßigen arbeitsbuchpflichtigen Beschäftigung befinden oder noch in keiner ordnungsgemäßen Ausbildung stehen. Die Meldung für diese Jugendlichen ist spätestens zum 1. April 1938 abzugeben. Der Geltungsbereich der Anordnung erstreckt sich auch auf alle Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Anordnung will den längst fälligen Überblick über die Schulabgänge jedes Jahres schaffen. Die bisher vorhandenen Unterlagen sind in keiner Weise ausreichend, zumal auch die Statistik der Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter nur die dort gemeldeten Schulabgänger, nicht aber alle aus der Schule entlassenen Jugendlichen erfaßt. Ferner werden durch diese Anordnung die seit dem 1. Januar 1934 aus der Schule entlassenen, aber nicht berufstätig gewordenen Jugendlichen ermittelt. Im Sinne der Anordnung sind das solche Jugendlichen, die seit dem Schulabgang noch keiner regelmäßigen arbeitsbuchpflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind oder sich noch nicht in einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung befinden. Über diese Gruppe ist bislang überhaupt keine Übersicht vorhanden. Die derzeitige arbeitseinsatzpolitische Lage gebietet aber nunmehr unaufschiebbar die Feststellung, wie groß diese bisher unsichtbare „Berufsnachwuchsreserve" ist und in welchem Umfange sich an ihr Jungen und Mädel beteiligen.

Obwohl zunächst keine unmittelbaren arbeitseinsatzmäßigen Folgen aus dieser Erhebung zu erwarten sind, da die Anordnung hierfür keine direkte Handhabe bietet, ist dennoch anzunehmen, daß durch diese Feststellung noch manche jugendliche Arbeitskraft einer arbeitseinsatzpolitisch wichtigen Beschäftigung zugeführt werden kann, sofern diese vom Arbeitsamt nachgewiesen wird. Es sollte aber unter allen Umständen in der Öffentlichkeit darauf abgesehen werden, durch präzise Darstellungen des Sachverhalts, insbesondere durch eine gedankliche Scheidung des weiblichen Pflichtjahres und der Meldung Schulentlassener, klare Vorstellungen zu wecken und in der Jugend und ihren Eltern Vertrauen zur staatlichen Initiative zu verwurzeln.

*

Die Folgen der Anordnungen dürften sich in einer sehr erheblichen Mehrbelastung der heute schon stark überlasteten Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter auswirken. Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß die Berufsberatung mit ihrem derzeitigen Personalbestand keineswegs überall in der Lage sein dürfte, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden*).

---

*) Vgl. u. a. Heft 12, Jahrg. 1937, Seite 554: „Um die Genehmigungspflicht der Arbeitsämter."

*) Vgl. u.a. Neuloh: „Die Bewährungsprobe der Berufsberatung." „Junges Deutschland" 1938, Heft 2.

Hinzu kommt, daß die Berufsberatungsarbeit, dem Zwange der Entwicklung folgend, den bisher immer noch zögernd betrachteten Schritt aufs Land tun muß, wenn die Landjugend nicht in die Stadt kommen soll. Wenn wir auch zuversichtlich hoffen, daß ein weiterer Personalausbau bevorsteht, so kommt er doch reichlich spät, da diese neu eingestellten Kräfte erst eingearbeitet werden müssen und daher für die nächste Zeit eher noch eine zusätzliche Arbeitsbelastung der bereits vorhandenen Kräfte als eine Entlastung derselben mit sich bringen werden. Wenn die Berufsberatungsstellen nach der Machtübernahme personalpolitisch erheblich ausgebaut worden sind, so wurde damit doch nur dem dringendsten Personalbedarf Rechnung getragen.

Die neuen Anordnungen statten die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter mit einer Machtfülle aus, die auch von uns immer wieder als notwendig erachtet wurde. Wir sind sicher, daß die mit der Durchführung dieser Anordnungen in den Arbeitsämtern betrauten Kräfte diese Macht weise zu gebrauchen wissen. Nichts wäre beklagenswerter, als wenn die in der Zwischenzeit erschienenen zahlreichen Anordnungen die Berufsberatung in einem Verwaltungsformalismus erstarren ließen, so daß aus einer lebensnahen Berufsnachwuchslenkung eine schematische „Berufsverwaltung“ werden würde. Hoffen wir auch, daß möglichst alles vermieden wird, was bei der Durchführung dieser Anordnungen als Zwang erschiene. Eine übermäßige Reglementierung ohne genügende Elastizität ist gerade in diesen für die Zukunft der Jugend folgenschweren Entscheidungen denkbar unerwünscht. Sicher wird sich in besonders hartnäckigen Fällen ein gewisser Druck nicht vermeiden lassen, will man zum Ziele kommen, jedoch ist ebenso sicher, daß mit einer umfassenden und sorgsam vorbereiteten Aufklärungsarbeit ebenfalls das Ziel erreicht wird. Wir sind ohnehin der Meinung, daß nur eine solche Aufklärungs- und Erziehungsarbeit, soweit sie nicht nur von der Berufsberatung selbst, sondern in noch größerem Umfange von den Gliederungen der Bewegung getragen wird, die Anordnungen zu dem gewünschten und notwendigen Erfolg führen wird.

Leopold Ost.

Ausbau der HJ.-Rechtsschulung

Der Einsatz der jungen Rechtswahrer

Nach einer Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem NS.-Rechtswahrerbund, Reichsgruppe „Junge Rechtswahrer“, vom 11. März 1938 werden die im NSRB. zusammengeschlossenen jungen Rechtswahrer in die Rechtsschulung der HJ. eingebaut und zu ständiger Mitarbeit herangezogen. Der Reichsgruppenwalter „Junge Rechtswahrer“ des NSRB., Reichshauptstellenleiter Billig, wurde in das Soziale Amt der Reichsjugendführung berufen und der Rechtsdienststelle zugeteilt. Die Schriftleitung.

Von allen Gebieten des täglichen Lebens vermittelt die Schule dem jungen Menschen eine Vorstellung. Nur das große und wichtige Gebiet des Rechtslebens macht eine Ausnahme. Es soll hier nicht untersucht werden, warum darauf verzichtet wurde, in die Lehrpläne auch den Rechtsunterricht aufzunehmen. Zum Teil mag eine Erweiterung des Unterrichtsstoffes um das Gebiet des Rechtes eine zu große zeitliche Belastung bedeuten, andererseits stehen auch geeignete Lehrkräfte nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung. Jedenfalls ist festzustellen, daß der junge Mensch nach Verlassen der Schule (auch die höhere Schule ist davon nicht ausgenommen) nicht nur für Art und Ausdrucksform des Rechtes kein Verständnis hat, sondern — was sehr viel schwerer zu bewerten ist — die rechtlichen Auswirkungen der einfachsten seiner Handlungen nicht zu überblicken in der Lage ist. Die viel geschmähte „Volksfremdheit des Rechts“ hat eine mindestens ebenso tiefe „Rechtsfremdheit des Volkes“ zum Bundesgenossen.

Die nationalsozialistische Rechtserneuerung hat den Hebel bei der Volksfremd-

heit des Rechtes angesetzt. Aus dem „Juristen“ alter Prägung ist der nationalsozialistische Rechtswahrer geworden. Die berüchtigte abstrakte „Juristen“-sprache macht einer auch dem Laien verständlichen Ausdrucksweise Platz. Damit verbunden ist die Schaffung eines nationalsozialistischen materiellen und Verfahrens-Rechts.

Anders steht es mit der Beseitigung der Rechtsfremdheit des Volkes. Hier harrt ein großes Aufgabengebiet, auf dem vor allem die Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend einsetzen muß. In ihren Einheiten wird in Zukunft eine Rechtsschulung durchgeführt, welche die in der Erziehung der Jugend bisher empfundene Lücke schließt. Durch diese Rechtsschulung soll dem jungen deutschen Menschen ein Bild vom Rechtsgang vermittelt werden. Die Arbeit wird auf breiter Basis unterstützt von der Jugend des deutschen Rechtsstandes: der in der Reichsgruppe „Junge Rechtswahrer“ des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB.) zusammengeschlossene Nachwuchs aller Zweige rechtswahrerischer Betätigung, die Gerichtsreferendare, Regierungsreferendare, junge Rechtspfleger, junge Wirtschaftsrechtler und die Anwalts- und Gerichts-Probe-Assessoren, werden Helfer und Mitarbeiter der HJ.-Rechtsschulung sein.

Das Ziel ist ein doppeltes: der junge Mensch wird das Recht seines Volkes kennenlernen, unter Anleitung von Rechtskundigen die einfachsten Rechtsbegriffe selbst erarbeiten, er wird zivil- und strafrechtliche Grundtatbestände sehen lernen und erfahren, daß all sein Tun und Handeln irgendwelche rechtlichen Folgen hat. Diese Arbeit wird dem jungen Menschen den Rechtswahrer als seinen Freund und Helfer zeigen, der beauftragt ist, Wächter der Ordnung und Sauberkeit des Zusammenlebens zu sein. So wird eine Scheu vor dem Rechtsleben überwunden werden, die, durch nichts begründet, in der Vergangenheit wesentlich dazu beigetragen hat, die natürliche Verbundenheit von Volksleben und Rechtsleben in Frage zu stellen.

Zum anderen wird durch die vom jungen Rechtswahrer gestaltete Rechtsschulung der Rechtswahrernachwuchs in seiner gesamten Breite in viel stärkerem Maße, als es die rein fachliche Ausbildung vermag, mit dem Leben selbst in Berührung gebracht. Der zukünftige Vormundschafts- und Jugendstrafrichter wird durch seine Tätigkeit in der Rechtsschulung der HJ. mit den Problemen des Jugendlichen in ganz anderem Maße vertraut werden, als es bisher möglich war. Er wird sich ein größeres Verständnis für die Nöte und Sorgen der Jugendlichen erwerben und daher für die Erfüllung seiner späteren hohen richterlichen Pflichten ein besseres Rüstzeug mitbringen. Heinz Billig.

Das weibliche Pflichtjahr und die Haushaltungsschulen des BDM.

Die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Einführung des weiblichen Pflichtjahres vom 22. Februar 1938 hat verschiedene Fragen aufgeworfen, die nicht immer eindeutig beantwortet wurden. So ist im besonderen Unklarheit darüber entstanden, ob die Ausbildungszeit in einer BDM.-Haushaltungsschule als eine unter anderen Formen der Ableistung des weiblichen Pflichtjahres anerkannt würde.

Die Aufgabe der Anordnung, die vornehmlich arbeitseinsatzpolitischer Natur ist, besteht in einer unverzüglichen Vermehrung der für die Land- und Hauswirtschaft verfügbaren Arbeitskräfte. Die BDM.-Haushaltungsschulen dienen aber in erster Linie Ausbildungszwecken. Eine Anrechnung auf das weibliche Pflichtjahr findet insofern also nicht statt, dagegen gelten die Haushaltungsschulen wie bisher als Vorstufe für die Ausbildung in den sozialen Frauenberufen.

Die Anzahl der Mädel, die eine derartig planmäßige Ausbildung suchen, ist ständig im Wachsen. Sämtliche Haushaltungsschulen des BDM. sind vollkommen besetzt, so daß Anmeldungen erst wieder für das nächste Schuljahr entgegengenommen werden können.

Aus dem Leistungsbuch der Betriebe

Erholungsurlaub auf Betriebskosten

Die Porzellanfabrik Hescho, Hermsdorf, schreibt uns:

„Am 1. Mai 1937 wurde unsere Lehrwerkstatt eröffnet, die heute alle Lehrlinge, d. h. die Betriebs- und Matrizenschlosser, Feinschleifer, Elektriker, Modelleure, Technokeramformer und Kaufleute, erfaßt. Wir legen Wert darauf, daß auch die kaufmännischen und keramischen Lehrlinge während der ersten drei bis vier Monate ihrer Lehrzeit den Lehrgang „Eisen erzieht" durchlaufen. Der übrige Teil der Lehrlinge verbleibt zwei Jahre in der Lehrwerkstatt, ehe er vom Betrieb übernommen wird.

Die Tagesarbeit beginnt mit Frühsport. Innerhalb der Arbeitszeit liegt eine zusätzliche Berufsschulung von dreieinhalb Stunden sowie eine Stunde weltanschauliche Schulung, die der Standortführer der Hitler-Jugend leitet. Die Berufsschulzeit wird als Arbeitszeit angerechnet und bezahlt. Außerdem erhalten die in der Lehrwerkstatt beschäftigten Jugendlichen kostenlos ein warmes Mittagessen.

Sämtliche Angehörigen der Lehrwerkstatt haben 1937 an einem vierzehntägigen Freizeitlager der Hitler-Jugend auf der Insel Sylt teilgenommen. Die Kosten wurden vom Betrieb übernommen. Im Reichsberufswettkampf 1937 hat der Betrieb drei Ortssieger und einen Gausieger gestellt. Der Gausieger erhielt Buchspenden, die Gelegenheit zu einigen Reisen und außerdem vier Monate seiner Lehrzeit geschenkt."

Verkürzung der Lehrzeit

Von der Kahlaer Porzellanfabrik A.-G. wird uns der nachstehende Bericht übermittelt:

„In der Porzellanfabrik Kahla werden folgende Berufe als Lehrberufe anerkannt: Modelleure, Modelleinrichter, Dreher, Maler und Graveure.

Die in anderen Betrieben übliche Lehrzeit für Formengießer und Kapseldreher wird in Kahla durch eine Anlernzeit von einem Jahr ersetzt. Bei planmäßiger Anlernung können in dieser Zeit alle für diese Berufe erforderlichen Handfertigkeiten und Techniken erworben werden. Die Dauer der Lehrzeit beträgt vier Jahre. Ihre Verkürzung auf drei Jahre ist geplant und wird voraussichtlich erstmalig für den Jahrgang 1938 Geltung gewinnen. Der Jugendliche hat dann die Möglichkeit, vor seinem Eintritt in den Arbeitsdienst noch ein bis zwei Jahre als Geselle zu arbeiten.

Vor dem Abschluß des Lehrvertrages werden die Lehrstellenbewerber von dem Betriebsarzt untersucht, der die Arbeitsverhältnisse im Werk aus langjähriger Erfahrung kennt. Während der ganzen Dauer der Lehrzeit werden die Lehrlinge ärztlich beobachtet und hinsichtlich ihrer körperlichen Entwicklung überwacht. Die bei der Arbeit unvermeidliche einseitige körperliche Beanspruchung wird durch regelmäßigen Sport ausgeglichen. Zur Nachtarbeit werden Lehrlinge grundsätzlich nicht herangezogen.

Die praktische Ausbildung beginnt in der Lehrecke, in der die Lehrlinge berufsweise nach Jahrgängen zusammengefaßt und nach den Vorschriften eines Grundausbildungsplanes in die Berufe eingeführt werden. Die Grundausbildung dauert zwei Jahre. Anschließend wird der Lehrling in die reguläre Betriebsarbeit eingeschaltet. Den Fortschritt der Ausbildung stellt der Betrieb alljährlich an den Ergebnissen des Reichsberufswettkampfes fest. Die Orts- und Gausieger werden in ihrer weiteren Ausbildung besonders sorgfältig betreut. In ihnen sieht der Betrieb die Auslese für die Aufstiegswege, die er den Jugendlichen zu bieten in der Lage ist."

Amtliche Bekanntmachungen

Aufruf des Führers zur Heimbeschaffung

Der Führer und Reichskanzler richtete aus Anlaß der Eröffnung der Werbeaktion für die HJ.-Heimbeschaffung 1938 nachfolgenden Appell an die Gliederungen der Partei und an die Dienststellen des Staates:

„Die Heime der Hitler-Jugend sind Erziehungsstätten einer Generation, die dazu ausersehen ist, die Zukunft des Reiches zu sichern. Staat und Partei sind darum verpflichtet, unsere Jugend beim Bau ihrer Heime tatkräftig zu unterstützen.

gez.: Adolf Hitler.

Baldur von Schirach zum Aufruf des Führers

Zu dem Aufruf des Führers, der zur weiteren Unterstützung der HJ.-Heimbeschaffungsaktion auffordert, erließ der Jugendführer des Deutschen Reichs am 3. März folgenden Tagesbefehl:

„Pimpfe! BDM.-Mädel und Jungmädel! Hitlerjungen! Der Führer hat soeben einen Aufruf erlassen, der die neue große Werbeaktion für die Heimbeschaffung seiner Jugendbewegung einleitet.

Wieder gibt Adolf Hitler seinen Jungen und Mädeln ein Zeichen seiner ständigen tiefen Anteilnahme an ihren Freuden und Sorgen. Tiefbewegt danken wir ihm, daß er immer Zeit für uns hat, wenn wir seiner Hilfe bedürfen. Daß wir unter seiner unmittelbaren Führung stehen dürfen, das ist unser höchster Stolz und unsere größte Verantwortung; daß er aber die Arbeit seiner Hitler-Jugend das Jahr hindurch anspornend, helfend und immer begeistert verfolgt und miterlebt, das würde ihm unser aller Herzen gewinnen, wenn er sie nicht längst schon hätte.

So bedeutet seine liebende Sorge für die Jugend eine stets wachsende Verpflichtung für uns. Und so will ich unserem Führer immer wieder in eurem Namen, meine Kameraden und Kameradinnen, sagen: Wir wollen dir Freude machen, halte deine Hand auch in Zukunft über deiner Jugend, denn so und nicht anders fühlen wir uns gesegnet."

gez.: Baldur von Schirach.

Ein neues Baujahr der Hitler-Jugend

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat am 2. März 1938, anläßlich der Eröffnung der Propagandaaktion für die diesjährige HJ.-Heimbeschaffung, den nachfolgenden Aufruf an die deutschen Gemeinden erlassen:

„Das Jahr 1937 hatte der Reichsjugendführer für die Hitler-Jugend als Jahr der Heimbeschaffung bestimmt.

In einem Aufruf des Führers wurde allen Stellen der Partei und des Staates zur Pflicht gemacht, die Errichtung von Schulungsstätten für die nationalsozialistische Jugenderziehung zu fördern. Mit 543 neuen Heimbauten ist ein Erfolg erzielt worden, auf den Partei und Staat, vor allem aber die Vielzahl der deutschen Gemeinden, die sich für diese große Aufgabe eingesetzt haben, stolz sein können.

Im neuen Arbeitsjahr geht mit der nationalsozialistischen Bewegung die Hitler-Jugend einer weiteren Steigerung ihrer Mitgliederzahl entgegen.

Mit der Notwendigkeit der Schulungsarbeit verbindet die Jugend selbst wiederum ihren Wunsch nach der Schaffung von Heimen. So soll mit gemeinsamer Hilfe und wirksamem Einsatz aller beteiligten Stellen 1938 ein neues Baujahr der Hitler-Jugend beginnen.

Ich erwarte, daß die Gemeinden dieses Werk im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten mit der gleichen Freude und Einsatzbereitschaft fördern, wie sie mit Stolz das Ergebnis des letzten Jahres als ihr Werk betrachteten.

gez.: Dr. Frick."

Behördenamt beim JDR.

Der Aufbau der Jugendführung des Deutschen Reichs fordert die zentrale Bearbeitung sämtlicher im Rahmen der durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 übertragenen Aufgaben der Hitler-Jugend.

Um eine gleichmäßige Beteiligung aller Dienststellen der Hitler-Jugend, insbesondere der Ämter der Reichsjugendführung, für die künftig notwen-

digen staatlichen Maßnahmen zu garantieren, habe ich die Einrichtung einer Behördenabteilung beim Jugendführer des Deutschen Reichs verfügt. Ihr obliegt der gesamte schriftliche und mündliche Verkehr mit den Obersten Reichsbehörden sowie sonstigen staatlichen Stellen. Der Leiter ist Amtschef in der Reichsjugendführung.

Die weiteren Anordnungen für die Behördenabteilung beim Jugendführer des Deutschen Reichs erläßt der Stabsführer.

gez. Baldur von Schirach.

Nachrichten aus der Jugend

Der Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Mutterland folgte die sofortige Eingliederung der österreichischen Hitler-Jugend in den Gesamtverband der deutschen Jugend. Am 13. März, dem Tage, an dem das Reichsgesetz über den Anschluß Österreichs in Kraft gesetzt wurde, traten 40 000 Hitlerjungen und BDM.-Mädel auf dem Wiener Heldenplatz vor dem Reichsjugendführer an. „Tief ergriffen", so erklärte Baldur von Schirach, „danke ich in diesem Augenblick dem Schicksal, als Jugendführer des Deutschen Reiches nunmehr auch euer Jugendführer zu sein. Heute mittag habe ich das Gebäude der bisherigen Führung des österreichischen Jungvolks besetzt. Von diesem Tage an gibt es kein österreichisches Jungvolk mehr."

Anschließend gab der Reichsjugendführer bekannt, daß die Zollhäuser an den Grenzen Österreichs und Bayerns in Zukunft als Heime und Herbergen der Hitler-Jugend Verwendung finden. Im Auftrage des Jugendführers des Deutschen Reiches übernahm der Leiter des deutschen Jugendherbergswerks, Obergebietsführer Rodatz, die Eingliederung des österreichischen Touristenvereins „Bergfreunde" e. V. sowie die Meldestelle für Jugendwandern und Herbergen in den Reichsverband für deutsche Jugendherbergen.

Zur Erinnerung an den auf der Flucht erschossenen Unterbannführer der HJ., Karl Thomas, übergab der Reichsjugendführer dem Bann Wiener Neustadt die „Karl-Thomas-Blutfahne".

Noch an demselben Abend wurde das Obergebiet Österreich der Hitler-Jugend ins Leben gerufen. Im Zuge der sofortigen organisatorischen Maßnahmen für den Aufbau des Obergebietes Österreich der HJ. sind sämtliche Mitglieder der österreichischen Hitler-Jugend (HJ., BDM., Deutsches Jungvolk, Jungmädelbund, BDM.-Werk „Glaube und Schönheit") gegen Unfall und Haftpflicht im Rahmen des vom Reichsschatzmeister der NSDAP. vollzogenen Vertrages versichert worden.

*

Am 10. März begann die Erfassung des Jahrgangs 1927 und 1928 der deutschen Jugend durch die Formationen der Hitler-Jugend. Der Appell zum Eintritt in die Hitler-Jugend richtet sich an die zwischen dem 1. Juli 1927 und 30. Juni 1928 geborenen Jungen und Mädel. Mit der diesjährigen Aufnahme der Zehnjährigen beginnt der jahrgangsweise Aufbau der Einheiten des deutschen Jungvolks und der Jungmädel in der HJ. Am 15. März wurden die Meldestellen zur Erfassung des neuen Jahrganges eröffnet, bis zum 31. März mußten die Anmeldungen vollzogen sein. Der Jahrgang der Zehnjährigen umfaßt 511 000 Jungen und 495 000 Mädel.

*

Der Stabsführer der Reichsjugendführung, Hartmann Lauterbacher, stattete auf Einladung der „Mocidade Portuguesa" der portugiesischen Staatsjugend einen zweitägigen Besuch ab. Der Aufenthalt in Lissabon diente einer weiteren Vertiefung der Beziehungen zwischen der Hitler-Jugend und der portugiesischen Staatsjugend.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. I. Vierteljahr 1938: über 9500. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 68, Dresdener Str. 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 5 Berlin, den 1. Mai 1938 32. Jahrgang

PROF. DR. WOLFGANG SIEBERT:

Arbeitsmündigkeit

Die folgenden Ausführungen wollen sich mit einer Frage beschäftigen, die für das Jugendarbeitsrecht, aber auch für das „allgemeine" Arbeitsrecht und sogar für den ganzen Bereich der Rechtsstellung des Volksgenossen von erheblicher praktischer Bedeutung ist. Dabei sollen für die künftige Regelung zunächst nur einige Fragestellungen aufgezeigt werden, um zu einer Erörterung dieses bisher wenig beachteten Problems anzuregen.

Unter „Arbeitsmündigkeit" verstehe ich die rechtliche Fähigkeit, als Gefolgsmann in ein Berufserziehungs- oder Arbeitsverhältnis einzutreten[1]). Diese Fähigkeit wird im Bürgerlichen Gesetzbuch unter dem Begriff der Geschäftsfähigkeit behandelt (darüber unten I). Es fragt sich aber, ob diese bisherige Regelung für das heutige Berufserziehungsverhältnis und für das heutige Arbeitsverhältnis wirklich geeignet ist und ob nicht vielmehr nach verschiedenen Richtungen hin — namentlich im Hinblick auf die besondere Entwicklung des Jugendarbeitsrechts — eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes notwendig ist (darüber unten II).

I. Die „Arbeitsmündigkeit" im Bürgerlichen Gesetzbuch

1. Für die Fähigkeit, als Gefolgsmann in ein Berufserziehungs- oder Arbeitsverhältnis zu treten, gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über *Geschäftsunfähigkeit* und *beschränkte Geschäftsfähigkeit* (§§ 104 bis 115). Danach sind bekanntlich Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr geschäftsunfähig, während Personen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig sind. Die grundsätzliche Folge der beschränkten Geschäftsfähigkeit ist, daß diese Minderjährigen zu allen Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Bei der näheren Regelung dieser beschränkten Geschäftsfähigkeit hat das Bürgerliche Gesetzbuch für den Minderjährigen als *Unternehmer* und für den Minderjährigen als *Arbeiter* eine Erweiterung, genauer: eine

[1]) Vgl. *Siebert*, „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit", 1935, S. 89 ff.

Erweiterungs möglichkeit seiner Handlungsfähigkeit (eine sogenannte „partielle Geschäftsfähigkeit“) geschaffen, und zwar in den §§ 112 und 113.

> § 112: Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.
>
> Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.
>
> § 113: Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.
>
> Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
>
> Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.
>
> Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Die besondere „Unternehmerfähigkeit“ (§ 112 BGB.) kann hier nicht näher behandelt werden; sie wird nur gelegentlich zur Ergänzung und zum Vergleich herangezogen werden müssen.

2. Der Inhalt des § 113 ist klar. Die erweiterte Geschäftsfähigkeit des (sonst) Minderjährigen, also des 7- bis 21jährigen, ist abhängig von einer Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters. Diese Ermächtigung kann formlos erteilt und jederzeit formlos zurückgenommen oder (zeitlich oder inhaltlich) eingeschränkt werden. Der Umfang der Arbeitsmündigkeit erstreckt sich auf Eingehung, Erfüllung und Aufhebung der Arbeitsverhältnisse der gestatteten Art; insbesondere kann also der Minderjährige selbständig den Lohn einklagen und entgegennehmen, er kann verzichten, aufrechnen, Vergleiche schließen usw. Jedoch erstreckt sich die so begründete Arbeitsmündigkeit nicht auf den Abschluß solcher Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Ist der Vater (oder die Mutter) gesetzlicher Vertreter, so ist der Kreis der genehmigungspflichtigen Verträge enger, als wenn ein Vormund gesetzlicher Vertreter ist: im letzten Falle ist insbesondere eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich für ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das für länger als ein Jahr abgeschlossen wird (vgl. §§ 1643 und 1821, 1822 Ziff. 7 BGB.).

Neben dieser schon sehr wichtigen Einschränkung der „Arbeitsmündigkeit“ ist dann als weitere außerordentlich bedeutsame Einschränkung des § 113 hervorzuheben, daß diese ganze Bestimmung nicht für Lehrverhältnisse gilt. Das ist im Schrifttum stets herrschende Ansicht gewesen, während das

Reichsarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 13. Februar 1929 (ArbRSamml. Bd. 5 S. 331) den gegenteiligen Standpunkt vertreten hat, weil das Lehrverhältnis neben dem Ausbildungsverhältnis auch Arbeitsverhältnis sei[2]). Daß das RArbG. diese Ansicht auch heute noch vertreten würde, ist nicht anzunehmen; jedoch ist eine neuere Entscheidung darüber noch nicht ergangen. Das Schrifttum stützt seine Auffassung mit Recht vor allem auf die Erwägung, daß der Erziehungs- und Ausbildungszweck einen besonderen Schutz des Minderjährigen erforderlich macht, insbesondere bei der Auswahl des Lehrherrn.

3. Eine sehr wichtige Ergänzung erfährt die nach § 113 BGB. begründete „Arbeitsmündigkeit" durch die Vorschriften über die elterliche Gewalt, an deren Stelle gegebenenfalls die Vorschriften über die vormundschaftliche Gewalt treten. Entsprechend der Tatsache, daß der Minderjährige regelmäßig im Elternhause lebt oder jedenfalls sich vom Familienverband noch nicht durch einen selbständigen Hausstand gelöst hat, steht der Minderjährige auch im Bereich der Arbeitsmündigkeit in einem wichtigen Punkt noch unter der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt:

Was der Minderjährige durch seine Arbeit erwirbt, wird zwar nach § 1651 BGB. insofern sein freies Vermögen, als daran kein Nutznießungsrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt besteht. Wohl aber besteht auch an einem Arbeitserwerb des nach § 113 arbeitsmündigen Minderjährigen das Verwaltungsrecht des Vaters usw. mit der Folge, daß der Minderjährige über den ausgezahlten Lohn nicht ohne weiteres verfügen kann. Die Begründung für dieses ziemlich allgemein anerkannte Ergebnis liegt darin, daß § 113 nur eine Mündigkeit für das Arbeitsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Minderjährigen schafft, nicht auch eine Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen im Rechtsverkehr mit anderen Volksgenossen. Eine außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegende Verfügung des arbeitsmündigen Minderjährigen über seinen Lohn ist also nur zulässig mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Darüber hinaus ist § 110 BGB.[3]) zu beachten, wonach Rechtsgeschäfte, die der Minderjährige mit dem Lohn erfüllt, ohne weiteres wirksam sind, wenn der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen den Lohn belassen hatte.

4. Prüft man schließlich vom Blickpunkt des gesetzlichen Vertreters aus, welche Rechte er an dem von dem Minderjährigen nach § 113 BGB. begründeten Arbeitsverhältnis hat, so ergeben sich in der Praxis vor allem zwei Fragen:

---

[2]) Ebenso wohl auch in einer Entsch. vom 17. Oktober 1931, ArbRSamml. Bd. 13, S. 447.

[3]) Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

a) Kann der gesetzliche Vertreter vom Unternehmer verlangen, daß dieser den Lohn nicht an den minderjährigen Beschäftigten, sondern an ihn, den gesetzlichen Vertreter, auszahlt?

b) Kann der gesetzliche Vertreter das Arbeitsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem arbeitsmündigen Minderjährigen von sich aus kündigen?

Zu a: Nach § 113 ist der Minderjährige u. a. auch für diejenigen Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die die Erfüllung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Pflichten betreffen. Dazu gehört zweifellos gerade auch die Empfangnahme des Lohnes. Der Unternehmer muß also grundsätzlich den Lohn an den arbeitsmündigen Minderjährigen zahlen, da dieser selbständig anspruchsberechtigt ist. Es fragt sich nun aber, ob der gesetzliche Vertreter durch einen ausdrücklichen Widerspruch gegen eine solche Auszahlung eine andere Rechtslage schaffen kann. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn das erwähnte Verwaltungsrecht des gesetzlichen Vertreters ihm ein solches Recht zum Widerspruch gäbe. Im Schrifttum wird eine solche Möglichkeit mehrfach, wenn auch ohne nähere Begründung, angenommen, jedoch m. E. zu Unrecht, denn *der Minderjährige ist für die Annahme des Lohnes voll geschäftsfähig*, so daß das Verwaltungsrecht des gesetzlichen Vertreters insoweit nur für das Rechtsverhältnis zwischen dem arbeitsmündigen Minderjährigen und seinem gesetzlichen Vertreter, aber jedenfalls gerade nicht für das Arbeitsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem arbeitsmündigen Minderjährigen von Bedeutung ist. Es bleibt daher nur der Weg einer Einschränkung der Arbeitsmündigkeit selbst, und in der Tat gestattet ja § 113 Abs. 2 eine jederzeitige Einschränkung der Ermächtigung. Das Verlangen des gesetzlichen Vertreters, der Lohn solle an ihn ausgezahlt werden, ist also als *Einschränkung der Arbeitsmündigkeit* aufzufassen mit der Folge, daß insoweit dann eine selbständige Berechtigung des Minderjährigen nicht mehr besteht.

Zu b: Ganz ähnlich ist die Rechtslage für die Frage der Kündigungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters. Auch hier wird gelegentlich eine Kündigungsbefugnis einfach kraft des allgemeinen Rechts zur gesetzlichen Vertretung, insbesondere kraft des Verwaltungsrechts, angenommen. Demgegenüber muß aber im Bereich des § 113 wieder darauf hingewiesen werden, daß der arbeitsmündige Minderjährige insoweit die Stellung eines Volljährigen haben soll, so daß für eine gesetzliche Vertretung kein Raum mehr ist. Der gesetzliche Vertreter kann also nur dann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn durch die Kündigung selbst oder durch eine entsprechende Erklärung neben der Kündigung die Ermächtigung des § 113 insoweit zurückgenommen wird.

II. Gedanken zur künftigen Regelung der Arbeitsmündigkeit

1. Arbeitsmündigkeit und BGB.-Geschäftsfähigkeit

Für die künftige Ausgestaltung der Arbeitsmündigkeit kommt es naturgemäß sehr stark darauf an, ob man eine besondere Regelung der Geschäftsfähigkeit im Arbeitsleben überhaupt für notwendig hält oder nicht. Aber auch wenn man die Notwendigkeit einer besonderen Arbeitsmündigkeit bejaht, erhebt sich dann weiter die Frage, ob man die entsprechende Regelung

bis zu einer Reform der einschlägigen Abschnitte des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückstellen oder aber ohne Rücksicht auf das „bürgerliche Recht" in dem künftigen Gesetz über das Arbeitsverhältnis und etwa in dem künftigen Berufserziehungsgesetz eine Regelung der Arbeitsmündigkeit schaffen solle. Hierzu können m. E. folgende Erwägungen angestellt werden:

Das BGB. enthält in § 113 bereits eine besondere Regelung der Geschäftsfähigkeit im Arbeitsleben, die den Ansatz zu einer besonderen „Arbeitsmündigkeit" darstellt. Diese Bestimmung würde — unverändert oder verändert — systematisch und praktisch mindestens ebensogut in einem Gesetz über das Arbeitsverhältnis stehen können. Immerhin könnte bei einer sehr erheblichen Änderung des § 113 ein starker Riß zwischen der Arbeitsmündigkeit und der BGB.-Geschäftsfähigkeit entstehen. Jedenfalls aber würden die Vorschriften über die elterliche Gewalt dadurch insoweit nicht berührt, als Beginn der Arbeitsmündigkeit einerseits, Dauer der elterlichen Verwaltung und Nutznießung am Kindesvermögen andererseits zwei verschiedene Gesichtspunkte und Fragenbereiche sind (vgl. noch unten 6).

Meines Erachtens muß der Beginn der vollen Geschäftsfähigkeit im Rechtsverkehr möglichst bald mindestens auf die Vollendung des 20. Lebensjahres herabgesetzt werden. Dieser gesetzgeberische Schritt hätte auch für die Frage nach einer besonderen Arbeitsmündigkeit erhebliche Bedeutung, nicht zuletzt nach der Richtung hin, ob man nicht etwa im Interesse einer allgemeinen Übereinstimmung auf einen früheren Beginn der Arbeitsmündigkeit verzichten könnte. Darüber hinaus erscheint es durchaus erwägenswert, ob man nicht überhaupt den Beginn der vollen Geschäftsfähigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintreten lassen sollte — mit gewissen Einschränkungsmöglichkeiten seitens des gesetzlichen Vertreters und unbeschadet einer längeren Dauer seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts.

Wenn man jedoch für die allgemeine Geschäftsfähigkeit nicht unter das 20. Lebensjahr heruntergehen will, so werden sich m. E. einige Besonderheiten der Arbeitsmündigkeit immer als notwendig erweisen. Deshalb möchte ich die folgenden Möglichkeiten erörtern, ohne Rücksicht auf die Frage, ob man mit der Neuregelung der Arbeitsmündigkeit bis zur Neuregelung der Geschäftsfähigkeit warten soll. Ich bin mir dabei darüber klar, daß der § 113 BGB. auch mit dem § 112 („Unternehmerfähigkeit") in engem Zusammenhange steht; gleichwohl aber halte ich es für möglich und fruchtbar, zunächst die Frage der Arbeitsmündigkeit für sich allein zu behandeln.

2. Der neue Begriff des Jugendlichen im Arbeitsrecht

Für die Kritik des geltenden Rechts und für die Möglichkeiten einer Neuregelung der Arbeitsmündigkeit ist die im Jugendarbeitsrecht schon deutlich sichtbare neue Abgrenzung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen durch das

18. Lebensjahr von erheblicher Bedeutung. Diese Altersgrenze wird heute vor allem in den Tarifordnungen ständig anerkannt; sie ist ferner für die Berufsschulpflicht entscheidend (§ 120 GewO.); insoweit ist sie also schon geltendes Recht. Es ist aber bekannt, daß auch die Entwürfe zu einem Jugendschutzgesetz sowie die Erörterungen über das künftige Berufserziehungsgesetz einen klar umgrenzten Begriff des Jugendlichen schaffen wollen, bei dem das 18. Lebensjahr eine entscheidende Rolle spielt[4]).

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes (§ 1 Abs. 3) soll „Jugendlicher" sein, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die noch volksschulpflichtig sind, sollen die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern Anwendung finden. Für das künftige Berufserziehungsgesetz soll grundsätzlich die gleiche Abgrenzung gelten. Hier sollen aber ohne Rücksicht auf das Alter überhaupt alle Lehrlinge in den Bereich des Gesetzes hineingenommen werden und ebenso alle unter 14 Jahre alten Personen, soweit sie überhaupt beschäftigt werden dürfen. Angesichts dieser Abgrenzungsvorschläge und Abgrenzungsmöglichkeiten werden sogleich mehrere grundsätzliche Fragen sichtbar:

Kann man den Begriff des Jugendlichen im Hinblick auf Jugendschutz, Berufserziehung und Arbeitsmündigkeit in gleicher Weise abgrenzen? Soll für die Abgrenzung überhaupt oder wenigstens im Hinblick auf die Arbeitsmündigkeit das Lebensalter maßgebend sein, oder ist es nicht natürlicher und volkstümlicher, die entscheidenden Ereignisse in der beruflichen Entwicklung, also etwa Beginn und Ende des Berufserziehungsverhältnisses, der Abgrenzung zugrunde zu legen?

Die soeben erwähnten Regelungen und Vorschläge für die Begriffsbestimmung der Jugendlichen im Jugendschutzrecht und im künftigen Berufserziehungsrecht zeigen bereits gewisse Verschiedenheiten auf. Zwar bildet das Alter von 14 bis 18 Jahren in beiden Fällen den grundsätzlichen Rahmen, aber es erweist sich doch gleichzeitig als erforderlich, diesen gemeinsamen Rahmen in einigen Punkten zu verlassen, und zwar nach für Jugendschutz und Berufserziehung verschiedenen Richtungen hin. Für den Jugendschutz ist es erforderlich, die noch volksschulpflichtigen Jugendlichen den Kindern gleichzustellen, weil andernfalls die Erfüllung der Volksschulpflicht und die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gefährdet wären. Für die Berufserziehung müssen aus klar ersichtlichen Gründen auch die über 18jährigen Lehrlinge als Jugendliche angesehen werden. Der Begriff des Jugendlichen im Jugendschutzrecht und im Berufserziehungsrecht stimmt also im Hinblick auf die Aufgaben der beiden Gesetze zwar sehr weitgehend, aber doch nicht vollständig überein.

Wie steht nun hierzu der Gedanke der Arbeitsmündigkeit? Kann er an diese Begriffe des Jugendlichen anknüpfen oder verlangt er einen weiteren Begriff, insbesondere eine ganz andere Altersabgrenzung? Meines Erachtens kann der Begriff des Jugendlichen im Sinne des Jugendschutzrechts und des

[4]) Vgl. Siebert, „Die künftige Stellung des Jugendlichen im Arbeitsrecht". Ztschr. d. Akad. für Dtsch. Recht 1936, S. 1017 ff.

Berufserziehungsrechts entgegen dem geltenden bürgerlichen Recht auch für die Arbeitsmündigkeit zu entscheidender Bedeutung gebracht werden.

3. Die Vollendung des 18. Lebensjahres als Beginn der Arbeitsmündigkeit

Es scheint mir bei einer natürlichen und lebenswirklichen Betrachtung unseres Arbeitslebens sehr nahe zu liegen, den Zeitpunkt, in dem der junge Volksgenosse aus dem Bereich der Berufserziehung entlassen wird, auch rechtlich als denjenigen Zeitpunkt auszugestalten, wo er — nach dieser Erziehung und der Bewährung durch die Prüfung — selbständig in das Arbeitsleben eintreten kann. (Über die Fortdauer des elterlichen Verwaltungsrechts am Kindesvermögen vgl. unter 6, b.) Auf das Lehrverhältnis bezogen, käme also z. B. die Freisprechung des Lehrlings als Beginn einer Arbeitsmündigkeit in Betracht.

Bei näherer Prüfung dieser Möglichkeiten zeigt es sich jedoch immer wieder, daß man auf eine grundsätzliche Anknüpfung an gewisse typische Altersstufen nicht verzichten kann. Man denke hier z. B. an die verschiedene Dauer der Lehrverhältnisse, ferner vor allem daran, daß ja nicht alle Jugendlichen in einem Lehrverhältnis stehen und daß z. B. das Anlernverhältnis in sehr viel kürzerer Zeit beendet ist als das Lehrverhältnis. Im einzelnen kann diese Frage hier nicht näher behandelt werden, ich möchte aber jedenfalls im folgenden von der grundsätzlichen Notwendigkeit eines Beginns der Arbeitsmündigkeit bei einem bestimmten Alter ausgehen.

Dann aber scheint mir die Vollendung des 18. Lebensjahres ein im Arbeitsleben typisch entscheidender Einschnitt in der beruflichen Entwicklung zu sein, der auch für den Beginn einer besonderen Arbeitsmündigkeit in Frage kommen könnte. Außer der oben zu 2 erwähnten arbeitsrechtlichen Bedeutung dieses Lebensalters wäre hierzu noch auf den Eintritt der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der vollen Verantwortlichkeit für zivilrechtliches Unrecht hinzuweisen, ferner darauf, daß der Minderjährige nunmehr in den Arbeitsdienst und in die Wehrmacht eintreten kann.

Fraglich wäre dann allerdings noch, ob nicht wenigstens in denjenigen Fällen von der Vollendung des 18. Lebensjahres als des Beginns der Arbeitsmündigkeit abgesehen werden muß, in denen das Lehrverhältnis noch nicht beendet ist. Es käme m. E. entsprechend der oben (2) berichteten Abgrenzung im künftigen Berufserziehungsgesetz durchaus in Frage, den Beginn der Arbeitsmündigkeit für die über 18jährigen von der Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses abhängig zu machen. Allerdings müßte man dann insoweit wieder zu einer festen Altersgrenze übergehen, als die Vollendung etwa des 20. Lebensjahres als spätester Zeitpunkt für den Eintritt der Arbeitsmündigkeit festgesetzt werden müßte.

4. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit der Jugendlichen im Arbeitsrecht

Für die Behandlung der beschränkt geschäftsfähigen oder noch nicht arbeitsmündigen Jugendlichen ergeben sich drei Möglichkeiten:

a) Es tritt keine arbeitsrechtliche Erweiterung der Geschäftsfähigkeit ein (§ 113 BGB.), sondern es verbleibt bei den allgemeinen bürgerlich rechtlichen Vorschriften über die beschränkte Geschäftsfähigkeit. Eine solche Regelung könnte man aus den Gedankengängen heraus begründen, mit denen man bisher schon die Anwendbarkeit des § 113 BGB. für Lehrverhältnisse abgelehnt hat, daß nämlich für die Eingehung, Durchführung und Beendigung des Lehrverhältnisses ein besonderer Schutz des Jugendlichen erforderlich ist. Die Ausdehnung dieses Gedankens auf alle arbeitsrechtlichen Verhältnisse, in denen Jugendliche beschäftigt werden, ließe sich weitgehend rechtfertigen aus der allgemeinen Berufserziehungspflicht, die dem Betriebsführer allen Jugendlichen gegenüber obliegt, auch wenn der einzelne sich nicht in einem besonderen Ausbildungsverhältnis, sondern in einem Jugendlichen-Arbeitsverhältnis befindet. Diese allgemeine Pflicht zur Berufserziehung wird in dem kommenden Berufserziehungsgesetz ausdrücklich ausgesprochen werden.

b) Eine weitere Möglichkeit wäre die Unterscheidung zwischen den Jugendlichen in einem Lehr- oder Anlernverhältnis und den Jugendlichen in einem Arbeitsverhältnis. Bei der ersten Gruppe würde eine Erweiterung der Geschäftsfähigkeit aus den soeben zu a) erörterten Gründen abgelehnt werden können. Die zweite Gruppe umfaßt die ungelernten oder schon fertig ausgebildeten Jugendlichen. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß ein besonderer Schutz für diese Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt der Berufserziehung nicht erforderlich ist, so könnte man es für diese Gruppe bei der bisherigen Regelung des § 113 BGB. bewenden lassen. Jedoch würden sich vielleicht Bedenken gegen eine solche Regelung daraus ergeben, daß damit die Jugendlichen im Arbeitsleben in zwei rechtlich verschieden behandelte Gruppen getrennt würden. Außerdem würde sich eine solche verschiedene Behandlung der Jugendlichen auch praktisch nicht immer leicht durchführen lassen. Andererseits erscheint es doch wohl berechtigt, dem Jugendlichen, der bereits in einem Jugendlichen-Arbeitsverhältnis steht, eine beweglichere und selbständigere Stellung zu ermöglichen, als sie dem im Lehr- oder Anlernverhältnis stehenden Jugendlichen zukommt.

c) Schließlich könnte man die Anwendbarkeit des § 113 BGB. erweitern, indem man diese Bestimmung auf alle Jugendlichen Anwendung finden läßt. Dagegen sprechen aber die Erwägungen, aus denen heraus man bisher schon wenigstens für Lehrverhältnisse die Anwendbarkeit des § 113 abgelehnt hat. Je stärkere Ausdehnung und Ausprägung die bisher auf Lehrverhältnisse beschränkten Grundsätze und Forderungen der Berufserziehung für alle Jugendlichen erfahren, desto weniger Raum bleibt für § 113 BGB. im Jugendarbeitsrecht.

5. Wie ist die Arbeitsmündigkeit zu gestalten?

Daß man den Beginn der Arbeitsmündigkeit mit dem Beginn der allgemeinen vollen Geschäftsfähigkeit zusammenfallen lassen könnte, vor allem wenn man das 20. oder gar das 18. Lebensjahr hier allgemein zugrunde legt, ist schon oben (1) ausgeführt worden. Dann käme die Frage einer besonderen Arbeitsmündigkeit also nur für Jugendliche in Betracht, und zwar

in der soeben unter 4) geschilderten Weise. Will man aber an einem späteren Beginn der allgemeinen Geschäftsfähigkeit festhalten und doch gleichzeitig das 18. Lebensjahr im Arbeitsrecht zu stärkerer Bedeutung bringen, so ergäbe sich daraus die Notwendigkeit einer besonderen Gestaltung der Arbeitsmündigkeit für die über 18jährigen, aber noch nicht voll geschäftsfähigen Volksgenossen.

a) Die eine mögliche Gestaltung der Arbeitsmündigkeit wäre (auch) hier eine dem § 113 entsprechende Regelung, entweder durch Aufrechterhaltung des § 113 auch im künftigen bürgerlichen Recht oder durch Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das künftige Gesetz über das Arbeitsverhältnis. Damit würde man also wie bisher von einer grundsätzlich beschränkten Geschäftsfähigkeit der über Achtzehnjährigen ausgehen und nur durch eine besondere Ermächtigung seitens des gesetzlichen Vertreters eine Arbeitsmündigkeit eintreten lassen.

b) Lebenswahrer und praktisch klarer wäre es, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (oder mit der Beendigung des Lehrverhältnisses) kraft Gesetzes eine volle Arbeitsmündigkeit eintreten zu lassen, die dann also nicht als eine nur ausnahmsweise eintretende und von einer besonderen Ermächtigung abhängige Geschäftsfähigkeit erscheint, sondern es würde dann insoweit der Satz gelten: „Arbeit macht mündig." Es müßten allerdings gewisse Beschränkungsmöglichkeiten durch den gesetzlichen Vertreter geschaffen werden; insbesondere müßte entsprechend dem oben (I, 4) für das geltende Recht Ausgeführten der gesetzliche Vertreter unter bestimmten Voraussetzungen in die Lage gesetzt werden, die Auszahlung des Lohnes an sich zu verlangen und das Arbeitsverhältnis zu kündigen. —

Was den Umfang dieser Arbeitsmündigkeit betrifft, so ist bereits einmal vorgeschlagen worden, die Freiheit des Berufswechsels aus dem neuen Begriff der Arbeitsmündigkeit herauszulassen, und zwar im Hinblick auf Gründe der Arbeitseinsatzpolitik[5]). Meines Erachtens ist eine Beschränkung der Arbeitsmündigkeit hierfür nicht der richtige Weg, sondern es kämen dafür typische Mittel der Arbeitseinsatzpolitik in Frage, z. B. Zustimmung des Arbeitsamtes usw.

6. Schlußbemerkungen zur Reform des § 113 BGB.

Bei einem Überblick über die hier angedeuteten Möglichkeiten einer Neugestaltung der Arbeitsmündigkeit zeigt es sich, daß dem § 113 BGB. eine erhebliche Bedeutung zukommt. Für eine vollständigere Erfassung der Problematik einer Reform dieses § 113 müssen aber noch einige weitere Gesichtspunkte wenigstens angedeutet werden.

a) Zunächst ist auf die Frage hinzuweisen, ob § 113 nicht jedenfalls für die „Kinder" im Arbeitsrecht, also für diejenigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgeschlossen werden müßte. Nach geltendem Recht kann schon ein Achtjähriger ermächtigt werden, „in Dienst oder Arbeit zu treten" mit der Folge einer „partiellen Geschäftsfähigkeit". Hat das einen Sinn? Meines Erachtens würde für denjenigen Grad der Selbständigkeit, der für die Kinder im Arbeitsleben erwünscht sein kann, die Möglichkeit

---

[5]) Vgl. Rocholl, NS.-SozPol. 1937, S. 424.

einer stillschweigenden Zustimmung des gesetzlichen Vertreters genügen, zumal außerdem § 110 BGB. zur Verfügung steht.

b) Sodann muß das bereits mehrfach erwähnte Verhältnis der Arbeitsmündigkeit zur elterlichen Gewalt noch einmal besonders hervorgehoben werden. Eintritt der Arbeitsmündigkeit bedeutet Selbständigkeit im Arbeitsverhältnis, also insbesondere gegenüber dem Unternehmer, nicht aber auch Herauslösung aus dem Familienverband und insbesondere aus dem elterlichen Verwaltungsrecht am Kindesvermögen. Es ist ein Fehler unseres bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuches gewesen, daß man geglaubt hat, Eintritt der Geschäftsfähigkeit und Beendigung der elterlichen Verwaltung am Kindesvermögen müßten notwendig zeitlich zusammenfallen. Wie die §§ 112 und 113 BGB. zeigen, hat man doch schon für zwei sehr wichtige Lebensgebiete eine Ausnahme machen müssen. Aber auch darüber hinaus erweist sich die Gleichsetzung von Eintritt der Geschäftsfähigkeit und Beendigung des elterlichen Verwaltungsrechts als unbefriedigend, denn „auch der 20jährige Student und Reichstagswähler fristet mit Hilfe des stillschweigend erteilten und daher inhaltlich unbestimmten väterlichen Generalkonsenses und des ‚Taschengeldparagraphen' 110 ein nicht gerade beneidenswertes Dasein"[6]).

Aus diesen Erwägungen, die hier nur angedeutet werden konnten, folgt jedenfalls, daß die grundsätzlich berechtigte Forderung nach Aufrechterhaltung eines starken elterlichen Verwaltungsrechts nicht dazu zwingt, einen früheren Beginn der Geschäftsfähigkeit von vornherein als widerspruchsvoll und gefährlich abzulehnen.

Die Frage „Arbeitsmündigkeit und elterliche Gewalt" erweist sich somit als Teilbereich eines grundsätzlichen und umfassenden Problemkreises. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß eine Neuregelung der Arbeitsmündigkeit bis zur Reform des bürgerlichen Rechts zurückgestellt werden müsse; ich halte es vielmehr für möglich und fruchtbar, den Teilbereich der Arbeitsmündigkeit vorweg zu regeln. Freilich muß man sich der Gesamtzusammenhänge ständig bewußt sein, damit die Regelung der Arbeitsmündigkeit gleichzeitig Vorbild und Ansporn sein kann.

Fünf Jahre Kampf gegen Jugendkriminalität

In den sozialpädagogischen Fachkreisen wie in der Fachpresse des In- und Auslandes hat die Tatsache des starken Rückganges der Straffälligkeit der Jugendlichen in Deutschland seit der Machtübernahme von Anbeginn starke Beachtung gefunden. Der zahlenmäßige Rückgang ist hier und da mißdeutet worden, es erschien vielen unbegreiflich, daß die von den sozialen Notständen der Vergangenheit, von Arbeitslosigkeit, Entbehrung, Fehlen eines Lebenszieles bis in die Substanz hinein gefährdete deutsche Jugend so unmittelbar und vollständig von der Wandlung ergriffen und vorwärtsgeführt werden konnte, daß die Schäden heute bereits überwunden sind.

---

[6]) So treffend Kreller, „Zum Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes". Archiv für die zivilist. Praxis, Bd. 123 (1925) S. 269.

1932: Menschen der Unordnung

Heute steht die Jugend im Ringen um eine neue Sozialordnung, um neue Formen des Jugendrechts selbst in vorderster Linie. Ihr Millioneneinsatz im RBWK. ist der weithin sichtbare Ausdruck ihres Willens zur Verantwortung und zur Leistungssteigerung durch persönlichen Einsatz. Das Jahr 1938 mit seinen politischen Ereignissen berechtigt wie kaum ein anderes vor der Geschichte zu einem kurzen Rückblick über die auf dem Gebiete der Bekämpfung von Jugendgefährdung und -kriminalität erzielten Ergebnisse. Sind wirklich erst fünf Jahre vergangen seit der Zeit, die eine ganze junge Generation der Verelendung und der Hoffnungslosigkeit überantwortete? Wir vergessen viel zu schnell, deshalb soll die damalige Zeit selbst noch einmal mahnend erinnern. Das frühere „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" faßte in einem Bericht die Lage Ende 1932 wie folgt zusammen:

> „Wir haben rund eine Million jugendlicher Arbeitsloser. Die Zahl der auf den Landstraßen befindlichen Jugendlichen wird auf zweihunderttausend geschätzt. Das Strichjungentum und die weibliche Prostitution der Jugendlichen nehmen zu. In Berlin werden täglich hundert Fahrräder und im Monat zweihundertfünfzig Autos gestohlen. Vorwiegend sind die Täter Jugendliche. Die Zahl der großen und kleinen Diebstähle kann nicht angegeben werden. Die Zahl der von den Jugendgerichten verurteilten Jugendlichen ist längst kein Maßstab mehr für die tatsächliche Zahl der Rechtsbrecher. Der verbrecherische Wille, der Vorsatz, die Überlegung und die Energie bei den Straftaten ist entwickelt worden in den Jahren, in denen die Jugendlichen nichts als Zeit hatten und haben. Die Rückfälligkeit junger Rechtsbrecher nach Strafverbüßung ist erschreckend groß. Die soziale Arbeit, die mehr als Sättigen, Kleiden, Behausen Hilfsbedürftiger wollte, wird ihres eigentlichen Sinnes beraubt. Die Resozialisierung gefährdeter und verwahrloster Elemente ist problematisch geworden, wenn selbst das Sättigen, Kleiden und Behausen nicht immer mehr möglich ist. Die Wiedereingliederung und Lebensertüchtigung abseits stehender Jugendlicher ist ferner, schöner Traum geworden ..."

Der Leiter eines städtischen Heimes für erwerbslose Jugendliche berichtet im gleichen Jahr in seinem Buch „Betrogene Jugend": „... Die Not, in der diese Jugend lebt, ist über alle Vorstellung groß. Die Enge, Dürftigkeit, Hoffnungslosigkeit ihres Lebens zerstört ihre Umgebung und zerstört endlich sie selbst. Immer sind sie mit dem nackten Leben allein, immer einsam und ausgestoßen, oft genug hungernd und frierend auf der Straße in bitterster leiblicher Not, manchmal weiß einer nicht, wo er die nächste Nacht schlafen soll. Und an ihrem entsetzlichen Leben vermochten wir nichts zu ändern ..."

In „Menschen der Unordnung"[1]), jenem dokumentarischen Bericht aus der damaligen Zeit, sagt ein arbeitsloses Mädchen: „Wie schrecklich, nicht zu wissen, wozu man da ist!" Ein anderes: „Wenn der Mensch arbeitslos

---

[1]) Furche-Verlag, Berlin 1933.

wird, das ist furchtbar, denn man ist richtig gebrochen. Alles andere ist nicht so schlimm, aber dies macht uns mutlos und verzweifelt." Die Berichterstatterin des Elends der Jugendlichen faßt zusammen: „Wie schwer Not und Angst, hervorgerufen durch die Verdienstlosigkeit, auf diesen jungen Menschen liegt, merkt man in allen Unterhaltungen mit ihnen. Ihre Aussagen und Aufsätze sind von einer bedrückenden Monotonie der immer wiederkehrenden Ausrufe der Angst oder Bitterkeit. Fast immer wird Stehlen oder Selbstmord, wenn auch nicht gebilligt, so doch resigniert als Ausweg oder als ‚Hilfe' angegeben."

Ein halbes Jahrzehnt nationalsozialistischer Staatsführung — und das Elend ist zerstoben. Es gibt keine hoffnungslose, ausgesperrte, zum Untergang verurteilte junge Generation mehr. Alles, was die jungen Menschen von damals zu vernichten drohte, ist wie nie gewesen. Und doch muß man sich auch noch einmal dieser Zeit rückschauend erinnern, um die ganze Spannweite des Weges von damals bis zu der Lebenssituation der heutigen Jugend, die arbeitet, marschiert und alljährlich im Reichsberufswettkampf ihre Freude an der Arbeit, ihr Wollen und ihre Leistungsfähigkeit vor aller Welt unter Beweis stellt, richtig ermessen zu können.

Nichts aber kann uns weniger zur Sorglosigkeit verleiten als Erfolge. Gerade sie sind es, die uns zur Wachsamkeit, zum Ausbau eroberter Stellungen verpflichten. Erst wenn die letzten sozialen Gefahrenherde ausgeräumt sind und dem letzten erbgesunden, nur durch äußere Verhältnisse gefährdeten Jugendlichen die Möglichkeit zur Wiedereingliederung gegeben worden ist, können wir unser Ziel als erreicht ansehen. Deshalb werden wir auch immer wieder auf Erscheinungen hinweisen, die — wie die Kriminalität der Jugendlichen — Fragen des Gemeinschaftslebens, der Gesundheit, der Arbeit, der Wohnung, vor allem aber auch des Ausbaues unserer Formationsarbeit berühren.

Jugendkriminalität in anderen Ländern

Fast überall in den europäischen Ländern ist eine mehr oder weniger starke Zunahme der Jugendlichenkriminalität festzustellen. Nach dem Bulletin internationale de la protection de l'enfance Nr. 143 hatte sich zum Beispiel das Jugendgericht des Bezirks Seine zu beschäftigen:

1930	mit	7 000	Fällen	und	9 880	Kindern
1931	„	8 000	„	„	11 600	„
1932	„	9 500	„	„	11 430	„
1933	„	9 700	„	„	16 000	„
1934	„	11 000	„	„	17 500	„
1935	„	13 900	„	„	21 400	„

Der Bericht bemerkt noch dazu, daß es sich bei den letzten Jahren um die Jahrgänge mit den geringen Geburtenzahlen handelt, wodurch die Steigerung also nachdrücklicher unterstrichen wird.

Nach einem Bericht des Home Office, der in der „Daily Mail", London, wiedergegeben wird, ist die Zahl der straffälligen Jugendlichen vor den englischen Jugendgerichten stark gestiegen:

	unter 14 Jahren		14—16 Jahre	
	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
1929:	5 900	380	4300	389
1932:	8 400	564	4300	398
1934:	11 000	527	5700	457
1935:	13 200	625	7900	585
1936:	13 700	755	7800	492

Über Rußland berichtet in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Anossow, Tachkent: „Die Kriminalität der Jugendlichen steigt bedenklich, die Straftaten werden schwerer..." In einem anderen offiziellen Bericht wird die „allgemeine sittliche Verwilderung der Jugend" erwähnt, die „zunehmende Rohheit der Verbrechen und die anschwellende Kurve der Jugendkriminalität, die bisher ungeahnte statistische Ziffern erreichte", die mit Veranlassung gab, daß die Sowjetunion als einziges Land die Todesstrafe auch für 12jährige Jugendliche wieder zuließ. Die Jugendkommissionen, denen früher die Jugendgerichtsbarkeit übertragen war, wurden aufgehoben und die Strafbestimmungen erheblich verschärft.

Polen verzeichnet eine allgemeine Zunahme der Jugendkriminalität. Von Interesse ist daneben die Feststellung, daß in Italien „eine stetige Verminderung der Kriminalitätsziffer zu verzeichnen ist. Der Rückgang ist ein Merkmal einer allgemeinen sittlichen Hebung", es erweist sich auch darin die Übereinstimmung des inneren Gesundungsprozesses der autoritär geführten Staaten Deutschland und Italien.

Österreich vor dem Anschluß

Die hoffnungslose Lage der deutsch-österreichischen Jugend vor dem Anschluß darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. In einer die Welt und ein vergangenes System anklagenden Eindringlichkeit lassen die Jahresberichte der Wiener Jugendgerichtshilfe diese Jahre des Unheils vor uns abrollen:

„1917: Das schwerste Jahr. Sprunghaftes Steigen der Zahlen. Unterbringung der Kinder wegen Ernährungsschwierigkeiten kaum möglich. 1918: Die Arbeit ist besonders erschwert durch die Einschränkung von Verkehr und Beleuchtung. Verwirrung der Begriffe; Auswirkung aller Rohheitsinstinkte. 1919: Starke Einschränkung der Arbeit infolge des Kohlenmangels und der Unmöglichkeit, den ganzen Tag in ungeheizten Räumen zuzubringen. Steigerung der Verwahrlosung. Die Unerschwinglichkeit der Nahrungsmittel, der Heizung und Kleidung stellt die JGH. vor unlösbare Aufgaben. Hauptdelikt: Die Fälschung der Ausweise für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung. 1920/21: Ansteigen der Trunkenheitsdelikte, ebenso der schweren Straftaten. 1922: Überhandnehmen der Arbeitslosigkeit, Wirtschaftskrise sind Ursache vieler Straftaten. 1923: Auffallend das Bandenwesen der Jugendlichen, Beteiligung von Jugendlichen an Straftaten der Erwachsenen. Verwahrlosung der Mädchen besonders arg. „Viele psychische Krankheitserscheinungen sind auf den Krieg und seine Folgen zurückzuführen."

1925/26: Die Sittlichkeitsdelikte haben sich fast verdreifacht. Viele geschlechtskranke Kinder. Trunksuchtsfälle auch von Frauen. Drei Jugendliche sind als Zuhälter verurteilt worden. 1927: Ärgste wirtschaftliche und seelische Not der Jugendlichen. „Wir haben eines der schwersten Jahre seit Bestehen hinter uns!" 1928: Bedeutungsvoll sind die häufig auftretenden schweren Ausschreitungen der Jugend. Mehrere schwerste Straftaten sind begangen worden. Es gibt Jugendliche, die mit Vehemenz ins eigene Verderben rennen. Wie notwendig wären Detentionsanstalten für Schädlinge der Gesellschaft, die, aus der Haft entlassen, oftmals neuerdings das größte Unheil anstiften. 1929: Neue Epoche des Kampfes (JGG.) brachte ein vollgerütteltes Maß von Arbeit. Ungewöhnliche Jugendnot; viele Jugendliche befinden sich in einem chronischen Zustand der Verzweiflung. Zerrüttung der Familienverhältnisse, viele Konflikte zwischen Eltern und Kindern, zum Teil wegen Verschiedenheit der politischen Ansichten. Junge kann in der Schule nicht aufpassen, weil er immer an die Streitigkeiten der Eltern denken muß. Krankhafte Sittlichkeitsbegriffe. 1932/33: 60 Prozent der Jugendlichen sind ohne geregelten Erwerb. Flucht der Jugend auf die Straße, wo sie schlechte Gesellschaft findet. Die Eltern nehmen die Kinder zum Betteln mit. Nachforschungen ergeben immer wieder, daß tatsächlich bitterste Not die Ursache ist. 1934: Der Arbeitsdienst hat sich bewährt; es wäre zu wünschen, daß eine gewisse Verpflichtung zum Besuch eingeführt würde. Die Zahl der durch Sittlichkeitsdelikte gefährdeten Kinder nimmt zu, ebenso die Zahl der gemeinschaftlichen Diebstähle; ganze Banden von Kindern bilden sich. Immer mehr Jugendliche geraten in die politischen Wirren. 1937: Arbeitslosigkeit katastrophal, Arbeitsvermittlung kaum möglich. Bevor in die eigentliche Arbeit eines Falles eingetreten wird, muß zunächst mit Essen, Kleidung und Feuerung unterstützt werden, alle anderen Ausgaben müssen gegenüber der Unterstützung zurücktreten."

In der Festschrift der Wiener Jugendgerichtshilfe zu ihrem 25. Jahrestag 1937 schreibt ein Jugendrichter des Jugendgerichtshofs Wien: „Der zermürbende Einfluß der Arbeitslosigkeit auf die Jugend bewirkt Schäden in der geistigen Entwicklung, die nur schwer zu heilen sind, nicht nur deshalb, weil einem großen Teil der Jugend der Weg zum Qualitätsarbeiter versperrt bleibt und damit der Jugend das Ziel der Zukunft entschwindet, sondern hauptsächlich deshalb, weil die Einstellung der Jugend zur Gesellschaft zwangsläufig verneinend und ablehnend werden muß. Dies ist wohl die erschütterndste Tatsache, die aus dem Verhalten der Jugendlichen vor Gericht dem Jugendrichter täglich zum Bewußtsein kommt. Die Folgen der Arbeitslosigkeit der Jugendlichen und deren Ernährer sind so groß, daß ihr mindestens die Hälfte der Schuld an der Kriminalität der Jugendlichen, an ihrem sonstigen Versagen, nicht zuletzt auch an den schlechten Familienverhältnissen beizumessen ist."

Rückgang trotz stärkerer Jahrgänge!

Bereits in den letzten Veröffentlichungen der Entwicklung der Straffälligkeit Jugendlicher in Deutschland[2]) haben wir auf die Tatsache hingewiesen, daß die Statistik sehr wesentlich beeinflußt wird durch den Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in das strafmündige Alter, der die Zahlen der Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren von 694 852 im Jahre 1932 auf 964 436 im Jahre 1933, 1 274 033 im Jahre 1934 und auf 1 238 844 im Jahre 1935 ansteigen ließ.

[2]) Vgl. 1936, 3, S. 14; 8, S. 5; 1937, 10, S. 440.

Wenn dieser Zunahme der Zahl der Jugendlichen um rund 90 Prozent auch nach den bisher vorliegenden Zahlen eine Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen um nur rund 40 Prozent gegenübersteht, so kann also allen gegenteiligen Erwartungen zum Trotz ein weiterer tatsächlicher Rückgang der Jugendlichenkriminalität festgestellt werden.

Die von uns dargestellten Zahlen (Tabelle A) stellen wieder einen Ausschnitt aus der allgemeinen Statistik dar, die durch eine mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz alljährlich von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen veranstalteten Erhebung von den Jugendämtern und Jugendgerichtshilfen gewonnen wird. Sie ergeben einen absolut zuverlässigen Querschnitt durch die Gesamtzahlen in Deutschland.

Tabelle A: Gesamtzahlen der straffälligen Jugendlichen

Städte	Gesamtzahl der kriminellen Jugendlichen				
	1932	1934	1935	1936	1937
Berlin	1633	948	1271	1485	2154[2])
Hamburg	989	566	859	979	1068
Köln	485	328	377	549	363
Essen	327	318	408	398	449
Dresden	—	—	—	—	—
Breslau	773	510	592	684	793
Dortmund	271	194	260	278	380
Hannover	271	220	227	297	307
Stuttgart	285	239	251	303	328
Nürnberg	291	127	254	250	242
Chemnitz	—[1])	113	270	265	347
Bremen	451	450	457	500	629
Magdeburg	149	168	158	185	227
Mannheim	198	145	178	304	312
Stettin	155	106	139	161	207
Kiel	172	144	168	132	172
Danzig	148	178	128	115	134
Halle	230	169	246	272	250
Oberhausen	188	79	96	147	143
Braunschweig	116	89	126	159	164
Wiesbaden	90	62	67	125	116
Hagen	151	96	94	111	160
Erfurt	191	157	171	207	230
Mainz	24	35	54	41	56
Mülheim	51	27	24	37	48
Hindenburg	—	61	91	113	147
Lübeck	106	38	47	47	97
Münster	70	42	45	46	93
Bielefeld	39	30	36	24	81
Plauen	84	22	63	47	66
Gleiwitz	99	32	30	42	35
Harburg-Wilhelmsburg	89	57	88	83	73
Remscheid	69	52	65	89	87
Bonn	223	202	267	294	249
Solingen	74	34	74	76	56

[1]) Nicht oder unvollständig gezählt.
[2]) Berlin zählt neuerdings die Verfahren, und nicht die Jugendlichen.

Bei der Betrachtung der Delikte (Tabelle B) ist die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte besonders auffallend. Von fast allen Jugendgerichtshilfen wird auf diese Erscheinung hingewiesen, die der ganz besonderen Beachtung durch Jugendführer und -erzieher bedarf. Von einer Zunahme gerade dieser Delikte kann allerdings nur mit Rücksicht darauf gesprochen werden, daß die Aufdeckung und Strafverfolgung auf diesem Gebiet unerhört intensiviert worden ist. Dennoch kann auch die Tatsache, daß die Statistiken fast aller Länder in der Welt eine gleiche Steigerung zu verzeichnen haben, unsere Verpflichtung zu erhöhter Wachsamkeit nicht im mindesten einschränken. Das rücksichtslose Zugreifen des neuen Staates bei allen Gefährdungserscheinungen der Jugend durch Erwachsene hat seinen Ausdruck u. a. auch in der Bildung besonderer Jugendschutzkammern gefunden. Durch ihre Arbeit wird man die Nester der sittlichen Gefährdung Jugendlicher noch wirkungsvoller als früher bekämpfen können. Die Delikte, um die es sich hierbei handelt, werden in den meisten Fällen von erwachsenen Jugendverderbern verübt. Viele Jugendliche geraten erst durch sie auf die Bahn der aktiven Rechtsbrecher. Der Praxis der Jugendschutzkammern kommt danach auch für die vorbeugende Arbeit eine erhebliche Bedeutung zu. Es muß der Wunsch ausgesprochen werden, daß sie sich in stärkerem Maße, als es hier und da noch geschieht, auf die Arbeit der Jugendgerichtshilfen bei den Jugendämtern und den Jugendhilfsstellen der NSV. stützen möchte.

Tabelle B: Delikte

Städte	Sittlichkeitsverbrechen			Körperverletzung			Diebstahl			Schwerer Diebstahl			Unterschlagung			Raub			Mord			Totschlag		
	35	36	37	35	36	37	35	36	37	35	36	37	35	36	37	35	36	37	35	36	37	35	36	37
Berlin	49	72	108	63	75	98	525	542	724	87	97	95	51	69	109	6	—	7	—	—	—	1	2	—
Hamburg..	37	107	149	49	47	57	356	426	393	64	56	55	37	42	68	6	6	3	—	—	3	1	—	—
Köln	7	5	31	8	3	17	70	60	204	15	12	24	13	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen	28	32	37	26	22	26	224	209	204	18	12	15	12	18	8	—	—	5	1	—	—	—	—	1
Breslau ..	17	30	56	28	47	54	248	282	275	18	22	23	24	18	20	—	1	—	1	—	—	1	—	—
Dortmund.	7	9	42	21	20	34	149	157	179	12	25	26	12	14	16	1	—	2	1	—	—	—	—	—
Hannover .	13	17	40	14	18	11	112	123	127	31	26	42	14	12	20	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg :	15	25	9	9	19	3	107	108	115	32	10	24	20	10	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart .	9	25	43	35	43	37	84	94	106	6	23	16	11	15	14	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Bremen...	24	21	21	69	36	99	153	185	255	35	36	45	18	21	38	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Magdeburg	3	14	20	4	3	8	83	103	92	5	18	30	4	4	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Mannheim	22	48	40	7	14	23	89	135	148	5	9	6	3	11	12	—	—	—	—	—	1[1]	—	—	—
Stettin ...	3	42	20	11	9	17	81	78	108	4	2	5	17	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kiel	3	16	28	7	5	4	87	61	83	12	19	15	10	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig ...	1	3	5	15	9	2	70	64	98	18	15	11	6	1	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Halle	6	16	34	9	9	2	116	145	116	16	21	16	12	18	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Versuch.

Rangordnung der Delikte

Mit der Bildung und Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins des einzelnen innerhalb der Volksgemeinschaft ist auch die Bereitschaft größer geworden, sittliche Verfehlungen, über die man früher aus Gleichgültigkeit

oder persönlicher Furcht glaubte hinwegsehen zu dürfen, zur öffentlichen Anzeige zu bringen. Daß die sozialen Verhältnisse im Zusammenleben der Gemeinschaft durch die politische Einteilung und Betreuung übersichtlicher geworden ist, fördert die verantwortungsbewußte Haltung des einzelnen gegen Volksschädlinge und läßt auch dadurch das Ansteigen der Zahlen erklären. In verständnisvollem Zusammenwirken von Formationsführern, Jugendhilfsstellen der NSV. und Jugendamt muß hier vorbeugende Arbeit geleistet werden, die eine unnötige Aufbauschung kleiner Jugendsünden ebenso vermeidet wie eine Unterschätzung wirklicher Vergehen und Fehlentwicklungen. Mit unerbittlicher Strenge wird die Bewegung auch in den kommenden Jahren darüber wachen, daß keine Schädlinge sich in ihren Reihen festsetzen können, in dem klaren Bewußtsein, daß man Gefahren nur dann wirkungsvoll begegnen kann, wenn man sie erkennt und sich zu keinen Täuschungen über ihren Umfang verleiten läßt.

Die Eigentumsdelikte beherrschen nach wie vor einen Teil der Statistik. Angefangen von der einmaligen leichtsinnigen Unterschlagung über den Diebstahl von Werkzeug, Bargeld oder Verkaufsartikeln bis zum schweren Diebstahl sind alle Gruppen vertreten. Und hier entscheidet die Befähigung des Jugendrichters für sein hohes Amt, ob er durch geeignete Maßnahmen einmalige Vergehen dem Jugendlichen erzieherisch deutlich zu machen versteht, ohne ihn sogleich mit der Brandmarkung des Verurteilten und Vorbestraften zu belasten, und andererseits wirklich verbrecherische Elemente durch geeignete Maßnahmen frühzeitig erkennt und unschädlich macht, ehe sie als Ansteckungsherde weiterwirken können.

Die Bandenbildung Jugendlicher zur Begehung krimineller Handlungen, eine früher gefährliche Entwicklung, ist seit dem Umbruch fast kaum noch in Erscheinung getreten. Natürlich kommt es in den großen Städten immer noch einmal zu solchen Ansätzen, sie zergehen jedoch in den meisten Fällen von selbst unter der fest zugreifenden Hand der Polizei. Die Warenhausdiebstähle, von denen einzelne Jugendgerichtshilfen immer wieder berichten, haben ihre Ursache zu einem nicht geringen Teil in der mangelnden Beaufsichtigung der Verkaufsgegenstände und in dem großen Anreiz der ausgestellten Dinge. Es ist lohnend, das Problem des Warenhauses, insbesondere der Einheitspreisgeschäfte, auch einmal von diesem Gesichtspunkt aus zu untersuchen.

Daß die Gewaltdelikte zu einem Stillstand gekommen sind, ist eine erfreuliche Erscheinung, sie bestätigt auch die Richtigkeit der von den Gerichten gegen ausgesprochen asoziale Elemente verhängten Maßnahmen. Nicht unerwähnt bleiben darf allerdings, daß in 22 von den in der Tabelle aufgeführten Jugendgerichtshilfen neben den Delikten der Tabelle noch folgende weitere schwere Straftaten zu verzeichnen sind: Abtreibung in 22 Fällen, Kuppelei in 2, Blutschande in 4, Zuhälterei in 2, Brandstiftung in 10, Kindestötung in 2 Fällen, Falschmünzerei in 1 Fall. Daß ein Jugend-

licher wegen Vergehens gegen das Gesetz über die Arbeitszeit bestraft wurde, sei als Novum vermerkt. In den Fällen der Körperverletzung sind leider die Delikte der vorsätzlichen und der fahrlässigen Körperverletzung zusammengezählt; es empfiehlt sich dringend, sie künftig getrennt zu führen, um ein klares Bild über die Zusammensetzung zu geben.

Sehr groß ist auch die Zahl der kleineren Vergehen, die Jugendliche vor das Jugendgericht führten und die Statistik völlig einseitig und überflüssig belasten. Übertretungen der Verkehrsordnung, Schulschwänzereien, Zufalls- und Gelegenheitsvergehen mögen einer Ahndung bedürfen, gegen sie das schwere Geschütz der Gerichtsbarkeit aufzufahren, ist in den meisten Fällen erzieherisch falsch.

Mit der vorliegenden Statistik scheidet zum erstenmal die Arbeitslosigkeit (Tabelle C) als Ursache zur Straffälligkeit der Jugendlichen fast völlig aus.

Es ist ein weiter und erfolgreicher Weg von der Million junger Arbeitsloser, die wir eingangs erwähnten, bis zu der noch vorhandenen geringen Zahl vermindert oder überhaupt nicht arbeitseinsatzfähiger, weil unwilliger Jugendlicher des Jahres 1937 und 1938.

Tabelle C: Arbeitslosigkeit

Städte	Von den straffälligen Jugendlichen waren zur Zeit der Tat arbeitslos				
	1932	1934	1935	1936	1937
Berlin	753	253	275	217	157
Hamburg	430	117	104	198	132
Köln	255	157	151	46	36
Essen	154	95	86	99	26
Dresden	—	—	—	—	—
Breslau	194	78	70	109	45
Dortmund	137	62	80	—	66
Hannover	79	34	12	23	9
Nürnberg	98	16	26	33	35
Stuttgart	91	9	4	2	7
Chemnitz	—	23	52	15	9
Bremen	—	11	3	13	6
Magdeburg	36	33	17	22	5
Mannheim	66	20	15	4	11
Stettin	21	4	6	—	—
Kiel	47	8	3	2	—
Danzig	37	36	60	20	14
Halle	70	23	26	39	10

Bei der Betrachtung der Berufsanteile der Jugendlichen in der Kriminalität (Tabelle D) fällt zuerst der hohe Prozentsatz der Lehrlinge auf. Wenn die Zahlen auch gegenüber dem Vorjahr relativ und absolut zurückgegangen sind, muß doch unsere bereits früher geltend gemachte Mahnung wiederholt werden, größte Vorsicht bei der Berufsberatung und Arbeitseinsatzlenkung walten zu lassen, um

Tabelle D: Beschäftigungsarten

Städte	Schüler	Lehrlinge	Hausangestellte	Ungelernte Arbeiter	Gelernte u. angelernte Arbeiter	Landarbeiter	Kaufm. Angestellte	Sonstige	Ohne Beruf
Berlin	234	566	115	754	—	153	60	272	—
Hamburg	129	378	81	100	19	57	15	227	62
Köln	23	102	15	88	68	38	5	24	—
Essen	42	107	24	203	25	21	4	6	16
Breslau	105	326	55	138	31	46	6	45	31[1])
Dortmund	33	84	28	126	30	48	5	5	22
Hannover	25	111	30	105	12	12	6	6	—
Stuttgart	54	171	19	66	20	1	9	8	6
Nürnberg	19	116	6	59	25	3	—	10	4
Chemnitz	27	129	26	78	51	19	13	4	—
Bremen	72	296	33	121	18	9	8	37	35
Magdeburg	18	81	10	107	1	9	1	—	—
Mannheim	61	116	16	53	5	4	1	19	26
Stettin	42	71	19	45	6	3	5	6	10
Kiel	58	60	14	10	1	3	1	18	7
Danzig	3	20	19	46	—	6	—	18	22
Halle	27	79	36	49	15	12	5	27	—

[1]) Außerdem 34 Beruf unbekannt.

nicht eine Gefährdung vieler Jugendlicher zu begünstigen. Daß unzählige Arbeits- und Lehrstellen Jugendlicher einer Überholung nach sozialpolitischen und pädagogischen Gesichtspunkten bedürftig sind, beweist alljährlich neben dem durch die Auswertung der Ergebnisse des Reichsberufswettkampfes gewonnenen Material die anklagende Kriminalstatistik. Sie muß und wird um viele tausend Fälle wertvoller Lehrlinge und Jungarbeiter herabgedrückt werden.

Der Kampf geht weiter!

Über die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der Kameradschaftsheime und der übrigen vorbeugenden Maßnahmen, an denen die HJ. besonders stark interessiert ist, bedarf es kaum noch näherer Ausführungen. Der in der Tabelle E zum Ausdruck kommende Anteil der zerstörten oder unvollständigen Familien ist so groß, daß es sich lohnt, die Anstrengungen für diesen Teil der besonders gefährdeten Jugendlichen zu verdoppeln. Wenn der Gesamtanteil der Unehelichen an der Kriminalität in der Reichsstatistik einen so großen Raum einnimmt, so darf die Tatsache nicht übersehen werden, daß gerade die Unehelichen durch Unterbringung in Heimen mit ständigem Wechsel früher auch keine ausreichende Ersatzerziehung erhielten und so besonders gefährdet waren. Das Recht des Staates ist es, auch für den Unehelichen einen klaren Erziehungsplan aufzustellen, der Gefährdung und Verwahrlosung nicht mehr wie früher dem Zufall oder dem Unglück überläßt.

Über die Mitarbeit der HJ. an den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe berichten die einzelnen Dienststellen auch im Berichtsjahr sehr positiv;

Tabelle E: Familienverhältnisse

Städte	Unehelich geboren	Vaterlos zur Zeit der Tat	Mutterlos zur Zeit der Tat	Vollwaisen zur Zeit der Tat	Kinder geschiedener Eltern	Kinder getrennt lebender Eltern	Fürsorgezöglinge
Berlin[1])	—	—	—	—	—	—	101
Hamburg	64	73	66	12	84	31	50
Köln	17	41	6	9	15	1	18
Essen	10	18	19	6	7	—	9
Dresden	—	—	—	—	—	—	—
Breslau	45	53	19	6	24	3	35
Dortmund	22	41	18	4	13	4	9
Hannover	22	25	15	4	23	4	22
Nürnberg	10	19	7	7	14	3	2
Stuttgart	20	25	9	5	18	5	6
Chemnitz	27	25	8	2	18	10	20
Bremen	11	29	6	2	12	3	7
Magdeburg	15	19	10	5	12	4	9
Mannheim	18	28	13	1	28	—	9
Stettin	4	7	2	—	4	—	?
Kiel	4	12	1	—	8	—	3
Danzig	9	5	10	3	2	2	6
Halle	19	11	4	—	12	—	3

[1]) Nicht gezählt.

in vielen Fällen hat die Sozialabteilung selbst Vertretung zum Termin gestellt, sonst übernimmt die Jugendhilfsstelle der NSV. oder das Jugendamt die Vertretung. Sehr notwendig erscheint eine einheitliche Zusammenfassung und Unterteilung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, wie sie bereits in mehreren Städten durchgeführt wird, wo das Jugendamt die Fäden in der Hand behält, die NSV. Trägerin der Arbeit für die Jugendlichen aus *erbgesunden* Familien ist und die HJ. ihre besonderen Wünsche und Anregungen in jedem einzelnen Falle dort am wirkungsvollsten vertreten weiß. Wiesbaden schreibt: „Die Ausübung der als Erziehungsmaßnahme angeordneten Schutzaufsicht wurde in den Fällen, in denen Straffällige der HJ. angehörten, immer mehr der Rechtsstelle des Bannes der HJ. übertragen."

Die überaus starke Beanspruchung aller Formationsführer und Stellenleiter der HJ. mit der Arbeit in den Formationen erschwert naturgemäß die Bereitstellung von Kräften für die Arbeit der Jugendgerichtshilfen. Wir haben schon früher davor gewarnt, der HJ. Aufgaben zuteilen zu wollen, die ihr nach ihrem Wesen und ihrer Zielsetzung nicht gemäß sind. Immer steht im Vordergrund der Bemühungen der *gesunde* junge Mensch. Wenn die HJ. einen fehlgegangenen Kameraden nicht fallen läßt, sondern ihn mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln wieder in ihre Gemeinschaft zurückführt, erfüllt sie damit eine wesentlichere Aufgabe, als wenn sie sich um Maßnahmen kümmert, die sich außerhalb ihrer Bereiche vollziehen müssen.

Sie wird allerdings niemals darauf verzichten können, alle Ursachen, die zu einer Gefährdung und Verwahrlosung junger Menschen führen können, kritisch zu betrachten, sie aufzuzeigen und *für ihre Beseitigung ein-*

zutreten. Ihre Formationen sind der Spiegel des jugendlichen Lebens. Die Wohnungsnot, das Elend der zerrütteten Familie, das erzieherische Versagen mancher Eltern, Entwicklungsstörungen, Torheiten und Jugendstreiche erfährt zuerst der Führer der Formation. Im rechten Augenblick die richtige Entscheidung zu treffen, allein oder im Zusammenwirken mit dem Hilfskorps der Bewegung, der NSV., eine Erholungsverschickung vorzuschlagen oder die Herauslösung aus der brüchigen Familie und die Unterbringung in einem Kameradschaftsheim oder einer geeigneten Familie, vielleicht auch die Beauftragung eines älteren Kameraden mit einer Schutzkameradschaft für den unsicher gewordenen Kameraden, alles das sind Möglichkeiten vorbeugender Arbeit, die in den vergangenen Jahren zu einer wirkungsvollen Waffe der Selbsthilfe im Kampf gegen Gefährdung und Straffälligkeit geworden sind.

Das Verantwortungsbewußtsein der Allgemeinheit für den einzelnen zu schärfen, diesen wiederum zur Selbsthilfe zu ermuntern, in der Gesamtheit aber dazu beizutragen, daß der Kampf um den letzten gesunden, nur durch äußere Verhältnisse gefährdeten Jugendlichen mit zäher Unerbittlichkeit fortgeführt wird, ist auch Sinn dieser unserer Veröffentlichungen. Die Erfolge der letzten fünf Jahre sind für uns Verpflichtung zu verdoppeltem Bemühen.

DR. HERBERT RAUCH:

Vormundschafts- oder Familienrichter?

„Auf dem Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 ist in Zukunft alle Arbeit an der Jugend und für die Jugend aufzubauen.“

Von diesem Satz her sind kürzlich an dieser Stelle die Grundsätze über die Aufgabe und den Einsatz der Rechtspflege in der Jugenderziehung entwickelt worden[1]). Wenn wir ihn noch einmal hervorheben, so deswegen, weil wir feststellen müssen, daß die Vorschläge zur künftigen Mitarbeit der Rechtspflege an der Erziehung der Jugend noch nicht überall von dieser Erkenntnis ausgehen. Das gilt insbesondere von Vorschlägen, die über die Gestalt und Aufgabe des Vormundschaftsgerichts im zukünftigen Recht gemacht werden. Sie fordern, das Vormundschaftsgericht zu einem Familiengericht zu erweitern, und begründen das mit dem „Primat der Familie und der Familienerziehung“[2]).

Ein solcher Vorschlag sieht vorbei an den Grundsätzen, die heute das Leben der Jugend beherrschen, die in Zukunft die Gestaltung des Jugendrechts bestimmen müssen und schon heute im Gesetz über die Hitler-Jugend ihren Ausdruck gefunden haben. Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend haben gemeinsam die Jugend zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Es wäre müßig, unter diesen drei Erziehungsfaktoren eine Rangordnung aufstellen zu

[1]) Freisler, Rechtspflege und Jugenderziehung, Märzheft S. 99.
[2]) S. Roestel, Familiengericht und Jugendgericht, Deutsches Recht 1937, S. 421.

wollen. Sie müssen zusammenwirken, der eine kann nicht ohne den anderen auskommen. Wer diese Tatsache übersieht, wird immer und überall zu sinnwidrigen Ergebnissen kommen. So auch hier: Der Vormundschaftsrichter darf bei der Erfüllung der Aufsichts-, Überwachungs- und Beratungsaufgaben, die ihm das Gesetz zuweist, den Jugendlichen nicht als einzelnen, aber auch nicht nur als Teil der Familie sehen, sondern als Teil der gesamten Jugend. Er muß bei seinen Entscheidungen sich dessen bewußt sein, daß das Elternhaus nur eine Teilaufgabe innerhalb des Gesamtplanes der Jugenderziehung erfüllt, daß die Erziehung in der Familie daher nicht ein in sich ruhender und aus sich heraus verständlicher Bereich ist, sondern von der gesamten Jugenderziehung her ihre Gesetze und Maßstäbe empfängt, wie sie in der Erziehung der Hitler-Jugend ihren besonders eindeutigen Ausdruck gefunden haben. Er muß wissen, daß infolgedessen auch er von diesen Grundsätzen her sein Urteil und seinen Ratschlag finden muß, daß er nicht nur davon ausgehen kann, wie sich der Jugendliche in seiner Familie bewährt und wie die Familie auf das Wohl des Jugendlichen bedacht ist, sondern daß es entscheidend darauf ankommt, wie die Familie und der Jugendliche den Anforderungen entsprechen, die die Volksgemeinschaft an sie stellt. Dazu aber ist es erforderlich, daß auch das Gesetz die Aufgabe des Vormundschaftsrichters eindeutig als Erziehungsaufgabe kennzeichnet. Durch den Umbau des Vormundschaftsgerichts zum Familiengericht in der Form, wie die erwähnten Vorschläge dies anstreben, würde diese Aufgabe nicht nur verschleiert, sondern verfälscht werden.

Laufen doch diese Vorschläge in ihrem praktischen Ergebnis einmal darauf hinaus, dem Vormundschaftsgericht alle Ehe- und Kindschaftssachen, insbesondere auch die Ehescheidungen, zu übertragen und zum anderen die Verkoppelung von Vormundschaftsrichter und Jugendstrafrichter zu verbieten, da es sich beim Jugendstrafrecht um den „Einbruch eines wesensmäßig familienfremden Sachgebiets in den Aufgabenbereich des Familiengerichts" handle. Beide Folgerungen sind unerträglich.

Zunächst die Erhebung des Vormundschaftsgerichts zum Ehescheidungsgericht: Sie müßte durch den Ballast an Ermittlungsaufgaben, den Scheidungsprozesse mit sich bringen, den Vormundschaftsrichter schon rein arbeitsmäßig so belasten, daß seine eigentliche vormundschaftsrichterliche Tätigkeit notwendig zum reinen Anhängsel würde. Sie würde ferner dazu führen, daß der Vormundschaftsrichter in erster Linie vom Familienkonflikt und nicht von den Notwendigkeiten der Jugenderziehung her an seine Aufgabe herankommt. Gewiß ist richtig, daß es in Zukunft nicht mehr angehen kann, daß — außer dem Jugendgericht — neben dem Vormundschaftsgericht noch ein anderes Gericht über das Schicksal von Jugendlichen entscheidet, wie das heute der Fall ist, wo durch den Spruch des Scheidungsgerichts über Schuld oder Unschuld der Ehegatten an der Scheidung das Kind kraft Gesetzes dem einen oder dem anderen Elternteil zufällt, ohne daß dabei zunächst das Verhalten dieses Elternteils gegenüber dem Kinde berücksichtigt wird. Aber daraus folgt nicht zwingend die Notwendigkeit, Scheidungsgericht und Vor-

mundschaftsgericht zusammenzulegen, sondern dieser Zustand läßt sich — wie auch alle neueren Entwürfe zur Ehescheidungsreform vorschlagen — bereits dadurch ändern, daß der Schuldausspruch im Scheidungsurteil in Zukunft ohne Einfluß bleibt auf die Übertragung des Personensorgerechts und daß darüber erst und allein vom Vormundschaftsrichter entschieden wird.

Eine unüberwindliche Schwierigkeit bei der Vereinigung von Vormundschaftsgericht und Scheidungsgericht wäre vor allem die Frage, wo dieses „Familiengericht“ errichtet werden soll. Für Ehescheidungsprozesse ist heute das Landgericht ausschließlich zuständig. Vormundschaftsrichter dagegen ist der Amtsrichter. Soll nun das Familiengericht beim Landgericht seinen Sitz haben, oder soll der Amtsrichter Familienrichter und damit Ehescheidungsrichter sein? Das eine liefe den Notwendigkeiten des Vormundschaftsrechtes, das andere denen des Scheidungsrechtes zuwider. Die Aufgaben, die das Vormundschaftsrecht dem Gericht stellt, können nur dann wirklich fruchtbar gelöst werden, wenn der dafür zuständige Richter jederzeit enge persönliche Verbindung mit den Menschen hat, die es zu beraten oder zu beaufsichtigen gilt. Wie notwendig und sachdienlich diese Fühlungnahme ist, hat die Vormundschaftspraxis vor allem der kleinen Amtsgerichte immer wieder bewiesen. Gerade in ländlichen Bezirken ist der Vormundschaftsrichter, wenn er die persönliche Eignung dazu besaß, immer der Helfer und Berater in allen großen und kleinen Sorgen der Bevölkerung seines Amtsbezirks gewesen. Eine solche persönliche Beziehung wäre nicht möglich, wenn der Vormundschaftsrichter mit seinem Amtssitz aus diesen kleineren Bezirken herausrücken würde. Die bedenklichen Folgen einer übersteigerten Zentralisation in der Stadt, die wir gerade heute weitgehend zurückzuschrauben suchen, würden sich hier ganz besonders unangenehm bemerkbar machen. Darum muß auch in Zukunft unter allen Umständen das Amtsgericht für die Angelegenheiten des Vormundschaftsrechts zuständig sein.

Nun ist aber die Verlegung der Zuständigkeit in Ehescheidungssachen an das Amtsgericht nicht möglich. Schon immer wurde nachdrücklich betont, daß es für den Ehescheidungsrichter unbedingt notwendig ist, sich aus einer reichen Erfahrung heraus und aus einem möglichst weiten Überblick über eine große Zahl von Fällen sein Urteil bilden zu können. Das wird in Zukunft noch notwendiger sein, wenn die Vorschriften des Ehescheidungsrechtes durch die Einführung des Zerrüttungsprinzips beweglicher gestaltet werden und damit die Entscheidung mehr als bisher aus dem Gesetz heraus und auf den Richter verlagert wird. In dem kleinen Bezirk eines Amtsgerichts ist die Zahl von Ehescheidungsfällen in der Regel zu gering, um dem Richter die nötige praktische Erfahrung zu vermitteln. Darum gehören auch in Zukunft Ehescheidungssachen an das Landgericht.

Der Ausbau des Vormundschaftsgerichts zum Familiengericht in dem vorgeschlagenen Umfang würde vor allem auch auf die Dauer die Erfüllung der Forderungen unmöglich machen, die hinsichtlich der besonderen Ausbildung des Vormundschaftsrichters zu stellen sind. Es ist kürzlich an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß für den Jugendrichter eine seinem besonderen Aufgabenbereich entsprechende Ausbildung zwingend geboten ist und in welcher Richtung diese zu erfolgen hat[3]). Diese Forderungen gelten für den Vormundschaftsrichter in gleicher Weise. Wenn seine Aufgabe

[3]) Der Jugendrichter, Märzheft S. 103.

an der Jugend nicht doch zur „Aktentisch-Angelegenheit“ werden soll[4]), dann muß er in der Lage sein, mit der Entwicklung der gesamten Jugendführung und Jugendpflege dauernd in persönlicher Verbindung zu bleiben. Das erfordert, wie hier im einzelnen dargelegt wurde, die Teilnahme an Kursen, vielfache und eingehende Besichtigungen von Erziehungsheimen und Jugendgefängnissen, die Teilnahme an gemeinsamen Arbeitstagungen von Justiz, Jugendämtern, Jugendhilfsstellen der NSV., Sozial- und Rechtsreferenten und HJ.-Richtern. Für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt der Vormundschaftsrichter aber genügend Zeit. Sie gehören zu seinem „Dienst“ und daher auch in die Dienstzeit. Ihm bliebe aber für solche Zwecke keine freie Minute, wenn er als Familienrichter auch mit den Aufgaben des Scheidungsrichters, mit den Verfahren bei Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Kindschaftsverhältnisses und mit den Klagen auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft belastet würde.

Das Aufgabengebiet des Vormundschaftsrichters muß aus allen diesen Gründen in Zukunft im wesentlichen das gleiche bleiben wie bisher. Es ist sogar, um seine Bedeutung für die Jugenderziehung noch eindeutiger herauszustellen, vorgeschlagen worden, aus seinem bisherigen Bereich die Überwachung des Vormundes und der Eltern bei der Verwaltung des Kindesvermögens herauszunehmen. Das läßt sich jedoch nicht durchführen, da eine solche Lösung Gefahr liefe, die Bedeutung des Jugendlichen als Glied seiner Familie zu übersehen. Der Vormundschaftsrichter kann seine Aufgaben im Bereich der Erziehung nur dann erfüllen, wenn er das ganze Verhältnis zwischen dem Jugendlichen und Erziehungsberechtigten überblickt. Die vermögensrechtliche und die erziehungsrechtliche Überwachung stehen in so enger Wechselwirkung, daß sie sich nicht voneinander trennen und nicht verschiedenen Richtern zuweisen lassen.

Auch Vormundschaftsrichter und Jugendrichter gehören in Zukunft notwendig zusammen, allerdings nicht durch sachliche Vereinigung der beiden Gerichte. Im Gegenteil, sachlich muß zwischen beiden eine scharfe Trennung bestehen, da andernfalls die Erziehungsmaßnahmen, die gegen gefährdete oder verwahrloste Jugend zu ergreifen sind, als Strafen gedeutet und damit verfälscht werden könnten, auf der anderen Seite auch die Gefahr einer Verwässerung der Strafe bestünde. Für Erziehungsmaßnahmen hat das Vormundschaftsgericht und nur dieses, für die Verhängung von Strafen hat das Jugendgericht zuständig zu sein. Aber durch die Person des Richters muß zwischen Vormundschaftsgericht und Jugendgericht die engste Verbindung hergestellt werden. Denn wie das gesamte Jugendstrafrecht in seinem sachlichen Gehalt nicht aus sich heraus, sondern nur durch seine Beziehung und Entgegensetzung zum Recht der Jugenderziehung verständlich ist, nur durch die Bedeutung der Strafe als Mittel negativer Auslese, als unterster Stufe im Gesamtsystem der Jugenderziehungsmittel seinen Sinn erhält, so muß es

[4]) Freisler, a. a. O.

auch in seiner praktischen Handhabung zu den Mitteln der Erziehung in unmittelbare Beziehung gesetzt werden. Der planvolle Einsatz der Strafe als negativer Ergänzung positiver Erziehung ist nur möglich, wenn über ihre Verhängung der Richter zu entscheiden hat, bei dem zugleich auch die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen liegt. Personalunion von Vormundschaftsrichter und Jugendrichter ist daher unbedingt notwendig.

Der § 19 des geltenden Jugendgerichtsgesetzes schreibt eine solche Personalunion nicht zwingend vor. Praktisch werden jedoch schon heute bei den meisten Gerichten beide Ämter von einem Richter wahrgenommen. Im Bereich des Gebietes Berlin der Hitler-Jugend beispielsweise haben von insgesamt 10 Amtsgerichten 7 Personalunion, im Bereich des früheren Gebiets Nordmark sind es von 58 Gerichten sogar 55. An den kleineren Amtsgerichten ist eine solche Vereinigung ohnehin selbstverständlich, vor allem dann, wenn das Gericht überhaupt nur mit einem einzigen Richter besetzt ist, wie das von den 55 Gerichten des Gebietes Nordmark bei 37 der Fall ist.

Die Arbeitsnotwendigkeiten dieser kleinen und kleinsten Amtsgerichte müssen bei der Frage berücksichtigt werden, in welchem Umfange die Betrauung des Vormundschaftsrichters mit anderen Dezernaten zugelassen werden kann. Es hieße, an den Tatsachen vorbeisehen, wenn man fordern wollte, daß der Vormundschafts- und Jugendrichter an allen Gerichten ausschließlich Jugendsachen bearbeiten solle. Die Entscheidung dieser Frage muß der Geschäftsverteilung durch die Justizverwaltung überlassen bleiben. Sie wird sich auch an Gerichten, die etwa mit drei oder vier Richtern besetzt sind, vielfach vor die Notwendigkeit gestellt sehen, dem Vormundschafts- und Jugendrichter weitere Dezernate zuzuweisen. Sie muß aber bei den größeren Gerichten unter allen Umständen darauf sehen, daß der Vormundschafts- und Jugendrichter von anderer Arbeit freigehalten wird. Gerade an diesen meist städtischen oder großstädtischen Amtsgerichten bedarf es besonders spannkräftiger Vormundschafts- und Jugendrichter, die arbeitsmäßig in der Lage sind, alle Jugendsachen so eingehend und umfassend zu bearbeiten, wie das im Hinblick auf ihre erzieherische Bedeutung notwendig ist, zum anderen aber auch mit der gesamten übrigen Jugendpflege die enge Verbindung zu halten, die in Zukunft von ihnen gefordert werden muß. Denn gerade hier sind die Brennpunkte des Kampfes gegen die Gefährdung und Verwahrlosung der deutschen Jugend. Ein Blick in die letzte Statistik über die Fürsorgeerziehung macht das deutlich: Im Rechnungsjahre 1935/36 hatten an den in Preußen zur Fürsorgeerziehung Überwiesenen die Großstädte einen Anteil von 44 Prozent, während der Anteil dieser Städte an der Gesamtbevölkerung nur 34,4 Prozent betrug, die mittleren Städte (20 000 bis 100 000 Einwohner) einen Anteil von 17 Prozent, während ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nur 12,9 Prozent betrug, und die Gemeinden unter 20 000 Einwohner einen Anteil von nur 39 Prozent, bei einem Anteil von 52,7 Prozent an der Gesamtbevölkerung.

Besonders für die Vormundschaftsrichter und Jugendrichter an diesen Gerichten haben daher auch die Vorschläge zu gelten, die kürzlich hier für die Ausbildung des Jugendrichters gemacht worden sind und auf die wir bereits hinwiesen. Hier müssen Menschen eingesetzt werden, die auf Grund ihrer persönlichen Haltung, ihrer eingehenden Kenntnis der kommunalen und staatlichen Jugendpflege und auf Grund einer engen inneren Beziehung zu dem

Leben der Jugendgemeinschaft der HJ. in der Lage sind, in jedem Fall nicht nur unter Beachtung der besonderen Notwendigkeiten der einzelnen Familie, sondern aus dem Wissen um die allgemeinen Notwendigkeiten der gesamten Jugenderziehung heraus ihre Entscheidung zu treffen. Nur bei einer solchen Umgrenzung des Aufgabenbereichs des Vormundschaftsgerichtes und einer solchen persönlichen Qualifikation des Vormundschaftsrichters wird es der Rechtspflege möglich sein, die Aufgabe zu erfüllen, die ihr im Gesamtplan der Erziehung der deutschen Jugend zugewiesen ist.

Schuljugendwalter - Vertrauenslehrer der Hitler-Jugend

Appell an die deutsche Erzieherschaft

In dankenswerter Weise hat der Reichserziehungsminister die im vergangenen Jahr von der Hitler-Jugend in den Schulen eingesetzten Schuljugendwalter in einem Erlaß anerkannt und ihnen als „Vertrauenslehrer" zugleich einen staatlichen Auftrag erteilt. Der Schuljugendwalter der HJ. wird nunmehr auf Vorschlag des zuständigen Bannführers vom Schulleiter als Vertrauenslehrer bestellt. Er erhält damit von der HJ. und von der Schulbehörde gleichzeitig den Auftrag, eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, die nur gemeinsam von Hitler-Jugend und Schule gelöst werden können*).

Dieser Erlaß bedeutet einen wertvollen Beitrag zur Förderung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit der beiden Erziehungseinrichtungen. Daß Hitler-Jugend und Schule, die die Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen außerhalb der Familie tragen, aufs engste miteinander verbunden sein müssen, ist eine Notwendigkeit, die sich in den letzten Jahren als immer dringlicher herausgestellt hat. Beide haben so viele Berührungspunkte in ihrem Erziehungsauftrag, daß nur eine enge Verbindung unangenehme Reibungen und Schwierigkeiten beseitigen kann. Wird von der Schule die Erziehung durchgeführt, ohne daß die Erziehungsgrundsätze und Forderungen der HJ. berücksichtigt werden, so entsteht eine Kette von Unklarheiten und Schwierigkeiten, die sich ungünstig auf die Erziehung des jungen Menschen auswirken.

Der Zusammenarbeit ist aber nicht allein damit gedient, daß man ihre Notwendigkeit anerkennt, *sie muß sich auch in der täglichen Kleinarbeit durch praktische Maßnahmen fruchtbar auswirken.* Die HJ. hat seit Jahren Mittel und Wege gesucht, die zu einer befriedigenden Lösung führen könnten. Es fanden gemeinsame Tagungen von HJ.-Führern und Lehrern, Aussprachen, Vereinbarungen usw. statt. Dadurch ist die Zusammenarbeit in den letzten Jahren wesentlich gefördert worden. Es ist durchaus erklärlich, daß nicht von heute auf morgen ein Wandel geschaffen werden kann. Der Lehrer, der bis vor wenigen Jahren lediglich die Schule als Erziehungseinrichtung außerhalb der Familie kannte, hat sich zur Anerkennung der HJ. als drittem Erziehungsfaktor durchringen müssen und muß es auch weiterhin tun. Je besser er das Wesen der HJ.

*) Vgl. „Der HJ.-Schulungswalter bestätigt", 1938, 4, 184.

kennenlernt, um so größer wird das Verständnis für ihre Arbeit und Aufgaben sein, um so erfolgreicher wird die gemeinsame Erziehung werden.

Um nun alle Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Hitler-Jugend und Schule ergeben, in eine bestimmte Systematik und Ordnung zu bringen, wurden sie einem Lehrer an jeder Schule zur Bearbeitung übertragen. Dieser Lehrer übt keine Befehlsgewalt aus, sondern ist lediglich Berater des Schulleiters in HJ.-Fragen und Vertrauensmann und Sprecher der Hitler-Jugend. Die Tätigkeit ist eine freiwillige und ehrenamtliche. Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Aufgaben ist daher die innere Bereitwilligkeit des betreffenden Erziehers, einen solchen Ehrendienst der Hitler-Jugend zu übernehmen. Es ist nicht unbedingt notwendig, daß er auch äußerlich der Hitler-Jugend angehört. Viel wichtiger ist, daß er innerlich noch jung und aufgeschlossen genug ist, um der Jugendbewegung das nötige Verständnis für ihre Aufgaben und Ziele entgegenzubringen.

Aus der Fülle der Aufgaben, die zu lösen sind, erscheinen zwei als besonders vordringlich:

1. Die Kenntnis von Idee und Gestalt der Hitler-Jugend muß innerhalb der Deutschen Lehrerschaft noch weiter verbreitet werden als bisher. Es ist deshalb eine intensive Aufklärungsarbeit notwendig. Je bekannter die Arbeit der HJ. in der Lehrerschaft ist, um so geringer werden die aus der Unkenntnis entstehenden Schwierigkeiten. Der Schuljugendwalter muß deshalb innerhalb des Kollegiums in Vorträgen und Unterhaltungen mit dieser Arbeit beginnen. Zum anderen ist es notwendig, daß die Lehrer durch den Schuljugendwalter einen möglichst großen Einblick in die praktische Arbeit der HJ. erhalten, durch Besuche von Jugendveranstaltungen, Heimabenden, Feierstunden, Lagern usw.
2. Bisher konnte sich die Schule von der Persönlichkeit des Schülers nur ein einseitiges Urteil auf Grund der Leistungen im Unterricht bilden. Diese Beurteilung mußte bei dem Schüler, der sich als HJ.-Führer besonders stark außerhalb der Schule einsetzte, meist zuungunsten des Schülers ausfallen. Dadurch aber wurde oft bei Versetzungen oder Abgangszeugnissen die Zukunft eines Jungen entscheidend, und zwar im ungünstigen Sinne bestimmt. Daß ein Junge durch seinen Einsatz für die Bewegung empfindliche Nachteile für seine ganze Entwicklung erfährt, muß für alle Zukunft unmöglich sein. Erhebt die Schule den Anspruch auf eine Beurteilung nicht nur der rein wissensmäßigen Leistungen, sondern der Gesamtpersönlichkeit, so darf sie auf das Urteil der Hitler-Jugend nicht verzichten. Die gleichen Gesichtspunkte gelten für alle Entscheidungen, die über die mannigfaltigen sozialen Förderungen Jugendlicher in der Schule gefällt werden.

Außer den beiden angeführten Gebieten sind im Erlaß noch weitere angeführt, und auch damit ist der Aufgabenkreis noch nicht erschöpft. Neue Aufgaben werden im Laufe der Zeit gestellt, so daß eine Fülle von Arbeit den Schuljugendwalter erwartet.

Mit der Einrichtung der Schuljugendwalter wurde dem in der deutschen Lehrerschaft weit verbreiteten Wunsche, am Aufbau der Hitler-Jugend mit-

zuarbeiten, Rechnung getragen. Wie viele Lehrer sind ehrlich bestrebt, wenn nicht aktiv, so doch wenigstens ideell an der Jugendbewegung des Führers Anteil zu nehmen. Hier ist nun ein reiches Betätigungsfeld gegeben, auf dem alle Erzieher, die sich zur Jugend bekennen, wertvolle Arbeit verrichten können! Die Aufforderung, sich als Schuljugendwalter zu betätigen, bedeutet einen Appell an die deutschen Erzieher, mitzuwirken an dem großen Verständigungswerk von Hitler-Jugend und Schule. Der Reichsjugendführer reicht damit jedem Erzieher, dem die Kameradschaft der Hitler-Jugend Herzensbedürfnis ist, die Hand zur gemeinsamen Arbeit im Dienst an der deutschen Jugend.

Das Recht der jungen Arbeit

Gefahr für die deutsche Diamantindustrie!

Ohne Berufserziehung keine Devisen

In welchem Maße sozialpolitische und berufserzieherische Maßnahmen mit den Erfordernissen der Wirtschaftspolitik verknüpft sind, läßt sich vorzüglich an den Existenzunterlagen der Diamantindustrie nachweisen. In weiten Kreisen wird man von dem Bestehen oder Umfang derselben keine rechte Vorstellung haben. Auf die deutsche Edelsteinindustrie jedenfalls machte erst das WHW.-Abzeichen aufmerksam. Ebenso wie diese ist die Diamantindustrie von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere in Zeiten erheblicher Devisenschwierigkeiten.

Die Diamantindustrie ist nicht eigentlich deutschen Ursprungs. Sie kam über Holland und Belgien herein, die erste Schleiferei wurde 1874 in Hanau eröffnet, weitere Betriebe folgten in Idar-Oberstein, bis dahin schon Mittelpunkt der Achat- und Edelsteinschleiferei, ferner im Odenwald mit dem Standort Erbach sowie in der Pfalz um den Ort Brücken.

Bei der Diamantbearbeitung werden folgende Stufen der Fertigstellung unterschieden:

1. Das Spalten (Beruf: Diamantspalter).

Das Spalten wird nur angewendet bei Steinen, die einen schlechten Wuchs haben. Diese Arbeitstechnik findet in Deutschland wenig Anwendung.

2. Das Sägen (Beruf: Diamantsäger).

Heute sägt man sämtliche Diamanten mit einer Phosphor-Bronzescheibe, auf deren Kante Boort (eine Mischung von Diamantstaub und Olivenöl) aufgetragen wird. Bisher mußten die Sägeblätter aus dem Ausland eingeführt werden, neuerdings haben deutsche Betriebe völlig Gleichwertiges geschaffen.

3. Das Reiben (Beruf: Diamantreiber).

Die Steine, die vom Sägen kommen, müssen, damit sie eine gute Form erhalten, rondiert werden, d. h. die passende Form für die weitere Schleifbearbeitung erhalten.

4. Das Schleifen (Beruf: Diamantschleifer).

Das Schleifen ist die letzte Arbeitstechnik. Man schleift die Steine gemäß den Möglichkeiten, die der Wuchs des Diamanten gibt, in die verschiedensten Formen. Besonders üblich ist heute das Schleifen auf Achtkant; zur Zeit weniger in der Mode aber wertvoller im Schliff ist der Brillant. Eine übliche Schleifform ist ferner das Baguettesschleifen. Sehr kunstvoll ist das Schleifen von Phantasieformen, z. B. Rosen und Carrets.

Wie bei allen Berufen so spielt auch bei der Diamantenbearbeitung das gut gehaltene Werkzeug eine maßgebliche Rolle. Das ist beim Diamantschleifer die Schleifscheibe, beim Diamantreiber der „Mitschneider“ und beim Säger seine Bronzescheibe. Da der Brillant zu den kostbarsten Luxusartikeln gehört und seine Schönheit nur durch Schliff und

Glanz erzielt werden kann, so sind heute Schliff und Politur die Wertmesser des Diamanten. Durch längere zielbewußte Versuche gelang es, die Schleifscheibe kennenzulernen und das Polieren zu höchster Vollendung zu führen, so daß die Brillanten, die in Deutschland geschliffen wurden, auf allen Diamantmärkten mit denen des Auslands konkurrenzfähig sind. Daß dies heute anders zu werden droht, entnehmen wir einem Aufsatz eines bekannten Betriebsführers der Diamantindustrie, der uns hierzu folgendes schreibt:

„Wenn unsere Diamantindustrie ihren heutigen Stand zumindest halten will, so liegt dies einzig und allein an den Betriebsführern. Es besteht die Gefahr, daß die bisherige Qualitätsarbeit in eine Quantitätsarbeit umgewandelt wird. In einer Kleinindustrie wird dies eben gar zu leicht gemacht, es fehlt an der notwendigen Aufsicht. Jeder glaubt, daß er nicht mehr als Gefolgschaftsmitglied arbeiten könne, sein Stolz würde es nicht mehr zulassen. So macht er sich einfach selbständig, ob er die Voraussetzungen erfüllt oder nicht. Aus dieser Entwicklung heraus hat dann der gesamte Nachwuchs in der Diamantindustrie gelitten, da ein Betriebsführer naturgemäß nicht in der Lage ist, einen Lehrling auszubilden, wenn er selbst die erforderlichen Grundlagen vermissen läßt."

Durch das beschränkte Neuerrichtungsverbot vom Dezember 1936 sind die größten Schäden für die Zukunft verhindert worden. Ehe wir jedoch weiter auf die Ausbildungsfragen eingehen, ist ein kurzer Blick auf den Gang des Diamanten notwendig:

Die Hauptfundstätten des Diamanten liegen in Südafrika, ihre Förderung ist international geregelt, da von der Anzahl der Diamanten, die im Umlauf sind, der Preis bestimmt wird. Von den Fundstätten gehen die Diamanten zum Internationalen Diamantsyndikat nach London und werden von diesem auf die Diamantbörsen nach Amsterdam und Antwerpen gebracht. Dort werden sie meistbietend den Diamanthändlern in Losen (Sortiment von Steinen) angeboten. Diese sortieren sie nochmals und geben sie dann weiter an die deutschen Verteiler, die zu diesem Zwecke nach Holland und Belgien fahren. Die Diamanten kommen also auf dem Kommissionswege nach Deutschland, um nach der Verarbeitung gegen Berechnung der Veredelung wieder an das Ausland zurückzugehen. Der Betriebsführer in Deutschland ist also kein Unternehmer im üblichen Sinne, der vom Rohstoff bis zum Verkauf disponieren muß, sondern ein Kommissionär, der die ihm zu treuen Händen übergebene Ware veredelt und sie seinem Eigentümer im Ausland wieder zustellt. Die Preisfragen sind international geregelt. Der deutsche Markt darf demnach nur die Diamanten schleifen, die vom Ausland verlangt werden. Hier eröffnet sich der Zusammenhang von Berufserziehung und Wirtschaftserfordernissen.

Nach dem Weltkriege haben sich hauptsächlich drei Staaten um den Wiederaufbau der Diamantindustrie bemüht, und zwar Holland, Belgien und Deutschland. Holland, das vor dem Kriege führend war, wurde abgelöst von Belgien, das alle Anstrengungen machte, um die Führung auf dem Diamantenweltmarkt an sich zu reißen. Die Beschäftigtenzahl in Deutschland können wir aus begreiflichen Gründen nicht nennen. Aber beide Länder, Holland wie Belgien, versuchen durch außerordentliche Maßnahmen, die Qualität der Diamantindustrie zu heben. So hat erst Belgien in letzter Zeit zwei große Fachschulen errichtet, in denen sämtliche Lehrlinge und Gesellen erfaßt werden. Diese Bestrebungen des Auslandes haben wir eingehend zu verfolgen, da von der Berufsleistung unserer Konkurrenten das Bestehen der deutschen Industrie abhängt.

Die Neuordnung der Berufserziehung in der deutschen Diamantenindustrie verlangt vorweg die Beseitigung *der sozialpolitischen Mängel*. Mit dem Lehrvertrag als Grundlage für die gesamte Ausbildung kommen wir an die wesentlichen Schwächen heran. Da sich die Industrie ohne Tradition einer handwerklichen Vorstufe entwickelt hat, kannte man auch bis vor kurzem nicht den Aufstiegsweg: Lehrling, Geselle, Meister. Nur durch die Anerkennung des Lehrverhältnisses und die Achtung desselben durch die Betriebsführer ist es möglich, die Grundlagen zu erstellen. Heute besteht vielfach, vor allem in größeren Betrieben, noch folgender Zustand:

Der Lehrling ist zwar beim Betriebsführer beschäftigt, aber unmittelbar dem Gesellen unterstellt. Das Vorrecht, das sich für einen Unternehmer mit der Bezeichnung Betriebsführer verbindet, ruht nicht zuletzt auf der Tatsache, daß er das Risiko zu tragen hat und dieses nicht auf den schwächeren Teil, die Gefolgschaft, abwälzen darf. Vollkommen abwegig ist es aber, mit diesem Betriebsrisiko nunmehr den schwächsten Teil, die Lehrlinge, zu belasten.

Wie sieht das in der Praxis aus? Es ist bisher üblich, daß ein Betriebsführer einen Betrieb eröffnet, die Sorge für die Beschaffung des Rohmaterials übernimmt und dann die Arbeitsplätze an die Arbeitsuchenden vermietet, sich auf diese Art und Weise also der Betriebsunkosten entledigt. Dieses Ver-

fahren ist in dem Begriff der „Stuhlmiete“ festgehalten. Dasselbe zeigt sich beim Boort. Auch diesen muß der Arbeiter vom Betriebsführer kaufen, um sich in die Lage zu versetzen, die Diamanten zu bearbeiten. Für die Beschäftigung des Lehrlings hat der dem Lehrling beigegebene Geselle dem Betriebsführer für den zweiten Arbeitsplatz, den des Lehrlings, eine zweite Stuhlmiete zu entrichten und für den Lehrling Boort zu bezahlen. Aus diesem Grunde ist es verständlich, daß man auch gleichzeitig die Entlohnung des Lehrlings mit der des Gesellen verkoppelte und heute der Lehrling vom Gesellen bezahlt wird. Es ist erklärlich, daß der Geselle ein Interesse daran hat, daß der Lehrling bald „auf Leistung kommt“. Er spezialisiert ihn, drillt ihn auf eine bestimmte Arbeitstechnik und verdient damit am Lehrling sein Geld. Da der Geselle im Akkord steht, ist auch der Lehrling in dieses Arbeits- und Entlohnungssystem gezwungen.

Unsere Forderung geht dahin: Schaffung eines ordentlichen Lehrverhältnisses, das die vorerwähnten betrieblichen Mißstände der Lehrlingsausbildung restlos beseitigt; Abschaffung der Stuhlmiete, Abschaffung der Bezahlung des Boorts durch den Arbeitnehmer, Abschaffung des Akkords für Lehrlinge. Urlaub und Bezahlung der Berufsschulzeit sind ja nunmehr durch das Jugendschutzgesetz geregelt worden. Die übrigen noch offenen Fragen dürften vornehmlich vom Sondertreuhänder für die Diamantenindustrie zu erledigen sein.

So wenig die sozialen Voraussetzungen für eine gesunde Berufserziehung gegeben sind, ebensowenig befriedigen die schulischen Grundlagen der Heranziehung eines berufstüchtigen Nachwuchses, ganz abgesehen von den notwendigen gesundheitlichen und sportlichen Ergänzungen der Betriebsarbeit.

Die Berufsschulen von Idar-Oberstein und Hanau besitzen Fachklassen für die Diamantberufe. In der Pfalz dagegen geht eine große Anzahl von Lehrlingen in die ländlichen Fortbildungsschulen. Da den Schulbehörden dieser unmögliche Zustand mit den damit verknüpften Folgen noch nicht bewußt ist, hat sich das Fachamt Eisen und Metall der DAF. für die Einrichtung einer Berufsschule in Brücken verwandt. Man darf hoffen, daß das zuständige Ministerium in gemeinsamer Arbeit mit dem Schulträger dieser Frage besondere Aufmerksamkeit entgegenbringt, um so mehr, als die Gaudienststelle Saarpfalz der DAF. bereits fertige fachliche Vorschläge über den Aufbau der Schule vorlegen konnte.

Wenn wir auf die Schulverhältnisse im Odenwald, in Hanau und Idar-Oberstein nicht eingehen, so nicht etwa deshalb, weil der dortige Zustand befriedigend wäre. Vielmehr gilt auch für diese Orte unsere Auffassung, daß die Schulgestaltung in der Diamantindustrie die folgenden Voraussetzungen erfüllen muß:

1. eine reichseinheitliche Schulbetreuung, unabhängig von den Schulträgern und Landesgrenzen;
2. reichseinheitliche Schulpläne;
3. Heranbildung geeigneter Lehrpersonen für die Berufsschulen.

Gerade das Schulwesen ist in der Diamantindustrie für die praktische Arbeit von größter Bedeutung.

Denn am Anfang aller Arbeit steht das Wissen vom Wuchs des Diamanten. Nur auf dieser Grundlage ist der Arbeiter imstande, mit möglichst wenig Gewichtsverlust die beste Qualität herauszuholen. Heute gelangt jeder Lehrling in die Diamantindustrie, ohne daß die Frage der Berufseignung auch nur erörtert wird. Mancherorts stößt man noch auf sogenannte Lehrverhältnisse ohne schriftlichen Abschluß eines Lehrvertrages, d. h. ohne Eintragung in die Lehrlingsrolle der Industrie- und Handelskammer.

Es ist außerdem notwendig, die Zahl des Nachwuchses in ein gesundes Verhältnis zur Erwachsenengefolgschaft zu bringen. Viel zu viele gehen heute in die Diamantindustrie, gleichgültig, ob geeignet oder nicht, der gute Verdienst lockt. Wichtige andere Zweige, wie in

der Pfalz die Landwirtschaft oder in Hanau die Schmuckwarenberufe, erhalten keinen Nachwuchs mehr. Lehrlingszahl und Berufseignung haben das erste Grobsieb der Auslese zu sein. Es ist u. E. vollkommen unzulässig, daß trotz des großen Angebotes an männlichen Jugendlichen noch weibliche Jugendliche aufgenommen werden. Solche Fälle werden in Zukunft unbarmherzig ausgemerzt.

Zu erwähnen ist endlich, daß es zwar wissenschaftlich geschriebene Bücher über den Diamanten in großer Anzahl gibt, daß aber nur bescheidene Ansätze für Lehrmittel vorhanden sind, die der täglichen Arbeit dienen können. Erst die Aufgaben des Reichsberufswettkampfes, die jetzt als Lehrmittel von dem Fachamt der DAF. Eisen und Metall herausgegeben werden, sowie Lehrmittelmaterial, das in Zusammenarbeit mit Fachleuten neu erstellt wird, geben die Möglichkeit, die Systematik der Ausbildung zu fördern. Heute lernt der Junge, der als Reiber ausgebildet wird, nichts von den Grundtechniken des Sägens und Schleifens kennen, obwohl doch der Säger so arbeiten muß, daß der Reiber und dann weiterhin der Schleifer das Stück fertigstellen können. Eine planmäßige Auslese wird erst dann erfolgen können, wenn jeder Lehrling in einer Grundausbildung (Lehrwerkstatt) die Grundlagen des Sägens, Schleifens und Reibens während des ersten halben Jahres kennenlernt.

Ob die deutsche Diamantindustrie einen weiteren Aufschwung nehmen wird, ist von der Qualitätssteigerung abhängig. Heute wird der Stein schon wieder eher als Schmuckstein denn als Kapitalsanlage und Spekulationsobjekt gekauft. Eine gesunde Wirtschaftslage ist aber erst dann zu erwarten, wenn vorher die sozialen und berufserzieherischen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Tausende erhalten von dieser Industrie Arbeit und Brot, das Reich muß mit den Devisen rechnen. Endgültige Sicherheit gewährleistet nur der Aufbau einer guten Berufserziehung.

Rolf Gründler.

18 Tage Urlaub für die Landjugend

Die neuen Lehrvertragsmuster des Reichsnährstandes

Der Reichsnährstand bemüht sich seit langem, an die Stelle des Landarbeiters alten Stiles, der dem „ungelernten" Arbeiter in den gewerblichen Betrieben gleichzusetzen ist, jenen Landarbeiter zu setzen, der eine ordnungsgemäße Berufsausbildung erfahren hat. Im Zuge dieser Bestrebung wurden schon vor geraumer Zeit Lehrvertragsmuster herausgegeben, die jetzt durch zwei neue Muster ersetzt worden sind, und zwar für Jungen, die Landarbeitslehrlinge, und für Mädel, die ländliche Hausarbeitslehrlinge werden wollen.

Die neuen Muster bringen gegenüber den früheren erfreuliche Veränderungen, entsprechend den Forderungen der Hitler-Jugend, die in dieser Zeitschrift oft genug vertreten worden sind. Im Vorspruch wird zunächst betont, daß die Landarbeitslehre ein Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue darstelle, deren Ziel ein beruflich tüchtiger, körperlich gesunder und fest im Nationalsozialismus stehender Nachwuchs sein soll. Damit ist die Landarbeitslehre nicht mehr als reines Arbeitsverhältnis, sondern als Erziehungsverhältnis gekennzeichnet, eine notwendige Folgerung aus dem jetzt im Schrifttum und auch in der Rechtsprechung allgemein herrschenden Grundsatz. Unverständlich und auch nicht ganz logisch scheint es dann allerdings, wenn unter III des Musters gesagt wird, daß „der Lehrling ... einen Barlohn von ... erhält". Mit dem Begriff „Lehrverhältnis — Erziehungsverhältnis" untrennbar verbunden ist die Bezeichnung eines Entgelts als Erziehungsbeihilfe, nicht als Barlohn. Daß diese Bezeichnung nicht nur aus Schönheitsgründen gewählt wurde, ist schon des öfteren ausgeführt worden. In diesem Zusammenhang mag nur an die Schwierigkeiten erinnert werden, die sonst bei Bezahlung der infolge Besuchs der Berufsschule ausgefallenen reinen Arbeitszeit aufzutreten pflegen.

Die Lehrzeit soll grundsätzlich zwei Jahre betragen, in Sonderfällen (guter Schulabschluß, z. B. Abitur) ein Jahr. Das Nähere ergibt sich aus den Richtsätzen des Reichsnährstandes, die allerdings in das vorliegende Muster nicht aufgenommen wurden. Nachteile sind daraus für den Lehrling kaum zu erwarten, da die Organisation des Reichsnährstandes die Innehaltung dieser Richtsätze gewährleisten wird. Die Dauer der Probezeit ist erfreulicherweise — im Gegensatz zu dem früheren Muster — auf zwei Monate herabgesetzt worden, eine Zeit, die zum gegenseitigen Kennenlernen genügen sollte, zumal in der Landwirtschaft eine enge persönliche Fühlung durch Arbeitsweise und Hausgemeinschaft gegeben ist. Die Schonfrist von acht Tagen bei Kündigung innerhalb der Probezeit bedeutet einen weiteren Fortschritt gegenüber dem alten Muster. Eine Verlängerung der Lehrzeit bei Krankheit oder sonstiger Behinderung von mehr als acht Wochen entspricht den üblichen und auch zu billigenden Gepflogenheiten im Lehrlingswesen. Rechtzeitiger Antrag, Benachrichtigungspflicht des Lehrherrn gegenüber Lehrling und gesetzlichem Vertreter sowie alleinige Verlängerungsbefugnis der Kreisbauernschaft gewährleisten zufriedenstellend die Vermeidung von Lehrlingsausnützung in dieser Richtung.

Besonders erfreulich ist schließlich die Schlußbestimmung in I des Musters, daß vorbildliche Führung und hervorragende Leistungen im Reichsberufswettkampf eine Verkürzung der Lehrzeit durch die Landesbauernschaft rechtfertigen können.

Unter II des Musters sind die Pflichten des Lehrherrn einzeln aufgezählt. Davon sind als wichtigste zu nennen: Die sorgfältige Anleitungs- und Überwachungspflicht bei allen vorkommenden Arbeiten, die Notwendigkeit allgemeiner Belehrungen, auch auf dem Gebiet der Unfallverhütung, die Bereitstellung von notwendigem Arbeitsgerät und die Gewährung der erforderlichen Nachtruhe. Der Lehrherr hat den Lehrling weiterhin zum Besuch der ländlichen Berufsschule anzuhalten. Neben dem Hinweis auf die Pflichten des Lehrlings gegenüber Partei, Staat und Volk hat der Lehrherr den Lehrling schließlich „zum regelmäßigen HJ.-Dienst anzuhalten und ihm bei besonderen Anlässen Urlaub zur Erfüllung des Dienstes zu gewähren“. In diesem letzten Punkt ist ein besonderer Fortschritt gegenüber dem früheren Vertragsmuster zu erblicken, nach dem der Lehrherr „dem Lehrling nach den Möglichkeiten des Betriebes die Teilnahme am Dienst und an den sonstigen Veranstaltungen der Hitler-Jugend zu gestatten“ hatte. Diese Bestimmung hat denn doch so manchen Lehrherrn veranlaßt, die Notwendigkeiten des Betriebes etwas reichlich zu würdigen. Um so erfreulicher ist daher die Neufassung!

Der Lehrherr verpflichtet sich ferner (III des Musters), den Lehrling in seine Hausgemeinschaft aufzunehmen. Abweichungen bedürfen — wie eine Anmerkung besagt — in jedem Einzelfall unter Vorlage der beabsichtigten anderweitigen Regelung der schriftlichen Genehmigung der Kreisbauernschaft. In der Bestimmung wird dann wörtlich weiter gesagt:

> „Der Lehrherr gewährt dem Lehrling kostenfrei (Nichtzutreffendes streichen!):
>
> 1. gesunde und ausreichende Kost,
> 2. gesunde und saubere Unterkunft,
> 3. Abgeltung für 1 und 2 nach den Sätzen des Reichstreuhänders der Arbeit,
> 4. Reinigung der Leibwäsche.“

Die Formulierung scheint uns etwas unglücklich. Wenn auch die Organisation des Reichsnährstandes für eine richtige Anwendung dieser Vertragsmuster Sorge tragen dürfte, so wäre es wohl doch praktischer gewesen, entweder die Gewährung gesunder, ausreichender Kost sowie sauberer Unterkunft oder die Abgeltung nach den Sätzen des Treuhänders zur Wahl zu stellen. Wir wollen hoffen, daß aus dieser nun einmal vor-

handenen Fassung keine Unzuträglichkeiten entstehen.

Den Erfordernissen des neuen Lehrlingsrechtes wird besonders in IV des Musters Rechnung getragen, worin bezahlter Urlaub — sofern nicht durch Gesetz oder Tarifordnungen günstigere Bestimmungen vorgesehen sind — wie folgt festgelegt wird:

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 18 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 15 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 12 Arbeitstage.

Die Pflichten des Lehrlings sind ähnlich wie die des Lehrherrn unter V erschöpfend in 9 Punkten aufgezählt. Die fleißige und pünktliche Dienstverrichtung, die Erweisung des Gehorsams, die pflegliche Behandlung von Geräten und Tieren, die Wahrnehmung der gebotenen Fortbildungsmöglichkeiten, sowie die Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch des HJ.-Dienstes unter vorheriger Abmeldung beim Lehrherrn sind die wesentlichen Bestimmungen. Als Fortschritt erscheint es uns gegenüber dem früheren Muster, daß ein Züchtigungsrecht, das mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dem Lehrherrn zugebilligt werden konnte, ausgeschlossen ist.

Die Auflösung des Lehrverhältnisses (VI des Musters) soll nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich sein. Beispielhaft werden als solche zugunsten des Lehrherrn genannt: Verschweigen von Gebrechen bei Unterzeichnung des Vertrages, wiederholte oder gröbliche Pflichtverletzung des Lehrlings, Diebstahl, Unsittlichkeit oder Arbeitsverweigerung, Roheit gegenüber Mensch und Tier, vorsätzliche Sachbeschädigung. Daß alle diese Tatbestände eine Kündigung rechtfertigen, die übrigens erfreulicherweise nur wirksam sein soll, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Bekanntwerden des Grundes erfolgt, bedarf keiner näheren Ausführung; andererseits muß man feststellen, daß die Gründe doch nur lückenhaft wiedergegeben werden können. Vielleicht wäre daher eine allgemeine Formulierung glücklicher gewesen, die es auf die Zumutbarkeit der Fortsetzung des Lehrverhältnisses nach Recht und Billigkeit unter Berücksichtigung der Treuepflicht abgestellt hätte. Das aber sind schließlich nicht entscheidende Fragen der Gesetzestechnik. Durch eine besondere Bestimmung ist mit Hilfe des Reichsnährstandes die Fortsetzung der Lehre bei Tod oder Ausscheiden des Lehrherrn aus dem Betrieb ermöglicht.

Insgesamt ist das neue Lehrvertragsmuster durchaus geeignet, die Heranbildung des ländlichen Facharbeiternachwuchses entscheidend zu fördern. Der Vertrag weist in seiner Kennzeichnung als Erziehungsverhältnis und in der Urlaubsregelung erhebliche Fortschritte auf. K. B.

Zur Steuerfreiheit der Lehrverträge

Nach § 14 Abs. 4 Ziff. 2 des Urkundensteuergesetzes (UrkStG.) sind Lehrverträge steuerfrei. Oft ist gleichzeitig in dem Vertrag die Verpflichtung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen, für rechtswidrige Handlungen oder Beschädigungen durch den Lehrling haften zu wollen. Darin ist eine Schuldübernahme für den Fall eines eintretenden schädigenden Ereignisses zu sehen, die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 UrkStG. steuerpflichtig wäre, da dann in der gleichen Urkunde zwei Rechtsgeschäfte (Lehrvertrag u. Schuldübernahme) enthalten sind. Gemäß § 10 Abs. 2 UrkStG. können jedoch diese beiden Verträge als Teile eines einheitlichen, im bürgerlichen Recht benannten Rechtsgeschäftes, nämlich des steuerfreien Lehrvertrags, angesehen werden. Das setzt jedoch voraus, daß es sich um Verpflichtungen handelt, die den Rechtstypen des bürgerlichen Rechts entsprechen. Beim Lehrvertrag ist dies der Fall, da er steuertechnisch als Dienstvertrag im Sinne des BGB. angesehen wird. Bei der genannten allgemeinen Verpflichtung des Schadensersatzes durch den gesetzlichen Vertreter muß sich die Ersatzverpflichtung im Rahmen des § 832 BGB. halten. Dann also bestehen keine Bedenken, ein einheitliches Rechtsgeschäft anzunehmen, eben weil Lehrvertrag und Schuldübernahme Teile eines einheitlich

im bürgerlichen Recht benannten Rechtsgeschäftes sind. In diesen Fällen ist daher eine Steuerbefreiung anerkannt.

Schwieriger wird die Frage, wenn die Schuldübernahme im Rahmen ihrer Voraussetzungen **nicht** der Bestimmung des § 832 BGB. entspricht. Dann nämlich ist ja das Rechtsgeschäft „im bürgerlichen Recht nicht benannt“. Mit einem derartigen Fall hatte sich kürzlich der 2. Senat des Reichsfinanzhofes in seiner Sitzung vom 25. Februar 1938 auseinanderzusetzen (Aktz.: II 457/37 S). Es handelte sich dabei um folgenden Tatbestand:

Eine Bank hatte mit einem minderjährigen Lehrling unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen Lehrvertrag abgeschlossen, der sich inhaltlich voll an ein von den beteiligten Organisationen ausgearbeitetes und vom Reichswirtschaftsminister genehmigtes Formular hielt. Darin hieß es u. a.:

> „Für alle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden ... haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Die Haftung ... tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den entstandenen Schaden ... mit verschuldet hat.“

Der Reichsfinanzhof hat auch diesen Vertrag für **urkundensteuerfrei** erklärt mit der Begründung, daß zwar die Schuldübernahme des gesetzlichen Vertreters in dieser Form von der des § 832 BGB. verschieden sei, jedoch in ihrer Absicht und Wirkung einer Haftung aus dem § 832 BGB. gleichgesetzt werden müsse. Eine andere Auffassung würde dem Grundgedanken der Befreiungsvorschrift des § 14 UrkStG. widersprechen.

Diese grundsätzliche Entscheidung ist zu begrüßen. In der Tat hält sich ja die Haftungsbestimmung des genannten Lehrvertrags inhaltlich nicht an § 832 BGB.; teils geht sie weiter, teils engt sie ein. Eine Einengung ist insofern gegeben, als nach § 832 BGB. der gesetzliche Vertreter schon dann haften würde, wenn der Lehrling **objektiv** widerrechtlich, also auch ohne eigenes Verschulden, einen Schaden zufügen würde, während in dem Lehrvertrag die Haftung einen vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden voraussetzt. Eine Erweiterung ist darin zu erblicken, daß die Haftung sogar dann gegeben wäre, wenn der gesetzliche Vertreter seiner Aufsichtspflicht genügt hat, was eine Haftung aus § 832 BGB. stets ausschließt.

Diese Abweichungen können jedoch nicht ausschlaggebend sein. Im Grunde ist die Haftung des gesetzlichen Vertreters gewollt, ähnlich wie es § 832 BGB. bestimmt. Diese Haftungsbestimmung ist aber nur ein Anhängsel zum Lehrvertrag, der ja nach dem Willen des Gesetzgebers urkundensteuerfrei sein soll. Das muß auch dann gelten, wenn die Haftungsbestimmung nicht wörtlich dem Gesetz entspricht. Erfreulich, daß sich der Reichsfinanzhof diesen Gedankengängen nicht verschlossen hat!

Wir können also festhalten, daß Lehrverträge auch dann steuerfrei bleiben, wenn die Haftungsbestimmung des gesetzlichen Vertreters für unerlaubte Handlungen des Lehrlings nicht dem Wortlaut des bürgerlichen Rechtsgeschäftes (§ 832 BGB.) entsprechen.

Bö.

Der Lehrling in der Reichsbautarifordnung

Das Kennzeichen der Lehrausbildung im Baugewerbe war bis zur Machtübernahme die rücksichtslose Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft. Die Folgen zeigten sich sehr bald: der Nachwuchs ist sowohl zahlen- wie leistungsmäßig unzureichend. Neben einer Überprüfung und Reform des Ausbildungswesens wurde zur Behebung dieser Notstände die völlige **Neuregelung der Arbeitsbedingungen** veranlaßt, und zwar nicht auf dem Wege über Innungsrichtlinien oder im Vertrauen auf den Einzellehrvertrag, sondern durch die rechtsverbindlichen Bestimmungen der Reichsbautarifordnung. Diese hat alle Fragen, die für das Lehrverhältnis im Baugewerbe in sozialpolitischer Hinsicht von Bedeutung sind, in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt.

Arbeitszeit

Für Lehrlinge im Baugewerbe gilt die 48stündige Arbeitszeit, sie darf nicht überschritten werden. Die Möglichkeit der 60stündigen Arbeitszeit für die sonstigen Beschäftigten kann auf Lehrlinge keine Anwendung finden, denn es ist weiter bestimmt worden, daß Lehrlinge unter 18 Jahren zu Überstunden sowie zur Nachtarbeit zwischen 20 und 6 Uhr nicht herangezogen werden dürfen. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind damit bereits vorweggenommen worden.

Erziehungsbeihilfe

Notwendig war auch eine reichseinheitliche Regelung der Erziehungsbeihilfe. Und zwar wurde eine wöchentliche Erziehungsbeihilfe festgelegt, die sich vom ersten bis sechsten Lehrhalbjahr folgendermaßen steigert: Sie beträgt, wenn der Lehrling vor dem vollendeten 16. Lebensjahr in die Lehre eingetreten ist, 10 bis 45 Prozent, bei Lehrantritt nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 15 bis 55 Prozent, und nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 20 bis 60 Prozent des 48fachen tariflichen Spitzenlohnes des entsprechenden Facharbeiters. Eine Anrechnung von Sachleistungen ist nur im gegenseitigen Einvernehmen unter Zugrundelegung der amtlichen Festlegung der Versicherungsämter zulässig. Eine Kürzung dieser Erziehungsbeihilfe ist nicht möglich bei Arbeitsausfall aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrlings liegen, z. B. für Feiertage, die in die Woche fallen, für Berufsschulstunden im Rahmen der üblichen Arbeitszeit. Nur in Fällen von Krankheit und sonstiger unverschuldeter Arbeitsversäumnis aus Gründen, die in der Person des Lehrlings liegen, sowie für Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung kann die wöchentliche Erziehungsbeihilfe gekürzt werden. Bei Krankheit von mehr als dreitägiger Dauer ist sie für acht Stunden weiterzuzahlen, während bei Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters eine beschränkte Kürzung bis zu drei Viertel des regelmäßigen Wochenbetrages möglich ist, wenn die Gesamttätigkeit in der Woche weniger als 24 Stunden beträgt.

Die Eigenart des Baugewerbes zwingt beim Ruhen der Arbeit während des Winters zu besonderen Bedingungen. Die früher übliche „Entlassung“ der Lehrlinge, Abmeldung von der Krankenkasse usw., ist nun dahingehend geregelt, daß in jedem Fall, wenn der Betriebsführer vorübergehend nicht in der Lage ist, den Lehrling weiterzubeschäftigen, 25 Prozent der wöchentlichen Erziehungsbeihilfe auf zwei Wochen gezahlt werden müssen. Eine Abmeldung der Lehrlinge von der Krankenkasse ist nicht mehr möglich.

Lehrgeld — tarifliche Zuschläge

Vereinbarungen über die Erhebung und Bezahlung von Lehrgeld sind nichtig. — Ebenso sind alle Zweifel darüber beseitigt worden, daß in allen Fällen, in denen dem Arbeiter tarifliche Zuschläge zustehen, so etwa Wegegeld, Auslösung, An- und Rückreisen zu Baustellen, Wochenendheimfahrten, Erschwerniszuschläge, Werkzeuggeld, diese auch dem Lehrling gezahlt werden müssen.

Beendigung der Lehrzeit

Neuartig sind die Bestimmungen über die Beendigung der Lehrzeit. Gerade hier hatte sich durch Verschleppung der Prüfungen und ähnliche Gepflogenheiten eine Fülle von Mißständen eingeschlichen. Auch eine Lehrzeitverkürzung war möglich, jedoch konnte vielfach trotz bestandener Prüfung der Anspruch auf Gesellenlohn erst nach dem regulären Ablauf der Lehrzeit geltend gemacht werden. Um hier klare Verhältnisse zu schaffen, ist bestimmt worden, daß bei Bestehen der Gesellenprüfung vor Beendigung der Lehrzeit von dem Tage, an dem die Prüfung abgelegt wurde, Anspruch auf den Gesellenlohn besteht, bei Bestehen der Prüfung nach Ablauf der tatsächlichen Lehrzeit ebenfalls vom Prüfungstage ab, spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung der im Lehrvertrag festgelegten Lehrzeitdauer dieser Anspruch geltend zu machen ist. Wird also die Prüfung erst drei Monate nach Ablauf der Lehrzeit mit Erfolg abgelegt,

so ist der Gesellenlohn bereits für die letzten zwei Monate vor Ablegung der Prüfung zu zahlen. Die Lehrzeit wird lediglich bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert. Klargestellt ist auch, daß Zeiten, die der Lehrling auf einer höheren technischen Lehranstalt zubringt, nicht als Lehrzeit im Sinne der Bestimmungen über die Erziehungsbeihilfe und den Urlaub gelten. Lehrlinge müssen nach Beendigung der Lehrzeit mindestens sechs Monate in demselben Betrieb weiterbeschäftigt werden.

Urlaub

Der Urlaub beträgt reichseinheitlich für Lehrlinge im ersten Lehrjahr 15 Arbeitstage, im zweiten Lehrjahr 12 und im dritten Lehrjahr 10 Arbeitstage. An die Stelle dieses Abschnittes dürften aber die entsprechenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes treten.

*

Dieser kurze Einblick in die Tarifbestimmungen für Lehrlinge des Baugewerbes zeigt, welchen Grundsätzen man bei der Abfassung der Reichsbautarifordnung gefolgt ist: der Lehrling wird nicht als „kleiner Erwachsener" betrachtet, die für ihn geltenden Bestimmungen entsprechen vielmehr dem besonderen Schutzbedürfnis des Jugendlichen sowie den Anforderungen, die an ein echtes Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis zu stellen sind. H. Mader.

Planmäßige Ausbildung in der Verwaltung

Ein neuer Vertrag für Dienstanfänger.

Für die Dienstanfänger in den Gemeindeverwaltungen ist im Einvernehmen zwischen dem Deutschen Gemeindetag, dem Fachamt Energie-Verkehr-Verwaltung in der DAF. und der HJ. ein neuer Vertrag herausgegeben worden, der das Dienstanfängerverhältnis auf der Grundlage der heutigen Auffassungen über Charakter und Inhalt des Lehrverhältnisses regelt. Im folgenden seien die wesentlichsten Verbesserungen aufgeführt:

Hinsichtlich der Ausbildungszeit, die allgemein drei Jahre dauert, wird bestimmt, daß diese von dem Führer der gemeindlichen Verwaltung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Dienstanfängers um ½ Jahr abgekürzt werden kann, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Dienstanfängers das Ausbildungsziel schon vor dem vertraglichen Ende als voll erreicht angesehen werden kann. Damit greift auch in der Verwaltung ein Grundsatz Platz, der von uns seit langem vertreten wird und sich in der Praxis bereits als vorteilhaft erwiesen hat. Ist doch besonders die Verwaltung auf eine wirkliche Leistungsauslese angewiesen, wenn nicht in den Registraturen oder Voranmeldestellen Angestellte sitzen sollen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten an anderer Stelle besser eingesetzt werden könnten.

Mit dem Vertrag wurde ein Ausbildungsbuch geschaffen, das vom Dienstanfänger geführt und von dem mit seiner Ausbildung Beauftragten regelmäßig durchgesehen werden muß. Aus ihm soll hervorgehen, welche Zeit der Dienstanfänger in den einzelnen Verwaltungszweigen verbracht und welche Ausbildung er dort erhalten hat. Gleichzeitig wird der Dienstanfänger angehalten, alle ihm gebotenen Bildungsmöglichkeiten, insbesondere die der Deutschen Arbeitsfront und die der Hitler-Jugend, auszunützen und an den jährlich zur Durchführung gelangenden Berufswettkämpfen teilzunehmen. Am Ende der Ausbildung wird eine Prüfung stehen, der sich jeder Dienstanfänger unterziehen muß.

Die Höhe des zu gewährenden Urlaubs entspricht den Richtlinien der HJ. und DAF., die bereits im vergangenen Jahre für den gesamten öffentlichen Dienst anerkannt und verfügt worden sind. Wichtig ist ferner, daß der Vertrag die Gemeinde verpflichtet, dem Dienstanfänger bei besonderen Anlässen nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten Urlaub zur Erfüllung seines HJ.-Dienstes zu gewähren. Schließlich verdient noch die Tatsache Erwähnung, daß der Führer der gemeindlichen Verwaltung fortan dem Dienstanfänger und dessen gesetzlichen Vertreter drei Monate vor Ablauf der Dienstanfängerzeit eine schriftliche Mitteilung zugehen lassen muß, wenn die Gemeinde nicht die Absicht hat, den Dienstanfänger nach Beendigung seiner Ausbildungszeit als Dienstanwärter anzustellen.

K. Riese.

Reichsberufswettkampf aller Schaffenden

Auswertung und Begabtenförderung

Orts-, Gau- und Reichskampf 1938 sind beendet. Die Stadt Hamburg, Austragungsort der letzten Entscheidung, hat ihre Aufgabe glänzend gelöst. Bevölkerung und Behörden ließen nichts ungeschehen, was zur Durchführung dieses größten aller bisherigen Reichskämpfe erforderlich war. Neben den vielen tausend Gausiegern, die sich im Spitzenkampf gegenüberstanden, beherbergte Hamburg auch die Reichssieger der Wettkämpfe 1934—1937. Acht Tage lang stand damit die erste Auslese, über die wir verfügen, im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Eingeschlossen in die herzliche Ehrung und Anerkennung, die den tapferen Jungarbeitern und Jungarbeiterinnen zuteil wurde, waren erstmalig die Gausieger der Erwachsenen, die sich derselben Leistungsprüfung unterzogen hatten, durch die der Nachwuchs nun schon seit Jahren hindurchgeht. Schon aus diesem Grunde konnte der Leiter des Reichsberufswettkampfes, Obergebietsführer Axmann, der alten Hansestadt bestätigen, daß ihr in der Reihe der vorangegangenen Reichskampforte Berlin, Saarbrücken, Königsberg und München ein hervorragender Platz zukomme.

Mit der Vorstellung der 132 auserlesenen Reichssieger beim Führer hat der organisatorische Teil des Wettkampfes traditionsgemäß seinen Abschluß gefunden. Was nun folgt, vollzieht sich zwar nicht in dem gewohnten propagandistischen Rahmen, sondern mehr in der Stille, ist darum aber von nicht geringerer Bedeutung. Im Gegenteil, ein Berufswettkampf von dem Ausmaß der diesjährigen Veranstaltung hat ohne wissenschaftliche und praktische Auswertung der Ergebnisse keine Daseinsberechtigung. Ist er doch wie kein anderes Instrument geschaffen, das berufliche Ausbildungswesen und seine sozialpolitische Grundlagen zu durchleuchten und für reformierende Maßnahmen die Voraussetzungen zu bieten. In den nächsten Monaten werden daher in Anlehnung an die Fachämter der DAF. Arbeitsgemeinschaften der Wettkampfgruppen zur Auswertung der gesammelten Erfahrungen ins Leben gerufen. Ihnen werden die ersten Fachkräfte des jeweiligen Berufsgebietes angehören, in ihrem Kreis sollen die berufserzieherischen Folgerungen beraten und beschlossen werden, welche die Wettkampfergebnisse nahelegen. Ähnliche Institutionen sind für die Gaue geplant. Die Arbeit der nächsten Monate wird also darin bestehen, die Wettkampfergebnisse 1938 statistisch und wissenschaftlich aufzubereiten, sie zu denjenigen der Jahre 1936 und 1937 in Beziehung zu setzen und endlich das gesamte Material unter Leitung der Führungsstelle des Reichsberufswettkampfes von den Männern der Partei und des Staates, des betrieblichen und schulischen Ausbildungswesens zu unmittelbaren Maßnahmen verarbeiten zu lassen.

Gleichlaufend zur Auswertung wird sich die Entwicklung der DAF.-Siegerförderung zur Begabtenförderung des deutschen Volkes vollziehen. Der Kreis der von der Förderung erfaßten Sieger wird erweitert; Förderungsmaßnahmen, die bisher am Rande gepflegt wurden, sollen, soweit sie sich zur Vereinigung eignen, an die DAF.-Förderung angeschlossen und auf die Auslesegrundlage des Reichsberufswettkampfes überführt werden. Das gilt vor allem für einzelbetriebliche Aktionen, die sich in der jüngsten Zeit, angeregt durch die von der Siegerförderung ausgehenden Impulse, außerordentlicht vervielfältigt haben. Aber auch Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft, der Gemeinden, anderer Organisationen und Behörden werden daraufhin untersucht, ob sie Bestandteile eines künftigen deutschen Begabtenförderungswerkes bilden können. (Von weitgreifender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verordnung des

Reichsfinanzministers über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen vom 13. März 1938.) Auch auf diesem Teilgebiet des Berufswettkampfes wird man die Form der Arbeitskreise wählen, die in Anlehnung an die Wettkampfgruppen und Gaue zu errichten sind und alle an der Begabtenförderung interessierten Organisationen, Behörden und Persönlichkeiten zusammenfassen werden. Den Hoheitsträgern der Partei wird durch diese organisatorischen Vorkehrungen Gelegenheit gegeben, an Hand der Begabtenauslese des Berufswettkampfes in zahllosen Fällen den Punkt 20 des Parteiprogramms in die Wirklichkeit umzusetzen, der die „Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten" fordert.

Stadion für den Reichsberufswettkampf

Die Siegerverkündung des Reichsberufswettkampfes 1938 in der Hamburger Hanseatenhalle bildete den Höhepunkt der gesamten Jahresarbeit. Diese Veranstaltung hat für die deutsche Arbeitspolitik in kürzester Frist historische Bedeutung gewonnen. Wie alljährlich nahmen der Reichsorganisationsleiter und der Reichsjugendführer die Ehrung der Arbeiter-Elite gemeinsam vor. Dr. Ley forderte erneut die Überwindung der ungelernten Arbeit, zu der durch den Berufswettkampf und die von ihm erstellte Leistungsbilanz des deutschen Volkes die besten Voraussetzungen geschaffen seien. Der Wettkampf werde in Zukunft auch der Berufslenkung neue Wege weisen, um zu verhindern, daß zu dem Mangel an Arbeitskräften auch noch ein falscher Einsatz der vorhandenen Menschen trete. Endlich unterstrich Dr. Ley die Bedeutung des Reichsberufswettkampfes für den Erlaß einheitlicher Ausbildungsrichtlinien und für die Förderung der Begabtenauslese, für die beträchtliche Mittel ausgegeben werden. Anschließend gab er den Plan der Errichtung umfangreicher Wettkampfstätten bekannt. „Es hat sich gezeigt, so erklärte er, daß die Städte des Reiches einfach nicht mehr ausreichen, um den Berufswettkampf durchführen zu können. Selbst eine Stadt von der Größe Hamburgs kann die Vielzahl der Gausieger nicht aufnehmen. Es sind 6000 Jungen und Mädel, Arbeiter und Arbeiterinnen hier versammelt. Es gibt aber 40 000 Gausieger, also fast die siebenfache Zahl. Es ist notwendig, die Gausieger zum gemeinsamen Endkampf zusammenzufassen. Wir können aber die Bedingungen nicht ins Uferlose steigern, um die Zahl der Gausieger zu verringern. Wir wollen froh und stolz sein, daß es uns in den fünf Jahren gelungen ist, die beruflichen Fähigkeiten unseres Volkes so sehr zu steigern." Es sei daher, fuhr Dr. Ley fort, vorgesehen, eine Wettkampfstadt, ein Stadion für den Berufswettkampf, zu bauen, und zwar in der Stadt des deutschen Volkswagens, an deren Errichtung bereits herangegangen wird. Hier werden alle Wettkampfstätten und Unterkünfte für die Veranstaltungen der nächsten Jahre entstehen. Den Plan werde die Wettkampfleitung unter Obergebietsführer Axmann im einzelnen ausarbeiten.

Der Reichsjugendführer Baldur von Schirach gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die innere und äußere Anteilnahme der deutschen Jugend am Berufswettkampf dauernd im Wachsen begriffen sei. Mit Worten höchster Anerkennung wandte er sich an die Reichssieger aller bisherigen Wettkämpfe. Diese junge Leistungsmannschaft des deutschen Volkes habe durch ihren Sieg eine Verpflichtung für das ganze Leben übernommen. Der Reichsjugendführer schloß mit dem Bekenntnis zum Berufswettkampf als dem Wahrzeichen für das Bündnis zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend.

Obergebietsführer Axmann verlas abschließend die Namen der Reichssieger. Von über 2,7 Millionen Teilnehmern wurden 37 700 Gausieger ermittelt, von denen 6352 nach Hamburg gekommen waren. Aus diesen wiederum sind 568 Reichssieger hervorgegangen. Eine Auslese von 132 Reichssiegern werde am

1. Mai dem Führer vorgestellt werden. Unter diesen Reichssiegern, die zum Führer kamen, befinden sich die Jungen und Mädel, deren Namen wir, alter Tradition gemäß, nachfolgend veröffentlichen, und zwar mit Angabe des Gaues, der Wettkampfgruppe und des Berufes:

Jungarbeiter

Helmut Lang, Baden, Gesundheit, Dentistenpraktikant
Werner Barthel, Baden, Energie — Verkehr — Verwaltung, Reichsbahn-Junghelfer
Felix Köhler, Bayerische Ostmark, Holz, Korbmacher
Hans Eckl, Bayerische Ostmark, Stein und Erden, Glasfeinschleifer
Ernst Pausebach, Berlin, Freie Berufe, Kanzleilehrling
Werner Höppner, Berlin, Eisen und Metall, Mechaniker
Horst Scheibe, Halle-Merseburg, Nährstand, Ackerbauer
Hans Krejci, Hamburg, Eisen und Metall, Uhrmacher
Gerhard Piening, Hamburg, Nahrung und Genuß, Brauer
Josef Pemsl, Franken, Bau, Fahrzeuglackierer
Adalbert Breiter, Köln-Aachen, Handel, Einzelhandel-Textil
Wilhelm Gueinzius, Magdeburg-Anhalt, Friseure, Friseur
Reinhard Janko, Kurmark, Textil, Färber
Xaver Schleich, München-Obb., Nährstand, Tierzüchter
Walter Schmalfuß, Osthannover, Nahrung und Genuß, Müller
Andreas Leibold, Saarpfalz, Freie Berufe, Bautechniker
Franz Leydecker, Saarpfalz, Bau, Dachdecker
Gerhard Buschmann, Sachsen, Textil, Seidenweber
Werner Heine, Sachsen, Holz, Böttcher
Rudolf Seifert, Sachsen, Druck und Papier, Zellstoffarbeiter
H. L. Jäschke, Schlesien, Holz, Stuhlbauer
Herbert Geisler, Schlesien, Bau, Zimmerer
Willy Riemann, Schlesien, Textil, Flachsspinner
Hans-Hoffmann Claußen, Schleswig-Holstein, Nährstand, Gärtner
Gerhard Hund, Südhannover - Braunschweig, Nährstand, Forstarbeiter
Ludwig Schwartz, Westfalen-Nord, Freie Berufe, Vermessungstechniker
Karl Schmid, Württemberg-Hohenzollern, Textil, Wollsortierer
Walter Keller, Württemberg-Hohenzollern, Eisen und Metall, Metallflugzeugbauer
Georg Walliser, Württemberg-Hohenzollern, Stein und Erden, Flachglasmaler
Horst Stahnisch, Halle-Merseburg, Bau, Schornsteinfeger

Jungarbeiterinnen

Grete Stumpf, Baden, Eisen und Metall, Photographin
Lotte Lieb, Bayerische Ostmark, Holz, Spielwaren-Arbeiterin
Gerda Lucht, Berlin, Bekleidung, Mantelnäherin
Johanna Manig, Kurmark, Textil, Spulerin
Ilse Ahrens, Mecklenburg, Handel, Schmuckwaren
Maria Baacke, Osthannover, Bekleidung, Putzmacherin
Ursula Albrecht, Ostpreußen, Hausgehilfen, Haushaltungsschülerin
Luise Brombeiß, Schwaben, Nährstand, Landmädel
Elisabeth Kettler, Südhannover-Braunschweig, Hausgehilfen, Hausgehilfin
Liesbeth Bringmann, Westfalen-Nord, Nahrung und Genuß, Zigarillo-Rollerin
Anneliese Merten, Westfalen-Nord, Hausgehilfen, Kinderpflegerin
Emma Bullinger, Württemberg-Hohenzollern, Nährstand, Wirtschaftsgehilfin
Hella Kästle, Württemberg-Hohenzollern, Leder, Stepperin

Außer diesen Jugendlichen wurden dem Führer aus den Wettkampfgruppen der Erwachsenen 78 Männer und 11 Frauen als Reichssieger vorgestellt. Die restlichen 436 Reichssieger fanden zur gleichen Zeit eine entsprechende Ehrung durch die Spitzen der politischen Gaue. A. M.

Aus dem Leistungsbuch der Betriebe

Überwindung des Spezialistentums!

Deutsche Großeinkaufsgesellschaft m. b. H., Druckerei und Papierwarenfabrik, Hamburg

Seit 1935 sind wir darangegangen, in unserem graphischen Industriebetrieb (rund 900 Gefolgschaftsmitglieder) eine planmäßige Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge durchzuführen. Die Unterschiedlichkeit der zur Anwendung gelangenden Drucktechniken, wie Buchdruck, Stein- und Offsetdruck, Tiefdruck, und die verschiedenen Papierverarbeitungsverfahren ließen es nicht zu, daß wir eine Lehrwerkstätte in unserem Betriebe einrichteten, vielmehr waren wir gezwungen, die Ausbildung unserer 80 je zur Hälfte männlichen und weiblichen Lehrlinge in den Arbeitsräumen der verschiedenen Abteilungen zwischen den erwachsenen Gefolgschaftsmitgliedern vorzunehmen. Diese Tatsache macht eine straffe Organisation und Überwachung des Ausbildungswesens, vor allem aber auch die richtige Auslese derjenigen Gefolgschaftsmitglieder notwendig, die mit der

fachlichen Ausbildung beauftragt werden. Dem Ausbildungsleiter sind zu seiner besonderen Verfügung für die fachtechnischen Lehrlinge der technische Betriebsleiter und für die fachkaufmännischen Lehrlinge der kaufmännische Abteilungsleiter zur Seite gestellt worden. Notwendig ist diese Unterstützung wegen der Größe des Betriebes und wegen der großen Zahl von Personen, die mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt wurden. Ferner sind der Betriebsjugendwalter und die Betriebsjugendwalterin sowie der Betriebsobmann in ständiger Fühlungnahme mit dem Ausbildungsleiter bemüht, in Fragen der Erziehung erfolgreich zusammenzuarbeiten.

Um ein unerwünschtes Spezialistentum zu verhindern, wurde ein vollkommen neuartiger Ausbildungsplan geschaffen. Der Lehrling in der Stereotypie erhält beispielsweise auch die praktische Ausbildung in der Setzerei und im Buchdruck-Maschinensaal, der Lehrling in der Lithographie arbeitet während seiner Lehrzeit auch im Maschinensaal bzw. im Umdruck. Damit soll erreicht werden, daß der Lehrling in der Praxis mit der Weiterverarbeitung vertraut gemacht wird und die Zusammenhänge seiner eigenen Arbeit mit der Gesamtarbeit des Betriebes begreift. Um die Erkenntnis dieser Zusammenhänge vertiefen zu können, ist der zusätzliche theoretische Unterricht während der Arbeitszeit geschaffen worden. Für diese Zwecke wurde je eine Klasse für die Lehrlinge des ersten und zweiten Lehrjahres und für die Lehrlinge des dritten und vierten Lehrjahres eingerichtet. Während des Unterrichts sind die Lehrlinge sämtlicher Sparten der von uns angewandten Drucktechniken vereinigt, damit der Lehrling im Buchdruck gleichzeitig von der verwandten anderen Sparte, etwa dem Stein- und Offsetdruck oder Tiefdruck, soweit theoretische Kenntnisse gewinnt, daß er die Unterscheidungsmerkmale und die Anwendbarkeit der anderen Techniken klar zu erkennen vermag. Ebenso nehmen auch die kaufmännischen Lehrlinge an diesen Unterrichtsstunden teil, die ihnen, wenn auch nicht das technische Können, so doch notwendige technische Zusammenhänge vermitteln. Da auch über Behandlung und Pflege der Maschinen, über die Maschinentypen des graphischen Gewerbes unterrichtet wird, nehmen endlich auch die Lehrlinge der Nebenbetriebe, wie Schlosserei und elektrotechnische Abteilung, am Unterricht teil.

Ferner ist vorgesehen, daß der fachtechnische Lehrling, der hervorragend begabt ist, Gelegenheit erhält, im letzten Lehrjahr für eine gewisse Zeit im kaufmännischen Betrieb — besonders in der Drucksachenabteilung und in der Kalkulation — zu arbeiten. Umgekehrt werden grundsätzlich alle kaufmännischen Lehrlinge im dritten Lehrjahr vorübergehend im technischen Betrieb beschäftigt.

Zur Ergänzung der Ausbildung steht eine reichhaltige Fachbücherei zur Verfügung, die dem Lehrling unter Anleitung seines Abteilungsleiters und mit Hilfe des Ausbildungsleiters diejenigen Fachbücher bietet, die seinem Ausbildungsgrad entsprechen. Ebenso stellen wir Fachzeitschriften kostenlos zur Verfügung, und zur Erweiterung des Gesichtskreises dienen ebenfalls alljährlich durchgeführte wirtschaftskundliche Fahrten und Besichtigungen, die sich auf die Roh- und Werkstoffe beziehen, die für unser Gewerbe von Bedeutung sind. Besichtigungen und Fahrten nach Papierfabriken, Farbenfabriken, Schriftgießereien usw. sind in den Ausbildungsplan einbezogen.

Am Reichsberufswettkampf haben die Jugendlichen unseres Betriebes bereits in den Vorjahren hundertprozentig teilgenommen. Verschiedentlich haben wir Kreis- und Gausieger einiger Sparten stellen können, die besonders gefördert wurden, sei es durch Fachbücher oder durch Besuch höherer Fachschulen, deren Kosten der Betrieb übernimmt. Unser Ausbildungsplan ist zum Teil mit Hilfe der Aufgabenstellung für den Reichsberufs-

wettkampf entstanden, und von Jahr zu Jahr wird die betriebliche Auswertung der Ergebnisse des RBWK. von uns vorgenommen.

Als technisches Hilfsmittel für die Überwachung der Ausbildung ist für jeden Lehrling eine Ausbildungsakte angelegt, die den vorgeschriebenen Ausbildungsgang enthält und den Ablauf der tatsächlichen Ausbildung verzeichnet. Ebenfalls werden Leistungen in der Berufs- oder Fachschule und die Ergebnisse des Reichsberufswettkampfes eingetragen. Diese Eintragungen erfolgen halbjährlich und enthalten auch eine Beurteilung des zuständigen Ausbilders.

Täglich findet für die männliche und weibliche Jugend des Betriebes eine halbe Stunde Frühsport unter Leitung des Betriebssportwartes statt. Für die Gestaltung der Pausen stehen ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Betriebsarzt überwacht den Gesundheitszustand der Lehrlinge.

Wir beschäftigen in unserem Gewerbe nicht nur Fachlehrlinge im technischen und kaufmännischen Betrieb, sondern auch sogenannte Hilfsarbeiter. Diese werden in der Regel vom Betrieb als Ungelernte übernommen und steigen dann allmählich, ohne eine planmäßige Ausbildung zu erfahren, zu sogenannten angelernten Hilfsarbeitern auf. Seit April vorigen Jahres haben wir einen anderen Weg eingeschlagen. Bei der Einstellung der 14- bis 15jährigen Jugendlichen wurde ein zweijähriger Anlernvertrag abgeschlossen. Die Anlernzeit, die in halbjährlichen Abständen festgelegt wird, gewährleistet nach Ablauf der zwei Jahre bereits eine weitgehende Qualifikation des angelernten Hilfsarbeiters. Die Jugendlichen nehmen an dem Unterricht teil, der für die im ersten und zweiten Lehrjahr befindlichen Fachlehrlinge gilt. Wie weit sich diese Ausbildung noch ausbauen läßt, wird sich nach Ablauf der ersten zwei Jahre durch die gesammelten Erfahrungen ergeben. Auch für die weiblichen Hilfsarbeiterinnen ist ein Ausbildungsplan festgelegt und ein zweijähriger Anlernvertrag geschaffen worden.

Tormählen.

Arbeitende Jugend im Ausland

Die Jugend in der Industrie Großbritanniens

Von Robert R. Hyde,
Direktor der Industrial Welfare Society.

In den letzten zwanzig Jahren ist nicht nur auf dem Gebiet der materiellen Produktion, sondern auch in der Fürsorge für die Menschen, die in der Industrie beschäftigt sind, ein großer Fortschritt erzielt worden. Nirgends tritt dieser Wandel so in Erscheinung wie in der Haltung der Arbeitgeber den jugendlichen Arbeitern gegenüber. Als ich meine Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrt begann, war es die Ansicht der meisten Arbeitgeber, daß ihre Jungen „unmöglich" seien und daß nichts getan werden könne, um die Verhältnisse zu bessern. Die Beziehung zwischen Meister und Geselle, wie sie in den Gilden des Mittelalters bestanden, wo Meister und Gehilfe zusammenarbeiteten und es des Meisters Vorteil war, wenn der Geselle gründlich in seinem Handwerk ausgebildet wurde, waren mit der riesigen Entwicklung der Industrie verschwunden, und der Unternehmer kannte bald nicht einmal mehr die Namen der meisten seiner Arbeiter. Heute weiß der einsichtige Arbeitgeber jedoch schon wieder, daß er, um seine Betriebe leistungsfähig zu erhalten, selbst dafür verantwortlich ist, gute Beziehungen zu seinen Arbeitern herzustellen. Er muß vor allem die Jugendlichen so ausbilden, daß sie in Zukunft erfolgreich ihren Posten als Vorarbeiter und Betriebsleiter einnehmen können.

Leider gibt es immer noch zukunftslose Gelegenheitsarbeiten, an die die Jungen beim Verlassen der Schule ge-

raten, da sie vorübergehende Beschäftigung bei ganz guter Bezahlung bieten. Eine gut organisierte Firma in England darf es sich jedoch heute nicht mehr leisten, die Gelegenheit, Jugendliche auszubilden, zu versäumen. Auf dem Gebiet der Berufsausbildung sind vielmehr in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen geschaffen worden. Es ist kein Grund mehr vorhanden, warum der eifrige Lehrling nicht einmal ein geschickter Arbeiter in seinem Beruf werden sollte, denn für ihn gibt es Abendklassen und technische Institute in allen größeren Städten, und die Stadtbehörden können jederzeit bei genügender Nachfrage neue und Spezialklassen einrichten. Viele Firmen bestehen darauf, daß ihre jungen Arbeiter Abendkurse besuchen und so für ihren Beruf lernen und ihre Allgemeinbildung fördern. Andere richten selbst Kurse während der Arbeitszeit ein.

Sicherheitsmaßnahmen bei der Fabrikarbeit werden als sehr wichtig erachtet. Der Bericht eines Fabrikinspektors zeigte kürzlich, daß den jugendlichen Arbeitern die größte Anzahl der Unfälle zustößt: als durch die Zunahme des Handels eine Reihe junger Arbeiter eingestellt werden mußte, wuchs die Unfallziffer beträchtlich an. Das ist nicht erstaunlich, wenn man bedenkt, daß ein Junge, der die Schule verläßt, um in eine Fabrik einzutreten, nun in eine völlig neue Umgebung und beständig mit sich schnell bewegenden Gegenständen in Berührung kommt, die Gefahren hervorrufen, denen er nie in dem viel ruhigeren Leben während der Schulzeit und zu Hause gegenüberstand. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Mensch sich in zwei oder drei Generationen so an die großen industriellen Umstellungen gewöhnt hat, daß eine Ausbildung im Selbstschutz nicht eine der dringendsten Pflichten der Firma bliebe. Auf dem Gebiet der Ausbildung der Jugendlichen im Gebrauch von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen bei der Arbeit sind erhebliche Fortschritte erzielt worden. Der Junge, der in die Fabrik eintritt, ist unerfahren, aber nicht ungelehrig. Er bringt in der Regel die notwendige Frische und Begeisterung für seine neue Arbeit mit. Alle großen Firmen haben heute ihre medizinischen Abteilungen und erste Hilfestation, die jeden, der einen Unfall erlitten hat, sofort aufnehmen. Die meisten Firmen bilden eine Reihe ihrer Jugendlichen als Krankenwärter und Samariter aus, so daß sie im Notfalle in jeder Abteilung eine Reihe von ausgebildeten Leuten zur Verfügung haben.

Bei der Schaffung der Wohlfahrtseinrichtungen stellten die führenden Persönlichkeiten fest, daß in England eine starke Tradition und Zuneigung zu dem freiwilligen Hilfeprinzip vorhanden sei, so daß es besser sein würde, wenn die Industrie selbst und nicht der Staat die Verantwortung für die Gesundheit, Sicherheit und das allgemeine Wohlbefinden ihrer Belegschaft übernähme. Gesetzliche Maßnahmen könnten später getroffen werden, wenn sich die freiwillig angewandten als erfolgreich erwiesen hätten. Die Fortschritte würden zwar langsamer, die Ergebnisse dafür aber sicherer sein. Das neue Fabrikgesetz, das in diesem Jahre in Kraft tritt, ist ein ausgezeichnetes Beispiel für diesen Grundsatz. Es bedeutet einen großen Schritt vorwärts auf dem Gebiete der gesetzlichen Sicherheitsmaßnahmen in der Industrie. Doch dies alles war nur möglich, weil fortschrittliche Firmen gezeigt haben, daß die Sorge um die Gesundheit und Sicherheit ihrer Arbeiterschaft nicht nur eine menschliche Notwendigkeit, sondern auch ein dringendes Gebot für eine gute Führung ist.

Das Prinzip der Freiwilligkeit wird auch auf dem Gebiet der Freizeit angewandt. Es versteht sich von selbst, daß die Arbeiter in ihrer Freizeit tun sollen, was ihnen gefällt. Die Firmen aber können das ihrige dazu tun, indem sie Erleichterungen schaffen in Form von Spielplätzen, Klubs, Erholungsräumen, indem sie Ausrüstungen zur Verfügung stellen und Anweisungen geben, wie diese zu gebrauchen sind. Die bisher von den Fabriken geschaffenen Einrichtungen weichen zwangsläufig sehr voneinander ab, denn sie sind bedingt durch die Lage der Fabrik und die Zahl der in dem Gebiet bereits vorhandenen offiziellen Einrichtungen und privaten Klubs. Einige Arbeiterklubs sind bereits beachtlich entwickelt und zeigen bemerkenswerte Leistungen in Kunst, Kunsthandwerk, Musik und Sport. Am erfolgreichsten sind immer diejenigen Schauvorführungen und Ausstellungen, die von

den Arbeitern selbst mit Hilfe der Arbeiter- oder Wohlfahrtsabteilungen veranstaltet werden.

Das trifft auch für die Feriengestaltung zu. Im allgemeinen ist man der Ansicht, sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Arbeitnehmern, daß organisierte Ferien in die Freiheit des einzelnen eingreifen; eine Reihe von Firmen aber hilft insofern, als sie Auskunft verschafft und besondere Reisebewilligungen gewährt. Die von Jugendlichen bevorzugte Form, die Ferien zu verbringen, ist das Zelten, daher errichten viele Firmen besondere Ferienlager. Außerdem gibt es zahlreiche freiwillige Einrichtungen, wie den Boy Scouts-Verband, den Verband Christlicher Junger Männer, den Jugendherbergsverband, den Zeltlagerclub von Großbritannien, die ausgezeichnete Möglichkeiten bieten, so daß viele Firmen es für genügend erachten, ihre jungen Arbeiter auf diese Verbände aufmerksam zu machen. In den letzten Jahren wird auch das Reisen ins Ausland, das früher den Arbeiterjungen unmöglich war, sehr gefördert. Den Aufschwung dieser Bewegung zeigen die Lager und Wanderungen englischer Jugend in Deutschland.

Alle diese Einrichtungen helfen, die Interessen der Jugend zu erweitern, und geben ihr durch die Rolle, die sie bei ihren eigenen Veranstaltungen spielt, Selbstvertrauen und einen Sinn für Verantwortlichkeit. Der junge Fabrikarbeiter hat heute eine bessere Gelegenheit denn je zuvor, ein in seinem Berufe leistungsfähiger Arbeiter und ein nützliches und frohes Glied der Gemeinschaft zu werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Neue Dienstränge in der HJ.

Der Reichsjugendführer hat mit Wirkung vom 11. März 1938 die Einführung neuer Dienstränge in der Hitler-Jugend und im Deutschen Jungvolk verfügt. Danach sieht der Plan der HJ.-Dienstränge folgendermaßen aus:

Rottenführer, Oberrottenführer, Kameradschaftsführer, Oberkameradschaftsführer, Scharführer, Oberscharführer, Gefolgschaftsführer, Obergefolgschaftsführer, Hauptgefolgschaftsführer, Stammführer, Oberstammführer, Bannführer, Oberbannführer, Hauptbannführer, Gebietsführer, Obergebietsführer, Stabsführer.

Die DJ.-Dienstränge dagegen lauten:

Hordenführer, Oberhordenführer, Jungenschaftsführer, Oberjungenschaftsführer, Jungzugführer, Oberjungzugführer, Fähnleinführer, Oberfähnleinführer, Hauptfähnleinführer, Jungstammführer, Oberjungstammführer, Jungbannführer, Oberjungbannführer, Hauptjungbannführer.

Das Führerkorps der Hitler-Jugend setzt sich aus den Diensträngen vom Bannführer bzw. Jungbannführer aufwärts zusammen. Ausführungsbestimmungen erlassen das Organisations- und Personalamt der Reichsjugendführung.

Sachbearbeiter für Jugendfragen bei den Gemeinden

Das Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 23. März 1938 veröffentlicht den nachfolgenden Erlaß des Reichsinnenministers vom 15. März 1938 (VW II 12/38) an die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände:

Die Zusammenarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Hitler-Jugend ist auf verschiedenen Gebieten notwendig und zweckmäßig (Mitarbeit der HJ. bei der Betreuung Jugendlicher, Gesundheitsfürsorge, Heimbeschaffung, Sport usw.). Um diese Zusammenarbeit zu fördern und ordnungsmäßig zu gestalten, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, einem Sachbearbeiter (z. B. dem Hauptsachbearbeiter für die Jugendwohlfahrt) die Bearbeitung der grundsätzlichen und allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit mit der HJ. zu übertragen und seine jedesmalige Beteiligung seitens der mit besonderen Fragen der Zusammenarbeit mit der HJ. befaßten Sachbearbeiter anzuordnen. Der Jugendführer des Deut-

schen Reichs wird für seinen Geschäftsbereich das entsprechende veranlassen.

Förderung der HJ.-Heimbeschaffung in der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahre 1938

Im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1938 Nr. 11 wurde in einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern zugleich im Namen des Preußischen Finanzministers vom 10. März 1938 — V St 1907/38 — 5271 und IV 7210/9. 3. 38 — u. a. veröffentlicht:

„Punkt 4: Förderung der HJ.-Heimbeschaffung.

(1) Im Abschnitt A Ziffer 5 ist es als erwünscht bezeichnet worden, wenn in den gemeindlichen Haushaltsplänen für bestimmte im Augenblick vordringlichere Aufgabengebiete erhöhte Mittel ausgeworfen werden, falls dies finanziell vertretbar ist. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die HJ.-Heimbeschaffung. Nachdem sich die Gemeinden bereits im Rechnungsjahr 1937 — dem „Jahr der Heimbeschaffung" — weitgehend in den Dienst der Heimbeschaffung gestellt und damit durch die Tat anerkannt haben, daß die Errichtung von HJ.-Heimen zu dem gemeindlichen Aufgabenkreis gehört, muß es im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ihr Bestreben sein, auch im Rechnungsjahr 1938 dieses wichtige Werk weiter zu fördern. Die der HJ. vom Führer übertragenen Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der deutschen Jugend außerhalb der Schule und des Elternhauses hat zur Voraussetzung, daß gesunde und würdige Heime als sachliche Grundlage für diese große Erziehungsarbeit zur Verfügung stehen. Deshalb muß nicht nur für die erforderlichen Schulbauten, sondern daneben auch für geeignete und ausreichende HJ.-Heime bevorzugt vor allen anderen Aufgaben freiwilliger Art gesorgt werden. Dabei gilt nach wie vor der Grundsatz, daß der private Kapitalmarkt hierfür nicht in Anspruch genommen werden darf, sondern daß, soweit die laufenden Haushaltsmittel eine sofortige Inangriffnahme von Heimbauten nicht gestatten, entsprechend der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden zunächst Rücklagen angesammelt werden, die es ermöglichen, im Laufe der nächsten Jahre diese Bauten zu erstellen. Den Landkreisen wird empfohlen, in ihre Haushaltspläne ähnlich wie für Volksschulbauten der Gemeinden einen Betrag von etwa 75 bis 100 RM. je 1000 Einwohner einzustellen, aus dem ärmeren Gemeinden Beihilfen zur Restfinanzierung von HJ.-Heimen gewährt werden können.

(2) Die besondere Förderung der HJ.-Heimbauten soll nicht dazu führen, die Unterstützung und Beihilfen, die die Gemeinden (GV.) bisher dem Deutschen Jugendherbergswerk zum weiteren Ausbau des Jugendherbergsnetzes gewährt haben, nunmehr zu entziehen. Es ist vielmehr erwünscht, daß auch das Deutsche Jugendherbergswerk, das ebenfalls der deutschen Jugend dient, nach wie vor im bisherigen Rahmen gefördert wird."

Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß der für die Haushaltspläne der Landkreise empfohlene Betrag von 75 bis 100 RM. je 1000 Einwohner einen Mindestbetrag darstellt.

Benutzung von Sportplätzen und Schwimmbädern durch die HJ.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat unter dem 18. März 1938 den nachstehenden Erlaß an das Oberkommando des Heeres, die Kriegsmarine, an den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe herausgegeben:

Sportplätze und Schwimmbäder der Wehrmacht dürfen der HJ. zu ihrer Ausbildung unter den in WMVerw. VII, Anlage 3a, Ziff. 3, genannten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden in Zeiten, in denen sie von der Truppe nicht benutzt werden, und wenn es der Dienst, die örtlichen Verhältnisse und Truppenbelange zulassen.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
i. A. gez. Kieseritzki

Kein Lohndruck der Fürsorgezöglinge in landwirtschaftlichen Betrieben

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat am 23. März 1938 die nachfolgende Anordnung (VW 2459/17. 12. 37 II) an die Preußischen Fürsorgeerziehungsbehörden sowie nachrichtlich auch an die außerpreußischen Landesregierungen erlassen:

Im Einvernehmen mit dem RuPrAM. und dem RuPrMfEuL. ersuche ich die Fürsorgeerziehungsbehörden, für die in

landwirtschaftlichen Betrieben untergebrachten Fürsorgezöglinge in allen dazu geeigneten Fällen die Zahlung von Tariflöhnen, wie sie der Reichstreuhänder der Arbeit festgesetzt, zu vereinbaren. Als Lohndrücker und Lückenbüßer bei Arbeitgebern, die den üblichen Lohn nicht zahlen wollen, dürfen Fürsorgezöglinge nicht benutzt werden. Nur wenn und soweit eine herabgeminderte Leistungsfähigkeit des Zöglings vorliegt, können abweichende Vereinbarungen gerechtfertigt sein. Die Festsetzung des Arbeitsentgelts nach Tarif ändert nichts an der Tatsache, daß das Verhältnis zwischen dem Bauern, dessen Obhut und Fürsorge der Zögling anvertraut ist, und dem Jugendlichen im übrigen von den Grundsätzen der Erziehung beherrscht wird.

Zusatz für die außerpreußischen Länder: Ich ersuche, für die Ihrer Aufsicht unterstehenden Fürsorgeerziehungsbehörden sich diesem Hinweis anzuschließen.

Abgrenzung zwischen KdF.-Urlaubsfahrten und HJ.-Lagern

Der Landesbeauftragte des Jugendführers des Deutschen Reichs im Gebiet Württemberg und der Gauobmann des Gaues Württemberg-Hohenzollern der DAF. haben die nachfolgende Vereinbarung über die Abgrenzung zwischen KdF.-Urlaubsfahrten und HJ.-Lagern geschlossen, die im „Regierungsanzeiger für Württemberg" vom 12. April 1938 veröffentlicht wurde:

Die erfolgreiche Entwicklung der Lager- und Fahrten-Aktion der Schwäbischen Hitler-Jugend und der sich von Jahr zu Jahr steigernde Andrang zu den Urlaubsfahrten der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" veranlassen uns zu der folgenden Klarstellung:

Jedes der beiden genannten Freizeitwerke hat seine besondere Aufgabe.

1. Die Urlaubsfahrten der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" sollen dem erwachsenen deutschen Arbeiter eine sinnvolle Gestaltung und Ausnutzung des Urlaubes ermöglichen. Die Art der Durchführung wird bestimmt von den Anforderungen, die ein gereifter deutscher Arbeiter an seine Urlaubszeit stellt. Gemeinschaftsleben und Geselligkeit dieser Fahrten werden also im wesentlichen bestimmt durch die Lebensart des erwachsenen Menschen.

2. Der jugendliche Arbeiter verbringt seine Urlaubszeit in der Gemeinschaft gleichaltriger Kameraden aus allen Schichten des deutschen Volkes in den Lagern und auf den Fahrten der Hitler-Jugend. Die Sommerlager und -Fahrten sind der alljährliche Höhepunkt des Dienstes in der jungen Gemeinschaft. Durch jahrgangsweisen Aufbau dieser Lager- und Fahrten-Aktion lernen der Junge und das Mädel vom 10. bis 18. Lebensjahr zunächst die nähere, dann die weitere Heimat und zuletzt das Grenz- und Ausland kennen.

Diese Trennung der Urlaubsgestaltung für Jugendliche und Erwachsene hat ihren Ausgangspunkt in allerhöchsten staatspolitischen Erziehungs- und Ertüchtigungs-Aufträgen der nationalsozialistischen Jugend-Organisation. Wir legen darum für die nachgeordneten Dienststellen folgendes fest:

1. Alle der Hitler-Jugend bzw. dem Bund Deutscher Mädel angehörenden Jugendlichen werden *ab sofort nicht mehr zur Teilnahme an KDF.-Fahrten zugelassen. Sie haben sich zu einer Fahrt oder einem Lager der Staatsjugend anzumelden.*

2. Sollten in einzelnen Betrieben noch Jugendliche tätig sein, die nicht der HJ. bzw. dem BDM. angehören, so gibt auch ihnen die HJ. künftig Gelegenheit zur Teilnahme an Lagern und Fahrten der Staatsjugend.

3. Die Dienststellen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" werden hiermit angewiesen, bei Meldung Jugendlicher diese mit sofortiger Wirkung grundsätzlich an die Banndienststellen der Hitler-Jugend und Untergaudienststellen des BDM. zu verweisen.

4. Der Gauobmann der DAF. und der Landesbeauftragte des Jugendführers des Deutschen Reichs ersuchen die Betriebsführer und Handwerksmeister,

auf ihre jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder einzuwirken, daß sie sich geschlossen an den Lagern und Fahrten der HJ. bzw. des BDM. beteiligen.

5. Schon in den vergangenen Jahren hat eine erfreulich große Anzahl schwäbischer Betriebsführer und Handwerksmeister ihren Gefolgschaftsmitgliedern zu KdF.-Fahrten sowie HJ.-Lagern und -Fahrten namhafte Zuschüsse geleistet. Wir bitten die schwäbische Wirtschaft, auch in Zukunft einer möglichst großen Anzahl von Gefolgschaftsmitgliedern die Teilnahme durch finanzielle Beihilfen zu ermöglichen. Bei Jugendlichen wird ein Ferienzuschuß nur bei Teilnahme an Fahrten oder Lagern der HJ. bzw. des BDM. befürwortet.

Stuttgart, am 10. April 1938.

Der Landesbeauftragte des Jugendführer des Deutschen Reichs:
Sundermann, Gebietsführer, MdR.
Der Gauobmann der DAF.:
Schulz, Gauamtsleiter, MdR.

Reichssportwettkämpfe der Hitler-Jugend 1938

Die Reichssportwettkämpfe der Hitler-Jugend 1938 werden reichseinheitlich am 21. und 22. Mai, für die Mädel am 28. und 29. Mai stattfinden.

Bücherspiegel

Dr. Theodor Rohlfing, **Meister, Geselle, Lehrling** im neuen Arbeitsrecht. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Verlag Karl Zeleny & Co., München 1937.

Das kleine Buch hat schon ein Jahr nach seinem Erscheinen eine zweite Auflage erfahren. Der Verfasser, bekannt als Sachkenner auf dem Gebiet des Lehrlingsrechts, hat die erste Auflage gründlich überarbeitet und die neueste Gesetzgebung (bis zum Stande vom 1. August 1937) eingehend berücksichtigt. Warum er dabei einen Teil der „rechtlichen Folgen aus der Entwicklung des neuen Arbeitsrechts im Sinne der geistigen Erneuerung des schaffenden Menschen" dem Buch lediglich als „Ausklang" (!) angefügt hat, ist freilich nicht ganz ersichtlich.

Rohlfing hat es sich zur Aufgabe gesetzt, „die rechtlichen Grundlagen im Arbeitsverhältnis den Meistern, Gesellen und Lehrlingen im Handwerk nahezubringen und sie gleichzeitig in die heutigen Rechtsanschauungen unter Verwertung der Ergebnisse der Rechtsprechung einzuführen". Diese Zielsetzung erforderte eine einfache, volkstümliche, ganz den praktischen Bedürfnissen zugewandte Behandlung des oft spröden Stoffes. Man muß anerkennen, daß es dem Verfasser im allgemeinen gelungen ist, seiner schwierigen Aufgabe gerecht zu werden. Er setzt dem Meister, Gesellen und Lehrling in großen Zügen auseinander, welche rechtlichen Vorschriften im Arbeitsleben des Handwerks beachtet werden müssen, und gibt den Beteiligten oft recht brauchbare Ratschläge, wie sie sich zu verhalten haben, um Konfliktsmöglichkeiten von vornherein aus dem Wege zu räumen. Seine Darstellung ist durch die vielen praktischen Beispiele und tabellarischen Übersichten sehr anschaulich und einprägsam. Daß er in diesem Rahmen auf die Erörterung juristischer Streitfragen nicht eingehen konnte, ist klar. Auch die Folge, daß dabei gelegentlich schwierige Rechtslagen als einfach, strittige als unstreitig erscheinen, wird man in gewissem Umfange hinnehmen müssen. Zuweilen fordern die Formulierungen des Verfassers allerdings unseren Widerspruch heraus. So dürfte z. B. die Behauptung, daß „Schriftform (des Lehrvertrages) die Voraussetzung für die Fortsetzung der Lehre" sei (S. 85), in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen. Auch den Abschnitt über das Lehrgeld möchten wir einer erneuten Bearbeitung empfehlen. Die Vereinbarung von Lehrgeld ist vom Standpunkt der nationalsozialistischen Rechtsanschauung nicht nur „in der Regel nicht erwünscht" (S. 87), sondern nach der sich immer mehr durchsetzenden Rechtsprechung sogar nichtig, weil sie gegen den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" verstößt. Auch in der Frage des Betriebsrisikos dürfte die Ansicht des Verfassers (S. 28, 36) von der heute herrschenden Meinung ab-

weichen, die im Gegensatz zum Verfasser eine Beteiligung der Beschäftigten am Betriebsrisiko grundsätzlich ablehnt.

In einer Beilage enthält das Büchlein „340 Entscheidungsleitsätze“ aus der Arbeitspraxis, in denen der Leser weitere Beispiele zu den einzelnen Abschnitten der Abhandlung findet.

E. Weißleder.

Der Nachwuchsbedarf der Berufe. Schriftenreihe herausgegeben von Dipl.-Ing. A. Bremhorst und Dr. W. Bachmann, Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF. Verlag B. G. Teubner, Leipzig—Berlin.

Heft 1: Die Ordnung des Berufseinsatzes.

Heft 2: Die Berufsaussichten der Chemotechniker und Chemolaboranten.

Heft 3: Die Berufsaussichten der Former, Gießer und Schmelzer.

Heft 4: Die Berufsaussichten der Ingenieure und Techniker.

Heft 5: Die Berufsaussichten der Chemiker.

Nicht von ungefähr haben wir uns in dieser Zeitschrift wiederholt sehr kritisch mit den Voraussetzungen der Berufsnachwuchslenkung beschäftigt. In Zeiten des Nachwuchsmangels gelten eben andere Gesetze, schärfere Notwendigkeiten, zwingendere Bedürfnisse als in den zurückliegenden Jahren des Überangebots an Jugendlichen. In der gleichen Erkenntnis, daß es nicht nur die sachlichen, organisatorischen und personellen, sondern auch die geeigneten berufskundlichen und wissenschaftlichen Grundlagen der Nachwuchslenkung auf den notwendigen Stand zu bringen gilt — gleichgültig von welcher Seite das geschieht —, hat das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF. einen verdienstvollen Schritt unternommen. Die Schriftenreihe „Der Nachwuchsbedarf der Berufe“ hätte längst erscheinen müssen. Die hier für eine Reihe von Berufen erstellte Berufsprognose, die Ermittlung des Nachwuchsbedarfs und damit der Berufsaussichten, dürften unerläßlich sein für eine Arbeit, deren Aufgabe darin liegt, Mangel oder Übersetzungserscheinungen in Berufen zu verhindern und die Jugend vor unzweckmäßiger Berufswahl zu bewahren.

Die Schriften dienen der Praxis. Vor allem werden die Berufsberater nach dem neuen Hilfsmittel greifen, mit Einschränkungen auch die Berufserzieher und Betriebsführer. Für die Bedürfnisse der Schulentlassenen und ihrer Eltern sind sie wegen ihres betont wissenschaftlichen Charakters nicht geeignet. Die Einleitungsschrift „Ordnung des Berufseinsatzes“ gibt einen vorzüglichen Überblick über die bisherigen Mängel sowie die Grundlagen und Methoden einer sinnvollen, die Sachlage beherrschenden Berufsnachwuchslenkung. A. M.

„Jugendstrafvollzug und Fürsorgeerziehung.“ 53. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. Selbstverlag, Halle 1937.

Beachtenswert sind die Vorträge von Eichler über den neuen Jugendstrafvollzug und von Behnke über die Behandlung krimineller Jugendlicher in der Fürsorgeerziehung zur Verhütung künftiger Straffälligkeit. Eichler berichtet über die Vorgeschichte der AV. über den Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937 und gibt eine Darstellung der in der AV. für die Durchführung des Jugendstrafvollzugs maßgebenden Grundsätze. Behnke wendet sich mit großer Schärfe gegen die Mißdeutung der Fürsorgeerziehung als Strafmaßnahme. Er weist nachdrücklich auf die Verschiedenheit der Ziele und Aufgaben von Jugendstrafvollzug und Fürsorgeerziehung hin und sieht zutreffend die besondere Eigenart der Fürsorgeerziehung in einer lebendigen Gemeinschaftserziehung. Bemerkenswert ist sein Hinweis auf die Notwendigkeit sorgfältiger Auswahl der Erzieherschaft, eine Frage, die mit dem ministeriellen Erlaß vom 7. Oktober 1936, wonach in den öffentlichen Erziehungsheimen die Erzieherstellen den Versorgungsanwärtern vorbehalten bleiben, keineswegs befriedigend gelöst ist.

H. R.

Dr. Fritz Frauendiener: **„Der Gestaltwandel der staatlichen Jugendfürsorge.“** Junker & Dünnhaupt-Verlag, Berlin 1937.

Die Arbeit will nach der Vorbemerkung des Verfassers einen „Durchblick durch die vielfältigen Erscheinungen der Jugendfürsorge“ geben und darüber hinaus zeigen, wie mit dem Wandel des politischen Bewußtseins auch das Recht der staatlichen Jugendfürsorge einen neuen Sinn erhält. Dieser Aufgabe wird

die Arbeit freilich nicht in vollem Umfange gerecht. Unbefriedigend ist insbesondere die Gliederung der Untersuchung, die völlig getrennte Darstellung der Entwicklung und des Standes der Jugendfürsorge vor und nach 1933. Dadurch wird vielfach Zusammengehöriges auseinandergerissen und das Verständnis der Arbeit erheblich erschwert. Soweit es sich um einen Überblick über die Tatsachen handelt, ist die Arbeit, insbesondere in ihrem ersten Abschnitt, an zahlreichen Stellen zu lückenhaft, so namentlich bei der Darstellung der Fürsorgeerziehung. H. K.

„Das Recht der Wehrmacht." Hand- und Lehrbuch von Oberreichskriegsanwalt Dr. jur. Rehdans. Auflage 1938.

Das schon in der ersten Auflage mit Interesse aufgenommene Handbuch bietet eine umfassende Darstellung des Wehrrechts. Die zweite Auflage entspricht dem heutigen Stand von Gesetzgebung und Wehrverwaltung. Das Werk ist als Lehr- und Lesebuch von besonderer Bedeutung für die einzelnen Truppenteile, die Gerichte, Heeresschulen, Fachschulen, ferner für die angehenden Offiziere, die SA.- und ##-Führer, Politischen Leiter, nicht zuletzt für die Arbeitsdienst- und Jugendführer.

Reichsgesetze zur Jugendhilfe. Textausgabe. Nach dem Stand der Gesetze vom 1. Februar 1937. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die übersichtliche Zusammenstellung aller für die Durchführung der Jugendhilfe maßgebenden Gesetze in einem preiswerten Bändchen kommt einem Bedürfnis der „Frontarbeiter" entgegen. Sie enthält: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt nebst Einführungsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, die Verordnung über die Fürsorgepflicht, die Reichsgrundsätze, Gesetz über religiöse Kindererziehung, auszugsweise das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Gaststättengesetz, Lichtspielgesetz, Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben; alle diese Gesetze umreißen und regeln heute lebenswichtige Fragen der Jugendarbeit. Dem Formationsführer wie dem Rechts- und Sozialreferenten ermöglicht die Sammlung eine rasche und zuverlässige Auskunft.

Die Landflucht und der Einsatz von Stadtjugend in der Landwirtschaft. Von Dr. Griffion Stierling. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin.

Die Schrift versucht mit statistischem und tatsächlichem Material Umfang, Ursachen und Gefahren der Landflucht aufzuzeichnen, um dann die Maßnahmen zur Bekämpfung dieser für unser wirtschaftliches und völkisches Leben bedeutungsvollen Entwicklung darzustellen. Der Verfasser selbst bescheidet sich damit, die Arbeit eine Darstellung „in Umrissen" zu nennen. Ihren Wert erhält sie durch die Behandlung der Fragen der Landhilfe und insbesondere des Landdienstes der Hitler-Jugend.

Die Ursprünge des Verbrechens. Dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen. Von Dr. Friedrich Stumpel. Georg Thieme Verlag, Leipzig 1936.

Jede ernste wissenschaftliche Arbeit über Fragen des Ursprungs und des Wesens kriminellen Verhaltens fördert zugleich die Sicherheit der Maßnahmen für ein erbgesundes Volk. Die Untersuchungen des Psychiaters Dr. Stumpel stützen sich auf die Lebensläufe von 65 Zwillingspaaren und sollen in der Gegenüberstellung von erbgleichen und erbverschiedenen Zwillingen die Reichweite und die Art der inneren und äußeren Verbrechensursprünge abstecken und die „Beeinflußbarkeit bestimmter Persönlichkeitstypen nach Art und Ausmaß feststellen". Für Juristen, Erzieher und Psychologen ist die Darstellung von Interesse.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: Albert Müller. — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. I. Vierteljahr 1938: über 9500. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 68, Dresdener Str. 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 6 Berlin, den 1. Juni 1938 32. Jahrgang

Das Reich steht zur schaffenden Jugend!

Das am 30. April 1938 von der Reichsregierung verabschiedete „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen" bekundet den Willen des Staates, seiner Jugend alle Sorgfalt zuzuwenden, die geeignet ist, ihre körperliche und seelische Entwicklung zu fördern. Nach dem Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 bekennt sich die nationalsozialistische Staatsführung zum zweitenmal in dieser Form zur Jugend. Die Neugestaltung des Jugendschutzes hat zahllose Gemüter Jahrzehnte hindurch beschäftigt. In der Zersplitterung der Kräfte, in der Uneinigkeit des Volkes, im Kampf zwischen Jugend und Staat sind alle Bemühungen dieser Art untergegangen. Die Folge war, daß die schaffende Jugend fast ein Jahrhundert lang im Arbeitsschutz stiefmütterlich behandelt und mit 16 Jahren bereits „erwachsen" erklärt wurde.

Dieser überalterte Rechtszustand ist nunmehr beseitigt. Die neuen Bestimmungen stellen einen der größten Fortschritte dar, die im Arbeitsleben der Nation überhaupt erzielt werden können. Die werktätige Jugend Deutschlands besitzt heute eine Schutzgesetzgebung, die ihrer Leistung würdig ist. *Nur durch Leistung hat sie sich das Recht auf diesen Jugendschutz erworben.* Wir dürfen behaupten, daß der Reichsberufswettkampf die moralische Grundlage dieses „Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen" ist. Das Gesetz aber bildet wiederum den Ansporn und die Voraussetzung für eine Kette weiterer und höherer Leistungen. Denn nur eine gesunde Jugend vermag die beruflichen Qualitäten zu entfalten, die der gewaltige Wirtschaftsaufschwung unserer Tage von ihr fordert.

So ist das neue Gesetz als Bekenntnis des Staates zur Jugend nicht zuletzt auch aus dem Einsatz der Jugend *für* den Staat erwachsen. In jahrelanger Arbeit haben die zuständigen Reichsdienststellen gemeinsam mit der Reichsjugendführung das Werk vorbereitet, das heute vor uns steht. Es ist ein glänzendes Beispiel für die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Staat und Jugend. Es ist zugleich ein Geschenk für die schaffende Jugend, die sich schon in der Kampfzeit das Anrecht auf die Erfüllung ihrer sozialpolitischen Forderungen, insbesondere auf einen ausreichenden Urlaub, erworben hatte.

Ich bin der Überzeugung, daß sie das Gesetz in dem Geiste aufnehmen wird, in dem es vom Führer gegeben wurde: Nicht als Pflege- oder Fürsorgemaßnahme für eine kranke, gebrechliche Jugend, sondern als unerläßlicher Schutz der jungen entwicklungsfähigen Arbeitskraft und als Ansporn zu weiterer Leistungssteigerung im Beruf. Der Erfolg wird zeigen, daß der nationalsozialistische Staat ebenso wirtschaftlich vernünftig wie weltanschaulich richtig gehandelt hat, als er über alle Bedenken hinweg seiner Jugend einen neuen Arbeitsschutz gab.

Baldur von Schirach.

OBERGEBIETSFÜHRER ARTUR AXMANN:
Chef des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung:

Der deutsche Jugendschutz

Ein Sieg der Beharrlichkeit

Die Hitler-Jugend hatte sich in der Kampfzeit zum Ziel gesetzt, die deutsche Volksjugend zu erobern. Sie richtete damals ihren Appell besonders an die Menschen, die der Volksgemeinschaft durch den Marxismus entfremdet worden waren. Daher sah sie auch in den Fragen der werktätigen Jugend ihre eigenen Aufgaben. In den Versammlungssälen und Diskussionen trat sie ein für den ausreichenden Jugendschutz und eine geordnete Berufsausbildung. Es ist selbstverständlich, daß sich die Hitler-Jugend auch nach der Machtübernahme bemühte, alle Probleme der werktätigen Jugend einer Lösung zuzuführen. Sie vertrat nicht die Auffassung, daß die Jugend einsichtslose Forderungen an den Staat zu stellen habe. Sie ging vielmehr von der Erkenntnis aus, daß vor dem Recht die Pflichterfüllung steht. Diese Haltung hat sie auf allen Gebieten ihres Wirkens bewiesen. Der *Reichsberufswettkampf* ist der klare Ausdruck ihres Willens zur beruflichen Ertüchtigung. In ihm hat sie sich die Ebene der Pflichterfüllung geschaffen. Auf dieser Grundlage durfte sie aber auch erwarten, daß der Schutz der jugendlichen Arbeitskraft gesichert werde. Dieser Schutz der jugendlichen Arbeitskraft ist die unerläßliche Voraussetzung für die Erhöhung der Leistung. *Die Idee der Leistungssteigerung ist vom Jugendschutz nicht zu trennen.*

Dieser Zusammenhang muß im besonderen Hinblick auf den *Vierjahresplan* unterstrichen werden. Seine Ziele bestehen nicht allein in der künstlichen Erzeugung von Rohstoffen und in der Überwindung der

materiellen Armut. Ebenso ist er bestrebt, die vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten des Menschen zur höchsten Meisterschaft zu bringen. Wir betrachten die Arbeitskraft des werktätigen Menschen als das wertvollste Gut im wirtschaftlichen Leben. Für ihre Entfaltung müssen alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Das gilt insbesondere für den Jugendlichen, der sich in der Zeit des inneren und äußeren Wachstums befindet. Die Hitler-Jugend ist aus diesem Grunde dafür eingetreten, daß die Schutzbestimmungen der jugendlichen Arbeitskraft in einem besonderen Gesetz geregelt werden. So wurde in den vergangenen Monaten im Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht der amtliche Entwurf des Reichsarbeitsministeriums über die Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen mit allen beteiligten Dienststellen beraten. Der vorbildlichen Zusammenarbeit, insbesondere auch mit dem Reichsarbeitsministerium, ist es nicht zuletzt zu verdanken, daß eine einheitliche Ausrichtung in den Gedanken des Jugendschutzes erfolgen konnte.

Am 30. April wurde nun das „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen“ erlassen. Dieses Gesetz vereinigt alle einschlägigen Bestimungen, die bisher in der Arbeitszeitordnung, in der Gewerbeordnung und im Kinderschutzgesetz verstreut waren. Es bringt aber vor allem jenen sachlichen und politischen Fortschritt, den wir alle erhofft haben. Das Schutzalter der Jugendlichen ist vom 16. auf das 18. Lebensjahr erhöht worden. Das Gesetz spricht, den Richtlinien der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei folgend, das grundsätzliche Verbot der Kinderarbeit aus. Die wenigen Ausnahmen über die Kinderarbeit vor und nach Beendigung der Volksschulpflicht können sich nicht nachteilig auf das Wachstum und die Entwicklung des Kindes auswirken. Die regelmäßige Arbeitszeit ist auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich festgelegt worden. Die Zeit, die für den Berufsschulbesuch notwendig ist, wird auf die Dauer der Arbeitszeit angerechnet. Die Erziehungsbeihilfe und der Lohn werden für die durch den Berufsschulunterricht ausfallende Arbeitszeit bezahlt. Diese Bestimmung wird zur Folge haben, daß Lehrlinge und Jungarbeiter, die in der Vergangenheit die Berufsschulzeit nacharbeiten mußten oder denen für die Zeit des Berufsschulunterrichts die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn gekürzt wurde, eine viel größere Aufnahmebereitschaft für die berufstheoretische Fortbildung zeigen.

Die Vor- und Abschlußarbeiten sind nach dem Gesetz grundsätzlich durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen auszugleichen. Die Arbeitszeitverlängerungen, die sich insbesondere aus dringenden Gründen des Gemeinwohls und aus der Tatsache ergeben, daß in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt, werden in der Regel von einer

Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt abhängig gemacht. Das Gesetz bestimmt die Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen auf 10 Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich. Diese Höchstgrenze darf auch nicht durch das Zusammentreffen aller Ausnahmen, also durch andere Verteilung der Arbeitszeit, Vor- und Abschlußarbeiten und durch behördliche Genehmigung einer Arbeitszeitverlängerung, überschritten werden. Für die aus dringenden Gründen des Gemeinwohls notwendige Mehrarbeit wird grundsätzlich eine Vergütung von 25 v. H. vorgesehen. Die Ruhepausen erfahren durch das Gesetz eine vernünftige Regelung. Sie betragen bei einer Arbeitszeit von

	4½ bis zu 6	Stunden	20 Minuten,
bei mehr als 6	bis zu 8	Stunden	½ Stunde,
bei mehr als 8	bis zu 9	Stunden	¾ Stunde, und
bei mehr als 9		Stunden	1 Stunde.

Jugendliche dürfen ohne Ruhepause nicht länger als 4½ Stunden hintereinander beschäftigt werden. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens ¼ Stunde. Das Gesetz spricht das grundsätzliche Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche aus. Er regelt zum erstenmal den Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen. An diesen Tagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht nach 14 Uhr beschäftigt werden. Diese Regelung wird vor allem von der Hitler-Jugend im Hinblick auf die Festsetzung der Dienstzeit begrüßt.

Die Ausnahmen für die Genehmigung von Mehrarbeit beziehen sich im Jugendschutzgesetz lediglich auf Jugendliche über 16 Jahre. Diese sind in den Arbeitsvorgang stärker eingespannt und arbeiten, vornehmlich in mehrschichtigen Betrieben, mit den Erwachsenen so eng Hand in Hand, daß durch ihr vorzeitiges Herauslösen der Betrieb eine sehr wesentliche Störung erfahren würde. In der vergangenen Zeit war der Jugendschutz für die 14- bis 16jährigen infolge der zahlreichen Ausnahmen vollkommen durchlöchert. Heute kann festgestellt werden, daß der Jugendschutz für die 14- bis 16jährigen ohne besondere Ausnahmen durchgeführt wird und daß die Ausnahmen für die 16- bis 18jährigen auf das unvermeidliche Maß beschränkt worden sind. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die 14- bis 16jährigen in Bäckerei- und Konditoreibetrieben, die bisher um 4 Uhr morgens beginnen mußten, nunmehr wie alle übrigen Jugendlichen nicht vor 6 Uhr beschäftigt werden dürfen.

Das „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen" bringt die erste in Deutschland bestehende reichsgesetzliche Regelung des Urlaubs. Im Jahre 1927 wurde durch eine Erhebung an 200 000 Jugendlichen festgestellt, daß von ihnen 84,4 Prozent einen Urlaub unter 8 Tagen erhalten hatten*). Die sozialpolitischen Auswertungsergebnisse des Reichsberufswettkampfes weisen nach, daß bereits im Jahre

*) Näheres vgl. Seite 263 ff.

1936 der Urlaub unter 8 Tagen um über 50 Prozent gefallen war. Diese Tatsache ergibt sich nicht zuletzt aus der unermüdlichen Arbeit, die die Hitler-Jugend in Gemeinschaft mit der Deutschen Arbeitsfront durch ihre Freizeitaktion geleistet hat. Nach dem Gesetz beträgt die Mindestdauer des Urlaubs für Jugendliche unter 16 Jahren 15 und für Jugendliche über 16 Jahre 12 Werktage. Die Mindestdauer des Urlaubs von Jugendlichen, ohne Unterschied des Alters, die 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnehmen, erhöht sich auf 18 Werktage. Der Urlaub wird bezahlt. Er soll nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit der Lager und Fahrten der Hitler-Jugend erteilt werden. *Der erzieherische Wert der Fahrten und Lager der Hitler-Jugend wird damit durch das Jugendschutzgesetz anerkannt.* Diese Urlaubsregelung ist den Mindestforderungen weitgehend nachgekommen, die der Reichsjugendführer mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Anspannung 1936 in München vor dem Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht vertreten hatte. Diese Urlaubsbestimmungen werden dazu beitragen, eine erhöhte Arbeitsfreude auszulösen und die volle Berufsfähigkeit zu gewährleisten. Auch die Wehrmacht begrüßt die neue Urlaubsregelung außerordentlich, da sie sich vorteilhaft für die Gesundheit ihrer jungen Soldaten auswirken wird. *Die Auswertung des Urlaubs im Reichsberufswettkampf wird in den kommenden Jahren nachweisen, in welchem Maße die Urlaubsbestimmungen des Gesetzes befolgt werden.*

Die Oberste Reichsbehörde „Der Jugendführer des Deutschen Reichs" ist an den Ausführungsbestimmungen und Übergangsvorschriften zu dem Gesetz beteiligt. Jede für die Durchführung des Gesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschrift wird vom Reichsarbeitsminister „nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs" erlassen. Das gleiche gilt für bestimmte Übergangsvorschriften. Der Gesetzgeber hat weiterhin dem Jugendführer des Deutschen Reichs und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront das Beschwerderecht gegen Bescheide, die auf Grund des Jugendschutzgesetzes ergangen sind, zuerkannt. Daraus ergibt sich, daß der Jugendführer des Deutschen Reichs und seine nachgeordneten Dienststellen an der Durchführung des Jugendschutzes beteiligt sind.

Das Jugendschutzgesetz ist der Ausgangspunkt für weitere unbedingt erforderliche Maßnahmen. Es ist z. B. die Aufgabe der Betriebsjugendwalter, die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu beobachten. *Auf dem Jugendschutzgesetz wird sich in Zukunft die gesetzlich geregelte und geordnete Berufsausbildung aufbauen müssen.* Hier gilt es, einen bereits in der Praxis werdenden Zustand gesetzlich zu verankern. Für dieses Ziel wird sich die Hitler-Jugend ebenso so beständig und beharrlich einzusetzen haben, wie sie in den vergangenen Jahren auf dem Gebiet des Jugendschutzes für die Verwirklichung ihrer Ziele gearbeitet hat.

ALBERT MÜLLER:

Der Weg zum Jugendschutzgesetz 1938

„Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort, sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte und rücken sacht von Ort zu Ort . . ."

Der Goethesche Pessimismus ist durch die Ereignisse der letzten Jahre schwer erschüttert worden. Mit der inneren Neugestaltung, diese durchdringend und von ihr durchdrungen, geht der Aufbau des nationalsozialistischen Rechtes einher. „Ew'ge Krankheiten", die sich „von Geschlecht zu Geschlecht" fortgeschleppt haben, werden von der herrschenden Generation unserer Zeit abgeworfen und auch in den Gesetzbüchern ausgetilgt. Zwar ist das Tempo verschieden: kann hier unmittelbar Neues errichtet werden — wie etwa das bevölkerungspolitische, erb- und rassenbiologische Recht —, so bedarf dort die Umgestaltung komplizierter Gesetzeswerke reiflicher Vorarbeit. Das „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen" vom 30. April 1938 gehört zu dieser zweiten Gruppe, zu dem Recht, das eine lange Geschichte hinter sich hat und heute unter dem Druck der Lebensbedürfnisse des Volkes eine moderne Form erhält. So sehr in ihm altes Gedankengut verarbeitet und weitergeltendes Recht berücksichtigt werden mußte, so unbestritten darf aber der neue Jugendschutz Anspruch darauf erheben, als geschlossene Einheit betrachtet zu werden, geschaffen aus dem Geist und der Verantwortung des nationalsozialistischen Staates. Vor drei Jahren hieß es an dieser Stelle:

„Das neue Deutschland hat erstmalig in der Welt ein ‚Gesetz der sozialen Ehre' im AOG. geschaffen, warum soll es nicht der Welt erstmalig ein Gesetzbuch zum Schutze der Jugend schenken?"[1])

Gestehen wir uns einige Ungeduld ein, geben wir zu, daß uns die Vorbereitung des Gesetzes, die wir aus unmittelbarer Nähe erlebten, vielfach verzögert erschien; nun, da der Jugendschutz vollendet ist, überrascht uns doch wieder die Größe der Aufgabe, an deren Lösung wir mithelfen durften. Deutschland hat mit dem vorliegenden Gesetz in der Tat ein Werk geschaffen, das auch im Sozialrecht des Auslandes kein Vorbild findet. Aus einer nachgeordneten Stellung in der Jugendschutzgesetzgebung, in der es ein gutes Jahrhundert verblieben war, hat es wiederum den Sprung an die Spitze getan und, wie so oft in der Vergangenheit, der Sozialpolitik aller Länder ein Beispiel gegeben.

Die Neugestaltung des Arbeitszeitschutzes der Jugend mußte trotz ihrer sachlichen Beschränkung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Hinter der vorsorglichen Abgrenzung der Interessen, die sich auf dem Boden rechtlicher Auseinandersetzungen dieser Art begegnen, stand die Undurchsichtigkeit des Rechtes selbst, die es zu beseitigen galt. Ein einfaches, übersichtliches Recht ist

[1]) „Der jugendliche Arbeiter", 1935, 4.

die erste Voraussetzung jeglicher Wirksamkeit, das gilt für den Arbeitsschutz in verstärktem Maße. Der Abschnitt „Änderung bestehender Gesetze" (§ 30) gibt einen Einblick in die Zersplitterung, der das Arbeitszeitrecht der Jugend ausgeliefert war. Sachkenner hatten Mühe, sich durch die Fülle der Gesetze und Verordnungen, reichs- und landesrechtlichen Vorschriften hindurchzufinden. Indem das neue Recht übersichtlich gestaltet und zu einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammengefaßt wurde, mußten dennoch die Beziehungen zu dem entsprechenden Recht der Erwachsenen berücksichtigt, ja, insoweit bereits vorgestaltet werden, als auch dieses für eine umfassende Neuregelung vorgesehen ist. Gerade das Erfordernis eines leicht verwendbaren Arbeitszeitrechtes läßt eine Beschränkung des Sonderschutzes für Kinder und Jugendliche auf das Ausmaß geboten erscheinen, das die Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppen zwingend gebietet.

Der Gesetzgeber hat nicht nur diese formalen Schwierigkeiten gelöst, sondern darüber hinaus die viel größere Aufgabe der verantwortungsvollen Abwägung sachlicher Bedürfnisse bewältigt. Die Jugend hat einen Arbeitszeitschutz erhalten, der, wenn seine Durchführung restlos sichergestellt wird, nach Ablauf gewisser Übergangsfristen *die Gefahr einer Beeinträchtigung der körperlichen Entwicklung durch ungesunde Lage und Dauer der Arbeitszeit beseitigt*. Sie ist gesundheitlich geschützt und gewinnt gleichzeitig denjenigen Spielraum für die Erziehung in Familie und Hitler-Jugend, der von einer vernünftigen Arbeitszeitregelung erwartet werden kann. Das waren die vordringlichen Bedürfnisse, die den Staat zur Neufassung des Jugendschutzes veranlaßten. Wenn das in einer Zeit geschah, in der die Wirtschaft nach wie vor einer pfleglichen Schonung bedarf, in der es an Arbeitskräften fehlt, ja, selbst der Nachwuchs umfangmäßig hinter den Anforderungen der erweiterten Produktion zurückbleibt, so mag daraus hervorgehen, mit welcher Lebhaftigkeit der Gesetzgeber den als rechtmäßig erkannten Forderungen nachzukommen sich bemühte.

Die Arbeitseinsatzlage hier näher zu betrachten, erübrigt sich. Es sei nur an die letzte Verordnung der Reichsanstalt über die Meldepflicht der Schulentlassenen erinnert, die der vollständigen Erfassung aller ausbildungsfähigen Kräfte des Nachwuchses den Boden bereitet hat. Auf niemanden kann verzichtet werden, alle Hände werden benötigt; es gilt, die Leistungskraft des schaffenden Volkes auf das Höchstmaß zu steigern.

> **Die politische Wandlung der Sozialpolitik kommt nun darin zum Ausdruck, daß eine solche Leistungssteigerung der Produktion nicht durch eine Dehnung des Arbeitsschutzes, also auf Kosten der werktätigen Bevölkerung, angestrebt wird, sondern auf dem gegenteiligen Weg: durch eine absolute Garantie der Gesunderhaltung der schaffenden Menschen.**

Die Widerstände, die im Laufe des hundertjährigen Kampfes um den Arbeitsschutz immer wieder fortschrittliche Regelungen verhinderten oder hinauszögerten, waren, wie noch an Einzelbeispielen zu zeigen sein wird, vor-

wiegend wirtschaftlich getarnt. Nunmehr hat sich der Politiker vor den reinen Wirtschaftler gestellt. Die Vermutung allerdings, daß die Wirtschaft unter den Auswirkungen des neuen Gesetzes Schaden leiden würde, ist abwegig. Der ab 1. Januar 1939 geltende Jugendschutz hat alle Bedürfnisse in einer Weise befriedigt, die unter den herrschenden Umständen nicht mehr übertroffen werden kann. Seine optimale Grenze deckt sich mit dem Ausmaß der Leistung, zu der die Wirtschaft heute bereit und technisch in der Lage ist. Einer kritischen Prüfung des neuen Gesetzes wird nicht entgehen, daß neben ursprünglichen Fortschritten auch solche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden sind, die seit langem als Bestandteile einer guten betrieblichen Sozialführung gelten, weil sie ebenso natürlich wie zweckmäßig sind. Zu denken ist hier etwa an die Anrechnung des Berufsschulbesuches als Arbeitszeit oder an die Gewährung und Bezahlung eines ausreichenden Urlaubs. Diese Regelungen haben sich durchgesetzt, noch ehe der Gesetzgeber sie bestätigte, weil sie mit der Arbeitsfreude und Leistungsfähigkeit auch den Arbeitserfolg günstig beeinflussen. Ihr Schicksal spiegelt die Wirkung des neuen Jugendschutzes: Im Zeichen unerhörter Verknappungserscheinungen sichert er die unmittelbare Arbeitskraft, und zwar an der Wurzel, am Beginn der Erwerbsfähigkeit. Erst auf dieser Grundlage kann jeder Qualifizierung durch Maßnahmen der Berufserziehung ein dauerhafter Erfolg beschieden sein.

Die Bedeutung des Jugendschutzes greift aber über den Bereich der reinen Erwerbs- und Wirtschaftstätigkeit hinaus. Jugendschutz ist Volksschutz. Die Bestimmungen über Lage und Dauer der Arbeitszeit sind ein Teil der nationalen Gesundheitsführung. Nicht von ungefähr hat die Wehrmacht dem Werden des neuen Gesetzes lebhafte Beachtung geschenkt. Die Musterungsergebnisse der letzten Jahre sind sorgfältig daraufhin überprüft worden, welcher Art die Einflüsse der Erwerbstätigkeit auf den Gesundheitszustand und die körperliche Beschaffenheit der im wehrpflichtigen Alter stehenden Jugend sind. Dabei ist die Aufmerksamkeit nicht nur auf die typischen Berufskrankheiten, deren Zeichen immer wiederkehren, sondern ganz allgemein auf die arbeitsmäßige Belastung des Nachwuchses gelenkt worden. „Forderungen nach verstärktem Jugendschutz", so wurde an dieser Stelle von seiten des Reichskriegsministeriums ausgeführt[2]), „haben nicht nur gewerbehygienische und soziale, sondern auch wehrpolitische Bedeutung und Berechtigung. Jugendschutz und Wehrdienst sind eng miteinander verknüpft. Der Dienst in der Wehrmacht ist höchster Ehrendienst der Jugend. In den Betrieben liegt weitgehend die Verantwortung dafür, daß ihr die Voraussetzungen für die Erfüllung dieses Dienstes geschaffen werden." Mit dieser staatspolitischen Würdigung des Jugendschutzes kehren die Gedanken und Wünsche, Absichten und Forderungen,

[2]) Vgl. „Wehrdienst und Jugendschutz", 1935, 10, S. 457.

die sich seit hundert Jahren um den Arbeitsschutz der Kinder und Jugendlichen bewegen, zu ihrem Ausgangspunkt zurück.

1838 — 1938

Die wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts begann mit der Verdrängung der Hausindustrie durch die Fabriken. Der Wettlauf um die kürzeste Herstellungszeit verwies diese weitgehend auf die Verwendung von Kindern und Jugendlichen. Ohne Bindung an staatliche Vorschriften zogen sie schon die Sechsjährigen zur Erwerbstätigkeit heran, veranlaßten sie zu Tages- und Nachtarbeiten, deren äußere Umstände notwendig Gefahren für die Gesundheit und natürliche Entwicklung mit sich brachten.

Das Aktenmaterial über die Entstehung des Jugendschutzes berichtet von einer öffentlichen Belobigung einer Fabrikschule, deren Besitzer, rheinischer Bürgermeister und Fabrikant, sie auf eigene Kosten errichtet hatte. Darin ließ er die bei ihm beschäftigten Kinder während oder nach der Arbeitszeit in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und anderen Fächern unterrichten. Bei näherem Zusehen, als die königliche Order bereits ergangen war, stellte sich heraus, daß der eben erst belobte Mann in zwei Spinnereien Kinder vom 6. Lebensjahr an zur Arbeit herangezogen hatte. Die Arbeitszeit dauerte im Sommer von 7—20 Uhr, im Winter von 8—21 Uhr. Die Nachtarbeit begann mit der Beendigung der Tagesarbeit und dauerte bis zu deren Wiederbeginn. Der Verdienst der Kinder betrug für die „Kleineren" zwei Silbergroschen, für die „Größeren" drei Silbergroschen täglich. Die Nachtarbeiter wurden jeweils nach Beschäftigungsschluß zu einem zweistündigen Unterricht zusammengefaßt. Wenn es die Umstände erforderten, veranlaßte der menschenfreundliche Fabrikbesitzer auch die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Dieses Beispiel, das durch unzählige andere ergänzt werden könnte, hat die preußische Regierung erstmalig mit dem Problem des Jugendschutzes bekanntgemacht. Man konnte dem Eindruck nicht mehr ausweichen, daß die junge Industrie, um günstige Absatzkonjunkturen wahrzunehmen, (wobei viele Fabriken überhaupt nicht zum Stillstand kamen,) ihre Profite mit der Arbeits- und Lebenskraft der Kinder einzuhandeln im Begriff war. Die Regierung in Potsdam äußerte sich in einer vorläufigen Stellungnahme vom 31. Januar 1828 zu diesen Beobachtungen sehr allgemein: „Die Menschenkultur ist auf jeden Fall noch wichtiger und wertvoller und auch dem Staate selbst noch ersprießlicher als die Erhöhung der Industrie und des äußeren Wohlstandes, welche noch dazu durch jene wahrhaft und dauernd gesichert werden kann." Wenige Monate später erließ der König an seinen Handels- und Unterrichtsminister jene bekannte Order, in der auf den Bericht des Generalleutnants von Horn hingewiesen wird[3]). Die Wehrmacht stellte fest, daß die Fabrikgegenden mit ihrem Kontingent zum Ersatz der Armee regelmäßig hinter den Agrargebieten zurückblieben, ja, daß eine weitere Beeinträchtigung des Rekrutennachwuchses durch über-

[3]) Vgl. „Der kommende Arbeitsschutz Jugendlicher", 1935, 9, S. 385.

lange Arbeitszeiten und Nachtarbeit zu befürchten sei. Ein volles Jahrzehnt mußte vergehen, ehe man zu der Überzeugung gelangte, daß ein wirksamer Jugendschutz nur auf dem Gesetzeswege zu erzielen sei. Die Vorbereitung eines allgemeinen Landesgesetzes dauerte dann nur kurze Zeit, so daß am 9. März 1839 das „Preußische Regulativ über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" erlassen werden konnte. Das Regulativ war ein Anfang, sachlich konnte es nicht viel bedeuten, da noch eine staatliche Arbeitsaufsicht fehlte, welche die Unternehmer zur Einhaltung der Vorschriften veranlaßt hätte, und da es außerdem auf Fabriken beschränkt blieb, ein erheblicher Teil der Kinder aber in reinen Werkstätten und vor allem in der Heimindustrie tätig war, die den Bestimmungen des Regulativs nicht unterlagen. Politisch aber hat es eine hohe Bedeutung erlangt.

Gegen alle Gewohnheiten der liberalen Blütezeit, die vor dem Wirtschaftsaufschwung alle Schranken hinwegräumte, hat der König, besorgt um die Wehrkraft Preußens, den ersten sozialpolitischen Eingriff unternommen. Diese Tradition der deutschen Sozialpolitik ist vielfach durch andere Bestrebungen und Ideologien überschattet worden. Heute tritt sie wieder klar und beherrschend in den Vordergrund.

Das englische Gesetz über die Arbeitszeit in den Spinnereien, das dem Preußischen Regulativ um 6 Jahre vorausgegangen war, hatte bestimmt, daß Kinder unter 9 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen. Die höchste Arbeitszeit für Kinder unter 16 Jahren betrug 9 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich, für Jugendliche unter 18 Jahren 12 Stunden täglich und 69 Stunden wöchentlich. Für Jugendliche unter 18 Jahren war die Nachtarbeit zwischen 20½ und 5½ Uhr verboten. Für die Durchführung des Gesetzes wurde eine besondere Fabrikinspektion ins Leben gerufen. — Von dieser Regelung wich diejenige Preußens erheblich ab. Es kannte weder die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren noch eine staatliche Inspektion. Das Regulativ untersagte die Fabrikarbeit der Kinder unter 9 Jahren und schränkte die Arbeit der Jugendlichen unter 16 Jahren auf zehn Stunden ein. Für diese „jungen Leute" wurde gleichzeitig ein Arbeitsverbot für die Zeit zwischen 21 Uhr abends und 5 Uhr morgens, sowie an Sonn- und Feiertagen verfügt. Die zweite Etappe im Kampf um den Jugendschutz ist das „Gesetz betr. einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 16. Mai 1853". Es brachte wesentliche Verbesserungen: Das Schutzalter für die Fabrikarbeiter wurde von 9 auf 12 Jahre erhöht, die Arbeitszeit der Kinder zwischen 12 und 14 Jahren auf 6 Stunden herabgesetzt, die Nachtarbeit zwischen 20½ und 5½ Uhr verboten. „Die den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße" wurde von einer Viertelstunde vor- und nachmittags auf eine halbe Stunde erhöht. (Von Interesse ist dieses Gesetz nicht nur wegen des neuen Umfangs, den der Jugendschutz nunmehr erhielt und in manchen Zügen bis heute beibehalten hat, sondern auch wegen der erstmaligen Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches der Jugendlichen.) Ein Jahr darauf erließ Preußen eine Sonderverordnung für den Bergbau, die auf der Grundlage der beiden vorangegangenen Gesetze das heute noch geltende Beschäftigungsverbot für Jugendliche unter 16 Jahren untertage aussprach. Im gleichen Jahr traten die ersten Fabrikinspektoren in Tätigkeit.

Nachdem die außerpreußischen Staaten mit ähnlichen Regelungen nachgezogen hatten, übernahm nach der Schaffung des Norddeutschen Bundes die Gewerbeordnung von 1869 die für Preußen geltenden Schutzbestimmungen im wesentlichen unverändert. Mit dem 1. Januar 1873 trat die Gewerbeordnung als Reichsgesetz in allen Bundesstaaten mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen in Kraft. Während die Gewerbeordnung von 1869 nur die „nicht regelmäßige Beschäftigung" von Kindern unter 12 Jahren verbot, erweiterte die Novelle zur GO. vom 17. Juli 1878 diese Bestimmung insofern, als sie jegliche Beschäftigung für Kinder unter 12 Jahren untersagte. Ferner beschränkte sie die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren auf 4 Stunden täglich. Die Höchstarbeitszeit von 10 Stunden blieb danach auf „junge Leute" zwischen 14 und 16 Jahren beschränkt. Einer weiteren Verbesserung des Jugendschutzes stellten sich Bedenken entgegen, die auf eine vermeintliche Bedrohung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit hinwiesen. Das Jahr 1878 ist weiter durch die obligatorische Einführung der Gewerbeaufsicht gekennzeichnet. — Die nächste Stufe ist die Novelle von 1891, das sogenannte Arbeiterschutzgesetz. Verboten wurde für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt waren, jede Arbeit von Kindern unter 13 Jahren, Kinder unter 14 Jahren durften nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet waren. Die Arbeitszeitgrenze von 10 Stunden für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren blieb, jedoch wurde die Nachtruhe auf die Zeit zwischen 20 und 6 Uhr festgelegt. Der Bundesrat erhielt die Ermächtigung, „die Verwendung jugendlicher Arbeitnehmer für gewisse Gewerbezweige, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind", gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Die Sonn- und Feiertagsarbeit wurde beschränkt, der Geltungsbereich erweitert, die Nachtarbeit von Frauen verboten sowie die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer aufgenommen, Jugendlichen unter 18 Jahren zum Besuch einer Fortbildungsschule Gelegenheit zu geben. — In die Zeit vor dem Weltkrieg fallen noch einige Novellen zur Gewerbeordnung, von denen die aus dem Jahre 1908 besondere Erwähnung verdient, weil sie die Vorschriften über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern auf alle Betriebe, also nicht nur auf die Fabriken, sondern auch auf die Handwerksstätten, in denen in der Regel zehn Arbeiter beschäftigt wurden, ausdehnte und somit den Kreis der vom erhöhten Arbeitsschutz erfaßten Jugendlichen wesentlich erweiterte. Ausgeschlossen blieben nach wie vor die kleineren Betriebe, die Land- und Forstwirtschaft und, abgesehen von Einzelvorschriften, die Handelsangestellten. Endlich ist als bedeutungsvolle Neuerung vor dem Kriege das Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Kinderschutzgesetz) vom 30. März 1903 zu nennen, das den Schutz der eigenen und fremden Kinder unter 13 Jahren regelte.

Die Entwicklung des Arbeitsschutzes nach Beendigung des Krieges führt von den Demobilmachungsverordnungen von 1918/19, die für Arbeiter und Angestellte den Achtstundentag festlegten, über die Arbeitszeitverordnung von 1923, die wiederum Gelegenheit gab, Jugendliche bis zu 10 Stunden täglich zu beschäftigen, bis zur Arbeitszeitordnung in der Fassung vom 26. Juli 1934, die lediglich eine Zusammenfassung der Bestimmungen der Arbeitszeitverordnungen und der Vorschriften der Gewerbeordnung über den Schutz der Arbeiterinnen und Jugendlichen brachte, ohne doch zugleich ein übersichtliches, einheitliches Jugendschutzrecht zu schaffen. Neben der Arbeitszeitordnung blieb das Kinderschutzgesetz in Kraft. Das „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der

Jugendlichen vom 30. April 1938" schließt die Zeit der guten Ansätze, verhängnisvollen Rückschläge, der Fehlentwicklungen und erbitterten Auseinandersetzungen endgültig ab. Der Gesetzgeber hat gesprochen; in Zukunft kann es über die Notwendigkeit des Jugendschutzes keine Diskussion mehr geben. Insbesondere kann niemals wieder angezweifelt werden, daß es sich beim Jugendschutz ebenso wie bei der Gewährung eines ausreichenden Urlaubs für Jugendliche um öffentliches Recht handelt. Angesichts dieser eindeutigen Entscheidung bereitet es einige Genugtuung, auf die ideologische und politische, ja, auch moralische Verwirrung Rückschau zu halten, die während eines vollen Jahrhunderts die Entwicklung des Jugendschutzes beherrscht hatte[4]).

Überwundene Reaktion

Sofort nach Erlaß des Preußischen Regulativs fand der neue Jugendschutz eine Gegnerschaft vor, die ihn Jahrzehnt um Jahrzehnt treulich begleitet hat. Das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Magdeburg sah schon am 25. Februar 1843 Veranlassung zu der nachfolgenden Verordnung:

> „Das Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken wird, wie wir aus den uns vorliegenden vorläufigen Ermittlungen ersehen, im hiesigen Bezirke großen Teils nicht ausgeführt. Wir sind nicht gewillt, dies zu dulden, und weisen deshalb die Polizeibehörden der Orte, wo Fabriken sind, an, sofort dafür zu sorgen, daß jenes Regulativ vollständig zur Ausführung kommt, und von jetzt ab mindestens alle drei Wochen die Fabriken in dieser Beziehung speziell zu recherchieren. Wir werden binnen kurzem von hier aus eine spezielle Revision dieser Verhältnisse in den einzelnen Orten eintreten lassen und dürfen von dem loyalen und menschenfreundlichen Sinne der Herren Fabrikanten sowohl, wie von der uns wohlbekannten Berufstreue der Ortsbehörden erwarten, daß dann die bisher stattgehabten Mängel vollständig beseitigt sind."

Wie man über die Schutzaltersgrenzen Jugendlicher dachte, kennzeichnet die Eingabe des Besitzers einer schlesischen Baumwoll- und Flachsgarnspinnerei vom 24. Juni 1853, in der es heißt:

> „... zumal es sich bei Gegenwärtigem nicht von Kindern unter 12 Jahren, sondern von mehr oder weniger bereits erwachsenen Arbeitern, wozu doch Mädchen von 14 Jahren mit allem Rechte zu zählen sind und woraus die meisten unserer jugendlichen Arbeiter bestehen, handelt."

Der Kampf um die Verbesserung des Regulativs hatte im gleichen Jahr zu stürmischen Szenen im Preußischen Parlament geführt, wo sich die Gegner des Jugendschutzes eine fragwürdige Gesinnung und einen Mangel an staatlichem Verantwortungsbewußtsein vorwerfen lassen mußten:

> „Es ist gesprochen worden von einem Kapitalverlust, meine Herren, es gibt auch fressende Kapitalien und das hier würde ein fressendes Kapital sein, ein Kapital, welches vom Marke des Staates zehrt. Wir sind nicht darauf hingewiesen, die Kinder der Armen wie Maschinen zu behandeln, wir sind menschlich, bürgerlich und christlich verpflichtet, sie

[4]) Wir verweisen hier auf die Darstellung im 25. Jahrgang, 1931, Heft 3 und 4.

zu leiten in die gesellige Ordnung, daß sie auch ihren Teil haben von den Früchten derselben. Wenn wir sie in der Kindheit verkümmern lassen, so fällt eine große Schuld auf uns, die gebildete Klasse."

Recht aufschlußreich ist die Eingabe der Gebrüder von der Leyen in Krefeld aus dem Jahre 1854, in der die Abänderung der Schutzaltersgrenzen mit der Notwendigkeit begründet wurde, „die Humanität mit den Bedürfnissen der Industrie und der Berücksichtigung wohlerworbener, unveräußerlicher Rechte" zu vereinigen.

„Ferner sei es uns erlaubt, auch das noch zu reiflicher Erwägung gehorsamst anheim zu geben, ob es denn überhaupt wohl ein Glück und nicht vielmehr ein Unglück wäre, wenn man für die hier in Rede stehenden Kinder bis zu vierzehn Jahren die Stunden müßigen und aussichtslosen Herumstreichens auf den Straßen noch vermehren wollte. Wenn in dieser Hinsicht diejenige Freiheit gegeben wird, welche die Pflege der Gesundheit erheischt, so ist sicherlich alles, was darüber hinausgeht, namentlich für das moralische Wohl der Kinder von Übel.

Und weiter: Diese Klassen der Gesellschaft sind doch nun einmal dazu bestimmt, in angestrengter Arbeit ihr Leben hinzubringen, sie können nur durch eine solche ihre Bedürfnisse befriedigen, und in den meisten Fällen durch Fleiß und Sparsamkeit für die alten Tage etwas zurücklegen. Wie schroff ist aber der Übergang, wenn man bis zum 14. Jahre nur wenige sechs Stunden beschäftigt war, dann plötzlich zu einer zwölf- bis vierzehnstündigen Tagesarbeit übergehen zu müssen! Wohl mag in vielen Fällen das Prinzip der Trägheit bis zu dieser Zeit so tiefe Wurzeln geschlagen haben, daß es verderblich fürs ganze übrige Leben fortwuchern wird."

Aber nicht nur Großindustrielle glaubten, gegen den Jugendschutz aus Erwerbsgründen Stellung nehmen zu müssen, aus denselben Motiven forderten **Arbeitereltern** eine mehr als zehnstündige Arbeitszeit für ihre Kinder. In einer von der Regierung abgelehnten Bittschrift heißt es:

„Durch das Gesetz vom 9. März 1839 und 16. Mai 1853 sind jugendlichen Arbeitern in Fabriken von 14 bis 16 Jahren nur 10 Stunden tägliche Arbeitszeit zulässig; die Fabrikbesitzer sind deshalb genötigt, unsere Kinder, welche nur zur Handreichung der Erwachsenen angestellt sind, zu entlassen, da die Maschinen nicht stehenbleiben können und eine andere Einrichtung nicht möglich ist. Entlassen kommen sie und wir unter jetzigen Verhältnissen, wo Jeder ohnehin sich einschränken muß, in die traurigste Lage! Sie nun ganz ohne Beschäftigung — werden Taugnichtse, und wir bei solcher anhaltenden Teuerung bleiben ohne Unterstützung. — Die weise Absicht, welche durch das Gesetz erstrebt werden soll, um jugendliche Arbeiter vor Abstumpfung des Geistes und Lebens zu sichern, erkennen wir sehr wohl, wenn aber das tägliche Brot entzogen wird und ganze Familien in das bitterste Elend dadurch versetzt werden! welches Übel von beiden mag alsdann den Vorzug behalten? — mit der vollsten Überzeugung können wir behaupten, daß unsere Kinder bei einer zwölfstündigen täglichen Arbeitszeit nicht überbürdet werden und noch viel besser daran sind, als Lehrlinge in gleichem Alter bei Meistern oder Dienstboten beim Bauer."

Wie alle Argumente, die einst gegen den Jugendschutz vorgebracht wurden, so hat sich auch dieses bis in die Gegenwart erhalten. **Grenzen der**

Arbeitszeit sind notwendig auch Schranken des Verdienstes. Von solcher Gesetzmäßigkeit ist der neue Jugendschutz nicht ausgenommen. Dennoch gebührt den Bedürfnissen, auf denen das Gesetz von 1938 beruht, einwandfrei der Vorrang. Vor der elterlichen Gewalt steht der Wille des Staates. Lohnverminderungen durch weitgehende Ausschaltung der Kinderarbeit, Begrenzung der Ausnahmegenehmigungen für Mehrarbeit mögen in diesem oder jenem Fall empfindliche Einbußen bedeuten, hinter der segensreichen volksbiologischen Auswirkung des Arbeitszeitschutzes tritt ihre Bedeutung zurück. Im Normalfall wird auch stets die Sorge für das Kind die Haltung der Eltern bestimmen. So fand der Jugendschutz in seiner Frühzeit doch den lebhaftesten Fürspruch in den arbeitenden Massen selbst, wie der nachfolgende Auszug aus einer Bittschrift von 1856 zeigt:

„Die in ausgedehnter Weise und oft mit großer Härte stattfindende Verwendung ganz junger Kinder zur Anfertigung der Schußspulen für die Seidenweber, die meist gebückte Stellung der Kinder bei dieser Arbeit und die lange Dauer derselben haben uns nämlich bestimmt, da in so zartem Alter von einem Lehrverhältnisse noch gar nicht die Rede sein kann, das Gesetz vom 16. Mai 1853 auf die Spuler der Seidenweber anzuwenden. Wir halten den Schutz des Gesetzes für diese der maßlosen Ausbeutung und Überanstrengung in zarter Jugend ausgesetzten Kinder für ein so dringendes Bedürfnis, daß wir in dem angezogenen Berichte Ew. Exellenz hohen Beistand gegen die unserer Ansicht widerstreitenden Urteile der Gerichte erbeten haben."

Gleichzeitig wird eindeutig auf die Beweggründe hingewiesen, die das Unternehmertum jener Zeit zur unentwegten Torpedierung des Jugendschutzes veranlaßten. Der Bericht einer Regierungskommission aus dem Jahre 1859 gibt Beispiele der fieberhaften Tätigkeit, die gegen die junge sozialpolitische Gesetzgebung entfaltet wurde.

„Die Stadtverordneten zu Stolberg bei Aachen beantragen, daß die Arbeitszeit für Kinder unter 14 Jahren von 6 auf 10 Stunden, für solche über 14 Jahre auf 12 Stunden verlängert werde. Bürgermeister und Stadtverordnete zu Aachen übergeben eine ursprünglich an den Provinzial-Landtag gerichtet gewesene Vorstellung, worin sie von dem Alter von 12 Jahren ab den gleichen Antrag stellen.

Bürgermeister und Stadtverordnete zu Burscheid schlagen vor, daß Kinder aus Fabrikarbeiterfamilien nach vollendetem 11. Jahre unter Beibringung eines Scheines des Schulvorstandes während 12 Stunden täglich arbeiten dürfen.

Bürgermeister und Stadtverordnete zu Eupen wünschen, daß gesetzlich angeordnet werde, daß auf Antrag der Fabrikanten und unter Zustimmung des betreffenden Gemeinderates der Bezirksregierung zustehen sollte, in der Art Ausnahmen von dem Gesetz zuzulassen, daß Kinder, welche vom täglichen Schulbesuch dispensiert sind, was in der Regel nicht vor dem 13. Jahre geschehe, bis zum 14. Jahre 12 Stunden lang, nachher beliebig in den Tuchfabriken beschäftigt werden könnten.

18 Nadelfabriken von Aachen und der Umgegend beantragen, die Kinder von 12 bis 14 Jahren denen von 14 bis 16 Jahren in der Arbeitszeit gleichzustellen."

Die Handelskammer *Elberfeld-Barmen* gab damals der sicherlich originellen Auffassung Ausdruck, *daß eine uneingeschränkte Kinderarbeit die günstigste Wirkung auf das Familienleben ausübe*:

„In den Spinnereien arbeiten in der Regel die Kinder mit den Eltern zusammen, sie gewöhnen sich dadurch an ein Familienleben, lernen es lieben und ehren, so daß sie nach erfüllter Militärpflicht gern wieder an den elterlichen Herd zurückkehren, um alsdann später in die Stelle alt und schwach gewordener Eltern einzurücken, die sie von dem besseren Verdienst zu unterstützen pflegen. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Verhältnisse von den Fabrikbesitzern möglichst gefördert werden, denn abgesehen von Phylantropie, erheischt es sein Interesse, die Moralität und Sittlichkeit der Arbeiter zu fördern."

Mit Ernst und Nachdruck wird in einer industriellen Eingabe unterstrichen, *daß lange Arbeitszeiten keineswegs ein Anlaß für gesundheitliche Befürchtungen seien*:

„Es ist uns hierbei gänzlich unzweifelhaft geworden, daß ein Kind, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat und sonst vollständig gesund ist, ohne weitere Nachteile für seine Gesundheit täglich zehn Stunden lang in Fabriken beschäftigt werden kann."

Solche Auffassungen hatten natürlich nicht nur theoretische, sondern durchaus praktische Bedeutung. *Von einer lückenlosen Durchführung des Gesetzes konnte unter diesen Umständen nicht die Rede sein.* Der Arbeitsschutz stand auf dem Papier, die Wirklichkeit wies erhebliche Abweichungen auf. Eine Revision Berliner Fabriken im Jahre 1856 ergab:

„... daß nur in der kleineren Hälfte der Fabriken die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter bereits nach dem Gesetz geregelt vorgefunden worden war, in den übrigen war sie eine willkürliche und oft weit über das gesetzliche Maximum hinaus verlängerte gewesen, so daß die Bestrafung von 109 Fabrikanten wegen Übertretung der §§ 3 und 4 des Gesetzes durch Überbürdung von zusammen 456 jugendlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts hatte beantragt werden müssen."

Aus dem Jahr 1872 ist ein amtlicher Bericht über Verstöße gegen Schutzvorschriften der Gewerbeordnung bekanntgeworden, der auf *Nichtbeachtung der Schutzaltersgrenze, Überschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit und Widerstände gegen die Fabrikinspektion* aufmerksam macht:

„Es ist hierbei zu beachten, daß eine Revision nur dann fruchtbringend sein kann, wenn sie mit der größtmöglichen Schnelligkeit ausgeführt wird, indem es nicht zu den Seltenheiten gehört, daß, während der Beamte in dem einen Arbeitsraume revidiert, die in anderen Sälen mit nicht erfüllten Formalitäten beschäftigten Kinder oder jungen Leute schleunigst von ihren Arbeitsstellen entfernt und aus der Fabrik getrieben werden."

Als im Jahre 1878 der Entwurf der oben genannten Novelle zur Gewerbeordnung verhandelt wurde, gingen dem Reichstag nicht wenige Anträge zu, die einen Abbau des Kinder- und Jugendlichen-Schutzes forderten. Die unsinnigsten Begründungen waren gerade gut genug, um die offenkundige Absicht zu unterstützen. Aus einer Eingabe von Stickern, die um die Genehmigung baten, Kinder schon vor dem 12. Lebensjahr in Fabriken zu beschäftigen, zitieren wir:

„Die Arbeit selbst ist durch den häufigen Wechsel zwischen Sitzen und Bewegungen für den ganzen Körper wohltuend, ein die Kraft und den Geist förderndes Mittel und deshalb viel gesünder als die oft stundenlange sitzende Lebensweise anderer Kinder.

Die Moral wird nicht gefährdet, denn mindestens ist dafür dieselbe Gefahr zu Hause als in der Fabrik. Viele Eltern dieser Kinder, Mitbewohner (und dies sind meist viele in meinem Hause), Spiel- resp. Straßengenossen, äußern fast noch mehr Unziemlichkeiten als fremde Mitarbeiter, die sich, um halbwegs gebildet zu gelten, schon Einer gegenüber dem Anderen Zurückhaltung auferlegen. Und überdies sind die Kinder besser aufgehoben in der Fabrik, wo sie ihren Eltern oder Verwandten (oft und wenn nicht, dann steht außer dem Sticker resp. Mitstickern der Herr und sein Personal über ihnen) helfen als zu Hause. Die Fabriksäle sind überdies besser geheizt im Durchschnitt als die Wohnungen dieser Kinder."

Den besten Einblick in die Frontstellung um den Jugendschutz vermittelten damals wie heute die Gewerbeaufsichtsberichte. 1891 wird in dem Bericht für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt ausgeführt:

„In einer Kautabakfabrik wurde bessere Lüftung und größere Sauberkeit der Arbeitsräume unter besonderem Hinweis auf die Gefährdung der Gesundheit der elend aussehenden jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts verlangt. Diese Forderung bewog die Fabrik, die jugendlichen Arbeiter zu entlassen."

Noch eindrucksvoller sind Angaben aus dem Bericht für Köln und Koblenz aus dem Jahr 1892:

„Die in diesem Jahre zum ersten Male unter die Arbeiterschutzbestimmungen gestellten Feldziegeleien wurden möglichst eingehend besichtigt. In keinem einzigen Betriebe wurden die gesetzlichen Bestimmungen einwandfrei gehandhabt. Ihre volle Durchführung wird vielmehr wegen der Unmöglichkeit genügender Beaufsichtigung sicherlich noch lange auf sich warten lassen, obgleich sie gerade hier dringend erwünscht wäre. Die auf den Feldziegeleien beschäftigten Arbeiter sind vielfach Ausländer, namentlich Holländer und Wallonen. Die Arbeitszeit dauert meist von 4 Uhr ab bis zum Eintritt vollständiger Dunkelheit, also je nach der Jahreszeit 9 bis 10 Uhr. Abzüglich der gewöhnlich eingehaltenen fünf Pausen betrug die Gesamtarbeitszeit somit bis zu 15 Stunden, auch für jugendliche, meist mit Steinabtragen und Aufsetzen beschäftigte Arbeiter."

Nicht nur im Parlament, in öffentlichen Interpellationen, Aufrufen und Schutzprogrammen, auch in der Presse nahm der Kampf um den Jugendschutz schärfste Formen an. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" gab sich in ihrer Ausgabe vom 2. Februar 1882 zu einem schweren Ausfall gegen die damals doch noch recht bescheidenen Bestimmungen her:

„Infolge der gewiß in wohlwollender Absicht erlassenen Bestimmung, daß junge Leute von 14 bis 16 Jahren nur 10 Stunden täglich in den Fabriken beschäftigt werden dürfen, bleibt zum Schaden des Landes eine große Summe von Arbeitskraft unbenutzt, und was noch schlimmer ist, verlottert und verbummelt ein großer Teil unserer heranwachsenden Jugend. Es wäre ein wahrer Segen für diese heranwachsenden Jungen, für ihre Eltern und für uns, wenn sie mit voller Stundenzahl zur Fabrik an die Arbeit gehen könnten . . .“

Nach Kriegsende trat der alte Gegensatz wieder hervor. Die Fronten versteiften sich. Ein Unterschied gegenüber früher bestand eigentlich nur in der nunmehr erwachenden und sich lebhaft steigernden Anteilnahme der Jugend selbst. In einer Resolution an das Reichsarbeitsministerium und die Reichskanzlei vom 29. März 1924 wendet sich der damalige Ausschuß der deutschen Jugendverbände gegen die Arbeitszeitverordnung von 1923, die, wie wir gesehen haben, den Grundsatz des Achtstundentages wieder durchbrochen hatte:

„Der Ausschuß der deutschen Jugendverbände sieht in der neuen Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 eine schwere Schädigung der werktätigen Jugend und eine ernste Gefährdung der erzieherischen Arbeit der Jugendverbände. Der Ausschuß der deutschen Jugendverbände erhebt daher Einspruch gegen diese Verordnung und insbesondere gegen § 4. Er erwartet von der Reichsregierung eine baldige Aufhebung der für die Jugend ungünstigen Bestimmungen.“

Diese und ähnliche Einsprüche der Jugendverbände blieben regelmäßig ohne Erfolg. Wiederholt trat der Ausschuß mit einem umfangreichen Schutzprogramm an die Öffentlichkeit. Darin wurde gefordert:

1. Grundsätzliche Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre;
2. drei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) zwischen 16 und 18 Jahren;
3. Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden (einschließlich des Fachunterrichts und der Zeit, die für die Aufräumungsarbeiten beansprucht werden könnte);
4. Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe mit Sonnabendmittag oder Gewährung eines freien Nachmittags in der Woche;
5. Festsetzung ausreichender Arbeitspausen;
6. Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche.

Obwohl es sich hier um Forderungen handelt, die weder unberechtigt noch überspitzt sind, die sich auch die Hitler-Jugend von Anbeginn ihrer sozialen Arbeit, allerdings auf der Grundlage der freiwilligen beruflichen Leistungssteigerung, zu eigen machte, bis sie nunmehr durch das „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen“ erfüllt wurden, haben sie doch damals in weitesten Kreisen heftigen Widerspruch hervorgerufen. Die

„Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" schreibt am 14. März 1926 zu den Kundgebungen der Jugendverbände mit zynischer Offenheit:

„Wenn man diese Entschließung mit ihren weitgehenden Forderungen liest, so müßte man sich eigentlich wundern, daß wir als Volk an den bislang bestehenden, von den Jugendorganisationen indirekt so scharf gegeißelten Zuständen auf dem Gebiet des Jugendschutzes nicht schon lange zugrunde gegangen sind. Daß dies nicht der Fall ist, und daß wir bisher trotz des mangelnden Jugendschutzes als Volk das beste leisteten, zeigt deutlich, daß man hier Gespenster an die Wand malt, wenn man von „schweren gesundheitlichen, erzieherischen und volkswirtschaftlichen Gefahren" spricht, die der Jugend aus dem Mangel an Freizeit erwüchsen."

Eine Kostenaufrechnung des geforderten Urlaubs gibt die „Deutsche Bergwerkszeitung" vom 9. Juni 1926:

„Die Industrie kann aber die Forderung eines zwei- bis dreiwöchentlichen Urlaubs für die erwerbstätige Jugend nicht unterstützen, muß sie sogar zurückweisen, weil sie die am Boden liegende Industrie viel zu stark belasten würde und weil die dadurch geschaffenen Zustände in den Fabriken unerträglich würden. Abgesehen von den schon vorhandenen Urlaubslasten hat die Industrie jetzt schon eine Soziallast von 2,7 Milliarden Goldmark zu tragen.

Für schätzungsweise 3 Millionen werktätige Jugendliche würde eine neue Last von Urlaubsgeldern in Höhe von etwa 100 Millionen Mark treten. Dazu kämen die Mehrkosten durch den Produktionsausfall, durch das Umlernen, durch die Mehreinstellung u. a. mehr; des ferneren die Kosten für die Ferienheime, für den Unterhalt u. dgl. mehr. Alles in allem entstünde sicherlich eine Mehrlast von einer halben Milliarde Reichsmark durch die Verwirklichung dieses Urlaubs für Jugendliche.

Um seinen Forderungen einen stärkeren Nachdruck zu verleihen, veranstaltete der Reichsausschuß der Jugendverbände 1926/27 eine große Erhebung in allen Gegenden des Reiches, die rund 200 000 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren nach ihren Lebens- und Arbeitsverhältnissen befragte. Die Ergebnisse, denen wir anschließend noch Beachtung schenken wollen, wurden zu einer Wanderausstellung vereinigt und im Februar 1931 einer Eingabe des Reichsausschusses an die Reichsregierung und an sämtliche Fraktionen des Reichstages zugrundegelegt. Diese forderte den beschleunigten Sonderschutz für jugendliche Arbeiter, den sieben Jahre später der nationalsozialistische Staat verwirklichte.

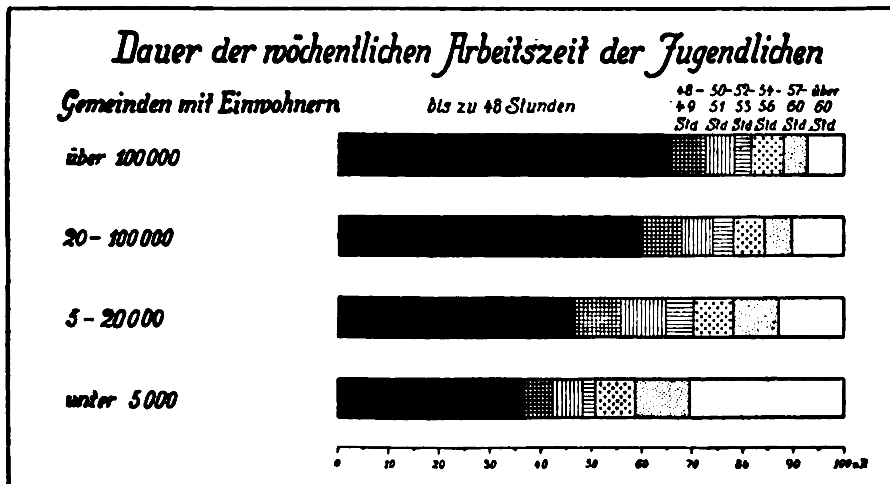
Jugendschutz von gestern

Die genannte Erhebung war für die damalige Zeit der beste Anwalt aller Jugendschutzforderungen[5]). Sie kann uns auch heute als Spiegelbild eines Zustandes dienen, den wir mit dem 30. April 1938 endgültig überwunden haben. Es sollen hier nur kurz die wichtigsten Tatsachen, die in der Zeit vor 1933 Geltung hatten, in die Erinnerung gerufen werden. Erfragt wur-

[5]) Vgl. Dr. Bernhard Mewes „Die erwerbstätige Jugend", Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin. Diesem Buch sind mit Erlaubnis des Verlages auch die nachfolgenden Tafeln und Tabellen entnommen.

den die Dauer der Lehrzeit, Arbeitsweg, Lage und Dauer der Arbeitszeit, Überstunden, Frühschluß an Sonnabenden, Aufräumungsarbeiten, Sonntagsarbeit, Anrechnung der Berufsschulzeit, durchschnittlicher Arbeitstag und Urlaub. Wir greifen die wichtigsten Ergebnisse heraus.

Während das neue Jugendschutzgesetz für alle Jugendlichen die 48 stündige Arbeitswoche festlegt und die Sonntagsarbeit in den Begriff der Wochenarbeitszeit einbezieht, dagegen nur in Einzelfällen eine Höchstarbeitszeit von 54 Stunden zuläßt, ergab die Zählung von 1927, daß 63 v. H. der befragten Berufsschüler bis zu 48 Stunden und 9 v. H. mehr als 60 Stunden in der Woche arbeiteten.



Da die Zeit der Erhebung nicht durch besondere Konjunkturen gekennzeichnet war, können diese Ergebnisse als das damals typische Bild angenommen werden.

Jeder dritte Jugendliche mußte mehr als 48 Stunden in der Woche arbeiten.

Bei der Aufgliederung der Ergebnisse nach Gemeindegruppen stellte sich die Arbeitszeit in den Landgemeinden als wesentlich länger als in den Großstädten heraus. Fast ein Drittel der Jugendlichen in den Gemeinden unter 5000 Einwohnern mußte über 60 Stunden arbeiten, während diese Gruppe in den Großstädten nur etwa 8 v. H. ausmachte. Die nachstehende Tabelle gibt über die wöchentliche Arbeitszeit der Jugendlichen durch die genauen Grund- und Verhältniszahlen näheren Aufschluß.

Das „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen" verbietet für alle vom Gesetz erfaßten Jugendlichen die Arbeit an Sonn-

Wöchentliche Arbeitszeit der Jugendlichen
a = Grundzahlen b = Verhältniszahlen

Gemeinden		Jugendliche, die Angaben machten: Gesamtzahl	Jugendliche, die Angaben machten: in v. H. d. befragten Jugendl.	Wöchentliche Arbeitszeit: bis zu 48 Std.	48—49 Std.	50—51 Std.	52—53 Std.	54—56 Std.	57—60 Std.	über 60 Std.
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
über 100 000 Einw.	a	109 656	*88,0*	71 993	7 415	6 320	3 649	6 768	5 271	8 240
	b	*100,0*		*65,6*	*6,8*	*5,8*	*3,3*	*6,2*	*4,8*	*7,5*
20—100 000 Einw.	a	22 471	*81,8*	13 472	1 725	1 358	897	1 351	1 213	2 455
	b	*100,0*		*60,0*	*7,7*	*6,0*	*4,0*	*6,0*	*5,4*	*10,9*
5— 20 000 Einw.	a	5 346	*86,7*	2 499	490	468	290	417	484	698
	b	*100,0*		*46,8*	*9,2*	*8,7*	*5,4*	*7,8*	*9,0*	*13,1*
unter 5 000 Einw.	a	7 432	*68,0*	2 729	419	435	186	562	794	2 307
	b	*100,0*		*36,7*	*5,6*	*5,9*	*2,5*	*7,6*	*10,7*	*31,0*
Insgesamt	a	144 905	*85,6*	90 693	10 049	8 581	5 022	9 098	7 762	13 700
	b	*100,0*		*62,6*	*6,9*	*5,9*	*3,5*	*6,3*	*5,4*	*9,4*

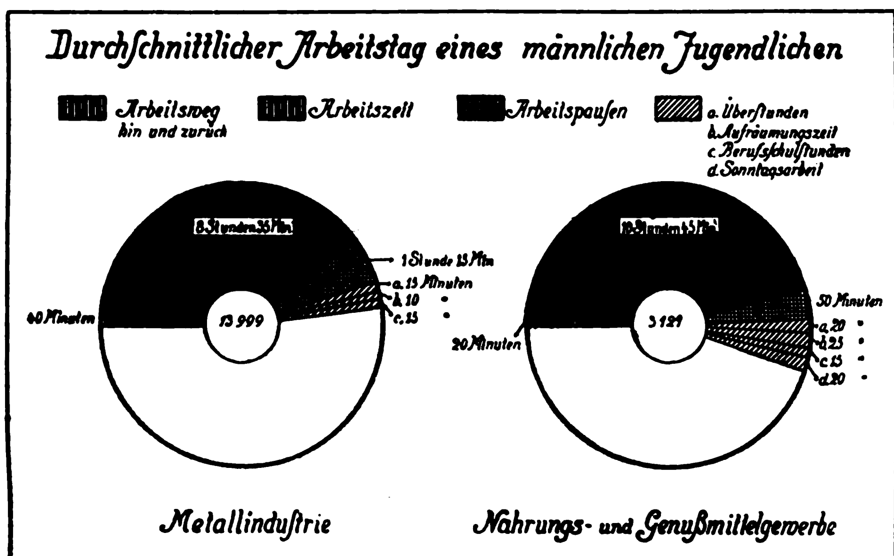
und Feiertagen. Lediglich in Einzelfällen werden unvermeidliche Ausnahmen zugelassen. Durch die Anrechnung der Sonntagsarbeit auf die Wochenarbeitszeit und die Maßgabe, daß den von Ausnahmen betroffenen Jugendlichen wochentags ein voller Ruhetag zu gewähren ist (vgl. § 18, 3), wird außerdem gewährleistet, daß ausnahmsweise zugelassene Sonntagsarbeit nicht zur Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit führt. Die Erhebung des Reichsausschusses ergab dagegen, *daß jeder achte Jugendliche Sonntagsarbeit zu leisten hatte.*

Betriebe	Es mußten Sonntagsarbeit leisten in v. H. der befragten Jugendlichen: männlich	weiblich	zusammen
Großbetriebe	5,1	5,7	5,3
Mittelbetriebe..........	10,5	9,9	10,3
Kleinbetriebe	18,7	20,4	19,5
Insgesamt	12,2	14,4	12,9

Die Aufgliederung nach betrieblichen und Gemeindegrößen erbrachte wiederum den Beweis, daß nicht nur die kleineren Gemeinden, sondern auch die kleinen Betriebe sozialpolitisch unter dem Durchschnitt lagen. Das Jugendschutzgesetz gilt *ohne Rücksicht auf die Größe der Betriebe*, hat also auch in dieser Beziehung einen erheblichen Mißstand beseitigt.

Durch Zusammenfassung der reinen Arbeitszeit, des Arbeitsweges, der Aufräumungsarbeiten, Überstunden, Berufsschulzeit und Sonntagsarbeit

wurde 1927 der durchschnittliche Arbeitstag eines Jugendlichen errechnet. Mit Ausnahme des Arbeitsweges bringt das neue Gesetz auch für diese Frage eine endgültige Regelung. Im ungünstigsten Fall, d. h., wenn alle Ausnahmemöglichkeiten zusammentreffen, darf die Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten (vgl. § 12). Dieser Fall wird sehr selten eintreten, da Vor- und Abschlußarbeiten grundsätzlich nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden sollen und die behördliche Genehmigung für Mehrarbeit nur in dringenden Fällen erteilt wird. Die nachfolgende Darstellung gibt ein anschauliches Bild von dem Arbeitstag, der dem Jugendlichen früher zugemutet wurde:



Nicht nur die regelmäßige reine Arbeitszeit liegt über derjenigen, die das Jugendschutzgesetz festlegt, sondern

> **auch die Gesamtarbeitszeit geht weit über das erwähnte Höchstmaß hinaus. Beim Nahrungs- und Genußmittelgewerbe beträgt sie nicht weniger als 12 Stunden und 55 Minuten.**

Jugendliche bis zu 18 Jahren haben nach dem neuen Gesetz einen Arbeitsschluß vor Sonn- und Feiertagen um 14 Uhr; kann dieser nicht eingehalten werden, so ist dem betreffenden Jugendlichen ein anderer freier Nachmittag zu gewähren. Vor der Machtübernahme hatte jeder zweite Jugendliche keinen Wochenendfrühschluß. Am besten lagen die Verhältnisse in den gewerblichen Großbetrieben, wo für etwa 73 v. H. der jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder bereits der jetzige Frühschluß um

14 Uhr galt. In Mittel- und Kleinbetrieben machte diese Gruppe nur 28 v. H. aus.

Aus den günstigen Urlaubsvorschriften der Tarifordnungen sowie der zahlreichen Richtlinien der Reichstreuhänder der Arbeit ist am 30. April bindendes Urlaubsrecht geworden. Die Hitler-Jugend betrachtet den § 21 als Kernstück des Gesetzes, weil er einen fünfjährigen Kampf um die Freizeit der arbeitenden Jugend einheitlich erfolgreich gestaltet. Wie sah der Urlaub der Jugend vor der Machtübernahme aus? 23 v. H. aller Jugendlichen mußten während des ganzen Jahres ihre Arbeit verrichten, ohne Anrecht oder Gelegenheit zu haben, sich an wenigen arbeitsfreien Tagen zu erholen.

Jeder vierte Jugendliche erhielt überhaupt keinen Urlaub. Nur jeder fünfundzwanzigste erhielt mehr als 14 Tage.

In der Rangordnung der Betriebsgrößen erhielten 115 600 befragte Jugendliche, die Angaben gemacht hatten, den folgenden Urlaub (Jugendliche in v. H.):

Art des Betriebes	keinen Urlaub	bis zu 3 Tg.	4—5 Tage	6—8 Tage	9—10 Tage	11—14 Tage	über 14 Tg.
Großbetriebe	11,6	19,8	12,7	45,9	4,1	5,5	1,0
Mittelbetriebe	23,1	15,0	6,7	40,3	4,0	7,2	3,7
Kleinbetriebe	33,4	12,3	5,3	28,5	4,2	8,6	7,7
Insgesamt	23,1	15,5	7,8	38,1	4,1	7,2	4,2

Von den Jugendlichen, denen ein Urlaub gewährt wurde, erhielten fast die Hälfte diesen auf Grund eines Tarifvertrages und bei Weiterzahlung des Lohnes. 37 v. H. erhielten einen freiwilligen Urlaub, 12 v. H. ebenfalls freiwillig, aber ohne Vergütung, die restlichen 2 v. H. kamen in den Genuß eines Tarifurlaubs, jedoch mit der Maßgabe, daß der Lohn während der Urlaubszeit nicht weiterzuzahlen sei.

Im allgemeinen wurde sowohl der tarifliche wie der freiwillige Urlaub den Lehrjahren oder Altersklassen entsprechend gestaffelt, also der Systematik des neuen Urlaubsrechts genau entgegengesetzt. Die freiwilligen Urlaubsgewährungen zeigten ein sehr unterschiedliches Bild. Wie der Urlaub in den Tarifverträgen aussah, geht aus der nebenstehenden Übersicht hervor.

Mehr als 14 Tage wurden danach grundsätzlich nicht gewährt. In den meisten Fällen ging der Urlaub schon über 8 Tage nicht hinaus. Der neue Mindesturlaub von 15 Tagen für die unter 16jährigen und 12 Tagen für die über 16jährigen, wobei Teilnehmer an HJ.-Lagern ohne Rücksicht auf das Alter 18 Tage erhalten, zählt also ohne Frage zu den wesentlichsten Fort-

Dauer des Urlaubs der Jugendlichen nach 294 Tarifverträgen

a = Grundzahlen b = Verhältniszahlen

Arbeitsjahr		Jugendliche	Dauer des Urlaubs					ohne Angabe
			1—3 Tage	4—5 Tage	6—8 Tage	9—14 Tage	über 14 Tage	
1		2	3	4	5	6	7	8
I. Tarife mit Sonderregelung für Jugendliche								
1.	a	169 050	107 900	36 900	3 400	20 000	—	850
	b	*100,0*	*63,8*	*21,8*	*2,0*	*11,9*	—	*0,5*
2.	a	169 050	107 550	38 100	13 400	10 000	—	—
	b	*100,0*	*63,6*	*22,6*	*7,9*	*5,9*	—	—
3.	a	169 050	107 250	37 800	24 000	—	—	—
	b	*100,0*	*63,4*	*22,4*	*14,2*	—	—	—
4.	a	169 050	93 550	58 000	17 500	—	—	—
	b	*100,0*	*55,3*	*34,3*	*10,4*	—	—	—
II. Tarife mit gleicher Regelung wie für die Erwachsenen								
1.	a	310 200	126 700	66 050	117 450	—	—	—
	b	*100,0*	*40,8*	*21,3*	*37,9*	—	—	—
2.	a	310 200	44 700	131 450	126 500	7 550	—	—
	b	*100,0*	*14,4*	*42,4*	*40,8*	*2,4*	—	—
3.	a	310 200	9 350	130 750	156 750	13 350	—	—
	b	*100,0*	*3,0*	*42,2*	*50,5*	4,3	—	—
4.	a	310 200	1 300	95 950	192 700	20 250	—	—
	b	*100,0*	*0,4*	*31,0*	*62,1*	*6,5*	—	—

schritten, die das Jugendschutzgesetz von 1938 der berufstätigen deutschen Jugend zu bieten hat.

*

Der Weg vom Preußischen Regulativ zum Jugendschutzgesetz von 1938 spiegelt ein Jahrhundert der inneren Entwicklung unseres Volkes, nicht nur, was wir betonen wollen, einen bestimmten Zeitabschnitt der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Wo sich alle Sorge um die Gesundheit und Leistungskraft der Jugend in Kostenfragen verwandelt, dort wird mehr als ein Denkfehler begangen. Dort fehlt es am rechten Instinkt, an politischer Einsicht, am Willen zur Zukunft. Das Gesetz vom 30. April 1938 hat daher für uns symbolische Bedeutung. Wir sehen in ihm den Ausdruck einer allgemeinen Sinneswandlung.

Der Sozialpolitik im besonderen ist mit dem Jugendschutzgesetz endgültig der Weg vom Interessenausgleich zur Ertüchtigung des Volkes gewiesen.

Jugendschutzgesetz

Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen vom 30. April 1938

Erläutert von

HEINZ BOLDT

Rechtsdienststelle im Sozialen Amt der Reichsjugendführung

Vorspruch

Jugendschutz ist Volksschutz

Alle Jugendlichen zu seelisch und körperlich gesunden Volksgenossen zu erziehen, ist völkische Notwendigkeit und nationalsozialistische Pflicht.

Es ist der Wille der Reichsregierung, der deutschen Jugend Schutz und Förderung zuteil werden zu lassen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Diesem Ziele dient die Verwirklichung folgender Grundgedanken:

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.

Die Jugendlichen werden durch Begrenzung der Arbeitszeit und durch Verbot der Nachtarbeit vor übermäßiger Beanspruchung geschützt.

Die zur beruflichen Weiterbildung, zur körperlichen Ertüchtigung, zur Gestaltung der Persönlichkeit und zur staatspolitischen Erziehung notwendige Freizeit wird sichergestellt.

Der Urlaub der Jugendlichen und seine sinnvolle Ausnutzung werden gewährleistet.

Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Vorspruch faßt die Bestrebungen zusammen, die im Jugendschutzgesetz ihren Ausdruck gefunden haben. Die Reichsregierung bekundet ihren Willen, der Jugend durch einen besseren Arbeitsschutz die Voraussetzung der beruflichen Leistungssteigerung zu verschaffen. Sie bestätigt damit die Zielsetzung, die von der nationalsozialistischen Jugend seit Jahren verfolgt wird.

Neben den einleitenden Feststellungen, mit denen die Neuordnung des Jugendschutzes begründet wird und die als Richtschnur für die Auslegung des Gesetzes dienen, nennt der Vorspruch die Grundgedanken, deren Verwirklichung durch das Gesetz erzielt wird. Diese bilden die Richtlinien des Arbeitszeitschutzes derjenigen Kinder und Jugendlichen, die nicht von dem sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes erfaßt werden.

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis und mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ähnlich sind.

(2) Kind ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

(3) Jugendlicher ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die noch volksschulpflichtig sind, finden die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern Anwendung.

1. Der § 1 regelt den sachlichen und den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Eine genaue Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereichs erfolgt im § 2, der diejenigen Wirtschaftszweige und Beschäftigungsarten aufzählt, die nicht unter das Gesetz fallen.

2. Der sachliche Geltungsbereich ist gegenüber den bisher geltenden Vorschriften erheblich erweitert worden. Insbesondere werden nunmehr auch die in kaufmännischen und technischen Büros, in offenen Verkaufsstellen und in den Verwaltungen beschäftigten Jugendlichen erfaßt. Ferner ist die Anwendung des Gesetzes nicht mehr abgestellt auf die Art und Größe des Betriebes oder auf das Vorliegen eines Lehr- oder Arbeitsverhältnisses, sondern ausschließlich auf die Tatsache der Beschäftigung. Daher fällt unter das Gesetz auch die Beschäftigung von Volontären und von Kindern im elterlichen Betrieb, obgleich in diesem letzten Fall vielfach kein Lehr- oder Arbeitsverhältnis vorliegt. (Vgl. jedoch die Ausnahme für Familienbetriebe § 2 Abs. 3, Anm. 5; § 5 Abs. 2, Anm. 3.) Ebenso gilt das Gesetz auch für die Beschäftigung Jugendlicher in Fürsorgeerziehungs-, Strafanstalten und Heilstätten.

3. Die Regelung des persönlichen Geltungsbereichs bedeutet durch die Heraufsetzung des Schutzalters des Kindes und des Jugendlichen ebenfalls eine wesentliche Verbesserung. Die bisherigen Vorschriften in der Arbeitszeitordnung und im Kinderschutzgesetz unterschieden Kinder unter 13 Jahren, Kinder über 13 Jahre, die noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, und Kinder unter 14 Jahren, die nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Der Begriff des Kindes ist nunmehr nach oben grundsätzlich auf das Alter von 14 Jahren begrenzt. Die nicht mehr volksschulpflichtigen Kinder werden allerdings mit gewissen Einschränkungen den Jugendlichen gleichgestellt (vgl. § 6), während die Vorschriften über die Kinderarbeit (§ 4 und § 5) auch auf die noch volksschulpflichtigen Jugendlichen Anwendung finden. Weiterhin ist die im Kinderschutzgesetz getroffene Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Kindern fortgefallen. Für eine Übergangszeit sind nur in Familienbetrieben Ausnahmen für die Beschäftigung eigener Kinder zulässig (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 1).

4. Das Schutzalter der Jugendlichen wurde auf 18 Jahre heraufgesetzt. Das bisherige Arbeitsschutzrecht sah einen Schutz der Jugendlichen allgemein nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr vor. Lediglich einige auf Grund des § 120e der GO. erlassene Verordnungen enthalten bereits Schutzmaßnahmen für Jugendliche bis zu 18 Jahren. Die Heraufsetzung des Schutzalters ist aus mehreren Gesichtspunkten erforderlich: Die Rationalisierung der Arbeit hat in immer stärkerem Ausmaß zu einer Mehrbeanspruchung der Arbeitskraft des einzelnen geführt. Das

gilt auch für Jugendliche über 16 Jahre, die bereits weitgehend in den produktiven Arbeitsprozeß eingeschaltet sind. Die Überlastung der Arbeitskraft dieser Jugendlichen, die sich noch in einem Stadium körperlicher und geistiger Entwicklung befinden, mußte erhebliche Schädigungen herbeiführen. Wenn nunmehr diese Gefährdung durch die Heraufsetzung des Schutzalters beseitigt ist, so erfordert doch andererseits die stärkere Einschaltung der Jugendlichen über 16 Jahre in den Arbeitsprozeß für diese Gruppe teilweise eine von den grundsätzlichen Vorschriften des Gesetzes abweichende Regelung.

§ 2

Begrenzung des Geltungsbereiches

(1) Wegen der Eigenart der Arbeitsbedingungen bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten die Beschäftigung

1. in der Hauswirtschaft,

2. in der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, in der Forstwirtschaft, bei der Jagd und in der Tierzucht,

3. in der Fischerei, in der See- und Binnenschiffahrt, in der Flößerei und in der Luftfahrt, ausschließlich der zugehörigen Land- oder Bodenbetriebe.

(2) Für Nebenbetriebe der im Abs. 1 Nr. 2 genannten Wirtschaftszweige gilt dieses Gesetz, sofern sie ihrer Art nach unter dieses Gesetz fallen und nicht nur für eigenen Bedarf arbeiten.

(3) Auf die in Familienbetrieben beschäftigten Jugendlichen, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, finden nur die Vorschriften des § 20 dieses Gesetzes über gefährliche Arbeiten Anwendung; die übrigen Vorschriften gelten nur als Richtlinien, soweit nicht das Gewerbeaufsichtsamt im Bedarfsfalle für einzelne Betriebe ihre Befolgung zwingend anordnet. Ein Betrieb ist ein Familienbetrieb, wenn in ihm regelmäßig nur Mitglieder des Familienhaushaltes beschäftigt werden, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter die vorstehenden Ausnahmen fallen. Soweit derartige Bestimmungen nicht erlassen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfalle eine entsprechende Entscheidung treffen.

1. Der sachliche Geltungsbereich wird durch die Angabe der nicht unter das Gesetz fallenden Wirtschaftszweige und Beschäftigungsarten näher abgegrenzt. Für die ausgenommenen Beschäftigungen sind gesetzliche Sonderregelungen vorgesehen, da die Eigenart ihrer Arbeitsbedingungen eine Arbeitszeitregelung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes nicht gestattet. Die im Vorspruch zu diesem Gesetz aufgestellten Grundgedanken gelten jedoch für alle Kinder und Jugendlichen, sie sind daher auch bei der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in

den ausgenommenen Wirtschaftszweigen zu berücksichtigen. Die schon bestehenden Sonderregelungen für die Landwirtschaft (Vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919) und für die Seeschiffahrt (Seemannsordnung vom 2. Juni 1909) bleiben bis zu dem Zeitpunkt einer Neuordnung in Kraft. Außerdem ist in den ausgenommenen Beschäftigungsarten zum Teil auch eine Arbeitszeitregelung durch Tarifordnung erfolgt.

2. In der Hauswirtschaft fällt nur dann die Beschäftigung Jugendlicher nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes, wenn diese im persönlichen Haushalt des Haushaltungsvorstandes tätig sind. Soweit sie in Hotels, Pensionen, Anstalten u. ä. beschäftigt werden, findet das Gesetz Anwendung. Zum Hauspersonal sind neben der Hausgehilfin auch Diener, Hausdamen, das Küchenpersonal, Privatkraftwagenführer u. dgl. zu rechnen.

3. Der Begriff der Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw. (vgl. Abs. 1 Nr. 2) ist äußerst eng zu fassen. Insbesondere ist nicht die Mitgliedschaft zum Reichsnährstand für die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Landwirtschaft usw. entscheidend. Vielmehr fallen auch die Betriebe unter den Geltungsbereich des Gesetzes, die land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten. Ebenso findet das Gesetz Anwendung auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ferner auf die Gärtnereien, die ganz oder vorwiegend Erzeugnisse des Gartenbaues verarbeiten oder veräußern (Blumen- und Kranzbindereien). Darüber hinaus sieht Abs. 2 ausdrücklich vor, daß das Gesetz für die Nebenbetriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Tierzucht gilt. Voraussetzung ist jedoch, daß der Nebenbetrieb seiner Art nach unter das Gesetz fällt und auch für fremden Bedarf arbeitet. Das trifft beispielsweise für Zuckerfabriken, Brennereien, Sägewerken und Mühlen zu. Soweit Nebenbetriebe dazu dienen, eigene landwirtschaftliche Erzeugnisse erst absatzfähig zu gestalten, wie z. B. Gutsmolkereien, fallen sie ihrer Art nach nicht unter das Gesetz und sind als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen. Auch Gutsschmieden und -stellmachereien sind vom Geltungsbereich ausgenommen, da diese grundsätzlich nur für den eigenen Bedarf arbeiten.

4. In der Fischerei, in der See- und Binnenschiffahrt usw. (vgl. Abs. 1 Nr. 3) besteht die Notwendigkeit einer Sonderregelung nur für die Besatzungsmannschaften. Das Gesetz findet daher auf die Land- und Bodenbetriebe ausnahmslos Anwendung.

5. In Familienbetrieben gelten für Jugendliche die Vorschriften dieses Gesetzes nur als Richtlinien. Es kann von ihnen abgewichen werden, wenn es die Verhältnisse unbedingt erforderlich machen. Die Beschäftigung von Kindern in Familienbetrieben fällt jedoch unter das Gesetz (vgl. § 5 Abs. 2). Der Begriff des „Familienbetriebes" erfordert, daß die in ihm Beschäftigten dem Familienhaushalt angehören und in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Unternehmer oder dessen Ehegatten stehen (Eltern — Kinder; Großeltern — Enkel; Onkel, Tante — Neffe, Nichte). Schon wenn ein Familienmitglied nicht der Hausgemeinschaft angehört oder auch nur ein mit dem Unternehmer nicht verwandtes Gefolgschaftsmitglied beschäftigt wird, gilt der Betrieb nicht mehr als Familienbetrieb, sondern die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf den gesamten Betrieb, also auch auf die Familienmitglieder Anwendung. Durch eine nur gelegentliche Beschäftigung eines Nicht-Familienmitgliedes wird der Charakter des Familienbetriebes jedoch nicht berührt. Als Nicht-Familienmitglieder gelten nunmehr auch Pflegekinder und Fürsorgezöglinge.

Die Sonderregelung für Familienbetriebe ist insofern notwendig, als eine Trennung der Tätigkeit im Haushalt und im Betrieb, beispielsweise in der Heimindustrie, infolge der engen Verknüpfung des Familien- und Arbeitslebens auf große Schwierigkeiten stößt. Das gleiche gilt für die Beaufsichtigung der Be-

schäftigung Jugendlicher. Auch vermindert das enge verwandtschaftliche Verhältnis im allgemeinen die Gefahr einer Ausnutzung der Jugendlichen. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Befolgung bestimmter Vorschriften des Gesetzes zwingend anzuordnen, wenn sich Mißstände herausstellen, insbesondere die geistige oder körperliche Entwicklung des Jugendlichen durch die Beschäftigung im Familienbetrieb gefährdet ist. Soweit für Jugendliche bestimmte Arbeiten wegen der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit gänzlich verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht werden (§ 20), gelten diese Bestimmungen auch für die Beschäftigung in Familienbetrieben.

6. In Zweifelsfällen kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister entscheiden, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Die Entscheidung ist für die ordentlichen Gerichte bindend. In Einzelfällen ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig. Voraussetzung ist, daß nicht bereits der Reichsarbeitsminister eine Regelung getroffen hat.

§ 3

Begriff der Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (§ 15). Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Arbeitszeit ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betriebe Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Kinder oder Jugendliche von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(3) Werden Kinder oder Jugendliche in erheblichem Maße mit Arbeiten, die unter dieses Gesetz fallen, und auch in anderen Wirtschaftszweigen (§ 2 Abs. 1) in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt, so finden die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und der §§ 7 bis 13 über die Dauer der Arbeitszeit auf die gesamte Beschäftigung Anwendung.

1. Der Begriff der täglichen Arbeitszeit umfaßt die Arbeitszeit an den Werktagen und an den Sonntagen im Gegensatz zur AZO., die nur den Begriff der werktäglichen Arbeitszeit kennt (§ 3 AZO.). Im Bergbau ist die tägliche Arbeitszeit nach § 2 Abs. 2 AZO. sinngemäß zu bemessen. Sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der Ausfahrt oder vom Eintritt in das Stollenmundloch bis zum Wiederaustritt.

Die Nichtanrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit entspricht dem bisherigen Recht. Jedoch gelten nur diejenigen Unterbrechungen des Betriebes oder der Arbeit als Ruhepausen, die im voraus feststehen und die mindestens eine Viertelstunde betragen (vgl. § 15 Anm. 2). Unvorhergesehene Arbeitsunterbrechungen zählen als Arbeitszeit.

2. Der Begriff der Wochenarbeitszeit ist in diesem Gesetz neu bestimmt worden (vgl. auch § 7 Anm. 3). Die Wochenarbeitszeit umfaßt die Arbeit

an den sechs Werktagen und die zugelassene Sonntagsarbeit. Die Sonntagsarbeit ist nur dann auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen, wenn sie aus Gründen der Berufsausbildung oder wegen der Eigenart des Betriebes oder des Arbeitsanfalles regelmäßig erfolgt (vgl. § 18 Abs. 2 und 3, Anm. 4 und 5). Soweit nach § 18 Abs. 5 die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen von der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes abhängt, kann dieses entscheiden, ob die Sonntagsarbeit auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist (vgl. auch § 18, Anm. 8).

3. Die Beschäftigung in der eigenen Wohnung oder Werkstatt gilt als Arbeitszeit. Es soll verhindert werden, daß die den Kindern und Jugendlichen zu gewährende Freizeit durch Mitgabe von Arbeit nach Hause unzulässig beschränkt wird. Nicht gestattet ist daher die Mitgabe von Arbeit, wenn der Jugendliche im Betrieb bereits für die Dauer der zulässigen Arbeitszeit beschäftigt war. Bei Kurzarbeit darf die Mitgabe von Arbeit nur in einem solchen Umfange erfolgen, daß die Arbeit während des Restes der zulässigen Arbeitszeit fertiggestellt werden kann.

4. Auch eine sonstige Beschäftigung außerhalb des Betriebes ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Als Arbeitszeit gilt auch der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstätte, wenn dieser in die Beschäftigungszeit fällt. Der Weg zur oder von der Arbeitsstätte vor Beginn oder nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit wird dann nicht auf die Arbeitszeit angerechnet, wenn er nicht wesentlich länger ist als der Weg zwischen Betrieb und Wohnung.

5. Bei einer Beschäftigung in mehreren Betrieben haben sich die Betriebsführer im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit über Lage und Dauer der Arbeitszeit zu verständigen (vgl. auch § 21, Anm. 2). Erfolgt in einem Betrieb die Beschäftigung regelmäßig in einem erheblichen Umfang oder dient sie der Berufsausbildung des Jugendlichen, so richtet sich die Dauer der zulässigen Beschäftigungen in den anderen Betrieben nach dieser. Im übrigen wird die Dauer der Beschäftigung im zweiten Betrieb bzw. in den nachfolgenden nach der Beschäftigung im ersten bzw. in den vorhergehenden Betrieben bemessen. Ist eine Einigung zwischen den Betriebsführern nicht zu erzielen, so wird das Gewerbeaufsichtsamt die Entscheidung zu treffen haben. Als Verstoß gegen die Vorschrift des § 3 gilt nicht nur die Beschäftigung eines Kindes oder Jugendlichen über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hinaus sondern auch die Überschreitung der für den einzelnen Betrieb vereinbarten Arbeitszeit.

6. Erfolgt eine Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen neben Arbeiten, die unter das Gesetz fallen, auch in einem Wirtschaftszweig, der von dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist (§ 2 Abs. 1), z. B. in einem Handwerk und in der Landwirtschaft, in einer offenen Verkaufsstelle und im Haushalt, so darf die Gesamtdauer der Beschäftigung die gesetzlich zulässige Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten (vgl. für Kinder § 5 Abs. 3 Nr. 2; für Jugendliche §§ 7 bis 13). Die Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit finden jedoch nur dann auf die Gesamtbeschäftigung Anwendung, wenn die Arbeiten, die unter das Gesetz fallen, erheblich sind. Nicht ausreichend wäre eine gelegentliche Vornahme dieser Arbeiten. Ebenso ist aber auch nicht erforderlich, daß die Beschäftigung überwiegend mit Arbeiten erfolgt, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Dies geht schon aus der Fassung des Abs. 3 hervor, der vorsieht, daß die Beschäftigung des Jugendlichen in einem nicht unter das Gesetz fallenden Wirtschaftszweig auf Grund eines Lehrverhältnisses erfolgen kann. Voraussetzung ist damit die vorwiegende Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig. In Zweifelsfällen wird die Feststellung, ob die Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit Anwendung finden, Aufgabe des Gewerbeaufsichtsamtes sein.

Zweiter Abschnitt

Kinderarbeit

§ 4

Verbot der Kinderarbeit

(1) Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie in den nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

1. Der zweite Abschnitt tritt an die Stelle der bisher im „Gesetz, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903“ und in der bisher geltenden Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 enthaltenen Regelung der Beschäftigung von Kindern. Gegenüber dem bisherigen Zustand weist dieser Abschnitt, abgesehen von dem Vorteil der Zusammenfassung aller Vorschriften, in verschiedenen Punkten wesentliche Verbesserungen auf. So ist das Schutzalter des Kindes auf 14 Jahre erhöht worden. Die verschiedene Behandlung fremder und eigener Kinder ist fortgefallen (vgl. auch § 1 Anm. 3).

2. Während bisher die Kinderarbeit allgemein gestattet war und nur ein Beschäftigungsverbot für bestimmte Arbeiten bestand, ist nunmehr die Kinderarbeit grundsätzlich verboten. Damit ist die im Punkt 21 des Programms der NSDAP. aufgestellte Forderung verwirklicht.

3. Ausnahmen sind nur insoweit zugelassen, als es sich um die Vornahme von Arbeiten handelt, die wegen ihrer Geringfügigkeit den Einsatz einer erwachsenen Arbeitskraft nicht rechtfertigen und die auch die geistige und körperliche Entwicklung des Kindes nicht gefährden (vgl. § 5). Auch kann in Familienbetrieben, insbesondere in der Heimindustrie, vielfach nicht auf eine Mitarbeit der Kinder verzichtet werden. Weiterhin besteht zur Zeit noch in einigen Gegenden eine nur siebenjährige Schulpflicht, oder die Einschulung ist vor dem vollendeten sechsten Lebensjahr gestattet, so daß die Kinder in diesen Fällen bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres die Schule verlassen (vgl. § 6). Für sie würde ein Beschäftigungsverbot eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer beruflichen Entwicklung bedeuten.

Die Beschäftigung ist jedoch nur insoweit, wie sie das Gesetz ausdrücklich vorsieht (vgl. § 5 und § 6), gestattet.

§ 5

Kinderarbeit vor Beendigung der Volksschulpflicht

(1) Volksschulpflichtige Kinder dürfen nur beschäftigt werden, wenn dem Unternehmer vor Beginn der Beschäftigung eine Arbeitskarte des Kindes ausgehändigt worden ist. Dies gilt nicht für eine nur gelegentliche Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre mit einzelnen Arbeitsleistungen.

(2) Volksschulpflichtige Kinder über zwölf Jahre dürfen mit leichten Arbeiten im Handelsgewerbe, mit dem Austragen von Waren, mit anderen Botengängen und mit Handreichungen beim Sport beschäftigt werden. In Familienbetrieben ist auch eine Beschäftigung mit anderen Arbeiten zulässig, soweit

nicht der Reichsarbeitsminister die Arbeiten ausdrücklich als ungeeignet bezeichnet hat.

(3) Für die Beschäftigung von Kindern nach Abs. 2 gelten folgende Beschränkungen:

1. Die Kinder dürfen nur in der Zeit zwischen acht und neunzehn Uhr und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden; in diesen Grenzen muß auch die für den Arbeitsweg aufzuwendende Zeit liegen.

2. Die Beschäftigung darf nicht länger als zwei Stunden, während der Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Nach dem Vormittagsunterricht ist eine mindestens zweistündige, nach dem Nachmittagsunterricht eine mindestens einstündige ununterbrochene arbeitsfreie Zeit zu gewähren.

3. Bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden täglich ist den Kindern eine Ruhepause von einer halben Stunde zu gewähren; die halbstündige Pause kann durch zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde ersetzt werden.

4. Während der Schulferien sind die Kinder jährlich mindestens fünfzehn Werktage von der Beschäftigung freizulassen. Diese arbeitsfreie Zeit ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren; sie darf nicht in mehr als zwei Abschnitte zerlegt werden.

5. An Sonn- und Feiertagen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Zulässig sind Handreichungen beim Sport für die Dauer von vier Stunden.

(4) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen Belange der Kunst oder Wissenschaft es erfordern, und bei Filmaufnahmen kann das Gewerbeaufsichtsamt ausnahmsweise die Beschäftigung von Kindern zulassen. Die Verwendung von Kindern unter drei Jahren darf jedoch nur zugelassen werden, wenn ein erhebliches wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis sie notwendig macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die näheren Bestimmungen über die Lage und Dauer der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen.

1. Die Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder ist nur gestattet, wenn das Kind dem Unternehmer eine *Arbeitskarte* aushändigt. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt bisher durch die Ortspolizeibehörde (§ 11 KSchG.). Auch wenn das Kind nur im elterlichen Betrieb beschäftigt wird, muß sich der Vater für das Kind eine Arbeitskarte ausstellen lassen. Das gilt insbesondere auch für die Zeitungsfrau, die zum Austragen der Zeitungen ihre Kinder heranzieht. Da nunmehr die Ausstellung der Arbeitskarte von der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes sowie von den Familienverhältnissen abhängig gemacht werden wird, ist eine Neuregelung des Verfahrens vorgesehen, die durch eine Ausführungsverordnung erfolgen wird. Nicht erforderlich ist eine Arbeitskarte für die nur *gelegentliche* Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre. Die Beschäftigung darf jedoch nur mit Arbeiten erfolgen, die nach Abs. 2 für Kinder gestattet sind. Für Kinder unter 12 Jahren ist auch eine nur gelegentliche Beschäftigung verboten.

2. Kinder über 12 Jahre dürfen nur mit folgenden Arbeiten beschäftigt werden:
Leichte Arbeiten im Handelsgewerbe, z. B. Verpacken und Austragen von Waren, soweit es sich nicht um schwere Gegenstände handelt;
andere Botengänge, z. B. Abgabe und Entgegennahme von Bestellungen;
Handreichungen beim Sport, z. B. als Balljunge bei Tennis oder Golf.

3. In Familienbetrieben, insbesondere in der Heimindustrie, spielen diese Beschäftigungsarten eine untergeordnete Rolle. Es ist daher für sie vorgesehen, daß Kinder auch zu anderen Arbeiten herangezogen werden können. Zulässig ist jedoch nur eine Beschäftigung mit den Arbeiten, die nicht vom Reichsarbeitsminister in einer Ausführungsverordnung als ungeeignet bezeichnet worden sind. Als ungeeignet kommen vor allem die Arbeiten in Betracht, die heute bereits auf Grund des § 4 KSchG. für Kinder verboten sind. Weiterhin fallen hierunter die Arbeiten, die wegen ihrer Gefährlichkeit für Jugendliche verboten oder nur unter Bedingungen zugelassen sind (vgl. § 20).

Für eine Übergangszeit kann für bestimmte Gewerbezweige die Beschäftigung von Kindern über 10 Jahren in Familienbetrieben zugelassen werden. In einem Teil der Heimindustrie würde ein völliges Beschäftigungsverbot von Kindern unter 12 Jahren zu Schwierigkeiten führen, so daß eine Übergangsregelung erforderlich ist. Da ausschließlich der Reichsarbeitsminister, und zwar nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs, Ausnahmen zulassen kann, ist sichergestellt, daß diese auf das Mindestmaß beschränkt werden. Über den Begriff des Familienbetriebes vgl. § 2 Abs. 3; Anm. 5.

4. Die Vorschriften über die Dauer und die Lage der Beschäftigung von Kindern sind gegenüber der bisherigen Regelung im Kinderschutzgesetz erheblich verbessert worden:

a) In die Zeit der zulässigen Beschäftigung zwischen 8 und 19 Uhr muß auch der Weg vom und zum Betrieb eingerechnet werden. Der Betriebsführer hat also Beginn und Ende der Arbeit so zu legen, daß das Kind erst um 8 Uhr die Wohnung zu verlassen braucht und um 19 Uhr wieder zu Hause sein kann. Bisher war eine Beschäftigung ohne Einrechnung des Weges zwischen 8 und 20 Uhr zulässig.

b) Das Verbot, Kinder vor dem Vormittagsunterricht zu beschäftigen, ist aufrecht erhalten worden.

c) Die zulässige Dauer der Beschäftigung wurde von drei auf zwei Stunden herabgesetzt. Über den Begriff der Arbeitszeit vgl. § 3.

d) Neu ist auch die Vorschrift, daß Kindern bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden (während der Schulferien darf die Arbeitszeit vier Stunden betragen) eine Ruhepause von einer halben oder eine doppelte Pause von je einer Viertelstunde zu gewähren ist. Über den Begriff der Pausen vgl. § 15.

e) Zur Verhinderung einer Überbeanspruchung ist dem Kind auch nach dem Unterricht eine zur Erholung ausreichende arbeitsfreie Zeit zu gewähren (nach dem Vormittagsunterricht zwei Stunden, nach dem Nachmittagsunterricht eine Stunde). Über den Begriff der arbeitsfreien Zeit vgl. § 14.

f) Um auch den beschäftigten Kindern die Gelegenheit zu einer längeren Ausspannung zu geben, insbesondere auch ihre Teilnahme an den Jungvolklagern und -fahrten zu ermöglichen, ist nunmehr vorgeschrieben, daß diese Kinder während der Schulferien für mindestens 15 Werktage von jeder Beschäftigung freizuhalten sind. Im Gegensatz zur Urlaubsregelung für Jugendliche (vgl. § 21) ist eine Bezahlung dieser freien Tage nicht vorgesehen. Wenn auch das Kind zeitlich nur in einem beschränkten Umfang beschäftigt wird und nur einen Teil seiner Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung stellt, so sind die arbeitsfreien Tage dennoch als Urlaub anzusehen, da sie zur Erholung von

der im Betrieb geleisteten Arbeit bestimmt sind. Auch der Jugendliche, der in mehreren Betrieben beschäftigt wird (vgl. § 3 Anm. 5), also in jedem Betrieb zeitlich nur in einem beschränkten Maße tätig sein kann, hat einen Anspruch auf bezahlten Urlaub (vgl. § 21 Anm. 2). Daher ist auch die Bezahlung der den Kindern freizugebenden Tage vorzunehmen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 21 gegeben sind. Diese Auslegung würde auch mit dem Gedanken der Fürsorgepflicht des Betriebsführers übereinstimmen.

g) Die Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Feiertagen ist nunmehr, abgesehen von Handreichungen beim Sport, grundsätzlich verboten. Über Feiertage vgl. § 18 Anm. 3.

5. Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen u. dgl. ist die Beschäftigung von Kindern ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Alter nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes gestattet. Gleichgültig ist, ob es sich um öffentliche oder private Veranstaltungen handelt. Lediglich die Heranziehung von Kindern bei Darbietungen im Familienkreis oder bei Schulfesten ist noch ohne Genehmigung möglich. Abgesehen von Filmaufnahmen darf die Genehmigung zur Mitwirkung von Kindern nur erteilt werden, wenn Belange der Kunst oder Wissenschaft es erfordern. Handelt es sich um Kinder unter drei Jahren, so muß auch bei Filmaufnahmen ein wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse vorliegen. Die Reichsmusik-, Reichstheater- oder Reichsfilmkammer muß daher vor Erteilung der Genehmigung gehört werden, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Bei der Verwendung von Kindern unter drei Jahren hat das Gewerbeaufsichtsamt zu prüfen, ob besondere Vorrichtungen zum Schutze des Kindes getroffen worden sind. Weiterhin hat es in jedem Einzelfall die Lage und Dauer der Beschäftigung zu regeln. Dabei sind die Vorschriften des Abs. 3 als Richtlinie zugrunde zu legen.

§ 6

Kinderarbeit nach Beendigung der Volksschulpflicht

(1) Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, dürfen bis zu sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Dritten Abschnittes über die Arbeitszeit der Jugendlichen mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 Anwendung. In einem Lehrverhältnis dürfen Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt ebenso wie Jugendliche beschäftigt werden.

(2) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und bei Filmaufnahmen ist eine Beschäftigung nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig. Dieses hat die näheren Bestimmungen über die Lage und Dauer der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen.

1. Für die nicht mehr volksschulpflichtigen Kinder gelten die Vorschriften über die Arbeitszeit der Jugendlichen mit der Einschränkung, daß die tägliche Arbeitszeit höchstens sechs Stunden betragen darf. Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule braucht jedoch nicht auf die Dauer der Arbeitszeit angerechnet zu werden. Da jedoch für Jugendliche bis zu 16 Jahren die Arbeitszeit unter Einrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsschule höchstens acht Stunden betragen darf, muß diese Höchstgrenze erst recht für Kinder gelten. Soweit daher bei einer Nichtanrechnung der Berufsschulzeit die Dauer der Arbeitszeit im Betrieb und der Unterrichtszeit in der Berufsschule zusammen die Grenze von acht Stunden überschreitet ist die Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit anzurechnen.

2. Bei Lehrverhältnissen besteht in der Regel nicht die Gefahr einer Überbeanspruchung. Aus diesem Grunde dürfen Kinder, die als Lehrlinge ein-

gestellt sind, wie Jugendliche beschäftigt werden. Die Vorschriften des dritten Abschnittes finden also auf sie ausnahmslos Anwendung. Die Beschäftigung ist erst nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt gestattet, das bei ungeeigneten Arbeiten die Beschäftigung verbieten oder von Bedingungen abhängig machen kann.

3. Für die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen u. dgl. ist die Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich. Die Genehmigung setzt nicht voraus, daß Belange der Kunst oder Wissenschaft die Mitwirkung der Kinder erfordert (vgl. dagegen § 5 Anm. 4). Auch ist die Beschäftigung nicht mehr volksschulpflichtiger Kinder bei Lustbarkeiten, etwa auf Jahrmärkten, zulässig. Erteilt das Gewerbeaufsichtsamt die Genehmigung, so hat es gleichzeitig Bestimmungen über die Dauer und Lage der Arbeit zu treffen. Dabei gelten die Vorschriften des Abs. 1 als Richtlinien.

Dritter Abschnitt

Arbeitszeit der Jugendlichen

§ 7

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit achtundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, darf die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen über sechzehn Jahre im Durchschnitt von zwei Wochen zweiundfünfzig Stunden betragen.

1. Der Grundsatz des Achtstundentages, den § 3 AZO. für die Erwachsenen festlegt, gilt auch für die Beschäftigung von Jugendlichen. Die Anpassung der Arbeitszeit der Jugendlichen an die regelmäßige Arbeitszeit der Erwachsenen ist insofern erforderlich, als ein vorzeitiges Ausscheiden der Jugendlichen infolge ihrer vielfach engen Zusammenarbeit mit den Erwachsenen eine reibungslose Fortführung der Arbeit gefährden würde. Ebensowenig läßt sich eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit mit Rücksicht auf die ordnungsgemäße Ausbildung der Jugendlichen rechtfertigen, zumal die reine Betriebsarbeitszeit durch die Anrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Arbeitszeit (vgl. § 3) ohnehin verkürzt wird.

2. Unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen wird der Grundsatz des Achtstundentages strenger als bisher durchgeführt. Auch die ausnahmsweise an Sonntagen (vgl. § 18) zugelassene Arbeit darf nur acht Stunden betragen, da der Begriff der täglichen Arbeitszeit die Sonntagsarbeit umfaßt. Ausnahmen von dem Achtstundentag sind für Jugendliche bis zu 16 Jahren, abgesehen von § 9 (andere Verteilung der Arbeitszeit) und § 19 (Notfälle), nicht vorgesehen. Die Möglichkeiten einer Mehrarbeit für Jugendliche über 16 Jahre sind erheblich eingeschränkt worden.

3. Für Jugendliche führt das Gesetz den Grundsatz der 48-Stunden-Woche ein. Die Wochenarbeitszeit umfaßt auch die Dauer der Beschäftigung an Sonntagen (vgl. § 3, Anm. 2). Entgegen der bisherigen Regelung ist daher die nach § 18 zugelassene Sonntagsarbeit, ausgenommen § 18 Abs. 4, auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen. Der Grundsatz der 48-Stunden-Woche wird für Jugendliche bis zu 16 Jahren ohne Ausnahme eingehalten.

4. Für Jugendliche über 16 Jahre ist eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit nur noch in einem ganz beschränkten Umfang vorgesehen. So bringt § 7 Abs. 2

eine Sonderregelung für Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern. In Betrieben, die ihrer Art nach eine Unterbrechung nicht gestatten und die daher Tag und Nacht und auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten (z. B. Hütten, Hochöfenwerke, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Werke der chemischen Industrie u. ä.), stößt die völlige Herausnahme der Jugendlichen an Sonn- und Feiertagen auf Schwierigkeiten. Auch eine Anrechnung der Sonntagsarbeit auf die 48stündige Wochenarbeitszeit ist nicht möglich, da in diesen Betrieben in der Regel Schichtarbeit geleistet wird. Es muß daher eine Beschäftigung von Jugendlichen an jedem zweiten Sonntag zugelassen werden (vgl. § 18 Abs. 2), so daß sich eine Arbeitszeit in der Doppelwoche von 104 Stunden (6 Schichten und 7 Schichten von je acht Stunden ergeben zusammen 104 Stunden) bzw. im Durchschnitt eine Wochenarbeitszeit von 52 Stunden ergibt. Nach der bisherigen Regelung konnten Jugendliche über 16 Jahre innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen je einmal 16 Stunden und 8 Stunden zusätzlich beschäftigt werden. Es wird auch nur die Wochenarbeitszeit verlängert, die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten.

5. Der Betriebsführer hat einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (und der Ruhepausen) im Betrieb an sichtbarer Stelle anzubringen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3). Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit sind außerdem in die Betriebsordnung aufzunehmen, die für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten vorgeschrieben ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 AOG.).

§ 8

Berufsschule

(1) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren.

(2) Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn ist für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.

1. § 8 bringt als wesentliche Verbesserung die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit und ihre Bezahlung. Nach der bisherigen Regelung war dem Jugendlichen lediglich die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren (§ 120 Abs. 1 GO.). Eine Anrechnung auf die Arbeitszeit erfolgte nicht. Diese Regelung wirkte sich dahingehend aus, daß der Jugendliche entweder dem Unterricht nicht mit Nutzen folgen konnte, wenn dieser im Anschluß an die Beschäftigung im Betrieb stattfand, oder bei Lage des Unterrichts vor der Betriebsarbeit die betriebliche Ausbildung beeinträchtigt wurde.

Der Unterricht in der Berufsschule dient, ebenso wie die Beschäftigung im Betrieb, der Berufsausbildung des Jugendlichen. Die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, die der Betrieb dem Jugendlichen vermittelt, werden durch den theoretischen Unterricht in der Berufsschule ergänzt. Eine umfassende Gesamtausbildung ist daher nur dann gewährleistet, wenn der Unterricht als Teil der Berufsarbeit auf die Arbeitszeit angerechnet wird. In den seit 1934 herausgegebenen Lehrvertragsmustern sind diese Gesichtspunkte bereits berücksichtigt.

2. Berufsschulen sind die von einer Gemeindebehörde oder vom Staat als solche anerkannten Unterrichtsanstalten (§ 120 GO.). Auch Werkschulen können als Berufsschulen anerkannt werden.

3. § 8 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung (§ 120 Abs. 3 GO.). Da nur die reinen Unterrichtszeiten in der Berufsschule auf die Arbeitszeit angerechnet

werden, muß die Verpflichtung, dem Jugendlichen die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren, ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden, damit dem Jugendlichen auch die erforderliche Zeit für den Weg vom Betrieb zur Berufsschule oder umgekehrt sowie die Zeit zum Umkleiden, Reinigen usw. freigegeben wird. Eine Nacharbeit der für diese Zwecke freigegebenen Zeit ist im Rahmen der zulässigen Arbeitszeit möglich, als Ruhepause darf sie nicht gerechnet werden (vgl. § 15, Anm. 3).

4. Die bisherigen über § 8 Abs. 1 hinausgehenden Vorschriften, die bei gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen dem Lehrherrn die erweiterten Verpflichtungen auferlegen, den Jugendlichen zum Schulbesuch anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen (§§ 127, 139 GO.), bleiben bestehen.

5. Ob eine Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule besteht, ist für die Anrechnung der Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit gleichgültig. § 8 findet daher auch Anwendung bei einem freiwilligen Besuch einer Fachschule; ebenfalls, soweit über die gesetzlich vorgeschriebene Dauer des Unterrichts hinaus in der Berufsschule oder in betrieblichen Werkschulen zusätzlich ein praktischer oder theoretischer Unterricht erfolgt. Das gilt zum Beispiel auch für die Lernschicht im Bergbau.

6. Die Bezahlung der Berufsschulzeit ergibt sich aus den unter Anm. 1 entwickelten Gesichtspunkten. Sie berücksichtigt nur die reine Unterrichtszeit. Erfolgt die Zahlung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes nach festen Wochen- oder Monatssätzen, so darf ein Abzug für die infolge des Unterrichts ausgefallene Arbeitszeit nicht vorgenommen werden. Bei Zahlung eines Stundenlohns ist für die ausgefallenen Arbeitsstunden der volle Lohnsatz zu entrichten. Bei Akkordarbeiten hat eine Bezahlung nach dem durchschnittlichen Akkordsatz zu erfolgen. Vergütet der Betriebsführer die Unterrichtszeit nicht, so macht er sich strafbar (§ 24), da die Vorschriften dem Jugendlichen nicht nur einen arbeitsrechtlichen Anspruch gewährt, sondern auch dem Betriebsführer eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auferlegt (vgl. dagegen § 13, Anm. 1).

§ 9

Andere Verteilung der Arbeitszeit

(1) Wird die Arbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert; das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um den Gefolgschaftsmitgliedern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 neun Stunden nicht überschreiten.

1. Die im § 9 zugelassene andere Verteilung der Arbeitszeit bedeutet eine Durchbrechung des Grundsatzes des Achtstundentages. Sie ergibt jedoch nicht eine Arbeitszeitverlängerung, da in dem für den Ausgleich vorgesehenen Zeit-

raum die tägliche Arbeitszeit durchschnittlich nur acht Stunden betragen darf. Die Auflockerung des Achtstundentages ist sowohl im Interesse des Jugendlichen wie auch des Betriebes erforderlich, wenn man sich den verschiedenartigsten Bedürfnissen anpassen will.

§ 9 Abs. 1 weicht von der bisherigen Regelung erheblich ab:

a) Die andere Verteilung der Arbeitszeit ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

b) Der Ausgleich der ausgefallenen Arbeitszeit kann innerhalb von drei bzw. fünf Wochen erfolgen, während bisher nur ein Ausgleich in der gleichen oder in der folgenden Woche vorgesehen war.

c) Der Ausgleich ist auch für den einzelnen Jugendlichen möglich und nicht auf den Betrieb oder eine Betriebsabteilung abgestellt.

d) Die tägliche Arbeitszeit darf beim Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden höchstens 9 Stunden betragen, während die bisherige Regelung nur für Jugendliche bis zu 16 Jahren in Betrieben mit in der Regel mehr als 10 Arbeitern eine Höchstgrenze von 10 Stunden vorsah.

2. Während bisher nach der AZO. jeder eingetretene Ausfall von Arbeitsstunden ausgeglichen werden kann, ist nunmehr im Interesse der Gefolgschaft die andere Verteilung der Arbeitszeit auf folgende Fälle beschränkt:

a) Die Arbeitszeit muß an einzelnen Tagen regelmäßig verkürzt werden. Es muß sich um einen an einzelnen Arbeitstagen ständig wiederkehrenden Ausfall von Arbeitsstunden handeln. So liegt eine regelmäßige Verkürzung beim Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen vor. § 17 Abs. 1 verweist daher auch ausdrücklich auf § 9. Auch wenn an Stelle eines freien Wochenendes ein anderer Nachmittag oder ein Vormittag freigegeben wird (§ 17 Abs. 2 u. 3), kann die ausgefallene Arbeitszeit ausgeglichen werden. Weiterhin fallen hierunter auch die mit Rücksicht auf die Verkehrsverbindungen vorgenommenen Kürzungen bzw. Verlängerungen der Arbeitszeit. Eine gelegentliche Verkürzung infolge Krankheit, Familienfeiern usw. kann jedoch nicht ausgeglichen werden.

b) Die Ungleichmäßigkeit der Arbeitsverteilung muß durch die Eigenart des Betriebes bedingt sein. Es fallen hierunter die Betriebe, in denen regelmäßig ein ungleichmäßiger Arbeitsanfall vorliegt, z. B. Gast- und Schankwirtschaften in Ausflugsorten, Badeanstalten, Autoreparaturwerkstätten, oder bei denen die Vornahme der Arbeiten von äußeren Umständen abhängt, z. B. Betriebe mit Wind- und Wasserkraftantrieb. Es genügt also nicht, daß der ungleichmäßige Arbeitsanfall durch die Schwankungen der Auftragserteilung hervorgerufen wird. So kann die infolge eines Auftrages notwendig werdende Mehrarbeit nicht durch eine Verkürzung der Arbeitszeit an den folgenden Tagen ausgeglichen werden („Abbummeln"). In Zweifelsfällen kann das Gewerbeaufsichtsamt bestimmen, ob die Voraussetzungen für einen Ausgleich der Arbeitszeit gegeben sind.

c) Die Arbeitszeit ist durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß ausgefallen. Die an diesen Tagen ausfallende Arbeitszeit wurde in der Regel bisher schon nach § 4 AZO. vom 26. Juli 1934 ausgeglichen, um den Gefolgschaftsmitgliedern eine unnötige Lohneinbuße zu ersparen. Betriebsfeiern sind z. B. Betriebsappelle, Gemeinschaftsempfänge; Volksfeste sind z. B. Fastnacht, Kirchweih; öffentliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen des Staates oder der Partei.

d) Die Arbeitszeit wird in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen verkürzt, damit die Gefolgschaftsmitglieder eine längere zusammenhängende Frei-

zeit erhalten. Es handelt sich auch hier um eine schon vielfach übliche Regelung. Ausgeglichen werden kann nur die an den Werktagen in Verbindung mit den Feiertagen ausgefallene Arbeitszeit, z. B. am Ostersonnabend. Ein Ausgleich der durch Feiertage ausfallenden Arbeitszeit ist nicht zulässig.

3. Bisher konnte der Ausfall nur in der gleichen oder folgenden Woche ausgeglichen werden. § 9 sieht bei regelmäßiger Verkürzung oder soweit die Art des Betriebes eine unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert, die Möglichkeit eines Ausgleichs innerhalb der gleichen, sowie der vorhergehenden oder folgenden Woche vor. Bei dem Ausfall der Arbeitszeit durch Betriebsfeiern usw. oder an Werktagen in Verbindung mit Feiertagen wird der Zeitraum für den Ausgleich auf fünf zusammenhängende, die Ausfalltage einschließende Wochen ausgedehnt. Die Erweiterung des Ausgleichzeitraumes ist insofern erforderlich, als nur auf diese Weise bei einer täglichen Höchstarbeitszeit von 9 Stunden die ausfallende Arbeitszeit reibungslos ausgeglichen werden kann. Zu berücksichtigen ist insbesondere, daß durch die Einführung des Frühschlusses vor Sonn- und Feiertagen vielfach bereits die Arbeitszeit um eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde an den übrigen Werktagen verlängert wird.

4. Die tägliche Arbeitszeit darf auch beim Zusammentreffen mehrerer Möglichkeiten des Ausgleichs 9 Stunden nicht überschreiten. Für die an den einzelnen Tagen geleistete Mehrarbeit besteht kein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung (§ 13). Über das Zusammentreffen mit anderen Arbeitszeitverlängerungen vgl. § 12.

5. Über die andere Verteilung der Arbeitszeit hat der Betriebsführer einen Nachweis zu führen. Den beteiligten Jugendlichen ist auf Verlangen Einsicht in den Nachweis zu gewähren, ebenso ist er dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Einsicht einzusenden (§ 23 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2).

6. Für eine Übergangszeit kann in befristeten Ausnahmefällen eine Sonderregelung zugelassen werden (vgl. § 28 Abs. 2).

§ 10

Vor- und Abschlußarbeiten

(1) Vor- und Abschlußarbeiten sind grundsätzlich durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen auszugleichen.

(2) Falls die Ausbildung der Jugendlichen es erfordert oder falls zwingende betriebliche Gründe vorliegen, darf die nach den §§ 7 und 9 zulässige Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über 16 Jahre um eine halbe Stunde täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

1. **bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,**
2. **bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,**
3. **bei dem Zuendebedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten.**

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

1. § 10 enthält gegenüber der bisherigen Regelung in der AZO. wesentliche Verbesserungen. Die Dauer der Vor- und Abschlußarbeiten ist grundsätzlich auf die Arbeitszeit anzurechnen. Nur ausnahmsweise ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde zulässig. Bisher konnten Jugendliche über 16 Jahre bis zu zwei Stunden, Jugendliche bis zu 16 Jahren eine Stunde zu derartigen Arbeiten herangezogen werden. Schließlich ist auch der Umfang der Arbeiten, die als Vor- und Abschlußarbeiten angesehen werden, erheblich eingeschränkt.

2. Bei den Vor- und Abschlußarbeiten handelt es sich um Verrichtungen, deren Erledigung vor Beginn oder nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit dem Betrieb die volle Ausnutzung der gesetzlich zugelassenen Arbeitszeit ermöglicht. Solche Arbeiten sind:

Säuberung von Maschinen, Betriebsanlagen, Apparaten von Schmutz und Abfällen; Instandhaltung der Maschinen, Betriebsanlagen, Apparate; Ausführung kleinerer Reparaturen (vgl. Abs. 2 Nr. 1);

Anfeuern und Warmhalten von Öfen, Anwärmen von galvanischen Bädern (vgl. Abs. 2 Nr. 2);

Zuendebedienen von Kunden in Ladengeschäften (vgl. Abs. 2 Nr. 3). Nur die bereits bei Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Die Ablieferung bestellter Waren fällt nicht hierunter.

Diese Arbeiten sind ein Teil der Erziehung des Jugendlichen zu Ordnung und Sauberkeit. Vielfach vermitteln sie ihm eine umfangreiche Materialkunde. Die Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen verlangt gleichzeitig, daß Arbeitszeitverlängerungen möglichst vermieden werden.

3. Die Vor- und Abschlußarbeiten sind grundsätzlich durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen auszugleichen (Abs. 1). Der Ausgleich muß am gleichen Tage erfolgen, da andernfalls die zulässige Arbeitszeit überschritten wird, es sei denn, daß eine der Voraussetzungen für die andere Verteilung der Arbeitszeit (§ 9) vorliegt.

4. Ein Ausgleich während der allgemeinen Arbeitszeit ist vielfach nicht durchführbar. Um jedoch eine Verlängerung der Arbeitszeit auf das Mindestmaß zu beschränken, ist sie nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Es muß sich um eine der im Abs. 2 Nr. 1 bis 3 aufgezählten Arbeiten handeln (vgl. Anm. 2). Im einzelnen ist zu diesen Arbeiten zu bemerken:

Die Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung (Abs. 1) sind grundsätzlich auszugleichen. Nur wenn sie eine Unterbrechung oder erhebliche Störung des Betriebes verursachen, fallen sie unter die Regelung des Abs. 2. Arbeiten, die für die Wiederaufnahme des vollen Betriebes erforderlich sind, rechtfertigen eine Verlängerung der Arbeitszeit bereits, wenn ohne ihre Vornahme der Betrieb nur zum Teil wieder aufgenommen werden kann oder die Aufnahme des vollen Betriebes sich verzögern würde. Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten. (Abs. 3.)

b) Die Ausbildung der Jugendlichen oder zwingende betriebliche Gründe müssen die Ausführung der Arbeiten erfordern. Zu einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung gehört, daß der Jugendliche alle im Betrieb anfallenden Arbeiten und Arbeitsvorgänge kennenlernt. Daher ist auch die Heranziehung zu den unter a genannten Arbeiten notwendig. Diese dürfen nur dann zu einer Arbeitszeitverlängerung führen, wenn sie nicht durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder längere Pausen ausgeglichen werden können (Abs. 1). Das wird regelmäßig der

Fall sein, wenn durch den Ausfall der Jugendlichen die Arbeit der Erwachsenen unmöglich würde, z. B. bei Hand-in-Hand-Arbeiten, wie in der Glas- oder Textilindustrie oder bei den Nietkolonnen. Zwingende betriebliche Gründe sind anzunehmen, wenn für die Vornahme der Arbeiten erwachsene Arbeitskräfte nicht oder nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen oder dem Betriebsführer die Heranziehung betriebsfremder Arbeitskräfte nicht zugemutet werden kann.

c) Die Jugendlichen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die nach den §§ 7 und 9 zulässige Dauer der Arbeitszeit darf um höchstens eine halbe Stunde verlängert werden. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt also in der Regel 8½ (§ 7), beim Vorliegen der anderen Verteilung der Arbeitszeit (§ 9) 9½ Stunden. Eine 9½stündige Beschäftigung des Jugendlichen ist jedoch nur an einzelnen Tagen möglich, da die Wochenarbeitszeit 54 Stunden nicht überschreiten darf (§ 12). Für die geleistete Mehrarbeit besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung. Über das Zusammentreffen mit anderen Arbeitszeitverlängerungen vgl. § 12.

6. Die Anordnung der Mehrarbeit steht, wenn die notwendigen Voraussetzungen (vgl. Anm. 4) gegeben sind, im freien Ermessen des Betriebsführers. Bei Mehrarbeit ohne diese Voraussetzungen macht er sich strafbar (§ 24).

7. Über Zeit und Dauer der Vor- und Abschlußarbeiten und ihre Verteilung auf die Jugendlichen hat der Betriebsführer einen Nachweis zu führen. Dies gilt auch, wenn es sich um Arbeiten handelt, die nicht zu einer Arbeitszeitverlängerung geführt haben (Abs. 1).

§ 11

Behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen

Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung der nach den §§ 7, 9 und 10 zulässigen Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über 16 Jahre bis zu zehn Stunden täglich und vierundfünfzig Stunden wöchentlich zulassen,

1. **wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und im erheblichen Umfange Arbeitsbereitschaft fällt und aus diesem Grunde die Arbeitszeit für die erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder verlängert ist,**
2. **wenn aus dringenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Ausbildung der Jugendlichen, Mehrarbeit erforderlich ist.**

1. § 11 gestattet eine Verlängerung der nach den §§ 7, 9 und 10 zulässigen Dauer der Arbeitszeit mit behördlicher Genehmigung. Die Verlängerung ist nur für Jugendliche über 16 Jahre, und zwar in folgenden Fällen möglich:

A. Unter bestimmten Voraussetzungen beim Vorliegen von Arbeitsbereitschaft (Nr. 1),

B. aus dringenden Gründen des Gemeinwohls (Nr. 2),

C. wenn die Berufsausbildung des Jugendlichen die Verlängerung der Arbeitszeit erfordert (Nr. 2).

A. Die vorgesehene Regelung der Arbeitsbereitschaft bringt wesentliche Verbesserungen. Bisher konnte die Arbeitszeit durch Tarifordnung, durch den Reichsarbeitsminister oder den Reichstreuhänder der Arbeit ohne Festsetzung einer Höchstgrenze verlängert werden. Nur für Jugendliche bis zu 16 Jahren durfte die Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden betragen. Nach § 11 ist eine Überschreitung

der zulässigen Arbeitszeit bis zu höchstens zehn Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich nur mit behördlicher Genehmigung und nur für Jugendliche über 16 Jahre unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

a) In die Arbeitszeit muß regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fallen. Arbeitsbereitschaft liegt vor, wenn die Arbeitszeit wiederholt auf längere Dauer unterbrochen wird, der Jugendliche sich jedoch, ohne eigentlich zu arbeiten, zur Aufnahme der Arbeit bereithalten muß. Solche Unterbrechungen müssen regelmäßig und in erheblichem Umfang auftreten und für den Beruf kennzeichnend sein (so im Verkehrsgewerbe, bei Kellnern, Friseuren usw.). Weiterhin fallen hierunter die Fälle, in denen die Tätigkeit vorwiegend im Beobachten von Maschinen, Arbeitsvorgängen, Betriebsanlagen usw. besteht und nicht eine dauernd angestrengte Aufmerksamkeit fordert (z. B. Maschinenwärter usw.).

b) Die Arbeitszeit der Erwachsenen muß aus diesem Grunde verlängert werden. Die Ausdehnung der Arbeitszeit für die erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder muß auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 AZO. erfolgen. Geht die Arbeitszeitverlängerung für Erwachsene auf eine andere Vorschrift der AZO. zurück, so kann die Arbeitszeit der Jugendlichen wegen Arbeitsbereitschaft nicht verlängert werden.

B. Für Arbeiten aus dringenden Gründen des Gemeinwohls bestand nach der AZO. keine Höchstgrenze. Nur für Jugendliche bis zu 16 Jahren durfte die Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden betragen. § 11 bedeutet daher eine erhebliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung. Arbeiten aus dringenden Gründen des Gemeinwohls liegen vor, wenn das Interesse des Staates oder der Volksgemeinschaft, nicht nur das des Betriebes, die Ausführung der Arbeiten zwingend fordert. Unter diesen Begriff fallen also Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und Lebensmitteln, zur Verhütung des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen oder auch zur Erfüllung des Vierjahresplanes. Wirtschaftliche Gründe, z. B. Erledigung eiliger Aufträge, gehören nicht hierher. Es muß ein zwingender Grund zur Vornahme der Arbeiten bestehen. Nicht gerechtfertigt ist eine Arbeitszeitverlängerung der Jugendlichen, wenn für die Erledigung erwachsene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen oder die Arbeiten nicht sofort aufgenommen werden müssen. Aus der Art der Arbeiten ergibt sich, daß eine Genehmigung der Arbeitszeitverlängerung nur befristet erteilt wird.

C. Die Ausbildung des Jugendlichen macht eine Verlängerung der Arbeitszeit erforderlich. Zu denken ist hier an Gewerbezweige, in denen die Arbeit ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist (in Kampagnebetrieben, z. B. in Konservenfabriken, Fischverarbeitungsbetrieben) oder in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis auftritt (in Saisonbetrieben, z. B. Baugewerbe). Es handelt sich also auch hier regelmäßig nur um befristete Arbeitszeitverlängerungen.

2. Zuständig für die Genehmigung der Arbeitszeitverlängerung ist das Gewerbeaufsichtsamt, bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden (§ 26 Abs. 2). Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, für Fälle, die über deren Bereich hinausgehen der Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister (§ 26 Abs. 4).

3. Die Überschreitung der Arbeitszeit ist nur bis zu einer Dauer von zehn Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich zulässig. Verlängert werden kann die nach den §§ 7 und 9 oder § 10 zulässige Dauer der Arbeitszeit. Ein gesetzlicher Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung besteht bei einer Verlängerung der Arbeitszeit wegen Arbeitsbereitschaft nicht (Nr. 1). Dagegen ist bei einer Mehrarbeit aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zur Ausbildung des

Jugendlichen (Nr. 2) für die über die Grenzen der §§ 7 und 9 hinausgehende Arbeitszeit ein Lohnzuschlag zu zahlen (vgl. § 13).

4. Für eine Übergangszeit kann in befristeten Ausnahmefällen eine Sonderregelung zugelassen werden (vgl. § 28 Abs. 2).

§ 12

Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen

Die Arbeitszeit darf auch bei Zusammentreffen der Ausnahmen durch andere Verteilung der Arbeitszeit, durch Vor- und Abschlußarbeiten und durch behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen zehn Stunden täglich und vierundfünfzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

1. § 12 enthält keinen selbständigen Ausnahmefall einer Arbeitszeitverlängerung, sondern regelt das Gesamtausmaß der Arbeitszeitverlängerung für die auf den Vorschriften der §§ 9, 10, 11 beruhenden Ausnahmen. Die absolute Höchstgrenze von täglich zehn und wöchentlich 54 Stunden darf auch beim Zusammentreffen mehrerer Ausnahmefälle nicht überschritten werden (vgl. jedoch § 19, Notfälle).

2. § 12 stellt eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zu der entsprechenden für die Erwachsenen geltenden Vorschrift der AZO. dar, die bisher auch für Jugendliche über 16 Jahre Anwendung findet. Die Höchstgrenze von täglich zehn Stunden kann danach mit behördlicher Genehmigung überschritten werden, eine wöchentliche Höchstarbeitszeit ist nicht vorgesehen. Weiterhin fällt die Mehrarbeit durch andere Verteilung der Arbeitszeit oder beim Vorliegen von Arbeitsbereitschaft nicht unter die Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen.

3. Für eine Übergangszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen in befristeten Ausnahmefällen eine Sonderregelung zugelassen werden (vgl. § 28 Abs. 2).

§ 13

Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird auf Grund des § 11 Nr. 2 Mehrarbeit geleistet, so haben die Jugendlichen mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen der §§ 7 und 9 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder ein Reichsminister durch gemeinsame Dienstordnung, der Reichsarbeitsminister oder der Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

1. § 13 entspricht im wesentlichen den für die Erwachsenen geltenden Vorschriften des § 15 AZO. Er gibt dem Jugendlichen einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf eine für die geleistete Mehrarbeit angemessene Mehrvergütung. Weigert sich der Betriebsführer, diese Mehrvergütung zu zahlen, so kann er nicht durch Strafen dazu angehalten werden; der Jugendliche kann lediglich seinen Anspruch beim Arbeitsgericht einklagen. Das Arbeitsgericht ist ebenso für Streitigkeiten über die Höhe der zu gewährenden Mehrarbeitsvergütung zuständig (vgl. dagegen § 8 Anm. 6).

2. Zuschlagspflichtig ist eine Mehrarbeit nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die beschäftigten Jugendlichen dürfen nicht in einem Lehrverhältnis stehen. Entsprechend dem Charakter des Lehrverhältnisses als Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis erhält der Lehrling eine feste Erziehungsbeihilfe. Soweit sie noch ausnahmsweise einen festen Stundenlohn oder einen Akkordlohn erhalten, haben auch sie für die geleistete Mehrarbeit Anspruch auf eine Mehrarbeitsvergütung.

b) Die Mehrarbeit muß über die Grenze der nach den §§ 7 und 9 zulässigen Dauer der Arbeitszeit hinausgehen. Die über die Arbeitszeit von täglich acht Stunden und wöchentlich 48 Stunden (§ 7 Abs. 1), bzw. bei ununterbrochenen Arbeiten über die Arbeitszeit von 52 Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen (§ 7 Abs. 2) hinausgehende Beschäftigung ist zuschlagspflichtig, sofern die Mehrarbeit nicht durch eine Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Tagen ausgeglichen werden kann (vgl. § 9). Da § 9 Abs. 3 eine Höchstarbeitszeit von 9 Stunden vorschreibt, ist auf jeden Fall die täglich 9 Stunden übersteigende Beschäftigung zuschlagspflichtig. Ausnahmen für Übergangszeit vgl. § 28 Abs. 2.

c) Die Mehrarbeit muß aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zur Ausbildung der Jugendlichen (§ 11 Nr. 2) zugelassen sein. Eine zur Ausbildung der Jugendlichen zugelassene Mehrarbeit wird praktisch kaum in erheblichem Umfange einen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung begründen, da in der Regel eine Mehrarbeit aus diesem Grunde nur bei Lehrlingen zugelassen wird (vgl. a). Soweit aus diesen Gründen nach § 28 Abs. 2 über die Grenzen des § 11 hinaus eine Mehrarbeit erfolgt, ist auch diese zuschlagspflichtig.

3. Als angemessene Vergütung gilt ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert, wenn nicht:

a) die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren. Die Vereinbarung kann durch Vertrag oder durch die Betriebsordnung (§ 27 Nr. 3 AOG.) erfolgen. Wird der Jugendliche zu einem Verzicht auf die Mehrarbeitsvergütung durch den Betriebsführer veranlaßt, so ist die Vereinbarung nichtig, da sie gegen die guten Sitten verstößt (§ 138 BGB.). Der Jugendliche hat dann mangels einer anderen Regelung Anspruch auf einen Zuschlag von 25 Prozent;

b) ein Reichsminister durch gemeinsame Dienstordnung eine abweichende Regelung trifft. Nach § 7 Abs. 3 AZO. steht eine auf Grund des § 16 Abs. 2 erlassene Dienstordnung einer Tarifordnung gleich;

c) der Reichsarbeitsminister eine abweichende Regelung trifft, die sich auf das ganze Reich, auf Teilwirtschaftsbetriebe, auf bestimmte Berufe, Berufsgruppen und Wirtschaftszweige erstrecken kann;

d) der Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit eine abweichende Regelung trifft. Der Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit kann die Höhe der Mehrarbeitsvergütung im Wege der Tarifordnung (§ 32 AOG.) regeln.

4. § 13 regelt nur den Fall, daß die zuschlagspflichtige Mehrarbeit genehmigt wird (§ 11 Nr. 2). Ob ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung auch dann besteht, wenn der Jugendliche ohne behördliche Genehmigung zur Mehrarbeit herangezogen wird, geht aus der Vorschrift nicht hervor. Auf jeden Fall steht dem Jugendlichen aus Gründen der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB.) für die Dauer der Überstunden ein Anspruch auf Zahlung des regelmäßigen Lohnes zu, auch wenn die Mehrarbeit nicht aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zur Ausbildung der Jugendlichen vorgenommen worden ist. Bei einer nicht genehmigten, an sich zuschlagspflichtigen Mehrarbeit hat der Jugendliche aus dem gleichen Gesichtspunkt außerdem Anspruch auf eine Mehrarbeitsvergütung.

5. Erhält der Jugendliche einen festen Wochen- oder Monatslohn, so ist bei der Berechnung der Mehrarbeitsvergütung dem Zuschlag $^1/_{48}$ des Wochen- bzw. $^1/_{200}$ des Monatslohnes zugrunde zu legen.

§ 14

Arbeitsfreie Zeiten

(1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(2) In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und in Bäckereien und Konditoreien darf die ununterbrochene Ruhezeit für Jugendliche über 16 Jahre auf zehn Stunden verkürzt werden.

1. Die nach § 14 zwischen den einzelnen Arbeitsschichten zu gewährende Ruhezeit von 12 Stunden ist sowohl mit Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen wie auf die körperliche Ertüchtigung und staatspolitische Erziehung, die eine möglichst lange arbeitsfreie Zeit erfordern, unerläßlich. Im Vergleich zur bisherigen Regelung in der AZO., die in der Regel eine Ruhezeit von zehn Stunden vorsieht und diese nur für Jugendliche bis zu 16 Jahren auf elf Stunden erhöhte, bringt § 14 eine erhebliche Verbesserung.

2. Eine Verkürzung der Ruhezeit ist nur für Jugendliche über 16 Jahre bis zu zehn Stunden zulässig

in Gast- und Schankwirtschaften,
im übrigen Beherbergungswesen,
in Bäckereien und Konditoreien.

Die Verkürzung ist bedingt durch die Eigenart des Arbeitsanfalls, der eine Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen auch in den Abendstunden erfordert, in Bäckereien und Konditoreien dagegen einen frühen Beginn der Arbeit notwendig macht (vgl. § 16 Abs. 2 und 3). Das Ausscheiden der Jugendlichen über 16 Jahre während dieser Zeiten ist aus Gründen einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung nicht zweckmäßig. Bisher betrug in Gast- und Schankwirtschaften die Ruhezeit für Jugendliche bis zu 16 Jahren nur 9 Stunden, im übrigen 8 Stunden.

3. Unter den Begriff der täglichen Arbeitszeit fällt auch die Arbeit an Sonntagen (§ 3 Abs. 1). Daher ist auch vor der Beschäftigung an einem Sonntag oder im Anschluß daran die vorgeschriebene Ruhezeit einzuhalten.

4. In der arbeitsfreien Zeit darf der Jugendliche auch nicht mit unerheblichen Arbeiten oder mit Arbeiten außerhalb des Betriebes beschäftigt werden. Der Berufsschulbesuch kann dagegen auch während der Ruhezeit stattfinden. Wenn auch die Dauer des Unterrichts auf die Arbeitszeit angerechnet werden muß und die Unterrichtszeit zu bezahlen ist (§ 8 Abs. 2), so gilt im übrigen die Unterrichtszeit nicht als Arbeitszeit. Ebenso kann der Weg vom und zum Betrieb in die arbeitsfreie Zeit fallen.

5. Ein Verzicht des Jugendlichen auf die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit ist nicht möglich. Der Betriebsführer macht sich strafbar (§ 24), wenn er nicht dafür Sorge trägt, daß die vorgesehene Ruhezeit eingehalten wird.

6. Für eine Übergangszeit kann in befristeten Ausnahmefällen eine Sonderregelung zugelassen werden (vgl. § 28 Abs. 2).

§ 15

Ruhepausen

(1) Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit zwanzig Minuten, bei mehr als sechs bis zu acht Stunden eine

halbe Stunde, bei mehr als acht bis zu neun Stunden drei Viertelstunden und bei mehr als neun Stunden eine Stunde. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(2) Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde.

(3) Während der Ruhepausen darf dem Jugendlichen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn die Arbeit in den Teilen des Betriebes, in denen die Jugendlichen sich aufhalten, während der Pausen völlig eingestellt und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird. Die Heranziehung zu körperlichen Übungen, die der Erholung und Kräftigung dienen, ist zulässig.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann, soweit es mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen vereinbar ist, aus wichtigen Gründen eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung zulassen. Es kann für Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten, soweit die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der Jugendlichen es erwünscht erscheinen läßt, über die Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinausgehende Pausen anordnen.

1. Ausreichende Ruhepausen während der Arbeitszeit sind zur Erholung und Entspannung und zur Einnahme der Mahlzeiten erforderlich. Die Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen verlangt eine möglichst lange Dauer der Pausen. Die Folge wäre eine unerwünschte Verkürzung der Freizeit. Unter Würdigung dieser Wechselwirkung hat § 15 im wesentlichen die bisher für Jugendliche unter 16 Jahren geltenden Vorschriften der AZO., die sich als zweckmäßig erwiesen haben, übernommen.

2. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde, die im voraus feststehen und die für die Erholung und Entspannung des Jugendlichen vorgesehen sind. Bei geteilter Arbeitszeit ist auch die arbeitsfreie Zeit als Ruhepause anzusehen. Während der Ruhepause muß der Jugendliche völlig von Arbeit freigestellt sein, es darf auch keine Arbeitsbereitschaft vorliegen. Unvorhergesehene Arbeitsunterbrechungen sind keine Ruhepausen und werden daher auch auf die Arbeitszeit angerechnet (§ 3). Die Ruhepausen sind innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren. Sie können nicht durch eine Kürzung der Arbeitszeit ersetzt werden.

3. Die Bemessung der Pausen richtet sich nach der Dauer der Arbeitszeit. Sie müssen mindestens betragen bei einer Arbeitszeit

von 4½	bis 6	Stunden	. . . . .	20 Minuten
„ 6	„ 8	„	. . . . .	eine halbe Stunde
„ 8	„ 9	„	. . . . .	eine dreiviertel Stunde
„ mehr als 9		„	. . . . .	eine Stunde .

Die Pausen können auch geteilt werden, jede Pause muß jedoch mindestens eine Viertelstunde betragen. Eine Beschäftigung von mehr als 4½ Stunden hintereinander ohne Ruhepause ist verboten. Da die Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit angerechnet wird (§ 8 Abs. 2), muß sie bei der Bemessung der Pausendauer mit berücksichtigt werden, wenn der Berufsschulunterricht

unmittelbar an die Arbeitszeit anschließt oder sofort nach dem Unterricht die Beschäftigung im Betrieb beginnt. Der Berufsschulweg kann nicht als Ruhepause angerechnet werden (vgl. § 8, Anm. 3).

4. Während der Ruhepausen sollen die Jugendlichen sich nicht in den Arbeitsräumen aufhalten. Für Erholungszwecke sind nach den Grundsätzen „Schönheit der Arbeit" besondere Räume oder freie Plätze zu beschaffen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen ist verboten, wenn die Arbeit während der Pause in dem Teil des Betriebes, in dem sich die Jugendlichen aufhalten, nicht völlig eingestellt ist oder durch andere Umstände die notwendige Erholung beeinträchtigt wird. Die heute schon vornehmlich in größeren Betrieben übliche Ausgestaltung der Pausen durch Sport, Gymnastik u. ä. ist ausdrücklich als erstrebenswert in das Gesetz aufgenommen worden (Abs. 3 Satz 4).

5. Eine abweichende Regelung der Pausen nach Abs. 1 und 3 ist nur zulässig:

a) mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes, wenn sie aus wichtigen Gründen erforderlich und mit der Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen vereinbar ist. Sie muß also wegen der Eigenart des Betriebes oder der Arbeit zwingend notwendig sein und darf zu keiner Überbeanspruchung der Jugendlichen führen;

b) auf Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes. In gesundheitsgefährlichen Betrieben oder bei schweren Arbeiten kann das Gewerbeaufsichtsamt die Dauer der Pausen verlängern.

6. Ein Verzicht des Jugendlichen auf die vorgeschriebenen Pausen ist nicht möglich. Der Betriebsführer macht sich strafbar (§ 24), wenn er nicht dafür Sorge trägt, daß die Ruhepausen eingehalten werden.

7. Der Betriebsführer hat einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen im Betriebe an sichtbarer Stelle anzubringen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3).

§ 16

Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von zwanzig bis sechs Uhr beschäftigt werden.

(2) In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen dürfen Jugendliche unter sechzehn Jahren bis einundzwanzig Uhr und Jugendliche über sechzehn Jahre bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. In Gast- und Schankwirtschaften, in denen der Hauptgeschäftsverkehr regelmäßig in den späten Abendstunden liegt, kann das Gewerbeaufsichtsamt die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre als Kellner und Köche bis vierundzwanzig Uhr zulassen. Weibliche Jugendliche dürfen nach zweiundzwanzig Uhr nicht zur Bedienung der Gäste herangezogen werden.

(3) In Bäckereien und Konditoreien dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt werden, soweit nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist.

(4) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und bei Filmaufnahmen dürfen Jugendliche bis vierundzwanzig Uhr beschäftigt werden, Jugendliche unter sechzehn Jahren jedoch nur nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt. Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren nach zwanzig Uhr untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(5) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre in wöchentlichem Wechsel bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt kann abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 die Frühschicht regelmäßig frühestens um fünf Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet; in diesem Falle dürfen in der Frühschicht auch Jugendliche unter sechzehn Jahren von fünf Uhr ab beschäftigt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um vierundzwanzig Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt.

(6) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Betrieben, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung Jugendlicher vor sechs Uhr zulassen.

1. Das Beschäftigungsverbot in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr soll die Jugendlichen vor den mit Nachtarbeit verbundenen körperlichen und sittlichen Gefahren schützen sowie ihre Erziehung in Familie und Hitler-Jugend zeitlich sicherstellen. Die bisherige Regelung kennt ein Nachtarbeitsverbot mit zahlreichen Ausnahmen nur für Jugendliche bis zu sechzehn Jahren, während die Jugendlichen über 16 Jahre keinen Schutz genießen. § 16 erfaßt dagegen alle Jugendlichen und beschränkt die Ausnahmen auf die Fälle, in denen eine spätere Beschäftigung aus Gründen der Berufsausbildung und wegen der Eigenart der Betriebe oder des Arbeitsanfalls erforderlich ist.

2. In Gast- und Schankwirtschaften liegt ein erheblicher Arbeitsanfall regelmäßig nur in den Mittags- und Abendstunden vor. Ein Ausscheiden der Jugendlichen um 20.00 Uhr würde zu Störungen des Betriebes führen und die Berufsausbildung beeinträchtigen. Aus diesen Gründen ist eine Beschäftigung von Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 21.00 Uhr und von Jugendlichen über 16 Jahre bis 23.00 Uhr zugelassen. Darüber hinaus können Jugendliche über 16 Jahre, die als Kellner oder Köche tätig sind, ausnahmsweise bis 24.00 Uhr beschäftigt werden, wenn der Hauptgeschäftsverkehr regelmäßig in den späten Abendstunden liegt (Nachtlokale). Zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Vorschriften ist die Beschäftigung nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig. Jugendliche, die in einem mit der Gast- und Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betrieb beschäftigt werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

3. Für die in Bäckereien und Konditoreien beschäftigten Jugendlichen bedeutet die Regelung des Abs. 3 einen wesentlichen Fortschritt. § 5 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 sah ein Nachtbackverbot nur in der Zeit von 21.00 bis 4.00 Uhr vor. Darüber hinaus konnten noch bis 22.00 Uhr Bäcker- oder Konditorwaren abgegeben oder ausgetragen werden. Diese Vorschriften galten auch, abgesehen von den Großbetrieben mit regelmäßig mehr als zehn Beschäftigten, für Jugendliche bis zu 16 Jahren. Unter Berücksichtigung der mit dem Bäckereigewerbe verbundenen gesundheitlichen Ge-

fahren ist dem Jugendlichen bis zu 16 Jahren nunmehr die regelmäßige Nachtruhe zu gewähren. Für Jugendliche über 16 Jahre ist auch weiterhin eine Beschäftigung zwischen 4.00 und 21.00 Uhr zugelassen, damit sie mit allen im Betriebe vorkommenden Arbeiten vertraut werden. Es muß sich jedoch um Arbeiten zur Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren handeln. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2, nach der die Abgabe und das Austragen von Waren bis 22.00 Uhr zulässig ist, findet auch auf Jugendliche über 16 Jahre keine Anwendung. Zu diesen Arbeiten können sie nur bis 20.00 Uhr herangezogen werden. Auch soweit nach dem Bäckereigesetz durch das Gewerbeaufsichtsamt ausnahmsweise eine Beschäftigung während der übrigen Nachtzeit zugelassen werden kann, gilt dies nicht für Jugendliche. Aus dem Sinn und der Fassung des Abs. 3 ergibt sich, daß dieser nur die *regelmäßig* erlaubte Beschäftigung der Jugendlichen über 16 Jahre umfaßt, nicht aber auch die ausnahmsweise zugelassene. Eine andere Auslegung ist mit der Aufgabe des Jugendschutzes unvereinbar. Aus der Art der sonstigen Ausnahmefälle geht hervor, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, eine Beschäftigung Jugendlicher während der übrigen Nachtzeit unter keinen Umständen zuzulassen.

4. *Musikaufführungen, Theatervorstellungen* u. dergl. finden in der Regel in den Abendstunden statt. Damit auch die Jugendlichen mit Rücksicht auf ihre Berufsausbildung zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen Gelegenheit haben, ist ihre Beschäftigung bis 24.00 Uhr zulässig. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist jedoch eine vorherige Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt erforderlich, damit dieses gegebenenfalls die Beschäftigung nach 20.00 Uhr untersagen oder von Bedingungen abhängig machen kann (vgl. § 20 Abs. 2).

5. Für *mehrschichtige Betriebe* sieht Abs. 5 aus verschiedenen Gründen folgende Ausnahmen vor:

a) *Jugendliche über 16 Jahre* können bis 23.00 Uhr beschäftigt werden. Die grundsätzliche Durchführung des Nachtarbeitsverbots müßte in diesen Betrieben zu einer Beschäftigung aller Jugendlichen in der Frühschicht führen. Die daraus folgende ungleiche Besetzung der Schichten und die dauernden Schwierigkeiten beim Schichtwechsel würden die Einstellung der erforderlichen Anzahl von Jugendlichen in Frage stellen. Bei einer Beschäftigung bis 23.00 Uhr können die Jugendlichen dagegen auch zur Spätschicht herangezogen werden. Einer gesundheitlichen Gefährdung ist dadurch weitgehend vorgebeugt, daß die Ausnahme nur für Jugendliche über 16 Jahre zugelassen ist und wöchentlich mindestens ein Schichtwechsel stattfinden muß.

b) Der *Beginn der Frühschicht* kann bis 5 Uhr vorverlegt werden. Mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse liegt vielfach der Beginn der ersten Schicht vor 6 Uhr. Eine Beschäftigung der Jugendlichen ab 6 Uhr würde in diesen Fällen zu Störungen im Betrieb führen. Aus diesem Grunde gilt die Ausnahme auch für Jugendliche unter 16 Jahren. Die Vorverlegung der Frühschicht ist jedoch nur dann zulässig, wenn sie regelmäßig erfolgt und das Ende der Spätschicht entsprechend vorverlegt wird. Die vorherige Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt soll einen Mißbrauch der Vorschriften verhüten.

c) Das *Ende der Spätschicht* kann bis 24.00 Uhr hinausgeschoben werden. Die für Jugendliche über 16 Jahre zugelassene Beschäftigung bis 23.00 Uhr (vgl. a) kann bis 24.00 Uhr ausgedehnt werden, wenn die zweite Schicht *regelmäßig* später endet und der Beginn der Frühschicht entsprechend hinausgeschoben wird. Ausschlaggebend für diese Regelung sind die unter b erwähnten Gesichtspunkte. Da schon die Beschäftigung bis 23.00 Uhr eine erhebliche körperliche Mehrbeanspruchung für die Jugendlichen bedeutet, ist eine Ausdehnung der Spätschicht bis 24.00 Uhr nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig.

6. In *Betrieben mit starker Wärmeentwicklung* (Glashütten, Walzwerke u. dgl.), jedoch nicht Bäckereien (Anm. 3), kann während der Sommer-

monate die Beschäftigung Jugendlicher vor 6.00 Uhr zugelassen werden. Diese Möglichkeit soll gegebenenfalls eine Beschäftigung über die heißesten Mittagstunden hinaus verhindern. Die Verlegung des Beginns der Arbeit vor 6.00 Uhr darf nur während der Sommermonate und mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes erfolgen.

7. Während der Nachtzeit darf der Jugendliche auch nicht mit unerheblichen oder mit Arbeiten außerhalb des Betriebes beschäftigt werden. Ein Berufsschulbesuch ist dagegen vielfach auch heute noch nach 20.00 Uhr üblich. Der Weg vom und zum Betrieb kann auch in der Nachtzeit (20.00 bis 6.00 Uhr) liegen.

8. Für eine Übergangszeit ist in Ausnahmefällen eine Sonderregelung möglich (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 3).

§ 17

Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

(1) An den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest dürfen Jugendliche in einschichtigen Betrieben nicht nach vierzehn Uhr beschäftigt werden. Der durch den Frühschluß eintretende Ausfall an Arbeitsstunden kann entsprechend den Vorschriften des § 9 über andere Verteilung der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden, soweit bisher eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag üblich gewesen ist, keine Anwendung auf das Verkehrswesen, auf Fleischereien, auf Bäckereien und Konditoreien, auf Gast- und Schankwirtschaften, auf das übrige Beherbergungswesen, auf das Friseurhandwerk, auf Gärtnereien, auf Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, auf Krankenpflegeanstalten, auf Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, auf Filmaufnahmen, auf offene Verkaufsstellen, auf den Marktverkehr und auf Handreichungen beim Sport. Sie finden weiter keine Anwendung auf Jugendliche über sechzehn Jahre in den mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Änderungswerkstätten, soweit die Arbeiten nicht durch geeignete Erwachsene ausgeführt werden können. Jugendliche, die auf Grund dieser Vorschriften abweichend vom Abs. 1 beschäftigt werden, sind an einem anderen Tage der nächsten Woche von vierzehn Uhr ab von der Arbeit freizulassen. An Stelle des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis vierzehn Uhr freigegeben werden.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen zulassen, insbesondere für Gewerbe, in denen an diesen Tagen regelmäßig ein erhöhter Arbeitsbedarf vorhanden ist.

(4) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann das Gewerbeaufsichtsamt für insgesamt sechs Sonnabende im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonnabende hintereinander

die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Für weitere sechs Sonnabende im Jahr und für mehr als zwei Sonnabende hintereinander kann die höhere Verwaltungsbehörde die gleichen Ausnahmen zulassen.

1. Die Einführung des Frühschlusses vor Sonn- und Feiertagen durch § 17 ist eine wesentliche Neuerung. Wenn auch in den letzten Jahren in wachsendem Maße vornehmlich kaufmännische Betriebe dazu übergegangen sind, den Gefolgschaftsmitgliedern ein freies Wochenende zu gewähren, so hat doch diese Regelung bisher keinen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Als erster Ansatz kann evtl. das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen ab 17.00 Uhr an den Tagen vor Sonn- und Festtagen angesehen werden. Das freie Wochenende gewährt nunmehr den Jugendlichen einen längeren Zeitraum zur Erholung und Entspannung, es gibt daneben der Hitler-Jugend in erweitertem Ausmaß Gelegenheit, die werktätige Jugend zu erfassen.

2. Die Beschäftigung Jugendlicher ist an Sonnabenden und an den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest ab 14.00 Uhr verboten. Das Verbot gilt auch dann, wenn die tägliche oder die Wochenarbeitszeit auf Grund der §§ 9 bis 11 verlängert wurde. Ebenso ist die Vornahme von Abschlußarbeiten (§ 10 Abs. 1) nach 14.00 Uhr nicht zulässig. Aus Gründen der Berufsausbildung und wegen der Eigenart des Betriebes oder des Arbeitsanfalls sind jedoch verschiedene Ausnahmen erforderlich.

3. In mehrschichtigen Betrieben, in denen auch an Sonnabenden in mehreren Schichten gearbeitet wird, würde der Ausfall der Jugendlichen während der Spätschicht zu Störungen führen und auch eine nicht zumutbare Belastung für den Betrieb bedeuten, da ein Ausgleich der ausgefallenen Schicht durch eine Mehrarbeit an den übrigen Werktagen regelmäßig nicht möglich ist. Eine Beschäftigung während der Spätschicht kommt jedoch nur für Jugendliche über 16 Jahre und nur an jedem zweiten Sonnabend in Betracht (vgl. § 16 Anm. 5 a). Auch soweit die Jugendlichen in der ersten Schicht beschäftigt werden, ist ein Frühschluß nicht vorgesehen, da das Ende derselben an sich schon in den frühen Nachmittagsstunden liegt.

4. Bei erhöhtem Arbeitsanfall am Sonnabendnachmittag kann in manchen Gewerbezweigen auf die Mitarbeit der Jugendlichen nicht verzichtet werden. Abs. 2 nennt die für eine Ausnahmeregelung in Betracht kommenden Gewerbezweige. Die Heranziehung der Jugendlichen ist jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, daß sie auch bisher schon üblich war. Bei dem Marktverkehr (vgl. Titel IV der GO.) handelt es sich um Messen, Jahr- und Wochenmärkte.

5. Für einzelne Arten von Betrieben und Beschäftigungen, die am Sonnabendnachmittag ebenfalls auf eine Mitarbeit der Jugendlichen angewiesen sind, können, über die in Abs. 2 aufgeführten Fälle hinaus, Ausnahmen zugelassen werden. Da § 17 die erste Regelung des Sonnabendfrühschlusses bringt (vgl. Anm. 1), ist noch nicht zu übersehen, ob durch die in Abs. 2 aufgezählten Ausnahmefälle alle in Frage kommenden Gewerbezweige erfaßt sind. Damit jedoch die Zulassung weiterer Ausnahmefälle auf das Mindestmaß beschränkt bleibt, kann sie nur durch den Reichsarbeitsminister erfolgen.

6. Den am Sonnabend nach 14.00 Uhr beschäftigten Jugendlichen ist als Ausgleich in der nächsten Woche ein arbeitsfreier Nachmittag ab 14.00 Uhr zu gewähren. An die Stelle des freien Nachmittages kann in jeder zweiten Woche ein arbeitsfreier Vormittag treten. Die Auswahl des Tages liegt im freien Ermessen des Betriebsführers (vgl. jedoch § 18, Anm. 5). An dem freigegebenen Nachmittag (Vormittag) darf kein Berufsschulunterricht stattfinden.

7. Durch den Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen oder, soweit die Jugendlichen am Sonnabend beschäftigt werden, durch die Freigabe eines anderen Nachmittags (Vormittags) wird die Wochenarbeitszeit nicht verkürzt. Die ausfallenden Arbeitsstunden können durch Mehrarbeit an den anderen Tagen der Woche ausgeglichen werden (vgl. § 9, Anm. 2a).

8. Vorübergehende Ausnahmen können außerdem unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

a) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls. Die Durchführung der Arbeiten muß im Interesse des Staates oder der Volksgemeinschaft zwingend geboten sein (z. B. Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Lebensmitteln oder Rohstoffen; vgl. auch § 11, Anm. 1 B).

b) Zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens für den Betrieb. Der durch die Freistellung der Jugendlichen eintretende Schaden muß erheblich und nur durch ihre Heranziehung abzuwenden sein. (Von der Reparatur einer Maschine etwa könnte die Fortführung des gesamten Betriebes oder einer Betriebsabteilung abhängen.)

Eine Beschäftigung ist nur für Jugendliche über 16 Jahre mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig. Die Möglichkeit der Heranziehung Jugendlicher ist grundsätzlich auf sechs Sonnabende im Jahr und höchstens zwei Sonnabende hintereinander beschränkt. Sie gilt nicht für die Tage vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest. Für die Genehmigung weiterer Ausnahmen ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Diese wird eine solche jedoch nach erneuter Nachprüfung der Voraussetzungen nur dann erteilen, wenn sie unumgänglich notwendig ist. Die Gewährung eines anderen arbeitsfreien Nachmittags als Ausgleich ist nicht vorgeschrieben, kann aber bei Erteilung der Genehmigung angeordnet werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre an dem arbeitsfreien Nachmittag (Vormittag) zugelassen werden, der auf Grund der Abs. 2 und 3 für die Beschäftigung am Sonnabend zu gewähren ist.

9. Der Betriebsführer hat ein Verzeichnis über die dem Jugendlichen als Ersatz für die Beschäftigung am Sonnabend gewährte Freizeit zu führen (§ 23 Abs. 1 Nr. 5).

§ 18

Sonn- und Feiertagsruhe

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, falls für diese Arbeiten die Beschäftigung erwachsener Gefolgschaftsmitglieder an Sonn- und Feiertagen gestattet ist. Jeder zweite Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und im Marktverkehr. Den hiernach an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Jugendlichen ist wöchentlich ein voller Ruhetag zu gewähren. In jeder vierten Woche muß der Ruhetag auf einen Sonntag fallen.

(4) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen mit Handreichungen beim Sport bis zur Dauer von sechs Stunden. Zulässig ist ferner die Beschäftigung von Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr, soweit an diesen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung § 105 b Abs. 2 eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist. Die Dauer dieser Beschäftigungen wird auf die Wochenarbeitszeit (§ 7) nicht angerechnet.

(5) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn ein unverhältnismäßiger auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann das Gewerbeaufsichtsamt für insgesamt sechs Sonntage im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonntage hintereinander die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Für weitere sechs Sonntage im Jahr und für mehr als zwei Sonntage hintereinander kann die höhere Verwaltungsbehörde die gleichen Ausnahmen zulassen.

1. Ein Verbot der Sonntagsarbeit bestand bereits nach der bisherigen gesetzlichen Regelung (vgl. § 105 GO.). Jedoch waren zahlreiche Ausnahmen zulässig, die nunmehr auf ein Mindestmaß beschränkt worden sind. Ausnahmen sind nur noch vorgesehen, wenn an Sonntagen auf die Mitwirkung der Jugendlichen wegen ihrer engen Zusammenarbeit mit Erwachsenen oder wegen eines erhöhten Arbeitsanfalles nicht verzichtet werden kann, oder wenn ihre Beschäftigung aus Gründen der Berufsausbildung erforderlich ist. § 18 enthält ferner insofern eine wesentliche Verbesserung, als die Sonntagsarbeit grundsätzlich auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Der Jugendliche, der sonntags beschäftigt wird, erhält daher einen Ersatzruhetag während der Woche.

2. Der Sonn- oder Feiertag dauert von Mitternacht bis Mitternacht. Während dieser Zeit ist jede Beschäftigung verboten. Als Beschäftigung gilt auch die Mitgabe von Arbeit nach Hause (vgl. § 3 Anm. 3), ebenfalls das Austragen bestellter Waren.

3. Feiertage sind nur die gesetzlichen im Sinne des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934, also der 1. Mai als nationaler Feiertag des deutschen Volkes, der Heldengedenktag, Erntedanktag, Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bußtag und der erste und zweite Weihnachtstag. Außer diesen Feiertagen ist in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung der Fronleichnamstag entsprechend dem bisherigen Brauch als Feiertag anzusehen. Die Gemeinden, in denen diese Voraussetzungen zutreffen, sind vom Reichsinnenminister in der Durchführungsverordnung vom 18. Mai 1934 bestimmt worden. Im übrigen sind die kirchlichen Feiertage nicht Feiertage im Sinne des Gesetzes.

4. Die Beschäftigung Jugendlicher ist an Sonn- und Feiertagen bei Arbeiten zulässig, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern. Die Herausnahme der Jugendlichen würde mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein (vgl. hierzu im einzelnen § 7 Anm. 4). Die Ausnahme gilt jedoch nur für Jugendliche über 16 Jahre. Voraussetzung ist, daß auch die Beschäftigung erwachsener Gefolgschaftsmitglieder an Sonn- und Feiertagen mit ununterbrochenen Arbeiten gestattet ist. Die Zulassung von Ausnahmen für Erwachsene erfolgt auf Grund des § 105d GO. und der hierzu ergangenen Bekanntmachungen des Bundesrats (Reichsregierung) betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in ge-

werblichen Betrieben. Die Heranziehung der Jugendlichen ist an Sonntagen nur zu Arbeiten zulässig, die eine Unterbrechung nicht gestatten, nicht etwa zu Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Mindestens jeder zweite Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben. Da § 7 Abs. 2 bei ununterbrochenen Arbeiten im Durchschnitt von zwei Wochen eine regelmäßige Arbeitszeit von 52 Stunden vorsieht, ist diese Bestimmung erforderlich, um eine Beschäftigung an jedem Sonntag in kürzeren Schichten zu verhindern. Der freie Sonntag ist nach Möglichkeit so zu gewähren, daß er an einen schichtfreien Sonnabendnachmittag anschließt. An den Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, ist die Beschäftigung der Jugendlichen regelmäßig gestattet, es sei denn, daß auch für die erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder ein Beschäftigungsverbot besteht.

5. Wegen des erhöhten Arbeitsanfalls kann in den im Abs. 3 aufgezählten Gewerbezweigen auf die Mitarbeit der Jugendlichen an Sonn- und Feiertagen nicht verzichtet werden. Es handelt sich hier um die Gewerbezweige, in denen auch eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag zugelassen ist (vgl. § 17 Abs. 2 Anm. 4). Die Dauer der Beschäftigung an den Sonn- und Feiertagen ist auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen (vgl. § 3 Anm. 2, § 7 Anm. 3).

Dem Jugendlichen ist ein freier Wochentag auch dann zu gewähren, wenn er am Sonntag nur vorübergehend beschäftigt wird. Ihm ist jedoch regelmäßig nur ein einziger Tag in der Woche freizugeben, auch dann, wenn er außer sonntags an einem in die Woche fallenden Feiertag zur Arbeit herangezogen wird. Der Ruhetag ist so zu legen, daß an diesem Tag der Jugendliche nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist. Er darf ferner nicht mit dem auf Grund des § 17 Abs. 2 zu gewährenden arbeitsfreien Vor- oder Nachmittag zusammenfallen. Wird der Ruhetag auf den Sonnabend gelegt, so ist dem Jugendlichen ein anderer Vor- oder Nachmittag freizugeben. Nach Möglichkeit ist der Ruhetag einem arbeitsfreien Nachmittag anzuschließen oder hat einem arbeitsfreien Vormittag voranzugehen, damit dem Jugendlichen einmal wöchentlich eine möglichst lange, zusammenhängende Zeit der Entspannung und Erholung zur Verfügung steht.

Der Betriebsführer hat ein Verzeichnis über die den Jugendlichen als Ersatz für die Beschäftigung am Sonntag zu gewährende Freizeit zu führen (§ 23 Abs. 1 Nr. 5).

6. Mit Handreichungen beim Sport können Jugendliche an Sonn- und Feiertagen bis zu sechs Stunden herangezogen werden. Eine Anrechnung auf die Wochenarbeitszeit erfolgt nicht. Diese würde zu Schwierigkeiten führen, da es sich in der Regel um eine zusätzliche Beschäftigung des Jugendlichen handelt, der während der übrigen Woche in einem festen Lehr- oder Arbeitsverhältnis steht.

7. In offenen Verkaufsstellen war bisher nach § 105b Abs. 2 GO. eine Beschäftigung von Jugendlichen an zehn Sonn- und Feiertagen vorgesehen. In Zukunft ist sie nur noch an sechs Tagen zulässig, wenn besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern (§ 105b Abs. 2 GO.) und aus diesem Grunde eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist, z. B.: Silberner und Goldener Sonntag.

Ist die Beschäftigung der Erwachsenen auf Grund anderer Vorschriften der GO. gestattet, z. B. zur Vornahme der Inventur (§ 105c Abs. 2 Nr. 2) oder in den Verkaufsstellen des Bedürfnisgewerbes, die jeden Sonn- oder Feiertag für einige Zeit geöffnet sind (§ 105e), so dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Soweit eine Beschäftigung Jugendlicher in den offenen Verkaufsstellen gestattet ist, braucht sie auf die Wochenarbeitszeit nicht angerechnet zu werden.

8. Für Jugendliche über sechzehn Jahre können durch das Gewerbeaufsichtsamt oder die höhere Verwaltungsbehörde unter den gleichen Voraussetzungen und in denselben Grenzen wie im § 17 Abs. 4 Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe zugelassen werden (vgl. daher sinngemäß § 17 Anm. 8).

§ 19

Ausnahmen in Notfällen

Die Vorschriften des § 7 über regelmäßige Arbeitszeit und der §§ 14 bis 18 über arbeitsfreie Zeiten, Ruhepausen, Nachtruhe, Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen und über Sonn- und Feiertagsruhe finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Betriebsführer hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

1. Über den Begriff des Notfalls hat sich in Übereinstimmung mit der Definition in der Preuß. AusfAnw. zur GO. vom 1. Mai 1904 Ziff. 149 eine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet, so daß auf sie zurückgegriffen werden kann. „Zu den Arbeiten in Notfällen gehören solche Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene erhebliche geschäftliche Zwischenfälle usw. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden." Ein Notfall liegt beispielsweise vor bei Feuersbrunst, Explosion, Überschwemmungen, Rohrbruch.

Es muß sich um unvorhergesehene, von außen kommende Ereignisse handeln, die die sofortige Vornahme der Arbeiten fordern. Bricht eine Kurbel in der Maschine und wird diese dadurch stillgelegt, so liegt kein Notfall vor, da mit solchen Störungen immer gerechnet werden muß, sie also nicht unvorhergesehen sind. Weitere Voraussetzung für die Befreiung von den Beschränkungen über Dauer und Lage der Arbeitszeit ist, daß es sich um vorübergehende Arbeiten handelt. Bedingt der eingetretene Notfall Arbeiten von längerer Dauer, so können Jugendliche nur herangezogen werden, soweit es nach den Vorschriften des dritten Abschnittes zulässig ist.

2. Die Beschäftigung Jugendlicher bei Arbeiten in Notfällen ist dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, anzuzeigen, also unter Umständen fernmündlich. Auf diese Weise läßt sich ein Mißbrauch dieser Vorschrift verhindern, da sofort nachgeprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Überschreitung der Beschäftigungszeit gegeben sind.

§ 20

Gefährliche Arbeiten

(1) Der Reichsarbeitsminister kann die Beschäftigung Jugendlicher für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(2) Unabhängig von einer Regelung nach Abs. 1 kann das Gewerbeaufsichtsamt in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

1. § 20 entspricht der bisher geltenden Regelung in der AZO. vom 26. 7. 1934 (§ 16 Abs. 7). Daneben bleiben weiterhin auch die §§ 120a bis 120e GO. in Kraft, die die Pflichten des Unternehmers zum Schutze der Gefolgschaft gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des

Anstandes regeln. § 20 mußte jedoch nochmals ausdrücklich aufgenommen werden, da der Geltungsbereich dieses Gesetzes erheblich weiter gezogen ist als der Geltungsbereich der GO.

2. Durch den Reichsarbeitsminister kann die Beschäftigung Jugendlicher in ganzen Gewerbezweigen oder mit einzelnen Arten von Arbeiten oder mit ganz bestimmten Arbeiten verboten werden. Als „Arten von Arbeiten" sind auch bestimmte Arbeitsmethoden zu verstehen, z. B. Akkordarbeiten oder Arbeiten am laufenden Band. Sind die Gefahren nicht so erheblich, daß ein völliges Verbot der Arbeiten notwendig ist, so kann der Reichsarbeitsminister die Beschäftigung der Jugendlichen von besonderen Bedingungen abhängig machen, z. B. durch Anordnung ärztlicher Untersuchungen, Beschränkung der zulässigen Dauer der Arbeitszeit, Gewährung längerer arbeitsfreier Zeiten. Über Verlängerung der Ruhepausen vgl. § 15, Anm. 5b. Auf die bisher auf Grund der §§ 120a bis 120e GO. ergangenen Verordnungen kann hier nur verwiesen werden.

3. In dem gleichen Umfang kann das Gewerbeaufsichtsamt in einzelnen Fällen bei der Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten einschreiten, und zwar unabhängig davon, ob der Reichsarbeitsminister bereits eine Regelung getroffen hat. Das Gewerbeaufsichtsamt kann daher über die Anordnung des Reichsarbeitsministers hinaus weitere Arbeiten für Jugendliche verbieten oder die Beschäftigung von weiteren Bedingungen abhängig machen.

Bei Beschwerden ist zu beachten, ob durch Anordnung des Gewerbeaufsichtsamts gemäß § 20 die Beschäftigung Jugendlicher verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht wird oder durch polizeiliche Verfügung auf Grund § 120d Abs. 1 GO. Die Beschwerde gegen eine Anordnung des Gewerbeaufsichtsamts ist an keine Frist gebunden, die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet grundsätzlich endgültig (§ 25). Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu, die endgültig entscheidet (§ 120d Abs. 4 GO.).

§ 21

Urlaub

(1) Der Betriebsführer hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als drei Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt oder wenn er das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

(2) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitler-Jugend zu erteilen. Er ist spätestens bis zum einunddreißigsten März des folgenden Jahres zu gewähren. Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter sechzehn Jahren fünfzehn, für Jugendliche über sechzehn Jahre zwölf Werktage. Sie erhöht sich auf achtzehn Werktage, wenn der Jugendliche mindestens zehn Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnimmt. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

(3) Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

1. § 21 enthält als wichtigsten Fortschritt des Jugendschutzes die Pflicht zur Urlaubserteilung. Damit ist erstmalig im deutschen Sozialrecht der Urlaub gesetzlich geregelt worden. Die bisher in Tarifordnungen oder auf Grund freier Vereinbarungen erfolgte Urlaubsregelung war vielfach unzureichend und erfaßte auch nur einen Teil der Jugendlichen.

2. Da der Urlaub zum Schutze der Gesundheit und der Arbeitskraft unerläßlich notwendig ist, spricht § 21 die Verpflichtung des Betriebsführers zur Urlaubserteilung aus. § 21 ist somit eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, bei deren Verletzung sich der Betriebsführer strafbar macht (§ 24). Daneben besteht ein arbeitsrechtlicher Anspruch des Jugendlichen auf Gewährung des Urlaubs. Ein Verzicht auf den Urlaub oder eine Abgeltung in Geld ist nicht zulässig. Der Jugendliche ist verpflichtet, den Urlaub wahrzunehmen.

Wird der Jugendliche von mehreren Stellen beschäftigt (§ 3 Anm. 5), so ist jeder Betriebsführer zur Urlaubsgewährung verpflichtet. Sie haben sich über Lage und Dauer des Urlaubs zu verständigen.

3. Die Gewährung des Urlaubs ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

a) Der Jugendliche muß in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis stehen. Es genügt jedoch auch die Beschäftigung mit Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ähnlich sind (vgl. § 1 Abs. 1).

b) Das Lehr- und Arbeitsverhältnis darf nicht unterbrochen sein. Eine Unterbrechung liegt nur dann vor, wenn das Lehr- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist; eine teilweise Nichtbeschäftigung des Jugendlichen, z. B. wegen Krankheit, gilt nicht als Unterbrechung.

c) Der Jugendliche muß mindestens drei Monate während des Kalenderjahres in dem Betrieb tätig gewesen sein. Da für jedes Kalenderjahr eine Wartezeit von drei Monaten Voraussetzung der Urlaubsgewährung ist, besteht auch bei einer mehrjährigen Beschäftigung nicht die Pflicht, den Jugendlichen für das jeweils laufende Jahr vor dem 1. April zu beurlauben.

   Bei Einstellung eines Jugendlichen nach dem 1. Oktober ist der Betriebsführer nicht verpflichtet, diesen noch während des Kalenderjahres zu beurlauben, da die Wartezeit nicht erfüllt wird. Wird das Lehr- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Wartezeit gelöst, so ist dem Jugendlichen auch dann der Urlaub zu gewähren, wenn er noch nicht ein volles Jahr beschäftigt gewesen war. Der Urlaub ist vor Beendigung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses zu erteilen. Ist das aus zwingenden Gründen nicht möglich, so hat der Betriebsführer dem Jugendlichen für die Zeit des zu gewährenden Urlaubs dennoch das Urlaubsentgelt zu zahlen.

4. Für die Zeit des Urlaubs ist die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn weiterzuzahlen. Bei wechselndem Lohn ist für die Höhe des Urlaubsgeldes der Lohn ausschlaggebend, der vor dem Urlaubsantritt gezahlt wurde. Ist beispielsweise vor dem Urlaubsantritt ständig Mehrarbeit geleistet worden, so sind die Mehrarbeitszuschläge auch während des Urlaubs weiterzuzahlen. Auch bei Akkordarbeiten bemißt sich das Urlaubsentgelt nach dem Durchschnittslohn während der letzten Zeit. In den Tarifordnungen ist vielfach bereits eine solche Regelung getroffen worden, und zwar derart, daß der Durchschnittslohn aus dem Einkommen während des letzten Viertel- oder Halbjahres errechnet wird. Besondere Zuschläge, z. B. Schmutzzulagen, sind nicht zu berücksichtigen, da sie einen erhöhten Verschleiß des Arbeitszeuges, der während der Urlaubszeit nicht vorliegt, entgelten sollen. Ist der Jugendliche in Kost und Wohnung aufgenommen, so hat er während des Urlaubs Anspruch auf eine Entschädigung.

5. Eine Verpflichtung zur Urlaubserteilung besteht **nicht**, wenn der Jugendliche in dem betreffenden Kalenderjahr infolge eines Arbeitsplatzwechsels bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub erhalten hatte. Ist dem Jugendlichen noch kein oder nur ein Teil des Urlaubs gewährt worden, so hat ihm der zweite Betriebsführer den vollen oder den restlichen Urlaub zu geben. Das gilt auch dann, wenn der Urlaub durch einen Geldbetrag abgegolten ist.

6. Die Pflicht zur Urlaubserteilung ist zum Schutze der werktätigen Jugendlichen grundsätzlich vorgeschrieben. Verursacht jedoch der Jugendliche durch sein Verhalten die Lösung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses, so würde die Urlaubsgewährung unbillig sein. Es ist daher vorgesehen, daß ein Urlaub in folgenden Fällen **nicht** erteilt zu werden braucht:

a) Der Jugendliche wird durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt. Ein Grund zur fristlosen Kündigung liegt vor, wenn dem Betriebsführer die Fortsetzung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Vgl. auch die in den §§ 123, 124a, 127b, 133b, 133c GO., §§ 70, 72, 77 HGB. und § 626 BGB. aufgeführten Gründe. Nicht erforderlich ist, daß der Jugendliche fristlos entlassen wird. Auch wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufgehoben ist, besteht die Pflicht zur Urlaubserteilung nicht, es sei denn, daß der Betriebsführer im eigenen Interesse nicht die sofortige fristlose Entlassung ausgesprochen hat. Erfolgt die Kündigung ohne Angabe des Grundes, so wird der Betriebsführer von seiner Verpflichtung nicht befreit.

b) Der Jugendliche löst unberechtigt das Lehr- oder Arbeitsverhältnis. Die Kündigung darf von seiten des Lehrlings nur aus einem wichtigen Grund erfolgen, wenn er einen Anspruch auf Urlaub geltend machen will. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Jugendliche berechtigt ist, fristlos das Lehr- oder Arbeitsverhältnis zu lösen. Vgl. die in den §§ 124, 124a, 127b Abs. 3, 133b, 133d GO., §§ 70, 71, 77, 78 HGB. und § 626 BGB. aufgeführten Gründe.

7. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und in die **Zeit der Berufsschulferien und der Lager und Fahrten** der Hitler-Jugend (Jungvolk, BDM.) zu legen. Eine andere Regelung ist nur aus zwingenden betrieblichen oder persönlichen Gründen zulässig. Eine **Zersplitterung des Urlaubs** in mehr als zwei Teile ist nicht gestattet, da sie gegen den Urlaubszweck verstößt. Der Zeitraum des Urlaubs liegt zwischen dem 1. Januar des laufenden und dem 31. März des folgenden Jahres. Die Pflicht zur Urlaubsgewährung ist jedoch an diesen Zeitraum nicht gebunden. Erhält also der Jugendliche innerhalb der angegebenen Zeit aus irgendwelchen Gründen keinen Urlaub, so ist ihm dieser nachträglich zu gewähren.

8. Als Urlaubstage im Sinne des Gesetzes gelten nur die **Werktage**, nicht dagegen die Sonntage und Wochenfeiertage. Auch wenn ein Jugendlicher nach § 18, Abs. 2—5, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, dürfen diese Tage nicht als Werktage angerechnet werden.

9. Die Urlaubssätze geben eine **Mindestdauer** an, die auf die schwächsten Betriebe Rücksicht nimmt. Tarif- und Betriebsordnungen enthalten vielfach bereits bessere Urlaubsregelungen. Man wird daher erwarten können, daß bei der Urlaubsgewährung in der Regel die von der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront festgelegten Richtsätze befolgt werden, und zwar:

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mindestens 18 Werktage,
bis zum vollendeten 17. Lebensjahr mindestens 15 Werktage,
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mindestens 12 Werktage.

Die für die Gewährung eines 18tägigen Urlaubs erforderliche 10tägige Teilnahme

an einem Lager oder an einer Fahrt der Hitler-Jugend (Jungvolk, BDM.) umfaßt auch die An- und Abmarschtage.

10. Der Berechnung der Urlaubsdauer wird das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres zugrunde gelegt. Wer also erst nach Jahresanfang das 16. Lebensjahr vollendet, erhält noch einen Urlaub von 15 Werktagen, gleichgültig, ob er den Urlaub vor oder nach Vollendung des 16. Lebensjahres antritt. Jugendliche, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen, erhalten noch den Mindesturlaub von 12 Tagen. Da ein Urlaubsanspruch erst mit Erfüllung der Wartezeit entsteht, gelten für Jugendliche, die vor dem 1. April das 18. Lebensjahr vollenden, nicht mehr die Urlaubsvorschriften des § 21.

11. Während der Urlaubszeit ist jede Erwerbstätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Erholung des Jugendlichen zu beeinträchtigen. Verstößt ein Jugendlicher gegen diese Vorschrift, so macht er sich strafbar (§ 24). Betriebsführer, die Jugendliche während des Urlaubs beschäftigen, werden als Anstifter bestraft (vgl. § 24, Anm. 2d).

§ 22

Öffentliche Betriebe und Verwaltungen

Für die Betriebe und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen", der Reichsbank und der Länder und für die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände können die vorgesetzten Dienstbehörden die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf Jugendliche über sechzehn Jahre übertragen.

1. Die Sonderregelung für die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen trägt dem Gedanken Rechnung, daß diese grundsätzlich von anderen Gesichtspunkten geleitet werden als die Privatwirtschaft. Die Vorschrift des § 22 entspricht § 13 Abs. 1 AZO. Eine derartige Sonderregelung ist auch für die allgemeine Arbeitsordnung vorgesehen: das AOG. erstreckt sich nicht auf öffentliche Betriebe und Verwaltungen; dafür ist das AOGö. maßgebend.

2. Unter Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden sind sämtliche behördlichen und behördenähnlichen Einrichtungen zu verstehen. Dafür kommen z. B. in Betracht die Reichsfinanzverwaltung, die Reichspost, die Zollverwaltung, der Jugendführer des Deutschen Reichs, Gerichtsverwaltungen, die Behörden der inneren Landes- und der Unterrichtsverwaltungen, das Reichsversicherungsamt, Reichsamt für Landesaufnahme, Reichspatentamt. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind — im Gegensatz zum AOGö. — nicht genannt. Es scheiden für die Anwendung des § 22 daher aus die Akademie für Deutsches Recht, Stiftungen, Religionsgemeinschaften, Ortskrankenkassen, Berufsgenossenschaften, Innungen, Handels- und Handwerkskammern.

3. Öffentliche Betriebe sind nach Sprachgebrauch im allgemeinen Anstalten, die von der öffentlichen Hand übernommen wurden. Nicht gemeint sind die wirtschaftlichen Unternehmungen der staatlichen Verwaltungen. Demnach finden die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung z. B. auf die Staatliche Porzellanmanufaktur und die Staatliche Bernsteinmanufaktur. Unter die Bestimmung des § 22 fallen nur Betriebe der staatlichen Verwaltungen, z. B. Staatsbühnen, Staatsopern, Forschungsinstitute, Museen. Nicht einbegriffen werden die Betriebe der kommunalen Verwaltung, also insbesondere nicht die städtischen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Licht, Kraft und Wasser, zur Straßenreinigung, Müllabfuhr.

4. Vorgesetzte Dienstbehörden im Sinne des § 22 sind die obersten leitenden Stellen, also z. B. das Reichspostministerium, der Oberbürgermeister.

5. Die Ausdehnung der für Beamte gültigen Dienstvorschriften ist auf Jugendliche über sechzehn Jahre beschränkt. Voraussetzung für die Übertragung der Dienstvorschriften auf Jugendliche ist, daß sie auch für die Beamten bestehen. Weiterhin ist das Einvernehmen des Reichsarbeitsministers erforderlich, der seine Befugnisse jedoch übertragen kann (§ 26 Abs. 5). Die Dienstvorschriften treten an die Stelle der Arbeitszeitregelung dieses Gesetzes. Die übrigen Vorschriften finden weiterhin Anwendung, insbesondere § 8 (Berufsschule), § 20 (Gefährliche Arbeiten), § 21 (Urlaub).

Vierter Abschnitt

Durchführungsvorschriften

§ 23

Aushänge und Verzeichnisse

(1) Jeder Betriebsführer, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet:

1. ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und mit dem Tage ihres Eintritts in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der nach § 21 gewährte Urlaub für jeden Jugendlichen einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren,

2. einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsicht auszulegen,

3. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen,

4. einen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit nach § 9 zu führen, ferner über die Vor- und Abschlußarbeiten nach § 10 und über die Arbeiten in Notfällen nach § 19 und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen unverzüglich anzugeben; den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in den Nachweis zu gewähren,

5. ein Verzeichnis über die den Jugendlichen nach § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung am Sonnabend oder am Sonntag zu gewährende Freizeit zu führen.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 vorgeschriebenen Nachweise sind dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Einsicht einzusenden.

1. § 23 entspricht in seinen Anforderungen von Aushängen und Verzeichnissen im wesentlichen dem § 24 AZO.

a) Das Gesetz verlangt die Führung eines genauen Personalverzeichnisses aller Jugendlichen mit Urlaubseintragungen. Zur leichteren Nachprüfbarkeit ist das Verzeichnis zwei Jahre aufzubewahren (Abs. 1 Ziff. 1). Eine Anzeige an die Polizeibehörde, wie sie bisher in der AZO. gefordert wurde, ist nicht mehr notwendig. Statt dessen hat das Gewerbeaufsichtsamt das Recht der Einsicht und Anforderung der Unterlagen. Auch der Aushang dieser Listen ist nicht mehr erforderlich.

b) Der bisher nach der AZO. geforderte Aushang der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher ist weggefallen. Statt dessen verlangt § 23

Abs. 2 die Auslegung des Gesetzes zur Einsicht „an geeigneter Stelle“. Zur Auslage kommt vornehmlich der Dienstplatz des Betriebsobmanns oder ein allen zugängliches Büro in Betracht.

c) Zur weiteren Sicherstellung der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen dient der Aushang über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen. Gemäß § 27 Ziff. 4 AOG. sind diese Bestimmungen notwendiger Teil der Betriebsordnung. Der Aushang muß an deutlich sichtbarer Stelle erfolgen. Dazu eignet sich am besten der Arbeitsraum der Jugendlichen.

d) Der geforderte Nachweis über die Verteilung der Arbeitszeit, über Vor- und Abschlußarbeiten sowie das Verzeichnis über die an Stelle von Feiertagsarbeit gewährte Freizeit (Ziff. 4 und 5) bezweckt die Selbstkontrolle des Betriebsführers und soll gleichzeitig eine leichte Überwachung ermöglichen. Sie sind auch den Amtswaltern der DAF., insbesondere dem Betriebsobmann und dem Betriebsjugendwalter (Jugendwalterin), auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 23 Ziff. 1 bis 5 ist nach § 24 strafbar, im allgemeinen als Übertretung, im Falle vorsätzlicher Wiederholung als Vergehen.

§ 24

Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

(1) Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig RM. oder mit Haft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Wer gewissenlos eine Person unter achtzehn Jahren, die durch ein Arbeits- oder Lehrverhältnis von ihm abhängt, durch Überanstrengung in ihrer Arbeitskraft schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

(4) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung bei gefährlichen Arbeiten kann das Gewerbeaufsichtsamt bis zur Herstellung des den Bestimmungen entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit er durch die Bestimmungen getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet wäre.

(5) Die Vorschriften der Gewerbeordnung § 151 über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

1. Ein wirksamer Schutz der jugendlichen Arbeitskraft ist, wie bisher, in erster Linie dem Arbeitsrecht vorbehalten geblieben. Die Strafbarkeit ist ganz allgemein bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes gegeben, im Gegensatz zur bisherigen Regelung, bei der nur die Verletzung bestimmter Vorschriften mit Strafe bedroht war (z. B. §§ 144 ff. GO. und bisher in der AZO.). Eine Bestrafung kann z. B. erfolgen nach §§ 3, 4, 5, 14, 15, 16.

2. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts (Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung) müssen gemäß § 2 EG. StGB. angewendet werden (vgl. auch § 145 GO.). Daraus ergibt sich:

a) Die Einordnung der im § 24 angedrohten Strafen. Die Straftaten des Abs. 1 sind danach Übertretungen, da sie mit Haft (Mindestdauer ein Tag, Höchstdauer sechs Wochen) oder mit Geldstrafe von RM. 1,— bis zu RM. 150,— bedroht sind (§§ 1 und 18 StGB.). Abs. 2 handelt von Vergehen, da eine Bestrafung mit Gefängnis (Dauer zwischen einem Tag und fünf Jahren) und mit Geldstrafe (Höhe zwischen RM. 3,— und RM. 10 000,—) oder mit einer dieser Strafen bedroht ist (§§ 1, 16, 22 StGB.). Beruht das Vergehen auf Gewinnsucht, so kann die Geldstrafe auf RM. 100 000,— erhöht werden (§ 27a StGB.). Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen (§ 29 StGB.). Auch im Abs. 3 handelt es sich, trotz der in besonders schweren Fällen angedrohten Zuchthausstrafe um ein Vergehen, da ein besonderer Tatbestand nicht vorliegt.

b) Versuchte Straftaten werden nach den Bestimmungen des StGB. (§ 43 Abs. 2) nur dann bestraft, wenn es sich entweder um Verbrechen handelt oder wenn es bei Vergehen ausdrücklich bestimmt ist. Da im Abs. 2 und 3 keine Strafe für den Versuch angedroht ist, ist die versuchte Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes nicht strafbar.

c) Die im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren in drei Monaten, die im Abs. 2 und 3 in fünf Jahren (§ 67 StGB.). Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

d) Die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts gelten auch für Teilnahme (Anstifter, Mittäter, Gehilfen), für die Möglichkeit von Strafanschließungsgemeinden, Ideal- und Realkonkurrenz.

e) Auch fahrlässig können die im § 24 unter Strafe gestellten Handlungen begangen werden. Die Schuld bei der Fahrlässigkeit besteht darin, daß die Gesetzordnung durch eine ungewollte oder pflichtwidrige Unaufmerksamkeit verletzt wird. Das Bewußtsein, rechtswidrig zu handeln, ist nicht erforderlich. Eine Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen entschuldigt nicht. Bei mehreren Gesellschaftern ist das Verschulden jedes Teilhabers einzeln zu prüfen.

f) Zuständige Gerichte sind die Amtsgerichte (§§ 24 ff. GVG.), und zwar entscheidet der Amtsrichter allein bei Übertretungen und bei den Vergehen des Abs. 2 auf Antrag der Staatsanwaltschaft, sonst das Schöffengericht.

3. Die Strafverschärfung für Rückfällige, die auch dem bisherigen Recht bekannt gewesen ist (z. B. § 146 GO.), tritt unter zwei Voraussetzungen ein:

a) Binnen Jahresfrist muß schon eine rechtskräftige Bestrafung erfolgt sein. Eine Strafe ist rechtskräftig, wenn sie durch ein Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, sei es wegen Unzulässigkeit seiner Anfechtung, Rechtsmittelfristversäumung oder Verzicht (§ 449 StPrO.).

b) Es muß eine neue Straftat vorsätzlich begangen sein. Unerheblich ist es, ob die frühere Bestrafung wegen Täterschaft oder Teilnahme erfolgte. Ein Straferlaß im Gnadenwege beseitigt nicht die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung.

4. Abs. 4 entspricht in seinem maßgeblichen Inhalt § 147 Abs. 4 GO. und soll gesundheitliche Nachteile oder Gefahren nach Möglichkeit verhüten. Die Schließung eines Betriebes wegen Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen ist als Zwangsmaßnahme mit den Strafvorschriften in einem Paragraphen zusammengefaßt — eine ungewöhnliche Gesetzesabfassung, die den Strafcharakter der Zwangsmaßnahme betont. Zur Schließung des Betriebes genügen jedoch nur erhebliche Gefahren und Nachteile. Zur einheitlichen Beaufsichtigung dieser einschneidenden Maßnahme ist auch ein besonderes Rechtsmittelverfahren vorgesehen, das bis zum Reichsarbeitsminister läuft (§ 25 Abs. 5).

5. Eine entsprechende Anwendung des § 151 GO. findet sich auch in der AZO. § 25 Abs. 4, KSchG. von 1903 § 29, der Bäckerei-AZVO. § 9, Ang.-AZVO. § 19 § 151 GO. entlastet den Betriebsführer von strafrechtlichen Haftungen, die ihm gerechterweise nicht zugemutet werden können. An seiner Stelle sollen die von ihm

bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haften; seine eigene Verantwortung soll unter der Voraussetzung bestehen bleiben, daß er von der Überlastung seiner Angestellten wußte oder es an der nötigen Sorgfalt bei Auswahl und Überwachung seiner Beauftragten fehlen ließ. Für eine entsprechende Anwendung auf das vorliegende Gesetz kommt nur § 151 Abs. 1, nicht Abs. 2, in Frage. Eine derartige Einschränkung zu machen, ist bei der Abfassung des Gesetzes offenbar übersehen worden.

§ 25

Beschwerden

(1) Gegen einen auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bescheid ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde oder, wenn diese den Bescheid erlassen hat, an den Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben an den Reichswirtschaftsminister, zulässig.

(2) Die Beschwerdeentscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig. Gegen eine auf Grund des § 24 Abs. 4 ergangene Anordnung ist jedoch die weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

(3) Die Beschwerde steht außer den Beteiligten auch dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront oder deren Beauftragten und den beteiligten berufsständischen Organisationen zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

1. Die Beschwerde ist das Rechtsmittel gegen Anordnungen und Entscheidungen des Gewerbeaufsichtsamtes. Die Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht. Die Beschwerde ist natürlich nicht gegen Strafurteile vorgesehen, die auf Grund der Bestimmungen des § 24 ergangen sind. Dafür sind die allgemeinen Rechtsmittel der Strafprozeßordnung gegeben, also insbesondere die Berufung (§§ 312 ff. StPO.) und die Revision (§§ 333 ff.).

2. Berechtigt zur Einlegung der Beschwerde sind:

a) in erster Linie die „Beteiligten", also der Betriebsführer und der Jugendliche. Der Jugendliche wird dabei durch seinen gesetzlichen Vertreter gemäß den allgemeinen Bestimmungen (§§ 1616 ff. BGB.) vertreten.

b) Darüber hinaus sind der Jugendführer des Deutschen Reichs und der Leiter der Deutschen Arbeitsfront beschwerdeberechtigt, eine Regelung, die den besonderen Aufgaben beider Dienststellen in der Betreuung der werktätigen Jugend entspricht. Die Einlegung und Durchführung der Beschwerde kann auch auf „Beauftragte" übertragen werden. Dafür kommen besondere Beauftragte in einzelnen Fällen und untere Dienststellen, z. B. die Sozialabteilungsleiter in den Gebieten der HJ. und die Gaujugendwalter der DAF., in Betracht. Von einer besonderen Ermächtigung im Einzelfall abgesehen, ist dazu eine entsprechende Bekanntmachung in den internen Befehlsblättern des Jugendführers des Deutschen Reichs bzw. der Deutschen Arbeitsfront erforderlich.

c) Schließlich sind auch die gesetzlichen Berufsvertretungen der gewerblichen Wirtschaft zur Einlegung der Beschwerde berechtigt. Die gesetzliche Grundlage für die neue Wirtschaftsorganisation ist für die gewerbliche Wirtschaft das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 nebst Durchführungsverordnung vom 27. 11. 1934; für das Handwerk das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933 nebst der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1934; für das Verkehrsgewerbe die Verordnung über den organischen Aufbau des deutschen Verkehrs vom 25. 9. 1935.

Praktisch kommen also als Beschwerdeberechtigte in Betracht: Reichsgruppen und Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Innungen.

3. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die angefochtene Entscheidung bleibt bis zur Entscheidung der vorgesetzten Behörde in Wirksamkeit. Der Ort der Beschwerde und das Verfahren im einzelnen richtet sich nach Landesrecht. Im allgemeinen ist die Beschwerde bei der Behörde einzulegen, gegen deren Entscheidung angegangen wird.

4. In den weitaus meisten Fällen wird es sich um Beschwerden gegen Anordnungen der unteren Aufsichtsbehörde auf folgenden Gebieten handeln: Ausdehnung der Schutzvorschriften des Gesetzes auf Jugendliche in Familienbetrieben (§ 2 Abs. 3); Zulassung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Musikaufführungen usw. (§§ 5 Abs. 4 bzw. 6 Abs. 2; 16 Abs. 4); Gleichsetzung von volksschulentlassenen Kindern mit Jugendlichen im Lehrverhältnis (§ 6 Abs. 1); Ausgleich unregelmäßiger Arbeitszeit (§ 9); Bestimmung von Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten (§ 10 Abs. 3). Weitere Bestimmungen finden sich in §§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 2, 16 Abs. 5, 16 Abs. 6, 17 Abs. 4, 18 Abs. 5, 19.

Zur Entscheidung ist die vorgesetzte Behörde zuständig, die endgültig entscheidet. Wer das ist, regelt sich nach Landesrecht (vgl. z. B. § 139b GO.).

Die kleineren deutschen Länder haben zum Teil nur eine Gewerbeaufsichtsinstanz. Ist das der Fall, so ist „vorgesetzte Behörde“ im Sinne des § 25 der Reichsarbeitsminister, im Bergbau der Reichswirtschaftsminister.

5. Es ist nur die Möglichkeit der einmaligen Einlegung eines Rechtsmittels gegeben. Eine weitere Beschwerde sieht § 25 nur dann vor, wenn das Gewerbeaufsichtsamt auf Grund des § 24 Abs. 4 die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung gesetzlicher Zustände bei gefährlichen Arbeiten bestimmt hat. Für diese einschneidenste Maßnahme soll der Reichsarbeitsminister bzw. der Reichswirtschaftsminister als zweite und letzte Instanz entscheiden können.

6. Nur gegen die Entscheidung oberster Reichsbehörden ist eine Beschwerde nicht möglich. Das bedeutet eine Beschränkung gegenüber dem bisher geltenden Recht, das auch den obersten Landesbehörden die unanfechtbare Entscheidungsbefugnis gab. Oberste Reichsbehörden sind alle Ministerien und Dienststellen des Reichs, die dem Führer und Kanzler unmittelbar unterstehen. Eine derartige unanfechtbare Entscheidung hat z. B. der Reichswirtschaftsminister gemäß § 26 Abs. 4 zu fällen, wenn es sich um Betriebe handelt, die sich über den Bezirk eines Pr. Oberbergamtsbezirks hinaus erstrecken.

§ 26

Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Gewerbeaufsichtsamt im Sinne dieses Gesetzes ist die örtlich zuständige Dienststelle der Gewerbeaufsicht.

(2) Die nach diesem Gesetz dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse üben bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden aus.

(3) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

(4) Die nach diesem Gesetz dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse übt für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter die höhere Verwaltungsbehörde aus, für Fälle, die sich über deren Bezirk hinaus erstrecken, der

Reichsarbeitsminister und bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister.

(5) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

(6) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen", der Reichsbank und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse aus; die Verordnungsbefugnis steht jedoch nur den obersten Reichsbehörden zu. Die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen.

1. Die Aufsicht über die Innehaltung dieses Gesetzes und der noch zu erwartenden Durchführungsbestimmungen (§ 27) ist dem Gewerbeaufsichtsamt entsprechend § 139 GO. übertragen. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der GO. besteht jedoch darin, daß nicht wie in § 139b GO. die Polizeibehörde gleichberechtigt neben die Gewerbeaufsichtsbeamten treten, sondern nur Amtshilfe zu leisten haben, z. B. bei Ermittlungen oder durch Mitwirkung bei Zwangsmaßnahmen (§ 24 Abs. 4). Diese Regelung entspricht auch dem § 14 des Ges. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936.

An die Stelle des Gewerbeaufsichtsbeamten tritt in bergbaulichen Betrieben der Bergaufsichtsbeamte (vgl. Abs. 4).

2. Die Vorschriften des § 139b GO. finden hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Gewerbeaufsichtsbeamten Anwendung, die danach im wesentlichen folgende sind:

a) Die Aufsichtsbeamten haben das Recht „zur jederzeitigen Revision der Anlagen". Die Vornahme der Revision ist auch zur Nachtzeit gestattet. Gestattet der Betriebsführer die Revision nicht, so macht er sich gemäß § 149 Abs. 1 Ziff. 7 GO. strafbar.

b) Jahresberichte, die gesammelt vom Reichs- und Preußischen Arbeitsminister herausgegeben werden.

c) Sammlung statistischen Materials, wozu die Betriebsführer Unterlagen zu liefern haben.

d) Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind zur Wahrung des Dienstgeheimnisses gegenüber Dritten sowohl reichs- als auch landesgesetzlich verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alle Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der unterstellten Anlagen. Auch gutgemeinte Mitteilungen an die Presse oder Private fallen darunter. Das betrifft natürlich nicht dienstliche Meldungen an die vorgesetzte Behörde oder Strafanzeigen.

3. Zur Ausübung der Gewerbeaufsicht zuständig ist:

a) Grundsätzlich die untere Gewerbeaufsichtsbehörde. In Preußen und Sachsen ist es das Gewerbeaufsichtsamt, in Bayern und Württemberg der Aufsichtsbezirk (im einzelnen auch hinsichtlich der Bergaufsicht; vgl. § 25 Anm. 4).

b) Für den Bezirk mehrerer Aufsichtsämter bzw. -bezirke ist jedoch die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Dieser Begriff (vgl. z. B. §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 5) deckt sich nicht immer mit der „vorgesetzten Behörde" des § 25 (vgl. § 25 Anm. 4). Als höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen der Regierungspräsident anzusehen, in Bayern die Kreisregierung, in Sachsen die Kreishauptmannschaft, in Württemberg das Gewerbeaufsichtsamt, in Baden, Thüringen und Hessen das Fachministerium.

c) In Fällen, die sich über den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, übt der Reichsarbeitsminister die Gewerbeaufsicht aus, bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister.

4. Der Reichsarbeitsminister ist ausdrücklich ermächtigt, seine ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse zu übertragen. Das bezieht sich z. B. auf seine Rechte aus §§ 2 Abs. 4, 13 Abs. 2, 17 Abs. 3, 20 Abs. 1, 26 Abs. 4, sinngemäß dagegen nicht auf seine Befugnisse aus den §§ 27 und 28. Für eine Übertragung der Befugnisse kommen vor allem die höheren Verwaltungsbehörden, die Reichstreuhänder der Arbeit, untere und mittlere Instanzen der Gewerbeaufsicht (§ 25 Anm. 4) in Betracht. Trotz der Übertragung bleibt die gegebenenfalls im Gesetz vorgeschriebene Notwendigkeit bestehen, andere Stellen zu beteiligen. Das gilt z. B. für das Einvernehmen des zuständigen Fachministers bei Erlaß von Bestimmungen über den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 2 Abs. 4).

5. Das eigene Aufsichtsrecht der Verwaltungen und Betriebe des Reichs (vgl. § 22 Anm. 2 bis 5) ist — wie auch im § 26 Abs. 6 AZO. — bestehen geblieben. Die Verordnungsbefugnis steht nach wie vor nur den obersten Reichsbehörden (Begriff s. § 25 Anm. 6) und obersten Landesbehörden (Ministerien) zu. Die Reichs- und Landesbehörden können ihre Aufsichtsbefugnisse jedoch — im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister — dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Gegebenenfalls läßt sich dadurch eine einheitliche Gewerbeaufsicht durchführen.

§ 27

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs und im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann, soweit es zur Verwirklichung des mit dem Gesetz verfolgten Zweckes erforderlich ist, auch Vorschriften und Anordnungen ergänzenden Inhalts erlassen.

Diese Bestimmung wird der Gepflogenheit gerecht, den zuständigen Fachminister zum Erlaß der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen. Diese können allgemeine Regelungen enthalten (Rechtsvorschriften) oder interne Dienstanweisungen sein (Verwaltungsvorschriften). Beide dienen der besseren Durchführung des Gesetzes.

Darüber hinaus kann der RAM. Vorschriften und Anordnungen ergänzenden Inhalts erlassen, die als selbständige Bestimmung das Gesetz ergänzen. Diese Ermächtigung entspricht einer Übung in der neueren Gesetzgebung.

In jedem Fall ist der Jugendführer des Deutschen Reichs zu hören. Weiterhin ist das Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister herzustellen, gegen dessen Willen Ausführungsbestimmungen nicht erlassen werden können.

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs und bei bergbaulichen Betrieben im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister

1. für bestimmte Gewerbezweige die Beschäftigung von Kindern über sechzehn Jahre, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, in Familienbetrieben zulassen,

2. im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter zeitlicher Begrenzung für einzelne Arten von Be-

trieben oder Beschäftigungen zulassen, daß die Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit ganz oder teilweise nicht angerechnet wird, falls durch den Ausfall von Jugendlichen der Betrieb oder Betriebsteile nicht fortgeführt werden könnten,

3. unter zeitlicher Begrenzung die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren zwischen fünf und vierundzwanzig Uhr und Jugendlicher über sechzehn Jahre während der Nachtzeit zulassen, soweit es das Gemeinwohl, insbesondere die Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder Lebensmitteln oder die Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses, dringend erfordert.

(2) Der Reichsarbeitsminister und bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister kann ferner in befristeten Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zum Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden eine über die Vorschriften des Dritten Abschnittes dieses Gesetzes hinausgehende Dauer der Arbeitszeit zulassen. Er kann dabei gleichzeitig eine Verkürzung der ununterbrochenen Ruhezeit gestatten. Die Vorschrift des § 13 über Mehrarbeitsvergütung findet Anwendung, soweit es sich nicht um den Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden handelt.

1. Der Reichsarbeitsminister soll ermächtigt sein, für die Übergangszeit von einzelnen Vorschriften des 2. und 3. Abschnittes Ausnahmen zuzulassen. Er ist verpflichtet, vorher den Jugendführer des Deutschen Reichs zu hören und bei bergbaulichen Betrieben das Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister herzustellen.

2. Die strenge Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes wird in verschiedenen Wirtschaftszweigen zunächst auf Schwierigkeiten stoßen. Wenn auch im allgemeinen die Betriebe bis zum Inkrafttreten (1. Januar 1939) ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die nunmehr erfolgte Arbeitszeitregelung für Kinder und Jugendliche umzustellen, so muß doch die Möglichkeit bestehen, für bestimmte Arten von Arbeiten und Betrieben die Durchführung einzelner Vorschriften auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Die Zulassung von Ausnahmen ist jedoch in jedem Fall davon abhängig, daß der Betrieb alle ihm zumutbaren Vorkehrungen trifft, daß auch auf die bei ihm beschäftigten Kinder und Jugendlichen die Vorschriften des 2. und 3. Abschnittes ausnahmslos Anwendung finden können

3. Eine Übergangsregelung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

a) In Familienbetrieben kann abweichend von der Vorschrift des § 5 Abs. 2 eine Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder unter 12 Jahren zugelassen werden. Entsprechend der bisherigen Regelung im § 13 Abs. 1 des Kinderschutzgesetzes ist eine Beschäftigung bereits nach dem vollendeten 10. Lebensjahr gestattet. Ausnahmen kommen hauptsächlich für die Heimindustrie in Betracht, bei der ein völliges Beschäftigungsverbot von Kindern unter 12 Jahren in einigen Gegenden Deutschlands zu Schwierigkeiten führen würde (vgl. § 5 Anm. 3). Soweit Kinder unter 12 Jahren beschäftigt werden, finden auf sie die Vorschriften des § 5, insbesondere über die Arbeitskarte und die Dauer und Lage der Arbeitszeit, Anwendung. Über den Begriff des Familienbetriebes vgl. § 2 Abs. 3, Anm. 5.

b) Die Anrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit stößt in verschiedenen Wirtschaftszweigen, z. B. in der Glasindustrie und im Bergbau, auf Hindernisse. Es ist daher für eine Übergangszeit eine Ausnahme von der Anrechnung der Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit vorgesehen. Voraussetzung einer solchen Vorschrift ist jedoch, daß durch den Ausfall der Jugendlichen die Fortführung des Betriebes oder des

Betriebsteiles unmöglich würde. Kann der Ausfall der Jugendlichen dagegen durch eine Mehreinstellung von Jugendlichen oder durch erwachsene Arbeitskräfte ausgeglichen werden, so kommt eine Ausnahmeregelung nicht in Betracht.

Da die Unterrichtszeit in der Berufsschule als Arbeitszeit bezahlt werden muß (§ 8 Abs. 2), ist auch der regelmäßige Arbeitslohn für die Unterrichtszeit zu entrichten, soweit eine Anrechnung auf die Arbeitszeit nicht erfolgt. Darüber hinaus kann der Reichsarbeitsminister auch bestimmen, ob für diese Zeit eine Mehrarbeitsvergütung zu zahlen ist. Auch im übrigen kann die Zulassung der Ausnahmen von Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere davon, daß die Jugendlichen zu keinerlei Mehrarbeit herangezogen werden. Wird mit der Zulassung der Ausnahme nicht eine solche Bedingung verbunden, so gelten die Vorschriften des 3. Abschnittes über die Dauer der Arbeitszeit, so daß also auch die Dauer der Unterrichtszeit nicht auf die im § 12 festgesetzte Höchstarbeitszeit anzurechnen ist.

c) In mehrschichtigen Betrieben wird die völlige Herausnahme von Jugendlichen bis zu 16 Jahren aus der zweiten Schicht und ein Beschäftigungsverbot der Jugendlichen über 16 Jahre während der übrigen Nachtzeit zunächst nicht ohne weiteres durchführbar sein. Es sind daher Ausnahmen von der Vorschrift des § 16 Abs. 5 vorgesehen. Sie dürfen jedoch nur zugelassen werden, wenn es aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zur Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses zwingend geboten ist. Es handelt sich also hier um die Gründe, die mit behördlicher Genehmigung eine Arbeitszeitverlängerung rechtfertigen (vgl. § 11 Nr. 2 Anm. 1 B und C). Eine Ausnahmeregelung kommt beispielsweise in Betracht in der Glasindustrie, im Bergbau, in der Eisenindustrie, wenn die Jugendlichen so eng mit den Erwachsenen Hand in Hand arbeiten, daß bei ihrem Ausfall der Betrieb nicht fortgeführt werden kann; in der Konserven- und Fischindustrie, um Lebensmittel vor dem Verderb zu schützen. Die Zulassung von Ausnahmen kann ebenfalls von Bedingungen abhängig gemacht werden (vgl. hierzu b).

d) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zum Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden kann über die Grenzen der §§ 9 und 11 hinaus die Beschäftigung Jugendlicher zugelassen werden (vgl. § 9 Abs. 3, Anm. 4, und § 11, Anm. 1 B). Die Genehmigung darf jedoch nur in kurz befristeten Ausnahmefällen erteilt werden. Da nur der Reichsarbeitsminister, und bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister, die Genehmigung erteilen kann, ist bereits zum Ausdruck gebracht, daß dieser Ausnahmefall äußerst selten vorliegen wird.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft, die Vorschriften des § 21 über den Urlaub und des § 27 über Ausführungsbestimmungen jedoch schon mit dem Tage der Verkündung.

Das Gesetz tritt erst am 1. 1. 1939 in Kraft. Für viele Betriebe, in denen eine größere Zahl von Jugendlichen beschäftigt ist, verlangen die verstärkten Arbeitsschutzbestimmungen eine erhebliche betriebliche Umstellung, für die eine angemessene Frist gesetzt werden muß.

Nach dem „Ersten Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. 3. 1938" gilt das Gesetz auch für Österreich, da keine andere Regelung getroffen ist.

Die Urlaubsregelung des § 21 tritt jedoch ab sofort in Kraft, damit die werktätige Jugend die Sommermonate dieses Jahres schon nutzen, insbesondere auch an den Zeltlagern und Fahrten der HJ. teilnehmen kann.

§ 30

Änderung bestehender Gesetze

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die entgegenstehenden Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

(2) Das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) tritt außer Kraft.

(3) Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird wie folgt geändert:

1. Der § 41 a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Wartung der Warenautomaten an Sonn- und Feiertagen ist, soweit an diesen Tagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, nur dem Gewerbeunternehmer gestattet."
2. Im § 42 b Abs. 3 fallen die Worte „und gemäß § 60 b Abs. 3 verboten" weg.
3. Der § 42 b Abs. 5, der § 60 b Abs. 3, der § 62 Abs. 3 und der § 136 (früher § 136 Abs. 4) fallen weg.
4. In den §§ 105 d Abs. 1 und 105 f Abs. 1 werden die Worte: „von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1" und im § 105 h Abs. 2 die Worte: „Von der Vorschrift des § 105 b Abs. 1" ersetzt durch die Worte: „Von den Vorschriften des § 105 b".
5. Im § 148 Abs. 1 Nr. 7 b wird „§ 60 b Abs. 2, 3" ersetzt durch „§ 60 b Abs. 2".
6. Der § 148 Abs. 1 Nr. 7 d fällt weg.
7. Im § 154 Abs. 3 fällt „§ 136" weg.

(4) Es treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 566),
2. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 137 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897, 17. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. 1897 S. 459, 1904 S. 62).

(5) Im Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) fällt der § 13 Abs. 2 weg.

(6) Die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 Abs. 3, der § 17 Abs. 8 und 9, der § 19 Abs. 4 und 5, der § 20 Abs. 2 bis 4, der § 21 Abs. 5 und der § 22 Abs. 2 fallen weg.
2. Im § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „von in der Regel mindestens 20 Angestellten oder 50 Beschäftigten" ersetzt durch „von mindestens zwanzig Beschäftigten".
3. Der § 4 erhält die gleiche Fassung wie § 9 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes; als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung dieser Grenze zulassen."

4. Im § 5 fallen die Worte „oder den Treuhänder der Arbeit" weg.

5. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine von den §§ 3, 4 und 8 abweichende befristete Regelung der Arbeitszeit zulassen."

6. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „Arbeitern", im § 12 und im § 15 Abs. 2 das Wort „Arbeiter" ersetzt durch „Beschäftigten".

7. Im § 16 Abs. 6 und 7 fallen die Worte „wenn für den Betrieb (in Betrieben, für welche) die Vorschriften des Absatzes 1 gelten" und ferner im § 17 Abs. 5, im § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 die Worte „in Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten" weg.

8. Im § 17 Abs. 5 wird das Wort „Arbeiterinnen" ersetzt durch „weibliche Beschäftigte".

9. Der § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Vorschrift des Absatzes 5 über die Begrenzung der Arbeitszeit vor Sonn- und Festtagen gilt nicht für das Verkehrswesen, für Gast- und Schankwirtschaften, für das übrige Beherbergungswesen, für das Friseurhandwerk, für Badeanstalten, für Krankenpflegeanstalten, für Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, für Filmaufnahmen, für Gärtnereien, für Apotheken, für offene Verkaufsstellen und für die mit ihnen verbundenen Änderungswerkstätten, sowie für den Marktverkehr."

10. Der § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Reichsarbeitsminister kann aus betriebstechnischen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen in den Grenzen des Ersten Abschnittes dieser Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 5 zulassen."

11. Der § 18 erhält eine dem § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechende Fassung.

12. An Stelle der Vorschriften des § 19 Abs. 2 finden die Vorschriften des § 16 Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

13. Im § 20 Abs. 1 werden die Worte „Angestellten" ersetzt durch „Beschäftigten". § 20 Abs. 1 erhält ferner folgenden Zusatz:

„In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und im Verkehrswesen darf die ununterbrochene Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses weitergehende Ausnahmen zulassen."

14. Der § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Beschäftigten sind bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens eine halbstündige Ruhepause oder zwei viertelstündige Ruhepausen zu gewähren, in denen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet ist. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder Freiplätze bereitzustellen. Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind die in Wechselschichten Beschäftigten ausgenommen; jedoch müssen ihnen Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden."

15. An Stelle der Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 4 finden die Vorschriften des § 15 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Im Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei mehr als acht bis zu achteinhalb Stunden Arbeitszeit dürfen die Ruhepausen auf eine halbe Stunde verkürzt werden, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden dazu dient, durch andere Verteilung der Arbeitszeit einen Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen herbeizuführen."

16. Im § 22 fallen die Worte „bis neun Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend" und die Worte „die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und" weg.

17. An Stelle der Vorschriften des § 23, der §§ 26 bis 29 und des § 31 finden die Vorschriften des § 19 und der §§ 23 bis 27 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

18. Der § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Der Reichsarbeitsminister kann über die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Arbeitsschutzvorschriften vorgesehenen Ausnahmen hinaus widerruflich weitergehende Ausnahmen zulassen, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden."

(7) Im Gesetz über den Ladenschluß am 24. Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) fallen im Artikel I Abs. 1 die Worte „Verkaufsstellen, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel, Genußmittel oder Blumen verkaufen, bis sechs Uhr nachmittags" und im Artikel I Abs. 2 die Worte „für den Marktverkehr" weg.

(8) Die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 297), Dritter Teil, Kapitel II (Arbeitszeit) und die Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) treten außer Kraft.

(9) Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 fällt der erste Satz weg. Im zweiten Satz wird das Wort „diesen" durch „den im Abs. 1 bezeichneten" ersetzt.

2. Im § 13 Abs. 1 fallen die Worte „und jugendlichen Arbeiter" weg.

3. Im § 13 Abs. 2 fällt weg: „und des § 136".

4. Der § 13 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Für die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren in den im § 1 genannten Betrieben gelten die Vorschriften des Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437)."

5. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen."

(10) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Arbeitszeitordnung unter Einbeziehung des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und die geänderten Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

1. Das bisher in zahlreichen Gesetzen geregelte Gebiet der Kinderarbeit und Arbeit der Jugendlichen ist durch dieses Gesetz erschöpfend zusammengefaßt worden. Zur Angleichung ist daher die Aufhebung bzw. Änderung einer Reihe von Gesetzen notwendig.

2. Aufgehoben sind daher:

a) Gesetz betr. Kinderarbeit vom 30. 3. 1903;

b) Die Bekanntmachung betr. Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Motorwerkstätten vom 13. 7. 1900;

c) Verordnung betr. Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. 5. 1897.

3. Nicht aufgehoben zu werden brauchten die Verordnungen über die Beschäftigung Jugendlicher in

a) Walz- und Hammerwerken v. 26. 3. 1930;

b) Steinkohlenbergbau v. 26. 3. 1930;

c) Glasindustrie v. 21. 3. 1932.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung erstreckt sich nur bis zum 31. 12. 1938.

4. Die einschneidendste Änderung hat die AZO. erfahren, die in der Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitordnung und über andere arbeitszeitrechtliche Vorschriften vom 30. April 1938 neu herausgekommen ist.

5. Folgende andere Gesetze mußten eine Änderung an einzelnen Stellen erfahren:

a) die Gewerbeordnung in §§ 41a, 44b, 105d und f, 148 Abs. 1, 154 Abs. 3. Die Beschäftigung von Kindern im Straßenhandel und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen wird in Ausführungsanweisungen des vorliegenden Gesetzes gemäß § 5 Abs. 2, § 27 geregelt werden;

b) das Heimarbeitsgesetz vom 23. 3. 1934.

c) das Gesetz über den Ladenschluß am 24. Dezember vom 13. 12. 1929, und

d) das Gesetz über Arbeitszeit in Bäckereien vom 29. 6. 1936, die in ihren Einzelbestimmungen nicht wesentlich geändert wurden, nur dem vorliegenden Gesetz angepaßt worden sind (vgl. Verordnung vom 30. 4. 1938, Ziff. 2).

Abkürzungen

AOG. = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

AOGö. = Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

AZO. = Arbeitszeitordnung.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

GO. = Gewerbeordnung.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

KSchG. = Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

StGB. = Strafgesetzbuch.

StPO. = Strafprozeßordnung.

Schrifttum zum Jugendschutzgesetz

„**Jugendschutzgesetz.** Mit amtlicher Begründung, Arbeitszeitordnung und anderen Nebengesetzen." Von Min.-Rat Dr.-Ing. D. Kremer, unter Mitwirkung von Gewerberat Schmidt und Regierungsassessor Dr. H. Greven, sämtlich im Reichsarbeitsministerium. Verlag Franz Vahlen, Berlin. 187 S. 5,— RM.

„**Jugendschutz,** Text mit Erläuterungen." Von Dr. jur. R. Lehner und W. Rühmann, Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin. 56 S. 0,75 RM.

*

Als erster Kommentar zum Jugendschutzgesetz ist die Arbeit von Ministerialrat Kremer erschienen. Sie will, wie im Vorwort betont wird, ein „Erläuterungsbuch" sein und die Betriebsführer, Arbeitsschutzwalter, Jugendwalter und Aufsichtsbeamten in die Gedankengänge des Gesetzes einführen. Das Buch enthält außer Text und Erläuterungen auch die amtliche Begründung des Gesetzes, ferner die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, das Gesetz über die Hitler-Jugend, Auszüge aus der Gewerbeordnung, dem Handelsgesetzbuch sowie eine Zusammenstellung der besonderen Vorschriften zum Jugendschutz, der Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen über den Jugendschutz in der Landwirtschaft.

Dieser Referentenkommentar zeichnet sich durch die übersichtliche Anordnung des Stoffes und eine leicht verständliche Sprache aus. Sachlich befinden wir uns mit der Arbeit, bis auf kleinere Abweichungen (z. B. § 16, 3), in Übereinstimmung. Wertvoll sind die zahlreichen Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung.

Die bei Elsner erschienene Veröffentlichung ist eine reine Textausgabe mit Erläuterungen. Die Erläuterungen sind kurz gefaßt und heben die wesentlichen Gesichtspunkte hervor, die für die Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes maßgebend sind. Angenehm berührt die aufgelockerte äußere Form.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellungen nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. I. Vierteljahr 1938: über 9500. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 68, Dresdener Str. 43.

Das Junge Deutschland
Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs
Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 7 Berlin, den 1. Juli 1938 32. Jahrgang

HANS POHL:

Begabtenförderung tut not!

Vorbemerkung der Schriftleitung. Die sozialpolitische Ertüchtigung der Betriebsjugend beginnt beim Arbeitsschutz und setzt sich in der Berufsausbildung fort. Das wurde hier in zahlreichen Beiträgen nachgewiesen und durch die tatsächliche Entwicklung mannigfach bestätigt. Gründe des Arbeitseinsatzes und der Bevölkerungspolitik fordern heute und für alle Zukunft eine weitere Stufe, zu der die Auffassung von sozialer Gerechtigkeit schon seit langem drängte: Die planmäßige Auslese und Förderung der Begabten. Die folgenden Grundsätze mögen die Aufgabe umreißen. Erstens: Wer die Rangordnung der Leistungsfähigen verwirklichen und sie gar der Sozialverfassung als ordnendes Element zugrundelegen will, der muß auf die reine menschliche Tüchtigkeit, ohne Rücksicht auf alle wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeiten, zurückgreifen. Ferner: Wenn es an genügender Arbeitskraft fehlt, dann verlangt die vorhandene mehr als nur die gute Ausbildung, dann muß jede gegebene Anlage sorgfältig gepflegt und ihrer Bedeutung entsprechend eingesetzt werden, dann müssen auch die letzten Schranken des sozialen Aufstiegs fallen. Endlich: Ein Volk, das die beherrschende Macht des Erbgutes erkannt hat und in seinen Erziehungsgrundsätzen zu berücksichtigen sich bemüht, wird auch im sozialen Bereich eine unausgesetzte Mehrung hochwertigen Menschentums anstreben und sich dazu der elastischen Einflußnahme auf alle Faktoren der Ausbildung, Berechtigung, Besoldung usw. bedienen müssen.

Wir sind nicht davon überzeugt, daß der Tüchtige mit automatischer Gesetzmäßigkeit den Platz erreicht, der ihm kraft seiner Fähigkeiten gehört und an dem die Nation ihn sehen will. Wir glauben daher auch nicht, daß die minderbemittelten Schichten an Begabungen „ausgelaugt“ seien, da sie ja, wie vielfach gefolgert wird, durch die Geschlechterfolgen hindurch Zeit genug gehabt hätten, dank ihrer Hochwertigkeit in andere soziale Schichten aufzusteigen. Der nächste Schritt wäre die Behauptung, der Ungelernte müsse mit Kind und Kindeskindern in der ungelernten Arbeit verbleiben. Hier geraten Auffassungen, die mit dem Anspruch auf wissenschaftlichen Rang vorgetragen werden, ins Verantwortungslose und Groteske. Was nützt eine gute Ausbildung, wenn sie wirtschaftlich nicht tragbar ist oder die Schwelle des ausreichenden Verdienstes und der Eheschließung ins Unabsehbare verlegt! Nicht nur die Güte, auch die Dauer und Kosten der Ausbildung nehmen auf die deutsche Arbeitsqualität weitreichenden Einfluß. Die beste Berufserziehung wird zum Fluch, wenn sie einen Sammelpunkt der Begüterten abgibt und als wesentlichstes Ergebnis nur die weitere Verminderung der Kinderzahl und damit des kostbaren Erbgutes der begabungsmäßig hochwertigen Menschen verzeichnen kann!

Die Begabtenförderung, die hier einzusetzen hat, speist sich also aus dem Willen,

1. das Recht des Leistungsfähigen durch Mittel der Sozialpolitik zu verwirklichen;
2. den Mangelerscheinungen im Arbeitseinsatz durch umfassende Auswertung aller Anlagen des Volkes, insbesondere des Nachwuchses, zu begegnen, und
3. den leistungstüchtigen Kräften, den Trägern eines hochwertigen Erbgutes, durch ein geeignetes Ausbildungs-, Berechtigungs- und Besoldungswesen den Weg zum Kinderreichtum zu eröffnen.

So umfangreich wie das Aufgabengebiet, so vielfältig ist die Zahl der Mittel, die sich dem Förderungswilligen aufdrängen, so mannigfach sind aber auch die Stellen, die zur Förderung b e rufen sind und g e rufen werden. Von der Förderung des Ungelernten bis zum Einsatz für den mittellosen Privatdozenten erstreckt sich ein weites, fruchtbares Ackerfeld, dessen Bestellung bislang — mit Ausnahmen der Studienförderung an den Hoch- und Fachschulen — auf Einzelfälle beschränkt oder völlig dem Zufall überlassen blieb. Die vielen Wege einer angemessenen Förderung in Schule, Hochschule, Betrieb und Verwaltung hier zu erörtern, soll den nächsten Folgen vorbehalten sein. An dieser Stelle genügt der Hinweis, daß sich die deutsche Begabtenförderung auf einer gründlichen B e g a b t e n f o r s c h u n g aufbauen und einheitlicher Auslesemaßstäbe bedienen muß. Damit zusammenhängend wird die bisher wildgewachsene Förderung sehr bald von einer F ö r d e r u n g s - o r d n u n g abzulösen sein, die durch zentrale Steuerung und durch Verwendung der vorhandenen Mittel an den Stellen des dringendsten Bedarfs den vielfältigen Bemühungen die größte Durchschlagskraft verleiht. Auch diese organisatorischen Grundzüge des deutschen Begabtenförderungswerkes sollen an dieser Stelle betrachtet werden. Im nachfolgenden setzen wir uns zunächst an Hand des im Reichsberufswettkampf gewonnenen praktischen Anschauungsmaterials mit der Meinung derer auseinander, die glauben, von den minderbegüterten Schichten nennenswerte Begabungen nicht mehr erwarten zu können. Wir wollen zeigen, daß auch jener Aufstiegswille die Anerkennung verdient und hilfreiche Unterstützung fordert, der sich über wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten der persönlichen Lebensumstände aus eigener Kraft nicht hinwegsetzen kann. A. M.

*

Über die Notwendigkeit einer umfassenden Begabtenförderung dürften heute keine Zweifel mehr bestehen. Wen nicht die grundsätzliche Forderung des Parteiprogramms der NSDAP., daß die Ausbildung begabter Kinder armer Eltern auf Kosten der Gemeinschaft durchgeführt werden müsse, überzeugen kann, den zwingen die Erfordernisse des heutigen Arbeitslebens, insbesondere des Arbeitseinsatzes, zur Anerkennung dieser Notwendigkeit. Angesichts des Mangels, der an Unterführern der Wirtschaft und an Facharbeitern besteht und in Zukunft noch gefahrvoller werden wird, k a n n s i c h d a s d e u t s c h e V o l k n i c h t m e h r l e i s t e n, B e g a b u n g e n a u f i r g e n d e i n e m G e b i e t d e s h a l b z u v e r n a c h l ä s s i g e n, w e i l f ü r d i e A u s b i l d u n g d i e n o t w e n d i g e n E i g e n m i t t e l n i c h t z u r V e r f ü g u n g s t e h e n. Zweifel bestehen nur darüber, welcher Erfolg einer solchen Arbeit beschieden sein wird. Selten wird nur noch

die Meinung ausgesprochen, daß man durch entsprechende Schulung aus dummen Menschen kluge machen könne. Liberalismus und Marxismus hatten geglaubt, durch einen genügend großzügigen Ausbau der Bildungseinrichtungen aus jedem alles herausholen zu können. Begriffe wie Blut, Rasse, Sippe und Erbwert gehörten nicht in ihr System, sondern ihnen war die Begabung lediglich eine Funktion der Erziehung. Leitsatz nationalsozialistischer Erziehungsarbeit dagegen ist, daß das Wesen eines Menschen bestimmt wird durch die Anlagen, die ihm von seinen Vorfahren vererbt wurden, und daß auch die beste Bildungseinrichtung aus einem Menschen nicht mehr machen kann als seinen Anlagen entspricht. Die Erziehungsarbeit kann die Grenzen des Bluterbes nicht überspringen, sondern muß sich damit begnügen — eine wunderbare Aufgabe! — bis zur Grenze der Anlagen alles Wertvolle in einem Menschen zu entfalten.

Sind die minderbemittelten Schichten „ausgelaugt"?

Heute neigt man in weiten Kreisen dazu, der „Natur" eine auslesende Wirkung zuzuschreiben und sie allein für ausreichend zu halten, den Tüchtigen weiterzubringen. Man ist der Meinung, daß sich der Tüchtige allein durchsetze und daß Hilfen irgendwelcher Art nur dazu führen müßten, das natürliche Aufbaubild eines Volkes zu verwässern. Man hält Förderung mehr oder weniger für ein Erbe der liberalen Vergangenheit und predigt, daß es auch im Wirtschaftsleben und im sozialen Leben einen Kampf ums Dasein gebe, der soziale Aufbau eines Volkes also völlig seinem biologischen entspreche, d. h. daß sich die biologisch wertvollsten Teile eines Volkes stets in den Schichten befinden, denen man einen besonderen Rang zuschreibt und in denen die höchste Verantwortung für das Volksganze (sei es in Politik, Wirtschaft, Kunst oder Wissenschaft) konzentriert ist.

Diese Auffassung, die man als Sozialdarwinismus bezeichnen könnte, ist nicht mehr ganz neu. Sie tauchte schon auf, als man sich mit dem Wesen menschlicher Vererbung zu befassen begann. Sogleich die ersten Lehrer auf diesem Gebiet (Woltmann, Galton) versuchten, sie an Tatsachen zu beweisen. Man untersuchte die einzelnen Sozialgruppen eines Volkes auf ihre biologischen Merkmale, etwa die Körpergröße, den Schädelindex, die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten, und bemühte sich, den Intelligenzgrad ihrer Angehörigen zu errechnen, immer mit dem Ergebnis, daß man das wertvollste Erbgut in den sozial höchsten Schichten festzustellen meinte. Ein Forscher wie der Italiener Niceforo kam bis zu der Idee, daß geradezu eine Verschiedenheit in der Körperkonstitution bei Armen und Reichen festzustellen sei. An Hand verschiedener Einzeluntersuchungen versucht man auch heute immer wieder, darzutun, daß die biologische Schichtung mit der sozialen übereinstimme. Man glaubt also, deswegen aus den „niederen Schichten" durch Förderungsarbeit nicht mehr viel auslesen zu können, da eben dort erbbiologische Werte nicht mehr gegeben seien. Die Tüchtigen hätten sich längst selbständig in andere Schichten vorgearbeitet. In einigen Städten wurden Untersuchungen darüber angestellt, wie sich die Zeugnisnoten von „ausreichend" bis „mangelhaft" auf die Kinder der einzelnen Sozialgruppen der Bevölkerung verteilten. Das Ergebnis war, daß der überwiegende

Anteil der ausgezeichneten Noten bei den sozial gehobenen Schichten lag, was zu der Folgerung veranlaßte, die Gruppen der gelernten und ungelernten Arbeiter seien von Begabungen „ausgelaugt". Man dehnte diese Untersuchungen auch auf Gaue aus, um die Korrelationen zwischen sozialer Stellung der Väter und dem Begabungsgrad der Kinder zu ermitteln. Aus der Fülle der Untersuchungen, die zumeist in der Zeitschrift „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie" erschienen sind, sei nur hingewiesen auf eine Untersuchung von Rudolf Heckenkamp über Wanderung und Auslese in Bauern- und Gutsdörfern Mecklenburgs im 30. Band 1936, wo der Verfasser aus seinen Berechnungen folgert, daß die mecklenburgischen Gutsbesitzer den Bauern und selbstverständlich bei weitem den Tagelöhnern überlegen seien, und mit der Feststellung schließt, „daß die soziale Ordnung im Grunde eine biologische ist" (Seite 487). (Wir halten uns bei Begriffen wie „gehobene Schichten" usw. mit Absicht an die Begriffswelt dieser Meinung, ohne sie damit anzuerkennen.) Dr. Hartnacke in Dresden, dessen Hinweise auf die Gefahren des Geburtenrückganges der Begabten und dessen Warnungen vor einer Überspitzung des Berechtigungswesens wir im übrigen für wertvoll halten, vermutet nur noch in Ausnahmefällen wertvolles Erbgut in der Arbeiterschaft.

Von dieser Auffassung, welche Fülle an Begabungen noch in den unteren Schichten vermutet werden darf, und wie weit die „Natur" selbst für einen Aufstieg sorgt, hängt der Wert oder Unwert einer umfassenden Förderungsarbeit ab. Neigt man der Auffassung zu, daß der soziale Aufbau der biologischen Wertung entspricht und gibt man die Begabung in Arbeiterkreisen nur noch als großen Ausnahmefall zu, so erübrigt sich die umfassende Förderung und ein großzügiges Förderungswerk. Es müßte genügen, an irgendeiner Stelle geringe Mittel zu konzentrieren, um diesen Ausnahmen gerecht zu werden. Jeder, dem die Aufgabe einer Begabtenförderung zufällt, muß sich über diese Grundfrage seiner Arbeit Gewißheit verschaffen, wenn er seine Aufgabe ehrlich anpacken und nicht nur mit Augenblickserfolgen blenden will. Wir verkennen nicht, wieviel wertvolles Erbgut das deutsche Volk in den letzten Jahrzehnten verloren hat. Wir wissen, daß der Geburtenrückgang nicht nur zahlenmäßig ein bedrohliches Ausmaß angenommen hat, sondern gerade die wertvollsten Gruppen des Volkes in stärkstem Maße betraf. Aus praktischen Erfahrungen ist uns bekannt, in wie unendlich vielen Fällen gerade Arbeiterfamilien den Aufstieg ihrer Kinder damit erkämpften, daß sie die Familie künstlich klein hielten. Die Kinder sollten es einmal besser haben als die Eltern. Wir wissen auch, daß sich dieser Verlust nicht wiedergutmachen läßt, auch durch keine Förderungseinrichtung, und daß das deutsche Volk alle Ursache hat, seine Geburtenentwicklung nicht nur von der quantitativen, sondern vor allem auch von der qualitativen Seite mit großer Sorge zu betrachten. Seit Jahren aber sind uns in den Teilnehmern des Berufswettkampfes so überraschend viele Kameraden und Kameradinnen begegnet, die aus den schwierigsten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen kommen, die sich nicht nur im Berufswettkampf mit seinen hohen Anforderungen zu Reichs- und Gausiegern durchkämpften, sondern sich auch in bester Weise auf den Schulen, Hochschulen

und in den Betrieben bewährten, in die sie durch unsere Hilfe gesetzt wurden. Man könnte meinen, daß dieser Eindruck ein rein subjektiver sei und eben die Ausnahmen beträfe, die ja von allen Seiten zugegeben werden. Wir glauben aber, daß hier eine Fülle von Begabungen gegeben ist, die sich bisher nicht automatisch durchsetzen konnte und an die man auch mit den Maßnahmen schulischer Förderung nicht herankam. Über unsere persönlichen Eindrücke hinweg widersprechen wir aber einem Gleichklang des sozialen und biologischen Aufbaues auch aus grundsätzlichen Überlegungen, die sich wiederum durch Tatsachen der Arbeit beweisen lassen. Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß vielen der begabten Kinder von Arbeitern, Angestellten, kleinen Bauern der Aufstieg gelungen ist und sie dazu beigetragen haben, die Fülle der guten Begabungen in den „oberen" Kreisen zu vermehren. Wir glauben aber nicht, daß unsere Arbeiterschaft (von dem Bauerntum zu reden verbietet der beschränkte Raum) bereits von allen Begabungen ausgelaugt ist und heute eine einförmige Masse darstellt, aus der nur noch ganz wenige Begabte hervorragen, denen man den Aufstieg sichern müßte.

Wie sehr verschieden unsere deutsche Arbeiterschaft zusammengesetzt ist, zeigen nicht nur die Teilnehmer am Berufswettkampf, die von der geradezu einzigartigen Begabung über die sehr gute Leistung, den Durchschnitt und das „nicht mehr ausreichend" eine ganze Skala von Leistungswerten umfassen, sondern darauf machte auch Dr. Karl Valentin Müller schon vor vielen Jahren aufmerksam. Er ist unseres Wissens der erste, der von der rassenbiologischen Seite her die Tragik des deutschen Arbeiters erkannte und die notwendigen Folgerungen für das soziale Leben daraus zog. Es kann ihm nicht genug dafür gedankt werden, daß er hier wertvollste Vorarbeit für unser Förderungswerk geleistet hat und manche der falschen Überlegungen früherer Zeiten durch seine mit größter Gründlichkeit durchgeführten Untersuchungen widerlegte. Seine wichtigsten Erkenntnisse legte er in dem Buch „Der Aufstieg des Arbeiters durch Rasse und Meisterschaft"*) nieder — ein Buch, das jedem in die Hand gegeben werden sollte, der sich über den biologischen Wert oder Unwert der deutschen Arbeiterschaft zu äußern beabsichtigt. Dr. Müller ging vor allem den Quellen nach, aus denen die Arbeiterschaft kommt. Er erinnerte daran, wie sich im „Proletariat" nicht nur Nachkommen asozialer Elemente oder fahrender Leute befinden, sondern wie sich nach dem Einbruch des Kapitalismus in das deutsche Wirtschaftsleben beste Teile des deutschen Bauerntums und der Handwerkerschaft nicht mehr gegen die aufstrebende Industrie halten konnten und als Lohnarbeiter in die Fabrik gehen mußten. Oft waren sie Träger wertvollsten Erbgutes, hoher beruflicher Fähigkeiten, starker geistiger und charakterlicher Kräfte — von Erbwerten, die sie von Geschlecht zu Geschlecht weitergaben, wenn sie nicht durch die Wahl des Ehepartners dieses Erbgut verschleuderten oder verfälschten. Einzelnen ist es gelungen, sich wieder emporzuarbeiten, andere wurden vom Schwergewicht der sozialen und wirtschaftlichen Bindungen festgehalten. Sie haben sich keineswegs mit ihrem Schicksal abgefunden, sondern in ihnen ist immer der Wille wach geblieben, aus diesen als drückend empfundenen Verhältnissen wieder herauszukommen, und wenn

*) Verlag Lehmann, München, 1935.

nicht sich selber, so doch den Kindern die ersehnte wirtschaftliche Stellung zu sichern. Der Wille war da, aber nicht immer wurde dem Wunsch und Streben Erfüllung gewährt. Man verkennt das Gewicht wirtschaftlicher Hemmungen, wenn man diese Tatsache bezweifeln will. Es ist so, wie Dr. Müller auf Seite 71 seines Buches sagt, „daß sich in unserem großen Arbeitsheer zwei nach Herkunft, Bewährung und sozialer Auftriebsfähigkeit grundsätzlich verschiedene Arten von Arbeitersippen befinden: solche, die Proletarier aus Beruf, aus Art sind, und solche, die es wider ihre Art — vielleicht vorübergehend — sein müssen". Der soziale Aufbau stimmt nicht mehr mit dem biologischen überein, sondern hat durch den Zwang wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse eine wesentliche Verschiebung erfahren. Hier darf daran erinnert werden, wie sehr gerade durch einmalige Ereignisse wie den Weltkrieg, die Inflation, die jahrelange Erwerbslosigkeit noch der Zwiespalt in vielen Fällen vergrößert wurde, der zwischen Begabung und wirtschaftlicher Stellung bestand. Niemandem ist unbekannt, wie in der Inflation wertvolle Teile des Mittelstandes wirtschaftlich völlig ruiniert wurden und Männer, die oft Jahrzehnte an dem Aufbau einer Lebensarbeit geschafft hatten, sich plötzlich als Ungelernte, als Rentenempfänger, als wirtschaftlich überflüssig wiederfanden. Ist dadurch ihre Begabung zugrunde gegangen? Nein, aber Männer, hinter denen schon das Erlebnis von vier Jahre Weltkrieg lag, hatten oft nicht mehr die Kraft, noch einmal von vorn anzufangen. Wie oft mußten ihre Kinder an einem Punkte beginnen, den die Eltern längst überwunden glaubten. Und in den Jahren der großen Erwerbslosigkeit geschah die Berufswahl der Kinder häufig nach Gesichtspunkten, die mit Begabung gar nichts zu tun hatten, sondern einfach durch den Zwang der wirtschaftlichen Not diktiert waren. Da kam es nicht mehr auf die Eignung, die Begabung, den Berufswunsch an, sondern man fragte nur, wo man Arbeit erhielt und wie man sich wirtschaftlich am besten stand. Das war damals kein Egoismus der Eltern, sondern Folge einer wirtschaftlichen Katastrophe, für die man den einzelnen nicht verantwortlich machen konnte.

In den Lebensläufen, die von den Reichs- und Gausiegern vorliegen, taucht immer wieder die Tatsache auf, daß der berufliche Einsatz von der früheren Erwerbslosigkeit des Vaters bestimmt war. Nun könnte man behaupten, daß sich diese Kräfte selbständig wieder emporarbeiten würden. Das mag für die Folge von Generationen in gewissem Umfange zutreffen.

Das deutsche Volk kann es sich aber nicht leisten, auf Generationen entwickelter Facharbeiter, Techniker, Ingenieure oder Fachleute auf kaufmännischem Gebiet zu verzichten, nur weil man die Entwicklung abwarten will, statt eine gesunde Förderung zu betreiben. Auch das Parteiprogramm spricht von den „Kindern" armer Eltern und nicht von den Urenkeln.

Es liegt uns nicht an „Musterfällen" der Förderungsarbeit oder an der romantischen Vorstellung, irgendwelche Menschen von der Landstraße aufzulesen und sie über Schulen aller Art und mit Förderungen jedes Schlages zu höchsten Leistungen zu führen. Obergebietsführer Axmann hat als Leiter des Reichsberufswettkampfes immer wieder für die Förderungsarbeit die Weisung gegeben, daß es wertvoller ist, tausend Menschen je einen Schritt tun zu lassen, als 10 oder 20 mit aller Gewalt unter Einsatz größter

Mittel zu unnatürlichen Treibhausgewächsen zu ziehen. Er erklärte es wiederholt als entscheidend, den wertvollen Kräften der deutschen Arbeiterschaft die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die ihrer Entfaltung entgegenstehen. Es sei das schönste Erlebnis, zu beobachten, wie sehr die Kameraden und Kameradinnen die Förderungsarbeit durch ausgezeichnete Leistungen zu lohnen wußten und wie wertvollste Kräfte in ihnen frei wurden. Der Aufstieg darf nicht mehr wie früher mit einer Kleinhaltung der Familie erkauft werden. Hier ist der Gemeinschaft eine verpflichtende Aufgabe erwachsen. Betont sei noch einmal, daß wir diesen Aufstiegswillen nicht in die Menschen hineinpflanzen müssen, sondern daß er bereits vorhanden ist und es nur darauf ankommt, die Tüchtigsten zu ermitteln und ihnen durch die Förderung zur Erfüllung ihres Strebens zu verhelfen.

Aufstieg ohne Geld?

Der Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen bietet heute jedem die Möglichkeit, seine berufliche Leistungsfähigkeit zu beweisen. In einem Fragebogen, der von jedem Reichs- und Gausieger ausgefüllt wird, ist Gelegenheit gegeben, nicht nur den Lebenslauf und die wirtschaftliche Lage darzustellen, sondern auch ein Bild des Berufswunsches zu entwickeln. Dabei zeigen sich immer wieder zwei Tatsachen, die geeignet sind, die Auffassungen Dr. Müllers, die weitgehend die unseren sind, vom Aufbau der deutschen Arbeiterschaft zu bestätigen. Zunächst läßt sich erkennen, in welchem Ausmaß der Wunsch besteht, wieder selbständig zu werden oder mindestens die Meisterprüfung abzulegen und damit einen eigenen Verantwortungsbereich zu erhalten. Kaum findet man Anspielungen auf rein materielle Verbesserungen, vielmehr wird davon gesprochen, daß nun die wirtschaftlichen Hemmungen aus dem Wege geräumt sind, die der weiteren Ausbildung für eine Stellung mit höherer Verantwortung bisher entgegenstanden. Zum anderen läßt sich erkennen, wieviel von den einzelnen bereits getan wurde, um diesem Ziele näherzukommen, ehe durch den Sieg im Berufswettkampf die Möglichkeit zu der Verwirklichung des Wunsches gegeben war. Immer wieder treten die Sippen hervor, die sich mit ihrem bisherigen wirtschaftlichen Schicksal nicht zufrieden geben, sondern nach jeder Gelegenheit greifen, aus den als drückend empfundenen Verhältnissen herauszukommen. Aus der Fülle von Berichten dieser Art können nur einige wiedergegeben werden. Ein Einblick in den Aufstiegswillen dieser Jugendlichen wird etwa vermittelt, wenn in den Angaben eines Zimmergesellen, dessen Vater infolge jahrelanger Arbeitslosigkeit nur das Notwendigste für die Ausbildung seiner Kinder aufbringen konnte, folgendes zu lesen ist:

„Von dem verdienten Wochenlohn sparte ich nebenbei auf der hiesigen Stadtsparkasse. Ich wollte auf der Höheren Technischen Staatslehranstalt in ...... studieren, um Techniker zu werden. Ein halbes Jahr arbeitete ich deshalb noch als Zimmergeselle und sparte mir nebenbei 350,— RM.

zusammen. Durch Überarbeitung ist es mir nun nicht immer möglich, in den Semesterferien zu arbeiten, um mir das fehlende Geld für das kommende Semester zu beschaffen."

Wir kennen andere Kameraden, die unter schwierigsten Verhältnissen bereits ein oder zwei Semester an einem Technikum belegt hatten, dann aber scheiterten, da sie die Kosten eines Studiums unterschätzt hatten oder bei sich selbst doch mehr Arbeitskraft voraussetzten als sie für diese doppelte Belastung hergeben konnten. So teilt uns der Kamerad H. B. mit:

„Da jetzt meine Ersparnisse erschöpft sind und mein Vater außerdem noch beruflich verunglückt ist, und zwar so, daß er einige Wochen im Krankenhaus verbringen muß, werde ich wohl mein Studium aufgeben müssen."

Diese Kameraden würden zu denjenigen gehören, die es zweifellos ihren Kindern möglich machen, das nicht mehr vollendete Studium nachzuholen — allerdings auf Kosten einer weiteren Zahl von Kindern, die ungeboren bleiben. Wie das Streben, es in seinem Berufe weiterzubringen, manchen Jugendlichen beherrscht, mag das Beispiel des Kameraden K. B. zeigen:

„Von ... bis ... arbeitete ich als Maurerlehrling bei einer Baufirma, mußte aber — als die Firma Konkurs machte — aufhören. Nach einigen Monaten Arbeitslosigkeit arbeitete ich acht Monate als Hilfsarbeiter auf einem Eisenwerk in der Eisengießerei. Danach fing ich als Hilfsarbeiter bei meiner jetzigen Firma, der Hochtief A.-G., an. Auf Grund meiner Arbeiten im ersten Berufswettkampf 1934 als Hilfsarbeiter bekam ich eine Lehrstelle als Maurerlehrling in derselben Firma."

Dieser junge Volksgenosse stieg dann bis zum Reichssieger auf, und zwar unter großen Anforderungen an seine beruflichen Fähigkeiten; nun hat er die Absicht, auf einer Höheren Technischen Staatslehranstalt das Baufach zu studieren. Nun könnte man meinen, daß ihm wahrscheinlich sein Lehrbetrieb das Studium ermöglichen würde. Es hat in der Vergangenheit Betriebsführer gegeben und gibt sie heute gewiß nicht weniger, die sich ihrer Verantwortung gegenüber begabten Angehörigen ihrer Gefolgschaft bewußt sind und hohe Mittel für deren Förderung einsetzen. Da es aber mehr oder weniger vom Zufall abhängt, in welchen Betrieb ein Jugendlicher eintritt, *darf die Förderungsarbeit nicht allein auf die Betriebe abgestellt sein*, obwohl sie nach wie vor in engster Zusammenarbeit mit den Betrieben geschieht und weiterhin geschehen wird. Es darf nicht solchen Zufällen, wozu im übrigen auch der Wohnsitz in einer armen oder reichen Gemeinde gehört, die entweder Stipendien vergeben kann oder nicht, überlassen bleiben, ob eine Förderung erkannter Begabung durchgeführt wird oder nicht, sondern *ein umfassendes Förderungswerk muß von solchen Zufälligkeiten unabhängig machen.*

Um den Auftrieb zu kennzeichnen, der in diesen Arbeiterfamilien zu Hause ist, sei noch verwiesen auf den Kameraden M. St. Nach seinem Bericht ist sein Vater Schieferarbeiter. 1926 baute er sich ein Eigenheim, an dem heute noch abzuzahlen ist, und zwar machten es die Aufwendungen

für dieses Heim unmöglich, höhere Mittel für die Ausbildung des Sohnes anzusetzen. Es ist kennzeichnend für die Herkunft vieler begabter Arbeiterfamilien, daß man sich in dem Zwiespalt, ob die Mittel für das Eigenheim oder für die Ausbildung der Kinder angesetzt werden, für das Eigenheim entschieden hat. Der Sohn nun wurde, nachdem ihm der Eintritt in andere Stellungen damals wegen Überfüllung verwehrt war, ebenfalls Schieferarbeiter. Er beteiligte sich an verschiedenen Reichsberufswettkämpfen und konnte sich 1936 zum Reichssieger seiner Berufsgruppe emporarbeiten. Aus ihm soll mit Hilfe der Deutschen Arbeitsfront ein Betriebsführer im Bergbau werden, um so wahrscheinlich da anzuschließen, wo vor Generationen der Weg abgebrochen werden mußte.

Die Führungsstelle für den Reichsberufswettkampf hat in diesem Jahre zum ersten Male von allen Teilnehmern am Reichskampf erbbiologische Fragebogen ausfüllen lassen, um ihre Arbeit auch von dieser Seite her zu untermauern. Es soll in Zusammenarbeit mit verantwortlichen Stellen der Bewegung und führenden Wissenschaftlern versucht werden, den Zusammenhang zwischen der heutigen beruflichen Leistung und dem Herkommen des Siegers und der Siegerin zu ermitteln wie auch Untersuchungen darüber anzustellen, in welchem Maße diese Elitegruppe der deutschen Arbeiterschaft vom Lande abgewandert ist.

An Hunderten von Beispielen ließe sich beweisen, wie der Wille zum Aufstieg aus eigenen Kräften nicht durchgesetzt werden konnte. Es ist falsch, immer von den Ausnahmen zu sprechen, die begreiflicherweise leichter bekannt werden, also von denjenigen, die den Aufstieg oft über die verschiedensten Stufen hin möglich gemacht haben. Mit vollem Recht sagt Dr. Müller in der erwähnten Schrift:

„Wir sehen unter dem Zwang übermächtiger Bestimmung oft Genies sich emporrecken aus den finstersten, ihrer Entfaltung denkbar ungünstigsten Lebensumstände, und wir vergessen zu leicht, daß viel alltäglicher und häufiger noch jene geheimen, blutsmäßigen Sehnsüchte und Bestimmungen sind, deren Nichterfüllung die Menschen zwar nicht sterben, aber innerlich leidvoll verkümmern läßt (S. 16)."

Einige Beispiele mögen dartun, wie schwer solche Bindungen wiegen. So teilt uns R. F., dessen höchste Sehnsucht darin besteht, einmal Meister seines Berufes zu werden, aus seinem Lebenslauf mit:

„Mein Vater fiel schon kurze Zeit nach meiner Geburt in Nordfrankreich, wonach es meiner Mutter schwer fiel, den Lebensunterhalt für eine große Familie zu bestreiten. Ich mußte daher in meiner Kindheit oft die Not am eigenen Körper verspüren. Nach meiner Schulentlassung war es mein Wunsch, ein Handwerk zu lernen. Da dies aber wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht möglich war, mußte ich in die Schuhfabrik, um gleich Geld zu verdienen. — Meine Arbeit machte mir Freude und vielleicht wäre es mir möglich gewesen, mich als Schuhmodelleur in der Schuhfachschule Pirmasens weiter auszubilden, wenn das Schicksal nicht meine Mutter uns weggenommen hätte. Es fiel nun auch meine Rente weg, so daß ich mit den Geschwistern ganz auf den kleinen Lohn angewiesen war."

Anderen Berichten läßt sich entnehmen, wie stark heute noch die Wahl des Berufes abhängig ist von der Gegend, in der sich der betreffende Volksgenosse befindet. Wir dürfen nicht verkennen, daß in manchen Gegenden die Berufswahl, oder besser gesagt: die Wahl der Arbeitsstätte, durch die Tatsache bestimmt wird, daß sich nur eine Industrie am Orte befindet, und die Eltern wirtschaftlich gar nicht die Möglichkeit haben, die Kinder an einem anderen Ort ausbilden zu lassen. Es sei erinnert an ausgesprochene Bergarbeiter- oder auch Textilarbeitergegenden. So sagt der Jugendliche A. G.:

> „Ursprünglich wollte ich gar nicht Schleifer werden, sondern Feinmechaniker oder Maschinenschlosser. Aber da in derartigen Dingen der Bayerische Wald so schmählich steht, mußte ich mir den Beruf meines Vaters wählen, da dieser für mich später die sicherste Existenz bot und ich auch weit und breit keine Lehrwerkstätte gefunden hätte."

Wir haben mit vielen Kameraden gesprochen, bei denen eine Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung gefällt werden mußte, und immer wieder gehört, wie sie sich seit Jahr und Tag bemühen, es einmal „weiterzubringen" und wie ihnen durch den Mangel an Mitteln alle Möglichkeiten dazu abgeschnitten sind. Oft handelt es sich um die ältesten Kinder von kinderreichen Familien. Da steht gar nicht zur Debatte — wie Außenstehende zuweilen meinen — ob das Geld für die berufliche Fortbildung gespart oder für Vergnügungen irgendwelcher Art ausgegeben werden soll. Zumeist muß wegen der jüngeren Geschwister, die sonst Not leiden würden, auf eine berufliche Fortbildung Verzicht geleistet werden. Außerdem begrenzen 2½ Jahre Arbeits- und Wehrdienst und eine frühzeitige Eheschließung ohnehin die Möglichkeit zu Ersparnissen derart, daß mit solchen Hinweisen die Notwendigkeit einer planmäßigen Förderungsarbeit nicht bestritten werden kann. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, das läßt sich an den Erfahrungen des Reichsberufswettkampfes beweisen, verhindern in weit mehr Fällen, als im allgemeinen angenommen wird, daß die Ausbildung und damit der spätere Arbeitseinsatz ausschließlich nach Gesichtspunkten der vorhandenen Begabung erfolgt. Die Ausnahmen, die übrigens von allen Seiten zugegeben wurden, sind doch zahlreicher, als es einer nationalsozialistischen Sozialordnung zuträglich ist und als es die Erfordernisse des heutigen Arbeitslebens gestatten.

Der Behauptung, daß soziale Stellung und Begabung übereinstimmen, liegt in den meisten Fällen eine Gleichsetzung von Begabung und Schulleistung zugrunde. Dieses Verfahren halten wir für sehr problematisch, wie wir auch nicht mit einer Untersuchungsmethode übereinstimmen können, die etwa den Begabungsstand der Mecklenburgischen Bevölkerung ermitteln will und dabei von der Voraussetzung ausgeht: „Die Beurteilung der Begabung geschah durch die Lehrerschaft. Als überdurchschnittlich begabt sollten nur die sehr gut begabten Kinder angesehen werden, die voraussichtlich ohne jede Schwierigkeiten *die Höhere Schule absolvieren würden.*" (Winkler im Archiv für Rassenbiologie, Band 27, 1933, Seite 37.) Wir glauben, daß für die Beurteilung Mecklenburgischer Landarbeiterkinder andere

Maßstäbe gefunden werden müßten als die Eignung für die Höhere Schule. Unsere Meinung in dieser Frage soll keineswegs dogmatisch festgelegt werden, sondern der Arbeitsgemeinschaft für Förderungsfragen in der Führungsstelle des Reichsberufswettkampfes haben wir auch die Aufgabe zugedacht, in eingehender Forschung die Zusammenhänge zwischen Schulleistung und Bewährung im Beruf zu prüfen.

Es kommt nicht darauf an, möglichst viele Arbeiterkinder die Höhere Schule besuchen zu lassen, und wir sehen in der Tatsache, wieviel Prozent Arbeiterkinder eine Hochschule besuchen, ein Problem der Förderung unter vielen anderen und nicht einmal das entscheidende. Es erscheint uns auch unzutreffend, wenn, nach Mitteilungen der Tagespresse, auf einem Studententag kürzlich ausgeführt wurde: „Im kommenden Jahr muß man mit allen Mitteln das Ziel verfolgen, den Punkt 20 des Parteiprogramms zu verwirklichen, wonach jeder fähige Deutsche die Möglichkeit haben muß, an der Hoch- und Fachschule zu studieren." Solche Forderung ist völlig einseitig, denn mindestens müßte es heißen, jeder dazu fähige Deutsche. Wir müssen uns von dem Fehler lösen, aus jedem Begabten einen Akademiker machen zu wollen. Wir brauchen tüchtige Diplom-Ingenieure, aber ebenso tüchtige Bauführer und Bautechniker. Mit Recht wird verlangt, daß der Nachwuchs an Ingenieuren für den Maschinenbau aus hochwertigen Begabungen bestehen soll, aber glaubt man etwa, in der Werkstatt auf den fähigen Facharbeiter verzichten zu können? Möchte man etwa im Bauerntum auf den fähigen Bauern verzichten und etwa den in der Schule als begabt erklärten Landjungen unter allen Umständen zum Beamten oder zum Kaufmann machen? Wir glauben, daß in dieser Beziehung genug gesündigt worden ist und die unbefriedigt gebliebenen Akademiker und Halbakademiker noch nicht ausgestorben sind. Das sollte man bei der Frage bedenken, ob begabte Arbeiterkinder genug vorhanden sind, um ein umfassendes Förderungswerk zu rechtfertigen. Unser Ehrgeiz liegt nicht darin, alle Reichs- und Gausieger des Berufswettkampfes anderen Lebenskreisen zuzuführen, indem wir ihnen den Besuch von Hoch- und Fachschulen vermitteln, sondern uns liegt daran, jeden im Rahmen seiner Anlagen zur vollen Entfaltung zu bringen. An Beispielen sei klargelegt, wie wir uns die Erfüllung dieser Aufgabe denken und wie bisher an die Lösung herangegangen wurde.

Nennen wir etwa den X. N., dessen Vater Wagnermeister im Bayerischen Wald ist. Der Junge wurde ebenfalls Wagner, mußte aber zusehen, wie es daheim mit dem Geschäft immer weiter zurückging, weil sich der Vater nicht auf den Karosseriebau umstellen konnte. Er besucht eine Reichsfachschule der Deutschen Arbeitsfront, um hier eine umfassende Ausbildung als Stellmacher und Karosseriebauer zu erhalten und dann später das väterliche Geschäft entsprechend auszubauen. Der Junge soll ein tüchtiger Handwerksmeister werden und nicht etwa in die Stadt gehen, um in einem Büro als Techniker einen Broterwerb zu finden. Er bringt das Erbgut seiner Handwerksfamilie mit, und die Förderung

soll ihm möglich machen, die wirtschaftliche Stellung seines väterlichen Betriebes neuzeitlichen Erfordernissen entsprechend wiederherzustellen. — E. T. entstammt einer Familie mit 11 Kindern. Aus wirtschaftlichen Gründen war es dem Vater nicht möglich, ihn eine umfassende Ausbildung durchmachen zu lassen, so wurde er Gerber, wie sein Vater. Als solcher trat er in eine Lederfabrik ein und bewies durch seinen Reichssieg, welche Fähigkeiten in ihm stecken. Er soll nun nach Ableistung seines Wehrdienstes eine Fachschule besuchen, dort die Meisterprüfung ablegen, um dann entweder selbständig einen Betrieb zu gründen oder als Abteilungsleiter in eine Fabrik einzutreten. — Eine Fortführung in der Berufslinie sehen wir auch bei A. St., der der Familie eines Zimmermeisters mit sechs Kindern entstqmmt. Er erlernte ebenfalls den Beruf des Zimmerers, hatte aber den Wunsch, einmal selbständiger Baumeister zu werden und so über den Rahmen der bisher erarbeiteten Kenntnisse hinauskommen. Daß seine Anlagen dazu berechtigen, mag die Tatsache beweisen, daß er ohne Aufnahmeprüfung nach dem ersten Fachsemester auf einer Höheren Technischen Staatslehranstalt zugelassen wurde, weil er im Vorsemester ausgezeichnete Leistungen bewiesen hatte. Hier wird also an das angeknüpft, was in der Familie bereits gegeben war, die Leistungen sollen nur auf einer weiteren Stufe wiederholt werden.

Unbestritten ist, daß gerade auch künstlerische Leistungen häufig in Familien auftreten, in denen man sie kaum vermutet hätte, zumal sie auch nicht zur Grundlage eines Berufes gemacht wurden.

H. H., Sohn eines Pferdeknechtes im Bayerischen Wald, will unbedingt Holzschnitzer werden. Seine bisherigen Leistungen berechtigen zu den besten Erwartungen, Aufgabe der Förderung ist es in diesem Fall, die bisher wildgewachsene Begabung durch Vermittlung einer Fachschule und vor allem durch Austausch in andere Betriebe zu pflegen und zu fördern. — W. T. ist von Beruf Drechsler und hat bei seinem Onkel eine Ausbildung genossen, wie sie umfassender kaum auf einer Schule gegeben werden könnte. Dazu ist seine Begabung noch so eigenwillig, daß er unter einem starren System der Ausbildung nur leiden würde. Daher sind in diesem Fall die Mittel zur Beschaffung aller noch fehlenden Werkzeuge gewährt, so daß er seiner besonderen Neigung nachgehen und sich bis zu der Höhe entwickeln kann, die seinen Anlagen entspricht.

Uns liegt daran, jeden in der Richtung weiterzufördern, die ihm vorgegeben ist, und nicht etwa aus der Förderung ein Schema zu machen und in einigen Karteikästen festzulegen, welche Möglichkeiten wir zu bieten haben. Da eben ein jeder ein Glied in einer Geschlechterkette ist und ihm seine Anlagen von allen Vorfahren vererbt wurden und der Kombinationen so unendlich viele sind, ist auch die Art der Begabung weit vielseitiger, als daß sie allein in einer Schule ermittelt werden könnte. Wo wir eindeutig wissenschaftliche Begabung unter unseren Siegern ermitteln konnten, haben wir ihnen den Übergang in die wissenschaftliche Arbeit ermöglicht und uns dazu der Einrichtung der Vorstudienförderung bedienen können. Niemals aber würden wir unser Urteil über die Begabungshöhe eines Kameraden davon abhängig machen, ob er ohne Schwierigkeiten eine Höhere Schule durchlaufen würde oder es auf einer Hochschule zu überdurchschnittlichen

Leistungen brächte, sondern jeden nach seiner Art zu fördern und in seinen bereits bewiesenen Leistungen weiterzubringen, scheint uns dem Ganzen dienlicher und auch dem einzelnen Kameraden wertvoller zu sein.

Wir glauben, daß die deutsche Arbeiterschaft nicht an Begabungen ausgelaugt ist, sondern sehen gerade in ihren Kreisen für die Förderungsarbeit noch ein weites, bisher kaum bearbeitetes Feld. Nur darf man nicht Anlagen erwarten wollen, die nun einmal nicht vorhanden sein können, sondern muß bei den Leistungsgrundlagen anknüpfen, die gegeben sind und deren Wert gegenüber den rein schulischen Qualitäten nicht herabgesetzt werden darf. Der Berufswettkampf findet seinen letzten Sinn darin, daß sich aus ihm ein Adel der Leistung emporarbeitet — Adel im Sinne einer großen Verantwortung und nicht eines größeren Vorrechtes. Wir sind weit davon entfernt, einem sogenannten „Proletenkult" zu huldigen und etwa nur die Begabung des deutschen Arbeiters gegenüber den anderen Gruppen unseres Volkes hervorzuheben. Wir meinen aber — und sehen das tausendfältig bestätigt — daß bei einer solchen Auslese der Begabten die deutsche Arbeiterschaft einen erheblichen Anteil stellen wird und daher eine wesentlich andere Rolle spielen dürfte, als ihr von mancher Seite heute noch eingeräumt wird.

DR. OTTO NEULOH:

Die Auslese der Begabten

Bericht aus Westfalen

I.

Beginnen wir mit dem Schicksal des unbekannten Begabten: Der Hilfsarbeiter B. erhält sein Arbeitsbuch. Darin steht, daß er am 20. August 1905 in H. geboren ist, die Volksschule besucht hat und 1919 bis 1931 in acht verschiedenen Betrieben Hilfsarbeiter gewesen ist, dann mit kurzen Unterbrechungen bis 1933 arbeitslos war, ein halbes Jahr in der Landwirtschaft arbeitete und ab Februar 1934 als Hilfsarbeiter in einer Textilfirma beschäftigt ist. Das also ist sein „Berufsbild"! Nur fehlt darin alles, was er einmal auf Grund seiner Anlagen, seiner Neigung und Begabung vom Leben erhofft hatte. Seine Leistungen in der Schule standen immer über dem Durchschnitt der Klasse; mit einem sehr guten Zeugnis und den besten Wünschen für die Zukunft wurde er von der Schule entlassen (Volksschullehrer wollte er werden). Er trat aber, da sein Vater auch Hilfsarbeiter war und neun Kinder hatte, am nächsten Tage als jugendlicher Hilfsarbeiter in eine Drahtseilfabrik ein. In der Berufsschule war er in der Klasse der „Ungelernten" natürlich der Beste, obwohl die Arbeit sehr ermüdete und er nichts für die Schule tat. Dafür hatte er seine Liebhabereien: kleine Aufsätze, die niemand sehen durfte, und das Zeichnen. Das ließ er sich nicht nehmen, auch nicht, als er verheiratet war und nach und nach seine Familie größer wurde. Niemand kümmerte sich um ihn, bis zu dem Augenblick, da er im

Reichsberufswettkampf 1938, beinahe außer Konkurrenz, auf Grund der eingereichten Arbeiten Reichssieger seiner Berufssparte wurde. Da wurde plötzlich öffentlich bekannt, was ihn schon seit dem 10. Lebensjahr beschäftigt hatte, ohne daß jemand ernstlich daran Anteil genommen hätte.

Das ist die Geschichte vom „unbekannten Begabten", tausendfach durch den Reichsberufswettkampf beleuchtet. In allen Altersstufen und allen Berufen finden wir ihn, und bei der Siegerehrung 1937 konnte der Reichsjugendführer ein Dutzend solcher Geschichten bekanntgeben. Die Reichssiegerförderung hat inzwischen schon manche verschüttete Begabung wieder ausgegraben und zur Entfaltung gebracht. Auch wird das „Recht auf Ausbildung" in der Zukunft den Schutz der Begabung verbreitern. Damit gelangen wir aber noch nicht an ihre Quelle. Wenn uns heute die Erkenntnis selbstverständlich erscheint, daß alle Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsausbildung nur auf der Grundlage einer gewissenhaften Berufsauslese Erfolg versprechen, dann wird auch die Überzeugung nicht schwer fallen, daß jede Begabtenförderung, ob durch Schule, höhere und Hochschule oder durch die Lehrwerkstatt und Fachschule ohne planmäßige, organisch aufgebaute Begabtenauslese in der Luft hängt, und wenn wir noch soviel Geld dafür bereitstellen. Ebenso wie die Technik aus dem Jahrhundert der durch den Zufall beeinflußten Erfindungen in die Zeit der wissenschaftlichen Forschung hineingewachsen ist, und die Kenntnis der Erde aus dem Zeitalter der zufälligen Entdeckung von Amerika, Indien, Australien in das Stadium der planmäßigen Erforschung Tibets, der Arktis und Afrikas sich fortentwickelte, ebenso müssen wir auf dem Gebiet der Begabtenauslese aus dem Zufall der „Entdeckung" in die Quellenforschung der Begabungen vorstoßen.

Man wende nicht ein, daß das bereits durch die Berufsauslese in der Berufsberatung geschehe. Jeder Berufsberater kennt zahlreiche Volksschulabgänger, die er lieber seit dem 10. Lebensjahr auf der höheren Schule wüßte, und zahlreiche Abiturienten, die besser getan hätten, die Volksschule bis zum Schluß zu besuchen und sich im praktischen Leben zu bewähren, als über die Klippen des Studiums zu schwanken zur Qual ihrer Umgebung und ihrer selbst. Wie mancher Mittelschüler wäre besser zur Handelsschule gegangen, und wie mancher Handelsschüler hätte besser den Beruf des Maschinenschlossers erlernt. Kurzum, die Berufsauslese erfaßt in ihrer heutigen Aufgabenstellung den jungen Menschen, vor allem die Sonderbegabung, um Jahre zu spät, mit 14 Jahren statt mit 9 oder 10, mit 16 Jahren statt mit 11 oder 12 (beim Übergang zur Mittelschule), mit 17 Jahren statt mit 14 (beim Übergang zur Handels- oder sonstigen Fachschule), mit 17 oder 18 Jahren (beim Abitur) anstatt mit 9 oder 10 Jahren. Unser ganzes Schulwesen ist so aufgebaut, daß bereits im 9. oder 10. Lebensjahr eine Entscheidung getroffen werden muß, die das ganze Leben des jungen Menschen zu gestalten hat, eine Auf-

gabe, die früher bei der Fülle von höheren Schulsystemen zweifellos mehr Rätsel aufgab als heute nach der klareren Gliederung des höheren Schulwesens in Oberschulen und Gymnasien. Wir brauchen deshalb „Frühauslese“ statt „Spätauslese“.

Aus dieser Betrachtung ergeben sich für die Begabtenauslese von selbst drei Aufgaben:

1. Quellenforschung der Begabungen.
2. Feststellung ihrer Eignungsrichtung.
3. Laufbahnberatung und evtl. Überleitung zur Begabtenförderung.

Bevor zur Einzeldarstellung dieser drei Aufgaben geschritten wird, erscheint es erforderlich, die Beziehungen zwischen Eignung, Begabung, Bildung und Leistung festzustellen. Nach der Strukturpsychologie, die heute die Eignungsermittlung beherrscht, ist die Eignung das Primäre, die Begabung das Sekundäre (vgl. Dr. Schulz, Strukturtypus und Begabung 1936). Während die „Eignung“ die natürlichen Anlagen des Menschen (z. B. technische Veranlagung), die durch seine Grundstruktur und durch Rasse, Stammeszugehörigkeit, Erbmasse bestimmt werden, umschließt, wird mit „Begabung“ die Grenze zu bezeichnen sein, bis zu der die Eignung entwickelt werden kann (z. B. Schlosser, Werkmeister, Ingenieur, Diplom-Ingenieur). Das entspricht auch dem herkömmlichen Sprachgebrauch, der starke und schwache Begabungen, Spitzenbegabungen usw. kennt. Bei dem Begriff der Begabtenauslese ist jedoch nur an die überdurchschnittliche Begabung zu denken, die Gegenstand besonderer Untersuchung und Förderung sein muß, gegenüber der durchschnittlichen Begabung, für die die Aufgabe eines richtigen Berufseinsatzes entsprechend der Eignung gestellt ist. Das Mittel, die Eignung bis zur Begabungsgrenze zu entwickeln, ist die „Bildung“, nicht als Zustandsbegriff, sondern als Aktivitätsbegriff, wie Ausbildung, Erziehung. Diese Bildung kann sich zweifellos verschiedenster Mittel bedienen, unter denen zunächst Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend die wichtigsten Faktoren sind. Für den weiteren Lebensweg treten neben die genannten bzw. in Wahlkonkurrenz zur Schule die Betriebslehre, die Lebenserfahrung mit ihren vielseitigen Möglichkeiten usw.

Da es im folgenden darauf ankommt, in erster Linie die geistige Begabung zu erfassen, im Gegensatz zur körperlichen, beschränken wir die Betrachtung ausschließlich auf das immer noch wichtigste Bildungsmittel: die Schule, besonders als höhere Schule und Hochschule. In der Entwicklung der Eignung bis zur Begabungsgrenze gestaltet sich die wichtigste Voraussetzung der Leistung, die wiederum gewisse Unterschiede bis zur Leistungsgrenze aufweisen kann je nach der Energie und Ausdauer des Begabten. Nicht die Begabungsgrenze schlechthin, sondern die Leistungsgrenze, die der einzelne erreicht, soll seine Stellung in der Gemeinschaft bestimmen und damit den einzigen natürlichen Unterschied in der vertikalen Gliederung des Volks- und Berufslebens aufzeigen. Während die Eignung nur horizontal die Menschen nach Berufen gliedert, schafft die Leistung auf der Grundlage der Begabung die vertikale Berufsstruktur.

II.

In der Sozialabteilung der Gebietsführung Westfalen der HJ. sind seit einiger Zeit Feststellungen darüber getroffen worden, auf welchem Wege normalerweise der Volksschüler heute zur höheren Schule gelangt. Dabei ergab sich folgendes: In 90 Prozent aller Fälle ist der Wunsch der Eltern dafür entscheidend, daß die Anmeldung zur höheren Schule erfolgt. In etwa 6 Prozent der Fälle geht die Anregung vom Lehrer aus, der die Eltern davon überzeugt, daß der Sohn auf Grund seiner besonderen Begabung eine weitergehende Schule besuchen muß, und in ganz wenigen Fällen gelingt es einem Schüler selbst, seine Eltern, die dann meistens in wenig begüterten Verhältnissen leben, zu diesem Opfer zu bewegen. Mit der Anmeldung muß in der Regel ein besonderes Zeugnis der Volksschule, oft außerdem noch eine Stellungnahme des Klassenlehrers eingereicht werden. Diese Zeugnisse und Gutachten sind verständlicherweise von dem Wunsch des Lehrers bestimmt, dem Schüler oder der Schülerin nicht den Weg zu verbauen und die Eltern nicht vor den Kopf zu stoßen. Das wird in dem einen oder anderen Falle mehr oder weniger ins Gewicht fallen, jedenfalls sind von den zahlreichen vorgelegten Aufnahmegesuchen nur ganz krasse Fälle (notorische Sitzenbleiber usw.) auf Grund des Urteils der Volksschule abgelehnt worden.

Diese Tatsache ist wohl auch ein nicht unwichtiger Grund dafür, daß die höheren Schulen besondere Aufnahmeprüfungen durchführen, was bei hundertprozentiger Gewähr des Volksschulzeugnisses kaum erforderlich wäre. Diese Sextanerprüfung besteht in den meisten Fällen in der Feststellung von Kenntnissen aus der deutschen Rechtschreibung (Diktat) und aus dem bürgerlichen Rechnen (schriftlich und Kopfrechnen) sowie in einer Turnprüfung. An einer Schule wurden in einer solchen Prüfung an einem Nachmittag 150 Jungen erfaßt und fast ausnahmslos aufgenommen. Bei einer solchen Methode werden zunächst gewisse Fertigkeiten festgestellt, die man sich durch Fleiß und Übung aneignen kann, die aber außerdem — und das ist besonders wichtig — in erster Linie durch die Umgebung des Schülers in ihrem Werte bestimmt werden. Ein Kind aus der Familie eines Akademikers wird im allgemeinen in der Rechtschreibung immer sicherer erscheinen als der Sohn des Arbeiters, dem diese Rechtschreibung selbst noch oft Kopfzerbrechen oder überhaupt keine Sorgen bereitet. Ein begüterter Vater kann außerdem sein Kind durch Nachhilfestunden oder ständige Aufsicht fast immer auf den Wissensstand bringen, den die Sextanerprüfung erfordert, was für den Sohn des Minderbemittelten ausfällt. Die Entscheidung über die Aufnahme ist aber nicht nur von diesen Zufälligkeiten bestimmt, die noch einen gewissen Schein von Objektivität haben, sondern von zahlreichen anderen Rücksichten, die die Erhebungen ergeben haben. Es ist zu verständlich, daß begüterte Eltern mit allen Mitteln dem Sohne oder der Tochter die höhere Schulbildung ermöglichen wollen, und wenn es auf der Normalschule nicht weitergeht, dann

eben über die berüchtigte „Presse“. Bei den höheren Schulen selbst aber kommt noch als besonderes Motiv für die Aufnahme die Rücksicht auf die Schülerzahl aus der Sorge um den Bestand der Schule hinzu. So war festzustellen, daß die Bedingungen der Sextanerprüfung je nach der Zahl der vorliegenden Anmeldungen zwischen den einzelnen Schulen und bei den einzelnen Schulen zwischen den verschiedenen Jahrgängen außerordentlich unterschiedlich sind. Daß alle diese Imponderabilien bei der Aufnahme auf die höhere Schule mit einer Begabten*auslese* nicht in Einklang zu bringen sind, dürfte einleuchten.

Aus dieser Erkenntnis heraus sind wir in der Gebietsführung Westfalen zu folgenden Grundsätzen für den Übergang von der Volksschule zur weiterführenden Schule gekommen:

1. Die Anmeldung zur weitergehenden Schule kann nicht in das Belieben der Eltern oder der Volksschule gestellt werden, sondern muß sich aus einer Gemeinschaftsarbeit zwischen Elternhaus, Schule, Gemeindebehörde, Berufsberatung und Hitler-Jugend ergeben.
2. Als Voraussetzung für die Anmeldung ist eine *Begabungsuntersuchung* durchzuführen, die ohne Rücksicht auf Herkunft und Vermögen sämtliche Schüler und Schülerinnen des Schuljahres erfaßt, das der Aufnahme vorangeht (bei den höheren Schulen und Mittelschulen z. B. das vierte, in Ausnahmefällen auch das dritte und evtl. noch das fünfte, bei den Aufbauschulen das siebente, bei den Handelsschulen und sonstigen Fachschulen das achte Schuljahr). Ausgenommen von dieser Untersuchung sind nur solche Schüler, bei denen mit mehr als 50 Prozent Gewißheit anzunehmen ist, daß sie infolge geistiger Ungeeignetheit (nicht nur wegen Faulheit!) das Ziel der Volksschule nicht erreichen. Die Begabungsuntersuchung hat zunächst unabhängig vom Zeugnis der Volksschule bestimmte Begabungsmerkmale: Denkfähigkeit, Phantasie, figürliches und räumliches Vorstellungsvermögen, Gedächtnis usw. zu ermitteln. Rechtschreibung und andere reine Wissensgebiete werden erst in zweiter Linie gewertet.
3. Die *Entscheidung über die Aufnahme* auf die höhere Schule hat unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Begabungsuntersuchung und des Schulzeugnisses durch einen Ausschuß zu erfolgen, dem in erster Linie der Direktor einer höheren Schule, der Rektor einer Volksschule, der Berufsberater des zuständigen Arbeitsamtes, ein Beauftragter der zuständigen Gemeindebehörde und der Standortführer der Hitler-Jugend angehören. Außerdem müssen je nach der finanziellen Sachlage ein Vertreter des Finanzamtes (bei kinderreichen Familien) oder der Reichsbahn oder einer sonstigen Dienststelle (Stiftung usw.), die die Finanzierung des Schulbesuches zu übernehmen hat, hinzugezogen werden. Es soll an dieser Stelle nochmals betont werden, daß es niemals der Zweck dieses Verfahrens sein soll, der Volksschule sozusagen die Hefe der Begabten zu entziehen, sondern daß nur derjenige Teil der Begabten zu einer weiterführenden Schule und Hochschule übergeleitet wird, der die besonderen Voraussetzungen für wissenschaftliche Arbeit aufweist, während der andere Teil der Begabungen, z. B. künstlerische, manuelle usw. während des weiteren Besuches der Volksschule in seiner besonderen Eignungsrichtung gelenkt und gefördert wird.

4. Zum Aufbau einer planmäßigen Begabtenförderung wird für jede auf diese Weise ermittelte Begabung, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, bei der zuständigen Gemeindebehörde eine Akte geführt, in der sämtliche Merkmale der weiteren Entwicklung, einschließlich der Duplikate der Zeugnisse, festgehalten werden. Diese Akte geht nach Beendigung der Schulzeit mit dem Gutachten der beteiligten Dienststellen: Direktor der Schule, Berufsberatung und Hitler-Jugend an die Dienststelle für die Aufnahme in die Studienförderung und wird dort bis zur Beendigung des Studiums fortgeführt. Auf diese Weise soll ein organischer Weg der Begabungen bis zur Hochschule ohne umständliches Ermittlungsverfahren geschaffen werden, so daß sowohl über die Zahl der zu Fördernden als auch über den Umfang der erforderlichen Mittel lange vor Beginn des betreffenden Semesters Klarheit bestehen kann.

III.

Die praktische Durchführung dieser Grundsätze für die Ermittlung der Begabungen wurde im März dieses Jahres in der Großstadt H. in folgender Weise versucht: Von der Schulaufsichtsbehörde wurde zunächst für alle Schüler und Schülerinnen des 4. Grundschuljahres ein von der Berufsberatung des Arbeitsamtes entworfener Personalbogen versandt mit der Maßgabe, daß dieser nicht für solche Schüler auszufüllen sei, die nach den obigen Grundsätzen unter II. nicht in Betracht kommen. Danach fielen von rund 2500 Kindern 450 aus, so daß 2050 Personalbogen zurückkamen. Dieser Personalbogen enthielt außer den Angaben über die Person des Kindes, den Beruf des Vaters, seine Herkunft, Zahl und Alter der Geschwister auch eine Beurteilung des Klassenlehrers nach den Merkmalen: allgemeine Begabung, ausgeprägte Fähigkeiten oder Neigungen, Beobachtungen über Arbeitsweise, Sorgfalt, Ausdauer, besondere Charaktereigenschaften, Eindruck der körperlichen Entwicklung, erzieherischer Einfluß der Familie, Versetzungen und Nichtversetzungen mit Begründung und das letzte Schulzeugnis mit der Aufteilung: a) sehr gut in ..., b) gut in ..., c) genügend in ..., d) mangelhaft in ...

Die sorgfältige Durcharbeitung der Personalbogen ergab, daß ein großer Teil wegen unterdurchschnittlicher Leistungen für die Begabungsuntersuchungen nicht in Frage kam, so daß zuletzt noch 720 Bogen (47 Prozent Jungen und 53 Prozent Mädchen) übrig blieben. Diese wurden dann an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch Zusammenarbeit zwischen Schulaufsicht, Berufsberatung und Hitler-Jugend in die Begabungsuntersuchung genommen, für die ein Fachpsychologe folgende Untersuchungsreihe zusammengestellt hatte:

1. Lückentest: Die Eisenbahn (sprachliche Denkfähigkeit);
2. Aufsatz: Ein Mann läuft über die Straße (Impulsprobe, Phantasie);
3. Zahlenreihen: (drei Zahlen sind zu ergänzen) (logisches Denken);
4. Gedächtnis: z. B. Worte, die auf ig endigen;

5. Unterschiedsdefinition: z. B. Wasser und Eis (begriffliches Denken);
6. Figurenzeichnen und Rybakor-Test: figürliches und räumliches Vorstellungsvermögen.

Diese Serie hat bei allen Beteiligten volle Zustimmung gefunden, einschließlich der Lehrer der Klassen, die bei der Untersuchung selbst nicht beteiligt waren, um jeden persönlichen Einfluß auszuschalten. Bei den Kindern weckten die Aufgaben lebendiges und freudiges Mitgehen.

Die Auswertung der 720 × 7 = 5040 Bogen erfolgte in der Weise, daß das Gesamturteil der Schule und die Zeugnisnoten in Deutsch und Rechnen mit der obigen Reihe in den Auswertungsbogen hineingearbeitet wurden und bei jedem Test eine besondere Note für die Rechtschreibung eingefügt war, damit die Wertung der inhaltlichen Lösung der Aufgabe unabhängig davon erfolgen konnte. Bei dieser Auswertung, die nach einheitlich festgelegten Beurteilungsmerkmalen erfolgte, ergaben sich zunächst folgende Begabungsunterschiede:

	zusammen	in %	Jungen	Mädchen
1. sehr gute Begabungen	33	4,6	14	19
2. gute Begabungen	267	37,2	117	150
3. Durchschnittsbegabungen	414	57,4		
4. unter dem Durchschnitt	6	0,8		

Daß die Mädchen in ihrem Anteil an den sehr guten und guten Begabungen die Jungen übertreffen, mag vielleicht durch den verschiedenartigen Entwicklungsrhythmus bedingt sein, besagt aber nichts gegen diese Untersuchungsmethode, da das Lebensalter in jedem Fall vorgeschrieben ist.

Der Auswertungsbogen enthielt auch die für unsere Fragestellung besonders wichtige soziale Gliederung der Eltern. Hierbei wurden vier Einkommensstufen gebildet, zu denen nach dem Einblick in die Verdienstmöglichkeiten etwa gerechnet wurden:

Einkommensstufe I: Arbeiter, untere Beamte usw. bis 200 RM.
„ II: Werkmeister, mittlere Beamte usw. 200—400 RM.
„ III: Höhere Beamte, Freie Berufe 400—800 RM.
„ IV: Direktoren, Fabrikanten usw. über 800 RM.

Die Verteilung der Untersuchung auf die Gruppen hatte folgendes Ergebnis:

	Insgesamt		sehr gute Begabungen		gute Begabungen	
I.	458	63,8%	9	27,3%	152	56,8%
II.	198	27,5%	15	45,5%	87	32,7%
III.	59	8,1%	7	22,7%	27	10,1%
IV.	5	0,6%	2	4,5%	1	0,4%
	720	100,0%	33	100,0%	267	100,0%

Daraus ergibt sich zunächst die Feststellung, daß 90 Prozent der nach Ausscheidung aller unterdurchschnittlichen Begabun-

gen untersuchten Kinder den beiden unteren Einkommensstufen entstammen. Von den sehr guten 33 Begabungen entfallen auf diese beiden Stufen 24 oder 72,8 Prozent, von den 267 guten 239 oder 89,5 Prozent. Wir können zur Vervollständigung dieses Bildes noch hinzufügen, daß von den 24 sehr guten Begabungen der ersten und zweiten Einkommenstufe 10 aus Familien mit drei oder mehr Kindern kommen, bei den guten Begabungen sind es unter 239 Kindern 89 oder 37 Prozent.

Im weitern Verlauf der Untersuchung wurden die Namen der ermittelten sehr guten und guten Begabungen mit den inzwischen durch die Sextanerprüfung abgeschlossenen Aufnahmelisten verglichen mit dem Ergebnis, daß nicht nur die guten und sehr guten Begabungen der dritten und vierten Einkommenstufe restlos darin verzeichnet waren, sondern darüber hinaus auch ein erheblicher Teil solcher Knaben und Mädchen, die bei der Untersuchung als unterdurchschnittlich nicht berücksichtigt oder als durchschnittlich festgestellt waren. Bei insgesamt 190 Knaben und 110 Mädchen, die jährlich von den höheren Schulen aufgenommen werden können, würden die sehr guten und guten Begabungen aller Einkommenstufen allein schon ausreichen und den Leistungsstand dieser Schulen erheblich beeinflussen. Von der ersten und zweiten Einkommenstufe erschienen in den Listen von 24 sehr guten Begabungen nur 2 mit Freistellen und von den 239 guten Begabungen nur 26 teils mit, teils ohne Schulgelderlaß. Eine eingehende Beratung mit den Eltern dieser Kinder ergab, daß der Schulgelderlaß allein die Möglichkeit des Schulbesuches ihrer Kinder nicht gewährleistet, da der Verdienstausfall und die erheblichen zusätzlichen Kosten nicht zu ertragen sind. Auch die finanziellen Möglichkeiten für kinderreiche Familien nach dem neueren Erlaß des Reichsfinanzministers reichen in solchen Fällen nicht aus. Trotzdem hofft die Standortführung der HJ., in Verbindung mit dem Kreisleiter, mindestens noch den größten Teil der sehr guten Begabungen zur höheren Schule zu bringen, wenn auch die bisherigen Verhandlungen mit der Stadtverwaltung wegen zu geringer Mittel noch nicht zum Erfolg geführt haben. Insofern konnten also die unter II dargestellten vier Grundsätze der Gebietsführung für den Übergang zur höheren Schule noch nicht verwirklicht werden; der eingeschlagene Weg erscheint aber durchaus gerechtfertigt.

IV.

Man wäre geneigt, das Beispiel mit seinen Ergebnissen auf die gesamtdeutschen Verhältnisse zu übertragen, um daraus etwa die Anzahl der sehr guten und guten Begabungen im deutschen Volksschulwesen in Beziehung zum höheren Schulwesen zu ermitteln. Derartige Schlußfolgerungen verbieten sich nicht nur deshalb, weil die soziale Gliederung der Industriegroßstadt H. mit 58 Prozent Arbeitern und 21 Prozent Beamten und Angestellten nicht nur erheblich von dem Reichsdurchschnitt von 46,3 bzw. 17,1 Prozent abweicht,

sondern weil hier eine Fülle von differenzierenden Gesichtspunkten zu beachten ist, nicht zuletzt der Zustand der Volksschulen selbst. Eine breitere Beurteilungsbasis und damit allgemeingültigere Schlußfolgerung lassen sich nur durch eine möglichst einheitliche Durchführung der Begabungsuntersuchungen in zahlreichen anderen Stadt- und Landbezirken der verschiedensten Gebiete erzielen. Zu einer derart umfassenden Untersuchung sollte uns die schon jetzt feststehende Erkenntnis veranlassen, daß ohne Begabtenauslese als Grundlage einer ausreichenden Begabtenförderung in jedem Jahre Tausende deutscher Jungen und Mädel als „unbekannte Begabte" nicht den Weg beschreiten können, den ihnen die Natur vorgezeichnet hat und dessen Erschließung die großen Ziele unserer Staatspolitik und Zukunft erfordern.

HELMUT FREUDENBERG:

Die Auswertung des Berufswettkampfes

Die Grundlage der statistischen Auswertung des Berufswettkampfes bildet der Auswertungsbogen des einzelnen Wettkämpfers. Dieser Fragebogen enthält neben dem Wettkampfergebnis, das von der Wettkampfleitung punkt- und notenmäßig aufgetragen wird, persönliche, berufliche und sozialpolitische Fragen. Die Beantwortung erfolgt durch Einsetzung einer Zahl, die einem Antwortschlüssel entnommen wird. Die Angaben und Wettkampfergebnisse der Teilnehmer sämtlicher Gaue und Wettkampfgruppen werden durch das Lochkartenverfahren vom Auswertungsbogen übernommen und können dann in beliebiger Form zu statistischen Tabellen aufbereitet werden. Eine brauchbare Leistungsübersicht entsteht jedoch erst dadurch, daß die Ergebnisse nach Gauen, Wettkampfgruppen oder Berufen zusammengefaßt werden.

Die Arbeitskreise.

Nachdem das Auswertungsmaterial statistisch in die richtige Form gebracht worden ist, beginnt die eigentliche sozial- und berufspolitische Bearbeitung. Die fachberufliche Auswertung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Deutschen Arbeitsfront. Sie vollzieht sich in der Form von Arbeitskreisen, die innerhalb der Reichswettkampfleitungen der Fachämter gebildet wurden. Die Arbeitskreise haben eine verantwortungsreiche Tätigkeit übernommen: sie sollen alle arbeitspolitischen Probleme ihrer Berufe untersuchen und insbesondere die berufserzieherischen Maßnahmen der Deutschen Arbeitsfront an Hand der Wettkampfergebnisse überprüfen.

Für die Arbeitskreise können folgende Aufgaben allgemein festgelegt werden:

1. Feststellung des Leistungsstandes der einzelnen Berufe innerhalb der verschiedenen Leistungsklassen; Vergleiche zwischen den Leistungen der erwachsenen Facharbeiter und des beruflichen Nachwuchses.

2. Untersuchung der überdurchschnittlichen Leistungen im Reich und in den Gauen hinsichtlich ihrer berufspolitischen Abhängigkeiten.
3. Feststellungen der unterdurchschnittlichen Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen und örtlichen Ursachen.
4. Betrachtung der bewährten berufspolitischen Maßnahmen im Hinblick auf ihre allgemeine Verwendbarkeit.
5. Untersuchungen der Leistungen der Lehr- und Facharbeiterberufe im Vergleich zu den An- und Ungelernten der gleichen Wettkampfgruppe unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung.

Diese Auswertungstätigkeit der Arbeitskreise soll für die Betreuungsarbeit der Gaue ein möglichst verwendungsreifes Material vorbereiten.

Auswertung des Orts-, Gaukampfes

Die drei Phasen des Berufswettkampfes erfüllen im System der Auswertungsarbeit verschiedene Funktionen. Dieser Verschiedenartigkeit entspricht auch eine wechselnde Gestaltung der Auswertungsbogen anläßlich der einzelnen Wettkämpfe.

Dem Ortswettkampf kommt wegen der großen Teilnehmerzahl die wesentlichste statistische Bedeutung zu. Im Fragebogen des Ortswettkampfes werden daher alle diejenigen Angaben vom Wettkämpfer gefordert, die statistische Feststellungen über sozial- und berufspolitische Verhältnisse von allgemeinem volkswirtschaftlichem Interesse gestatten. Von den sozialpolitischen Problemen gehört hierher in erster Linie die Frage der Urlaubsgewährung und die Betriebsauswertung. Auch die berufspolitischen Angaben, die vom Wettkämpfer gefordert werden, sollen die bisherigen Kenntnisse hinsichtlich der Gesamtstruktur der Berufe bereichern. Hierzu ist unter anderem die Frage nach der Auswirkung des Berufswechsels auf die berufliche Leistungsfähigkeit zu rechnen. Von ähnlich allgemeiner Bedeutung sind die familienkundlichen und volksbiologischen Fragen nach dem Beruf des Vaters, der Zahl der Geschwister oder Kinder.

Ferner gestattet der Ortswettkampf in besonderer Weise die Feststellung der berufserzieherischen Auswirkungen, die von der Grundschule oder der Berufsschule, von der Lehrwerkstatt oder von zusätzlichen Berufserziehungsmaßnahmen ausgehen.

Der Gauwettkampf erfaßt dem Ortswettkampf gegenüber eine weit geringere Anzahl von Wettkampfteilnehmern, die zugleich eine Leistungsauslese darstellen. Daher können die statistischen Ergebnisse des Gauwettkampfes zwar nicht verallgemeinert und für Gesamtprobleme des Arbeitslebens verwertet werden, sie bieten jedoch die Möglichkeit, an Hand der durch sie belegten Leistungen die Aufgabenstellung des Berufswettkampfes zu überprüfen. Der Berufswettkampf stellt als einzige berufliche Institution reichseinheitliche Prüfungsaufgaben. Da die Erstellung solcher Aufgaben weit schwieriger ist als die bezirklich begrenzter Prüfungsanforderungen, besteht das dringende Bedürfnis nach einer solchen

Überprüfung der Aufgabenstellung. Sie ist durch die Leistungsergebnisse des Gauwettkampfes gegeben, in denen sich die hier und da auftretenden Mängel der Aufgabenstellung einwandfrei herausstellen und eine Leistungsanforderung für alle Berufe erreicht wird, die durch die tatsächliche Leistung einer Auslese aller Schaffenden jährlich ihre Bestätigung erfährt. Diese Überprüfung eröffnet zugleich die Möglichkeit, die Aufgaben des Wettkampfes den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Begabtenförderung statistisch untermauert

Der Reichskampf erfaßt die Spitzenleistungen aller schaffenden Deutschen. Er dient insbesondere der Ermittlung der Berufsbesten und bildet damit gleichzeitig die wesentlichen Ansätze für die Begabtenförderung. Die Auswertungsarbeit stellt sich daher beim Reichskampf in erster Linie auf die Förderung der Sieger ein. Der Fragebogen des Reichskampfes und die Förderungsstatistik sollen die Begabtenförderung mit den verfügbaren technischen Mitteln planmäßig unterstützen. Wenn die bisherige Förderungsarbeit bereits die leichtfertige Meinung widerlegt hat, daß sich die Leistungsfähigen automatisch durchsetzen, und zeigen konnte, in wie starkem Maße gerade die Leistungsbesten mit sozialen Hindernissen zu kämpfen haben, so hat die Auswertung des Reichskampfes zukünftig die Aufgabe, alle diese Schwierigkeiten in ihrem wahren Umfang klarzustellen.

Darüber hinaus muß die Auswertung des Reichskampfes statistisches Material über den Umfang der einzelnen Förderungsarten und Förderungsträger ermitteln. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist nicht nur für eine planvolle Verteilung der Etatmittel von Bedeutung, sondern gibt auch die Möglichkeit, eine Übersicht über die Förderungsverhältnisse zu schaffen und einwandfreie Förderungsmethoden mit den vorhandenen Mitteln durchzusetzen.

Deutsche Arbeitsbilanz

Die Auswertungsergebnisse des Gau- und Reichskampfes kommen nur der internen Arbeit des Berufswettkampfes zugute. Aber sowohl die Aufgabenstellung wie auch die Begabtenförderung wirken sich weit über den Wettkampf hinaus richtungweisend aus. Den Ergebnissen des Ortswettkampfes dagegen kommt eine weit größere öffentliche Bedeutung zu. Sie stellen ein Material dar, wie es die Berufswissenschaft in diesem Umfange noch nicht gekannt hat. Um so notwendiger wird es, die angesetzten Methoden immer wieder sorgfältig zu prüfen, um möglichst sichere Erkenntnisgrundlagen zu gewährleisten.

Nachdem dieser Prüfungsprozeß, der sich auf die Methoden bezog, nunmehr seinen Abschluß gefunden hat, wird das Fortschreiten der fachlichen Auswertung in den Arbeitskreisen Schritt um Schritt die Bilanz der deutschen Arbeitsleistung erstellen. Aus der weiteren organisatorischen Entwicklung des Berufswettkampfes ergibt sich außerdem die Möglichkeit einer ergänzenden Steuerung des Arbeitseinsatzes.

REINHOLD SEUME:

Berufswettkampf in der landwirtschaftlichen Ausbildungsordnung

Folgerungen aus dem Wettkampf der Gruppe Nährstand

Der Berufswettkampf der Gruppe Nährstand hatte von jeher infolge der Eigenart seiner Voraussetzungen ein besonderes Gepräge. U. a. ist darauf hinzuweisen, daß die Erweiterung des Reichsberufswettkampfes der Jugend zum Wettkampf aller schaffenden Deutschen in dieser Gruppe nicht durchgeführt wurde. Ohne also einen charakteristischen Einblick in die Gesamtauswertung des Reichsberufswettkampfes zu vermitteln, gibt der nachfolgende Beitrag doch über die Richtung Aufschluß, in der für die Wettkampfgruppe Nährstand die Folgerungen aus den Ergebnissen des Wettkampfes zu sehen sind.
Die Schriftleitung.

Die bisher vorliegenden Berichte lassen bereits erkennen, daß die von Hitler-Jugend und Reichsnährstand durchgeführte Landarbeitswerbung erfolgreich abschließen wird. Schon der Reichsberufswettkampf 1937 hatte zu der überraschenden Feststellung geführt, daß von 100 Teilnehmern in der Wettkampfgruppe Nährstand 21,26 Prozent aus Familien kamen, deren Eltern nicht in Nährstandsberufen standen. Es waren von den anderen 78,74 Prozent:

Bauernsöhne	35,40 %
Landwirtssöhne	29,21 %
Landarbeitersöhne	9,83 %
Söhne Angehöriger anderer Nährstandsberufe	4,30 %

Im Zuge der Landarbeitswerbung wird die Zahl der aus anderen Berufen zuströmenden landwilligen Jugend vermutlich eine weitere beachtliche Steigerung erfahren. Parallel dazu verläuft die Lehrstellenaktion, die das Ziel hat, jeden in Nährstandsberufen tätigen Jugendlichen in ein geordnetes Lehrverhältnis überzuführen. Wie notwendig diese Aktion ist, hat gleichfalls der Reichsberufswettkampf 1937 gezeigt. Von 100 Teilnehmern waren im Reichsdurchschnitt:

Landarbeitslehrlinge . .	5,5 %	Landdienst der HJ. . . .	0,5 %
Landwirtschaftslehrlinge .	4,4 %	Lehrlinge anderer Berufe .	10,0 %
Landarbeiter ohne Lehrzeit	22,4 %	Gehilfen	5,5 %
Bauernsöhne	44,2 %	Anerben	7,5 %

Viele dieser Bauernsöhne, Gehilfen und Anerben werden zwar eine geordnete Lehrausbildung durchgemacht haben, trotzdem ist bemerkenswert, daß nur 10 Prozent aller in der Landwirtschaft tätigen Jugendlichen zur Zeit des Wettkampfes in einem Lehrverhältnis standen. Auf die Teilnehmerzahl der verschiedenen Berufsgruppen innerhalb der Wettkampfgruppe Nährstand

umgerechnet, befanden sich im Lehrverhältnis in der Berufsgruppe Bauern 10,8 Prozent, in anderen Nährstandsberufen 89 Prozent.

RBWK. in der Ausbildungsordnung

Im Berufswettkampf 1937 konnten sich die im gleichen Jahr erlassenen Ausbildungsbestimmungen für die Nährstandsberufe noch nicht auswirken. Es muß unbedingt erreicht werden, daß die Berufsgruppe Bauern die gleiche Anzahl geordneter Lehrverhältnisse aufweist wie alle anderen Nährstandsberufe. Solange der Nachwuchs aller Nährstandsberufe nicht hundertprozentig durch ein geordnetes Lehrverhältnis erfaßt wird, ist der Wettkampf die einzige und zuverlässige Leistungsschleuse der Landjugend. Aber auch bei restlos durchgeführter Lehrausbildung ist er nicht überflüssig, denn seine Auswertungsergebnisse und die Richtung seiner Leistungsprüfung können durch keine ähnliche Maßnahme auf dem Gebiet der Berufserziehung ersetzt werden.

Die zunehmende Breitenwirkung des Reichsberufswettkampfes innerhalb der Wettkampfgruppe Nährstand wird am besten durch folgende Zahlen verdeutlicht: Es wurden erfaßt in den Jahren

1936 . . .	15 Berufsgruppen	mit 18 Fachgebieten,
1937 . . .	18 „	„ 36 „
1938 . . .	34 „	„ 45 „

Der Zugang an Berufsgruppen und Fachgebieten ist zum Teil dadurch zu erklären, daß inzwischen für 22 Nährstandsberufe gesonderte Ausbildungsbestimmungen erlassen wurden. Zum anderen war es notwendig, jedem Jungen und Mädel im Reichsberufswettkampf diejenigen Aufgaben zu stellen, die seiner besonderen Ausbildung entsprachen. Die Reichs-Wettkampfleitung hat dadurch erfolgreich auf die Vielgestaltigkeit und Entwicklungsmöglichkeit in den Berufen des Nährstandes hingewiesen. Die Tiefenwirkung des RBWK. in der Wettkampfgruppe Nährstand wird dagegen aus einer Übersicht über die Zahl der gestellten Aufgaben ersichtlich. Die praktischen, berufskundlichen, Rechnungs- und weltanschaulichen Arbeiten forderten in den drei Leistungsklassen für Orts-, Gau- und Reichswettkampf insgesamt 11 238 verschiedene Aufgaben. Diese große Zahl von Wettkampfaufgaben bietet die Möglichkeit, den Nachwuchs aller Nährstandsberufe in allen dem Berufsstand gestellten Anforderungen systematisch zu prüfen. Eine derartige Überwachung der Wirksamkeit aller beruflichen Schulungs- und Aufklärungsarbeit ist nur durch den Berufswettkampf denkbar. Daher muß nach den bisher vorliegenden Erfahrungen und Auswertungsergebnissen der Wettkampfgruppe Nährstand mit allem Nachdruck gefordert werden, daß der RBWK. in die Ausbildungsordnung des gesamten Berufsnachwuchses eingebaut wird.

Durch die Heranziehung von 18 718 Betrieben als Wettkampfstätten und durch die Mitwirkung von 95 347 Bauern, Bäuerinnen, Landarbeitern und anderen Angehörigen der Nährstandsberufe als Prüfer und Prüferinnen hat die Jugend den gesamten Berufsstand zur Mitwirkung an der Ausbildung eines tüchtigen Berufsnachwuchses mobilisiert. Die Prüfer und Prüferinnen im RBWK., die zum Teil schon im fünften Jahr ihre Berufserfahrungen dem Nachwuchs zur Verfügung gestellt haben, sind zweifellos auch die bestgeeigneten Lehrmeister und -meisterinnen für die berufstätige Jugend. Sie haben bei der Durchführung des Wettkampfes und aus der Auswertung die Ausbildungslücken am unmittelbarsten kennengelernt. Es ist daher, wie mehrfache Äußerungen bezeugen, für sie eine besondere Genugtuung, auch über den Wettkampf hinaus dem Nachwuchs bei der Vervollständigung seiner Ausbildung zu helfen.

Damit gewinnt aber die Lehrlings-Ausbildung und die Abschlußprüfung eine ganz andere Bedeutung. Bisher waren Prüfung und Zeugnis der Anfang jenes Berechtigungsfimmels, der das ganze Berufsleben kennzeichnete. Der Lehrlings-Brief berechtigte zur Bezeichnung: „Geprüfter Landwirtschafts-Lehrling". Andere Prüfungen brachten andere Ausbildungsabschnitte zum Abschluß. Mit dem schwarz auf weiß bekundeten Prüfungs-Erfolg konnte man ein ungeahntes Ziel erreichen. Niemand fragte nach der nachhaltigen Berufsleistung, niemand untersuchte neben dem Berufskönnen den Kerl als Träger einer derartigen Leistung. Strebertum wurde in Reinkultur gezüchtet. Auch das heute noch übliche Prüfungswesen bietet nicht die Gewähr für eine Beseitigung dieser Grundfehler.

Nach fünf Reichsberufswettkämpfen der deutschen Jugend kann aber nicht mehr bestritten werden, daß die von Jahr zu Jahr wachsende Beteiligung einen weit besseren Überblick über die berufliche, weltanschauliche und körperliche Leistungsfähigkeit des Jugendlichen ermöglicht als eine in wenigen Stunden erledigte ortsübliche Lehrlingsprüfung. Neben der Vielseitigkeit der Leistungsprüfung im RBWK. gegenüber der einseitigen bisherigen Berufsprüfung ist ausschlaggebend für diesen Vorrang des RBWK., daß er die Möglichkeit eines Leistungsvergleichs unter gleichaltrigen und parallel ausgebildeten Jugendlichen der gleichen Berufsgruppe eröffnet. Die Lehrlings-Prüfung dagegen beschränkt sich auf einzelne Personen. Vergleiche mit anderen Leistungen sind begrenzt durch die kleine Zahl der zu prüfenden Lehrlinge. Endlich schließt die Art der Durchführung und Auswertung des Wettkampfes jede allzu persönliche Beurteilung eines Teilnehmers aus.

Mängel der theoretischen Ausbildung

Die Bedeutung des RBWK. als Leistungsschleuse der Landjugend wird neben vielen anderen Auswertungsergebnissen am stärksten belegt durch Ausbildungsstand und Leistung der Landjugend in den vorwiegend kleinbäuerlichen bzw. großlandwirtschaftlichen Gauen. Hier ist die Beteiligung

am RBWK. besonders rege und der Leistungserfolg trotz der gerade in diesen Gauen geringen Anzahl von Teilnehmern mit Fachschulbesuch bemerkenswert gut. Dazu die folgenden Zahlen: In der Berufsgruppe Bauern stellten von 100 Teilnehmern die Gaue Schlesien 9,1; Pommern 7,8; Kurmark 7,6; Ostpreußen 7,3; Baden 6,2; Württemberg 3,7 Prozent. Die Ostgaue stehen zusammen mit vier weiteren Gauen an der Spitze beim Ausweis höchster Leistungssteigerung von 1936 auf 1937 der Teilnehmer ohne Fachschule gegenüber denen mit Fachschule. Die Auswertung ergibt das folgende Bild:

Gau	Ohne Fachschule			Mit Fachschule		
	Punktzahlen 1936	Punktzahlen 1937	Steigerung	Punktzahlen 1936	Punktzahlen 1937	Steigerung
Mecklenburg	60,1	89,2	29,1	71,9	90,4	18,5
Düsseldorf	59,6	87,0	27,4	63,3	86,3	23,0
Pommern	65,1	90,0	24,9	69,1	86,6	17,5
Danzig	64,8	89,5	24,7	100,0	90,9	— 9,1
Thüringen	68,0	91,7	23,7	75,4	89,7	14,3
Schlesien	68,0	90,9	22,9	76,6	88,4	11,8
Ostpreußen	66,2	88,0	21,8	71,0	86,9	15,9
Kurmark	68,6	89,1	20,5	72,3	90,4	18,1

Die Leistungssteigerung der Teilnehmer ohne Fachschule überwiegt diejenige der Teilnehmer mit Fachschule also sehr erheblich. Der Berufswettkampf hat danach mit größtem Erfolg auf die Ausbildungsfähigkeit derjenigen hingewiesen, denen bisher eine angemessene theoretische Ausbildung versagt geblieben war.

Die Bedeutung dieser Ergebnisse wird dann klar, wenn man berücksichtigt, daß von 100 Teilnehmern im Reichsdurchschnitt als Berufs- bzw. Fachschulbildung erfuhren:
44,1 Fortbildungsschule ohne Fachklasse
18,74 Berufsschule
15,74 Fachschule des RNSt.
18,72 keine besondere Fachschule
2,70 nur zusätzliche Berufsschulung.

Der größte Teil dieser Teilnehmer ohne besondere Fachschule würde auch bei ausreichenden Schulplätzen unter den gegenwärtigen Schulbestimmungen nicht in der Lage sein, die Fachschule zu besuchen. Deshalb ist die schon in früheren Jahren betriebene zusätzliche Berufsschulung weiter ausgebaut worden, um denjenigen, denen der Besuch einer Fachschule nicht möglich ist, trotzdem neben der praktischen die bestmögliche theoretische Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Die Leistungssteigerung in der Wettkampfgruppe Nährstand geht nicht zuletzt auf die stärkere Erfassung

der Landjugend durch die Hitler-Jugend zurück. Im Reichsdurchschnitt verteilten sich 100 Teilnehmer folgendermaßen:

	1936	1937
Hitler-Jugend	47,28	54,59
Deutsche Arbeitsfront	5,76	4,84
Hitler-Jugend und Deutsche Arbeitsfront	4,85	5,12
Andere Gliederungen der NSDAP.	6,43	5,33
Keiner Gliederung der NSDAP.	35,68	30,12

Der Zugang zur Hitler-Jugend erfolgte also hauptsächlich aus den Reihen der bisher nicht erfaßten Jugend.

Aufgabenstellung und Bewertung sind über das Stadium der Versuche längst hinaus. Die in früheren Jahren oft gehörten Einwände, daß der RBWK., wissenschaftlich gesehen, keine exakte Prüfung tatsächlicher Berufsfähigkeit ermöglichte, wird u. a. durch folgende Tatsachen widerlegt: Von Teilnehmern ohne Fachschule konnten sich vom Orts- über den Gaukampf bis zum Reichswettkampf durchsetzen:

Berufsgruppe	1936	1937
Bauern	17,8 %	42,0 %
Gärtner	43,0 %	74 %
Winzer	50,0 %	66,6 %
Landmädel	50,0 %	56,5 %
Durchschnitt	48,3 %	62,2 %

Diese Zahlen sind der beste Beweis für eine durch den RBWK. ermittelte nachhaltige Leistungssteigerung bzw. beständige Leistungserhaltung.

Die zerstreute Wohnlage der Landbevölkerung stellt allen großzügigen Lehr- und Ausbildungsbestrebungen natürliche Grenzen entgegen. Um so notwendiger ist es, die jährlich einmalige Überwindung dieser Schwierigkeiten hundertprozentig durchzuführen und dann ebenso durchgreifend die Folgerungen zu ziehen, welche die Auswertung des Wettkampfes vorschreibt.

Eine schlechte, nun versunkene Zeit hat einmal die Redensart von dem „gottverlassenen Dorf" und vom Land, wo „sich Fuchs und Hase gute Nacht sagen", geprägt. Heute fühlen wir, daß nur Menschen von Gott verlassen sein können, das Land niemals, denn hier offenbart sich in Wäldern und Fluren, in Wolken und Winden das ewige Gesetz vom Werden, Welken und Vergehen, das die großen Städte allzu leicht vergessen lassen und das doch unser Dasein bestimmt. Heute wollen wir nicht mehr von einem gottverlassenen, sondern von einem gottgesegneten Dorf sprechen. Baldur v. Schirach am 12. Juni 1938.

Das Recht der jungen Arbeit

Die Heimbauten im Rahmen der Gemeinde-Finanzen

Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften

Im Laufe der letzten beiden Jahre wurde die Heimbeschaffungsaktion der Hitler-Jugend durch eine Reihe grundlegender Erlasse und Verordnungen gemeindefinanzrechtlicher Art geregelt. Wohl alle Beteiligten, nicht zuletzt die verantwortlichen Stellen der Hitler-Jugend, sind sich der Schwierigkeiten bewußt, die in finanzieller Hinsicht dem Heimbau entgegenstehen. Die Erfolge aber, die schon während der kurzen Anlaufsperiode der Heimbeschaffungsaktion, ohne wesentlichen Unterschied der wirtschaftlichen Struktur der Gaue, erzielt werden konnten, haben auch bewiesen, daß der Heimbau, in einem größeren Maße als andere öffentliche Aufgaben, eine Sache des guten Willens und der Tatkraft der maßgebenden Männer in den Gemeinden, insbesondere der Bürgermeister und Landräte, Ortsgruppenleiter und Kreisleiter, Beigeordneten und Gemeinderäte ist.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Dr. Frick, ließ durch Ministerialdirektor Surèn anläßlich einer Tagung am 2. März 1938 ein Gesetz über den Heimbau der Hitler-Jugend ankündigen. So erfreulich dieses Gesetz schon deshalb für alle Beteiligten sein wird, weil es eine klare Regelung der Materie bringt, so ist man sich doch auf seiten der Hitler-Jugend bewußt, daß die gesetzliche Regelung allein nur wenig bedeutet, wenn nicht dahinter der aufrichtige Wille des Bürgermeisters, Ortsgruppenleiters usw. auch in der kleinsten Gemeinde steht, der Jugend gerade seiner Gemeinde eine vorbildliche Erziehungsstätte zu schaffen.

Auf den grundlegenden Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Januar 1937 — RMBliV. 1937 Spalte 91 — wurde schon des öfteren hingewiesen. Dieser Erlaß bringt zum Ausdruck, daß den Gemeinden die Hauptaufgabe bei der Heimbeschaffung der Hitler-Jugend zukommt und daß auch die Verwaltung und Unterhaltung der Heime Sache der Gemeinden ist. Diejenigen Gemeinden, die trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs und der zunehmenden Besserung der Gemeindefinanzen nicht in der Lage sind, die Mittel für den Heimbau neben der Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ihrer Pflicht zur zusätzlichen Schuldentilgung und Rücklagenbildung aus laufenden Mitteln aufzubringen, haben Rücklagen anzusammeln. Daß die Aufwendung außerordentlicher Mittel aus Darlehensaufnahmen für Zwecke der Heimbeschaffung nicht in Betracht kommt, ist im Hinblick auf die allgemeine Kommunalkreditsperre im Interesse der übergeordneten Reichsaufgaben eine Selbstverständlichkeit. Das grundsätzliche Verbot der Darlehensaufnahme und der Vorrang der allgemeinen gesetzlichen Aufgaben einschließlich der Bildung der gesetzlichen Rücklagen und gegebenenfalls zusätzlicher Schuldentilgung will daher keineswegs etwas gegen die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Heimbaues in allen Gemeinden des Reiches sagen. Mit diesen Einschränkungen will der Erlaß vielmehr nur einer überstürzten Lösung der Heimfrage entgegenwirken, die ebensowenig im Interesse der Hitler-Jugend wie der beteiligten Gemeinden liegen würde.

Neben dem genannten grundlegenden Erlaß über die Mitwirkung der Gemeinden (Gemeindeverbände) bei der Heimbeschaffung der Hitler-Jugend wurde der Heimbau bereits in dem Haushaltserlaß 1937 vom 30. Januar 1937 (RMBliV. — Spalte 213) zunächst für Preußen, in übereinstimmendem Sinne aber auch in den entsprechenden Haushaltserlassen aller anderen Länder, als vordringliche Aufgabe der Gemeinden bezeichnet, und es kam in diesen Erlassen

schon damals zum Ausdruck, daß die maßgebenden Ministerien diese Aufgabe nicht nur für vordringlich, sondern auch ihre Bewältigung in der Mehrzahl der Gemeinden als mit den finanziellen Möglichkeiten vereinbar halten. Gegenüber dem allgemeinen Grundsatz größter Sparsamkeit und Vorsicht in der Ausgabengestaltung hielt der Haushaltserlaß 1937 nach Abschnitt 4 eine gewisse freiere Bemessung der Ausgabenansätze als für die Zukunft des deutschen Volkes lebenswichtig und daher mit diesen Grundsätzen vereinbar für die Heimbeschaffung der Hitler-Jugend im Rahmen des genannten Runderlasses vom 14. Januar 1937.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Muster 3 zur Gemeindehaushaltsverordnung, Gliederung des Haushaltsplanes, in dem Runderlaß vom 4. September 1937 (RMBliV. — Spalte 1460) und auf den dazu ergangenen Runderlaß vom 22. Dezember 1937 (RMBliV. — Spalte 2010) hingewiesen. Neben einer ganzen Reihe sonstiger wichtiger Aufgabengebiete der Hitler-Jugend hat in dem zuletzt genannten Runderlaß auch Bau und Unterhaltung der Heime der Hitler-Jugend von Gesetzes wegen ihren Platz in dem Haushaltsplan zunächst der Gemeinden mit über 3000 Einwohnern gefunden, und zwar in Einzelplan 5, Abschnitt 57. Näheres über die haushaltstechnische Behandlung der Jugendheime wird wohl demnächst noch in einem weiteren ausführlichen Erlaß zu erwarten sein. Auch darf an dieser Stelle auf den Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. März 1938 — RMBliV., Spalte 467 — hingewiesen werden, der allgemein die Zusammenarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Hitler-Jugend betrifft und den Gemeinden empfiehlt, einem besonderen Sachbearbeiter die Bearbeitung der grundsätzlichen und allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend zu übertragen. Neben den auf seiten der Hitler-Jugend für die Förderung und Pflege der Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend im allgemeinen bestellten Kommunalsachbearbeitern bei den Gebieten und Bannen stehen für die besondere Bearbeitung aller Heimbaufragen, insbesondere aber auch die für die Beratung und Vorplanung in allen Bauangelegenheiten bestimmten Beauftragten des Arbeitsausschusses für HJ.-Heimbeschaffung bei den Gebietsführungen der HJ. zur Verfügung. Sie sind in der Regel auch in der Lage, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, wenn es sich um die Klärung der Finanzierung geplanter Heimbauten handelt.

Von besonderer Bedeutung für die finanziellen Fragen der Heimbeschaffung durch die Gemeinden ist neuerdings der Haushaltserlaß 1938 (RMBliV. — Spalte 704) geworden. Ähnlich wie der Haushaltserlaß 1937 besagt auch dieser Erlaß für Preußen und in gleichem Sinne auch die entsprechenden Haushaltserlasse der anderen Länder für das Rechnungsjahr 1938 in Abschnitt A Ziffer 5, daß es erwünscht sei, wenn in den gemeindlichen Haushaltsplänen für bestimmte im Augenblick vordringlichere Aufgabengebiete erhöhte Mittel ausgeworfen werden. Dazu gehört insbesondere die HJ.-Heimbeschaffung. Der Erlaß sagt weiter, daß sich die Gemeinden bereits im Rechnungsjahr 1937, dem „Jahr der Heimbeschaffung", weitgehend in den Dienst der Heimbeschaffung gestellt und damit durch die Tat anerkannt hätten, daß die Errichtung von HJ.-Heimen zu dem gemeindlichen Aufgabenkreis gehört. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten müsse es ihr Bestreben sein, auch im Rechnungsjahr 1938 dieses wichtige Werk weiter zu fördern. Die der HJ. vom Führer übertragenen Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der deutschen Jugend außerhalb der Schule und des Elternhauses habe zur Voraussetzung, daß gesunde und würdige Heime als sachliche Grundlage für die große Erziehungsarbeit zur Verfügung stehen.

Der Erlaß stellt dann unter teilweiser Vorwegnahme des Inhalts des kommenden Heimbaugesetzes den Heimbau grundsätzlich dem Schulhausbau gleich, indem er sagt, daß nicht nur für die erforderlichen Schulbauten, sondern daneben auch für geeignete und ausreichende HJ.-Heime bevorzugt vor allen anderen Aufgaben freiwilliger Art gesorgt werden müsse. Dabei gelte nach wie vor der Grundsatz, daß der private Kapitalmarkt

hierfür nicht in Anspruch genommen werden darf, sondern daß, soweit die laufenden Haushaltsmittel eine sofortige Inangriffnahme von Heimbauten nicht gestatten, entsprechend der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden zunächst Rücklagen angesammelt werden, die es ermöglichen, im Laufe der nächsten Jahre diese Bauten zu erstellen. Den Landkreisen wird ferner empfohlen, in ihre Haushaltspläne ähnlich wie für Volksschulbauten der Gemeinden als Rücklage einen Betrag von etwa 75 bis 100 RM. je 1000 Einwohner einzustellen, aus dem ärmeren Gemeinden Beihilfen zur Restfinanzierung von HJ.-Heimen gewährt werden können. Der Erlaß bringt endlich zum Ausdruck, daß die besondere Förderung der HJ.-Heimbauten nicht dazu führen soll, die Unterstützungen und Beihilfen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände bisher dem Deutschen Jugendherbergswerk zum weiteren Ausbau des Jugendherbergsnetzes gewährt haben, nunmehr zu entziehen. Es ist vielmehr erwünscht, daß auch das Deutsche Jugendherbergswerk, das ebenfalls der deutschen Jugend dient, nach wie vor im bisherigen Rahmen gefördert wird. In diesem Zusammenhang sei auch noch insbesondere auf den Runderlaß vom 26. November 1937 (RMBliV. — Spalte 1895) aufmerksam gemacht, der die früheren Bestimmungen über die Verwendung der Gewinne von Städtischen und Kreissparkassen für Gemeindezwecke nicht unwesentlich gelockert hat. Die Jahresüberschüsse dürfen hiernach künftig unter gewissen Voraussetzungen zum Teil bis zur Hälfte an den Gewährsverband (Gemeinde oder Kreis) abgeführt werden. Daneben tritt ferner eine grundlegende Lockerung der bisherigen Verwendungsvorschriften ein. Künftig ist eine Verwendung allgemein für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehenden Zwecke des Gewährsverbandes zulässig. Darunter fällt ohne Zweifel auch der Heimbau.

Es liegt nun an den maßgebenden Stellen und den führenden Männern in der Selbstverwaltung, was sie aus diesen gesetzlichen Grundlagen für den HJ.-Heimbau draußen „an der Front" nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu machen in der Lage und willens sind.

Dr. Steimle.

Heime im Grenzland

Wichtige Erklärungen von Dr. Frick zum HJ.-Heimbau

Im Zuge der Heimbeschaffung für die deutsche Jugend fand kürzlich, im zweiten Jahr der Heimbauaktion, ein Akt statt, der besonders freudige Anerkennung verdient. Von der ostdeutschen Grenzstadt Schlochau aus wurden in einem feierlichen Akt zu 578 neuen HJ.-Heimbauten Grundsteine gelegt, die überwiegend im Grenzgebiet des Ostens errichtet werden sollen. Baldur von Schirach erklärte in seiner Rede u. a.:

„Es wäre nicht möglich gewesen, diese gewaltige Anzahl von Bauten zu errichten, wenn nicht der Führer selbst dem Arbeitsausschuß für die Heimbeschaffung der HJ. seine Aufmerksamkeit in einem ganz besonderen Maße zugewandt hätte. Er hat nicht nur unsere Arbeit aus eigenen Mitteln materiell unterstützt, sondern sich mit solcher Anteilnahme mit den ihm durch den Heimbeschaffungsausschuß vorgelegten Plänen und Modellen beschäftigt, daß wir mit Stolz heute aussprechen können: Auch die Heime der Hitler-Jugend sind Bauten Adolf Hitlers. Dabei waren es nicht nur die Großbauten der HJ., mit denen sich der Führer beschäftigte, nein, gerade die von den kleinen und keinsten Gemeinden geplanten Heime, die in Gemeinschaftsarbeit und mit einem ganz geringen Aufwand von Bargeld errichtet wurden, interessierten ihn besonders. In vielen hunderten deutscher Dörfer und kleiner Städte stehen heute solche Heime, die von Adolf Hitler persönlich vor ihrem Entstehen begutachtet wurden."

Darauf gab der Reichsinnenminister eine Erklärung ab, die, ebenso wie die Ausführungen Baldur von Schirachs, von allen Reichssendern übernommen wurde:

„Der Führer selbst hat als der oberste Schirmherr der deutschen Jugend im Januar 1937 einen Aufruf erlassen, die Errichtung von Hitler-Jugend-Heimen unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die deutschen Gemeinden haben diesen Ruf freudig aufgenommen. Ich habe mich als der für die Führung der deutschen Gemeinden, für die Gesundheit und für das

innerstaatliche Gedeihen des deutschen Volkes dem Führer verantwortliche Reichsminister des Innern der Förderung der deutschen Jugend, die das wertvollste Gut ist, das wir haben, und die mir daher besonders am Herzen liegt, gerne angenommen. Die Heime der Hitler-Jugend werden die Stätten sein, in denen die nationalsozialistische Weltanschauung als die Lebensart des deutschen Volkes für alle Zeiten gehegt und dem nächsten Geschlecht als das Unterpfand der Einheit, Größe und Macht unseres Volkes vererbt wird.

Diese Aufgabe ist so groß, daß es bei der Errichtung der Hitler-Jugend-Heime keine Übergangslösung, sondern nur eine Endlösung geben darf. Nahezu 1400 Heime sind im Entstehen, weitere Tausende werden im ganzen Reiche folgen. So wie sie für Errichtung und Unterhaltung der Schulbauten sorgen, in denen der deutschen schulpflichtigen Jugend das Wissen für das Leben vermittelt wird, so ist es eine der vornehmsten Pflichten der Gemeinden, für Hitler-Jugend-Heime zu sorgen. Ich benutze gern den heutigen Tag, um jenen hunderten deutschen Gemeinden zu danken, die den Aufruf des Führers und Reichskanzlers, Hitler-Jugend-Heime zu errichten, bereits in die Tat umgesetzt haben und mit gutem Beispiel den übrigen Gemeinden vorangegangen sind. Ich rufe alle Gemeinden Großdeutschlands auf, mit echt nationalsozialistischer Tatkraft daranzugehen, diesen Beispielen nachzueifern und, sobald sie dazu finanziell in der Lage sind, auch ihrerseits Hitler-Jugend-Heime zu errichten. Um diese wichtige Aufgabe lösen zu können, habe ich in den Haushaltserlassen an die deutschen Gemeinden sowohl im vorigen Jahr wie auch in diesem Jahre besonders auf die Arbeit der Hitler-Jugend und die Förderung ihrer Heimbauten hingewiesen, die demnächst gesetzlich geregelt werden wird. Sollen diese HJ.-Heime ihre Aufgabe erfüllen und soll die deutsche Jugend diese Heime als ihre eigenen Schöpfungen lieben, dann müssen sie auch mit einem Jugendgelände verbunden sein, das der Jugend alle Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer körperlichen und geistigen Eigenschaften bietet."

Lebhafte Begabtenförderung

Bericht des Gebietes Ruhr-Niederrhein

Nachdem für die Reichssieger seit einigen Jahren die von Dr. Ley bereitgestellten Förderungsmittel zur Verfügung stehen und auf Initiative des Gauobmannes Bangert der DAF., Düsseldorf, ein Fond zur Förderung der Gausieger errichtet wurde, galt unsere Arbeit der Beschaffung von Förderungsmitteln für Kreis- und Ortssieger.

Da ist zunächst die HJ.-Gebietsschule, Abt. Handwerk, die erste und älteste ihrer Art, zu nennen. Diese Schule, in der die Besten aus dem Reichsberufswettkampf für ein Jahr eine kostenlose Ausbildung erhalten, wurde im April 1936 durch ein Kuratorium geschaffen und vom Gebietsführer der Öffentlichkeit übergeben. Hier werden vor allem die Reichssieger, aber auch Kreis- und Ortssieger aus dem Bauschlosser-, Schmiede-, Gold- und Silberschmiede- und Tischlerberuf umfassend ausgebildet, und zwar bei gleichzeitiger weltanschaulicher und körperlicher Ertüchtigung. Die Schüler müssen der Hitler-Jugend angehören und ihre Gesellenprüfung gemacht haben. Sie wohnen in einem Heim, das die Stadt Duisburg für Zwecke der Gebietsschule bauen ließ. Die Trägerschaft hat der Landeshauptmann der Rheinprovinz übernommen. Die Stadt Duisburg-Hamborn stellt in ihrer Berufsschule Hamborn moderne Werkstätten und Schulräume zur Verfügung. Bestes Lehrpersonal sorgt dafür, daß den Jungen eine erstklassige Ausbildung vermittelt wird.

Im ersten Jahr ihres Bestehens hat die Schule ihre Berechtigung durch hochwertige Arbeiten nachgewiesen, die u. a. auf der Reichsausstellung „Schaffendes Volk" gezeigt wurden. Die Gebietsschule kann bis zu 35 Schülern Unterkunft und Ausbildung gewähren. Der Wert dieser Ausbildung liegt in der Totalität der Erziehung: Berufspraxis in Händen tüchtiger Handwerksmeister, Berufstheorie unter Leitung guter Gewerbelehrer, weltanschau-

liche und sportliche Ausrichtung durch HJ.-Führer.

Nach dem ersten Anlaufjahr wurde auf vielseitigen Wunsch der Handwerkerschaft auch eine Maler- und Anstreicherklasse angegliedert. Die Schule selbst wurde für die HJ. der ganzen Rheinprovinz geöffnet. Diese Förderungseinrichtung ist insofern die erste ihrer Art im Reich, als die Hitler-Jugend mit ihr auf dem Gebiet der beruflichen Ertüchtigung völlig neue Wege eingeschlagen hat. Freilich muß hier der vorbildlichen Unterstützung durch den Landeshauptmann gedacht und auf die Beihilfe der Stadt Duisburg-Hamborn hingewiesen werden, welche die Durchführung des Planes erst ermöglichten.

Darüber hinaus stehen im Etat der Stadt Duisburg weitere Mittel in Höhe von 3 000 Reichsmark für die allgemeine Begabtenförderung der Berufswettkampfsieger aus dem Stadtgebiet zur Verfügung. Die Einrichtung der Schule bildet die Grundlage für die weitere Ausdehnung der Begabtenförderung auf die Gemeinden und Kreise. Im Herbst des vergangenen Jahres erließ der Gebietsführer einen Aufruf an alle Oberbürgermeister und Landräte seines Gebietes und bat, die bisherigen Stipendien für Schüler auch auf Jungarbeiter, die Sieger im Berufswettkampf geworden waren, auszudehnen. Fast durchweg haben sämtliche Landräte in den Kreisetat höhere Beträge eingesetzt und ihre Bürgermeister angewiesen, ebenso bei der Aufstellung des Gemeindeetats zu verfahren. Die Großstädte des Gebietes zeigten durch sofortiges Festlegen bestimmter Summen, daß die Notwendigkeit dieser Maßnahme von den Behörden erkannt worden ist. Neben der schon aufgezeigten Unterstützung durch die Stadt Duisburg muß hier noch die Stadt Düsseldorf erwähnt werden, die einen Betrag von 5 000 Reichsmark im Etatjahr 1938/39 vorgesehen hat.

Die Bemühungen der Jugendführung zur Förderung und Leistungssteigerung der begabten Jugendlichen werden von nachstehenden Städten und Gemeinden unterstützt:

München-Gladbach	3 650,—	RM.
Rheydt..................	2 500,—	„
Krefeld	5 000,—	„
Neuß..................	2 000,—	„
Der Landrat des Rhein-Wupper-Kreises	1 000,—	„
Burscheid, eine Gemeinde von 8000 Einwohnern..	500,—	„
Hitdorf mit einer Einwohnerzahl von 1700..	50,—	„
Dabringhausen zählt eine Einwohnerschaft v. 3500	50,—	„
Haan	500,—	„
Remscheid	200,—	„
Solingen	200,—	„
Leverkusen	500,—	„

Die Stadt Oberhausen stellt ihre Fachschule kostenlos für begabte Jungarbeiter zur Verfügung. Gerade in den kleinen Orten ist eine Förderung notwendig, da hier mancher aus dem dörflichen Gesichtskreis nicht herauskommt, dessen Fähigkeiten unter anderen Umständen besser hätten entfaltet werden können. Bisher war die Möglichkeit einer solchen Förderung überhaupt nicht gegeben. Die Ausbildung auf der Gebietsschule und die Begabtenförderung durch die Kommunalbehörden sind die ersten Grundlagen, die im Gebiet Ruhr-Niederrhein geschaffen wurden. G. O.

Lehrlingsauslese für das Volkswagenwerk

Anläßlich der Grundsteinlegung zum Volkswagenwerk machte Reichsamtsleiter Dr. Lafferentz Ausführungen über das sogenannte „Vorwerk", das von der „Gesellschaft zur Verbreitung des deutschen Volkswagens m. b. H." in Braunschweig errichtet werde. Dieses Vorwerk hat die Aufgabe, neben der Teile- und Werkzeugfabrikation vor allem die Ausbildung von Lehrlingen zu fördern sowie die Heranbildung eines Facharbeiterstammes sicherzustellen, der später in das Hauptwerk nach Fallersleben übernommen werden wird. Von besonderem Interesse dürften in diesem Zusammenhang die Vorarbeiten sein, die hinsichtlich der Auslese und Sicherstellung der Ausbildung der künftigen Lehrlinge der Volkswagenfabrik getroffen wurden.

Im Frühjahr ist in verschiedenen Gauen mit der Auslese des Facharbeiternachwuchses begonnen worden. Zu den Hauptabgabegebieten zählen die Gaue Schlesien, Koblenz-Trier, Niedersachsen und Baden sowie das Saargebiet und Österreich. Die Jugendlichen, vorwiegend von den örtlichen Arbeitsämtern ausgewählt und in Vorschlag gebracht, wurden durch eine Auswahlkommission unter Mitwirkung der zuständigen Dienststellen der Hitler-Jugend einer eingehenden Musterung unterzogen, die sicherzustellen hatte, daß für die Volkswagenfabrik der leistungsfähigste Facharbeiternachwuchs herangebildet wird. Aus der Fülle der Bewerbungen wurden bei der Auslese insbesondere solche Jugendlichen berücksichtigt, die nicht nur den Nachweis einer ausreichenden beruflichen Eignung erbrachten, sondern sich außerdem aktiv und führend im Jungvolk oder in der Hitler-Jugend betätigt hatten und aus kinderreichen Familien stammten.

Insgesamt werden zunächst 250 Lehrlinge für die Volkswagenfabrik eingestellt. Es handelt sich um den Nachwuchs für folgende Berufe: Schlosser, Werkzeugmacher, Dreher, Schweißer, Klempner, Schmied, Elektroinstallateure, Modelltischler. Diese Lehrlinge bilden den ersten Facharbeiternachwuchs der Volkswagenfabrik. Die Auslese ist einstweilen abgeschlossen. Wer diese Jungen gesehen hat, ist zu der Überzeugung gekommen, daß ein ausgezeichneter Nachwuchs in den Lehrwerkstätten der Volkswagenfabrik herangebildet wird. Mit der weiteren Auswahl an Lehrlingen wird voraussichtlich bereits im Herbst begonnen. Dann werden die Erfahrungen, die bei der voraufgegangenen Gruppe erzielt worden sind, berücksichtigt werden können. Die in der Zwischenzeit ausgewählten Lehrlinge werden zunächst in besonderen Umschulungslagern, die von der Gesellschaft eingerichtet worden sind und unter Führung der Hitler-Jugend stehen, zusammengefaßt. Die Lager werden in der Gebietsführerschule Calmuth bei Remagen am Rhein, in einer Jugendherberge in Oldenburg und in der Jugendherberge Ruhla in Thüringen durchgeführt.

In diesen Lagern erhalten die Lehrlinge neben einer umfassenden sportlichen Ertüchtigung und einer eingehenden weltanschaulichen Schulung ihre erste Einführung in die Berufsarbeit im Wege der Einfachstschulung nach den Richtlinien des Amtes für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF. Die zukünftigen Lehrmeister und Lehrgesellen, die später für die berufliche Ausbildung der Jugendlichen verantwortlich sind, sowie die zukünftigen Leiter der Lehrlingsheime des Vorwerks der Volkswagenfabrik sind ebenfalls in diese Lager einberufen worden, damit möglichst frühzeitig eine enge Verbindung zwischen den Ausbildungskräften und den Lehrlingen entsteht.

Das Hauptziel der Umschulungslager wird darin gesehen, die Jugendlichen, die aus den verschiedensten Gegenden stammen, zu einer engen Gemeinschaft zusammenzuschließen, aus der sich dann später eine wahre berufliche Leistungsgemeinschaft entwickeln kann. Außerdem soll erreicht werden, daß alle diejenigen Jugendlichen ausgesiebt werden, die trotz schärfster Auslesemaßstäbe den Anforderungen des Lagers nicht genügen.

Der Ausbildungsplan in den Umschulungslagern sieht u. a. vor, daß die Lehrlinge nach Möglichkeit das HJ.-Leistungsabzeichen sowie die HJ.-Schießauszeichnung erwerben sollen. Vorgesehen sind zur Vertiefung der Schulung wirtschaftskundliche Fahrten, die den Jugendlichen einen Einblick in das Betriebsleben vermitteln. Außerdem sollen Theater- und Kinobesuche stattfinden. Am Abschluß der Umschulungslager, die eine Dauer von 1½ Monaten haben werden, steht eine Großfahrt.

Die Lehrlinge werden alsdann in das Vorwerk nach Braunschweig übergeführt und hier in vorbildlich eingerichteten Lehrlingsheimen untergebracht. Die Betreuung in den Lehrlingsheimen wird nach den Richtlinien der Reichsjugendführung erfolgen. Im Vorwerk beginnt in der Lehrwerkstatt die fachberufliche Ausbildung unter der Lei-

tung erfahrener Lehrgesellen und Lehrmeister, die durch das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF. eine besonders sorgfältige Vorbildung erfahren haben. Bemerkenswert ist auch, daß die Heimleiter im Gegensatz zu anderen Lehrlingsheimeinrichtungen eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem Beruf der Eisen- und Metallindustrie besitzen und später wiederholt kurzfristig in die Berufspraxis zurückkehren werden. So soll erreicht werden, daß auch die Heimleiter auf Grund ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit ständig mit dem Betrieb in Berührung bleiben und durch ihre eigenen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen eine enge Verbindung zwischen der Lehrlingsausbildung in der Lehrwerkstatt und der Betreuung im Heim gewährleisten. L. D.

Zahl der Lehrwerkstätten verfünffacht!

Überblick über die Berufserziehungseinrichtungen in der Metallindustrie

Wir berichteten an dieser Stelle schon mehrfach über die Groß-Aktion „500 neue Lehrwerkstätten in der Metallindustrie", die das Fachamt Eisen und Metall der DAF. mit Beginn des vorigen Jahres durchführte. Nachdem nun die organisatorischen Arbeiten zum Abschluß gebracht wurden, sind wir in der Lage, einen Überblick über die Erfolge dieser Groß-Aktion sowie über die in der Metallindustrie insgesamt vorhandenen Berufserziehungseinrichtungen für Jugendliche zu geben. Die Schriftleitung.

Als das Fachamt Eisen und Metall der DAF. zum Anfang des Jahres 1937 seinen Werbefeldzug zur Einrichtung neuer Lehrwerkstätten und Lehrecken begann, war eine Übersicht über die bisher bestehenden Lehreinrichtungen in der Eisen- und Metallindustrie nicht vorhanden. Bekannt waren lediglich die Ergebnisse des Reichsberufswettkampfes, und diese forderten nachdrücklich dazu auf, die Ausbildung des Metallarbeiternachwuchses weitestgehend zu verbessern. Bekannt war ferner, daß zwar ein gewisser Kreis von Betrieben Lehrwerkstätten eingerichtet hatte, der größte Teil dagegen noch im alten Sinne ausbildete: der Lehrling wurde in den Betrieb gesteckt, und es hing nun vom Zufall und von seiner und des jeweiligen Meisters Initiative ab, welche Form die Ausbildung annahm. Da nun der Weg zu einer planmäßigen Ausbildung nur über eine Lehrwerkstatt führt, richtete das Fachamt Eisen und Metall an seine Betriebe den Appell, in verstärktem Maße Lehrwerkstätten und Lehrecken einzurichten. Wir können heute feststellen, daß dieser Aufruf von den Betrieben mit größtem Verständnis aufgenommen wurde und daß die Zahl von 500 neuen Lehrwerkstätten nicht nur erreicht, sondern bei weitem überschritten wurde.

Zur Zeit der Machtübernahme gab es in den Betrieben der Eisen- und Metallindustrie etwa 250 Lehrwerkstätten. Die Zahl der Eisen- und Metallbetriebe insgesamt betrug 19 000 bis 20 000; also verfügten nur rund 1 Proz. aller Metallbetriebe über eigene Lehrwerkstätten. Nach fünfjähriger Aufbauarbeit und nach Abschluß der Groß-Aktion liegt uns heute das Zahlenmaterial von 32 Gauen (ohne Österreich) vor:

Lehrwerkstätten	672
Lehrecken	363
Gemeinschaftslehrwerkstätten	19
Berufsausbildungsstätten insgesamt:	1054

Die Zahl der Betriebe, die eine Berufsausbildungsstätte planen, beläuft sich auf:

Lehrwerkstatt-Planungen	242
Lehrecken-Planungen	263
Gemeinschaftslehrwerkstatt-Planungen	13
Insgesamt:	518

Unter dem Begriff „Planung" sind die Betriebe erfaßt, die noch im Laufe dieses Jahres eine Lehrwerkstatt einrichten. Es werden demnach mit Ende des Jahres 1938 an bestehenden Lehrwerkstätten usw. zu verzeichnen sein:

Lehrwerkstätten	914
Lehrecken	626
Gemeinschaftslehrwerkstätten	32
Insgesamt:	1572

Demnach wird sich die Zahl von 250 Lehrwerkstätten, die Ende 1932 vorhanden waren, bis Ende d. J. verfünffacht haben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß von den zur Zeit bestehenden 21 000 Betrieben der Eisen- und Metallindustrie die Klein- und Kleinstbetriebe, die keine eigene Lehr-

werkstatt oder Lehrecke einrichten können, einen erheblichen Anteil stellen. Auch bei Ausnutzung aller betrieblichen Voraussetzungen wird man nur etwa ein Drittel des industriellen Metallarbeiternachwuchses in Lehrwerkstätten ausbilden können.

Für die Errechnung der Gesamtzahl der Lehrlinge in Lehrwerkstätten, Lehrecken usw. gelten die folgenden Durchschnittswerte:

Lehrwerkstatt	65	Lehrlinge
Lehrecke	15	„
Gemeinschaftslehrwerkstatt	60	„

Das bedeutet, daß Ende 1938 ausgebildet werden:

in Lehrwerkstätten 59 410,
also rund 60 000 Lehrlinge
in Lehrecken 9390,
also rund 10 000 Lehrlinge
in Gemeinschaftslehrwerkstätten 1920,
also rund 2000 Lehrlinge.

Diese Zahlen reden eine verständliche Sprache. Sie zeigen zunächst den Erfolg der Groß-Aktion, der darin liegt, daß eine Lehrwerkstatt oder zumindest eine Lehrecke heute zu den selbstverständlichsten Bestandteilen eines größeren Betriebes gehört. Sie zeigen ferner, daß ein Viertel (72 000) des gesamten Facharbeiternachwuchses der deutschen Metallindustrie heute bereits eine planmäßige Lehrwerkstatt- und Lehrecken-Ausbildung erhält, wobei die Gesamtzahl der Jugendlichen in der Metallindustrie auf 300 000 geschätzt wird.

Die Zahl der oben aufgeführten Lehrwerkstätten, Lehrecken und Gemeinschaftslehrwerkstätten wäre weniger von Bedeutung, wenn nicht eine jede nach einer gewissen Anlaufzeit einen guten Ausbildungsstand zeigen würde. Dieser wird dadurch belegt, daß seit Anfang des Jahres 1937 insgesamt 135 Leistungsabzeichen für vorbildliche Berufserziehungsstätten an Lehrwerkstätten der Eisen- und Metallindustrie verliehen wurden. Wir sind auch der Überzeugung, daß die Betriebe, die erst im Laufe des vorigen Jahres auf Grund der Groß-Aktion eine Lehrwerkstatt errichteten, bald mit den RBWK.-Ergebnissen beweisen werden, daß die Ausbildung verbessert und die Leistung der Lehrlinge gesteigert wurde.

Was für die praktische Ausbildung die Lehrwerkstatt bedeutet, ist für die Theorie die Berufsschule. Wir haben in den RBWK.-Ergebnissen festgestellt, daß die Leistungen der Werkberufsschulen an der Spitze stehen. Hier sind Praxis und Theorie eng aneinandergekettet, es kann ein stufenmäßiger Aufbau auf beiden Gebieten gleichlaufend erfolgen. Dieser Vorteil fällt bei den meisten öffentlichen Berufsschulen weg; ganz abgesehen von anderen Unzulänglichkeiten, die erst im Laufe der Jahre behoben werden können. Es ergibt sich daher für die Betriebe, die wirtschaftlich dazu in der Lage sind, die Verpflichtung, eine Werkberufsschule einzurichten. Die Eisen- und Metallindustrie weist bis heute im ganzen Reich 49 Werkberufsschulen auf. Wenn die theoretische Ausbildung wesentlich gehoben werden soll, so muß sich diese Zahl vervielfachen. Wo eine Werkberufsschule nicht eingerichtet werden kann, ist es Pflicht der Betriebe und der Berufsschulen, eng zusammenzuarbeiten, so daß die Trennung zwischen Theorie und Praxis überbrückt und ein Gegeneinanderarbeiten ausgeschaltet wird.

Paul Abisch.

Neue Lehrlingsordnung der Reichsbahn

Für die 10 000 handwerklichen Lehrlinge der Deutschen Reichsbahn ist eine neue Lehrlingsordnung und ein neuer Lehrvertrag geschaffen worden. Die Lehrlingsordnung gilt ab 1. April 1938, während mit den seit April in die Lehre eintretenden Handwerkslehrlingen der Lehrvertrag in der neuen Fassung abgeschlossen wird.

Die Lehrlingsordnung und auch der Lehrvertrag enthalten wesentliche Verbesserungen. Das Vorwort zum Lehrvertrag bezeichnet das Lehrverhältnis als ein Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue. Dieser Grundsatz wird in erfreulicher Weise bei den Bestimmungen der Lehrlingsordnung und des Lehrvertrages berücksichtigt. Voraussetzung für

die Ausbildung der Jugendlichen ist nicht nur die fachliche Befähigung, sondern der damit Beauftragte muß auf dem Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung stehen und eine hohe charakterliche und erzieherische Befähigung besitzen. Diesen Anforderungen wird bedauerlicherweise vielfach noch nicht immer entsprochen.

Um dem zur Zeit herrschenden Mangel an Facharbeitern zu begegnen, ist die Lehrzeit bis auf Widerruf von 4 Jahren auf 3½ Jahre verkürzt worden. Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung sind nur die Lehrlinge, die nach 3½ Jahren das Ausbildungsziel unzweifelhaft noch nicht erreicht haben. Andrerseits kann bei ausgezeichneten Leistungen im Reichsberufswettkampf oder bei Eintritt in den Reichsarbeitsdienst oder in die Wehrmacht die Lehrzeit weiter bis auf 3 Jahre herabgesetzt werden.

Hervorzuheben ist ferner das Verbot der Beschäftigung der Lehrlinge im Gedinge. Lediglich zu Ausbildungszwecken können sie vorübergehend im dritten und vierten Lehrjahr im Gedinge beschäftigt werden.

Nahezu vorbildlich ist auch die Arbeitszeit und die Urlaubsregelung. Jegliche Mehrarbeit, die Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeit ist für die Lehrlinge verboten. Auf die Dauer der Arbeitszeit werden nicht nur die Pausen angerechnet, soweit sie länger sind als die der Arbeiter, sondern auch der lehrplanmäßige Unterricht sowie die zum Umkleiden und für den Weg von und zur Berufsschule erforderliche Zeit, wenn der Unterricht während der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet.

Der Urlaub entspricht in seiner Höhe den Forderungen der Hitler-Jugend. Der Urlaub beträgt:

für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 18 Arbeitstage,
für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahre 15 Arbeitstage,
für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 12 Arbeitstage.

Allerdings ist für die Urlaubsdauer das Lebensalter am ersten Urlaubstag maßgebend. Nachdem nunmehr durch das Jugendschutzgesetz bestimmt ist, daß die Dauer des Urlaubs sich nach dem Alter bei Beginn des Kalenderjahres richtet, wäre es aus Gesichtspunkten der Einheitlichkeit zu begrüßen, wenn eine entsprechende Bestimmung auch in die Lehrlingsordnung aufgenommen wird.

Bei Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend erhöht sich der Urlaub auf 18 Arbeitstage. Unverständlich ist allerdings, daß die wirtschaftskundlichen Fahrten auf die Dauer des Erholungsurlaubs angerechnet werden, obgleich es sich hierbei um eine Berufserziehungsmaßnahme handelt.

Bemerkenswert erscheint weiterhin, daß der Betriebsjugendwalter zu Sitzungen des Vertrauensrates hinzugezogen wird, wenn Lehrlingsfragen behandelt werden. Auch die Hinzuziehung eines sachkundigen Vertreters der Deutschen Arbeitsfront zu der Prüfung und zu den Verhandlungen des Prüfungsausschusses ist zu begrüßen.

Eine Neuregelung hat auch die Besserung der Erziehungsbeihilfe erfahren, die in Anlehnung an die Ortslohnstaffeln unabhängig vom Alter nach vier Gruppen erfolgt, nach dem ersten Lehrjahr verdoppelt, nach dem zweiten Lehrjahr verdreifacht und im letzten Lehrjahr vervierfacht wird. Abgesehen von der Höhe der Erziehungsbeihilfe, die im Vergleich mit der Bezahlung in ähnlich gelagerten Berufen nicht gerade erheblich zu sein scheint, stellen die Lehrlingsordnung und der Lehrvertrag auch in dieser Beziehung einen erheblichen Fortschritt dar.

H. B.

Das Jugendstrafrecht Österreichs

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, eine erschöpfende Darstellung des österreichischen Jugendstrafrechtes zu geben. Vielmehr soll nur in kurzer Übersicht untersucht werden, inwieweit das bisherige österreichische Jugendstrafrecht Gedanken in sich birgt, die auf unsere Arbeit an einem neuen deutschen Jugendrecht befruchtend wirken können.

Das österreichische Jugendgerichtsgesetz ist am 18. Juli 1928 in Kraft getreten. Es ist also um fünf Jahre jünger als das deutsche Jugendgerichtsgesetz und daher weitgehend von diesem beeinflußt worden. So entsprechen die Altersgrenzen der reichsdeutschen Regelung. Der Jugendliche kann hier wie dort vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres überhaupt nicht gerichtlich bestraft werden. Zwischen dem vierzehnten und dem achtzehnten Lebensjahre unterliegt er den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Soweit er in diesem Alter eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, bleibt er straffrei, „wenn er aus besonderen Gründen nicht reif genug ist, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln". Diese Bestimmung wird — wie § 3 des deutschen Jugendgerichtsgesetzes — der Erkenntnis gerecht, daß nicht an jeden Jugendlichen die gleichen Anforderungen gestellt werden können, sondern daß das geistige und sittliche Unterscheidungsvermögen bei den einzelnen Jugendlichen dieser Altersklassen sehr verschieden entwickelt ist. Es mag in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß der gleiche Gedanke schon im altdeutschen Recht in der ihm eigenen lebendigen, bildhaften Form der „Apfelprobe" zu finden ist. Der Richter hielt dem Kinde ein Geldstück und einen Apfel hin; griff das Kind nicht nach dem schönen, bunten Apfel, sondern nach dem Geldstück, so galt seine Einsicht und Schuldfähigkeit als erwiesen. Auch hier war also bereits die Strafmündigkeit nicht an starre Grenzen gebunden, sondern von der Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen abhängig. Dieser deutsche Rechtsgedanke wird auch in das neue Jugendrecht zu übernehmen sein.

Übernahme der „unbestimmten Verurteilung"?

Das österreichische Jugendgerichtsgesetz gibt wie das unsere dem Richter die Möglichkeit, neben oder statt der Strafe auf Erziehungsmaßregeln zu erkennen. Es bietet in diesem Punkte gegenüber der deutschen Regelung keine erwähnenswerten Besonderheiten. Das gleiche gilt für die Vorschriften über das Strafmaß. Die Strafen für Jugendliche sind nach einem bestimmten Schlüssel gegenüber den Strafen, wie sie für Erwachsene zu verhängen wären, herabzusetzen.

Dagegen findet sich in § 12 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes eine Besonderheit, die einer näheren Betrachtung wert ist. Der Gesetzgeber führt in dieser Bestimmung die sogenannte „unbestimmte Verurteilung" ein. Diese unbestimmte Verurteilung bedeutet, daß der Richter nicht mehr gezwungen ist, auf eine bestimmte, nach Tagen meßbare Freiheitsstrafe zu erkennen, sondern daß er zur Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit verurteilen kann. Das Ende der Freiheitsstrafe steht also nicht mit der Verurteilung fest; es richtet sich nach der Besserungsfähigkeit des Verurteilten während des Strafvollzugs und wird daher auch erst von der Strafvollzugsbehörde festgesetzt. Die Vorzüge und Nachteile dieser „unbestimmten Verurteilung" sind für das Strafrecht ganz allgemein der Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Man hat sie teilweise besonders für den Gewohnheitsverbrecher empfohlen. Im deutschen Strafrecht hat sie durch das Gesetz vom 24. November 1933 in der Form der Sicherungsverwahrung — die ebenfalls von unbestimmter Dauer ist — eine gewisse gesetzgeberische Anerkennung gefunden.

Der österreichische Staat hat seinerzeit mit der Einführung der unbestimmten Verurteilung im Jugendstrafrecht Neuland betreten und ist der Gesetzgebung anderer Länder vorausgeeilt. Er hat deshalb auch gewisse Einschränkungen der neuen Möglichkeit in das Gesetz eingeschaltet, indem der Richter wenigstens das Mindest- und Höchstmaß der Strafe festzusetzen hat. Immerhin bleibt innerhalb dieses Rahmens die Dauer der Strafe unbestimmt. Die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, gerade für den Jugendlichen die unbestimmte Verurteilung einzuführen, sind durchaus beachtlich. Man geht davon aus, daß es bei einem Jugendlichen für den Richter oft besonders schwer ist, auf Grund seines nur kurzen Eindrucks den Grad der Ver-

derbtheit und die Besserungsfähigkeit zu erkennen, während der Strafvollzugsbeamte den Jugendlichen besser kennenlernt und in der Lage ist, die Wirkung des Strafvollzugs auf den Jugendlichen zu beobachten und dadurch zu beurteilen, wann der Strafzweck erreicht ist.

Die Begründung des Entwurfes sagt zu der fraglichen Bestimmung: „Die Aufgabe des Richters wird dadurch sehr erleichtert. Er ist nicht mehr genötigt, eine genau bestimmte Prognose zu stellen, für die ihm die nötigen Grundlagen fehlen; er braucht nicht mehr zu sagen, was er nicht weiß und nicht wissen kann. Er kann sich damit begnügen, auszusprechen, wann nach seiner Meinung die Besserung des Täters frühestens und wann sie spätestens zu erwarten sei. Die Ausfüllung dieses Blanketts obliegt dann der Strafvollzugsbehörde. Sie dem Richter vorzubehalten, wäre unzweckmäßig, weil er nur auf Grund fremder Wahrnehmungen entscheiden könnte. Die Strafvollzugsbehörde, der der Leiter der Strafanstalt selbst angehört, ist zu einer solchen Entscheidung besser befähigt.“

Diese Frage der unbestimmten Verurteilung sollte bei der Arbeit am neuen deutschen Jugendstrafrecht nicht übergangen werden. Die österreichische Regelung kann um so besser auf ihre Brauchbarkeit geprüft werden, als nun die praktischen Erfahrungen, die man in dem jüngsten Glied unseres Reiches mit der unbestimmten Verurteilung bereits gemacht hat, uns unmittelbar zur Verfügung stehen.

Eine zweite bei uns bisher unbekannte Möglichkeit gibt das österreichische Jugendgerichtsgesetz in der „eigentlichen bedingten Verurteilung“. Das deutsche Gesetz kennt nur die unbedingte Verurteilung und den dann folgenden bedingten Strafaufschub. Neben dieser auch im österreichischen Recht gegebenen Möglichkeit kennt es in der eigentlichen bedingten Verurteilung auch die Hinausschiebung des Strafausspruches als solchen. Es wird also von dem Gericht zunächst nur die Schuld des Jugendlichen festgestellt und ihm dann eine Probezeit mit bestimmten Bedingungen gesetzt. Die Strafe wird in ihrer Höhe erst später festgesetzt, wenn sich der Jugendliche in der Probezeit nicht bewährt oder die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt. Der Gesetzgeber glaubte, ihn dadurch um so besser auf dem rechten Wege zu halten, daß der Strafausspruch noch aussteht und die Strafe noch als unbekannte Größe über ihm schwebt.

Es bestehen jedoch starke Bedenken, diese Regelung zur Nachahmung für ein neues deutsches Jugendstrafrecht zu empfehlen. Vor allem muß berücksichtigt werden, daß bei einem Strafausspruch, der erst während oder nach der Probezeit erfolgt, infolge des Zeitablaufes im Augenblicke der Entscheidung das Bild der Tat schon stark verblaßt ist. Dies erschwert nicht nur eine gerechte Beurteilung, sondern es widerspricht auch dem von uns in den Vorarbeiten zum neuen Jugendstrafrecht immer wieder ausgesprochenen Gedanken, daß der Strafausspruch gerade gegenüber einem Jugendlichen seinen Eindruck verfehlen muß, wenn er nicht der Tat unmittelbar auf dem Fuße folgt. Im übrigen besteht m. E. auch kein Bedürfnis für die Rechtsform der eigentlichen bedingten Verurteilung, da die gleichen Zwecke besser durch den bedingten Strafaufschub zu erreichen sind.

Anwesenheit des Jugendlichen in der Hauptverhandlung

In einem Punkte jedoch kann das österreichische Jugendgerichtsgesetz schlechthin als vorbildlich bezeichnet werden. Es verbietet, die Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen in dessen Abwesenheit durchzuführen. Ein in Abwesenheit des Jugendlichen gefälltes Urteil ist nichtig. Man glaubt mit Recht, daß eine gerechte Beurteilung eines Jugendlichen niemals ohne persönlichen Eindruck erfolgen kann. Damit ist eine Forderung erfüllt, die Landgerichtsrat Dr. Keßler für die Reform des Jugendgerichtsverfahrens an dieser Stelle[1]) aufgestellt und eingehend begründet hat.

Auch die Forderung einer besonderen Auswahl der Persönlichkeit des Jugendrichters[2]) ist im österreichischen Recht gesetzlich anerkannt. Die Bestimmung des § 27 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes ordnet an, daß zu

[1]) „Das Junge Deutschland“ 1938, Heft 3, S. 112 ff.

[2]) Staatssekretär Dr. Freisler in „Das Junge Deutschland“ 1938, Heft 3, Seite 103 ff.

Jugendrichtern nur Richter bestellt werden dürfen, die sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen und wissenschaftlichen Unterricht in Psychologie, Psychiatrie oder Pädagogik genossen haben. Wir möchten dem nur hinzufügen, daß uns wichtiger als ein theoretischer Unterricht die praktische Bewährung in der Jugendarbeit erscheint. Immerhin kann uns das österreichische Jugendgerichtsgesetz insoweit Vorbild sein, als auch im neuen Jugendrecht die Bestellung des Jugendrichters auf Grund einer gesetzlich bestimmten Auswahl zu fordern ist und nicht wie bisher einer mehr oder minder zufälligen Geschäftsverteilung an den Gerichten überlassen bleiben darf. Dr. v. Vogel.

Tagung des Jugendrechtsausschusses der Akademie

Reichsminister Dr. Frank über das Jugendschutzgesetz.

Auf einer Tagung des Jugendrechtsausschusses der Akademie am 15. Juni in Berlin hielt in Anwesenheit der Reichsminister Frank und Seldte sowie des Jugendführers des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, einer großen Anzahl geladener Gäste und den Mitgliedern des Ausschusses, Obergebietsführer Axmann, der Vorsitzende des Jugendrechtsausschusses, ein Referat über die Bedeutung des Jugendschutzgesetzes.

Anschließend sprach der Reichsarbeitsminister Dr. Seldte, der im Namen des für dieses Gesetz federführenden Ministeriums die ungeheure Bedeutung des Jugendschutzgesetzes würdigte.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, dankte im Namen der Jugend für die Mitarbeit der verschiedenen Dienststellen der Partei und des Staates an diesem Gesetzeswerk.

Als letzter Redner sprach der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank. Er betonte, daß die Akademie nach ihrer Struktur nichts anderes wollte und konnte, als den großen revolutionären Gedanken, den die Reichsjugendführung aufgestellt hat, fürsorglich in eine rechtliche Verwertungsmöglichkeit zu nehmen und in Heranziehung aller Reichs- und Parteidienststellen dafür zu sorgen, daß hier aus dem politischen Wollen einer revolutionären Grundhaltung das elementare Gut einer Gemeinschaftsordnung im legalen Sinne wurde. Das Reichsgesetzblatt, das dieses Gesetz enthalte, sei wiederum ein Ausdruck dafür, daß letzten Endes die Politik eine Funktion des Rechtes sei. Zwischen revolutionärem Wollen der deutschen Jugend, das Lebensrecht zu erkämpfen, das heißt also alles zu schaffen, was wir unter dem Jugendrecht verstehen, und der aus tausend Faktoren der äußeren Not sich speisenden Problematik der Gesetzgebungsfaktoren eine Brücke zu finden, sei eine schwere Aufgabe. Daß sie von der Akademie gelöst wurde, erfülle alle Repräsentanten der Akademie mit Stolz. Daß das Gesetz nach nationalsozialistischer Methode kein Endpunkt, sondern ein Anfang ist, sei feierlich versichert.

Dr. Frank gab dem Jugendführer des Reichs die Versicherung im Namen des deutschen Rechtslebens, daß alle Träger des Rechtsgedankens mit ihm arbeiten für die Zukunft des Volkes und daß die Ziele der Reichsjugendführung stets in die Obhut der Rechtsarbeit genommen werden würden. Dr. Frank schloß mit einem Dank an den Reichsarbeitsminister und der Bitte an Obergebietsführer Axmann, nun an die Lösung der weiteren Aufgaben heranzugehen, die dem Jugendrechtsausschuß gestellt sind.

Arbeitende Jugend im Ausland

Kleiner sozialpolitischer Rundblick

Arbeitsverbot im ambulanten Gewerbe

In Argentinien ist am 1. Januar 1938 eine Verordnung über die Arbeitsbedingungen für Jugendliche im ambulanten Gewerbe in Kraft getreten. Diese verbietet männlichen Jugendlichen unter vierzehn Jahren und Mädchen unter achtzehn Jahren, für eigene oder fremde Rechnung einen Beruf auszuüben, der zum Aufenthalt auf der

Straße oder auf öffentlichen Plätzen zwingt. Jugendliche, die eine solche Beschäftigung ausüben wollen, müssen sich an das Kinderschutzamt wenden und nachweisen, daß sie ihrer Schulpflicht genügt haben. Das Kinderschutzamt kann die Erlaubnis erteilen, wenn die in Aussicht genommene Beschäftigung dem Jugendlichen nicht schadet. Der Jugendliche hat deutlich sichtbar bei Ausübung seines Berufes ein vom Kinderschutzamt ausgegebenes Abzeichen zu tragen. Die argentinische Regierung beabsichtigt, die Beschäftigung von Jugendlichen im ambulanten Gewerbe völlig zu verbieten. Die genannte Verordnung wird als erster Schritt betrachtet.

Kampf um das Beschäftigungsalter

Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz gestattet eine Beschäftigung von Jugendlichen vom 14. Lebensjahr ab. Das Erziehungsgesetz vom Jahre 1936 hat dagegen das Schulentlassungsalter auf 15 Jahre erhöht. Allerdings wird diese Bestimmung erst im September 1939 in Kraft treten. Das neue Gesetz ermöglicht nun, daß 14jährige Jugendliche vom Schulbesuch befreit werden, wenn sie ein sogenanntes „beneficial employment“ erhalten, d. h. einen Arbeitsplatz, an dem sie besonderen Schutzbestimmungen unterstehen.

Das Erziehungsgesetz legt nicht genau fest, was unter „beneficial employment“ verstanden wird. Infolgedessen haben schon jetzt die Lehrer und andere an Erziehungsfragen besonders interessierte Kreise darauf hingewiesen, daß hier eine große Gefahr besteht, die unter Umständen die Erhöhung des Schulentlassungsalters wieder völlig aufheben könne. Die Arbeiterverbände wollen unter „beneficial employment“ eine Beschäftigung verstanden wissen, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Die Beschäftigung muß mindestens 12 Monate dauern. Sie soll Teil einer Ausbildung sein, die den Jugendlichen einem gelernten Beruf zuführt. Die Arbeitszeit soll weniger als 48 Stunden (etwa 36) in der Woche betragen und zwischen 8 und 18 Uhr liegen. Überzeitarbeit soll nicht gestattet sein. An Freizeit soll dem Beschäftigten wöchentlich ein halber freier Arbeitstag und ein bezahlter Jahresurlaub von 14 Tagen gewährt werden.

Obwohl die Frage der Verlängerung der Schulpflicht erst vom Herbst 1939 ab Gesetz wird, beschäftigen die sich daraus ergebenden Probleme schon jetzt sehr stark die englische Öffentlichkeit. Die Verlängerung der Schulpflicht wurde seinerzeit als eine Maßnahme zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beschlossen.

Der britische Gewerkschaftskongreß hat ein 13 Punkte umfassendes Programm angenommen, das seine Forderungen über die Regelung der Arbeit der Jugendlichen enthält. Die Forderungen beziehen sich auf:

Bezahlung aller jugendlichen Arbeiter nach Mindestlöhnen, die von den Arbeiterverbänden festgelegt werden; Höchstarbeitszeit von 40 Stunden einschließlich des Berufsschulunterrichts; bezahlter Urlaub von 15 Tagen jährlich; Verbot der Leistung von Überstunden für Jugendliche unter 18 Jahren; Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche unter 18 Jahren; Aufhebung der Bestimmung, daß bei Gewährung der Arbeitslosenunterstützung die Familienverhältnisse berücksichtigt werden; ausreichende Arbeitslosenunterstützung für arbeitslose Jugendliche vom 14. Lebensjahr an; Gewährung aller Krankenversicherungsleistungen für die Jugendlichen; Änderung der Unfallversicherungsgesetze, um den Jugendlichen eine ausreichende Entschädigung zu gewährleisten; Erhöhung des Schulalters auf 16 Jahre und Zahlung angemessener Unterhaltsbeihilfen; Regelung der Zulassung von Jugendlichen zu bestimmten Berufen, um zu verhindern, daß sie Berufe ohne Entwicklungsmöglichkeiten ergreifen; Einrichtung von technischen Fortbildungskursen; Beseitigung des Lehrgeldes.

Bei diesen Forderungen ist zu berücksichtigen, daß von vornherein nur mit einer teilweisen Erfüllung gerechnet wird, da sie nur die Grundlage für

Verhandlungen mit den englischen Arbeitgeber-Organisationen bilden.

Vor einem Berufserziehungsgesetz?

Frankreich hat stärker als manches andere Land unter Facharbeitermangel zu leiden, da infolge der 40-Stunden-Woche die gelernten Arbeiter nicht voll ausgenutzt werden können. Es wird daher versucht, durch Gesetz eine planmäßige Ausbildung von Jugendlichen für gelernte Berufe zu veranlassen. Die jetzt geltenden Gesetze (über Berufsberatung vom Jahre 1919 und über den Lehrvertrag vom Jahre 1928) werden als veraltet angesehen.

Der Entwurf eines Gesetzes, der von der Generaldirektion für technischen Unterricht ausgearbeitet worden ist, umfaßt fünf Kapitel. Das erste behandelt die Berufsberatung. Durch Gesetz soll in den Departements innerhalb von drei Jahren eine Berufsberatungsstelle eröffnet werden. Nach diesem Zeitpunkt darf kein Jugendlicher unter 17 Jahren in eine Lehrstelle in einem Industrie- oder Handelsbetrieb vermittelt werden, ohne daß ihm von der Berufsberatungsstelle eine Bescheinigung über seine Eignung ausgestellt worden ist. Diese Berufsberatungstelle hat auch festzulegen, welche Berufe die Gesundheit des Jugendlichen besonders gefährden. Das zweite Kapitel bestimmt, daß jeder Jugendliche zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr, der in einem Industrie- oder Handelsbetrieb, gleichviel ob öffentlicher oder privater Art, beschäftigt wird, als Lehrling gilt. Ausgenommen sind nur solche Jugendliche, die vom Berufsberatungsamt als für eine Lehre ungeeignet bezeichnet werden.

Ferner wird festgelegt, wieviel Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der erwachsenen Arbeiter in einem Betrieb beschäftigt werden dürfen. Betriebe, die keine Lehrlinge einstellen, sollen für jeden nicht eingestellten Lehrling einen bestimmten Betrag entrichten. Ferner ist vorgesehen, besondere Amtsstellen zu bilden, die die Lehrlingsausbildung überwachen. Die weiteren Kapitel des Entwurfs enthalten Strafvorschriften für Übertretungen des Lehrlingsgesetzes. Im übrigen soll der Lehrling auch zur Teilnahme an Berufsausbildungskursen verpflichtet sein. Lehrlingsschulen werden vom Staat oder von Unternehmer- oder Arbeiterverbänden Zuschüsse erhalten.

In der Kammer wurde bereits angekündigt, daß der Gesetzentwurf demnächst eingebracht werde. Die gesetzliche Verwirklichung der Grundgedanken des Entwurfes würde also bedeuten, daß in Frankreich jeder Jugendliche nach vorheriger Berufsberatung bei Eintritt in den Beruf eine Lehrzeit durchlaufen muß.

Verbot der Kinderarbeit

Die indische Regierung hat durch zwei Rundschreiben an die Vertretungen und Verwaltungen der Provinzen Vorschläge über die Regelung der Kinderarbeit zur Stellungnahme bekanntgegeben. Die Bestimmungen sollen für diejenigen Kinder gelten, die von dem bestehenden Fabrikgesetz nicht erfaßt werden.

Nach dem geplanten Gesetz werden als erwachsene Arbeiter solche betrachtet, die über 17 Jahre alt sind; ferner Arbeiter zwischen 15 und 17 Jahren, wenn nach einer Prüfung festgestellt ist, daß sie Arbeiten von Erwachsenen leisten können. Den Provinzregierungen soll es freistehen, die Bestimmungen auch auf Betriebe mit weniger als zehn Personen auszudehnen. Insbesondere wird auch ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren ausgesprochen, während für Kinder von 12 bis 15 Jahren Bescheinigungen über ihre Eignung ausgestellt werden müssen. Schließlich soll für sie die Arbeitszeit begrenzt sein.

Der zweite Vorschlag will durch gesetzliche Maßnahmen eine Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren in Industriebetrieben, die zwar keine mechanischen Kräfte verwenden, aber für Kinder besonders gefährlich sind, völlig verbieten. Die Betriebe werden in dem Gesetz näher bezeichnet. In das Verzeichnis sollen nach Vorschlag der Regierung u. a. folgende Arbeiten aufgenommen werden: Herstellung von Zigaretten für die Eingeborenen, Teppichweben, Herstellung von Zement, Bedrucken und Färben von Stoffen, Herstellung von Streichhölzern und Explosivstoffen, Herstellung von Seife, Reini-

gen von Wolle. Die Provinzregierungen sind ermächtigt, das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren auf andere als die im Gesetz erwähnten Industriezweige auszudehnen.

Da es in dem Lauf der letzten Jahre in Japan häufig vorgekommen ist, daß Schüler vor Beendigung der Schulzeit gegen Entgelt beschäftigt worden sind, hat die japanische Regierung nunmehr verboten, Kindern vor Beendigung der Schulpflicht Arbeit oder eine Lehrstelle zu vermitteln.

Arbeitslos in Schweden

Die schwedische Regierung hat dem Internationalen Arbeitsamt in Genf einen Bericht über die Lage der arbeitslosen Jugendlichen zugeleitet, aus dem die folgenden Angaben entnommen sind:

Nach den Ermittlungen des Landesausschusses zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurden Ende November 1935 über 6000 junge Arbeitslose im Alter von 16 bis 21 Jahren unterstützt. Diese Zahl ist inzwischen erheblich zurückgegangen. Die Schulpflicht soll von 6 auf 7 Jahre erhöht werden, wobei gleichzeitig der Besuch von zusätzlichen Unterrichtskursen zur Pflicht gemacht wird, solange das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht ist. Die jugendlichen Arbeitslosen erhalten außer ihrer Arbeitslosenunterstützung Unterricht in den Volkshochschulen oder den technischen und landwirtschaftlichen Berufsschulen. Die Aufwendungen des Staates für die Zwecke der Berufsausbildung haben sich beträchtlich erhöht. Insgesamt unterstützt der Staat rund 60 Fortbildungskurse mit 880 Teilnehmern. Daneben sind 137 Kurse von verschiedenen Ortsbehörden eingerichtet worden.

Diese Unterrichtskurse werden nach allgemeinen Richtlinien durchgeführt und behandeln hauptsächlich Fragen der Berufsausbildung, jedoch wird die körperliche Ertüchtigung nicht vernachlässigt. Im allgemeinen dauern diese Kurse mindestens vier Wochen und höchstens vier Monate. Nur Arbeitslose von 16 bis 25 Jahren sind zugelassen. Wer sich weigert, an den Kursen teilzunehmen, erhält keine Arbeitslosenunterstützung.

Ferner sind mit Unterstützung des Staates für jugendliche Arbeitslose Arbeitslager eingerichtet worden, in denen Forst- und Bauarbeiten ausgeführt werden. Für die körperliche Ertüchtigung und die allgemeine Fortbildung sind täglich 6 Stunden vorgesehen. Die Organisation dieser Lager hat keinen militärischen Charakter. Es ist verboten, die in diesen Lagern hergestellten Gegenstände zu verkaufen. Die Lagerinsassen sind gegen Krankheit und Unfall versichert und erhalten außer Kost, Wohnung und Arbeitskleidung täglich ein Taschengeld von einer halben schwedischen Krone und außerdem Prämien für besonders gute Arbeit. Knapp 300 Jugendliche sind in diesen Lagern untergebracht.

Schließlich teilt die schwedische Regierung noch mit, daß auch Jugendliche bei öffentlichen Arbeiten und bei Notstandsarbeiten beschäftigt wurden, die von den Gemeinden durchgeführt werden. Arbeitslose, die mindestens 20 Jahre alt sind und schon in einem Arbeitslager waren oder einen Berufsausbildungskurs besucht haben, werden bei Forstarbeiten beschäftigt. Diese Arbeitslosen müssen mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertel der gesamten Arbeitszeit arbeiten, während sie in der übrigen Zeit theoretisch weitergebildet werden. Für die von ihnen geleistete Arbeit werden sie bezahlt und erhalten außerdem ihre Arbeitslosenunterstützung, die im allgemeinen in Sachleistungen gewährt wird.

Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen wird in der schwedischen Arbeitslosenstatistik monatlich ermittelt.

Nur 1,1 Prozent Lehrlinge

Über den Umfang der Lehrlingsausbildung in Industrieunternehmen berichtet das „National Industrial Conference Board“. Nach diesem Bericht werden in den Vereinigten Staaten drei verschiedene Methoden der Lehrlingsausbildung von den Unternehmungen angewandt, die sich kaum

mit den Einrichtungen vergleichen lassen, die heute bei uns üblich sind. Genannt werden

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz, d. h. der Jugendliche wird einem erfahrenen Handwerker als Helfer zugeteilt und eignet sich so nach und nach Berufskenntnisse an.

2. der Lehrplatz (vestibule school): Hierfür wird innerhalb des Betriebes ein besonderer mit Maschinen ausgerüsteter Raum abgegrenzt. Der neue Arbeiter durchläuft im Rahmen einer Anlernzeit einen besonderen Unterricht, um sobald wie möglich in dem Betrieb voll beschäftigt zu werden.

3. das Lehrwesen: Auf Grund eines mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Unternehmer und dem Lehrling wird ein besonderer Lehrkurs von bestimmter Dauer und bestimmter Art vereinbart.

Eine theoretische Ausbildung außerhalb der Industriebetriebe erfolgt in Berufsschulen, die teils vom Staat, teils von den Gemeinden unterhalten werden. Häufig findet auch zwischen den Betrieben und den Schulen eine Zusammenarbeit statt, die den Unterricht auf die praktische Arbeit abstimmen soll.

Über den Umfang der Lehrlingsausbildung in den Vereinigten Staaten gibt die vom „National Industrial Conference Board" veranstaltete Erhebung, die 730 Betriebe mit ungefähr 627 000 Beschäftigten erfaßt, an, daß „etwa 80 v. H. dieser Firmen irgendeinen Ausbildungsplan" aufgestellt haben. Fast ausnahmslos war die zuerst erwähnte Form der Ausbildung gewählt. *Während der Ausbildungszeit wird in der Regel ein Entgelt in Höhe von 50 oder 80 v. H. des üblichen Lohnes gezahlt.* Die Ausbildungszeit dauert eine Woche bis über fünf Jahre. Der Anteil der eigentlichen Lehrlinge beträgt in den erfaßten Betrieben nur 1,1 v. H. der beschäftigten Personen. Als normale Dauer der Lehrzeit gelten vier Jahre.

Ausbau des Jugendschutzes

Das „Children's-Bureau" des *amerikanischen* Arbeitsministeriums erhält regelmäßig Berichte über die Zahl der Jugendlichen, die zum ersten Male in einen Beruf eintreten, für den eine Arbeitskarte erforderlich ist. In vielen Staaten werden diese Arbeitskarten verlangt, jedoch sind zahlreiche Berufe, wie die Landwirtschaft, die Hauswirtschaft, der Straßenhandel u. a., nicht eingeschlossen. Aus den Berichten dieser Staaten, die sich entweder auf die Zahl der 14- bis 15jährigen Arbeiter oder der 16- bis 17jährigen Arbeiter beziehen, läßt sich feststellen, wie sich die Arbeit der Jugendlichen in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten entwickelt hat. Absolute Ziffern gibt es in den Vereinigten Staaten nicht, da die Volks- und Berufszählung statistisch kaum entwickelt ist.

Die von Roosevelt erlassenen Wettbewerbsordnungen waren ursprünglich über die einzelstaatliche Schutzgesetzgebung für Kinder hinausgegangen und hatten allgemein als Zulassungsalter zur Beschäftigung das 16. Lebensjahr und für besonders gefährliche Berufe das 18. Lebensjahr festgesetzt. Mit dieser Maßnahme waren Unternehmer, Angestellte und die Öffentlichkeit weithin einverstanden. Im Jahre 1934, dem einzigen Jahr, in dem die Wettbewerbsordnungen voll durchgeführt wurden, war die Zahl der an 14 bis 15 Jahre alte Jugendliche ausgegebenen Arbeitskarten um 70 v. H. zurückgegangen, obwohl die Meßziffer des Beschäftigungsstandes stark in die Höhe ging. Im Jahre 1935, in dessen erster Hälfte die Wettbewerbsordnungen noch galten, stieg bereits wieder die Zahl der ausgegebenen Arbeitskarten. Diese Entwicklung der Beschäftigung von Jugendlichen wird um so mehr bedauert, als sich während der Geltungszeit der Wettbewerbsordnungen erwiesen hat, daß die Arbeitsplätze der Jugendlichen leicht mit älteren Arbeitern besetzt werden können. Es bedeutet nach amerikanischer Auffassung „soziale Verschwendung", wenn man 14 bis 15 Jahre alten Jugendlichen erlaubt, ihre Schulausbildung abzukürzen, um eine im allgemeinen gering bezahlte und für die Ausbildung bedeutungslose Beschäftigung aufzunehmen. Fortgeschrittene Unternehmer weisen darauf hin, daß es vorteilhafter sei, Knaben und Mädchen

mit 16 statt mit 14 und 15 Jahren einzustellen.

Das „Children's-Bureau" ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre der Auffassung, daß weitere gesetzliche Bestimmungen erforderlich sind, um den Arbeitsschutz für 14- bis 15-jährige Jugendliche auszubauen. Dasselbe gelte für die Gruppe der 16- bis 17jährigen, wobei besonderer Wert auf die Überwachung der Schutzgesetze zu legen sei.

Wirtschaftskrise und Studentenzahl

Das „US. Office of Education" veröffentlicht eine aufschlußreiche Zahlenübersicht über den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Depression und der Zahl der Studierenden, die sich auf den amerikanischen Hochschulen eintragen. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, daß bei Verschlechterung der Wirtschaftslage die Zahl der Eintragungen bei den Hochschulen steigt.

Schuljahr im Juni endend:	Eintragung bei den öffentlichen Hochschulen:	Zunahme gegenüber dem Vorjahre:
1920	2 200 389	
1922	2 873 009	672 620
1924	3 389 878	516 869
1926	3 757 466	367 588
1928	3 911 279	153 813
1930	4 399 422	488 143
1932	5 140 021	740 599
1934	5 669 156	529 135
1936	5 974 537	305 381
1938	6 135 252	160 715

Während der amerikanischen Krisenjahre sind also ungefähr 1¾ Millionen Schüler mehr auf die Hochschulen gegangen. Über die Maßnahmen, die die amerikanische Regierung zur Beschäftigung der zahllosen Studenten ergriffen hat, haben wir bereits verschiedentlich berichtet.

Der amerikanische Arbeitsdienst

Das amerikanische Civilian Conservation Corps, das eine Art Arbeitsdienst in den Vereinigten Staaten darstellt, hat in diesem Jahre sein fünfjähriges Bestehen gefeiert. Vom April 1933 bis März 1938 sind mehr als 1,8 Millionen Jugendliche in diesen Arbeitslagern mit Forst- und Landverbesserungsarbeiten beschäftigt worden.

Die Auswahl der Jugendlichen erfolgt durch das Arbeitsministerium. Sie wird nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Eine besondere Voraussetzung besteht darin, daß jeder sich verpflichten muß, einen bestimmten Teil seines Monatslohns in Höhe von 30,— Dollar an seine Familienangehörigen abzutreten. Die amerikanischen Arbeitslager umfassen bekanntlich auch Verheiratete. Diese schicken ihren Familien monatlich einen Betrag von 22 bis 25 Dollar. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar durch das Finanzamt.

Die Einstellung erfolgt im April, Juli, Oktober und Januar. Der Arbeitsdienst umfaßte im Juli 1935 505 000 Personen und im Januar 1938 280 000 Personen. Im Juli 1935 hatte der Arbeitsdienst den Höchststand erreicht.

Die meisten Insassen der Arbeitslager sind 17 und 18 Jahre alt. Meistens haben schulentlassene Jugendliche, die noch keine besondere Berufsausbildung besaßen, Aufnahme in den Arbeitslagern gefunden. Die meisten hofften, sich im Lager praktische Kenntnisse aneignen zu können, um dann mit Hilfe der Arbeitsvermittlungsstellen leichter in der Wirtschaft ein Unterkommen zu finden.

Nach den vorliegenden Berichten kommen die meisten Jugendlichen nicht nur in die Arbeitslager, weil sie eine Zeitlang der Arbeitslosigkeit entgehen wollen, sondern weil sie lernen und vorankommen wollen.

Interessanterweise haben mehr als ein Sechstel der Jugendlichen vorher keine Beschäftigung ausgeübt.

Das Civilian Conservation Corps war ursprünglich nur als eine Notmaßnahme zur Beschäftigung der arbeitslosen Jugendlichen gedacht. Es ist durch ein Gesetz vom 28. Juni 1937 zu einer ständigen Einrichtung erklärt worden. Wilhelm Claussen.

Amtliche Bekanntmachungen

Keine Mitgliedssperre

Im Reichsbefehl der Reichsjugendführung der NSDAP. gibt der Stabsführer eine Anordnung bekannt, die den umfassenden Aufbau des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit" ermöglicht.

Die allgemeine Mitgliedersperre der Hitler-Jugend ist für die Jahrgänge des BDM.-Werkes „Glaube und Schönheit" (die 17- bis 21jährigen) aufgehoben.

Ein Wirtschafts- und sozialpolitisches Erziehungswerk

An die Stelle des wirtschaftspolitischen Referates der RJF. tritt „Das wirtschafts- und sozialpolitische Erziehungswerk der deutschen Jugend". In einer Verordnung verfügt der Jugendführer des Deutschen Reichs:

Um eine im Zeichen des Vierjahresplanes besonders empfundene Lücke in der Erziehung der deutschen Jugend zu schließen und um eine zweckmäßige Auslese des nationalsozialistischen Nachwuchses für die deutsche Wirtschaft zu gewährleisten, errichte ich unter Zusammenfassung verschiedener bisher gesondert bearbeiteter Aufgabengebiete der Reichsjugendführung das Wirtschafts- und sozialpolitische Erziehungswerk der deutschen Jugend. Zum Leiter des Erziehungswerkes ernenne ich Gebietsführer Lorenz. Das Erziehungswerk ist dem Sozialen Amt der Reichsjugendführung eingegliedert.

HJ.-Ausbildungswerk für Architektur und Technik

Der Jugendführer des Deutschen Reichs verfügt:

Um für die technischen, handwerklichen und künstlerischen Berufe einen befähigten, vorgeschulten und ausreichenden Nachwuchs aus den Reihen der Hitler-Jugend zu sichern, errichte ich im Kulturamt der Reichsjugendführung das „HJ.-Ausbildungswerk für Architektur und Technik".

*

Hierzu wird bekannt: Der Generalbauinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr. Todt, und der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin, Prof. Speer, übernehmen das Protektorat über das Ausbildungswerk. Zur Förderung der Zusammenarbeit mit allen Reichsdienststellen werden hervorragende Vertreter der Wirtschaft, Wissenschaft, der Kunst und des Handwerks in ein Kuratorium berufen. Die Leitung des Ausbildungswerkes hat der Jugendführer des Deutschen Reichs dem Bannführer Heinrich Hartmann übertragen.

Führer der HJ. in Österreich

Der Reichsjugendführer Baldur von Schirach hat den Führer des Gebietes Sachsen der Hitler-Jugend, Gebietsführer Wilhelm Busch, zum Führer der Befehlsstelle Südost der Reichsjugendführung in Wien und gleichzeitig zum Führer des Gebietes Wien ernannt.

Mit der Führung des Gebietes Sachsen beauftragte der Reichsjugendführer den Chef des Behördenamtes und Leiter des Arbeitsausschusses für Heimbeschaffung in der Reichsjugendführung, Hauptbannführer Helmut Möckel, der seine Tätigkeit als Amtschef der Reichsjugendführung gleichzeitig beibehält.

Nachrichten aus der Jugend

Ende Juni 1938 veranstaltete die Hitler-Jugend in der Ostmark eine große Werbeaktion. Seit Wochen schon häuften sich in den Dienststellen der HJ.-Gebiete in der Ostmark und vor allem auch in der Befehlsstelle Südost in Wien die Anfragen nach dem Eintritt in die Hitler-Jugend. Da indessen die Organisation der HJ. bisher nur auf den illegalen Betrieb abgestimmt und nicht für einen Massenzustrom gerüstet war, konnten unmöglich mit einem Schlage die vielen Tausend, die zur HJ. drängten, betreut werden. Ende Juni waren alle Vorbereitungen getroffen. Reichskommissar Gauleiter Bürckel unterstützte die Bemühungen durch einen Aufruf, in dem er sagt: „Deutsche Jungen und Mädel! Durch fünf Jahre hindurch hat die Hitler-Jugend der Ostmark in schwerem Kampf gegen ein separatistisches, volksfremdes Regime gestanden, und sie blieb hart und treu in dem Glauben an den Führer und Großdeutschland. Nun geht auch der Ruf an euch, einzutreten in die Reihen der Jugend, die den Namen des Führers trägt, und mitzuarbeiten am Wiederaufbau eurer schönen Heimat. Kein Junge, kein Mädel darf abseitsstehen, alle Kräfte müssen zusammenwirken, um auch in der Jugend die große Einheitsfront des Nationalsozialismus zu bilden. Darum fordere ich euch auf, dem Ruf der Hitler-Jugend zu folgen und Jungmädel, BDM.-Mädel, Pimpfe oder Hitlerjungen zu werden."

•

Der Obergau Thüringen führt seine diesjährigen Sommerlager in Thüringen, Bayern und an der Ostsee durch. Jeder Untergau hat außer drei Lagern für Mädel noch ein Führerinnenlager und drei Lager für Mädels, die nicht dem BDM. angehören, vorbereitet. Insgesamt werden 5000 Mädel und 3500 Jungmädel an diesen Lagern teilnehmen. Außerdem sind fünf Großfahrten geplant. Sie führen nach dem Obergau Württemberg (Schwäbische Alb — Bodensee), dem Obergau Baden (Südlicher Schwarzwald — Bodensee), dem Obergau Bayerische Ostmark (Bayerischer Wald — Donautal), dem Obergau Mecklenburg (Seenplatte — Ostsee) und dem Obergau Nordsee mit dem Obergau Hamburg (Heide — Nordsee — Ostfriesland).

*

Aus Anlaß der Jahrestagung des Deutschen Gemeindetages in Berlin überbrachte im Auftrage des Reichsjugendführers Baldur von Schirach der Amtschef Hauptbannführer Mödel dem Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages und Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik, Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler, als Dank der Jugend für die Arbeit der Gemeinden bei der HJ.-Heimbeschaffung die HJ.-Heimplakette.

*

In Stolberg am Harz wurde ein deutsch-finnisches Jugendführerlager eröffnet, zu dem das Gebiet Mittelland eine Anzahl höherer Pfadfinderführer und -führerinnen Finnlands eingeladen hat.

*

Am 15. Juni nahmen der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley und Staatssekretär, General der Flieger, Milch an der Einweihungsfeier der Lehrlingsausbildungsstätten der Junkerswerke in Dessau teil.

*

In Berlin traf am 12. Juni der rumänische Minister für Jugenderziehung und Kommandant der „Straja tarii“, Sidorovici, in Begleitung seiner Gattin und einiger Mitarbeiter ein. Minister Sidorovici wurde auf dem Bahnsteig, in Vertretung des Reichsjugendführers, von Stabsführer Hartmann Lauterbacher und vom rumänischen Geschäftsträger Brabetianu begrüßt.

*

Im Anschluß an das dritte Reichsführerlager der Hitler-Jugend fand in Weimar vom 8. bis 18. Juni ein kulturpolitisches Arbeitslager der Reichsjugendführung statt, dessen zweiter Teil schon im Zeichen der Weimar-Festspiele der deutschen Jugend vom 13. Juni bis 18. Juli stand.

*

Am 3. Juni wurde in Braunschweig das Richtfest der Akademie für Jugendführung begangen.

*

Die Jugend im Staat

In seiner Rede zur Eröffnung der Weimar-Festspiele der Hitler-Jugend gab der Jugendführer des Deutschen Reiches, Baldur von Schirach, eine Erklärung ab:

„Man betrachtet vor allem vom Ausland her die Hitler-Jugend gern als einen vom Staat errichteten Zweckverband für die vormilitärische Ausbildung und politische Schulung jugendlicher Jahrgänge. Vielleicht gibt es auch im Inland den einen oder anderen, der uns in solcher Art einengen und beschränken möchte. Wir wollen uns hier nicht allein auf den uns vom Führer gegebenen gesetzlichen Auftrag der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der männlichen und weiblichen Jugend Deutschlands berufen. Auch wenn die Hitler-Jugend keinen anderen als den Auftrag der politischen Ertüchtigung des deutschen Nachwuchses besäße, würde — so wie wir Nationalsozialisten politische Erziehung verstehen — dieser Begriff alles beinhalten, was wir im Rahmen unserer Jugendbewegung heute betreiben.

Die Nationalsozialistische Partei ist die Bewegung des deutschen Lebens. Sie ist darum ebensosehr eine die Kultur wie die Politik bestimmende Gemeinschaft. Wir erziehen den Nachwuchs dieser Bewegung und sehen in dieser unserer ältesten Aufgabe zugleich die vornehmste und wesentlichste. So kommt es, daß wir jede mit dem Dasein des Jugendlichen zusammenhängende Frage, sei sie nun sozialpolitischer, beruflicher, künstlerischer oder sonst welcher Art, als eine uns zur Beantwortung gegebene auffassen. Wir empfinden unsere Jugend als eine Einheit, und tatsächlich ist die Jugend heute eine solche.

Nachdem die Führung dieser Jugend zugleich einen Bestandteil der Parteileitung wie auch der Staatsführung darstellt, kann nur ein Böswilliger die Gepflogenheit der Jugend in dieser ihr vom Staat gegebenen Einheit zu denken als gegen den Staat gerichtet auffassen. Nicht die Hitler-Jugend, sondern der Mann, dem sie gehört, also Adolf Hitler selbst, prägte das Wort: „Die Jugend hat ihren Staat für sich, sie steht dem Erwachsenen mit einer gewissen geschlossenen Solidarität gegenüber.“

Es sind ja gerade solche Erkenntnisse des Führers, die das System der modernen Jugenderziehung begründet haben. Dieser Staat der Jugend im Reich Adolf Hitlers ist im Gefüge unseres gesamtstaatlichen Lebens unentbehrlich, denn in ihm und durch ihn wird die junge Generation unseres Volkes an die großen Aufgaben herangeführt, die nicht ihr allein, sondern allen Lebensgeschichten der Nation durch den Führer gestellt werden.

Wie sehr die Jugend das Bestreben hat, sich nicht abzuriegeln, sondern im Gegenteil in immer weiterem Maße in die das Leben des gesamten Volkes berührende Arbeitsgebiete heraufzuwachsen, zeigt allein schon das Beispiel des Berufswettkampfes, der vom Berufswettkampf der Jugend zum Wettkampf aller Schaffenden erhoben wurde, zeigt aber auch das Beispiel dieser Weimar-Festspiele und sonstiger Kulturveranstaltungen, die in engster kameradschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem verantwortlichen Führer der deutschen Kulturpolitik, Reichsminister Dr. Goebbels, und mir ins Leben gerufen wurden. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren, aber es besteht hierfür keine Notwendigkeit. Wo in der Welt besteht zwischen der Jugend eines Volkes und den maßgebenden Chefs aller Ressorts der Staatsführung eine so wunderbare innere Übereinstimmung, wie sie erst vor wenigen Tagen im Reichsführerlager zu Weimar ihren Ausdruck fand? Reden nicht alle Führer von Partei und Staat die Sprache der Jugend? Sind sie nicht alle Exponenten der jungen Generation? Vielleicht besteht bei dem einen oder anderen Verfasser eines Zeitungsartikels die wirklichkeitsferne Vorstellung von Generationsgegensätzen in unserem Volk; in Wahrheit besteht dieser Gegensatz nicht. Ja, jeder Gedanke an ihn ist ein Verbrechen gegen die völkische Einheit, ganz gleich, ob er von Älteren oder von Jüngeren gedacht wird.

Wahrlich, es war nichts anderes als die Erfüllung einer höchsten erzieherischen Notwendigkeit, unserem Vaterland eine Organisation zu geben, in der die jungen Deutschen nicht mehr, wie einst, für

irgendwelche Teilaufgaben vorgeschult, sondern aufs Ganze ausgerichtet werden."

*

In der Verlagsbuchhandlung der Belser AG., Stuttgart, erschien das Buch „Langemarck", das Opfer der Jugend an allen Fronten", herausgegeben von Günter Kaufmann, eingeleitet von Generalfeldmarschall Hermann Göring, Reichsjugendführer Baldur von Schirach und Reichskriegsopferführer Hanns Oberlindober. Das Werk will dem Gedenken an das hohe Blutopfer deutscher Jugend im Weltkrieg dienen. Reiches Text- und Bildmaterial wechseln einander ab. Fast sämtliche Ehrenmale rings um das Reich werden in hochwertigen Photos gezeigt. Hervorragende Schriftsteller und Dichter, wie Eberhard Wolfgang Möller und Werner Beumelburg, haben an diesem Buch (Preis 4,80 RM.) mitgearbeitet, das sich durch eine künstlerisch vollendete Ausstattung und Gestaltung auszeichnet.

Bücherspiegel

Dr.-Ing. Erich **Kulke**: **„Das schöne Dorf."** Reichsnährstands-Verlag.

Auf Seite 42 der fünfzigseitigen Broschüre steht geschrieben: „Die Frage des seßhaften Landarbeiters — und damit die Frage der Landflucht — findet überwiegend ihre Lösung in der Wohnungsfrage." Die Behandlung dieses für das Dorf lebenswichtigen Problems steht hier leider im umgekehrten Verhältnis zu der ihm zukommenden Bedeutung; an zwei knappen Beispielen wird demonstriert, daß der Landarbeiter als vollwertiger Volksgenosse das Recht auf eine gesunde Wohnung habe. Die in unserer Januar-Ausgabe veröffentlichte Übersicht über die Landdienstheime ergab, daß sich immer noch 45 Prozent derselben in einem mäßigen bis ungenügenden Zustand befinden. Ein stärkerer Hinweis von Dr. Kulke auf die oft unwürdige Unterbringung von „Arbeitskräften" auf manchen Bauernhöfen wäre daher sicherlich vorteilhaft gewesen. Da sich die Broschüre direkt an den Bauern wendet, hätte sie wesentlich praktischeren Wert erlangen können, wenn man in dem Kapitel „Wohnfrage" die Schönheitsfehler im Dorf deutlicher aufgezeigt hätte.

Trotzdem wollen wir nicht verkennen, daß die reichbebilderte Schrift eine begrüßenswerte Kampfansage gegen die Dorfverschandelung darstellt. In anschaulichen Beispielen werden umfassend all die üblen Tatsachen angeführt, die der Echtheit und Schönheit des Dorfbildes widersprechen; es wird — was besonders hervorzuheben ist — bewiesen, daß Schönheit und Zweckmäßigkeit sich in jedem Falle gegenseitig bedingen. H. St.

Deutscher Hochschulführer 1938, Lebens- und Studienverhältnisse an den Hochschulen des deutschen Sprachgebietes. 20. Ausgabe. Herausgegeben vom Reichsstudentenwerk gemeinsam mit der Reichsstudentenführung. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Als 20. Auflage erscheint der „Deutsche Hochschulführer 1938" mit erweitertem und verändertem Inhalt. Der rasche Wechsel der Verhältnisse an den deutschen Hochschulen und ihrer Studienbedingungen läßt den alten Führer von 1937 bereits völlig überholt erscheinen. Seine weitere Benutzung kann zu unangenehmen Irrtümern Anlaß geben.

Die Überfüllung der Hochschulen ist vorüber. Alle akademischen Berufe brauchen fähigen Nachwuchs. Jeder sollte sich deshalb ernsthaft mit den Möglichkeiten vertraut machen, die ein Studium wieder bietet. Auch für Nichtabiturienten zeigt der Führer Wege zur Reifeprüfung und zur Immatrikulation.

Das Reichsstudentenwerk erläutert ausführlich alle Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfseinrichtungen. Wichtige Termine werden bekanntgegeben. Der allgemeine Teil enthält die Anschriften der im deutschen Sprachgebiet bestehenden Universitäten, Technischen Hochschulen, Fachhochschulen, Kunsthochschulen und Hochschulen für Lehrerbildung.

Die Ergänzungen des „Deutschen Hochschulführers 1937" betreffen vornehmlich organisatorische Angelegenheiten der deutschen Studentenschaft, Anschriften und Angaben über Hilfseinrichtungen.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reiches, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91. Verantwortlich für Anzeigen Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Postgebühr. Bestellung bei der Post oder beim Verlag. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmsendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. II. Vierteljahr 1938: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn KG., München; Zweigniederl.: Berlin SW 68, Dresdener Str. 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 8 Berlin, den 1. August 1938 32. Jahrgang

Bewegliche Förderung der Begabten

A. M. Am Anfang steht das Vertrauen zum Volk. Wer nicht glaubt, daß Begabtenförderung sich lohne, wird sich nie für sie erwärmen. Wer aber stolz ist auf die Kräfte des Arbeitertums, wird mit Leidenschaft an ihr festhalten. Davon haben wir hier eingehend gesprochen*). Unabhängig jedoch von dieser Scheidung der Geister muß sich die Begabtenförderung in dem Maße die Mitte der Sozialpolitik erobern, wie der Arbeitseinsatz von den Zeichen des Kräftemangels beherrscht wird. Das ist die zwingende Logik, die schon so manchen Fortschritt frühzeitig einbrachte. Stellt sich dann im Laufe der Zeit für alle Gemüter die Nützlichkeit der Förderung heraus, so wird sie sich als echte Sozialpolitik behaupten, wird sich aus der Abhängigkeit des Arbeitseinsatzes lösen und zur allgemeinen Sitte werden.

Es gilt also, einem auf absehbare Zeit bemessenen Notstand zu begegnen und zugleich die natürliche Sozial- und Aufstiegsordnung zu festigen. Die Begabtenförderung will niemandem den Lebenskampf abnehmen. Wer den Ausführungen, die hier folgen, aufmerksam nachgeht, wird sich überzeugen, daß kein einziger Förderungsvorschlag ohne die Voraussetzung der zuvor bewiesenen Leistung unsere Fürsprache findet. Der Begabtenförderung wird durchweg nur die Aufgabe zugewiesen, die Öffentlichkeit zur Anerkennung dieser Leistungen und zur gewissenhaften Führung der besten nationalen Werte zu erziehen. Sie soll die Achtung vor dem arbeitenden Volk in praktischen Maßnahmen pflegen, die ebensoviel Sinn für Zweckmäßigkeit wie Geradheit des sozialistischen Wollens bezeugen.

Begabtenförderung wird in Zukunft selbstverständlich sein, weil sie nützlich ist. Diese Überzeugung mag jene ermuntern, die — von der Vielfalt unserer Wünsche und Anregungen verwirrt — vielleicht zu Unmut oder Resignation neigen. Gewiß, wir sind noch nicht am Ende, wir werden diese Untersuchungen, insbesondere für den Bereich der Wissenschaft, fortsetzen. Aber im Grunde erwarten wir von den Betrieben und öffentlichen Verwaltungen doch nichts weiter als ein gesundes Maß von *Umsicht und Beweglichkeit*, das zwar hier nur irgendeinem tüchtigen Jungen, dort einem begabten Mädchen zugute kommt, durch eben diese Bewährung im Einzelfall aber aus dem Kreis des Nachwuchses heraustritt, um dem ganzen Volke zu dienen.

*) Vgl. „Begabtenförderung tut not“, Juli-Ausgabe, S. 313.

WILLI RÜHMANN:

Drei Jahre Lehrzeit genügen!

In den letzten Jahren richtet sich die öffentliche Aufmerksamkeit in wachsendem Maße auf die Berufserziehung des Nachwuchses. Vielfältige Maßnahmen werden getroffen, um die betriebliche und schulische Ausbildung zu verbessern. Neben zahllosen anerkennenswerten Bestrebungen schleichen sich dabei zuweilen auch Absichten und Vorkehrungen ein, die durchaus eigennütziger Natur sind und von der eigentlichen Aufgabe, der Intensivierung des Ausbildungswesens, ablenken. In der Regel fällt darunter auch die Erhöhung der Lehrzeitdauer. Über deren Notwendigkeit dürften z. B. im Bäckereigewerbe, das nach unserer Kenntnis gelegentlich zu solchen Maßnahmen gegriffen hat, begründete Zweifel bestehen. Zwar sind im allgemeinen die Ergebnisse, die Bäckerlehrlinge im Berufswettkampf erzielen, nicht sehr ermunternd, wie auch der Gesundheitszustand dieser Jungen in der Regel wenig zufriedenstellend ist. Auf jeden Fall ist dafür aber nicht die Kürze der Lehrzeit, überhaupt nicht eine Ursache verantwortlich, die in der Person des Lehrlings liegt, sondern es handelt sich um eine Frage der Ausbildung und Betreuung des Jugendlichen, um eine Anforderung an Lehrmeister und Lehrbetrieb. Wir nennen das Bäckereigewerbe hier nur als Beispiel, ähnliche Erscheinungen zeigen sich auch in anderen Berufen, so daß wir ganz allgemein zu lebhaften Zweifeln neigen, wenn Wünsche um Erhöhung der Lehrzeitdauer aus Gesichtspunkten der Berufserziehung begründet werden.

Gegen solche Bestrebungen muß energisch Front gemacht werden. Die Zeit ist reif, daß die Frage der Lehrzeitdauer einer gründlichen Betrachtung unterzogen wird. Wenn heute über 1,2 Millionen Jugendliche im Lehrverhältnis stehen, dann ist die Lehrzeitdauer nicht mehr Angelegenheit der Jugend allein, dann tritt sie in den Vordergrund der volkswirtschaftlichen Interessen.

Lehrzeit nach Leistung bemessen!

Wie lange soll die Lehrzeit dauern? Wir meinen, daß die im Lehrvertrag vereinbarte Zeit nur eine Norm bedeuten kann, nur den Rahmen absteckt, innerhalb dessen die Lehrausbildung sich vollzieht. Jede Lehrzeit muß grundsätzlich in dem Augenblick als beendet betrachtet werden, in dem der Beweis erbracht ist, daß das Lehrziel erreicht wurde und damit die Lehrausbildung zum Abschluß gelangte. Wer also durch das Bestehen der Gesellenprüfung davon überzeugt, daß er das Lehrziel erreicht hat, dessen Lehrzeit sollte mit dem Tage der Prüfung beendet sein. Wer noch durch besondere Leistungen (Sieg im Reichsberufswettkampf!) beweist, daß er dem Durchschnitt der Lehrlinge weit voraus ist, dem ist durch vorzeitige Prüfung die Chance zu geben, die Lehr-

ausbildung als beendet nachzuweisen. Umgekehrt ist aus dem Nichtbestehen der Prüfung die Pflicht zum Nachlernen abzuleiten. Während der erste mit Bestehen der Prüfung als Geselle gilt und entsprechend zu entlohnen ist, wird der zweite auch in der Nachlernzeit als Lehrling zu betrachten sein und somit nur eine Erziehungsbeihilfe beanspruchen können.

Diese Überlegungen zeigen, daß im Lehrvertrag nur jeweils eine mittlere Dauer der Lehrzeit festgelegt werden kann. Entscheidend ist allein die Fähigkeit des Menschen, denn nur von seinem Leistungsstand kann der Abschluß der Lehrzeit abhängig gemacht werden. Nicht der Vertrag, sondern die Praxis, das Leben hat die entscheidende Rolle zu spielen. Die Norm muß jedoch so gefunden werden, daß sie für den Durchschnitt den allgemeinen Rahmen abgibt, in dem sich die Begabten und Unbegabten nach oben und unten abheben können. Diese durchschnittliche Zeit wird nicht für alle Berufe einheitlich festgelegt werden können, es bedarf daher zunächst einer eingehenden Betrachtung, um die Berufe zusammenzufassen, die eine längere Lehrzeit erfordern. Hier wird man vor allem die Ausschüsse der Sozialen Selbstverantwortung der DAF. sprechen lassen müssen, deren Ergebnisse, die aus der Praxis kommen, die Grundlage für die Entscheidung darstellen könnten.

Wir sind überzeugt, daß für den größten Teil aller Lehrberufe die mittlere Zeit bei drei Jahren liegen kann.

Zwar zeigt die gegenwärtige Lage ein anderes Bild, aber es wird Aufgabe der weiteren Ausführungen sein, den Beweis dafür zu erbringen, daß die heutige, im allgemeinen übliche vierjährige Lehrzeit nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart entspricht und dringend einer Kürzung bedarf.

Keine Festlegung im Berufsbild!

Eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Lehrzeitdauer im Rahmen des Fachamtes Eisen und Metall der DAF. ergibt das folgende Bild: *Von insgesamt 72 Lehrberufen in der Metallindustrie haben eine 4jährige Lehrzeit 49 Berufe, eine 3½jährige Lehrzeit 4 und eine 3jährige Lehrzeit 19 Berufe.* Wenn man dabei in Erwägung zieht, daß der größte Teil dieser Lehrzeiten erst in neuerer Zeit festgelegt wurde, dann folgt daraus, daß die Methode, die dabei angewandt wurde und heute bei der Erstellung der Berufsbilder die maßgebliche Rolle spielt, falsch und lebensfremd ist.

Das *Berufsbild* gibt in groben Umrissen die Fertigkeiten, Arbeitsweisen und Kenntnisse an, die der Lehrling während der Lehrzeit erlernen soll, ohne daß damit bereits eine klare Abgrenzung des Lehrzieles oder Lehrinhalts verbunden wäre. Der Grad der Beherrschung einzelner Fertigkeiten und Kenntnisse, der in der Lehre als Minimum erreicht werden soll, ist in

keinem Berufsbild vermerkt und findet auch in keiner der darauf aufgebauten Prüfungsanforderungen seinen Niederschlag. Die bekannten Berufsbilder des „Datsch" lassen diese Grenze offen, so daß sich die Frage ergibt, ob in dieser Richtung eine Begrenzung überhaupt möglich ist.

Sollen alle im Berufsbild bezeichneten Fertigkeiten und Stoffgebiete voll ausgeschöpft und in jeder Beziehung beherrscht werden, so kann man daraus auch eine vier- oder gar sechsjährige Lehrzeit ableiten. So geht es nicht. Vielmehr bleibt es bei dem alten Grundsatz, daß *das erste Jahr der Gesellentätigkeit das beste Lehrjahr ist*. Es kann nicht das Ziel der Lehrausbildung sein, einen voll leistungsfähigen und ausgereiften Qualitätsarbeiter heranzubilden, die Lehrzeit liefert dazu nur die Grundlagen. Wohl bedingen diese Grundlagen ein Mindestmaß an Fertigkeiten und Kenntnissen, auf denen der Facharbeiter in freier Arbeitsbewährung seine Leistung aufbauen kann. Da aber die derzeitige Wirtschaftslage den Facharbeiter so überaus dringend benötigt, sind die Grundlagen so schnell wie möglich zu schaffen.

In den Berufsbildern ist für die Bestimmung des berufsfachlichen Lehrinhalts und damit auch für die Festsetzung der Lehrzeitdauer nach oben und unten jeder Spielraum gelassen. Es erscheint daher als reichlich schematische Gepflogenheit, wenn in fast allen Facharbeiterberufen vom „Datsch" eine vierjährige Lehrzeit vorgeschlagen wird, die u. E. in höchstem Maße anfechtbar ist. *Die Praxis der letzten Jahre hat wiederholt den Beweis erbracht, daß eine Bestimmung der Lehrzeitdauer auf Grund des Berufsbildes häufig den öffentlichen Erfordernissen nicht entspricht und daher einer Korrektur bedarf.* So erließ der Reichswirtschaftsminister im Dezember 1936 eine Verordnung, nach der im Bauhandwerk und in der Bauindustrie die Lehrzeit nicht länger als drei Jahre dauern soll. Maßgebend für diese Anordnung war neben dem Facharbeitermangel die Erkenntnis, daß die vierjährige Lehrzeit im Baugewerbe eben übermäßig lang ist. Auch die Deutsche Reichsbahn ist dazu übergegangen, ihre Lehrlinge bereits mit 3½ Jahren auslernen zu lassen. Zu diesem Ergebnis, das im übrigen von einer Reihe der damit beschäftigten Arbeitsausschüsse empfohlen wird, gelangte man auch bei der Einrichtung des Volkswagenwerkes: einheitlich betonten die Ausbilder, daß es ihnen auf Grund der Voraussetzungen und der Möglichkeiten der Ausbildung im Volkswagenwerk gelingen werde, in drei Jahren tüchtige Facharbeiter heranzuziehen. Die Praxis hat sich also dort, wo es dringend notwendig wurde, selbst geholfen und eine lebensfremde Theorie korrigiert. Heute fordern aber alle Anzeichen eine *allgemeine* Lösung des Problems. Sie kann nur in einer grundsätzlichen Kürzung der Lehrzeit bestehen. Diese Forderung beruht im einzelnen auf den folgenden zwingenden Bedürfnissen:

1. Arbeitsdienst und Wehrpflicht.

Zweieinhalb Jahre wird jeder junge Mann durch die Ableistung seiner Arbeitsdienst- und Wehrpflicht aus seiner beruflichen Entwicklung herausgenommen. In dieser Zeit kann er vieles, was er sich an Fähigkeiten aneignete, verlernen und vergessen. Diese Gefahr liegt dann besonders nahe, wenn der Jugendliche unmittelbar nach Abschluß seiner Berufsausbildung zum Arbeitsdienst einberufen wird; sie verringert sich wesentlich, wenn zwischen Lehrabschluß und Einberufung zum Arbeitsdienst eine einjährige Tätigkeit als Geselle eingeschaltet wird.

2. Förderung der Frühehe.

Eine Ehe wird im allgemeinen erst nach Abschluß der Berufsausbildung des Mannes eingegangen. Je länger also die Berufsausbildung dauert, desto weiter wird der Heiratstermin hinausgeschoben. Die Kürzung der Lehrzeit würde also eine wesentliche Förderung der staatspolitisch erwünschten Frühehe bedeuten. Das gilt auch für die weibliche Jugend, die dadurch frühzeitiger Gelegenheit zu ausreichenden Ersparnissen erhält.

3. Facharbeitermangel.

Die Lage der Wirtschaft, insbesondere des Arbeitseinsatzes, verlangt eine möglichst frühzeitige Eingliederung der jungen Menschen als Facharbeiter. Wir können es uns nicht leisten, siebzehnjährige Menschen mit Lehrlingsarbeiten zu beschäftigen, wenn sie unter der Voraussetzung einer besseren und schnelleren Ausbildung in diesem Lebensalter bereits als Gesellen tätig sein könnten. Der Nachwuchsmangel wird infolge des Geburtenrückgangs 1923—1933 ständig zunehmen, um so wichtiger ist die Vermeidung jeglichen Zeitverlustes während der Lehrausbildung. Was beim Baugewerbe und bei der Reichsbahn erforderlich wurde, ist inzwischen in nahezu allen Facharbeiterberufen notwendig geworden.

Selbstverständlich darf unter der Lehrzeitverkürzung nicht die Berufsausbildung leiden. Es muß und wird möglich sein, in der kürzeren Zeit denselben Ausbildungserfolg zu erzielen. Voraussetzung ist allerdings die Verbesserung und Intensivierung der Berufsausbildung. Wer die Verhältnisse kennt, wird überzeugt sein, daß in dieser Beziehung während der letzten Jahre so viel getan worden ist, daß eine darauf begründete Lehrzeitverkürzung voll verantwortet werden kann.

1. Gründe in der Person des Lernenden.

a) Einstellung zur Arbeit.

Die Jugend hat wieder den Willen, zu lernen, sie beweist ihn alljährlich im Reichsberufswettkampf. Darüber hinaus erzieht die Hitler-Jugend ihre Mitglieder zu dem Grundsatz, daß Arbeit eine sittliche Verpflichtung und Dienst am Volke sei. Diese Erziehung ist es, die auch die Berufsarbeit in den Rahmen des politischen Dienstes stellt und ihren schönsten Ausdruck darin gefunden hat, daß die Leistungen der HJ.-Angehörigen im Berufswettkampf diejenigen der unorganisierten Jugendlichen weit übertrafen.

b) Verbesserter Gesundheitszustand.

Die Maßnahmen der Hitler-Jugend, des Amtes für Volksgesundheit und der NS.-Volkswohlfahrt haben im Verein mit der allgemeinen Besserung

der sozialen Verhältnisse dazu geführt, daß eine Jugend heranwächst, die gesünder und tüchtiger ist als die vorhergehende Generation. Diese Entwicklung wird begünstigt durch die neuen betrieblichen Verhältnisse, insbesondere durch den ausreichenden gesetzlichen Jugendschutz. Dem beruflichen Ausbilder werden infolgedessen wirklich entwicklungsfähige und aufnahmebereite Menschen zur Verfügung gestellt. Mit solchen Jungen lassen sich berufliche Ziele in wesentlich kürzerer Zeit erreichen.

c) Berufsaufklärung, Berufsaussichten.

Die von der Reichsanstalt, der DAF. und der HJ. getragene Berufsaufklärung lockert in den Jugendlichen die Aufgeschlossenheit für alle Eindrücke, die ihnen der Betrieb vermittelt. Gleichzeitig bieten sich weit bessere Berufsaussichten. Am Ende der Lehrzeit steht nicht mehr das Elend der Erwerbslosigkeit, der Jugendliche sieht eine Laufbahn vor sich, die ihm bei Fleiß und Begabung größte Möglichkeiten eröffnet. Er weiß, daß es einen Sinn hat, sich in einem Beruf ausbilden zu lassen.

2. Gründe in der Person des Ausbildenden.

a) Einstellung des Lehrmeisters.

Aus dem schulmeisternden Lehrherrn ist mehr und mehr der wirkliche Erzieher und Betriebsführer geworden. Er weiß angesichts der gegenwärtigen Knappheit der Kräfte, daß eine gute Ausbildung der Lehrlinge die beste Grundlage für den Aufbau einer tüchtigen und leistungsfähigen Gefolgschaft darstellt. Die DAF. hat sich bemüht, dem Betriebsführer durch die Form des Wettkampfes und durch die Verleihung besonderer Abzeichen für vorbildliche Berufserziehung diese Grundgedanken nahezubringen. Meister und Lehrlinge kämpfen gemeinsam um den größtmöglichen Erfolg der Ausbildung. Es bedarf keiner näheren Beweisführung, daß eine solche Berufserziehung andere Ergebnisse zeigen kann und gezeigt hat als die früher betriebene Ausbildung.

b) Besserung der wirtschaftlichen Lage.

Der Wirtschaftsaufschwung ist jedem Betriebsführer zugute gekommen. Die Aufträge sind angewachsen, die Anforderungen der Kundschaft vielseitiger geworden, so daß wieder eine umfangreiche Berufsausbildung der Jugendlichen geleistet werden kann. Jeder Wirtschaftler ist heute in der Lage, seinen Lehrling im Rahmen der vollen Arbeit seines Betriebes auszubilden.

c) Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen.

Der in vielen Gauen bereits auftretende Mangel an Jugendlichen wird sich in Kürze auf alle Gebiete des Reiches ausdehnen. Bei der Verteilung des Nachwuchses muß entsprechend umsichtig und sparsam verfahren werden. Es ist heute weniger denn jemals zu verantworten, daß Jungen oder Mädel zu Meistern in die Lehre und Ausbildung gegeben werden, die persönlich nicht die Voraussetzungen für diese Erziehungsaufgabe besitzen. Wer den Anforderungen, die an einen nationalsozialistischen Erzieher und Ausbilder gestellt werden, nicht entspricht, ist von der Lehrlingsausbildung mit allen Mitteln fernzuhalten. Durch eine solche Auslese der Lehrstellen wird ein wesentlich höheres Niveau der Lehrausbildung erreicht. Die bisher bereits eingeleiteten Maßnahmen, die sich zum Ziel setzten, nur dort Lehrlinge ausbilden zu lassen, wo eine anerkannte Befugnis zum Ausbilden vorliegt, werden in den nächsten Jahren erhöhte Bedeutung gewinnen.

3. Voraussetzungen der betrieblichen Ausbildung.

a) Wirtschaftliche Lage.

Der wirtschaftliche Aufstieg hat in allen Betrieben eine Modernisierung der Anlagen veranlaßt. Altes Werkzeug wurde durch neues ersetzt, veraltete Maschinen wurden von zweckmäßigeren abgelöst, verschiedene Arbeitsvorgänge durch Einsatz von Maschinenarbeit erleichtert. Die Ausbildung kann also von ganz anderen betrieblichen Voraussetzungen ausgehen. Die Betriebe können sich nicht mehr gestatten, die Lehrlinge nur mit Aufräumungsarbeiten zu beschäftigen, im Gegenteil, es besteht die Gefahr, daß sie übermäßig stark in die produktive Arbeitskraft eingespannt werden. Mag diese Gefahr hier und dort aufgetreten sein, wir sind überzeugt, daß die Betriebsführer schon aus eigenem Interesse die Vollarbeit ihrer Betriebe zur Intensivierung der Berufsausbildung verwenden werden.

b) Lehrwerkstätten und Lehrecken.

Eine Reihe von Betrieben ist in den letzten Jahren dazu übergegangen, eigene Lehrwerkstätten und Lehrecken zu errichten bzw. mit anderen Betrieben zusammen eine Gemeinschaftslehrwerkstatt in Betrieb zu nehmen. Auch diese Einrichtungen dienen der Verbesserung der Ausbildung, die eine Verkürzung der Lehrzeit rechtfertigt.

c) Verbesserung des Berufsschulwesens.

Das Berufsschulwesen hat eine gute Entwicklung genommen. In vielen Orten wurden die Jugendlichen erstmalig eingeschult; die Berufsschulen haben Fachklassen eingerichtet, Werkstätten gebaut und damit die Grundlagen für einen besseren Erfolg des Unterrichts geschaffen.

4. Methoden der Ausbildung.

a) Festlegung des Ausbildungsweges.

Die im Anfang erwähnten Berufsbilder zeigen, was der Lehrling lernen muß und wie die Berufsausbildung aufzubauen ist. Zusammen mit den Ausbildungsgängen, die von der DAF. erstellt wurden, geben diese Unterlagen dem Ausbilder die Möglichkeit, die Berufserziehung planmäßig erfolgreicher zu gestalten.

b) Beseitigung der Nebenbeschäftigungen.

Die Jugenddienststellen der DAF. bemühen sich seit Jahren — und zwar mit gutem Erfolg — um die Beseitigung der Nebenbeschäftigungen. Man kann eine erhebliche Zeit für die Berufsausbildung einsparen, wenn man vom ersten Tage an mit der intensiven Ausbildung beginnt. Monate wurden oft verschwendet, in denen man den Lehrling lediglich als Laufburschen beschäftigte und ihm alle möglichen kleinen Aufträge gab, die mit seiner Berufsausbildung in keinem Zusammenhang standen. Wenn es gelingt, diese Nebenbeschäftigungen restlos aus der Berufsausbildung auszuschalten, dann würden viele Stunden und Wochen gewonnen, die in eine Kürzung der Lehrzeit umzusetzen wären.

c) Ausbilder in Industriebetrieben.

In fast allen größeren Betrieben ist bereits die berufliche Ausbildung des Nachwuchses einem Ausbilder verantwortlich übertragen worden. Früher war es dem einzelnen Meister oder Vorarbeiter überlassen, wie er die Ausbildung gestaltete. Heute wird dieses Ausbildungspersonal von der DAF. in periodischen Abständen zusammengezogen, auf neue Aufgaben ausgerichtet und mit neuen Ratschlägen und Hinweisen für seine Arbeit versehen.

d) Tätigkeit der Deutschen Arbeitsfront.

Mit der DAF. wurde erstmalig eine Organisation geschaffen, die dem Betriebsführer auf dem Gebiet der Berufserziehung wesentliche Anregungen geben kann. Der Ausbilder steht nicht mehr allein, er hat in der DAF. den notwendigen Rückhalt. Die Betriebsjugendwalter und Betriebsjugendwalterinnen des Jugendamtes der DAF. stehen den Ausbildern im Betrieb zur Seite, sie sind der Mittelpunkt der jugendlichen Gefolgschaft und können aus ihrer Mittlerstellung heraus die Ausbildung auf allen Gebieten unablässig befruchten. Sie weisen die Jugendlichen auf die Erfordernisse der Arbeit und Ausbildung hin und wirken mit an einer Gemeinschaft von jungen Menschen, die verständnisvoll an ihre Berufsausbildung herangehen.

e) Reichsberufswettkampf.

Der stärkste Einfluß auf die Berufsausbildung erwächst aus dem Reichsberufswettkampf, der ja eigentlich der Jugend und ihrem Einsatzwillen seine Entstehung verdankt. Er hat in der Berufsarbeit den Gedanken der freiwilligen Mehrleistung verankert. Die Ergebnisse des Wettkampfes lassen auf die Fehler und Mängel der Ausbildung schließen und legen die notwendigen Abhilfemaßnahmen nahe.

*

Die Fülle der Bestrebungen, Anregungen und Maßnahmen, die berufliche Ausbildung zu vervollkommnen, wird zwar noch nicht vollständig in jedem Einzelbetrieb wirksam, aber überall ist doch ein Fortschritt erkennbar, ist die eine oder andere Verbesserung erreicht worden. Die Kürzung der Lehrzeit, ihre grundsätzliche Rückführung auf drei Jahre muß daher begleitet sein von einer Verstärkung dieser bisherigen Bemühungen. Vor allem wird sich die Deutsche Arbeitsfront diesen Aufgaben widmen, um das zu Beginn genannte Ziel sicherzustellen: die möglichen Nachteile einer Kürzung der Lehrzeit durch eine Intensivierung der Berufserziehung aufzuheben und somit in der kürzeren Lehrzeit die gleichen Ziele zu erreichen. Auf diesem Wege sparen wir ein Jahr Lehrzeit, gewinnen frühzeitig die erforderlichen Fachkräfte und haben gleichzeitig die Gewißheit, daß auf Grund der allseitigen Bestrebungen die berufliche Ausbildung in Deutschland keinesfalls verschlechtert, sondern wahrscheinlich noch verbessert wird.

PAUL SEILER:

Die Förderung der Ungelernten

Die Erfahrungen aus den bisherigen Berufswettkämpfen gestatten heute erstmalig einen Gesamtüberblick über die soziale und berufliche Lebenssituation der sogenannten „ungelernten" Jungarbeiter. Von Anbeginn haben diese Ungelernten im beruflichen Wettstreit gestanden, obwohl manche Praktiker und Zunftgelehrten aus der Berufserziehung glaubten, dagegen schwere Bedenken geltend machen zu müssen. Ihre Beteiligung erwies sich sowohl aus berufserzieherischen Gründen wie auch aus sozialen Überlegungen als zwingend geboten. Wer sich heute ernstlich bemüht, an der

„Überwindung der Ungelernten“ im Sinne der wiederholt erhobenen Forderungen mitzuarbeiten, wird daher auf der Grundlage des Berufswettkampfes und seiner Ergebnisse beginnen müssen. Mit der abgegriffenen Feststellung, daß das Problem der Ungelernten ein sehr schwieriges sei und die Überwindung der ungelernten Arbeit ein in weiter Ferne liegendes Idealziel darstelle, kommt man praktisch nicht voran. Niemand beabsichtigt, von heute auf morgen alle ungelernten Arbeiter aus dem Arbeitsleben verschwinden zu lassen. Aber irgendwo muß doch einmal praktisch angefangen werden, denn ausschließlich theoretische Erörterungen führen die Lösung gewiß nicht herbei.

Würde erst einmal planmäßig begonnen, alle *begabten* Jugendlichen aus den Reihen der Ungelernten herauszuziehen und diese nicht unbedeutende Zahl von Arbeitskräften den angelernten und gelernten Berufen zuzuführen, dann wäre bereits ein wesentlicher Schritt zur Lösung des schwierigen Problems getan. Weder kann behauptet werden, daß die Fähigen nicht aus der Masse herauszufinden seien, noch sind heute schon alle Betriebe so weit „durchgekämmt“, daß tatsächlich nur die ungeeigneten Jugendlichen als ungelernte Arbeiter beschäftigt werden. Beide Auffassungen werden durch den Berufswettkampf regelmäßig widerlegt. Jahr für Jahr treten aus den Reihen der Ungelernten viele begabte und leistungswillige Jungarbeiter als Sieger hervor. *Hier ist einzusetzen! Diese durch den Wettkampf ermittelten entwicklungsfähigen Kräfte müssen aus der Masse der ungelernten Arbeiter herausgezogen werden, ihnen ist noch jetzt — ehe es zu spät wird — der Berufsweg als angelernter oder gelernter Arbeiter zu ebnen!* Damit wäre ein beachtenswerter Anfang gemacht, dem die Endlösung des Problems in absehbarer Zeit folgen könnte.

Klarheit über den Ungelernten!

Notwendig ist allerdings, daß recht bald Klarheit geschaffen wird, wer als ungelernter Arbeiter gelten soll. Die für Hunderte von Berufssparten ausgeführte Aufgabenstellung des Berufswettkampfes hat das gegenwärtige Durcheinander offenbar werden lassen. Unterschiedliche Auffassungen treten nicht etwa nur bei einer Gegenüberstellung gleichartiger Betriebe aus verschiedener Gegend auf; auch im gleichen Gau- oder Kreisgebiet geschieht es, daß ein Betrieb jemanden als ungelernten Arbeiter betrachtet und entlohnt, dessen Tätigkeit in einem anderen Betrieb als die eines Angelernten, ja sogar eines Facharbeiters bezeichnet wird. Hier tut Ordnung dringend not! Die hohe Anzahl der sogenannten ungelernten Arbeiter würde wesentlich niedriger sein, wenn dieser willkürlichen Entscheidung Grenzen gezogen werden. Vor allem ist eine klare Stellungnahme zum *Anlernverhältnis* fällig, in dem wir das wesentliche und durchaus notwendige Bindeglied zwischen dem Lehr- und Arbeitsverhältnis erblicken. Das Anlernverhältnis

hat in den letzten Jahren eine erhebliche Ausdehnung erfahren, um so dringlicher wird es, für dieses Erziehungsverhältnis eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu schaffen.

Es ist vielfach üblich geworden, daß größere Betriebe alljährlich im Frühjahr eine Anzahl von Jugendlichen als Boten, Laufburschen usw. mit dem Versprechen einstellen, sie „bei Bewährung“ später in ein Lehrverhältnis zu übernehmen. Es sind Fälle bekannt, in denen das drei- oder vierjährige Lehrverhältnis erst nach eineinhalb- bis zweijähriger Hilfsarbeitertätigkeit als Laufbursche oder Bote begonnen bzw. einigen dieser jungen Arbeiter nach zwei Jahren erklärt wurde, daß für sie ein Lehrverhältnis nicht in Frage komme und sie entweder als Boten im Betrieb verbleiben könnten oder aber sich anderweitig nach einer Lehre umzusehen hätten. Diese Methode hat schon manchen Jugendlichen, der zu Beginn seiner Berufstätigkeit durchaus den Willen hatte, eine Lehrstelle anzutreten, auf die Bahn des Ungelernten gedrängt. Wer sich einmal an den höheren Wochenlohn eines Hilfsarbeiters gewöhnt hat, wird ungern nach zweijähriger Betriebstätigkeit mit der weit geringeren Erziehungsbeihilfe eines Lehrlings im ersten Lehrjahr anfangen wollen. Die Schuld liegt in diesen Fällen bei den Betrieben, die solche Gepflogenheiten eingeführt und beibehalten haben. Ein wertvoller Beitrag zur Lösung der Ungelerntenfrage kann bereits beim Eintritt des Jugendlichen in das Arbeitsleben dadurch geleistet werden, daß diese Gefahrenmomente ausgeschaltet werden, die dazu angetan sind, den noch nicht immer urteilsfähigen Jugendlichen in das Arbeitsverhältnis eines Ungelernten hineinzuziehen.

Förderung innerhalb des Betriebes

Es hat in den letzten Jahren nicht an Versuchen gefehlt, die ungelernten, aber begabten Jugendlichen nachträglich in ein Anlern- oder Lehrverhältnis zu überführen. Die von einzelnen Betrieben entwickelten Maßnahmen können heute als Anregung für eine großzügige Förderung der Ungelernten benutzt werden. Mit Rücksicht auf die große Zahl der ungelernten Jugendlichen darf sich eine weitschauende Begabtenförderung jedoch nicht auf Einzelfälle beschränken, sondern muß bestrebt sein, *alle* Arbeitsverhältnisse dieser Art auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen und die entwicklungsfähigen Jugendlichen *ohne Ausnahme* beruflich zu fördern.

Die Initiative und Verantwortung für die Förderung der geeigneten Jungarbeiter liegt zunächst dort, wo zu den Jugendlichen die engste Verbindung während der Arbeit gegeben ist und darüber hinaus auch ein naheliegendes wirtschaftliches Interesse an der fachlichen Ausbildung der begabten jungen Menschen besteht: *im Betrieb selbst*! Da es sich gerade bei der Förderung des Ungelernten im allgemeinen nicht um einen kostspieligen Fachschulbesuch oder ähnliche Maßnahmen handelt, können und müssen *alle Betriebe* zur Mitarbeit aufgerufen werden.

Die Übernahme des begabten, bisher ungelernten Jungarbeiters als angelernten Arbeiter oder seine Einordnung in ein Lehrverhältnis ist daher durchgehend in allen Betrieben, in denen diese Arbeitsverhältnisse überhaupt gegeben sind, durchzuführen.

Dabei ist es weder erwünscht noch notwendig, von dem ungelernten Jugendlichen, der bereits ein Jahr oder eineinhalb Jahre im Betrieb tätig gewesen ist, zu verlangen, daß er nun nochmals für zwei Jahre in ein Anlernverhältnis eintrete. In sehr vielen Fällen kann der ungelernte Jugendliche unter Anrechnung seiner bisherigen Betriebstätigkeit und in Anerkennung seiner durch den Berufswettkampf bewiesenen Eignung und Begabung ohne weiteres als angelernter Arbeiter übernommen werden. Wenn aber eine Anlernzeit trotzdem noch für notwendig erachtet wird, dann muß die bisherige Betriebstätigkeit zu einem erheblichen Teil auf die sonst übliche Dauer der Anlernzeit angerechnet werden, so daß im allgemeinen ein halbes Jahr Anlernzeit nicht überschritten wird.

Dieser Schritt vom ungelernten zum angelernten Arbeiter kommt natürlich nur dort in Frage, wo für die Beschäftigung von Angelernten überhaupt Veranlassung besteht. Es darf wohl erwartet werden, daß nun nicht willkürlich neue Anlernberufe entwickelt werden. Denn das Hauptziel wird immer bleiben, allen fähigen und begabten ungelernten Jugendlichen den Weg zum Facharbeiter, also zur gelernten Arbeit, zu eröffnen. *Die Übernahme des Ungelernten in ein Lehrverhältnis* ist die erste Aufgabe der betrieblichen Förderung. Da die Höchstdauer der Lehrzeit bisher noch auf den schwächsten Lehrling Rücksicht nimmt, ist eine *Verkürzung der Lehrzeit* für den bereits als Ungelernten im Betrieb tätig gewesenen und an Jahren älteren Jugendlichen von vornherein in Aussicht zu nehmen. Im allgemeinen ist das erste Drittel der Lehrzeit dazu bestimmt, den von der Schule kommenden Jugendlichen einzugewöhnen. Diese betrieblichen „Gehversuche“ erübrigen sich bei Berufsanwärtern, die als Hilfsarbeiter ausreichend Gelegenheit zum „Eingewöhnen“ gehabt haben. Weiter ist erforderlich, daß sich die behördlichen Stellen, die die Lehrlingsrollen zu führen und die Lehrverträge einzutragen haben, von einer schematischen Prüfung der Lehrverträge freimachen und nicht etwa ihrerseits in den Fällen Schwierigkeiten machen, in denen Betriebe von den oben dargelegten vernünftigen Überlegungen ausgehen und eine Verkürzung der Lehrzeitdauer vorsehen. Auf jeden Fall muß immer erreicht werden, daß die Lehrzeit noch vor Beginn des Arbeitsdienstes beendet wird und möglichst noch Zeit für eine kurze Berufstätigkeit als Facharbeiter oder Gehilfe verbleibt.

Damit sind aber noch nicht alle Fragen geklärt, die bei der Übernahme eines Jungarbeiters in ein Lehrverhältnis auftreten. Schwierigkeiten bereitet nach wie vor der *Unterschied zwischen dem Wochenlohn eines Hilfsarbeiters und der Erziehungsbeihilfe des Lehr-*

linge. In der Regel sind alle begabten Jugendlichen nur aus dem Zwang, recht bald ausreichend zu verdienen, Hilfsarbeiter geworden. Die geringe Erziehungsbeihilfe des Lehrlings reichte zur Unterstützung der Familie nicht aus. Wenn nun die anerkennenswerten Bemühungen eines Betriebes, einen jugendlichen Hilfsarbeiter nachträglich in ein Lehrverhältnis zu übernehmen, von der Mitteilung begleitet werden, daß statt der bisher monatlich verdienten 40,— bis 50,— RM. in Zukunft nur eine Erziehungsbeihilfe von 15,— bis 30, —RM. zu erwarten sei, dann ist ihr Schicksal bereits besiegelt.

Sollen aber die Bemühungen, begabte junge Menschen einem gelernten Beruf zuzuführen, auch weiterhin bis in die fernste Zukunft an dieser Geldfrage scheitern?

Die Volkswirtschaft ist auf die uneingeschränkte Leistungsfähigkeit jedes Volksgenossen mehr als je zuvor angewiesen. Diese Schwierigkeiten müssen also überwunden werden, und zwar dergestalt, daß in den Fällen der hier vorausgesetzten Begabung die Erziehungsbeihilfe in der Höhe des bisherigen Hilfsarbeiterverdienstes festgesetzt wird.

Außerbetriebliche Förderung

Eine umfassende Förderung der Ungelernten darf nicht an den Grenzen des Betriebes, dem der Jugendliche zufällig angehört, haltmachen. Es gibt Betriebsverhältnisse, die eine berufliche Weiterentwicklung des ungelernten Jugendlichen nicht gestatten, es sei denn, daß dieser sich damit begnügt, vielleicht einmal Vorarbeiter zu werden. Dieser Aufstieg fordert aber viele Jahre Wartezeit, so daß er nicht als organische Förderung der begabten Ungelernten betrachtet werden kann.

Im allgemeinen wird ein Betriebswechsel notwendig sein. Ein begabter Junge, dem sein Betrieb aus verschiedenen Gründen eine Entwicklung zum gelernten Arbeiter nicht ermöglichen kann, darf nicht als Ungelernter festgehalten werden. Die Interessen der Allgemeinheit müssen in diesem Fall über betriebliche Vorteile gestellt werden. Für die Übernahme eines bisher ungelernten Jugendlichen als Lehrling in einen anderen Betrieb gelten zunächst dieselben Voraussetzungen, die über die betriebliche Förderung dargelegt wurden. Ergänzend treten hier die Feststellung der Berufseignung und die Ermittlung eines geeigneten Lehrbetriebes hinzu.

Für die Feststellung der Berufseignung werden außer dem Berufswunsch des Jugendlichen seine Arbeiten im Berufswettkampf hinzugezogen werden müssen, die durch die Untersuchungsergebnisse der Berufsberatung zu ergänzen sind. Weiterhin wird das Urteil der Berufsschule wertvoll sein, der der Jugendliche bisher als Ungelernter angehört hat. Wir verzeichnen deshalb die Bemühungen der Allgemeinen Berufsschule in Düsseldorf*) als beachtliches Vorgehen. Allerdings können wir uns der Meinung,

*) „Ausbildungsversuch für Schüler der Allgemeinen Berufsschule zur nachträglichen Überführung in eine Lehrstelle", Brückmann, in „Der Gemeindetag", 1938, 7, S. 223.

„daß Jungen nach Vollendung des 16. Lebensjahres nur noch in ganz seltenen Fällen eine Lehrstelle annehmen", nur unter der Voraussetzung anschließen, daß — wie es in Düsseldorf geschehen ist — vorher alles versucht worden ist, um auch jeden nur einigermaßen geeigneten jugendlichen Ungelernten in ein Lehrverhältnis zu überführen. Bemerkenswert ist ferner, daß auch die Düsseldorfer Berufsschule zu der Feststellung kommt, „daß für die Auswahl der Lehrlinge das Schulzeugnis allein ebensowenig ausschlaggebend sein darf wie das Hilfsmittel der psychotechnischen Eignungsprüfung."

Die Ermittlung des Lehrbetriebes setzt eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Jugendwaltungen der Deutschen Arbeitsfront und der Abteilung Lehrstellenvermittlung der Arbeitsämter voraus, denn es kommen natürlich nur Betriebe in Frage, die bereit sind, sich auf diese besondere Förderung eines bisher ungelernten Jugendlichen einzustellen.

Erhöhte Aufmerksamkeit wird den weiblichen Jugendlichen gewidmet werden müssen. Erfahrungsgemäß werden deren Wünsche zunächst dahin gehen, eine Handelsschule zu besuchen, um möglichst schnell als Schreibkraft Beschäftigung zu finden. Hier ist eine leistungsfähige Einflußnahme auf die Berufswünsche dringend erforderlich. Selbstverständlich sollen ungelernte Jungarbeiterinnen nicht grundsätzlich von den kaufmännischen Berufen ausgeschlossen werden. Es treten vielmehr immer wieder Fälle auf, in denen eine entsprechende Berufseignung gegeben ist. Wenn aber schon die kaufmännische Berufsbahn eingeschlagen wird, dann bitte nicht auf den Weg über die höhere Handelsschule, sondern im Rahmen der ordnungsgemäßen kaufmännischen Lehre!

In den Mittelpunkt der beruflichen Förderung der weiblichen Ungelernten sind aber nach wie vor die typischen Frauenberufe zu stellen. Die Ergebnisse bisheriger Versuche beweisen, daß die Einführung dieser Jugendlichen in die Berufe des Gesundheitsdienstes und ihre Ausbildung als Kindergärtnerinnen, gelernte Hausgehilfinnen, soziale Betriebsarbeiterinnen usw. nicht nur angebracht, sondern durchweg auch sehr erfolgreich ist. Allerdings werden in diesen Fällen einzelne Betriebe weniger helfen können, vielmehr eröffnet sich hier für die zuständigen Organisationen der Partei und des Staates noch ein weites Betätigungsfeld.

Beispiele beweisen

Mit dieser Darlegung der Notwendigkeit einer großzügigen Förderung der Ungelernten und ihrer praktischen Möglichkeiten ist die Aufgabe für alle Beteiligten umrissen. Angefangen bei den Hilfsarbeitern in den Eisen- und Metall- und Baubetrieben über die große Zahl der ungelernten Jugendlichen der chemischen Industrie bis zu den Boten und Laufburschen in den Bank- und Versicherungsbetrieben und den Liftboys und Pagen in den großen Hotels, überall tritt dem aufmerksamen Beobachter die Masse der ungelernten Jugendlichen entgegen. Praktische Vorarbeit zu ihrer planmäßigen Beseitigung ist bereits so weit geleistet worden, daß abschließend einige typische Beispiele aus dem Förderungswerk eines Gaugebietes angeführt werden können:

Der Jugendliche P. R. stammt aus einer Familie mit zwölf Kindern; sein Vater ist Berginvalide. Er fing in einem chemischen Großbetrieb als ungelernter Arbeiter an und wurde nach kaum einjähriger Betriebstätigkeit Kreissieger im Wettkampf der Gruppe Chemie. Der Betrieb übernahm R. in Anerkennung seiner Leistungen in ein verkürztes Lehrverhältnis als Laborant. Nach 1½jähriger Ausbildung als Chemolaborant ging er wiederum als Kreissieger dieser Gruppe aus dem Berufswettkampf hervor. Die DAF. übernahm nunmehr die Kosten für den zweijährigen Besuch einer Höheren Technischen Staatslehranstalt, und heute, nach ¾jährigem Schulbesuch, steht R. mit seinen Leistungen schon wieder über dem Durchschnitt der Klasse, so daß er das Staatsexamen als Chemotechniker nicht zu fürchten braucht.

K. B. nahm 1934 als Bauhilfsarbeiter am Berufswettkampf teil und fiel durch überdurchschnittliche Leistungen auf. Der Betrieb, in dem er als ungelernter Arbeiter beschäftigt war, ermöglichte ihm die Erlernung des Maurerhandwerks. Bereits in dem darauffolgenden Jahr wurde B. Reichssieger der Maurer und bestätigte seine Leistungsfähigkeit durch einen anschließenden nochmaligen Reichssieg. Nach Ableistung seiner Wehrmachtsdienstzeit wird er auf einer Höheren Technischen Staatslehranstalt das Baufach studieren.

K. L. war als ungelernte Glasarbeiterin tätig und gewann den Reichssieg. Trotz ihrer 17 Jahre wurde sie als Vorarbeiterin eingesetzt. Im folgenden Jahr wiederholte sie ihren Sieg. Nun war in ihrem Betrieb eine Entwicklungsmöglichkeit nicht mehr gegeben. Sie selbst wollte die kaufmännische Lehre durchmachen; eine Eignungsprüfung bestätigte die Berechtigung dieses Wunsches. So übernahm ein anderer großer Betrieb am Ort L. als kaufmännischen Lehrling. Um den Unterschied zwischen dem bisherigen Verdienst als Vorarbeiterin und der weit geringeren Erziehungsbeihilfe zu überbrücken, zahlte man ihr bereits im ersten Lehrjahr eine über die Bedingungen der Tarifordnung hinausgehende monatliche Erziehungsbeihilfe von netto 49,— RM. Die DAF. gab einen monatlichen Zuschuß hinzu, um ihr den Besuch von Abendlehrgängen zu ermöglichen.

G. K. wurde als ungelernte Textilarbeiterin Gausiegerin im Berufswettkampf 1937. Weitere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten konnten ihr im Betrieb nicht eröffnet werden. Sie äußerte den Wunsch, Kindergärtnerin zu werden; eine Nachprüfung und Untersuchung ergab ihre Befähigung. Die NSV. finanziert zur Zeit die zweijährige Ausbildung der G. K. in einem NS.-Kindergärtnerinnen-Seminar, und die DAF. zahlt ein monatliches Taschengeld.

*

Es wäre irrig, hier von Ausnahmen zu sprechen. Die Beispiele wurden aus einer großen Anzahl von Förderungsmaßnahmen herausgegriffen und könnten beliebig ergänzt werden. Gerade die Förderung der Ungelernten entzieht sich weitgehend dem Blickfeld der Öffentlichkeit und bleibt zumeist ausschließlich Angelegenheit der Betriebsgemeinschaft. Die Feststellung, daß es notwendig sei, statt einen kleinen Kreis zu ungewöhnlichem Weiterkommen zu verhelfen, zunächst viele arbeitende Menschen wenige Schritte auf ihrem Lebensweg voranzubringen, trifft in erster Linie für die berufliche Förderung der begabten Ungelernten zu. Dieses lebendige Beispiel sozialer Gerechtigkeit hilft nicht nur, zufriedene Volksgenossen zu gewinnen, sondern führt gleichzeitig der deutschen Wirtschaft bisher unausgenutzte Arbeitsreserven zu. Entscheidend aber ist, daß die begabungsmäßig hochwertigen Menschen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage einer eigenen beruflichen Existenz eine Familie zu gründen und ihr wertvolles Erbgut vielfältig weiterzugeben.

OBERING. K. ELBEL:

Begabtenförderung in Industriebetrieben

Der deutschen Jugend von heute eröffnen sich Wege ins Berufsleben wie wohl kaum einer Nachwuchsgeneration zuvor. Das wirkt sich bereits in der allgemeinbildenden Schule, in der praktischen Vorbereitung zur fachlichen Ausbildung und in der Lehre aus, am stärksten aber im beruflichen Einsatz selbst, beim Übergang ins Erwerbsleben, in und nach der Einarbeitungszeit. Überall bieten sich Chancen, etwas Tüchtiges zu werden. Der erste Einsatz im Berufsleben vollzieht sich nicht nur reibungslos, er gestattet es dem Jugendlichen oft schon frühzeitig, besondere Begabungen und Talente zum Nutzen seiner Arbeitsgemeinschaft und zum eigenen Vorteil zur Anwendung zu bringen. Die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigt vielfach die Zahl der Bewerber. Industrielle Unternehmungen berichten, daß auf wiederholte Stellenausschreibungen nicht eine einzige Bewerbung eingegangen ist. Die Verhältnisse haben sich grundlegend gewandelt. Die menschliche Arbeitskraft, Einsatzwille, Energie und Leistungsstreben haben einen Wert gewonnen, der nicht nur im Gegensatz zu den unsicheren Zeiten vor fünf Jahren steht, sondern auch weit über die jetzige Generation hinaus einmalig ist. Diese Entwicklung kommt der heutigen Jugend zugute, ohne daß sie beruflich zunächst irgend etwas zur Herbeiführung dieses Zustandes geleistet hat und auch nicht leisten konnte. Um so mehr erwächst ihr die Verpflichtung, sich der Zeit und ihrer Aufgaben würdig zu erweisen.

Neben dieser positiven Entwicklung, die sich aus der allmählich steigenden Wirtschaftsbelebung bis zum Höhepunkt der heutigen Kräfteanspannung ergab, hat auch die Jugendbetreuung Wege eingeschlagen, die der kommenden Generation die Aneignung von Bildungs- und Wissensgut, die Ausbildung in beruflicher Hinsicht, den Einsatz und das Weiterkommen erleichtern. Gewiß gab es auch früher schon Stipendien und Freiplätze. Weitschauende Wirtschaftler förderten Talente aus ihren Arbeitsbereichen, öffentliche und private Stiftungen halfen in Sonderfällen. Die Zahl der Schulen und Ausbildungsstätten, die den Jugendlichen eine sorgfältige Berufserziehung vermittelten, war nicht gering. Die allgemeine Ausrichtung aber, das große Interesse der Öffentlichkeit, der starke Impuls der anregenden und aufsichtführenden Stellen waren in dem heutigen Maße nicht vorhanden. Eine Zusammenfassung aller für die Jugend wirkenden Kräfte und Bestrebungen, wie sie sich heute in Deutschland anbahnt, hat es bisher weder bei uns noch in anderen Ländern gegeben.

Ansatzpunkte betrieblicher Förderung

Unter den Stellen, die an der Betreuung des Nachwuchses mitwirken, kommt dem Betriebe eine besondere Bedeutung zu. Die allgemeine Beschränkung der Zahl der zur Verfügung stehenden Kräfte veranlaßt die Leitung und den für den Arbeitsablauf verantwortlichen Mitarbeiterstab, auf

Mittel zu sinnen und Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Berufsausbildung befindlichen Nachwuchs nicht nur aufs beste auszubilden und veranlagungsgemäß zum Einsatz zu bringen, sondern auch den einzelnen auf jede denkbare Weise zu fördern und zu Qualitätsleistungen zu erziehen.

Anhaltspunkte für das Erkennen von Begabungen ergeben sich im Betriebsleben beispielsweise aus der Führung der Werkarbeitsbücher (bei Lehrlingen), aus der Lösungsweise besonderer Aufgaben, sei es im Werkschulunterricht oder bei der praktischen Arbeit, aus dem Verhalten bei Prüfungen im Werk, vor der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, den Abendschulen, Arbeitsämtern oder der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend. Auf diesem Wege lassen sich vor allem unentwegtes Vorwärtsstreben, stiller, zäher Fleiß und die Fähigkeit zum Hartholzbohren, die eine wichtige Voraussetzung für Erfolge von Dauer im Berufsleben sind, bis zu einem gewissen Grade erkennen. Diese Aufgabe der gewissenhaften Beobachtung der Menschen des Betriebes erfordert viel Aufmerksamkeit, Sachverstand und die nicht jedem gegebene Fähigkeit, sich in die Arbeits- und Denkweise des anderen einzufühlen.

Der Betriebsleiter und Werkmeister, der seine Mitarbeiter mit Verständnis anleitet, der den einzelnen während der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten beobachtet und dabei Sorgfalt oder Nachlässigkeit, Hang zur Gründlichkeit oder zur Oberflächlichkeit, kritikloses Absehen und Abarbeiten der Vorlage oder Nachdenklichkeit und eigene Überlegung feststellt, sieht sich der schwierigen und verantwortungsvollen Pflicht gegenüber, neben der notwendigen Förderung der Produktion auch die Förderung der an ihr beteiligten Menschen im Auge zu behalten. Eines der wesentlichsten Momente hierfür liegt in der Zuteilung der Arbeit, was Aufeinanderfolge, Steigerung der Anforderungen, Vielseitigkeit in der Anwendung von Verfahrensweisen, Techniken und Maschinen betrifft.

Für die Förderung lassen sich kaum Normen angeben. So verschieden die Menschen sind, so verschieden ist ihre Arbeitsauffassung und die Arbeitsmethode, die entsprechend der Wesensart und Veranlagung des einzelnen gewissen Wandlungen unterliegt. Der beschauliche Typ ist unter Umständen durch Einspannung in einen begrenzten Rahmen zu Höchstleistungen zu bringen, während der bewegliche Typ aus gelegentlichem Wechsel des Arbeitsplatzes — unter Umständen sogar des ganzen Arbeitsbereiches — Auftriebsimpulse empfängt. Dabei spielt es eine erhebliche Rolle, ob dem Menschen mehr Kräfte aus dem zunehmenden Vertrautwerden mit den Personen und Dingen eines engeren Pflichtenkreises zuwachsen oder ob ihm solche Verbindungen und die aus ihnen möglicherweise entspringenden Kraftströme für die Bildung seiner Persönlichkeit und Vervollkommnung in seiner Arbeit entbehrlich sind.

Wer viel mit jungen, in der Berufsausbildung begriffenen Menschen zu tun hat, wird immer wieder feststellen, daß ein Teil der Jugendlichen in allem auf die Unterstützung, Anleitung und Förderung wartet, während andere die helfende Hand nur als letzte Möglichkeit in der Reserve wissen wollen, bei vorzeitigem Eingreifen die Hilfestellung jedoch ablehnen. Nicht immer handelt es sich dabei etwa um wertlose, schwer erziehbare und sich ungern einordnende Jugendliche. In Menschen, die gesteigerte Freude am Arbeits- und Durchsetzungserfolg nur dann erleben, wenn sie sich den Widerständen zum Trotz den Erfolg erkämpft haben, schlummern gelegentlich Charakterveranlagungen, Persönlichkeitswerte und Eigenschaften, die sie später in besonderem Maße zu Führerstellungen befähigen.

Heute sind in den Betrieben vielfach umfangreiche und kostspielige Einrichtungen in Form von Laboratorien zu sorgfältiger Materialprüfung vorhanden, in denen alle Eigenschaften der zur Verarbeitung gelangenden Metalle und sonstigen Stoffe genauestens festgestellt werden. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um gewissenhafteste Ausführung sicherzustellen, um Brüche zu vermeiden, Fabrikationsschwierigkeiten auszumerzen und späteren Schäden vorzubeugen. *Mit gleicher Sorgfalt gilt es, die Menschen im Betriebe zu beobachten und aus dem Verhalten bei Belastung entsprechende Rückschlüsse auf ihr inneres Wesen, ihre Eigenschaften und Veranlagungen zu ziehen.* Sowenig wir es uns leisten können, nicht das jeweils geeignetste Material für die Teile der Fertigung zu ergründen und anzuwenden, so wenig können wir im Betriebe etwas mit Menschen am falschen Platze ausrichten. Wie sehr Höchstleistungen von dem inneren Mitgehen des Menschen, von dem Abgestimmtsein von Mensch und Arbeit abhängig sind, wird auch dem Nichtfachmann bewußt, wenn er mit offenen Augen durch die Arbeitsstätten geht. Die Beobachtung der Arbeitsgruppen bei der Durchführung des Reichsberufswettkampfes gab in dieser Hinsicht wertvolle Aufschlüsse. Die Menschen, die uns heute als Hirne und Hände in der Technik fehlen, sind nicht willkürlich herbeizuzaubern. Bis zu einem gewissen Grade können und müssen wir sie durch höchste Kraftanspannung jedes einzelnen Mitarbeiters und damit der gesamten Leistungsgemeinschaft zu ersetzen versuchen.

Voraussetzung für den Erfolg, für das Erreichen und Halten von Höchstleistungen ist, daß alle Maßnahmen der Erziehung, Schulung, Anleitung, Erfolgsbeobachtung und Auswertung aufs beste getroffen sind und daß den Befähigten immer wieder Anreiz und Möglichkeit zum Aufstieg geboten wird.

Dabei muß der Aufstieg abhängig bleiben vom Überdurchschnittlichen sowohl in der ganzen Haltung der Persönlichkeit wie auch im Fleiß, Streben und fachlichen Können. Je persönlicher die Förderung des Nachwuchses gestaltet werden kann, d. h. je mehr sie sich aus der direkten Arbeitsumgebung

und Betreuung heraus entwickeln läßt, je weniger auf Eingriffe von außen, auf Verordnungen und Verfügungen übergeordneter Stellen gewartet wird, desto natürlicher und klarer und damit erfolgreicher werden sich die vorhandenen Anlagen entwickeln.

Lehrzeitverkürzung — Stipendien

Für die gewerblichen Lehrlinge sind im Großbetriebe häufig Gelegenheiten zur Erlangung eines Werk-Stipendiums gegeben, das den Besuch einer technischen Fachschule entweder völlig auf Kosten des Betriebes oder mit dessen wesentlicher Unterstützung ermöglicht. Die Beteiligung am Reichsberufswettkampf gestattet ferner eine besondere Förderung derjenigen Jugendlichen, die sich ausgezeichnet haben. Ihre vorzugsweise Berücksichtigung bei den Stipendien liegt nahe. Außerdem werden ihnen zur Erweiterung des Blickfeldes und zur Sammlung von Kenntnissen Lehrfahrten ermöglicht, die sie beispielsweise ins Deutsche Museum, in große Ausstellungen, nach Industrieanlagen und öffentlichen Werken, etwa auch nach Werken des eigenen Stammhauses führen. Hierher gehören ebenso die wirtschaftskundlichen Studienfahrten der DAF. und die Fahrten der Hitler-Jugend.

In geeigneten Fällen wird für die Sieger des Reichsberufswettkampfes auch eine Verkürzung der Lehrzeit in Frage kommen. Jugendliche aus dem Anlernverhältnis, deren Begabung auf diesem Wege zur Kenntnis der Werksführer gelangt, können in ein festes Ausbildungsverhältnis übergeführt werden. Buchpreise und Prämien fördern das Leistungsstreben und sollen die Jugendlichen zur Ergänzung der Allgemeinbildung anregen. Schon das Wissen um die personalpflegerischen Maßnahmen im Betriebe wirkt anregend und höherentwickelnd. Dabei ist Wert darauf zu legen, daß die Aufstiegsmöglichkeiten eine fortlaufende Kette bilden, damit der Strebsame und Fleißige den Weg nach oben zwar nicht als leicht, aber doch bei kämpferischem Einsatz als erfolgreich erkennt. Unerläßlich ist beispielsweise der Weg für den jungen Büroboten ins Anlernverhältnis, aus dem Anlernverhältnis gegebenenfalls ins Lehrverhältnis und aus dem Lehrverhältnis heraus schließlich auch zur fachlichen Weiterschulung. Dem jugendlichen Botenpersonal ist versuchsweise die Ausbildung zum Zeichner erschlossen worden. Befähigte haben es nach Abschluß der Ausbildung auf diesem Wege schon nach einem Jahr zur Wertschätzung als Hilfskonstrukteur, ja zum Detailkonstrukteur gebracht und damit geholfen, regelrecht ausgebildete Ingenieure mehr für wissenschaftliche und größere Aufgaben ihres Arbeitsbereiches freizumachen.

Für die Hoch- und Fachschul-Praktikanten hat ebenfalls eine Ausbildungs- und Studienunterstützung Platz gegriffen. Neben den als Ausbildungsbeihilfen gezahlten Geldbeträgen ist vor allem die zusätzliche Schulung im Werkschulunterricht oder in Form eines besonderen Praktikantenunterrichts — oft in Verbindung mit den Praktikantenämtern der Hoch-

schulen — zu nennen. Darüber hinaus erfahren Geeignete und Begabte eine Studienförderung durch Werkstipendien, die den Besuch höherer technischer Lehranstalten oder auch technischer Hochschulen freistellen. Die Reichsgruppe Industrie und die einzelnen Wirtschaftsgruppen haben in letzter Zeit besondere Fonds zur Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gegründet. Die Deutsche Arbeitsfront führt in großem Umfange Kurse für die einzelnen Berufssparten des industriellen Arbeitsbereiches durch. Hierher gehören auch die sogenannten Ferienpraktikanten. Die Industrie stellt in den großen Sommerferien laufend eine Anzahl Übungsplätze sowohl im Betriebe als auch in der Arbeitsvorbereitung, der Konstruktion, Planung und Erprobung für die jungen Studierenden zur Verfügung. Die während der Information gewährte Bezahlung ermöglicht es ihnen, in dieser Zeit den Lebensunterhalt zu bestreiten und auch einiges für das kommende Studiensemester zurückzulegen.

Die Einrichtung betriebseigener Übungsfirmen bei den großen Unternehmungen ist in Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront und der Hitler-Jugend gefördert worden. Sie hat vornehmlich die Weiterbildung junger Kaufleute zum Ziel, vermittelt aber im besonderen Kenntnisse, die bei der heutigen Aufteilung der Arbeitsgebiete für den einzelnen zu erwerben schwierig ist. Die jungen Kräfte, die die Studiengänge einer solchen Übungsfirma erfolgreich abgeschlossen haben, werden im Betriebe gefördert und haben auf diesem Wege vielfach schon einen erfreulichen Aufstieg genommen. Dabei wirkt es sich im allgemeinen günstig aus, daß den Vorgesetzten, die zum Teil als Lehrer in den Übungsfirmen mitwirken, Gelegenheit geboten ist, Veranlagungen und über den bisherigen Arbeitsbereich hinausgehende Kenntnisse festzustellen, die im Verlauf der normalen Tagesarbeit nur selten in Erscheinung treten. Auf diese Weise findet ein junger Mann, der beispielsweise bisher in der Registratur arbeitete, auch einen Weg in die Kalkulation, in die Arbeitsvorbereitung oder in das eigentliche kaufmännische Gebiet.

Erhöhte Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhange aber das Fernschulwesen. Wenn auch von den Tausenden, die sich zur Teilnahme an solchen Kursen entschließen, nur Hunderte durchhalten, so stellen diese doch eine vorzügliche Auslese dar, gerade im Hinblick auf die zusätzlichen Begabungen, die sich aus dem handwerklichen Schaffenskreise nicht ohne weiteres ermitteln lassen.

Förderung in der Gemeinschaft

An den Technischen Hoch- und Fachschulen pflegen heute die Absolventen des letzten Semesters schon ein halbes Jahr vor dem Abschluß die Entscheidung über ihre Berufswege zu treffen. Während in früheren Jahrzehnten die Studierenden nach Abschluß ihres Ausbildungsganges froh waren, eine Anfangsstellung irgendwelcher Art zu finden, ist es den jungen Menschen heute möglich, von vornherein auf einen Platz zu kommen, der

ihren besonderen Neigungen und Eignungen, soweit sie im Studium erkennbar geworden sind, Rechnung trägt. Derjenige, der in sich das Talent zum schöpferischen Konstrukteur erkannt hat, kann wirklich im Konstruktionsbüro anfangen, der junge Betriebsmann als Betriebsassistent, der Tüftler und Forscher in der Entwicklungsabteilung, der technische Organisator in der Planung und der besonders geschickte und gewandte Verhandlungsführer im Außendienst, in der Werbung oder in der Montage.

Die Studierenden der Technik aber, die sich von der Fülle der bestehenden Einsatzmöglichkeiten verlocken lassen, ihre Entscheidungen lediglich vom Geldstandpunkt aus zu treffen, d. h. dahin zu gehen, wo ihnen vielleicht für den Anfang 20 oder 30 Mark mehr geboten werden, haben das Wesen ihres Berufes nicht erkannt. Sie sehen das Ingenieurdasein innerhalb der Zeitgrenze eines Jahres und vergessen, daß sie 25 oder mehr Berufsjahre vor sich haben. Auf die Dauer wird nur der erfolgreich sein, dem es gelingt, frühzeitig einen Arbeitsplatz zu erreichen, an dem er beweisen kann, was in ihm steckt. Das technische Arbeitsgebiet ist so umfangreich, daß es für eine große Zahl von Veranlagungen und Talenten Möglichkeiten zur Entfaltung bietet. Voraussetzung aber, um an den Platz zu gelangen, der Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, sind — wie überall im Leben — Arbeitsfreude, Leistungsstreben, Zielsicherheit und Wachstum der Persönlichkeit. Wer einen Beruf nur um des Verdienstes willen wählt, wird trotz bester Ausbildungsgelegenheiten kaum über mittelmäßige Leistungen und entsprechende Erfolge hinauskommen. Die Entwicklung der Technik beruht neben der erfinderischen Genialität des einzelnen auf der treuen, selbstlosen Gemeinschaftsarbeit aller mit ihr beschäftigten Menschen. *Von dieser Grundlage der Kameradschaft und selbstlosen Einordnung weicht auch die betriebliche Begabtenförderung nicht ab, sondern setzt sie gerade bei denjenigen voraus, denen sie zum Aufstieg verhelfen soll.*

GEORG EBERSBACH:

Förderung durch Betriebswechsel

Nach einer Erhebung über die Förderungsmaßnahmen, die im vergangenen Jahr für die Sieger des Reichsberufswettkampfes veranlaßt wurden, erschien der Betriebswechsel als das Stiefkind der Begabtenförderung. Die Fälle dieser Förderungsart blieben weit hinter den Zahlen zurück, die sich für rein *schulische* Formen der Fortbildung ergaben*). Der Betriebswechsel stellt auch sicherlich nicht die einzige Förderungsmaßnahme dar, die sich — zumal auf der Auslesegrundlage des Reichsberufswettkampfes — im *praktischen* Berufsleben für die Begabtenförde-

*) Vgl. Axmann, „Die Siegerförderung im Reichsberufswettkampf", Das Junge Deutschland, Januar 1938, S. 9.

rung bietet; in der Regel liefert zunächst der gegebene Betrieb noch ein ausreichendes Feld der nützlichen Ertüchtigung. Sobald aber der Spielraum, den ein Betrieb seinem begabten Nachwuchs zur Bildung und fachlichen Betätigung zuweisen kann, wesentlich hinter dessen eigentlicher Leistungsmöglichkeit zurückbleibt, bedeutet der Betriebswechsel eine besonders markante und fruchtbare Förderungsart. Er wird dann dem Jungarbeiter auch unvergleichlich mehr bedeuten als eine schulische Fortbildung. Nicht zusätzlich wird er hier gebildet, sondern auf dem Gebiet, auf dem er recht eigentlich zu Hause ist; die produktive Arbeit, die dort getan werden muß, stellt die ersten Feuerproben der größeren fachlichen Bewährung, deren Ansprüche doch zugleich auch wieder auf beste Weise in der Praxis heimisch machen.

Sie wechselten den Betrieb

Welche Richtungen kann nun ein wirksamer Betriebswechsel einschlagen? Die Erfahrungen, die bei der Förderung der Reichssieger gesammelt wurden, geben dafür einige wertvolle Fingerzeige.

Der Reichssieger S. trat nach seiner Schulentlassung als Jungarbeiter in eine Papierfabrik ein — zu einer Zeit, als es in diesem Gewerbe noch kaum ein ordentliches Ausbildungsverhältnis gab. „Obwohl es in der Papierindustrie keinen Lehrvertrag gibt und die Tätigkeit des Jungarbeiters nur aus Handlangerdiensten u. ä. besteht, zeigte ich dennoch großes Interesse am Papiermachen selbst und durfte schon mit 15 Jahren in mehreren Abteilungen der Fabrik Arbeiten verrichten, die sonst nur für Ältere vorgesehen sind.“ Unter diesen Umständen mußte also die planmäßige fachliche Anleitung und gleichmäßige Ausbildung zu kurz kommen, zumal auch der Betrieb seiner Produktionsart nach nur beschränkte Betätigungsmöglichkeiten bot. Auf Grund seiner Leistungen im Reichsberufswettkampf wurde der Junge in einen Papierbetrieb vermittelt, der alle wesentlichen Abschnitte der Papiererzeugung vereinigt und während eines zweijährigen Anlernverhältnisses auch Gelegenheit zur Betätigung an den verschiedensten Papiervervollkommnungsmaschinen, vor allem an der Feinpapiermaschine, bietet. Die mit dem Betrieb verbundene Werkschule ermöglicht die gleichlaufende theoretische Fortbildung.

Der Reichssieger K. erhielt seine Grundausbildung in einer Steingutfabrik, die im allgemeinen nur einfache Erzeugnisse herstellt. Da K. ein gutes Zeichentalent nachwies und in seinem Ausbildungsbetrieb nur auf Teilgebieten der Steingutmalerei tätig sein konnte, erhielt er die Möglichkeit, in einem Betrieb zu arbeiten, der sich mit erlesenen Herstellungen befaßt. Damit ist eine vervollständigte Ausbildung, z. B. in der Freihandmalerei und Spritzerei, gewährleistet.

Der Reichssieger H. trat mit mittlerer Reife in einen kleineren Süßwarenbetrieb ein, um sich nach einer gründlichen Ausbildung als Laborant zum Fachmann seiner Branche hochzuarbeiten. Seine Leistungen im Reichsberufswettkampf gaben Veranlassung, ihn in seinem Streben nach einem umfassenden Überblick über die gesamte Fabrikation und nach Einarbeitung in die verschiedenartig gepflegten Arbeitsmethoden zu unterstützen. H. wurde in einen Musterbetrieb seines Gewerbes vermittelt, wo er zunächst die Pralinenfabrikation kennenlernt und seine Facharbeiterprüfung als Konfektmacher ablegen wird. Im Anschluß daran ist er in der Schokoladenfabrikation tätig,

um sich zusätzlich zum Schokoladenfacharbeiter auszubilden. Die beste Bestätigung für den Erfolg dieses Betriebswechsels bildet schließlich die Tatsache, das H. aus dem diesjährigen Reichsberufswettkampf erneut als Reichssieger hervorging.

Der Reichssieger N. trat zur Ausbildung in eine Bezirksdirektion eines großen Versicherungsunternehmens ein. N. hatte den Wunsch, sich im Versicherungsfach nicht nur praktisch, sondern auch wissenschaftlich fortzubilden, und will später zu diesem Zweck Gastvorlesungen für Versicherungslehre an einer deutschen Universität besuchen. Da als Voraussetzung für ein solches Privatstudium die mittlere Reife gilt, ergibt sich für N., der Volksschüler ist, die Notwendigkeit, diese nachzuholen. Da sein Heimatort, in dem er auch beruflich tätig ist, dazu keine Möglichkeiten bietet, war N. bestrebt, nach einer größeren Stadt vermittelt zu werden. Dieser Betriebswechsel wird nunmehr nach einer Filiale in München vollzogen, wo sich für N. alle Möglichkeiten zur praktischen und fachwissenschaftlichen Fortbildung bieten.

Gründe und Formen des Betriebswechsels

Die Möglichkeiten sind also, wie diese Beispiele zeigen, vielfältig genug. Wo es mit der Grundausbildung eines Gewerbes noch im argen liegt, wird die Vermittlung der besonders Begabten in die fortgeschrittensten Werke am Platze sein. Seltener dürfte die Unterbrechung einer unzulänglichen Lehrausbildung durch Zuweisung zur weiteren Ausbildung in einen anderen Betrieb angebracht erscheinen; wo dieser entscheidende Schritt trotzdem gerechtfertigt wäre, sollte nicht verfehlt werden, auf eine Entziehung der Ausbildungsberechtigung im ersten Betrieb hinzuwirken. Ein Betriebswechsel kann ferner notwendig werden unter dem Gesichtspunkt der Fortbildung in Abendkursen oder in zusätzlichen Fachlehrgängen an geeigneten Ausbildungseinrichtungen. Wo einem Hauptwerk Zweig- und Filialbetriebe angeschlossen sind, wird sich solcher Austausch unschwer bewerkstelligen lassen. Da es aber immer nur wenige Betriebe sein werden, die im eigenen Rahmen einen fachlich voll befriedigenden Werkaustausch vornehmen können, sollten auch andere Wege zu finden sein, die dem begabten Nachwuchs wenigstens für eine gewisse Zeitspanne durch einen Betriebsaustausch eine Arbeits- und Fortbildungsmöglichkeit an geeigneterem Ort erschließen. Oft wird dieser Betriebswechsel die Richtung vom kleinen Betriebe zum mittleren oder großen Werk, nicht selten auch vom Lande zur Stadt annehmen. In manchen Berufen, genannt sei nur der des Kaufmanns, ist eine solche Bereicherung des fachlichen Erfahrungsgutes, eine derartige Ausweitung des Gesichtsfeldes schlechthin unerläßlich, so daß auch gelegentliche Nachteile oder mögliche Gefahren in Kauf zu nehmen sind. Nicht immer bildet aber der Schritt zum Großbetriebe die zweckvollste Förderungsmaßnahme; vielfach mag auch die Kenntnis des auf handwerkliche Fertigungsweise eingestellten Kleinbetriebes den im Großbetriebe Ausgebildeten wertvolle Ergänzung zu bieten, z. B. in der Buchbinderei, wo neben der Herstellung von Massenartikeln im Großbetriebe die Kenntnis der handwerklichen Buchbinderarbeit wünschenswert ist.

Auch der Betriebswechsel nach bestimmten Gegenden, die sich in langer Tradition zum wirtschaftlichen Brennpunkt einzelner Berufe entwickelt haben, tritt als Anwendungsform dieser nützlichen Förderung hervor. Für den Textilkaufmann bleibt Sachsen ein reichhaltiger Bildungs- und Betätigungsboden, für den Außenhandelskaufmann ist es die Hafenstadt, für den Eisenhändler der Sitz der Ruhrindustrie; diese Gliederung verfeinert sich noch weiter, so etwa im Textilfach, wo sich Bielefeld in der Wäscheherstellung, Sachsen in der Fertigung von Berufskleidung heraushebt. Auch die Betätigung in einem auf Außenhandel eingestellten Betrieb bedeutet eine Förderung; der junge Kaufmann wird nicht nur mit bestimmten Waren vertraut, er gewinnt zugleich eine Kenntnis der importierenden Länder und ihrer Bedürfnisse, er erhält Einblick in Kalkulationsmethoden, die dort, wo man es nur mit einheimischen Erzeugnissen zu tun hat, nicht immer üblich sind. Nicht weniger wird auf diese Weise die Aneignung und praktische Auswertung von Sprachkenntnissen angeregt.

Abgesehen von den aufgezählten besonderen Gesichtspunkten des Betriebswechsels bleibt für diese Förderung immer das Bedürfnis nach der Ausbildung in neuen, oft betriebs- oder standortsgebundenen Arbeitsweisen entscheidend, das Bestreben, Fertigungsgänge neuer Artikel kennenzulernen oder auch unter veränderten betriebsorganisatorischen Verhältnissen seinen Mann zu stehen. Besonders dringlich ist dieses Bedürfnis in den Fällen, in denen die Grundausbildung überhaupt nicht in einem Produktionsbetrieb, sondern auf einer Berufsfachschule genossen wurde.

Es gibt kaum ein Gewerbe, in dem die Möglichkeiten zu einem solchen Betriebswechsel gänzlich verschlossen wären. In der Textilindustrie bietet bereits die Unterscheidung zwischen Teilbetrieben und Vollbetrieben einen Hinweis für die Richtung der Förderung. Der begabte Nachwuchs, der in Teilbetrieben, in Spinnereien, Färbereien, Webereien, beschäftigt ist, sollte wenigstens zeitweise in Vollbetrieben tätig sein, die den Arbeitsvorgang vom Spinnen bis zur Ausrüstung einschließlich der Appretur vereinigen. In den Wirkereibetrieben ist es die Herstellung von Spezialartikeln oder auch die Unterscheidung der Flachstrick- und Rundstrickweise, die den Betriebswechsel anregt. — Im Bekleidungsgewerbe spielen die Anregungen durch Mode und besondere Verarbeitungsweisen eine Rolle; der Betriebswechsel wird sich oft als guter Förderer des gewerblichen Fortschritts erweisen. Von einzelnen Möglichkeiten sei erwähnt, daß sich nicht selten begabte Schneiderinnen finden, die aus sozialen Gründen nach der Schulentlassung keinen Lehrvertrag einzugehen vermochten, durch einen nachträglichen Betriebswechsel aber zu einer vollwertigen Entfaltung ihrer Anlagen und Talente gelangen könnten. — Im Wirtschaftszweig der Steine und Erden bietet z. B. die Porzellanindustrie durch die verschiedenartige Herstellung von Geschirr- und Zierporzellan oder auch von Tafel- und Hotelgeschirr Anhaltspunkte für einen Betriebswechsel; bei den Ziegeleibetrieben ist es die Unterscheidung zwischen Dach- und Mauersteinziegeleien, die einen nützlichen Betriebswechsel begründet. — Im Holzgewerbe zeigt die Möbelindustrie abweichende Arbeitsmethoden und spezielle Herstellungs-

arten (Küchen-, Einzel-, Wohnmöbel) in verschiedenen Landschaften; vor allem scheint hier ein Austausch zwischen Sachsen und Westfalen angebracht zu sein. In der Sägeindustrie ist der Unterschied zwischen Hart- und Weichholz und damit der Wechsel zwischen den Anschnittgebieten in Süd-, Ost- und Westdeutschland die Grundlage eines fördernden Betriebswechsels. — Im Herstellungsbereich des Papiers erscheint ein Austausch zwischen der Tätigkeit in Holzschleifereien, Papier- und Pappenfabriken, schließlich auch der Zellstoffherstellung zweckdienlich; in Kartonagenbetrieben bestimmt die Vielseitigkeit der Herstellungsart die Richtung des Betriebswechsels. — Im Druckgewerbe bieten sich vor allem für den Betriebswechsel der Schriftsetzer reiche Möglichkeiten; die Ausbildung in kleinen Betrieben läßt oft die Fähigkeit und Begabung zur Gestaltung bei weitem nicht in dem erwünschten Maß zur Entfaltung gelangen; bei den Druckern ist die vollwertige Erfüllung des Berufsbildes meist an den Maschinenpark gebunden, für den wiederum nicht alle Betriebe gleichartige Voraussetzungen zu bieten haben. — In der Eisen- und Metallwirtschaft sind die veränderten Arbeitsweisen, z. B. für Klempner und Dreher, in den verschiedenen Gegenden für die Gestaltung des Betriebswechsels ausschlaggebend. — Bereits früher gepflegte Fortbildungsmöglichkeiten bieten sich natürlich im Handel für den Kaufmann, im Gaststättengewerbe für den Koch und Kellner, für die die Kenntnis unterschiedlicher Bedienungsformen bzw. der Gerichte fremder Länder eine unerläßliche Bildungsgrundlage darstellt.

Keine Störung des Arbeitseinsatzes

Der Nutzen eines Betriebswechsels zum Zweck der fachlichen Fortbildung scheint so offensichtlich zu sein, daß die Frage angebracht ist, in welchem Umfange diese Förderung bereits unabhängig vom Reichsberufswettkampf zur Anwendung gelangte. Die Antwort wird in den meisten Berufen nur auf eine geringe Fluktuation des Nachwuchses unter dem Gesichtspunkt beruflicher Weiterbildung verweisen — sehr zum Unterschied von der Fluktuationsbewegung, die sich im Zeichen des Facharbeitermangels aus Gründen des Lohn- oder allgemeinen Sozialgefälles einstellte; hier sah sich der Staat sogar veranlaßt, durch die Verordnung über die Abwerbung von Arbeitskräften gegen offenbar ungesunde Erscheinungen dieser Art einzuschreiten. Der Druck des Facharbeitermangels mag sich heute vielfach im Verein mit Zuzugsgenehmigungen und ähnlichen Regelungen als Hindernis für den gänzlich anders gearteten und anders zu beurteilenden Betriebswechsel auswirken — als zusätzliche Schwierigkeit zu bereits bestehenden Hemmungen. In vielen Fällen bildet bereits die soziale Lage eine unübersteigbare Schranke: der Zwang, Eltern und Geschwister zu unterstützen, die Möglichkeit, am Heimatort im Elternhaus zu wohnen und das finanzielle Unvermögen, am anderen Orte die Kosten für Wohnung und Lebensunterhalt aus dem in den ersten Gehilfenjahren gewiß nicht überreichlichen Verdienst zu bestreiten. Dazu kommen Hemmungen psychologischer Art auf seiten der Betriebsführer oder deren Personalchefs, die nur zu oft geneigter sind, an verantwortliche und fachlich bedeutende Tätigkeiten routinierte Fachleute zu stellen, als junge Menschen, die nichts mitbringen als ihre Begabung zum Einarbeiten. Der Betriebswechsel als Instrument der Begabtenförderung

ist jedenfalls nicht die Ursache für das inflatorische Anschwellen der Fluktuation von Arbeitskräften, das den Staat zu den bekannten Gegenmaßnahmen veranlaßte.

Die unerwünschte Seite des heutigen Arbeitskräftewechsels darf auch nicht als Waffe gegen den volkswirtschaftlich durchaus vertretbaren Betriebswechsel besonders begabter Kräfte zum Zwecke des beruflichen Fortkommens gerichtet werden. Man wird im Gegenteil besorgt sein müssen, die Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen, die bisher einem vertretbaren Betriebswechsel entgegenstanden. Die Förderung der Deutschen Arbeitsfront ist bereits bemüht, durch vorübergehende Zuschüsse zum Lebensunterhalt den Aufenthalt und die Ausbildung am neuen Arbeitsort zu ermöglichen; oft nur eine zeitlich beschränkte Notwendigkeit, da sich nur in den ersten Monaten der neuen Tätigkeit unter dem besonderen Gesichtspunkt der Ausbildung eine Abweichung von den auf rein produktive Tätigkeit abgestellten Tariflöhnen ergibt.

Aus Gründen einer fachlich vollwertigen Fortbildung des Nachwuchses wäre es erwünscht, wenn die bisher auf rein schulische Förderungen abgestellten Stipendien und Stiftungsmittel, die an anderen Stellen, vor allem bei den Gemeinden verfügbar sind, auf den Zweck des Betriebswechsels erweitert würden; der Betrieb bleibt die Hochschule des deutschen Arbeitsnachwuchses!

Zur Überwindung der psychologischen Hemmungen bei den Betrieben ist mit dem Reichsberufswettkampf bereits vieles getan; es gilt als ehrenvoll, an der beruflichen Fortbildung der von höchster Stelle ausgezeichneten Reichs- und Gausieger tätig mitzuwirken und diesen im Betriebe die nützlichsten — früher der Jugend vielfach verschlossenen — Arbeitsfelder zu eröffnen. Trotzdem steht auch in dieser Beziehung die Entwicklung nicht am Ende, sondern erst am Anfang. Der Routinier ist oft noch immer stärker als der Begabte. Das Vermögen, auf einem beschränkten Fachgebiet in langen Jahren etwas gelernt zu haben, etwas zu beherrschen und mit etwas vertraut zu sein, gilt im Zweifel noch mehr als die Eignung der Jugend, als die Fähigkeit, sich auf Grund umfassender Voraussetzungen diese Kenntnisse anzueignen. Soweit schließlich einer Ausdehnung des Betriebswechsels für Begabte Beschränkungen des Arbeitseinsatzes entgegenstehen, werden die Arbeitsämter eine Bewährungsprobe in der Förderung des begabten Nachwuchses abzulegen haben.

Als Nachteil des Betriebswechsels wird häufig beklagt, daß die Bindung zu dem alten Betriebe verlorengehe. Sobald der Wechsel in der Richtung vom Lande zur Stadt erfolgt, mag auch das Bedenken einer Unterstützung der Landflucht laut werden. Man kann gewiß nicht die Augen davor verschließen, daß die Entwicklungsmöglichkeiten und Aussichten, die der neue Betrieb bietet, den Begabten oft festhalten und daran behindern werden, in seinen Ausbildungsbetrieb zurückzukehren, auch ist verständlich,

daß sich daran zuweilen unliebsame Auseinandersetzungen anschließen. Allgemein bleibt aber trotzdem die Notwendigkeit bestehen, diesen Wettbewerb der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten als begrüßenswerten Motor des sozialen Fortschritts gelten zu lassen. Es darf mit Gewißheit erwartet werden, daß der tüchtige junge Mensch, der seinen Ausbildungsbetrieb für einige Zeit verläßt, um sich auf dem größeren Felde seines Faches umzusehen und zu bewähren, wieder zum Ausgangspunkt des beruflichen Wirkens zurückkehrt, sofern er dort die Voraussetzung für eine geeignete Auswertung des inzwischen Erlernten und Erfahrenen vorfindet. Der Betriebswechsel kann auf diese Weise die Betriebe dazu anregen, der begabten Jugend Betriebs- und Berufsstellungen freizumachen — als Vorarbeiter, Zwischenmeister, Werkmeister, Abteilungsleiter u. dgl. —, für die man bisher geeignete junge Anwärter mit ausreichender Kenntnis und Erfahrung nicht gewinnen zu können glaubte. Im Bereich des Einzelhandels und des Handwerks findet diese soziale Aufstiegsbewegung eine Parallele in der Förderung der Existenzgründung. Sobald der junge Handwerker oder Einzelhändler, der sich an anderer anspruchsvoller Stelle in jeder Weise bewährt hat, Möglichkeiten sieht, sein Können in Selbständigkeit auszuwerten, wird er gewiß nicht zögern, in die kleinere Stadt oder auf das Land zurückzukehren und sich für immer dort niederzulassen. Das heimische Gewerbe kann durch den begabten Nachwuchs, der im gesamten deutschen Raum sein Fach kennenlernte, Auftriebe erfahren, um die es bisher mit anderen Mitteln vergeblich gerungen hat.

Ein Sonderproblem der Betriebsbindung bildet vielfach der Hinweis auf das Betriebsgeheimnis. Aber die Jugend, die in den ersten Gehilfenjahren zum Betriebsaustausch gelangt, wird mit den Geheimnissen doch nur selten vertraut werden, die der Betrieb billigerweise für sich beanspruchen darf; der schließlich auch nicht zu verhindernde Arbeitswechsel der gehobenen Fachkräfte, der Techniker, Korrespondenten, kann in dieser Hinsicht für den Betrieb eine viel größere Schwierigkeit bedeuten. Schließlich mag aber darauf verwiesen werden, daß die Berufung auf das Betriebsgeheimnis immer ein Zeichen der Erstarrung lebendiger Kräfte ist. In der Blütezeit des mittelalterlichen Handwerks galt das Wandern, also der Betriebswechsel der Gesellen, als rechtliche Voraussetzung für die Aufnahme als Meister; in der Verfallszeit der Zünfte wurden in wachsendem Maße Ausnahmen gemacht, ja, sogar Wanderverbote eingeführt, um die gewerbliche Kunst nicht über die Grenzen des Betriebes dringen zu lassen.

Ansätze und Erwartungen

Der Betriebswechsel ist das geeignete Betätigungsfeld für eine berufliche Begabtenförderung. Wo Austauschbeziehungen solcher Art zwischen den Betrieben gepflegt werden, dürfen für die Auswahl der Anwärter allerdings nicht Protektion und Beziehung ausschlaggebend sein, sondern allein die Zeichen jener Begabtenauslese, die sich im Reichsberufswettkampf vollzieht. Die Betriebe werden selbst nicht verlegen sein, durch Vereinbarungen mit

Geschäftsfreunden oder durch Bewegungen innerhalb ihrer eigenen Werke dem Betriebswechsel der begabten Jugend praktische Möglichkeiten zu verschaffen. Die Förderungsarbeit der Deutschen Arbeitsfront, die sich in Anbetracht der zunächst auf die Reichs- und Gausieger abgestellten Initiative vorzugsweise mit der Einzelförderung durch Schulausbildung usw. befaßte, wird mit der Einbeziehung der Kreissieger auch dem im breiteren Ausmaß wirkenden Betriebswechsel ein erhöhtes Augenmerk zuwenden. Die wirtschaftskundlichen Fahrten, die bislang als Förderungsmaßnahme für die Kreis- und Gausieger gepflegt wurden, bedeuten bereits eine wichtige Vorstufe des Betriebswechsels. Im Handwerk bietet die Einrichtung des Gesellenwanderns vielleicht manchen Ansatzpunkt für eine Ausbreitung dieser Förderung. Bei einem Betriebswechsel unter dem Gesichtspunkt der Begabtenförderung wird jedoch streng darauf zu achten sein, daß die kostbare Zeit der Ausbildungsjahre auf beste Weise genutzt wird und daß die vermittelnden Stellen einen zuverlässigen Überblick über die sachdienlichsten Fortbildungsmöglichkeiten in den einzelnen Betrieben besitzen.

Wir erwarten, daß sich die Betriebsführer in Verbindung mit der Deutschen Arbeitsfront als Schrittmacher einer solchen Förderung ihres besten Nachwuchses erweisen, indem sie diesem durch Austausch und Werkswechsel zu einem guten Schatz an Sachkenntnissen, menschlichen Erfahrungen und Verständnis für die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge verhelfen. Wo sich die begabte Jugend auf diese Weise ohne jede Schablone auf allen Grundlagen der Praxis ertüchtigen kann, dort gibt die deutsche Wirtschaft ihrer künftigen Führerschicht die besten Voraussetzungen der beruflichen Entwicklung an die Hand.

DR. HANNS STREIT:

Das Reichsstudentenwerk — die Selbsthilfe des Studententums

Mit dem Gesetz vom 6. Juli 1938 über das Reichsstudentenwerk (Reichsgesetzblatt I Nr. 105 S. 802) hat der Führer dem Selbsthilfewerk des deutschen Studententums den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Reichsanstalt gegeben. Der Erlaß dieses Gesetzes stellt für die Entwicklung des Reichsstudentenwerks ein Ereignis dar, das zu einem Rückblick auf die bisherige Arbeit und zu einem Ausblick in die künftige anregt.

Ebenso wie die deutsche Studentenschaft als geschlossene Organisation von den Männern geschaffen wurde, die als Kriegsfreiwillige die elementare Kraft des deutschen Volkes erkannt und mit erwiesen hatten, ebenso geht auch die Arbeit des Studentenwerks auf die Einsicht dieser Generation deutscher Studenten zurück. Sie wußte, daß es nützlicher ist, selbst zuzupacken und zu handeln, als auf fremde Hilfe zu warten. So wurden mit Feldküchen die

ersten studentischen Speisungen gegründet; der aus eigener Arbeit lebende Student wurde als „Werkstudent" geehrt, für die Examenssemester konnte er durch Darlehen von der Lohnarbeit freigestellt werden, und dem durch Unterernährung an Tuberkulose erkrankten wurde durch Heilkuren geholfen. In diesen Leistungen liegt als Ausgangspunkt der Wille zur Selbsthilfe, der heute noch das Reichsstudentenwerk und seine örtlichen Studentenwerke kennzeichnet. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben und die Verwendung öffentlicher Mittel konnte und kann auch künftighin diesen Charakter nicht ändern.

Der Schwung des Anfangs erlahmte sehr bald in der Rücksichtnahme auf die vielgestaltigen Meinungen und falsch verstandenen Eigenständigkeiten, welche die Demokratien seit jeher auszeichneten. Bewußt knüpfte deshalb die nationalsozialistische Studentenführung wieder an der Vorstellung des deutschen Kriegsstudenten an und stellte sich die Aufgabe, das Studentenwerk erneut als Selbsthilfe des Studententums zum vollen Einsatz für das gesamte Volk zu bringen. Die Grundsätze für diese Entwicklung wurden auf dem ersten nationalsozialistischen deutschen Studententag im Juli 1933 in Aachen bekanntgegeben. Sie haben dazu verholfen, daß die Arbeit seitdem sachlich und politisch eindeutig geleistet wurde. In allen Wechselfällen des studentischen und akademischen Lebens konnte sie zusammengehalten und ausgebaut werden, um nunmehr geschlossen in die Endlösung der einheitlichen Führung des deutschen Studententums unter dem Reichsstudentenführer einzugehen.

Die Rechtsform als öffentlich-rechtliche Anstalt gibt der Arbeit die Festigkeit und die Freiheit, die eine wichtige Aufgabe braucht, um schnell und beträchtlich Neuland zu gewinnen. In dieser Form ist die wirtschaftliche und gesundheitliche Betreuung des Nachwuchses an den deutschen Hoch- und Fachschulen aus dem privaten Kreis des eingetragenen Vereins herausgenommen und in den öffentlichen Auftrag von Partei und Staat hineingestellt worden, die durch den Stellvertreter des Führers und den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auch in der Satzung der neuen Reichsanstalt vertreten sind. Die bestehenden Selbsthilfeeinrichtungen des studentischen Hilfswerkes an den deutschen Hoch- und Fachschulen sind mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1938 aufgelöst. Sie gehen mit allen Rechten und Pflichten auf das Reichsstudentenwerk über, ohne daß eine besondere Liquidation stattfindet.

Die wirtschaftliche Seite

Die Aufsicht über das Reichsstudentenwerk führt der Reichserziehungsminister, der auch die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt. Die Mittel zur Leistung seiner Aufgaben erhält das Reichsstudentenwerk aus Zuschüssen des Reiches und der Länder, aus Beiträgen der Studierenden und durch freiwillige Zuwendungen. Ob und in welcher Höhe Reichszuschüsse gegeben werden, wird jährlich im Haushaltsplan festgesetzt. Die Aufrechterhaltung der freien Werbung wird das Reichsstudentenwerk und seine örtlichen Studentenwerke davor bewahren,

seine Arbeit und Verwaltung unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu leisten. Um den Beistand und die Mithilfe des ganzen Volkes zu gewinnen, wird es trotz des amtlichen Charakters als Reichsanstalt gehalten sein, über alle seine Einnahmen und Ausgaben freimütig Rechenschaft abzulegen.

Der zentrale Haushaltsplan für 1938 mag sofort als Beispiel dienen:

Einnahmen:	RM.	**Ausgaben:**	RM.
Aus d. Reichshaushalt 1938	168 000	Unterstützung f. Studenten	1 394 000
Rückeinnahmen aus Dakadarlehen u. Entnahme aus Beständen	2 764 400	Darlehen für Studenten .	1 600 000
Versch. zweckbestimmte Einnahmen f. d. Förderung .	274 000	Unterstützungen für Studenten über die örtlichen Studentenwerke	300 000
Zweckbestimmte Einnahmen für den Gesundheitsdienst .	50 000	für Zwecke d. Gesundheitsdienstes	145 000
aus studentischen Kopfbeiträgen	220 000	Betriebsmittel für die örtlichen Studentenwerke und Zusammenarbeit	339 700
Eigene Einnahmen, Spenden und Entnahme aus Beständen	133 300	Internationale Zusammenarbeit	1 000
		Sicherheitsfonds	80 000
Zinsen der Darlehnskasse .	576 000	Verwaltung	326 000
	4 185 700		4 185 700

Die Einnahmenseite zeigt in diesem Jahre mit dem geringen Reichszuschuß von 168 000 RM. den Selbsthilfecharakter des Reichsstudentenwerks in besonders drastischer Art. Gewiß wird diese Zusammensetzung der Mittel in Zukunft nicht die Regel bilden, wie sie es auch in der Vergangenheit nicht getan hat, aber sie zeigt deutlich den möglichen Grad wirtschaftlicher Selbstverantwortung im studentischen Hilfswerk. Ihr Umfang wird außerdem noch von dem Umsatz der örtlichen Studentenwerke bestimmt, von denen jedes einzelne eine geschlossene Wirtschaftseinheit darstellt und auch trotz der durch das Gesetz aufgegebenen Rechtsselbständigkeit in Zukunft darstellen wird.

Der „Wirtschaftsdienst" des Reichsstudentenwerks überwacht und betreut die Finanzen, Verwaltung, Wirtschaftsführung und Personalangelegenheiten von 49 örtlichen Studentenwerken. (In dieser Zahl sind bereits die sofort im März d. J. neubegründeten Studentenwerke in Wien, Graz, Innsbruck und Loeben enthalten.) Ihm obliegt insbesondere die Beratung und wirtschaftliche Aufsicht der Studentenhäuser, Speisungen und Kameradschaftshäuser sowie der sonstigen örtlichen Betriebe. Mit ihm ist eine Prüfstelle verbunden, die die Jahresprüfungen der Studentenwerke durchführt, mit eingehender Wirtschafts- und Betriebsberatung verbindet und die Ergebnisse in größeren Zeitabschnitten zur Grundlage von Betriebsvergleichen nimmt. Die Gesamtbilanz der örtlichen Studentenwerke des letzten Berichtsjahres ist folgende:

Aktiva	(in Millionen)		Passiva
Grundstücke und Gebäude	6,4	Kapital	3,9
Einrichtungsgegenstände	0,7	Reserven	1,1
Waren	0,3	Rückstellungen	0,2
Forderungen	0,9	Verpflichtungen an das Reichsstudentenwerk	2,5
Langfristige Guthaben	1,7	Langfristige Verpflichtungen an andere	2,7
Kurzfristige Guthaben	0,9	Schwebende Schuld	0,6
Verlust	0,1		
	11,0		11,0

Im Posten „Grundstücke und Gebäude" erscheinen viele Studentenhäuser nicht, weil sie Eigentum der öffentlichen Hand sind und den Studentenwerken lediglich zur Nutznießung übergeben wurden. In den Betrieben der örtlichen Studentenwerke, bei denen die Speisungen weit voranstehen, vollzieht sich außerdem ein Jahresumsatz von annähernd 6 Millionen RM. In 44 Studentenspeisungen sind im letzten Berichtsjahr rund 4 000 000 Portionen zu einem Durchschnittspreis von 0,65 RM. für ein ausreichendes Mittagessen ausgegeben worden. Bei einer Ersparnis von 0,30 RM. je Portion werden dem deutschen Studententum durch die Speisungen in den Studentenhäusern jährlich 1,2 Millionen RM. an Ausgaben erspart, die vorwiegend für Bücheranschaffung und kulturelle Zwecke verwandt werden.

Der studentische Gesundheitsdienst

Von Bedeutung für die inneren Arbeitsverhältnisse ist weiterhin ein Einblick in die Leistungen des Gesundheitsdienstes. Allgemein liegt dem studentischen Gesundheitsdienst im Reichsstudentenwerk die Auffassung zugrunde, daß der einzelne Student ebenso wie die Gemeinschaft der Studenten die Verantwortung für die Gesundheit selber zu tragen hat, daß er sich und seine Kameraden selbst zur Gesundheit erziehen muß und daß dieses Ziel nur durch Selbsthilfe erreicht werden kann. Deswegen werden auch sämtliche Kosten aller Maßnahmen des Gesundheitsdienstes durch eigene Beiträge gedeckt.

Der studentische Gesundheitsdienst hat, aufbauend auf den Erfahrungen der versuchsweisen Einführung einer Musterordnung für den studentischen Gesundheitsdienst im Herbst des Jahres 1933, eine einheitliche und verbindliche Regelung in der „Gesundheitsdienstordnung für die deutschen Hochschulen" durch Erlaß des Reichserziehungsministers vom 4. November 1935 gefunden. Für die höheren Fachschulen (Höheren Technischen Lehranstalten, Ingenieurschulen, Handwerkerschulen) ist durch Erlaß vom 20. Dezember 1935 ein gleichgearteter Gesundheitsdienst eingerichtet worden, der ebenso wie eine dritte Abwandlung für die Hochschulen für Lehrerbildung auf die besonderen Bedürfnisse dieser Schulgattungen abgestellt ist. Der Gesundheitsdienst gliedert sich in

1. die vorbeugenden Maßnahmen der Pflichtuntersuchungen sowie der gesundheitspolitischen Auslese und Erziehung, und
2. die heilenden Maßnahmen der Krankenversorgung, der Gesundheitsförderung mit der Tuberkulosebekämpfung und der Unfallversicherung.

Jeder dieser Zweige hat eine gesonderte Rechnungslegung und wird in seiner Wirtschaftlichkeit eigens überwacht. Die Semesterpflichtbeiträge belaufen sich unter Einschluß voller Ferienversicherung für Hochschüler auf 10,50 RM., für Fachschüler auf 8,75 RM. Das gesamte Beitragsaufkommen im Jahre beträgt bei 70 000 Hochschülern und 30 000 Fachschülern rund 2 Millionen RM., die in sorgfältiger Aufteilung unter verschwindend kleinem Verlust an Verwaltungskosten den erkrankten Studierenden zur Herstellung wieder zugeführt werden.

Für die Pflichtuntersuchungen, denen sich jeder Student im ersten und fünften Semester unterzieht und die grundsätzlich mit einer Durchleuchtung verbunden sind, ist in obigem Beitrag ein Semesteranteil von 0,50 RM enthalten. Die Pflichtuntersuchungen bilden auch eine Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium. Sie sollen den Gesundheitszustand des Studenten zu Beginn des Hochschulstudiums feststellen. Sie sollen Ungeeignete, die den Anforderungen der Hochschule nicht entsprechen, aussondern, die Erkrankten den gesundheitlichen Selbsthilfeeinrichtungen zuführen, sowie den Grad der Tauglichkeit zur Ausübung des Hochschulsportes feststellen. Die Erstuntersuchung ist gegliedert in eine Untersuchung am Heimatort und eine am Hochschulort. Am Heimatort erstreckt sie sich vornehmlich auf die Ausstellung des Gesundheitsstammbuches, die Erhebung einer genauen eigenen und Familienanamnese sowie auf eine Grunduntersuchung mit besonderer Beachtung der erbbiologischen Faktoren.

Der studentische Gesundheitsdienst ist mit der Beratung des Reichsärzteführers Dr. Wagner entstanden und wird mit der Hilfe des von ihm geleiteten Amtes für Volksgesundheit der NSDAP. geleistet. Er hat hierdurch vielfach Pionierarbeit leisten können. Die Arbeit des studentischen Gesundheitsdienstes hat sich nie in der Verwaltung seiner Beiträge erschöpft. Sie hat für die Pflichtuntersuchungen, für das Gesundheitsstammbuch, für die freie Arztwahl selbst an Hochschulen mit eigenen Kliniken, für die Anwendung der Erbgesundheitsgesetze auf den Hochschulbesuch, für die Arbeitstherapie in der Tuberkulosebekämpfung, für die Zahnsanierung aller Studenten und für manches weitere Bresche geschlagen. Sie steht vor neuen Aufgaben, die das deutsche Studententum weiterhin zum Vortrupp auf diesem Gebiet machen werden.

Auf eine genauere Darstellung der Leistungen in der versicherungsähnlichen Krankenversorgung, der zusätzlichen Gesundheitsförderung bei langwierigen Erkrankungen und der Unfallversicherung muß hier verzichtet werden, um dem wichtigsten Arbeitsgebiet, der Förderung, noch Raum zu lassen.

Auslese und Förderung der Begabten

Weit davon entfernt, jeder irgendwie gearteten Begabung ein Studium an einer Fachschule oder gar Hochschule vermitteln zu wollen, sieht es das Reichsstudentenwerk als das Ziel seiner Förderungsarbeit an, die Fach- und Hochschulen jedem Deutschen offenzuhalten, der nach seiner Begabung dieses Studium verdient und nach seiner späteren Einsatzmöglichkeit dazu geradezu verpflichtet ist. Der steigende Bedarf an geistigen und körperlichen Facharbeitern hat aus dem Recht des Begabten auf angemessene Ausbildung bereits eine Pflicht der Öffentlichkeit gemacht. Die Forderung, daß dem Tüchtigen der Weg zur Leistung durch seine Ausbildung zu eröffnen sei, ist aufgegangen in der nationalsozialistischen Erkenntnis, daß

nur jenes Volk bestehen wird, das in jeder ihm obliegenden Aufgabe seine besten Talente zur Führung bringt.

So überzeugend und einfach uns dieser Gedanke anspricht, so schwierig und dornig ist doch seine Verwirklichung. Der Wille zur Erziehung des Nachwuchses hat seit Generationen zu einer eigenen Wissenschaft, der Pädagogik, geführt. Der Wille zur Auslese ist jung wie die nationalsozialistische Bewegung selbst. Und doch bilden beide Kräfte das „Koordinatensystem" der Nachwuchspflege, wobei die Erziehung die Horizontale und die Auslese die Vertikale darstellt. In der Zusammenwirkung beider ist der Standort jeder Begabung, ihre Herkunft und ihre mögliche Zukunft zu erkennen. In der Erforschung der Auslesegesetze stehen wir noch am Anfang. Auf das ganze Volk bezogen, ist es uns erst seit 1933 möglich, einheitliche Maßstäbe dafür anzuwenden. Heute erst wissen wir, was förderungswert ist und was nicht. Wenn dabei auch bestimmte Voraussetzungen wie Gesundheit, Charakter, Gesinnung und Leistung gelten, die letzte Entscheidung liegt überall, wo nationalsozialistische Auslese geleistet wird, im persönlichen Eindruck. Der Nationalsozialist entscheidet aus dem lebendigen Gewissen heraus, nicht aus dem Papier. Er läßt sich von Zeugnissen und Gutachten, Berichten und Bildern beraten, aber nicht bestimmen. Deshalb findet in allen Förderungszweigen des Reichsstudentenwerkes die Entscheidung über die Bewerber auf Grund persönlicher Aussprachen, zumeist sogar auf Grund mehrtägiger Ausleselager statt.

Für die Auslese werden in der Hauptsache studentische Mitarbeiter eingesetzt und alle Stellen zur Mitarbeit herangezogen, die Kenntnisse und Erfahrungen in Auslesefragen besitzen oder die politischen und wissenschaftlichen Leistungen der einzelnen Bewerber beurteilen können. Hierbei kann besonders auf die Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend verwiesen werden, die seit der Machtübernahme erfolgreich gepflegt wird. Grundlegend sind folgende Gesichtspunkte: Die Bewerber müssen Nationalsozialisten sein und das durch ihre innere Haltung und durch den Einsatz in der Partei oder in einer ihrer Gliederungen, im Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst unter Beweis gestellt haben. Sie müssen im Besitz voller körperlicher und geistiger Gesundheit sein und eine vorzügliche Eignung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Ausbildung und zum akademischen Beruf aufweisen. Es wird Wert darauf gelegt, daß sie in ihrer bisherigen Ausbildung in Schule oder Praxis ihre Leistungen mit besonderer Anerkennung bestätigt erhalten.

Das Reichsstudentenwerk betreut mit den örtlichen Studentenwerken laufend 6000 Studierende. Von diesen werden 700 durch die Reichsförderung unterstützt, die ihnen bei voller Bewährung das Studium bis zum Abschluß unter Berücksichtigung aller Ausbildungsmöglichkeiten finanziell sichert. 500 erste und zweite Semester werden in der Kameradschaftsförderung, 1000 dritte und ältere Semester durch die

Hochschulförderung betreut. 350 Fachschüler und 150 Kunsthochschüler führen ihr Studium mit Hilfe ähnlicher Unterstützungen durch. Darüber hinaus umfaßt die örtliche Förderung (Freitische und Sachbeihilfen) 2000 Studierende.

Besondere Unterstützungsmöglichkeiten bestehen darüber hinaus an Osthochschulen sowie für Volksdeutsche. Die Darlehnsförderung gewährt jährlich rund 1500 Darlehen bis zum Höchstbetrag von 1200 RM., die an die Examenssemester ausgegeben werden. Bis jetzt sind insgesamt 30 000 Darlehen ausgegeben, die ein Darlehnskapital von 16 000 000 RM. darstellen. Für die Ausleihung sind gegenwärtig verfügbar rund 3 000 000 Reichsmark. Die gebesserte Wirtschaftslage hat auch die Rückzahlungen kräftig ansteigen lassen.

Daß auch in den vergangenen Jahren die öffentlichen Mittel bei den zentralen Aufwendungen des Reichsstudentenwerks für die Förderung der Begabten mit der Zunahme des politischen Bewußtseins für die Dringlichkeit dieser Aufgabe nicht Schritt gehalten haben, sondern vorerst sogar noch rückläufig waren, geht aus folgender Übersicht hervor:

Förderungsmittel 1933—37

	1933 RM.	1934 RM.	1935 RM.	1936 RM.	1937 RM.
1. Kameradschafts-Förderung .	59 727	76 245	76 844	75 728	75 197
2. Hochschul-Förderung	105 903	113 682	106 855	143 221	148 117
3. Oststudenten-Förderung	—	19 030	11 875	14 592	14 884
4. Volksdeutsche Förderung ...	—	—	—	—	62 828
5. Kunstschulen-Förderung	—	—	23 756	58 281	56 606
6. Fachschulen-Förderung	—	—	9 945	122 913	172 831
7. Darlehens-Förderung	1 323 836	1 277 757	1 283 205	1 266 147	1 187 137
8. Reichs-Förderung	435 442	340 317	297 155	225 183	417 634
Insgesamt:	1 924 908	1 827 031	1 809 635	1 906 065	2 135 234
					Zusammen: 9 602 873
Überweisungen vom Reich	1 583 935	1 520 400	1 223 288	1 050 037	1 052 000
	—	—	—	67 800	45 000
					Zusammen: 6 542 460

Je eindeutiger uns die politische Verantwortung zur Unerläßlichkeit des fachlichen Könnens hinführt, um so deutlicher wird es auch bis in die Büros des verwalteten Hinterlandes offenbar werden, daß die Verhältnisse im Nachwuchs der Hoch- und Fachschulen nicht nur verstärkter, sondern nunmehr bereits durchgreifender Maßnahmen bedürfen.

In der Technik ist nicht der normale Nachwuchsbedarf gedeckt, geschweige denn der zusätzliche unserer gegenwärtigen und der nochmals gesteigerten zukünftigen technischen Entwicklung. Der Mangel im Lehrernachwuchs ist wohl z. Zt. noch zahlenmäßig, aber keineswegs bedeutungsmäßig kleiner. Nochmals verstärkt gilt dies für den Hochschullehrer-

nachwuchs. Selbst in den Berufen des Rechtswahrers oder des Arztes wird die Auswahl zwischen Bewährten und Nichtbewährten bald hinfällig sein, da der Bedarf das Angebot demnächst auch übersteigen wird.

Es ist nicht abzustreiten, daß in den Berufen mit längeren Ausbildungsgängen jegliche Planung bisher gefehlt hat und gelegentliche Versuche versagten. Auf Anregung des Reichsstudentenführers haben deshalb das Reichserziehungsministerium und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das Reichsstudentenwerk beauftragt, in einer besonderen Abteilung „Beratungsdienst“ die Studien- und Berufsberatung für Schüler und Abiturienten, die zur Hochschule wollen, in Angriff zu nehmen. Diese Abteilung wird mit den Kräften der örtlichen Studentenwerke und einer Anzahl hauptamtlicher Bezirksberater die Auslese und Lenkung des Nachwuchses für die akademischen Berufe zur Aufgabe haben. Sie wird mit allen einschlägigen Dienststellen und Organisationen zusammenarbeiten, um durch Aufklärung und gemeinsame Maßnahmen die Ausbildung, den Aufstieg und den Berufseinsatz des Nachwuchses der deutschen Hoch- und Fachschulen von Unterlassungen und Fehlern zu befreien. Auf diesem Gebiet ist bisher durch Zuständigkeitssorgen so viel versehen worden, daß die Hoffnung, jetzt losarbeiten zu können, wirklich berechtigt erscheint. Auch im Hinblick darauf, daß die künftigen Abiturientenjahrgänge nicht mehr zur vollen Deckung des Bedarfs ausreichen, ist die planmäßige Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeiten zur Ausbildung des strebsamen und begabten Nachwuchses notwendig. Es wäre falsch, gelegentliche Hinweise für ausreichend zu halten. Nicht der Zufall darf darüber entscheiden, ob ein tüchtiger junger Arbeiter, Handwerker, Angestellter oder Bauer von der Vorstudienausbildung der Reichsstudentenführung, deren Kosten das Reichsstudentenwerk trägt, erfährt oder nicht. So wie jede Gliederung sich ihren Führernachwuchs aus den Reihen aller Männer aussucht und entwickelt, so muß auch das deutsche Volk seinen Nachwuchs für die mittlere und höhere Fachausbildung, die jedes Studium zugleich darstellt, aus seinen dafür bestgeeigneten Söhnen auswählen können. Daß dieser Hergang von fremden Einflüssen und Zufälligkeiten, von privater Herkunft und Vermögen, von falschen Voraussetzungen und schädlichen Folgen freigehalten wird, das ist die öffentliche Aufgabe des Reichsstudentenwerks.

Das Studententum ist aus dem Vertrauen des Volkes und des Führers heraus selbst Träger dieser Aufgabe. Die Auslese nach Leistung und Tüchtigkeit sowie die Förderung der Begabten für das Studium und den beruflichen Einsatz ist in der eigenen Hand der jungen Generation am rechten Platz. So wie das Studententum sich bisher in der Begründung und Entwicklung dieser Arbeit zielbewußt und hingebungsvoll gezeigt hat, so wird es auch die künftige Verantwortung freudig tragen.

Das Recht der jungen Arbeit

Begabtenförderung in der Verwaltung

Ein Appell an alle verantwortlichen Stellen, sich für die Begabtenförderung einzusetzen, kann an den Verwaltungen des Staates nicht vorübergehen. Erstens ist den im Staatsapparat tätigen Menschen eine besondere Verantwortung für das Volksganze auferlegt, und zweitens muß aus dieser besonderen Verantwortung heraus gerade in den Verwaltungen die gerechte, auf Leistung und Charakter begründete Rangordnung mit allen Mitteln angestrebt werden. Es ist in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt, daß in der öffentlichen Verwaltung eine freie Entfaltung der Persönlichkeit und ein sozialer Aufstieg der Begabten vielfach auf Schwierigkeiten stößt. Dafür ließe sich eine Unmenge von Beispielen anführen. Immer wieder taucht in den Lebensläufen der Berufswettkampfsieger der Verwaltung die Bemerkung auf, daß man trotz aller Eignung und Neigung nicht in eine verantwortungsvollere Tätigkeit eingesetzt werde und daher keine Möglichkeiten eines Weiterkommens sehe.

Die Zulassung zu mittleren und höheren Dienststellen in der Verwaltung ist weitgehend abhängig von dem Nachweis einer höheren Schulbildung. Es gibt Laufbahnen, die Volksschülern völlig verschlossen oder nur unter den schwierigsten Umständen zugänglich sind, im übrigen aber lediglich Akademikern, Abiturienten oder Bewerbern mit „mittlerer Reife", wie man sich bisher auszudrücken pflegte, vorbehalten bleiben. Kein Wunder, daß der Begriff „nur Volksschulbildung" mit aller Geringschätzigkeit besonders in der Verwaltung sein Unwesen treibt. Ein Beispiel dafür aus den Akten eines Gausiegers:

„Mein Gesuch um Zulassung zur Ausbildung für die technische gehobene mittlere Laufbahn ist von meiner vorgesetzten Dienststelle dahingehend beschieden worden, daß ich dazu die vorgeschriebene Prüfung der „mittleren Reife" ablegen müsse. Einige meiner Kameraden, die ich im Berufswettkampf mit erheblichem Punktvorsprung besiegen konnte, dürfen auf Grund ihrer Zeugnisse der „mittleren Reife" die Höhere Technische Staatslehranstalt in ...... auf Kosten der Verwaltung besuchen. Ich bin jederzeit in der Lage, die Aufnahmeprüfung an dieser Lehranstalt abzulegen, da ich schon die Abendschule in fünf Semestern absolviert und die Abschlußprüfung zum Werk- und Maschinenmeister bestanden habe. Leider kann ich alle meine Erfolge nicht auswerten, da mir immer wieder das Mittelschulzeugnis fehlt. ...Ich habe mir nunmehr Geld geliehen und nehme Privatunterricht zwecks Vorbereitung zur Ablegung dieser Prüfung der mittleren Reife..."

Dieses Beispiel, das aus einer Reihe ähnlicher Fälle herausgegriffen wurde, genügt bereits, um die Überspitzung des Berechtigungswesens in der Verwaltung aufzuzeigen. Bekannt ist, daß die Behörden in der Nachkriegszeit, besonders in den Jahren des Überflusses an Abiturienten, in wachsendem Maße Anwärter mit abgeschlossener höherer Schulbildung einstellten und endlich die Abiturprüfung als reguläre Voraussetzung für den Eintritt in die gehobenen Posten mittlerer Verwaltungsstellen einführten. Damit wurde den Söhnen Minderbemittelter der Zugang zu bestimmten Staatsstellungen ohne weiteres versperrt. Zweifellos hat diese Überschätzung der höheren Schulbildung dazu beigetragen, daß in früheren Jahren im Staatsapparat vielfach die lebendige Verbindung mit dem Volke und das Verständnis für dessen Sorgen und Nöte verlorengingen.

Daß unter den Dienstanfängern und Angestellten der Verwaltung mit Volksschulbildung in den vergangenen Berufswettkämpfen sehr talentierte Kräfte, zum Teil auch solche mit wissenschaftlicher Begabung, festgestellt werden konnten, die eine Übernahme in gehobene Dienststellungen und planmäßige Förderung ohne weiteres verdienen, beweist zur Genüge, daß die Vorbildung auch für die künftige Leistung der Menschen in der

Verwaltung nicht so sehr entscheidend sein darf, wie dies bisher der Fall war.

Aber nicht allein die Frage der Vorbedingungen für den Eintritt in bestimmte Berufe des öffentlichen Dienstes, sondern auch die Ausbildung und Beförderung in den Laufbahnen selbst bedarf einer Überprüfung und Reform. Man spricht vielfach von der „Ochsentour" in der Verwaltung, weil deren Laufbahnvorschriften nur ein schematisches Weiterrücken von Stufe zu Stufe in genau festgelegten Zeitabständen gestatten, zumeist ohne wesentliche Berücksichtigung der Leistung. Die dazwischenliegenden Ausbildungs- und Wartezeiten erstrecken sich vielfach über mehrere Jahre, so daß die höchste Dienststellung und das Höchstgehalt erst im vorgeschrittenen Alter erreicht werden können. Daß so geartete Laufbahnvorschriften nicht zuletzt den bevölkerungspolitischen Zielen des Staates widersprechen, bedarf keiner Erläuterung. Wieviel Kinder hochwertiger Menschen blieben ungeboren, weil man diese Zusammenhänge nicht erkannte oder nicht erkennen wollte!

Die Wege, die zu einer Begabtenförderung in der Verwaltung führen, ergeben sich zum Teil schon aus den obigen Ausführungen. Zunächst erfordert die Sicherung einer wirklichen Begabtenauslese eine Neubestimmung der Vorbedingungen für den Eintritt in bestimmte Verwaltungsberufe. Die Überbewertung der schulischen Vorbildung sollte zugunsten einer sorgfältigeren Wertung der beruflichen Leistung einer Korrektur unterzogen werden. Möglichkeiten einer Begabtenförderung sehen wir weiter vor allem in der Verkürzung von übermäßig langen Ausbildungs- und Wartezeiten. Wenn auch nicht bestritten werden kann, daß für einen großen Personalkörper bestimmte Laufbahn- und Personalvorschriften notwendig sind, so sollen doch derartige Vorschriften nicht starr, sondern beweglich gehalten werden, so daß sie offenbaren Talenten den Weg nach oben nicht versperren. Auch die Gewährung von Ausbildungs- und Studienbeihilfen ist als Mittel einer Begabtenförderung in der Verwaltung am Platze. Allerdings sollte man sich davor hüten, junge Talente nur dann zu fördern, wenn ihre Väter denselben Betrieben oder Verwaltungen angehört haben oder noch angehören.

Wir wissen, daß auch in der Verwaltung während der letzten Jahre manche Maßnahmen getroffen wurden, die in der Richtung einer gesunden Begabtenförderung liegen. So haben erst vor kurzem die Anwärterzeiten für die Laufbahnen des mittleren gehobenen und höheren Dienstes eine zum Teil sehr beträchtliche Verkürzung von drei auf eineinhalb bzw. auf zwei Jahre erfahren. In der Öffentlichkeit bekannt sind auch die Mitteilungen des Staatssekretärs im Reichsfinanzministerium, Reinhardt, wonach ab Ostern 1939 auch Schüler mit dem Abschlußzeugnis der Mittelschule die gehobene mittlere Laufbahn in der Reichsfinanzverwaltung einschlagen können. Erwähnt sei ferner, daß auch die Richtlinien des Deutschen Gemeindetages über die Ausbildung für den mittleren Verwaltungs-, Kassen- und Sparkassendienst der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. März 1937 eine Übernahme vom einfachen in den gehobenen mittleren Dienst oder eine Abkürzung der dazwischenliegenden Wartezeiten für solche Dienstanfänger vorsehen, die die vorgeschriebene Prüfung für den einfachen mittleren Dienst mit besonderem Erfolg abgelegt haben. Auch einzelne Maßnahmen der Förderung von Siegern des Berufswettkampfes durch Übernahme in höhere Laufbahnen und Abkürzung der Ausbildungszeiten, wie sie vor wenigen Wochen erst durch Staatssekretär Kleinmann und in besonders erfreulichem Ausmaß durch Reichspostminister Ohnesorge verfügt wurden, dürfen hier nicht vergessen werden.

Wir freuen uns über diese Anfänge in der Erwartung, daß weitere Maßnahmen folgen werden; denn mit gelegentlichen Einzelvorstößen ist das Problem noch nicht gelöst. Kurt Riese

Die Förderung der Landjugend

„Stark und einsatzbereit ist der Wille der Jugend zum Lande. Die Hitler-Jugend hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, die deutsche Jugend für die Landarbeit zu gewinnen und dem Lande zu

erhalten. In Erkenntnis, daß dieser Einsatz auch eine ausreichende wirtschaftliche Förderung erfahren muß, habe ich im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs und mit Zustimmung des Reichsministers des Innern die ‚Förderungsgemeinschaft für die Landjugend e. V.' mit dem Sitz in der Reichsbauernstadt Goslar ins Leben gerufen."

Mit diesen Worten leitete der Reichsbauernführer seinen Aufruf zur Mitarbeit an der Förderung der Landjugend ein. Der Jugendführer des Deutschen Reichs hat seinerseits im Schulungslager der Kreisjugendwarte in Kärnten erklärt, daß die Bekämpfung der Landflucht die größten Realisten und die begeistertsten Idealisten erfordere, daß also dem idealistischen Einsatz der Jugend im Dienst der Nahrungsfreiheit des Volkes die notwendige reale Förderung der Tüchtigen folgen müsse.

Die Förderungsgemeinschaft hat nicht die Aufgabe, alle auftretenden Wünsche nach Mitteln zur Ausbildung und Existenzgründung in Nährstandsberufen ohne Rücksicht auf die Antragsteller zu erfüllen. Als förderungswürdig kommen zunächst in Betracht: Jugendliche, die am Reichsberufswettkampf mit genügendem Gesamterfolg teilgenommen, ihre Lehrausbildung mit bestandener Prüfung abgeschlossen haben, den Neubauernschein oder die vorläufige Bescheinigung hierfür besitzen, Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen sind und sich im aktiven Dienst der Bewegung bewährt haben. Unter den Anwärtern, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden in erster Linie Söhne und Töchter kinderreicher Familien gefördert, Jungen, deren Eltern oder die selbst Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung aufzuweisen haben, Söhne und Töchter aus stark belasteten Erbhöfen und tüchtige, landwillige Jugendliche.

Die „Förderungsgemeinschaft für die Landjugend" ergab sich als Nutzanwendung aus den Auswertungsergebnissen des Reichsberufswettkampfes. 39,04 Prozent aller Teilnehmer am Reichsberufswettkampf 1937 waren Kleinlandwirts- oder Landarbeiterkinder. Die Eltern von 21,26 Prozent aller Teilnehmer standen in Berufen außerhalb des Nährstandes. Diese landwillige und unter härtesten Landarbeitsverhältnissen großgewordene Jugend ist mit wenigen Ausnahmen nicht in der Lage, neben der Dorfschul- und einer geordneten Lehrausbildung weiteres Rüstzeug zur besten Berufsleistung zu erwerben. Der Besuch der Fachschulen und Fachlehrgänge ist diesen Jugendlichen durch Gewährung einer Freistelle noch nicht ermöglicht. Die Kosten für Lernmittel, Unterbringung und Verpflegung am Schulort und zum Teil auch die Kosten für Ersatzstellung der ausfallenden Arbeitskraft im heimatlichen Betrieb vereiteln in den meisten Fällen eine solche Fachausbildung. Wenn schon nicht in allen derartigen Fällen geholfen werden kann, so ist doch die Mitwirkung weitester Kreise in Fällen besonders tüchtiger und förderungswürdiger Jungen und Mädel ein Gebot der Selbsthilfe und des nationalsozialistischen Leistungsgedankens. Die Sieger und Siegerinnen im Reichsberufswettkampf sind daher die bevorrechtigten Anwärter auf den Einsatz der Förderungsgemeinschaft.

Dem bestmöglich ausgebildeten Berufsnachwuchs gebührt auch eine angemessene Förderung zur Existenzgründung. Die Förderungsgemeinschaft stellt deshalb neben verlorenen Zuschüssen für Ausbildungszwecke zinslose Tilgungsdarlehen zur Existenzgründung vor allem durch Neubildung deutschen Bauerntums und Anliegersiedlung zur Verfügung. Die Ansetzung als Neubauer erfolgt selten vor dem 25. Lebensjahr. Trotzdem kann dem oft erst 16- bis 18jährigen Reichsberufswettkampfsieger bei Erfüllung aller anderen Vorbedingungen schon viele Jahre vorher verbindlich das zur Übernahme einer Neubauernstelle erforderliche Restdarlehen zugesagt werden. Damit ist dem Jungen die Möglichkeit gegeben, seine ganze weitere Berufsausbildung so rechtzeitig auf sein neues Berufsziel auszurichten, daß er die verfügbare Zeit ohne Leerlauf ausnutzen kann.

Nicht jeder tüchtige Landarbeiterjunge kann und will Neubauer werden. Die Förderungsgemeinschaft stellt daher auch für den Erwerb einer eigenen Landarbeitersiedlung, für den Zukauf von Land zum vorhandenen Eigenheim und für gewerbliche Existenzgründung Tilgungsdarlehen zur Verfügung. Die Darlehen der Förderungsgemeinschaft haben denjenigen Geldbedarf zu decken, der nach Inanspruchnahme des Ehestands- und Einrichtungsdarlehens sowie des Einrichtungszuschusses noch benötigt wird. Die Darlehen und Zuschüsse, die der Beauftragte für den Vierjahresplan in seiner Verordnung vom 7. Juli 1938 zur Förderung der Landbevölkerung zur Verfügung stellte, reichen praktisch nur zur Bestreitung der mit der Gründung eines Haushaltes verbundenen Einrichtungskosten aus, während die Darlehen der Förderungsgemeinschaft ausdrücklich die eigene Existenzgründung, d. h. die wirtschaftliche Grundlage zum Lebensunterhalt, aus meist selbständiger beruflicher Tätigkeit, ermöglichen sollen.

Die Werbung der Förderungsgemeinschaft hat den verdienten Widerhall in der Öffentlichkeit gefunden. Landarbeiter, Lehrlinge, Angestellte, die selbst nur über eine schmale Lebensgrundlage verfügen, erklären unter lebhafter Anteilnahme ihre Bereitschaft zur Mitarbeit. Ein Angestellter hat den Lohn, den er für einige Helfertage in der Heuernte in seiner Urlaubszeit erhielt, für Förderungszwecke der Landjugend zur Verfügung gestellt. So wird aus kleinsten und großen Opfern ein Werk wahrhafter Volks- und Berufsgemeinschaft aufgebaut. R. S.

Sofortmaßnahmen für die Ostmarkjugend!

Von dem Leiter der Sozialabteilung der Gebietsführung Wien der HJ., Bannführer Deinl, wird uns geschrieben:

Über die Lage der Ostmarkjugend ist in den letzten Wochen und Monaten viel geklagt worden. Es ist nunmehr an der Zeit, mit dem Lamento Schluß zu machen und Wege zu suchen, die es ermöglichen, die Jugend unserer Heimat in Arbeit und Brot zu bringen und sie gesundheitlich so zu betreuen, daß sie in kurzer Zeit vollwertige Glieder des Volkes stellen kann.

Lehrlingseinstellung geboten!

Das dringendste Problem ist die Behebung der Arbeitslosigkeit. In Wien werden etwa 50 000 jugendliche Arbeitslose gezählt. Die Mehrzahl derselben wäre jetzt noch geeignet, als Lehrling, also als zukünftiger Facharbeiter, eingestellt zu werden. Voraussetzung für die Unterbringung dieser jungen Menschen ist aber die Bereitwilligkeit der Betriebsführer, Lehrlinge aufzunehmen. Bis heute ist es noch schwierig, in Wien eine Lehrstelle für einen Maurerlehrling zu finden, obwohl es deren kaum hundert gibt und der Bedarf im normalen Baujahr 700 betrug. Nach einer Statistik der genossenschaftlichen Betriebe der Wiener Metallindustrie zählte man dort im Jahre 1923 noch 11 700 Lehrlinge, 1926 nur mehr 9900 und 1936 rund 4000. Rechnet man, daß im Gewerbe ungefähr drei Viertel und in der Industrie rund ein Viertel aller Lehrlinge beschäftigt waren, so zeigen diese Zahlen die Aufnahmefähigkeit bestimmter Industriezweige. Man sollte nun glauben, daß die Betriebsführer vernünftig genug wären, schon jetzt für den zu erwartenden Wirtschaftsaufschwung und gegen den in Verbindung damit auftretenden Facharbeitermangel durch rechtzeitige Lehrlingsaufnahme Vorsorge zu treffen. Es scheint aber notwendig zu werden, daß von öffentlicher Seite ein entsprechender Druck einsetzt, damit die gegenwärtige Not der Jugend endlich beseitigt wird.

Die Belebung der örtlichen Industrie in der Provinz sowie der Landwirtschaft wird einen erheblichen Teil der jugendlichen Arbeitslosen des Flachlandes aufsaugen. Der Haupteinsatz hat daher in Wien zu erfolgen, und zwar nach folgendem Programm:

1. Die Betriebsführer sind zu verpflichten, in einem bestimmten Verhältnis Lehrlinge einzustellen, derart, daß

auf zwei bis fünf Arbeiter ein Lehrling entfällt, auf je weitere fünf wiederum ein Lehrling usw.

2. Großbetriebe müssen dem Umsatz entsprechend Lehrwerkstätten einrichten, die mit Kameradschaftshäusern in Verbindung stehen, um auf diese Weise den Jungen aus Familien, deren Ernährer noch arbeitslos sind, die Möglichkeit zu geben, einen Fachberuf zu erlernen.

3. Gewerbetreibenden ist der vorgesehene Gewerbekredit nur dann zu gewähren, wenn der Betreffende, vorausgesetzt daß sein Betrieb dazu geeignet ist, in dem obengenannten Verhältnis Lehrlinge einstellt. Verordnungen der Landesbehörden — zu denken ist besonders an die Steiermark — nach denen Betriebe entsprechend der Zahl ihrer Lehrlinge besteuert werden, sind unverzüglich rückgängig zu machen.

4. Werkstätten, die sich in öffentlicher Verwaltung befinden und denen bisher die Lehrlingshaltung verboten war, sind wieder zur Aufnahme von Lehrlingen zu ermächtigen, so die Eisenbahnen, die Kraftpost, die E-Werke, Gaswerke, Straßenbahnen usw. In verschiedenen Betrieben der öffentlichen Hand, etwa der Post, ist bisher noch die Einstellung Jugendlicher unter 18 Jahren ausgeschlossen. Die Abänderung derartiger Bestimmungen ist so rasch wie möglich durchzuführen (insbesondere für Jungpostboten, Praktikanten in Ämtern und Behörden).

5. Fabriken und sonstige Unternehmen mit angeschlossenen Reparaturwerkstätten für den Eigenbedarf sind wieder zu ermächtigen, in diesen Lehrlinge zu halten; dies um so mehr, als gerade in solchen Werkstätten die Berufsausbildung infolge der Vielheit der zu leistenden Arbeit noch bessere Voraussetzungen findet als in anderen Betrieben.

6. Durch großzügige Werbung und leistungsfähige Organisation ist in allernächster Zeit die Beteiligung der arbeitslosen Jugend am Landdienst zu veranlassen.

7. Man wird annehmen müssen, daß es trotz aller Bemühungen und trotz des beträchtlichen Wirtschaftsaufschwungs nicht möglich sein wird, die gesamte arbeitslose Jugend bis zum Herbst in Lehrstellen unterzubringen. Um jedoch die Jugendlichen schon frühzeitig auf den Betrieb vorzubereiten, ist für den kommenden Winter als Ergänzung des Landdienstes das „Werkjahr" zu organisieren, in dem die jugendlichen Arbeitslosen, nach Altersklassen gestaffelt, erfaßt werden. Das Werkjahr hat nicht die Aufgabe, auf einen bestimmten Beruf vorzubereiten, sondern soll lediglich allgemeines Berufswissen vermitteln und Jungen und Mädel an ein bestimmtes Tagesprogramm gewöhnen. Die Erfahrungen mit den ins Reich gesandten Jugendlichen und Erwachsenen bestätigen die Annahme, daß der langjährige Arbeitslose nicht immer über die notwendige Körper- und Nervenspannkraft verfügt. Diesen Anforderungen soll das Werkjahr gerecht werden, indem die Jugendlichen vier bis fünf Stunden geistig und anschließend körperlich durch Sport usw. beschäftigt werden. Gleichzeitig erfolgt eine ausreichende Beköstigung der betreuten Jungen und Mädel.

8. In großstädtischen Gebieten ist ein Mädeldienst zu errichten, der den Arbeiterfamilien kostenlose Hilfskräfte für den Haushalt und die Betreuung der Kinder zur Verfügung stellt, ohne daß damit einer sozialen Ausbeutung Vorschub geleistet würde.

Weiter sind Haushaltungsschulen zu errichten, die den Eltern keine hohen Kosten verursachen und daher vor allem von Kindern aus ärmeren Schichten besucht werden können.

Hebung der Berufsausbildung

Außer der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist eine der wichtigsten Aufgaben, die eine schnelle Lösung verlangen, die Intensivierung der Berufsausbildung der bereits in Arbeit stehenden Jugendlichen. Die Tatsache, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit ein Mangel an Facharbeitern bestehen wird, müßte zu folgendem Sofortprogramm führen:

1. Erfassung aller gewerblichen Betriebe, die den Anforderungen als Lehrbetriebe für den Facharbeiternachwuchs am besten gerecht werden. Spezialbetriebe, in denen nur Teilerzeugnisse hergestellt werden, sind zunächst noch von der Berechtigung, Lehrlinge zu halten, auszuschließen. Betriebe, die als zur Lehrlingshaltung geeignet befunden werden, sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu veranlassen, in dem vorerwähnten Ausmaß Lehrlinge einzustellen.

2. In kürzester Zeit wird sich herausstellen, daß die Industrie und das Handwerk der Ostmark infolge des jahrelangen Stillstandes der Betriebe noch nicht vollkommen zur Ausbildung von Lehrlingen geeignet sind. Arbeitsfront und Arbeitsbehörden werden daher darüber wachen, daß der Lehrling eine Vollausbildung erhält.

3. Die Hitler-Jugend übernimmt die Aufgabe, die gesamte erwerbstätige Jugend zur Teilnahme am Reichsberufswettkampf zu veranlassen. Mit diesem Wettkampf könnte eine alljährliche Prüfung der Lehrlinge und Kontrolle der Lehrherren und Lehrbetriebe verbunden werden.

Speisungen, Erholungsheime

Daß der Gesundheitszustand der Ostmarkjugend außerordentlich schlecht ist, wurde bereits des öfteren erwähnt. Auch hier ist mit einem Sofortprogramm einzusetzen. Die Erfahrung mit den ins Altreich gesandten Jungarbeitern und erwachsenen Arbeitern zeigt, wie bereits erwähnt, daß unsere Arbeiter körperlich nicht in der Lage sind, das dortige Tempo durchzuhalten. Hand in Hand mit der Beseitigung der Arbeitslosigkeit muß daher die Bekämpfung der Unterernährung gehen. Von seiten der Sozialabteilung der HJ. wurde sofort nach dem 11. März dafür gesorgt, daß weite Kreise der jungen Arbeitslosen durch Küchen, die von der HJ. betrieben wurden, ein brauchbares Mittagessen erhielten. Täglich wurden in Wien 4000 bis 6000 Jugendliche durch diese HJ.-Küchen verpflegt.

Die vorgefundenen Erholungsheime für Jungarbeiter waren in einem Zustand, der jeder Beschreibung spottet. Die Mehrzahl mußte sofort gesperrt werden. Die Sozialabteilung der HJ. ist zur Zeit damit beschäftigt, durch Neuerrichtung von geschlossenen Erholungslagern so rasch wie möglich die Grundlagen für eine geeignete Erholungsfürsorge zu schaffen und eröffnet noch im Laufe dieses Monats die ersten vier herrlich gelegenen neuen Heime. Im Abstand von je vier Wochen sollen hier insgesamt 10000 Jugendliche körperlich ertüchtigt und weltanschaulich geschult werden.

Die Hitler-Jugend steht bereits mitten in der Arbeit. Sie sah auf sozialem Gebiet in Österreich von jeher große Aufgaben, doch erst der Anschluß hat die Voraussetzung zu ihrer Lösung geschaffen. Wir sind uns aber klar darüber, daß erst die vollständige Niederringung der Arbeitslosigkeit, die den regelmäßigen Verdienst des Familienernährers wieder herstellt, der Notlage der Ostmarkjugend ein Ende bereiten kann. Anton Deinl, Wien.

Besinnung im Bergbau?

Vom Jugendamt der DAF. wird uns zum Ausbildungsabkommen im Bergbau geschrieben:

Im Anschluß an die zahlreichen Veröffentlichungen der letzten Zeit und unter Bezugnahme auf diese Ausführungen sehen wir uns veranlaßt, nochmals auf die Ausbildungsfrage im Bergbau einzugehen. Es sei hier zunächst auf frühere Veröffentlichungen verwiesen*) und sodann vorausgeschickt, daß bereits im Jahre 1925 auf Grund der warnenden Stimmen einzelner Persönlichkeiten, allerdings nur im Ruhrbergbau, Anlernwerkstätten errichtet wurden. Aber erst unter dem Druck der nach der Machtübernahme einsetzenden Bestrebungen der DAF. nahm sich der Bergbau planmäßig der Gestaltung des betrieblichen Ausbildungswesens an. In den meisten Fällen mag hier weniger die Einsicht, daß man auch im Bergbau eine vorbildliche Berufserziehung sicherstellen müsse, um aus dem Bergmann einen hochwertigen Facharbeiter zu machen, als vielmehr die immer stärker in Erscheinung tretende Sorge um den ausreichenden Nachwuchs maßgebend gewesen sein.

Bekannt ist der außerordentlich ungünstige Altersaufbau im deutschen Bergbau. Es erübrigt sich, hier näher auf die Ursachen einzugehen. Jedenfalls ist unbestreitbar, daß man bei einigem Vertrauen zu der Wirtschaftspolitik des Führers bereits seit 1933 — mindestens

*) Vgl. „Das Junge Deutschland“, 1936, 2, S. 26; 1937, 10, S. 455.

aber im Zuge der sich mehrenden Anzeichen des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs — in viel größerem Maße, als es geschehen ist, Schulentlassene hätte einstellen müssen, um diesen ungünstigen Altersaufbau soweit wie möglich zu berichtigen. Wenn demgegenüber oft erklärt wird, die Jugendlichen kämen nicht in den Bergbau, weil sich eine fühlbare Abneigung gegen den Bergmannsberuf verbreite, so muß hier noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden, daß es nach der Machtübernahme keinem Betriebsführer irgendwie schwer gemacht worden ist oder daß er behindert wurde, die Verhältnisse in seinem Betrieb so zu gestalten, daß der Schulentlassene sich gern dem Bergmannsberuf zuwandte.

Die von der DAF. und HJ. erhobenen Forderungen zur Lösung der Nachwuchsfrage und zur Bessergestaltung der Berufserziehung des Bergmanns wurden aus verschiedenen Anlässen in zweifacher Form zusammengefaßt: Als der Reichsorganisationsleiter 1936 das Leistungsabzeichen für vorbildliche Berufserziehung stiftete, gab das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der Deutschen Arbeitsfront die allgemeinen Rahmenbestimmungen heraus; das Fachamt Bergbau stellte hierzu, wie es seine Aufgabe war, zusätzliche Bedingungen auf. Die zweite Zusammenfassung der sich gebieterisch aufdrängenden Forderungen erschien in der Zeitschrift „Das Junge Deutschland"*).

Aus den beiden Programmen ging hervor, daß einheitlich immer wieder ein Ausbildungs- oder Lehrvertrag gefordert wurde. Zunächst würde ein Lehrvertrag auch ein Lehrverhältnis bedingen und somit zu einer Anerkennung des Berufes des Bergmannes (Hauers) als Lehrberuf führen. Ferner wäre es möglich gewesen, in diesen Lehrvertrag alle vorgenannten Programmpunkte einzuarbeiten und ihre Erfüllung allgemein zur Bedingung zu machen.

*) Vgl. 1937, 10, S. 455.

Aus diesem Grunde erarbeitete das Fachamt bereits Anfang 1936 den Entwurf eines Lehrvertrages und stellte ihn sofort der Bergbehörde sowie der Wirtschaftsgruppe zur Stellungnahme zu, mit der Bitte, für eine baldige Einführung desselben Sorge zu tragen. Mit zweijähriger Verzögerung ist dann von der Wirtschaftsgruppe Bergbau — um wenigstens für die Ostern 1938 zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen ein festes Lehrverhältnis zu schaffen — auf Grund des vom Fachamt Bergbau erarbeiteten Lehrvertrages das sogenannte Ausbildungsabkommen herausgebracht worden. Da die Zeit drängte, gaben die DAF. und die Hitler-Jugend ihre Zustimmung mit dem Vorbehalt, daß es in mehreren Punkten noch verbessert werden müsse. Die Nachwuchsfrage wurde immer brennender. Die praktische Entwicklung demonstrierte den beteiligten Männern des Bergbaues in fast allen Bergbaugebieten des Reiches die Nachwuchsfrage als ein überaus dringendes Problem; denn selbst dort, wo die Ausbildungsleiter trotz aller Anstrengungen ihren Bedarf an Jugendlichen nicht decken konnten und auf Hilfsschüler oder aus der 6. bzw. 7. Schulklasse Entlassene zurückgreifen mußten, um überhaupt nur Jugendliche zu erhalten, — selbst dort (nämlich im Ruhrgebiet) gab es bis vor wenigen Monaten noch führende Persönlichkeiten, für die das Nachwuchsproblem ein Gegenstand von untergeordneter Bedeutung war.

Demgegenüber ist das verständnisvolle Durchgreifen des Reichswirtschaftsministeriums zu erwähnen, das kurzweg das Ausbildungsabkommen für obligatorisch erklärte und fast gleichzeitig die beiden umstrittenen Punkte des Ausbildungsabkommens, nämlich die Bezahlung der Lernschicht und die Verlegung der Berufsschulzeit in die Arbeitszeit, durch eine Verfügung des Reichswirtschaftsministers regelte. Mit einem mutigen Federstrich wurde ein jahrelang heiß umstrittenes Problem erledigt.

Es ist kein Zweifel, daß das Ausbildungsabkommen einen erheblichen Schritt vorwärts bedeutet. Es hat eine

Grundlage geschaffen, die Gelegenheit gibt, in kürzester Zeit das Lehrverhältnis aufzubauen. Deshalb ist damit zu rechnen, daß gerade im Bergbau etwas Beispielhaftes und bis auf weiteres Vollendetes geschaffen wird.

Der größte Teil der Betriebe hat es verstanden, anläßlich von Betriebsjugendabenden, Betriebsappellen usw., zu denen auch die Eltern der Jugendlichen geladen wurden, den Wert und die Bedeutung des Ausbildungsabkommens zu erklären und darauf hinzuweisen, daß, wenn verschiedene Bestimmungen noch der Änderung bedürfen, dies in kürzester Zeit durch Einführung eines einwandfreien Lehrvertrages geschehen werde. Wenn sie noch hinzugefügt hätten, daß das Jugendschutzgesetz auch für den Bergbau erfreuliche Fortschritte gebracht hat und daß weder die Reichsjugendführung noch das Fachamt Bergbau der DAF. noch das Wirtschaftsministerium daran denken, für den Bergbau nachträgliche Ausnahmebestimmungen zu empfehlen, dann — davon sind wir überzeugt — würden die Jugendlichen und ihre Eltern in keinem Fall gezögert haben, das Ausbildungsabkommen zu unterzeichnen.

Vor noch nicht allzu langer Zeit hat die Reichsjugendführung jegliches Ansinnen, sich für die Nachwuchswerbung einzusetzen, entschieden zurückgewiesen, da ihres Erachtens nicht die sozialen Voraussetzungen gegeben waren, unter denen gegenüber der deutschen Jugend eine solche Werbung verantwortet werden konnte. Heute kann festgestellt werden, daß nicht nur die großen Konzernbetriebe, sondern auch eine beträchtliche Anzahl kleinerer Betriebe aus eigenem Antrieb und selbständiger Erkenntnis die sozialen und berufserzieherischen Verhältnisse zu bessern versuchen. Wenn z. B. einige Betriebe ihren Bergjungmännern eine Treuprämie zahlen, die sie im Alter von etwa 25 Jahren in die Lage versetzt, über ein Sparkonto von 1000 RM. zu verfügen, so kann dieses Beispiel dem allgemeinen Bergbau nur zur Nachahmung empfohlen werden. Es gibt dem jungen Bergmann, der bis dahin seine Knappenprüfung und später seine Hauerprüfung gemacht hat, die Gelegenheit, entweder einen schuldenfreien eigenen Hausstand zu gründen oder mit guter finanzieller Unterstützung, falls er geeignet ist, von den stärker in Erscheinung tretenden Aufstiegsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Der Jugendurlaub in den Saisongewerben

Das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 enthält die erste gesetzliche Regelung des Urlaubs für Jugendliche. Kennzeichnend ist neben der dem Alter des Jugendlichen entsprechenden Urlaubsdauer insbesondere die Wartezeit, die bereits nach dreimonatiger Tätigkeit einen Urlaubsanspruch begründet.

Wie wirkt sich diese Regelung für alle in nicht ständigen Arbeitsverhältnissen stehenden Jugendlichen aus? Für den Lehrling ist auch in den Saisonberufen eine ständige Beschäftigungsmöglichkeit gegeben, nicht aber für die sonstigen jugendlichen Beschäftigten. Trotz der kurzen Wartezeit von drei Monaten würde ein kurzfristig Beschäftigter, der im laufenden Urlaubsjahr keine Beschäftigungszeiten bis zu drei Monaten erreicht, keinen Urlaub erhalten. Derartig kurzfristige Arbeitsverhältnisse sind in Saisonberufen, insbesondere im Bau- und Baunebengewerbe, nicht selten. Es hat sich daher als zweckmäßig erwiesen, die bereits im Bau- und Baunebengewerbe bestehende, der saisonmäßigen Beschäftigung angepaßte Urlaubsmarkenregelung auf alle nicht ständigen Arbeitsverhältnisse auszudehnen, um auf diese Weise jedem Jugendlichen das Recht auf einen bezahlten Urlaub, ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung, zu sichern.

In dieser Erkenntnis hat nunmehr der Sondertreuhänder der Arbeit für das Baugewerbe im Anschluß an die 1. Durchführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz*) eine Tarifordnung (vom 15. Juli, Inkrafttreten am 1. August) erlassen, die unter Zugrundelegung der Urlaubsmarkenregelung zunächst den Ju-

*) Vgl. Amtliche Bekanntmachungen, S. 406.

gendlichen im Bau- und Baunebengewerbe in jedem Fall nach 48wöchiger Beschäftigung einen bezahlten Urlaub von 18 Tagen sicherstellt. Unter Angleichung an die Mindestsätze des Jugendschutzgesetzes versucht die getroffene Regelung durch Anwendung der Urlaubsmarken, die sich für die saisonmäßigen Berufe, insbesondere also für das gesamte Baugewerbe, bewährt haben, die auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Regelung bestimmt, daß der Betriebsführer im Bau- und Baunebengewerbe jedem bei ihm beschäftigten Jugendlichen in eine Urlaubskarte wöchentlich 6 Prozent des Bruttoarbeitsverdienstes der Woche zusätzlich zum Lohn in Form von Urlaubsmarken zu kleben hat.

Die Urlaubskarte gehört zu den Arbeitspapieren des Gefolgsmannes. Sie ist beim Ausscheiden aus dem Betrieb dem Gefolgsmann auszuhändigen und dem neuen Betriebsführer mit den übrigen Arbeitspapieren zu übergeben. Nach frühestens 32wöchiger Beschäftigung entsteht ein Urlaubsanspruch; dann hat sich ein Urlaubsgeldbetrag ergeben, der dem Arbeitslohn von etwa 12 Arbeitstagen entspricht. Nach 48wöchiger Tätigkeit beträgt der Urlaub, ohne Rücksicht auf die Zahl der Betriebe, in denen der Jugendliche tätig war, 18 Arbeitstage, denn nunmehr deckt sich der Betrag, der sich in Form von Marken angesammelt hat, mit dem Arbeitslohn für diese Zeit. Der für die Dauer des Urlaubs zu gewährende Arbeitslohn ist vor Beginn des Urlaubs auszuzahlen.

Die Art der hier getroffenen Regelung stellt die einzig mögliche Lösung dar. Es sollte geprüft werden, inwieweit eine ähnliche Regelung für Jugendliche in anderen Beschäftigungsgruppen mit vorwiegend kurzfristigen Arbeitsverhältnissen angebracht ist. H. Mader.

Die Stellung des Kindes im neuen Eherecht

Bei der vorläufigen Neuordnung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 mußte der Gesetzgeber sich auch mit zwei Problemen beschäftigen, die das Kind betreffen. Zunächst war die Frage zu lösen, welche rechtliche Behandlung die Kinder erfahren sollen, die aus Lebensgemeinschaften stammen, die der Staat als Ehen nicht anerkennen kann und durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt. Weiter mußte grundsätzlich entschieden werden, wem das Sorgerecht über das Kind anvertraut werden soll, das aus einer Ehe hervorgegangen ist, welche — sei es durch Nichtigkeitsurteil, sei es durch Scheidung — zerstört wird.

Das neue Gesetz kennt verschiedene Gründe (§ 20—25), aus denen eine Ehe für nichtig erklärt wird. Die Kinder, die einer solchen Ehe entstammen, gelten regelmäßig — entsprechend der früheren Regelung (§ 1699 BGB.) — als ehelich. Das neue Gesetz macht jedoch eine Einschränkung bei den Kindern, die aus Ehen hervorgegangen sind, welche unter Verletzung des Blutschutzgesetzes oder des Erbgesundheitsgesetzes oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen worden sind, um der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß eine eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden sollte. Solche Kinder gelten als unehelich (vgl. § 29 des Ehegesetzes).

Diese Ausnahmeregelung ist bei der rasseschänderischen und rassegefährdenden „Ehe" selbstverständlich, denn der Gesetzgeber kann an eine Eheschließung, die er als schwersten Angriff auf den Bestand des Volkes wertet und für strafbar erklärt, nicht die gleichen Rechtsfolgen knüpfen wie an eine gültige Ehe. Die Ausnahmeregelung ist auch bei der Namens- und Staatsangehörigkeits-„Ehe" zu begrüßen. Eine Eheschließung, welche nicht das eheliche Zusammenleben zum Zweck hat, sondern aus rein äußerlichen, vom Wesen der Ehe völlig abseits liegenden Gründen vorgenommen worden ist, hat eben keine Rechtsfolgen, die denen einer wahren Ehe entsprechen.

Bei der Lösung der Frage, wem das Sorgerecht über ein Kind zustehen soll, das aus einer vernichteten oder geschiedenen Ehe

stammt, hat sich der Gesetzgeber allein von den Interessen des Kindes leiten lassen. Maßgebend ist, was nach Lage der Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht (§ 81, Abs. I, Satz 2, Ehegesetz). Mit dieser Bestimmung ist gesetzlich zum Leit- und Grundsatz das erhoben worden, was früher nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen rechtens war. Nach dem Recht des BGB. stand das Sorgerecht regelmäßig niemals dem Ehegatten zu, der allein für schuldig erklärt worden war. Waren beide Ehegatten für schuldig erklärt, so stand die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren und für eine Tochter regelmäßig der Mutter, für einen Sohn über sechs Jahre dem Vater zu. Die Folge dieser lebensfremden Sorgerechtsregelung war ein dauernder Kampf der Eltern um das Kind. Beide Eltern griffen sich oft mit den gemeinsten Mitteln an, hetzten das Kind gegen den anderen Teil auf und raubten ihm damit die seelische Ausgeglichenheit, derer es zu einer gesunden Entwicklung bedurfte. Nach dem neuen Ehegesetz wird das Vormundschaftsgericht grundsätzlich nur einmal zu prüfen haben, welchem der Elternteile es das Kind anvertrauen will. Diese Prüfung kann es vornehmen, ohne durch den Schuldausspruch im Scheidungsurteil irgendwie gebunden zu sein. Es wird einzig und allein die Lebensverhältnisse zu würdigen und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen haben.

Nach dem neuen Eherecht hat das Vormundschaftsgericht auch die Möglichkeit, im Gegensatz zu früher, das Recht des nichtsorgeberechtigten Elternteils, mit dem Kind zu verkehren, für eine bestimmte Zeit oder für dauernd auszuschließen (§ 82 Abs. II, Satz 2, Ehegesetz). In dieser Befugnis des Vormundschaftsgerichts liegt gleichzeitig die Pflicht, immer darüber zu wachen, daß die Seele eines gerade durch die Scheidung seiner Eltern gefährdeten Kindes nicht von deren gegenseitigem Haß vergiftet wird.

Eine Frage hat der Gesetzgeber noch nicht gelöst, nämlich die, welchem der geschiedenen Elternteile die Vertretung des Kindes zustehen soll. Nach geltendem Recht ist der Vater stets der gesetzliche Vertreter des Kindes, auch wenn er nicht im Besitz des Sorgerechtes ist. Hier eine Änderung herbeizuführen, ist aber nicht Aufgabe einer vorläufigen Neuordnung des Eherechts, sondern Angelegenheit des kommenden Sippenrechts.

W. Bergemann.

Internationale Freizeitarbeit

Die Beschlüsse von Rom

Der II. Weltkongreß für „Freizeit und Erholung“, der 1936 in Hamburg stattfand, hatte in der damaligen Kommission IV („Freizeit für Kinder und Jugendliche“) zu einer Entschließung geführt, die den teilnehmenden Ländern die zweckmäßige Reform der für Jugendliche geltenden Urlaubs- und Arbeitszeitbestimmungen nahelegte. Während auch die deutsche Delegation seinerzeit Veranlassung hatte, dieser Entschließung lebhaft zuzustimmen, waren die Arbeiten der Kommission IX („Arbeit und Freude“ im Leben der Jugend) des diesjährigen III. Weltkongresses „Arbeit und Freude“ (26. Juni bis 3. Juli in Rom) wesentlich von dem inzwischen in Deutschland erzielten Fortschritt, dem Jugendschutzgesetz, beherrscht. Das kommt auch in der nachfolgenden neuen Entschließung zum Ausdruck, die unter dem Vorsitz der Herren Sidorovici (Rumänien), Mezzazoma (Italien), Binder (Schweiz) und Draghjelm (Dänemark) gefaßt wurde. Die Aufgabe der Berichterstattung lag bei Obergebietsführer Axmann (Deutschland).

Entschließung der Kommission IX

„Die Kommission IX des Weltkongresses ‚Arbeit und Freude‘ hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1938 die folgende Entschließung gefaßt:

A. Allgemeines

1. Die anläßlich des Weltkongresses für Freizeit und Erholung 1936 in Hamburg gefaßte Entschließung (Kommission VI) wird in vollem Umfang aufrechterhalten.

2. Die Mitglieder der Kommission IX stimmen überein in dem Willen, die damals niedergelegten Grundsätze über die Freizeitgestaltung der Jugend, ihre Voraussetzungen und Erscheinungsformen, unter verstärktem Einsatz aller Mittel und Möglichkeiten zu verwirklichen.

3. Sie bringen gleichzeitig ihren Wunsch zum Ausdruck, daß das Z.Z.B. diese Bemühungen durch einen regelmäßigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch und durch periodisch wiederkehrende Zusammenkünfte der Kommissionsmitglieder fördern möge.

B. Grundlagen

1. Grundlage jeder Freizeitgestaltung ist die Freizeit selbst.

2. Im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit und mit Rücksicht auf ausreichende Gelegenheiten zur körperlichen, charakterlichen und beruflichen Ertüchtigung ist eine besondere Regelung der Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen notwendig. Es empfiehlt sich, die Regelung der Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen in einem Sondergesetz vorzunehmen, da sie in wesentlichen Punkten von derjenigen der erwachsenen Arbeiter abweicht.

   a) Kinderarbeit vor Beendigung der Schulpflicht ist zu beseitigen.

   b) Jugendliche dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht länger als acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Ihnen ist durch frühzeitigen Arbeitsschluß am Sonnabend und Arbeitsruhe am Sonntag ein freies Wochenende von mindestens 40 Stunden zu gewähren.

3. Die planmäßige Gestaltung der Freizeit im Sinne einer wirkungsvollen Erholung und Ertüchtigung der Jugend erfordert darüber hinaus eine längere, zusammenhängende Urlaubszeit, in der die Jugendlichen von jeder Beschäftigung freigestellt sind. Die Dauer des Urlaubs ist im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Freizeitgestaltung möglichst für alle Altersklassen der Jugendlichen einheitlich zu bemessen. Als Richtlinie gilt die Zeit von drei Wochen. Während der Urlaubszeit ist das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen.

4. Zu den Grundlagen der Freizeitgestaltung gehören feste Organisationsformen der Jugend sowie räumliche Voraussetzungen, wie Heime, Sport- und Spielplätze, Herbergen und Schulungsstätten. Die Mitglieder der Kommission IX werden nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern vorhandenen Mittel und Möglichkeiten auch diese Seite ihrer Arbeit stärkstens beachten und auf den nächsten Zusammenkünften über die bestehenden Verhältnisse und geplanten Maßnahmen Bericht erstatten.

5. An der Erziehung der Jugend sind neben den Jugendorganisationen vornehmlich Familie und Gesellschaft, Schule und Arbeitsstätte beteiligt. Es wird angeregt, Untersuchungen darüber anzustellen, in welcher Form diese Faktoren zur Mitarbeit an der Lösung aller Freizeitfragen der Jugend herangezogen werden können.

C. Freizeitgestaltung

1. Die Kommission IX legt ihren Bemühungen die Erkenntnis zugrunde, daß jede Freizeitforderung nur durch die Freizeitgestaltung gerechtfertigt wird. Nur gestaltete Freizeit ist als echte Freizeit anzuerkennen.

2. Die Freizeit ist dann am besten gestaltet, wenn sie zur Heranbildung gesunder Menschen beiträgt und diese befähigt, ihre Aufgabe im Leben nach besten Kräften zu erfüllen. Entsprechend der Entschließung von 1936 (B 2 b) hat sich die Kommission IX besonders mit den Fragen der körperlichen Ertüchtigung und beruflichen Schulung beschäftigt. Auf allseitigen Wunsch wird die baldige Fortsetzung der Besprechungen auf diesen beiden Gebieten beschlossen und durch eine zweckmäßige Gliederung des gesamten Stoffes vorbereitet: Am Anfang steht das Spiel der Kinder, das mit erzieherischem Gehalt durchsetzt ist. Auf diesem baut sich die planmäßige körperliche Ertüchtigung auf, die wiederum für die charakterliche und geistige Erziehung die Grundlage dar-

stellt und sich in einer umfassenden beruflichen Schulung erweitert.

3. Kulturelle Veranstaltungen für die Jugend, wie Pflege des Brauchtums, des Volksliedes und -tanzes, Theater- und Schrifttumsarbeit werden der lebhaften Aufmerksamkeit aller beteiligten Länder empfohlen, ohne daß dadurch ihr unabhängiger nationaler Charakter berührt würde.

4. Einheitlich wird für alle beteiligten Länder die Förderung der Lager und Fahrten der Jugend angeregt. Diese geben insbesondere die Möglichkeit, durch Besuche von Jugendgruppen in anderen Ländern und durch Austauschlager zu einem gegenseitigen Kennenlernen, zum Verstehen und zur Freundschaft zwischen den Völkern beizutragen. Insbesondere dienen die Jugendherbergen der Verbindung unter den Völkern. Aus diesem Grunde setzt sich der Kongreß für die Schaffung von Jugendherbergen in allen Ländern ein. Wegen der hohen Bedeutung dieser Form der Freizeitgestaltung der Jugend wird die Regelung dieser Frage Gegenstand einer besonderen Zusammenkunft der Kommissionsmitglieder sein.

D. Schlußbemerkung

Jugendschutz ist Volksschutz. Jugendertüchtigung ist Volksertüchtigung. Die von der Kommission IX erhobenen Forderungen nach ausreichender Freizeit berücksichtigen nicht nur die Belange der Jugend, sondern dienen in erster Linie den Interessen der Völker. Insbesondere bedeutet ihre Verwirklichung für die Wirtschaft und damit auch für die Arbeitgeber keinen Verlust. Die nach den Grundsätzen dieser Entschließung gestaltete Freizeit sichert die Gesunderhaltung der Jugend, führt zur Leistungssteigerung und hebt die Arbeitsfreude des einzelnen. Die Mitglieder der Kommission werden über diese aufbauende Wirkung der Freizeitgestaltung Untersuchungen anstellen und auf den nächsten Zusammenkünften über die Ergebnisse berichten."

*

Mit dieser Entschließung ist über die Ergebnisse von Hamburg hinaus ein beachtlicher Fortschritt erzielt worden. Die Aufgaben und Forderungen, denen die internationale Freizeitarbeit der Jugend folgen soll, wurden ebenso erfreulich präzisiert wie die Grundsätze, die jede echte Freizeitgestaltung respektieren muß. Vor allem ist durch diese Entschließung Gelegenheit gegeben, die zwischen den Kongressen liegende Zeit im Einvernehmen mit dem Internationalen Büro „Freude und Arbeit" für die konkrete Zusammenarbeit der beteiligten Länder nutzbar zu machen. Die nächsten Monate werden auf diesem Arbeitsabschnitt vornehmlich der Fühlungnahme mit den südosteuropäischen Staaten dienen. Albert Müller.

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung zur Durchführung des Urlaubs der Jugendlichen vom 2. Juli 1938

Der Reichsarbeitsminister hat nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs die nachfolgende erste Durchführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz erlassen:

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 27 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

1. Im Baugewerbe, in Baunebengewerben und in Gewerben, die ihrer Natur nach nur zu bestimmten Jahreszeiten betrieben werden oder regelmäßig in gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten, kann durch Tarifordnung eine von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 21 abweichende Regelung der Wartezeit getroffen und die Pflicht zur Gewährung des Urlaubs auf die einzelnen Unternehmer, bei denen der Jugendliche beschäftigt wird, verteilt werden. Für das Kalenderjahr 1938 können hierbei auch Übergangsbestimmungen über die Dauer des Urlaubs getroffen werden.

2. Die Vorschriften des Abs. I gelten

nicht für die Beschäftigung Jugendlicher in einem Lehrverhältnis.

3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit § 21 des Jugendschutzgesetzes am 2. Mai 1938 in Kraft.

gez. Franz Seldte.

Sicherungsbestimmung für die wassersporttreibende Jugend

Im Hinblick auf die in diesem Sommer besonders zahlreichen Wassersportveranstaltungen der Jugend hat der Jugendführer des Deutschen Reichs die nachfolgende Sicherungsbestimmung getroffen, die am 27. Juni 1938 in Kraft trat:

Die wassersporttreibende Jugend wurde nach den Vereinbarungen zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reichs und dem Reichssportführer in die Hitler-Jugend überführt. Ihre Betreuung erfordert folgende Maßnahmen:

1. Alle wassersporttreibende Jugend zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr muß der Marine-Hitler-Jugend angehören.
2. Damit gelten die Sicherheitsbestimmungen der Marine-Hitler-Jugend bei allem Wassersport auch für sie. Das gilt besonders für das in der Marine-Hitler-Jugend befohlene Anlegen von Schwimmwesten bei der Ausübung des Segelsports.
3. Die wassersportlichen Wettkämpfe finden in Zukunft im Rahmen der Wettkämpfe der Marine-Hitler-Jugend statt.

Ausführungsbestimmungen dazu erläßt der Marine-Sachbearbeiter des Amtes für körperliche Ertüchtigung der Reichsjugendführung.

gez. Baldur von Schirach.

„Hausrat der HJ."

Der Reichsjugendführer hat am 2. Juli die nachfolgende Anordnung getroffen:

Für die Möbel und Einrichtungsgegenstände aus Holz, die in Zusammenarbeit mit der Reichsjugendführung geschaffen wurden und in Form, Konstruktion und Verarbeitung für die Räume der Jugend geeignet sind, ordne ich die Bezeichnung „Hausrat der Hitler-Jugend" und die Schaffung eines Hausratzeichens der HJ. an. Dieses Zeichen darf nur an solchen Möbeln geführt werden, die den mit dem Reichsausschuß für Lieferbedingungen vereinbarten „Lieferbedingungen für den Hausrat der Hitler-Jugend (Gütebedingungen) RAL 430 G" und den „Richtlinien der Reichsjugendführung der NSDAP. für den Hausrat der HJ." entsprechen. Die „Richtlinien für den Hausrat der HJ." erläßt der Arbeitsausschuß für HJ.-Heimbeschaffung.

gez. Baldur von Schirach.

Zahlung des Kinderzuschlags bei der Ausbildung zum HJ.-Führer

Der Reichsminister der Finanzen hat den nachstehenden Erlaß herausgegeben, der im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 22 vom 10. Juni 1938, Seite 223, veröffentlicht wird:

Nr. 2886. Zahlung des Kinderzuschlags bei der Ausbildung zum HJ.-Führer.

Die Ausbildung zum HJ.-Führer gemäß der Ausbildungsordnung für das Führerkorps der Hitler-Jugend (Verfügung des Jugendführers des Deutschen Reichs vom 23. Februar 1938) gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 14 Abs. 3 BesG. Der Kinderzuschlag kann während der Zeit dieses Ausbildungsganges gezahlt werden, sofern das eigene Einkommen des Kindes einschließlich etwa gewährter Sachbezüge die Einkommensgrenze des § 14 Abs. 3 BesG. nicht erreicht.

Berlin, 25. Mai 1938.

Der Reichsminister der Finanzen.
I. V. gez. Reinhardt.

Danach erhalten die Beamten für Kinder, die nach der Ausbildungsordnung für das Führerkorps der HJ. ausgebildet werden, Kinderzuschläge, soweit sie einschließlich etwaiger Sachbezüge kein eigenes Einkommen von mindestens 30,— RM. monatlich haben. (§ 14 Abs. 3 Ziffer 2 des Besoldungsgesetzes.)

Aktion „Rohstoffsparbüchse der HJ."

Der Reichsjugendführer hat am 2. Juli die nachfolgende Anordnung getroffen:

Die Hitler-Jugend hat, wie das ganze deutsche Volk, dem großen Werk des Vierjahresplanes zu dienen. Sie hilft durch ihren Einsatz bei der Sammlung von Altmaterial. Als wirksames Mittel zur Erfassung von Tuben, Stanniol, Flaschen-

kapseln bringt das Organisationsamt der RJF. die „HJ.-Rohstoffsparbüchse“ heraus.

Die Einheiten haben sich bei der Durchführung dieser Aktion restlos einzusetzen. Weitere Anweisungen ergehen durch das Organisationsamt.

gez. Baldur von Schirach.

Bücherspiegel

„Jugendschutzgesetz“, im Anhang: „Die Arbeitszeitordnung.“ Kommentar von Min.-Rat G. Neitzel. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin. 197 Seiten. 3,60 RM.

„Arbeitszeitrecht. Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit sowie der einschlägigen Vorschriften über den Schutz weiblicher und jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder.“ Von Dr. jur. Mansfeld. Dritte, neu bearbeitete und ergänzte Auflage. Verlag Franz Vahlen, Berlin. 142 Seiten. 1,80 RM.

„Die neue Arbeitszeitordnung. Mit den zugehörigen Gesetzen, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen.“ Erläutert von Dipl.-Ing. F. H. Schmidt. Verlag Franz Vahlen, Berlin. 170 Seiten. 4,80 RM.

„Arbeitszeitordnung. Gesetzestext mit Erläuterungen.“ Von Dipl.-Volkswirt J. H. Scheinert und Gewerberat Dipl.-Ing. F. H. Schmidt. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, Berlin. 60 Seiten. 0,75 RM.

*

Als ein weiterer Kommentar zum Jugendschutzgesetz*) erschien die Arbeit von Min.-Rat Neitzel. Wie aus dem Vorwort hervorgeht, soll das Buch nur eine erste Einführung in das Jugendschutzgesetz und die damit verbundenen Änderungen anderer Arbeitsschutzgesetze darstellen. Es enthält daher neben dem kommentierten Teil des Jugendschutzgesetzes sowohl die neue Arbeitszeitordnung nebst amtlicher Begründung als auch die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934, die bis zum 31. Dezember 1938 auch für Jugendliche gilt. Weiterhin bringt diese Ausgabe eine Zusammenstellung der besonderen Bestimmungen zum Schutze der Jugendlichen und die auf Grund § 7 der Arbeitszeitordnung vom 14. April 1927 erlassenen Verordnungen sowie einen Auszug aus der Gewerbeordnung. Die vorwiegend an einen Kommentar zu stellenden Anforderungen erfüllt die Arbeit durch eine übersichtliche Anordnung der Bestimmungen.

Die dritte von Ministerialdirektor Dr. jur. Mansfeld herausgegebene Auflage „Arbeitszeitrecht“ berücksichtigt die neuen Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und des Jugendschutzgesetzes. Sie enthält auch die amtlichen Begründungen dieser Gesetze. Besonders zu erwähnen ist die gute Gliederung und die handliche Form des Buches.

Der Kommentar der Arbeitszeitordnung von Gewerberat Schmidt enthält neben dem erläuternden Text in einem Anhang auch die Ergänzungsgesetze und Verordnungen. Die Erläuterungen sind klar. Besonders wertvoll ist jeweils der Hinweis auf die wichtigsten Abweichungen des Jugendschutzgesetzes. Wegen der zahlreichen Beispiele und Übersichten eignet sich die Arbeit als Berater für jeden Praktiker.

Die Arbeitszeitordnung mit Erläuterungen erschien als Band 1 der Reihe „Das Recht der Betriebsgemeinschaft“. Ebenso wie der hier bereits besprochene Band 2 der Reihe, „Jugendschutzgesetz“, fällt die Arbeit durch die kurzen, klaren und verständlichen Erläuterungen und durch die handliche Form auf. Da sie auch die wichtigsten zur Arbeitszeitordnung erlassenen Verordnungen enthält, ist sie nach Inhalt und Preis für den Betriebsführer und besonders auch für den Betriebsobmann, Vertrauensmann und Arbeitsschutzwalter geeignet. H. B.

*) Vgl. „Bücherspiegel“, S. 312.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. II. Vierteljahr 1938: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn K.G., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 9 Berlin, den 1. September 1938 32. Jahrgang

DR. WALTER GROSS:

Gegen die Ausmerze der Begabungen!

Der Aufsatz von Pohl: „Begabtenförderung tut not!"*) hat mit Recht ein starkes Echo gefunden. Ich komme gern der Aufforderung der Schriftleitung nach, vom Standpunkt der rassenpolitischen Arbeit aus zu den angeschnittenen Fragen Stellung zu nehmen. Dabei sei vorweg bemerkt, daß die Darlegungen des Rassenpolitischen Amtes, der Natur und der Aufgabe meines Amtes entsprechend, nicht eine rein wissenschaftliche Betrachtung geben, sondern die politische Auswertung der wissenschaftlichen Ergebnisse darstellen.

Gegenüber früheren Erörterungen marxistisch-liberaler Herkunft hat sich der Ausgangspunkt jeder Auseinandersetzung über sozialen Aufstieg und Förderungsmaßnahmen erheblich verschoben. Die drei wichtigen Gesichtspunkte dieser Änderung seien noch einmal kurz unterstrichen:

1. Für uns Nationalsozialisten ist nicht mehr wie früher der Ansatzpunkt jeder Betrachtung die Stellung des Einzelmenschen, sein persönliches Recht in der Gesellschaft oder das Maß seines eigenen Glückes. Es ist kein Zweifel, daß die Sozialtheorien der Vergangenheit sehr häufig hieraus ihren Ansatz nahmen. Sie konnten mit guten Gründen darauf hinweisen, daß der Kastengeist einer wesentlich erstarrten Vorkriegsgesellschaft ebenso wie die Wirtschaftsnot der Nachkriegszeit für ungezählte Volksgenossen ungerechte und niederdrückende Beschränkungen ihrer Lebensstellung geschaffen hatten, aus denen der leidenschaftliche Wunsch nach Änderung und Aufstieg für den einzelnen erklärlich war. Inzwischen hat sich aber ein doppelter Wandel vollzogen:

a) Gedanklich hat der Nationalsozialismus das übergeordnete Recht der Gemeinschaft so stark herausgestellt, daß wir jede Forderung in unserer Zeit vom Standpunkt der Gemeinschaft aus begründen müssen und große Neuerungen nur dann endgültig für berechtigt halten, wenn sie neben der Befriedigung von Bedürfnissen und Wünschen Einzelner sichtbar einer Notwendigkeit für das Ganze gerecht werden.

b) Praktisch hat sich zur gleichen Zeit mit Überwindung der Wirtschaftskrise und Durchbrechung der Kastenschranken eine Auflockerung im

*) Vgl. Juli-Ausgabe 1938.

sozialen Leben vollzogen, die Verschiebungen und Aufstiegsmöglichkeiten in bisher ungeahntem Maße erkennen läßt. Gleichsam als Symbol und als Auftakt zugleich steht am Beginn dieser Epoche der Aufstieg des Führers selbst aus der unteren sozialen Schicht zur Spitze von Volk und Staat.

Als Auswirkung der praktischen Veränderung der Sachlage ergibt sich, daß wir heute in den Fragen der Förderung und des Aufstiegs nicht so sehr Forderungen einer auf das Individuum abgestellten Gerechtigkeit, als vielmehr ganz ausgesprochene Notwendigkeiten für die Gemeinschaft sehen müssen. Ein gesellschaftlicher Aufbau, der die vorhandenen Fähigkeiten und Anlagen der Menschen nicht zu einem Höchstmaß der Leistung verwendet, ist sinnlos und volksschädigend. Diesen Gesichtspunkt mögen jene Kritiker nicht vergessen, die mehr oder weniger deutlich den ganzen Bestrebungen der Förderung, des Berufswettkampfes usw., „marxistische" Tendenzen unterstellen und sich selbst damit nicht nur als reaktionär, sondern als völlig unfähig zu jeder politisch-geschichtlichen Einsicht erweisen.

2. Im Zeitalter marxistischer Theorie hat allen sozialen Überlegungen der Gleichheitswahn jener Zeit zugrunde gelegen. Man dachte in „Klassen", und man forderte und suchte für sie insgesamt Verbesserungen der sozialen und wirtschaftlichen Stellung. Die Niveauhebung einer sozialen Gruppe wurde im Zeitalter des Klassenkampfes unterschiedslos und ohne Rücksicht auf besondere Verhältnisse des einzelnen zum Programmpunkt erklärt. Gegenüber dieser Utopie vom Massenaufstieg stellt die nationalsozialistische Begabtenförderung etwas grundsätzlich anderes dar.

> Sie geht, wie in der bisherigen Erörterung schlagend zum Ausdruck kommt, von der biologischen Tatsache der Ungleichheit und der Verschiedenheit der Anlagen aus, wobei sich diese Verschiedenheit sowohl in der Richtung der besonderen Begabung wie in der immer wechselnden Größe ausdrückt.

Unsere Förderung will also nicht unterschiedslos Gruppenförderung sein, sondern eine elastische Förderung nach Gesichtspunkten, die jeweils den Besonderheiten in der Veranlagung und Begabung des Einzelnen gerecht werden. Dabei ist das Wort „gerecht" von einer ganz tiefen und grundsätzlichen Bedeutung: Eine wirkliche soziale Gerechtigkeit kann auch in der Theorie nur dann bestehen, wenn jedes Glied der Gemeinschaft die seinen besonderen Anlagen entsprechende Beschäftigung und Stellung findet — das macht eine ausgesprochen individuelle Behandlung erforderlich, da es Gleichheit unter den Menschen nicht gibt.

3. Die letzte wesentliche Änderung unseres Standpunktes geht darauf zurück, daß wir, wie Pohl mit Recht immer wieder betont, die Grundlage von Begabungen und Fähigkeiten in den erblichen Anlagen, nicht in den Umweltwirkungen suchen müssen. Jede Leistung auf jedem Gebiet hat eine

entsprechende erbliche Veranlagung zur Voraussetzung. Ihr Fehlen kann durch keinerlei Ausbildung oder Schulung ersetzt werden. Es ergibt sich also als Aufgabe jedes Förderungswerkes, besondere erbliche Anlagen aufzufinden, einzusetzen und für die Zukunft auch zu erhalten.

4. Die Erhaltung erblicher Anlagen über die im Augenblick lebende Generation hinaus ist dabei der Gesichtspunkt, der dem Rassen- und Bevölkerungspolitiker besonders am Herzen liegt. Hier ergibt sich die Frage, was es mit der in den vorangegangenen Heften erörterten „Auslaugung an Begabungen" auf sich hat. In Kürze kann dazu folgendes gesagt werden:

a) Theoretisch muß es zu einer Verarmung an besonderen erblichen Anlagen dann kommen, wenn die soziale Auslese die Träger solcher Veranlagungen zwar gesellschaftlich höher hebt, gleichzeitig aber durch geringere Fruchtbarkeit in den sozial höheren Schichten die Fortpflanzung vermindert.

b) Praktisch ergibt sich, daß im allgemeinen tatsächlich eine Fortpflanzungsverminderung mit dem sozialen Aufstieg verbunden gewesen ist und damit die theoretischen Bedenken begründet sind. Andererseits zeigt die Beobachtung ganz zweifellos, daß alle sozialen Schichten unseres Volkes, nicht zuletzt der Stand der Handarbeiter, auch heute zahllose Veranlagungen zu größeren Leistungen in sich bergen; diese Feststellung trifft sowohl für die Veranlagungen zu allen möglichen Arten manueller Geschicklichkeit als auch für die intellektuelle Begabung zu. (Als Anmerkung darf hier darauf hingewiesen werden, daß die Verwechselung zwischen rein intellektueller Begabung und hochwertiger Veranlagung anderer Art häufig die Quelle unerfreulicher Mißverhältnisse bei Erörterung dieser Fragen ist.)

Die erfreuliche Beobachtung, daß trotz der unter a) aufgeführten Überlegung auch heute noch unser Volk einen reichen Stand an hochwertigen Anlagen und Begabungen in allen Schichten aufweist, erklärt sich zu einem Teil daraus, daß ja die Entstehung gerade des Handarbeiterstandes erst ein rundes Jahrhundert zurückliegt, bis dahin also auch die Vorfahren unserer großstädtischen Handarbeiterschaft zum Landvolk gehörten, das unter wesentlich gesünderen Lebensbedingungen den Prozessen der Auslaugung gegenüber widerstandsfähiger bleiben kann. — Fassen wir die vorstehenden theoretischen und praktischen Überlegungen zusammen, so ergibt sich:

> **Die „Auslaugung" stellt für das deutsche Volk von heute noch nicht ein historisches Faktum, wohl aber eine ernste Sorge in der Gegenwart und gegebenenfalls eine große Gefahr für die Zukunft dar. Sie zwingt uns, als Ergänzung oder richtiger als Voraussetzung für jede soziale Förderungspolitik ernsthafte und umfassende Bevölkerungspolitik zu treiben.**

5. Damit wird das für die zukünftige Entwicklung entscheidende Problem angeschnitten. Soweit aus den Bemühungen des Reichsberufswettkampfes

und der Begabtenförderung lediglich eine andere Verwendung des einzelnen in Aufgaben hervorgeht, die seinen Anlagen mehr entsprechen, die Lebensbedingungen und die soziale Stellung dadurch aber nicht wesentlich verändert werden, sind bevölkerungspolitische Überlegungen nur indirekt von Bedeutung. Anders steht es aber mit allen jenen Förderungsmaßnahmen, die auf der Grundlage wirklich vorhandener erblicher Anlagen einen sozialen Aufstieg bezwecken und erreichen. Hier muß sich der Sozialpolitiker darüber klar sein, daß nach der bisherigen gesellschaftlichen Struktur sozialer Aufstieg fast ausnahmslos mit Rückgang der Fortpflanzung verbunden gewesen ist. Das trifft nicht nur für die extremen Fälle der sogenannten führenden Schichten zu, vielmehr zeigt sich der gleiche Vorgang auch innerhalb der handarbeitenden Gruppen; auch hier ist ein deutlicher Rückgang der Kinderzahlen mit steigender Qualität der Arbeitsleistung und damit steigender sozialer Stellung erkennbar.

Läßt man diese Zustände bestehen, so führt das Heraufheben begabter einzelner in eine sozial höhere Schicht unweigerlich zur allmählichen Ausmerzung der erblichen Anlagen, auf Grund derer ja gerade die gesteigerte Leistung und damit die Berechtigung zum sozialen Aufstieg gegeben war. Wenn also eine nationalsozialistische Begabtenförderung die Gefahr einer wirklichen Ausmerzung der Begabten für die Zukunft vermeiden will, so muß sie auch von ihrer Seite aus eine Reform des gesellschaftlichen Lebens im Sinne einer totalen Bevölkerungspolitik verlangen. Solange Kinderreichtum ein Hemmnis für die beruflichen Fortschritte darstellt (und praktisch ist er das, um so mehr, je höher die soziale Stellung, damit aber auch die sozialen Ansprüche werden), so lange fehlt die Voraussetzung, die allein aus dem gewaltigen Werk nationalsozialistischer Begabtenförderung einen geschichtlichen Dauererfolg machen kann. Denn darüber ist kein Zweifel: Im Sinne der großen rassischen Schau Adolf Hitlers ist auch alle unsere soziale Arbeit erst vollkommen, wenn sie nicht nur Gerechtigkeit für den einzelnen und Leistungssteigerung für Volk und Staat von heute, sondern Bestand, ja Steigerung der Leistung für die kommenden Generationen bedeutet.

Gelingt uns aber die Beseitigung der Nachteile, die gerade für aufstrebende Berufstätigkeit in früher Familiengründung und großer Kinderzahl liegen, ja, gelingt uns die größere Aufgabe, den größten Kinderreichtum wieder dort zu erzielen, wo besondere Leistung vorhanden ist, dann wird auch der soziale Aufstieg und die Förderung aller überdurchschnittlichen Veranlagungen in jene umfassende Rassen- und Bevölkerungspolitik einmünden, die mit der Erhöhung der Zahlen hochwertiger Anlagen den Wert unseres Volkes von Generation zu Generation steigert, seine Leistung nicht nur sichert, sondern erhöht und damit die Grundlagen legt zu einem wirklich ewigen Deutschland.

DR. WERNER LOTTMANN:

Die Ausbildungsdauer auf den Hochschulen

Ein Problem der Bevölkerungspolitik und Begabtenförderung

Der Nachwuchsmangel an den deutschen Hochschulen, der bereits die Existenz einiger Hochschulen gefährdet, hat drei Hauptursachen:

1. der Geburtenrückgang 1915—1919 und 1922—1933,
2. die vom Studium abschreckende allzulange Ausbildungsdauer der Akademiker und das Berechtigungsunwesen, das jede freie Einsatzmöglichkeit nach Befähigung und Leistung hindert und alle in einen nivellierenden Gleichschritt zwingt,
3. die wirtschaftliche Notlage der Jungakademiker, die durch das Studium und vor allem durch die entgeltlose Zeit der Berufsausbildung überschuldet sind.

Die derzeitige Lage, ihre Ursachen und deren Auswirkungen auf den deutschen Volksbestand sollen in großen Zügen untersucht werden, damit aus der deutlichen Kennzeichnung der bedrohlichen Entwicklung die erforderlichen Gegenmaßnahmen abgeleitet werden können.

I. Die deutsche Bevölkerungsentwicklung bis 1937

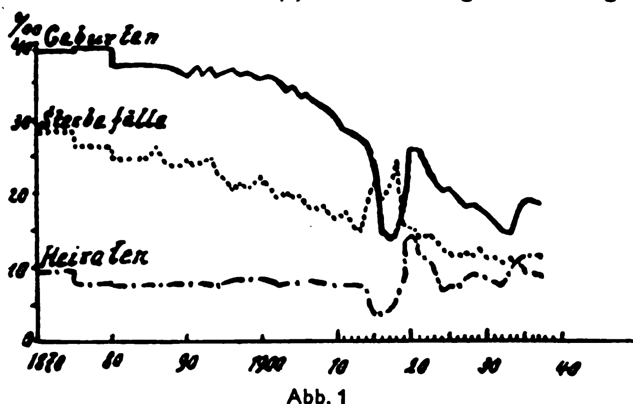


Abb. 1

Die nebenstehende Abbildung 1 stellt die Geburten-, Heirats- und Sterbekurve des deutschen Volkes von 1870 bis 1937 dar. Die Kurven zeigen an, wieviel Geburten, Heiraten und Sterbefälle in jedem Jahr der Zahl von tausend Einwohner (a. T.) entsprachen.

1. Die Geburtenkurve:

Die Geburtenkurve verläuft für die Zeit von 1880 bis 1902 gleichmäßig. In diesen Jahren konnten stets 36 a. T. Geburten verzeichnet werden. Von 1903 bis 1914 nimmt die Zahl der Geburten von Jahr zu Jahr langsam ab. Werden 1903 noch 33,8 a. T. Kinder geboren, so sind es 1914 nur mehr 26,8 a. T. Dann folgt ein jäher Sturz der Kurve. In den Jahren des Weltkrieges werden nur 14 bis 15 a. T. Kinder geboren. Für diese Zeit ist ein Geburtenausfall von 3,5 Millionen Kindern festgestellt. Diese fehlen uns nun in den Altersklassen von 20 bis 23 Jahren, den Altersklassen also, aus denen sich heute der Nachwuchs für die Berufe, für die Hochschule und die Wehrmacht rekrutiert.

Für die Jahre 1920 und 1921 können 25,9 bzw. 25,3 a. T. Geburten verzeichnet werden. Mit diesen Geburtenziffern ist der Vorkriegsstand aber nicht wieder erreicht. Die Geburtenkurve sinkt vielmehr nun stetig ab. Der

Tiefpunkt wird im Jahre 1933 mit 14,7 a. T. erreicht. Das entspricht ungefähr dem Stand des letzten Kriegsjahres.

Der Geburtenschwund dieser Jahre wird sich in der Altersklasse der Zwanzigjährigen bis 1953 bemerkbar machen. Der Nachwuchsmangel wird somit eine bedrohliche Erscheinung von rund zwei Jahrzehnten. Bei der Festsetzung dieses Gefahrenzeitraumes wird erhofft, daß sich die Geburtenzahl, die sich dank der bevölkerungspolitischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Staatsführung wieder gehoben hat, weiter steigern läßt. Diese Zahl, die gegenwärtig um 19 a. T., nach den letzten Mitteilungen für das erste Halbjahr 1938 bei 20 a. T. liegt, kann zunächst aber nur durch die Zunahme kinderreicher Familien gesteigert werden, da die Jahrgänge, die nunmehr für die Eheschließung in Frage kommen, sehr schwach besetzt sind. Von diesem Ziel sind wir jedoch trotz der Erfolge der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik in dem kurzen Zeitraum von 1933 bis 1938 noch weit entfernt, wie die neuesten Untersuchungen von Wülker in „Volk und Rasse" 1938, S. 276—282, zeigen.

2. Die Heiratskurve:

Die Heiratskurve, die von 1880 bis 1914 gleichmäßig verläuft und 8 a. T. Eheschließungen aufweist, zeigt in Verbindung mit der Geburtenkurve für die Jahre 1903 bis 1914, daß bei gleichbleibender Eheschließungszahl die Kinderzahl abnimmt. Die ersten Spuren des zersetzenden Geistes der liberalistischen Epoche werden damit in der Bevölkerungsentwicklung des deutschen Volkes verzeichnet. Der Wille zum Kind erlahmt aus ichsüchtigen Motiven. Daß die Heiratskurve in den Kriegsjahren ebenso wie die Geburtenkurve sinkt, ist eine verständliche Erscheinung, die nur als bevölkerungspolitische Auswirkung eines jeden Krieges hervorgehoben werden muß, aber keiner näheren Erklärung bedarf.

Die Eheschließungskurve 1919—1922 zeigt in Verbindung mit der Geburtenkurve, daß der erhöhten Zahl der Eheschließungen keineswegs eine erhöhte Zahl von Geburten entspricht. Dies sind die Auswirkungen einer liberalistischen und marxistischen Staats- und Volksführung, die den Bestand des deutschen Volkes noch auf Jahrzehnte spürbar betroffen haben. Für 1923 bis 1932 gilt bei einer geringeren Eheschließungszahl das gleiche.

Die Eheschließungskurve ist nach dem Anstieg von 1933 und 1934 (Ehestandsdarlehen und Besserung der wirtschaftlichen Lage) wieder im Absinken begriffen, weil die zahlenmäßig schwachen Jahrgänge nunmehr in das Heiratsalter einrücken und daher weniger Ehen geschlossen werden können. Nur die Ermöglichung der Frühehe kann diesen großen Ausfall in den nächsten Jahren ausgleichen.

3. Die Sterbekurve:

Die Sterbekurve fällt von 1893 bis 1913 stetig. Sterben 1893 noch 24,6 a. T., so sind es 1913 nur mehr 15,0 a. T. Der Weltkrieg läßt die Kurve steil ansteigen. Von 1914 bis 1918 fallen 2,5 Millionen Deutsche, und schätzungsweise eine Million sterben infolge der Hungerblockade. Mit der Zahl der Ungeborenen hat Deutschland im Weltkrieg also 6,5 Millionen Menschenleben eingebüßt!

Nach dem Krieg sinkt die Sterblichkeit weiter bis auf 11 a. T. im Jahre 1934. Die Menschen in Deutschland werden heute durchschnittlich 30 Jahre älter als früher. Nur diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß sich der Geburtenausfall noch nicht in einem Bevölkerungsschwund angezeigt hat. Der deutsche Bevölkerungsstand hält sich zur Zeit noch auf Grund der Langlebigkeit der stark besetzten Altersklassen aus den Geburtsjahrgängen der siebziger und achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts.

II. Der Altersaufbau des deutschen Volkes 1937

Die oben dargestellte Bevölkerungsentwicklung bis 1937 hat zu einem anomalen Altersaufbau des deutschen Volkes geführt. Die Abbildung 2 zeigt einen Vergleich zwischen dem normalen Altersaufbau von 1910 und dem anomalen von 1937.

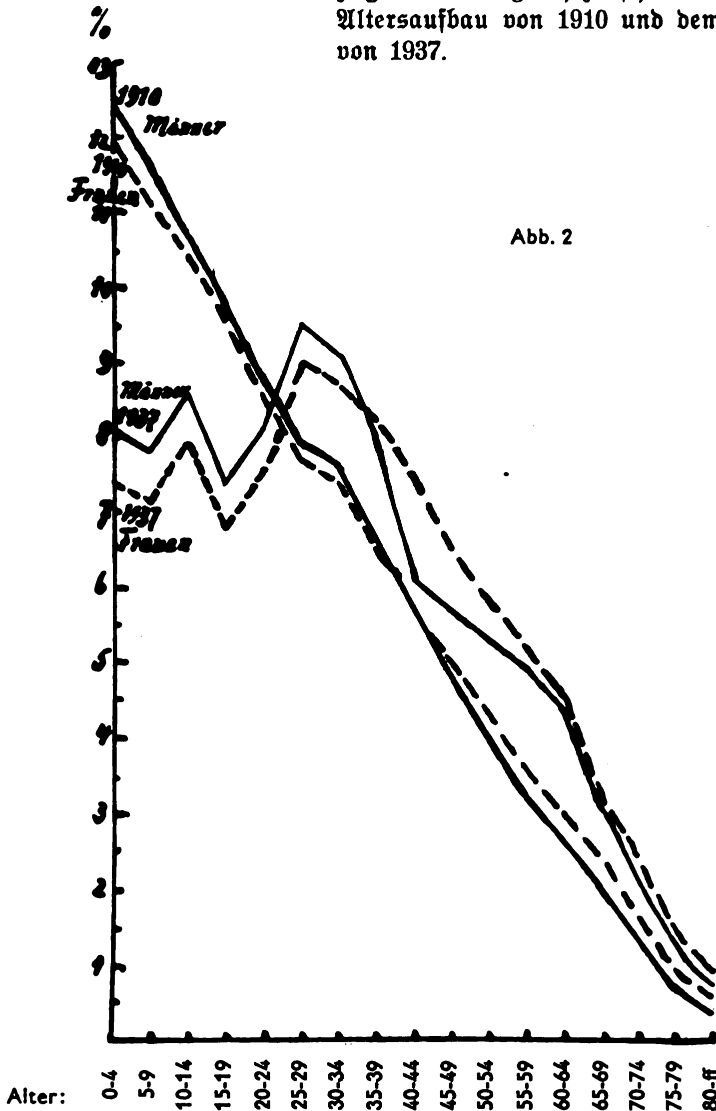


Abb. 2

Die Kurven geben die Stärke der einzelnen Altersgruppen in Hundertsätzen der Gesamtbevölkerung an. Die Kurven mit einfachen Linien stellen die Verhältnisse für den männlichen, die mit den unterbrochenen Linien die für den weiblichen Teil der Bevölkerung dar. Die Altersgruppen umfassen

je fünf Jahrgänge, angefangen von der Gruppe der Knaben und Mädchen unter dem fünften Lebensjahr bis zur Gruppe der Greise unter dem 80. Lebensjahr; die letzte Gruppe erfaßt alle über achtzig Jahre alten. (Die Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch 1937 entnommen.)

Die beiden Kurven für 1910 stellen den normalen und erwünschten Bevölkerungsstand dar. Die Hundertsätze der Kinder unter fünf Jahren sind die höchsten. Die folgenden Altersgruppen weisen von Stufe zu Stufe gemäß dem Ausfall durch Tod geringere Hundertsätze auf. Die niedrigsten Hundertsätze werden für den ältesten Teil der Bevölkerung verzeichnet. Die Ruheständler werden erhalten von der breiten Schicht der Werktätigen, die zugleich für die noch breitere Schicht der Jugendlichen sorgt. Das Volk ist biologisch jung und wächst.

Vergleichen wir hierzu die beiden Kurven des Bevölkerungsstandes von 1937. Die Hundertsätze der Altersgruppen unter fünf Jahren sind um 4,3 Prozent bzw. 4,5 Prozent niedriger als die entsprechenden des Standes von 1910 und entsprechen 1937 denen der Altersgruppe der 35- bis 39jährigen. Das bedeutet, daß die Zahl der Altersgruppe unter fünf Jahren schon so niedrig ist, wie sie erst nach Abzug der zu erwartenden Todesfälle nach 35 Jahren sein dürfte! Insgesamt sind die Altersgruppen der Jugendlichen bis unter 25 Jahren durchaus anomal besetzt. Das Schaubild gibt eindringlich den verhängnisvollen und in unser Volksleben tief einschneidenden Geburtensturz wieder, der sich hier in den zahlenmäßig schwach besetzten Jugendjahrgängen ausdrückt.

Der Verlauf der Kurve von der Altersgruppe von 35 bis 39 bis zur Altersgruppe 50 bis 54 der Männer zeigt die Kriegsverluste. Es besteht, wie die Kurve für die Frauen im Vergleich zu der der Männer zeigt, ein Frauenüberschuß. Diese Frauen blieben zum großen Teil ehelos, weil die dazugehörigen Jahrgänge der Männer im Felde standen und zum Teil dort ihr Leben ließen. Sie sind uns — wieder eine Folgeerscheinung des Krieges — als Mütter, die dem Volk gesunde Kinder schenken konnten, verlorengegangen.

Der Stand von der Altersgruppe 55 bis 59 ab ist an sich normal, im Vergleich zur Bevölkerungskurve 1910 aber zeigt sich, daß die Altersgruppen bis herunter zu der vom 25. Lebensjahr an durchweg höher besetzt sind als 1910, ohne daß die Altersgruppen der Jugendlichen entsprechend stark besetzt wären, wie das noch 1910 der Fall war. Unser Volk ist überaltert.

Das Mißverhältnis zwischen der starken Besetzung der alten Jahrgänge und der schwachen Besetzung der jüngeren Jahrgänge war auch ein Grund der Arbeitslosigkeit, da mit der Geburtenbeschränkung die Zahl der Verbraucher fiel, wobei besonders ins Gewicht fällt, daß die Kinder stets Nur-Verbraucher sind und nie konkurrierende Hersteller. Ferner bedingte das Mißverhältnis die Entwicklung des Berechtigungsunwesens, durch das unter immer neuer Verlängerung der Ausbildungszeiten die Jugendlichen von den mangels Arbeit übersetzten Arbeitsgelegenheiten ferngehalten wurden. Im Bereich des Versicherungs- und Rentenwesens wird diese Entwicklung besonders bedrohlich, da die Lasten der Renten für die in die Ruhestandszeit einrückenden Altersjahrgänge von den schwach besetzten Nachwuchsjahrgängen aufgebracht werden müssen. Überdies werden mit dem Einrücken der zahlenmäßig starken alten Jahrgänge in den Ruhestand weitere Arbeitsplätze frei, die nicht besetzt werden können, weil es an Nachwuchs fehlt.

Der Nachwuchsmangel muß sich aus dieser Ursache in den nächsten fünf Jahrzehnten noch weiter verschärfen, wenn die derzeitig lebende deutsche Jugend nicht in die Lage versetzt wird, möglichst bald eine Familie zu gründen, in der zahlreiche gesunde und wertvolle Kinder aufgezogen werden.

Wir leben zur Zeit, wie Burgdörfer immer wieder betont hat, von der „Hypothek des Todes“ (Rückgang der Sterblichkeit infolge der medizinischen und hygienischen Fortschritte). Die Schuld müssen wir aber einlösen. Je eher das deutsche Volk sich auf diese schwere Zeit einstellt und den notwendigen Ausgleich für den später eintretenden Bevölkerungsschwund zu schaffen sucht, umso leichter und gefestigter werden wir die Krise überstehen. Burgdörfer hat in seinem Werk „Volks- und Wehrkraft, Krieg und Rasse“ 1936 besonders die zu erwartende Zahl von Zwanzigjährigen für die Zeit von 1931 bis 1955 auf Grund der Geburtenziffern 1911 bis 1935 und der Sterbetafeln 1924 bis 1926 errechnet. Das Ergebnis zeigt die Abbildung 3.

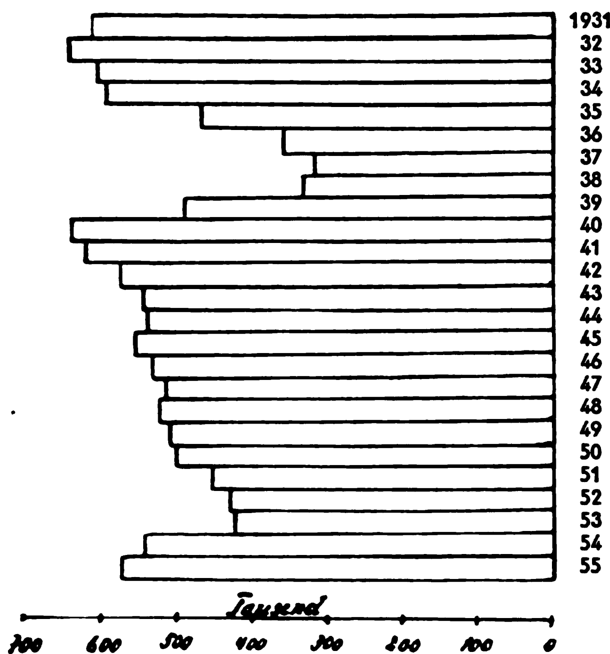


Abb. 3

Die einzelnen Säulen geben die Zahl der Zwanzigjährigen in Tausenden an. Von 1932, dem letzten Höchststand an Zwanzigjährigen (Geburtsjahrgang 1912), sinkt die Zahl der Zwanzigjährigen von 644000 von Jahr zu Jahr ab bis auf 315000 im Jahre 1937 (Geburtsjahrgang 1917).

Im Jahre 1938 sind es 328000. Noch einmal wird dann 1940 ein dem des Jahres 1932 vergleichbarer Stand mit 639000 erreicht werden. Dann aber wird wieder von Jahr zu Jahr die Zahl der Zwanzigjährigen abnehmen, bis 1953 der zweite Tiefstand mit 431000 erreicht ist (Geburtsjahrgang 1933). 1954 werden es 534000 und 1955 562000 sein, d. h. es wird wieder ein Zustand erreicht sein, wie er ungefähr 1942 und 1943 (Geburtsjahrgänge 1922 und 1923) bestehen wird.

Die Zahl derer, die aus der Altersklasse der Zwanzigjährigen studieren werden, läßt sich heute leider nicht angeben, da seit dem Wintersemester 1935/36 keine Hochschulstatistik mehr erschienen ist. Immerhin muß auch für

den akademischen Bereich der Gesamtlage entsprechend eine weitere Verschärfung der Nachwuchsnot erwartet werden. Die Abhilfe für die kommenden Jahre kann nur darin gesehen werden, daß wir möglichst schnell alle verfügbaren jugendlichen Kräfte in den Arbeitsprozeß einführen, d. h.

die Lehrzeiten und die Ausbildungsdauer erheblich verkürzen und die dem beweglichen Einsatz der Arbeitskräfte hemmend entgegenstehenden Berechtigungsparagraphen beseitigen.

Heute, da unter der nationalsozialistischen Staatsführung dem Volk immer neue Aufgaben in fast nicht zu bewältigender Fülle erwachsen, muß in erster Linie mit dem Berechtigungsunwesen aufgeräumt werden, das der Ausdruck der Überalterung unseres Volkes und der erlahmenden Volkskraft war. Der Weg für die Fähigen und Einsatzbereiten muß freigemacht werden zu einem schnellen und kraftvollen Arbeitseinsatz und darf nicht einem Hürdenrennen auf endloser Bahn gleichen, in dem der Nachwuchs verbraucht wird, bevor er zum eigentlichen Arbeitseinsatz kommt. Wie steht es heute um diese Frage, dieses Erbe der Systemzeit, gegen das der Nationalsozialismus von Anfang an Sturm gelaufen ist? Reichen die bereits hier und da vorgenommenen Kürzungen der Ausbildungszeiten aus, um im Vierjahresplan und in der Bevölkerungspolitik die erwünschten Wirkungen auszulösen?

III. Die Ausbildungsdauer der akademischen Berufe

Als Beispiele für die Ausbildungsdauer der akademischen Berufe behandeln wir die Ausbildungszeiten für Richter, Verwaltungsjuristen, Rechtsanwälte und Notare, Ärzte, Lehrer an höheren Schulen und Diplomingenieure im Staatsdienst und in der freien Wirtschaft. Die nicht behandelten akademischen Berufsgruppen unterscheiden sich bezüglich der Ausbildungsdauer kaum von diesen. Zur Veranschaulichung geben wir wieder ein Bild (Abb. 4). Auf den Lebenslinien bis zum 65. Lebensjahr werden die einzelnen Lebensabschnitte der späteren Akademiker eingetragen, die meist, wie wir sehen werden, Ausbildungsabschnitte sind, eine bevölkerungspolitisch denkbar ungünstige Auswirkung der Verschulung unseres Volkes.

Vom sechsten bis zehnten Jahre besuchen alle Kinder die Grundschule, dann geht es acht Jahre auf die höhere Schule (ein Jahr weniger als früher). Nach weiteren zweieinhalb Jahren Arbeits- und Wehrdienst kann mit dem Studium begonnen werden. Nach Abschluß dieser Entwicklungsstufe sind die angehenden Akademiker zwanzigeinhalb Jahre alt. Für die Juristen dauert das Studium praktisch durchschnittlich vier Jahre (nach der Prüfungsordnung sind nur drei Jahre erforderlich). Die Mediziner studieren sechs Jahre, von denen fünfeinhalb Jahre auf das Studium und 6 Monate auf das Examen entfallen. Die Studierenden des höheren Lehramts benötigten durchschnittlich fünf Jahre Studium (nach der Prüfungsordnung nur vier Jahre). Die Studierenden an den Technischen Hochschulen brauchen durchschnittlich ebenfalls fünf Jahre, denen noch ein halbes praktisches Jahr vorausgeht.

Die Berufsanwärter stehen nach Abschluß ihres Studiums alle in der Mitte ihres dritten Lebensjahrzehnts. Dieses Alter ist psychologisch und

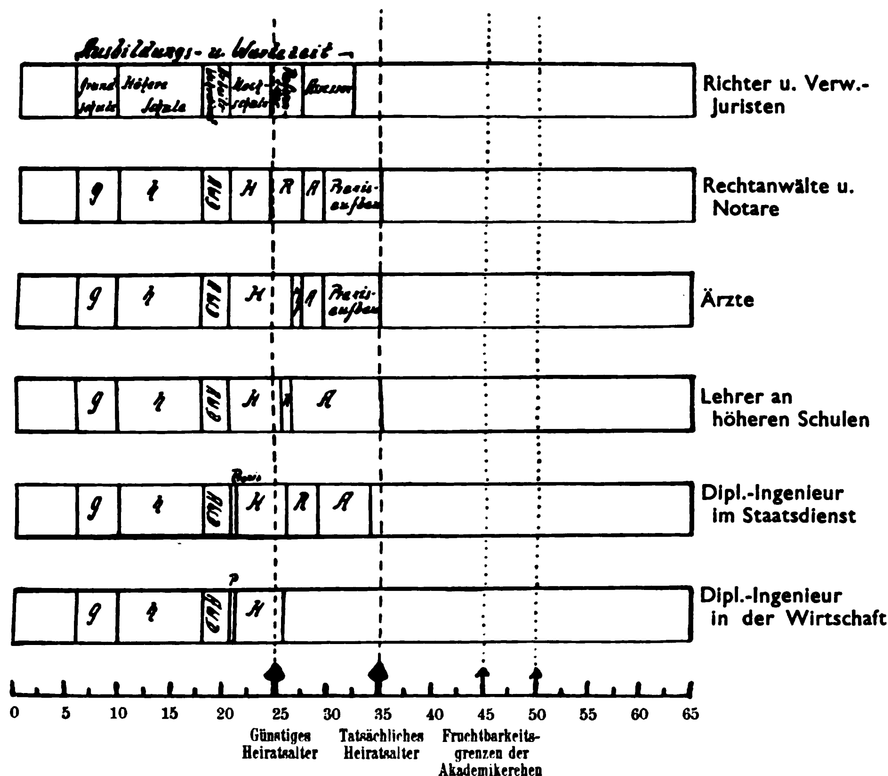


Abb. 4

bevölkerungspolitisch gesehen das beste Heiratsalter. Unsere Jungakademiker können aber alle noch nicht an eine Heirat denken, da sie noch nicht alle Berechtigungsscheine zur Berufsausübung erworben haben. Sie sind immer noch Lehrlinge (nicht zu verwechseln mit dem Begriff des „Lernenden“, der unbegrenzt gelten sollte). Nach dem Hochschulexamen oder der Promotion beginnt angeblich erst die Berufsausbildung! Man fragt sich unwillkürlich, was die Jungakademiker denn vordem getan haben? *Diese Unterscheidung zwischen Studium und Berufsausbildung ist ein unglückliches Erbe der liberalistischen Wissenschaft, die sich von dem praktischen Leben gelöst hatte und sich dies auch noch als besondere Tugend anrechnete.* Heute sind unsere Akademiker auch nach ihrer eigentlichen Schul- und Studienzeit noch in eine seelisch und allgemein menschlich schädigende Lehrlingszeit hineingezwungen, in einem Alter, in dem andere Volksgenossen bereits selbständig arbeiten und als Familienväter hohe Verantwortung tragen. Ja, nach Meinung der ganz Einsichtslosen sollen es die Jungakademiker als Gnade empfinden, daß sie als „Kollegen“ geduldet werden und für die ihnen noch zuteil werdende Ausbildung nichts zu bezahlen brauchen.

Diese Zeit dauert für den Juristen, gleich ob er in den Staatsdienst geht oder Rechtsanwalt oder Notar werden will, drei Jahre. Der Mediziner macht ein unbezahltes Medizinalpraktikantenjahr durch. Der Anwärter für das höhere Lehramt kommt heute mit einem Jahr (früher zwei Jahren) davon. Die Diplomingenieure, die sich dem Staatsdienst verschreiben, müssen trotz ihrer sehr praktisch ausgerichteten Studienvorbildung noch drei Jahre für ihren Beruf vorgebildet werden. In dieser Zeit der sogenannten Berufsausbildung erhalten die Jungakademiker keinerlei Gehalt! Nur die bedürftigsten Anwärter können mit einem „Unterhaltszuschuß" rechnen, der oft so gering ist, daß er einem besseren Taschengeld gleichkommt. Allein die Diplomingenieure, die in die Wirtschaft gehen, erledigen ein gut bezahltes Probejahr. Sie bilden auch die einzige Gruppe, die keine Referendar- und Assessorzeit absolviert.

Alle akademischen Berufsgruppen, mit Ausnahme der Diplomingenieure in der Wirtschaft, haben aber weiterhin eine Anwärterzeit durchzuhalten. Die vorgeschriebene Wartezeit deckt sich nicht mit der tatsächlichen, die sich danach bestimmt, wann eine Planstelle frei wird. Hier haben wir aber mit der tatsächlichen Wartezeit und nicht der theoretischen zu arbeiten. Das Entgelt ist verhältnismäßig gering. Die neue Besoldungsordnung für Assessoren, die sich verehelicht haben, schafft — bei aller Anerkennung für diesen ersten Schritt — allenfalls die Möglichkeit, die Ehefrau mitzuernähren. Bei der Verschuldung unserer Jungakademiker, auf die wir noch eingehen werden, bringt aber das erste Kind bereits den Haushaltsplan der jungen Familie ins Schwanken. Das zweite Kind führt wegen der Verschuldung der Jungakademiker bereits zu einer erheblichen Unterbilanz. Ohne einen energischen Familienlastenausgleich bleiben diese an sich zu begrüßenden und erfreulichen Maßnahmen nur Ansätze. Vor allem muß die Ausbildungszeit gekürzt werden, damit die Jungakademiker früher in einen angemessenen Verdienst kommen, der ihnen eine Familienbildung in dem vom nationalsozialistischen Staat erwünschten Umfang ermöglicht.

Die Wartezeiten verlängern aber unnötig die schuldenreiche Zeit. Für den Juristen im Staatsdienst sind es ungefähr fünf Jahre, für den Rechtsanwalt und Notar der Vorschrift nach zwei Jahre, wozu aber auch noch mindestens fünf Jahre zum Aufbau der Praxis kommen. Der Mediziner hat im Regelfall auch noch zwei Assistentenjahre zu absolvieren, die nicht selten ebenfalls unbezahlt sind (Volontärassistenten). Bis zur endgültigen Niederlassung und zum Ausbau der Praxis vergehen auch noch einige Jahre. Die Anwärter für das höhere Lehramt warten ungefähr acht bis neun Jahre bis zur Anstellung. Die Diplomingenieure im Staatsdienst haben noch fünf Assessorenjahre. Es muß darum festgestellt werden, daß, mit Ausnahme der Diplomingenieure in der Wirtschaft, alle Akademiker über Lehr- und Wartezeit 35 Jahre alt werden, ehe sie zur Heirat kommen. Von den wissenschaftlichen Laufbahnen dieser Berufe an der Hochschule wollen wir absehen, weil

sie nur eine kleinere, allerdings darum erbwertmäßig nicht unbedeutendere Gruppe betreffen. Es sind heute nicht wenige, die nach einem mutigen Versuch sich der wissenschaftlichen Laufbahn versagen und in andere Berufe abwandern. Daher fehlt es auch allerorten an Assistenten und jungen Dozenten. Mit Studienbeihilfen ist hier nicht immer geholfen, denn einmal will der Begabte frei sein von der Unterstützung und will sich auf Grund eigener Leistung aus eigener wirtschaftlicher Kraft behaupten.

Daß das 35. Lebensjahr für die Begründung einer Ehe bereits zu psychologisch beachtlichen Schwierigkeiten führt, ist allgemein bekannt, wie die Tatsache, daß Junggesellen von 30 Jahren an nicht mehr so leicht und gern heiraten. Als bevölkerungspolitisch bedeutsamer Umstand kommt hinzu, daß die Jungakademiker heute meist gleichaltrige Frauen oder Frauen mit nur wenig Altersunterschied heiraten, weil sie ihre Frau im Studium oder in der Ausbildungszeit im Beruf kennenlernen. Das bedeutet, daß die Fruchtbarkeitsdauer dieser Ehen wesentlich beschränkt ist. In unserer Abbildung 4 haben wir einerseits mit dem günstigsten Heiratsalter von 25 Jahren und andererseits mit der bevölkerungspolitisch unerwünschten Spätehe im 35. Lebensjahr zugleich die Fruchtbarkeitsgrenze bei Gleichaltrigkeit der Frau und bei einem Altersunterschied von fünf Jahren verzeichnet. Es ergibt sich daraus eine Fruchtbarkeitsdauer von zehn Jahren bei Gleichaltrigkeit und fünfzehn Jahren bei einem Altersunterschied von fünf Jahren. Die normale Fruchtbarkeitsdauer liegt aber zwischen 20 und 25 Jahren!

Aus biologischen und medizinischen Gründen ist in der Spätehe eine größere und schnellere Geburtenfolge ausgeschlossen. Hinzu kommen noch einige andere seelische Gründe, die die Klein- und Kleinstfamilie bei so später Heirat begünstigen. Nicht zuletzt beschränken die spät Verheirateten ihre Kinderzahl, weil sie fürchten müssen, daß ihre jüngsten Kinder in einer gleichen Berufsentwicklung nicht zum Abschluß kommen, bevor der Vater Ruheständler geworden ist, eine Ausbildung aus eigener wirtschaftlicher Kraft daher in Frage gestellt wird.

Welches der Motive oder welche Ursache der niedrigen Geburtenziffer in der Akademikerehe zugrunde liegt, bleibt für die Auswirkung gleich. *Unseres Erachtens werden die meisten Ursachen und Gründe aufgehoben, wenn die Ausbildungszeit der Akademiker wirksam verkürzt wird und den Jungakademikern ein der Zeit der Familiengründung entsprechender Verdienst zuteil wird, der nicht mehr die Last des Zinsen- und Kapitaldienstes aus einer schuldenreichen Ausbildungszeit tragen muß.* Jedes zeitliche und sachliche Versäumnis in dieser Sache zeitigt weiterhin unangenehme bevölkerungspolitische Auswirkungen.

Die beiden folgenden Abbildungen 5 und 6 sollen die Auswirkungen der Spätheirat und des daraus folgenden Nachwuchsschwundes in dem begabten

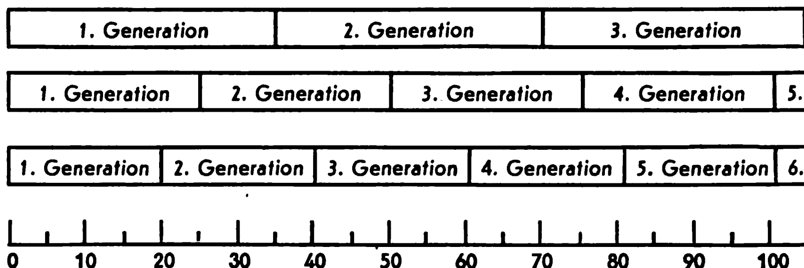


Abb. 5

Bevölkerungsteil (Akademiker, Beamte, Angestellte, Handwerker und Facharbeiter) im Verhältnis zur Nachkommenzahl eines im allgemeinen weniger oder unbegabten Bevölkerungsteiles (Ungelernte und Unbelehrbare) veranschaulichen.

Die Geschlechterfolge im Abstand von 35 Jahren ist heute die der Akademiker. In der gleichen Zeit von 105 Jahren könnten an die Stelle von drei Geschlechterfolgen vier Geschlechterfolgen treten, wenn statt der Spätehe die Frühehe der Akademiker gefördert würde. Dann wäre immer noch der Bevölkerungsteil, der zu keinerlei Fachausbildung der Hand und des Kopfes geeignet ist, um eine Geschlechterfolge voraus, da er wegen des Fehlens jeder weiteren Ausbildung bereits um das 20. Lebensjahr zur Heirat kommt.

Der erbuntüchtige Teil unseres Volkes, der sich sehr schnell vermehrte, ist heute der nationalsozialistischen Ausmerze verfallen, so daß die Nachkommenschaft der Geburtenjahrgänge von 1935 an bereits einer erbmäßigen Bereinigung unterzogen ist. Die zahlenmäßige Einbuße (an sich darf Zahl und Wert in der Bevölkerungspolitik so nicht getrennt werden), die hierdurch eintritt, ist noch keineswegs wettgemacht. Es sollte aber — und das ist unbedingt notwendig — auf Grund des frei werdenden Lebensraumes (Verminderung der Kosten für Anstaltsbedürftige) eine Zunahme des erbtüchtigen Bevölkerungsteils erfolgen.

Aber noch ein anderes zeigt Bild 6. Die Gruppe der Erbtüchtigen habe nur zwei Kinder je Ehe, was im Durchschnitt leider auch tatsächlich fast zutrifft. Die Gruppe der weniger Erbtüchtigen habe vier Kinder je Ehe; tatsächlich sind es im Durchschnitt mehr. Wenn weiter angenommen wird, daß beide Gruppen im Anfang gleich stark sind, was tatsächlich glücklicherweise noch nicht zutrifft, so verschiebt sich auf Grund der verschieden starken Fortpflanzung das Bevölkerungsbild sehr bald.

Nach dreißig Jahren hat die sich stärker vermehrende Gruppe bereits um 17 Prozent mehr Lebensraum gewonnen, aus dem die sich schwächer vermehrende Gruppe verdrängt ist. Das ursprüngliche Verhältnis 1 : 1 ist bereits auf 1 : 2 verschoben. Nach weiteren dreißig Jahren ist das Verhältnis 1 : 4 und nach insgesamt neunzig Jahren 1 : 9. Der sich schwach vermehrende begabte Teil eines Volkes wird, wie wir sehen, sehr schnell von dem sich stärker vermehrenden weniger begabten Teil erdrückt.

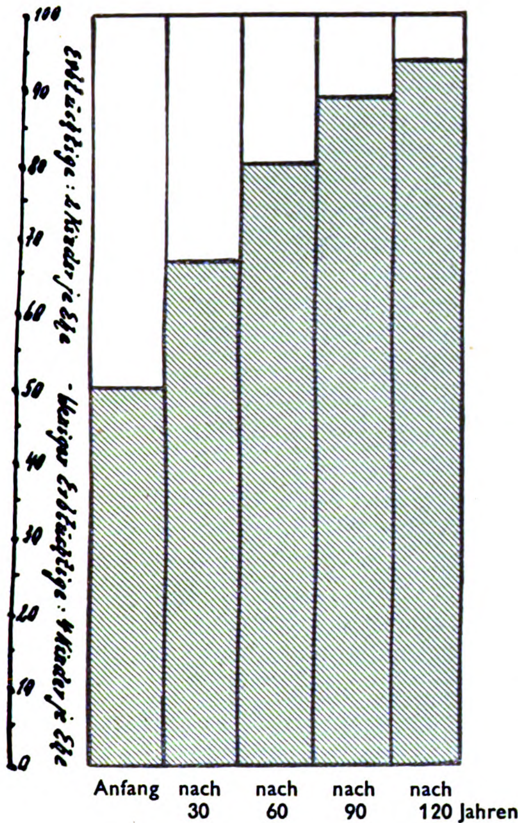


Abb. 6

Das Bild 6 ist aber auch geeignet, unter anderen Voraussetzungen eine sehr gefährliche Bevölkerungsentwicklung zu beleuchten. Wir nehmen einmal an, daß die sich schwach vermehrende Gruppe nur Akademiker enthalte, die sich stärker vermehrende Gruppe sich zusammensetzt aus allen anderen Berufen. Dann wird deutlich, mit welcher Geschwindigkeit der Mutterboden an Begabungen (Bauerntum, Handwerker- und Arbeiterschaft sowie Angestellten und Beamtengruppen) entkräftet wird durch den stetigen Nachschub von Nachwuchs in eine Berufsgruppe, die auf Grund der Verhältnisse sich nicht aus sich selbst erhalten kann und auch nicht in der Lage ist, Kinder wieder den Berufsgruppen, die den Mutterboden darstellen, zuzuführen. Beide Betrachtungen miteinander verbunden führen zu dem Ergebnis:

> **daß die begabte Mittelgruppe (Beamte, Angestellte, Handwerker, Fach- und gelernte Arbeiter, Bauern) von der Gruppe der Akademiker erbwertmäßig ausgelaugt wird und von der sich stärker vermehrenden Gruppe der Ungelernten und nicht Lehrbaren in schnellem Tempo durchsetzt wird. Insgesamt: daß unter den geschilderten Verhältnissen die Begabungen schnell schwinden, nicht weil sie aussterben, sondern — wie Burgdörfer zutreffend bemerkt — a u s g e b o r e n werden.**

Z u s a m m e n f a s s e n d s t e l l e n w i r f e s t, daß die unnötig lange Ausbildungsdauer der Akademiker nicht nur eine geringere Geschlechterfolge als erwünscht, sondern auch eine geringere Kinderzahl, als zur Erhaltung des Volksbestandes notwendig ist, verschuldet. Sie muß daher im Interesse des Volkes zur Erhaltung wertvoller Begabungen unbedingt verkürzt werden. Die übermäßig lange Ausbildungsdauer ist nicht nur der Ausdruck der Überalterung eines Volkes und seiner schwindenden Kraft, sondern auch jenes positivistisch-liberalistischen Bildungsideals, das die Berechtigung der

Berufsausübung allein von der Summe des in einem Examen nachgewiesenen Wissens abhängig macht. Daß ein bestimmtes Wissen zur Befähigung treten muß, um eine Leistung zu ermöglichen, ist selbstverständlich. In Frage steht lediglich, ob nicht die anderen Leistungskomponenten vielleicht wesentlicher sind: Charakter und angeborenes Können. Nachdem endlich der ganze Mensch in die Leistungsbewertung einbezogen wird, ist es fraglich, ob der Aufwand an Zeit zur reinen Wissensvermittlung in dem heutigen Maß gerechtfertigt ist. Worauf es ankommt, ist, das Wesentliche an Stoff, den Sinn der Arbeit und die Technik des Arbeitsgebietes zu vermitteln. Dann wird sich jeder geeignete Berufsanwärter selbst weiterbilden können, ohne deshalb nun kostbare Jahre seines Lebens auf der Schulbank zu verlieren.

Wir sind der Überzeugung, daß durch die Intensivierung der Arbeit (Kürzung der fünf Monate Hochschulferien) und sachgemäße Zusammenfassung des notwendigen Wissensstoffes (Kürzung der unnötig verlängerten vier- bis sechsstündigen Hauptvorlesungen), sowie die Verlagerung der Hauptarbeit in die Arbeitsgemeinschaften (Anleitung zur eigenständigen Arbeit) die Ausbildungszeit der Akademiker auf die Hälfte verkürzt werden kann, zumal, wenn mit dem wissenschaftlichen Betrieb die praktische Arbeit sinnvoll verbunden wird. Dann könnten wir auch auf die sogenannte Berufsausbildung und Wartezeiten von heute verzichten.

Zugleich mit den bevölkerungspolitischen Fragen sind die Anforderungen des Vierjahresplanes zu bewältigen. Das gesamte Leistungspotenzial unseres Volkes muß freigemacht, jeder Leerlauf und jede unnötige Reibung vermieden werden, damit alle Energie konzentriert wird auf die biologische und politische Selbsterhaltung unseres Volkes. Hierzu gehört auch, daß die Arbeitskräfte nicht durch die genossene Fachausbildung rein schematisch in einer Richtung festgelegt werden, sondern eine mannigfaltige Einsatzmöglichkeit genutzt wird, die den Bedürfnissen der Nation entspricht. Nicht selten werden die akademischen Arbeitskräfte in eine unberechtigte und unerwünschte Enge der Arbeitsmöglichkeiten getrieben, indem der Berechtigungsschein sie ein für allemal festlegt.

Kurz sei auch auf die Tatsache hingewiesen, daß es eine große Zahl Fachkräfte für alle Arten von akademischen Berufen gibt, die kein Staatsexamen abgelegt, dafür aber nicht selten einen ausgezeichneten Hochschulabschluß mit der Promotion aufzuweisen haben. Auf diese Kräfte wird verzichtet, weil der Berechtigungsschein nicht vorgelegt werden kann. Aber der letzte Berechtigungsschein ist für den Jungakademiker im Staatsdienst im gewissen Sinn erst die Heiratserlaubnis, von der er nach Begleichung seiner Studien- und Ausbildungsschulden in drei bis fünf Jahren Gebrauch machen kann, wenn er nicht verschuldet einen Hausstand begründen will. Da weder die körperliche noch die seelische oder charakterliche Entwicklung länger dauert

als bei anderen Berufsanwärtern, sollte das Berechtigungswesen und die damit verbundene, in jeder Hinsicht schädliche lange Ausbildungszeit auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

IV. Die Lage der Jungakademiker

Die Verschuldung der Jungakademiker ist in erster Linie verursacht durch die überlange Ausbildungszeit ohne Entgelt und die lange Wartezeit, in der die Bezahlung im Verhältnis zur Ausbildungsdauer, zu der Arbeit und zum Schuldendienst sowie nicht zuletzt zur Familiengründung zu gering ist. Der größte Teil der Studierenden stammt nicht, wie irrtümlicherweise noch angenommen wird, von reichen Eltern ab. Die Gründe liegen einerseits in der Verwirtschaftung des Volksvermögens während der Kriegs- und Systemjahre und andererseits in den Bemühungen der nationalsozialistischen Gliederungen, eine Leistungsauslese aus allen Teilen des Volkes an die Hochschule zu führen.

In der Studienzeit werden diese Studierenden durch die Einrichtungen des Reichsstudentenwerks betreut. Nur für die letzten beiden Semester vor dem Examen werden ihnen die notwendigen Mittel darlehnsweise gegeben. Die dadurch entstehenden Studienschulden wären noch als persönlicher wirtschaftlicher Einsatz des Studierenden zumutbar, wenn nicht eine weitere Verschuldung in der Referendar- bzw. Medizinalpraktikanten- und Volontärassistentenzeit einträte. Nur in besonders schweren Fällen werden in der Referendarzeit vom zweiten Halbjahr an Unterhaltszuschüsse von 80,— bis 100,— RM. monatlich gezahlt, von denen der Referendar alle Lebens-, Kleider- und Ausbildungskosten bestreiten muß, weil dann meistens die Eltern nichts mehr zuschießen können. Aber auch Unterhaltszuschüsse von nur 30,— RM. werden verzeichnet, und zwar für Berufsanwärter, die auf geringe Beihilfen der Eltern rechnen können.

Die in dieser Zeit 25- bis 26jährigen Akademiker müssen daher vielfach aus privater Hand weitere Darlehen nehmen. Anschaffungen sind fast gar nicht möglich. Die Studienschulden, die zwischen 600,— und 1200,— RM. liegen, werden dadurch um ein Beträchtliches vermehrt, so daß die auf die Ausbildungszeit folgende Wartezeit (Assessorzeit) mit einem mühsamen Schuldendienst ausgefüllt ist, der nur die notwendigsten Ergänzungen an Kleidern usw., die in den vergangenen Ausbildungsjahren nicht angeschafft werden konnten, erlaubt. Von einem Sparen für die Haushaltsbegründung ist nicht die Rede, ja, nicht wenige Akademiker entschließen sich, um ihre Verlobte nicht länger warten zu lassen, mit Schulden in die Ehe zu gehen.

Um diesen bevölkerungspolitisch höchst bedenklichen und die Leistungskraft erheblich schmälernden Mißständen abzuhelfen, ist vom Reichsstudentenführer die Einrichtung einer Jungakademikerhilfe angekündigt worden, die die Lücke in der Förderungsarbeit beseitigen soll, die dadurch entsteht, daß das Reichsstudentenwerk zur Förderung seiner Studierenden nach dem Examen nicht mehr befugt ist.

Dennoch darf nicht übersehen werden: Es ist ein ungesunder Zustand, wenn eine Auslese des Volkes noch bis zum 30. oder 35. Lebensjahr wirtschaftlich betreut werden muß! Die

Ursachen dieser Mißstände lassen sich beseitigen. Die Ausbildungsdauer ist wesentlich zu kürzen. Die Frühheirat der Akademiker ist weiterhin durch eine zureichende Entlohnung vom ersten Berufsjahr nach dem Studium an zu fördern. Eine Überschuldung der Jungakademiker ist mit allen Mitteln zu bekämpfen. Nur auf diesem Wege ist auch eine Auslese nach Einsatz und Leistung, ohne Rücksicht auf die Finanzkraft der Eltern, möglich. Heute besteht die Gefahr, daß ein minderbemittelter Begabter wohl mit Hilfe des Reichsstudentenwerks das Studium bewältigen kann, dann aber für die kommenden Jahre bis zur Anstellung ohne jede Mittel ist, so daß er gezwungen wird, Arbeiten zu übernehmen, die ihn weit von seinem Berufsziel wegführen.

Der nationalsozialistische Staat wird auch für diesen nicht unwesentlichen Arbeitsbereich Mittel finden, um die Arbeitsehre des schaffenden deutschen Menschen sicherzustellen. Wie jedem Arbeiter der Hand und des Kopfes Arbeit und Brot gesichert worden ist, so wird diese soziale Gerechtigkeit auch dem Jungakademiker zuteil werden. Das Ziel ist, die kinderreiche Familie aller leistungstüchtigen Gruppen unseres Volkes zu fördern, damit in einer großen Zahl das deutsche Erbe aktiviert wird und eine Einordnung der Berufsanwärter, gleich welchen Arbeitsbereiches, nur nach Eignung und Leistung erfolgen kann. Eine Ausbildung, die den Selbsterhaltungswillen und die Selbstbehauptung eines Volkes und damit notwendig die nationale Kraft schwächt, ja, zu vernichten droht, ist schon ein Widerspruch in sich, da sie ja die Kräfte ausbilden, entfalten und nicht verderben und vernichten soll. Nicht um ein pädagogisches Problem der Hochschule handelt es sich in erster Linie, sondern um eine höchstwichtige politische Aufgabe, an der jeder Verantwortliche teilhat, der um den deutschen akademischen Nachwuchs und die Selbsterhaltung des deutschen Volkes besorgt ist.

DR. OTTO REISE:

Reform der Studienförderung

> „Im allgemeinen ist es bekanntermaßen nicht sehr schwer, irgendeine öffentliche Einrichtung als verbesserungsbedürftig zu bezeichnen. Im vorliegenden Falle aber weist die nüchterne Zahl so deutlich auf Reformen des Stipendien- und Unterstützungswesens hin, daß Wünsche und Anregungen in jeder Richtung sehr wohl berechtigt erscheinen."
> (Zeitschrift des Preußischen Statistischen Büros, Jahrgang 29, 1889, S. 67.)

Diese Kritik einer berufenen Stelle an der Begabtenförderung der deutschen Hochschulen ist heute noch ebenso berechtigt wie vor fünfzig Jahren. Wenn auch die Unzahl der Studienstiftungen und Vermächtnisse, die zum Teil so alt sind wie die Hochschulen selbst, in der Inflation außerordentlich zusammengeschrumpft ist, so ist das Förderungswesen an den deutschen Hoch- und Fachschulen (das zur Unterscheidung von anderen Förderungsmaßnahmen

hier als „Studienförderung" bezeichnet werden soll) auch heute noch so zersplittert und uneinheitlich, daß eine planvolle Zusammenfassung und Neuordnung dringend geboten erscheint. Die willkürliche, jeder vorausschauenden Planung entbehrende Verteilung der Förderungsmittel auf die einzelnen Hochschulen und Fakultäten, das Nebeneinander zahlreicher, nicht gleichgerichteter Träger der Auslese und Förderung, aus dem sich unablässig Stipendienjägerei und ungerechtfertigte Doppelunterstützungen entwickeln müssen, erschweren immer wieder das Ziel der Studienförderung: die Verwirklichung des Artikels 20 des Parteiprogramms und die Durchführung des Vierjahresplanes.

Die von J. Hinze 1800 in seinen „Betrachtungen und Vorschlägen über die zweckmäßige Erteilung und Anwendung der akademischen Stipendien" geforderte „Oberaufsicht über alle sowohl öffentlichen als Privatstipendien der Länder (die) dahin bevollmächtigt und verpflichtet ward, für die richtige Verwaltung der Fonds ..... zu sorgen", ist durchaus zeitgemäß; denn es fehlt auch heute noch an einer solchen „Oberaufsicht", die die Verteilung der Mittel nach den Bedürfnissen des Staats- und Wirtschaftslebens planmäßig lenkt, einheitliche Auslesemaßstäbe und Richtlinien für die Förderung setzt und die notwendige Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Studienförderern (Einholung von Auskünften, Meldung der geförderten Studenten u. a.) sichert.

Eine planvolle Regelung der Studienförderung ist auch deshalb erforderlich, weil der verschärfte Mangel an Absolventen der Hoch- und Fachschulen fast täglich neue Förderungsmaßnahmen entstehen läßt. Mehrere Wirtschaftsgruppen haben erhebliche Beträge für Zwecke der Studienförderung bereitgestellt. Es gibt heute wohl kein größeres Wirtschaftsunternehmen, das nicht Mittel für die Förderung begabter Gefolgschaftsmitglieder auswirft. Auch von staatlicher Seite sind in der jüngsten Vergangenheit Förderungsmaßnahmen eingeleitet worden, als deren wichtigste die Ausbildungsbeihilfen des Reichsfinanzministeriums für Studenten aus kinderreichen Familien und das Gesetz über das Reichsstudentenwerk vom 6. Juli 1938 angeführt seien, wobei noch bemerkenswert ist, daß die Ausbildungsbeihilfen nicht durch das Reichsstudentenwerk oder die Hochschulen, sondern durch den Oberfinanzpräsidenten vergeben werden sollen. (Die Ausführungen von Dr. Streit über den Haushaltsplan und die Förderungsmittel des Reichsstudentenwerkes im Augustheft dieser Zeitschrift, S. 389 und 393, verdienen in diesem Zusammenhang besondere Beachtung.)

Wer ist Träger der Studienförderung?

Wer ist denn heute überhaupt Träger der Studienförderung? Ein amtliches Verzeichnis der Studienförderer gibt es nicht. Einzelverzeichnisse der Hochschulen, Erhebungen des Reichsstudentenwerkes und Schätzungen bilden die Grundlage der nachstehenden Übersicht über die Ausgaben für Studienförderung im Jahre 1938/1939 und die Quellen, aus denen sie gespeist werden:

Ausgaben für Studienförderung 1938/1939

Förderer	Betrag RM.
Reichsstudentenwerk	3 600 000,—
Hochschulen (einschließlich Gebührenerlaß)	2 400 000,—
Wirtschaft	2 000 000,—*)
Gemeinden	600 000,—
Länder (Unterrichtsverwaltung)	250 000,—
Kirchen	200 000,—*)
Verbände	100 000,—*)
Stiftungen	100 000,—*)
Sonstige (Reichsbahn, Reichspost, RLM., DAF., u. a.)	1 500 000,—*)
Zusammen	10 750 000,—

*) geschätzt

Diese Aufstellung beruht zum Teil auf (vorsichtigen!) Schätzungen; vor allem sind die Förderungen für Studierende der Fachschulen längst nicht alle erfaßt. Vermutlich sind auch die Aufwendungen der Kirchen und privaten Stiftungen beträchtlich höher. Diese aber sind bekanntlich am schwersten zu erfassen. Die Ausbildungsbeihilfen der Finanzämter sind noch nicht berücksichtigt. Insgesamt werden wohl in diesem Jahre mindestens 12 Millionen RM. für Zwecke der Studienförderung aufgewendet. Berechnet man die erheblichen Studienkosten für einen Studenten mit 1200,— RM., so könnten von dem Gesamtbetrag rund 10 000 Studenten = 20 v. H. aller Hochschulstudenten ein kostenloses Studium erhalten.

An der Spitze der Studienförderer steht das Reichsstudentenwerk mit den Einzelstudentenwerken. An zweiter Stelle folgen die Hochschulen, deren Förderung zu 75 v. H. aus Gewährung von Gebühren- und Hörgelderlaß besteht. Die Mittel werden dadurch aufgebracht, daß Staat und Professoren auf einen bestimmten Vomhundertsatz (gegenwärtig etwa 15 v. H.) der einkommenden Gebühren und Hörgelder verzichten. Die restlichen Förderungsmittel der Hochschulen werden vom Rektor, vom Kurator, vom Dekan der Fakultät, vom Institutsdirektor oder von einem mit der Verwaltung der Stiftungen und Stipendien beauftragten Dozenten, dem Stipendienkurator, vergeben. Die Mittel fließen z. T. aus den Zinsen von Stiftungskapitalien, z. T. aus erheblichen staatlichen Zuwendungen. Außerdem vergeben die Unterrichtsverwaltungen der Länder noch eigene „Staatsstipendien". Zu dem staatlichen Sektor der Studienförderung gehören ferner das Reichsinnenministerium (Studienförderung volksdeutscher Studenten, Prüfungsgebührenerlaß für Mediziner), das Reichsluftfahrtministerium (Studienbeihilfen der DVL. für Studenten des Luftfahrzeugbaues), das Reichserziehungsministerium (Prüfungsgebührenerlaß) und künftig das Reichsfinanzministerium. In gewissem Sinne zählen wohl auch die Ausbildungsbeihilfen der Reichsbahn und die Studienbeihilfen der Reichspost hierzu, die in der vorstehenden Aufstellung unter „Sonstige" erfaßt sind. Die nicht unerheblichen Renten, Erziehungsbeihilfen und einmaligen Beihilfen des Reichsarbeitsministeriums für studierende Kriegerwaisen sind nicht mit erfaßt worden. Allein von staatlicher Seite wird also schon eine Vielzahl von Förderungen gewährt, und zwar, wenn man von den Hochschulen absieht, in der Regel ohne gegenseitige Fühlungnahme und ohne Registrierung bei einer zentralen Stelle.

Noch unübersichtlicher wird das Bild bei der Studienförderung der Wirtschaft; denn während die Wirtschaftsgruppen (z. B. die Wirtschaftsgruppe

Maschinenbau) und große Werke enge Verbindung mit dem Reichsstudentenwerk halten, fehlt es den vielen mittleren und kleineren Einzelfirmen vielfach noch an der notwendigen Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiete der Studienförderung und insbesondere der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen. Über diese Frage wird später noch ausführlich zu sprechen sein.

Beachtlich sind die Studienförderungen, die die deutschen Gemeinden seit vielen Jahren aus Stiftungskapitalien oder Haushaltsmitteln für Hoch- und Fachschulstudenten gewähren. Auch hier sind es rund 400 verschiedene Stipendiengeber, die aber zum großen Teil seit langem mit dem Reichsstudentenwerk zusammenarbeiten, die Namen der von ihnen geförderten Studenten mitteilen und Auskünfte über Führung und Studienleistung der Bewerber einholen.

Die Angaben über die Förderungen der Kirchen fußen zum großen Teil auf den Meldungen der evangelischen Landeskirchen an das Reichsstudentenwerk. Dagegen entziehen sich die sehr erheblichen Studienförderungen der katholischen Kirche, des Albertus-Magnus-Vereins, des Hildegardis-Vereins und des Reichsverbandes für den katholischen Auslandsdeutschen (Volksdeutschen) fast völlig der Erfassung. Hier spielt vor allem auch die private Förderung, die in der Regel schon durch den Ortspfarrer vermittelt wird, eine große Rolle.

Bei der Studienförderung durch Verbände stehen die Verbände für das Deutschtum im Ausland im Vordergrund (VDA., GAV. u. a.). Ihre jährlichen Aufwendungen sind mit 100 000,— RM. ohne Zweifel zu niedrig eingeschätzt. Dies gilt auch für die mit dem gleichen Betrag eingesetzten (privaten) Stiftungen, deren Zahl sehr erheblich ist, die aber zum größten Teil durch die Inflation entwertet sind und deshalb z. Zt. nur unerhebliche Beträge abwerfen. Daneben gibt es aber auch schon wieder bedeutende neue Stiftungen, wie z. B. die kürzlich von Wirtschaftskreisen begründete „Paul-Reusch-Jugend-Stiftung", die über ein Stiftungskapital von einer Million RM. verfügt.

Neben diesen zahlreichen privaten Stiftungen, die natürlich besonders schwer erfaßbar sind, treten die vielen anderen Studienförderer, der DAF. mit der Förderung der RBWK.-Sieger, die NSDAP. mit den Stipendien für Studierende der Hochschule für Politik, die bereits erwähnten Ausbildungsbeihilfen der Reichsbahn und Reichspost und viele andere mehr.

Es fehlt also, wie diese kurze Aufzählung zeigt, nicht an Studienförderern, das Interesse an der Förderung ist vielmehr groß und ständig im Wachsen, es fehlt aber weithin an einer einheitlichen Planung und an der engen Zusammenarbeit, die gerade infolge der Vielzahl der Förderer unbedingt notwendig ist.

Zusammenarbeit tut not!

Das Reichsstudentenwerk hat sich seit vielen Jahren um eine Zusammenarbeit der Studienförderer bemüht. Seine Erfahrungen und die Arbeitsformen, die es dabei herausgebildet hat, sind daher geeignet, die Grundlage für eine planvolle Neuregelung der gesamten Studienförderung zu bilden.

Das wichtigste Erfordernis ist, daß eine Stipendienstelle von der anderen weiß und daß an einer Stelle bekannt ist, welchem Studierenden die einzelne Stipendienstelle eine Studienförderung gewährt hat. Nur so kann Stipendienjägerei und ungerechtfertigte Doppelunterstützung ein für alle-

mal ausgeschaltet werden, nur so können die Förderungsmittel, die zum großen Teil öffentliche Mittel sind, ihre wirksamste Verwendung finden.

Das setzt jedoch dreierlei voraus:

1. Die Kenntnis und Erfassung aller Stellen, die Studienförderungen an deutschen Hoch- und Fachschulen gewähren.
2. Die Bereitwilligkeit dieser Stellen, einer „Mittelstelle" die von ihr beabsichtigten Förderungen namentlich zu melden.
3. Die Schaffung von Mittelstellen an jeder Hochschule bzw. für die Fachschulen in jedem Gau, die alle Studienförderer und alle geförderten Studenten zu Auskunftszwecken karteimäßig erfassen.

An den meisten Hochschulen haben die Studentenwerke bereits auf Grund freier Vereinbarung diese Aufgaben übernommen. Der staatliche Auftrag, den das Reichsstudentenwerk durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 erhalten hat, läßt sie dazu auch besonders geeignet erscheinen. Das Reichsstudentenwerk führt seit Jahren eine Kartei aller Studienförderer, die die wesentlichsten Stipendien verzeichnet. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Bereitwilligkeit der Studienförderer zu einer Zusammenarbeit, die sie in ihrer Entscheidung über die Verwaltung der Mittel nicht behindert, auch durchaus vorhanden. Ohne Zweifel werden alle Studienförderer einem Aufruf zur Zusammenarbeit gerne Folge leisten. Die wenigen Unwilligen werden mit Hilfe der neuen gesetzlichen Bestimmungen ohne Mühe zur Mitarbeit angehalten werden können.

Es genügt nun nicht, daß die Stipendiengeber der Mittelstelle — wie wir sie einmal nennen wollen — melden, welchem Studierenden sie eine Studienförderung bewilligt *haben*; denn dann wird die Förderung eines unwürdigen Studenten, die Stipendienjägerei oder die mehrfache Unterstützung erst bekannt, wenn sie bereits geschehen ist. Auf Grund der Erfahrungen des Reichsstudentenwerkes ist zu fordern, daß die Studienförderer der Mittelstelle die *beabsichtigte* Förderung mitteilen, damit diese *vor* der Entscheidung Auskunft geben kann. Die Befragung der Mittelstelle bedeutet keine Einengung der Stipendienverwaltung und ihrer Entscheidungsfreiheit, sondern sichert nur den Stiftungszweck, daß nämlich bedürftige und würdige Studierende in den Genuß einer Förderung kommen. Die Studienförderer, die mit den Studentenwerken zusammenarbeiten, sind daher auch allgemein dazu übergegangen, *vor* der Vergebung der Förderung bei den Studenten rückzufragen und sie um Erstattung und Vermittlung von Gutachten über die persönliche und studienmäßige Eignung eines Studierenden zu ersuchen.

Der *Arbeitsgang* ist dann folgender:

1. Der *Studienförderer* teilt der Mittelstelle bzw. dem Studentenwerk mit, für welche Studierenden und mit welchen Beträgen eine Förderung in Aussicht genommen wurde, und ersucht gegebenenfalls um Erstattung eines Gutachtens und (oder) um Vermittlung von Gutachten der Professoren, der Studentenführung u. a.

2. Die Mittelstelle teilt dem Studienförderer, gegebenenfalls nach Rückfrage bei einer Reichskartei, mit, ob und in welcher Höhe der Studierende in einem früheren oder in diesem Semester Förderung erhalten hat bzw. erhält und übersendet die Gutachten. Wenn sie auf Grund der Gutachten oder persönlicher Kenntnis Bedenken gegen eine Förderung erheben zu müssen glaubt, gibt sie davon ebenfalls Kenntnis. Die Förderung von Studierenden, die auf der „schwarzen Liste" stehen oder in fachlicher bzw. persönlicher Hinsicht nicht den Anforderungen genügen, wird dadurch von vornherein unterbleiben.
3. Der Studienförderer trifft dann seine Entscheidung und teilt der Mittelstelle den Namen des von ihm geförderten Studenten unter Angabe der Förderungsbeträge und der Dauer der Förderung mit.
4. Die Mittelstelle verzeichnet Namen und Höhe der Förderung in der Kartei der geförderten Studenten und gibt ein Doppel an die Reichskartei, die bei der Zentralstelle der Mittelstellen geführt wird, weiter.

Diese „Reichsmittelstelle" würde die Aufgabe zu übernehmen haben, die der eingangs erwähnte Hinze der „Oberaufsicht" bereits 1800 zugedacht hatte. Sie müßte darüber wachen, daß die Auslese der Förderungsbewerber und ihre Förderung nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird, daß alle Studienförderer durch Auskunfteinholung und Berichterstattung mitarbeiten und daß die Förderungsmittel planmäßig an die Stellen des Bedarfs gelenkt werden. Der Reichsmittelstelle müßte auch, wie es schon Hinze vorschlägt, das Einspruchsrecht gegeben werden, wenn Studienförderer die gemeinsam als richtig erkannten Grundsätze nationalsozialistischer Auslese und Förderung nicht beachten und unwürdige Studenten fördern.

Die vordringlichste Aufgabe der Reichsmittelstelle wird es sein, einheitliche Termine für die Einreichung und Entscheidung von Förderungsgesuchen einzuführen, denn davon hängt auch die Durchführung der hier vorgeschlagenen Zusammenarbeit vollkommen ab. Die Termine müssen so gewählt werden, daß der Studierende rechtzeitig vor Semesterbeginn, spätestens aber an den ersten Semestertagen, erfährt, ob und in welcher Höhe er eine Studienförderung erhält; denn davon hängt für ihn in vielen Fällen die Entscheidung über das weitere Studium ab. Bei der Festlegung der Termine ist ferner zu berücksichtigen, daß die Rückfrage bei der Mittelstelle und besonders die Erstattung und Vermittlung der Gutachten eine gewisse Zeit erfordert. Die Ferien scheiden im allgemeinen aus, weil die Dozenten und die Studenten nicht mehr am Hochschulort erreichbar sind. In vielen Fällen wird die Mittelstelle ein Gutachten aber erst nach persönlicher Rücksprache mit dem Studenten oder seinem Dozenten erstatten können. Die Studentenwerke sind daher bereits seit längerer Zeit dazu übergegangen, über die Förderungsanträge schon am Ende des vorhergehenden Semesters zu entscheiden, d. h. die Gesuche für das Sommerhalbjahr sind vier Wochen vor Ende des Wintersemesters (in der Regel also Ende Januar), die Anträge für das Winterhalbjahr vier Wochen vor Ende des Sommerhalbjahres (in der Regel also Ende Mai) einzureichen. Dann bleibt genügend Zeit, den Bewerber vorzuladen, Gutachten einzuholen, Gesuche vervollständigen zu lassen und die Einzelgesuche zu prüfen.

Diese Regelung hat ferner den Vorzug, daß die gutachtenden Stellen (Dozenten, Studentenführung, Formationsführer) nicht während des ganzen Semesters bzw. Jahres, sondern nur zweimal im Jahre in Anspruch genommen werden. Das wird der Ausführlichkeit und Güte der Gutachten nur zustatten kommen. Die Einholung der Gutachten über eine Mittelstelle entlastet die Gutachter außerdem ganz außerordentlich, denn während sie bisher für ein und denselben Studierenden oft an drei bis vier Stellen Auskunft geben mußten (an den Gebührenerlaßausschuß, an den Kurator, an die Heimatgemeinde) geben sie jetzt nur ein Zeugnis an die

Mittelstelle, die ihrerseits gegebenenfalls Abschriften an die anfragenden Studienförderer weiterleitet.

Die obengenannten Termine gelten für die Hochschulen; für die Kunsthochschulen und Fachschulen sind sie entsprechend der längeren Semesterdauer zu verlegen. Für besondere Fälle (z. B. Studienanfänger) wird noch ein Entscheidungstermin zu Semesterbeginn angesetzt werden müssen.

Die Termine der Studentenwerke können mit geringen Abweichungen von den anderen Studienförderern übernommen werden; sie geben auch genügend Raum für die einzelnen Arbeitsvorgänge, die Rückfragen bei der Mittelstelle, die Einholung der Gutachten, die Entscheidung des Studienförderers und ihre Mitteilung an die Mittelstelle. Die rechtzeitige Entscheidung der Förderungsgesuche hat auch den Vorteil, daß Studierende, die trotz Würdigkeit nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten, zu Semesterbeginn noch eine Förderung des Studentenwerkes erhalten können.

Es spricht also alles für die von uns vorgeschlagene Terminfestsetzung. Entscheidend ist vor allem, daß Zusammenarbeit und Überwachung ohne sie nicht durchführbar sind. Die einzigen Bedenken, die für die aus Haushaltsmitteln fließenden Förderungen erhoben werden könnten, ergeben sich für das Sommerhalbjahr daraus, daß vor Beginn des Etatsjahres (1. April) über die — häufig noch nicht feststehenden — Etatmittel entschieden werden muß. Diese Schwierigkeit ließe sich aber notfalls dadurch überbrücken, daß die Studienförderung für das Sommerhalbjahr aus den Mitteln des vorhergehenden Etatsjahres bewilligt wird.

Diese Fragen, deren Beantwortung so selbstverständlich zu sein scheint, mußten hier doch eingehend behandelt werden, weil es heute an einer einheitlichen Terminregelung selbst für die Stipendien der Hochschule (Gebührenerlaß, Rektor, Kurator, Dekaden, Studentenwerk) noch völlig fehlt. Meistens werden die Entscheidungen erst Mitte, häufig sogar erst Ende des Semesters getroffen. Der Student muß sich dann vielfach Geld leihen, ohne daß er weiß, ob er es auch zurückzahlen kann. — Ein Wort auch noch zu den Auszahlungsterminen. Es ist sicher ein Zeichen von Pietät, wenn eine Förderung am Geburtstag des Stifters ausgezahlt wird. Dem Studierenden ist damit aber zuweilen schlecht gedient, denn er braucht das Geld nicht am 1. August, sondern am 1. April, zu Semesterbeginn. Die Studentenwerke pflegen einen größeren Betrag am Anfang des Semesters, den Rest in Monatsraten auszuzahlen. Viele Förderer überweisen das Stipendium dem Studentenwerk zur Auszahlung an den Studierenden.

Übereinstimmende Auslese

Über die Regelung dieser zu einem wesentlichen Teil technischen Fragen hinaus wird es die ständige Aufgabe der Mittelstellen und der Reichsmittelstelle sein, auf die Einhaltung der Grundsätze nationalsozialistischer Auslese und Förderung hinzuwirken. Diese Fragen sind in den Beiträgen von Pohl und Streit*) so ausführlich behandelt worden, daß sie hier nur kurz gestreift zu werden brauchen: Die Auslese der Bewerber muß nach einheitlichen Maßstäben erfolgen, wenn nicht der Willkür und Ungerechtigkeit Tür und Tor geöffnet werden sollen. Gesundheit, charaktervolle nationalsozialistische Gesinnung, fachliche Begabung und Leistung müssen die selbstverständliche Voraussetzung für jegliche Förderung bilden. Diese Forderung ist gerade jetzt nachdrücklichst zu erheben, weil

*) „Das Junge Deutschland", Juli- und August-Ausgabe 1938.

manche Stelle angesichts des Nachwuchsmangels an den Hoch- und Fachschulen nur zu leicht geneigt sein wird, über die eine oder andere Voraussetzung hinwegzusehen, wenn nur die fachliche Eignung gegeben ist. *Es darf aber auch auf dem Gebiet der Studienförderung nicht wieder dahin kommen, daß der Zugang zur höheren Ausbildung lediglich von der Intelligenz abhängig ist.* Fachliche Tüchtigkeit muß ohne weiteres Vorbedingung sein, entscheidend aber sind Erbgesundheit, politische Haltung und Charakter.

Gesundheitszeugnis (Pflichtuntersuchung des Studentenwerkes), Dienstleistungszeugnis der Partei oder einer ihrer Gliederungen, Beurteilung des Kameradschaftsführers des NSDStB. (für 1. bis 3. Semester), des Fachschaftsleiters (für alle Semester), Gutachten (nicht nur Fleißzeugnisse) der Dozenten und Bescheinigung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Studenten und seiner Angehörigen müssen die Grundlage jeder Entscheidung über eine Studienförderung bilden. Bei Erstbewerbungen treten Schulabgangszeugnis und beglaubigter Auszug aus dem Arbeits- und Wehrpaß hinzu. Grundsätzlich sollte jede Förderung nur nach persönlicher Kenntnis des Bewerbers erfolgen. Ersatzweise kann die Stellungnahme der Mittelstelle eintreten, wenn diese den Bewerber kennt. Auf den Nachweis der Mittelstelle wird man so lange nicht verzichten können, als die Förderungsmittel nicht im Einklang mit dem Bedarf stehen. Grundsätzlich sollte die Förderung aber nur nach persönlicher und fachlicher Bewährung als *Auszeichnung* und nicht nach der Bedürftigkeit als *Unterstützung* (der immer der Charakter des Almosens anhaften wird) gewährt werden.

Das scheinen Selbstverständlichkeiten zu sein; die tägliche Praxis der Studentenwerke zeigt aber, daß sie es leider nicht sind. Viele Studienförderer fordern z. B. als Nachweis über die wissenschaftliche Eignung bzw. den Studienfortschritt nur die Vorlage der Immatrikel oder einer Anwesenheitsbescheinigung der Fachschule, weil es nun einmal in ihrer Satzung nicht anders vorgeschrieben ist. Oder sie lassen sich Fleißzeugnisse vorlegen, die über die tatsächliche Eignung des Studenten in der Regel nichts aussagen können. Wenn ferner von 300 bei einer Erhebung erfaßten Stipendienträgern auf ausdrückliches Befragen nur 13 angeben, daß sie Gutachten über die charakterliche und politische Haltung der Bewerber anfordern, so spricht das für sich. Auch Gesundheitszeugnisse werden in den wenigsten Fällen verlangt. Auf einem besonderen Blatt stehen die mit der Gewährung der Förderung vielfach noch (bzw. wieder) verbundenen *Auflagen*. Der Kuriosität halber sei hier nur eine Stiftung der Wiener Universität erwähnt, die den geförderten Studenten verpflichtete, zum Dank für die erhaltene Förderung eine Seelenmesse für den verstorbenen Stifter lesen zu lassen! Diese wenigen Angaben mögen genügen. Aus ihnen erhellt schon, mit wieviel Nutzen und Erfolg eine zentrale Beratung und Lenkung tätig sein könnte.

Ausreichende Förderung

Das gilt nicht zuletzt für die *Förderung* selbst. Auf die dringliche Reform der Entscheidungs- und Auszahlungstermine ist schon hingewiesen worden. Nicht minder wichtig ist es, daß die *Grundsätze der aus-*

reichenden und planmäßigen Förderung Allgemeingut der gesamten Studienförderung werden.

Wenn einmal gefördert wird, dann soll auch ausreichend gefördert werden! Die Studienförderung muß so bemessen sein, daß sie dem Studierenden bei einfacher Lebensweise ein ordnungsgemäßes Studium ermöglicht.

Mit Kleckerbeträgen nach dem Muster der alten Karitas ist ihm nicht geholfen; sie sind auch seiner unwürdig. Zum anderen soll eine Förderung bei Bewährung auch von Semester zu Semester weiterbewilligt werden. Die Förderung soll gegebenenfalls planmäßig vom ersten Semester bis zum Studienabschluß gewährt werden. Der Student muß wissen, daß er seine Ausbildung mit ihrer Hilfe durchführen kann, wenn er seine Pflicht tut. Mit der Praxis manches alten Stipendienträgers, die Förderung an den gleichen Studierenden nur für einen befristeten Zeitraum zu gewähren („damit alle einmal drankommen!") muß unbedingt gebrochen werden.

Es soll nicht verkannt werden, daß die geforderte Planmäßigkeit der Förderung oft an der Mittelfrage scheitert. Planmäßige Förderung verlangt gleichmäßig fließende Förderungsmittel. Diese sind so lange nicht in Frage gestellt, als sie nicht Zinserträgnisse als Stiftungskapital, sondern zum großen Teil Haushaltsmittel darstellen, die in jedem Jahr nur zu bewilligen sind. Aus den bereits oben angeführten Aufstellungen in dem Aufsatz von Dr. Streit geht z. B. hervor, daß der Reichszuschuß des Reichsstudentenwerkes von 1933 auf 1937 um ein Drittel zurückgegangen ist. Die Förderungen der Hochschulen und der deutschen Gemeinden stehen z. T. unter den gleichen Bedingungen. Die gemeindliche Studienförderung wird z. B. zur Hälfte aus Haushaltsmitteln gespeist.

Eine zentrale Vermittlungs- und Beratungsstelle müßte auch der Frage der Studiendarlehen besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Es hat zweifellos seinen Sinn und seine Berechtigung, wenn die Studienförderung unter bestimmten Bedingungen als Darlehen gewährt wird. Der Student erhält gleichsam einen Vorschuß auf die Einkünfte aus seiner späteren Berufstätigkeit, zu der ihm die Förderung erst den Weg bahnt. Er verwirklicht damit den Gedanken der Selbsthilfe, der am Anfang aller Förderung stehen muß. Die Darlehnsgewährung kann zudem einem unzeitgemäßen Staatsrentnertum — der Gefahr jeder Förderungsarbeit — mit Erfolg entgegenwirken. Vernunft wird aber tatsächlich Unsinn und Wohltat Plage, wenn Betriebe, Verbände und Gemeinden Studiendarlehen bis zur Höhe von 5000,— RM. geben. Die Höhe des Einzeldarlehens kann nur durch die Ausbildungs- und Besoldungsverhältnisse der Jungakademiker und durch keine anderen Erwägungen bestimmt werden. Das Darlehen darf auf keinen Fall einen Betrag überschreiten, der die recht-

zeitige Gründung einer Familie und Existenz in Frage stellt. Diese Grenze dürfte heute bei 800,— bis 1000,— RM. liegen. Auch Laufzeit und Verzinsung müssen der jungen Akademikerschicht angepaßt sein. Laufzeiten von 2 und 3 Jahren sind untragbar; denn dann wird das Studiendarlehen fällig, wenn der Geförderte noch mitten in der unbezahlten Ausbildung steht. Ebenso sollte eine Verzinsung von 6 v. H. heute nicht mehr gefordert werden.

Als Beispiel können die Richtlinien der Darlehnsförderung des Reichsstudentenwerks genannt werden: für Hochschüler 8 Jahre Laufzeit, 1200,— Reichsmark Höchstgrenze, 3 v. H. Verzinsung in den ersten 5 Jahren und dann 5 v. H. bis zur Rückzahlung, die nach 5 Jahren Laufzeit beginnen soll; für Fachschüler 6 Jahre Laufzeit, 600,— oder 1000,— RM. Höchstgrenze je nach Studiendauer, Verzinsung von 2 bzw. 3 v. H. Das Problem des Studiendarlehens kann in diesem Zusammenhang nur kurz berührt werden, es sollte aber mit Rücksicht auf seine bevölkerungspolitischen Folgewirkungen einmal einer gründlichen Prüfung und Neuordnung unterzogen werden.

Gerechte Mittelverteilung

Die schwierigste Aufgabe einer planmäßigen Neuregelung der Studienförderung wird eine zweckvolle Verteilung der Förderungsmittel auf die einzelnen Hoch- und Fachschulen sein. Die Mittel sind heute sehr ungleich verteilt, weil die Studienförderung zum großen Teil entweder an eine Landschaft (Staats- oder Provinzstipendien), einen Ort (Gemeindestipendien), eine Hochschule (Rektoratsstipendien), eine Fachschule (Fakultätsstipendien), eine Familie (Familienstiftung) oder an einen Betrieb (Werkstipendien) gebunden ist. Der planmäßige Einsatz bei besonderen Notständen (Nachwuchsmangel an Ingenieuren!) wird dadurch besonders erschwert. Ebenso notwendig wie eine Lenkung des Nachwuchses ist daher eine gleichzeitige Lenkung der Förderungsmittel. Wie verschieden schon die einzelnen Hochschulen mit Förderungsmitteln bedacht sind, zeigt die folgende Übersicht über den Förderungshaushalt der Hochschulen im Sommerhalbjahr 1935, die einer Veröffentlichung des Reichsstudentenwerkes entnommen worden ist.

Die Unterschiede von Hochschule zu Hochschule sind beträchtlich und in der verschiedenen wirtschaftlichen Lage der Studenten nicht begründet. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Technische Hochschule in Berlin-Charlottenburg dreimal soviel Förderungsmittel benötigen sollte wie die in Hannover und warum für die Osthochschule Königsberg doppelt soviel Mittel aufgewendet werden sollten wie für die Osthochschule Danzig und fast dreimal soviel wie für die Osthochschule Breslau. Es läßt sich auch keine Begründung dafür finden, daß der Kopfbetrag pro immatrikulierten Studenten an den Hochschulen desselben Landes so unterschiedlich ist (in Freiburg 3,09 RM., in Heidelberg 4,50 RM., in Karlsruhe 12,50 RM.).

Die Förderungsausgaben der Studentenwerke und der übrigen Studienförderer an den Hochschulen pro Kopf des immatrikulierten Studenten im Sommersemester 1935.

Hochschule	Zahl der immatrikul. Studenten	Ausgaben des Studenten-Werks RM	Ausgaben durch andere Hochschulen RM	Förderungs-ausgaben insgesamt RM
Aachen	622	6,09	2,73	8,82
Berlin	6 376	3,95	6,34	10,29
Charlottenburg	1 699	14,85	11,50	26,35
Bonn	3 344	5,42	7,34	12,76
Braunsberg	84	8,19	6,01	14,20
Braunschweig	659	6,75	4,40	11,15
Breslau, U.	2 958	4,21	5,16	9,37
Breslau, T.H.	375	6,36	2,13	8,49
Danzig	864	7,48	3,80	11,28
Darmstadt	996	9,69	2,76	12,45
Dresden	1 337	7,55	14,89	22,44
Frankfurt	1 538	5,66	11,74	17,40
Freiburg	2 313	4,79	3,09	7,88
Gießen	971	4,64	6,85	11,49
Greifswald	837	2,57	8,53	11,10
Halle	1 356	3,65	13,78	17,43
Hamburg	1 995	3,17	3,74	6,91
Hannover	1 549	5,98	2,63	8,61
Heidelberg	2 353	4,19	4,50	8,69
Jena	2 003	5,60	4,07	9,67
Karlsruhe	583	4,90	12,50	17,40
Kiel	1 476	9,82	5,66	15,48
Köln	2 574	7,82	3,38	11,20
Königsberg	2 278	6,26	18,15	24,41
Leipzig	3 366	7,41	8,40	15,81
Marburg	1 577	3,41	7,80	11,21
Münster	2 921	3,31	3,81	7,12
Nürnberg	151	8,79	3,41	12,20
Rostock	1 310	3,43	3,57	7,—
Stuttgart	936	1,16	14,83	15,99
Tübingen	1 980	2,62	14,51	17,13
Würzburg	2 083	4,91	2,82	7,73
Sämtliche Hochschulen	68 532	5,30	6,17	11,47

Wenn die Erhebung des Reichsstudentenwerkes auch unvollständig und zum Teil ungenau sein mag, weil eben viele Stipendien gar nicht erfaßt werden konnten, so wird sie in ihrer Tendenz doch durch Erhebungen, die der Deutsche Gemeindetag auf Anregung des Reichsstudentenwerkes durchgeführt hat, bestätigt. Die Studienförderung der Gemeinden zeigt von Land zu Land starke Unterschiede. In Anhalt wurden im Jahre 1933/34 rund 35 v. H. aller anhaltischen Studenten durch Gemeindestipendien unterstützt; in Oldenburg 6,7 v. H.; Bayern 5,8 v. H.; Mecklenburg 2,6 v. H.; Sachsen 2,12 v. H.; Preußen 1,2 v. H.; Hessen 0,16 v. H. Wenn der hohe Anteil Anhalts auch für sich zu werten und mit daraus zu erklären ist, daß es keine eigene Hochschule besitzt, so sprechen die Unterschiede zwischen den anderen Ländern doch eine deutliche Sprache. Es kommt hinzu, daß die Höhe der gemeindlichen Förderungsaufwendungen von Land zu Land ebenfalls sehr verschieden ist. Die gemeindlichen Förderungsausgaben pro Kopf der Studenten des betreffenden Landes betrugen 1934/35 in Anhalt 14,74 RM.;

Sachsen 15,05 RM.; Oldenburg 9,7 RM.; Preußen 7,2 RM.; Bayern 5,7 Reichsmark; Mecklenburg 0,58 RM.

Wenn man die Studienförderung der preußischen Gemeinden näher betrachtet, kommt man zu dem Ergebnis, daß nicht nur ein stärkerer Ausgleich von Land zu Land, sondern vor allem auch von Stadt zu Land geboten erscheint. Von den preußischen Provinzen ergaben die zentralen und dichtbevölkerten (Berlin, Rheinprovinz) 1934/35 am meisten gemeindliche Studienförderung, während die dünnbesiedelten Grenzprovinzen (Grenzmark, Ostpreußen), aber auch Oberschlesien die letzten Stellen einnehmen. Es zeigt sich ferner eine ganz eindeutige Bevorzugung der Studenten aus Großstädten. Von den 655 000,— RM., die die deutschen Gemeinden im Jahre 1934/35 für Studienzwecke bereitstellen, werden 415 000,— RM., d. h. fast zwei Drittel durch Großstadtgemeinden vergeben. Auf Gemeinden unter 5000 Einwohner entfallen nur 37 000,— RM. = 5,5 v. H. aller Ausgaben! In einigen Ländern bzw. preußischen Provinzen ist der Anteil der Großstädte an der Studienförderung der Gemeinden sogar noch erheblich höher, in Baden z. B. 89 v. H., in Sachsen 71 v. H., in Hessen-Nassau 88 v. H., in Hannover und in der Rheinprovinz 79 v. H.

Im Hinblick auf die erwünschte ständige Erneuerung der akademischen Schicht aus der unverbrauchten ländlichen Bevölkerung muß dieser „ungerechten" Verteilung der Förderungsmittel gesteuert werden. Es wird vor allem die Aufgabe der Unterrichtsverwaltungen und des Reichsstudentenwerkes sein, hier durch eine entsprechende Zuteilung ihrer Mittel ausgleichend zu wirken. Damit muß aber unbedingt eine einheitliche Beratung und Leitung der anderen großen Studienförderer einhergehen, die dann auch dem Ausgleich zwischen Hochschulen und Fachschulen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden sollten.

Die Frage einer gerechten Mittelverteilung weist hinüber in das umfassende Gebiet der Begabtenförderung. Die Reform der Studienförderung kann nur ein Auftakt zur Regelung des gesamten Förderungswesens sein, dessen ältesten Teil sie darstellt. Mit den anderen Zweigen der Begabtenförderung ist sie eng verbunden. Sie kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie auf einer gesunden, wirksamen Förderung in den Schulen und Betrieben aufgebaut wird. Und sie erhält nur dann ihren Sinn, wenn sich ihr eine planmäßige Förderung der in der Ausbildung stehenden Jungakademiker verbindet, wie sie auf dem letzten Heidelberger Studententag als Ziel der Reichsstudentenführung verkündet worden ist.

DR. WALTER STETS:

Nachwuchslenkung und Jugendführung

Die von den Arbeitsämtern in enger Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend durchgeführte Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen hat in diesem Jahre eine entscheidende Wandlung erfahren. Während bisher die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auf freiwilliger Grundlage beruhte, ist im Frühjahr dieses

Jahres dieser Maßnahme durch zwei Anordnungen Nachdruck mit Hilfe staatlicher Machtmittel gegeben worden. Zunächst hat die Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt über die Meldung Schulentlassener vom 1. März 1938 für den gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen die Verpflichtung eingeführt, schriftlich zu melden, welche Berufsausbildung seine Kinder nach der Schulentlassung ergreifen wollen. Das Arbeitsamt kann das persönliche Erscheinen des Jugendlichen und seiner Eltern anordnen. Damit ist also die Gelegenheit gegeben, alle Jugendlichen ohne Ausnahme zur beruflichen Ausbildung heranzuziehen. Die zweite Anordnung ist ebenfalls am 1. März 1938 ergangen; sie hat eine Änderung der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften gebracht, nach der nunmehr die Einstellung aller Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre der Genehmigung des Arbeitsamtes bedarf. Damit ist den Arbeitsämtern auch die Möglichkeit der vollen Erfassung und Besetzung aller Ausbildungsstellen in die Hand gegeben.

Im folgenden soll kurz dargestellt werden, welche Gründe zu dieser Regelung geführt haben, was diese Regelung praktisch für den Arbeitseinsatz der Jugendlichen bedeutet und welche Aufgaben dabei der HJ. zufallen.

Warum verschärfte Nachwuchslenkung?

Es ist bekannt, daß sich der Facharbeitermangel, wie überhaupt der Mangel an Arbeitskräften, in wachsendem Maße zuspitzt. Daraus entsteht naturgemäß das Bedürfnis, den aus den Schulen zur Entlassung kommenden Nachwuchs so anzusetzen, daß der Facharbeitermangel in den kommenden Jahren nach Möglichkeit vermieden wird. Auf der anderen Seite erleben wir zur Zeit die Auswirkungen des Geburtenrückganges der Nachkriegsjahre und der Systemzeit von 1921 bis 1933; dieser Ausfall macht sich unter den Schulentlassenen in den Jahren 1935 bis 1947 immer stärker bemerkbar. Beide Erscheinungen — der Facharbeitermangel wie der Nachwuchsmangel — verschärfen das Problem der Nachwuchszuführung und verlangen dringend nach einer planvollen Regelung: nach Berufsnachwuchslenkung.

Bisher meldeten die Berufe und Betriebe, die Interesse an der Lehrlingshaltung hatten, ihre Lehrstellen und erhielten entsprechend ihren subjektiven Wünschen den Nachwuchs, wenn die Jugendlichen für die betreffenden Berufe Lust und Liebe zeigten. Irgendeine staatliche Regelung gab es nicht. Dabei hat sich in den letzten Jahren in unerträglichem Maße der Zustand herausgebildet, daß die Jungen und Mädel ganz einseitig einigen wenigen Modeberufen zuströmten. Diese Erscheinung macht sich in den verschiedenen Bezirken auch unterschiedlich bemerkbar. Es kommt vor, daß in einem Bezirk mit rund 60 000 Schulentlassenen rund 50 000 Jungen in nur zwei Berufsgruppen, nämlich in die Metallwirtschaft und in die kaufmännischen Berufe, hineinstreben. Ebenso einseitig geht der Zustrom der Mädel auf die Berufe in Fabrik, Kontor und Verkauf. Andere, für die

Durchführung des Vierjahresplans und für die Erhaltung der Volksgemeinschaft lebenswichtigen Berufe dagegen werden gemieden. Als Beispiele seien genannt die Berufe des Bergbaues, der Bauwirtschaft, der Land- und Hauswirtschaft. Auf weiblicher Seite ist das Fehlen der Kräfte in der Land- und Hauswirtschaft bereits so stark in Erscheinung getreten, daß der Staat zur Einführung des Pflichtjahres für Mädchen schreiten mußte. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß nicht nur einige Berufe Nachwuchs erhalten, sondern alle, und daß der Zustrom der Jugendlichen so gelenkt wird, daß die Durchführung des Vierjahresplans und der Aufbau der Volksgemeinschaft gesichert bleiben.

Die Bedeutung der neuen Anordnungen

Die Meldepflicht Schulentlassener gibt — wie schon erwähnt — die Möglichkeit, Jungen und Mädel, die aus irgendeinem Grunde noch nicht arbeiten wollen oder zunächst noch zu Haus bleiben sollen, in allen Fällen zu erfassen und sie notfalls, wenn das Interesse der Allgemeinheit es bedingt, mit staatlichen Machtmitteln zu veranlassen, ihre Arbeitskraft in den Dienst des Volkes zu stellen. Wesentlich bedeutungsvoller in der Auswirkung ist die andere Anordnung, nach der die Einstellung der Lehrlinge genehmigungspflichtig ist. Diese Anordnung gibt die Unterlage zu einer planmäßigen Berufsnachwuchslenkung.

Zunächst ist sicherzustellen, daß alle Berufe ausreichenden Nachwuchs erhalten. Das setzt voraus, daß man ungefähre zahlenmäßige Anhaltspunkte gewinnt, wieviel Lehrlinge den einzelnen Berufen als Nachwuchs zugeführt werden müssen. Es ist bekannt, daß das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung in der DAF. für einige Berufe bereits solche Berechnungen aufgestellt hat*). Ebenso haben verschiedene Berufe ihre Bemühungen in dieser Richtung angesetzt. Auch die Reichsanstalt ist dabei, durch große Erhebungen Unterlagen dafür zu gewinnen, wieviel Nachwuchs jeder Beruf benötigt und wieviel jeder tatsächlich erhalten kann, denn die Zuteilung des Nachwuchses ist nicht nur abhängig von dem objektiven Bedarf der Berufe, sondern auch von der Zahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Schulentlassenen. Wenn es gelingt, solche Meßzahlen für die einzelnen Berufe zu errechnen, dann ist in der praktischen Auswertung noch der Umstand besonders zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken sehr unterschiedlich liegen, so daß die für das Reich errechneten Zahlen nicht schematisch anwendbar sind, sondern jeweils für den einzelnen Bezirk besonders erstellt werden müssen.

Bei den Bemühungen um die Sicherung des Nachwuchses genügt es jedoch nicht, daß man das Problem lediglich von der zahlenmäßigen Seite angreift. Die Zahl allein ist sinnlos, wenn nicht Hand in Hand mit ihr die Sicherung der Güte der Ausbildung geht. Vor der Vermittlung muß also sichergestellt sein, daß nicht nur der Jugendliche für

*) Vgl. „Bücherspiegel", Mai 1938, S. 239.

den Beruf geeignet ist, sondern auch der Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung in diesem Beruf mitbringt. Die Eignung des Jugendlichen wird wie bisher in der bekannten Weise durch die Berufsberatung der Arbeitsämter festgestellt. Die Hitler-Jugend wirkt dabei durch die Ausfüllung und Zuleitung ihrer Fragekarten tatkräftig mit. Die Eignung des Betriebes zur Ausbildung von Jugendlichen kann nunmehr ebenfalls durch die Arbeitsämter gesichert werden, nachdem durch die neue Anordnung jede Einstellung besonders genehmigt werden muß.

Weiter können mit der neuen Anordnung zwingende Gesichtspunkte des Arbeitseinsatzes durchgesetzt werden, insbesondere kann damit der immer mehr um sich greifenden Landflucht entgegengewirkt werden. Es mußte z. B. manchmal beobachtet werden, daß bei der Errichtung neuer Industriewerke in ländlichen Gegenden fast die gesamte Jugend der umliegenden Landwirtschaft den Rücken kehrte und den neuen Werken zuströmte. So sehr dies verständlich ist, so geht es doch nicht an, daß das Land gänzlich von seinen Fachkräften entblößt wird und daß sich noch dazu der Nachwuchs von ihr abwendet. Deutschland darf nicht verhungern, weil seine Jugend keine Lust hat, auf dem Lande zu bleiben! Mit der neuen Anordnung ist die Möglichkeit gegeben, in einem solchen Fall nur einen besonders auszusuchenden Teil dieser Jugendlichen den Werken zuzuführen, während die übrigen der Landwirtschaft erhalten bleiben müssen. Die notwendigen Nachwuchskräfte für solche Werke müssen dann aus anderen Bezirken herangeholt werden, wo noch zahlreiche Jugendliche ohne Arbeit vorhanden sind, weil dort weder Handel und Gewerbe noch die Landwirtschaft ihnen Aufnahmemöglichkeiten bieten können.

Aus den angeführten Gesichtspunkten ergibt sich, daß die Wünsche der Jugendlichen und ihrer Eltern in der Einseitigkeit, mit der sie vorgebracht werden, praktisch nicht erfüllbar sind:

1. weil sie zahlenmäßig nicht der Wirklichkeit entsprechen, weil es einfach unmöglich ist, daß alle Jugendlichen nur in zwei oder drei Berufe hineingehen und die anderen Berufe zum Absterben verurteilt werden;
2. weil nicht alle Stellen ohne weiteres zur Ausbildung von Jugendlichen geeignet sind; es kommt also nicht darauf an, daß ein Jugendlicher sich durch irgendwelche Beziehungen, durch Bekannte oder Verwandte irgendeine Stelle sucht, um nur eben eine zu haben, sondern es kommt darauf an, daß es eine Stelle ist, die aus dem Jugendlichen auch einen tüchtigen Facharbeiter machen kann;
3. weil die Jugendlichen nicht immer in vollem Umfange geeignet sind für die Tätigkeit oder für den Beruf, den sie sich wünschen. Besonders bei den Modeberufen, in denen manchmal einer Lehrstelle vier bis fünf Jugendliche gegenüberstehen, ist es klar, daß hier die am besten geeigneten den Vorzug haben.

Es läge nahe, daß die Arbeitsämter nun einfach mit Hilfe der neuen Anordnung von sich aus bestimmen würden, in welche Berufe die Jugendlichen gehen müßten. Die rechtliche Möglichkeit dazu wäre mit der neuen Anordnung gegeben, jedoch beabsichtigt die Reichsanstalt nicht, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Der Jugendliche soll nicht durch eine Behörde zu einem bestimmten Beruf gezwungen werden. Vielmehr soll die Berufswahl nach wie vor Sache der Eltern und des Jugendlichen selbst sein.

Sie sollen und müssen die Verantwortung für diese lebenswichtige Entscheidung selbst tragen. Ebenso muß der Betriebsführer seinerseits nach wie vor die Verantwortung behalten, welche Jugendlichen er in seinen Betrieb aufnimmt. Dieser eigenen Entscheidung der Jugendlichen und ihrer Eltern sowie der Betriebsführer stehen aber unabwendbar die zwingenden Gründe gegenüber, welche die Wünsche, wie sie sich heute zusammenballen, als unerfüllbar erweisen. Um beide Seiten in Einklang zu bringen, ist eine nachdrückliche Vorarbeit durch Erziehung und Aufklärung der Jugendlichen und ihrer Eltern wie auch der Betriebsführer notwendig.

Die Mitarbeit der Hitler-Jugend

Bei dieser vorbereitenden und aufklärenden Arbeit fällt den Kreisen, die an der Erziehung und Führung der Jugendlichen beteiligt sind, besonders also der Hitler-Jugend und dem Bund Deutscher Mädel, eine wesentliche Aufgabe zu. Die Jugend muß von vornherein zum Verständnis für diese Zusammenhänge erzogen werden. Sie muß lernen, daß frei sein nicht heißt, tun dürfen, was man will, sondern tun wollen, was man muß. Die Aufgabe, vor der wir stehen, ist in der Praxis außerordentlich schwierig. Es gibt niemanden, der nicht grundsätzlich die oben dargestellten Zusammenhänge anerkennt, nur tritt in der Regel diese Erkenntnis zurück, wenn es sich um die eigene Person handelt oder um Jugendliche aus dem eigenen Kreis. Es ist durchaus verständlich, daß ein Jugendlicher, der sich in den Kopf gesetzt hat, durchaus Kaufmann zu werden, nicht ohne weiteres einsehen kann, daß er es gerade sein muß, der sich einem anderen Beruf zuwenden soll.

Die Verhältnisse sind so zwingend, daß es dabei nicht um die Ansichten einzelner geht. Für die Aufklärung sind die Richtlinien der staatlichen Arbeitseinsatzpolitik maßgebend. Der Träger derselben ist die Reichsanstalt, deren Leiter, Präsident Dr. Syrup, als Geschäftsführer der Gruppe Arbeitseinsatz im Vierjahresplan zugleich unmittelbarer Beauftragter des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring ist. Von diesem werden die grundsätzlichen Richtlinien festgelegt, die in der Praxis von den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter durchzuführen sind.

Für die Mitarbeit der Hitler-Jugend bei der Berufsnachwuchslenkung hat die Reichsjugendführung in ihrem Reichsbefehl 12/III vom 1. April 1938 (Soziales Amt) ausführliche Richtlinien aufgestellt, die die Beteiligung der

Hitler-Jugend an der aufklärenden Arbeit ausführlich umschreiben. Aufklärungsmaterial, das von der Reichsjugendführung in Zusammenarbeit mit der Reichsanstalt erarbeitet worden ist, wird in den nächsten Tagen an alle Einheiten verteilt werden.

So selbstverständlich es ist, so muß doch noch einmal betont werden, daß der Führer und die Führerin, die an dieser Aufklärungsarbeit mitwirken, nicht allein und gesondert vorgehen, sondern daß sie in jedem Falle vorher mit dem Berufsberater bzw. der Berufsberaterin ihres Arbeitsamtes eingehend über diese Dinge sprechen. Es ist oben ausführlich darauf hingewiesen worden, wie verschieden die einzelnen Bezirke sind, so daß allein die Fachkräfte des Arbeitsamtes auf Grund der Richtlinien, die sie von zentraler Stelle erhalten, wissen können, welche Gesichtspunkte jeweils in ihrem Bezirk maßgebend sein müssen. Auf der Grundlage einer solchen engen Zusammenarbeit wird der Aufklärung gewiß der erwartete Erfolg beschieden sein.

Das Recht der jungen Arbeit

Zulassung zur Hochschule ohne Reifezeugnis

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch zwei Erlasse vom 8. August mit Wirkung ab 1. September 1938 die Prüfung für die Zulassung ohne Reifezeugnis zum Studium an den deutschen Hochschulen (Begabtenprüfung) und die Sonderreifeprüfungen für die Zulassung zum Studium bestimmter Wissenschaftsgebiete nach abgeschlossener Fachschulbildung neu geordnet und damit vereinfachte Wege für die Zulassung von Begabten zum Hochschulstudium eröffnet.

Nicht jeder Begabte gehört auf die Hochschule. Vielmehr soll jeder dort arbeiten, wo ihm Arbeitsfreude und Neigung, Veranlagung und Ausbildung die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit gewährleisten, unter der einen Bedingung, daß die Arbeit an dieser Stelle dann auch zum Nutzen der Gemeinschaft erfolgt. Es wäre völlig falsch, nur um mehr Akademiker heranzubilden, etwa begabte Handwerker oder Facharbeiter aus ihren bisherigen Berufen herauszureißen. Anderseits ist es aber die Aufgabe der Gemeinschaft, auf dem Wege einer ständigen Auslese den einzelnen entsprechend seiner Begabung und Leistung zur qualifizierten Arbeit und zu besseren Lebensbedingungen zu führen. Der Reichsberufswettkampf bietet in diesem Sinne die besten Möglichkeiten der Bewährung. Wie dem Ungelernten der Aufstieg zum Facharbeiter möglich sein soll, so muß auch dem begabten und wissenschaftlich interessierten Volksgenossen, der auf Grund widriger Lebensumstände in der Grundschule verblieb, der Weg zur Hochschule freigemacht werden.

Die deutsche Hochschule wird nur dann die höchste Bildungsstätte des Volkes sein, wenn sie nicht nur demjenigen offensteht, der den Besuch einer höheren Schule und das Reifezeugnis vorweisen kann, sondern auch denjenigen, die sich den Zugang auf außerordentlichem Wege erarbeitet haben. Die Vorstudienausbildung führt heute schon begabte junge Männer aus allen Berufszweigen in einer Gemeinschaftsausbildung an die Hochschule. Nunmehr ist durch eine Regelung des Reichserziehungsministers auch die reichseinheitliche Grundlage für den Zugang besonders Begabter ohne Reifezeugnis zum Studium an den Hochschulen geschaffen.

Selbstverständlich wird nach wie vor der große Strom zur Hochschule über die höhere Schule und die Reifeprüfung führen. Durch diese neuen Bestimmungen soll auch nicht etwa eine Verschlechterung der Hochschulausbildung herbeigeführt werden, sondern im Gegenteil eine Blutauffrischung und eine Belebung mit Menschen, die sich bereits in ihrem Beruf bewährt haben.

Sowohl für die Begabtenprüfung wie auch für die Sonderreifeprüfung ist diese Bewährung in der bisherigen Arbeit Voraussetzung. Die Sonderreifeprüfung setzt allerdings auch eine gemeinsame Ausbildungsgrundlage voraus, die abgeschlossene Ausbildung an einer Fachschule oder Berufsfachschule. Den begabten und tüchtigsten Fachschulabsolventen soll aber nunmehr durch die Sonderreifeprüfung der Weg zur wissenschaftlichen Durchdringung des bisher Gelernten und zu eigener wissenschaftlicher Arbeit auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaft, Landwirtschaft, Forstwissenschaft, des Gartenbaues, des Brauerei- und Brennereiwesens, des Zuckerfabrikwesens sowie des Studiums an den Technischen Hochschulen und Bergakademien eröffnet werden. Wörtlich heißt es in der Prüfungsordnung für die Sonderreifeprüfung:

„Die Beisitzer haben die Aufgabe, durch Fragen an den Prüfling festzustellen, ob dieser mit den notwendigen Grundlagen des von ihm gewählten Fachgebietes in genügendem Maße vertraut ist und für das Studium dieses Faches an einer Hochschule besonders befähigt erscheint.

Für die Prüfungsanforderungen ist im allgemeinen der Lehrplan einer Oberschule maßgebend, jedoch ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Fragen mehr Gewicht zu legen als auf den Besitz gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoffes. Besonders hervorragendes Wissen und Können auf beruflichem Gebiet ist zu werten....

Das Zeugnis berechtigt zum Studium in der im § 1 angegebenen Fachrichtung an den deutschen Universitäten und Hochschulen, und demgemäß auch zu den entsprechenden akademischen und staatlichen Prüfungen, sofern die Voraussetzungen der Prüfungsordnungen im übrigen erfüllt sind."

Demgegenüber ist die Begabtenprüfung vor allem dazu gedacht, dem Volksgenossen, der bisher unter großen eigenen Opfern selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versucht hat, nunmehr die Grundlage einer sorgfältigen Untermauerung seiner Arbeit und damit einer gedeihlichen Fortentwicklung zu geben. In der neuen Prüfungsordnung heißt es dazu:

„Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber zwei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, von denen die eine dem gewählten Fachgebiet des Bewerbers entnommen, in der anderen ein allgemeines Thema zur Behandlung gestellt wird.... Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird versagt, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht genügt. Sie findet in Form einer Aussprache statt, erstreckt sich auf das Fachgebiet des Bewerbers und dessen allgemeine Kenntnisse. Bei der Prüfung der allgemeinen Kenntnisse ist auf bloßes Wissen weniger Wert zu legen als auf geistige Reife. In jedem Falle aber ist ein Mindestmaß von allgemeinem Wissen, geschulte Denk- und Urteilsfähigkeit, tiefgehendes Verständnis für geistige Fragen und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fordern . . .

Die Zulassung berechtigt zum Studium des betreffenden Fachgebietes an sämtlichen deutschen Hochschulen und, sofern die in den Prüfungs- und Promotionsordnungen gegebenen Bedingungen im übrigen erfüllt sind, auch zu den entsprechenden akademischen und staatlichen Prüfungen."

Bei beiden Prüfungen wird vorausgesetzt, daß der Teilnehmer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

Gerade hinsichtlich der Anforderungen an die Persönlichkeit der Teilnehmer wird sich die Prüfung wesentlich von den verschiedenartigen bisherigen Landesvorschriften unterscheiden. Bei der Begabtenprüfung ist,

um eine Überbelastung mit ungeeigneten Bewerbern, denen die erforderliche Selbstkritik fehlt, zu vermeiden, die Antragstellung durch eine Persönlichkeit zu verlangen, die aus eigener Kenntnis heraus auch zur Beurteilung der Anforderungen eines Hochschulstudiums in der Lage ist. Im übrigen ist beiden Prüfungen gemeinsam, daß ihr Bestehen nur zum Studium eines bestimmten Studienfaches berechtigt, also sowohl die Prüfungszulassung und die Prüfung selbst nur die Begabung und Eignung für ein bestimmtes Prüfungsfach feststellen und bewußt auf eine umfassende Prüfung, wie sie etwa die ordentliche Reifeprüfung darstellt, verzichten. Der Teilnehmer dieser Prüfungen hat daher auf der Hochschule noch sehr viel hinzuzulernen. Er muß sich nicht nur in seinem eigenen Aufgabengebiet vervollkommnen, sondern auch die Grundlagen des allgemeinen Wissens erarbeiten. Für das Hochschulstudium und für seine spätere Arbeit bringt er als wesentlichstes Betriebskapital seine Begabung und den unbeugsamen Willen zur Leistung mit. Damit allein aber rechtfertigt er die Aufwendungen, die von der Gemeinschaft für seine Ausbildung gemacht werden.

Oberreg.-Rat Hans Huber.

Die Ergebnisse des 3. Reichsberufswettkampfes der Studenten

Kameradschaftserziehung und Reichsberufswettkampf sind heute die Grundlagen der studentischen Selbsterziehung. In wenigen Jahren ist der Leistungskampf zum belebenden Moment der Wissenschafts- und Facharbeit geworden und hat darüber hinaus in mehreren Fällen entscheidend die Lehr- und Lernmethoden an den Hoch- und Fachschulen beeinflußt. Aus der heutigen Problematik, die sich an die akademischen Ausbildungsstätten knüpft, läßt sich bereits erkennen, daß dieser freiwillige Wettbewerb mit seiner Arbeitsmethodik — der Mannschaftsform —, seinem Aufbau — der Sparteneinteilung — und seiner Arbeitsrichtung — den Rahmenthemen — in erheblichem Maße die Neuordnung der Wissenschafts-, Kunst- oder Ingenieurerziehung befruchten wird. Diese Aufgabenstellung veranlaßt nicht zuletzt die Wettkampfleitung, sich um ein klares, exaktes Leistungsbild in der Aufeinanderfolge der Wettkämpfe zu bemühen. Es ist dabei selbstverständlich, daß ein Schluß von den Leistungen im Reichsberufswettkampf auf die Lehr- und Lernweise der Bildungsstätte nur bedingt möglich ist, sich jedenfalls auf Unterlagen stützen muß, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Wenn nachfolgend in tabellarischer Form ein gedrängtes Leistungsbild aus dem diesjährigen Wettkampf gegeben wird, dann ist sogleich darauf hinzuweisen, daß die Statistik nur ein unvollkommenes Bild der lebendigen Vorgänge im Bereich des Kulturellen und Geistigen zu geben vermag. Es müssen daher einige grundsätzliche Andeutungen vorausgeschickt werden.

Der Erfolg des 3. Reichsberufswettkampfes der deutschen Studenten lag darin, daß in fast allen Sparten eine ausgeprägte Wendung von der Menge zum Wert festzustellen war. Eine Ausnahme bildete die Sparte „Bildendes Kunstschaffen", in der sich bereits bei der ersten Durchsicht der eingegangenen Arbeiten durch den Reichsbewertungsausschuß die in ihren Ursachen noch nicht ganz geklärte Tendenz feststellen ließ, durch übermäßigen Umfang und äußere Aufmachung den Mangel an ehrlicher innerer Auseinandersetzung mit den Gesetzen künstlerischer Gestaltung zu verbergen. Es war selbstverständlich, daß gerade auf diesem Gebiet einer derartigen Entwicklung hart und entschlossen begegnet werden mußte. Durch einen in diesem Jahre überaus scharfen Maßstab und eine weitgehende Lenkung und Betreuung der Mannschaften in dem augenblicklich bereits laufenden 4. Reichsberufswettkampf der Studenten wird sicherlich die Besinnung auf die wesentlichen Grundfunktionen künstlerischer Gestaltung wieder zurückgewonnen werden.

Als sehr erfreulich kann ferner festgestellt werden, daß sich die Zahl der Arbeiten, die durch zu weit gefaßte und allgemein gehaltene Themen bei der Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen

mußten, außerordentlich verringert hat. Die Gefahr eines oberflächlichen Geschwätzes scheint aus dem Gedanken an die Verpflichtung des Studiums, die der heutige Student in immer stärkerem Maße durch Kameradschaftserziehung und Fachgruppenarbeit erlebt, endgültig überwunden zu sein. Nach der positiven Seite ist das darin zu erkennen, daß die *praktische Auswertbarkeit der Arbeiten* gegenüber dem Vorjahr angewachsen ist. Der Student sucht die Einheit von Wirklichkeit und Lehre nicht so sehr in geistvollen Wissenschaftstheorien, sondern zunächst in seiner eigenen Leistung. Wenn ein Wettkampfteilnehmer im Laufe zweier Monate neben dem Studium 150 bis 200 Arbeitsstunden aufwendet, um zusammen mit seinen Kameraden einem bedrohten Grenzdorf (Flatow, Grenzmark) die Pläne für ein HJ.-Heim, ein Feierplatzgelände, einen Sportplatz zu schenken, dann bedeutet für ihn die Tatsache, daß von der Landesplanungsgemeinschaft Grenzmark und der Regierung Schneidemühl, durch die Entwürfe angeregt, insgesamt bereits 86 000 RM. für den Bau des HJ.-Heimes und des Sportplatzes zur Verfügung gestellt wurden, die höchste Erfüllung seiner Arbeit.

Aus dem 3. Reichsberufswettkampf haben sich mehr als hundert derartige Auswertungsmöglichkeiten ergeben. Ob man nun die Arbeit der Breslauer Technischen Hochschule mit dem Ziel der Erschließung des Cröditzberger Kupfererzvorkommens nimmt, die der Landesplanungsgemeinschaft Schlesien und dem Landrat des Kreises Goldberg für die Auswertung übergeben wurde, ob man auf die Arbeit der Gartenbauschule Weihenstephan hinweist, die Richtlinien und Anregungen für den Feldgemüsebau im Rahmen der Erzeugungsschlacht zusammengetragen hat und die durch die Landesbauernschaft Bayern bereits an alle Ortsbauernführer, Bezirks- und Kreisfachberater als Arbeitsgrundlage gesandt wurde, ob man an die Arbeit der HTS. Höxter mit dem Entwurf einer Umgehungsstraße für die Stadt Höxter

Sparte Nr.	Sparte	Zahl der Arbeiten	Sehr wertvoll 1	Wertvoll 2	Brauchbar 3	Mäßig 4	Unbrauchbar 5
1	Deutsche Volkstumsforschung	42	21,4%	35,7%	33,4%	7,1%	3,4%
2	Volksgeschichte	21	9,5%	42,9%	38,1%	9,5%	0,0%
3	Erziehung	38	5,3%	34,2%	47,4%	13,1%	0,0%
4	Bildendes Kunstschaffen	97	6,2%	18,6%	34,0%	26,8%	14,4%
5	Musik und Feiergestaltung	23	8,7%	21,7%	43,5%	21,7%	4,4%
6	Deutsche Naturerkenntnis	11	18,2%	54,5%	9,2%	18,1%	0,0%
7	Volksgesundheitsführung	72	16,7%	34,7%	34,7%	13,9%	0,0%
8	Deutsches Rechtsleben	21	19,0%	14,3%	62,0%	4,7%	0,0%
9	NS. Wirtschaftsgestaltung	31	12,9%	51,7%	29,0%	6,4%	0,0%
10	Ernährungsfreiheit	20	20,0%	50,0%	20,0%	10,0%	0,0%
11	Raum und Siedlung	39	12,8%	30,7%	48,7%	7,8%	0,0%
12	Deutscher Verkehr	36	22,2%	30,6%	41,6%	5,6%	0,0%
13	Deutsche Energieversorgung	23	4,4%	39,1%	43,5%	13,0%	0,0%
14	Deutsche Roh- und Werkstoffe	41	12,2%	43,9%	31,7%	12,2%	0,0%
15	Deutsche Textilindustrie	22	31,8%	31,8%	27,3%	9,1%	0,0%
16	Deutsche Seefahrt	7	28,6%	28,6%	42,8%	0,0%	0,0%

denkt, die bereits durch das Landesbauamt Paderborn verwirklicht wird, oder ob man schließlich eine kulturwissenschaftliche, medizinische, juristische, naturwissenschaftliche, maschinenbauliche oder textile Arbeit herausgreift — es können und sollen immer nur Beispiele dafür sein, wieweit die heutigen Studenten die lebendige Einheit von Wirklichkeit und Wissenschaft bereits leben und durch Arbeit und Leistung zum Ausdruck bringen.

Die vorstehende Aufstellung enthält diejenigen Arbeiten nicht, die infolge grober Mängel der äußeren Ausstattung usw. bereits in der Gaubewertung ausgeschaltet wurden. Ferner sind nicht enthalten die Arbeiten, von denen in diesem Jahre nur eine Teillösung eingereicht wurde, weil sich die Gesamtarbeit über einen Zeitraum von zwei und mehreren Jahren erstreckt.

R. Engel, Reichswettkampfleiter RStF.

Jugendschutz in der Glasindustrie

Vorschläge zur Neufassung der Verordnung von 1932

Die Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie ist in den letzten Jahren wegen der unzureichenden Regelung der Nachtarbeit für Jugendliche berechtigten Angriffen ausgesetzt gewesen. Sie trat am 31. März 1932 in Kraft und ist 1935 bis zum 31. März 1938 verlängert worden. Die Verabschiedung des Jugendschutzgesetzes am 30. April 1938 macht eine Neufassung dieser Verordnung notwendig. Um den einzelnen Betrieben eine allmähliche Angleichung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu ermöglichen, ist die Verordnung vom Jahre 1932 am 26. März 1938 bis Ende 1938 verlängert worden unter Abänderung des § 3 (Nacht- und Sonntagsarbeit), der in seiner neuen Fassung dem Jugendschutzgesetz schon wesentlich näherkommt.

Die Verordnung ist auf Grund der §§ 120e und 139a, Absatz 1 GO. zum Schutze von Leben und Gesundheit der Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen erlassen worden. Die geltenden Bestimmungen der Verordnung müssen jedoch erweitert und ausgebaut und darüber hinaus weitere Schutzbestimmungen in die neue Verordnung aufgenommen werden.

Erweiterung der Beschäftigungsverbote

Der § 1 der Verordnung vom Jahre 1932 regelt die Beschäftigungsverbote. Eine Abänderung des Absatzes I, der „die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und Arbeiterinnen in Räumen, in denen Rohstoffe zur Glasbearbeitung oder Glas- und Schamotteabfälle zerkleinert oder gemischt werden oder in denen mit Flußsäure gearbeitet wird“, verbietet, ist nicht zweckmäßig. Auch dürfte es selbstverständlich sein, daß für Lehrlinge über 16 Jahre der Umgang mit Flußsäure in der Glasinstrumentenindustrie als Ausnahme bestehen bleibt. Um jedoch eine umfassende Ausbildung des Lehrlings in der Glasinstrumentenindustrie zu ermöglichen, ist das Arbeiten mit Flußsäure zur Erlernung bestimmter Arbeitsvorgänge zu gestatten.

Es wäre in dieser Hinsicht noch die Beschäftigung Jugendlicher in Gemengekammern zu erwägen, jedoch dürfte diese Ausnahme lediglich für diejenigen Jugendlichen Geltung haben, die in einem ordnungsgemäßen Lehrverhältnis stehen. (Hierunter sind jedoch nicht die sogenannten Anlernverhältnisse zu verstehen.) Auch ist mit Rücksicht auf die gesundheitlichen Gefahren in den Gemengekammern eine Beschäftigungsbegrenzung von zwei Monaten notwendig.

Im übrigen werden diejenigen aus den Facharbeiterkreisen der Glashütten als Gemengemacher beschäftigt, die qualitativ den Ansprüchen für eine gute Glasverarbeitung nicht mehr gewachsen sind. Eine eigentliche Ausbildung als Gemengemacher ist weder üblich noch anzustreben. Im Interesse einer guten Ausbildung des jungen Glasmachers ist jedoch eine vorübergehende Beschäftigung in der Gemengekammer notwendig.

Im Absatz 2 des § 2 ist eine weitere Ausnahme von Beschäftigungsverboten des Absatzes 1, § 1, vorgesehen. Soweit die Ätzwannen durch ein Gitter bzw. durch eine Schranke von den übrigen Arbeitsplätzen abgetrennt sind oder sich in einem selbständigen Raum befinden und durch ausreichende Entlüftungsanlagen für einen guten und einwandfreien Abzug der Dämpfe gesorgt ist, dürfte das Abwaschen, Zu- und Abtragen der mit Flußsäure geätzten Gegenstände für Arbeiterinnen über 18 Jahre nicht bedenklich sein. Da aber die Jungarbeiterinnen sehr oft mit den Säurebottichen selbst in Berührung kommen, halten wir eine einschneidende Bestimmung über die Einrichtung der Säureräume zum Schutze der weiblichen Gefolgschaft für notwendig. Vor allen Dingen muß die weitere Beschäftigungsausnahme anders formuliert werden, die lautet:

„Arbeiterinnen über 18 Jahre dürfen ... in Räumen, in denen Flußsäure und Flußsäure enthaltende Gemische von solcher Verdünnung verwendet werden, daß der Gehalt an Flußsäure in wässeriger Lösung 30 v. H. nicht übersteigt, auch mit anderen Arbeiten beschäftigt werden."

Obwohl die obige Formulierung einwandfrei von dem Gehalt an Flußsäure in wässeriger Lösung spricht, war diese Beschäftigungsausnahme sehr oft ein Anlaß zu Mißdeutungen. In der Hohlglasindustrie enthält die Säuremischung neben der Flußsäure auch Schwefelsäure, und man glaubte, daß diejenigen Ätzbäder, die einen 30prozentigen Gehalt an Flußsäure nicht übersteigen und außerdem noch Schwefelsäure enthalten, auch unter diese Beschäftigungsausnahme fallen. Die schädlichen Auswirkungen der Schwefelsäure auf den menschlichen Organismus sind jedoch ähnlicher Art wie die der Flußsäure. Wir halten deshalb eine nähere Umschreibung der Ätzbäder, an denen Arbeiterinnen über 18 Jahre beschäftigt werden dürfen, für notwendig. Es dürfte in diesem Falle nur das sogenannte Mattätzbad in Frage kommen, und außer Arbeiten in der Flachglasindustrie das Beizen von Glühkolben. Im übrigen erachten wir die Beschäftigung von Mädeln in Ätzereien ohnehin als unwürdig und sind der Ansicht, daß weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht in der Ätzerei anzusetzen sind.

Der Absatz 2, der vor allen Dingen das Mundblasen vor dem Schmelzofen für Jungarbeiter unter 15 Jahren und die Beschäftigung von Kindern und Arbeiterinnen in Hafen- und Steinstuben verbietet, müßte u. E. wesentlich erweitert werden. Zu denken ist vor allem an das Ausblasen von Glasgegenständen an Halb- und Dreiviertelautomaten (letzter Arbeitsgang), das sich durch das dauernde Schließen und Öffnen der Formen außerordentlich ermüdend auf den Körper auswirkt.

Die im Absatz 3 verbotenen Beschäftigungen für Arbeiter unter 15 Jahren und Arbeiterinnen, wie das Trockenschleifen von Glaswaren, das Absprengen am Absprengrad und das Kröseln dürften ebenfalls aufrechterhalten bleiben. Auch beim Grob- und Rauhschleifen sowie Vorreißen sollten männliche Jugendliche unter 16 Jahren und weibliche Jugendliche unter 18 Jahren nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß die Glaswaren auf selbsttätigen Maschinen geschliffen werden. Es entsteht bei den genannten Arbeiten feinster Glasstaub, der auf dem Atemwege in die Lungen dringt und Lungenerkrankungen und Atembeschwerden hervorruft.

Es wurde schon in Erwägung gezogen, das Beschäftigungsverbot für weibliche Jugendliche beim Feinschleifen aufzuheben. Auch wir halten es für durchaus möglich, daß weibliche Jugendliche unter 18 Jahren mit dem Feinschleifen beschäftigt werden können, jedoch ist eine Begrenzung der zu schleifenden Gegenstände festzulegen. Während bei dem Schleifen von Kleinzeug (Kelche, Becher und Kleinvasen usw.) keinerlei Bedenken bestehen, müßte das Beschäftigungsverbot beim Schleifen größerer Gegenstände für weibliche Jugendliche unter 18 Jahren aufrechterhalten bleiben.

Eine Erweiterung der Beschäftigungsverbote macht sich auch im Absatz 4 notwendig. Nur zu oft haben wir beobachtet, daß Mädel mit dem Polieren von Glasgegenständen am Polierrad beschäftigt werden, aber auch Jungarbeiter von 15 und 16 Jahren derartige Arbeiten erledigen. Bei dem Polieren der Gläser am Polierrad ist ein ungeheurer Druck notwendig, will man einen einwandfreien Glanz der geschliffenen Gläser erreichen. Das Glas wird vor der Brust gehalten und dann gegen das laufende Polierrad gedrückt. Diese Arbeit ist für Jugendliche unter 16 Jahren und Arbeiterinnen zu schwer und ein Beschäftigungsverbot auch in diesem Falle zu fordern. Nicht anders liegen die Verhältnisse bei dem Waschen von Schleifsand. Auch hier ist ein Arbeitsverbot für Arbeiter unter 18 Jahren und Arbeiterinnen am Platze.

Nachtarbeit nur für Übergangszeit!

§ 3 der Verordnung beschäftigt sich mit der Nacht- und Sonntagsarbeit Jugendlicher. Die Verordnung vom Jahre 1932 sieht vor, daß das zuständige Gewerbeaufsichtsamt für männliche Arbeiter unter 16 Jahren, abweichend von dem Verbot des § 136, Abs. 1, Satz 1 GO., die Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mit Arbeiten vor Schmelz-, Kühl- und Glühöfen gestatten kann. Diese Ausnahmegenehmigung ist an einige Voraussetzungen gebunden, und zwar:

1. darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten,

2. muß in denjenigen Glashütten wöchentlicher Schichtwechsel eintreten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und bearbeitet wird (Hütten mit Wannenöfen),
3. darf in denjenigen Hütten, in denen die Glasmasse in wechselnder Schicht geschmolzen und verarbeitet wird (Hütten mit Hafenöfen), von der Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nicht mehr als die Hälfte in die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen.

Die Verlängerungsverordnung vom 26. März 1938 verbietet dagegen schon die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren in der 3. Schicht und macht die Beschäftigung zwischen 20 und 24 Uhr von der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes abhängig. Das *Jugendschutzgesetz* sieht grundsätzlich ein Nachtarbeitsverbot für Jugendliche zwischen 20 und 6 Uhr vor (§ 16, Abs. 1), gestattet jedoch in mehrschichtigen Betrieben (hierunter fällt ein Teil der Glashütten) die Beschäftigung von Jugendlichen über 16 Jahre in wöchentlichem Wechsel bis 23 Uhr (§ 16, Abs. 5). Ebenso kann in Betrieben, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung der Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung Jugendlicher vor 6 Uhr vom Gewerbeaufsichtsamt zugelassen werden.

Diese Bestimmungen, die am 1. Januar 1939 in Kraft treten, fordern von der Glasindustrie eine nicht zu unterschätzende *betriebliche Umstellung*. Um diesen Betrieben genügend Zeit zur Umgruppierung ihrer Arbeitskräfte und zur Vervollkommnung der Arbeitsmethoden zu geben, sind im § 28, Abs. 3 gewisse *Übergangsvorschriften* vorgesehen. Danach kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs „*unter zeitlicher Begrenzung* die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren zwischen 5 und 24 Uhr und Jugendlicher über 16 Jahre während der Nachtzeit zulassen“. Eine solche Übergangszeit wird im Höchstfall mit *drei Jahren* anzusetzen sein, so daß nach Ablauf derselben die Bestimmungen des § 16 voll in Kraft treten und für Ausnahmen kein Platz mehr ist.

Die Beibehaltung der Nachtschicht für Jugendliche für alle Zukunft wird von seiten verschiedener Betriebe damit begründet, daß

1. die jugendlichen Einträger angeblich nicht zu ersetzen seien und
2. Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses genommen werden müsse.

Zunächst ist festzuhalten: Nachtschichtarbeit wird von Jugendlichen nur noch in den Hütten geleistet, die kontinuierliche Wannenöfen besitzen. In Wannenbetrieben werden Flaschen, Konservengläser, Flakons und Verpackungsgläser hergestellt, deren Eintragung durch ein *Eintrageband* vorgenommen werden kann*). Eintragebänder ersetzen nicht nur in den Nachtschichten, sondern auch in den Tagesschichten die Einträger. Bestimmte Glasartikel können zwar niemals durch ein Eintrageband befördert werden, da sie so schnell wie irgend möglich vom Arbeitsplatz zum Kühlofen gelangen müssen; diese Spezialgläser aber werden nur in Hafenöfen geschmolzen, an denen nicht in Nachtschichten gearbeitet wird.

Der zweite Einwand, daß durch die Nachtarbeit die Heranbildung des Nachwuchses gefährdet wird, ist ebenfalls unzutreffend. Viele Hütten beschäftigen Jugendliche als Einträger ein, zwei oder drei Jahre, um sie dann zu entlassen, da sie zur Vermeidung des höheren Lohnes durch jüngere Arbeitskräfte ersetzt werden. Ein Teil der Einträger verbleibt in der Hütte, um Glasmacher zu werden. Das bedeutet also, *daß in Glashütten weit mehr Jugendliche beschäftigt werden, als zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses notwendig ist*. Andere Industriezweige benötigen dringend Nachwuchs, und es ist mehr als unverantwortlich, Jugendliche in den Hütten festzuhalten, nur um billige Arbeitskräfte zu beschäftigen.

Nicht selten geben jugendliche Einträger schon nach zwei oder drei Monaten ihren Arbeitsplatz auf, wenn sie eine Lehrstelle in einem anderen Beruf gefunden haben. Man ist daher dazu übergegangen, Lehrlings- oder Jugendheime einzurichten, um überhaupt Jugendliche als Einträger zu gewinnen, da in den

*) Hinzuweisen ist auf die Ausführungen „Ist das Eintragen von Hand in den Glashütten noch zeitgemäß?“ in der „Glashütte“, Nr. 42 vom 16. Oktober 1937, von Gewerberat Gutmann, Kottbus, in denen die Frage des Eintragebandes eingehend behandelt wird und danach als gelöst angesehen werden kann.

betreffenden Glasgebieten zu wenig Jugendliche vorhanden sind oder diese andere Berufe ergreifen.

Verbesserung der Ausbildung

Mit Rücksicht auf die in fast allen Glashütten übliche Akkordarbeit muß, soweit die Einträger auch nur teilweise durch Eintragebänder ersetzt werden, endlich einmal die Frage der Ausbildung geregelt werden. Bereits vor Jahren wurden von uns die Lehrstühle empfohlen. In jeder Hütte sollen je nach der Gefolgschaftsstärke ein oder zwei Stühle für die Heranbildung des Nachwuchses eingerichtet werden, die nur mit Jugendlichen besetzt sind. Ein Stuhl hat Platz für drei bis vier Arbeiter; jedem Jugendlichen kann daran Gelegenheit gegeben werden, die Arbeiten zur Herstellung der verschiedensten Glasgegenstände zu erlernen. Damit würde gleichzeitig dem unsinnigen Gruppenakkordsystem, in dem wahllos Jugendliche und Erwachsene in einer Gruppe beschäftigt werden und das sich nur zum Schaden der Gesundheit der Jugendlichen auswirkt, Einhalt geboten. Da eine Beschäftigung mit dem Mundblasen vor dem Schmelzofen im 15. Lebensjahr nicht gestattet ist, die Ausbildungszeit des Glasmachers drei Jahre betragen wird, wären diejenigen Jugendlichen, die den Lehrstuhl als ordentliche Glasmacher verlassen, über 18 Jahre alt und könnten ohne Schwierigkeit in den eigentlichen Arbeitsprozeß eingereiht werden.

Der Einwand, daß ein Lehrstuhl für eine Hütte nicht rentabel sei, ist unangebracht, sobald ein Eintrageband vorhanden ist; denn der eingesparte Lohn für die Einträger wird nach kurzer Zeit sowohl die Kosten der Anlage des Eintragebandes ersetzen, als auch darüber hinaus dem Betrieb so viel Einsparungen ermöglichen, daß je nach der Anzahl der Gefolgschaftsmitglieder in der Hütte ein oder zwei Lehrstühle eingerichtet werden könnten.

Mit der Einführung von Lehrstühlen in den Glashütten dürfte auch die Anerkennung des Glasmacherberufes als Lehrberuf wieder in den Vordergrund treten, da die Ausbildung der Jugendlichen am Lehrstuhl auf der breitesten Grundlage erfolgen kann.

Keine Ausnahme für die Berufsschulzeit!

Das Eintrageband ersetzt die jugendlichen Einträger und ermöglicht erst eine umfassende Ausbildung des Nachwuchses. Vor allem kann, wie nachgewiesen wurde, die Nachtarbeit der Jugendlichen als überwunden angesehen werden, sobald das Eintragen eben nicht mehr mit der Hand erfolgt. Es liegt an den Hütten selbst, in der Zeit, während der die Übergangsvorschriften voraussichtlich in Form der Neufassung der Glasverordnung Gültigkeit haben, die Arbeitsmethoden und den Einsatz der Arbeitskräfte so zu verbessern, daß ein Absinken der Produktion nicht möglich ist, ja, daß sogar durch sinnvolle Mechanisierung eine Produktionssteigerung erzielt wird.

Das gleiche ist zu Absatz 2 (§ 28 Jugendschutzgesetz) zu sagen, der vorsieht, daß „der Reichsarbeitsminister ... unter zeitlicher Begrenzung für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen zulassen kann, daß die Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit ganz oder teilweise nicht angerechnet wird." In den Glashütten leidet der Berufsschulunterricht darunter, daß die Jugendlichen, bedingt durch die Lage der Glashütten, Anmarschwege von bis zu zwei Stunden haben. Außerdem wirkt sich die besonders in den Sommermonaten fast unerträgliche Hitze an den Arbeitsstellen außerordentlich ermüdend auf den jugendlichen Körper aus. Nach allen Erfahrungen wird der Berufsschulunterricht von den Einträgern und jungen Glasmachern sehr schlecht besucht, oder aber die Lehrer klagen bei einem guten Besuch über die Unaufmerksamkeit der Schüler*). Die Auswertungsergebnisse des Reichsberufswettkampfes zeigen in jedem Jahre das gleiche Bild: ein Versagen sämtlicher jungen Glasmacher und Einträger in den theoretischen Arbeiten.

Zur Heranbildung eines geeigneten Facharbeiternachwuchses aber ist die schulische Ausbildung unerläßlich. Wenn schon im Rahmen der Übergangsvorschriften des Jugendschutzgesetzes Ausnahmebestimmungen für eine allmähliche Ausschaltung der Nachtarbeit zugestanden werden müssen, so ist zumindest die Zeit des Berufsschulungsunterrichts ohne Ausnahme in die Arbeitszeit zu legen. Denn durch die Beibehaltung der Nachtarbeit für die Dauer der Übergangszeit kann ohnehin

*) Vgl. „Das Junge Deutschland", Heft 3, Jahrgang 31. Märzausgabe 1937.

jeder Jugendliche nur in jeder zweiten Woche die Berufsschule während der Arbeitszeit besuchen, da in fast allen Fällen zu wenig Jugendliche in einer Schicht vorhanden sind, als daß für sie als eine geschlossene Klasse während der Arbeitszeit Unterricht erteilt werden könnte. Ferner besteht in jeder Hütte durchaus die Möglichkeit, diejenigen Jugendlichen, die während der Arbeitszeit die Berufsschule zu besuchen haben, durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Das ganze Problem ist dann erledigt, wenn — wie im Falle der Nachtarbeit — die Jugendlichen durch eine sinnvolle Betriebsgestaltung so in den Produktionsprozeß eingebaut werden, daß sie ohne Schwierigkeit herauszunehmen sind.

Sollte jedoch trotzdem eine Ausnahme der Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit in der Glasindustrie unumgänglich sein, so ist es zum mindesten notwendig, die Berufsschulzeit als Arbeitszeit bezahlen zu lassen.

In der Verordnung vom Jahre 1932 war auch die Sonntagsarbeit für Jugendliche nach Genehmigung durch das Gewerbeaufsichtsamt zulässig. Diese Bestimmung muß fallen. Wenn schon sonntags gearbeitet werden muß, so ist doch die Beschäftigung der Jugendlichen unter allen Umständen abzulehnen. Die Arbeitsbedingungen in den Glashütten sind so schwer, daß der Jugendliche gesundheitlich auf seinen freien Sonntag angewiesen ist.

Weiter ist im § 4 von einer ärztlichen Untersuchung der Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren die Rede. Notwendig aber wird eine ärztliche Betreuung. Diese darf sich nicht darauf beschränken, die Jungen und Mädel periodisch zu untersuchen, sondern muß sie unter die dauernde Aufsicht des Gewerbearztes stellen, der sich häufig in den Betrieben sehen lassen, seine Beobachtungen während der Arbeit anstellen und im gegebenen Falle die entsprechenden Maßnahmen veranlassen sollte.

Bei den mit dem Mundblasen beschäftigten Arbeitern kann immer wieder beobachtet werden, daß die Zähne durch das dauernde Benutzen der Pfeife außerordentlich beansprucht und in Mitleidenschaft gezogen werden. Es ist daher zweckmäßig und notwendig, für alle mit dem Mundblasen beschäftigten Jugendlichen unter 18 Jahren halbjährlich eine Zahnuntersuchung und -reinigung auf Betriebskosten durchzuführen.

Es dürfte weiterhin zweckmäßig sein, den HJ.-Arzt, der dauernd die Jugendlichen untersucht und überwacht, ebenfalls bei der ärztlichen Betreuung der Jugendlichen in der Glasindustrie einzuschalten, ihm aber zumindest Einsicht in die betriebsärztlichen Untersuchungsergebnisse zu gestatten.

*

Der Werkstoff Glas läßt sich zu 99 Prozent aus deutschen Rohstoffen herstellen, es ist daher noch nicht abzusehen, welche Gegenstände, die augenblicklich noch auf Werkstoffen beruhen, an denen wir Mangel haben, einmal aus Glas angefertigt werden. Eine zufriedenstellende Regelung der Arbeitsbedingungen und des Jugendschutzes in der Glasindustrie ist daher nicht nur Angelegenheit einer geordneten Gesundheitsführung, sondern auch Bestandteil der allgemeinen Wirtschaftsaufgaben.

Rudolf Fehler.

Der BDM. stellt den Schwesternnachwuchs

Seit Oktober 1937 führt der BDM. in seinen Reihen eine verstärkte Werbung für den Nachwuchs der Schwesternschaft, insbesondere der NS. - Schwesternschaft, durch. Auf Führerinnentagungen der Ober- und Untergaue, auf Wochenendschulungen und Heimabenden wird die Bedeutung der Schwesternarbeit unterstrichen und die Verantwortung des BDM. für einen gesunden und zuverlässigen Nachwuchs dargelegt. Während auf den Tagungen der Obergaue die Gau-Vertrauensschwestern zu den Führerinnen sprechen, nehmen in den Wochenendschulungen und auf den Heimabenden die NS.-Schwestern des Ortes oder Kreises unmittelbar auf die Berufslenkung Einfluß. In verschiedenen Gauen werden Besichtigungen von Schwesternstationen und einschlägigen kommunalen Einrichtungen vorgenommen.

In weiblichen Landjahrlagern gaben die Sozialreferentinnen der Obergaue den Mädeln ein Bild der Schwesternarbeit und nahmen die Gelegenheit wahr, durch persönliche Fühlungnahme auf eine Berufsentscheidung hinzuwirken, die in der Linie der offiziellen Nach-

wuchslenkung liegt. Ohne daß mit Versprechungen oder Zusagen gearbeitet wird, ist doch diese Werbungsarbeit außerordentlich erfolgreich gewesen. Durchschnittlich haben sich 60 Prozent aller Mädel der Landjahrlager für die sozialen und pflegerischen Berufe entschieden.

Da es sich immer wieder herausstellt, daß zwar die Mädel lebhaft zu diesen Berufen neigen, bei ihren Eltern aber auf Widerstand stoßen, haben die Sozialreferentinnen sich auch planmäßig mit den Eltern der Landjahrmädel in Verbindung gesetzt, um bei diesen eine größere Aufgeschlossenheit für die Berufswünsche ihrer Kinder zu erzielen. Diese Einflußnahme auf die Elternschaft hat sich im Laufe der Werbearbeit als überaus wesentlicher Teil der gesamten Nachwuchslenkung herausgestellt.

Ein Überblick über die Zahl der vom BDM. für die Schwesternschaft (NS.-Schwesternschaft) geworbenen Mädel läßt sich kaum geben, da sich die Mädel im Einverständnis mit den BDM.-Dienststellen vielfach unmittelbar an die Gauamtsleitungen der NSV. zur Anmeldung gewandt haben. Eine vorläufige Erhebung der beim BDM. selbst eingegangenen Meldungen ergibt für die einzelnen Obergaue sehr beträchtliche Zahlen, insgesamt wurden weit über 5000 Anmeldungen festgestellt. Die Durchschlagskraft der vom BDM. getragenen Werbung geht aber unabhängig von Zahlenangaben aus der Gewißheit hervor, daß seit Beginn der Werbearbeit ausnahmslos an jedes Mädel, das erfaßt werden konnte, die Aufforderung zum Eintritt in den Schwesternberuf herangetragen wurde. M. G.

Bücherspiegel

Artur Axmann:

Der Reichsberufswettkampf

Verlag Junker & Dünnhaupt, Berlin.

Der Leiter des „Berufswettkampfes aller schaffenden Deutschen" zieht eine vorläufige Bilanz. Auf der Grundlage der Geschichte und Organisation des Wettkampfes werden — begleitet von Bildern, Formblättern, graphischen Darstellungen und Tabellen — die Aufgabenstellung, die Be- und Auswertung der Ergebnisse, die erste Reichsstatistik des Jugendurlaubs, die Sieger- und Begabtenförderung sowie die Sonderaktionen (Plakat- u. Schaufensterwettbewerb, Handwerkerwettkampf, Berufswettkampf der Studierenden) behandelt. Von den Aufrufen zur Teilnahme über die Bewertungsrichtlinien, Auswertungs- und Förderungsbogen bis zu den Dankschreiben und Erlebnisberichten der Sieger wird alles zusammengetragen, was sich bis heute an greifbaren Zeichen und Zeugnissen des Wettkampfes angesammelt hat.

Das Interesse der Öffentlichkeit, insbesondere der am Wettkampf unmittelbar beteiligten Kreise richtet sich vornehmlich auf die berufspolitische Auswertung und die Begabtenförderung. Hier liegt auch das Schwergewicht der Arbeit Axmanns. Auf eine Besprechung der Leistungsergebnisse in den Gesamtübersichten 1936 und 1937*) folgen weitere Reichstabellen dieser beiden Jahre über die Ergebnisse in der Berufspraxis und Berufstheorie, untergliedert nach Wettkampfgruppen und Berufen (der Gruppe Eisen und Metall). Für die Gaue werden auch die Ergebnisse in der Weltanschauung und Hauswirtschaft, in der Berufspraxis und -theorie sogar unterteilt nach Wettkampfgruppen, bekanntgegeben. Zu den Angaben des Auswertungsbogens (Schullaufbahn, Berufslaufbahn, Berufs- und Fortbildungsschule, Zugehörigkeit zu Gliederungen der Bewegung) werden nur — als Beispiel — die Leistungsergebnisse der Gaue Berlin, Ostpreußen und Württemberg in Beziehung gesetzt.

An dieser Stelle müßte die praktische Auswertung einsetzen. Eine Zusammenfassung aller für den Reichsberufswettkampf wichtigen Daten, wie sie der Verfasser vorlegt, kann aber naturgemäß nur Ausschnitte aus dem Gesamtmaterial bieten, ohne die Reichweite seiner Verwertbarkeit endgültig festzulegen. Axmann warnt lediglich vor einer Verallgemeinerung der Ergebnisse. „Das

*) Vgl. Axmann: „Der Leistungsanstieg im Reichsberufswettkampf." DJD., Dezember 1937.

Material soll den Fachleuten und interessierten Stellen zur Kenntnis gebracht werden und ihnen zur Anregung und Überlegung dienen. Diesem reichen Zahlenmaterial für jeden einzelnen Beruf den Sinn zu verleihen, ist die gegenwärtige Aufgabe der Arbeitskreise für die Auswertung... In Verbindung mit den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, der Hitler-Jugend und der Wirtschaft werden die Ergebnisse geprüft und zu den jeweiligen Verhältnissen in Beziehung gesetzt" (S. 151). Aus diesen Andeutungen dürfte — unbeschadet der einheitlichen Steuerung — auf eine begrüßenswerte Dezentralisierung der Auswertung zu schließen sein.

Wer glaubte, daß sich die Deutsche Arbeitsfront auf eine Förderung der Spitzensieger beschränken würde, sieht sich durch die Äußerung Axmanns, daß die Ausdehnung der Förderung auf alle Begabten entscheidend sei, anders belehrt. Im Sinne unserer Untersuchungen zur Begabtenförderung (Juli—September 1938) hebt der Leiter des Wettkampfes sehr nachdrücklich hervor: „Man spricht häufig davon, daß sich der Tüchtige allein durchsetzt. Gewiß bricht sich das Genie und das überragende Talent immer die Bahn. Wieviel Begabungen und Talente aber sind vorhanden, die nicht zur Auswirkung gelangen! Sie kommen durch die Beengtheit ihrer Verhältnisse nicht zum Aufstieg" (S. 323). Dem Hoheitsträger der Partei weist Axmann die Aufgabe zu, die Gelegenheit des Berufswettkampfes, insbesondere seine Auslesefunktion, wahrzunehmen und sich durch Einsatz in der Begabtenförderung im Sinne des Programms der NSDAP. (Punkt 20) zu betätigen. Bei anderer Gelegenheit ist vom Verfasser bereits ein „Begabtenförderungswerk des deutschen Volkes" angekündigt worden. Die vorliegende Überschau über die Grundlagen und Ergebnisse des Wettkampfes läßt erkennen, bis zu welchem Ausmaß einer solchen planmäßigen Förderung des begabten Nachwuchses vorgearbeitet wurde.

Das Buch Axmanns vermittelt einen Eindruck von den möglichen sachlichen Auswirkungen des Reichsberufswettkampfes, die diesen erst rechtfertigen. Als Überschau über das bisher Erreichte ist es damit gleichzeitig Ausgangspunkt der nun folgenden praktischen Auswertungsarbeit. A. M.

Erblehre I

Die Fülle der Veröffentlichungen über Fragen der Vererbung ist verwirrend. Ohne Zweifel kommt darin zum Ausdruck, daß viele Unterlassungssünden früherer Jahre nach einem Ausgleich drängen. Planmäßige und zielbewußte Schulung über die Bedeutung der Lehre von der Vererbung ist von jeher als Aufgabe der Jugendführung im Sinne einer politischen Bewußtseinsbildung gefordert worden. Zu wünschen wäre, daß Verfasser und Verleger stärker, als es bisher geschieht, Konzentration und Übersichtlichkeit der Veröffentlichungen fördern würden. Die Zahl der in einem Volk vorhandenen verschiedenen Werke über Erblehre sagt noch nichts über die Tiefe der inneren Erfassung aus.

*

Friedrich Reinöhl: **Vererbung und Erziehung.** Verlag Hohenlohesche Buchhandlung Rau, Oehringen 1937. Mit 115 Bildern.

Friedrich Reinöhl: **Die Vererbung der geistigen Begabung.** J. F. Lehmanns Verlag, München-Berlin 1937. Preis geh. 6,— RM. Mit 79 Abbildungen.

Prof. Ernst Lehmann: **Biologischer Wille.** Wege und Ziele biologischer Arbeit im neuen Reich. J. F. Lehmanns Verlag, München 1934. 2,50 RM.

Dr. Gustav Franke: **Vererbung und Rasse.** Eine Einführung in Vererbungslehre, Familienkunde, Rassenhygiene und Rassenkunde. Mit 39 Abbildungen und 4 Tafeln. Deutscher Volksverlag, München 1938.

Das Buch von Reinöhl „Vererbung und Erziehung" faßt zehn Zeitschriftenaufsätze zusammen und unterrichtet über die allgemeinen Grundlagen der Vererbungslehre und über die Vererbung beim Menschen. Besondere Beachtung verdienen die „Fragen der Erziehung". Jedes Kind ist danach eine eigene Anlagenkombination, „ein Einmaliges, das eine besondere Behandlung erfordert". Der Erzieher müsse individualisieren, Fähigkeiten und Anlagen ebenso wie die Begabungsgrenzen genau erkennen. „Individualisieren und Generalisieren ist die feine Kunst des Erziehers". Das Ziel der Erziehung aber ist nicht der Mensch in seiner Vereinzelung, sondern seine Hinführung zur Gemeinschaft und seine Leistung für diese.

In seinem ebenfalls 1937 erschienenen größeren Buch „Die Vererbung der geistigen Begabung" gibt der Verfasser eine Übersicht über die Schwierigkeiten der Forschung, wiederholt die Grundlagen der Vererbungslehre und stellt die Arten des Erbganges, die Wege der Erbforschung beim Menschen, dar. Lehrreich sind besonders die Abschnitte über die Eigenschaften des Verstandes, des Charakters und Temperaments. Daß seine Folgerungen mehr als einmal zum Widerspruch herausfordern, soll nur erwähnt werden, sie heben das Buch aber auch über die nüchterne Aufzählung von Tatsachen und Vorgängen hinaus zu einer Arbeit, die auch den Laien zu ernster Beschäftigung, Schulung und kritischer Auseinandersetzung veranlaßt. Nicht unbedenklich erscheint uns die Wiedergabe von „errechneten Zahlen" der Schwächstbegabungen und Idioten in Deutschland. Diese Zahlen sind kaum zu beweisen und können ein falsches Bild über unsere Volkskraft herbeiführen.

Die Schrift „Vererbung und Rasse" von Franke versucht in volkstümlicher Weise den einfachen Leser in die Zusammenhänge der Fragen einzuführen. Die Zeichnungen und Tabellen erleichtern die Absicht. In seinem Buch „Biologischer Wille" unternimmt Prof. Lehmann, ausgehend von der Grunderkenntnis, daß Nationalsozialismus zu einem guten Teil politisch angewandte Biologie ist, einen Vorstoß, um den deutschen Hochschulen von der Biologie her wieder das Ansehen und den Einfluß zu geben, der ihnen im Interesse des Gesamtwohles gebührt. Viele seiner Gedanken haben sich seit dem Erscheinen der Schrift bereits positiv ausgewirkt, sehr viel Aufklärungs- und Erziehungsarbeit bleibt noch zu leisten, angefangen bei den Hochschulen über die Arbeit der Formationen bis zur Tagespresse. Der Verfasser will keinen Panbiologismus, sondern einen volkhaften Idealismus auf der realen Grundlage der Biologie. Erst auf diesem Wege werden Hochschullehrer und Student „die große Aufgabe lösen, die ihnen vom Volke als größtes Mandat anvertraut ist, nämlich die Hochschule ausgestalten zu einem neuen Kraftzentrum, das dem Volke wieder Werte schaffen und vermitteln wird".

H. A.

Zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts

Ein Bericht

Unser Beitrag über das österreichische Jugendstrafrecht [1]) hat gezeigt, wie auch die Neugestaltung dieses Rechtsgebietes durch die Eingliederung Österreichs fruchtbar angeregt wird. Im Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht sind inzwischen die Vorarbeiten angelaufen, die, auf den Erfahrungen der deutschen und der bisherigen österreichischen Praxis aufbauend, die Grundlage für die Beratungen über die zukünftige Gestalt des Jugendstrafrechts schaffen. Diese Arbeit wird wertvoll unterstützt durch mannigfache Forschungs- und Arbeitsberichte, die in letzter Zeit von verschiedenen Zeitschriften vorgelegt worden sind.

Eine Reihe bemerkenswerter Arbeiten hat namentlich die Zeitschrift der jungen Rechtswahrer des NSRB. „Jugend und Recht" veröffentlicht. Alle diese Aufsätze lassen von den verschiedensten Ausgangspunkten her übereinstimmend deutlich werden, wie verhängnisvoll sich immer wieder das Fehlen einer dem Wesen und der Lage des Jugendlichen gemäßen Strafe auswirkt. Es tritt heute mehr und mehr zutage, daß im geltenden Jugendrecht zwischen den Strafen und den Erziehungsmitteln eine Lücke klafft, von deren Beseitigung und Ausfüllung der Erfolg der gesamten Reformarbeit abhängen wird. Wir glauben, daß die Schaffung eines „Jugendarrestes", wie er in Übereinstimmung mit Schaffstein hier schon mehrfach vorgeschlagen wurde[2]), diese Lücke füllen kann und muß. Und wir sehen in den erwähnten Berichten eine Bestätigung dieser Auffassung. So besonders in der Arbeit von Stury über „Die Strafaussetzung bei Jugendlichen" im November-Heft 1937 der genannten Zeitschrift. Wenn nach den von Stury angeführten Zahlen beispielsweise in Bayern in den Jahren 1933 bis 1935 nahezu bei der Hälfte aller gegen Jugendliche erkannten Freiheitsstrafen die Vollstreckung gemäß § 10 JGG. im Urteil ausgesetzt wurde, so bedeutet das nicht nur, wie Stury meint, eine „Verwässerung des Begriffs der Strafaussetzung", sondern darüber hinaus eine Verwässerung des

[1]) Vgl. Juli-Ausgabe, S. 349.

[2]) Vgl. August-Heft 1936, Februar-Heft 1937, Juli-Heft 1937; s. dazu unsere Besprechung der Schrift von Schaffstein „Die Erneuerung des Jugendstrafrechts" im Dezember-Heft 1937.

Begriffs und Eindrucks der Strafe überhaupt.

Angesichts der Strafzumessungspraxis unserer Gerichte gerade in den letzten Jahren kann der Grund für eine solche Entwicklung freilich nicht in einer übertriebenen Humanität gesehen werden, sondern in der Regel wendet der Jugendrichter die Strafaussetzung dazu an, um dem Jugendlichen einen nachhaltigen „Denkzettel" zu geben, wenn eine bloße Verwarnung oder eine sonstige Erziehungsmaßnahme nicht ausreicht, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aber über das Ziel hinausschießen würde. Es ist offenbar, daß dies nicht nur wegen der verhängnisvollen Rückwirkung auf das Gewicht und den Eindruck der kriminellen Strafe ein unzureichendes Mittel zur Herbeiführung eines vernünftigen Zweckes ist, — auch ein Erziehungserfolg ist hier in den meisten Fällen in Frage gestellt, vor allem infolge der — von der Strafaussetzung nicht berührten — Eintragung im Strafregister.

Daß ähnliche Mängel dem Vollzug einer kurzfristigen Gefängnisstrafe anhaften, wird heute nicht mehr bestritten. Dennoch ist es verdienstlich, daß in dem Bericht von Kühn über die „Kurzstrafe im Jugendgefängnis" im Februarheft 1938 der genannten Zeitschrift erneut ein Praktiker des Jugendstrafvollzugs darauf hinweist. Durch eine Verfügung des Reichsjustizministers (siehe „Deutsche Justiz" 1938, S. 369) ist inzwischen auch die Freiheitsstrafe unter drei Monaten in das Jugendgefängnis verwiesen worden[3]). Aber auch diese Lösung kann nichts an dem grundsätzlichen Bedenken ändern, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe im geltenden Jugendstrafrecht weder ein wirksames Straf- noch ein gutes Erziehungsmittel ist.

Hier kann nur eine grundlegende Umgestaltung helfen, wie sie der vorgeschlagene „Jugendarrest" darstellt. So wird denn auch in zwei weiteren Beiträgen der erwähnten Zeitschrift die Forderung nach Schaffung eines Jugendarrestes erhoben, ausdrücklich in der Arbeit von Seibert „Neue Wege zum Jugendstrafrecht" im Januar-Heft 1938 und der Sache nach in dem Aufsatz von Stahl „Zur Reform des Jugendstrafrechts" im April-Heft 1938.

In enger Berührung mit diesen Fragen steht das Problem der Strafregistrierung bei Jugendlichen. Hierzu hat Sieverts in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" (Band 57, S. 771) ein umfangreiches und eingehendes Gutachten vorgelegt, in dem er zu dem Vorschlag kommt, bei Haft- und Geldstrafen sogleich und ferner bei Erlaß der Strafe nach einer Probezeit eine gesetzliche Auskunftsbeschränkung eintreten zu lassen und in allen anderen Fällen dem Gericht die Befugnis zu geben, jederzeit darüber zu entscheiden, ob eine Verurteilung der beschränkten Auskunft unterliegen soll oder nicht. Dieser Vorschlag erscheint uns außerordentlich beachtenswert und verdient, wie wir anerkennen, in manchem den Vorzug vor dem Vorschlag, der seinerzeit hier im April-Heft 1937 zu dieser Frage gemacht worden ist. In ähnlicher Richtung gehen die Vorschläge, die der Leiter des Amtes für Gnadensachen in der Kanzlei des Führers, Reichsamtsleiter Berkenkamp, in einem Aufsatz in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht" (1938, S. 294) für die Neuordnung des gesamten Strafregisterrechts macht.

Über die Frage der Anfechtbarkeit von Urteilen des Jugendrichters liegen zwei Arbeiten von Keßler („Deutsche Rechtspflege", 1938, S. 87) und von Engelhardt („Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 1938, S. 475) vor. Keßler ist der Ansicht, daß das Urteil des Jugendrichters unumstößlich sein muß. Wenn er das u. a. damit begründet, daß „der Jugendrichter im gewissen Sinne auch Führer, seine Anordnungen also Befehle und als solche ebenfalls endgültige Maßnahmen seien", so erscheint uns das freilich überspitzt, ebenso wie die Auffassung, daß der Jugendliche „in erster Linie im Jugendrichter einen seiner Erzieher" sehe. Das wird — unabhängig von den erzieherischen Fähigkeiten, die für den Jugendrichter notwendig zu fordern sind — vor allem dann nicht zutreffen, wenn in Zukunft die erforderliche scharfe Scheidung von Erziehung und Strafe auch im Verfahren eine scharfe sachliche Trennung der Stellen, die Erziehungsmaßnahmen und Strafen anordnen, zur Folge haben wird. Für den Vor-

[3]) Nur Strafen unter einem Monat sind nach wie vor außerhalb des Jugendgefängnisses zu vollstrecken.

mundschaftsrichter treffen die Erwägungen Keßlers durchaus zu, und für vormundschaftrichterliche Anordnungen sind seine Vorschläge daher auch sehr beachtlich, — für die Urteile des Jugendrichters erscheinen sie uns auch im Ergebnis nicht angemessen. Aber andererseits halten wir auch die unumschränkte Ablehnung der Keßlerschen Vorschläge durch Engelhardt nicht für richtig. Zweckmäßig ist unseres Erachtens der Vorschlag, den Stahl in seinem bereits genannten Aufsatz macht und der dahin geht, das Instanzgericht auf Antrag darüber entscheiden zu lassen, ob es ein Rechtsmittel gewähren will oder nicht. Mit einer solchen Regelung wäre die Starrheit des Keßlerschen Vorschlages vermieden und doch die Autorität des Jugendrichters und das Gewicht seines Urteils wirksam gesichert und gewährleistet.

Eine Ergänzung zu diesen jugendstrafrechtlichen Arbeiten bedeutet schließlich nach der Seite des Jugendhilferechts hin ein Bericht von Wieacker über den „gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts" in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" (Band 58, S. 53), der im wesentlichen die Wiedergabe eines im Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht erstatteten Vorberichts darstellt.

Herbert Rauch

Dr. Rudolf Kluge, Dresden, und Dr. Heinrich Krüger, Berlin: **„Verfassung und Verwaltung im Dritten Reich"** (Reichsbürgerkunde). Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt, Berlin SW 68. 1937.

Das Buch hat den Unbedenklichkeitsvermerk der Parteiamtlichen Prüfungskommission erhalten, — ein bemerkenswerter Erfolg im Hinblick auf die Schwierigkeit der Aufgabe, die es in Angriff nimmt. In die verwirrende Fülle der seit 1933 erlassenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen, in die Vielfalt der Staats- und Parteidienststellen sowie aller weiteren öffentlichen Institutionen und Organisationen eine Ordnung zu bringen, die eindeutig und übersichtlich genug ist, um jedem Volksgenossen das nationalsozialistische Gemeinschaftsleben auch verfassungs- und verwaltungsrechtlich nahezubringen — dazu bedarf es in der Tat einer außerordentlichen Umsicht und Sorgfalt.

Das Problem liegt nicht so sehr beim Stoff selbst, als bei seiner Anordnung und Gliederung. Die Verfasser gehen aus vom Wesen des Rechts, klären die Grundbegriffe des Verfassungsrechts und skizzieren den „Schicksalsweg des Reichseinheitsgedankens", der im Aufbau des Dritten Reiches gipfelt. Sodann gliedern sie den Stoff in „Führer", „Gefolgschaft" und „Gemeinschaftsordnung", wobei der letzte Abschnitt mit der Darstellung des eigentlichen Verwaltungsrechtes, der Verwaltung und des staatlichen Aufbaus den Hauptteil des Werkes ausmacht.

Es kann nicht überraschen, daß diese „Reichsbürgerkunde" in manchen Einzelheiten bereits überholt bzw. ergänzungsbedürftig ist. Auch kleine Willkürlichkeiten der Stoffgliederung stellen sich ein, wo der Grundriß gewahrt bleiben soll. Insgesamt aber ist dieser Versuch anerkennenswert. Das Buch wird seinem unmittelbaren Zweck — den Beamten aller Behörden und Körperschaften als Vorbereitungsstoff für ihre Prüfungen zu dienen — sicherlich ebenso gerecht werden, wie es dem Laien als Nachschlagewerk manche Hilfe bieten kann.

A. M.

Prof. Ernst Wagemann: **„Wirtschaftspolitische Strategie."** Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1937.

Das Buch handelt, wie der Titel sagt, von den Grundsätzen wirtschaftlicher Feldherrnkunst. Zwar wird die Heranziehung militärischer Vorstellungen, vornehmlich die soldatische Einstellung, auf alle wirtschaftspolitische Arbeit seit langem gepflegt, doch Wagemann glaubt mit seinem Werk trotzdem Neues bieten zu können, indem er die militärische und wirtschaftliche Übereinstimmung weniger in der gleichen Gesinnung als vielmehr in der gleichartigen Handlungsweise sucht: „Ich sah mit Erstaunen, wie sehr alles Handeln in den obersten Geboten, welche Erfahrung und Klugheit ihm auferlegen, sich gleicht. Kriegskunst und Heilkunst reichen darin der Wirtschaftspolitik im Verein mit allen anderen Systemen planmäßiger Einwirkung die Hand."

Diese Einsicht ist nun gewiß keine Erstgeburt der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie — mag auch Wagemann als alter Intimus einer elastischen, dogmafeindlichen Konjunkturlehre besonders leichten Zugang dazu finden. Niemand sieht sein Verdienst verkleinert, wenn

dieser historische Anfang eines neuen Wirtschaftsdenkens der in den letzten Jahren in Deutschland praktisch geübten wirtschaftlichen Politik, dem Führer zugeschrieben wird, der diese nach Schachts Wort maßgeblich „angeregt, befruchtet und inauguriert" hat. „Wechselnden Anforderungen mit wechselnden Mitteln entgegenzutreten", ist das Fazit eines gereiften Wissens um die Bewegungen des wirtschaftlichen Lebens, das Adolf Hitler am vierten Jahrestag der nationalsozialistischen Revolution ziehen konnte. Dies, nichts weniger und nichts mehr, ist das großartige Thema des Wagemann-Buches.

Einer blendenden Rüstung gleicht die sachliche Gliederung des Werkes: in einem ersten Teil werden die Elemente der Wirtschaftspolitik behandelt, Ordnung und Maß des Einsatzes (Einsatzstärke, Ansatztiefe, Angriffsbreite, Erfolgsgröße), sowie die wirtschaftspolitischen Systeme; im zweiten Buch kommen die praktischen Zweige der Wirtschaftspolitik zur Sprache, die außenwirtschaftlichen Einwirkungen (z. B. die Währungspolitik), die innerwirtschaftlichen Einwirkungen (z. B. Verbrauchspolitik), die selbstwirtschaftlichen Einwirkungen (z. B. Finanzierungskunst). Was an wirtschaftlichen Wissensgrundlagen vorausgesetzt werden darf, wird knapp und auf das Wesentliche bezogen in die Erinnerung zurückgerufen. Das moderne und noch erlebte Wirtschaftsgeschehen erscheint unter der spezifischen Perspektive der Strategie besonders lehrreich, einprägsam und anregend. In der Beifügung statistischen Zahlen- und Tabellenmaterials verrät Wagemann eine ausnehmend glückliche Hand. Überraschend sind oft die Beispiele, die er zur Unterstützung der neuen wirtschaftlichen Denkrichtung aufzuzählen weiß, so, wenn er bei der Untersuchung der Preispolitik die wirtschaftliche Psychologie des indischen Reisbauern der andersgearteten Reaktion amerikanischer Weizenfarmer gegenüberstellt. Den jüngsten Zweigen wirtschaftspolitischer Aktivität, z. B. der Verbrauchslenkung, geht Wagemann mit reicher Kenntnis historisch auf den Grund, woraus sich mancher Gewinn für die praktischen Möglichkeiten von heute ergibt. Kritische Bemerkungen, die sich in dem Buch nicht selten finden, treffen in jedem Fall den Nagel auf den Kopf. Beispiel: „Praktiker pflegen oft noch festere theoretische Meinungen zu haben als die Theorie der Volkswirte. Die Praxis selbst pflegt viel klüger zu sein als alle beide." Auch der Respekt verschließt Wagemann nicht so schnell den Mund. Der frühere österreichische Notenbankpräsident, der noch zu Anfang des Vorjahres die deutsche Rentenmark als mißglückt erklärte, bekommt für seinen Lebensabend den freimütigen Bescheid: „Du lieber Himmel! Wenn der Geist der Zeiten dem Geist des Beobachters nicht entspricht, dann gilt ihm jener als unsinnig und verdammenswert!"

Wie man sieht — ein lebendiges Buch. Wer bei der ersten Lektüre noch zu mühsam mit den oft nicht vertrauten Begriffen ringen mußte, sollte nicht scheuen, schwerere Kapitel zum zweitenmal zu lesen. Wo schließlich der Verfasser vereinzelt unbewiesene Hypothesen als ernsthafte Wissenschaft ausgibt, nehmen wir uns das Recht, kritisch zu sein, wozu uns der Autor des „Narrenspiegels der Statistik" selbst ermutigt hat. Für den, dem nicht schon der Name Wagemann auch für einen literarischen Genuß bürgt, sei noch hinzugefügt, daß dem Reichtum der Gedanken die Kraft des Ausdrucks gewiß nicht nachsteht. So genügsam in der Sprache, so gründlich an fachwissenschaftlicher Gediegenheit wünschen wir uns viele Bücher: Eigentliche Bücher der Jugend, die sich an der Macht und Klarheit des Geistes innerlich erhebt. G. E.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 11 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. II. Vierteljahr 1938: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn K. G., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 10 | Berlin, den 1. Oktober 1938 | 32. Jahrgang

Der Führer zum Aufstieg der Begabten

Es ist oberste Sorge des nationalsozialistischen Staates, Mittel und Wege zu finden, um dem Fleiß, der Energie, der Tatkraft, der Einsicht, dem Mut und der Beharrlichkeit, soweit sie im Persönlichen in Erscheinung treten, den Weg nach oben zu erleichtern und zu ebnen. In diesem Staat muß das ärmste Kind, sofern es ersichtlich zu Höherem bestimmt ist, auch die höchste Stellung erreichen können.

Es muß in diesem neuen Deutschland von jetzt ab jedes Arbeiter- oder Bauernkind, wenn es von Gott begnadet und gesegnet ist, durch die Art der Hilfe unserer Organisationen und dank der bewußten Führungsauslese emporsteigen können bis zur höchsten Führung der ganzen Nation. Wogegen umgekehrt auch das Kapital von Millionen einem Nichtangehörigen dieses Volkes den Weg nach oben niemals öffnen kann und darf. Dies ist die erste Voraussetzung, um eine wirkliche Volksgemeinschaft aufzurichten, die mehr sein soll als eine bloße schöngeistige Phrase.

Aus der Schlußansprache auf dem Reichsparteitag Großdeutschlands am 12. September 1938

WOLFGANG SCHLINKE:

Hitler-Jugend und gemeindliche Selbstverwaltung

Die Förderung der Jugendertüchtigung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Arbeit der nationalsozialistischen Bewegung und des von ihr geführten Staates ist ausgerichtet auf die Schaffung und den Ausbau der Volksgemeinschaft. Diese Gemeinschaft tritt aber als die umfassende Lebensordnung der Nation nur an den besonderen geschichtlichen Höhepunkten des nationalen Lebens in ihrer Gesamtheit in Erscheinung. Im allgemeinen vollzieht sich die Bildung dieser Volksgemeinschaft und das Leben in ihr doch in Gemeinschaften, die als Teil der größeren deren untere Zellen bilden und die Voraussetzung oder, vom ganzen her gesehen, auch ihre Folge darstellen.

Die Jugend der Gemeinde

Neben der Familie als der Keimzelle des Volkes, der ersten und kleinsten Gemeinschaft, darf vor allem das Leben in der örtlichen Gemeinschaft des Dorfes, der Kleinstadt oder auch der Großstadt nicht in den Hintergrund treten. Auch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und ihre Gliederungen ordnen ihr Leben und Wirken innerhalb ihres Arbeitsbereiches im wesentlichen nach der Einteilung der örtlichen Gemeinschaft. Die Hitler-Jugend als die Jugendbewegung der NSDAP. und allumfassende Jugend des Reiches ist organisiert nach den Grundsätzen der Partei, d. h. nach der wohngemeinschaftlichen Gliederung des Volkes. Seit der Erfassung der gesamten Jugend in der Hitler-Jugend und der ihr folgenden Einteilung ihrer Organisation mit dem Ziel der Deckung der Grenzen ihrer Einheiten mit denen der Organisationen der Partei und des Staates ist auch das geschlossene Leben in den Einheiten dieses dritten Erziehungsfaktors zugleich das Leben der Jugend in der Wohngemeinschaft.

Es darf nicht vergessen werden — auch nicht bei aller Notwendigkeit der einheitlichen und absoluten Ausrichtung der Jugend unserer Zeit auf das Reich als Gesamtheit —, daß diese Jugend in ihrer landschaftlichen und volkstumsmäßigen Gebundenheit, nunmehr geschlossen und einheitlich geführt, auch die Jugend des Dorfes, der Stadt und des Kreises oder auch der Großstadt ist. Sie ist damit auch die Gemeinschaft im Leben der Einheiten der Staats- und Selbstverwaltung des Reiches, die Jugend im Bereich einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes.

Das Leben und Wirken der Selbstverwaltung im Rahmen einer einheitlichen Staatsverwaltung verdankt seine Entstehung ebenfalls einer Notzeit unseres Volkes. Daß gerade unsere Zeit für die Pläne und das Wirken des Reichsfreiherrn vom Stein ein besonderes Verständnis aufbringt, beweist die Einführung, die der neuen Deutschen Gemeindeordnung vorangesetzt ist:

> „Die Deutsche Gemeindeordnung will die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und sie damit instand setzen, im wahren Geiste des Schöpfers gemeind-

licher Selbstverwaltung, des Reichsfreiherrn vom Stein, mitzuwirken an der Erreichung des Staatsziels: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinschaft wieder vor das Einzelschicksal zu stellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu setzen und unter Führung der Besten des Volkes die wahre Volksgemeinschaft zu schaffen, in der auch der letzte willige Volksgenosse das Gefühl der Zusammengehörigkeit findet.

Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden."

Die Jahre seit der Begründung der Gemeindeordnung haben Gelegenheit gegeben, das segensreiche Zusammenwirken des Prinzips der Selbstverwaltung und des Führerprinzips festzustellen. Dieses „Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates" und des darin verankerten Mitwirkungsrechtes der Partei an der Gestaltung des Lebens der untersten Zelle der staatlichen Gemeinschaft des Reiches blieb auch nicht ohne Auswirkung auf die Zusammenarbeit zwischen den Leitern der Selbstverwaltungskörperschaften und den Führern der Jugend.

Förderung der Jugendertüchtigung

Schon seit Jahrzehnten sehen die Gemeinden und Gemeindeverbände in der Förderung der Jugend eine ihrer wesentlichsten Aufgaben. Es lag allerdings auch auf ihnen jene schwere Belastung des vergangenen Parteienstaates; auch bei dieser Aufgabe machte sich der zersetzende Einfluß marxistischer, bürgerlicher und konfessioneller Ideologen nachhaltig bemerkbar. Es ist daher nicht verwunderlich, daß auch die Arbeit, welche die Gemeinden in der Förderung der gefährdeten oder zumeist sogar asozialen und erbminderwertigen Jugend leisteten, einen weit größeren Aufwand an Menschen und Mitteln umfaßte, als sie in dieser Zeit der Förderung der gesunden Jugend zugewendet haben oder zuwenden durften und konnten. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß der Gesamtaufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Jugendfürsorge nicht nur negativ, sondern zum Teil auch positiv eingesetzt wurde. Die Förderung, die von den Körperschaften der Selbstverwaltung der gesunden Jugend zukam, war jedoch entsprechend der weltanschaulichen Haltung jener Zeit überaus dürftig. Die wenigen vorhandenen Mittel wurden entweder unter die unzähligen Jugendbünde und -bewegungen aufgeteilt, so daß sie dort, ohne wirkliche Werte zu schaffen, verschwanden, oder sie wurden den damaligen sogenannten Trägern des Staates, den Jugendgruppen der Parteien des Weimarer Systems, zugeführt. Mit dem Tage der Machtergreifung vollzog sich auf diesem Gebiet, in einigen Teilen des Reichs schlagartig, in anderen nur zögernd, ein völliger Wandel. Die ehemalige sogenannte „Jugendpflege", wie sie auch als staatliche Jugendpflege durchgeführt wurde, hatte durch die Schaffung der Hitler-Jugend ihren Sinn verloren. Sie wurde der neuen Ordnung entsprechend zur „Förderung der Jugendertüchtigung in der Hitler-Jugend".

Es entsprach dem Totalitätsgrundsatz der Hitler-Jugend, daß sie schon in den Tagen der Machtergreifung, noch mehr aber seit der Verkündung des Gesetzes vom 1. Dezember 1936, den Anspruch erhob, die einzige Jugendorganisation zu sein, der die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Förderung zuwenden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren auch ohne dahingehende Anordnungen diesen Grundsatz anerkannt, anderen Organisationen, auch konfessioneller Art, ihre Förderung versagt und die vielseitigen und umfassenden Aufgaben der Hitler-Jugend nach Kräften gefördert. Die Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel war also nicht die Übernahme einer neuen Aufgabe für die Selbstverwaltungskörperschaften, sondern die entsprechend der neuen Lage und Weltanschauung vereinheitlichte und gesteigerte, seit Jahrzehnten anerkannte Betätigung im Bereich der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Das Verhältnis der Aufwendungen zwischen Schule, Fürsorge und Jugendpflege erfuhr daher ganz notwendig zugunsten der Jugendpflege, d. h. zugunsten der Jugendertüchtigung in der Hitler-Jugend, eine Verschiebung, die nicht nur durch die immer größer werdenden Aufgaben des neuen Erziehungsfaktors, sondern insbesondere auch durch die Tatsache ihre Rechtfertigung fand, daß die Zahl der von der Jugendorganisation erfaßten und damit der aus den Mitteln der Jugendpflege zu fördernden Jugendlichen um Millionen angewachsen war.

Ihren besten Ausdruck fand diese Entwicklung in der Förderung der HJ.-Heimbeschaffung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Reichsjugendführer, seine ihm nachgeordneten Dienststellen und die gesamte Jugend selbst haben gerade in letzter Zeit des öfteren Gelegenheit genommen, den Männern der deutschen Selbstverwaltung, an ihrer Spitze dem Reichsinnenminister Dr. Frick und seinen Mitarbeitern, dem Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler und seinen von ihm geleiteten Dienststellen, dem Hauptamt für Kommunalpolitik in der Reichsleitung der NSDAP. und dem Deutschen Gemeindetag, den aufrichtigen Dank der Jugend für die verständnisvolle Förderung dieses Werkes, zu dem der Führer selbst aufrief, zum Ausdruck zu bringen. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß die Förderung der HJ.-Heimbeschaffung die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht von ihrer oben geschilderten Aufgabe der Jugendpflege in der Form der Förderung der aktiven Jugendertüchtigungsarbeit entbindet. Nur die Jugend wird das HJ.-Heim mit dem von der Bewegung gewünschten Leben erfüllen, die auch weiterhin in ihren mannigfaltigen Aufgaben wie bisher, wenn möglich in verstärktem Maße, gefördert wird.

Die hierfür verwendeten Mittel unterliegen selbstverständlich auch den Grundsätzen, den alle übrigen Ausgaben der Selbstverwaltung untergeordnet sind. Es besteht daher heute kein Zweifel mehr über die Einhaltung der Zweckgebundenheit oder auch der örtlichen Gebundenheit (wobei allerdings

nicht übersehen werden darf, daß manche Aufgaben örtlicher Natur ihre Erfüllung nur durch Teilnahme an überörtlichen Maßnahmen finden können). Es ist daher zu begrüßen, daß in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen eine zweckmäßige Planung nach und nach verwirklicht wird. Dabei wird zu beachten sein, welche Aufgaben der Jugendführung im Bereich der Jugend einer Gemeinde oder eines Kreises, einer Provinz oder eines Landes gestellt sind und durch die jeweils gleichgeordneten Stellen der Selbstverwaltung gefördert werden sollen.

In dem bereits an dieser Stelle[1]) näher erläuterten Änderungserlaß zum Muster zur Gemeindehaushaltsordnung hat der Reichsminister des Innern die allgemeinen Aufgaben der Hitler-Jugend, die körperliche, berufliche und hauswirtschaftliche Ertüchtigung, die soziale Jugendarbeit und die sonstigen Maßnahmen der Jugendertüchtigung als besonders förderungswürdig herausgestellt. Im Rahmen der „allgemeinen Aufgaben" der Hitler-Jugend ist vor allem auch die kulturelle Arbeit zu berücksichtigen, sind doch gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Zusammenarbeit besonders vielgestaltig.

Wenn außer den Heimen der Hitler-Jugend insbesondere Schulungslager, Erholungslager (Zeltlager und Fahrten) und sonstige Einrichtungen der Jugendertüchtigung als förderungswürdig anerkannt werden, so handelt es sich hier um die Sicherstellung der Durchführung der obengenannten, der Förderung empfohlenen Aufgaben. Die Einrichtung und Erhaltung der Jugendherbergen gewinnt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Förderung dieses Werkes schon seit Jahren als eine ihrer stetigen Aufgaben betrachtet.

Gemeinsame Arbeitsplanung

Es mag sein, daß das Fehlen entsprechender Anordnungen in den ersten Jahren nach der Machtergreifung eine einheitliche Regelung der Art und Weise dieser Förderung hinauszögerte. Daher war, angefangen von der Rechnungsvorlegung bis hin zur einmaligen Überweisung, jede mögliche Art der Förderung dieser jugendpflegerischen Aufgaben im Reich vertreten. Seit dem einheitlichen Ausbau der dem Reichsschatzmeister der NSDAP. unterstehenden Verwaltung der Hitler-Jugend und der in ihr nach seinen Grundsätzen durchgeführten Revisionen sind die Selbstverwaltungskörperschaften dazu übergegangen, die entsprechenden Stellen der Gebietsführungen und der Bannführungen der Hitler-Jugend als für die Entgegennahme dieser Förderung allein geeignete Stellen anzusehen. Es entspricht dies der Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reichs, daß die Führer der Banne für alle vier Gliederungen der Hitler-Jugend (HJ., BDM., DJ., JM.) in Fragen der Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltung verantwortlich sind und hierbei durch ihre Sozialstellenleiter unter-

[1]) Vgl. Schlinke „Förderung der HJ.-Arbeit durch die Gemeinden", Heft 2, 1938, S. 88.

stützt werden, die wiederum durch die Kommunaldienststelle im Sozialen Amt der Reichsjugendführung und die Kommunalreferenten der Gebiete ihre Anweisungen erhalten. Nicht zuletzt hat sich diese Regelung deshalb angebahnt, weil die Bannführungen die unterste hauptamtlich geführte Geldverwaltung besitzen und dadurch besonders geeignet sind, eine sachgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu gewährleisten. Eine von den Bannführungen zukünftig selbst geführte Kartei über die Jugendarbeit und Förderung durch die Selbstverwaltung wird diese Arbeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden wesentlich erleichtern.

Bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne werden daher mehr noch als bisher die Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte zusammen mit den zuständigen Bannführern der Hitler-Jugend die in dem bevorstehenden Jahr besonders durchzuführenden und zu fördernden Aufgaben besprechen. Die Mittel der Selbstverwaltungskörperschaften werden dann entsprechend dem jahrgangsweisen Aufbau der Hitler-Jugend und der vom Reichsjugendführer jeweils verkündeten Jahresparole ihren gemeinsam geplanten zweckvollen Einsatz finden.

Über diese unmittelbare Förderung der Jugendarbeit hinaus haben die gemeindliche Selbstverwaltung und die Hitler-Jugend noch auf vielen Gebieten die Zusammenarbeit hergestellt. Es sei hierbei nur an die kulturellen Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände erinnert, die in Zusammenarbeit der Hitler-Jugend oder unter ihrer führenden Beteiligung erfüllt werden, die Veranstaltungsringe für Theater und Konzerte, die Musikschulen für Jugend und Volk, das Jugendbücherei- und Museumswesen und all jene Aufgaben, die jeweils volks- und brauchtumsmäßig örtlich verschieden und gebunden sind.

Die Führung der Jugend ist sich durchaus bewußt, daß die Förderung der Jugendertüchtigung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände nur immer im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten erfüllbar ist. So sehr aber gerade in der Jugend das Verständnis für die Aufgaben dieser Selbstverwaltungskörperschaften in der Zukunft und für die dazu notwendige Ansammlung von Rücklagen vorhanden ist, so eindringlich wird sie immer wieder darauf aufmerksam machen müssen,

> **daß die beste Rücklage einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in der körperlichen Ertüchtigung und weltanschaulichen Festigung, d. h. der Widerstandsfähigkeit und Gesundheit ihrer künftigen Gemeindeglieder besteht.**

Wenn seit der Ankündigung einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich durch den Reichsminister des Innern auf dem 5. Jahrestage des Deutschen Gemeindetages und insbesondere seit der Verkündigung dieses dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 durch die Reichsregierung hier und da Stimmen laut werden, daß auf Grund der neuen Finanzlage nur die gesetzlich festgelegten Pflichtaufgaben erfüllt wer-

den können und daher die Förderung der Jugendertüchtigung als eine der sogenannten freiwilligen Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände gekürzt oder gar ganz gestrichen werden müsse, dann ist im Interesse der Zukunft der Gesamtheit der Nation hiervor nicht eindringlich genug zu warnen. Es kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß die Förderung der Jugendertüchtigung heute nicht mehr eine jener beliebig aufzunehmenden oder wegzulassenden freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltungskörperschaften darstellt, sondern sie ist, auch ohne gesetzliche Festlegung im engeren Sinne, eine Aufgabe, deren pflichtmäßige Erfüllung aus der Haltung und dem Verständnis für die weltanschauliche und erzieherische Aufgabe dieser neuen Jugend im Rahmen des Aufbauwerkes der Nation notwendig wird.

Diese Förderung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ist durch Veröffentlichungen[2]) und Ministerialerlasse so eindeutig anerkannt, daß auch die Forderungen des neuen Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs § 1 Nr. 11, erfüllt sein dürften, soweit die Förderung der Jugendertüchtigung und der Heimbau der Hitler-Jugend nicht überhaupt als „eigene Aufgaben" zu betrachten sind. Die Jugend anerkennt, daß, entgegen der Einstellung der vergangenen Zeit, die augenblicklich führende Generation die Erfüllung wichtiger Aufgaben nicht wie einstmals achselzuckend der Zukunft überläßt, wie dies in der Aufgabenstellung für die Gemeinden in den Bestimmungen über ihre Haushaltsansätze und Rücklagen deutlich zum Ausdruck kommt. Es ist aber Pflicht der Führung dieser Jugend, darauf hinzuweisen, daß alle Aufgaben anderer Art im Notfall auch einen Aufschub vertragen können, die Sicherstellung der weltanschaulichen und körperlichen Leistungsfähigkeit der Jugend dies jedoch ohne Schaden für die Zukunft der Nation niemals dulden kann.

Selbstführung — Selbstverwaltung

Die Zusammenarbeit zwischen der gemeindlichen Selbstverwaltung und der Hitler-Jugend wird insgesamt durch den Erlaß des Reichsministers des Innern[3]), wonach den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen wird, einem Sachbearbeiter die Erledigung der grundsätzlichen und allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit mit der HJ. zu übertragen und diesen bei der Bearbeitung aller Sachgebiete zu beteiligen, eine wesentliche Festigung erfahren. Es ist zu erwarten, daß die Leiter der Selbstverwaltungskörperschaften nur solchen Beamten diese Aufgabe übertragen, die auch das Vertrauen der zuständigen Hitler-Jugend-Führung besitzen und dank ihrer inneren Einstellung dazu besonders geeignet sind. Der Erlaß besagt, daß dies z. B. der Hauptsachbearbeiter für Jugendwohlfahrt sein könne. Damit

[2]) Vgl. Reichsminister Dr. Wilhelm Frick, Heft 7, 1937, Seite 290.

[3]) RdErl. d. RuPrMdJ. v. 15. 3. 1938 — V W I 12/38 — 8000, MBliV. Nr. 12 v. 23. 3. 1938, Spalte 467/68.

wird Gelegenheit gegeben, auch mit den Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, z. B. dem Jugendamt, eine noch engere, auch arbeitsmäßig begründete Verbindung zur Hitler-Jugend und zu ihren Sozialabteilungen und Sozialstellen auszubauen.

In den letzten Jahren hat sich trotz aller Schwierigkeiten die Zusammenarbeit zwischen der Selbstverwaltung und der Führung der Hitler-Jugend so entwickelt, daß für das Maß dieses gegenseitigen Verständnisses jene allgemeine Erklärung, daß eine Zusammenarbeit nun einmal notwendig sei und deshalb auch Wirklichkeit werde, nicht ausreicht. Dieses Verständnis ist tiefer begründet als bei oberflächlicher Betrachtung angenommen wird. Die Jugend Adolf Hitlers fühlt sich seit dem Kampf um das Werden dieses neuen Reiches, vornehmlich seit der Verkündung des Gesetzes über die Hitler-Jugend, innerlich und äußerlich mit diesem Staatsgefüge untrennbar verbunden. Wie für alle Gliederungen der Bewegung, für ihre angeschlossenen Verbände, für das kulturelle und wirtschaftliche Leben des Volkes, so erziehen die Führer der Hitler-Jugend in ihren Reihen auch den Nachwuchs für die Staatsverwaltung des Dritten Reiches und insbesondere für die Selbstverwaltung. Sie sehen in der dazu notwendigen fachlichen Schulung eine der künftig besonders zu betreibenden Aufgaben, wobei man sich darüber klar ist, daß die oben geschilderte Zusammenarbeit selbst schon die beste kommunalpolitische Schulung für die junge Führerschaft darstellt. Welcher Jugendführer der Vergangenheit kannte die Sorgen und Nöte oder auch die Freuden, die mit dem Amt eines Landrates oder eines Bürgermeisters verbunden sind. Heute hat die gemeinsame Überwindung von Schwierigkeiten dem Jugendführer hierfür die Augen geöffnet, wie auch das Verständnis der Männer der Selbstverwaltung für die Aufgaben einer nationalsozialistischen Jugendführung stetig im Wachsen begriffen ist.

Die zweite, wohl entscheidende Ursache für die sich mehr und mehr entfaltende Zusammenarbeit zwischen der deutschen Selbstverwaltung und der Hitler-Jugend ist der Gleichklang der beiden innewohnenden Prinzipien. Der unserer Art entsprechende, von der nationalsozialistischen Bewegung neugeformte Wille zur Selbstverwaltung im eigenen Lebenskreise, wie er im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und in der Deutschen Gemeindeordnung seinen Ausdruck findet, hat auch die Form und das Leben der neuen Jugendbewegung geprägt. Nicht weil ihr ein Gesetz den Befehl zur Zusammenarbeit erteilte, steht heute die Jugend der Partei und des Staates auch in einem inneren Verhältnis zur deutschen Selbstverwaltung, sondern weil beider Grundsätze derselben Wurzel unseres Volkstums entstammen und durch den Führer und seine Bewegung erstmalig ihre klare Prägung erhalten haben: die Selbstverwaltung eines Freiherrn vom Stein und die Selbstführung der Jugend Adolf Hitlers.

DR.-ING. D. KREMER:

Die Gewerbeaufsicht im Jugendschutzgesetz

Zusammenfassung ihrer Aufgaben

Mit dem Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) hat die Reichsregierung den Schutz der werktätigen Jugend auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt. Sie hat nicht nur die Mindestforderungen des Jugendschutzes erfüllt, die seit langem als unbedingt notwendig erkannt waren, über deren gesetzliche Gestaltung aber bisher keine Einigung erzielt werden konnte; sie hat darüber hinaus den Jugendschutz so gestaltet, daß die Jugendlichen durch Sicherstellung ihrer Gesundheit, ihrer praktischen und theoretischen Fortbildung im Beruf und nicht zuletzt ihrer politischen Erziehung zu den leistungsfähigen Menschen herangebildet werden, deren der wirtschaftliche Aufbau, die Wehrhaftmachung und die Erhaltung der Volkskraft dringend bedürfen.

Ein Gesetz, das so umfangreiche Neuerungen bringt, kann nicht bis in die letzten Einzelheiten hinein allgemein geltende Vorschriften aufstellen. Das Jugendschutzgesetz mußte es vielmehr in manchen Fällen den Verwaltungsbehörden überlassen, eine den Bedürfnissen des Einzelfalles gerecht werdende Regelung zu treffen. Es mußte aber auch die Möglichkeit vorsehen, in gewissen Fällen Ausnahmen von den allgemein geltenden Forderungen des Jugendschutzes zuzulassen. *Soweit diese Ausnahmen von dauernder Natur sind, wurden sie im Gesetz selbst festgelegt, soweit es sich aber nur um vorübergehende Einzelfälle handelt, ist die Entscheidung in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt worden.* Schließlich kann ein so einschneidendes Gesetz nur durchgeführt werden, wenn die Aufsicht über die Ausführung seiner Vorschriften einer Behörde übertragen wird, die mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist und deren Beamte für diese schwierige Aufgabe besonders ausgebildet sind. Als diese Behörde sind durch § 26 des Jugendschutzgesetzes die Gewerbeaufsichtsämter[1]) bestimmt worden, soweit nicht für einzelne Sonderfälle andere Behörden, z. B. bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden und bei öffentlichen Betrieben und Verwaltungen die vorgesetzten Dienstbehörden, mit der Aufsicht beauftragt worden sind. Den Gewerbeaufsichtsämtern ist im wesentlichen auch die Befugnis übertragen worden, im Einzelfalle Entscheidungen über die Anwendung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu treffen und Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zuzulassen. Es sind diesen Ämtern somit für die Durchführung des Jugendschutzes verantwortungsschwere Aufgaben gestellt worden, deren kurze Zusammenfassung für alle am Jugendschutz beteiligten Kreise wertvoll sein dürfte.

Die den Gewerbeaufsichtsämtern bei der Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zustehenden Befugnisse und obliegenden

---

[1]) Vgl. Kremer: „Die staatliche Gewerbeaufsicht in Deutschland“ in „Das Junge Deutschland“, 1935, S. 529.

Pflichten sind im wesentlichen im § 139b der Reichsgewerbeordnung festgelegt. Die Aufsicht erstreckt sich auf sämtliche dem Geltungsbereich des Jugendschutzgesetzes unterliegenden Betriebe, Verwaltungen und Einzelpersonen, die Kinder oder Jugendliche im Sinne des Jugendschutzgesetzes beschäftigen. Sie erstreckt sich auf alle Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, also auf den Schutz der Kinder und den Schutz der Jugendlichen einschließlich der Vorschriften über den Urlaub. Die Befugnis der Gewerbeaufsichtsämter hat eine für den Arbeitsschutz und besonders für den Jugendschutz bedeutungsvolle Erweiterung dadurch erfahren, daß ihnen in Preußen und den meisten übrigen Ländern die Strafbefugnis übertragen worden ist, so daß sie bei Übertretungen selbständig Strafverfügungen erlassen können[2]). Hierdurch kann bei den meisten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes durch die Gewerbeaufsichtsämter selbst, also ohne Zuhilfenahme der Polizeibehörden oder der Gerichte, eine schnelle und wirksame Bestrafung der Schuldigen herbeigeführt werden.

Von den Befugnissen, die den Gewerbeaufsichtsämtern durch das Jugendschutzgesetz im besonderen übertragen wurden, sind folgende von Bedeutung:

1. Geltungsbereich

Das Jugendschutzgesetz hat bekanntlich keine Geltung für die Beschäftigung in der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft, der Schiffahrt und der Luftfahrt. Es gilt aber für die Nebenbetriebe der Landwirtschaft, falls sie nicht nur für eigenen Bedarf arbeiten, und für die Land- und Bodenbetriebe der Schiffahrt und der Luftfahrt. Da es nicht immer möglich sein wird, eine allgemein geltende klare Abgrenzung der nicht unter das Gesetz fallenden Betriebe und Beschäftigungen zu treffen, kann das Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfall mit bindender Wirkung entscheiden, ob das Jugendschutzgesetz Anwendung findet (§ 2 Abs. 4). Eine Nachprüfung der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung durch die Gerichte ist ausgeschlossen. Dagegen ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde möglich, die endgültig entscheidet.

Das Jugendschutzgesetz gilt zwar für die Beschäftigung von Kindern in Familienbetrieben, die Reichsregierung hat aber davon abgesehen, auch die Beschäftigung Jugendlicher in Familienbetrieben den Vorschriften des Gesetzes zu unterwerfen; sie hat für Jugendliche die Vorschriften des Gesetzes nur als Richtlinien erklärt, also dem Familienoberhaupt lediglich eine moralische Verpflichtung auferlegt. Der Staat hat sich aber auch in den Familienbetrieben einen weitgehenden Einfluß auf die Durchführung des Jugendschutzes dadurch gesichert, daß er den Gewerbeaufsichtsämtern die Befugnis übertragen hat, im Bedarfsfalle, also bei unzulässiger Ausnutzung der Arbeitskraft der jugendlichen Familienmitglieder, die Befolgung aller oder einzelner Vorschriften des Jugendschutzgesetzes mit zwingender Wirkung anzuordnen (§ 2 Abs. 3).

2. Kinderschutz

Wichtige und weitreichende Aufgaben hat das Gewerbeaufsichtsamt auf dem Gebiete des Kinderschutzes zu erfüllen. Das Jugendschutzgesetz läßt die

[2]) Vgl. Greven: „Die Strafbefugnis der Gewerbeaufsichtsämter", ReichsarbBl. 1937, S. III 178.

Beschäftigung von Kindern nur als Ausnahmen zu, und zwar unter der Voraussetzung, daß dem Unternehmer, der das Kind beschäftigen will, vor Beginn der Beschäftigung eine Arbeitskarte des Kindes ausgehändigt wird. Das Gesetz regelt die näheren Einzelheiten über die Ausstellung der Arbeitskarte nicht, sondern hat dies den Ausführungsvorschriften überlassen (§ 5 Abs. 1). Da den Gewerbeaufsichtsämtern die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, also auch des Kinderschutzes, übertragen ist und da die Gewerbeaufsichtsämter auf alle Fälle bei der Ausstellung der Arbeitskarten mitwirken müssen, ist es zweckmäßig, daß ihnen die Ausstellung der Arbeitskarten übertragen wird. Diese Befugnis ist heute um so wichtiger, als die Arbeitskarte auch für die Beschäftigung eigener Kinder, und zwar auch in Familienbetrieben, erforderlich ist. Hier ist aber die Beschäftigung nicht auf das Austragen von Waren, auf andere Botengänge und auf leichte Arbeiten im Handelsgewerbe beschränkt; es muß also im Einzelfall die Unbedenklichkeit der Arbeit sorgfältig nachgeprüft werden.

Die heute nach den §§ 6 und 6a des Kinderschutzgesetzes der unteren Verwaltungsbehörde übertragene Befugnis, die Beschäftigung von Kindern bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, zuzulassen, ist nach dem Jugendschutzgesetz ebenfalls auf die Gewerbeaufsichtsämter übergegangen. Hierbei ist ausdrücklich bestimmt, daß die Gewerbeaufsichtsämter die Lage und Dauer der Beschäftigung, die Ruhepausen und etwaige Sonntagsarbeit genau zu regeln haben (§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2).

Um die Ausbildung der Kinder zu erleichtern, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres aus der Schule entlassen werden, läßt das Jugendschutzgesetz ihre Beschäftigung in einem Lehrverhältnis unter den gleichen Bedingungen zu wie die Beschäftigung Jugendlicher. Das Gesetz hat jedoch eine Anzeigepflicht an das Gewerbeaufsichtsamt festgelegt, das hierdurch die Möglichkeit erhält, nachzuprüfen, ob diese Kinder nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die durch die Schwere der Arbeit oder durch sonstige schädliche Einflüsse (Gase, Gifte) für ihre Entwicklung nachteilig werden können. Das Gewerbeaufsichtsamt kann gegebenenfalls die Beschäftigung mit diesen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen (§ 6 Abs. 1).

Auch bezüglich der Beschäftigung der Jugendlichen sind den Gewerbeaufsichtsämtern zahlreiche Befugnisse übertragen, teils um im Verwaltungswege eine einheitliche Auslegung des Gesetzes zu sichern, teils um den Betrieben die ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Ausnahmen zu gewähren, teils auch, um in Einzelfällen den Schutz der Jugendlichen sicher durchzuführen.

3. Einheitliche Auslegung des Gesetzes

Das Gesetz läßt eine Überschreitung der Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich u. a. dann zu, wenn die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert, wie dies z. B. bei Betrieben, die von unregelmäßigen Naturkräften (Wind- und Wassermühlen) oder in starkem Maße von häufig wechselnden Bedürfnissen der Bevölkerung abhängen, der Fall sein kann (§ 9 Abs. 1). Das Gesetz läßt ferner für Jugendliche über 16 Jahre eine Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit um eine halbe Stunde täglich bei den sogenannten Vor- und Abschlußarbeiten zu (§ 10 Abs. 2 u. 3.). In beiden Fällen kann das Gewerbeaufsichtsamt bestimmen, bei welchen Arbeiten die Voraussetzungen für eine

Verlängerung der Arbeitszeit gegeben sind. Auch hier steht dem Gericht keine sachliche Nachprüfung zu, jedoch ist das Gewerbeaufsichtsamt an Weisungen seiner vorgesetzten Dienststelle gebunden, so daß eine einheitliche Handhabung der angeführten Ausnahmen sichergestellt ist.

4. Beschäftigungsverbote, Ruhepausen

Das Jugendschutzgesetz enthält keine Verbote der Beschäftigung Jugendlicher mit ungeeigneten Arbeiten. Solche Verbote sind in einer größeren Anzahl von Verordnungen enthalten, die auf Grund des § 120e der Reichsgewerbeordnung erlassen wurden[3]). Wenn zwar auch bisher die Gewerbeaufsichtsämter die Möglichkeit hatten, für einzelne Betriebe weitergehende Verbote der Beschäftigung Jugendlicher zu erlassen, so mußte doch in das Jugendschutzgesetz eine gleiche Vorschrift aufgenommen werden, weil der Geltungsbereich des Jugendschutzgesetzes weiter reicht als der auf gewerbliche Arbeiter beschränkte Geltungsbereich der Reichsgewerbeordnung (§ 20 Abs. 2).

Die Gewerbeaufsichtsämter haben weiter die Befugnis erhalten, in besonderen Fällen für Jugendliche längere Ruhepausen anzuordnen, als im Jugendschutzgesetz selbst vorgesehen sind. Dieses mußte die Ruhepausen der Jugendlichen in starkem Maße der Arbeitszeit der Erwachsenen anpassen, es hat aber die Möglichkeit offengelassen, bei besonderer Beanspruchung der Jugendlichen, wie sie durch die Einwirkung giftiger Stoffe oder durch Fließ- oder Bandarbeit auftreten kann, längere Pausen oder häufigere Kurzpausen anzuordnen (§ 15 Abs. 4).

5. Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes

Die Heraufsetzung des Schutzalters der Jugendlichen von 16 auf 18 Jahre konnte nur durchgeführt werden, wenn in das Jugendschutzgesetz eine Anzahl von Ausnahmemöglichkeiten eingebaut wurde. Besonders bei dem derzeitigen Bedarf an geschulten Arbeitskräften und bei dem Mangel an erwachsenen Arbeitern müssen an die älteren Jugendlichen in manchen Fällen erhöhte Anforderungen gestellt werden, zumal diese bereits in stärkerem Maße produktive Arbeit leisten und bei zahlreichen Arbeiten so eng mit den Erwachsenen Hand in Hand arbeiten, daß ihr Ausfall auch die Arbeit der Erwachsenen gefährden würde. Andererseits muß darauf geachtet werden, daß alle Ausnahmen nur in einem der besonderen Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen entsprechenden Maße erteilt werden. Das Jugendschutzgesetz enthält deshalb keine allgemeine Ausnahmemöglichkeit, wie sie z. B. im § 28 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) für Erwachsene gegeben ist. Es hat vielmehr die Vorschriften, von denen Ausnahmen erteilt werden können, genau festgelegt und den Ausnahmemöglichkeiten bestimmte Grenzen gesetzt. Darüber hinaus werden die Gewerbeaufsichtsämter aber auch von sich aus die Ausnahmen auf das im Einzelfall notwendige Mindestmaß beschränken müssen.

Dies gilt z. B. besonders von der Möglichkeit, für Jugendliche über 16 Jahre die Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft und aus dringenden Gründen des Gemeinwohls bis zu zehn Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich zu verlängern (§ 11) und die Ruhepausen aus wichtigen Gründen abweichend von den Vorschriften des § 15 des Jugendschutzgesetzes zu regeln. Weiter sei noch auf die Befugnis der Gewerbeaufsichtsämter verwiesen, in Gast- und Schankwirt-

[3]) Vgl. Kremer: „Jugendschutzgesetz", Verlag Franz Vahlen, 1938, S. 158.

schaften, in denen der Hauptgeschäftsverkehr regelmäßig in den späten Abendstunden liegt, die Beschäftigung über 16 Jahre alter Kellner und Köche bis 24 Uhr zuzulassen (§ 16 Abs. 2), bei mehrschichtigen Betrieben das Ende der Spätschicht bis 24 Uhr hinauszuschieben (§ 16 Abs. 4) sowie in Betrieben, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung Jugendlicher vor 6 Uhr zuzulassen (§ 16 Abs. 5). Schließlich kann das Gewerbeaufsichtsamt aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre an insgesamt sechs Sonnabenden im Kalenderjahr nach 14 Uhr und an sechs Sonntagen zulassen (§ 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 5).

Dort, wo dem Betriebsführer die Entscheidung über die Notwendigkeit der Ausnahmen selbst übertragen ist, muß das Gewerbeaufsichtsamt die Möglichkeit haben, die Notwendigkeit der Ausnahme nachzuprüfen. Deshalb muß dem Gewerbeaufsichtsamt Anzeige erstattet werden, wenn Jugendliche unter 16 Jahren bei Musikaufführungen und dgl. nach 20 Uhr beschäftigt werden (§ 16 Abs. 4), wenn bei mehrschichtigen Betrieben die Frühschicht um 5 Uhr beginnt (§ 16 Abs. 5) und wenn in Notfällen von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes abgewichen wird (§ 19). Daneben hat das Gewerbeaufsichtsamt die Befugnis der Einsichtnahme in die Nachweise und Verzeichnisse, die der Betriebsführer über die Beschäftigung Jugendlicher führen muß (§ 23).

6. Ausbau der Gewerbeaufsicht

Das Jugendschutzgesetz hat den Gewerbeaufsichtsämtern somit zahlreiche wichtige Aufgaben zugewiesen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein Teil dieser Aufgaben den Gewerbeaufsichtsämtern auch schon heute obliegt und somit keine neue Belastung bedeutet, daß ein anderer Teil keine regelmäßige Belastung der Ämter mit sich bringt, sondern nur ganz vereinzelte Entscheidungen oder Anordnungen erfordert, und daß wiederum andere Aufgaben zwangsläufig mit anderen Dienstgeschäften zusammen erledigt werden. Immerhin wird aber eine merkliche Mehrbelastung der Ämter durch selbständige neue Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendschutzes eintreten. Das Reichsarbeitsministerium hat bereits in den letzten Jahren die Gewerbeaufsicht laufend verstärkt. Dies gilt besonders für die preußischen Gewerbeaufsichtsämter, die zunächst dadurch arbeitsfähiger gemacht wurden, daß die 139 zum Teil kleinen Ämter in 73 schlagkräftiger ausgestaltete, größere Ämter zusammengelegt wurden. Hierdurch wurden die Aufsichtsbeamten von den die Besichtigungen hemmenden Büroarbeiten entlastet. Sodann wurden 43 Stellen des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes — Beamte mit technisch-wissenschaftlicher oder ärztlicher Vorbildung — und 76 Stellen des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes — Beamte mit technischer Mittelschulbildung — neu geschaffen und der Bürodienst durch rund 100 Bürokräfte verstärkt. Die Besichtigungstätigkeit der Ämter wurde durch die vermehrte Beschaffung von Kraftwagen erleichtert, so daß heute den 73 Ämtern 120 staatseigene oder mit staatlicher Hilfe beschaffte Kraftwagen zur Verfügung stehen. Ein weiterer planmäßiger Ausbau der Ämter ist beabsichtigt.

Die Gewerbeaufsichtsämter können ihre verantwortungsvolle Aufgabe aber nur erfüllen, wenn sie bei allen Beteiligten volles Verständnis für die Ziele des Jugendschutzgesetzes finden. Der Schutz der Jugend kommt in seiner Auswirkung der gesamten Volksgemeinschaft zugute, aber die Volksgemeinschaft verlangt auch vom Jugendlichen, besonders in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Spannungen, einen erhöhten Einsatz seiner Kräfte. Hier den richtigen Ausgleich zu finden, ist eine dankenswerte Aufgabe, an der alle am Jugendschutz beteiligten Stellen, besonders aber die Gewerbeaufsichtsämter, Betriebsleiter, die Deutsche Arbeitsfront und nicht zuletzt die Hitler-Jugend zusammen arbeiten müssen.

WALTER DETTMER:

Drei Jahre Lehrzeit volkswirtschaftlich notwendig!

Im August-Heft dieser Zeitschrift stellte Willi Rühmann den Grundsatz auf, daß die Lehrzeitdauer für den größten Teil aller Berufe auf 3 Jahre zu bemessen sei. Dieser aus der gesamten Volkslage heraus wohlerwogenen und mit vielen Gründen belegten Forderung wird von einigen Wirtschaftlern die „rauhe Wirklichkeit", die „Welt der nüchternen Tatsachen" gegenübergestellt. Die Forderung sei wirtschaftlich nicht vertretbar und durchführbar. Wir sind demgegenüber der Auffassung, daß sich aus volks- und betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus geradezu ein Zwang zur allgemeinen Herabsetzung der Lehrzeitdauer ergibt. Dabei muß von vornherein dem Mißverständnis oder gar böswilligen Gegenargument begegnet werden, daß mit der Herabsetzung der Lehrzeitdauer etwa auch die Herabsetzung der Leistungshöhe gewollt sei. Die Mindestanforderungen, die im Lehrziel der einzelnen Berufe bezeichnet sind, sollen selbstverständlich die gleichen bleiben. *Die Aufgabe liegt vielmehr darin, mit besseren Ausbildungsmethoden in kürzerer Zeit das Lehrziel zu erreichen.*

Zu dieser Forderung an alle deutschen Betriebe aber zwingen folgende wirtschaftliche Überlegungen: Im volkswirtschaftlichen Kräftehaushalt stehen zur Erledigung der großen nationalen Arbeitsziele nicht genügend Köpfe und Hände zur Verfügung. Dieses Mißverhältnis wird verschärft durch die in den nächsten 10 Jahren sinkende Zahl des verfügbaren Nachwuchses. Der Nachwuchs*bedarf* geht schon heute über den Nachwuchs*bestand* hinaus. Der Führer brachte, von diesen Tatsachen ausgehend, in seiner großen Rede vor dem Deutschen Reichstag am 20. Februar 1938 zum Ausdruck, daß wir durch den Mangel an gelernten Arbeitskräften nunmehr in eine neue Phase der nationalen Produktion eintreten. Diese Phase ist dadurch gekennzeichnet, daß ein großer Teil primitiver Arbeiten mehr und mehr auf die Maschine abgewälzt werden muß, *daß wir dem Mangel an Arbeitskraft durch eine allgemeine Vervollkomm-*

nung unserer Arbeitsmethoden auf natürliche Weise zu begegnen haben.

Betriebswirtschaftlich gesehen, stehen wir also vor dem Zwang einer allgemeinen Verbesserung unserer Arbeitsweisen im Betriebe. Bei der in der Produktion stehenden erwachsenen Gefolgschaft ist dieser Weg schon weitgehend durch eine neue Rationalisierung auch der menschlichen Arbeit, durch das Entwickeln von Arbeitsbestverfahren u. a. eingeschlagen worden. Aber auch die Lehrlings- und Nachwuchsausbildung kann von diesem Zwang zur Intensivierung der Leistungserziehung nicht unberührt bleiben. Von ihr wird erwartet, daß sie ihre Lehrziele durch verbesserte Ausbildungsmethoden genau so in kürzerer Zeit erreicht, wie die Schicht der erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder ihre Arbeitsziele durch Arbeitsbestverfahren und intensivierte Arbeitsweisen in kürzerer Zeit schaffen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ältere Gefolgschaftsmitglieder viel schwerer auf neue Arbeitsmethoden umzuschulen sind als der jugendliche Nachwuchs, der von vornherein die besten Arbeitsmethoden vermittelt erhält.

In einer Zeit also, die zu einer allgemeinen Intensivierung der Arbeitsmethoden zwingt, kann selbstverständlich die Nachwuchserziehung nicht in alten Geleisen weiterlaufen. Die Forderung nach einer allgemeinen Herabsetzung der Lehrzeitdauer entspricht einer durch unsere Zeitlage bedingten volkswirtschaftlichen Notwendigkeit! Wir brauchen zudem mit Rücksicht auf den Facharbeitermangel dringend ein schnelleres Hineinwachsen der Nachwuchsjahrgänge in die Produktion. Das ist aber nur möglich, wenn die Lehrzeit herabgesetzt, dann aber gleichzeitig eine bessere Ausbildungsmethodik verwendet und so in kürzerer Zeit der gleiche, wenn möglich ein höherer Ausbildungserfolg erzielt wird.

Die allgemeine Herabsetzung der Lehrzeitdauer ist also, wirtschaftlich gesehen, gar kein Risiko, wenn sich die Betriebe allgemein der längst entwickelten und in der Betriebswelt vielfach erprobten neuen Ausbildungsmethoden bedienen und dabei die von Rühmann bereits erwähnten zahlreichen neuen Lehrunterlagen und Hilfsmittel in den Dienst der Lehrlingserziehung stellen. Es kommt nur darauf an, daß allgemein erkannt wird, daß sich ein aufgestelltes Lehrziel bei der Wahl der modernsten Formen der Lehrlingserziehung und bei Anwendung der in jüngster Zeit entwickelten Mittel und Methoden einer planmäßig geordneten Lehrlingserziehung in kürzerer Zeit erreichen läßt. Dabei sei ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Anwendung dieser neuen Methoden der Lehrlingserziehung keineswegs in allen Fällen mit einem besonderen Aufwand — etwa in Form der Errichtung einer geschlossenen Lehrwerkstatt — verbunden ist, sondern daß ihre Anwendung lediglich den Willen zur Voraussetzung hat, auch in der Lehrlingserziehung systematischer und damit wirtschaftlicher zu arbeiten.

Wir können an dieser Stelle nur darauf verweisen, daß unzählige deutsche Betriebe diesen selbstverständlichen Weg eingeschlagen haben und bereits in

der Vergangenheit dazu übergingen, die ursprünglich vier Jahre dauernde Lehrzeit unter Aufrechterhaltung, ja, Verbesserung der Leistungshöhe auf drei Jahre herabzusetzen. Der Weg, der hier vorgeschlagen und volkswirtschaftlich zwingend notwendig wird, ist also durchaus praktisch erprobt. Auch vollzog sich parallel zur Rationalisierung und Verfeinerung der Betriebswirtschaft eine Entwicklung auf dem Gebiete der Arbeits-, Wirtschafts- und Berufspädagogik, die sich zum Ziel gesetzt hatte, die Methoden der Lehrlingserziehung mit dem betriebswirtschaftlichen Fortschritt in Einklang zu halten. Die Arbeits- und Erziehungswissenschaft, die arbeitsphysiologischen und arbeitspsychologischen Institute sowie die Berufs- und Wirtschaftspädagogik haben gleichermaßen an der Entwicklung einer Lehrlingserziehung gearbeitet, die in ihren Formen und Methoden dem hohen Stand unserer Betriebswirtschaft entspricht. Das so gewonnene Erfahrungsmaterial ist in Form von Lehrunterlagen aller Art heute jedem deutschen Betriebe zugänglich gemacht worden. Betriebswirtschaftlich gesehen handelt es sich also bei der Angleichung der Lehrzeitdauer an unsere Zeitverhältnisse um eine einfache und zeitnotwendige Angleichung der Lehrlingsausbildungs-Methoden und -Formen an eine bereits vorausgegangene betriebswirtschaftliche Entwicklung der Arbeitsvorgänge.

Um so unverständlicher ist es, daß diejenigen Firmen, die bewußt mit dieser Entwicklung Schritt gehalten haben, heute durch die schematische Festsetzung der Lehrzeitdauer auf vier Jahre gezwungen werden, ihre dreijährige, ebenso erfolgreiche Lehre wieder fallenzulassen[1]). Diese Firmen vermögen einfach nicht zu begreifen, von welchen Erwägungen her die Industrie- und Handelskammern von ihnen die Heraufsetzung der Lehrzeit auf vier Jahre verlangen. Weigern sich diese Firmen, sich gegen ihre Überzeugung rückschrittlich zu bewegen, so werden die Lehrlinge unverständlicherweise nicht in die Lehrlingsrolle eingetragen und ebensowenig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen. Eine solche Ablehnung wäre doch nur dann berechtigt, wenn die Lehrlinge dieser Firmen in der Lehrabschlußprüfung versagen würden oder minderleistungsfähig sind. Das aber ist nicht der Fall. Die so notwendige Aktivierung der Betriebe, das Lehrziel durch planmäßiges Vorgehen in kürzerer Zeit zu erreichen, wird durch diese schematische Handhabung durch die Industrie- und Handelskammern von vornherein unterbunden. In dieser Handhabung zeichnet sich ein Vorgang ab, der mit den volks- und betriebswirtschaftlichen Forderungen unserer Tage unter gar keinen Umständen in Einklang zu bringen ist. Gewiß muß bei der Ordnung der Lehrzeitdauer eine gewisse Norm aufgestellt werden. Hindern die Normen jedoch die zweitnotwendige Intensivierung der Leistungserziehung, so sind sie falsch und müssen geändert werden, weil sie sich der Erreichung der nationalsozialistischen Arbeitsziele entgegenstellen.

Eine gemeinwirtschaftliche Betrachtung der Lehrzeitdauer sowie die Kon-

[1]) Vgl. auch „Stimmen der Praxis zur Lehrzeitdauer", S. 485 dieses Heftes.

flikte der fortschrittlichen Betriebe mit den Kammern lassen mit Recht die Frage nach der Zuverlässigkeit der bisher aufgestellten Normen für die Lehrzeitdauer auftreten. Wir vermögen z. B. bei einem Blick auf die Liste der anerkannten Lehrberufe der Industrie keine grundsätzliche Linie bei der Bestimmung der Lehrzeitdauer zu erkennen.

Lehrzeitdauer nach der „Liste der anerkannten Lehrberufe der Industrie" vom 25. Juli 1938

	Zahl der angegebenen Berufe	Vorliegende Angaben	Davon Lehrzeit			In Prozenten		
			3 Jahre	3½ J.	4 Jahre	3 Jahre	3½ J.	4 Jahre
Eisen- und Metallindustrie ..	26	24	1	—	23	4	—	96
Gießereiindustrie	4	4	—	—	4	—	—	100
Fahrzeugindustrie	2	2	1	—	1	50	—	50
Schiffbauindustrie	5	5	—	—	5	—	—	100
Elektroindustrie	3	3	—	—	3	—	—	100
Luftfahrtindustrie	2	—	—	—	—	—	—	—
Feinmechanik und Optik	9	8	2	—	6	25	—	75
Uhrenindustrie	4	4	1	—	3	25	—	75
Waffenindustrie	3	3	2	1	—	66	33	—
Metallwaren u. verwandte Industriezweige	9	7	2	—	5	29	—	71
Schmuckwarenindustrie	14	14	6	3	5	43	21	36
Edelstein- u. Diamantenind.	8	6	5	—	1	83	—	17
Bergbau	1	1	—	—	1	—	—	100
Steine und Erden	8	7	6	—	1	86	—	14
Bauindustrie	4	4	3	—	1	75	—	25
Holzindustrie	18	18	11	—	7	61	—	39
Sägeindustrie	1	1	1	—	—	100	—	—
Glasindustrie	10	8	3	—	5	37,5	—	62,5
Keramische Industrie	6	6	1	—	5	17	—	83
Druck u. Papierverarb.	27	26	8	—	18	30	—	70
Lederindustrie	4	4	3	—	1	75	—	25
Bekleidungsindustrie	7	7	7	—	—	100	—	—
Textilindustrie	11	11	8	—	3	72	—	28
Lebensmittelindustrie	8	8	8	—	—	100	—	—
Seifenindustrie	1	1	1	—	—	100	—	—
Brauereiindustrie	1	1	1	—	—	100	—	—
Spiritusindustrie	1	1	1	—	—	100	—	—
Allgemeine Berufe:								
Industriekaufmann	1	1	3—3½ Jahre					
Technischer Zeichner	1	1	—	—	1	—	—	100
Betriebselektriker	—	—	—	—	—	—	—	—
Bau- u. Gerätetischler	—	—	—	—	—	—	—	—
Bauschlosser	—	—	—	—	—	—	—	—
Elektromechaniker	4	4	—	—	4	—	—	100
Betriebsschlosser	—	—	—	—	—	—	—	—
Stoffprüfer	—	—	—	—	—	—	—	—
Werkstoffprüfer	3	—	—	—	—	—	—	—
	206	190	83	4	103	—	—	—

Zahl der in der Liste aufgeführten Lehrberufe (einschl. der noch nicht anerkannten) 206

Angaben liegen vor für .... 190 Berufe

Davon: 83 Lehrberufe mit 3 Jahren Lehrzeitdauer (davon 1 bis 3½ Jahre)
4 Lehrberufe mit 3½ Jahren Lehrzeitdauer
103 Lehrberufe mit 4 Jahren Lehrzeitdauer

Nach Angaben des „Deutschen Handwerks" (Nr. 32 vom 12. Aug. 1938) ist in den bis jetzt für 31 Handwerksberufe reichseinheitlich erlassenen „fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens" bei 15 Lehrberufen die Lehrzeitdauer auf 4 Jahre, bei 14 Lehrberufen auf 3 Jahre und bei 2 Lehrberufen auf 3½ Jahre festgesetzt.

Die Frage, warum für etwa 50 Prozent der Berufe drei Jahre, für die restlichen vier Jahre festgesetzt wurden, läßt sich mit dem größeren Umfang und der Schwierigkeit des zu erlernenden Berufes der zweiten Gruppe nicht erklären. Wenn der „Deutsche Volkswirt" (vom 12. August 1938) in seiner Stellungnahme zu den Ausführungen Rühmanns meint, daß sich in der Entwicklung der letzten Jahre immer stärker die vierjährige Lehrzeit als Norm durchsetze, so erhebt sich gerade hier die Frage, von welchen grundsätzlichen Erwägungen denn diese angebliche „Entwicklung" ausgeht und ob es nicht an der Zeit ist, dieser „Entwicklung" Einhalt zu tun. In der Konstruktion der bisherigen Beratung und Entscheidung über die Lehrzeitdauer liegen zugleich die Schwächen der bisherigen Entwicklung zu einer vierjährigen Lehrzeitdauer begründet. Wir haben nicht den Eindruck, daß bisher für die Klärung und Beratung der Lehrzeitdauer überhaupt eine grundsätzliche Linie eingehalten wurde. Wären schon bisher die volkswirtschaftlichen und allgemeinen volkspolitischen Gesichtspunkte in die Betrachtung einbezogen worden, so wäre eine Entwicklung oder Tendenz zur vierjährigen Lehre überhaupt nicht aufgekommen. Bei der bisherigen Handhabung der Beratung der Lehrzeitdauer war eine Verständigung aller an dieser Frage vorwiegend interessierten Stellen und Organe nicht möglich. Entscheidende volkspolitische und gemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte wurden als außerhalb der Beratung liegend bezeichnet. Es erscheint uns daher dringend notwendig, bei der Beratung und Bestimmung über die Lehrzeitdauer den Hebel anzusetzen, wenn einer „Entwicklung" gesteuert werden soll, die nicht im Einklang mit den volks- und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten unserer Tage steht.

Nachwuchsprobleme der chemischen Industrie

Verglichen mit manchen anderen industriellen oder handwerklich begründeten Wirtschaftszweigen ist die chemische Industrie verhältnismäßig jung. Diese Tatsache und die Eigenarten der chemischen Erzeugung waren wohl auch die wesentlichen Ursachen dafür, daß neben dem Chemiker nur wenige weitere Berufsträgergruppen im Rahmen der chemischen Arbeit klarer heraustraten. Daß zudem auch das so überaus „rationelle" Denken vergangener Jahre noch eine gewisse Rolle spielte, sei nur am Rande erwähnt. Traten im Verlaufe der letzten Jahrzehnte außer den Chemikern wenigstens noch Chemotechniker und die Chemolaboranten etwas eindeutiger hervor, so änderte sich bis in die neuere Zeit hinein nur wenig an den unklaren Be-

griffsbestimmungen, soweit die eigentlichen Chemiearbeiter, also die im Betrieb tätigen Chemiewerker und die aus diesem Kreise hervorgegangenen Chemofachwerker in Frage kommen. Sie blieben das große Heer der ungelernten Fabrikarbeiter und galten im günstigsten Falle als angelernte Facharbeiter. Wenn diese neben entsprechender Eignung jahrelange praktische Erfahrungen hinter sich hatten, konnten sie es bis zum Chemomeister (Betriebsmeister u. ä.) bringen. Die hier gewählten Bezeichnungen sind selbst im Kreise der chemischen Industrie noch nicht zum Allgemeingut geworden. Ihre Anwendung begegnet des öfteren noch verschiedenen Hemmungen.

Im Bericht des Enquete-Ausschusses[1]) wurde im Jahre 1930 darauf hingewiesen, daß „der Anteil der gelernten Kräfte in der chemischen Industrie verhältnismäßig gering" sei und daß Jugendliche als „Lehrlinge nur in ganz verschwindend geringer Zahl ausgebildet werden". So standen im Jahre 1925 noch nicht 1 v. H. der Gesamtbelegschaft im Lehrverhältnis. Bemerkenswert sind aus dem gleichen Bericht auch die nachstehenden Sätze:

> „Es sind in der chemischen Industrie großenteils Arbeiten zu leisten, für welche die Arbeitskräfte in kurzer Zeit angelernt werden können. Auch die Beschaffung gelernter Arbeiter stößt auf keine Schwierigkeiten, da in der Regel Kräfte gebraucht werden, die in anderen Industrien ihre Ausbildung erfahren haben ..."

Daß diese Lage sich durch die inzwischen eingetretene Entwicklung völlig geändert hat, ist bekannt. Die Verknappung an volleinsatzfähigen Arbeitskräften hat in den letzten Jahren langsam auch in den Kreisen zu ernsteren Nachwuchsüberlegungen Anlaß gegeben, die auf diesem Gebiet — gleichviel, ob Jugendeinsatz oder -ausbildung in Frage kamen — eine fast traditionsmäßige Zurückhaltung übten.

Die gewerbliche Betriebszählung vom Jahre 1933 gliederte die männliche Arbeitergruppe der gewerblichen Wirtschaft erstmalig nach drei Ausbildungssparten auf. Dabei ergaben sich für den Bereich der chemischen Industrie im engeren Sinne (also ohne Kautschuk-, Kunstseiden- und Zellwoll-Industrie) folgende Anteile:

Gelernte Arbeiter (Fachwerker und Handwerker)	25,1	v. H.
Angelernte Facharbeiter	13,6	„
Sonstige Arbeiter	61,3	„

Die gleiche Zählung wies für diesen Wirtschaftszweig noch nicht 1600 männliche Fabrik- und Handwerkslehrlinge (rund 4,8 v. H. der männlichen Gelernten) aus.

Die in den chemischen Betrieben entweder in der Erzeugung unmittelbar oder beim Transport, in Lagerung oder Verpackung tätigen Chemiewerker und Chemofachwerker aber erhielten, den bereits angedeuteten Einstellungen

[1]) Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe, Industrie, Handel und Handwerk (III. Unterausschuß) „Die deutsche Chemische Industrie" 1930

und Auffassungen entsprechend, bis in die neuere Zeit hinein überhaupt keine vertiefte oder gründliche Berufsausbildung, die eine frühzeitige und vielseitige Einsatzfähigkeit dieser Arbeitskräfte ermöglicht hätte. Der Anteil der Vierzehn- bis Achtzehnjährigen betrug nach der Berufszählung des Jahres 1925 bei dieser Gruppe der männlichen „ungelernten“ Betriebsarbeiter nur 4,6 v. H. Die Berufszählung des Jahres 1933 ergab, gemessen an der Gruppe der männlichen Arbeiter insgesamt, sogar nur einen Anteil von 2,75 v. H. für die gleichen Altersstufen und bei den Arbeiterinnen einen Satz von rund 5,7 v. H. unter 18 Jahre alter Mädchen. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten betrug der Anteil der 14 bis unter 16 Jahre alten männlichen jugendlichen Arbeiter für den Bereich der chemischen Industrie im weiteren Sinne (einschließlich Kautschuk-, Kunstseiden- und Zellwollindustrie) für

1925	1,50 v. H.
1927	1,46 „
1928	1,52 „
1929	1,67 „
1930	1,31 „
1932	1,06 „
1934	1,57 „
1936	1,88 „

Aus neuerer Zeit vorliegende andere Unterlagen lassen erkennen, daß sich der Anteil der jugendlichen Arbeiter (14—18jährige) bei den Männern immer wieder nur um 3—4 v. H. bewegte.

Gewiß hat die Beschäftigung Jugendlicher in der chemischen Industrie gesetzliche Grenzen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen selbstverständlich nicht an Arbeitsstellen beschäftigt werden, an welchen ihre Gesundheit, beispielsweise durch Blei, Phosphor, Quecksilber, Arsen und deren Verbindungen oder durch Benzol und Schwefelkohlenstoff, gefährdet wird. Aber diese Arbeitsstellen bilden nur einen kleinen Ausschnitt aus dem heute sicherlich mehr als 300000 Männer und Frauen umfassenden Chemiewerker-Bereich. Der Sektor wird auch nicht viel größer durch Anwendung der übrigen Schutzaltersbestimmungen aus den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie, z. B. Verbot von Bedienung und Wartung von Dampfkesseln, Kreissägen, Zerkleinerungsmaschinen, Lokomotiven, Kränen, Lackieröfen, Baggern durch Jugendliche. Auf keinen Fall rechtfertigten diese Schutzbestimmungen die bisher geübte, allerdings langsam weichende Zurückhaltung auf dem Gebiet der Nachwuchserziehung. Selbst die in den letzten Jahren ermittelten Anteile der Jugendlichen setzen sich, soweit die männliche Seite in Betracht kommt, überwiegend aus Anwärtern für Handwerkerberufe verschiedener Art zusammen. Der andere Teil der Jungarbeiter besteht nahezu restlos aus jugendlichen Laboratoriums-Hilfskräften. Untersuchungen von Alterspyramiden männlicher Arbeitergefolgschaften aus

chemischen Großunternehmungen zeigen auch in der neuesten Zeit infolge zu geringer Besetzung der jugendlichen Altersstufen noch einen recht schwachen Unterbau.

Werden in roher Schätzung und nach der eingangs erwähnten Systematik die eigentlichen Chemiewerker — die in den Betrieben, nicht in den Laboratorien tätigen Berufsträger — nach dem neuesten Stand zusammengefaßt, so ergibt sich für die chemische Industrie im weiteren Sinne eine Gruppe von etwa 190 000 bis 200 000 Männern[2]), von welchen mindestens 50 000 auf die Gruppe der Chemofachwerker und Chemomeister entfallen. Unter der Voraussetzung, daß der Bestand an Chemofachwerkern und -meistern durch einen gründlich auszubildenden Nachwuchs auf gleicher Höhe gehalten werden soll, müßten bei einer — angenommenen — drei Jahre währenden Lehrzeit ständig mindestens 5000 Jugendliche im Ausbildungsverhältnis zum Chemofachwerker (heute teilweise noch Vorarbeiter, Postenmann usw. genannt) stehen. Statt dessen dürften, abgesehen von den nicht zu diesem Kreis zählenden Handwerkerlehrlingen, höchstens 2000 männliche Jugendliche sich in einer solchen Ausbildung befinden.

Hinzu kommt nun aber die Tatsache, daß auch für die großen Gruppen der „Angelernten" und „Ungelernten" der Ergänzungs- oder Nachwuchsbedarf in der kommenden Zeit nicht mehr durch beliebige Hereinholung von Reservekräften gedeckt werden kann, die in den verschiedensten Lebensjahren stehen. Auch hier wird, allein um die vorhandene Zahl auf gleicher Höhe zu halten, also unter Außerachtlassung eines an sich durchaus wahrscheinlichen Erweiterungsbedarfes, durch Einsatz und geeignete Ausbildung Jugendlicher entsprechende Vorsorge zu treffen sein. Läßt man den weiblichen Arbeiterteil und seinen Nachwuchsbedarf unberücksichtigt, so verbleibt eine Gruppe von z. Zt. etwa 140 000 bis 150 000 männlichen Chemiewerkern. Zur Bestandserhaltung müßte hier ständig eine mindestens 12 000 bis 14 000 männliche Jugendliche umfassende Nachwuchsgruppe, zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre stehend, vorhanden sein[3]).

Für diese männlichen Chemiewerkergruppen zusammengenommen sollte ständig ein Anteil von wenigstens 10 v. H. jugendlicher Berufsanwärter in Lehre oder Anlernung stehen. Aus Raumgründen kann hier zur Frage des Arbeitseinsatzes der weiblichen Jugend nicht näher Stellung genommen werden.

Wurde bisher mit Ausnahme der Betriebshandwerker und eines Teiles des technischen Aufsichtspersonals die Gruppe der im Betrieb tätigen

---

[2]) Ohne die in den Reparaturwerkstätten der chemischen Betriebe oder in Betriebsabteilungen tätigen Handwerker, wie Schlosser, Mechaniker, Stellmacher usw.

[3]) Dabei wird von der an sich recht unsicheren Voraussetzung ausgegangen, daß zur Bedarfsdeckung bis zu einem gewissen Grade noch außerhalb der chemischen Wirtschaft ausschöpfbare Reserven in höheren Altersstufen verfügbar bleiben.

Arbeitsmenschen behandelt, so bleibt nun noch einiges zu dem in den Laboratorien beschäftigten Mitarbeiterkreis zu sagen. Viele Veröffentlichungen der Vergangenheit litten, soweit die Abgrenzung von Arbeitsgruppen in der deutschen chemischen Wirtschaft behandelt wurde, mehr oder weniger an unklaren Begriffsbestimmungen. Die Veranlassung hierzu lag manchmal in heute etwas antik anmutenden tarifpolitischen Überlegungen, zum Teil aber auch in der Erkenntnis begründet, daß mit klaren Begriffen auch klar umrissene Pflichten auftreten könnten. Die Begriffe geklärt zu haben, ist ein Verdienst des Fachamtes Chemie, das in gemeinsamer Arbeit mit dem Amt für Berufserziehung in alte Auffassungen Breschen schlug und mit der Ausräumung von Unklarheiten begonnen hat. So haben die Chemotechniker und Chemolaboranten hinsichtlich ihres Arbeitseinsatzes und ihrer Berufsausübung besonders im letzten Jahrzehnt zwar wachsende Bedeutung gewonnen, aber erst in neuerer Zeit eine schärfere Begriffsabgrenzung erfahren. Noch im November 1935 war in der Gemeinschaftsausgabe der Zeitschrift „Die Chemische Industrie" folgendes zu lesen:

„Offiziell gibt es bisher eine derartige Berufsgruppe (Laboranten-Lehrlinge) eigentlich nicht, was wohl vor allem darauf zurückzuführen ist, daß die Betriebe der chemischen Industrie ... bei der bisher geltenden Tendenz, den arbeitenden Nachwuchs möglichst schnell für ein einzelnes Spezialgebiet anzulernen, im allgemeinen für die systematische Allgemeinschulung von Laboranten-Lehrlingen auch nur ein bedingtes Interesse zeigten."

Unter der Berufsbezeichnung „Chemotechniker und Laboranten" wies die Berufszählung des Jahres 1933 etwa 18400 Personen aus, von welchen noch nicht 1,9 v. H. unter 18 Jahre alt waren. In einer Ende vorigen Jahres erschienenen Schrift über den Nachwuchsbedarf der Chemotechniker und Chemolaboranten[4]) wird die Zahl dieser Berufsträger für 1937 auf etwa 24000 Köpfe geschätzt, wovon nahezu 15000[5]) allein in der chemischen Industrie im weiteren Sinne tätig sein dürften. Um diesen Bestand an Laboratoriumsmitarbeitern zu erhalten — es handelt sich hier im wesentlichen immer wieder nur um eine zahlenmäßige Betrachtung der Dinge — müßten in der chemischen Industrie etwa 1500 bis 1800 Laboranten-Lehrlinge in der Ausbildung stehen. Daneben aber ist die Tatsache nicht zu übersehen, daß dieser Wirtschaftszweig zugleich auch die Hauptausbildungsstätte für den in anderen Bereichen unserer Wirtschaft tätigen Teil dieser Berufsträger darstellt. In der Annahme, daß dieser Zustand auch in Zukunft keine wesentliche Veränderung erfahren kann, hätte man 1937 mindestens 3000 Chemolaboranten-Lehrlinge zählen müssen, um zugleich die immer wieder herausgestellte Forderung auf Vermittlung einer guten Berufsausbildung als erfüllt ansehen zu können.

---

[4]) „Die Berufsaussichten der Chemotechniker und Chemolaboranten", herausgegeben vom Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF.

[5]) Davon etwa 8000 im Arbeiterverhältnis.

Aber ganz zu schweigen von dieser Zahl, wurden bislang noch nicht einmal die oben erwähnten 1500 Lehrlinge, sondern für Anfang 1937 nur etwa 600 Jugendliche im Laboranten-Lehrverhältnis ermittelt. Der restliche Teil der jungen Laboratoriums-Hilfskräfte befindet sich in der bereits zitierten „möglichst schnellen Anlernung für ein einzelnes Spezialgebiet". Auch hier sind, ähnlich wie bei den Betriebsarbeitergruppen, in bezug auf Nachwuchszahl und Nachwuchsausbildung Lücken erkennbar, die in absehbarer Zeit geschlossen werden müssen, wenn die volkswirtschaftliche Auswertung wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete der Chemie keine Stockung erfahren soll.

Das Recht der jungen Arbeit

Die Sicherung des akademischen Nachwuchses

Eine Aufgabe der Begabtenförderung

Es ist noch nicht allzulange her, daß die Besucherzahlen der Höheren Schulen so anstiegen, daß die Hör- und Übungssäle die Studierenden kaum fassen konnten. Damals haben namhafte Stellen vor dem akademischen Studium gewarnt. Heute bestehen große und berechtigte Sorgen um den wissenschaftlichen Nachwuchs. Haben die deutschen Hochschulen im Jahre 1931 noch 126 000 Studierende gezählt, so ist diese Zahl inzwischen auf knapp 70 000 heruntergegangen. Ohne auf die ideellen Gründe dieser Erscheinung näher einzugehen, soll hier die voraussichtliche zahlenmäßige Entwicklung des Arbeitseinsatzes der Akademiker einer Betrachtung unterzogen werden.

Eine Gegenüberstellung der Abiturientenziffern und der Neuzugänge zu den Hochschulen zeigt, daß der Anteil der Abiturienten, die sich einem akademischen Beruf zuwenden, seit 1931 stark gesunken ist. Er betrug im Jahre 1931 noch 73,1 Prozent und im Durchschnitt der letzten Jahre kaum 50 Prozent. Etwa die Hälfte der Abiturienten jedes Jahrganges entschließt sich für einen nichtakademischen Beruf. Das besagt, daß es bisher noch immer Abiturienten gibt, die trotz guter Anlage von einer wissenschaftlichen Ausbildung absehen und den Aufstiegsweg in der Wirtschaft suchen, der am frühesten zum ausreichenden Verdienst führt. Will man hier Lenkungsmaßnahmen treffen, die sich auf die vorhandenen Begabungen, also nicht auf die Mittel des Elternhauses stützen, so sind vorwiegend materielle Hilfeleistungen erforderlich.

Sinkenden Abiturientenziffern und einem ungenügenden Zugang zur Hochschule steht ein erhöhter Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs gegenüber. Berufe, die früher das Abitur nicht benötigten, z. B. Tierärzte, Zahnärzte, Geometer, Apotheker, Diplomkaufleute, Diplomlandwirte, müssen heute Abitur und Studium nachweisen. Das gleiche gilt für die Volksschullehrer und die Offiziere, die früher ihre Ausbildung in den Lehrerseminaren bzw. Kadettenanstalten erhielten. Es wird klar, daß, je mehr Berufe auf das Abitur zurückgreifen, desto weniger für den Nachwuchs der einzelnen Berufe übrigbleiben muß. Von den rund 18 000 Neuzugängen des Jahres 1937 entfielen allein auf die Universitätsberufe 49 Prozent, auf die Hochschulen für Lehrerbildung 25 Prozent und auf die technisch-wissenschaftlichen Berufe 12 Prozent. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Hochschulgattungen. An eine wesentliche Steigerung der Abiturientenzahlen in den nächsten Jahren ist nicht zu denken. Die Abiturientenziffer des Jahrganges 1938 wird vielleicht in den nächsten beiden Jahren noch gehalten werden, da die entsprechenden

Klassen der höheren Schulen gut besetzt sind. Für die darauf folgenden Jahre ist jedoch, sofern keine durchgreifenden Maßnahmen erfolgen, mit einer sinkenden Tendenz zu rechnen.

Setzt man die Zahl der Abiturienten und die Zahl der Neuzugänge (1. Hochschulsemester) des Jahres 1931 = 100, so fällt die bedeutend stärker sinkende Tendenz der Neuzugänge auf.

Kalenderjahr	Abiturienten	% (1931 = 100)	Neuzugänge (I. Hochschulsemester) S.S.+W.S.	% (1931 = 100)
1931	40 630	100,0	29 706	100,0
1932	43 214	106,4	24 514	82,5
1933	43 331	106,7	20 829	70,1
1934	39 356	96,9	13 678	46,1
1935	31 814	78,3	16 533	55,6
1936	25 811	63,5	14 573	49,0
1937	42 905	105,6	18 463	62,0
1938	32 000	78,8	Zahlen liegen noch nicht vor	

Untersucht man die mehr oder minder starke Anziehungskraft der einzelnen akademischen Berufe, so ergeben sich die folgenden Anteile, wenn man den gesamten jährlichen Zugang gleich 100 setzt:

Fachschaft	Sommersemester und Wintersemester			
	1929	1933	1934	1935
Medizin	19,07	28,57	25,65	29,71
Erziehungswissenschaft	5,57	6,61	17,26	18,62
Religiöse Erziehung	7,09	11,38	13,84	9,98
Technik einschließlich Chemie	15,07	11,48	9,64	9,73
Rechtswissenschaft	15,16	15,41	10,57	8,85
Kulturwissenschaft	19,73	11,99	11,08	8,43
Wirtschaftswissenschaft	6,23	7,09	4,64	5,15
Gartenbau, Land- und Forstwissenschaft	1,55	2,17	3,48	3,10
Mathematik, Naturwissenschaft, Geographie	10,36	5,30	3,87	3,19
Bildende Kunst, Musik und Sonstige	0,17	—,—	—,—	3,24
	100,00	100,00	100,00	100,00
Neuzugänge absolut	30 520	20 829	13 678	16 533

Leider steht das Zahlenmaterial der amtlichen Hochschulstatistik für die folgenden Jahre noch nicht zur Verfügung. Es wäre sehr erwünscht, wenn sich die amtliche Hochschulstatistik den Ereignissen schneller anpassen würde, damit die notwendigen Folgerungen aus der jeweiligen Lage rechtzeitig gezogen werden könnten.

In der erwähnten Aufstellung ist bemerkenswert, daß die Größenordnung der theologischen Berufe sich mit derjenigen der akademisch-technischen Berufe fast völlig deckt. Während noch im Jahre 1929 der Anteil der Technik gegenüber der Theologie um über 100 Prozent größer war, werden nach der Entwicklung der letzten Jahre die akademisch-technischen Berufe groteskerweise hinter die Theologen auf den vierten Platz verwiesen. Die beträchtliche Steigerung des Anteils der Theologen am Neuzugang kann nur auf

das in dieser Fachschaft ganz besonders gut ausgeprägte Stipendienwesen zurückgeführt werden.

Bei den Juristen ist ein sehr großer Rückgang zu verzeichnen. Im Jahre 1929 standen die juristischen Berufe mit 15,16 Prozent an dritter Stelle, 1933 konnten sie sogar in die zweite Stelle aufrücken, während von diesem Zeitpunkt an ihr Anteil abnimmt und im Jahre 1935 nur noch 8,85 Prozent beträgt, womit sie an fünfter Stelle angelangt sind.

Allen anderen Fachschaften weit voraus ist die Medizin, die fast ein Drittel der Neuzugänge für sich in Anspruch nimmt.

Die Fachschaft Erziehungswissenschaft umfaßt die angehenden Volksschullehrer, Berufsschul- und Gewerbelehrer. Sie ist durch die Umwandlung der Lehrerakademien in Hochschulen für Lehrerbildung von der achten bzw. siebenten Stelle an die zweite Stelle gerückt.

Der Nachwuchs an den Technischen Hochschulen (1. Hochschulsemester) ist von 24,7 Prozent der TH.-Studierenden im Jahre 1929 auf 16,3 Prozent im Jahre 1935 zurückgegangen. Obwohl der Neuzugang zu den Technischen Hochschulen im Jahre 1937 von 16,3 Prozent auf 23 Prozent der TH.-Studierenden gestiegen ist, liegt dieser Anteil immer noch niedriger als der Anteil der gesamten Neuzugänge, gemessen an der Gesamtzahl aller Studierenden, der im Jahre 1935: 21 Prozent und 1937: 27 Prozent betrug. Von 1000 Abiturienten, die ein Hochschulstudium ergriffen haben, entfielen im Jahre 1929 noch 163 auf die akademisch-technischen Berufe, 1935 dagegen nur noch 102. Im Jahre 1937 dürften es etwa 120 sein.

Der Neuzugang zu den einzelnen technisch-wissenschaftlichen Berufen ist unzureichend, was im Hinblick auf den Nachwuchsmangel sehr zu bedauern ist. Der deutschen Technik waren noch nie so gewaltige Aufgaben gestellt wie gegenwärtig. Man sollte meinen, daß diese Tatsache die Berufe des Architekten und des Bauingenieurs besonders begehrenswert erscheinen ließen. Das Gegenteil ist der Fall. Die akademisch-technischen Bauberufe haben vielmehr, wie aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich ist, von Jahr zu Jahr an Anziehungskraft eingebüßt. In den anderen Fachrichtungen ist es, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht anders. In der Fachrichtung „Elektrotechnik" scheint indessen ein Stillstand in der rückläufigen Bewegung einzutreten.

Setzt man den gesamten Neuzugang auf den Technischen Hochschulen gleich 100, so entfallen auf die nachstehenden vier technischen Fachrichtungen in den letzten Jahren folgende Anteile:

Anteil der Fachrichtungen am Neuzugang

(in v. H. der Neuzugänge)

Fachrichtung	1929	1933	1934	1935	1936	1937
Architektur	11,96	10,21	8,07	9,99	7,05	6,07
Bauingenieurwesen ...	16,82	13,00	15,84	15,65	13,07	10,06
Maschinenbau	21,29	24,25	17,62	22,55	24,00	24,05
Elektrotechnik	14,20	14,52	10,48	10,65	9,08	10,00

Eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung hat die Fachrichtung Maschinenbau zu verzeichnen. Berücksichtigt man, daß gerade innerhalb des Maschinenbaus eine großzügige Förderungsaktion eingeleitet und durchgeführt wurde — die Wirtschaftsgruppe Maschinenbau hat zur Förderung des Ingenieurnachwuchses für die deutsche Maschinenindustrie zunächst einen Betrag von 150 000,— RM. für drei Geschäftsjahre bereitgestellt — so könnte dies als ein Erfolg der Förderungsaktion gebucht werden, zumal seitens der Wirtschaftsgruppe auch den Mitgliedsfirmen anheimgestellt worden ist, in ähnlicher Weise zu verfahren. Es ist notwendig, daß dieses Beispiel auch in den übrigen Fachrichtungen Nach-

ahmung findet, damit der rückläufigen Entwicklung in der Nachwuchsbewegung Einhalt geboten wird.

Aus dem Vorhergesagten folgt, daß die Erweiterung der Nachwuchsbasis für die akademischen Berufe zu einer lebenswichtigen Frage geworden ist. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um einem erheblich größeren Hundertsatz der Abiturienten das Studium zu ermöglichen. Ein umfangreicheres und großzügigeres Stipendienwesen wird ein wichtiges Mittel sein, um den erforderlichen Ausgleich herbeizuführen. Darüber hinaus muß eine Lockerung des Abiturzwanges angestrebt werden. Das „Langemarck-Studium" und die neuen Prüfungsordnungen für die Zulassung Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an deutschen Hochschulen können als erfreulicher Anfang und nachahmenswertes Beispiel auf diesem Wege verzeichnet werden.

Die wirtschaftliche Unterstützung des begabten Nachwuchses darf aber nicht auf die Hochschule beschränkt bleiben, sondern sie muß bereits auf den Vorbereitungsschulen für die geistigen Berufe einsetzen. Das Reichsstudentenwerk hat in Gemeinschaft mit den örtlichen Studentenwerken seit vielen Jahren auf dem Gebiet der Begabtenförderung vorzügliche Arbeit geleistet. Wenn trotzdem die Förderung der Begabten noch nicht in dem gewünschten Ausmaß durchgeführt werden konnte, so lag dies nur an den begrenzten Mitteln, die für diesen Zweck zur Verfügung standen. Um so lebhafter ist es zu begrüßen, daß der Reichsfinanzminister durch Verordnung vom 23. März 1938 die Oberfinanzpräsidenten ermächtigt hat, erbgesunden, kinderreichen Familien (mindestens vier Kinder) ohne Prüfung der Bedürftigkeit Ausbildungsbeihilfen zu zahlen. Das bedeutet, daß sich nunmehr kinderreiche Familien am Besuch der Höheren Schulen mit mehreren Kindern, die über ein entwicklungsfähiges Erbgut verfügen, beteiligen können. Zweifellos stellt diese Verordnung einen sehr wichtigen Schritt auf dem Wege zum Ausbau der deutschen Begabtenförderung dar.

Die Aufgabe, den richtigen Mann an den richtigen Platz zu bringen, wird aber nur dann gelöst, wenn durch eine umfassende Berufsberatung das Ausleseverfahren auf eine möglichst breite Grundlage gestellt wird. Hier gilt das Wort des Führers in seiner Proklamation auf dem Parteitag der Arbeit 1937: „Es ist daher von größter Wichtigkeit, den sorgfältigen Ausleseprozeß in der Führung der Nation auf allen Gebieten weiterzutreiben und nicht vor irgendwelchen Widerständen und Hemmungen formaler Art zu kapitulieren." Es kann nicht bestritten werden, daß wir, im ganzen gesehen, von der Erfüllung dieser Forderung noch weit entfernt sind. Der Zugang zu den Hoch- und Fachschulberufen darf deshalb nicht mehr von irgendwelchen Zufälligkeiten abhängen. Die Forderung nach einer zentralen Zusammenfassung aller Stipendienmittel, die hier erhoben wurde*), ist daher auf das lebhafteste zu begrüßen, da nur eine solche vereinheitlichte soziale Förderung eine freie Entscheidung über die Berufswahl — losgelöst von Einflüssen privater oder sonstiger Stellen — gewährleistet. Dann wird sich auch die Rangordnung der einzelnen Fachschaften den Bedürfnissen der Nation wieder anpassen.

Die bevölkerungspolitische Lage zwingt uns, Nachwuchspolitik auf weite Sicht zu betreiben. Im Arbeitseinsatz können wir nicht aus dem vollen schöpfen. Bis zum Jahre 1948 (im österreichischen Reichsteil bis 1953) wird die Zahl der Jugendlichen, die in die berufliche Ausbildung eintreten, ständig sinken. Insgesamt beträgt dieser Ausfall rund 1½ Millionen. Selbstverständlich wird sich dieser Verlust an Jugendlichen auch auf die Berufe auswirken, bei denen die Ausbildung in etwas höherem Alter beginnt. Für die Folgezeit werden deshalb die akademischen Berufe keinen Anspruch auf eine volle Zuteilung ihres Nachwuchssolls erheben können. Auch diese Berufe werden, so wichtig sie im einzel-

*) Vgl. Dr. Otto Reise „Reform der Studienförderung", September 1938, S. 426 ff.

nen auch sein mögen, sich mit einem entsprechenden Anteil begnügen müssen. Dadurch entsteht ganz allgemein die Verpflichtung, durch erhöhte Leistung und sinnvolle Lenkung den Ausfall wieder wettzumachen. Je weniger Arbeitskräfte künftig vorhanden sind, um so mehr muß die Leistungsfähigkeit des einzelnen gesteigert werden. Das Problem kann demnach nur durch eine Verlagerung von der quantitativen nach der qualitativen Seite gemeistert werden. Damit aber kommt der Begabtenauslese und der planmäßigen Lenkung und Förderung des akademischen Nachwuchses eine erhöhte Bedeutung im Auftrage der Gemeinschaft zu.

Zusammenfassend sei noch einmal festgestellt, daß die Verminderung des Zuganges zum Hochschulstudium weniger auf die Verminderung der Abiturientenzahl als auf den ungenügenden Hundertsatz der sich dem Studium zuwendenden Abiturienten zurückzuführen ist. Die Nachwuchsfrage in den akademischen Berufen ist in hohem Maße eine wirtschaftliche Frage. Das Ziel der Begabtenförderung wird erst dann erreicht sein, wenn die Mittel bereitstehen, die jedem Deutschen, der die erforderlichen geistigen Voraussetzungen aufweist, den Weg zum Hochschulstudium freimachen können.

Hans Budian.

Der Jugendliche in der Betriebsordnung

„In jedem Betrieb, in dem in der Regel mindestens 20 Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind, ist vom Führer des Betriebes eine Betriebsordnung für die Gefolgschaft des Betriebes (§ 1) schriftlich zu erlassen", heißt es im § 26 AOG. Den zwingenden und den möglichen Inhalt der Betriebsordnung bestimmt der § 27. Welche Stellung ist dem Jugendlichen in der Betriebsordnung einzuräumen? Dazu äußert sich nachfolgend das Jugendamt der DAF., Zentralbüro Berlin.

Was reifen soll, muß wachsen. In Anerkennung dieses Grundsatzes hat das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront einen längeren Abschnitt des „Wachstums der Betriebsordnung" abgewartet, ehe es konkrete Anforderungen an sie stellte. Auch ist heute ein völlig neuer Tatbestand gegeben. Mit dem „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen" hat sich das Reich, wie Baldur von Schirach in dieser Zeitschrift erklärte*), zu seiner Jugend bekannt und ist gewillt, „ihr Schutz und Förderung zuteil werden zu lassen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern". Das Jugendschutzgesetz hat der Jugend eine Stellung im Arbeits- und Wirtschaftsleben zugewiesen, die Betriebsführung und junge Gefolgschaft gleichermaßen zur Entfaltung aller Kräfte verpflichtet. Die Betriebsordnung ist in diesem Sinne das Bekenntnis des Betriebsführers zu seiner politischen Aufgabe. Es darf sich nicht äußern in gelegentlichen „Sonderbestimmungen für Jugendliche", sondern muß die oben umrissene Stellung der Jugend auch im Betriebe widerspiegeln.

Das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront hat seinen nachgeordneten Dienststellen einen Entwurf für eine besondere Erfassung aller Bestimmungen der Betriebsordnung, die Jugendliche betreffen, zugeleitet. Mit diesem Entwurf ist nicht eine endgültige Fassung, also eine Norm beabsichtigt. Jeder Betrieb gibt sich nicht eine, sondern seine Betriebsordnung. Diese wird immer bestimmt werden durch den Geist der Betriebsgemeinschaft, der sie formt. So soll auch dem Betriebsführer bei der Aufstellung der betrieblichen Arbeitsbedingungen für Jugendliche der Raum seiner eigenen Initiative nicht begrenzt werden.

Der Entwurf prägt zunächst den Begriff „junge Gefolgschaft des Betriebes". Zur „jungen Gefolgschaft" gehören alle männlichen Gefolgschaftsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle weiblichen Gefolgschaftsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. — Die Bedeutung der besonderen Erfassung aller Bestimmun-

*) Vgl. Juni-Ausgabe 1938.

gen für Jugendliche in der Betriebsordnung wird sodann betont durch den § 1 des Entwurfs:

„Die Betriebsführung sieht in den Bestimmungen des ‚Gesetzes über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen' Mindestbestimmungen und läßt es sich angelegen sein, durch besondere zusätzliche Maßnahmen aus den ihr anvertrauten Jugendlichen einen gesunden und leistungsfähigen Nachwuchs heranzubilden."

Nicht weniger eindeutig werden die Pflichten der jungen Gefolgschaft umrissen (§ 2):

„Die Betriebsführung erwartet von allen Jugendlichen, daß sie sich in vorbildlicher Disziplin, Treue und Kameradschaft in die Betriebsgemeinschaft einordnen und an der Festigung derselben mitarbeiten."

Der Entwurf gliedert sich nunmehr in vier Hauptgruppen:

I. Betriebliche Gemeinschaftserziehung;
II. Gesundheitliche Betreuung;
III. Berufserziehung;
IV. Soziale Einzelregelungen.

In der ersten Gruppe wird der Auftrag des Betriebsjugendwalters und der Betriebsjugendwalterin dargestellt und gleichzeitig auf die gemeinschaftsfördernden Maßnahmen — Jugendbetriebsappelle und Jugendbetriebsabende — eingegangen. In dem Abschnitt über die gesundheitliche Betreuung finden alle jene Maßnahmen Aufnahme, die der besonderen Fürsorgepflicht des Betriebsführers obliegen, aber im Jugendschutzgesetz nicht unmittelbar genannt sind. Hervorzuheben ist davon die Forderung, alle Jugendlichen bei Eintritt in den Betrieb einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen. Diese erstmalige Untersuchung soll die ständige Gesundheitsüberwachung der Jugendlichen einleiten. An weiteren Forderungen seien genannt: die Herausnahme Jugendlicher aus Arbeiten, die ihrer gesundheitlichen und körperlichen Entwicklung schaden; die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubs bei Erholungsverschickung, die Abgabe eines warmen Mittagessens an Jugendliche. § 10 des Entwurfs geht auf die „Leibesübungen der berufstätigen Jugend innerhalb der Arbeitszeit" ein.

In der dritten Gruppe — Berufserziehung — wird besonderes Gewicht auf die Feststellung gelegt, daß die Betriebsführung „die Jugendlichen in ihrer beruflichen Ausbildung nur den tüchtigsten, weltanschaulich gefestigten Facharbeitern und Lehrmeistern" überantwortet. Es wird hier weiter auf das Lehrlingsbuch (Werkstattheft der DAF.) verwiesen. Besondere Erwähnung findet der Berufswettkampf. § 14 des Entwurfs lautet:

„Der Wert der Gemeinschaft wird bestimmt durch die Leistung des einzelnen. Alle Förderungsmaßnahmen richten sich somit ausschließlich nach der Leistung. Für den Nachweis der Leistung gilt insbesondere das im Berufswettkampf erzielte Ergebnis.

Als Förderungsmaßnahmen kommen u. a. in Betracht: die Gewährung von Fachliteratur, Teilnahme an wirtschaftskundlichen Studienfahrten der Deutschen Arbeitsfront, Überführung in ein Lehr- bezw. Anlernverhältnis, Gewährung der Möglichkeit einer gehobenen Berufslaufbahn und bei Notlage einmalige Unterstützung.

Bei Überführung in ein Lehr- bzw. Anlernverhältnis wird die Höhe der bisherigen Entlohnung beibehalten, um soziale Härten zu vermeiden."

Der Lehrzeitverkürzung ist eine besondere Bestimmung (§ 15) gewidmet:

„Erbringt der Lehrling den Nachweis einer besonderen Leistungsfähigkeit, so wird ihm durch frühere Anmeldung zur Facharbeiter- bzw. Kaufmannsgehilfenprüfung die Möglichkeit gegeben, die Erreichung des Lehrzieles unter Beweis zu stellen. Mit dem erfolgreichen Abschluß der Prüfung gilt die Lehre als beendet."

Aus dem Abschnitt „Soziale Einzelregelungen" heben wir hervor das Verbot der Ausführung und Bezahlung von Arbeiten in Akkord und die Gewährung des Urlaubs in folgender Höhe:

bis zum vollendeten
16. Lebensjahr 18 Arbeitstage,
im 17. Lebensjahr 15 Arbeitstage,
im 18. Lebensjahr 12 Arbeitstage.

Besondere Bedeutung für die politische Jugendarbeit gewinnt die Forderung, Führern und Führerinnen der Hitler-Jugend bzw. des BDM., einschließlich des Deutschen Jungvolks und des Jungmädelbundes in der Hitler-Jugend, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben, bei mindestens zehntägiger Teilnahme an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend grundsätzlich ebenfalls einen Urlaub von 18 Arbeitstagen zu gewähren. Heinz Lübke.

Stimmen der Praxis zur Lehrzeitdauer

Die Anregung der HJ. und DAF., der bisherigen und künftigen Bestimmung der Lehrzeitdauer eine größere Beachtung zu schenken, hat zu fruchtbarer Auseinandersetzung geführt. Vor allem haben die Männer der Praxis — Betriebsführer und Ausbildungsleiter — auf diese Frage ihr Augenmerk gerichtet und sich weitgehend bereitgefunden auf Grund eigener Erfahrungen zu unserem Problem Stellung zu nehmen.

Übereinstimmend wird von den berichtenden Betriebsführern und den verantwortlichen Leitern der Ausbildung darauf hingewiesen, daß Ausbildungszeiten von vier Jahren durchweg zu lang und aus der Sache heraus nicht erforderlich seien. So schreibt der Führer des Betriebes Opel (Magdeburg):

> „Wir haben schon jetzt den Eindruck, daß bei dieser sachlichen und technischen Ausbildung eine längere Lehrzeit als drei Jahre nicht notwendig ist. Eine Herabsetzung der Lehrzeit auf drei Jahre würden wir insofern begrüßen, als die Lehrlinge dann nach Absolvierung ihrer Lehrzeit noch ein bis zwei Jahre im Betrieb arbeiten könnten, um
>
> 1. ihre Kenntnisse noch zu erweitern . . . und
> 2. sich Geld zu sparen für die dann folgende Arbeitsdienst- und Wehrpflicht.
>
> Diese ein bis zwei Jahre, die die Lehrlinge als Gesellen arbeiten, werden ihnen auch später nach Absolvierung des Arbeitsdienstjahres sowie der Wehrpflicht gute Dienste bei der Aufnahme ihrer Arbeit leisten."

Diese Beweisführung zeugt von einem hohen Verantwortungsbewußtsein der Betriebsführung. Um so unverständlicher ist der Diskussionsbeitrag einer wirtschaftlichen Fachzeitschrift*) in dem es heißt:

> „Ob die Lehre drei oder vier Jahre dauert, ändert an der Lage des aus dem Heeresdienst ausscheidenden Facharbeiters oder Junghandwerkers nichts."

Die Praxis ist abweichend von dieser Ansicht bereits ihre eigenen Wege gegangen:

> „Wir haben in diesem Jahr bereits vier Maschinenschlosserlehrlinge mit dreijähriger Lehre auslernen lassen. Im nächsten Jahr wird es sicher die dreifache Zahl sein",

schreibt der Ausbildungsleiter eines norddeutschen Betriebes. Niemand erwartet, daß der Lehrling mit Abschluß der Lehre bereits ein vollendeter Facharbeiter sei. Die Lehre soll den Jugendlichen lediglich mit den Grundlagen und Grundfertigkeiten seines Berufes vertraut machen. Unter diesem Gesichtspunkt erklärt der Betriebsführer einer westdeutschen Eisengießerei und Maschinenfabrik,

> daß „unter den veränderten Verhältnissen in Wirtschaft und Betrieb die dreijährige Lehrzeit für den Beruf des Formers genügt . . . Ohne die Notwendigkeit einer gründlichen Lehre zu verkennen, muß aber ganz allgemein gesagt werden, daß weder in einer dreijährigen noch in einer vierjährigen Lehrzeit der Lehrling so gefördert werden kann, daß er mit Abschluß der Lehre als vollendeter Facharbeiter gewertet und angesprochen werden kann. Die Belehrung und Anleitung hat auch nach vollendeter Lehre weiterzugehen. Das ist wichtiger als die schematische Festlegung einer vierjährigen Lehrzeit".

Ähnlich hält der Betriebsführer einer größeren Stuttgarter Druckerei die Herabsetzung der Lehrzeiten im Druckgewerbe, wo zur Zeit fast ausschließlich vierjährige Ausbildungszeiten gelten, „für unbedingt durchführbar". Selbstverständlich spielen in diesem Zusammenhang die betrieblichen Ausbildungsbedingungen eine große Rolle. Mit ihrer

*) Der Deutsche Volkswirt, 12. 8. 38, S. 2238.

Verbesserung gewinnt die Frage der Lehrzeitdauer ein anderes Bild. Darauf weist der Betriebsführer eines Maulbronner Natursteinwerkes hin:

„Im großen ganzen kann ich die Versicherung abgeben, daß aus meinen zweihundert Lehrlingen, die ich bereits gehabt habe, erste Architekten, hohe Staatsbeamte, berühmte Bildhauer, große Steinbruchindustrielle herausgewachsen sind.

Ich halte für das Steinmetzhandwerk eine dreijährige Lehrzeit für genügend."

Solche Stimmen, die sich für eine kürzere Lehrzeit einsetzen, könnten — aus allen beruflichen Lagern — beliebig vermehrt werden. Im übrigen wird von der Praxis noch auf einen für die zur Erörterung stehende Frage sehr beachtlichen Umstand aufmerksam gemacht. So sagt der Führer des nationalsozialistischen Musterbetriebes Deutsche Edelstahlwerke (Krefeld), nachdem er sich für die Durchführbarkeit einer dreijährigen Lehrzeit des Schlossers, Drehers, Elektrikers, Härters usw. ausgesprochen hat,

daß „das eingesparte Jahr in geringerem Maße auf Kosten der Übung und Betriebserfahrung, in stärkerem Maße auf Kosten der ‚Rentabilität' der Lehrlingsausbildung geht. Letzteres darf keine Rolle spielen".

Hier scheint uns eine wesentliche Ursache für eine Reihe von Widerständen zu liegen. Lehrlinge, die im letzten Lehrjahr stehen, „werden durchweg bereits mit Gehilfenarbeiten beschäftigt" (norddeutscher Betriebsführer). Die Gründe, die für eine solche Regelung sprechen, sind offensichtlich. Von einer Kreishandwerkerschaft wird dazu folgendes mitgeteilt:

„Ich halte es nicht für notwendig, eine längere Lehrzeit als drei Jahre einzuführen. Ein Teil der Kollegen wäre eventuell geneigt, die Lehrzeit auf 3½ Jahre, vielleicht auch 4 Jahre zu verlängern. Dies sind aber nur Kollegen, die in materialistischer Hinsicht eigennützige Bestrebungen führen."

Dies auszusprechen, ist offenbar notwendig. Die Berufsausbildung ist ein Dienst an der gesamten Volkswirtschaft und Volksgemeinschaft und kommt mittelbar jedem Betrieb zugute. Wer hier einen ungesunden Eigennutz walten läßt, hat das Recht verwirkt, Lehrlinge auszubilden. In solchen Fällen sollte von der Möglichkeit, die Ausbildungsbefugnis zu entziehen, rücksichtslos Gebrauch gemacht werden.

Aber auch für Einsichtige ergeben sich bei der Durchführung der Lehrzeitverkürzung noch Schwierigkeiten, die wir längst überwunden glaubten. So schreibt ein württembergischer Betriebsführer:

„Im Frühjahr 1937/38 haben wir ebenfalls versucht, die Lehrverträge mit dreijähriger Lehrdauer abzuschließen. Die Industrie- und Handelskammer hat uns jedoch die Lehrverträge mit der Bemerkung zurückgesandt, daß die gesetzliche Lehrzeit vier Jahre betrage und daß sie infolgedessen unsere Lehrverträge nur bei Einhalten der erwähnten Lehrzeit von vier Jahren bestätigen könne. Wir selbst sind auch heute noch der Ansicht, daß die Lehrlinge bei entsprechender Ausbildung und entsprechender Behandlung in drei Jahren zu sehr guten Facharbeitern herangebildet werden können."

Aus diesem außerordentlich merkwürdigem Vorgehen der Industrie- und Handelskammern bestätigt sich im übrigen unsere Auffassung, daß es hoch an der Zeit ist, die gesetzlichen Grundlagen mit den gegenwärtigen politischen Erfordernissen der Berufsausbildung, der Heranbildung eines hochqualifizierten Nachwuchses und der Förderung der Frühehe, in Übereinstimmung zu bringen.

Wenn von seiten der handwerklichen Organisationen in der Presse gesagt wird, es sei „allerdings wichtig, daß der Lehrling während seiner Ausbildungszeit nicht anderweitig übermäßig beansprucht wird", so sind uns solche Andeutungen hinlänglich vertraut. Der Berufswettkampf hat jedoch den Beweis erbracht, daß der Dienst in der Hitler-Jugend und eine durch die HJ. erfolgende Gestaltung eines gegen früher längeren Urlaubs (die im übrigen durch den Gesetzgeber — Jugendschutzgesetz — ausdrücklich anerkannt worden ist) nicht die Ausbildung beinträchtigen, sondern im Gegenteil begünstigen. Die gesundheitliche Er-

holung, der innere Auftrieb und die gesamte veränderte Einstellung des Jugendlichen ersetzen die „ausgefallene Zeit“ um ein vielfaches. Das wird immer wieder von Führern kleiner und größerer Betriebe hervorgehoben. Es ist auch nicht richtig, wenn im „Deutschen Volkswirt“ (a. a. O.) gesagt wird, die Erklärung der Berufsschulzeit zur entgeltpflichtigen Arbeitszeit auf Grund des Jugendschutzgesetzes stelle eine Anpassung an die Entwicklung zur vierjährigen Lehrzeit dar. Diese Regelung zieht lediglich die Folgerung aus der herrschenden Auffassung, daß die theoretische und praktische Berufsausbildung eine Einheit bilden. Im übrigen führt die angestrebte Entwicklung nicht zu „einer neuen Umschaltung unserer betrieblichen und schulischen Berufsausbildung“, sondern umgekehrt, die betriebliche und außerbetriebliche Entwicklung fordert geradezu die Verkürzung der Lehrzeit. Die Lehrzeitverkürzung stellt auch keine Maßnahme „in ungewöhnlichen Zeiten“ dar, sondern wird aus allgemeinen politischen Gesichtspunkten begründet. Dabei wird keineswegs „die quantitative Seite des Facharbeiterproblems einseitig zu Lasten der qualitativen“ gelöst. Der Verkürzung der Lehrzeit entspricht eine Intensivierung der Ausbildung und eine entsprechende Erziehung der beteiligten Menschen. Helmut Henning.

Tariforbnung für Lehrlingskapellen?

Mit dem Gesetz vom 30. April 1938 hat sich der Staat unmißverständlich zur Förderung der Jugend bekannt. Es war daher zu erwarten, daß überall dort, wo Mißstände den Zielen des Staates entgegenstanden, diesen auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Hinweis abgeholfen würde. Um so mehr muß es verwundern, daß an manchen Stellen noch immer keine Neigung besteht, offenbaren sozialen Unzulänglichkeiten zu begegnen.

Es ist an dieser Stelle bereits vor längerer Zeit auf die unhaltbaren Zustände hingewiesen worden, die bei einem nicht geringen Teil der sogenannten Musikschulen, besser: Lehrlingskapellen, bestehen*). Damals schon wurde die Beseitigung von Lehrverträgen gefordert, die dem Lehrherrn nur Rechte, dem Lehrling dagegen nur Pflichten zuwiesen. Eingehende Prüfungen haben nunmehr ergeben, daß die sozialen Verhältnisse und der Ausbildungs- und Erziehungsstand in einer großen Anzahl derartiger Lehrstätten auch heute noch weit hinter den bescheidensten Anforderungen zurückbleiben. Wir geben nachstehend einen kleinen Überblick, wie er sich insbesondere auch in den Lehrverträgen widerspiegelt.

Ihrem Aufbau nach soll die Lehrlingskapelle ein gewerbliches Unternehmen unter Leitung einer anerkannten Lehrkraft sein, das — neben Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln — in der Hauptsache durch die Lehrgelder der Lehrlinge und durch Mitwirkung der Lehrlingskapellen an Veranstaltungen aller Art getragen wird. Ihrem Zweck nach soll sie musikbegabten Jugendlichen, die den Musikerberuf ergreifen wollen, eine gründliche und vorschriftsmäßige Ausbildung vermitteln. Unter so einfachen Voraussetzungen dürfte es keine Schwierigkeiten bereiten, die Lehrverträge mit den sozialpolitischen Forderungen des Staates in Übereinstimmung zu bringen. Den Lehrherren fehlt aber dafür anscheinend jedes Verständnis. Die zahlreichen Eingaben und Beschwerden aus Lehrstätten in allen Teilen des Reiches weisen auf Mißstände hin, die eine sofortige Lösung dieser Fragen dringend erforderlich machen.

Jugendliche bedürfen in den Entwicklungsjahren einer besonders kräftigen Ernährung. Wenn aber für 25 internatsmäßig bei ihrem „Musikdirektor“ untergebrachte Lehrlinge zur Hauptmahlzeit drei Pfund Fleisch, zu den übrigen Mahlzeiten insgesamt pro Kopf 1½ Semmeln, sechs Scheiben Brot, 25 Gramm Margarine, sechs Scheiben Wurst, etwas Käse oder Marmelade „bewilligt“ werden, so ist das keine Ernährung, von der eine ausreichende körperliche Kräftigung erwartet werden kann. Ähnlich steht es mit den Räumen, die den Jugendlichen als

*) „Anstalt zur Lehrlingsbetreuung in Musikschulen“, 1937, 4.

Unterkunft zugewiesen werden und die nur in seltenen Fällen den Anforderungen der Hygiene standhalten.

Die Erziehung Jugendlicher ist gewiß nicht immer einfach. Der gesetzliche Vertreter des Musiklehrlings kann aber sorglos der Entwicklung seines Jungen entgegensehen, wenn er die Lösung dieses Problems durch den Lehrherrn im Lehrvertrag auf die verblüffend einfache Formel gebracht sieht:

„Alles Unerlaubte ist dem Lehrling verboten. Zuwiderhandlungen verpflichten den gesetzlichen Vertreter zu Geldstrafen in jeweils vom Lehrherrn bestimmter Höhe."

Ebenso wird es den in die Hausgemeinschaft des Lehrherrn aufgenommenen Lehrling völlig über das Fehlen des Elternhauses hinwegtrösten, wenn er dem Lehrherrn das väterliche Züchtigungsrecht vertraglich zugesichert weiß oder wenn er der Ehefrau des Lehrherrn zur Hilfeleistung bei häuslichen Arbeiten (etwa Großreinemachen, große Wäsche u. a. m.) verpflichtet ist.

Daß dann der Sechszehn- bis Achtzehnjährige, der neben diesen Pflichten tagsüber auch noch eine Ausbildung genießt, die ihn durchschnittlich acht Stunden in Anspruch nimmt, einen Ausgleich zur gesunden körperlichen Ertüchtigung braucht, wird niemand bestreiten. Dem wird in den Lehrlingskapellen dadurch Rechnung getragen, daß der Lehrherr seine Lehrlingskapelle fast allabendlich zu Tanzveranstaltungen kommandiert, die günstigstenfalls durch 10 Kilometer Fußmarsch oder Radweg zu erreichen sind. So durchtrainiert muß es — nach Ansicht des Lehrherrn — dem Lehrling ein leichtes sein, zum fröhlichen Tanz bis zwei, drei oder vier Uhr nachts aufzuspielen, auch wenn er selbst laut Vertrag in keiner Form einen Entschädigungsanspruch hat.

Sicherlich wird die moralische Entwicklung des Jugendlichen auch nur gefördert, wenn der Lehrling auf diese Weise Gelegenheit erhält, das, was sich auf ländlichen Tanzböden zwischen Erwachsenen anzubahnen pflegt, von seinem erhöhten Kapellenstand aus mit kritischen Augen zu betrachten und in sich aufzunehmen.

Damit glaubt der Lehrherr von sich aus alles getan zu haben, um einen guten Musikernachwuchs heranzubilden. Sollte dies wider Erwarten auf Schwierigkeiten stoßen, so stehen „mindestens" ein oder zwei Gehilfen zur Verfügung, die dann ihrerseits versuchen, dem Lehrling etwas beizubringen. Außerdem können sich die Schüler untereinander helfen, womit gleichzeitig die „Forderung der Zeit" nach „Gemeinschaftsarbeit" erfüllt ist. Wenn auch das nicht genügt, kommt der Lehrling in eine Spezialausbildung zu einem Speziallehrer (Kosten zu Lasten des gesetzlichen Vertreters). Der Lehrherr hat also nicht versagt, sondern im Gegenteil sehr umsichtig für alles gesorgt.

Daß der Lehrherr bei so viel Mühe und Last ein „gewisses" Verdienstbedürfnis hat, ist nur zu verständlich. Befriedigt werden kann dies aber nur, wenn er seine Kapelle in ausreichendem Maße vermietet. Dazu ist nun erforderlich, daß die Lehrlinge während des Lehrverhältnisses dem Lehrherrn ständig zur Verfügung stehen und nicht ihre Ausbildungszeit mit Krankheit, Freizeit, Urlaub, HJ.-Dienst und ähnlichen unnützen Dingen vertun. Anderenfalls ist es nur begründet, wenn bei einem Ausfall der Lehrlingskraft dem Lehrherrn vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings Schadenersatz gezahlt werden muß, dessen Höhe der Lehrherr von Fall zu Fall bestimmt und der sich im allgemeinen zwischen 10 und 1000 Mark hält (weitere Ansprüche vorbehalten!).

So ließe sich noch vieles zusammentragen was unglaubwürdig klingt und doch durch jeden beliebigen Lehrvertrag einer Lehrlingskapelle bestätigt wird. Eines darf aber nicht ungesagt bleiben: Auch die Jugendlichen, die sich einer Lehrlingskapelle bzw. deren Lehrherrn anvertraut haben, genießen den Schutz des Staates. Wenn hier trotz des Jugendschutzgesetzes, in dem der Staat seine Haltung zu diesen Fragen zum Ausdruck gebracht hat, nach wie vor auf Kosten der Gesundheit und Arbeitskraft Jugendlicher in gewinnsüchtiger Verantwortungslosigkeit selbstverständliche sozialpolitische Forderungen übergangen werden, so ist dringlichst eine Sonderregelung geboten. Die vor geraumer Zeit von der HJ. und DAF. angeregte Tarifordnung für Lehrlingskapellen sollte daher im Interesse des Musikernachwuchses beschleunigt fertiggestellt werden. Werner Schilf.

Lehrvertrag in der Binnenschiffahrt

Die Rheinschiffahrt braucht noch 1000 Schiffsjungen!

Nach den ausgiebigen Bemühungen des Fachamtes Energie — Verkehr — Verwaltung und des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront, gemeinsam mit der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt, ist nun endlich ein Lehrvertrag für die Binnenschiffahrt entstanden, der zum 1. Oktober 1938 den Ausbildungsverhältnissen aller Schiffsjungen innerhalb der deutschen Binnenschiffahrt zugrunde gelegt werden soll. Damit ist der erste Schritt getan, um — wie es bei allen sozialpolitischen Problemen dieser Art von uns angeregt wird — die quantitative Seite der Nachwuchsfrage auf qualitativem Wege zu lösen.

An dieser Stelle ist wiederholt zu den Nachwuchsfragen in der See- und Binnenschiffahrt Stellung genommen und auf Wege hingewiesen worden, die eine befriedigende Lösung erwarten lassen*). 1934 wurden 300 Schiffsjungen durch das Schiffahrts-Arbeitsamt vermittelt, 1937 bereits 700. In diesem Jahr wird der zusätzliche Bedarf auf 1000 Schiffsjungen anwachsen. Woher sollen diese Jungen kommen? Industrie, Handel und Handwerk sind aufnahmefähiger geworden. Auch im Westen des Reiches gibt es zahlreiche Städte, deren offene Lehr- und Arbeitsstellen nicht besetzt werden können.

Die Rheinschiffahrt ist nicht müßig gewesen. Mit Unterstützung des Arbeitsamtes Duisburg und des „Vereins zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen e. V." in Duisburg wurde unter Leitung eines Führers der Marine-HJ. ein „Schulschiff" zur Heranbildung des Nachwuchses eingerichtet. Seit dem Herbst des vergangenen Jahres werden dort in dreimonatigen Kursen je 30 Jungen auf ihre Berufsausbildung vorbereitet.

Die Auslese, die hier getroffen wird, hilft einem dringenden Bedürfnis ab. Bei der bisherigen Besetzung der offenen Stellen spielten Auslesegesichtspunkte nur eine untergeordnete Rolle. Ein Jugendlicher wurde Schiffer, wenn der Vater es auch war, oder — was auch häufig beobachtet werden konnte — man vermittelte Minderbegabte, u. U. Hilfsschüler, in die Schiffahrt. Diese Vernachlässigung der Menschenauslese ist der Schiffahrt von jeher abträglich gewesen. Die Vorauslese auf dem Schulschiff „Duisburg" richtet daher ihr Augenmerk zunächst auf eine sorgfältige charakterliche Prüfung der in den Beruf eintretenden Nachwuchskräfte.

HJ.-Leistungsabzeichen, Freischwimmerzeugnis und Lebensrettungsprüfung kennzeichnen die Art der körperlichen Ertüchtigung. Die Bedeutung der politischen Erziehung wird dadurch hervorgehoben, daß die Jungen später häufig ins Ausland kommen und außerdem in der Rheinschiffahrt von rund 17 000 Schiffen 8000 holländischer, 3000 belgischer, 700 französischer, 200 schweizerischer und 30 luxemburgischer Nationalität sind, während Deutschland 5000 Schiffe stellt.

Die Teilnahme am Kursus wird in das Arbeitsbuch eingetragen, erfolgreiche Teilnahme muß in einem Zeugnis bestätigt werden und führt zur Vermittlung als Schiffsjunge und Anrechnung des Kurses auf die Schiffsjungenzeit. Die Kurse sind unentgeltlich und erfolgen internatsgemäß auf dem Schulschiff. Vor Eintritt in einen Kursus ist ein Gesundheitszeugnis (Tauglichkeit zum Schifferberuf, ausreichendes Seh-, Hör- und Farbunterscheidungsvermögen) beizubringen. Es werden Jungen aus der gesamten Rheinprovinz aufgenommen. Die Vermittlung in eine Arbeitsstelle erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt. Die Jungen des Schulschiffes „Duisburg" werden vorläufig nur bei solchen Firmen untergebracht, die Gewähr dafür bieten, daß sie eine der nationalsozialistischen Auffassung entsprechende Arbeitsstelle erhalten. Zu ihnen gehören die Schiffahrtsfirmen Harpener Bergbau, Stinnes, Braunkohle, Haniel.

Für das erste Jahr ist ein Bruttoentgelt von wöchentlich 14,— RM. fest-

*) Vgl. Riese „Nachwuchssorgen der Binnenschiffahrt" 1937, 10, sowie Rühmann „Schiffsjungen werden gesucht" 1937, 8.

Klassen der höheren Schulen gut besetzt sind. Für die darauf folgenden Jahre ist jedoch, sofern keine durchgreifenden Maßnahmen erfolgen, mit einer sinkenden Tendenz zu rechnen.

Setzt man die Zahl der Abiturienten und die Zahl der Neuzugänge (1. Hochschulsemester) des Jahres 1931 = 100, so fällt die bedeutend stärker sinkende Tendenz der Neuzugänge auf.

Kalenderjahr	Abiturienten	% (1931 = 100)	Neuzugänge (I. Hochschulsemester) S.S.+W.S.	% (1931 = 100)
1931	40 630	100,0	29 706	100,0
1932	43 214	106,4	24 514	82,5
1933	43 331	106,7	20 829	70,1
1934	39 356	96,9	13 678	46,1
1935	31 814	78,3	16 533	55,6
1936	25 811	63,5	14 573	49,0
1937	42 905	105,6	18 463	62,0
1938	32 000	78,8	Zahlen liegen noch nicht vor	

Untersucht man die mehr oder minder starke Anziehungskraft der einzelnen akademischen Berufe, so ergeben sich die folgenden Anteile, wenn man den gesamten jährlichen Zugang gleich 100 setzt:

Fachschaft	Sommersemester und Wintersemester			
	1929	1933	1934	1935
Medizin	19,07	28,57	25,65	29,71
Erziehungswissenschaft	5,57	6,61	17,26	18,62
Religiöse Erziehung	7,09	11,38	13,84	9,98
Technik einschließlich Chemie	15,07	11,48	9,64	9,73
Rechtswissenschaft	15,16	15,41	10,57	8,85
Kulturwissenschaft	19,73	11,99	11,08	8,43
Wirtschaftswissenschaft	6,23	7,09	4,64	5,15
Gartenbau, Land- und Forstwissenschaft	1,55	2,17	3,48	3,10
Mathematik, Naturwissenschaft, Geographie	10,36	5,30	3,87	3,19
Bildende Kunst, Musik und Sonstige	0,17	—,—	—,—	3,24
	100,00	100,00	100,00	100,00
Neuzugänge absolut	30 520	20 829	13 678	16 533

Leider steht das Zahlenmaterial der amtlichen Hochschulstatistik für die folgenden Jahre noch nicht zur Verfügung. Es wäre sehr erwünscht, wenn sich die amtliche Hochschulstatistik den Ereignissen schneller anpassen würde, damit die notwendigen Folgerungen aus der jeweiligen Lage rechtzeitig gezogen werden könnten.

In der erwähnten Aufstellung ist bemerkenswert, daß die Größenordnung der theologischen Berufe sich mit derjenigen der akademisch-technischen Berufe fast völlig deckt. Während noch im Jahre 1929 der Anteil der Technik gegenüber der Theologie um über 100 Prozent größer war, werden nach der Entwicklung der letzten Jahre die akademisch-technischen Berufe groteskerweise hinter die Theologen auf den vierten Platz verwiesen. Die beträchtliche Steigerung des Anteils der Theologen am Neuzugang kann nur auf

das in dieser Fachschaft ganz besonders gutausgeprägte Stipendienwesen zurückgeführt werden.

Bei den Juristen ist ein sehr großer Rückgang zu verzeichnen. Im Jahre 1929 standen die juristischen Berufe mit 15,16 Prozent an dritter Stelle, 1933 konnten sie sogar in die zweite Stelle aufrücken, während von diesem Zeitpunkt an ihr Anteil abnimmt und im Jahre 1935 nur noch 8,85 Prozent beträgt, womit sie an fünfter Stelle angelangt sind.

Allen anderen Fachschaften weit voraus ist die Medizin, die fast ein Drittel der Neuzugänge für sich in Anspruch nimmt.

Die Fachschaft Erziehungswissenschaft umfaßt die angehenden Volksschullehrer, Berufsschul- und Gewerbelehrer. Sie ist durch die Umwandlung der Lehrerakademien in Hochschulen für Lehrerbildung von der achten bzw. siebenten Stelle an die zweite Stelle gerückt.

Der Nachwuchs an den Technischen Hochschulen (1. Hochschulsemester) ist von 24,7 Prozent der TH.-Studierenden im Jahre 1929 auf 16,3 Prozent im Jahre 1935 zurückgegangen. Obwohl der Neuzugang zu den Technischen Hochschulen im Jahre 1937 von 16,3 Prozent auf 23 Prozent der TH.-Studierenden gestiegen ist, liegt dieser Anteil immer noch niedriger als der Anteil der gesamten Neuzugänge, gemessen an der Gesamtzahl aller Studierenden, der im Jahre 1935: 21 Prozent und 1937: 27 Prozent betrug. Von 1000 Abiturienten, die ein Hochschulstudium ergriffen haben, entfielen im Jahre 1929 noch 163 auf die akademisch-technischen Berufe, 1935 dagegen nur noch 102. Im Jahre 1937 dürften es etwa 120 sein.

Der Neuzugang zu den einzelnen technisch-wissenschaftlichen Berufen ist unzureichend, was im Hinblick auf den Nachwuchsmangel sehr zu bedauern ist. Der deutschen Technik waren noch nie so gewaltige Aufgaben gestellt wie gegenwärtig. Man sollte meinen, daß diese Tatsache die Berufe des Architekten und des Bauingenieurs besonders begehrenswert erscheinen ließen. Das Gegenteil ist der Fall. Die akademisch-technischen Bauberufe haben vielmehr, wie aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich ist, von Jahr zu Jahr an Anziehungskraft eingebüßt. In den anderen Fachrichtungen ist es, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht anders. In der Fachrichtung „Elektrotechnik“ scheint indessen ein Stillstand in der rückläufigen Bewegung einzutreten.

Setzt man den gesamten Neuzugang auf den Technischen Hochschulen gleich 100, so entfallen auf die nachstehenden vier technischen Fachrichtungen in den letzten Jahren folgende Anteile:

Anteil der Fachrichtungen am Neuzugang
(in v. H. der Neuzugänge)

Fachrichtung	1929	1933	1934	1935	1936	1937
Architektur	11,96	10,21	8,07	9,99	7,05	6,07
Bauingenieurwesen ...	16,82	13,00	15,84	15,65	13,07	10,06
Maschinenbau	21,29	24,25	17,62	22,55	24,00	24,05
Elektrotechnik	14,20	14,52	10,48	10,65	9,08	10,00

Eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung hat die Fachrichtung Maschinenbau zu verzeichnen. Berücksichtigt man, daß **gerade innerhalb des Maschinenbaus eine großzügige Förderungsaktion eingeleitet und durchgeführt wurde** — die **Wirtschaftsgruppe Maschinenbau hat zur Förderung** des Ingenieurnachwuchses **für die** deutsche Maschinenindustrie zunächst einen Betrag von 150 000,— RM. für drei Geschäftsjahre bereitgestellt — so könnte dies als ein Erfolg der Förderungsaktion gebucht werden, zumal seitens der Wirtschaftsgruppe auch den Mitgliedsfirmen anheimgestellt worden ist, in ähnlicher Weise zu verfahren. Es ist notwendig, daß dieses Beispiel auch in den übrigen Fachrichtungen Nach-

ahmung findet, damit der rückläufigen Entwicklung in der Nachwuchsbewegung Einhalt geboten wird.

Aus dem Vorhergesagten folgt, daß die Erweiterung der Nachwuchsbasis für die akademischen Berufe zu einer lebenswichtigen Frage geworden ist. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um einem erheblich größeren Hundertsatz der Abiturienten das Studium zu ermöglichen. Ein umfangreicheres und großzügigeres Stipendienwesen wird ein wichtiges Mittel sein, um den erforderlichen Ausgleich herbeizuführen. Darüber hinaus muß eine Lockerung des Abiturzwanges angestrebt werden. Das „Langemarck-Studium“ und die neuen Prüfungsordnungen für die Zulassung Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an deutschen Hochschulen können als erfreulicher Anfang und nachahmenswertes Beispiel auf diesem Wege verzeichnet werden.

Die wirtschaftliche Unterstützung des begabten Nachwuchses darf aber nicht auf die Hochschule beschränkt bleiben, sondern sie muß bereits auf den Vorbereitungsschulen für die geistigen Berufe einsetzen. Das Reichsstudentenwerk hat in Gemeinschaft mit den örtlichen Studentenwerken seit vielen Jahren auf dem Gebiet der Begabtenförderung vorzügliche Arbeit geleistet. Wenn trotzdem die Förderung der Begabten noch nicht in dem gewünschten Ausmaß durchgeführt werden konnte, so lag dies nur an den begrenzten Mitteln, die für diesen Zweck zur Verfügung standen. Um so lebhafter ist es zu begrüßen, daß der Reichsfinanzminister durch Verordnung vom 23. März 1938 die Oberfinanzpräsidenten ermächtigt hat, erbgesunden, kinderreichen Familien (mindestens vier Kinder) ohne Prüfung der Bedürftigkeit Ausbildungsbeihilfen zu zahlen. Das bedeutet, daß sich nunmehr kinderreiche Familien am Besuch der Höheren Schulen mit mehreren Kindern, die über ein entwicklungsfähiges Erbgut verfügen, beteiligen können. Zweifellos stellt diese Verordnung einen sehr wichtigen Schritt auf dem Wege zum Ausbau der deutschen Begabtenförderung dar.

Die Aufgabe, den richtigen Mann an den richtigen Platz zu bringen, wird aber nur dann gelöst, wenn durch eine umfassende Berufsberatung das Ausleseverfahren auf eine möglichst breite Grundlage gestellt wird. Hier gilt das Wort des Führers in seiner Proklamation auf dem Parteitag der Arbeit 1937: „Es ist daher von größter Wichtigkeit, den sorgfältigen Ausleseprozeß in der Führung der Nation auf allen Gebieten weiterzutreiben und nicht vor irgendwelchen Widerständen und Hemmungen formaler Art zu kapitulieren.“ Es kann nicht bestritten werden, daß wir, im ganzen gesehen, von der Erfüllung dieser Forderung noch weit entfernt sind. Der Zugang zu den Hoch- und Fachschulberufen darf deshalb nicht mehr von irgendwelchen Zufälligkeiten abhängen. Die Forderung nach einer zentralen Zusammenfassung aller Stipendienmittel, die hier erhoben wurde*), ist daher auf das lebhafteste zu begrüßen, da nur eine solche vereinheitlichte soziale Förderung eine freie Entscheidung über die Berufswahl — losgelöst von Einflüssen privater oder sonstiger Stellen — gewährleistet. Dann wird sich auch die Rangordnung der einzelnen Fachschaften den Bedürfnissen der Nation wieder anpassen.

Die bevölkerungspolitische Lage zwingt uns, Nachwuchspolitik auf weite Sicht zu betreiben. Im Arbeitseinsatz können wir nicht aus dem vollen schöpfen. Bis zum Jahre 1948 (im österreichischen Reichsteil bis 1953) wird die Zahl der Jugendlichen, die in die berufliche Ausbildung eintreten, ständig sinken. Insgesamt beträgt dieser Ausfall rund 1½ Millionen. Selbstverständlich wird sich dieser Verlust an Jugendlichen auch auf die Berufe auswirken, bei denen die Ausbildung in etwas höherem Alter beginnt. Für die Folgezeit werden deshalb die akademischen Berufe keinen Anspruch auf eine volle Zuteilung ihres Nachwuchssolls erheben können. Auch diese Berufe werden, so wichtig sie im einzel-

*) Vgl. Dr. Otto Reise „Reform der Studienförderung“, September 1938, S. 426 ff.

nen auch sein mögen, sich mit einem entsprechenden Anteil begnügen müssen. Dadurch entsteht ganz allgemein die Verpflichtung, durch erhöhte Leistung und sinnvolle Lenkung den Ausfall wieder wettzumachen. Je weniger Arbeitskräfte künftig vorhanden sind, um so mehr muß die Leistungsfähigkeit des einzelnen gesteigert werden. Das Problem kann demnach nur durch eine Verlagerung von der quantitativen nach der qualitativen Seite gemeistert werden. Damit aber kommt der Begabtenauslese und der planmäßigen Lenkung und Förderung des akademischen Nachwuchses eine erhöhte Bedeutung im Auftrage der Gemeinschaft zu.

Zusammenfassend sei noch einmal festgestellt, daß die Verminderung des Zuganges zum Hochschulstudium weniger auf die Verminderung der Abiturientenzahl als auf den ungenügenden Hundertsatz der sich dem Studium zuwendenden Abiturienten zurückzuführen ist. Die Nachwuchsfrage in den akademischen Berufen ist in hohem Maße eine wirtschaftliche Frage. Das Ziel der Begabtenförderung wird erst dann erreicht sein, wenn die Mittel bereitstehen, die jedem Deutschen, der die erforderlichen geistigen Voraussetzungen aufweist, den Weg zum Hochschulstudium freimachen können.

Hans Budian.

Der Jugendliche in der Betriebsordnung

„In jedem Betrieb, in dem in der Regel mindestens 20 Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind, ist vom Führer des Betriebes eine Betriebsordnung für die Gefolgschaft des Betriebes (§ 1) schriftlich zu erlassen", heißt es im § 26 AOG. Den zwingenden und den möglichen Inhalt der Betriebsordnung bestimmt der § 27. Welche Stellung ist dem Jugendlichen in der Betriebsordnung einzuräumen? Dazu äußert sich nachfolgend das Jugendamt der DAF., Zentralbüro Berlin.

Was reifen soll, muß wachsen. In Anerkennung dieses Grundsatzes hat das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront einen längeren Abschnitt des „Wachstums der Betriebsordnung" abgewartet, ehe es konkrete Anforderungen an sie stellte. Auch ist heute ein völlig neuer Tatbestand gegeben. Mit dem „Gesetz über Kinderarbeit und die Arbeitszeit der Jugendlichen" hat sich das Reich, wie Baldur von Schirach in dieser Zeitschrift erklärte*), zu seiner Jugend bekannt und ist gewillt, „ihr Schutz und Förderung zuteil werden zu lassen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern". Das Jugendschutzgesetz hat der Jugend eine Stellung im Arbeits- und Wirtschaftsleben zugewiesen, die Betriebsführung und junge Gefolgschaft gleichermaßen zur Entfaltung aller Kräfte verpflichtet. Die Betriebsordnung ist in diesem Sinne das Bekenntnis des Betriebsführers zu seiner politischen Aufgabe. Es darf sich nicht äußern in gelegentlichen „Sonderbestimmungen für Jugendliche", sondern muß die oben umrissene Stellung der Jugend auch im Betriebe widerspiegeln.

Das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront hat seinen nachgeordneten Dienststellen einen Entwurf für eine besondere Erfassung aller Bestimmungen der Betriebsordnung, die Jugendliche betreffen, zugeleitet. Mit diesem Entwurf ist nicht eine endgültige Fassung, also eine Norm beabsichtigt. Jeder Betrieb gibt sich nicht eine, sondern seine Betriebsordnung. Diese wird immer bestimmt werden durch den Geist der Betriebsgemeinschaft, der sie formt. So soll auch dem Betriebsführer bei der Aufstellung der betrieblichen Arbeitsbedingungen für Jugendliche der Raum seiner eigenen Initiative nicht begrenzt werden.

Der Entwurf prägt zunächst den Begriff „junge Gefolgschaft des Betriebes". Zur „jungen Gefolgschaft" gehören alle männlichen Gefolgschaftsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle weiblichen Gefolgschaftsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. — Die Bedeutung der besonderen Erfassung aller Bestimmun-

*) Vgl. Juni-Ausgabe 1938.

gelegt. Hinzu kommen Wohnung und Vergütung der Überstunden. Matrosen erhalten 30,— RM. bei freier Wohnung, ohne Überstunden.

Die Schiffsjungen rücken schon nach zweijähriger Fahrzeit zum Matrosen auf. Nach siebenjähriger Fahrzeit können sie das Schiffspatent erwerben, also Schiffsführer, Kapitän oder Steuermann werden. Für einen Jungen bedeutet das, daß er nach Ableistung der Arbeits- und Militärdienstzeit eine hervorragende Stellung in der Rheinschiffahrt bekleidet. Die verwandten Berufe, wie Eichaufnehmer, Schiffsinspektoren und Verfrachter, bieten ebenfalls gute Aussichten.

Die neuen Berufsmöglichkeiten, die sich aus dieser planmäßigen Verbesserung des Ausbildungsstandes ergeben, rechtfertigen alle Bemühungen, Beispiele wie das Schulschiff in Duisburg auf das lebhafteste zu unterstützen und nachzuahmen. An verschiedenen Orten sind bereits Vorbereitungen getroffen, um ähnliche Einrichtungen ins Leben zu rufen. Es sei auch auf die durch solche Maßnahmen gegebenen Möglichkeiten hingewiesen, die Schwierigkeiten, die sich für den Schiffsjungen hinsichtlich des Berufsschulbesuches ergeben, dadurch zu überbrücken, daß der Junge, der bereits einen dreimonatigen Lehrgang auf dem Schulschiff zurückgelegt hat, anschließend jeweils zwischen den einzelnen Lehrjahren für mehrere Wochen an diese Ausbildungsstätte zurückkehrt. Auch die Arbeitsämter, die noch einen Überschuß an jugendlichen Arbeitsuchenden aufweisen, sollten diese Gelegenheit in Anspruch nehmen. Es muß selbstverständlich sein, daß bei allen Berufsberatungsstellen, die mit der Binnenschiffahrt in Berührung kommen, für den Schiffernachwuchs geworben wird. G. D.

Beginnende Einsicht in der Hochseefischerei?

Die deutsche Hochseefischerei hat in den letzten Jahren dank ihrer wachsenden Bedeutung für die Ernährungswirtschaft einen bezeichnenden Aufschwung erlebt. Ihre Flotte konnte in der gleichen Zeit erheblich ausgebaut werden. Die erfreuliche Entwicklung der Hochseefischerei mag ein Beispiel verdeutlichen: Während das Ergebnis der Heringsfischerei im Jahre 1934 noch 381 000 Tonnen betrug, war es 1937 bereits auf über 614 000 Tonnen angewachsen.

Die Besatzungen der Hochseefischerei-Fahrzeuge haben, wie Generalfeldmarschall Göring einmal feststellte, einen derart schweren Dienst, daß nur „stahlharte“ Männer den hier erwachsenden Anforderungen gerecht werden können. Um so mehr ist dafür Sorge zu tragen, daß der Nachwuchs der Hochseefischerei nicht infolge übermäßiger Arbeitsbeanspruchung eine körperliche Schädigung erfährt, die seine Leistung beeinträchtigt. Wie steht es mit dem Jugendschutz in der Hochseefischerei? Bekanntlich mußten die Gebiete der See- und Binnenschiffahrt vom Geltungsbereich des Jugendschutzgesetzes ausgenommen werden, weil die für sie erforderlichen Sonderregelungen den einheitlichen deutschen Jugendschutz stark belastet und im übrigen seine Fertigstellung weiterhin verzögert hätten. Soweit die Vorbereitung der entsprechenden Bestimmungen für diese Ausnahmegebiete noch nicht abgeschlossen ist, sind die Jugendlichen in diesen Beschäftigungszweigen auf den Schutz durch Tarifordnungen angewiesen. Die eigentliche Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren darf nach einer neueren Verfügung am Fangplatz 12 Stunden nicht überschreiten. Nach der alten Fassung der Tarifordnung für Fahrzeuge der deutschen Hochseefischerei vom 15. März 1937 betrug die zulässige Höchstarbeitszeit noch 15 Stunden. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren unterliegen den Arbeitszeitregelungen für Erwachsene, nach denen am Fangplatz innerhalb von 24 Stunden 6 Stunden Ruhe, davon mindestens 3 Stunden zusammenhängend, zu gewähren sind. Im Hafen, auf der Reede und während der Reise beträgt die eigentliche Arbeitszeit wie üblich 8 Stunden.

Die schwerste Arbeit für den Hochseefischer ergibt sich regelmäßig am Fangplatz selbst. Mit Rücksicht darauf kann

in der Herabsetzung der eigentlichen Arbeitszeit von 15 auf 12 Stunden für Jugendliche unter 16 Jahren noch kein ausreichender Schutz gesehen werden. Daß außerdem gegen den Ausschluß der Sechzehn- bis Achtzehnjährigen aus dem erhöhten Jugendschutz schwerste Bedenken bestehen, braucht in dieser Zeitschrift nicht näher betont zu werden. Es ist auch offenes Geheimnis, daß während des Arbeitsanfalls an Bord die tarifmäßig vorgeschriebene Arbeitszeit nicht immer eingehalten wird. Häufig genug haben Jugendliche ebenso wie Erwachsene 20 Stunden und mehr arbeiten müssen, ohne daß auf ihre körperliche Konstitution Rücksicht genommen wurde. Allein aus Gründen einer dauernden Erhaltung der beruflichen Leistungsfähigkeit in der Hochseefischerei ist daher ernsthaft zu erwägen, auf welche Art der Arbeitsschutz für alle Jugendlichen unter 18 Jahren ausnahmslos sichergestellt werden kann. Dabei wird es sich um Bestimmungen hinsichtlich der Lage, Dauer und Art der Arbeit handeln.

Daß die Hochseefischerei ihrerseits dem Nachwuchsproblem wachsende Beachtung schenkt, geht aus einem Rundschreiben des Verbandes der Deutschen Hochseefischerei vom 8. Oktober 1937 hervor, das an sämtliche Kapitäne der Fischereiflotte ergangen ist. Darin wurde die Anweisung erteilt, die an Bord befindlichen Schiffsjungen, vor allem diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von jeglicher Arbeitsüberlastung freizuhalten. Man verwies darauf, daß Vertrauensärzte bei wiederholten Stichproben feststellen mußten, daß der körperliche Zustand der Schiffsjungen regelmäßig nach einer Fangreise zu ernstesten Bedenken Anlaß gebe. Das Rundschreiben enthielt ferner ein Verbot der Heranziehung der Jugendlichen unter 16 Jahren zum Heizer- und Trimmerdienst. Mit Nachdruck wurde unterstrichen, daß der Kapitän für die ordnungsgemäße Behandlung, Erziehung und Ausbildung der Jugendlichen verantwortlich sei. Während der Ausbildungszeit könne man von dem Nachwuchs noch nicht vollwertige Arbeit verlangen, dagegen sei es Pflicht des Kapitäns, die Anleitung und Ausbildung der Schiffsjungen einem Steuermann oder einem bewährten Matrosen zu übertragen, sie jedoch persönlich zu überwachen.

Ein weiteres Zeichen für die Bedeutung, die man dem Nachwuchs in der Hochseefischerei zuerkennt, ist die Einrichtung eines Schulschiffes durch das führende deutsche Hochseefischerei-Unternehmen „Nordsee". Die fachliche Ausbildung an Bord wird durch eine berufstheoretische Schulung während der Liegezeiten ergänzt. In Westfalen-Nord und in Ostfriesland, der Heimat der Hochseefischer, wurden Berufsschulen ins Leben gerufen — in Ostfriesland erstmalig in diesem Jahr —, die den regelmäßigen theoretischen Unterricht der Schiffsjungen, der bisher sehr im argen lag, für diese Gebiete sicherstellen.

Es kann also kein Zweifel bestehen, daß die an der Hochseefischerei beteiligten Stellen mit Verständnis an die Förderung eines gesunden und gut ausgebildeten Nachwuchses herangehen. Die Bemühungen der DAF., ein Lehrverhältnis in der Hochseefischerei zu schaffen, finden damit auch bei den unmittelbar verantwortlichen Kreisen eine stärkere Unterstützung. K. Riese.

Berufskundliche Ausstellung in Berlin

Ein vorzügliches Beispiel fruchtbringender Zusammenarbeit von Partei, Staat und Wirtschaft bieten die in der Entstehung begriffenen Maßnahmen berufskundlicher Aufklärungsarbeit der Hitler-Jugend. Nachdem im vergangenen Jahr bereits das Gebiet Württemberg der HJ. mit einer „berufskundlichen Woche" in Stuttgart richtungweisend vorangegangen war, haben nunmehr die Sozialabteilung des Gebietes Berlin der HJ. und die Gauwaltung Berlin der DAF. gemeinsam in den Räumen der Hochschule für Politik eine berufskundliche Ausstellung ins Leben gerufen, die ebensosehr einem dringenden sachlichen Bedürfnis wie der lebhaften Anteilnahme der Öffentlichkeit begegnet. In dieser Zeit, da wieder die Fragekarten der Berufsberatung in den Schulen verteilt werden, da die Berufs-

berater einen sehr umfangreichen, im allgemeinen viel zu wenig beachteten Aufklärungsfeldzug (Vorträge in den Schulen, von der Elternschaft und den Formationen) durchführen, der neben der Beratung und Vermittlung zu ihren Aufgaben gehört und nicht zuletzt die starke Personalvermehrung rechtfertigt, die hier sehr eingehend begründet wurde*) — in diesen Tagen hat die Berliner Schuljugend Gelegenheit, sich an einem anschaulichen Ausschnitt aus dem deutschen Berufsleben mit ihren beruflichen Neigungen und Wünschen auseinanderzusetzen und sich, soweit sie aus eigenem dazu in der Lage ist, auch über ihre Eignung klarzuwerden. Von dem Versuch, ein vollständiges Bild zu geben, mußte natürlich aus technischen Gründen abgesehen werden. Zur Ausstellung gelangen vornehmlich die nationalpolitisch wichtigen Berufe, ferner jene, deren Bild und Aufbau erst kürzlich zum Abschluß gelangt ist oder noch vor der Vollendung steht, und endlich die vielen Berufe, die der Öffentlichkeit weniger bekannt, aber darum nicht von geringerer Bedeutung sind.

Die Berliner Schulverwaltung hat in Anerkennung der sachlich bedeutungsvollen Bestrebungen der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront den Besuch der Ausstellung durch sämtliche vor dem Schulabschluß stehenden Klassen verfügt. Damit ist gewährleistet, daß alle männlichen und weiblichen Schulabgänger 1939 noch in den ersten Herbsttagen dieses Jahres Gelegenheit erhalten, ihre Berufsentscheidung an Hand der Ausstellung aus eigener Anschauung zu fundieren. Ein weiterer Beweis für den Zusammenklang der Initiative von Partei und Staat ist die weitgehende Mitwirkung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am Aufbau der Ausstellung. Eine wertvolle Unterstützung haben die Träger der Ausstellung ferner bei den beteiligten Innungen des Handwerks und bei verschiedenen Wirtschaftsgruppen gefunden. Der Leiter des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront, Oberbannführer Schröder, der die Berliner Ausstellung am 20. September eröffnete, unterstrich mit besonderem Nachdruck den Vorrang der Menschenführung, in diesem Fall der persönlichen Aufklärung und Anleitung, gegenüber jeglichen Zwangsmaßnahmen in der Berufsnachwuchslenkung.

*) Vgl. Neuloh „Die Bewährungsprobe der Berufsberatung", Heft 2, 1938, S. 55 ff.

Heim- oder Familienerziehung?

Kritik und Anregung

In letzter Zeit ist von verschiedenen Seiten zur vorbeugenden Fürsorgeerziehung Stellung genommen worden. Da die Meinungen nicht übereinstimmen, soll an dieser Stelle die Auffassung dargelegt werden, die sich u. E. unabweisbar aus den Gesichtspunkten nationalsozialistischer Jugenderziehung ergibt. Denn wir glauben, daß die Entscheidung über das Schicksal Jugendlicher, die hier zu treffen ist, nicht auf die Dauer der jeweiligen Einstellung und finanziellen Lage einzelner Stellen überlassen bleiben kann, sondern sich der gesamten Volks- und Menschenführung einordnen muß. Daß nach den zur Zeit noch geltenden Bestimmungen im Einzelfall unterschiedliche Auffassungen und Maßnahmen der Jugendhilfe möglich sind, zeigt das folgende praktische Beispiel:

Die Eheleute B. sind nicht in der Lage, ihre Kinder im Sinne des Staates zu erziehen. Seit etwa zwei Jahren wird festgestellt, daß zwar hinsichtlich der Ernährung und körperlichen Pflege nichts gegen die Erziehung der Kinder einzuwenden ist, die Kinder jedoch offensichtlich staatsfeindlich beeinflußt werden. Obwohl NSV. und HJ. nichts unversucht lassen, die Eltern zu einer anderen Erziehung ihrer Kinder zu bewegen und die im HJ.-Alter stehenden Kinder der Jugendorganisation zuführen, ändert sich die Anschauung der Eltern und entsprechend die der Kinder keineswegs. Die interessierten Dienststellen sind sich klar, daß die anderweitige Unterbringung der Kinder notwendig ist. Da es sich aber um 7 Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren handelt, die nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel in Pflegestellen eingewiesen werden können,

die kleine Gemeinde aber zur Übernahme der Pflegegelder, wenn die Einweisung in Pflegestellen erfolgen sollte, nicht in der Lage ist (es entfallen je 50 Prozent, also etwa 70,— RM. monatlich auf die Gemeinde und den Kreis), so wird die Einweisung in die Fürsorgeerziehung beantragt, da ja dann die Fürsorgeerziehungsbehörde die Kosten tragen würde. Als für die vier ältesten Geschwister unentgeltliche Pflegestellen zur Verfügung gestellt werden konnten, änderte sich die Sachlage erheblich. Nunmehr war lediglich für die drei jüngsten Pflegekinder Pflegegeld aufzubringen, was die Gemeinde wirtschaftlich auch durchaus leisten konnte. Es erfolgte also nicht die Einweisung in die Fürsorgeerziehung, sondern die Unterbringung in Pflegestellen. Wäre die Gemeinde zur Übernahme des Pflegegeldes für die drei jüngsten Kinder auch nicht in der Lage oder nicht bereit gewesen, so wären diese Kinder voraussichtlich doch noch in die Fürsorgeerziehung eingewiesen worden, die vier älteren dagegen mit Hilfe des § 1666 BGB. in Pflegestellen.

In vielen anderen Fällen, in denen die Vermittlung unentgeltlicher Pflegestellen nicht möglich war (das trifft fast ausschließlich für Kleinkinder zu), mußte bisher die Einweisung in die Fürsorgeerziehung veranlaßt werden, da zwar eine andere Unterbringung der Kinder erforderlich, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel jedoch nicht durchführbar war, die Gemeinde aber eben diese Mittel dafür nicht aufwenden konnte oder wollte. Vielfach wird — obwohl die Kinder bei den Eltern erheblich gefährdet sind — durch laufende Betreuung der Familien, Schutzaufsicht usw., die einwandfreie Erziehung der Kinder sichergestellt. Finanzielle Gründe verhindern hier die rechtzeitige Herausnahme der Kinder und Unterbringung in Pflegestellen, vor dem Fürsorgeerziehungsantrag wird jedoch, mit Rücksicht auf die psychologische Belastung, die mit der Unterbringung in der Fürsorgeerziehung verbunden ist, begreiflicherweise zurückgeschreckt. Schließlich macht die trotz der Bemühungen des Schutzhelfers eingetretene Verwahrlosung der Kinder die Einweisung in die Fürsorgeerziehung dringend erforderlich. Wäre die Gemeinde zur Übernahme der Pflegegelder wirtschaftlich in der Lage, so würde, wie es sinnvoll und zweckmäßig ist, die rechtzeitige Herausnahme der Kinder mit Hilfe des § 1666 BGB. und die Einweisung in eine Pflegestelle veranlaßt werden.

Daß die Einweisung in die vorbeugende Fürsorgeerziehung rechtlich möglich ist, ergibt sich aus § 63 I Abs. 1 RJWG., der nach Abänderung durch die Notverordnung vom November 1932 lautet:

„Ein Minderjähriger ist der Fürsorgeerziehung zu überweisen, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 BGB. vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung die anderweitige Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann."

Ohne Zweifel sollte durch die Abänderung von 1932 erreicht werden, daß die Einweisung in die Fürsorgeerziehung rechtzeitig erfolgt und nicht, wie es bis dahin der Fall war, gewartet wird, bis die eingetretene Verwahrlosung die Einweisung in die Fürsorgeerziehung zwingend gebietet (denn bei rechtzeitiger Herausnahme der Kinder und Unterbringung in Pflegestellen hätte ja die Gemeinde die Kosten tragen müssen). Daß aber die Kosten in Erziehungsheimen etwa das Vierfache der Pflegesätze betragen und daher dem Staat eigentlich erhebliche Mittel gespart werden könnten, wenn die Einweisung in Pflegestellen erfolgte, wird allgemein völlig außer acht gelassen.

Wir stellen also fest, daß vielfach noch in unerträglichem Ausmaß finanzielle Gesichtspunkte darüber entscheiden, ob ein Kind in die Fürsorgeerziehung eingewiesen wird oder nicht. Ob nach erzieherischen Gesichtspunkten tatsächlich eine Anstaltserziehung am Platze ist oder aber die Einweisung in Pflegestellen erfolgen sollte, spielt in solchen Fällen eine untergeordnete Rolle. Über Erziehungsgrundsätze, insbesondere über Wert und Aufgabe der Familiengemeinschaft, kann es aber keine Diskussion mehr geben. Die

heutige Auffassung fordert, daß einwandfreie und unbelastete Kinder, die wegen Gefährdung anderweitig untergebracht werden müssen, in geeignete Familienpflegeanstalten eingewiesen werden, daß also nicht wirtschaftliche, sondern ausschließlich erzieherische Gesichtspunkte über die Anwendung der einen oder anderen Erziehungsmaßnahmen entscheiden.

Wenn in der Praxis verschiedentlich versucht wird, lediglich gefährdete Kinder, die dem Elternhaus entzogen werden müssen, nicht in einer Anstalt unterzubringen, sondern sie mit einem entsprechenden Vermerk auf dem Fürsorgeerziehungs-Antragsbogen der Familienerziehung zuzuführen, weil Anstaltserziehung nicht erforderlich erscheint, so ist das eigentliche Problem damit noch nicht gelöst. Diese Kinder werden als Fürsorgeerziehungszöglinge nunmehr, ohne durch diese Anstaltserziehung zu gehen, in dieselben Pflegestellen eingewiesen, in die sie als Pflegekinder mit Hilfe des § 1666 BGB. hätten untergebracht werden können, lediglich mit dem Unterschied, daß nunmehr die Kosten die Fürsorgeerziehungsbehörde trägt, während sonst Gemeinde und Kreis das Pflegegeld hätten zahlen müssen, wozu sie entweder nicht bereit oder nicht in der Lage waren.

Von verschiedenen Seiten wird behauptet, daß auch weiterhin die vorbeugende Fürsorgeerziehung ihre Bedeutung haben müsse, andernfalls mit einem starken Anwachsen der Zahl der bereits verwahrlosten Jugendlichen zu rechnen sei, und zwar deshalb, weil die Gemeinden und Kreise aus finanziellen Gründen von einer rechtzeitigen Herausnahme gefährdeter Jugendlicher aus dem Haushalt der Eltern absehen und die Einweisung in Pflegestellen ablehnen würden. Dieser Einwand dürfte dann hinfällig sein, wenn in erster Linie vom erzieherischen Standpunkt aus über die zu treffenden Maßnahmen entschieden wird. Solange für Pflegegeldzahlung und Kosten in den Erziehungsheimen zwei verschiedene Kostenträger zuständig sind, ist eine Änderung wohl kaum herbeizuführen, denn der eine Kostenträger, der zunächst die Entscheidung zu treffen hat, wird sich stets auf Kosten des anderen zu entlasten suchen, so daß die erzieherischen Gesichtspunkte zwangsläufig in den Hintergrund treten. Ob daher lediglich durch eine Abänderung des § 63 RJWG. (durch eine Verfügung, gefährdete Jugendliche, soweit es angebracht erscheint, mit Hilfe des § 1666 BGB. in Familien unterzubringen) eine Änderung herbeizuführen wäre, erscheint zweifelhaft, weil ja Gemeinden und Kreise zur Übernahme der Pflegegelder zumeist wirtschaftlich nicht in der Lage wären und daher die Einweisung in Pflegestellen doch nicht durchgeführt werden könnte. Es ist daher zweckmäßig und, wie es scheint, notwendig, nur einen Kostenträger für die in Fürsorgeerziehungsheimen und Pflegefamilien untergebrachten Kinder zu bestimmen.

Käme die Fürsorgeerziehungsbehörde als alleiniger Kostenträger in Frage, so müßte diese Stelle für viele tausend in Heimen und Pflegestellen untergebrachte Kinder der Provinz die Pflegegelder überweisen, was wegen des ungeheuren Arbeitsanfalles nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten durchführbar wäre, auch unter der Voraussetzung, daß die Finanzierungsfrage (Zuschüsse der Kreise und Gemeinden) geklärt ist. Eine solche Lösung wäre auch insofern unangebracht, als ja die wesentliche Arbeit bei den Kreisen liegt, die Sorgerechtsentziehungsverfahren, Einleitung der Fürsorgeerziehung usw., diese infolgedessen die eigentlichen Träger der Durchführung sind. Aus diesem Grunde kommen nur die Kreise als alleinige Kostenträger in Frage. An sie könnte der bisherige Aufwand der Fürsorgeerziehungsbehörden verteilt werden, und sie würden, wie bisher, Mittel der Gemeinden mitbeanspruchen. Durch diese Lösung wäre erreicht, daß Kreise und Gemeinden an einer rechtzeitigen anderweitigen Unterbringung gefährdeter

Kinder gegebenenfalls in Pflegestellen (im Gegensatz zu der bisherigen Einstellung) Interesse hätten, da ja in diesem Falle der Kreis erhebliche Mittel sparen könnte. Der Vorzug dieser Regelung liegt aber vor allem in der vollständigen Berücksichtigung der erzieherischen Grundsätze. Eine weitere Folge wäre, daß die Zahl der in Heimen untergebrachten Jugendlichen zurückgehen würde, so daß die weniger geeigneten Heime nicht mehr belegt zu werden brauchten. Mit der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Seite der von uns vorgeschlagenen Regelung brauchen wir uns an dieser Stelle nicht zu beschäftigen.

Wenn wir überhaupt diese Frage hier behandeln, so soll damit unterstrichen werden, daß sich die Hitler-Jugend grundsätzlich an der Lösung jeder die Jugend betreffenden Frage beteiligt, insbesondere wenn es sich um reine Erziehungsfragen handelt. Daß in erster Linie erzieherische Grundsätze und nicht wirtschaftliche Einwände bei der Auswahl der Erziehungsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner Kritik unterliegt. Genau so selbstverständlich muß es sein, daß die Erziehung in einer gesunden Familie jeglicher Heimerziehung vorangeht. Werner Lormis.

Die Fürsorgeerziehung 1936

Wir haben wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die weitere Entwicklung der Fürsorgeerziehung unsere ganz besondere Aufmerksamkeit verdient und findet. Die Entwicklung eines neuen Jugendrechts kann jedoch nur eine organische sein und darf nicht überstürzt werden. Aus dieser Erkenntnis heraus haben wir auch von jeder in die Einzelheiten gehenden Gesamtauseinandersetzung mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bisher abgesehen. Wenn wir uns von Zeit zu Zeit einzelner Gebiete dieses einer zeitgemäßen Umgestaltung dringend bedürftigen Gesetzes annehmen, so in dem Bemühen, durch das Zusammentragen praktischen Materials die notwendige Umgestaltung vorbereiten zu helfen.

Der Abschnitt Fürsorgeerziehung ist unbestritten einer der schwierigsten Punkte in der Neugestaltung des Jugendpflegerechts. Anordnung, Rechtsgarantien, das Beschlußwesen wie auch die praktische Durchführung sind noch so im liberalistischen Denken verankert, daß besonders sie immer wieder zur Kritik herausfordern.

Unser praktischer Kampf gegen die Jugendgefährdung konnte von Jahr zu Jahr erfolgreicher gestaltet werden. Diese Tatsache findet erstmalig ihren Ausdruck in der nunmehr veröffentlichten Statistik über die Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahr 1936, abgedruckt in den Vierteljahresheften der Statistik des Deutschen Reiches (herausgegeben vom Statistischen Reichsamt). Trotz der Zunahme der in Frage kommenden Altersjahrgänge ist die Zunahme der in Fürsorgeerziehung untergebrachten Jugendlichen nicht sehr erheblich. Immerhin sind die Gesamtzahlen noch so beträchtlich, daß sie hier angeführt zu werden verdienen. Es wird in der Statistik zum Ausdruck gebracht, „daß etwaige Notstände in den häuslichen Erziehungsverhältnissen von der großen Zahl der freiwilligen Helfer der NS.-Volkswohlfahrt und der Hitler-Jugend leichter und früher erkannt und den berufenen Stellen mitgeteilt werden“.

Die Gesamtzahl der Fürsorgezöglinge ist im Rechnungsjahr 1936 um 11 vH. (in Preußen um 12,2 vH.) gestiegen. Uns will scheinen, als ob längst nicht in allen geeigneten Fällen von der Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung zugunsten einer vorbeugenden anderweitigen Unterbringung abgesehen würde *). Kostenfragen, Zuständigkeitsstreit und mangelnde Beweglichkeit mancher Stellen erschweren scheinbar in vielen Fällen noch die Anwendung und den Ausbau dieser Maßnahmen.

Die Zahl der aus der endgültigen

*) Vgl. dazu die vorstehende Arbeit „Heim- oder Familienerziehung?“

Zahl der Fürsorgezöglinge am Schluß des Rechnungsjahres	Insgesamt	Davon			
		männlich		weiblich	
		Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Preußen 1925	64 384	37 672	58,5	26 712	41,5
1931	46 638	26 149	56,1	20 489	43,9
1932	31 988	17 895	55,9	14 093	44,1
1933	31 857	17 432	54,7	14 425	45,3
1934	33 778	18 437	54,6	15 341	45,4
1935	37 985	20 705	54,5	17 280	45,5
1936	42 615	23 268	54,6	19 347	45,4
Deutsches Reich 1934	54 062	29 621	54,8	24 441	45,2
1935	59 805	32 705	54,7	27 100	45,3
1936	66 382	36 305	54,7	30 077	45,3

Fürsorgeerziehung entlassenen Jugendlichen betrug 8856, das sind 113 (1,3 vH.) weniger als im Vorjahr. Die endgültige Entlassung erfolgte in 4035 Fällen (45,6 vH.) wegen Erreichung der normalen Altersgrenze, also mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, in 1991 Fällen (22,5 vH.) gemäß § 22a RJWG. ausnahmsweise nach Vollendung des 19. Lebensjahres, in 1711 Fällen (19,3 vH.) wegen Erreichung oder anderweitiger Sicherstellung des Erziehungszweckes und in 656 Fällen (7,4 vH.) nach § 73a RJWG. wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung. Die beachtlich hohe Zahl der restlosen Inanspruchnahme der äußersten Altersgrenze weist auf die Schwierigkeiten hin, die einer altersmäßig zu spät angeordneten Fürsorgeerziehung entgegenstehen: je später diese Maßnahme angeordnet wird, um so zweifelhafter sind ihre Erfolgsaussichten.

Die Dauer der Fürsorgeerziehung ist dabei im allgemeinen keineswegs kurz. Im Reichsdurchschnitt ist der Anteil der Fürsorgezöglinge, die über fünf Jahre in Fürsorgeerziehung waren, von 44,8 vH. im Vorjahr auf 41,1 vH. im Berichtsjahr gesunken, in Preußen betrug ihr Anteil 1933 noch 49 vH., 1935 hatte er sich schon auf 45,9 vH. ermäßigt, und 1936 ist er weiterhin auf 40,6 vH. zurückgegangen. Eine Fürsorgeerziehungsdauer von mehr als zehn Jahren ergab sich im Reich bei 17,8 vH. (1935: 17,9 vH.) und in Preußen bei 19,2 vH. (20,1 vH.) der entlassenen Jugendlichen. Wir werden gerade diese Zahlen bei unserer Forderung nach einer Neugestaltung des Jugendwohlfahrtsrechts mit besonderem Nachdruck herausstellen. Die praktische Erfahrung hat immer wieder gelehrt, daß in den meisten Fällen Fürsorgemaßnahmen von der erwähnten Dauer nichts anderes als eben eine Dauerbewahrung der betreffenden Jugendlichen mit wechselnder Unterbringung, in den seltensten Fällen noch eine wirkungsvolle erzieherische Maßnahme bedeuten.

Erfreulich ist das Bestreben, die Fürsorgeerziehung möglichst außerhalb von Heimen und Anstalten und dafür in Familienpflege, Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen durchzuführen. Am 31. März 1937 befanden sich insgesamt 33 208 Jugendliche oder 50 vH. gegenüber 52,2 vH. am 31. März 1936 in Erziehungsheimen. In privaten Erziehungsheimen der freien Wohlfahrtspflege befanden sich 29 925 Jugendliche (5,9 vH. mehr als im Vorjahr!). Die besonders günstige Entwicklung des Arbeitseinsatzes wirkte sich auch in der Fürsorgeerziehung aus: 14 983 oder 22,6 vH. der Jugendlichen waren in Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen untergebracht. Nicht unerwähnt bleiben darf der bedeutende Einfluß, den die konfessionellen Heime hinsichtlich der praktischen Durchführung der Fürsorgeerziehung behalten haben: 13 840 Jugendliche befanden sich in evangelischen und 11 168 Jugendliche in katholischen Heimen!

Familienverhältnisse der in Preußen überwiesenen Zöglinge	1936		1935		1934	
	Zöglinge	v. H.	Zöglinge	v. H.	Zöglinge	v. H.
Eltern leben getrennt...	300	3,0	224	2,5	181	2,4
Eltern geschieden	1328	13,3	1086	12,1	840	11,4
Vater fehlt	2645	26,6	2472	27,5	2078	28,1
dav.: Mutter ledig ...	1761	17,7	1545	17,2	1201	16,2
Vater gestorben.	884	8,9	927	10,3	877	11,9
Mutter fehlt	1164	11,7	1167	13,0	1048	14,2
Beide Eltern fehlen	390	3,9	349	3,9	334	4,5
Zusammen	5827	58,5	5298	59,0	4481	60,6

Unter den Gründen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung spielt die Unzulänglichkeit der Erziehungsverhältnisse weiterhin eine entscheidende Rolle. Hier erwachsen der HJ. wie den Hilfsstellen der NSV. in ihrer immer engeren Zusammenarbeit noch große Aufgaben. Es bestätigt sich auch wieder, daß die großen Städte die Gefährdung und Verwahrlosung der Jugendlichen in weit stärkerem Maße fördern als die kleinen Städte oder die ländlichen Verhältnisse. Wiederholt ist in unseren früheren Veröffentlichungen auf die Rolle der zerstörten Familie in der Jugendgefährdung hingewiesen worden. Die in der Fürsorgeerziehung zusammengestellten Zahlen unterstreichen mit erschütternder Deutlichkeit diese Tatsache.

Geistig und körperlich gesund waren 57,1 vH. der überwiesenen Jugendlichen. Geistige oder seelische Schäden wiesen in Preußen 34,4 vH. der neu aufgenommenen Jugendlichen auf. Es muß an dieser Stelle, wo keineswegs alle der Fürsorgeerziehung anhaftenden Mängel erörtert werden sollen, erneut mit Nachdruck für eine stärkere Auslese und besondere Förderung der geistig gesunden, erbbiologisch wertvollen Jugendlichen auch in der Fürsorgeerziehung eingetreten werden. Gewiß werden bereits Versuche praktischer Art unternommen, die Auslese zu begünstigen. Das Tempo dieser Bemühungen aber muß unter allen Umständen beschleunigt werden, solange nicht durch eine Änderung des Jugendpflegerechts die gesamte Betreuung der gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen grundsätzlich umgestaltet werden kann. H. A.

Aus dem Leistungsbuch der Betriebe

Leistungszulage zur Garantiebeihilfe

Die Ilmenauer Porzellanfabrik Graf von Henneberg A.-G. übermittelt uns den nachstehenden Betriebsbericht:

„Unsere Lehrlinge, Mädel und Jungen, werden von zehn verschiedenen Meistern betreut, die zu einer fachgemäßen Ausbildung der jungen Gefolgschaftsmitglieder verpflichtet wurden. Da wir ausschließlich auf Facharbeiternachwuchs angewiesen sind, werden Lehrlinge nur unter Abschluß eines Lehrvertrages eingestellt. Ein wichtiger Bestandteil der praktischen Ausbildung in der Porzellanindustrie ist eine wöchentliche Zeichenstunde, die von den erwähnten Meistern geleitet wird.

Jugendliche, die an Freizeitlagern der HJ. teilnahmen, erhielten während dieser Zeit die übliche Vergütung, ohne daß die Lagerzeit auf den Urlaub angerechnet wurde. Für mehrere Jungen, die einen achttägigen Schulungskursus besuchten, sind vom Betrieb die Kosten übernommen worden.

Im Dienst der gesundheitlichen Betreuung stehen der regelmäßig statt-

findende Werksport und die periodisch wiederkehrenden Appelle. Zu Nachtarbeit und Überstunden werden die Jugendlichen nicht herangezogen. Die Lehrlinge erhalten eine Beihilfe nach gegenseitiger Vereinbarung, auf Grund eingehender Leistungskontrolle werden jedoch Mehrleistungen vergütet und besondere Leistungszulagen gewährt, die in manchen Fällen höher ausfallen als die Beihilfe. Dadurch werden die tüchtigen und strebsamen Lehrlinge unerhört angespornt, zumal die Eltern häufig auf Leistungszulagen dieser Art angewiesen sind."

Lehrzeitverkürzung und Fachschulbesuch

Die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke schreiben uns: „Unser Schmiedelehrling Werner Wilhelm ist in Hamburg Reichssieger geworden. In seinen Stolz teilt sich mit ihm die ganze Lehrfirma. Sie freut sich, wenn einer ihrer Jungen das höchste Ziel im großen deutschen Wettbewerb erreicht hat. Der Betriebsführer Dr. von Gemmingen ernannte Wilhelm sofort zum Gesellen, eine Auszeichnung, die dem Jungen nicht nur durch die Anerkennung als vollwertiger Facharbeiter, sondern auch durch die Zahlung des Vollarbeiterlohnes zustatten kommt. In einer Rücksprache, die der Reichssieger mit seinem Lehrwerkstattleiter und den Lehrern der Werkschule hatte, teilte ihm Generaldirektor Dr. Rodenhauser im Auftrage der Firma mit, daß der Betrieb ihm ein Weiterstudium bis zur früheren „mittleren Reife" mit anschließendem Besuch einer Ingenieurschule in Aussicht stellte, so daß Wilhelm auf Kosten der Firma eine vollwertige Ausbildung zuteil wird, die es ihm ermöglicht, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Berufslaufbahn einzuschlagen."

Erhöhung des Förderungsfonds

Auszug aus einem Bericht der Firma Rheinmetall-Borsig in Düsseldorf:

„Unsere Sorge galt wie im Vorjahre der beruflichen Ausbildung des Nachwuchses sowie der Umschulung geeigneter Arbeitskräfte zu Fach- und Spezialarbeitern. Die Gesamtzahl der bei unseren Werken in Ausbildung befindlichen Lehrlinge betrug am Ende des Berichtsjahres 1534, davon waren 1389 gewerbliche und technische und 145 kaufmännische Lehrlinge. Dem Bedürfnis nach verstärkter Ausbildung von Lehrlingen sind wir durch weiteren Ausbau unserer Lehreinrichtungen weitgehend nachgekommen. Modern eingerichtete Lehrlingswerkstätten und zahlreiche Schulungskurse geben den gewerblichen Lehrlingen die Möglichkeit, sich zu tüchtigen Facharbeitern heranzubilden. Besondere Werkschulen mit hauptamtlichen Lehrkräften für die theoretische Unterweisung der späteren kaufmännischen Angestellten haben sich gut bewährt. Die Beteiligung der Gefolgschaftsmitglieder am Reichsberufswettkampf hat sich noch wesentlich erhöht und zeigt ebenso wie das Ergebnis der Prüfungen für Facharbeiter- und kaufmännische Lehrlinge erfreuliche Erfolge der Erziehungsarbeit. Ein im Jahre 1935 geschaffener Ausbildungsfonds dient mit seinen Erträgnissen der Förderung besonders begabter junger Gefolgschaftsmitglieder durch Gewährung von Stipendien zum Besuch von Fach- und Hochschulen. Wir haben den Fonds durch Zuweisung von 300 000 RM. aus dem Gewinn des Berichtsjahres auf 500 000 RM. erhöht."

Nachrichten aus der Jugend

Reichsparteitag 1938.

Auf der Jugendkundgebung im Rahmen des Reichsparteitages 1938 in Nürnberg richtete der Führer an die deutsche Jugend u. a. die folgenden Worte:

„Im vergangenen Jahr wies ich darauf hin, wie sehr ihr es als ein großes Glück empfinden müßt, in diese Zeit hineingeboren zu sein. Damals ahnten wir alle noch nicht, was sich ein Jahr später in der deutschen Geschichte Großes ereignet haben wird. Ihr seid nun die Zeugen eines geschichtlichen Vorgangs geworden, der sich oft in Jahrhunderten nicht wiederholt. Ihr seid dabei selbst Kämpfer gewesen für dieses neue größere Deutschland. In euren jungen Herzen habt ihr immer

schon getragen, was heute Wirklichkeit geworden ist.

Aber ich glaube, daß dies erst der Beginn des segensreichen Wirkens unserer Bewegung ist. Unermeßlich sind die Aufgaben, die uns gestellt sind. Wie es immer aber auch sein möge: gelöst zu werden vermögen sie nur durch einen geschlossenen Volkskörper, der nicht durch Wünsche und Hoffen entsteht, sondern nur durch die Erziehung. Nur durch sie allein können wir uns das Volk schaffen, das wir brauchen, und das jene benötigen, die nach uns Geschichte gestalten wollen. Dieses Volk aber wird nicht in den alten Generationen erzogen, sondern immer aufs neue in seiner Jugend. Und deshalb bin ich so stolz und so glücklich, wenn ich euch sehe!

Von Jahr zu Jahr formt sich euer Bild schöner. Es ist wirklich eine stolze Freude, jetzt in die deutsche Zukunft zu denken. Was an alten erprobten Männern heute in Deutschland vorhanden ist, das wissen wir. Daß die deutsche Jugend aber diesem besten deutschen Mannestum und dem besten deutschen Frauenideal nachleben wird, das ist unser aller stolze Gewißheit!

Und damit — weil das deutsche Volk sicher und fest steht, weiß ich auch für alle Zukunft das Reich sicher und geborgen! Es ist ein anderes Volk als jenes, das ich selbst in meiner Jugend erlebte und kennenlernte. Stärker zusammengefügt wie jemals zuvor, ein Volk, das seine große Lebensaufgabe nunmehr begriffen hat und eine Schicksalsgemeinschaft bildet auf Leben und Tod, um diese Aufgabe zu lösen.

In diese Schicksalsgemeinschaft seid ihr hineingestellt! In sie werdet ihr hineinwachsen und sie selbst einmal tragen. An eurer Festigkeit wird einmal die Festigkeit Deutschlands gemessen werden. Und ich baue auf euch blind und zuversichtlich!

Wenn mich einmal die Vorsehung von meinem Volk wegnehmen wird, dann werde ich dem kommenden Führer ein Volk hinterlassen, das fest zusammengefügt und eisern zusammengeschlossen ist, das niemals mehr getrennt und zerrissen werden kann, unerschütterlich zusammenstehend, glücklich in Freudenzeiten und trotzig im Leid! Dafür seid ihr mir, Junge um Junge, Mädchen um Mädchen, die lebenden Garanten! Der hat noch immer in deutschen Landen am besten gebaut, der vertraute auf das eigene deutsche Volk! Und das seid ihr!"

Zu Beginn der Kundgebung hatte der Reichsjugendführer im Namen der deutschen Jugend den Führer mit kurzen, begeistert aufgenommenen Worten begrüßt.

*

Am Vorabend des Reichsparteitages 1938 sprach der Reichsjugendführer der NSDAP., Baldur von Schirach, zu den Teilnehmern des Adolf-Hitler-Marsches im Sammellager Fürth. Am gleichen Tage wurde in einer Feierstunde die Reichsjugendherberge „Lug-ins-Land" in der ehemaligen Kaiserstallung auf der Nürnberger Burg, die der Hitler-Jugend von der Stadt Nürnberg als Geschenk zum Reichsparteitag 1938 übergeben worden war, durch den Reichsjugendführer eröffnet. Anläßlich dieser Feier verlieh der Reichsjugendführer dem Frankenführer Julius Streicher das Goldene Ehrenzeichen der HJ. Ebenfalls durch Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens der HJ. wurden während des Parteitages der Reichsleiter Philipp Bouhler und der Chef des Personalamtes der Reichsjugendführung, Obergebietsführer John, ausgezeichnet.

Am 6. September vormittags fand der Vorbeimarsch der 2000 Hitlerjungen (mit ihren 500 Bannfahnen) vor dem Führer statt, an dem zum erstenmal auch die Traditionsfahnen der Ostmark-HJ. teilnahmen. Damit hatte der Marsch seinen Höhepunkt erreicht. Im Anschluß an den Reichsparteitag wurde er nach Landsberg am Lech fortgesetzt, wo sich am 18. September die Teilnehmer aus allen Gebieten des Reiches in Gegenwart des Reichsjugendführers abschließend zu einer großen Feierstunde vereinigten.

Am diesjährigen Reichsparteitag nahmen als Gäste des Reichsjugendführers zahlreiche Abordnungen ausländischer Jugendorganisationen teil, und zwar eine 100 Mann starke Gruppe italienischer Jugendführer, die Austauschgruppe der 30 japanischen Jugendführer, die seit vielen Wochen in Deutschland weilt, eine sehr starke rumänische Abordnung, die nationalspanische Jugendführergruppe sowie Gästeabordnungen aus Bulgarien und dem Irak.

Im Rahmen des 3. Reichstreffens des BDM. anläßlich des Reichsparteitages bezogen 6000 Mädel aus allen Obergauen des Reiches das große Sport-

lager in Bamberg. Das erste großdeutsche Reichssportfest des BDM., an dem die besten der in Bamberg versammelten Mädel teilnahmen, fand am 11. September in Anwesenheit des Reichsjugendführers, des Stabsführers und der Reichsreferentin des BDM. statt. Die Schau bot einen Einblick in alle Formen der gegenwärtig im BDM. und im Jungmädelbund betriebenen körperlichen Ausbildung.

*

Auf Einladung des italienischen Außenministeriums nahmen Anfang September 25 HJ.-Führer am Campo Mussolini teil.

*

Im Rahmen der 6. Reichstagung der Auslandsdeutschen, die vom 26. August bis zum 4. September in Stuttgart durchgeführt wurde, fand auch ein „Tag der auslandsdeutschen Jugend" statt, zu dem aus allen Ländern Europas etwa 400 HJ.-Führer und BDM.-Führerinnen eingetroffen waren und der in einer Großkundgebung mit Ansprachen des Gauleiters Bohle und des Jugendführers des Deutschen Reichs seinen Abschluß fand.

*

Anfang September besuchte eine HJ.-Abordnung unter Führung des Leiters des Deutschen Jugendherbergswerkes, Obergebietsführers Rodatz, die Tagung des Internationalen Jugendherbergsverbandes in Zürich, auf der alle 24 Nationen vertreten waren, die ein Jugendherbergswerk aufzuweisen haben. Zur gleichen Zeit weilte in Deutschland eine japanische Kommission, die im Auftrage der „Harada-Stiftung" auf einer Reise durch verschiedene deutsche Gaue die Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerkes studierte, um später in Japan ein Jugendherbergswerk nach deutschem Vorbild aufzubauen.

Amtliche Bekanntmachungen

Gebietsführer Petter Kommandeur der Akademie für Jugendführung

Der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, hat den Inspekteur der Adolf-Hitler-Schulen, Gebietsführer Petter, gleichzeitig zum Kommandeur der im Aufbau begriffenen Akademie für Jugendführung in Braunschweig ernannt, die zum Geburtstag des Führers im nächsten Jahr eröffnet wird. Der Stabsführer der Reichsjugendführung, Hartmann Lauterbacher, führte in Braunschweig den neuernannten Kommandeur der Akademie bei den Dienststellen von Partei und Staat ein.

Mit der Leitung der Reichsjugendführerschule Potsdam wurde an Stelle von Hauptbannführer Minke Bannführer Günther Bertelmann beauftragt.

Beförderungen in der HJ.

Der Führer und Reichskanzler beförderte mit Wirkung vom 12. August 1938:

Hauptbannführer Helmut Möckel zum Gebietsführer, Oberbannführer Martin Brandt zum Hauptbannführer, die Bannführer Siegfried Döhn, Josef Fasold, Werner Flinth, Hans Franke, Rudolf Gründler, Robert Hördemann, Hannes Klauke, Albert Roderer, Erich Wenzel zu Oberbannführern.

Personalveränderungen in den Gebieten und Obergauen

Der Reichsjugendführer der NSDAP., Baldur von Schirach, hat mit Wirkung vom 15. September 1938 den Führer des Gebietes Bayerische Ostmark (22), Gebietsführer Heinrich Emsters, von der Führung des Gebietes Bayerische Ostmark entlastet und in die Reichsjugendführung berufen. Mit der Führung des Gebietes Bayerische Ostmark wurde Gebietsführer Friedrich Thimel beauftragt, der bisher eine Sonderinspektion in der Reichsjugendführung innehatte.

Mit Wirkung vom 1. Juni wurde Gebietsführer Wilhelm Busch mit der Leitung der Befehlsstelle Süd-Ost und mit der Führung des Gebietes Wien (27) und Gebietsführer Helmut Möckel mit der Führung des Gebietes Sachsen (16) beauftragt. Der Reichsjugendführer be-

auftragte ferner Hauptbannführer Walter Kröcher mit der kommissarischen Führung des Gebietes Saarpfalz (25), Gebietsführer Heinz Deinert mit der Führung des Gebietes Schlesien (4), Oberbannführer Willi Roloff mit der kommissarischen Führung des Gebietes Düsseldorf (34) und Oberbannführer Fritz Striewe mit der kommissarischen Führung des Gebietes Ruhr-Niederrhein (10).

Im BDM. wurde JM.-Gauführerin Ruth Stender mit der kommissarischen Führung des Obergaues Düsseldorf (34) und JM.-Untergauführerin Irmgard Abel mit der kommissarischen Führung des Obergaues Ruhr-Niederrhein (10) beauftragt.

Bücherspiegel

Erblehre II.

„**Zwillinge.** Einführung in die Zwillingsforschung." Von Dr. Reinhold Lotze. Verlag Hohenlohesche Buchhandlung Ferd. Rau, Oehringen 1937.

„**Die seelischen Ursachen des Geburtenrückganges.**" Von Theodor Valentiner. J. F. Lehmanns Verlag, München-Berlin 1937.

„**Führeradel durch Sippenpflege.**" Von Hans F. K. Günther. J. F. Lehmanns Verlag, München 1936.

„**Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug.** Zahlen, Gesetze und Verordnungen." Von Dr. Karin Magnussen. J. F. Lehmanns Verlag, München 1936.

„**Die Bildungs- und Erziehungswerte der Erblehre, Erbpflege und Rassenkunde.**" Von Stud.-Rat Dr. Jakob Graf. J. F. Lehmanns Verlag, München 1934.

*

R. Lotze behandelt in seinem lebendig, anschaulich und allgemeinverständlich geschriebenen und stark bebilderten Werk „Zwillinge" die Bedeutung der Zwillingsforschung für die menschliche Erblehre, ihre Methoden und ihre Ergebnisse. Ausgehend von der normalen Keimentwicklung wird die verschiedene Entstehung der eineiigen und zweieiigen Zwillinge dargestellt, zugleich werden die menschlichen Doppelmißbildungen verständlich gemacht und damit dem Bereich des Aberglaubens entzogen. Eine kulturgeschichtliche Betrachtung über Zwillinge in der Dichtung rundet das eindrückliche Bild der Zwillingsforschung, deren Ergebnisse in Lotzes Werk fast vollständig zusammengetragen sind, aufs beste ab.

Theodor Valentiner untersucht für Vergangenheit und Gegenwart die seelischen Ursachen des Geburtenrückganges. Die Grundursache des Geburtenrückganges ist der fehlende Wille zum Kind, der auch den Untergang des alten Sparta, Athen und Rom besiegelte. Das deutsche Volk steht in der Entscheidung, ob es einem gleichen Schicksal entgegengehen will. Der Untergang eines Volkes ist nie biologisch schicksalhaft, sondern hängt von dem Selbstbehauptungswillen ab. Die kulturpsychologischen Studien finden ihre Bestätigung durch die Auswertung einer Umfrage, die 140 Antworten ergab und auch den Beweis dafür erbrachte, daß die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik den Willen zum Kind wieder belebt hat. Es sind heute drei Gruppen von Menschen zu unterscheiden, für die verschiedene bevölkerungspolitische Maßnahmen einsetzen müssen:

1. Der Wille zum Kind ist da, aber wirtschaftlich oder auf andere Weise behindert. Diesen Ehepaaren wird der Familienlastenausgleich und sonstige entsprechende Hilfe zur Vollfamilie verhelfen können.
2. Der Wille zum Kind ist schwach. Hier müssen geeignete erzieherische Maßnahmen des Staates und der Bewegung, die auf die „gesellschaftlichen Anschauungen" reformierend wirken, einsetzen.
3. Der Wille zum Kind ist aus eigennützigen Motiven nicht mehr vorhanden. Diese Ehepaare sind dem Volk verloren und können nur zum wirtschaftlichen Ausgleich der Lasten, die die Kinderreichen bisher ohne Unterstützung trugen, energisch herangezogen werden, damit ihnen aus der gleichgültigen oder gar feindlichen Einstellung zum Selbstbehauptungswillen des Volkes nicht etwa noch ein Nutzen erwächst.

Unter dem Leitsatz „Führeradel durch Sippenpflege“ hat Hans F. K. Günther vier Vorträge, die in der Zeit von 1933 bis 1936 von ihm gehalten wurden, zusammengefaßt. Diese Vortragsreihe spiegelt mit ihren Themen die geschichtliche Entwicklung der rassenpolitischen Arbeit des Dritten Reiches wider. Die Beiträge enthalten eine Fülle von Anregungen für die wissenschaftliche und praktische Arbeit der Rassenpflege. „Volk und Staat in ihrer Stellung zur Vererbung und Auslese“ erweist die Notwendigkeit, für unser Volk ein Auslesevorbild aufzustellen: den leiblich und seelisch erbtüchtigen Menschen deutscher Prägung. Die Einheit des Leibes und der Seele wird gegen die beide trennenden christlichen Anschauungen ebenso klar und sicher vertreten wie die Ungleichheit der Menschen gegenüber den Ideen der französischen Revolution und der jüdisch-marxistischen Gesellschaftslehre.

Allein die Auslese der Erbtüchtigen und die Ausmerzung der Erbuntüchtigen sichern den Bestand von Volk und Staat. Dieser Vorgang kann nicht herbeigeführt werden ohne die Erneuerung des Familiengedankens, dessen Bedeutung Günther in seinem zweiten Vortrag aus Geschichte und Gegenwart in der Auseinandersetzung mit den bekannten Feinden der Familie darlegt, und zwar im Anschluß an die Arbeiten Wilhelm Heinrich Riehls und Le Plays. Nur ein Weg führt zur Aufartung und damit zur neuen Größe des deutschen Volkes — der Weg über die deutsche Familie. Die Notwendigkeit einer Führerschicht für den völkischen Staat erweist der dritte Vortrag. Nicht das leistungsfähige Einzelwesen und sein sozialer Aufstieg sind wichtig, sondern die Bildung führungsfähiger Familien, deren Erhaltung durch eine verantwortungsvolle Gattenwahl gesichert werden muß. Der letzte Vortrag über Vererbung und Erziehung zeigt abschließend noch einmal die Bedeutung der Auslese gegenüber dem Erziehungs- und Bildungswahn des vergangenen Jahrhunderts.

Die Schrift von Dr. Karin Magnussen ist eine ausgezeichnete Zusammenstellung der wissenschaftlichen Ergebnisse der Bevölkerungs- und Rassenpolitik und der entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen des Dritten Reiches. Für den Unterricht und die politische Schulungsarbeit der Partei ist sie für Lehrer und Schüler in gleicher Weise geeignet. Mit kurzem verbindendem Text wird wichtiges Zahlenmaterial zur Bevölkerungspolitik, Erbpflege und Rassenkunde gegeben. Besonders hervorgehoben zu werden verdient das Zahlenmaterial über die Verjudung vor 1933. In gleicher Weise werden Gesetze und Verordnungen des nationalsozialistischen Staates zur Behebung der Schäden und zur zahlenmäßigen und wertmäßigen Hebung des deutschen Volkserbes und zur Reinhaltung von fremdrassigem Einfluß zu Schulungszwecken zusammengestellt. Ein gutes Schrifttumsverzeichnis gibt Anleitung zu eingehenderem Studium der Fragen.

J. Graf hat nach einem 1933 gehaltenen Vortrag die Schrift „Die Bildungs- und Erziehungswerte der Erblehre, Erbpflege und Rassenkunde“ verfaßt. Die Ausführungen unterstreichen die erzieherische Bedeutung eines klar aufgebauten erbbiologischen Unterrichts. In der Betrachtung des Entwicklungsgeschehens, in dem Erbe und Umwelt wirken und das Ganze, das im Erbe angelegt ist, vorbestimmend alles Teilgeschehen prägt, wird nicht nur die verstandesmäßige, sondern auch die erlebnismäßige und gefühlsmäßige Erziehung gefördert. Diese Schrift ist nur für den bereits kundigen Lehrer nützlich, weil auch einige Gedanken über die grundsätzlichen Verfahrensweisen der Biologie nicht unbestritten bleiben können. Der pädagogisch-didaktische Wert der Arbeit wird dadurch allerdings nicht wesentlich gemindert. Dr. W. L.

Handbuch des gesamten Jugendrechts. Im Auftrag des Jugendführers des Deutschen Reichs herausgegeben von Günter Kaufmann und Hans Burmann, Berlin. Verlag Herrmann Luchterhand, Berlin-Charlottenburg.

Der Totalitätsanspruch der Partei wirkt sich auf dem Gebiete des Jugendrechts insofern in besonderem Maße aus, als entsprechend der weltanschaulichen Grundhaltung der Partei auch in dem Staat, den die Jugend „für sich hat“, grundsätzlich jedes Lebensgebiet der Jugend neu zu ordnen ist. Die Ordnung der Lebensgebiete in ihrer Gesamtheit ist die Lebensordnung der deutschen Jugend schlechthin; soweit sie feste Formen gewonnen hat und in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Richtlinien usw. ver-

ankert ist, handelt es sich um Jugendrecht. Bislang ist unter Jugendrecht im wesentlichen Jugendarbeitsrecht, Jugendpflegerecht und Jugendstrafrecht verstanden worden. Durch die Institutionen „Jugendführer des Deutschen Reichs" und „Reichsjugendführer der NSDAP." ist der Kreis des oben gekennzeichneten Jugendrechts umfassend erweitert worden; denn die im Kreise der jeweils gegebenen Zuständigkeit von dem „Jugendführer des Deutschen Reichs" als Repräsentanten des Staates und von dem „Reichsjugendführer" als dem zuständigen Repräsentanten der Partei erlassenen Anordnungen stellen neues, neben den bisherigen Jugendrechtsdisziplinen völlig gleichwertiges Recht dar. Aus diesem Grunde ist unter Berücksichtigung des Wertes der einzelnen Lebensgebiete der Jugend das Handbuch als umfassendes Nachschlagewerk des gesamten Jugendrechts geschaffen worden.

Mit der kürzlich erfolgten Übernahme durch den Jugendführer des Deutschen Reichs ist das Handbuch zu einem amtlichen Sammelwerk geworden. Diesem Charakter entsprechend wird der Gesetzeswortlaut in der Paragraphenfolge, soweit sie bislang keine Berücksichtigung erfahren hat, nunmehr ergänzt werden, damit die jeweils gültige Textfassung der Rechtsnorm eine umfassende Handhabung des Jugendrechts erleichtert wird und das Handbuch auch für die praktische Jugendarbeit weiterhin an Bedeutung gewinnt. Bm.

„Arbeitsgesetze, Textsammlung des Deutschen Arbeitsrechts."

Herausgegeben von Amtsgerichtsrat Dr. Kallee beim Arbeitsgericht in Stuttgart unter Mitwirkung von Bibliothekar Alfred Hübner, Berlin. Verlag für Wirtschaft und Verkehr Forkel & Co., Stuttgart.

Im Anschluß an die bewährte „Stuttgarter Arbeitsrechtkartei" hat der Herausgeber eine Sammlung der Arbeitsgesetze folgen lassen, die in systematischer Übersicht (Grundgesetze der Arbeit; Staat, Partei, Arbeitsfront; Arbeitslenkung; Arbeitsverhältnis; Jugendarbeitsrecht; Arbeitsschutz; Wehrrecht; Arbeitsrechtspflege; Saarländisches Arbeitsrecht) die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen im Wortlaut zusammenfaßt. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Veränderungen und die auch für die Zukunft andauernde Bewegung im Arbeitsrecht ist für diese Ausgabe ebenfalls die bekannte Lose-Blatt-Form gewählt worden.

Wenn der Herausgeber, zunächst abweichend von der Systematik der Arbeitsrechtkartei, in seiner Sammlung einen Sonderabschnitt „Jugendarbeitsrecht" vorsieht, so ist das zwar begrüßenswert, aber in dieser Form noch nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Kallee vereinigt unter diesem Kapitel lediglich die Gesetzesabschnitte, die das Lehrvertragsrecht behandeln, während alle übrigen für Jugendliche geltenden Vorschriften, die bekanntlich in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen verstreut sind, unter den jeweils entsprechenden Sachgebieten ihren Platz gefunden haben. Im Gegensatz zu der vorzüglichen Sammlung Sieberts*) spielt also bei Kallee der Begriff „Jugendarbeitsrecht" im Grunde gar keine Rolle, brauchbar ist allenfalls die Übersicht über die einschlägigen Vorschriften mit der Angabe, unter welchen Abschnitten sie zu finden sind. Kallee hat ferner von jeglichen Vorbemerkungen und verbindenden systematischen oder ideologischen Ausführungen abgesehen, wiederum im Gegensatz zu Siebert. Das Gesicht der Arbeitsrechtkartei beherrscht also auch in dieser Beziehung die vorliegende Sammlung.

„Wirtschaftskartei." Karteihandbuch des Steuer- und Wirtschaftsrechts.

Herausgegeben von Oberregierungsrat Hartmann und Dr. Conrad Böttcher, Berlin. Verlag für Wirtschaft und Verkehr Forkel & Co., Stuttgart.

Im Stil der Arbeitsrechtkartei hat der Verlag auch eine Doppelkartei des Wirtschaftsrechts herausgebracht, die in der gleichen Weise das Grundwerk durch aktuelle „Tagesfragen", Texte der jeweiligen Gesetze und Verordnungen, sowie ausführliche Erläuterungen, systematische Darstellungen und höchstinstanzliche Entscheidungen ergänzt.

Das Karteihandbuch des Steuerrechts bringt in den letzten Lieferungen die nach dem Anschluß Österreichs ergangene Überleitungsgesetzgebung, ferner eine Übersicht über die Beförderungssteuer, Gebäudeentschuldungssteuer, Umsatzsteuer, ferner das Bewertungsgesetz, eine Darstellung der

*) „Deutsches Arbeitsrecht", Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg; Bücherspiegel S. 144.

Haushaltsbesteuerung sowie eingehende Übersichten über die Grunderwerbssteuer (Steuermaßstab, Befreiungen).

Das Karteihandbuch für Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs-, Markt- und Wirtschaftsordnung ist ergänzt worden durch eine Darstellung des Reichswirtschaftsgerichts, Bestimmungen des Preisrechts, eine Übersicht über das Scheckrecht, Aktienrecht (Verschmelzung und Vermögensübertragung), Gesetzestexte des Wechselrechts und eine systematische Darstellung des Kartellrechts.

Jahrbuch des Jugendrechts, Band IX, für das Jahr 1936. Herausgegeben von Dr. Heinrich Webler. Verlag: Carl Heymann, Berlin 1937.

Der Band IX enthält wieder eine umfassende Jahresübersicht über das auf dem Gebiete des Jugendrechts erschienene Schrifttum, über Gesetzgebung und Rechtsprechung. Der reichhaltige Stoff ist klar und übersichtlich nach Rechtsdisziplinen wie Jugendstaatsrecht, Jugendpflegerecht, Jugendstrafrecht usw. gegliedert. Die Zusammenstellung des Schrifttums erstreckt sich auch auf kleinere Abhandlungen über Einzelfragen des Jugendrechts, dessen weitester Begriff dem Jahrbuch zugrundegelegt ist. Insbesondere finden die Fragen der Neugestaltung des Jugendrechts die ihrer Bedeutung entsprechende Berücksichtigung. Es ist hervorzuheben, daß die Schriftungszitate mit kurzen Inhaltsangaben versehen sind, die über das Wichtigste orientieren. Alle Entscheidungen sind durch die üblichen Leitsätze erläutert. Als einziges Nachschlagewerk auf seinem Gebiete ist das Jahrbuch ein wertvolles Hilfsmittel für Wissenschaft und Praxis. Dr. H.

Was jeder Betriebsführer und Jugendliche vom Jugendschutzgesetz wissen muß. Einführung mit Gesetzestext von Landgerichtsrat Dr. Keßler, Kassel. Gauverlag Kurhessen G. m. b. H., Kassel.

Wir wünschen dieser vorzüglichen Taschenausgabe (Preis 0,10 RM.) die weiteste Verbreitung. Keßler hat es verstanden, neben dem Gesetzestext eine für jeden Laien brauchbare Übersicht über den neuen Jugendschutz zu geben, die in jeweils „Zehn Pflichten" des Betriebsführers bzw. des Jugendlichen ihren Höhepunkt findet. Die niedrigen Anschaffungskosten geben Gelegenheit, die unmittelbar Beteiligten, die Keßler anspricht, anzuregen, sich persönlich und aus eigener Initiative in das neue Jugendschutzrecht einzuarbeiten.

Helke, Usadel, Wiers. **Der junge Reichsbürger.** Herbert Stubenrauch, Verlagsbuchhandlung. Berlin 1937.

Diese schöne, mit Bildern versehene Schrift gibt Auskunft über die Pflichten des jungen Deutschen gegenüber Partei und Staat. Sie reicht vom Parteiprogramm und Gesetz über die Hitler-Jugend zu den wesentlichsten Bestimmungen des Reichsarbeits- und Wehrdienstes, sie gibt Auskunft über die Aufgaben und die Aufnahme in Gliederungen der Partei und über die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes und des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Auch die Ordnung der nationalen Arbeit, die Arbeitsfront, der Reichsberufswettkampf, der deutsche Boden, der Aufbau des Reichs werden in knappen, übersichtlichen Abschnitten berücksichtigt.

Ohne Zweifel vermag die kleine Schrift ihre Aufgabe zu erfüllen. Bei einer Neuauflage sollte man vielleicht dem Reichsberufswettkampf als Mittel politischer Führung und beruflicher Leistungssteigerung etwas mehr Raum geben; sicher werden dann auch das inzwischen erlassene Jugendschutzgesetz berücksichtigt und die Bedeutung der Jugendschutzkammern erwähnt. H. A.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM. zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. III. Vierteljahr 1938: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn K. G., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 11 Berlin, den 1. November 1938 32. Jahrgang

JUSTIN SIEGERT:

Der soziale Kampf im Sudetenland

Zur Sozialarbeit der sudetendeutschen Volksjugend

Mit dem genialen Werk des Führers, der Eingliederung der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich, wurde eine historische Entwicklung abgeschlossen. Der mehr als tausendjährige Kampf der Deutschen im böhmischen Raum ist in eine neue Phase eingetreten. Die Not wird bald ein Ende haben, überall werden die Stätten der Arbeit wieder voll froher, werkender Menschen sein. Der Führer selbst hat uns in Eger, in seiner ersten Ansprache auf sudetendeutschem Boden, diese Versicherung gegeben, und Generalfeldmarschall Göring hat schon begonnen, dieses Versprechen einzulösen. Die NS.-Volkswohlfahrt und die Wehrmacht haben bereits in den ersten Stunden der Befreiung praktischen Sozialismus bewiesen. Diese Not wird bald verschwunden sein, das wissen wir, aber was bleiben wird, das sind die großen Fragen der sozialen und strukturellen Gliederung des Sudetendeutschtums mit all den ungelösten, zum Teil noch schlummernden Problemen dieses geschichtlichen Raumes. Diese zu lösen ist die große Aufgabe, die uns Sudetendeutschen im Reiche gestellt wurde. Die Sozialarbeit der Jugendorganisation, der praktische Aufbau im Bereiche der schaffenden jungen Deutschen des Sudetengaues, ist ein wesentlicher Beitrag dazu.

Ansätze der Selbsthilfe konnten wir in den letzten Jahren auf fast allen Gebieten feststellen, besonders hinsichtlich der wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Gemeinschaftsarbeit. Diese erstreckte sich jedoch zumeist nur auf sachliche und nicht erzieherische Tatsachen; wurde der Mensch schon berücksichtigt, so nur als ein zu betreuendes Objekt der Fürsorge und karitativen Versorgung. Diese Tatsachen bleiben, auch wenn an einigen Stellen Versuche einer aufbauenden nationalsozialistischen Sozialarbeit aufzuweisen sind. Wollen wir daher ein echtes Bild der Aufgabe geben, so wird es notwendig sein, zuerst die geschichtlichen und historischen Tatbestände kurz aufzuzeigen, dann aus der allgemeinen Lage heraus die besonderen Probleme zu entwickeln und endlich ihre Lösung zu versuchen. Dabei steht außer Zweifel, daß nunmehr mit den Mitteln des Reiches, seiner neuen Gesetzgebung und Sozialverfassung, Wirtschaftsordnung und Erziehungseinheit die große Lösung durchgesetzt wird. Was wir bis dahin zum großen Teil

nur planen konnten, wird nun Wirklichkeit werden. Daran mitzuhelfen, hier in unserer Heimat ein Stück neues Deutschland aufzubauen, ist für uns Aufgabe und Verpflichtung.

Der geschichtliche Hintergrund

Die große geschichtliche Einheit der böhmisch-mährischen Länder ist der Ausgangspunkt unserer Arbeit. Die Vergangenheit dieser Länder ist eine Heerstraße deutscher Leistungen nach Osten. Die politische Bedeutung dieser Leistungen hat unsere Wissenschaft bis heute nicht klar herausgestellt, denn hier geht es nicht lediglich darum, geschichtliche Tatsachen festzustellen, sondern die Wirkungskraft deutscher Leistungen auf Raum und Menschen darzulegen. Dr. Kurt Oberdorffer hat als erster diese Gedanken in einem Vortrage über „Die Geschichte sudetendeutscher Arbeit" wissenschaftlich belegt. Er sagt darüber u. a.:

„Die Rodungen des Mittelalters sind in unseren Landschaften nicht die Angelegenheiten einzelner unternehmungslustiger Ausländer, sondern der geführte Vorstoß geschlossener Gemeinschaften in ein ungeformtes und ungeordnetes Waldgebiet, das der großen weltlichen und geistigen Einheit, der diese Bauernschaften entstammten, bereits angehörte. Die von wirtschaftlichen Plänen bestimmten Bauern erbauten mit dem jus teutonicum, das sie mitbrachten, innerhalb der Länder einen eigenen Lebensraum. Dieser erste große Einsatz deutscher Arbeit im Mittelalter in den Sudetenländern war zugleich eine allseitige Inangriffnahme unseres unerschlossenen Bodens. Im Aufbau der rechtlich wie persönlich geschützten Märkte und Handwerkergassen der Städte erhielten die Bauerngemeinden zugleich ihre wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung und Verknüpfung. Bergknappen und Köhler steigerten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ebenso wie die Glashütten und Erzhämmer. Wohl wurde das Deutschtum durch den stark interessierten Landesherrn hierin gefördert; aus der Tatkraft, Schnelligkeit und planmäßigen Wucht, mit der es an die Erfüllung seiner Aufgaben schritt, geht jedoch die eigenständige Kraft und die ungeheure wirtschaftliche Begabung hervor, mit der es nunmehr auch auf die slawischen Landschaften befruchtend einwirkte.

So hatte das Sudetendeutschtum in wenigen Jahrhunderten einen Wirtschaftsraum geschaffen, der zeitweise alle übrigen Länder Europas an Bedeutung und Reichtum übertraf. Daß in diesem gewaltigen ersten sudetendeutschen Arbeitsgang, der schließlich unter Karl IV. den vollen Einbau der Länder in den europäischen Bereich brachte, die Hussitenstürme nur eine vorübergehende Schwächung und örtliche Störung bedeuten konnten, erweisen schon die Maßnahmen der slawischen Könige Georg und Wladislaw. Dank des Zuzuges neuer Menschenkräfte erholten sich die sudetendeutschen Landschaften seit der Mitte des 15. Jahrhunderts stärker denn je, so daß sie schon um 1500 trotz der ausschließlich tschechisch bestimmten Landesregierung in die geschwächten tschechischen Landschaften nachrücken konnten. Erst die Verwaltungsmaßnahmen des nunmehr folgenden habsburgischen Herrscherhauses wirkten sich sowohl in den überkommenen Bergbaugebieten als auch für die mitteldeutschen Handelsbeziehungen hemmend aus. Vor allem deswegen, weil sie in immer stärkerem Maße die Herausschälung des sudetendeutschen Wirtschaftsraumes aus dem gesamtdeutschen Wirtschaftsbereich zur Folge hatten! Einen erschütternden Rückschlag brachte aber vor allem der Dreißigjährige Krieg, der auch unsere Wirtschaftskraft bis zum äußersten aufbrauchte. Es ist interessant zu sehen, wie nach dessen Beendigung, da Deutsche und Tschechen in unseren Ländern in gleicher Weise benachteiligt waren (sozusagen gleiche wirtschaftliche Startmöglichkeiten hatten), die sudetendeutsche Wirtschaft unverhältnismäßig rascher und intensiver erstarkte und zum Wiederaufbau schritt.

Der zweite große Neuaufbau der sudetendeutschen Wirtschaft, der nun folgte, ging zur Gänze aus eigener Kraft, weil ohne Zuwanderung, vor sich. Mit welch beispielloser Genialität haben wenige Generationen unserer Vorfahren die Umstellung (und Umschulung) auf ganz andere Industrie- und Gewerbszweige vollbracht! Daß sie dabei besonders in der Schaffung unserer Landschafts- und Heimindustrien in erster Linie auf Qualitäts- und Kunstarbeit ausgingen, hat ihre Überlegenheit gegenüber den Tschechen und jene feste Tradition begründet, die heute noch aufs stärkste überall wirksam ist. Nur so gelang die Anpassung an die neuen merkantilistischen Wirtschaftsgrenzen und -gesetze, nur so wurde aber auch die Voraussetzung für die jüngste Industrialisierung geschaffen, deren Leitung allerdings nicht mehr die gegebenen politischen und volkstumsmäßigen Prinzipien einhielt! Daher die Verfallserscheinungen in der Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahrzehnte, die für unser nationales Fortkommen eher hemmend als fördernd waren."

Im böhmischen Raume stehen sich von alters her zwei Völker gegenüber. Dem Raumkampf und dem politischen Kampf waren immer diese Grundzüge eigen:

1. der biologische Kampf und
2. der Wettstreit der Leistungen.

Der biologische Kampf an den Grenzen des Reichs ist für uns noch durchaus nicht entschieden. An vielen Stellen ist gerade im Südost-Raum die natürliche Sicherung des Volks- und Lebensraumes auf Grund der biologisch schwachen Lage unserer Seite noch keineswegs gegeben. Der Führer selbst nimmt in seinem Buch zu dieser weittragenden Frage Stellung:

„Unsere Aufgabe, die Mission der nationalsozialistischen Bewegung ist, unser eigenes Volk zu jener politischen Einsicht zu bringen, daß es sein Zukunftsziel nicht im berauschenden Eindruck eines neuen Alexanderzuges erfüllt sieht, sondern vielmehr in der emsigen Arbeit des deutschen Pfluges, dem das Schwert den Boden gegeben hat."

Diese „Bodenpolitik" fußt auf ganz anderen Grundlagen und Voraussetzungen als etwa die Englands. Durch die nationalsozialistische Rassenpflege ist das deutsche Volk allen anderen Völkern des europäischen Südost-Raumes in seiner biologischen Aufwertung voraus, abgesehen von Italien, das fast die gleichen Wege geht, dessen geopolitischer Wirkungsbereich sich aber kaum mit dem unseren überschneidet. Hierin hat gerade das Volksgruppendeutschtum eine große und heilige Verpflichtung, die weit über den Rahmen des Nur-sich-Erhaltens hinausgeht. Sie sind Brücke und Pfad zugleich.

Als ein praktisches Beispiel, wie Maßnahmen der Wirtschaftspolitik auf die bevölkerungspolitische Lage Einfluß gewinnen, sei die Enteignung des deutschen Eisenwerkes in Rothau-Neudek im Erzgebirge (Böhmen) durch die Tschechen angeführt. Durch die Verlegung dieses Werkes mit seinen Nebenbetrieben ins mährisch-tschechische Land wurden zwei Städten und fast 20 Dörfern die Lebensgrundlagen entzogen. Innerhalb von fünf Jahren schon sank die Zahl der Geburten in diesem Gebiet, das vordem eines der geburtenreichsten war, erschreckend tief, so daß es heute zu den geburtenschwächsten Gebieten gehört. Ein zweites Beispiel, das nur durch die kapitalistische Einstellung der Unternehmerschaft verwirklicht werden konnte, ist die Ansiedlung fremdvölkischer Arbeiter und Hilfsarbeiter in den verschiedenen Industriegebieten unserer Heimat (z. B. im Braunkohlengebiet Brüx-Dux

usw.). Diese bewirkte, daß innerhalb weniger Jahre ganze Dörfer unterwandert wurden, die biologische und rein bevölkerungsmäßige Lage sich immer mehr verschob, bis endlich mitten im deutschen Gebiet tschechische Gemeinden entstanden.

Der deutsche Kulturboden ist größer als der heutige deutsche Staatsraum. Überall, wo Leistungen vom Schaffen deutscher Menschen Zeugnis ablegen, dort ist deutscher Kulturboden! Dafür ist gerade Böhmen das lehrreichste Beispiel. Das ganze Innere des Landes ist erst durch deutsche Leistungen Kulturland geworden. Fast alle Städtegründungen gehen auf Deutsche zurück, die Rechtsordnungen waren deutsch (selbst in Prag), die großen Baudenkmäler, wie Kirchen, Klöster, Rathäuser usw., wurden von Deutschen erbaut. Diese Leistungen greifen bis in unsere Gegenwart herein. Wurden aber früher die Deutschen „gerufen", so nahm man ihnen nach 1918 im Rahmen des tschecho-slowakischen Staates ihre Industrien, Erfindungen und Einrichtungen. Die Beschlagnahmen, die kapitalsmäßige Unterwanderung, die Wegnahme der Absatzmärkte für sudetendeutsche Erzeugnisse und das Weglocken deutscher Facharbeiter von ihren angestammten Arbeitsplätzen, das alles waren Maßnahmen, die keinen anderen Zweck hatten, als die Leistungskraft der Sudetendeutschen zu schwächen und die Leistungsfähigkeit der neu errichteten tschechischen Trutzunternehmungen zu heben. Die weiteren Folgen dieser wirtschaftspolitischen Entrechtung und Enteignung zeigten sich sehr bald auch im sozialen Leben der Volksgruppe. Die amtliche Statistik selbst gibt uns darüber Auskunft.

Der soziale Kampf

Innerhalb eines Zeitraumes von kaum zehn Jahren (von 1921 auf 1930) verschob sich die soziale Struktur der Deutschen und Tschechen folgendermaßen:

Selbständige:	Deutsche	— 2,8%		Arbeiter:	Deutsche	+ 9,8%
	Tschechen	— 0,7%			Tschechen	+ 27,8%
	Insgesamt	+ 0,2%			Insgesamt	+ 24,7%
Pächter:	Deutsche	+ 14,9%		Lehrlinge:	Deutsche	— 17,5%
	Tschechen	— 5,9%			Tschechen	— 1,2%
	Insgesamt	+ 1,4%			Insgesamt	— 4,1%
Beamte:	Deutsche	+ 1,9%		Taglöhner:	Deutsche	+ 14,2% (!)
	Tschechen	+ 21,8% (!)			Tschechen	— 51,3% (!!)
	Insgesamt	+ 15,5%			Insgesamt	— 17,5%

Diese Zahlen sind der unmittelbare Niederschlag der Auswirkungen jener staatlichen Wirtschaftspolitik auf die soziale Lage und Schichtung der deutschen Volksgruppe. Während also auf sudetendeutscher Seite die Selbständigen abnehmen und vor allem auf die Ebene der sozial tieferstehenden Pächter absinken, sehen wir bei den Tschechen ein völlig anderes Bild. Bei ihnen gehen vor allem die Pächter und Taglöhner zurück (die letzten um mehr als die Hälfte!) und steigen auf in die Gruppe der Staatsbeamten und Arbeiter. Furchtbar ist die Abnahme der sudetendeutschen Lehrlinge gegenüber denen der Tschechen. In dieser Abnahme, deren Ursachen zu erklären viel zu weit führen würde, liegt der spätere Mangel an Facharbeitern und Gesellen begründet. Am erschütterndsten aber ist die Verschiebung in der Gruppe der Taglöhner. Während die Tschechen mehr als die Hälfte ihrer Taglöhner

in sozial höhere Stellungen aufrücken lassen, werden viele sudetendeutsche Arbeiter und Beamte, durch Entlassung aus dem Staatsdienst, auf diese Ebene abgedrängt. Mehr als 40 000 deutsche Staatsbeamte verlieren mit ihren Familien den Broterwerb. Nur der kleinste Teil findet in der Privatwirtschaft eine Stellung, so daß diese Menschen auf die sozial tiefste Stufe der Taglöhner herabgezwungen werden.

Die im Laufe der Jahre immer weiter zunehmende Arbeitslosigkeit dehnt dieses Elend auf ganze Landschaften und Gebiete aus. Auch dafür eine kurze Angabe aus amtlichen Veröffentlichungen:

Die Arbeitslosigkeit im Februar dieses Jahres:

100 Arbeitslosen in den tschechischen Bezirken entsprechen 169 Arbeitslose in Bezirken mit einer 20 bis 80 Prozent deutschen Bevölkerung und 280 Arbeitslose (!) in den Bezirken mit mehr als 80 Prozent deutscher Bevölkerung!

Es entfallen z. B. auf 1000 Berufstätige im rein deutschen Bezirk Marienbad 242 Arbeitslose! Unter 12 Bezirken im Staatsgebiet mit der größten Arbeitslosigkeit sind 11 deutsch, und nur einer ist tschechisch, während umgekehrt von den Bezirken mit der geringsten Arbeitslosigkeit kein einziger deutsch ist.

Viele Industrien arbeiten nur mehr mit einem Bruchteil ihrer ehemaligen Belegschaft, so z. B. die Textilindustrie mit nur 40 bis 50 Prozent ihres früheren Bestandes, ebenso die Porzellan- und keramische Industrie, die beide auch heute noch zum größten Teil deutsch sind. Der jährliche Lohnausfall beträgt laut amtlichen Veröffentlichungen mehr als 2 Milliarden tschechische Kronen. Daß sich diese furchtbare Arbeitslosigkeit auch auf die biologische Lage auswirkt, ist verständlich.

Biologische Gefahren

Der allgemeine Geburtenrückgang ist zu einem wesentlichen Teil begründet in der sozialen und wirtschaftlichen Lage, er ist aber auch eine unmittelbare Auswirkung der marxistisch-liberalen Verseuchung und der Gesinnungslosigkeit ganzer Gesellschaftskreise. Als ein typisches Beispiel sei hier wiederum nur ein Auszug aus den amtlichen Veröffentlichungen gegeben:

Im Jahre 1937 hat sich die Zahl der Bezirke mit einem Geburtenüberschuß weiter vermindert, und zwar stieg die Zahl der deutschen Bezirke mit Geburtenschrumpfung von 13 auf 18! Von 36 Bezirken mit Geburtenfehlbeträgen sind 18 deutsch! Von allen 42 deutschen Bezirken weisen nur 24 einen Geburtenüberschuß auf, während 18 einen Geburtenfehlbetrag verzeichnen. Dabei sind die Geburtenfehlbeträge im Laufe des vergangenen Jahres noch erheblich gestiegen, so z. B. im

Bezirk	Deutsch-Gabel	von 1,60 Prozent 1936 auf 3,33 Prozent 1937,
Bezirk	Karlsbad	von 2,09 Prozent 1936 auf 3,22 Prozent 1937.

Von den 24 Bezirken mit einem Geburtenüberschuß liegen nur 4 (!) über dem allgemeinen Staatsdurchschnitt, und zwar Kaplitz mit 5,36 Prozent, Ludiß mit 4,81 Prozent, Böhmisch-Krummau mit 4,62 Prozent und Tachau mit 4,11 Prozent. Auf tschechischer Seite haben von 66 Bezirken in Böhmen nur 19 einen Geburtenfehlbetrag aufzuweisen!

Gesundheitliche Lage

Aus all diesen Tatbeständen ist es zu erklären, wenn sich bei gesundheitlichen Untersuchungen folgende Ergebnisse für unsere Schuljugend zeigten:

> Von 1659 untersuchten deutschen Kindern in 9 Gemeinden Nordböhmens sank die Zahl der gut ernährten Kinder seit 1933/34 bis heute von 61,7 Prozent auf 49,6 Prozent. Dagegen stieg die Zahl der Kinder mit Untergewicht von 31,4 Prozent auf 44,3 Prozent. Einwandfreie und brauchbare Gebisse hatten nur 51,1 Prozent aller Untersuchten, doch stieg diese Zahl erst infolge einer planmäßigen Schulzahnpflege von 39,5 auf eben 51,1 Prozent im letzten Jahr. Untersuchungen bei den deutschen Studenten in Prag ergaben einen Prozentsatz an Herzkranken in Höhe von 14,4 Prozent, darüber hinaus war ein großer Teil der Studenten unterernährt.

Leider fehlte bis heute die Möglichkeit, einen planmäßigen Gesundheitsdienst in der sudetendeutschen Volksjugend einzuführen. Dieser wird aber nun in der Hitler-Jugend bald Wirklichkeit werden.

Die werktätige Jugend

Bei der in kurzen Umrissen folgenden Darstellung der bisherigen Situation ist immer zu beachten, daß uns bis heute keine zentralen Möglichkeiten einer statistischen Erfassung und Auswertung gegeben waren, wir uns daher immer nur auf die wenigen amtlichen Veröffentlichungen des statistischen Staatsamtes oder einer anderen Stelle verlassen mußten.

Im ganzen Staatsgebiet gab es Ende 1935: 692 399 Gewerbetreibende mit insgesamt 164 565 Lehrlingen und 271 326 Gehilfen bzw. Gesellen. Es entfallen also auf 100 Selbständige im Durchschnitt nur 24 Lehrlinge. Der Durchschnitt im Reich betrug um diese Zeit etwa 35 Lehrlinge auf 100 Meister.

Das tschechische Gebiet weist durchaus höhere Lehrlingsziffern auf als das deutsche, so z. B. im Handelskammersprengel Pilsen, wo auf 100 Selbständige 29 Lehrlinge entfallen, in Budweis auf 100 Selbständige 27 Lehrlinge, desgleichen in Olmütz, in Prag 26 und in Königgrätz 25. Die deutschen Handelskammersprengel Eger und Reichenberg weisen dagegen niedrigere Ziffern auf, im Egerer Sprengel z. B. entfallen auf 100 Selbständige 21 und im Reichenberger nur 20 Lehrlinge. Eine Ausnahme bildet der deutsche Handelskammersprengel Troppau mit 29 Lehrlingen.

Die Verteilung der Lehrlinge im Gewerbe ist absolut unorganisch und entspricht in keiner Weise den landschaftlichen, beruflichen und wirtschaftspolitischen Gegebenheiten. So entfallen auf

100 selbständige Elektromechaniker	154 Lehrlinge
100 selbständige Schlosser	92 Lehrlinge
100 selbständige Frisöre	81 Lehrlinge
100 selbständige Schneider	61 Lehrlinge,

während unter dem Staatsdurchschnitt mit 26,5 Lehrlingen auf 100 Selbständige die Sattler, Glaser, Huf- und Wagenschmiede, Riemer, Taschner, Wagen- und Karosseriebauer, Gastwirte, Kürschner und Schuhmacher liegen, die letzten sogar mit nur kaum 9 Lehrlingen auf 100 Selbständige!

Eine weitgreifende Planung im beruflichen Einsatz der Jugend ist also dringend geboten. Die entscheidenden Fak-

toren, wie Elternhaus, Jugendführung, Berufsberatung und Wirtschaft, müssen Hand in Hand arbeiten. Ansätze dazu wurden in der Volksjugend in diesem Jahre gemacht, sie brauchen jetzt nur weitergeführt zu werden.

Im Handel ist die Lage fast die gleiche wie im Gewerbe. Über dem Staatsdurchschnitt (11,7 Lehrlinge auf 100 Selbständige) liegen u. a. die Drogisten mit 67,3, die Materialwarenhändler mit 56,1 Lehrlingen, unter dem Staatsdurchschnitt liegt vor allem der Klein- und Lebensmittelhandel mit nur 11 Lehrlingen auf 100 Selbständige.

Die Lage in der Landwirtschaft ist nicht besser. In zunehmendem Maße macht sich die Landflucht und damit ein Mangel an landwirtschaftlichen Facharbeitern bemerkbar. In verschiedenen Gebieten Mährens und Böhmens müssen schon fremde Landarbeiter hereingenommen werden. Die Gefahren, die damit verbunden sind, brauchen hier nicht näher erläutert zu werden. Da die Landwirtschaft außer den Fachschulen keinerlei Ausbildungsmöglichkeiten besitzt, bietet sie natürlich den Jungen auch keine verlockenden beruflichen Aussichten. Auf diesem Gebiet wird der kommende Berufswettkampf und die Einführung der Landarbeiterlehre neue Wege erschließen müssen.

Berufserziehung

Das tschecho-slowakische Recht kennt nur zwei Ausbildungsformen gewerblicher Art, die handwerkliche und die kaufmännische. Die handwerkliche Lehre dauert in der Regel drei bis vier Jahre, ebenso die kaufmännische. Als Lehrlingsschulen gelten die gewerblichen Fortbildungsschulen allgemeiner oder fachlicher Natur, zu deren Besuch jeder Lehrling verpflichtet ist. Die Lehrausbildung selbst und deren fachlicher Wert hängt völlig ab von dem Können und der Leistungsfähigkeit des Meisters bzw. des Betriebes. Im allgemeinen ist heute gerade im Handwerk festzustellen, daß die wertvollen, traditionellen Kenntnisse und Überlieferungen fast überall vergessen oder aufgegeben wurden. Die Leistung des Handwerks bewegt sich durchaus auf unterer und mittlerer Ebene. Jene meisterlichen Könner, die frühere Jahrhunderte in unserer Heimat aufzuweisen hatten, sind kaum noch anzutreffen. Die Auswüchse der liberalen Gewerbefreiheit haben auch bei uns ihre Spuren hinterlassen. Einen geordneten Ausbildungsgang gibt es nicht. Nach Absolvierung der Lehrzeit (im Handwerk) und der Ablegung der Gesellenprüfung ist der Lehrling am Ende seiner Ausbildung angelangt. Eine Meisterprüfung besteht auf freiwilliger Grundlage nur in wenigen Berufen. Sie ist jedoch nicht Voraussetzung zur Selbständigkeit.

Den Absolventen der Fach- und Gewerbeschulen wird ein Teil oder die ganze Lehrzeit erlassen. Doch ist auch diese fachliche Ausbildung keineswegs ausgerichtet auf die Erziehung eines Qualitätsarbeiters, sondern zumeist erstarrt in leeren Formen, betriebs- und wirtschaftsfremd. Notwendig ist ein Neuaufbau unseres Werkschulwesens im Geiste der nationalsozialistischen Berufserziehung. Einzelne Beispiele sind vorhanden, die als Ansatzpunkte verwertet werden können.

Mit der Übernahme des reichsdeutschen Gewerberechtes wird auch im Sudetenland die pflichtmäßige Meisterprüfung eingeführt werden. Dieser Übergang muß aber mindestens fünf bis acht Jahre dauern, wenn Unzuträglichkeiten vermieden werden sollen, denn ein erheblicher Teil „Meister" wird kaum in der Lage sein, den Anforderungen der Meisterprüfung gerecht zu werden. Dagegen wird aber sofort die gesamte Nachwuchserziehung auf diese kommenden Aufgaben ausgerichtet werden. Auch in diesen Fragen müssen Jugendführung, Berufsschule, Wirtschaft und Verbände auf das engste zusammenarbeiten, wenn der Erfolg gesichert sein soll.

Arbeitszeit und Urlaub

Die Arbeitszeitregelung war zwar gesetzlich festgelegt, aber außer einigen Gewerkschaften hatte sich niemand um die Einhaltung dieser Bestimmungen gekümmert. Der Bericht eines staatlichen Gewerbeinspektors gibt darüber die beste Auskunft:

> Im Gastgewerbe wurden Arbeitszeiten von 120 Stunden pro Woche festgestellt, bei Friseuren 105 Stunden, bei Bäckern 84, bei Fleischern 84. Im Verkehrsgewerbe wurden z. B. in vier Wochen 308 Stunden gearbeitet, in einer Ziegelei in vier Wochen mehr als 330 Stunden. Im Handel betrug die durchschnittliche Arbeitszeit für die Lehrlinge zehn bis zwölf Stunden täglich. Am besten geregelt waren die Verhältnisse in der Industrie, wo durchschnittlich die Arbeitszeit der Jugendlichen nicht mehr als neun Stunden täglich betrug.

In der Urlaubsfrage sticht das Handwerk unangenehm hervor. Es gibt Lehrlinge, die während ihrer ganzen Lehrzeit keinen Urlaub hatten. Vielfach ist die Industrie vorbildlich gewesen. In manchen Fällen wurde den Jugendlichen, abgestuft nach Lehrjahren, ein jährlicher Urlaub bis zu 15 Tagen gewährt. Aber diese Vorstöße waren nur vereinzelt. Im allgemeinen wird die kommende Arbeit der Jugendwalter der Deutschen Arbeitsfront nicht gering sein, vornehmlich dann, wenn mit dem 1. Januar 1939 das neue Jugendschutzgesetz in Kraft tritt.

Die sogenannte „Jugendschutzarbeit" der sudetendeutschen Verbände verschiedenster parteipolitischer Zugehörigkeit umfaßte zumeist nur irgendein Sachgebiet, wenngleich dieses dann in manchen Organisationen ausgezeichnet bearbeitet wurde, so z. B. die Frage des Schulschutzes im „Deutschen Kulturverband", der einige hundert Schulen aus Volksgeldern erhielt, Lehrer und Lehrerinnen anstellte und bis in die Karpathen hinein eine planmäßige Arbeit leistete, oder die Jugendfürsorge, die durch eine allgemeine Jugendpflege und Kinderlandverschickung teils karitativ, teils aber auch aufbauend arbeitete und jährlich Zehntausenden von Kindern armer Eltern Kleider, Erholung und gesundheitliche Betreuung vermittelte, oder das sudetendeutsche Winterhilfswerk (Sudetendeutsche Volkshilfe), das ebenfalls in den besonders betroffenen Gebieten die Jugend betreute. Der „Bund der Deutschen" mit seinen Ferienkolonien und anderen Hilfseinrichtungen gehört in die gleiche Reihe der helfenden Organisationen.

Die Jugendpflege und Jugendhilfe wird nunmehr gemeinsam von der HJ., dem BDM. und den sachlichen Trägern, insbesondere der NSV., geleistet werden.

Aufbau der Arbeit

Das ist in groben Umrissen die soziale Lage in den sudetendeutschen Gebieten. Die sudetendeutsche Jugend trat mit dem 8. Mai d. J. in einen neuen Abschnitt ihrer Entwicklung ein. Franz Krautzberger, der von Konrad Henlein eingesetzte Jugendführer, übernahm die im Deutschen Turnverband als Jungturnerschaft zusammengeschlossene sudetendeutsche Jugend. In seiner ersten Ansprache vor den Jugendführern und -führerinnen sämtlicher Verbände und Bünde am 8. Mai in Aussig, dem Tage der Eingliederung dieser Bünde in die Jungturnerschaft, verkündete er die Zielsetzung unserer nationalsozialistischen Erziehungsarbeit.

Das schon im November 1937 in der Jungturnerschaft vom Verfasser gegründete Amt für Sozialfragen und Berufserziehung stellte für die Erziehung der sudetendeutschen Jugend folgende Grundsätze heraus:

1. Erziehung der Jugend zu einem neuen, nationalsozialistischen Wirtschaftsdenken.
2. Erziehung zu einer echten sozialen Selbstverantwortung im Leben.
3. Erziehung zur Leistung und zu einer kämpferischen Haltung, vor allem im Berufsleben.

„Als die verantwortliche Jugendführung haben wir die Fragen des richtigen Menscheneinsatzes im wirtschaftlichen und sozialen Leben unserer Volksgruppe mitzubearbeiten und zu bestimmen." Das bedeutete, daß wir uns vertraut machten mit den Aufgaben der Berufsplanung, Berufslenkung und Beratung, des Einsatzes und der Erziehung, um unserer notwendigen Mitarbeit in der beruflichen Erziehung, der betrieblichen und außerbetrieblichen, und der Zusammenarbeit mit der Berufsschule die rechte Grundlage zu geben.

Diese Arbeit wurde als ein wesentlicher Teil der gesamten Erziehungsarbeit betrachtet und, soweit dies aus der Sache heraus möglich war, in der Formation selbst durchgeführt. Darüber hinaus wurden vom Leiter des Amtes und seinen Mitarbeitern die Verbindungen zu den politischen, wirtschaftlichen und Erziehungsorganisationen aufrechterhalten und ausgebaut. Der Leiter des Amtes war gleichzeitig der Jugendreferent der wirtschaftspolitischen Ämter der SdP. (bes. Handwerk und Handel) und in den anderen Organisationen als Mitarbeiter verankert. Diese Zusammenarbeit hat sich bis heute erhalten. Die Gliederung der Arbeit im sozialen Bereich war die gleiche wie in der HJ., also fünf Abteilungen:

1. Wirtschafts-, sozial- und kommunalpolitische Schulung.
2. Soziale Jugendpflege und Jugendfürsorge.
3. Berufserziehung und Jugendrecht.
4. Landdienst und agrarpolitische Fragen.
5. Sozialarbeit in der Mädelschaft.

Die Abteilung 1 hatte die Aufgabe, mit den Mitteln der Schulung und Erziehung die Gesetze der nationalsozialistischen Wirtschafts- und Sozial-

politik in der Jugend zu verankern und diese damit im Volkstumskampfe einsatzfähig zu machen. In den Richtlinien der Jungturnerschaft stand folgender Satz: „Sei pflichttreu und strebsam in deinem Beruf! Leistung im Beruf ist Leistung für die Gemeinschaft, Verrat am Beruf ist Verrat an der Gemeinschaft!“ Schulungsunterlagen und Arbeitsbehelfe wurden den Sachbearbeitern zur Verfügung gestellt. Als Auftakt dieser gesamten neuen Arbeit fand in diesem Sommer in Aussig das erste sudetendeutsche Sozialschulungslager statt. Die verantwortlichen Männer der SdP. und der völkischen Verbände sprachen über die Zusammenhänge zwischen ihren und unseren Aufgaben.

In der Abteilung 2, die von einem Praktiker der Jugendpflege geleitet wurde, ging es vor allem darum, die gesundheitliche Betreuung einzuleiten und durchzusetzen. Im Turnverband wurden die Turnärzte hierfür eingesetzt. Der Gesundheitsschein war in Vorbereitung und wäre in diesem Winter eingeführt worden. Durch ihn wäre die gesamte Jugend planmäßig erfaßt, gesundheitlich betreut und gefördert worden. In enger Verbindung stand diese Abteilung mit der „Deutschen Jugendfürsorge“, die fast die gesamte Jugendpflege, den Mütterdienst, die Kindererholung usw. bearbeitete. In der „Sudetendeutschen Volkshilfe“ arbeiten Tausende unserer Jungen und Mädel mit, die durch diese Abteilung zum Einsatz aufgerufen wurden. Sammlungen von Altmaterial wurden vorerst nur örtlich durchgeführt, erst in diesem Winter werden größere Gebietssammlungen veranstaltet, um die freudige Mitarbeit der Jugend am Vierjahresplan zu demonstrieren. Urlaubs- und Freizeitfragen wurden von unseren Beauftragten in den völkischen Gewerkschaften bearbeitet.

Die Abteilung 3 bearbeitete alle Fragen der Berufserziehung und des Jugendrechts. Sie wurde erheblich ausgebaut, weil hier die größte Einsatzmöglichkeit bestand. In Verbindung mit den wirtschaftspolitischen Stellen der SdP., den gewerblichen Verbänden und den völkischen Gewerkschaften wurden unzählige Einzelfragen erledigt, so vornehmlich auch mit den Berufsberatern und deren Hauptstelle. In diesem Zusammenhange ist bereits der gesamte berufliche Einsatz der Jugend einer Planung unterzogen und von den zuständigen Stellen neu bearbeitet worden. Die Zusammenarbeit in diesen Fragen zwischen den fünf Trägern: Elternschaft, Jugendführung, Lehrerschaft, Wirtschaft und Berufsberatung wird zum erstenmal im kommenden Schuljahr herbeigeführt. Und zwar wird ein planmäßiger, den Bedingungen der Wirtschaftspolitik und Raumordnung entsprechender Menscheneinsatz erfolgen, der Mißstände, wie wir sie in der angeführten Statistik aufgewiesen haben, beseitigt. In der Berufserziehung wurden von uns zusammen mit den Lehrern und Schulen neue Erziehungspläne für die Werkschulen ausgearbeitet. Ferner wurden die bestehenden Lehrverträge geprüft und Musterlehrverträge ausgearbeitet, die den Genossenschaften und sonstigen Gremien zugeleitet werden sollten. Der Berufswettkampf wurde im Gebiet Karlsbad und Trautenau vorbereitet (Handwerk), im ganzen Staatsgebiet bereits zum sechstenmal im Handel vom DHV. durchgeführt. Den Fragen des Kunsthandwerks wurde in Arbeitsgemeinschaften die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet, vor allem wurden Sammlungen von vorbildlichen und kitschigen Erzeugnissen angelegt und als Schulungsmaterial verwendet. Die berufliche Weiterbildung ist durch uns, zusammen mit dem Hauptamt für Handwerk und Handel in der SdP., bearbeitet und gepflegt worden. Dabei handelt es sich vor allem um die fachliche und weltanschauliche Weiterbildung fähiger Handwerksgesellen im Reiche. Einige hundert junger Kameraden wurden auf

diesem Wege ausgebildet, durch die DAF. weltanschaulich geschult und bei uns planmäßig eingesetzt. Eine große soziale Erhebung, die mehr als 4000 Jugendliche aus dem Handel umfaßte, führte der Abteilungsleiter als Jugendobmann des DHV. durch. Bei den regelmäßigen Werkbesuchen und Betriebsappellen war es vor allem das Jungvolk, das diese Aufgaben mit Begeisterung anpackte. Erstrebt wird, daß sich jeder Junge innerhalb zweier Jahre über die wichtigsten Betriebe und Berufe seiner Heimat unterrichtet. Danach wird die Berufswahl sicherer erfolgen können und den Neigungen besser entsprechen, als wenn der Jugendliche nur einige Berufe vom Hörensagen kennt. Auf den Heimabenden und in den Heimabendmappen wurde der Gedanke der „deutschen Leistung in aller Welt" herausgearbeitet. Das Modellbauen, besonders im Segelflug, wurde sehr gepflegt.

In der Abteilung 4 waren es vor allem der Landdienst und andere bäuerliche Hilfsmaßnahmen, die zur Durchführung gelangten.

Die Mädelarbeit in den sozialen Fragen wurde ähnlich derjenigen in der Jungturnerschaft durchgeführt. Im Vordergrund standen die Werkhilfe und das sogenannte hauswirtschaftliche Jahr, der Hilfsdienst unserer Mädel in den Haushalten. Der weibliche Arbeitsdienst wurde überwiegend von hier aus organisiert und geleitet.

Diese Vielfalt der Arbeit und ihre Zusammenhänge mit der Gesamtarbeit der Volksgruppe brachten es mit sich, daß wir selbst mitten im Geschehen standen und immer irgendwie mitbeteiligt waren. Nun, da für uns ein Abschnitt der Aufbauarbeit gekommen ist, den wir uns immer ersehnten, wissen wir auch, daß die auf diesem Felde gewachsene Einheit erhalten bleiben muß! Die Überführung unserer Arbeit in die der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel bringt keine grundsätzliche Änderung, sondern nur eine Erweiterung und Festigung des bisher Geleisteten.

Unser sozialpolitischer Kampf war uns nie Selbstzweck! Die dynamische Kraft des Nationalsozialismus bewahrt uns vor der Erstarrung, der andere vor uns verfielen. Die soziale Arbeit ist ein bescheidener Teil in der Aufbauarbeit schlechthin. Die endgültige Lösung der „sozialen Frage" ist, und das wissen wir am besten, niemals etwa nur eine Frage der Wirtschaftsordnung oder der Sozialgestaltung, sondern ist die Frage der Neugestaltung des deutschen Lebens selbst. Die materielle Not, die Brotfrage, sie werden bald und gründlich gelöst sein. Das aber, was in unserem Raume und für uns Sudetendeutsche bleibend ist und was auch die Sozialarbeit der Jugend im weiteren Sinne bestimmen muß, das sind die Anforderungen des Ostraumes in kultureller, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. In ihnen müssen wir unseren Einsatz finden, denn niemand ist dazu berufener als wir, die wir durch die Jahrhunderte hindurch als Grenzlanddeutsche den Osten, seine Gesetze und Völker kennengelernt und uns auch in den schwersten Stürmen als Deutsche behauptet haben.

DR. FRIEDRICH KLEIN:

Zur Begabtenförderung durch die Schule

Anregungen für die städtische Initiative

Den grundsätzlichen Ausführungen zum gesamten Fragenkreis der Begabtenförderung, insbesondere den Darlegungen von Hans Pohl: „Begabtenförderung tut not“, und Dr. Groß: „Gegen die Ausmerze der Begabungen“, in Nr. 7 bzw. 9 dieser Zeitschrift, schließe ich mich weitestgehend an und komme gern dem Wunsche der Schriftleitung nach, einmal die gesetzlichen Bestimmungen der Begabtenförderung durch die Schule und darüber hinaus die besonderen Maßnahmen der Dortmunder Schulverwaltung zur Lösung dieser Frage kurz darzulegen.

*

Schon das Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930 beschäftigt sich in § 4 mit der Begabtenförderung und bestimmt, daß 20 Prozent des gesamten Schulgeldaufkommens der höheren Schulen zur Förderung begabter minderbemittelter Schüler bereitgestellt werden müssen. Als besondere Maßnahmen solcher Begabtenförderung werden in den Ausführungsbestimmungen

1. Schulgeldermäßigung oder -befreiung (Freistellen),
2. Erziehungsbeihilfen oder ähnliche Unterstützungen (Erstattung der Fahrkosten usw.),
3. leihweise Hergabe von Lernmitteln (Hilfsbücherei)

genannt. Diese Förderungsmaßnahmen werden auf Vorschlag der Schule den einzelnen Schülern grundsätzlich nur für ein Jahr zuerkannt und müssen also alljährlich neu bewilligt werden. Voraussetzung dafür soll in jedem Fall sein, daß Persönlichkeit und Leistung des Schülers die Aufwendung öffentlicher Mittel rechtfertigen. Eine Verzettelung der Mittel soll verhindert werden. In diese Summe von 20 Prozent ist auch der Gesamtbetrag für die sogenannte Geschwisterermäßigung einzurechnen. Diese Geschwisterermäßigung betrug nach dem oben genannten Gesetz für das zweite Kind ein Viertel, für das dritte Kind die Hälfte des Schulgeldes, während die weiteren Kinder ganz schulgeldfrei blieben. Es wurden jedoch nur diejenigen Kinder bei der Berechnung berücksichtigt, die gleichzeitig eine mittlere, höhere, Fach- oder Hochschule besuchten. — 1932 wurde der Gesamtbetrag von 20 Prozent auf 15 Prozent herabgesetzt, am 1. April 1933 jedoch für die staatlichen Anstalten wieder auf 20 Prozent erhöht.

Es ist ohne weiteres verständlich, daß nach der Machtübernahme 1933 die Frage der Begabtenförderung in den Vordergrund treten mußte, insbesondere mit Rücksicht auf die grundsätzliche Forderung von Punkt 20 des Parteiprogramms, die Ausbildung begabter Kinder armer Eltern auf Kosten der Gemeinschaft durchzuführen. In des Führers Werk „Mein Kampf“ wird zu dieser Forderung an verschiedenen Stellen eine eingehende Begründung gegeben, und in der Reichsparteitagsschlußrede 1938 betont Adolf Hitler noch einmal die Notwendigkeit, den wirklich Tüchtigen und Befähigten in der Volksgemeinschaft auf jede Art den Aufstieg zu ermöglichen.

Bisher war es nur in seltenen Fällen möglich, besonders veranlagten Kindern unbemittelter Eltern den Zugang zur höheren Schule zu öffnen. Die führenden Stellen auf den verschiedensten Gebieten der Verwaltung, des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ergänzten sich infolgedessen in viel zu geringem Maße aus den breiten Schichten des Volkes. Auch die Gewährung von Freistellen konnte diesen Übelstand nicht beheben, wenn auch etwa 15 Prozent der Schüler schulgeldfrei waren; denn erfahrungsgemäß wurden in den ersten sechs Monaten des Besuches der höheren Schule keine Freistellen gewährt, weil sich in dieser Zeit erst einmal die Geeignetheit der Neuaufgenommenen erweisen mußte. Dadurch wurde natürlich der Zustrom begabter Kinder aus ärmeren Kreisen unseres Volkes abgedämmt. Andererseits schleppen die höheren Schulen auch heute noch einen erheblichen Prozentsatz von nicht geeigneten Schülern mit. Der Bedarf an wirklich tüchtigen, d. h. erbgesunden, begabten Schülern ist dagegen bei weitem nicht überall gedeckt. Wenn aber die Gesamtheit des deutschen Volkes für jeden Schüler der höheren Schule allein an sachlichen Ausgaben im Jahre etwa 720,— RM. aufbringt, das von den Eltern bezahlte Schulgeld jedoch höchstens 240,— RM. beträgt, dann ist eine Neuordnung auf diesem Gebiet einfach eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit.

Die Errichtung der Adolf-Hitler-Schulen und der nationalpolitischen Erziehungsanstalten hat die Lösung der Aufgabe ein gutes Stück vorangebracht. Infolge ihrer verhältnismäßig geringen Zahl und ihrer besonderen Aufgabe im Erziehungssystem des neuen Reiches können diese Schuleinrichtungen jedoch, aufs ganze gesehen, nur einen geringen Beitrag liefern, so daß das Problem, von dem hier die Rede ist, nach wie vor die größte Beachtung fordert. Durch das neue Schulgesetz vom 8. Februar 1938 sind die Vorschriften über die Geschwisterermäßigung auf eine neue Grundlage gestellt worden. Das Gesetz ist zwar nur ein preußisches Gesetz, doch ist es von Bayern übernommen worden, und es ist anzunehmen, daß auch die übrigen Länder dem Beispiel Bayerns folgen werden. Nach diesem Gesetz beträgt die Geschwisterermäßigung, die ohne besonderen Antrag der Erziehungsberechtigten zu gewähren ist, für jedes Kind

bei 2 Kindern . . . 1/10,
bei 3 Kindern . . . 3/10,
bei 4 Kindern . . . 5/10,
bei 5 Kindern . . . 6/10,
bei 6 und mehr Kindern 7/10 des Grundbetrages.

Da der Grundbetrag nach dem Vorbild der staatlichen höheren Schulen auf 240,— RM. festgesetzt ist — d. h. monatlich 20,— RM. — beträgt also bei vier Kindern die Schulgeldermäßigung für jedes Kind 10,— RM. Während früher nur solche Kinder berücksichtigt wurden, die eine mittlere, höhere, Fach- oder Hochschule besuchten, werden jetzt alle Kinder mitgezählt — also auch die noch nicht schulpflichtigen —, und zwar bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Die Kinder vom 16. bis 21. Lebensjahr kommen nur dann in Betracht, wenn sie sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig auszuübenden Lebensberuf befinden und nicht über ein eigenes Einkommen von mindestens 30,— RM. monatlich verfügen.

In diesem Fall kann auf Antrag die Altersgrenze bis zum 25. Lebensjahr erhöht werden. Es ist klar, daß durch die Berücksichtigung aller Kinder gerade für die Erziehungsberechtigten mit mehreren Kindern eine wesentliche Erleichterung geschaffen worden ist. Außer der Geschwisterermäßigung sollen für besondere Begabtenförderung noch mindestens 10 Prozent des Schulgeldsollbetrages nach Abzug der für die Geschwisterermäßigung benötigten Summe verwandt werden. — Von dieser Förderung sind selbstverständlich Juden, Mischlinge und Ausländer, die nicht zum deutschen Volkstum gehören, ausgeschlossen.

Die Ermäßigung wird leider nur für Kinder gewährt, die eine öffentliche höhere Schule besuchen. Für Schulträger der mittleren, der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, der Fach- und Hochschulen ist das Gesetz also nicht verbindlich, weil diese Schulen ja nicht als „höhere Schulen" im Sinne des Gesetzes gelten. Die Kinder, die diese Schulen besuchen, werden wohl bei der Feststellung des Ermäßigungssatzes mitgezählt, für sie selbst wird aber keine Ermäßigung gewährt. Eine Härte für die Erziehungsberechtigten liegt auch darin, daß die zu Beginn des Schuljahres vorliegenden Verhältnisse zugrundegelegt werden. Der sich im Laufe des Schuljahres vielleicht einstellende Familienzuwachs wird also nicht berücksichtigt.

So wertvoll auch die geschilderten staatlichen Vorschriften über die Begabtenförderung durch die Schule sind, so lebhaft auch die Ausbildungsbeihilfen zu begrüßen sind, die nach der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Förderung der Eheschließungen gewährt werden sollen, sie sichern noch immer nicht die Erreichung des Zieles, das sich der Nationalsozialismus auf diesem Gebiete gesteckt hat. Mit Recht weist Dr. Groß darauf hin, daß ein gesellschaftlicher Aufbau, der nicht alle in der Volksgemeinschaft vorhandenen Anlagen und Fähigkeiten zu einem Höchstmaß steigert, am Ende volksschädigend und sinnlos ist, und daß im Gegensatz zu den Sozialtheorien der Vergangenheit das übergeordnete Recht der Gemeinschaft im Nationalsozialismus eine völlige Lösung dieser Frage gebieterisch fordert.

Aus dieser nationalsozialistischen Verpflichtung heraus hat die Schulverwaltung der Stadt Dortmund dem Werk der Begabtenförderung über den Rahmen der staatlichen Maßnahmen hinaus ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bis 1937 wurden nur die städtischen Mittelschulen in den Dienst dieser Aufgabe gestellt, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Die Leiter der Volksschulen meldeten alljährlich im Laufe des Monats Januar gesunde, charakterlich einwandfreie, besonders begabte Schüler und Schülerinnen minderbemittelter Eltern aus dem sechsten Schuljahr. Über das Elternhaus und diese Kinder selbst wurde dann ein politisches Führungszeugnis bei der Kreisleitung eingeholt. War auch das in Ordnung, mußten sich die betreffenden Kinder einer Aufnahmeprüfung unterziehen, in der ihre körperliche Geeignetheit und auf Grund eines besonderen Prüfungsverfahrens ihre Begabung, d. h. Konzentrations- und Urteilsfähigkeit, Gedächtniskraft, und auch die notwendigen Kenntnisse festgestellt wurden. Wer in diesem scharfen Ausleseverfahren die Prüfung bestand — es waren 35 von 93 in diesem Jahre, 18 Jungen und 17 Mädchen —, wurde in eine besondere Klasse der Mittelschule aufgenommen. Diese Schüler genießen dann

vollständige Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und werden so gefördert, daß sie ohne Zeitverlust die Schlußprüfung der Mittelschule ablegen können. Den von den Schulen entfernt wohnenden Kindern werden außerdem die Eisenbahn- bzw. Straßenbahnfahrkosten ersetzt. Bis zum Inkrafttreten der neuen Lehrpläne für die höheren Schulen Ostern 1938 bestand auch lehrplanmäßig die Möglichkeit, bei hervorragenden Leistungen in die höhere Schule überzugehen und dort unter Weitergewährung der oben genannten Vergünstigungen in drei Jahren die Reifeprüfung abzulegen. Seit 1937 hat die städtische Schulverwaltung diese Maßnahmen der Begabtenauslese und -förderung ganz wesentlich weiter ausgebaut. Oberbürgermeister und Stadtkämmerer der Stadt Dortmund haben daher dem Vorschlag der Schulverwaltung zugestimmt, neben der Geschwisterermäßigung — die nach den neuen Grundsätzen auch an Mittelschulen und Fachschulen gewährt wird —, den bisherigen Freistellen (15 Prozent) und der oben geschilderten Begabtenförderung durch die Mittelschule noch besondere Maßnahmen der Begabtenauslese und -förderung durch die höheren Schulen durchzuführen. Gemeinsam mit der Kreiswaltung des NS.-Lehrerbundes wurden für die Auslese folgende Grundsätze aufgestellt:

„Die Auswahl ist gebunden

1. an die Erbanlagen und das allgemeine rassische Bild, das sich in der Ahnenreihe, in dem Elternpaar und in dem Kinde selbst allgemein widerspiegelt;
2. an besondere körperliche Anlagen und Fähigkeiten;
3. an eine gute charakterliche und politische Haltung und Einstellung bei dem Elternpaar und dem Schüler selbst;
4. an besondere geistige Veranlagung des Schülers, die über dem Durchschnitt liegen muß."

Die Auswahl beschränkt sich zunächst auf Knaben. Sie erfolgt auf folgende Weise: Auf Anordnung der Schulverwaltung melden die Schulleiter der Volksschulen zum 1. Juli jeden Jahres den zuständigen Schulräten die Knaben des vierten Schuljahres aus minderbemittelten Familien, die nach ihrer Ansicht auf Grund der körperlichen und charakterlichen Haltung sowie der geistigen Beweglichkeit und Aufnahmefähigkeit in Frage kommen. Die Schulräte beobachten und prüfen diese Schüler durch mehrere Monate und stellen dann zum 1. Oktober die geeigneten in einer Liste zusammen, welche der Kreisleitung eingereicht wird. Der Kreisleiter läßt durch die zuständigen Ortsgruppenleiter eine Prüfung der politischen und charakterlichen Zuverlässigkeit des Elternhauses vornehmen. Danach werden die für würdig befundenen Schüler vom Schularzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht. Die Schule reicht von den so ausgelesenen Schülern Zeugnis und Urteil der Schule, Ahnenpaß und etwaige selbständige Arbeiten der Schüler als weitere Unterlagen für die vor Beginn des neuen Schuljahres stattfindende Aufnahmeprüfung ein. Auch in der Prüfung werden noch einmal körperliche und charakterliche Haltung sowie geistige Beweglichkeit und Aufnahmefähigkeit untersucht. Der Prüfung wohnen ein Vertreter des NS.-Lehrerbundes und der Hitler-Jugend bei. Den aufgenommenen Schülern wird nun vollständige Schulgeld- und Lernmittelfreiheit im Falle der Bewährung für die gesamte Schulzeit zuerkannt. Außerdem ist im Haushalt ein Betrag von 15 000,— RM. bereitgestellt, aus dem dazu Erziehungbeihilfen gewährt werden können. — Die Ausleseschüler müssen natürlich in der höheren Schule durch gute Leistungen den Nachweis erbringen, daß sie den

gestellten Anforderungen in jeder Weise zu entsprechen vermögen; außerdem müssen sie ihren Dienst in der Hitler-Jugend einwandfrei leisten. Sie werden nicht in besonderen Klassen unterrichtet, sondern in die normalen Klassen eingereiht und müssen dort einwandfrei zu den Besten gehören. Ist das nicht der Fall, scheiden sie aus den Reihen der Ausleseschüler aus.

1937 wurden von 66 zur Prüfung gemeldeten Schülern 41 aufgenommen. Auf Grund der vorliegenden Berichte der Anstaltsleiter wurde zu Beginn des neuen Schuljahres sieben von diesen Schülern die Vergünstigung als Ausleseschüler entzogen, weil sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht in vollem Maße erfüllt hatten. Ihre Leistungen gingen nicht über den Durchschnitt hinaus. Bei fünf bis sechs weiteren Schülern ist die Entscheidung noch um ein Jahr hinausgeschoben worden. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres ist die Auslese zu Beginn dieses Schuljahres noch schärfer gewesen. Es sind weitere 22 Schüler neu aufgenommen worden. Die strenge Überwachung und Auslese wird in den weiteren Klassen fortgesetzt werden. Es besteht jedoch die begründete Hoffnung, daß die meisten dieser Schüler das Ziel der Schule als die Besten ihrer Klasse erreichen werden. Zu bemerken ist noch, daß die Ausleseschüler einen spürbaren fördernden Einfluß auf ihre Mitschüler ausüben. Den Betrag von 15 000,— RM. für Erziehungsbeihilfen wird die Stadt alljährlich durch Bereitstellung neuer Mittel erhöhen, um neben den vorhandenen Stiftungen noch Mittel für das spätere Studium dieser Ausleseschüler zur Verfügung zu haben.

Dr. Groß hat in dem schon erwähnten Aufsatz in Heft 9 dieser Zeitschrift mit Recht darauf hingewiesen, daß neben der rein intellektuellen Begabung hochwertige Veranlagungen anderer Art auch heute noch häufig übersehen werden. Aus ähnlichen Erwägungen heraus haben wir seit Anfang dieses Jahres auch die Berufsschulen in den Dienst der Förderung gestellt. Besonders begabte Schüler und Schülerinnen werden in ähnlicher Weise wie in den Volksschulen ausgesucht, um dann der Meisterschule des Deutschen Handwerks oder den Höheren technischen Staatslehranstalten in Dortmund zugeführt und dort auf die gleiche Art wie an den Mittel- und höheren Schulen gefördert zu werden. Denn wenn wir auch wissen, daß die besten Bildungseinrichtungen und sorgfältigsten Förderungsmaßnahmen niemals fehlende Erbanlagen ersetzen können, so haben wir andererseits doch die Pflicht, im Interesse des Aufstiegs der gesamten Volksgemeinschaft die vorhandenen Begabungen auf den verschiedensten Gebieten zur höchstmöglichen Entfaltung zu bringen.

Dortmund ist Arbeiterstadt und, steuerlich gesehen, eine arme Stadt. Die geschilderte Begabtenförderung ist gewiß eine nicht unerhebliche Belastung des städtischen Haushalts. Trotzdem haben wir dies Werk in Angriff genommen in der Überzeugung, damit eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit und der völkischen Pflicht und Verantwortung zu erfüllen. Sicherlich werden viele andere Städte dem Beispiel Dortmunds folgen können.

HUGO VOIGT:

Die Landschule nicht vergessen![1]

Seitdem durch den Aufschwung der Wirtschaft ein Mangel an qualifiziertem Nachwuchs in fast allen Berufen in Erscheinung tritt und damit der Volkswirtschaft die Gefahr einer Leistungshemmung droht, verschärft sich die Forderung, die Lücken auszufüllen durch Heranbildung beruflich höchstleistungsfähiger Menschen. Auch die Schule soll ihre Wirksamkeit in dieser Richtung geltend machen. Gilt das auch für die Landschule? Zweifellos benötigt auch die Landwirtschaft, und zwar heute in gesteigertem Maße, in allen ihren Zweigen einen vollwertigen Berufsnachwuchs. Kann sich die Landschule in den Dienst der Berufsausbildung stellen, und muß sie sich dabei auf die ländlichen Berufe beschränken?

Das sind Fragen, die es notwendig machen, die Besonderheiten der Landschule gegenüber den Schulformen der Stadt hervorzuheben, um erkennbar werden zu lassen, daß die so häufig unterstrichenen Eigenheiten des Landes als Wirklichkeit berücksichtigt werden müssen. Es soll zunächst Klarheit geschaffen werden über drei wesentliche Gesichtspunkte: die Bedeutung der Landschule im Volksschulwesen und in der Dorfgemeinschaft, ferner das Wesen des bäuerlichen Lebens und die daraus sich ergebenden Bedingungen der Landschularbeit und endlich über die Stellung der Landschule zum ländlichen Berufs- und Arbeitsleben. Abschließend wird vom Lehrerproblem auf dem Lande die Rede sein müssen.

I.

Um zunächst die Begriffe zu klären: wir verstehen unter der „Landschule“ die verschiedenen Typen der wenig gegliederten Volksschule, von denen die einklassige die bekannteste und am meisten verbreitete ist. Nach Erhebungen aus dem Jahre 1936 beträgt die Gesamtzahl der Volksschulen im Reiche 51 672. Davon sind 20 175 (39 v. H.) einklassig. Zählt man die 11 142 (21,6 v. H.) zweiklassigen Schulen hinzu, so ergibt der Typ der wenig gegliederten Landschulen 60,6 v. H. aller deutschen Volksschulen. Die zahlenmäßige Bedeutung der deutschen Landschule ist aber damit noch nicht erschöpft, denn auch die drei-, vier- und fünfklassigen Volksschulen finden wir nur in ländlichen Gegenden. Sie können darum ebenfalls als Landschulen bezeichnet werden. Dabei ist zu erwägen, daß auch für die mehr als fünfklassigen Schulen in größeren Landorten inmitten rein ländlicher Gegenden die Voraussetzungen der Landschule vorliegen, ohne daß sie hier zahlenmäßig mit erfaßt werden sollen, damit ein sicherer Ausgleich gegenüber jenen wenig gegliederten Landschulen gegeben ist, die in unmittelbarer Nähe von Städten oder Industriezentren liegen, also nicht mehr rein ländlich sind. Immerhin beträgt die Gesamtzahl der Landschulen bis einschließlich der fünfklassigen 42 871 (83 v. H.) aller deutschen Volksschulen. Mit anderen Worten:

[1]) Mit diesem Beitrag beginnen wir eine Aufsatzreihe zur Untersuchung der Ausbildungsfähigkeit der derzeitigen schulischen Bildungseinrichtungen.
Die Schriftleitung.

Von 7820668 deutschen Volksschulkindern besuchen 3390858 die Landschule.

Der Anteil der Landschule an der Schulerziehung ist aber nicht zahlenmäßig begrenzt. Wesentlicher ist ihre Stellung im Dorfleben. Mag man über die Wirkungsmöglichkeit der Schule denken, wie man will: Tatsache ist, daß die Landschule im Gegensatz zu dem Nebeneinander der verschiedenen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der Stadt überlieferungsgemäß die einzige Bildungsstätte des Dorfes ist und damit eine große volkserzieherische Aufgabe trägt.

Will man einen Überblick über die Unterrichtsverhältnisse in der einklassigen Schule gewinnen, so muß man beachten, daß der Lehrer sämtliche Jahrgänge in einer einzigen Klasse vor sich hat. Um den verschiedenen unterrichtlichen Bedürfnissen der einzelnen Altersklassen gerecht zu werden, bleibt ihm nichts anderes übrig, als Abteilungen zu bilden und die verfügbare Zeit auf die Beschäftigung mit den einzelnen Gruppen zu verteilen. Der jeweils nicht beschäftigte Teil widmet sich dann mit mehr oder weniger großer Leidenschaft schriftlichen Arbeiten. Daß ein derartiges Schulsystem nicht allen Begabungen gerecht werden kann, bedarf keiner näheren Erläuterung. Sicher ist, daß die Anforderungen, die an den „Einklassler“ gestellt werden, recht hoch sind.

Der Nationalsozialismus hat auch in der Landschule tiefgreifende Wandlungen bewirkt, sowohl hinsichtlich ihres Bildungsinhalts wie auch ihrer Stellung als dörfliche Erziehungsstätte. Und es ist mit Rücksicht auf die Traditionsgebundenheit des ländlichen Lebens nicht zu verwundern, daß der Prozeß dieser Umstellung nur langsam vor sich gehen konnte. Die Forderung, den bis dahin gültigen Lehrstoff plötzlich umzustoßen und völlig neue Arbeitspläne zu schaffen, hat ebenso eine Atmosphäre der Unklarheit hervorgerufen, wie die Beanspruchung von Lehrern und Schülern außerhalb der Schule, deren inneres Leben zunächst empfindlich störte und die Leistungen vorübergehend herabminderte. Auch über das Verhältnis der Schule zu den neuen Erziehungsfaktoren, in erster Linie zur Hitler-Jugend, bestanden zunächst Unklarheiten. Erst allmählich setzte sich die Erziehungsarbeit der HJ. durch, deren Entfaltung in der Dorfgemeinschaft freilich dadurch gehemmt wird, daß meistens mehrere Dörfer zu einer Einheit zusammengefaßt werden müssen. Viele junge Landlehrer sind heute gleichzeitig HJ.-Führer. Ihrem Einsatz ist das enge Zusammenwirken zu danken, das in weiten Landgebieten zwischen Schule und HJ. besteht und das von der Dorfgemeinschaft auch verlangt wird.

II.

Es ist keine willkürliche Eigensüchtelei, wenn die Landschule für sich eine Sonderstellung gegenüber den Schulformen der Stadt beansprucht. Die Probleme der „dorfeigenen“ Schule entspringen tatsächlich nicht einem literarischen Bedürfnis, sondern der Erkenntnis, daß die Formen der Erziehung und Bildung auf dem Lande eigenartig gestaltet werden müssen. Wie es der

Verbundenheit des Landkindes mit der Lebensgemeinschaft und Wirtschaftsweise des Dorfes entspricht, so gliedert sich die Landschule ganz in das Dorf ein. Das bedeutet, daß der Unterricht bestimmt wird durch das Leben der Dorfgemeinschaft und folgerichtig an die Erlebniswelt des Kindes anknüpft. Dabei muß der Lehrer nicht nur selbst mit der Welt des Landes eng verbunden sein, sondern auch die Eigenart seines Wirkungsbereiches erkennen, denn „das Dorf" gibt es nicht. Wesen und Gestalt des ländlichen Lebens sind landschaftlich, klimatisch, standesmäßig und wirtschaftlich bedingt und tragen verschiedenste Züge.

Man muß sich davor hüten, die ländlichen Verhältnisse ideologisch verklärt zu sehen. Das romantische Wunschbild vom Bauern ist unwirklich. Die ursprüngliche totale Verbundenheit des Landmenschen mit dem Boden ist weitgehend gelockert. Der reine Typ des Bauern ist den Einflüssen der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung gewichen. Auch der Landarbeiter hat sich gewandelt. Es ist nicht mehr so, daß die landwirtschaftliche Arbeit keiner besonderen Fähigkeiten bedarf. Die Einführung der zweijährigen Lehrzeit in der Landarbeit zeigt, wie man den Wert der Landarbeit einzuschätzen weiß. Gewiß ist also das Land näher an die Bedingungen des städtischen Lebens herangerückt. Aber es wird immer seine eigenen Züge behalten. Und die Landschule, eingebettet in das Leben des Dorfes, ist diesen Bedingungen mit unterworfen. Die Elemente, die auch der Seelenhaltung des Landkindes das Gepräge geben, sind im wesentlichen: die Natur, die Dorfgemeinschaft und die ländliche Arbeits- und Wirtschaftsverfassung.

Das Element der Natur gehört zu den ersten Eindrücken des Kindes. Früh lernt es die Haustiere kennen und mit ihnen umgehen. Es beobachtet den immer wiederkehrenden Rhythmus von Saat und Ernte. Alles ist sinnvoll in dieser Welt. Die Zusammenhänge von Natur, Arbeit und Leben liegen klar vor Augen. Das Sinnvolle und Einfache des täglichen Lebens verschafft dem Landkinde jene frühe seelische Spannungslosigkeit, die wir bei ihm beobachten können, etwa im Gegensatz zum Stadtkinde, das der komplizierten Welt der Zivilisation gegenübersteht.

Es kommt hinzu jene eigentümliche Gemeinschaftsatmosphäre, die ihren Ausdruck in der Dorfgemeinschaft gefunden hat. Obwohl viele Züge des ursprünglichen Dorflebens sich gewandelt haben, hat sich sein charakteristisches Merkmal nicht verloren: es bleibt eine durch mannigfaltige Beziehungen miteinander verbundene Gemeinschaft, in die das Landkind mit zunehmender Entwicklung hineinwächst und an der es starken Anteil nimmt.

Schließlich kennzeichnet die bäuerliche Wirtschafts- und Arbeitsverfassung das ländliche Leben. Die bäuerliche Familie ist eine in sich festgeschlossene Einheit. Durch die gemeinsame Arbeit aller Familienangehörigen ist die Anteilnahme am täglichen Geschehen verbürgt. Die Arbeitsverrichtungen in der bäuerlichen Wirtschaft sind mannigfaltig. Zu kleinen Handreichungen werden die Kinder mit herangezogen. In welchem Maße

das geschieht, ist je nach wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen verschieden. Je kleiner der Betrieb ist, um so höher wird die Arbeitskraft des Kindes eingeschätzt.

III.

Die Schule steht zunächst im Gegensatz zu den täglichen Gewohnheiten des Kindes. Ihre Arbeitsform ist neu und fremd. Das stundenlange Stillsitzen ist dem Kind eine Qual, weil es instinktmäßig zu dauernder Bewegung getrieben wird. Es kann zu einem Konflikt kommen, der die ganze Schulzeit erfüllt: auf der einen Seite steht die Schule mit ihren Forderungen, auf der anderen die Familie.

Die Schule sucht ihren Ansatzpunkt im Kulturleben des Dorfes. Sie geht von der heimatlichen Umwelt des Kindes aus, um in der Einordnung und Deutung ihrer Werte das Bewußtsein der Dorfgemeinschaft und die Liebe zum Boden zu pflegen. Die enge Beziehung des Unterrichts zur heimatlichen Wirtschaft weist hin zu der Forderung, daß in der Schule schon der Grund gelegt werde für die Heranbildung eines berufstüchtigen Bauernstandes. Diese Zielsetzung lag der Landschule von altersher zugrunde. Nicht in dem Sinne, daß die Erlernung fachlicher Fähigkeiten vorweggenommen wurde, sondern dadurch, daß Art und Umfang des Bildungsstoffes durch das praktische Leben bestimmt wurden. Das ist bis heute so geblieben, und das Dorf weiß es sehr wohl zu würdigen, wenn die Kinder in der Schule für das Leben lernen. Damit ist bereits der Beitrag der Landschule an der Erziehung des Berufsnachwuchses belegt.

Die Forderung der „dorfeigenen Schule“ darf grundsätzlich damit als erfüllt gelten, daß der Nationalsozialismus das Bauerntum als Lebensquell der Rasse und biologisches Fundament des Volkes wertet und die Wesensart des Dorfes in allen bäuerlichen Daseinsformen, also auch in der Landschule, zu erhalten strebt, während der Liberalismus städtische Bildungseinrichtungen in verkleinertem Maßstabe auf das Land zu verpflanzen suchte und damit natürlicherweise die Ablehnung der Landbevölkerung hervorrief. Es fehlt heute der Landschule nicht an den Voraussetzungen dafür, sich in den Dienst der ländlichen Berufsvorbereitung zu stellen. Sie bildet die unentbehrliche Grundlage für die ländliche Berufsschule, die nach den neuen Richtlinien auf zwei Jahre bemessen ist und die Aufgabe hat, die berufliche Arbeit des jungen Landmenschen weiter zu unterbauen und das Verständnis für die Arbeit zu festigen, ein Bestreben, das durch den Reichsberufswettkampf einen erheblichen Ansporn erhalten hat.

Im Verhältnis von Schule und Beruf wird die Verschiedenartigkeit von Stadt und Land recht deutlich. Das Stadtkind verläßt die Schule, und im Berufsleben tritt ihm etwas ganz Neues entgegen. Auf dem Lande wird das Kind frühzeitig mit dem Berufsleben vertraut. Die Grenzen zwischen Spiel und Arbeit sind flüssig. Die Richtung des Spielens zielt auf Nützlichmachung. Von der Nachahmung wirtschaftlicher Gepflogenheiten im

Spiel führt der Weg über die halbspielerische Beschäftigung zur regelmäßigen Mitarbeit. Von dieser Tatsache aus erhält die landwirtschaftliche Kinderarbeit das ihr eigentümliche Gepräge, das bei der zukünftigen gesetzlichen Arbeitszeitregelung weitestgehend berücksichtigt werden muß.

IV.

Zusammengefaßt ergibt sich aus diesen Darlegungen: Die Arbeit der Landschule ist im Zusammenwirken mit den nationalsozialistischen Erziehungsfaktoren, in erster Linie mit der HJ., von ausschlaggebender Bedeutung für bäuerliches Wesen und bäuerliche Wirtschaft. Für einen hochwertigen Nachwuchs städtischer Berufe kann die Landschule nichts tun, weil das Land tüchtige Kräfte selbst braucht und eine weitere Landflucht nicht begünstigt werden darf. Es liegt in der Struktur der Landschule begründet, daß sie dem Ziele der ländlichen Berufsausbildung dient. Sie besitzt die Möglichkeiten, diesem Ziele gesteigerte Kraft zuzuwenden, wenngleich nicht behauptet werden kann, sie habe inzwischen etwas versäumt, denn ihre Möglichkeiten sind an Voraussetzungen gebunden, von denen es abhängt, welchen Grad der Wirksamkeit ihre erzieherische Funktion im ländlichen Kulturleben behält.

Die Jahre der Systemzeit sind auch an der Landschule nicht spurlos vorübergegangen. Die Herabsetzung der Schullasten um jeden Preis: Einziehung von Klassen, Zusammenlegung von Schulen, Lehrerabbau, Verschlechterung der Lehrerbesoldung, Kürzung der Haushaltsansätze für Lehr- und Lernmittel, das alles hat die Landschule schwer betroffen, und die Folgen dieser Politik sind heute noch nicht restlos überwunden, was sich beispielsweise an der mangelhaften Ausstattung vieler Dorfschulen zeigt.

Allein das Kernproblem der Schule im allgemeinen, der Landschule aber im besonderen, ist die Lehrerfrage. Mit der Erzieherpersönlichkeit des Lehrers steht und fällt die Schule. Und es ist bezeichnend, in einer Abhandlung über den Beitrag der Landschule zur Nachwuchsfrage feststellen zu müssen, daß ihr selbst der Nachwuchs fehlt, nämlich der Nachwuchs an Lehrern, und zwar an solchen, die aus eigenem Entschluß auf dem Lande bleiben wollen und in der Arbeit am Landkind eine volkserzieherische Aufgabe von hohem Rang sehen.

Die Ursachen des Lehrermangels können in diesem Rahmen nicht dargelegt werden. Soviel ist sicher, daß sie nicht allein sozialer, sondern auch psychologischer Natur sind. Wenn man verlangt, daß ein Mensch vom besten pädagogischen Wollen und Können die Mühsale und Schwierigkeiten der Landschularbeit auf sich nimmt, um „auf einsamem Posten" eine große Aufgabe zu erfüllen, dann muß dieser menschliche Einsatz auch entsprechend gewertet und anerkannt werden. Dabei ist auch die Einkommensfrage ein gewichtiges Moment. Die soziale Lage des Volksschullehrers steht noch im Mißverhältnis zu den Bedingungen seiner Ausbildung. Der Kontrast wird noch schärfer, wenn man andere Berufe mit ähnlichem Bildungsgang zum Vergleich heranzieht.

Was den Nachwuchs der Landschullehrer betrifft, so hat sich hier eine Wandlung bemerkbar gemacht, die zu denken gibt. Früher stellte das Land selbst den größten Teil des Nachwuchses, der dann meistens das Ziel seiner Wünsche in der Landschule suchte und hier auch recht am Platze war. Heute wird die Besetzung der Lehrerausbildungsstätten von der Stadt bestimmt. Die erhöhten Anforderungen der Vorbildung und die Kosten des Studiums haben es bewirkt, daß der Zustrom aus kleinbäuerlichen Familien zum Lehrerberuf abgeebbt ist. Der landfremde junge Lehrer, der die ersten Jahre seiner Schulpraxis in der Landschule verbringt, wird im allgemeinen danach streben, einmal wieder nach der Stadt zurückzukehren. Die Landschule braucht aber gerade Lehrer, die im ländlichen Lebenskreis Sinn und Inhalt ihrer Lebensarbeit suchen, und das werden — mit Ausnahmen! — solche sein, die auf dem Dorfe groß geworden sind und bäuerlich denken. Es ist an der Zeit, Mittel und Wege zur Lösung dieses Problems zu finden, denn der tüchtige Erzieher und Lehrer ist die Voraussetzung auch für das Gedeihen der Landschule.

ERICH RESOW:

Die Erziehungsbeihilfe nach dem Jugendschutzgesetz

Die Entgeltfrage im Lehrlingsrecht ist eigentlich keine „Entgelt“-Frage mehr. Die früher herrschende Meinung, daß die Zuwendungen des Lehrherrn an den Lehrling eine Gegenleistung, ein Entgelt für dessen Arbeit darstelle, kann heute als überholt bezeichnet werden. Das ist nicht zuletzt ein Ergebnis des Kampfes der Hitler-Jugend, der unter der Devise: nicht Lohn, sondern Erziehungsbeihilfe! geführt wurde. Der Fortgang der Entwicklung deutet sich nun im Jugendschutzgesetz an, das diese Frage allerdings nur insoweit berührt, als sie mit der Regelung des Arbeitszeitschutzes in Zusammenhang steht.

Das Jugendschutzgesetz gebraucht als erstes Gesetz den Ausdruck „Erziehungsbeihilfe“. Er findet sich an zwei Stellen des Gesetzes: in § 8 Abs. 2 Satz 2 und im § 21 Abs. 1 Satz 1. Diese Bestimmungen enthalten zwar nicht — wie auch nicht zu erwarten war — eine begriffliche Definition der Erziehungsbeihilfe. Dennoch sind sie im Zusammenhang mit anderen Vorschriften des Gesetzes für den Charakter der Erziehungsbeihilfe in vieler Hinsicht kennzeichnend.

I. §§ 8 und 21: Erziehungsbeihilfe — Lohn

Indem das Jugendschutzgesetz in den genannten beiden Vorschriften unterscheidend von Lohn und Erziehungsbeihilfe der Jugendlichen spricht, bringt es zunächst eine bedeutungsvolle terminologische Klärung. Der Streit um die Sozialleistungen für den Lehrling hat gezeigt, daß hier der Name keineswegs Schall und Rauch ist. Insofern man nunmehr die früheren Bezeichnungen Lohn, Arbeitsentgelt, Vergütung, Arbeitsentschädigung u. a.

ablehnt und statt dessen die Ausdrücke: Erziehungsbeihilfe, Unterhaltszuschuß, Kostgeld, Taschengeld u. ä. verwendet, will man die Zuwendungen des Lehrherrn eindeutig als einseitige, unabhängige Leistungen kennzeichnen[1]).

Wortsinn und Begriffsbedeutung müssen identisch sein. Das ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine klare Entwicklung. Welche Verwirrung der Begriffe bedeutet es, wenn man gedankenlos die Erziehungsbeihilfe eine Vergütung des Lehrherrn nennt. Damit widersetzt man sich geradezu den neuen Bestrebungen im Jugendarbeitsrecht.

Leider sind in dieser Hinsicht die sogenannten Musterlehrverträge nur selten musterhaft. Um nur zwei Beispiele herauszugreifen: in dem von der Industrie- und Handelskammer Berlin herausgegebenen Muster für kaufmännische Lehrlinge ist im § 5 von einer monatlichen Erziehungsbeihilfe die Rede. Im folgenden § 6 heißt es: „Der Lehrling erhält, solange er der häuslichen Gemeinschaft des Lehrherrn angehört, an Stelle der Vergütung ein monatliches Taschengeld". Das Muster der Handwerkskammer Berlin spricht im § 4 von der „für den Lehrling zu zahlenden Erziehungsbeihilfe", im Absatz 1 des § 5 vom Entgelt des Lehrlings. Absatz 3 desselben Paragraphen stellt wahlweise nebeneinander die Bezeichnungen Erziehungsbeihilfe, Kostgeld, Entschädigung und Lohn[2]).

Aber es ist nicht immer Unbedachtsamkeit, die die Begriffe durcheinanderwirft. Auch wer in richtiger Erkenntnis der Dinge sie darzustellen sich bemühte, geriet dadurch in Verlegenheit, daß es für die Sozialleistungen des Lehrherrn, gleich welcher Art, bisher keinen gültigen Einheitsbegriff gab. Was blieb da übrig, als weiterhin von Lehrlingsentgelt zu sprechen und dann entschuldigend hinzuzufügen, diese Bezeichnung sei nicht so wörtlich zu nehmen. So Neuland-Pense[3]): „Leider ließ sich der Ausdruck ‚Lehrlingsentgelt' im Titel nicht vermeiden, da es bis heute eine einheitliche Terminologie noch nicht gibt und das Wort Lehrlingsentgelt bis heute noch am gebräuchlichsten ist."

Pense[4]) unterscheidet zwischen Erziehungsbeihilfe und Taschengeld. Erziehungsbeihilfen nennt er den Betrag, den der Meister an den Lehrling bzw. dessen gesetzlichen Vertreter für den Fall zahlt, daß der Lehrling nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist. Unter Taschengeld dagegen versteht er den Betrag, den der in die Hausgemeinschaft des Lehrherrn aufgenommene Lehrling erhält. Die gleiche Unterscheidung findet

---

[1]) S. die im Jg. Dtschl. 1937, Heft 5 S. 222, angef. Anweisung des Reichsarbeitsministers an die Reichstreuhänder der Arbeit.

[2]) Vgl. auch den Mustervertrag des Reichsnährstandes, wonach die Landarbeitslehre ein Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis ist, der Lehrling aber einen Anspruch auf „Barlohn" hat. S. dazu die Besprechung im Jg. Dtschl. 1938, Heft 5 S. 223.

[3]) In: Das Deutsche Handwerk und seine soziale Lagerung; Heft 4: Der gegenwärtige Stand des Lehrlings-Entgeltes im Handwerk, S. 1. Pense kommt übrigens das Verdienst zu, nicht nur das „Lehrlings-Entgelt" als Widersinn mit aller Entschiedenheit bekämpft, sondern auch — wohl als erster — zu der Gestaltung der Erziehungsbeihilfe positive Vorschläge gemacht zu haben. S. Monatshefte f. NS.-Sozialpolitik, 4. Jahrg. 1937, S. 150 ff.

[4]) a. a. O.

sich auch in einigen Musterlehrverträgen und Tarifordnungen. Durch diese Definitionen wird ohne Notwendigkeit der Begriff der Erziehungsbeihilfe eingeschränkt. Wir meinen, der Ausdruck „Erziehungsbeihilfe" sei gerade seiner Wortbedeutung nach geeignet, den scheinbar fehlenden Oberbegriff für alle Zuwendungen des Lehrherrn abzugeben. Er ist eigens für die Bekämpfung des Lehrlingslohnes geprägt und dabei im weitesten Sinne gebraucht worden. Den Begriff Erziehungsbeihilfe gibt es nur im Jugendarbeitsrecht. Demgegenüber erscheinen die sonstigen Bezeichnungen für die Unterstützungsleistungen des Lehrherrn — wie Unterhaltszuschuß, Kostgeld, Taschengeld usw. —, die zwar auch Ausdruck für einseitige Leistungen sind, nicht typisch genug, teils zu farblos und allgemein, teils auch zu eng in ihrer Wortbedeutung.

Im Interesse einer terminologischen Einheitlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, unter Erziehungsbeihilfe die Geld- oder (bzw. und) Sachleistungen zu verstehen, die der Lehrherr dem Lehrling während dessen Ausbildungszeit als soziale Unterstützung zu gewähren verpflichtet ist. Ob der Lehrling innerhalb oder außerhalb der Hausgemeinschaft des Meisters lebt, ist bei dieser Begriffsbestimmung gleichgültig. Die Erziehungsbeihilfe kann sich danach beispielsweise zusammensetzen aus Taschengeld[5]) plus Kost und Unterkunft. Was die Gewährung von Kost und Unterkunft bedeutet, besagen die Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums vom 26. 10. 1934.

In diesem umfassenden Sinne gebraucht auch das Jugendschutzgesetz den Begriff der Erziehungsbeihilfe, neben dem von Taschengeld u. ä. im Gesetz nicht die Rede ist. Daß die in den §§ 8 und 21 gewährten Ansprüche des Lehrlings ausschließlich auf Erziehungsbeihilfe und nur die des Jungarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis steht, auf Lohn gehen, ergibt sich zwar nicht eindeutig aus dem Wortlaut des Gesetzes. Dieses spricht nur von der Erziehungsbeihilfe und dem Lohn der Jugendlichen. Jedoch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Gesetzgeber die beiden Begriffe in dem genannten Sinne einander gegenübergestellt hat.

Die Ansicht, daß je nach der Vereinbarung der Beteiligten der Lehrling ebensowohl Lohn wie Erziehungsbeihilfe erhalten könne — eine Meinung, die übrigens mit einem seltsamen (liberalen) Begriff von Vertragsfreiheit operiert — wird sich allerdings durch die Ausdrucksweise des Gesetzes nicht widerlegt sehen. Immerhin dürfte durch die gesetzliche Anerkennung der Erziehungsbeihilfe die lange herrschend gewesene Auffassung, daß das Lehrverhältnis nichts weiter als ein Arbeitsvertragsverhältnis, allenfalls mit „erzieherischem Einschlag", darstelle und demzufolge an den Lehrling keine Erziehungsbeihilfe, sondern der Arbeitslohn zu leisten sei, endgültig überwunden sein. Daß nach dem Jugendschutzgesetz das Lehrverhältnis nicht als Arbeitsverhältnis gilt, ergibt sich überdies aus § 1, Abs. 1[6]), wo diese Verhältnisse voneinander unterschieden werden („Jugendliche in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis").

---

[5]) Im üblichen Sinne gemeint, der ja eindeutig ist.

[6]) Vgl. auch §§ 3 Abs. 3, 21 Abs. 1.

II. §8: Erziehungsbeihilfe und Berufsschulunterricht

Sofern man bisher der Meinung war, daß das Lehrverhältnis ein Arbeitsverhältnis sei, behandelte man es nach den allgemeinen arbeitsvertraglichen Grundsätzen. Demgemäß wurde in der Regel entsprechend der in zahlreichen Betriebsordnungen und in als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträgen enthaltenen Klausel: „Lohn wird nur für wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt" die Zeit des Unterrichts in der Berufsschule nicht auf die Arbeitszeit des Lehrlings angerechnet und der „Lohn" des Lehrlings gekürzt. Diese Regelung ist seinerzeit auch vom Reichsarbeitsgericht anerkannt worden[7]). Das war insofern von besonders weitgehender Bedeutung, als das Reichsarbeitsgericht eine Lohnleistung sogar auch dann als vereinbart erachtete, wenn im Lehrvertrag oder in den von den Beteiligten als maßgebend anerkannten Richtlinien der Innungen und Handwerkskammern nur von Erziehungsbeihilfe o. ä. die Rede war[8]).

Mit Recht hat Rohlfing[9]) gegenüber dieser Rechtsprechung eingewandt, daß man, wenn man eine solche Kürzung für berechtigt hielte, dem Lehrling folgerichtig auch eine Bezahlung für Überstunden hätte zubilligen müssen. Ein solcher Anspruch war jedoch durch § 6a der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und danach durch § 14 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes beseitigt nun jeden Zweifel: „Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn ist für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen." Diese Bestimmung, die vor allem eine Neuerung für Jugendliche im Arbeitsverhältnis bedeutet, rechtfertigt sich bereits aus der Überlegung, daß bei Nichtanrechnung der Schulzeit auf die Arbeitszeit der Jugendliche wegen Überanstrengung entweder im Unterricht oder bei der betrieblichen Ausbildung nicht voll aufnahme- bzw. leistungsfähig ist[10]). Für den Lehrling ergibt sich die Regelung des § 8 Abs. 2 ohne weiteres aus dem Wesen der Erziehungsbeihilfe. Sie stellt eine einseitige Sozialleistung dar, die dem Lehrling während seiner Ausbildungszeit zu gewähren ist. Der Unterricht in der Berufsschule gehört ebenso zur Ausbildung wie die praktische Betriebslehre. Überdies stellt die Erziehungsbeihilfe eine feste, von der Arbeitsleistung des Lehrlings grundsätzlich unabhängige, wöchentliche oder monatliche Zuwendung dar, so daß eine ziffernmäßige Umrechnung auf Arbeitsstunden nicht erfolgen kann[11]).

---

[7]) ArbRSamml. 14/262.

[8]) RAG. Bd. 7 S. 196, ArbRSamml. 2/157, 4/85, 18/187.

[9]) „Lehrlingsrecht", Heft 11 der Heerschild-Schriftenreihe: Das Recht der Dtsch. Arbeit, S. 22.

[10]) Vgl. Boldt: Jg. Dtschl. 1938, Heft 6 S. 275; Keßler: „Was jeder Betriebsführer und Jugendliche vom Jugendschutzgesetz wissen muß!" S. 17 VII Nr. 2.

[11]) Vgl. Rohlfing, a. a. O. S. 20.

III. § 21: Erziehungsbeihilfe und Urlaub

Nach § 21, Abs. 1 Satz 1, ist die Erziehungsbeihilfe für die Dauer des Urlaubs fortzugewähren. Besteht die Erziehungsbeihilfe in Taschengeld und Gewährung von Kost und Unterkunft, so hat der Lehrling — obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt — für den Fall, daß er während des Urlaubs nicht in dem Haushalt des Lehrherrn verbleibt, für die ausfallenden Sachleistungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung[12]). Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei einer solchen Regelung der in der Hausgemeinschaft des Lehrherrn lebende Lehrling nicht schlechter gestellt werden darf als derjenige, der eine ausschließlich in Bargeld bestehende Erziehungsbeihilfe erhält. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß der Urlaubsanspruch ein unverzichtbares Recht ist und daß er somit nicht durch eine Erhöhung der Erziehungsbeihilfe oder in sonstiger Weise abgegolten werden darf.

IV. § 13: „Mit Ausnahme der Lehrlinge"

Bedeutungsvoll für die Frage der Zuwendung an den Lehrling ist auch § 13 des Jugendschutzgesetzes, der im wesentlichen dem bisherigen § 14 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 entspricht. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift haben die Jugendlichen „mit Ausnahme der Lehrlinge" für die aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zu ihrer Ausbildung — behördlich genehmigte — Arbeitszeitverlängerung (§ 11 Nr. 2) Anspruch auf eine über den sonstigen Lohn hinausgehende Vergütung. Die Ausnahme für Lehrlinge entspricht dem Wesen der Ausbildung. Sie ist nicht Erwerbstätigkeit und kann eben daher in keinem Fall Arbeit gegen Vergütung sein. Der Zweck des Lehrverhältnisses ist die Arbeitserziehung des Lehrlings. Dieser ist Arbeitsschüler. Entscheidend ist nicht der wirtschaftliche Wert seiner Arbeit, so daß auch der Betriebsführer nicht zu einem Entgelt dafür verpflichtet sein kann. Die gegenständliche Leistung des Lehrlings ist nur als Gradmesser und Zeugnis für den erreichten Ausbildungsstand zu bewerten[13]).

V. § 24: Sicherung der Erziehungsbeihilfe

Für alle die Erziehungsbeihilfe betreffenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gilt einheitlich, daß ihre Befolgung durch die umfassenden Strafvorschriften des § 24 gesichert ist.

VI. Gestaltung der Erziehungsbeihilfe

Wenn eingangs festgestellt wurde, daß die „Entgelt"-Frage im Lehrlingsrecht kaum noch eine Streitfrage darstelle, so heißt das nicht, daß das Problem bereits vollständig gelöst sei. So besteht hinsichtlich des Rechtscharakters der Erziehungsbeihilfe noch keineswegs völlige Übereinstimmung. Was bisher erreicht wurde, bedeutet zunächst nicht mehr als die Sicherung

---

[12]) Boldt, a.a.O. S. 296; Keßler, a.a.O. S. 9 Ziff. 6.

[13]) Eine andere Frage ist es jedoch, ob nicht der Lehrherr Mehrarbeit der Lehrlinge durch Arbeitsausfall ausgleichen soll. Das erscheint allerdings, obwohl das Jugendschutzgesetz für diesen Fall einen solchen Ausgleich nicht vorschreibt, unter Umständen wünschenswert.

einer Grundlage, auf der die Erziehungsbeihilfe aufgebaut werden kann. Entschieden ist bisher nur die Frage, ob dem Lehrling Erziehungsbeihilfe oder Lohn zu gewähren sei. In dieser Hinsicht bedeutet die Anerkennung der Erziehungsbeihilfe durch das Jugendschutzgesetz den Abschluß einer Entwicklung. Eine große Aufgabe bleibt jedoch zu leisten: die sinn- und zweckgemäße Gestaltung der Erziehungsbeihilfe. Für eine solche Zielsetzung bedeutet die auf den Arbeitsschutz beschränkte, nur mittelbare Regelung der Erziehungsbeihilfe im Jugendschutzgesetz einen verpflichtenden Anfang.

Das Recht der jungen Arbeit

Berufsaufklärung

Der Jugendführer des Deutschen Reichs und Reichsjugendführer der NSDAP. hat eine „Anordnung über die Aufklärung der vor der Berufswahl stehenden Angehörigen der Hitler-Jugend" erlassen[1]), die auch als Zeichen der Gesamtentwicklung des Arbeitseinsatzes Beachtung verdient. Die Einheiten der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel werden angewiesen, alle zur Schulentlassung kommenden Kameraden und Kameradinnen im Rahmen der Erziehungsarbeit über den Sinn und die Bedeutung ihrer Berufswahl aufzuklären. Die Anordnung faßt zunächst das persönliche Schicksal des einzelnen ins Auge, wenn sie die Formationen verpflichtet, den Schulabgängern „bei dieser wichtigen Entscheidung ihres Lebens zu helfen". Gleichzeitig wird aber hervorgehoben, daß die berufliche Aufklärungs- und Erziehungsarbeit „nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes" auszurichten sei.

1933—1938

Dieser letzte Hinweis läßt erkennen, **daß** die Anordnung des Reichsjugendführers über die Grenzen der Jugenderziehung hinaus staatspolitischen Zwecken dienstbar ist. Gewiß, die Aufgabe, die der Hitler-Jugend gestellt wird, ist ihr **nicht** ganz unbekannt. Als sich ihre Sozialarbeit unmittelbar nach der Machtübernahme den zwingenden Erfordernissen des Tages, aber ebenso der weltanschaulichen Zielsetzung der Bewegung gemäß entwickelte, galt es für sie, auch zur öffentlichen Berufsberatung eine Stellung zu finden, die es ermöglichte, daß ihre eigenen Angehörigen, unter Verwertung der Erfahrungen aus der politischen Erziehung, auf das beste beraten und vermittelt würden. Das Ergebnis ihrer Bemühungen war der Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 31. Juli 1934 (GZ.: II 6445/3), dem eine Vereinbarung zwischen der Reichsanstalt und der Reichsjugendführung zugrunde lag und in dem erklärt wurde, daß die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von der Reichsanstalt und ihren Dienststellen „im engsten Einvernehmen mit der Reichsjugendführung und ihren sozialen Ämtern" durchgeführt werden. Weiter hieß es in dem genannten Erlaß:

> „An jeder Berufsberatungsstelle bei den Arbeitsämtern, den Landesarbeitsämtern und bei der Hauptstelle der Reichsanstalt wird ein Vertreter des „Sozialen Amtes" der Hitler-Jugend zum Verbindungsmann ernannt. Im Benehmen mit ihm werden die notwendigen Maßnahmen getroffen.
>
> Die Dienststellen der Hitler-Jugend führen ihre vor der Berufswahl stehenden Angehörigen der öffentlichen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zur Beratung und Vermittlung zu. Zu diesem Zwecke unterbreiten sie, ähnlich wie die Schulen, den Berufsberatungsstellen Unterlagen über die körperliche und geistige Veranlagung und Leistungsfähigkeit der betreffenden Jugendlichen, soweit sie aus dem äußeren und inneren Dienste der Hitler-Jugend bekannt geworden sind."

[1]) Vgl. „Amtliche Bekanntmachungen", S. 550.

Die im Dienst erworbenen Eindrücke und Kenntnisse über die zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen, vornehmlich also Hinweise auf Charakter und praktische Lebenstüchtigkeit, mußten der überwiegend an berufsfachliche Gesichtspunkte und psychologische Untersuchungsmethoden gebundenen Beratung der Arbeitsämter zugänglich gemacht werden. Dieses Bestreben und die Durchführung des Erlasses führten zur Entwicklung des bekannten Fragekartensystems, das den Führern der HJ.- und DJ.-Einheiten sowie den entsprechenden Mädelorganisationen Gelegenheit gab, die von ihnen erkannten, für die Berufswahl wesentlichen Merkmale der jungen Menschen an zuständiger Stelle zur Berücksichtigung anzugeben. In zahlreichen offiziellen Äußerungen der Reichsanstalt ist diese Mitarbeit der Hitler-Jugend dankbar begrüßt und als praktisch wertvoll anerkannt worden.

Im Laufe der Zeit trat zu der sachlichen Fühlungnahme zwischen Hitler-Jugend und Berufsberatung eine weitgehende *personelle Verbundenheit*. Ältere HJ.-Führer, die auf eine geeignete Berufsausbildung zurückblicken konnten und zugleich im Beruf eine vorwiegend pädagogische Neigung verspürten, wandten sich stärker der Laufbahn des Berufsberaters zu, während umgekehrt junge nationalsozialistische Berufsberater, die sich dem Wesen der neuen Jugendbewegung verwandt fühlten, dieser beitraten und in ihren Reihen Führungs- oder Sachaufgaben übernahmen. Heute stellt die Hitler-Jugend der Reichsanstalt bereits eine recht erhebliche Anzahl von Beratern, und dieser gegenseitigen personellen Durchdringung dürfte es insbesondere zu verdanken sein, daß die Mitarbeit der Hitler-Jugend an der Berufsnachwuchslenkung in diesen Tagen des schärfsten Nachwuchsmangels weitere und zweckmäßigere Formen annehmen kann.

In den vergangenen Jahren sind auch die *Mittel* erarbeitet worden, deren Einsatz bei der Durchführung der neuen Anordnung des Reichsjugendführers notwendig wird. Bereits im letzten Herbst hat die berufskundliche Aufklärung über die Heimabendschulung der Hitler-Jugend eingesetzt. Im August dieses Jahres sind neue Heimabendmappen für die vor der Schulentlassung stehenden Jungen und Mädel herausgebracht und den Einheiten zur intensiven Schulung, die im Oktober ihren Höhepunkt erreichte, zur Verfügung gestellt worden. Während die Heimabendmappen über die Formationen nicht hinauswirken, sind „berufskundliche Ausstellungen“ für die gesamte Öffentlichkeit bestimmt. Die Stadt Berlin hatte, bereits ehe die neue Ausstellung fertiggestellt war, durch Runderlaß den Besuch durch sämtliche vor der Schulentlassung stehenden Schuljahrgänge angeordnet. Württemberg wird wie im Vorjahr eine „berufskundliche Woche“ durchführen, die seinerzeit einem lebhaften Interesse begegnete. Sie wird sich auch in diesem Jahr auf die bewährte Arbeitsverbundenheit von Hitler-Jugend und Arbeitsämtern stützen. Ihre Ergänzung finden diese Bestrebungen in Vorträgen, die die Berufsberater vor den Formationen oder der Elternschaft der HJ.-Angehörigen halten.

Einsatz der Menschenführung

Die Bedeutung der Anordnung des Reichsjugendführers geht aber, wie wir sagten, über die Grenzen der internen Erziehungsarbeit hinaus. Mit dieser neuen Verfügung tritt diejenige Gliederung der Partei, die von jeglichem Schicksal der Nachwuchslenkung am unmittelbarsten betroffen wird, öffentlich in ein Arbeitsgebiet ein, das bisher lediglich der behördlichen Verwaltung überlassen geblieben war. Um es noch klarer zu kennzeichnen: Der Staat gewinnt bei den schwerwiegenden Entscheidungen, die der gegenwärtige und sich zunehmend verschärfende Nachwuchsmangel nahelegt, die Unterstützung derjenigen, die aus ihrem Auftrag der Menschenführung zu einer elastischen Einflußnahme auf den Weg der jugendlichen Berufsanwärter befähigt sind. Staat und Partei wollen gemeinsam Hand anlegen, um die große Aufgabe des vernünftigen Einsatzes der mensch-

lichen Arbeitskraft für die Zeit der bevölkerungspolitischen Unterbilanz befriedigend zu lösen.

Vor welche Lage sich die Träger der Berufsnachwuchslenkung gestellt sehen, welche rein bevölkerungsstatistischen Gegebenheiten den Einsatz aller Lenkungsmittel zum zwingenden Gebot der Stunde machen, ist hier wiederholt erörtert worden — es sind Anzeichen, die heute bereits in alle betrieblichen Dispositionen hineingreifen — so daß von der Kenntnis dieser Tatsachen ausgegangen werden kann. Die Durchführungsbestimmungen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (vom 10. September 1938, Nr. II 6416/7) für die Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 1. März 1938, die das Zusammenwirken der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit den Dienststellen der Reichsanstalt nach den Grundsätzen der genannten Verteilungsverordnung festlegt und eine ähnliche Regelung der Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront in diesen Fragen in Aussicht stellt, ergibt auch für den Unbeteiligten einen hinlänglichen Eindruck von der gegenwärtigen Situation in der Nachwuchslenkung. Ab Ostern 1939 können die Betriebe erst dann Lehr- und Anlernstellen besetzen, wenn diese von den berufenen Stellen als ausbildungsfähig anerkannt werden. Im Verfolg dieser Maßnahmen müssen sich die Landesarbeitsämter um die Festlegung des objektiven Lehrlingsbedarfs sowie um Anhaltspunkte über die notwendige Beschränkung in der Lehrlingshaltung bestimmter Berufe oder Wirtschaftszweige bemühen. Es ist also keine Frage, daß wir vor einem „numerus clausus" für einzelne Berufe bzw. einer Einengung der den Berufsentscheidungen zugrunde liegenden Berufsskala stehen.

Aus der Not eine Tugend

Es ist in gewisser Hinsicht die Tragik des deutschen Ausbildungswesens, ja, der gesamten Sozialpolitik, daß echte Fortschritte vielfach von offenbaren Notständen erzwungen werden. Was heute in der Nachwuchslenkung geschieht, heißt im Volksmunde, aus der Not eine Tugend zu machen. Eine planmäßige Berufsaufklärung der Schulabgänger, eine sorgfältige Eignungsfeststellung, die Ausschaltung von Betrieben, die für Ausbildungszwecke ungeeignet sind, kurz die nachdrücklichste Aufmerksamkeit für die Schicksale der jungen Berufsanwärter — diese Forderungen gehören zum unveräußerlichen Bestandteil der sozialen Arbeit der Hitler-Jugend. Nicht, daß sie etwa in den zurückliegenden Jahren übergangen worden wären, das verbot allein die sachliche Vernunft; aber die großzügige Erfüllung erwächst doch erst aus diesem Zwang, die knappe Nachwuchsdecke, an der hundert- und tausendfältig herumgezerrt wird, so über den deutschen Wirtschaftskörper auszubreiten, daß er notdürftigst bedeckt ist.

Die Mitverantwortung

In dem Augenblick, in dem die Partei an der Berufsaufklärung mitwirkt, ja, sie zu einem erheblichen Teil selbst in die Hand nimmt und damit dem staatlichen Arbeitseinsatz ihren Führungs- und Erziehungseinfluß zur Verfügung stellt, übernimmt sie zugleich die Mitverantwortung für den weiteren Berufsweg derjenigen, die sich von ihr beruflich führen lassen. So kann es der Hitler-Jugend nicht gleichgültig sein, was mit den Jungen und Mädeln geschieht, die im Anschluß an die Berufsaufklärung nunmehr ihre Berufswahl getroffen haben. Nicht von ungefähr ist aus den Reihen der Hitler-Jugend das Wort vom „Recht auf Ausbildung" entstanden. Die Verteilungsanordnung der Reichsanstalt beweist, daß man auch staatlicherseits die Verwirklichung dieses Rechtes noch keineswegs überall gewährleistet sieht. Hinzu treten andere Gesichtspunkte, die die Hitler-Jugend bei ihrer Mitwirkung in der Nachwuchslenkung nicht übersehen kann. Zu erinnern ist nur an das Jugendschutzgesetz, für das sich die Jugend nicht Jahr um Jahr unermüdlich eingesetzt hat, damit es nunmehr, noch ehe es recht in Kraft getreten ist, an mancherlei Stellen durchbrochen wird. Es gibt einige markante Beispiele — zu ihnen gehört der Bergbau — an denen die HJ. wiederholt klargestellt hat, was sie unter ihrer Mitwirkung verstanden wissen will: Wer-

bung für die volks- und staatspolitischen Berufe, jawohl, aber nur unter der Voraussetzung, daß Schutz und Ausbildung der Jugend in allen jenen Betrieben sichergestellt sind, denen Staat und Partei aus ihren Nachwuchsnöten heraushelfen sollen. Die Durchführung der Verteilungsanordnung wird den zuständigen Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei Gelegenheit geben, diesen Standpunkt erneut mit allem Nachdruck zu unterstreichen und nur von dieser Warte her die Begutachtung von Ausbildungsstellen vorzunehmen.

Das Recht auf Ausbildung

Dem vereinigten Bestreben aller beteiligten Kreise, dem Nachwuchs die beste Ausbildung zu geben, kommt die Entwicklung neuer technischer Hilfsmittel entgegen, die besonders im letzten Jahr gute Fortschritte gemacht hat. Neben die wissenschaftliche Erforschung des Nachwuchsbedarfs der Berufe treten brauchbare Unterlagen der Praxis, die einen Einblick in den derzeitigen Stand des Ausbildungswesens gewähren, so die Ergebnisse des Reichsberufswettkampfes, die künftig auch in den Gauen zur praktischen Verwertung aufbereitet werden sollen, und nicht zuletzt die Erkenntnisse aus der Arbeitsbuchstatistik, deren erste Veröffentlichung kürzlich erfolgt ist. Die weitere Fortsetzung dieser Bemühungen wird die ganze Uneinheitlichkeit (etwa in der Bezeichnung und Beurteilung von Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstellen) offenlegen und damit zahllose Möglichkeiten erschließen, die Nachwuchslenkung noch rationeller zu gestalten. Vor allem wird endlich einmal ein zuverlässiger Überblick über die gegenwärtige Anzahl der ungelernten Jugendlichen zu geben sein, und es sollte doch wundernehmen, wenn sich jemand fände, der behaupten wollte, sie alle seien nicht ausbildungsfähig!

Die Erhebung über die arbeitsbuchpflichtigen Personen vom 25. Juni 1938 hat zu einer Aufstellung über die berufliche Gliederung der Arbeiter und Angestellten[2]) geführt, nach der die ungelernten Arbeiter 11 v. H. der Gesamtzahl der Arbeitsbuchpflichtigen stellen. In den einzelnen Berufsgruppen und Landesarbeitsamtsbezirken wächst dieser Anteil bis zu 22,3 v. H.; in den hochindustriellen Gebieten wird der Anteil der ungelernten Jugendlichen schätzungsweise zwischen 15 und 20 v. H. liegen. Darüber stehen genaue Angaben noch aus. Hier sind Versäumnisse nachzuholen, ehe es völlig zu spät ist! Das „Recht auf Ausbildung“ zu verwirklichen, ist rationellste Arbeitseinsatzpolitik. Nicht nur von der Wirtschaft fordern wir die gute Ausbildung, an sämtliche Bildungsinstitute ergeht die gleiche Mahnung. Was wir auch immer auf sozialem Gebiet wünschen, fordern und verwirklichen, wächst mehr und mehr zur Einheit der sozialpolitischen Ertüchtigung zusammen — der einzigen Chance, aus der Nachwuchsnot herauszukommen.

Eine Fehlrechnung

Ein Blick auf die Nachwuchslage der Gegenwart mag vielleicht für Augenblicke eine ebenso einfache wie radikale Lösung nahelegen: die Kontingentierung des Nachwuchses auf der Basis der Eignungsfeststellungen nach volks- und staatspolitischen Gesichtspunkten. Damit wäre die besonders schwierige Zwischenstufe der Werbung, Aufklärung und Führung der jungen Berufsanwärter vermieden, eine Fülle von Reibungsmöglichkeiten ausgeschaltet und der Arbeitseinsatz von zahllosen organisatorischen Maßnahmen entlastet. Zugleich aber wäre damit der Grundsatz der freien Berufswahl aufgehoben. Und die Verantwortung und Mitarbeit des Elternhauses würde vollends übergangen. Mag sich immer die Entwicklung des Arbeitseinsatzes in einem Tempo vollziehen, mit dem der Beobachter kaum noch Schritt halten kann, mögen sich völlig neue Maßnahmen aus den Schwierigkeiten des Tages aufdrängen — soviel steht fest: eine Zwangs-

[2]) Beilage zu „Der Arbeitseinsatz im Deutschen Reich“, Nr. 18, vom 26. September 1938.

bewirtschaftung des Nachwuchses liegt keinesfalls in der Absicht des nationalsozialistischen Staates. Darüber haben wiederholte Äußerungen des Präsidenten Syrup[3]) sowie seiner maßgeblichen Mitarbeiter [4]) keinen Zweifel gelassen. Es ist daher eine Fehlrechnung, wenn in gewissen Wirtschaftszweigen die mangelnde Neigung, den Schutz- und Ausbildungserfordernissen der Jugend entgegenzukommen und sich dadurch den notwendigen Anteil am verfügbaren Nachwuchs zu sichern, durch die sorglose Zuversicht zu ersetzen, der Staat werde schon, wenn er diese oder jene Produkte brauche, für den notwendigen Nachwuchs sorgen. Verschiedene Welten deuten sich hier an: auf der einen Seite will man die betrieblichen Verhältnisse — weil man an sie gewöhnt ist und irgendwelche Kosten für die Verwirklichung moderner Gedankengänge scheut — weiter bestehen lassen, bis eine bevorstehende Katastrophe die gewünschten Sofortmaßnahmen erzwingt; auf der anderen Seite ist man bemüht, durch Aufklärung, elastische Einflußnahme usw. auf dem Sonderabschnitt „Arbeitseinsatz" eine Führungsaufgabe der nationalsozialistischen Bewegung zu erfüllen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, welcher Auffassung der Vorrang gebührt. Generalfeldmarschall Göring hat auf dem Reichsparteitag vor den Vertretern der Deutschen Arbeitsfront auf die Kräfte aufmerksam gemacht, die aus der Freiwilligkeit erwachsen. Auf Zwang und Arbeitsunlust sind nicht die Berufsleistungen aufzubauen, die wir brauchen. Es sollte immer bedacht werden, daß die heute in den deutschen Betrieben tätigen Menschen hinsichtlich ihrer Körper- und Nervenkraft auf das höchste angespannt sind. Um so mehr gilt es, bereits beim Nachwuchs die freiwillige Berufsentscheidung und damit die Voraussetzung einer freudigen Arbeitsleistung vor jeglichem Zugriff zu bewahren. Diese Quellen seelischer Widerstandskraft zu verschütten, während der Kräftebestand begrenzt und rückläufig und nur in qualitativer Hinsicht noch eine Entlastung möglich ist, heißt gegen die Lebensbedürfnisse des ganzen Volkes zu verstoßen. Hier den rechten Weg zu weisen und die Führungsmittel der Bewegung vorbildlich einzusetzen, war die Absicht, die der Anordnung des Reichsjugendführers über die Berufsaufklärung zugrunde liegt.

A. M.

[3]) Vgl. Ansprache auf den „Internationalen Kongressen für berufliches Bildungswesen".

[4]) Vgl. Stets „Nachwuchslenkung und Jugendführung", „Das Junge Deutschland", 1938, Heft 9, S. 441.

Deutsches Jugendrecht

Erst in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts begann man in Deutschland von einem besonderen „Jugendrecht" zu sprechen. 1922 und 1923 ergingen die beiden bedeutsamsten Jugendgesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz, in deren Gefolge sich das Jugendpflege- und das Jugendstrafrecht als besonders abgegrenzte Teilgebiete des allgemeinen Fürsorge- und des allgemeinen Strafrechts herausbildeten. An eine klare systematische Zusammenfassung des Rechtes der deutschen Jugend war damals aber noch nicht zu denken. Soweit in den Jahren vor 1933 Veröffentlichungen über das gesamte deutsche „Jugendrecht" erschienen, wandten sie sich mehr an den in der Jugendhilfe stehenden Praktiker als an den Wissenschaftler oder gar den Gesetzgeber.

Mit der nationalsozialistischen Revolution vollzog sich eine entscheidende Wandlung. Vor allem die Hitler-Jugend setzte sich sofort und mit allem Nachdruck für die Schaffung eines neuen, einheitlichen Jugendrechts ein. Diese Bestrebungen fanden ihren sichtbarsten Ausdruck in dem Aufbau einer eigenen Rechtsorganisation und in der Gründung eines Jugendrechtsausschusses an der Akademie für deutsches Recht, der im Dezember 1934 zu seiner ersten Sitzung zusammentrat.

Freilich gab es zunächst vordringlichere Aufgaben als die Entwicklung eines „Systems" des neuen deutschen Jugendrechts. Die Hitler-Jugend wandte ihre Aufmerksamkeit in erster Linie dem Schutz der jugendlichen Arbeitskraft zu,

der dann nach jahrelanger Vorarbeit in dem Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 gesetzlich festgelegt wurde. Gerade die Leser dieser Zeitschrift wissen aber, daß währenddessen die Arbeit an den übrigen Fragen des Jugendrechts keineswegs ruhte. Die Reichsjugendführung richtete Jugendrechtsseminare und Arbeitsgemeinschaften ein, die sich eingehend mit der Erneuerung des Jugendstraf- und pflegerechts sowie des sonstigen Jugendarbeitsrechts befassen. Angeregt durch Veröffentlichungen aus den Reihen der Hitler-Jugend ergriffen zahlreiche interessierte Wissenschaftler und Praktiker das Wort, so daß eine lebhafte Erörterung jugendrechtlicher Probleme einsetzte.

Nun ist vor kurzer Zeit ein Buch von Gottfried Neeße: „Leitsätze für ein deutsches Jugendrecht“[5]) erschienen, das gewissermaßen die Bilanz aus den jugendrechtlichen Arbeiten der letzten Jahre zieht. Der Verfasser erfüllt damit eine sehr wichtige und verdienstvolle Aufgabe. Gerade in einem Zeitpunkt, in dem sich noch alles im Fluß befindet und in dem überall an Teilstücken eines umfassenden Gesetzgebungswerkes gearbeitet wird, ist es gut, wenn man sich einmal über den Gesamtplan Klarheit verschafft, das bisher Erreichte überprüft und Richtlinien für den einheitlichen Fortgang des Werkes aufstellt. Darüber hinaus unternimmt der Verfasser erstmalig den Versuch, das nationalsozialistische Jugendrecht als solches begrifflich zu erfassen und seine rechtssystematische Stellung aufzuzeigen, womit er gleichzeitig den Bereich des eigentlichen Jugendrechts von den verwandten Rechtsgebieten abgrenzt. Mit dieser „Grundlegung“ des Jugendrechts leistet Gottfried Neeße zweifellos einen besonders bedeutungsvollen Beitrag zum Aufbau dieses neuen Gliedstückes unserer heutigen Rechtsordnung.

Neeße stellt das nationalsozialistische Jugendrecht in einen Gegensatz zu dem Jugendrecht der vergangenen Zeit, der nach seiner Ansicht darauf beruht, daß es vor 1933 noch keine festgefügte Jugendordnung, sondern nur den einzelnen jugendlichen Menschen gab, der allenfalls in einem der vielen sich gegenseitig bekämpfenden Vereine und Bünde organisiert war. Das Jugendrecht der Systemzeit konnte daher nur eine mehr oder minder geordnete Zusammenfassung aller einzelnen den Minderjährigen berührenden Rechtsbestimmungen darstellen, während das Recht der Jugend im nationalsozialistischen Reich Ausdruck der deutschen Jugendordnung ist: Das Recht der Jugend ist nicht mehr ein Recht für den Jugendlichen; es ist wahrhaft ein Recht der Jugend. Wir glauben, daß Neeße damit in der Tat den Wesensgehalt des heutigen deutschen Jugendrechts aufgewiesen hat. Das Jugendrecht erhält hier seinen klaren Platz innerhalb des gesamten Rechtsgefüges, das sich nicht mehr aus einzelnen beziehungslosen Rechtssätzen, sondern aus vielfältig miteinander verbundenen Ordnungsbereichen aufbaut. Neben die bäuerliche Ordnung, die Unternehmerordnung, die Arbeitsordnung usw. tritt die Jugendordnung, nur mit dem Unterschied, daß sie eine horizontale und nicht eine vertikale Gliederung des Volkes darstellt.

Zum nationalsozialistischen Jugendrecht gehören streng genommen nicht mehr alle Vorschriften, die irgendwie die Rechtsstellung des Minderjährigen betreffen, sondern nur noch diejenigen, bei denen die Jugend im „Brennpunkt“ der Regelung steht. Damit scheiden also alle jene Rechtsgebiete aus, die einen anderen „Brennpunkt“ haben, wie z. B. die Familie, die Schule, der Reichsarbeitsdienst, die Wehrmacht. Diese Formel ermöglicht nach Ansicht des Verfassers fast überall eindeutig die rechte Begrenzung des deutschen Jugendrechts. Er rechnet danach etwa die Vorschriften über die elterliche Gewalt, das Unterhaltsrecht der Minderjährigen und das Recht des unehelichen Kindes zum Familienrecht, das Vormundschaftsrecht dagegen zum Jugendrecht. Die strafrechtlichen Bestimmungen, die den Schutz des einzelnen Jugendlichen bezwecken, verweist er in

[5]) Verlag Kohlhammer, Stuttgart und Berlin, 1938.

das allgemeine Strafrecht, während er die Vorschriften, die eine sittliche Gefährdung des Jugendlichen (z. B. Schmutz- und Schundschriften, gefährliche Vergnügungen, Dirnenwesen, Verführung durch Gleichgeschlechtliche) verhindern sollen, zum Jugendrecht zählt.

Schon diese Beispiele dürften erkennen lassen, daß im einzelnen trotz der das Wesentliche sicher gut bezeichnenden Formel über die Zuweisung mancher Fragenkreise zu dem einen oder anderen Rechtsgebiet Zweifel entstehen können. Daß das Vormundschaftsrecht in das Jugendrecht einzugliedern ist, erscheint einleuchtend, da die Vormundschaft nach einer treffenden Bemerkung des Verfassers vor allem als ein Ausdruck der obersten Erziehungsgewalt des Staates anzusehen ist. Im Gegensatz zu Neeße möchte ich die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze des einzelnen Jugendlichen aber aus dem allgemeinen Strafrecht herausnehmen, da jedenfalls im Augenblick die Jugend durchaus im „Brennpunkt" dieser Vorschriften steht, wie die Bildung besonderer Jugendschutzkammern zur Genüge beweist. Schließlich wird man in einer Reihe von Fällen besonders aus dem heutigen Familienrecht wohl überhaupt nicht eindeutig feststellen können, ob sie zum Jugendrecht gehören oder nicht, da manche Fragenkreise in der Wirklichkeit des Lebens eben mehrere „Brennpunkte" haben. Daß durch solche unvermeidbaren Grenzfälle der Wert der Neeßeschen Begriffsbestimmung nicht hinfällig wird, braucht wohl kaum besonders betont zu werden.

Das so umschriebene deutsche Jugendrecht gliedert Neeße entsprechend der herrschenden Auffassung in vier große in sich geschlossene Teilgebiete: Jugendverfassungsrecht, Jugendarbeitsrecht, Jugendpflegerecht und Jugendstrafrecht.

Das Jugendverfassungsrecht ist zur Zeit wissenschaftlich noch am wenigsten bearbeitet. Es ist ja auch das jüngste der Teilgebiete, denn von einer Jugendverfassung kann man erst seit 1933 sprechen. Neeße gibt hier im wesentlichen das wieder, was er selbst als berufener Interpret dieses Rechtsgebietes bei anderer Gelegenheit schon dargelegt hat.

Der Abschnitt über Jugendarbeitsrecht vermittelt einen guten Überblick über die zahlreichen Fragen, über die heute schon im wesentlichen Einverständnis herrscht. Er zeigt, wie nicht nur viele Probleme grundsätzlicher Art, sondern auch mannigfache sozial- und rechtspolitische Einzelforderungen im Laufe der letzten Jahre schon mehr oder weniger Allgemeingut geworden sind.

Die Leitsätze über das Jugendpflege- und Jugendstrafrecht lassen dagegen erkennen, daß auf diesen Gebieten die Klärung der Begriffe und rechtspolitischen Ziele noch nicht so weit fortgeschritten ist. So bezeichnet Neeße z. B. die auch in dieser Zeitschrift wiederholt vertretene Forderung einer „Trennung von Strafe und Erziehung" als mißverständlich und ungenau. Stattdessen führt er eine Unterscheidung zwischen der sog. „Sühnestrafe" und „Zuchtstrafe" ein, ohne jedoch auf die Frage nach Wesen und Einsatzmöglichkeit der „Zuchtstrafe" eine restlos befriedigende Antwort zu erteilen. Mit der Zuchtstrafe soll im Gegensatz zur echten, der Sühnung eines Treubruchs dienenden Strafe gegen bloße Ordnungswidrigkeiten wie Unpünktlichkeit, Unsauberkeit, Frechheit, Faulheit usw. vorgegangen werden. Sie soll aber nicht, wie man wegen der vom Verfasser gewählten Bezeichnung vielleicht annehmen könnte, lediglich Erziehungszwecken dienen, sondern soll auch außerhalb aller erzieherischen Bemühungen verhängt werden können. Damit erscheint sie jedoch als eine gewöhnliche „Ordnungsstrafe", wie wir sie schon im geltenden Recht kennen, und nicht mehr als eine besondere jugendrechtliche Einrichtung. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich der Verfasser zwar eingehend damit befaßt, welche Verfahrensart der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und der Verhängung von Sühnestrafen vorausgehen soll, daß er aber die Frage, welche Stelle eigentlich die „Zuchtstrafe" verhängen soll, unerörtert läßt. Etwas unklar bleibt auch die Vorstellung, die der Verfasser vom künftigen „Jugendgericht" hat. Einerseits spricht er von einer Vereinigung und Vereinheitlichung von Jugendstraf- und Jugendvormundschaftsgericht und wendet sich gegen eine Zerreißung der Jugendsachen, auf der

anderen Seite bezeichnet er den künftigen Jugendrichter als den Träger zweier Machtbefugnisse, nämlich der staatlichen Strafgewalt und zugleich der staatlichen Obervormundschaft, die wohl völlig voneinander geschieden sind, aber doch aus einheitlichem Geiste und einheitlicher Zielsetzung angewandt werden müssen. Ich möchte mich mehr an die letztere Formulierung halten. Mir erscheint weniger eine völlige Verschmelzung von Jugendstraf- und Jugendvormundschaftsgericht als vielmehr eine bloße „Ämterverbindung" zwischen dem Amt des Jugendstraf- und dem des Jugendvormundschaftsrichters erstrebenswert.

Es ist im Rahmen dieser kurzen Darstellung nicht möglich, auf weitere Einzelheiten der 70 „Leitsätze" einzugehen. Zusammenfassend mag gesagt sein, daß die Ausführungen von Neeße neben der Zusammenstellung des heute bereits Anerkannten und der Sichtung des noch mehr oder weniger Bestrittenen in allen Teilen zahlreiche neue, anregende Gedanken enthält, die die Wissenschaft des neuen deutschen Jugendrechts nicht unbeachtet lassen kann.

Eberhard Weißleder.

Zum sechsten Male

Die Aufgaben und Bewertungsrichtlinien sind erstellt, die Reichswettkampfleitungen haben ihre Arbeitstagungen beendet, am 1. November wird der Reichsausschuß eröffnet, und die Werbung beginnt. Es ist das gleiche Bild, das die Organisation schon in den Vorjahren bot, nur noch verfeinerter, abgeschliffener in den Methoden der Disposition der Kräfte und Bewältigung des Arbeitsanfalls, vollendeter in der Erfassung der Berufe und Heranziehung der Persönlichkeiten, die dem Werke nützlich sein können.

Organisation und Zeitplan

Die organisatorische Ausprägung, die vom Jugendwettkampf auf den Reichsberufswettkampf aller Schaffenden übernommen wurde, bestimmt auch weiterhin das Bild des Wettkampfes. Der regionale Aufbau vom Ort über den Kreis und Gau, die vertikale fachliche Gliederung der Wettkampfgruppen und Fachschaften bildet das bewährte elastische Gefüge, das Hunderttausende zur aktiven Mitarbeit vereinigt, den Millionen zur beruflichen, weltanschaulichen und sportlichen Leistung Gelegenheit gibt und allen Betriebsgefolgschaften, ja, auch (in der Leistungsklasse VIII) den „Erwachsenen mit Führungsaufgaben" (Betriebsführern, Prokuristen, Handelsbevollmächtigten, Werkmeistern u. a.), erneut die Möglichkeit der Auslese und des Aufstiegs bietet. Über diesen Charakter des Wettkampfes ist hier verschiedentlich gesprochen worden[1]). Zum gewohnten Teilnehmerkreis treten in diesem Jahr zum erstenmal alle Reichsdeutschen im Ausland sowie die werktätigen Jugendlichen der deutschen Ostmark.

Der 1. November ist das eigentliche Startzeichen für den 6. Wettkampf. Die wichtigsten Träger der Arbeit, die Reichswettkampfleiter, die Gaubeauftragten und ihre Referentinnen, haben in Schulungstagungen die grundlegenden Anweisungen erhalten und an ihre Mitarbeiterschaft weitergegeben. Die Öffentlichkeit wird anläßlich der Sitzung des Reichsausschusses durch die Reichsleiter Dr. Ley und Baldur von Schirach über die Bedeutung des Wettkampfes im allgemeinen und den Charakter des bevorstehenden Wettkampfes im besonderen unterrichtet, und die damit eingeleitete Werbung wird bis zum 30. November alle Teilnehmer namentlich erfassen. Dezember und Januar sind wieder vorwiegend auf die Schulung des riesigen Mitarbeiterstabes abgestellt, so daß am 1. Februar die Eröffnung des Reichsberufswettkampfes 1939 erfolgen kann. Die Ortswettkämpfe nehmen die Zeit vom 1. bis 15. Februar in Anspruch, der traditionelle Schaufensterwettbewerb des Fachamtes „Der Deutsche Handel" erstreckt sich vom 12. bis zum 19. Februar. Am 1. März wird die Bewertungsarbeit und Siegerermittlung in den Kreisen bereits abgeschlossen sein, es folgen die Gauwettkämpfe vom 24. bis 28. März und der Reichskampf mit der Ermittlung der Reichssieger in der Zeit vom 22. bis 30. April. Die Siegerehrung am 1. Mai beschließt die Durchführung des Wettkampfes und eröffnet den zweiten Abschnitt:

[1]) Vgl. insbesondere Heft 2, 5, 6, 1936; Heft 1, 6, 12, 1937; Heft 7, 1938.

Die Auswertung

Die Träger des Wettkampfes haben niemals unterlassen, in gesunder Selbstkritik zu bekennen, daß der Wettkampf an sich zwar eine belebende Wirkung auf die betriebliche Arbeitsleistung ausstrahlt, aber doch erst durch die Folgerungen, die man aus seinen Ergebnissen zu ziehen bereit und in der Lage ist, seine Rechtfertigung gewinnt. Ein alljährliches Aufflammen von Organisation und Begeisterung, das nach einer technisch vollendeten Abwicklung plötzlich abbricht und erlischt, hat keinen Wert für sich — es würde im Gegenteil zu Zeiten unerhörtester Arbeitsbeanspruchung und weitreichender Materialknappheit kaum auf Verständnis rechnen können —, wenn nicht in den Betrieben und an den Menschen etwas geschieht, was ohne den Wettkampf nicht geschehen würde.

Wir sehen daher das sachliche Schwergewicht des Wettkampfes nach wie vor in der Auswertung, zu der im weiteren Sinne auch die Siegerförderung zu zählen ist. Sie beginnt bereits nach Abschluß der Ortswettkämpfe mit der Rückgabe der Arbeiten. Sämtliche Mitarbeiter in den Wettkampfleitungen werden in den Orten eingesetzt, so daß sich jedem einzelnen Teilnehmer die Gelegenheit bieten dürfte, an Hand seiner eigenen Leistungen durch sachkundige Beratung über offensichtliche Mängel der Ausbildung unterrichtet zu werden. Der Auswertungsbogen, der von jedem Teilnehmer vorliegt und hier ebenfalls wiederholt behandelt wurde, bietet in den Gauen das Material für eine Leistungskartei, die an einer Stelle versuchsweise bereits in Vorbereitung ist. Der praktische Wert und Verwendungszweck einer solchen Kartei, die nicht nur für jeden Teilnehmer persönliche Angaben enthält, sondern auch ein vollständiges Bild des (ausbildenden) Betriebes bietet, ist theoretisch noch gar nicht abzusehen. Ihr Material könnte die neueren Vorgänge auf den Gebieten des Arbeitseinsatzes, insbesondere der Nachwuchslenkung und Berufserziehung, wesentlich fördern. Die praktische Verwirklichung muß natürlich abgewartet werden, ehe zu dieser Frage nähere Angaben möglich sind.

Die zentrale Auswertung im Reich wird wie bisher aus den Ergebnissen des Wettkampfes Unterlagen erstellen, die den an der Berufserziehung beteiligten Kreisen wertvolle Anregungen versprechen. In der Fachpresse sind bereits eine Reihe von Auswertungsarbeiten erschienen, im übrigen ist auf das Buch des Leiters des Reichsberufswettkampfes zu verweisen[2]).

Die Siegerförderung

Aus der Durchführung des Wettkampfes folgt unmittelbar die Ordnung und Auslese des Nachwuchses nach Gesichtspunkten der Leistung. Diese wiederum stellt Förderungsaufgaben, die ohne jede ideologische Verbrämung allein auf der Grundlage der sachlichen Vernunft erfüllt werden müssen. Sie richten sich nicht nur an die Betriebsführungen, wenngleich diese das lebhafteste Interesse an der Vervollkommnung ihrer tüchtigen Gefolgschaftsmitglieder haben sollten, sondern ebenso an jene Kreise, die entweder in der Begabtenförderung die ihnen zufallende soziale Aufgabe sehen, oder aber, wie die Staatsbehörden, Gemeindeverwaltungen, Wirtschaftsorganisationen usw., über den Einzelbetrieb hinaus ganz allgemein sich einen guten Nachwuchs erwarten und entsprechend verpflichtet sind, an seiner Heranbildung mitzuarbeiten.

Die Förderung hat, ohne von den ursprünglichen Grundsätzen abzugehen, inzwischen eine erhebliche Ausweitung erfahren. Das zeigt sich vornehmlich in der Klärung der Grundgedanken und übersichtlichen Gliederung der Förderungswege, die neben der konkreten Betreuung des Einzelfalles einhergeht und zu deren praktischer Verwertung die berufenen Persönlichkeiten in Förderungsgemeinschaften der Wettkampfgruppen zusammengetreten sind. Der Gedanke der Begabtenförderung hat Karriere gemacht. Verschiedentlich muß sogar dem Andrang ungeregelter, überstürzter, betriebsego-

[2]) Vgl. Bücherspiegel S. 451.

istischer Förderungspläne entgegengetreten werden[3]). Die Aufgabe der genannten Arbeitsgemeinschaften besteht in der sachlichen Abwägung der Möglichkeiten der Förderung, ihrer Vorzüge und Nachteile, sowie in der Klarstellung ihrer wirtschaftlichen und methodischen Grundlagen. Die Begabtenförderung ist damit aus dem Stadium revolutionärer Vorstöße endgültig in den Bereich der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und staatspolitischen Zweckmäßigkeit übergegangen.

Bei allem ist gerade die Siegerförderung reich an menschlichen Einzelzügen, an Erfahrungen und Beobachtungen, die immer wieder auf den Menschen als das Maß der Dinge zurückführen. Sie zeigt am eindringlichsten, daß unsere Sozialpolitik ein Stück der nationalsozialistischen Erziehung sein muß. Die Menschen, die aus der totalen Leistungsanforderung des Wettkampfes als Sieger hervorgegangen sind, denen bei ihrem Aufstieg eine vernünftige Hilfestellung geleistet wurde, nehmen mit wenigen Ausnahmen eine erfreuliche Entwicklung. Wo sie immer auftauchen, ob auf der Fachschule, in der neuen Abteilung, im anderen Betrieb, überall setzen sie sich durch und werden zum Kern der Gemeinschaft, die sich nach ihnen bildet. Stolz, aber ohne Überheblichkeit, bescheiden, aber mit unverminderter Energie im beruflichen Dienst — das ist das Bild der Leistungsauslese, mit der sich die Siegerförderung des Berufswettkampfes heute beschäftigt, das sind die Menschen, die für eine ganze junge Generation das Ansehen der Begabtenförderung im Sozialgeschehen der Gegenwart aufrichten und erhalten.

Ihr Weg belehrt zugleich jene andere Gruppe eines besseren, die da glaubt, die einmaligen guten Leistungen im Reichsberufswettkampf begründen sogleich einen lebenslänglichen Anspruch auf Förderung. Sie beweisen das Gegenteil: Begabtenförderung will nicht entmündigen, sondern zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung anregen, sie will die Initiative nicht schwächen, sondern stärken. Die billige Erwartung, die Deutsche Arbeitsfront oder andere Stellen würden, nachdem das Ergebnis im Wettkampf erfreulich ausgefallen sei, nunmehr schon das ihrige tun, um die zweckmäßigste Förderung einzuleiten, ist völlig fehl am Platze. Wer sich nicht unaufgefordert über seine Zukunft Gedanken macht, wer sich nicht selbst ein Ziel steckt und an dessen Verwirklichung herantritt, der erwartet im allgemeinen die höchst angenehmen Bemühungen außenstehender Stellen um seine werte Person vergeblich. Darauf sollte im Interesse der Begabtenförderung, der von dieser Seite Gefahren drohen, häufiger hingewiesen werden. Es ist in keinem Zweig der deutschen Sozialpolitik anders: Soziale Fortschritte sind wertlos, wenn sie nicht im Menschen selbst eine Änderung hervorrufen, sie sind vergeblich, wenn sie auf die letzten Quellen der Leistungsentwicklung ohne Einfluß bleiben. Vor dieser Forderung muß sich der gesamte Wettkampf Jahr für Jahr bewähren. A. M.

[3]) Vgl. „Hausse in Begabungen", nebenstehend.

Hausse in Begabungen

Mit diesem börsentechnischen Ausdruck umschreibt die „Kölnische Zeitung"[1]) kürzlich nicht unzutreffend eine Entwicklung, die in den letzten Monaten in allen Fragen der Begabtenförderung zu beobachten war. Es ist schon etwas Richtiges daran, wenn in dem gleichen Aufsatz behauptet wird, daß geradezu eine Jagd auf den Begabten eingesetzt habe. Wir stehen dieser Entwicklung nicht etwa ablehnend gegenüber, halten es aber doch für an der Zeit, sie sorgfältigst zu beobachten, um ein Abgleiten in falsche Bahnen zu verhindern. In den Dingen der Begabtenförderung handelt es sich um die Schicksale bester Volksgenossen, und Fehlentwicklungen auf diesem Gebiet lassen sich nur sehr schwer wiedergutmachen.

Die Begabtenförderung lag Jahrzehnte so im argen, daß gewiß manches nachzuholen ist. Dabei kommt heute die Lage des deutschen Arbeitseinsatzes der notwendigen Entwicklung zu Hilfe. Über-

[1]) Nr. 506 vom 17. Oktober 1938.

all ist man veranlaßt, die bisher unbeachteten Begabungen einer Förderung zuzuführen, wenn man den nötigen Nachwuchs für alle Aufgabengebiete bereitstellen will. Es ist erfreulich, zu beobachten, wie gerade die Betriebsführer in wachsendem Maße für diese Erfordernisse aufgeschlossen sind. Bei der Förderung der Reichs- und Gausieger 1938 machten wir Erfahrungen, die gewiß zu den besten Hoffnungen für die Fortführung dieser Arbeit berechtigen.

Es ist nur zu begrüßen, wenn ein Betriebsführer einer Reichssiegerin für die Dauer von zwei Jahren das volle Gehalt weiterzahlt, um ihr den Besuch eines Tageskurses an einer Fachschule zu ermöglichen. Oder eine Maschinenfabrik erklärt sich bereit, einem (erwachsenen) Reichssieger den Besuch der Technischen Staatslehranstalt freizustellen, wobei der Betrieb nicht nur die unmittelbaren Kosten der Ausbildung übernimmt, sondern ebenfalls das Gehalt in voller Höhe weiterzahlt. Oder ein Elektrizitätswerk einigt sich mit der Führungsstelle darüber, einem Kameraden, der im letzten Berufswettkampf Reichssieger wurde, den Besuch des Technikums in Hildburghausen finanziell zu ermöglichen. Dabei kommt die Schule den gemeinsamen Absichten insoweit noch entgegen, als für den Jugendlichen im Anfang ein besonderer Lehrplan aufgestellt wird.

Ähnlich halfen die Gemeinden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten beim Ausbau der Begabtenförderung. Die Stadtverwaltung Berlin erklärte sich bereit, für eine Anzahl junger Arbeiter die Kosten der Ausbildung zum Bautechniker auf der Höheren Technischen Staatslehranstalt zu übernehmen. Und zwar wird nicht etwa nur das Schulgeld aus Mitteln der Gemeinschaft getragen, sondern die Stadtverwaltung stellt für die Dauer von fünf Semestern auch den gesamten Lebensunterhalt sicher. Oder die Stadtverwaltung Elbing richtet im Anschluß an ihre Berufsschule besondere Kurse für Gau- und Kreissieger des Berufswettkampfes ein, um den dafür befähigten Kameraden die Kenntnisse des Vorsemesters und des ersten Studiensemesters einer Höheren Technischen Staatslehranstalt zu vermitteln. Den besonders tüchtigen Teilnehmern dieses Lehrganges soll dann mit Hilfe der Mittel der Stadtverwaltung die Ausbildung an einer Lehranstalt sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch auf die vorbildliche Begabtenförderung der Deutschen Reichspost hinzuweisen. Sie ermöglicht in Zusammenarbeit mit der Reichsstudentenführung nicht nur den Gefolgschaftsmitgliedern, die Eignung und Neigung für ein akademisches Studium besitzen, den Eintritt in das Langemarck-Studium (früher Vorstudienausbildung) und den Übergang auf eine deutsche Hochschule, sondern gibt überdies durch andere großzügige Maßnahmen jedem die Möglichkeit, sich ohne Rücksicht auf schulische Vorbildung und eigene Mittel seiner Leistung gemäß emporzuarbeiten. Diese Förderungsarbeit hat im Bereich der anderen Ministerien im Augenblick noch keine Parallele.

Den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, vor allem den Wirtschaftsgruppen, ist die Begabtenförderung zu einer wichtigen Aufgabe geworden. Es war erfreulich, festzustellen, wie sehr in den Arbeitsgemeinschaften für die Begabtenförderung, die bei den Fachämtern der Deutschen Arbeitsfront unter Mitwirkung der Führungsstelle errichtet wurden, die Ansichten über das Notwendige übereinstimmten. Nicht nur wurden alle praktischen Fragen gemeinsam besprochen und einer Lösung nähergebracht, sondern im Rahmen ihrer Möglichkeiten waren die Gruppen auch bereit, die notwendigen Mittel für die Förderung zur Verfügung zu stellen. In der Öffentlichkeit ist vor allem das Beispiel der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau genannt, die in den kommenden drei Jahren je 50 000 RM. für die Förderung bereitstellt, aber auch andere Gruppen taten im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Ähnliches oder bereiten solche Zuschüsse auf Grund der Aussprachen in den Arbeitsgemeinschaften noch vor.

Wir werten alle diese Tatsachen, denen noch viele andere angefügt werden könnten, als für die Begabtenförderung durchaus positiv und vielversprechend für die kommende Entwicklung. Zwei Tatsachen aber dürfen nicht übersehen werden, wenn die Begabtenförderung das halten soll, was von ihr heute erwartet wird:

1. Bei aller Förderungsneigung darf nicht vergessen werden, daß man nur Begabte fördern soll. Wo Mittel für eine Fortbildung angesetzt werden — gleichgültig, woher sie kommen —, muß zunächst eine Bildbarkeit der Menschen gegeben sein. Keine Förderung kann die Begabung in den Menschen hineinlegen, jede kann „nur" die bereits vorhandene Begabung bis an die Grenze der Anlage entfalten und die wirtschaftlichen und sozialen Hemmungen lösen. Selbst die Richtung der Begabung ist dabei weitgehend vorgegeben und kann nicht willkürlich — vielleicht nach den Notwendigkeiten des augenblicklichen Arbeitseinsatzes — abgeändert werden. Nicht aus jedem tüchtigen Schlosser oder Maurer läßt sich ein Ingenieur oder Techniker machen — was gar nichts über die Höhe, wohl aber etwas über die Richtung der Begabung aussagt. Nicht jedes Mädel aus den Berufen der Textilindustrie und des Bekleidungsgewerbes bietet die Eignung für eine kunstgewerbliche Ausbildung. Auch hier müssen, wenn der Erfolg nicht gefährdet sein soll, gewisse Voraussetzungen gegeben sein, die nicht nachträglich durch Einsatz von Mitteln geschaffen werden können. Die Förderung darf sich nicht über die biologischen Gesetze hinwegheben wollen, da sonst Enttäuschungen nicht zu vermeiden sind. Mit Übereiltheit und Nervosität wird man das in Jahrzehnten Versäumte nicht nachholen. Es ist sinnlos, sich nun auf jeden Jungen und jedes Mädel zu stürzen und sie einer umfassenden Ausbildung zuführen zu wollen. Am Anfang muß die Überprüfung der Begabung stehen und Gewähr gegeben sein, daß es sich lohnt — lohnen im volkswirtschaftlichen, nicht im kapitalistischen Sinne gemeint —, die Mittel der Gemeinschaft für eine solche Ausbildung anzusetzen.

Der Berufswettkampf hat die Voraussetzungen für diese Auslese gegeben. Die Träger der Förderung haben sich mit Nachdruck von einem Schema ferngehalten, sondern jeden einzelnen als bereits vorgegebene Persönlichkeit betrachtet und die Aufgabe der Förderung darin erblickt, „nur" die bisher gegebenen Hemmungen wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen. Da alle an der Begabtenförderung sachlich interessierten Stellen (vor allem Fachschulen, Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft, Betriebsführer) sowohl an der Aufgabenstellung als auch an der Bewertung und damit an der Auswahl der Sieger beteiligt sind, ist hier eine gemeinsame Ebene gegeben, auf der alle Bestrebungen der beruflichen Begabtenförderung zusammentreffen können.

2. Die zweite, nicht minder wichtige Voraussetzung für jede Förderung ist eine Zusammenfassung der in ihr tätigen Kräfte. Zuweilen scheint es, als ob hier noch eine Entwicklung nachzuholen wäre, wie sie sich seit 1933 etwa in der sozialen Fürsorge herausgestellt hat. Vor 1933 hatte jede Gruppe (politischer, konfessioneller, beruflicher und gemeindlicher Art), häufig sogar jede Familie „ihre" Armen, für die eine „Wohltätigkeit" organisiert wurde. Ähnlich scheint es heute noch in der Begabtenförderung zu sein. Mancher ist bestrebt, „seine" Begabten zu haben, für die er allein verantwortlich ist, ohne sich dabei immer an Grundsätze nationalsozialistischer Art zu halten. Die „Kölnische Zeitung" sagt dazu in ihrem bereits genannten Aufsatz:

> „Das private Mäzenatentum, das durch die Schrumpfung vieler Vermögen in der Nachkriegszeit im Schwinden begriffen war, wird nunmehr durch das systematisch organisierte Mäzenatentum großer öffentlicher Anstalten oder bedeutender industrieller Unternehmungen abgelöst."

Auch das reicht nicht aus, denn es kommt heute in der Begabtenförderung nicht auf Mäzene an, sondern Begabtenförderung ist eine Aufgabe der gesamten Volksgemeinschaft und muß von Zufälligkeiten persönlicher Art gelöst werden. Mit dem Begriff des Mäzens sind

nun einmal Willkürlichkeit und persönliches Entscheiden verbunden — Eigenheiten, die wir uns in einer nationalsozialistischen Gemeinschaft nicht leisten können. Dem Mäzen müßte es selbstverständlich überlassen bleiben, wem er seine Gaben zuwendet; die Begabtenförderung aber hat sich an die dafür geeigneten und überprüften Volksgenossen und Volksgenossinnen zu halten. Man darf nicht vergessen, daß wir im deutschen Volk nur über einen gewissen Bestand von Begabungen verfügen, der in den letzten Jahrzehnten gewiß nicht umfangreicher geworden ist, auf den daher um so mehr alle Bestrebungen der Förderungsarbeit konzentriert werden müssen.

Es ist ja nicht so, wie es von manchen Stellen gesehen wird, als hätten wir nur auf diesem oder jenem Gebiet einen Mangel an hochwertigen Begabungen, im allgemeinen aber doch einen Überfluß. Tatsache ist vielmehr, daß wir den Betrieben nicht 5000 Facharbeiter fortnehmen könnten, um sie zu Ingenieuren oder Technikern auszubilden, wenn nicht für den Ersatz dieser 5000 gesorgt wird. Oder wenn darauf verwiesen wird (etwa wieder bei den Ingenieuren oder bei den jungen Kaufleuten), daß der fehlende männliche Nachwuchs durch weiblichen ersetzt werden könnte, so übersieht man dabei, daß in den pflegerischen Berufen doch selbst Mangel an Nachwuchs herrscht, gar nicht zu reden von den Schwierigkeiten in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft, und daß ja alle Erfordernisse des Arbeitseinsatzes die Frau nicht von ihrer wichtigsten Aufgabe für das Volksganze entbinden, nämlich Frau und Mutter zu sein.

Es fehlt heute an Begabungen an sich, nicht nur an begabtem Nachwuchs in einzelnen Berufen oder Betrieben. Wir werden immer wieder auf dieselbe Gruppe der Begabten stoßen, gleichgültig, ob die Förderungsarbeit von den Betrieben, den Wirtschaftsgruppen, den Gemeinden oder den Fachschulen angepackt wird. Es gibt hier auch nicht einen Gegensatz zwischen Begabtenförderung und Nachwuchspolitik, sondern immer wieder steht vor allen daran beteiligten Stellen die eine Aufgabe, daß hier noch eine Gruppe von jungen Volksgenossen und Volksgenossinnen gegeben ist, denen bisher aus Mangel an wirtschaftlichen Mitteln eine Entfaltung der Begabung nicht möglich war. Die Kräfte, die auf die Lösung dieser Aufgabe angesetzt werden, verlangen einen einheitlichen Einsatz und können eine Zersplitterung nach örtlichen, betrieblichen oder beruflichen Zufälligkeiten nicht vertragen. Keinesfalls soll die Initiative irgendeiner Stelle eine Beschränkung erfahren, aber Aufgabe eines in engster Anlehnung an den Berufswettkampf geschaffenen Förderungswerkes muß es sein, für einen planvollen Einsatz der Kräfte zu sorgen und jegliche Zersplitterung und Doppelarbeit zu vermeiden.

Hans Pohl.

Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung

Zwischenbilanz der Mädelarbeit

Am 5. Januar d. J. verkündete der Reichsjugendführer die hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht des BDM.[1]). Diese Verfügung für jene Gliederung der Partei, die unmittelbar an der Nachwuchsbewegung in der Haus- und Landwirtschaft beteiligt ist, ging der bekannten Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 voraus. Neben der Anordnung des Reichsjugendführers stehen unter den weiteren Maßnahmen der Partei bzw. ihrer angeschlossenen Verbände, die der Hinlenkung der weiblichen Jugend zu den hauswirtschaftlichen Arbeitsgebieten dienen, die hauswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront, von denen unten noch die Rede sein wird. Der weiterhin anhaltende Mangel an Arbeitskräften in der Hauswirtschaft hat nunmehr Veranlassung gegeben, den Erfolg der hauswirtschaftlichen Er-

1) Vgl. „Das Junge Deutschland", Januar 1938.

ziehung in den Reihen des BDB. zu überprüfen. Die Ermittlungen führten zu dem nachfolgenden Ergebnis.

Die 495 621 Angehörigen des BDM., die ordnungsgemäß ihre Meldung abgaben (und gewiß eine repräsentative Auswahl darstellen), verteilten sich zum Zeitpunkt der Erhebung (Anfang September) in der folgenden Weise auf die einzelnen Beschäftigungen:

Beschäftigungszweige	Lehre	Arbeitsverhältnis	insgesamt %
Haushalt	14 283	64 019	78 302 = 15,7
Landwirtschaft einschl. Landdienst	4 762	40 000	44 762 = 9
Soziale und pflegerische Berufe	2 443	9 942	12 385 = 2,4
			135 449
Sonstige (handwerkl., kaufm. Berufe, Fabrikarb.)	60 730	104 933	165 663 = 33,8
Schülerinnen, Seminaristinnen, Studentinnen			90 502 = 18,2
Elterlicher Haushalt			104 007 = 20,9

Nach dieser Aufstellung arbeiten also von 495 621 Mädeln im Alter von 14 bis 21 Jahren insgesamt 239 456, also etwa 48 v. H., in der Haus- und Landwirtschaft. Vergleiche mit den entsprechenden Ziffern aus früheren Jahren sind nur annäherungsweise möglich, da die Erhebungen des Statistischen Reichsamtes jeweils mit den Altersklassen bis zu 20 bzw. 25 Jahren arbeiten. Nach der Erhebung von 1933 waren bei einer jugendlichen Wohnbevölkerung im Alter von 14 bis 25 Jahren von 5 581 491 weiblichen Jugendlichen insgesamt 1 858 287 in der Land- und Forstwirtschaft und im häuslichen Dienst tätig, das sind nur etwa 33 v. H.

Die Anordnung des Reichsjugendführers über die hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht hat von den obengenannten 495 621 Mädeln bereits 47 258 veranlaßt, sich der einjährigen hauswirtschaftlichen Schulung zu unterziehen, und zwar in der folgenden Aufteilung auf die verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten:

Arbeitsdienst	4841 = 10,2%
Landdienst	4066 = 8,5%
Ländl. Hausarbeitslehre	2508 = 5,2%
Hauswirtschaftl. Jahr	17402 = 36,8%
Landhilfe	1586 = 3,3%
Haushaltungsschulen	8539 = 18,2%
Haus- u. Landarbeit in Einzelstellen	8316 = 17,8%

Die obige Grundzahl enthält zwar, wie aus der ersten Tabelle ersichtlich ist, auch die Mädel im elterlichen Haushalt (104 007), diese werden aber zum größten Teil im elterlichen Haushalt benötigt und kommen für eine hauswirtschaftliche Arbeit außerhalb der eigenen Familie nicht in Frage.

Von den 495 621 Mädeln hatten 25 235 eine Haushaltungsschule besucht, davon 990 Mädel (4,4 v. H.) eine BDM.-Haushaltungsschule.

Hauswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften

Die Ziffern geben einen Einblick in die tatsächliche Entwicklung, die sich auf Grund der Anordnungen über das weibliche Pflichtjahr und die hauswirtschaftliche Ertüchtigungspflicht im Berufsleben der weiblichen Jugend ergeben hat. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß mit dem gewaltigen Anstieg der Frauenarbeit im gesamten Arbeitseinsatz auch die gewerbliche Beschäftigung der weiblichen Jugend erheblich zugenommen hat. Die Auswertung der Arbeitsbuchstatistik wird darüber noch nähere Aufschlüsse geben. Für die Reichsjugendführung und die Jugenddienststellen der Deutschen Arbeitsfront ergibt sich daraus die Verpflichtung, nicht nur an der Neugestaltung und Vervollkommnung der Berufserziehung der weiblichen Jugend zu arbeiten, sondern auch weiterhin und noch stärker als bisher der hauswirtschaftlichen Erziehung dieser Jugend das Augenmerk zuzuwenden.

Aus diesem Grunde ist im Frühjahr dieses Jahres die „allgemeine hauswirtschaftliche Schulung der berufstätigen weiblichen Jugend durch das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront“ auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Um den berufstätigen weiblichen Jugendlichen, die nicht unmittelbar in der hauswirtschaftlichen Berufsarbeit stehen, Gelegenheit zu geben, Kenntnisse auf diesem Gebiet zu erlangen, hat das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront hauswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften ins Leben gerufen, an denen jedes erwerbstätige arische Mädel bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres teilnehmen kann. Die Arbeitsgemeinschaften sind vornehmlich dort geschaffen worden, wo keine hauswirtschaftliche Berufsschule besteht oder die weiblichen Jugendlichen aus diesen oder jenen Gründen überwiegend von einer solchen Berufsschule nicht erfaßt werden.

Die neue hauswirtschaftliche Schulungsmöglichkeit kommt offenbar der Neigung der weiblichen Jugend außerordentlich entgegen. Im Zeitraum von wenigen Monaten ist die Grundlage für ein umfangreiches hauswirtschaftliches Erziehungswerk gelegt worden. Anfang Oktober wurden insgesamt 1108 Arbeitsgemeinschaften mit 18 223 Teilnehmerinnen erstellt. Die Arbeitsgemeinschaften und Teilnehmerziffern verteilen sich auf die Schulungsgebiete wie folgt:

	Arbeitsgemeinschaften	Teilnehmerinnen
Kochen (Anfänger) ..	513	8352
Kochen (Aufbau) ...	72	995
Nähen (Anfänger) ..	320	5133
Nähen (Aufbau) ...	87	1307
Gesundheitsdienst ...	116	2436
	1108	18223

Ertüchtigungspflicht des BDM. und hauswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Arbeitsfront, d. h. Maßnahmen und Einrichtungen, die in der Richtung des staatlichen Arbeitseinsatzes liegen, jedoch allein auf die Initiative der Jugend zurückgehen, werden in ihrer weiteren Auswirkung ohne Zweifel dazu beitragen, daß der Kampf gegen den Nachwuchsmangel in der Land- und Hauswirtschaft aus der Neigung und Eignung des Nachwuchses selbst überwunden wird.

Der Einsatz der Hitler-Jugend in der Kartoffelernte

Wenn hier das Ergebnis des HJ.-Ernteeinsatzes gerade im Grenzmarkkreis Deutsch-Krone einer eingehenden Würdigung und Kritik unterzogen wird, dann deshalb, weil die Zahl der in diesem Kreis eingesetzten Hitler-Jungen ungleich größer ist als in allen anderen Kreisen des Reiches. Sie beläuft sich auf insgesamt 1743 Jungen und setzt sich zusammen aus 681 grenzmärkischen Stadtjungen und 1062 Berliner Hitler-Jungen, das sind etwa 45 Prozent der in diesem Jahr aus Berlin in der Kartoffelernte eingesetzten Hitler-Jungen.

Diese 1743 Jungen wurden durch Vermittlung des Arbeitsamtes Schneidemühl in 67 Lagern in der Weise angesetzt, daß das Arbeitsamt von den einzelnen Ortsbauernführern Aufträge entgegennahm, Einsatznotwendigkeit und Unterbringungsmöglichkeiten prüfte und sodann die Aufträge an die HJ. mit der Bitte um Besetzung weitergab. Zur Grundlage des Arbeitsvertrages mit dem Ortsbauernführer machte das Arbeitsamt die Arbeitsbedingungen, die der Führer des Gebietes Kurmark (2) im Einvernehmen mit der Gebietsführung Berlin in dem Gebietsbefehl 10/38 niedergelegt hatte.

Erste und wesentlichste Voraussetzung für einen Ernteeinsatz der HJ. war die Bereitstellung von Räumen für Gemeinschaftsunterbringung und Heimabend. In 52 Einsatzorten von insgesamt 67 konnte eine Gemeinschaftsunterbringung durchgeführt werden. Die Schwierigkeiten, die sich ihr von Anfang an entgegenstellten, waren in reinen Bauerndörfern erheblich größer als auf den Gütern. In den meisten Dörfern war das einzige Schulzimmer der auch wirklich einzige größere Raum, den das Dorf seinen HJ.-Erntehelfern anbieten konnte. Wo die Wahl zwischen der Schule und einer leerstehenden Leutewohnung be-

stand, war aus sanitären Gründen der Schule der Vorzug zu geben. Eine Unterbringung in Gastwirtschaften ist so weit vermieden worden, daß nur in drei Fällen, dann nämlich, als eine anderweite Unterbringung unmöglich und ein zusätzlicher Ernteeinsatz unumgänglich notwendig war, von solchen Räumlichkeiten Gebrauch gemacht wurde.

Das soll aber nicht heißen, daß die Unterbringung auf Gütern leicht gewesen wäre. Vielmehr überraschte uns, daß auch auf großen und größten Gütern nur in verschwindend wenig Fällen ein befriedigender Wohnraum für eine Gruppe von 30 bis 40 Jungen gestellt werden konnte. Wo dieser zur Not noch zu finden war, fehlte es aber sicherlich an einem ausreichend würdigen Eß- und Gemeinschaftsraum, der endlich unter Überwindung erheblicher Schwierigkeiten nur dadurch geschaffen werden konnte, daß der Gutsbesitzer einen Raum seines Gutshauses freimachte.

In 15 Orten sind die Jungen in Gruppen von mindestens 4 Mann bei den Bauern untergebracht worden. In nur 7 dieser 15 Orte wäre eine Gemeinschaftsunterbringung noch möglich gewesen. Wenn sie nicht durchgeführt wurde, dann lag es zum Teil an der Bauernschaft, die entgegen den Abmachungen mit dem Arbeitsamt ihren Wunsch nach Einzelunterbringung bei den Jungen durchsetzte, zum Teil an den Jungen selbst, die sich gegen eine nachträgliche Umquartierung sträubten, weil sie bei „ihren Bauern" wohnen bleiben wollten, zum Teil aber auch an dem Gruppenführer, der auf Einzelunterbringung bestand, um seine Jungen dem Rhythmus des bäuerlichen Lebens näherzubringen, und der sich aus der laufenden Kontrolle der einzelnen Höfe und Arbeitsplätze eine wirksamere Betreuung seiner Jungen versprach.

Die reine Arbeitszeit ist von Anbeginn auf wöchentlich 48 Stunden festgesetzt worden. Verstöße gegen diese Vorschrift waren insbesondere in den ersten Tagen fast überall dort festzustellen, wo die Jungen in kleinen Gruppen auf den einzelnen Höfen untergebracht waren. Der Gruppenführer mußte schon ein Kerl sein, wenn es ihm gelang, die Bauern in wenigen Tagen davon zu überzeugen, daß Mehrarbeit den arbeitsungewohnten Stadtjungen schadete. In den Gemeinschaftslagern dagegen war die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit ein leichtes. Der Gruppenführer ordnete an, daß die Jungen zu einer bestimmten Zeit im Lager zu erscheinen hatten. Waren sie nicht pünktlich, so konnte er bei dem Bauern der betreffenden Jungen umgehend die Einhaltung der Arbeitszeitvorschrift veranlassen, notfalls mit Unterstützung des Ortsbauernführers die Jungen einem anderen Bauern zur Arbeit vermitteln.

Die Schwierigkeiten bei der Verpflegung waren in den bäuerlichen Einsatzlagern weniger groß als in den Gutsgruppen. Weder Küche noch Koch waren hier auf eine derartige Massenabfütterung eingerichtet.

Die gesundheitliche Betreuung war zunächst dadurch gewährleistet, daß jeder Junge von seinem Bauern in der Landkrankenkasse zu dem Sondersatz von 0,10 RM. versichert wurde und jeder Gruppenführer Anweisung hatte, bei gesundheitlichen Störungen umgehend den Arzt zu rufen. Daneben waren die NS.-Gemeindeschwestern von der NSV. angewiesen, laufend die Gesundheit der in ihrem Bezirk eingesetzten Hitler-Jungen zu überwachen.

Die Entlohnung der Jungen betrug 1,50 RM. für den vollen Arbeitstag. Das Geld hatte der Gruppenführer einzuziehen und 0,50 RM. täglich für die Rückreise zurückzubehalten. Was die Reisekasse über die Rückreisekosten hinaus enthielt, wurde unter die Jungen gleichmäßig verteilt.

Die Arbeitsleistung lag bei insgesamt 34 672 Tagewerken. Das sind rund 20 Tagewerke, die auf den einzelnen HJ.-Erntehelfer entfallen. Qualitativ steigerte sich die Arbeitsleistung in der ersten Einsatzwoche oft um das Doppelte. In den letzten Einsatztagen war sie bei einem großen Teil der Jungen nicht mehr weit von der des Landarbeiters entfernt.

Günther Soffner.

Jugendschutzgesetz in Danzig

Am 8. Oktober wurde im Rahmen einer vom Gau Danzig veranstalteten Gauarbeitswoche durch den Gauleiter und den Staatsjugendführer das Jugendschutzgesetz für die Freie Stadt Danzig verkündet[1]).

Das Danziger Gesetz weist gegenüber dem deutschen Jugendschutzgesetz nur ge-

[1]) Vgl. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig. Nr. 66 vom 12. Oktober 1938

ringfügige Änderungen auf, zu denen verschiedene Erwägungen Veranlassung gaben. An die Stelle des Jugendführers des Deutschen Reichs, dem nach § 25 Abs. 3 JSchGes. das Beschwerderecht gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheid zusteht, tritt hier der Staatsjugendführer der Freien Stadt Danzig.

Sachliche Änderungen gegenüber dem deutschen Gesetz enthält der § 21 (Urlaub), in dessen Danziger Fassung die erste Durchführungsverordnung des Reichsarbeitsministers (Urlaub in Saisongewerben) als zweiter Absatz eingefügt wurde. Die Dauer des Urlaubs wurde wie im deutschen Gesetz behandelt. Diese Regelung ist um so befriedigender, als der Landestreuhänder der Arbeit nach wie vor in Tarifverhandlungen auf eine Festsetzung der Urlaubsdauer besteht, die regelmäßig 18, 15 und 12 Tage für die im Gesetz genannten Altersklassen vorsieht. Eine Übersicht über die durch Tarifordnungen des Landestreuhänders der Arbeit geschaffenen Urlaubssätze für Jugendliche zeigt, daß von 56 Tarifordnungen, in denen der Urlaub der Jugendlichen geregelt worden ist, lediglich 11 von der obengenannten Staffelung abweichen, und zwar derart, daß der Anfangsurlaub von 12 Tagen in keinem Fall unterschritten wird. Der § 21 enthält außerdem die Vorschrift, daß tarifliche Regelungen, die zugunsten der Jugendlichen von den Mindestbestimmungen des Gesetzes abweichen, weiterhin in Kraft bleiben.

Diese Fassung des Danziger Jugendschutzgesetzes geht auf die Zusammenarbeit des Sozialreferenten der Hitler-Jugend und des Gaujugendwalters der Deutschen Arbeitsfront mit den Senatsstellen zurück. Es muß hier unterstrichen werden, daß die behördlichen Stellen der Freien Stadt Danzig für die sozialpolitischen Anregungen und Bedürfnisse der Jugend das größte Verständnis gezeigt haben. Auf die Verkündung des Gesetzes im Rahmen der Jugendkundgebung am 8. Oktober wird nunmehr eine Besprechung des Gesetzes vor den Vertretern der Partei, des Staates und der Wirtschaft folgen. Der Führerschaft der Hitler-Jugend und des BDM. sowie den wirtschaftlichen Institutionen wird in Arbeitsgemeinschaften und auf Arbeitstagungen der Gesetzesinhalt vorgetragen und die praktische Durchführung erläutert.

Aus dem Leistungsbuch der Betriebe

So wünschen wir uns eine Betriebsordnung!

„Jugendbetriebsordnung" im Anhang

Unter Bezugnahme auf die Anregung des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront, der „jungen Gefolgschaft" des Betriebes eine besondere Stellung innerhalb der Betriebsordnung einzuräumen[1]), erhalten wir den nachstehenden Beitrag über die Betriebsordnung der Firma Wilhelm Limpert in Dresden, die im Zusammenwirken mit der Deutschen Arbeitsfront erstellt und vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen als beste Betriebsordnung dieser Art bezeichnet worden ist. Die Schriftleitung.

Bekanntlich wurden die meisten Betriebsordnungen vor nunmehr vier Jahren geschaffen. Nur wenige sind inzwischen abgeändert worden. Nicht oft genug ist aber darauf hinzuweisen, daß die einmal erlassene Betriebsordnung nicht ein für alle Zeiten unantastbares Dokument darstellt, sondern der fortschreitenden Entwicklung und ihren jeweiligen Möglichkeiten und Bedürfnissen angepaßt werden sollte.

Die Betriebsordnung zum echten Spiegel der Betriebsgemeinschaft zu gestalten, ist das Bestreben der Betriebsführung Wilhelm Limpert in Dresden. Sie hat nicht nur die Fragen des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitszeit, der Entlohnung und des Urlaubs, sondern auch die sozialen Sonderleistungen, Schönheit der Arbeit, Gefolgschaftsräume, Werkbücherei, Werkzeitung, Kameradschaftsabende, Betriebsappelle, berufliche Fortbildung, Werkschar, Werkluftschutz und Betriebssportgemeinschaft, in der Betriebsordnung geregelt. Dazu kommt als Bestandteil der allgemeinen Betriebsordnung eine Jugendbetriebsordnung, die in aller

[1]) Vgl. „Der Jugendliche in der Betriebsordnung", 1938, 10, S. 483.

Ausführlichkeit auf die Fragen eingeht, die für den Jugendlichen im Betrieb von Bedeutung sind.

Berufliche Leistung, nationalsozialistische Haltung und Gesinnung, treue Arbeitskameradschaft in guten und schlechten Tagen, Dienst am Volksganzen — das sind, wie es in der Einleitung heißt, die Leitworte der Betriebsgemeinschaft Wilhelm Limpert. Außer den Bestimmungen, die das Gesetz vorschreibt, wurden die Einzelheiten über soziale Sonderleistungen aufgenommen, wie Kinderzulagen, Geburtenbeihilfe, Urlaubsbeihilfe, Kameraden-Nothilfe, Kranken- und Wöchnerinnen-Beihilfe, Todesfall-Beihilfe, Altershilfe, Beihilfe bei militärischen Übungen und Arbeitsdienst. So ist in der Betriebsordnung festgelegt, daß die Betriebsführung alljährlich zur gemeinsamen Weihnachtsfeier 100 Gutscheine für kostenlose KdF.-Fahrten an die Gefolgschaftsmitglieder verteilt. Es ist weiter bestimmt, daß die Kinder der Gefolgschaftsmitglieder alljährlich zum Weihnachtsfest Spenden und Geschenke im Werte von 5 bis 10 Reichsmark erhalten. Der Betriebsführer zahlt zu den KdF.-Theatervorstellungen einen Zuschuß von 25 v. H., die Gesamtkosten für betriebliche Gemeinschaftsfahrten trägt der Betrieb, ebenso stellt er für außerbetriebliche Veranstaltungen Eintrittskarten zur Verfügung. Der Betrieb hat endlich für die Gefolgschaft mehrere KdF.-Wagen gekauft, die jeweils am Sonnabend und Sonntag, während der Urlaubszeit auch an anderen Tagen den Gefolgschaftsmitgliedern mit Frau und Kindern zur Verfügung stehen sollen. In Abschnitt 12 der Betriebsordnung wird darauf hingewiesen, daß die Betriebsführung einen **Betriebsarzt** verpflichtet hat, der sich ein Bild von dem Gesundheitszustand jedes einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu verschaffen und im Krankheits- oder Vorbeugungsfalle helfend und beratend einzugreifen habe.

Im Abschnitt **Schönheit der Arbeit** lesen wir: „Die Betriebsführung betrachtet es als ihre Pflicht, sich dauernd für Verschönerung und Verbesserung der Arbeitsräume und Modernisierung der Einrichtungen einzusetzen, um damit von sich aus einen wesentlichen Beitrag zur freudvolleren Gestaltung der Arbeit zu leisten. Pflicht der Gefolgschaft ist es, dieses Bestreben der Betriebsführung in jeder nur möglichen Form zu unterstützen, insbesondere durch peinliche Sauberkeit, Ordnungs- und Schönheitspflege des Arbeitsplatzes und der Gefolgschaftsräume. Alle Anregungen und Vorschläge der Gefolgschaft zur Verschönerung und Verbesserung bestehender Einrichtungen sind sehr erwünscht und werden von der Betriebsführung und vom Vertrauensrat als ein Zeichen des betrieblichen Gemeinschaftssinnes gewertet. Die Betriebsführung behält sich vor, besonders zweckmäßige und wertvolle Verbesserungsvorschläge von Gefolgschaftsmitgliedern auszuzeichnen."

Einen weiten Raum nimmt die **Berufserziehung** ein. Da heißt es, daß bis September eines jeden Jahres vom Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat und den Betriebsobmännern, sowie den zuständigen Dienststellen der DAF. für die Zeit von Oktober bis Mai **Arbeitspläne** festgelegt werden. Die Betriebsführung fördert die Teilnahme der Gefolgschaft an den Berufserziehungslehrgängen der DAF. dadurch, daß sie wirtschaftlich schwächeren Teilnehmern auf Antrag die Kursusgebühren bezahlt. Alljährlich werden betriebliche Wettbewerbe durchgeführt, für die Preise in Form von Bargeld, Büchern oder Kostenübernahme für wirtschaftskundliche Studienfahrten ausgesetzt werden. Die Beteiligung der Gefolgschaft am Reichsberufswettkampf wird besonders unterstützt. Die im Wettkampf ausgezeichneten Gefolgschaftsmitglieder erhalten folgende Anerkennungsprämien:

Reichssieger einen Barbetrag von 100,— RM. und zwei Wochen zusätzlich bezahlten Urlaub.

Gausieger einen Barbetrag von 50,— RM. und eine Woche zusätzlich bezahlten Urlaub.

Kreis- und Ortssieger einen Barbetrag von 25,— RM.

Besonders begabte Sieger erhalten durch die Betriebsführung eine persönliche berufliche Förderung. Diese besondere Förderung wird, wie es heißt, auch den Gefolgschaftsmitgliedern zuteil, die sich durch hohe selbstschöpferische betriebliche Leistungen hervorheben.

Die Jugendbetriebsordnung

Für die Jugend des Betriebes ist eine besondere Betriebsordnung angefügt worden. Träger unserer Zukunft, so heißt es in Abschnitt 1, ist unsere Ju-

gend. Die Betriebsführung betrachtet es daher als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die ihr anvertraute Jugend auf höchste berufliche Leistungsfähigkeit und auf höchste körperliche und seelische Einsatzbereitschaft systematisch zu erziehen. Die Jugendbetriebsordnung ist für alle männlichen und weiblichen Gefolgschaftsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr verbindlich. (Selbstverständlich gelten außerdem auch die zutreffenden Punkte der allgemeinen Betriebsordnung für die Jugend.) Die Aufnahme von Jugendlichen in die Betriebsgemeinschaft setzt, wie in Abschnitt 4 ausgeführt wird, die Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend oder zum BDM. und zur DAF. voraus.

Die Berufsausbildung der Jugend erfolgt derart, daß das jugendliche Gefolgschaftsmitglied in der vorgesehenen Lehrzeit in seinem Berufsfach zu einer vollwertigen Berufskraft herangebildet wird. Jeder kaufmännische Lehrling hat sich die notwendigsten Fachkenntnisse in vorübergehender Arbeit im technischen Betrieb anzueignen. Auch den technischen Lehrlingen werden die wesentlichsten Kenntnisse des Kaufmännischen durch Vorträge und Betätigung im Büro vermittelt. Die Berufserziehung der Jugend während der Arbeitszeit wird, wie Abschnitt 7 der Jugendbetriebsordnung aussagt, ergänzt durch eine mindestens einmal in der Woche im Anschluß an die Arbeitszeit im Jugendraum des Betriebes stattfindende „Gemeinschaftsstunde der Betriebsjugend", in der Fragen der Gesamtberufsausbildung, der Betriebsorganisation, der charakterlichen und politischen Erziehung systematisch an Hand eines Jahresarbeitsprogramms behandelt werden. Die Teilnahme der Jugendlichen an der Gemeinschaftsstunde ist Pflicht.

Die Beteiligung der Jugend an der zusätzlichen Berufserziehung der Deutschen Arbeitsfront wird, wie wir im Abschnitt 8 lesen, von der Betriebsführung als Streben nach besonderer beruflicher Vervollkommnung gewertet. Die daraus entstehenden Lehrgangsgebühren werden von der Betriebsführung getragen. Einmal wöchentlich findet in Form einer Parole-Ausgabe ein Betriebsjugendappell statt. Alle Jugendlichen sind nach Abschnitt 10 verpflichtet, alljährlich am Reichsberufswettkampf teilzunehmen, um aus diesem Leistungswettbewerb zu erkennen, auf welchem Gebiet noch etwas nachgeholt werden muß. Wer als Sieger aus dem Reichsberufswettkampf hervorgeht, erhält die obengenannte Förderung. Auch Erfolge in der Berufsschule oder bei betrieblichen Zwischenprüfungen werden vom Betriebsführer ausgezeichnet. Weiterhin ist festgelegt, daß jeder Jugendliche in der Mittagspause ein warmes Essen erhält. In den darauffolgenden Abschnitten befinden sich Bestimmungen über die ärztliche Betreuung der Jugendlichen, über die Teilnahme am Betriebssport, über finanzielle Vergütungen, über eine Weihnachtsgratifikation und über den Urlaub.

Zur Gesunderhaltung und Ertüchtigung des Körpers sind ausreichende Ferienzeit und sinngemäße Freizeitgestaltung notwendig. Die Teilnahme an HJ.-Großfahrten und HJ.-Lagern sind für unsere Jugend, wie es in Abschnitt 19 der Jugendbetriebsordnung heißt, nicht nur Erholung, sondern großes Gemeinschaftserlebnis. Jeder Junge und jedes Mädel des Betriebes soll sich alljährlich daran beteiligen. In diesem Falle werden achtzehn Tage Arbeitsurlaub gewährt und mindestens zwei Drittel der Kosten vom Betriebsführer übernommen. Als Anerkennung für besonders gute Fortschritte erfolgt gegebenenfalls auch die Bezahlung der vollen Kosten. Der allgemeine Urlaub der Jugendlichen beträgt

a) für technische Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	24	Werktage
„ 2. „	18	„
„ 3. „	12	„
„ 4. „	12	„

b) für kaufmännische Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	15	Werktage
„ 2. „	12	„
„ 3. „	12	„

Diese Urlaubsbestimmungen gelten natürlich nur insoweit, als sie über die entsprechenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (§ 21 Abs. 2) zugunsten der Jugendlichen hinausgehen. Um die Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Elternhaus der Lehrlinge zu vertiefen, erwartet der Betrieb die Unterstützung und Mithilfe der Eltern in jeder nur möglichen Form. Die Eltern werden aufgefordert, sich mindestens in halb-

jährigen Abständen beim Betriebsführer über den Fortbildungsstand ihres Kindes zu unterrichten und Anregungen für die künftige Zusammenarbeit in Empfang zu nehmen.

Als besondere Auszeichnungen hat der Betriebsführer für die Jugendlichen noch vorgesehen: kostenlose Teilnahme an wirtschaftskundlichen Fahrten, Teilnahme an HJ.-Auslandsfahrten, Auslandsaustausch, Verkürzung der Lehrzeit, Übernahme von technischen Lehrlingen nach Ableistung der Gehilfenprüfung in eine kaufmännische Abteilung.

Man braucht nicht besonders hervorzuheben, daß die Jugendlichen nach diesen Bestimmungen Veranlassung haben, mit Freuden an ihre Arbeit zu gehen und die allgemeinen persönlichen Anforderungen zu erfüllen, die der Betriebsführer in Abschnitt 5 niedergelegt hat: Lerneifer und Lernfreudigkeit, offene Augen und Ohren, schnelles Erfassen, lebendiges und offenes frohes Wesen, Gehorsam und Achtung gegenüber den Vorgesetzten, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft, gute körperliche Haltung nach soldatischem Vorbild, einwandfreier Lebenswandel, auch außerhalb des Betriebes. Damit gewinnt die Betriebsordnung der Firma Wilhelm Limpert in Dresden einen hohen erzieherischen Wert. Sie ist uns ein hervorragendes Beispiel für die schöpferischen Möglichkeiten, die sich der betrieblichen Initiative gerade heute in der Sozialpolitik und Menschenführung bieten.

Amtliche Bekanntmachungen

Berufsaufklärung in der Hitler-Jugend

Die vom Jugendführer des Deutschen Reichs erlassene „Anordnung über die Aufklärung der vor der Berufswahl stehenden Angehörigen der Hitler-Jugend" vom 26. September 1938 hat folgenden Wortlaut:

„Alljährlich verlassen Hunderttausende von Angehörigen der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel die Schulen, um in das Berufsleben einzutreten.

Von ihrer Berufswahl hängt nicht nur ihr zukünftiges persönliches Glück, sondern auch in entscheidender Weise die Zukunft unseres Volkes ab.

Wir haben die Pflicht, unseren jungen Kameraden und Kameradinnen bei dieser wichtigen Entscheidung ihres Lebens zu helfen.

Ich ordne daher an, daß alljährlich alle zur Schulentlassung kommenden Angehörigen der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel im Rahmen der Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend über den Sinn und die Bedeutung ihrer Berufswahl aufgeklärt werden. Die Aufklärungs- und Erziehungsarbeit ist dabei nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes auszurichten.

Die erforderlichen Maßnahmen hat der Chef des Sozialen Amtes in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ämtern der Reichsjugendführung durchzuführen."

Kochel, am 26. September 1938.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs
(gez.) Baldur von Schirach.

Nachrichten aus der Jugend

Die Reichsjugendführung wird in Kürze ein Liederbuch der HJ. herausgeben, das allen Gliederungen der nationalsozialistischen Jugendbewegung einheitlich das beste Liedgut der Nation vermitteln soll. Die Auswahl der schönsten Lieder wurde von Baldur von Schirach persönlich vorgenommen.

*

Der Reichsjugendführer gibt in diesem Jahr erstmalig ein „Weihnachtsbuch der deutschen Jugend" heraus, das als Geschenk der Eltern an ihre Kinder, vornehmlich aber der Betriebsführer an ihre jungen Gefolgschaftsmitglieder, gedacht ist. In einem Aufruf an die Betriebsführer, allen werktätigen Jungen und Mädeln mit diesem Buch eine Weihnachtsfreude zu bereiten, macht der Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsleiter Dr. Ley, davon Mitteilung, daß in dem geplanten Weihnachtsbuch Eberhard Wolfgang Möller „das Leben und die Gestalt des Führers" darstellen werde.

In der Zeit vom 23. bis zum 30. Oktober fanden in Hamburg unter der Schirmherrschaft von Reichsminister Dr. Goebbels und Baldur von Schirach die diesjährigen Reichstheatertage der HJ. statt. Nach der Eröffnung durch den Reichsjugendführer erfolgte im Thalia-Theater die Uraufführung von Eberhard Wolfgang Möllers jüngstem Werk „Der Untergang Karthagos".

*

Der Stabsführer der Reichsjugendführung, Hartmann Lauterbacher, der auf Einladung des Führers der rumänischen Staatsjugend, Minister Sidorovici, in Bukarest weilte, hat seine Besprechungen über die Zusammenarbeit zwischen der deutschen und rumänischen Jugend beendet und ist nach Berlin zurückgekehrt. Eine aus 30 HJ.-Führern und 12 BDM.-Führerinnen bestehende offizielle Abordnung der Hitler-Jugend befindet sich noch zur Erwiderung des Besuches der rumänischen Führer und Führerinnen in Rumänien.

*

Zwischen dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP. und der Reichsjugendführung, Amt für weltanschauliche Schulung, ist eine Vereinbarung getroffen worden, die sicherstellt, daß die gesamte rassenpolitische Schulung der HJ. (einschließlich des BDM.) im Einklang mit den Bestrebungen des Rassenpolitischen Amtes durchgeführt wird.

*

Das Soziale Amt der Reichsjugendführung führte in der Zeit vom 8. bis zum 18. Oktober eine umfangreiche Arbeitstagung der Leiterinnen und BDM.-Führerinnen der 24 BDM.-Haushaltungsschulen und der Landfrauenschulen Behle (Kurmark) und Hoya (Niedersachsen) durch und berief im Anschluß daran die Sozialreferentinnen der BDM.-Obergaue zu einem Kurzlehrgang in die Reichsführerinnenschule Potsdam.

*

Nachdem gemeinsam mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband und dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Raiffeisen, Berlin, bereits die Richtlinien für die alljährliche Sparaktion der HJ. festgelegt wurden, wird in der Zeit vom 1. bis zum 13. November die erste Werbung zum deutschen Jugendsparen durchgeführt.

*

Am 1. November wird der Reichsjugendführer das vorbildliche HJ.-Heim einweihen, das die kleine kurmärkische Gemeinde Bückgen (Kreis Kalau) ihrer Jugend errichtet hat, und bei dieser Gelegenheit zugleich den 43 anderen deutschen Gemeinden für ihren Einsatz danken, deren Neubauten in diesem Herbst bereits ihrer Bestimmung übergeben wurden.

*

In dem vom Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen zur Ermittlung eines neuen Kurzzeichens veranstalteten Wettbewerb ist der Entwurf von Nikolai Borg, Berlin-Charlottenburg, mit dem ersten Preis ausgezeichnet worden. Die Arbeit zeigt als Sinnbild der Gastlichkeit ein Haus in Verbindung mit dem Zeichen der Hitler-Jugend und ist in der traditionellen Dreiecksform des alten Jugendherbergsabzeichens gehalten.

Bücherspiegel

„Das Führerschulungswerk der Hitler-Jugend." Von Bannführer Raimund Schnabel. Heft 22/23 der Schriften der Hochschule für Politik. Verlag Junker & Dünnhaupt, Berlin.

Das im Winter 1937/38 erstmalig ins Leben gerufene Führerschulungswerk der Hitler-Jugend hat sich in einem Maße bewährt, das den großzügigen Ausbau dieser Einrichtung für die weitere Zukunft rechtfertigt. Schnabel gibt in der vorliegenden Schrift eine Zusammenfassung der Themen, mit denen sich die Arbeitsgemeinschaften beschäftigen sollen. Neben der Rassen- und Bevölkerungspolitik und dem sozialen, wirtschaftlichen und verfassungsmäßigen Aufbau des Staates nehmen die Abschnitte „Vorgeschichte und Geschichte" sowie „Politische Auslandskunde" einen sehr breiten Raum ein. Wenn vor allem die außenpolitischen Themen sehr zahlreich sind, so ist das — wenn auch durch die Zeitgeschehnisse bedingt — durchaus ein Anlaß zur Genugtuung, denn wer wollte der außenpolitischen Schulung der Jugend eine Grenze setzen!

Die prägnante Darlegung der Grundgedanken eines jeden Themas bestätigt, daß in den Arbeitsgemeinschaften der jungen Führer und Führerinnen nicht wissenschaftlicher Dilettantismus herrscht, sondern den Trägern der weltanschaulichen Schulung in den Formationen eine solide Grundlage gegeben wird, die einerseits zur sachgerechten Ausübung der politischen Erziehung befähigt und andererseits zur persönlichen Weiterarbeit anregt. mü.

„Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege." Dritte, völlig neubearbeitete Auflage. Herausgegeben von Hermann Althaus und Dr. Werner Betcke. Lieferung 1—5, Preis 4,— RM. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die Praktiker der Wohlfahrtspflege werden sicherlich ebenso wie die interessierten Wissenschaftler und Laien die Neubearbeitung des Handwörterbuches begrüßen. Die zahlreichen und einschneidenden Änderungen, die gerade auf dem Gebiet der sozialen Arbeit — und zwar nicht nur im Grundsätzlichen, sondern vornehmlich auch hinsichtlich der organisatorischen Ausprägung — eingetreten sind, dürften der Hauptamtsleitung der NS.-Volkswohlfahrt die Neufassung dringend nahegelegt haben. Diese schnelle und ereignisreiche Entwicklung auf allen Sachgebieten ist aber zugleich auch die Gefahr für den Versuch, zu einem gewissen Zeitpunkt den rechtlichen und tatsächlichen Zustand zu fixieren. Wir hätten es daher lieber gesehen, wenn auch für das „Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege" die bewährte Form der Loseblatt-Ausgabe gewählt worden wäre, die es gestattet, durch einen aktuellen Nachtragsdienst mit der wechselvollen Entwicklung Schritt zu halten. Im Gegensatz dazu läuft ein festes Handwörterbuch, das auf eine längere Lebensdauer Wert legt, Gefahr, von einer Neuauflage zur anderen überwechseln zu müssen.

Als Beleg für unsere Befürchtungen zwei Beispiele, die zeigen, daß die vorliegende Auflage, deren letzte vier Lieferungen noch gar nicht fertiggestellt sind, an manchen und nicht unwesentlichen Stellen bereits überholt ist: Unter dem Stichwort „Arbeitseinsatz" konnten die Verordnungen vom 1. März d. J., die mit der Meldepflicht der Schulentlassenen und der Genehmigungspflicht für Lehr- und Anlernstellen völlig neue Grundlagen für die Berufsnachwuchslenkung geschaffen haben, nicht mehr berücksichtigt werden. Wir schlagen ferner, um bei den Arbeitsgebieten dieser Zeitschrift zu bleiben, unter „Jugendschutz" nach und finden dort in dem umfangreichen achtseitigen Beitrag keine Erwähnung des Jugendschutzgesetzes, vielmehr werden noch die alten Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes, der bisherigen Arbeitszeitordnung, der Gewerbeordnung usw. der Darstellung des Arbeitszeitschutzes zugrunde gelegt. Solche Unzulänglichkeiten belasten ein Handwörterbuch naturgemäß über den Einzelfall hinaus in einem Maße, daß seine Brauchbarkeit ernstlich gefährdet erscheint. A. M.

Jugendschutzgesetz. Textausgabe mit amtlicher Begründung und systematischer Einleitung. Herausgegeben von Dr. Theodor Rohlfing und Rudolf Schraut. Guttentagsche Sammlung „Deutsche Reichsgesetze" Nr. 215. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin. Preis 1,50 RM.

Die kleine Textausgabe hat den Vorteil eines festen Umschlages, einer übersichtlichen Gliederung und damit einer leichten praktischen Verwendbarkeit. Die amtliche Begründung ist kommentarähnlich auf die einzelnen Paragraphen verteilt worden. In der Einleitung haben die Bearbeiter den historischen Teil der Begründung mit einer kurzen Darstellung des Gesetzesinhalts verbunden. Wir empfehlen, auch bei Zusammenfassungen dieser Art auf eine präzise Wiedergabe zu sehen: das Gesetz spricht in den §§ 25, 27 und 28 nicht vom „Reichsjugendführer" (vgl. Abschnitt: Beschwerderecht), sondern vom „Jugendführer des Deutschen Reichs".

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. III. Vierteljahr 1938: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn, K. G., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

Das Junge Deutschland
Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs
Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 12 Berlin, den 10. Dezember 1938 32. Jahrgang

Bildung und Beruf

Der „Kampf um den Nachwuchs", den die Volkswirtschaft heute zu führen hat, kann niemanden überraschen, der rechtzeitig Bevölkerungsstruktur und Produktionsbelebung zueinander in Beziehung setzte. Schon vor Jahren ist hier die Entwicklung dargelegt worden, die daraus zwingend folgen müsse. Nunmehr — da das Vorhergesehene eingetroffen und der Nachwuchsmangel noch dazu im dauernden Ansteigen begriffen ist — sind Folgerungen am Platze, die über die Augenblicksverwirrung hinaus echte Lösungen vorbereiten. Die Nachwuchslenkung ist ein Anfang. Wir können nicht genug hervorheben, welche überragende Bedeutung wir ihr zuerkennen. Denn wie jeder Notstand bewirkt auch der Kräftemangel sein Gutes: Der Beruf kommt endgültig zu seinem Recht. Die Jugendlichen in Tätigkeiten zu führen, zu denen sie „berufen" sind, darum geht es. Hat jeder seinen Beruf, so ist die maximale Gesamtleistung allein eine Frage der Bildung und Erziehung.

Es hat Zeiten gegeben, da die Beziehungen zwischen „Bildung und Besitz" weit lebhafter untersucht wurden als diejenigen, die „Bildung und Beruf" miteinander verbinden. Wir vermögen kaum Gegensätze zu denken, die schärfer, gediegener und erbarmungsloser die Welt des Individuums von der Welt der Gemeinschaft trennen. Beruf ist immer gemeinschaftsbezogen. Entsprechend ist jede Bildung, die um des Berufes willen gefordert wird, Aufgabe der Gemeinschaft. Bildung aus Eigennutz verschwindet in dem Maße, wie die Auswertung aller Anlagen des Nachwuchses lebenswichtig wird für die Nation.

In verschiedenen Beiträgen dieses Jahrgangs konnten Anregungen zur Förderung der Begabten unterbreitet werden. Wenn übereinstimmend festgestellt wurde, daß die „Auslaugung" der minderbemittelten Volksschichten zwar eine Gefahr, aber noch keine vollzogene Tatsache darstelle, so fragen wir: Werden die heutigen Schuleinrichtungen, wird insbesondere das breite Bildungsfundament, die deutsche Volksschule, den Anforderungen an die Ausbildung dieses Begabungsgutes gerecht? Sind Bildung und Beruf auf den gleichen Rhythmus abgestimmt?

Im Reichsberufswettkampf führt die HJ. seit 5 Jahren die werktätige Jugend zur Verwirklichung der Leistungsidee im Beruf. Wir erkennen heute, daß dieser Leistungswille auch die Schule erfüllen und daß vor allem die Erziehung der Jugend in HJ. und Schule nach den gleichen erzieherischen Idealen erfolgen muß. Unser Schwesterorgan, die gleichzeitig erschienene Ausgabe des Führerorgans „Wille und Macht", stellt ihre Sonderausgabe unter den Gesichtspunkt der Einheit der Erziehung, untersucht die Fragen des Verhältnisses Jugendbewegung und Schule, der Leistungssteigerung durch eine umwälzende

Neubelebung des Unterrichts, der inneren Überwindung des Lehrernachwuchsmangels usw. Wir legen die dort gewonnenen Erkenntnisse unserer Betrachtung der Zusammenhänge von Bildung und Beruf zugrunde. Das Ziel der beiden Veröffentlichungen sehen wir darin, daß die von der HJ. gegebenen grundsätzlichen Vorschläge ihre rasche Anwendung in der Wirklichkeit des Schulbetriebes und der Schulverwaltung erfahren.

ALBERT MÜLLER:

Einkehr in der Volksschule

In einem Erlaß des Reichserziehungsministers vom 10. April 1937 wird es als Aufgabe des Volksschulunterrichts bezeichnet, „die deutsche Jugend durch Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilnahme am Arbeits- und Kulturleben unseres Volkes zu befähigen". In dieser Zielsetzung wird kaum noch ein Niederschlag jenes Rechtes der Eltern oder des Kindes auf „Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" wahrzunehmen sein, das von der Weimarer Verfassung proklamiert und später an die Spitze des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gestellt wurde. Nicht um das Recht des einzelnen geht es, sondern um das Recht der Gemeinschaft, die sich aus Anzeichen verschiedener Art gezwungen sieht, ihren Anspruch auf die beste Ausbildung des Nachwuchses vernehmlich zur Geltung zu bringen.

Es ist für die Volksschule von besonderer Bedeutung, daß die Ergebnisse ihrer Arbeit fast ausschließlich von Kreisen der Wirtschaft und Wehrmacht beanstandet werden. Darin wird ein Bemühen deutlich, offenbar zwingenden Anforderungen der Gegenwart und Zukunft nachzukommen, das sich weit abhebt von unverbindlichen Gesprächen über Erziehung und Unterricht, wie sie aus früherer Zeit geläufig sind. In einer Zeit der Leistungssteigerung kann niemand mit dem Stand der Volksschularbeit zufrieden sein; der Staat wünscht bessere Leistungen. Es soll daher kein allgemeines Lamento angestimmt, sondern Klarheit geschaffen werden über die Lage und Zukunft des wichtigsten Bildungsinstrumentes, das der Gemeinschaft zur Verfügung steht.

Die Volksschule ist in der Tat das Fundament, auf dem alle weiteren Bildungsbestrebungen aufbauen. Und wie im Leben des einzelnen die Spuren einer mangelhaften Volksschulbildung nur unter größtem Energieaufwand, im allgemeinen aber überhaupt nicht beseitigt werden können, so hinterlassen alle Einflüsse, die auf dieses Institut, seine personellen und sachlichen Verhältnisse, auf Lehrpersonen, Lehrpläne und Lehrumgebung, gestaltend einwirken, einen unvermeidlichen Ausdruck im Leben der Gemeinschaft. Daraus ergibt sich eine Verantwortung, die gewiß nicht auf die Schulgesetzgebung allein beschränkt ist.

In Schulkreisen mag zuweilen die Auffassung geherrscht haben, daß man die Volksschule unterbewerte, die Bedeutung ihrer Arbeit nicht richtig ein-

schätze und daher ihren konkreten Bedürfnissen auch nicht genug Aufmerksamkeit schenke. Die Lebhaftigkeit, mit der neuerdings Volksschulprobleme erörtert werden, dürfte nunmehr die Gewißheit geben, daß zumindest die Bildungslücken, denen man auf die Spur gekommen ist, eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dieser Schulart veranlaßt haben. Eben weil über die hervorragende Bedeutung der Volksschule kein Zweifel mehr besteht, wird untersucht, geprüft und erwogen, was zur Hebung ihrer Leistungsfähigkeit zu tun sei. Ehe wir in die Erörterung solcher Probleme eintreten, soll ein Zahlenbild der Volksschule gegeben werden, das allein genügen würde, ihr die Stellung in der öffentlichen Wertschätzung zuzuweisen, auf die sie, unabhängig von akuten Schwierigkeiten, einen begründeten Anspruch hat.

92,5 v. H. aller Kinder gehen ausschließlich durch die Volksschule. Am 25. Mai 1937 wurden insgesamt 52153 Volksschulen (einschließlich Hilfs- und Minderheitsschulen) mit 192436 Schulklassen gezählt, an denen von 183094 hauptamtlich beschäftigten Lehrern 7791363 Schulkinder unterrichtet wurden[1]). Demgegenüber wies das höhere Schulwesen 1937 auf insgesamt 1961 öffentlichen Schulen 22864 Klassen, 37883 Lehrpersonen und 607084 Schüler auf[2]). Das Verhältnis der Ostern 1937 von mittleren und höheren Schulen abgehenden Schulkinder zur Gesamtzahl der Volksschüler belief sich auf 1,8 v. H.; auf gehobene (Aufbau-) Klassen oder höhere Abteilungen in öffentlichen Volksschulen, auf Handels-, höhere Handels- und ähnliche Schulen gingen 0,38 v. H., während 0,24 in Hilfsschulen überführt wurden.

In der Auseinandersetzung mit Volksschulfragen wird vielfach übersehen, daß sich der weitaus überwiegende Teil aller Volksschulen (89,5 v. H.) auf dem Lande befindet. Die Stadtkreise wiesen 1937 in 5417 Schulen mit 61083 Klassen insgesamt 2523799 Schulkinder auf, die von 63019 hauptamtlich beschäftigten Lehrern unterrichtet wurden. Die Landkreise dagegen hatten 46322 Schulen mit 130070 Klassen, 118731 Lehrern und 5234508 Schulkindern. Weiterhin wird — das hängt unmittelbar mit der ersten Feststellung zusammen — kaum beachtet, daß die als normal angesehene achtstufige Schule im Reichsdurchschnitt durchaus in der Minderheit ist. Das Übergewicht der Landschulen bewirkt, daß im Gegenteil die einstufigen Schulen im Gebiet des Deutschen Reiches 39,4 v. H. der Gesamtzahl aller Schulen umfassen, während der achtstufigen Schule nur ein Anteil von 9,9 v. H. zufällt (Abb 1). In reinen Landkreisen liegt der Durchschnittsan-

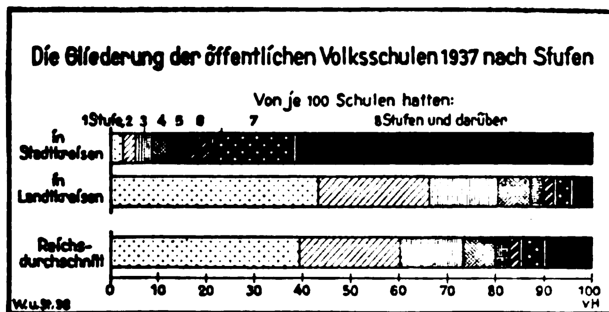


Abb. 1

[1]) Diese Angaben sowie die weiteren statistischen Mitteilungen aus dem Volksschulwesen und die nachfolgenden graphischen Darstellungen sind dem Band 520 der Statistik des Deutschen Reichs „Die Volksschule im Deutschen Reich 1937", Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt, Berlin SW 68, entnommen.

[2]) Vgl. „Wegweiser durch das höhere Schulwesen", Jahrgang 1937, Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68.

teil der einstufigen Schule sogar bei 41,3 v. H., während nur 19,8 v. H. der Schulen mehr als drei Stufen haben. Wenn die Stadtkreise nur einen Anteil der einstufigen Schulen von 2,6 v. H., dagegen der achtstufigen Schulen von 61,3 v. H. aufweisen, so ist damit der Vorsprung der ungegliederten Landschule bei weitem nicht wettgemacht.

Für die Beurteilung schulpolitischer Probleme kann es weiterhin nicht ohne Belang sein, wie sich die Schülerzahlen auf die Grundschule und Oberstufe der Volksschule verteilen, mit welcher durchschnittlichen Klassenstärke zu rechnen ist, in welchem Verhältnis die Zahl der Lehrpersonen zur Klassen- und Schülerzahl steht und welche Vorbildung diese Lehrerschaft mitbringt. In der Grundschule, also den untersten vier Schuljahrgängen, befinden sich 4 326 360, in der Oberstufe 3 280 156 Schulkinder. Das Verhältnis von Grundschule und Oberstufe ist zwar unmittelbar abhängig von der Stärke der Geburtenjahrgänge, es zeigt aber niemals auf einer der beiden Seiten ein Übergewicht, das zu einer Vernachlässigung der anderen berechtigte. Auf eine Klasse entfallen im Gesamtdurchschnitt 40,6 Schulkinder, an Landschulen 40,2, an Stadtschulen 41,3 v. H. (Abb. 2.) Die Durchschnittszahlen, die auf einen Lehrer entfallen, bewegen sich zwischen 33 in Bremen und 48,9 in Oberschlesien. Diese Ziffern dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß in den Großstädten vielfach weitaus stärkere Klassen festgestellt werden, Klassen, die zuweilen einen Umfang von 50 bis 55 oder gar 60 Schülern annehmen. Auf die Verteilung der Lehrer zwischen Stadt- und Landkreisen ist bereits hingewiesen worden. 47 821 Lehrpersonen (26,3 v. H.) waren Lehrerinnen, ihr Anteil in den Landkreisen blieb weit hinter dem in Stadtkreisen zurück. Die alte Volksschullehreraus-

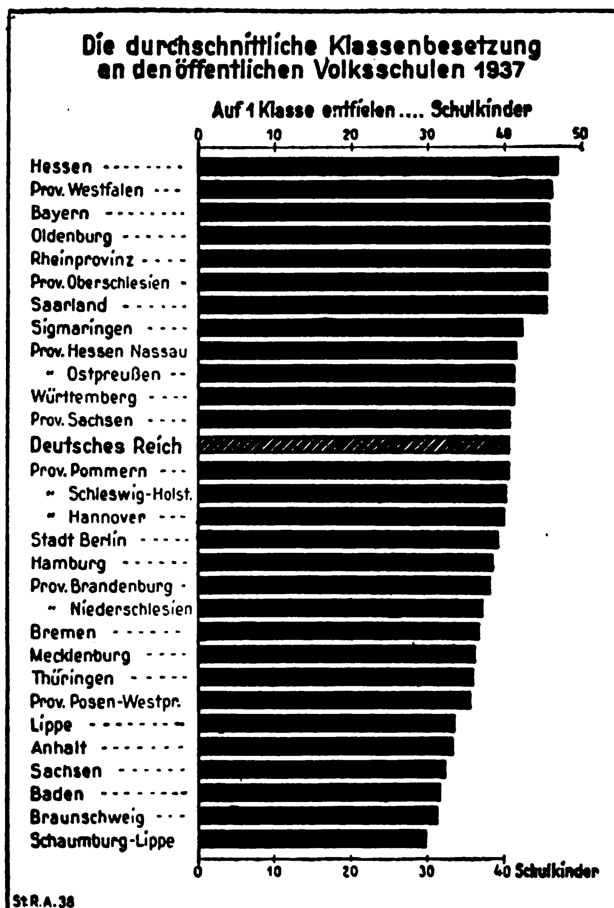


Abb. 2

bildung besaßen insgesamt 153 036 Lehrpersonen, davon 101 050 in Landkreisen, während nur 12 669 Lehrpersonen mit neuer Volksschullehrerausbildung gezählt wurden. Bezeichnend ist das Verhältnis von 5 818 zu 45 in der Reichshauptstadt Berlin. Unzweifelhaft spiegelt sich auch darin die vielbeklagte Erscheinung, daß ein erheblicher Teil der in die Volksschullehrerausbildung eintretenden jungen Kräfte entweder gar nicht erst den Schuldienst aufnimmt oder aber diesen frühzeitig wieder verläßt.

Zum Abschluß dieses Zahlenbildes der Volksschule noch ein Blick auf die Hilfsschulen, die im Rahmen der Volksschulreform gewiß erhöhte Bedeutung erlangen werden: Im Schuljahr 1937 wurden an 684 selbständigen öffentlichen Hilfsschulen mit 3161 Klassen und in 547 Hilfsschulklassen an 355 öffentlichen Volksschulen insgesamt 85 169 Schulkinder unterrichtet. Auf 1000 Schulkinder an öffentlichen Volksschulen kamen 11 Hilfsschüler. Mit Rücksicht auf das allgemeine Zahlenverhältnis im Schulwesen von Stadt und Land muß es bedenklich stimmen, wenn sich die Zahl der Hilfsschüler mit 66 090 aus Stadtkreisen und 19 079 aus Landkreisen zusammensetzt.

In diesen Zahlen liegen Erziehungsprobleme von großer Tragweite verborgen. Wo das eine oder andere nicht gesehen wird, läßt sich Versäumtes nachholen, eine Geringschätzung der Volksschule verbietet sich danach aber auf jeden Fall. Acht Millionen Kinder unterstehen täglich für mehrere Stunden dem Einfluß dieser Schule. Es ist nicht mehr die Armenschule von einst, nicht die isolierte Elementarschule der vom Schicksal stiefmütterlich Behandelten, sondern der echte und festgefügte Grundstock des nationalen Bildungswesens, an dessen Bestand nur noch abseitige Theoretiker zu rütteln suchen. Wer die junge Geschichte dieses untersten Schulzweiges rückblickend überschaut, wer die einzelnen Etappen des wechselvollen Kampfes um Anerkennung und Unabhängigkeit aufmerksam verfolgt, wer beobachtet, wie die Volksschule Stück um Stück in das ursprüngliche Bildungsmonopol der „oberen" Schichten einbrach und im gleichen unermüdlichen Ringen die Beherrschung der Schul- und Lehrerbildung durch den Priester hier und den Rittergutsbesitzer dort erfolgreich überwand, der wird ihr seine Achtung nicht versagen können! Diese Entwicklung war gut und richtig; die starke Unterstützung der modernen Gemeinschaftsschule zeigt, daß die nationalsozialistische Bewegung bestrebt ist, sie weiterhin befruchtend zu fördern. Von der Geschichte des Lehrerstandes gilt das gleiche; ihm stießen einst hervorragende Begabungen aus dem Arbeiter-

---

Um jedem fähigen und fleißigen Deutschen das Erreichen höherer Bildung und damit das Einrücken in führende Stellungen zu ermöglichen, hat der Staat für einen gründlichen Ausbau unseres gesamten Volksbildungswesens Sorge zu tragen. Die Lehrpläne aller Bildungsanstalten sind den Erfordernissen des praktischen Lebens anzupassen. Das Erfassen des Staatsgedankens muß bereits mit Beginn des Verständnisses durch die Schule (Staatsbürgerkunde) erzielt werden. Wir fordern die Ausbildung geistig besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten.

Punkt 20 des Programms der NSDAP.

und Bauernstande zu, da entfaltete sich oft ein sehr gesundes Autodidaktentum, und mancher, der ohne Voreingenommenheit in die eigenen Schuljahre zurückblickt, wird sich dieses oder jenes echten Erziehers erinnern, dem er vieles verdankt. Baut doch das Interesse der Hitler-Jugend an der Schulgestaltung, ihr Wille zur Zusammenarbeit, ihr Kampf um die Einheit der Erziehung weitgehend auf der Kenntnis dieser positiven Elemente auf, an denen gerade die Vergangenheit der Volksschule nicht arm ist. Und endlich wird mit allen kritischen Äußerungen, mögen sie einen noch so stattlichen Umfang annehmen, doch stillschweigend anerkannt, daß es einmal anders war und daß man auch heute noch für selbstverständlich hält, von dieser Schulart ausreichende und durchaus gediegene Voraussetzungen für die deutsche Arbeitsleistung zu erwarten.

Warum Leistungsrückgang?

Die Kritiker der Volksschule werden, soweit sie guten Willens sind, nicht übersehen, daß die Ansätze zu dem gegenwärtigen Leistungsabfall bis weit in die Systemzeit zurückreichen. Da ist zunächst sogar noch der Krieg zu nennen, der wie aus jedem Berufsstand so auch aus der Lehrerschaft beste Kräfte herausriß, die weder zahlenmäßig noch hinsichtlich der Erfahrung und Arbeitskraft vollwertig ersetzt werden konnten. Sodann sind die Jahre in aller Erinnerung, die aus der Volksschule das Experimentierfeld methodischer Einzelgänger machten. Da schlugen sich die Anhänger der „Arbeitsschule“ mit denen der „Lernschule“ herum, da stritt man sich um die Fächerung des Unterrichts, um Dalton-Plan und Mannheimer System, um Gaudig, Montessori und Kerschensteiner[3]), da wollten die einen vom Stoff, die anderen vom Kinde ausgehen — und der Weizen des Schwätzers blühte. Da zugleich auch die Lehrerausbildung ziellos, führungslos dahinglitt, war eine allgemeine Unsicherheit die Folge, aus der sich zum Nachteil der Schuljugend jener Zeit der beschämende Mangel eines verbindlichen und lebendigen Erziehungsideals, für die Lehrer aber eine erhebliche Belastung ihres Ansehens ergab.

Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Einflüsse, die sich im Volksschulwesen zur Geltung bringen, auf Jahre und Jahrzehnte fortwirken. So sind auch die Spuren jener einstigen Unklarheit — da ja auch die Lehrerschaft von ihr ergriffen war und diese heute noch in den gleichen Personen die deutsche Volksschule trägt — nach wir vor spürbar. Gewiß mußte dann auch die politische Wandlung weite Kreise zur Revision ihres bisherigen Tuns veranlassen, es war eine Zeit der Besinnung notwendig, die sich auch im Stofflichen niederschlug. Wenn aber heute noch von seiten der Schule bei einem Versuch, die mangelhaften Leistungen zu begründen, in fast bedauerndem Ton darauf verwiesen wird, der Lehrer sehe sein „überkommenes Weltbild zerrinnen“ und sein „liebgewordenes Leitbild der Schule in Trümmer gehen“, er stehe in seiner Schule „einer ganz neuen Welt gegenüber“ und schwer laste auf ihm der „Alpdruck neuer Stoffe“, unter deren Druck sich der Schul-

[3]) Vgl. „Der Deutsche Volkserzieher“, Jahrgang 3, 13/14.

betrieb notwendig von der sauberen methodischen Linie entfernen müsse[4]), so können wir nur auf das lebhafteste zustimmen, daß eben mit einer solchen Einstellung gegenüber der großen politischen Wandlung unserer Zeit die neue Schule nicht gewonnen werde. Dazu gehören denn doch andere Männer, solche, die gerade heute mit Lust und Liebe ihre Erzieheraufgabe anpacken, die vermögen, unser aller Erleben eindrucksvoll zu verarbeiten und in den jungen Seelen nachklingen zu lassen. Das wäre ihre Aufgabe, nicht aber, dem inneren Beharrungstriebe folgend, sich kleinlich gegen die Fülle neuen Stoffes zur Wehr zu setzen, auch unter Hinzufügung, dieser müsse zwar als gültig und unentbehrlich anerkannt werden. Diese resignierende Haltung steht einem Beruf, der Erzieherfunktionen beansprucht, schlecht an, und wir meinen, daß solche Äußerungen großen Teilen der Lehrerschaft gewiß keinen guten Dienst erweisen. Soweit sie endlich auf tatsächliche methodische Schwierigkeiten aufmerksam machen wollen, wird die Unterrichtsverwaltung des Reichs und der Länder daran sicherlich nicht scheitern.

Nein, solcher Art sind die Probleme nicht vorwiegend, die dem leistungswilligen und ernsthaft um gute Arbeit bemühten Lehrer heute Kopfzerbrechen bereiten. Sie haben vielmehr im allgemeinen einen Charakter, der die Zuversicht rechtfertigt, daß bei gemeinschaftlicher Mitwirkung aller beteiligten Kreise ihre Lösung nicht unmöglich sei. Da sind zunächst neben den Anzeichen der Begabungsentwicklung und ihren Rückwirkungen auf den Schulaufbau[5]) die Überalterung der Lehrerschaft und der Mangel an Nachwuchs[6]). Ein Lehrer, den ich kürzlich an seiner Arbeitsstätte aufsuchte, erklärte mir, daß er mit seinen 48 Jahren als der „junge Mann" im Kollegium gelte. „Die anderen nähern sich den 60 oder sind bereits darüber hinaus". Wenn in einer Berufsgruppe der Durchschnitt der Schaffenden gut 25 Jahre im anstrengenden Dienst zugebracht hat, so dürfen diejenigen, die noch rüstig und unverdrossen ihre Pflicht tun, gewiß allseitige Achtung beanspruchen. Für das größte Bildungsinstitut des Volkes aber ist ein solcher Zustand nicht gerade förderlich, und vom nationalsozialistischen Grundsatz, „Jugend soll von Jugend geführt werden", trennen ihn Welten. Weil aber diese Verhältnisse immer zugleich 8 Millionen Jungen und Mädchen treffen, ist die Hitler-Jugend überall bestrebt, zur Schule die engste Verbindung herzustellen, und wird nicht müde, Maßnahmen anzuregen, die geeignet sind, eine Milderung solcher Schärfen oder einen entsprechenden Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß sie selbst die ihr gemäßen Aufgaben, wie z. B. Wanderungen oder Turnen, übernimmt.

Mit dem Lehrer steht und fällt die Schule. Versagt er, so versagt der ganze Apparat. Die Lehrerfrage ist daher der Kern, von dem aus die Überwindung

[4]) „Der Deutsche Volkserzieher", a. a. O.
[5]) Vgl. „Auslese und Ausmerze im Schulwesen", S. 579 ff.
[6]) Vgl. „Der Volksschullehrer", S. 571 ff.

der Leistungsschwächen beginnen muß. Wird somit die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeit hervorgehoben, so erscheinen die Klagen gegenstandslos, die sich gegen eine Minderung des Ansehens der Lehrerschaft wenden. In der Regel bestimmt doch jeder Berufsstand sein Ansehen selbst; er ist das, was er aus sich macht. Sodann weiß sich zumindest die Hitler-Jugend frei von der Beurteilung eines Standes nach Vorbildung und Besoldung; vielmehr geht es ihr allein um die Bedeutung und Reichweite seiner erzieherischen Funktion. In dieser Hinsicht aber steht der Volksschullehrer, insbesondere der Dorfschullehrer, unzweifelhaft an der Spitze aller Angehörigen des Lehrerberufes. Denn er hat nicht eine Auslese vor sich, mit der es die ersten Schritte in die Wissenschaft zu tun gilt, sondern die breite Masse des schaffenden Nachwuchses, der erst zur vollen Entfaltung der Erziehungspraxis zwingt und von dem gerade heute erwartet werden muß, daß seine Anlagen uneingeschränkt zur Auswertung kommen.

Hierher gehört ferner die außerschulische Beanspruchung der Lehrer und des Unterrichts. Der Lehrer hat regelmäßig den Nachmittag und Abend zur Verfügung, um sich ernsthaft und lückenlos auf die Anforderungen des nächsten Tages vorzubereiten. Diese Zeit muß er ausnutzen, davon darf er trotz aller Ehrenämter nicht abgehen. Das gilt insbesondere mit Rücksicht auf die wachsende Klassenstärke, die Überalterung der Lehrerschaft und die damit verbundene Anfälligkeit gegenüber den Anstrengungen des Dienstes. Ebenso kann es hier nicht unsere Aufgabe sein, das Maß der außerschulischen Einflüsse zu bestimmen, das für den Unterricht tragbar und im übrigen unvermeidbar sei. Allzuviel Fragebogen finden auch in anderen Kreisen keine Gegenliebe, und was die Fülle der Sammlungen, Sondertage, der außerhalb des planmäßigen Unterrichts geforderten Hinweise, Belehrungen und Veranstaltungen betrifft, so ist wohl kein Umbruch des gesamten nationalen Lebens denkbar, der zwar die Herzen und Hirne erfasse, im Äußeren aber alles unverändert ließe. Dennoch soll auch darin Bedachtsamkeit walten, und wir zweifeln nicht, daß bei reiflicher Überlegung und gutem Willen viele Eingriffe in die Unterrichtsarbeit vermieden werden könnten, die heute noch empfindliche Störungen hervorrufen und gerade dem besten Lehrer, demjenigen, der mit Ernst und Verantwortungsbewußtsein an der rechten Entwicklung seiner Schulkinder Anteil nimmt, immer wieder und höchst unnötigerweise die Freude an seiner Arbeit verderben. Man stelle sich einen Arzt — dessen Arbeit am Menschen eine solche Parallele zuläßt — in der Lage des Lehrers vor, so wird deutlich, was gemeint ist.

Arbeitenlernen — der Weg zur Leistung

Der Volksschule die besten Lehrer zu geben, sie mit einer geeigneten Umgebung und ausreichenden Arbeitsmitteln auszustatten und endlich den Unterricht von allem Wesensfremden zu entlasten — das ist der Weg, der zu vollwertigen Leistungen führt. Unter solchen Voraussetzungen ist auch gewähr-

leistet, daß der Volksschüler eines wieder lernt, was er heute im allgemeinen vermissen läßt: die Fähigkeit zu arbeiten. Daran fehlt es, an der Treue im kleinen, an dem ehrlichen Ringen mit der Aufgabe, an dem selbstverständlichen Mitgehen, dem freiwilligen Bemühen, auch in den unscheinbarsten Rechen- oder Schreibanforderungen erfolgreich zu sein. Entsprechend ist von der Selbstführung der Jugend, die uns vorschwebt, gerade in der Volksschule nur wenig sichtbar geworden[7]). Es führt zu nichts, die Charakterschulung gegen die Wissensvermittlung auszuspielen. Dieses Stroh ist oft genug gedroschen worden. Erst in der Auseinandersetzung mit dem Stoff wächst das Arbeitserlebnis und bildet sich die Persönlichkeit; das ist in der Schule nicht anders als im Betrieb. Keine Erziehungsidee ist so groß, daß sie sich gestatten könnte, diese Stufe zu überspringen. Wer zur Arbeit erzieht, wirkt unmittelbar disziplinierend. Eine Charakterschule ist nicht denkbar ohne harte und ehrliche Arbeit, die in dem, der sie leistet, ihre Spuren hinterläßt.

Das ist die Verantwortung der Volksschule: auf der Gewöhnung an Arbeitstreue, Genauigkeit, Sorgfalt, auf dem Willen und der Fähigkeit, Schwierigkeiten zu überwinden und Ausdauer zu beweisen, auf dem selbständigen Bemühen, durch saubere Kleinarbeit Großes mitzugestalten — auf diesen Elementen ruht das künftige Schaffen unseres Volkes, sie bilden neben dem ursprünglichen Anlagebestand auch den Rohstoff, aus dem man Facharbeiter macht. Vermag die Volksschule auf der weiten Skala vom Gut- bis zum Mindestbegabten, vom Sechs- bis zum Vierzehnjährigen einheitlich durch alle Volkskreise und Schichten hindurch diese Fähigkeit des Arbeitens in Ehrlichkeit gegenüber sich selbst zu lehren, so braucht sie Kritik nicht mehr zu fürchten.

Vom Leistungsvermögen der Volksschule

Im nationalen Kräftehaushalt herrscht ein sehr einfaches Gesetz: Was an der Zahl fehlt, muß durch Qualität ersetzt werden. Vor Jahren hat die nationalsozialistische Jugend das „Recht auf Ausbildung" proklamiert. Es bezog sich ursprünglich nur auf eine vernünftige Pflege des Nachwuchses im Beruf. Das damit verbundene Programm wird seitdem in der deutschen Berufserziehung Stück um Stück erfüllt. Inzwischen ist aber die Anforderung an die Ausbildung des Nachwuchses über den beruflichen Bereich hinausgewachsen und zu einer Frage der Gesamterziehung der Jugend geworden. Den Unterbau dieser Gesamterziehung stellt die Volksschulbildung dar. In welchem Ausmaß wird sie den Forderungen gerecht, die an sie gestellt werden? In welchem Leistungsverhältnis steht die Volksschulbildung insbesondere zur Berufserziehung, der sie als Grundlage zu dienen hat? Und was ist zu tun, um der Volksschule den Weg zu befriedigenden Leistungen freizumachen? Dazu äußern sich nachstehend

[7]) Vgl. dazu Kaufmann „Die Schule von morgen" in „Wille und Macht", Heft 24.

der Abteilungsleiter für Auswertung in der Führungsstelle des Reichsberufswettkampfes aller schaffenden Deutschen und der Berliner Vertreter der Wirtschaftskammer Sachsen.

Dem Einwand, daß hier Leistungen auf schulischem Gebiet betrachtet werden, die nicht unmittelbar nach dem Schulabgang, sondern erst mehrere Jahre später erbracht worden seien und insofern die Ausbildungsfähigkeit der Volksschule nur bedingt widerspiegelten, ist gleich vorweg mit dem Hinweis zu begegnen, daß die Volksschule ja nicht für das erste oder zweite Jahr nach der Schulentlassung, sondern fürs Leben ausbilden soll. Die im Reichsberufswettkampf und im Rahmen der Lehrabschlußprüfungen gezeigten Leistungen dürften im Gegenteil einen viel zuverlässigeren Maßstab für das Leistungsvermögen der Volksschule darstellen als solche Arbeiten, die noch von der Atmosphäre der Schule selbst beeinflußt sind. Kommt es doch bei aller Bildung nur auf das an, was eigener Besitz wurde und von Dauer ist.

Die Schriftleitung.

Elementarkenntnisse im Berufswettkampf

Die Aufgabe der organischen Leistungssteigerung veranlaßt heute alle Maßnahmen der Berufserziehung zu intensivster Entfaltung. Leider muß in dem gleichen Zusammenhang festgestellt werden, daß die Leistungsentwicklung auf der schulischen Seite zurückzubleiben droht. Diese Erscheinung sollte im Interesse des gesamten berufserzieherischen Erfolges klar gesehen werden. Es ist angemessen, kritische Ergebnisse schulischer Leistungen nicht länger zu verschweigen, sondern sie im positiven Sinne auszuwerten. Die mannigfachen Erfahrungen der wirtschaftlichen Praxis und insbesondere die Prüfungsergebnisse der Kammern haben übereinstimmend ergeben, daß die heutigen schulischen Leistungen des Berufsnachwuchses sorgsamste Beachtung fordern, wenn auch ein Absinken des allgemeinen Durchschnitts infolge der schärfsten arbeitseinsatzmäßigen Erfassung des gesamten Nachwuchses zu erwarten war.

Der mangelhafte Leistungserfolg der Volksschulen ist m. E. vor allem auf die Überfüllung der Schulklassen zurückzuführen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Reichsschulstatistiken von 1931/32 sowie von 1936[1]) verweisen, nach deren Ergebnissen 1931: 56,3 Prozent und 1936: 63,3 Prozent aller in den öffentlichen Volksschulen erfaßten Schüler Schulklassen mit mehr als 40 Schülern besuchten[2])! Einer Zunahme der Schülerzahl von 1931 auf 1936 steht eine Verringerung der Schulklassen sowie der Lehrkräfte gegenüber. Die Auswirkung dieser Verhältnisse zeigt sich heute schon in der Berufserziehung.

Diese Feststellungen wären jedoch unvollständig, wenn man sie nicht auf die Besucher der Mittel- und Höheren Schulen ausdehnen würde. Auch diejenigen Berufe und Wettkampfgruppen, deren Lehrlinge vorwiegend mit der Mittelschulreife oder dem Abiturientenexamen in das Berufsleben

---

1) Statistik des Deutschen Reiches, Band 438 und 506.
2) Vgl. auch „Einkehr in der Volksschule", S. 556.

eintraten, versagten zum Teil bei der elementaren Aufgabenstellung des Berufswettkampfes. (In der Wettkampfgruppe Banken und Versicherungen, Fachschaft Privates Bankgewerbe, zeigten 10,8 Prozent der Teilnehmer unzureichende Leistungen im Diktat.) Fraglos führt auch diese Feststellung wieder zur Unzulänglichkeit des Volksschulwesens zurück.

Das berufliche Schulwesen war nach den Feststellungen der oben zitierten Reichsschulstatistik 1931/32 nur in der Lage, 60 Prozent der erfaßten Schüler einen beruflichen Unterricht zu erteilen. 23 Prozent der Berufsschulbesucher entfielen auf nicht beruflich gegliederte Fortbildungsschulen, während 17 Prozent in Sammelklassen zusammengefaßt wurden. Wenn auch der Ausbau des Berufsschulwesens inzwischen in manchen Landkreisen weiter vorangeschritten ist, so bestätigen die Ergebnisse des Wettkampfes doch auf der anderen Seite, daß die Berufsschule heute zu einem erheblichen Teil mit der Nachholung des von der Volksschule versäumten Elementarunterrichts belastet ist. Die folgende Tabelle beweist, daß die Leistungen der Berufswettkämpfer im 1. Lehrjahr (Leistungsklasse 1), denen als reichseinheitliche Aufgabe ein Diktat gestellt war, sowohl in der Zusammenfassung aller Teilnehmer als auch in den Ergebnissen der einzelnen Berufe recht dürftig sind. Diesen Ergebnissen wurden die Leistungen in der Leistungsklasse 4 (Lehrlinge im 4. Lehrjahr) für den Fachaufsatz gegenübergestellt, ebenfalls für einige besondere Berufe. Die Gegenüberstellung zeigt die Entwicklung der Leistungen von der Leistungsklasse 1 zur Leistungsklasse 4, damit also die Leistungen der Berufserziehung, insbesondere aber der Berufsschule. Es geht daraus hervor, daß die Berufsschule hinsichtlich ihres Erziehungswertes heute noch weitgehend als Fortbildungsschule anzusehen ist.

Diktat 1937 — Leistungsklasse 1

Note in	1 v. H.	2 v. H.	3 v. H.	4 v. H.
sämtliche Berufe (männliche Teilnehmer)	4,5	20,9	32,4	42,2
Eisen und Metall (männliche Teilnehmer)	3,3	15,6	40,4	40,7
Werkzeugmacher	3,6	18,9	43,5	34,0
Elektro-Inst.	3,1	15,6	43,9	37,4
Dreher	3,2	16,9	42,6	37,3
Former	1,9	10,1	31,7	56,3
Bauschlosser	2,4	14,4	40,9	42,3

Fachaufsatz 1937 — Leistungsklasse 4

Note in	1 v. H.	2 v. H.	3 v. H.	4 v. H.
sämtliche Berufe (männliche Teilnehmer)	11,3	34,1	38,2	16,4
Eisen und Metall (männliche Teilnehmer)	9,4	28,1	44,3	18,2
Werkzeugmacher	9,6	32,7	41,5	16,2
Elektro-Inst.	8,9	26,1	44,0	21,0
Dreher	7,4	27,7	46,8	18,1
Former	8,4	21,8	49,4	20,4
Bauschlosser	9,5	29,1	43,1	18,3

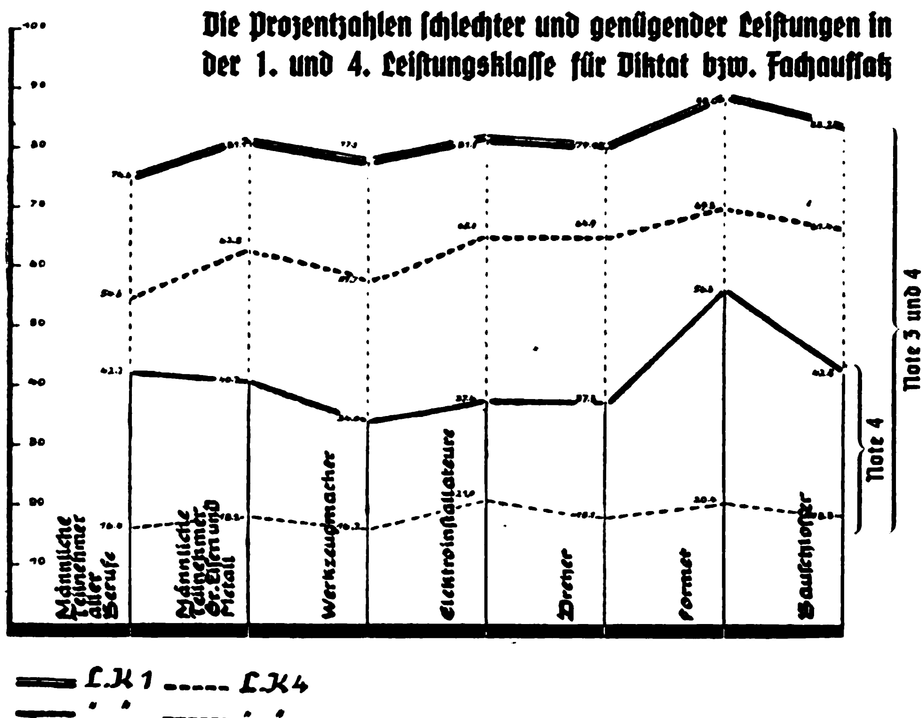
Die nachstehende graphische Darstellung der unzureichenden und genügenden Ergebnisse für die Leistungsklasse 1 und 4 zeigt parallele Werte in den einzelnen Berufen. Der proportionale Charakter der durch Verbindung dieser

---

Der Unterricht ist viel leichter als die Erziehung. Zu ihm darf man nur etwas wissen und es mitteilen können, zur Erziehung muß man etwas sein.

Adalbert Stifter

Werte entstehenden Leistungskurven beweist aber vollends, daß es der Berufserziehung nicht gelingen kann — weil es auch ihrer eigentlichen Aufgabe gar nicht entspricht — die Leistungslücken der Grundschule völlig auszumerzen. Die Ergebnisse der 1. und 4. Leistungsklasse können zwar nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden; denn es mußten vorläufig ja noch verschiedene Jahrgänge zugrunde gelegt werden. Ebenso liegen den Ergebnissen im Diktat und Fachaufsatz natürlich verschiedene Wertungen zugrunde, wenn auch beim Fachaufsatz neben dem fachlichen Inhalt ausdrücklich Rechtschreibung und Stil besonders berücksichtigt werden. Wenn aber hier zur Veranschaulichung der einzelnen Leistungswerte die Form der Kurve gewählt worden ist, obwohl sich die Ergebnisse jeweils auf verschiedene Grundlagen beziehen und auch ein zeitlicher Ablauf nicht gegeben ist, so macht doch gerade diese Form der Darstellung die Korrelation zwischen der berufserzieherischen Leistung und den schulischen Elementarkenntnissen deutlich. Ganz offensichtlich haben die Kurven, die im Bild einander entsprechen, einen ähnlichen Verlauf, so daß die Folgerung, die oben vorweggenommen wurde, durchaus gerechtfertigt ist.



Als Ergebnis muß daher festgestellt werden, daß es mit der Intensivierung der Berufserziehung allein — auch bei einem organischen Ausbau der Berufs-

schule — nicht getan ist. Die heutige hochentwickelte deutsche Berufserziehung muß auf der Grundlage völlig gesicherter Elementarkenntnisse eines erfolgreichen Grundschulunterrichtes aufbauen können. Es gilt daher, mit aller Energie die Leistungssteigerung der Volksschule in die Wege zu leiten.

Helmut Freudenberg.

Erkenntnisse aus den Lehrabschlußprüfungen

Welche Anforderungen muß die Wirtschaft an die Volksschule stellen? Wie weit wird die Schule diesen gerecht, und wo liegen die Ursachen unzulänglicher Leistungen? Es soll hier versucht werden, diese Fragen — vorwiegend am Beispiel des kaufmännischen Nachwuchses — aus den Erfahrungen der Industrie- und Handelskammern zu beantworten. Bei allen Kreisen, die sich mit der Vor- und Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses befassen, besteht zunächst keinerlei Zweifel über einen Grundsatz, von dem hier ausgegangen werden soll: Voraussetzung für jede kaufmännische Betätigung ist neben praktischem Verständnis und Blick für die Notwendigkeiten des täglichen Lebens eine gute Allgemeinbildung. In den von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in Gemeinschaftsarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront, der Reichsjugendführung und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien für die Lehrlingsausbildung im Einzelhandel heißt es z. B.:

> „Wer als Lehrling in den Einzelhandel eintreten will, muß das Ziel einer Volksschule erreicht haben... Er soll insbesondere die Grundrechnungsarten des kaufmännischen Rechnens, besonders auch das Kopfrechnen, beherrschen. Er muß sicher in der Rechtschreibung sein und eine gute Handschrift haben."

Derartige Anforderungen, die sich in ähnlicher Form in allen Berufen finden, sind selbstverständlich, wenn man sich die Erfordernisse der kaufmännischen Praxis im einzelnen vergegenwärtigt. Alle Elementarkenntnisse muß der angehende Kaufmann bereits mit in den Beruf bringen. Lücken auf diesem Gebiete können weder im Betrieb, noch in der Berufsschule ausgefüllt werden. Der Gesamtbestand an Können und Wissen des Kaufmanns ist heute so groß und umfassend, daß die Lehrzeit im Betrieb und in der Schule ganz für die Vermittlung dieser Grundvoraussetzungen verwendet werden muß. So ergibt sich vom Standpunkt der praktischen Wirtschaft aus die ganz nüchterne, aber dringende Forderung an

---

Die deutsche Jugend soll wissen, daß es bei den Schularbeiten des Lebens kein Vorsagen und kein Abschreiben gibt, da ist jeder auf sich selbst gestellt.

Baldur von Schirach

die allgemein-bildende Schule — vor allem an die Volksschule, die doch den Nachwuchs in breitester Front ausbilden muß —, daß sie das Elementarwissen den Schülern und Schülerinnen abgeschlossen und sicher vermittelt. So sehr die nationalsozialistische Schule Erziehung vor Stoffvermittlung stellen muß, so bedeutet das nicht, daß auf einen gesicherten Wissensbesitz verzichtet werden kann und darf.

I.

Wie sieht nun die Praxis aus? Beobachtungen machen die Arbeitsämter im Rahmen ihrer Berufsberatung und im Zuge des Arbeitseinsatzes. Der Lehrherr sammelt seine Eindrücke gelegentlich der Auswahl seiner künftigen Lehrlinge und im Laufe der Lehrzeit. Die Berufsschule stellt Leistungen und Lücken des ihr zugeführten Nachwuchses eindeutig fest, weil sie ja gehalten ist, auf dem Grundwissen, das die allgemein-bildende Schule mitgeben soll, aufzubauen. Ein besonders deutliches Bild der Leistungen des kaufmännischen Nachwuchses entsteht gelegentlich der Lehrabschlußprüfungen, also der Gesellen- und Gehilfenprüfungen und der Industriefacharbeiterprüfungen.

Bei den Kaufmannsgehilfenprüfungen versagten (Ostern 1938) — d. h. es erhielten die Note mangelhaft oder ungenügend (4 oder 5) — von 100 Prüflingen:

Im Bezirk	Im Aufsatz	Im Schriftverkehr	Im kaufm. Rechnen
Chemnitz	21	17	37
Herbst 1937	18	19	29
Düsseldorf	18	17	40
Hanau	22	—	21
Hannover	25	23—35	20—38
Leipzig	34	27	42
1937	23	26	35
Offenbach	7	—	23
Stettin	23	23	35
Herbst 1937	28	19	42

Ganz roh ausgedrückt sind also im Aufsatz etwa ein Viertel aller auslernenden Lehrlinge, im Rechnen ein Drittel bis zwei Fünftel den Anforderungen nicht gewachsen.

Die Urteile der einzelnen Kammern über die unbefriedigenden Leistungen sind hart und oft bitter. Ganz gleich, welches Reichsgebiet man herausgreift, überall klagen die Kammern in gleicher Weise über mangelndes Elementarwissen. 1937 haben die Beobachtungen beispielsweise Niederschlag in einer ausführlichen Denkschrift der Leipziger Kammer und in Erörterungen des Leiters der Industrieabteilung der Wirtschaftskammer Sachsen mit dem Sächsischen Volksbildungsministerium gefunden, das sich seinerseits sehr ernsthaft mit den Problemen im Rahmen des Leistungskampfes der Schulen befaßt hat. Unter dem Eindruck von Zahlen, wie sie oben beispielhaft gegeben worden sind, in Verbindung mit den ausführlichen Einzelberichten der 90 Prüfungsämter mußte ich 1938 als Berichterstatter

[1]) „Die Kaufmannsgehilfenprüfungen der deutschen Industrie- und Handelskammern 1938", Sonderdruck S. 45/46. Für 1937 verweise ich auf meinen 1937er Bericht S. 14; 1936 S. 12; 1935 S. 15.

der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern das Gesamtbild auf diesem Gebiet wie folgt entwerfen:

„Betrachtet man die Leistungen im einzelnen, so wird vor allem übereinstimmend — wie schon in dem letzten Jahrzehnt — über mangelhafte Kenntnisse im Deutschen geklagt; dies bezieht sich sowohl auf die Unbeholfenheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck wie auf die Lücken auf dem Gebiet der Rechtschreibung und der Zeichensetzung sowie auf schlechte Schrift. Klare, geordnete Gedankenführung fehlt häufig. In gleicher Einheitlichkeit wird über Schwächen im Rechnen Beschwerde geführt."

In einem Bericht der Industrie- und Handelskammer Saarbrücken an den Regierungspräsidenten über die schlechten Erfahrungen der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse — ähnliche Darlegungen finden sich aus allen Reichsteilen — heißt es:

„Nach einmütiger Auffassung der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse sind die naturgemäß in erster Linie von der Volksschule zu vermittelnden Elementarkenntnisse der Prüflinge in Deutsch und Rechnen im allgemeinen wenig befriedigend, zum Teil sogar ausgesprochen mangelhaft. In dem Elementarfach Deutsch findet dies — wie die schriftlichen Arbeiten dartun — vor allem seinen Ausdruck in dem schwer lesbaren Schriftbild, in der unbeholfenen Ausdrucksform und in der oft bodenlosen Orthographie. Interpunktionen scheint es für einen erheblichen Prozentsatz der Prüflinge überhaupt nicht zu geben. In dem Elementarfach Rechnen liegen die Verhältnisse nicht viel besser. Wenngleich die Grundrechnungsarten von den Prüflingen im großen und ganzen beherrscht werden, ist es nicht selten, daß einfachste Prozentrechnungen nicht gelöst werden können...

Selbst wenn man die Vermutung nicht von der Hand weist, daß die im Laufe der letzten eineinhalb Jahre eingetretene erhebliche Vergrößerung des Kreises der Prüfungsteilnehmer und die damit gegebene Heranführung auch weniger begabter Prüflinge in Verbindung mit der bewußt durchgesetzten Steigerung der Prüfungsforderungen einen gewissen Druck auf die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse bewirkt haben mag, so ergibt die einmütig geäußerte Auffassung der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse, daß das Niveau des Schulwissens der Prüflinge seit geraumer Zeit im Sinken begriffen sei, dennoch zu denken."

Bochum äußert sich:

„Die Ausbildung des deutschen Stils ist ungenügend; es fehlt dem Stil vielfach an Klarheit, Knappheit und Sachlichkeit; statt dessen tritt immer wieder eine weitschweifige und schönrednerische Stilgebung auf. In der Rechtschreibung ist der Mangel an Wissen groß, auch bei den Absolventen höherer Schulen; groß ist auch die Unkenntnis in der richtigen Zeichensetzung. Im Rechnen ist darüber zu klagen, daß einem Teil der Prüflinge die genügende Kenntnis der Grundbegriffe des Rechnens und das einfachste rechnerische Geschick abgeht."

In Rostock bestanden 1938 die Aufnahmeprüfung in die Kaufmannschule (Einzelhandelsschule und Kontorfachschule) nicht im

Diktat[2])	Rechnen[3])
21,25—25,32 Prozent[4])	21,25—36,71 Prozent

Bei der Aufnahmeprüfung der kaufmännischen Lehrlinge in die Berufsschule in Kottbus mußten die Leistungen im Rechnen bei 58 Prozent aller Lehrlinge, diejenigen im Deutschen bei 37 Prozent mit ungenügend bezeichnet werden (1937).

Die hier genannten Beobachtungen decken sich mit den Feststellungen fast aller anderen Reichsgebiete. Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die Feststellungen von Professor Löbner, Handelshochschule Leipzig[5]), hinweisen, der auf Grund der Durcharbeitung der von Prüflingen in Sachsen gelieferten schriftlichen Arbeiten zu ganz ähnlichen Erkenntnissen gekommen ist. In einem Bericht von Diplom-Handelslehrer Roher[6]) über Beobachtungen im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Berlin heißt es:

„So fehlt es bei den Aufsätzen in erster Linie an den Elementarkenntnissen in Rechtschreibung und Zeichensetzung. Bei der Rechtschreibung sind Unkenntnis in der Großschreibung (‚Die ware ist nicht mehr am Lager', ‚Der Arbeitsdienst macht den Körper Stark und Kräftig', ‚ein paar Schuhe' usw.), die s-Schreibung (‚preißwert', ‚Daß Vieh' usw.), die Verwendung des Dehnungs-h (‚wenn sie damit einverstanden währen', ‚Der Arbeitsdienst hat auch führ die Bewässerung zu sorgen' usw.) die größten Mängel. In Aufsätzen über die Bedeutung des Reichsarbeitsdienstes liest man folgende Sätze: ‚Die Kleidung des Reichsarbeitsdienst besteht aus einer Spessartmütze, einen bequemen Rock mit offenden Kragen.' ‚Ab 20 Jahren muß er ½ Jahre im Arbeitsdienst. Die Bedeutung des Reichsarbeitsdienstes ist die, daß jeder Deutsche ob im Laden, ob Buchhalter oder ein anderer Beruf, auch mal den Spaten in der Hand nimmt.' Ein anderer Lehrling schreibt über das Thema ‚Was bringt die Tageszeitung in ihrem Handelsteil, und was soll der Kaufmann daraus lernen?': ‚In jeder deutschen Tageszeitung findet man im Wirtschaftsteil die einzelnen Firmen mit dem Tagesbericht ihres Geschäftsganges.'

Die Mängel, die soeben in den Aufsätzen der Handels- und Staatsbürgerkunde aufgezeigt worden sind, wiederholen sich bei dem kaufmännischen Schriftverkehr. Hinzukommt die unzulängliche Form und unübersichtliche Anordnung des Textes in den Briefen. So vermißt man häufig das Datum, die Anschrift, Grußformel und die Unterschrift. Der Aufbau der Briefe ist meistens unzulänglich. Absätze, die dem Empfänger das Lesen erleichtern sollen, fehlen ganz."

---

[2]) Bis zu acht Fehlern in zwölf kurzen Sätzen wurden mit der Note „genügend" bewertet.

[3]) Bis zu sechs Fehlern in acht Aufgaben wurden mit „genügend" bewertet.

[4]) Bis zu 19 Fehlern.

[5]) „Was leistet unser kaufmännischer Nachwuchs?" (Leipzig 1937.) S. 39ff.

[6]) „Warum versagen Lehrlinge bei den schriftlichen Arbeiten in der Kaufmannsgehilfenprüfung?" (Wirtschaftsbl. d. Industrie- und Handelskammer zu Berlin v. 25. April 1938, S. 559.)

II.

Wo liegen die Gründe für diese unleugbaren Minderleistungen[7])? Liegen die Anforderungen zu hoch? Ist die Bewertung zu scharf? Bei allen Vorbehalten gegenüber den sicherlich häufig unterschiedlichen Bewertungsverfahren wird man bei ganz nüchterner Betrachtung von Fehlleistungen, wie sie oben beispielhaft wiedergegeben sind und wie sie jederzeit durch Einsichtnahme in wahllos gegriffene Arbeiten aus irgendeinem Reichsgebiet oder durch Fotokopien bestätigt werden könnten, sagen müssen, daß von der Praxis nicht zu viel verlangt und nicht zu hart geurteilt wird. Das läßt sich auch dadurch belegen, daß beispielsweise nach den Feststellungen eines westdeutschen Arbeitsamtes von 3028 männlichen Volksschulabgängern Ostern 1938 nur 62 Prozent und von 2892 weiblichen Volksschulabgängern nur 67 Prozent das Ziel der Volksschule erreicht haben. Die Volksschule selbst also kommt danach zu dem Ergebnis, daß ein Drittel bis drei Achtel der Vierzehn- bzw. Fünfzehnjährigen mit unzureichenden Leistungen aus der Schule entlassen werden müssen!

Auch die Beobachtungen bei den Industriefacharbeiter- und Gehilfenprüfungen bestätigen das bei den Kaufmannsgehilfenprüfungen gewonnene Bild der Minderleistungen in den Elementarfächern[8]), und ebenso decken sich die Erfahrungen beim Reichsberufswettkampf mit den Feststellungen bei den Lehrabschlußprüfungen.

Es ist für denjenigen, der nicht selbst in der praktischen Volksschularbeit steht, begreiflicherweise schwierig, bis zu den letzten Gründen für das Versagen der Volksschulabgänger auf dem Gebiet des Elementarwissens vorzustoßen. Die wirtschaftliche Praxis spürt die Symptome; sie stellt fest, daß die Volksschulleistungen unzureichend sind, und sie kann danach nur an die Volksschule in Stadt und Land die dringende Bitte richten, selbst den Gründen nachzugehen, die zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen. In diesem Sinne habe ich auch in meinem Bericht über die Prüfungen 1938 (S. 51) bei der Behandlung der Auswertung der Prüfungserfahrungen darauf hingewiesen, daß diese Auswertung auch darin bestehen müsse, Verbindung mit den Volksschulen und der allgemeinen Schulverwaltung aufzunehmen, da ja die Lücken der Auslernenden in erheblichem Umfange auf den Gebieten des allgemeinen Grundwissens liegen[9]). Wenn ich nachstehend auf einige Zusammenhänge aufmerksam mache, die nach dem Gesamteindruck auch der Prüfungsämter für die Minderleistungen verantwortlich sind, so bitte ich, mir zugute zu halten, daß ich wie jemand verfahren muß, der

[7]) Vgl. auch „Der Erfolg des Unterrichts" in „Wille und Macht", Heft 24.
[8]) Vgl. Dr. Walter Stier: „Die Industrie-Facharbeiterprüfungen der deutschen Industrie- und Handelskammern" S. 38, 49 und 51.
[9]) Vgl. auch Stier a. a. O. S. 51.

Krankheitssymptome sieht, dem aber die Mittel fehlen, die letzten Ursachen zu erklären. Ich sehe im allgemeinen diese fünf Gründe:

1. Überlastung der Lehrerschaft;
2. Überlastung der Lehrpläne der allgemein-bildenden Schulen;
3. Lehrermangel, der wiederum eine der Ursachen für die Lehrerüberlastung darstellt;
4. Unvollkommenheiten in der schulischen Arbeitsmethode;
5. Mangel an Leistungswillen in der Schule.

Im einzelnen wäre zu diesen Punkten folgendes zu sagen: 1. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die 1938 auslernenden Lehrlinge 1935 die Volksschule verlassen haben. Ihre letzten Schuljahre fielen also in die Zeiten, in denen die grundsätzliche Umstellung gerade auch unseres Volksschulwesens im stärksten Maße vor sich ging. Man stand in den Jahren 1933/34 vor der Notwendigkeit, sich auf die Neuordnung des Schulwesens einzustellen. So wurden die Kräfte der Lehrerschaft nicht nur von der unmittelbaren Lehrtätigkeit beansprucht. Dazu kam die Notwendigkeit, die Lehrmittel — zum großen Teil aus eigenem — neu zu gestalten. Es kann nur gehofft werden, daß dieses Übergangsstadium inzwischen überwunden ist und daß sich demgemäß die Lehrerschaft jetzt mit besseren Voraussetzungen ihren eigentlichen Aufgaben zuwenden kann.

2. Der Außenstehende kann sich häufig des Eindrucks nicht erwehren, als ob die Lehr- und Stoffpläne der allgemein-bildenden Schulen mit Dingen belastet sind, die eigentlich nicht in das Arbeitsgebiet der Volksschulen gehören. Dies liegt sicherlich z. T. daran, daß das Bestreben besteht, die Schule lebens- und wirklichkeitsnah zu gestalten, ein Wunsch, in dem sich die Wirtschaft einig weiß mit der Lehrerschaft. Aber es fragt sich doch, ob nicht mancherlei Wissens- und Arbeitsgebiete, die heute die allgemeinbildende Schule zu behandeln sich bemüht, besser den Berufs- und Fachschulen überlassen bleiben. So sehr Kurzschrift und Maschineschreiben beispielsweise heute auch außerhalb der wirtschaftlichen Berufe angewandt werden, so gern man auch einem jeden die Grundbegriffe einer Art von Buchführung beibringen möchte, so berechtigt es ist, im Erdkundeunterricht wirtschaftsgeographische Zusammenhänge zu behandeln, so ernsthaft muß doch geprüft werden, ob nicht durch eine Belastung der Lehr- und Stoffpläne mit derartigen Dingen die allgemein-bildenden Schulen abgezogen werden von ihren ursprünglichen Aufgaben, dem jungen Menschen ganz nüchtern, aber nachdrücklich gutes Schreiben und Lesen sowie richtiges Rechnen beizubringen. Solange das nicht restlos gewährleistet ist, muß man sich in anderen Dingen wohl oder übel bescheiden!

3. Der Außenstehende gewinnt häufig den Eindruck, daß die in der Systemzeit vorliegende Junglehrernot heute zu einer Not in einem ganz anderen Sinne geworden ist, nämlich, daß es an Nachwuchs in hinreichendem Maße fehlt. Den Gründen hierfür nachzugehen, ist nicht Aufgabe dieses Beitrages. Ich darf auf die Ausführungen an anderer Stelle dieses Heftes verweisen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein quantitativer Lehrermangel automatisch zu einer Überbeanspruchung der vorhandenen Kräfte führen muß, deren Leistungsvermögen und Spannkraft ja begrenzt ist.

4. Wenn ein Nicht-Pädagoge von Unvollkommenheiten spricht, die er in der schulischen Arbeitsmethode zu sehen glaubt, so ist er dem Fachmann gegenüber in einer nicht einfachen Lage. Woran ich denke, ist dieses: Die Grundlagen von Wissen und Können erfordern nun einmal plan-

mäßige Übung, d. h. regelmäßige, nüchterne Wiederholung, andauernde Übung, straffe Kleinarbeit, in der das Erarbeitete und Gelernte erst zum sicheren, nicht wieder versinkenden Besitz des Lernenden gemacht werden. Sieht man auf den schulischen Erfolg — oder vielmehr: den häufig fehlenden Erfolg! —, dann wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß die nüchterne Tagesarbeit, das Lernen, das gedächtnismäßige Aneignen von Tatsachen, Kenntnissen, Regeln noch verstärkt werden müßte. Der Schüler muß zur Konzentration auf ernste, sachliche Arbeit angehalten werden. Schule ist Arbeit, muß Arbeit — Arbeit für das Leben! — sein.

5. Der junge deutsche Mensch soll hineingestellt werden in das große Gemeinschaftserlebnis einer Volkwerdung, und das bedingt zwangsläufig, daß er zeitlich und mit seinen körperlichen und seelischen Kräften Erlebnisse sucht, die außerhalb der Schule und außerhalb der Familie liegen. Das alles aber muß gewiß nicht im Widerspruch zum sachlichen Leistungsvermögen des wirtschaftlichen Nachwuchses stehen! Der Kampf Deutschlands um seine Stellung in der Welt erfordert unabweislich sachliche Höchstleistung jedes einzelnen, und die Erziehung zum deutschen Menschen muß demgemäß in einer Synthese zwischen der Erziehung im Charakterlichen, im Gesinnungsmäßigen und im Willensmäßigen und der Schaffung der sachlichen Grundlagen für das Vollbringen von Höchstleistungen liegen. (Die Schwesterzeitschrift dieses Organs, „Wille und Macht“, weist mit Recht darauf hin, daß gerade aus der seelisch-politischen Erlebniswelt der HJ. dem Leistungsvermögen des einzelnen neue Kräfte und Willensenergien zufließen. DJD.)

So gesehen, besteht kein Anlaß, mutlos oder pessimistisch zu sein. Worauf es ankam, war, darzulegen, welche Probleme vom Standpunkt der Wirtschaftspraxis aus vorliegen, und damit die zuversichtliche Hoffnung zu verbinden, daß in der Zusammenarbeit aller Beteiligten und Berufenen Wege gefunden werden, die mit Sicherheit zu dem Ziel der besten Ausbildung des Nachwuchses führen.

Dr. jur. Ernst Hoch.

HANNS ANDERLAHN:

Der Volksschullehrer

Immer von neuem drängt der junge Nachwuchs eines Volkes als lebendiger Strom in alle Gebiete des Lebens, aus Millionen Adern verbindet sich die Kraft, die nach ewigen Gesetzen erobert, formt, immer von neuem kämpft, siegt, und die Größe und Bedeutung, aber auch die Ohnmacht und den Untergang einer Nation bestimmt. Ungebändigte, ungenügend disziplinierte Kraft wird zur Gefahr, stumpfe Unwissenheit erzeugt Feigheit und Gleichgültigkeit. Erst in der Anteilnahme am Werden des Volkes, an seiner Geschichte, an den großen Taten und den kämpferisch sich erfüllenden Männern, im Wissen um Größe, Schönheit und Bedeutung des Vaterlandes und der Muttersprache wächst die Gesinnung, die eine Nation auszeichnet und fähig macht, großen Ideen und Führern in einer unlösbaren Einheit Gefolgschaft zu leisten.

Geist und Gestalt des jungen Deutschlands unserer Zeit erhalten ihre Prägung in der Hitler-Jugend. Aus sicherem Instinkt weiß heute die junge Generation, warum das Volk in früheren Jahrhunderten immer wieder in dynastische, klassenkämpferische, konfessionelle und artfremde Zerklüftungen

auseinanderbrechen mußte und warum die großdeutsche Einheit erst so späte Verwirklichung finden konnte. Deshalb wacht sie mit leidenschaftlicher Anteilnahme darüber, daß sich der Aufbau und die Erziehungsarbeit ihrer Formation nur unter den Gesetzen vollziehen, die von ihr selbst begründet sind. Die Jugend will nicht Selbstzweck sein, sie ist Vorbereitung zu einem höheren Dienst, sie verlangt das Recht des jungen Deutschen, aber nur, um sich in der Pflicht am Größeren erfüllen zu können. Sie ist selbstbewußt und stolz, aber sie weiß, daß am Anfang des Weges zum Einsatz immer die Pflicht zur Schulung und Vorbereitung steht.

Leistungssteigerung setzt Kraft und Wissen voraus. So verächtlich der Typ des reinen Strebers, des lebensfremden Intellektuellen, des „Musterknaben" abgelehnt wird, so wenig ist der Muskelprotz und der Kraftmeier, der Rekordbrecher an seine Stelle gesetzt worden. Die Entfaltung aller im jungen Menschen liegenden Kräfte und Möglichkeiten zu einer für den Dienst an der Gemeinschaft fähigen Persönlichkeit soll durch das Zusammenwirken aller Einrichtungen des Staates und der Partei gewährleistet sein. Die besondere Aufgabe, die hierbei der Schule, insbesondere der Volksschule, zufällt, ist von der HJ. stets anerkannt worden. Deutlich genug hatte der Reichsjugendführer bereits in seinem Werk „Die Hitler-Jugend: Idee und Gestalt" die Notwendigkeiten aufgezeigt: „In der Schule erzieht die Lehrerschaft, in der HJ. die junge Führung. Es ist selbstverständlich, daß die Autorität des Lehrers innerhalb der Schule die höchste Autorität sein muß. Ebenso selbstverständlich ist aber die andere Feststellung, daß die andere Autorität des HJ.-Führers die höchste Autorität außerhalb der Schule ist. Wenn beide Teile das genau beachten, wird es zu keinen Reibereien kommen können, zumal wenn sie sich darüber klar sind, daß die Erziehung der Jugend ein einheitliches Ganzes ist, in das sie sich sinnvoll einzufügen haben[1])."

Die Erkenntnis von dem einheitlichen Ganzen in der Erziehung beginnt sich immer stärker praktisch auszuwirken. Wenn hier von der deutschen Volksschule gesprochen werden soll, so deshalb, weil ihre Arbeit den wichtigen Entwicklungsabschnitt des jungen Menschen vom 6. bis zum 14. Lebensjahr umfaßt und sie andererseits die geschlossenste und weitreichendste Schuleinrichtung der ganzen Welt ist.

Irrwege von gestern

Der lebendige Strom des jungen Nachwuchses wird bewußter noch als vom Elternhaus von der Schule erfaßt, diszipliniert und in seiner Kraftleistung geformt. Das Erlebnis der Sprache, der Geschichte, der Landschaft, der Größe des eigenen Volkes, der sittlichen Kraft und Aufgabe des einzelnen in der Nation und des gesamten Volkes wird dem jungen Menschen zuerst in der Schule nahegebracht, bis es sich später in der Arbeit der Hitler-Jugend vertieft. Fast 200 000 Volksschullehrer vermitteln Wissen und inneres Erlebnis, geben Überlieferung weiter, helfen Volkskraft erhalten, befestigen und

[1]) Vgl. das neue Werk des Reichsjugendführers „Revolution der Erziehung", Zentralverlag der NSDAP.

immer wieder erneuern. Vieles Zukünftige der ganzen nachwachsenden Generation ist ihrem Geschick anvertraut. Alle Temperamente, Veranlagungen, Begabungen, Mängel vereinigen sich wahllos in einem Klassenraum.

Millionen Menschen bleibt die Schule nichts als eine Einrichtung zur Vermittlung formalen Wissens, Millionen aber wird sie früher oder später zu einem Stück der eigenen Lebensgrundlage; zwischen diesen beiden Gruppen liegen Weite und Begrenzung der Schule und des Lehrerberufes beschlossen. Nicht wenige Menschen denken mit Haß und Verachtung an die Schuljahre. Arroganz, Überheblichkeit, gar das sachliche Versagen eines Lehrers oder andere Umstände verbittern und vergiften die Erinnerung. Ein unbedeutendes, dem Lehrer oft nicht bewußtes Erlebnis versperrt den Weg zwischen Schüler und Lehrer für ein ganzes Leben. Im Formalismus erstarrte Erziehungsbeamte, kalt und starr und den beherrschenden Strömungen ihrer Zeit abgewandte Menschen erzeugen geringschätzige Urteile über einen ganzen Stand: reaktionäre, in sich selbst gehemmte Lehrer geben Veranlassung, den ganzen Beruf in Verruf zu bringen. Der Lehrer wird zum „Pauker“ und „Schulmeisterlein“. Die Anerkennung von Millionen für das, was ihnen die Schule war, bleibt dann stumm. Was gut ist, meint man, lobt sich selbst. Zurück bleibt zuletzt nur der Lärm der Kritik. Der Stadtmensch in Büro, Fabrik und Werkstatt entfernt sich unter solchen Umständen oft genug vom Lehrer so weit, daß er zuletzt von dessen Dasein nur noch weiß, wie oft er Ferien hat und wie lang sie sind; der Bauer seinerseits sieht dann nur noch, daß der Lehrer am Mittag die Schule schließt, zu einer Zeit, wo die schwere bäuerliche Arbeit erst ihrem Höhepunkt zustrebt. Hinzu kam bisher noch der als unabänderlich empfundene Zusammenprall von alter und junger Generation, dem gerade die Schule ausgesetzt war. In einer kämpferisch lebendigen Zeit wie der unsrigen wird diese Spannung aber nur als das genommen werden können, was sie in Wirklichkeit ist: lebendige Energie, die begriffen und umgeformt werden muß zu einem höheren Dienst. Und gerade darin unterscheidet sich unsere Zeit von der früheren, daß sie Raum genug für Spannung und Kraftumwandlung bietet.

Mangel an Nachwuchs

Verschiedene Umstände, zu denen auch die bereits aufgeführten gehören, haben zusammengewirkt, daß die Jugend selbst sich nicht mehr in dem erfor-

---

Was wir brauchen, ist eine Lehrerschaft, die eine charakterliche Auslese bedeutet. Leider entscheidet sich mancher Student für den Lehrerberuf, weil er an die Versorgung denkt. Es liegt auf der Hand, daß solche Naturen keine positiven erzieherischen Fähigkeiten besitzen können, denn wer den Lehrberuf ausschließlich wegen der späteren Pensionierung erwählt, dürfte kaum geeignet sein, der heranwachsenden Generation eine idealistische Lebensauffassung zu vermitteln. Das Amt des Erziehers verlangt Selbstlosigkeit und völlige Hingabe an ein höchstes Ideal.

Baldur von Schirach in „Revolution der Erziehung“.

derlichen Maße dem Beruf des Erziehers und Lehrers zuwendet. Nach einer vom NS.-Lehrerbund in siebenundzwanzig Gauen der NSDAP. angestellten Erhebung verteilen sich die Berufswünsche der Abiturienten des Jahrgangs 1938 wie folgt:

Berufsabsichten der Abiturienten 1938

Gau	Gesamtzahl der Reifeschüler(innen)	Lehrfach		Technik	Wehrmacht	Medizin	Rechtswissenschaft	Theologie	versch. Berufe
		Höh. Schule	Volksschule						
Baden	1768	107	47	340	212	231	55	66	710
Bayrische Ostmark	760	53	157	91	89	75	36	105	154
Berlin	2535	114	36	487	460	254	168	25	991
Danzig	204	4	16	37	64	14	7	5	57
Düsseldorf	937	36	33	222	142	116	71	23	294
Essen	532	33	41	134	64	61	22	20	157
Franken	587	57	65	125	94	67	31	24	124
Hamburg	558	26	33	123	95	42	34	4	201
Hessen-Nassau	1927	108	83	408	301	197	94	93	643
Kurhessen	434	21	24	51	98	37	19	10	174
Kurmark	1050	62	121	145	234	100	28	4	356
Magdeburg-Anhalt	580	40	46	117	110	59	16	1	191
Mainfranken	444	22	70	59	33	72	28	55	105
Mecklenburg-Lübeck	385	22	21	46	109	27	19	0	141
Osthannover	234	17	29	39	45	29	5	5	65
Pommern	647	39	63	96	143	59	45	2	200
Saarpfalz	627	37	95	109	64	93	19	13	197
Sachsen	1912	105	88	267	379	247	113	17	696
Schlesien	2166	185	278	231	319	274	54	111	714
Schleswig-Holstein	691	56	53	100	137	80	28	5	232
Schwaben	319	11	16	41	49	27	9	90	76
Südhann.-Braunschweig	728	17	74	172	156	61	18	—	230
Thüringen	1266	68	119	199	188	127	62	1	502
Weser-Ems	715	43	42	116	107	95	29	26	257
Westfalen-Nord, Westfalen-Süd	2039	90	179	418	321	270	84	101	576
Württ.-Hohenzollern	1610	58	84	417	237	216	63	104	431

Mit dem Aufbau und dem Erstarken der Wehrmacht wuchs begreiflicherweise die Neigung zur Laufbahn des Offiziers und des Militärbeamten. Auch andere Berufe als die erzieherischen spüren die dadurch eingetretene Verlagerung der Berufswahl zum Teil sehr erheblich[2]). Unter Zugrundelegung der Zahl von 185 000 hauptamtlichen Lehrern und Lehrerinnen muß man mit einem Bedarf von jährlich etwa 7500 Lehrern und Lehrerinnen rechnen; es stehen jedoch zur Verfügung nur etwa 1900, gedeckt werden kann also nur ein Drittel des Gesamtbedarfs. Ein Regierungsvertreter teilte in einem Vortrag vor Königsberger Philologiestudentinnen mit, daß in Preußen zur Zeit etwa 3000 Volksschullehrer fehlten und daß allein in Ostpreußen 500 Lehrerstellen zu besetzen seien. Die Nachwuchsfrage im Erzieherberuf gebe zu erheblichen Sorgen Anlaß. Nach einer Aufstellung des amtlichen Schulblattes des Regierungsbezirks Münster in Westfalen wurden allein in diesem Bezirk über 200 unbesetzte Lehrerstellen gezählt. Sachsen hat einen jährlichen Bedarf

[2]) Vgl. „Die Sicherung des akademischen Nachwuchses", Heft 10, Jahrg. 1938.

von 400 neuen Zugängen an Volksschullehrern. Im Wintersemester 1937/38 meldeten sich an der HfL. Dresden 66 und an der HfL. Leipzig 65 Abiturienten. Rechnet man mit einem Abgang von 10 v. H., so verbleiben noch 118 Studenten. Damit ist der Bedarf für 1938 kaum zur Hälfte gedeckt.

Nach Angaben aus Lehrerkreisen[3]) tritt der Lehrermangel wie im Volksschulwesen nunmehr auch in den Berufsschulen in bedenklicher Form in Erscheinung. Für einzelne Stellen, für die sich früher 100 Lehrkräfte meldeten, gehe jetzt manchmal nicht eine Bewerbung ein. Diese Verhältnisse treffen in besonderem Maße die kleineren Städte, aber auch Großstädte mit besonderer Anziehungskraft für die Bewerber hätten Schwierigkeiten. Auch dort seien vorhandene Planstellen unbesetzt. Das müsse schließlich dazu führen, daß an und für sich berufsschulpflichtige Jugendliche aus Mangel an Lehrpersonal nicht entsprechend geschult werden können, und das in einer Zeit, in der auf die Berufsausbildung der allergrößte Wert gelegt wird. Auch in absehbarer Zeit scheine keine Änderung möglich, da der Nachwuchs fast vollkommen fehle. So hätten sich beispielsweise am Berufspädagogischen Institut in Berlin 35 Metallgewerbler eingeschrieben bei einem jährlichen Bedarf von etwa 200; ferner sei auffallend und bedenklich, daß z. B. das Pädagogische Seminar der Wirtschaftshochschule in Berlin nur von 10 Studenten besucht würde.

Im Jahre 1931 betrug die Zahl der Abiturienten 40 636, von diesen haben 29 706 = 73,1 v. H. die Hochschule bezogen. 1933 ergriffen 48,1 v. H. das Hochschulstudium, 1935 von 31 844 Abiturienten 16 533 = 52 v. H., 1937 von 43 150 Abiturienten nur 18 463 (42,8 v. H.). Nach den Angaben des „Deutschen Hochschulführers 1938", die als vorläufige zu werten sind, waren im Sommerhalbjahr 1937 insgesamt etwa 5500 Studierende an den Hochschulen für Lehrerbildung, gegen 8500 im Winterhalbjahr 1935/36.

Eine vielsagende Anzeige!

Junger Lehrer

29 Jahre, kath., arisch, Humanist, Abitur, Hochschulbildung,

sucht Stellung in der Industrie.

Off. u. U A 26611 a. d. Exp. d. Fr. Ztg.

Aus der „Frankfurter Zeitung" vom 20. 11. 1938

Im Gau Schwaben ist die Beobachtung, daß festangestellte Volksschullehrer versuchen, in einem anderen Beruf unterzukommen, näher untersucht worden. Dabei ergaben 100 Beispiele folgendes Bild: An die Berufsschule gingen 25, als Studienassessoren an die höheren Schulen zurück 7, an eine Musikfachschule 5, als Offiziere zum Heer 6, ins Finanzamt 3, als Anwärter in den Gemeindedienst 2, in die freie Wirtschaft 5, auf Heeresfachschulen 15, in den Parteidienst 6, 24 Lehrerinnen gingen durch Verheiratung aus dem Beruf.

Auf die Zahlenverhältnisse zwischen den Lehrkräften mit alter und neuer Volksschullehrerausbildung ist bereits an anderer Stelle hingewiesen worden[4]). In der Tatsache der Abwanderung zeigt sich eindringlich, daß irgendwo erhebliche Fehlerquellen liegen, entweder in der Auslese und Ausbildung oder aber, was wahrscheinlicher ist, in der materiellen und ideellen Bewertung des Lehrerberufs. Daß die Jugend bei der Berufsentscheidung keineswegs die wirtschaftlichen Gründe bevorzugt, werden alle Berufsberatungsstellen bestätigen.

---

[3]) „Nationalsozialistisches Bildungswesen", 1938, 5.

[4]) S. 556/557.

Ideelle und materielle Gründe

Heute ist es leichter als zu irgendeiner Zeit, die erzieherischen Berufe im öffentlichen Bewußtsein an die Stelle zu rücken, die ihnen nach ihrer Aufgabenstellung im nationalsozialistischen Staat zukommt. Der Erzieher rückt in die Funktion ein, die ihm nach seiner ursprünglichen und schönen Bestimmung zugeteilt ist: junge Menschen für Leben und Beruf und für den Dienst an der Gemeinschaft zu ertüchtigen. Der Reichsjugendführer hat in grundsätzlichen Ausführungen bei der Eröffnung des diesjährigen Reichsführerlagers der HJ. diese neue Aufgabe in Wechselwirkung mit der Arbeit der HJ. umrissen. Es gebe verschiedene erzieherische Faktoren, führte er aus, von denen jeder einzelne eine eigene und an Verantwortung reiche Aufgabe besitze, es gebe aber nur ein Objekt der Erziehung, nur eine Jugend, die von allen diesen Erziehungsmitteln erzogen und geführt werde. Der Pimpf oder der Hitlerjunge sei als Schüler oder als Sohn im Elternhaus kein anderer Mensch. Aus diesem Grunde sei es notwendig, daß die Idee und Auffassung, nach der die Erziehung der Jugend des Volkes vollzogen werde, auf weite Sicht gesehen, bei allen Erziehungsträgern von dem gleichen Erziehungsideal erfüllt sei. Der Jugendführer und Erzieher der Zukunft werde ein Priester des nationalsozialistischen Glaubens und ein Offizier des nationalsozialistischen Dienstes sein. Er sehe schon in der Zukunft dieses Korps von körper- und geistgestählten Menschen, keine Schulmeister, sondern Meister des Lebens vor sich, dem angehören zu dürfen, so viel Ehre bedeute, daß Zehntausende junger Menschen mit heißem Herzen darum kämpfen würden, um dieser Ehre würdig zu werden[5]).

In einer Arbeitsbesprechung des gleichen Führerlagers deutete Stabsführer Hartmann Lauterbacher die künftigen Aufgaben der bewährten HJ.-Führer an: „Wir sind nur solange befähigt, Jugend zu führen, wie wir die Sprache der Jugend sprechen. Unsere Arbeit wird einmal fortgesetzt auf irgendeinem Gebiet im Leben unseres Volkes. Wir müssen deshalb die geistigen und körperlichen Kräfte auf die spätere Tätigkeit einstellen." Ganz ohne Zweifel ergibt sich hier in erster Linie die Möglichkeit eines Ausbaues der beruflichen Verbindungen zwischen HJ.-Führer und Lehrerschaft, die sowohl eine Fortsetzung des HJ.-Führerberufes in eine gemäße Aufgabe hinein, wie auch für die erzieherische Arbeit der Schule eine ungeahnte Befruchtung bedeuten würde. Lehrerberuf und HJ.-Führerberuf ergänzen sich vielfältig, diese Beziehungen auszubauen und beiden Seiten nutzbar zu machen, ist des Schweißes der Edlen wert. Es sollte auch nicht schwer sein, unter Verwertung dieser Erkenntnisse jedes Vorurteil gegen den Erzieherberuf endlich restlos auszurotten. Die Besten aus dem Nachwuchs sind für diesen Beruf gerade gut genug, weil ihm Formung und Entwicklung der Jugend zu den höchsten Idealen anvertraut ist, die ein Volk sich schaffen kann.

[5]) Vgl. auch Leitartikel in „Wille und Macht", Heft 24.

Diese ideelle Hebung des Berufs muß aber schon jetzt mit aller Beschleunigung von Maßnahmen anderer Art begleitet sein, die eine materielle Sicherung in der Ausbildungszeit für begabte junge Menschen in viel umfassenderem Maße gewährleistet, als das bisher der Fall ist. Eine Umfrage der Reichsstudentenführung bei einem Teil ihrer Dienststellen an den Hochschulen für Lehrerbildung über die sozialen Verhältnisse der Lehrerstudenten ergab folgendes Bild, das zunächst nur Anspruch auf vorläufige, roh skizzierende Unterrichtung erhebt und zu vertiefter Untersuchung anregt. Die Erhebung unterscheidet drei soziale Schichten:

1. Höhere Beamte, Unternehmer u. ä.
2. Mittlere Beamte, Angestellte u. ä.
3. Untere Beamte, Arbeiter und Bauern.

Es kommen aus der

ersten sozialen Schicht . . .	14 v. H.
zweiten sozialen Schicht . .	53 v. H.
dritten sozialen Schicht . . .	33 v. H.

Förderungsbedürftig sind nach der Erhebung etwa 75 v. H. Gefördert werden durch Barmittel 45 v. H. An rund 90 v. H. der erfaßten Hochschulen reichen die Förderungsmittel nicht aus. Eine grobe Abschätzung zwischen dem monatlich zur Verfügung stehenden Wechsel des Studierenden und dem an der Hochschule notwendigen Mittelbedarf ergibt, daß den Studierenden durchweg 30 v. H. des Mittelbedarfs nicht zur Verfügung stehen. Auch die Förderung durch Sachbeihilfen muß als unzureichend angesehen werden. Von einer Darstellung in Einzelheiten kann hier abgesehen werden. Es darf aber die Tatsache, daß das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung gebührenfrei ist, nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Ausbildung hohe wirtschaftliche Anforderungen stellt, die viele Studierende aus solchen Kreisen nicht erfüllen können, an deren Einbeziehung unser Staat ein besonderes Interesse hat.

Unsere Vorschläge

Es ergeben sich über die grundsätzlichen Anforderungen an den Schulbetrieb und die Unterrichtsgestaltung hinaus (vgl. „Wille und Macht", Heft 24) die folgenden Anregungen, deren beschleunigte Prüfung und Verwertung der weiteren Entwicklung den Boden vorbereiten könnte:

1. Die Förderung begabter, für den Erzieherberuf besonders geeigneter junger Menschen muß in weitem Maße schon während des Besuchs der Oberstufen der höheren Schulen einsetzen.

2. Die Hochschulen für Lehrerbildung müssen uneingeschränkt in die soziale Arbeit der akademischen Anstalten und in die Förderung, Speisung und Heimunterbringung durch die Studentenwerke einbezogen werden; der Grundsatz, daß nur die Hochschule allein Art und Maß der zu gewährenden Förderung zu beschließen hat, muß auf Grund langjähriger Erfahrungen endlich zugunsten der einheitlichen und zen-

tralen Förderungsarbeit fallen. Eine Zusammenfassung und Intensivierung des Stipendienwesens, das nicht mehr der örtlich verschiedenen Mittelbereitschaft anheimgegeben wäre, würde zugleich auch eine Konzentration der Möglichkeiten und sicher auch eine wesentliche Steigerung des Erfolges gewährleisten.

3. Die Einrichtung von Kameradschaftsheimen für die Studierenden an den Hochschulen für Lehrerbildung ist nach allem, was über Wesen und Zielsetzung des Erzieherberufes gesagt wird, eine materielle Hilfe von großer Bedeutung, zugleich aber auch ein wesentliches Mittel zur politischen Bewußtseinsbildung im Sinne der Erziehungsarbeit der Hitler-Jugend.

4. Die Vorstudienausbildung zum Horst-Wessel-Studium für Arbeiter- und Bauernsöhne, die seit dem 1. November 1937 von der Reichsstudentenführung in Zusammenarbeit mit dem Reichserziehungsministerium und dem Reichsstudentenwerk an den Universitäten Königsberg und Heidelberg arbeitet und eine wesentliche Maßnahme im Zuge planmäßiger Begabtenförderung zu werden verspricht, wird auch den Hochschulen für Lehrerbildung begabte und würdige Studierende zuführen können, und zwar entweder in der bisherigen Form oder gar durch umfassende Einrichtung ähnlicher Aufbauzüge im gesamten Reich.

5. Es bestehen keine Bedenken dagegen, sich der aufgewendeten öffentlichen Mittel in ähnlicher Weise zu sichern, wie das z. B. früher an den Seminaren für Volksschullehrer der Fall war: durch eine Verpflichtung zur Rückzahlung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Lehrerberuf.

6. Mit allen Mitteln ist die Frühehe junger Lehrer zu fördern. Besonders die einsatzbereiten, fähigen und politisch zielbewußten Lehrer, denen der Einsatz auf dem Lande, in Grenzgebieten eine hohe Aufgabe bedeutet, haben aus staats- und volkspolitischen Gründen Anspruch auf eine gerechte Wertung ihrer Arbeit. Es müßte die Möglichkeit geschaffen werden, sie durch eine „Seßhaftigkeitszulage", wie sie einmal nach zehnjähriger Tätigkeit auf dem Lande in Höhe von etwa 200 RM. jährlich gewährt wurde, auch materiell auszuzeichnen. Auch auf diese Weise könnte ihnen die Gründung und Förderung der Familie wesentlich erleichtert werden. Hier wären auch der geplanten Jungakademiker-Ehehilfe — die Zentralisierung der gesamten Förderungsarbeit vorausgesetzt — fruchtbare Einsatzmöglichkeiten sicher.

*

Politische Bewußtseinsbildung, Vorbereitung und Ertüchtigung für Leben und Beruf, Erkennen und Förderung von Begabungen, Berufsberatung und -lenkung fußen auf der Funktionsfähigkeit der Schule. Größer noch ist die Aufgabe der Gestaltung kommender gemeinschaftsfähiger Generationen. Nicht nur der Hitler-Jugend, auch der Lehrerschaft fällt ein Teil dieses Auftrages zu. Sie wird sich vor der Anforderung der Zukunft nur behaupten mit der „Leidenschaft und wahren Begeisterung des echten Erziehers". Dieser aber die noch fehlenden Voraussetzungen zu schaffen, ist um der Jugend willen eine Aufgabe, die den Einsatz lohnt.

DR. ALFRED EYDT:

Auslese und Ausmerze im Schulwesen!

Der biologische Wesenszug der nationalsozialistischen Weltanschauung bestimmt weitgehend auch das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule. Mit der Ausrichtung des Kindes auf eine rassenpolitisch einwandfreie Lebenshaltung als Ausgangspunkt sind zugleich schärfere Leistungsanforderungen als Ziel verbunden. Versuche, die Hinweise ergeben sollten, inwieweit das Kind in der Lage ist, auf die rassenpolitische Erziehung einzugehen, deuteten schon an, daß innerhalb der Volksschul-Schülerschaft Unterschiede in der Ansprechbarkeit vorliegen. Das bedeutet in gewissen Fällen eine Hemmung der Erziehungsbestrebungen der nationalsozialistischen Schule. Die Ursachen für solches Versagen konnten bei dieser Überprüfungsmethode noch nicht klar erörtert und gefunden werden.

Eindeutigere Befunde zeigten erst jene Nachprüfungen in der Schule, welche die allgemeine Leistungsfähigkeit und die „soziale" Einordnungskraft bestimmter Schülergruppen heranzog. Beobachtungen über Sippenwerte deuteten auf erbliche Ursachen der Unterschiedlichkeit im Leistungs- und Gemeinschaftsverhalten hin. Die geringe Zahl der Beobachtungen ließ kaum einen begründeten Schluß zu. Das von Dr. Wolfgang Knorr anfangs in Leipzig allein, dann unter Zuhilfenahme seiner Mitarbeiter im Rassenpolitischen Amt karteimäßig aufgenommene Kinderreichenmaterial bot wichtige Folgerungsmöglichkeiten. Meine eigenen Beobachtungen, die ersten Untersuchungen Knorrs, die schulbezogene Auswertung der Kinderreichenkartei sowie weitere Untersuchungsbefunde Knorrs, die ich nur noch auf die Schule zu beziehen brauchte, lieferten nunmehr Schlußfolgerungen, die wegen ihrer völligen Übereinstimmung und klaren Ergebnisse außerordentlich aufschlußreich waren. Es ist notwendig, diese bisher gewonnenen Befunde durch weitere Untersuchungen zahlenmäßig zu sichern, wenn wir für Erzieher brauchbare Grundlagen gewinnen wollen. Nachfolgend soll zusammenfassend das Ergebnis dieser Untersuchungen[1]) wiedergegeben werden. Sie stellen keinen einwandfreien erbbiologischen Befund dar, sondern sind nur Spiegel der Lasten, die die Schule nach bestimmter Richtung hin heute zu tragen hat.

I.

Häufig werden Klagen laut über den angeblich geringen Leistungserfolg der Volksschule. Sie sind im allgemeinen folgenden Inhalts: Der Wissensstand sei geringer als früher, teilweise zeigten sich Mängel der Erziehung mit der Folge schlechter Ein- und Unterordnungsfähigkeit. Müssen diese Kritiken der Erzieherschaft schlechthin gelten, oder hat die Schule mit äußeren Schwierigkeiten zu kämpfen, so daß zwangsläufig geringere Erfolge in der Bildungs- und Erziehungsarbeit eintreten müssen? Oder haben wir auch mit Ursachen zu rechnen, die weder beim Erzieher noch bei der Schule als Organismus liegen, sondern so geartet sind, daß sogar die fähigste und willigste Erzieherkraft versagen muß?

Wir wollen die Ergebnisse vorwegnehmen, um das richtige Lesen der Zahlen zu ermöglichen: Diese Ergebnisse weisen darauf hin, daß die

[1]) Studenten der Hochschule für Lehrerbildung in Dresden arbeiteten maßgeblich am Zusammentragen des Materials mit.

Ursachen für allmählich häufiger auftretende Unfähigkeiten in einer ganz bestimmten Gruppe von Kindern liegen. D. h.:

> **weder die Schule noch die Erzieher noch die Schulkinder im allgemeinen zeigen unüberwindliche Mängel in den Voraussetzungen für Bildungs- und Erziehungserfolge, sondern jene Kinder, die aus asozialen Großfamilien stammen!**

Daraus geht hervor, daß es sehr gefährlich, ja völlig falsch werden muß, aus bestimmt gearteten Beobachtungen an ganz bestimmten Kindern verallgemeinernde Folgerungen zu ziehen. Das trifft auch ganz und gar für die nachstehenden Zahlen zu. In ihnen stecken — wertmäßig und damit erbbiologisch gesehen! — zwei gegensätzliche Gruppen: die Kinder aus wertvollen kinderreichen Familien und solche aus asozialen Großfamilien. Da wir seitens der Schule bisher überhaupt keine belegten Anhaltspunkte darüber besaßen, daß sich diese Gruppen auch in der Schule eindeutig voneinander abheben, mußte das Material von dem Gesichtspunkte „aus Familien mit vielen Kindern (vier und mehr) stammend" aus herangezogen werden. Bei der eingehenden Durchprüfung der gewonnenen Ergebnisse zeigte sich das anschließend dargelegte ungünstige Ergebnis. Falsch wäre es, daraus zu folgern, daß die kinderstarken Familien schlechter abschließen nach Leistungen und Werten als alle anderen. Keineswegs! Richtig ist aber das uns immer wieder begegnende Ergebnis, daß sich innerhalb der kinderstarken Familien zwei Gruppen abheben, die auch Knorr schon festgestellt hat: die wertvollen, erbtüchtigen kinderreichen Familien und die asozialen erbuntüchtigen (deshalb noch nicht erbkranken) Großfamilien. Kennzeichnend für diese asozialen Familien sind teilweise geringe geistige Fähigkeiten, viel mehr aber noch ist es die Gemeinschaftsuntauglichkeit. Je größer die Anzahl der Schüler aus asozialen Großfamilien im Gesamtmaterial ist, desto ungünstiger müssen die Zahlenwerte erscheinen. Desto geringer muß in diesem Material auch der günstige Einfluß der Schüler aus tüchtigen kinderreichen Familien werden. Aus den Prozentwerten geht aber hervor, daß die tüchtigen Schüler aus wertvollen kinderreichen Familien tatsächlich vorhanden und feststellbar sind; denn in keinem Fall unseres Materials und seiner Auswertung ergibt sich ja die Tatsache, daß nur schlechte Leistungen vorhanden sind. Glücklicherweise zeigen sich noch zahlreiche gute Werte. Das läßt um so mehr die verstärkt auftretenden schlechten auffallen.

Nachfolgend die Ergebnisse:

Etwa 21 700 Schüler aus kinderstarken Familien konnten erfaßt werden. Nach den Urteilen der Lehrer wurden in der gesamten Gruppe folgende Leistungsbewertungen (nach der alten Zensurenfassung!) erteilt:

	sehr gut	gut	genügend	ungenügend
Stadtkreis . . .	1,9 %	32,9 %	57,7 %	7,5 %
Landkreis . . .	0,8 %	34,0 %	55,5 %	10,2 %
	34,8 %		65,2 %	

Den Anforderungen nach guten und sehr guten Leistungen entsprachen mithin nicht einmal 50 %, 9 % sind aber ganz unfähig! Daß sich daraus Gefahren für unsere hohen politischen und kulturellen sowie arbeitstechnischen Aufgaben ergeben, soweit diese 50 % dieses Materials in Frage kommen, läßt sich nicht leugnen. Die Zensur 3 (nach der alten Bewertung!) darf nicht ohne weiteres als wirklich vollauf „genügend" angesehen werden; sie mußte ja noch allen zukommen, bei denen es zu einer 4 „nicht ausreichte", weil sie, im Durchschnitt gesehen, nicht restlos versagten. Die 4 wurde also nur erteilt, wenn beim besten Willen keine auch nur annähernd ausreichende Leistung im Durchschnitt zu sehen war. Die 3 bezeichnet dann in vielen Fällen Leistungen, die gerade noch den Anforderungen entsprachen. Damit wird aber der Auslesemaßstab abgeschwächt, den wir gerade heute zu steigern trachten. Dem politischen und kulturellen Wollen der Bewegung vermag ein abgeschwächtes Siebungs- und Ausleseverfahren auf die Dauer nicht zu entsprechen.

Während für intellektuelle Leistungen diese Zensuren noch ein klares Bild geben, verwischt es sich hinsichtlich der Urteile über Führungen (altes Bewertungsschema!). Wir finden in unserem Material:

Zensur:	1	2	3	4
Stadtkreis	52,0 %	44,0 %	3,8 %	0,3 %
Landkreis	77,4 %	21,2 %	1,3 %	0,1 %

Eine 3 und 4 wurde nur dann erteilt, wenn tatsächlich gemeinschaftswidriges Verhalten schwerster Art (Diebstähle, fortgesetzt schweres gemeinschaftswidriges Verhalten, sexuelle Vergehen u. ä. m.) vorlagen. Nach unserem Material müssen innerhalb dieser Gruppe rd. 700 sehr bedenkliche, wenn nicht gefährliche Schüler erwartet werden.

Welche Schüler sind es nun, die nach Leistung oder Verhalten solche „Versager" darstellen, die Ursachen dafür sind, daß unser Material eine hohe ungünstige Zahl in Leistungen und Führungen zeigt? Sie entstammen zweifellos, da es sich ja hier um kinderstarke Familien allein handelt, eben den asozialen Großfamilien, während alle anderen unseres Materials, die gute und brauchbare Leistungen und Führungen aufweisen, zu den wertvollen kinderreichen Familien gehören müssen. Leistungen und Fähigkeiten sind Folgen der Erbmasse, die der Sippe eigen ist. Bei den „Versagern" des Materials kann der Grund für die schlechten Leistungen usf. auch nicht immer in der Umwelt gesucht werden. Tatsache ist, daß es dem nationalsozialistischen Staat in den wenigen Jahren seiner Aufbauarbeit gelungen ist, die Arbeitslosigkeit restlos zu beseitigen, daß er durch NSV. und andere Hilfsmaßnahmen sorgte, daß es unmöglich wurde, in abgrundlose wirtschaftliche Not zu geraten. Die Tatsache der Behebung wirtschaftlicher Nöte in ihren gefährlichsten Ausmaßen und die Erkenntnisse aus den Sippenbeobachtungen, besonders an asozialen Sippen, ergeben das eingangs aufgezeigte Ergebnis: Wir müssen heute trotz allem mit einer wachsenden Zahl untauglicher Schüler rechnen. Darauf verweisen unsere Zahlen, wenn sie mit Kritik und richtig gelesen und nicht in falscher Deutung verallgemeinert aufgefaßt werden.

Wir wissen, daß jeder einzelne das Bild des Wertes seiner Sippe im allgemeinen wiedergibt. Festzuhalten ist dabei, daß geistige Fähigkeit wie auch charakterliche Haltung entscheidend erbbedingt sind. Hinsichtlich der Tauglichkeit, d. h. der biologischen Wertigkeit zeigen sich große Unterschiede unter den Sippen. Das trifft auch für die Familien mit großer Kinderzahl zu. Knorr hat auf Grund seiner Untersuchungen bei Erwachsenen die gleichen Feststellungen gemacht und ist von hier aus zu der Trennung: kinderreiche Familie — asoziale Großfamilie gekommen. **„Kinderreich"** sind die, die voll tauglich und erbtüchtig sind und eine Kinderzahl von vier und mehr je Ehe besitzen. Sie zählen zu den wertvollsten Beständen, die ein Volk je besitzen kann. **„Großfamilien"** müssen aber die genannt werden, die ebenfalls viele Kinder haben, aber nach Leistung, Einordnungsfähigkeit in die Gemeinschaft usf. unbrauchbar, d. h. also: erbuntüchtig sind. Sie sind eine Gefahr; denn mit hemmungsloser Vermehrung aus Triebhaftigkeit steigern sie die Belastungen wirtschaftlicher und sozialer, politischer und kultureller Art unseres Volkes.

In der Tat finden wir hemmungslose Vermehrung bei den asozialen Großfamilien. Damit wird ein Erbgut zahlenmäßig verbreitert, das wir keinesfalls wünschen. Mit dieser Vermehrung der Unbrauchbaren wächst auch die Zahl der unfähigen Schüler. Das drücken unsere Ergebnisse mit den ungünstigen Werten aus. Deshalb gewinnen sie auch für die Schule eine gewisse Bedeutung. Je größer der Anteil der Schüler aus untauglichen Familien in unserer gesamten Schülerschaft wird, desto mehr müssen, im Durchschnitt gesehen, die Leistungserfolge sinken, desto häufiger müssen auch Schüler aus den Schulen herausgehen, die im Arbeitsleben als untauglich und unfähig erscheinen. Da nun heute die Anzahl der kinderreichen, also wertvollen Familien immer noch gering ist — für die Bestandserhaltung fehlen an unserer Geburtenziffer nach Burgdörfers Feststellung immer noch rund 11 %! —, gewinnen die asozialen Großfamilien wachsend an Einfluß und Bedeutung allein infolge ihrer hohen Fruchtbarkeit. Unser Kampf geht aber um die Förderung der wertvollen kinderreichen Familien. Welche Gefahren in einem Volke erwachsen, dem es nicht gelingt, rechtzeitig die Vermehrung der Unbrauchbaren abzudämmen zugunsten der wertvollen Kinderreichen, läßt sich mit fast mathematischer Sicherheit bestimmen. Mit diesen Hinweisen können wir uns begnügen, da damit die rassenpolitischen Aufgaben im wesentlichen gekennzeichnet sind, denen wir uns heute vordringlich zu widmen haben.

II.

Die Belastung der Schule, die wir ja hier festzustellen haben, folgt noch aus einem anderen Ergebnis:

Wir finden in dem Zahlenmaterial 8,5 % Kinder mit der Leistungsnote 4 (nach der alten Bewertung), also unbrauchbar für normale Beschulung! In der Hilfsschule befinden sich jedoch nur 3,6 %. Mit der Führungsnote 3—4 finden sich 3,25 %, in Schwererziehbaren-Anstalten waren untergebracht 0 %. Die Hauptlast der Versager in diesem Material, die sicher asozialen Großfamilien entstammen, muß die normale Volksschule tragen. D. h., allen Kindern, denen wegen ihrer Fähigkeit und Brauchbarkeit die ganze Kraft des Erziehers allein zur Verfügung stehen müßte, wird sie erheblich entzogen[2]).

Wenn wir an die anfangs genannten Zahlenwerte über Leistungen usf. zurückdenken, ergibt sich, daß die Anzahl der unbrauchbaren Großfamilien

[2]) Über den Anteil der Hilfsschulen am gesamten Schulwesen vgl. S. 557.

keineswegs unterschätzt und in der Bedeutung als unwesentlich hingestellt werden darf. Damit wird aber die deutsche Volksschule allmählich vor Tatsachen gestellt, die sie nicht mehr meistern kann, wenn dieser Entwicklungsprozeß nicht rechtzeitig unterbrochen wird. Wir glauben fest daran, daß unser Volk den Weg über die wertvolle kinderreiche Familie gehen wird, wie sie auch im vorliegenden Material zu erkennen ist (gute Leistungs- und Führungsnoten!). Für die Schule bedeutet jedes Kind aus asozialer Familie oder Sippe, besonders aber aus den asozialen Großfamilien, eine starke Belastung: geringe Leistungen oder Gemeinschaftsunfähigkeit, hoffnungslose Sitzenbleiber usw. Wieviel wertvolle Erzieherkraft dabei vergeudet wird, beweisen die Akten über solche Versager.

Wenn es uns klar ist, daß erzieherische Kraft nicht aufheben kann, was aus Anlage unbrauchbar ist, dann zwingt uns diese Erkenntnis zur rücksichtslosen Anerkennung des Auslese- und Ausmerzegedankens auch im Schulwesen.

Jede Befreiung einer Erziehungsgemeinschaft von den eindeutig als unbrauchbar erkannten Schülern (vgl. Schulversagen und Herkunft aus asozialer Großfamilie oder Familie!) macht die Erziehungsgemeinschaft frei für den vollen Lehrereinsatz zugunsten der Kinder aus wertvollen Familien.

Das Material kann endlich noch einen weiteren Aufschluß vermitteln. Der Stadtschule stehen immer noch ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, völlig unbrauchbare Kinder aus der Normalbeschulung zu entfernen: Überweisung in Hilfsschulen oder Hilfsklassen, Anstalten, Zusammenstellung von Klassen für Schwererziehbare u. ä. m. Die Landschule ist in den meisten Fällen jedoch gezwungen, den größten Teil der Unfähigen zu „verarbeiten". Das heißt, diese Kinder müssen durch acht Schuljahre hindurchgeschleppt werden. Die Gründe liegen darin, daß jede Ausschulung nach einer — in der nächsten Stadt liegenden — Hilfsschule, Anstalt oder sonstigen Einrichtung mit Lasten verknüpft ist: Fahrgelder, Unterhaltskosten in der Anstalt (Internat) usw. Die Gemeinden können oder wollen solche Lasten nicht auf sich nehmen. Die wirklichen Kosten tragen die übrigen Fähigen und Tüchtigen. Hier kann nur mitsprechen, wer auf dem Lande selbst die Tatsachen erlebte oder einwandfreie Lehrerurteile durchprüfte. In der Landschule findet man weitaus weniger Sitzenbleiber als in der Stadtschule. Der Grund liegt nicht darin, daß die Landschule weniger Veranlassung zu dieser Maßnahme hätte, sondern beruht auf der Erfahrung, daß in wenig gegliederten Landschulen häufigeres Sitzenbleiben praktisch zwecklos wird. Wo zwei, drei oder gar vier Jahrgänge in einer Klasse zusammengefaßt sind, bedeutet der Sitzenbleiber durchaus keine erzieherische und unterrichtliche Entlastung. Er sitzt ja trotzdem in der gleichen Klasse. In der hochgegliederten Stadtschule wandert jeder Sitzenbleiber aus der alten Klassengemeinschaft ab!

Erziehen ist bewußt geleitetes Wachstum. **Hans Schemm**

Der Sitzenbleiber erreicht in der Landschule für sich herabgesetzte Anforderungen und gemilderte Beurteilungsmaßstäbe, entlastet aber weder Lehrer noch Mitschüler.

III.

Welche Folgerungen und Forderungen sind nun für die Schulpraxis aus den hier dargestellten Tatsachen abzuleiten?

1. Die deutsche Volksschule kann ihr Bildungs- und Erziehungsziel nur dann erreichen, wenn sie zur Ausleseschule wird.

2. Auslese fordert Steigerung der Leistungsanforderungen. Ihr können nur die Schüler folgen, die die erblichen Voraussetzungen für wirklich genügende, gute und sehr gute Begabungen besitzen, die aber auch die charakterlichen Eignungen für volle Gemeinschaftstauglichkeit aufweisen. Damit erwächst der Schule die Aufgabe, Auslese (Förderung der Tüchtigen) und Ausmerze (Entfernung der Unbrauchbaren aus dem normalen Schulbetriebe) möglichst unter Zuhilfenahme sippenmäßiger Erfahrungen durchzusetzen. Erfahrungen über den sippenmäßigen Wert der Schulkinder sind nur zu sammeln in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Dienststellen: Gesundheitsamt, Amt für Volksgesundheit, Schularzt usf. Diese Zusammenarbeit ermöglicht, ein geschlossenes Bild über Sippenleistung und damit Erbwert der Kinder zu gewinnen, die besonders zu fördern oder auszuschulen sind infolge mangelnder Begabung oder Gemeinschaftsuntauglichkeit. Fehlt die Zusammenarbeit dieser genannten Stellen, können Schulauslese und -ausmerze nicht ohne weiteres erbbiologische Rückwirkungen haben, sondern sind Entlastungsmaßnahmen, die dann wenigstens insoweit von großer Bedeutung sein können, als die Förderung der Wertvollen ungehindert Platz hat. Unter allen Umständen wird jedes Schulurteil sicher und klar — auch dann, wenn die einwandfreie erbbiologische Unterbauung fehlt! —, wenn es sich zugleich auf gute Kenntnis der Sippe des beurteilten Kindes stützt. Sache des Kenners erbbiologischer Fragen bleibt es, festzustellen, ob die von rein schulischer Seite vorgenommenen Auslese- und Ausmerzemaßnahmen in bestimmten Fällen zugleich erbbiologischen Wert haben oder nicht. Wie vor jeder Übertreibung nach dieser Richtung hin gewarnt werden muß, darf in anderer Übertreibung nicht verzichtet werden auf verschärfte Ausmerze bzw. Auslese. Nach unserer Erfahrung wird jede sorgfältige Siebung, besonders wenn aus ihr weitere Maßnahmen abgeleitet werden, großen erbbiologischen, d. h. Auslesewert gewinnen. (Vgl. Punkt 6!)

3. Voraussetzung für diese Ausleseaufgaben ist die Lösung des Asozialenproblems überhaupt; denn dann wird die Schule weitaus weniger belastet sein. Sie hat statt dessen die Möglichkeit, sich eingehend der Förderung besonders fähiger Kinder aus tüchtigen Sippen zu widmen.

4. Die sich aus der verschärften Auslese und Ausmerze ergebende Belastung der Sonderschulen, insbesondere Hilfsschulen und evtl. Klassen für „Schwererziehbare“, kann dadurch bis zu einem gewissen Grade behoben werden, daß die geistig Unfähigen unterschieden werden nach: „arbeits- und noch bildungsfähig“ und „nur-arbeitsfähig“ (Begriffsbestimmung und Lösungsvorschlag von Schulrat Hans Kunze, Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes, Gauleitung Sachsen). Diese Unterscheidung ermöglicht, die noch gering Bildungsfähigen nach Maßgabe der vorhandenen Fähigkeiten in der Hilfsschule zu fördern, die Nur-Arbeitsfähigen jedoch in reine Arbeitserziehung (Erlernung einfachster Arbeitstechniken!) zu bringen.

Die Schule hat also schärfstens zu sieben, weil sie nur dadurch und in keiner anderen Weise zur Erbpflege beitragen kann.

5. Auslese und Ausmerze sind mit der gleichen Konsequenz auf alle Landschulen auszudehnen. Das Zahlenmaterial deutete an, daß die Landschule von der langsam ansteigenden Flut der Kinder aus asozialen Familien und Sippen besonders belastet wird. Da die Erziehung und Beschulung in den wenig gegliederten Landschulen an sich schon eine erhöhte Arbeitsleistung des Erziehers fordert, muß ihm ausreichende Möglichkeit gegeben werden, seine befähigten Schüler und Schülerinnen von der hemmenden Last untragbarer Elemente zu befreien.

Zu erörtern wäre die Unterbringung der Unfähigen in andere Erziehungseinrichtungen. An Möglichkeiten sind gegeben:

a) Umschulung in Hilfs- und andere Sonderschulen bzw. -klassen naheliegender Städte;
b) Einrichtung von Sonderklassen in einem Schulbezirk;
c) soweit erforderlich, Betreuung durch Kräfte, die nicht Lehrer und Schulerzieher sind, sondern etwa als „Pfleger" bezeichnet werden könnten: Sie leiten an zu noch erlernbaren Hilfsverrichtungen, mechanischen Tätigkeiten, die keine ausgesprochene Denkarbeit verlangen.

6. Durch die Entlastung der Volksschulklassen wird rechtzeitg die Erziehungs- und Bildungsgemeinschaft jeder Klasse voll brauchbar. Damit stehen die Kräfte des Lehrers für die intensive Förderung der Fähigen zur Verfügung. Zugleich kann der Erzieher, der sich bisher nutzlos dazu verbrauchte, die Unzureichenden an den Klassendurchschnitt heranzubringen, seine Kräfte den besonders Begabten widmen. Die genaue Kenntnis des Lehrers über die Leistungsfähigkeit des Kindes, die Kenntnis seiner Sippe — besonders auf dem Dorfe und in der Kleinstadt — zwingt ihn dann, zur Berufsberatung seinen Teil an Erfahrungen beizutragen. Je besser es gelingt, diese Fähigkeiten einer überdurchschnittlichen Berufsausbildung zu- und sie in besonders geeignete Berufslaufbahnen überzuführen, desto rascher wird der Jugendliche zu einer guten beruflichen und wirtschaftlichen Einsatzfähigkeit gelangen. Beide sind aber wieder Voraussetzung für frühe Eheschließung und Kinderreichtum. Damit schließt sich die Schulauslese ein in den großen Ring der rassenpflegenden Maßnahmen, ohne selbst unmittelbare Erbpflege treiben zu können.

Alles das verlangt aber, ganz klar zu wissen und abgrenzen zu können, warum unsere deutsche Volksschule diesen biologischen Aufgaben heute noch nicht voll gewachsen sein kann, obwohl viele gute Ansätze dazu vorliegen:

1. Die geschilderte Begabungsentwicklung ist weitgehend die Folge des Ansteigens jener Großfamilien, die nach geistiger und Gemeinschaftstauglichkeit unseren Aufgaben nicht gewachsen sind, während das Ein- und Zwei-Kinder-„System" nach wie vor die tüchtigen und befähigten Sippen beherrscht, die kinderreichen Familien dagegen noch in der Minderzahl sind. Das und nichts anderes ist der „biologische Grund".

2. Die Förderung der Begabten bleibt solange gehemmt, solange die notwendigen Folgerungen in Richtung einer verschärften Auslese und Ausmerze in den Schulen noch nicht gezogen sind.

3. Schulauslese ist keine innerschulische Angelegenheit allein, sondern gehört zu den rassenpolitischen Maßnahmen, die der Bereicherung unseres ganzen Volkes nach Zahl und Wert dienen.

DR. OTTO NEULOH:

Schulaufbau – Begabtenförderung – Berufslenkung

I.

Hin und wieder erscheint es notwendig, auf gewisse Tatsachen aus der Geschichte unseres nationalen Bildungswesens aufmerksam zu machen. Das Abiturientenexamen z. B. hat in diesem Jahre erst eine Existenz von 140 Jahren zu verzeichnen und wurde erst vor etwas mehr als 100 Jahren — im Jahre 1834 — zur Voraussetzung des Besuches einer Universität gemacht. Vor dieser Zeit bestanden nur die Volksschule in einer sehr elementaren Form und die Lateinschule als höhere Einheitsschule. Der Zutritt zur Universität war im Grunde niemandem verwehrt, der Lust und Begabung verspürte, sie zu besuchen — ein geradezu beneidenswerter Zustand! Und welch eine Fülle von Begabungen auf allen Gebieten hat dieses Jahrhundert von 1750—1850 hervorgebracht!

Mit dem Abitur als Berechtigungsgrundlage für die Zulassung zur Universität begann also der eigentliche Schulaufbau in unserem Sinne. Man hat deshalb das Jahr 1834 einmal das Geburtsjahr des „Standes der Ungebildeten" genannt, der von dem „Stande der Gebildeten" streng geschieden wurde. In der Tat ist in den Jahrzehnten nach 1840 diese Scheidung geradezu von Staats wegen organisiert worden. Die Erlasse Friedrich Wilhelms III., die das unter dem Einfluß von Fichte, Pestalozzi und anderen großen Pädagogen der Zeit stark aufwärtsstrebende Volksschulwesen in seine Grenzen verweisen sollten, gingen von dem Grundsatz aus, „damit nicht aus dem gemeinen Manne verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgingen"[1]), und Friedrich Wilhelm IV. machte im Jahre 1849 den Volksschullehrerstand allein verantwortlich für „all das Elend, das im verflossenen Jahre über Preußen hereingebrochen ist — es ist Ihre, einzig Ihre Schuld, die Schuld der Afterbildung, der irreligiösen Massenweisheit, die Sie als echte Weisheit verbreiten"[2]). Die Stiehlschen „Regulative" führten den Lehrplan der Lehrerseminare und Volksschulen auf Lesen, Schreiben, wenig Rechnen und viel Religionsunterricht zurück. Naturgeschichte und Geographie wurden verboten, die deutschen Klassiker auch als Privatlektüre der „Schulmeister" streng ausgeschlossen, die einklassige Volksschule mit Religion als Hauptfach als die ideale Schulform bezeichnet. Der Besuch der Gymnasien als Gelehrtenschulen sollte nur einem kleinen Kreise bevorzugter Staatsbürger vorbehalten bleiben.

Wenn wir trotz dieser „Regulative" bereits am Ende dieses Jahrhunderts einen weitverzweigten Schulaufbau feststellen können, so ist der Ursprung gewiß nicht in der staatlichen Initiative, sondern in der unaufhaltsamen Entwicklung des deutschen Berufslebens, in den steigenden Anforderungen der Technik und der Industrialisierung des deut-

[1]) Paulsen, „Das deutsche Bildungswesen", S. 131.
[2]) Paulsen, S. 135.

schen Raumes zu suchen. Aus den privaten und städtischen Bürgerschulen mit ausgedehntem Unterricht in den Realien und neueren Sprachen entwickelten sich unter schweren Kämpfen die Real- und Oberrealschulen, aus den privaten Gewerbeschulen die technischen Lehranstalten, die Technischen Hochschulen, die Handelsschulen und Handelshochschulen, aus den privaten Fortbildungskursen die städtischen Fortbildungsschulen und späteren Berufsschulen. Die alten Gelehrtenschulen und späteren Gymnasien haben bis in die jüngste Zeit hinein versucht, diesen Zusammenhang zwischen der Entwicklung des deutschen Schulwesens und der Ausweitung des Berufslebens zu verleugnen. Sie mußten zwar zugeben, daß das ganze Fachschulwesen den steigenden Anforderungen der Berufe ihre Entwicklung verdankte und darauf ausgerichtet war, wehrten sich aber mit aller Entschiedenheit dagegen, daß auch die „allgemeinbildenden Schulen": die Volksschulen, höheren Schulen und Hochschulen in irgendeine Beziehung zur Berufsbildung gebracht wurden. Bildung im wahrsten Sinne des Wortes konnte nach ihrer Ansicht nur aus den Quellen des humanistischen Geisteslebens geschöpft werden und ihren Wert in sich selbst finden, alles andere hieß „Zweckbildung" und war eine Geistesbildung minderen Grades. Soziale und wirtschaftliche Umstände und eine fehlgeleitete Staatspolitik trugen dazu bei, dieser Auffassung noch bis zum Ausbruch des großen Krieges Geltung zu verschaffen.

Als meines Wissens erste allgemeinbildende Schule hat die preußische Mittelschule, die später Vorbild für viele andere deutsche Länder wurde, diesen Dualismus zwischen Bildung und Beruf beseitigt. In den Mittelschulbestimmungen vom 1. Juni 1925 heißt es: „Die Entwicklung auf dem Gebiete des Handwerks, des Kunstgewerbes, des Handels und der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft erfordert eine gesteigerte Ausbildung der Knaben und Mädchen für diese Erwerbszweige. Im Zusammenhang damit macht sich das Bedürfnis nach einer geeigneten Vorbereitung auf mancherlei mittlere Stellungen im Verwaltungsdienste des Staates und der Gemeinden, wie größerer Industrie- und Handelsunternehmungen geltend. — Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer zwischen der Volksschule und der höheren Schule stehenden Schuleinrichtung, die — unbeschadet der ihr als allgemeinbildender Anstalt obliegenden Pflichten — ihre Schüler befähigt, auch gesteigerten Anforderungen späterer Lebensberufe zu genügen. Eine solche Bildungsanstalt ist die sich auf der Grundschule aufbauende sechsstufige Mittelschule." Vielleicht liegt der tiefere Grund für den jahrzehntelangen Kampf der Mittelschule um die Anerkennung ihres Abschlusses als Voraussetzung zahlreicher Berufe, besonders der Technik und Verwaltung, seltsamerweise gerade in dieser Zweckbestimmung, die im krassen Gegensatz zu der geltenden Auffassung von der „allgemeinen Bildung" stand. Endgültig beseitigt wurde dieser Kampf aber wie so vieles andere, was im Schmelztiegel

des Umbruchs gegenstandslos wurde, durch die neueren Reformen des Schulwesens. Aus dem Grundgedanken: „Alle echte Bildung stammt aus dem Leben, und Leben kann nur durch Leben entzündet werden“ („Erziehung und Unterricht in der höheren Schule“, Berlin, 1938, S. 10) folgt für die Schulpraxis der Schluß: „Alle planende Erziehung ist ausgerichtet nach einer gegebenen Ordnung“ (S. 11), und zu dieser Ordnung gehört u. E. auch die Berufsordnung. Denn „Deutschland ist arm an Raum und an Schätzen des Bodens, sein wahrer Nationalreichtum liegt in der Kraft, in der Gläubigkeit und in der Tüchtigkeit seiner Männer und Frauen. Aufgabe der deutschen Schule ist es darum, Menschen zu erziehen, die in echter Hingabe an Volk und Führer fähig sind, ein deutsches Leben zu führen, ihre geistigen Kräfte zu entfalten und zur höchsten Leistungsfähigkeit zu entwickeln, damit sie an ihrer Stelle die Aufgaben meistern, die Deutschland gestellt sind“ (S. 14). Damit ist auch die höhere Schule, ohne daß sie zu bestimmten Berufen ausbildet, was der Berufserziehung und den Fachschulen überlassen bleibt, „auf die Arbeitswelt des Volkes ausgerichtet“ (S. 15) und als ein Faktor von besonderer Bedeutung für die Berufslenkung bestimmt. Das beweist die Gabelung des Unterrichts der Klassen 6—8 in der Oberschule für Jungen in einen naturwissenschaftlich-mathematischen und einen sprachlichen Zug mit der Begründung, „um den Begabungsrichtungen und Berufsneigungen der männlichen Jugend zu entsprechen“ (S. 2).

II.

Besteht somit über die Befruchtung des deutschen Schulaufbaues durch die Entwicklung des Berufslebens und über die Einbeziehung der „Arbeitswelt des Volkes“ in die Einheit der Bildung, die die Schule vermittelt, kein Zweifel, so erhebt sich die nächste Frage:

Was leistet der deutsche Schulaufbau in seiner heutigen Gestalt für die Berufslenkung und was kann er in Zukunft leisten?

Ziel der Berufslenkung ist die Ordnung der höchstmöglichen Leistungsgemeinschaft des Volkes, die sich aus der Summe der höchstmöglichen Leistung der einzelnen Volksgenossen ergibt. Die Beiträge dieser Zeitschrift zum Problem der Begabtenauslese[3]) haben eine Fülle von Bedenken aufkommen lassen, ob der Schulaufbau in seiner bestehenden Form und dem tatsächlichen Lehrinhalt geeignet ist, „jeder lebendigen Kraft den Weg zu der ihr angemessenen Betätigung im Dienste der Gesamtheit, ohne Rücksicht auf Herkommen und Besitz, freizumachen“ (S. 14).

Seit langer Zeit endet jede kritische Betrachtung der Leistungen der Volksschule mit der Feststellung, daß die ersten Grundlagen einer höchstmöglichen Leistung des einzelnen, sozusagen der erste Gesichtskreis: die Elementarkennt-

---

[3]) Jahrgang 1938, Hefte 7, 8, 9, 11.

nisse und der Einblick in die Grundzüge der Arbeitswelt des Volkes, noch nicht gesichert und gefestigt sind. Die an anderer Stelle dieses Heftes dargestellten Ergebnisse des Reichsberufswettkampfes und der Lehrabschlußprüfungen reden ebenso wie die Erfahrungen der Eignungsuntersuchungen der Berufsberatung eine deutliche Sprache. Die Ursachen dieser Mängel liegen aber weniger im Schulaufbau als in den Unzulänglichkeiten, die in den vorstehenden Beiträgen bereits geschildert wurden. Sie lassen wieder zu Ehren kommen, was im Zeichen des früheren „Paukers" mit Recht abgelehnt wurde: die ständige Übung, Wiederholung und **Einprägung**, ohne die Elementarkenntnisse nicht haften bleiben können. In dem Zusammenhang zwischen Schulaufbau und Berufslenkung interessiert uns die Frage aber von einer anderen Seite her, die auf die Lebens- und Berufsbahn des Jugendlichen ausgerichtet ist: denn diese Mängel des elementaren Wissens werden im zehnten Lebensjahre hinübergetragen in die 1. Klasse der höheren Schule und lassen oft genug den Abiturienten noch an einfachen Forderungen der deutschen Rechtschreibung und der Begriffsbildung der deutschen Sprache scheitern; ferner in die Mittelschule, Handelsschule, Berufsschule, Fachschule bis zur Hochschule. Sie beeinträchtigen nicht nur die Sicherheit des späteren Berufstätigen, sondern verringern auch seine Aussicht auf Fortkommen als Bewerber in den Augen des kritischen Betriebsführers oder Personalreferenten.

Eine besondere Ursache der allgemeinen Verbreitung der mangelhaften Elementarkenntnisse sehen wir darin, daß, wie schon an anderer Stelle betont wurde, der Volksschullehrer normalerweise bei der Zusammensetzung seiner Klasse nicht die Möglichkeit hat, **sich auf die schnellere Auffassungsgabe, das stärkere Gedächtnis, das bessere Begriffsvermögen des begabteren Teiles der Schülerschaft einzustellen**. Das Niveau des letzten Schülers bestimmt nach allgemeiner pädagogischer Erfahrung in viel stärkerem Maße die Durchschnittsleistung einer Klasse als das Leistungsvermögen des besten. Für diesen geht dadurch aber unendlich viel Zeit verloren, die in anderer Nachbarschaft geistig gleichstehender Schüler äußerst fruchtbar gestaltet werden könnte. Außerdem ist bekannt, daß die Fehler des unteren Durchschnitts einer Klasse auch bei den besseren Schülern schneller haften bleiben als die noch so genaue Darstellung des Lehrers. Es entsteht daraus die Frage, wie

---

Am meisten ist von der Erziehung der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur begründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt und jedes ideale Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, werden die bisher oft mit größter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht, sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Volk aufwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen sehen. Freiherr vom Stein

dieser begabtere Teil der Schülerschaft aus den Durchschnittsanforderungen im richtigen Augenblick herausgehoben und einer gründlichen Elementarbildung und weiterführenden Schulung unterzogen werden kann?

Zunächst ist wohl ausreichend erwiesen, daß der Übergang zur höheren oder mittleren Schule bisher nicht regelmäßig auf Grund einer sorgfältigen Begabtenauslese erfolgte, sondern auch durch verschiedene andere Umstände, nicht zuletzt noch immer von Herkunft und Finanzkraft des Elternhauses, bewirkt wurde. Ich habe im Juliheft dieser Zeitschrift an Hand einer Untersuchung in Westfalen dafür einen Beitrag zu geben versucht, daß heute noch unendlich viele „unbekannte Begabte" den Weg zur mittleren oder höheren Schule aus diesen Gründen nicht finden können. Es kommt hinzu, daß der Besuch der höheren Schule mit dem gegenwärtigen Zeitaufwand auch in die Lebensbahn der körperlich arbeitenden Volksgenossen nicht hineinpaßt. Wenn das durchschnittliche Heiratsalter beim 25. Lebensjahr liegt und in vielen Berufen bereits im 45. Jahre die Leistungsfähigkeit zurückzugehen beginnt (Bergmann, Hüttenarbeiter, Steinarbeiter, Bauarbeiter), dann ist in diesem Zeitraum von etwa 20 Jahren eine höhere Schulbildung der Kinder gar nicht denkbar. In einem Alter, in dem fast alle anderen berufstätigen Volksgenossen auf der Höhe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehen, ist der handarbeitende Vater in vielen Fällen schon wieder auf die Unterstützung seiner Kinder angewiesen. Auch die Statistiken über die Herkunft der vorzeitig abgehenden höheren Schüler liefern dafür zahlreiche Beweise.

Aber selbst wenn alle Voraussetzungen erfüllt wären, den Schulbesuch von der Rücksicht auf Herkommen und Besitz freizumachen, scheint in dem heutigen Schulaufbau doch noch ein großes Hindernis für eine organische Begabtenförderung in dem Zwang zu liegen, sich schon im zehnten Lebensjahr für lange Zeit für eine völlig andere, oft weit entfernte Schule und einen jahrzehntelangen Bildungsgang des Kindes zu entscheiden. Das gilt natürlich nicht nur für die höhere Schule, sondern auch für die Mittelschule. Die endlosen Verhandlungen, die mit den weniger bemittelten Eltern hochbegabter Kinder geführt werden müssen, um rechtzeitig den Übergang in eine weiterführende Schule zu erreichen, zeigen zur Genüge, daß diese Art des Schulaufbaus für die wirkliche Erfassung des begabten Teiles der Volksschülerschaft nicht als geeignet bezeichnet werden kann.

In dieser Beziehung steht die Aufbauschule, die auch in der neuen Reform des Reichserziehungsministers enthalten ist, wesentlich günstiger, da die Entscheidung in das 13. und 14. Lebensjahr verlegt wird. Der Nachteil eines längeren Verbleibens in einer für den Begabten meist unzureichen-

den Durchschnittsklasse wird allerdings dadurch nicht aufgehoben. Deshalb meinen wir, daß folgende Parallele am Platze wäre:

Genau so wie heute die Lehrlinge mit besserer Eignung und schnellerer Auffassungsgabe eine verkürzte und intensivere Berufsausbildung erfahren, müssen wir für den begabteren Teil der Volksschüler eine besondere Berücksichtigung im Schulaufbau vorsehen:

Ohne entsprechende Sondereinrichtungen ist nicht nur der Übergang zu einer weiterführenden Schule, sondern auch der Anschluß an eine höhere Fachschule zum mindesten sehr erschwert, wenn nicht angesichts der hohen Anforderungen des Berufslebens sogar unmöglich gemacht. Die Erfahrungen des Reichsberufswettkampfes und der Siegerförderung, die vielfältigen Versuche, durch Vorschulklassen der höheren technischen Lehranstalten und Vorstudienförderung für die Hochschulen diesen Anschluß zu finden, bestätigen diese Tatsache zur Genüge. Was auf diesem wichtigen Gebiete heute bei uns unternommen wird, ist — von wenigen Ausnahmen sei hier abgesehen — keine grundsätzliche Lösung des Problems, sondern im Grunde nur Stückwerk. Für den begabten Volksschüler ohne höhere oder mittlere Schulbildung hängt das höhere Fachschulwesen doch buchstäblich in der Luft, ganz zu schweigen von der Universität und Hochschule. Was uns fehlt, ist ein durchgehender Schulaufbau ohne tiefe Klüfte und breite Gräben in einer Laufbahn, die von der allgemeinen Volksschule über eine den begabten Teil der Schülerschaft weiterführende Pflicht-Volksschule zur höheren Schule von kürzerer Dauer und zum Anschluß an die Universität oder zu höheren Fachschulen mit Anschluß u. a. an die Technische, Landwirtschaftliche, Forstwirtschaftliche Hochschule führt.

III.

Ein gutes Beispiel für einen Schulaufbau, der diesen Forderungen nahekommt, finden wir heute in der deutschen Ostmark. Hier wurde im Jahre 1927 die frühere Bürgerschule, die in den letzten drei Jahren der insgesamt achtjährigen Volksschulpflicht zu einer gehobenen Bildung führte, durch die Hauptschule ersetzt. Nach mancherlei Versuchen ergab sich die endgültige, heute noch bestehende Form der Hauptschule mit folgender Bestimmung: „Die Hauptschule hat die Aufgabe, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende abschließende Bildung zu gewähren und ihre Schüler vor allem zum Eintritt in das praktische Leben, aber auch zum Übertritt in weiterführende Bildungsanstalten vorzubereiten. Die Hauptschule schließt an die vierte Schulstufe der allgemeinen Volksschule an und umfaßt vier aufsteigende Klassen." Ihr Lehrplan enthält außer den allgemeinen, verbindlichen Lehrgegenständen eine Fremdsprache, Kurzschrift, Maschineschreiben, Geigen- und Klavierspiel, Berufskunde, für Mädchen auch Hauswirtschaft. Zum Besuch der Hauptschule sind

begabte Schüler mit einem erfolgreichen Abschluß der vierten Schulstufe der allgemeinen Volksschule kostenlos verpflichtet auf Grund einer besonderen Feststellung der Reife. Die übrigen Schüler bleiben in sogenannten „Abschlußklassen“ bis zur Beendigung der Schulpflicht und können dort auch von der fünften bis zur achten Klasse aufsteigen. Hebt sich in dieser Zeit ihre Leistungsfähigkeit derart, daß ihr Fortkommen in der Hauptschule zu erwarten ist, so ist ein Übertritt in die Hauptschule auf Grund einer Überprüfung möglich, ebenso können Hauptschüler bei Minderung ihrer Leistungen in die Abschlußklassen versetzt werden. Der Unterricht erfolgt durch besondere Hauptschullehrer. Diese Schulform bietet außer der besonderen Erfassung der Begabten noch folgende Vorteile:

1. Enge Verbindung mit dem Berufsleben. An der Lehrstoffverteilung wirken Vertreter der industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufe mit.
2. Aufnahme in die nächsthöhere Klasse der höheren Schule bzw. Mittelschule bei mindestens gutem Gesamterfolg des Jahreszeugnisses, daran anschließend Zugang zu allen Universitäten und Hochschulen.
3. Übergang zu einer höheren Fachschule (also mit 14 Jahren) (mit anschließender Zulassung als ordentliche Studierende an der entsprechenden Hochschule) auf folgenden Gebieten:
   dreijährige höhere Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,
   vierjährige landwirtschaftliche höhere Lehranstalt,
   dreijährige höhere Forstschule,
   vierjährige höhere Gewerbeschule für Hoch- und Tiefbau,
   vierjährige Gewerbelehranstalt für Maschinen- und Elektrotechnik,
   fünfjährige technisch-gewerbliche Lehr- und Versuchsanstalt,
   vierjährige höhere Lehranstalt für Textilindustrie,
   dreijährige graphische Lehr- und Versuchsanstalt,
   fünfjährige Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie,
   dreijährige Zentrallehranstalt für gewerbliche Frauenberufe mit Weiterstudium an der Bildungsanstalt für Frauengewerbelehrerinnen,
   dreijährige Zentrallehranstalt für hauswirtschaftliche Frauenberufe,
   vierjährige Handelsakademie,
   dreijährige Krankenpflegeschule
   drei- bis fünfjährige Kunstgewerbeschule,
   fünfjährige Lehrerbildungsanstalt,
   dreijähriges landwirtschaftliches Haushaltungslehrerinnenseminar.

   Dadurch sind also alle Berufe einschließlich der akademischen für den Hauptschüler erreichbar.
4. Vorteilhaft ist ferner die Verbreitung über das ganze Land, so daß jedem Volksschüler der Besuch möglich ist, wenn er für reif erklärt wird. In der Ostmark gibt es 641 Hauptschulen (gegenüber 4591 Volksschulen) mit insgesamt 4067 Klassen und 150 244, d. i. ein Drittel aller schulpflichtigen Kinder von zehn bis vierzehn Jahren. Durch ihre bezirkliche Verteilung in der ganzen Ostmark (in jedem „Sprengel“ ist eine Hauptschule zu errichten) wird nicht nur auch dem begabten Teile der Landkinder Gelegenheit zum Besuche

gegeben, sondern gleichzeitig bleiben diese vier Jahre länger dem Lande erhalten, als das in dem Schulaufbau des Altreiches im allgemeinen möglich ist; dieser Umstand hat der Hauptschule gerade in der Landbevölkerung zu einer ganz besonderen Wertschätzung verholfen. Bedenken, dadurch dem Lande, dem Handwerk und Gewerbe den begabten Nachwuchs zu entziehen, können also nicht erhoben werden, zumal der Übergang zu einer weiterführenden Schule auch der ländlichen Berufe wohl möglich, aber nicht erforderlich ist, da die Hauptschule eine gehobene, abgeschlossene Volksschulbildung für alle Berufe vermittelt.

Auf weitere Vorteile, etwa die Sicherung des Lehrernachwuchses aus der Landbevölkerung, in der bisher die Theologen überwiegen, kann hier nicht weiter eingegangen werden. Jedenfalls erscheint es durchaus lohnenswert, die positiven Seiten dieses organischen Schulaufbaus, die durch die planmäßige durchgehende Begabtenförderung der Berufslenkung zugute kommen, zu prüfen. Dabei sind wir uns vollkommen klar, daß nur der Schulaufbau, nicht aber die heutige inhaltliche Gestaltung dieses Schultyps gemeint ist, die noch in mancher Beziehung einen Umbau auf die Forderungen des nationalsozialistischen Staates erfahren muß.

Das Recht der jungen Arbeit

Vereinbarung über die Auslese und soziale Sicherung der Lehrerstudenten

Im Rahmen dieses Beitrages sollen einige Fragen erörtert werden, die den Lehrerstudenten betreffen, in ihrer Auswirkung aber auch die HJ. angehen, da sie den gesamten Erziehernachwuchs zu stellen hat. (Grundlage für die Betrachtungen sind die Verhältnisse an der Hochschule für Lehrerbildung in Dortmund.)

Die folgende Übersicht gibt Aufschluß über die finanziellen Verhältnisse der Kreise, aus denen die Lehrerstudenten kommen. Zahl der Studierenden, die am 1. Oktober 1937 ihr Studium begonnen haben: 177.

	Stand des Vaters	Zahl
I.	Arbeiter, Bergmänner, Invaliden, Rentner, Angestellte in unterer Stellung usw. Einkommen: bis 150 RM. . .	47
II.	Angestellte, mittlere Beamte, selbständige Handwerker usw. Einkommen: 150—350 RM.	118
III.	Höhere Beamte, Akademische Berufe usw., Einkommen: über 350 RM.	6
IV.	Landwirte	6

Bei den 118 Studierenden der II. Klasse ist zu ergänzen, daß rund 75 aus Familien kommen, in denen das Einkommen weniger als 200 RM. beträgt. Es ergibt sich im übrigen aus dieser Aufstellung und entsprechenden Vergleichen, daß die sozialen Verhältnisse der Studenten an der HfL. Dortmund unverhältnismäßig enger sind als die der Studenten an den Universitäten.

Die zweite Übersicht soll die Heimatgebiete der Studierenden zeigen.

		Zahl
I.	Industriebezirk	136
II.	Randgebiet des Industriebez.	20
III.	Landbezirk (einschließlich der Klein- und Mittelstädte des Landes)	21

Das Industriegebiet stellt also zur Hauptsache die Studenten, während die Landgegenden, wie das Münster-, Minden-, Ravensberger, Paderborner, Siegener und Sauerland, kaum beteiligt sind. Daß einige Lehrerstudenten aus diesen Bezirken nach Oldenburg oder Weilburg gehen, ändert an dem Gesamtergebnis kaum etwas.

Bei einem Vergleich der Studentenziffern der verschiedenen Jahrgänge stellt man, wie an allen Hochschulen, einen **Rückgang** fest. Wir fassen also die folgenden drei Momente zusammen, die beachtet werden müssen, wenn die Frage des Erziehernachwuchses für Westfalen behandelt wird:

1. Absinken der Studentenziffern.
2. Schlechte soziale Lage während des Studiums.
3. Entsendeort ist lediglich Industriegebiet.

Eine der Ursachen, warum die Studentenziffern stetig abnehmen und aus den finanziell besser gestellten Kreisen von Stadt und Land kaum einer den Lehrerberuf ergreift, ist der Umstand, daß der Junglehrer nach bestandenem Examen nicht sogleich ausreichend verdient. Ein weiterer Grund für die angedeutete Entwicklung ist darin zu sehen, daß die Lehrerstudenten während des Studiums kaum finanzielle Unterstützungen erhalten. An der HfL. Dortmund werden Stipendien gewährt, deren Monatsdurchschnitt die Staffelung von 25 über 35 bis auf höchstens 50 RM. aufweist. **An der Hochschule für Lehrerbildung kann heute niemand studieren, der nicht von seinen Eltern einen Zuschuß erhält.** Darauf ist auch zurückzuführen, daß das Land an der Beschickung der HfL. so unzulänglich beteiligt ist. Wie die Studenten des Industriegebietes täglich zur Hochschule zu fahren (80 Prozent aller Studierenden sind Fahrstudenten), verbietet sich für diejenigen, die auf dem Lande zu Hause sind, wegen der weiteren Entfernungen und schwierigen Verkehrsverhältnisse. Ein großer Teil der Familien des Landes, die, wenn sie im Industriegebiet wohnten, einen Jungen zur Hochschule für Lehrerbildung schicken könnten, sind dazu nicht in der Lage, weil sie den Lebensunterhalt und das Wohnen an dem Ort der Hochschule völlig aus eigenen Mitteln finanzieren müßten. Es braucht wohl nicht erwähnt zu werden, daß gerade aus diesen Kreisen mancher Junge gern Erzieher sein möchte, und zwar wiederum auf dem Lande selbst.

Daß diese Verhältnisse nationalsozialistischen Anforderungen noch nicht entsprechen, ist selbstverständlich. Dringende Abhilfe erscheint notwendig, und zwar hinsichtlich der planmäßigen sozialen Unterstützung während des Studiums nicht weniger als auf dem Gebiete der Besoldung. Diese Unterstützung wäre gewährleistet, wenn man die Förderung auf den Hochschulen für Lehrerbildung dem Reichsstudentenwerk anschließen würde[1]). Diese Forderung wird heute bereits von Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung selbst erhoben. Es wäre in diesem Zusammenhang auch zu überlegen, ob das RStW. nicht im letzten oder in den beiden vorletzten Semestern ein Darlehn gewähren sollte, das — um eine noch stärkere Belastung der Junglehrer zu vermeiden — ähnlich wie das Ehestandsdarlehen getilgt werden könnte. Das Ergebnis wäre gewiß ein Ansteigen der Studentenziffern auf den Hochschulen für Lehrerbildung, und zum anderen würde auf diese Art die Grundlage, zumindest aber der Anstoß zu einem bodenständigen Erziehertum auf dem Lande gegeben.

Die Vereinbarung

Die Gebietsführung Westfalen der Hitler-Jugend versucht seit geraumer Zeit, unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse soweit wie möglich dem oben bezeichneten Ziele näherzukommen. Mit der Hochschule für Lehrerbildung in Dortmund wurde zu diesem Zweck die folgende **Vereinbarung** getroffen:

1. Die Gebietsführung des Gebietes Westfalen betrachtet es als ihre Aufgabe, den Nachwuchs für den Lehrerberuf in Westfalen sicherzustellen.

2. Dem Hochschulbeauftragten des Gebietes wird von der HfL. ein Vorschlagsrecht für die Verteilung von Stipendien für HJ.-Führer, die das Studium beginnen wollen, eingeräumt. Die HfL. wird Mittel in der Höhe gewähren, daß in wirtschaftlich schwierig gelagerten Fällen die Studierenden ihr Studium auch dann durchführen

[1]) Vgl. auch S. 578.

können, wenn sie sonst keinerlei Zuschüsse erhalten.

3. Die Gebietsführung wird zu erreichen versuchen, daß auch andere Stellen Lehrerstudenten in ihrem Studium fördern. Eine Möglichkeit ist insofern gegeben, als in vielen Gemeinden (auch in kleineren Landgemeinden) Mittel entweder im Haushaltsetat oder in Stiftungen für den Besuch von Hochschulen vorhanden sind, die noch in sehr vielen Fällen brachliegen.

4. Im Laufe des Jahres 1939 soll ein Weg gefunden werden, auf dem Hochschule und HJ. gemeinsam die Auslese im Rahmen der Begabtenförderung für die HfL. treffen. Die HJ. wird in Verbindung mit der Hochschule ein Ausleselager durchführen.

5. Der Beauftragte für Hochschulfragen wird mit dem akademischen Berufsberater des Studentenwerks und den Berufsberatern für Abiturienten in den Arbeitsämtern aufs engste zusammenarbeiten, um den Bedarf für die HfL. sicherzustellen.

Abschließend noch unsere Stellungnahme zu der Frage „Erziehung während der Zeit der fachlichen Ausbildung durch die Hochschulen". Wenn für die Zukunft eine Annäherung von Schule und HJ. erzielt werden soll, dann ist es erforderlich, daß der zukünftige Lehrer auch während des Studiums noch in der HJ. arbeitet. Es muß beachtet werden, daß der einzelne schon 2½ Jahre (Arbeits- und Wehrdienstzeit) außerhalb der HJ. steht. Würde der HJ.-Führer noch in den ersten zwei und den beiden letzten Semestern (vor dem Examen) vom HJ.-Dienst beurlaubt sein, so könnte er erst nach einer nahezu fünfjährigen Unterbrechung wieder in der HJ. arbeiten. Um das richtig zu würdigen, muß man überlegen, daß diese Unterbrechung der Zeitspanne von 1933 bis heute entsprechen würde. In dieser Zeit könnte der kommende Lehrer an der Entwicklung in der HJ. praktisch kaum teilnehmen. Diese Schwierigkeiten sind dadurch zu vermeiden, daß die Hitler-Jugend während der Zeit der fachlichen Ausbildung durch die Hochschule die Betreuung des jungen Erziehernachwuchses übernimmt. Die Zeit, in der der Junglehrer der HJ. fernsteht, muß auf das Minimum von 2½ Jahren Arbeits- und Wehrdienst beschränkt bleiben.

Paul Klemrath.

Die kürzere Lehrzeit

In einem Erlaß vom 22. Oktober 1938 ist durch den Reichswirtschaftsminister die allgemeine Verkürzung der Lehrzeit auf drei Jahre ausgesprochen worden. Ausnahmen sind nur noch in besonderen Fällen für die zusätzliche Dauer von drei bzw. sechs Monaten möglich. Die Abwicklung der Prüfungen beider Jahrgänge wird eingehend geregelt.

Dieser Erlaß folgt Gedankengängen, die auch in unserer Juli-Ausgabe unter der Überschrift „Drei Jahre Lehrzeit genügen" vom Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront entwickelt worden sind. Wir geben deshalb zum Abschluß der Erörterungen nochmals dem Jugendamt das Wort und wenden uns sodann den Folgerungen zu, die nunmehr aus dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers zu ziehen sind.

Die Schriftleitung.

Erklärung des Jugendamtes der DAF.:

„Durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers, der die allgemeine Begrenzung der Lehrzeitdauer auf drei Jahre festsetzt, hat eine Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß gefunden, die während der letzten Wochen Gegenstand eingehender Erörterungen war. Aus der Begründung und dem Inhalt der Anordnung geht eindeutig hervor, daß den Reichswirtschaftsminister in erster Linie die Sorge um die Beseitigung des Facharbeitermangels veranlaßt hat, eine Maßnahme zu treffen, die zweifellos nachhaltige Wirkungen auf das Wirtschaftsleben haben wird.

Das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront, das sich in dieser Zeitschrift für die dreijährige Lehrzeit wiederholt eingesetzt hat, begrüßt diese Anordnung des Reichswirtschaftsministers um so mehr, als ihm durchaus bewußt ist, welche Schwierigkeiten hier zu überwinden waren und welche Bedenken im

höheren Interesse der deutschen Volkswirtschaft zurückgestellt werden mußten.

Mit diesem Erlaß des Reichswirtschaftsministers erwächst der Hitler-Jugend und insbesondere den Jugenddienststellen der Deutschen Arbeitsfront die Aufgabe, mit allem Nachdruck dafür zu sorgen, daß im Interesse der Volkswirtschaft auch die sachlichen und personellen Voraussetzungen, wie sie im „Jungen Deutschland" als Grundlage für die dreijährige Lehrzeit herausgearbeitet worden sind, erhalten bleiben, ja, noch verbessert werden, so daß auch auf diesem Wege eine einwandfreie Durchführung dieser Maßnahme in der Praxis gewährleistet werden kann.

Wie in den Fragen des Jugendschutzes, der ja nicht ein Geschenk an die Jugend darstellen soll, erwächst auch mit der Verkürzung der Lehrzeitdauer der deutschen Jugend die Verpflichtung, um so intensiver zu arbeiten und durch erhöhte Arbeitsfreude und Leistungsfähigkeit den Beweis dafür anzutreten, daß diese schaffende Jugend auch die haltungsmäßigen Vorbedingungen aufweist, die einen solchen Schritt, wie die Lehrzeitverkürzung, rechtfertigen."

Und unsere Folgerungen

Der Gedanke der Lehrzeitverkürzung hat in dieser Zeitschrift nicht erst seit jüngerer Zeit eine besondere Unterstützung erfahren. Seitdem sich als Folge des wirtschaftlichen Aufbaus einschneidende Wandlungen bemerkbar machten, wurde hier mit wachsender Eindringlichkeit für eine Überprüfung und optimale Beschränkung der Ausbildungszeiten in Handel, Industrie und Handwerk eingetreten. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, welche Aufnahme der markante Lehrzeiterlaß des Reichswirtschaftsministers auf einem in solcher Weise vorbereiteten Boden findet. Unter verschiedenen Möglichkeiten der Lehrzeitverkürzung wählt der Erlaß die bündigste, diejenige, die auf eine schnelle, unkomplizierte Art zum Ziel führt. Die generelle Lehrzeitverkürzung erhält den Vorzug vor der individuellen, der auf überdurchschnittliche Begabung und Leistung gestützten; die Entscheidung folgt nicht einer eingehenderen Untersuchung über Regel und Ausnahmen in der Lehrzeitdauer, sie geht dieser mit der Festlegung einer Norm von drei Jahren voraus, wobei — eine interessante Parallele übrigens zur Praxis der Preisstops — die Beweislast für besondere Bestimmungen den Berufen verbleibt, die Gründe zu haben glauben, solche in Anspruch zu nehmen.

Man geht gewiß nicht fehl, wenn man den entscheidenden Grund für dieses Vorgehen in den Spannungen des Arbeitseinsatzes sucht, in dem Bestreben, produktionsreife junge Kräfte durch eine Vorverlegung des Prüfungstermins für geeignete Tätigkeiten einsatz- und ausgleichsfähig zu machen. Auf jeden Fall wird durch die verkürzte Lehrzeit im Brennpunkt der gesamten Nachwuchspolitik eine neue Tatsache geschaffen, die eine Fülle weiterer Entscheidungen nach sich ziehen muß, wenn die Erwartungen tatsächlich eintreffen sollen, die sich mit der verkürzten Ausbildungszeit verbinden.

Bevor auf diese Konsequenzen der Lehrzeitverkürzung — die der Lehre teils vorausgehen müssen, teils diese selbst betreffen oder sich an sie auch anschließen — näher eingegangen wird, sei zunächst noch von der bevorstehenden Durchführung der Prüfungen die Rede, die der Minister für die Lehrlinge des dritten und vierten Lehrjahres auf einzelne Monate des nächsten Jahres verteilt hat. Von den Lehrlingen, die normalerweise im Frühjahr 1940 ihre Lehrzeit beendet hätten, soll nach der Vorschrift des Erlasses ein Teil bereits im Frühjahr 1939 (März, April) zur Prüfung herangezogen werden, der Rest in den Monaten September bis Oktober 1939. In einer internen Anweisung der Reichswirtschaftskammer wird diese Vorschrift dahingehend erläutert, daß die Zulassung zu den Frühjahrsterminen — März, April — im wesentlichen nur für diejenigen Lehrlinge auszusprechen sei, bei denen die schon bisher in Geltung befindlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Ablegung der Prüfung gegeben sind. Eine

Lehrzeitabkürzung von einem vollen Jahr würde demnach praktisch nur auf der Grundlage eines individuellen Eingriffs zustande kommen, in erster Linie also für Lehrlinge, bei denen infolge besonderer Befähigung die tatsächliche Erreichung des Lehrzieles angenommen werden kann; für den Rest verbleibt bis zum Prüfungstermin im Herbst noch eine geraume Zeitspanne, die zur Abrundung der um ein halbes Jahr verkürzten Berufslehre von allen Beteiligten so intensiv wie möglich genutzt werden sollte.

Es steht zu hoffen, daß sich das Handwerk bei der Prüfungszulassung nehmigten Verkürzungen deutet auf eine ungleich befriedigende Praxis in der Prüfungszulassung. Soweit in Zukunft für eine Lehrzeitverkürzung auf individueller Basis Raum bleibt, sollte sie auf Grund der Auslese des Reichsberufswettkampfes zur Anwendung gelangen.

Praktisch verhilft die besprochene Anweisung dazu, daß die Schwierigkeiten, die eine ad hoc verfügte Lehrzeitverkürzung in sachlicher und technischer Hinsicht nach sich zieht, auf ein leidliches Maß herabgesetzt werden.

Die Bedeutung solcher praktischen Erleichterung wird um so höher einzuschätzen sein, je weiter die Musterung

Angaben von verschiedenen Handwerkskammern und Handwerkszweigen über Lehrzeitverkürzung im Einzelfall zum Frühjahrstermin 1938

Handwerkskammern	Handwerkszweige	Lehrzeitverkürzung		Gesellenprüfung bestanden
		beantragt	genehmigt	
Berlin	Baugewerk	61	56	56
	Damenschneiderhandwerk	66	53	52
	Kraftfahrzeughandwerk	59	51	51
	Schlosserhandwerk	60	50	49
Düsseldorf	Bäckerhandwerk	20	14	14
	Elektrohandwerk	11	9	9
	Malerhandwerk	7	6	6
	Schlosserhandwerk	16	14	14
Harburg	Baugewerk	72	72	70
	Schuhmacherhandwerk	6	6	6
	Zimmerhandwerk	51	51	45
Weimar	Baugewerk	83	80	80
	Fleischerhandwerk	37	35	35
	Photographenhandwerk	6	6	6

seiner Lehrlinge die Gesichtspunkte zu eigen machen wird, die die Reichswirtschaftskammer für die Industrie bereits als verbindlich erklärt hat. Grundsätzlich muß erwartet werden, daß auch angesichts einer allgemein erforderlichen Lehrzeitverkürzung der Weg zum beruflichen Abschluß für den Tüchtigsten weiterhin der kürzeste sein wird. Der Umfang der bisher geübten individuellen Lehrzeitverkürzung kann nicht befriedigen. Die dafür aus einigen Kammerbezirken gesammelten Zahlen erscheinen verschwindend gegenüber den Lehrlingsziffern, die für das letzte Lehrjahr erwartet werden dürfen; auch das unterschiedliche Verhältnis zwischen den beantragten und den ge-der zusätzlichen Ausbildungsmöglichkeiten fortschreitet. Die Lehrwerkstatt mit dem weitesten Spielraum wird ihre Aufgaben gewiß mit Erfolg lösen. Nicht ganz so befriedigend liegen die Verhältnisse in der Berufsschule, der die Überlastung der vorhandenen Lehrkräfte infolge des Lehrermangels nicht selten schon im normalen Unterrichtsbetrieb sehr bestimmte Grenzen zieht. Außer dem allgemeinen Hinweis auf Sonderschulungen stehen bisher für die kleinere und mittlere Industrie ohne Lehrwerkstatt sowie für das Handwerk konkrete Anhaltspunkte für die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen noch aus. Der praktisch bedeutsamste Fingerzeig findet sich bisher

immer noch im Text des Erlasses selbst, in dem mit deutlichem Bezug auf die innerbetriebliche Berufsausbildung „von einer außerordentlichen Verschärfung des Ausbildungsganges unter „Zurückstellung aller Anforderungen, die nicht unmittelbar der Erreichung des Ausbildungszieles dienen" die Rede ist.

Große organisatorische Aufgaben stellt das Zusammentreffen des Reichsberufswettkampfes mit dem erweiterten Prüfungsanfall (und den lehrplanmäßig fälligen Abschlußprüfungen an den Berufs- und Fachschulen). Das gilt vornehmlich für die Beanspruchung des aus Wirtschaft und Schulwesen erwählten Prüferstabes, an den nicht zuletzt auf Grund seiner erprobten fachlichen Qualität im Frühjahr 1939 sehr erhebliche Anforderungen gestellt werden. Soweit es sich um die Durchführungstermine selbst handelt, werden die Prüfungsausschüsse der Industrie- und Handelskammern und des Handwerks nicht verkennen, daß der Reichsberufswettkampf infolge seiner reichseinheitlichen Aufgabenstellung an einen relativ unbeweglichen Terminplan gebunden ist; die Festsetzung der Abschlußprüfungen wird sich damit auch in den meisten Fällen vereinbaren lassen, sofern nur der Wettkampf als bewährtes Werk der beruflichen Selbsterziehung der Jugend richtig gewürdigt wird.

Keine Minderung des Leistungsstandes!

Das sachliche Kernstück des Ministerialerlasses über die Lehrzeit muß in der künftigen Beschränkung der Ausbildungszeit auf die Höchstdauer von drei Jahren gesehen werden. Soweit man bisher auf eine längere Ausbildungsfrist eingestellt war, wird danach unter Wahrung des qualitativen Ausbildungsstandes die nötige Einschränkung notwendig. Wie sich diese Anpassung im Einzelfall vollziehen kann, läßt sich im Hinblick auf die Vielfalt der Berufsstrukturen und üblichen Ausbildungspraktiken an dieser Stelle kaum andeuten. In den Betrieben mit Lehrwerkstatt dürfte jedenfalls die dort vermittelte Grundausbildung nach Systematik, Güte und schließlich auch Zeit so gut wie unberührt bleiben; der bewegliche Ausbildungsfaktor wird vielmehr in der Zeit des Überganges in die volle Produktions- und Arbeitsreife gesucht werden. Das erste Gesellenjahr, in dem sich der junge Mensch zum erstenmal selbständig und selbstverantwortlich vor Anforderungen gestellt sieht, wird in Zukunft stärker noch als bisher zu einer einschneidenden Bildungs- und Einsatzstufe des deutschen Facharbeiters werden. Im Handwerk und in der kleineren Industrie werden die Grenzen einer systematisch aufbauenden Grundausbildung bereits flüssig; hier wird allgemein erwartet werden müssen, daß sich der Prozeß der Ausbildung an den auftragsgemäß anfallenden produktiven Arbeiten in strengster Weise intensiviert und planmäßiger gestaltet. Niemand wird behaupten wollen, daß dazu in der Praxis keine Möglichkeit mehr sei; für den Erfolg der verkürzten Lehre darf man sich viel, wenn auch nicht alles davon versprechen, daß diese dazu anregt, den Lehrlingen in überlegter Weise nur diejenigen produktiven Arbeiten an die Hand zu geben, die tatsächlich einen stufenmäßigen Aufbau der Berufsfertigkeiten und Kenntnisse gestatten.

Man könnte nun der Meinung sein, daß auch die Auswirkungen der Lehrzeitverkürzung auf das Jugendschutzgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften oder gar die Regelung der Akkordarbeit zu prüfen seien. Unsere Auffassung geht aber nach wie vor dahin, daß es sich bei diesen Schutzvorschriften um Mindestbestimmungen handelt und daß Anforderungen an die Berufserziehung in keinem Fall zu ihrer Unterschreitung, d. h. zur gesundheitlichen Gefährdung des Nachwuchses führen dürfen.

Ungeteilte Zustimmung hat der Lehrzeiterlaß darin gefunden, daß auch in Zukunft unter keinen Umständen eine Senkung des Leistungsstandes in Kauf genommen werden soll. Daß diese Forderung, die für das Lebensschicksal der heute in der Ausbildung stehenden Jugend unendlich viel entscheidet, gerade auch an dieser

Stelle unterstrichen wird, kann niemand verwundern. Unter voller Wahrung der staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Erfordernisse, die zur Lehrzeitverkürzung geführt haben, sind nunmehr alle Anstrengungen zu verdoppeln und darauf zu richten, den Berufsnachwuchs zur Tauglichkeit für die höchsten Ansprüche zu erziehen. Durch gesteigerte Sorgfalt und Leistung in der Ausbildung wird zu ersetzen sein, was an Zeit gespart werden muß. Welches Ausmaß diese Aufgabe praktisch annimmt, mag man daran erkennen, daß die auf vier Lehrjahre abgestellten Berufsbilder des Datsch (55 Prozent aller Lehrberufe) regelmäßig im Widerstand gegen eine zunächst vorgeschlagene dreijährige Norm zustande gekommen sind; auf der anderen Seite ist das Handwerk nicht darum verlegen, unter Berufung auf seine vielseitigen und wechselvollen Aufgaben das Bedürfnis nach einer hinreichenden Ausbildungsspanne zu erweisen.

Es wird praktisch am weitesten führen, wenn einfach danach gefragt wird, auf welche Weise der qualitative und damit schließlich jeder Erfolg der Lehrzeitverkürzung am sichersten zu erzielen ist. Von den günstigen Voraussetzungen der Lehrwerkstatt war bereits die Rede. Mit der Verkürzung der Ausbildung wird, so hoffen wir, zwangsläufig die *Bewegung zur Lehrwerkstatt*, die sich im Bereich des Fachamtes „Eisen und Metall" als über Erwarten erfolgreiche Aktion ausgewirkt hat, von neuem in Gang kommen und eine noch breitere Initiative in der Erstellung von Lehrwerkstätten, vorzugsweise in der Form von Gemeinschaftslehrwerkstätten für die mittlere und kleinere Industrie, auslösen.

Soweit diese Bestrebungen Grenzen vorfinden, bedeutet die *Lehrecke* oder die Einrichtung von Lehrplätzen einen Fortschritt, da sich allein auf diese Weise eine Unabhängigkeit der Lehrlinge vom normalen Fertigungsgang erzielen läßt, die wiederum die Vorbedingung für eine vielseitige und planmäßig angelegte Grundausbildung darstellt. Den Vorbereitungsarbeiten der DAF. und des Datsch, die mit Eignungsanforderungen, Berufsbildern und Ausbildungsrichtlinien, in denen die Lehrzeitverkürzung noch zu berücksichtigen wäre, eine aufs beste verwendbare Grundlage geschaffen haben, ist eine praktische Auswertung bis zum letzten Betriebe zu sichern. Neben anderen Aufgaben, etwa der Beteiligung an der korrekten Überprüfung der Lehrbetriebseignung, könnte es im übrigen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vorbehalten sein, allen Einfluß zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der dreijährigen Berufslehre geltend zu machen.

Wesentlich erleichtert würde diese Durchführung, wenn die *reichseinheitlichen Berufsschul-Lehrpläne*, an denen seit einiger Zeit gemeinsam von der DAF., dem Datsch, dem NSLB. und den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft gearbeitet wird, in absehbarer Zeit reale Auswirkungen für die Unterrichtsgestaltung in der Berufsschule zeitigten. Mit nur zu gutem Recht gehen diese Arbeiten davon aus, daß in Zukunft die Unterweisung in der Schule mit der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz stärker Hand in Hand gehen müsse, als es erfahrungsgemäß in vergangener Zeit der Fall war. Bei dem Aufbau der neuen Lehrpläne wird in jedem Fall das Berufsbild zugrunde gelegt und ein Hauptfach „*Fachkunde*" geschaffen, das die früheren Einzelfächer, wie Stoffkunde, Werkzeugkunde u. dgl., ablöst. Dieses Unterrichtsfach — dem noch das Fachrechnen und -zeichnen parallel laufen — wird im strengen Gleichlauf mit der Ausbildung am Arbeitsplatz alle Unterrichtsstoffe enthalten, deren Erörterung die gleichzeitige praktische Arbeit erfordert. In der weiteren Entwicklung wird freilich für die Arbeit der Berufsschule viel davon abhängen, wieweit es der *Volksschule* gelingt, die Beherrschung der Elementarkenntnisse im beruflichen Nachwuchs wirklich dauerhaft zu festigen. Von den Maschinenschlosserlehrlingen, die im ersten Lehrjahr im RBWK. 1937 kämpften, erhielten im einfachen Diktat 38,9 Prozent die Note „nicht ausreichend"; bei den Werkzeugmacherlehrlingen waren es 34 Prozent, bei den Bäckerlehrlingen 40,5 Prozent

und bei den Maurerlehrlingen 72,1! Solange solche Tatsachen zutage treten, ist zweifellos noch nicht die beste Voraussetzung für Ausbildungsverkürzungen gegeben.

Das Handwerk

Zum Abschluß sei noch die Frage der Lehrzeitverkürzung aus dem Blickfeld des Handwerks beleuchtet. Nicht weil es uns an Stoff oder Fähigkeit zur Polemik gebräche, beschränken wir uns an dieser Stelle entgegen der Praxis der jüngsten Handwerkspresse auf rein sachliche Argumente; nur deshalb, weil die Stimmung mancher Gemüter so erhitzt zu sein scheint, daß selbst der beste Humor nur wenig Aussicht hätte, verstanden oder gar beherzigt zu werden. Das Handwerk sieht in der Lehrzeitverkürzung keine Frage der rein technischen Ausbildung, der Wissensvermittlung und Aneignung von Fertigkeiten (oder jedenfalls nicht in erster Linie eine solche). Soweit die Lehre nur solche Funktionen hätte, reicht auch nach Meinung des Handwerks eine Lehrdauer aus, die nur im einzelnen Höchstfall vier Jahre beträgt. Das vierte Lehrjahr ist im Handwerk — seine Führung ist freimütig genug, um zum Nutzen der Sache auch mit einer harten Wahrheit nicht hinter dem Berge zu halten — im allgemeinen eine materielle Frage. Das Handwerk ist der Meinung, daß es durch die Ausbildung eines Lehrlings in den ersten drei Jahren wirtschaftlich erheblich belastet werde und daher des vierten Lehrjahres bedürfe, um die Kosten wieder „hereinzubekommen". Die Argumentation lautet etwa folgendermaßen: Die Lehre kostet Geld, die Schule kostet Geld, jede Ausbildung verlangt Aufwendungen. Die Schulen bezahlt der Staat, an anderer Stelle zahlen die Eltern, wer trägt die Kosten der Lehre? Der Handwerker. Und zwar rein wirtschaftlich gesehen zu Recht nur dann, wenn der Lehrling später zum Gesellen wird und durch seinen produktiven Einsatz einen Handwerksbetrieb wirtschaftlich erhalten hilft. Nun verbleibt aber von den im Handwerk ausgebildeten Lehrlingen nach einer im Handwerk geübten Faustregel nur rund ein Drittel im Handwerk, der größere Rest wandert ab, vornehmlich zur Industrie. Wer trägt die Kosten ihrer Berufslehre? Das Handwerk, das aus diesem Grunde das vierte Lehrjahr braucht, (in letzter Instanz also die Lehrlinge selbst, die die Kosten ihrer Ausbildung im vierten Jahre bisher abverdienen mußten und daher trotz möglicher Erreichung des Lehrziels an einer Freisprechung gehindert wurden).

Wie immer man zu diesem Gedankenzug stehen mag, es ließen sich gewiß davon abweichende Erfahrungen anführen. Es wird auch behauptet, daß noch ein Drittel aller Handwerksbetriebe einen Jahresumsatz verzeichnet, der unter 1000 Reichsmark liegt. Dies könnte vielleicht eine Anregung für berufene Stellen sein, die Beziehungen zwischen der Lehrlingsausbildung und den Umsatz- bzw. Einkommensgrenzen der Lehrbetriebe zu durchleuchten und zusammenzustellen. Wenn danach, so folgert man weiter, das Handwerk ohne das vierte Lehrjahr seine bisherige Ausbildungskapazität nicht erhalten kann, so stünde man auf die Dauer vor einer sehr konkreten Alternative: entweder das Handwerk bildet im hergebrachten Umfang mit wirtschaftlicher Hilfe von anderer Seite weiter aus, oder aber es beschränkt sich auf seinen reinen Gesellenbedarf und überläßt den Rest der Ausbildung denen, die bisher dem Handwerk die Facharbeiter entnahmen. Die letzte Konsequenz scheine aus vielerlei Gründen — biologischen, wehr- und grenzpolitischen — kaum vertretbar. Im allgemeinen aber werde man gut tun, sich mit den Voraussetzungen und Möglichkeiten der ersten Entscheidung zu beschäftigen. Wann die Frage akut wird, steht dahin. Nach der Verkürzung der Lehrzeit ist es jedenfalls nicht mehr der Lehrling, der zahlt, was seine Ausbildung kostet.

Ob nun die wirtschaftlichen Hilfen in einer entsprechenden Auftragslenkung liegen oder, unmittelbarer noch, Industriebetriebe, die einen im Handwerk ausgebildeten Facharbeiter erstmalig übernehmen, eine Ausbildungs-

vergütung zahlen sollen, die zur wirtschaftlichen Stütze einer qualifizierten, handwerklichen Ausbildung werden könnte, das hier zu erörtern oder gar zu entscheiden, ist nicht unsere Sache. Mag man das wirtschaftliche Problem lösen wie man will, wir sind überzeugt und werden darin vom Handwerk bekräftigt, daß eine gute handwerkliche Ausbildung in drei Jahren möglich ist. Und darauf kommt es an. Wir unterschätzen die Schwierigkeiten nicht, aber sie werden mit anderen Mitteln als — Ausnahmeregelungen gelöst werden müssen.

Georg Ebersbach.

Der „Anlernling"

Die Durchführungsbestimmungen zur Verteilungsanordnung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 10. September 1938 sowie die kürzlich veröffentlichte Mitteilung über die Arbeitsbuchpflicht der Jugendlichen haben erstmalig den „Anlernling" in die Welt gesetzt. Ohne weitere Vorbehalte ist damit die allgemein verbindliche Bezeichnung des angehenden Spezialarbeiters geschaffen und bestätigt worden. Man hätte über die Wortwahl verschiedener Meinung sein können, dem sprachlichen Feingefühl kommt die nunmehr getroffene gewiß nicht entgegen. Insofern ist kritischen Äußerungen zuzustimmen. Wir meinen aber, daß es wichtigere Feststellungen gibt, die aus Anlaß dieser terminologischen Klärung naheliegen.

Das Anlernverhältnis ist aus der betrieblichen Praxis, damit aus offenbaren Bedürfnissen hervorgegangen. Bei den Stellen, die über Ausbildungsordnungen befinden, fiel ihm die Anerkennung gewiß nicht in den Schoß, und die Wissenschaft des Arbeitsrechts zählt es zu ihren jüngsten Objekten. Dem Aufstieg des Spezialarbeiters, der ihn an die Seite des auf breiter Grundlage ausgebildeten Facharbeiters geführt hat, ist bei allem etwas Gesundes eigen, das Vertrauen gewinnt, ein Zug gegen die schwerfällige, konservative Art, die auf Traditionen verweist, wo sie hemmend wirkt.

Das „Recht auf Ausbildung" konnte nie so verstanden werden, daß wir alle Jugendlichen zu Lehrlingen machen wollten. Was gefordert wurde, war die planmäßige Einführung des Nachwuchses in berufliche Fertigkeiten, war die Anleitung zur Auseinandersetzung mit dem Stoff, die schlummernde Kräfte weckt, Anlagen entfaltet und das echte Arbeitserlebnis erzeugt. Dazu eignet sich nicht nur das Lehrverhältnis, sondern noch größere Erwartungen stellten wir an das bisher stiefmütterlich behandelte, sehr im Schatten seines traditionsreichen Gefährten lebende Anlernverhältnis. Weder zeigt die Industrie und, wie wir hinzufügen wollen, auch die kaufmännische Tätigkeit einen ausschließlichen Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften, noch hat jeder Jugendliche das Zeug in sich, den damit verbundenen Anforderungen nachzukommen. Man soll nicht idealisieren, was klar vor aller Augen liegt, und wie wir der Meinung, daß es ungelernte Jugendliche geben müsse, auf das entschiedenste widersprechen, so können wir uns auch nicht jenen Theoretikern zugesellen, die im Nachwuchs nur noch Wunderkinder gelten lassen möchten.

Noch ehe die Rechtswissenschaft das Anlernverhältnis vollständig aufgegriffen hatte, wiesen wir bereits auf die zentrale Stellung hin, die es in der weiteren Entwicklung der Berufserziehung einnehmen werde. In welcher Art und unter welchen Voraussetzungen das im besonderen für das künftige Berufserziehungsgesetz zutreffen mag, soll hier später noch eingehend untersucht werden. Ein Blick in die Berufserziehungsarbeit der Fachämter der Deutschen Arbeitsfront bestätigt jedenfalls, daß mit Lebhaftigkeit und Energie an der Schaffung neuer Anlernverhältnisse gearbeitet wird. Die genannten Verfügungen der Reichsanstalt, in denen sich neben dem Lehrling nun auch der Anlernling durchgesetzt hat, sind uns ein weiterer Beweis, daß wir mit der Förderung der Ausbildung des Spezialarbeiters, die uns schon vor Jahren als eines kräftigen Einsatzes wert erschien, auf dem richtigen Weg sind.

Die Ausbildungszeit im Anlernverhältnis beträgt im allgemeinen zwei Jahre. Der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lehrzeitverkürzung vom 27. Oktober 1938 empfiehlt auch hier jede mögliche Begrenzung, damit die Zahl der Spezialarbeiter frühzeitig den Bedarf erreiche. Da es uns in dem Kampf um das „Recht auf Ausbildung" nicht so sehr auf eine neue Begriffsschöpfung als vielmehr darauf ankam, daß die schulentlassene Jugend überhaupt ausgebildet wird, möchten wir wünschen, daß die beginnende Ordnung im Ausbildungswesen der Berufe des Spezialarbeiters nicht neuerlich gestört und auf keinen Fall das Anlernverhältnis um seinen Sinn gebracht wird. Die Notwendigkeit, alle Ausbildungszeiten auf das erträgliche Maß zu verkürzen, die wohl gerade in dieser Zeitschrift die lebhafteste Fürsprache gefunden hat, wird dennoch mit der alten Weisheit in Einklang gebracht werden müssen, daß im Leben des einzelnen wie der Gemeinschaft im Grunde nur nach dem Können gefragt wird. A. M.

Beendet die Gesellenprüfung das Lehrverhältnis?

Die Berufsausbildung des Nachwuchses steht heute im Zeichen des Facharbeitermangels. Es gilt, den Einsatz der heranwachsenden Fachkräfte durch größtmögliche Begrenzung der Lehrzeitdauer zu beschleunigen. Die vom Reichswirtschaftsminister in einem Erlaß vom 22. Okt. 1938 angeordneten „Sondermaßnahmen zur Behebung des Facharbeitermangels" haben die Berechtigung dieser Forderung vorbehaltlos bestätigt. Es kann nun von niemandem mehr bezweifelt werden, daß die Intensivierung und Beschleunigung der Berufsausbildung zu den vordringlichsten Aufgaben gehört.

Angesichts dieser schon lange vor Augen liegenden Entwicklung erweckt ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 7. September 1938 (RAG. 35/38) einige Verwunderung. Die Entscheidung befaßt sich u. a. mit der Frage, ob das Lehrverhältnis durch eine vorzeitig abgelegte Gesellenprüfung beendet wird, oder ob der Lehrling nach bestandener Prüfung das Lehrverhältnis noch bis zum Ablauf der vorgesehenen Lehrzeit fortsetzen muß[1]). Das Reichsarbeitsgericht stellt sich auf den Standpunkt, daß die bestandene Gesellenprüfung der Fortsetzung des Lehrverhältnisses nicht entgegensteht. Dieser Auffassung können wir nicht beipflichten.

Es sei zugegeben, daß das Ende des Lehrverhältnisses grundsätzlich erst durch Ablauf der vorbestimmten Lehrzeit herbeigeführt wird. Der vereinbarte Endtermin ist auch dann maßgebend, wenn die Prüfung kurze Zeit vorher stattfindet. Denn es ist natürlich nicht möglich, etwa alle am 1. April zur Entlassung kommenden Lehrlinge genau am 31. März zu prüfen. Die zuständigen Kammern werden vielmehr schon in den vorhergehenden Wochen Prüfungen abhalten müssen, ohne daß dies einen Einfluß auf den Entlassungstermin der Lehrlinge haben kann.

Die Dinge liegen aber grundsätzlich anders, wenn der Lehrling geraume Zeit, etwa ein halbes Jahr oder länger vor dem vereinbarten Ende der Lehrzeit die Gesellenprüfung besteht. Wie man auch in einem solchen Fall an der ursprünglich vorgesehenen Lehrzeitdauer festhalten kann, ist unverständlich. Die vorzeitige Anmeldung eines Lehrlings zur Gesellenprüfung kann nur im Einvernehmen mit dem Lehrherrn erfolgen. Wenn der Lehrherr aber darin einwilligt, daß sich der Lehrling schon einige Monate vor dem Ende der Lehrzeit der Prüfung unterzieht, gibt er zu erkennen, daß der Lehrling nach seiner Meinung „ausgelernt" hat. In jeder mit Billigung des Lehrherrn vorgenommenen vorzeitigen Anmeldung zur Gesellenprüfung liegt daher normalerweise die Erklärung beschlossen, daß der Lehrherr

1) Vgl. hierzu schon das Urteil des LAG. Frankfurt a. d. Oder vom 2. November 1937, „Das Junge Deutschland" 1938, S. 134.

im Falle eines erfolgreichen Verlaufs der Prüfung mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden sei. Welchen Sinn könnte die vorzeitige Anmeldung zur Gesellenprüfung denn sonst haben? Ein Lehrherr, der seinem Lehrling heute das für die Zulassung zur Gesellenprüfung erforderliche Lehrzeugnis ausstellt (vgl. § 131 c der Gewerbeordnung) und morgen verlangt, daß das Lehrverhältnis nach bestandener Prüfung noch monatelang fortgesetzt werde, verstößt gegen Treu und Glauben, denn er setzt sich zu seinem eigenen Verhalten in Widerspruch.

Nun sagt das Reichsarbeitsgericht allerdings, das Berufungsgericht (Landesarbeitsgericht) habe eine vertragliche Abkürzung des Lehrverhältnisses „mit überwiegend tatsächlicher Begründung ohne erkennbaren Rechtsirrtum" verneint. Mit diesem kurzen Hinweis durfte die Frage, die nach unserer Meinung das Kernstück der Entscheidung bildet, aber nicht abgetan werden. Die vierjährige Lehrzeit sollte vereinbarungsgemäß am 3. Dezember 1937 enden. Im März 1937 wurde der Lehrling auf Grund eines Zeugnisses, das ihm der Lehrherr am 2. März 1937 ausgestellt hatte, zur Gesellenprüfung zugelassen. Er bestand mit gutem Erfolg und erhielt das Prüfungszeugnis ausgehändigt. Falls hier wirklich Umstände vorlagen, die zu der ungewöhnlichen Annahme zwangen, daß das Lehrverhältnis trotz alledem bis zum 3. Dezember 1937 fortbestehen sollte, hätte das eingehend erörtert werden müssen. Denn das konnte nicht nur eine Tatfrage, sondern mußte weitgehend eine Frage der rechtlichen Würdigung sein.

Statt dessen stellt das Reichsarbeitsgericht fest, daß Lehrlinge, die ihre Lehrzeit noch nicht beendet haben, „mangels entgegenstehender Bestimmungen" auch ohne Abkürzung und Beendigung der Lehrzeit vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden können. Ob diese Ansicht dem Wesen des Lehrverhältnisses als eines Ausbildungsverhältnisses entspricht, erscheint sehr zweifelhaft. Jedenfalls aber ist eines zu bedenken: nicht alles, was „mangels entgegenstehender Bestimmungen" juristisch-konstruktiv denkbar ist, ist deswegen schon sinnvoll und innerlich gerechtfertigt. Dieser Überlegung ist das Gericht leider gar nicht nachgegangen. Welche Bedeutung die Verkürzung der Lehrzeitdauer heute für die Volkswirtschaft und für den einzelnen Lehrling hat, ist in der Entscheidung mit keinem Wort erwähnt. Daß ein so rein formal begründetes Urteil Gefahr läuft, wirtschaftspolitisch notwendige Auswege mit juristischen Zwirnsfäden zu versperren, darf uns freilich nicht wundern.

Die eingangs angeführte Anordnung des Reichswirtschaftsministers erlegt den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern und Innungen die Verpflichtung auf, die Lehrabschlußprüfungen erheblich vor den jeweils vorgesehenen Terminen abzuhalten. Würde das Reichsarbeitsgericht auch in diesen Fällen das Lehrverhältnis beim Fehlen einer besonderen „vertraglichen Abkürzung" noch weit über die Prüfung hinaus fortdauern lassen?

Eberhard Weißleder.

Zum § 21 Jugendschutzgesetz (Urlaub)

Nachdem die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes über den Urlaub Jugendlicher nunmehr bereits seit über sechs Monaten Geltung haben, mehren sich die Fälle, daß die mit dem Urlaubsanspruch Jugendlicher zusammenhängenden Streitfragen vor den Arbeitsgerichten ausgetragen werden.

Das Arbeitsgericht Berlin hatte sich in einem Rechtsstreit mit der Frage zu befassen, ob einer jugendlichen Arbeiterin nach fünf Monate langer Betriebszugehörigkeit beim Ausscheiden aus dem Betriebe der volle Urlaubsanspruch zustehe. Das Arbeitsgericht hat diese Frage bejaht und den in Anspruch genommenen Betriebsführer, der sich nur zur Gewährung eines anteiligen Urlaubs für verpflichtet hielt, zur Zahlung des ganzen Urlaubsentgelts verurteilt.

Zur Begründung wird vom Gericht ausgeführt, es ergebe sich aus der Zweckbestimmung des Urlaubs als Jugendschutz, der der gesamten Volksgemeinschaft zugute komme, daß der Urlaub zusammenhängend zu gewähren sei. Lasse man die Erteilung eines anteilmäßigen Urlaubs zu, so stehe nicht einmal fest, ob ein Jugendlicher, der im vierten Berufsmonat entlassen wird, in den weiteren acht Monaten wiederum drei Monate ununterbrochen in Arbeit stehen wird, um erneut seinen etwaigen Resturlaubsanspruch erwerben zu können.

Der Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin und ihrer Begründung ist zuzustimmen. Zwar läßt der Wortlaut des § 21 JSchGes. eine verschiedene Auslegung zu. Es mag zunächst auch unbillig erscheinen, den Betriebsführer, der einen Jugendlichen drei Monate lang beschäftigt hat, mit dem vollen Urlaubsanspruch zu belasten, während der folgende Betriebsführer, der denselben Jugendlichen vielleicht neun Monate in seinem Betrieb aufnimmt, gar keinen Urlaub zu erteilen braucht (§ 21 Abs. 1 Satz 2 JSchGes.). Doch solche Belange haben im Einzelfall zurückzutreten vor dem Gesamtinteresse der Volksgemeinschaft. Das ist in diesem Falle der Jugendschutz. Nicht dem einzelnen Jugendlichen einen Vorteil durch den zusammenhängenden Urlaub zu sichern, sondern die Gesundheit aller Jugendlichen zu sichern, ist der Sinn der Urlaubsregelung im Jugendschutzgesetz. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Wo von der im Jugendschutzgesetz aufgestellten Regel abgewichen werden soll, bedarf es einer gesetzlichen Ausnahme, wie sie z. B. die Verordnung vom 2. Juli 1938 für das Baugewerbe eingeführt hat.

Walter Bergemann.

Anrufung des Innungsausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten?

Das Reichsarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 6. 4. 1938[1]) festgestellt, daß die Anrufung des Innungsausschusses nach Beendigung des Lehrverhältnisses nicht mehr notwendig ist. Diese grundsätzliche Entscheidung ist daher von den unteren Gerichten zu beachten. Sie bedeutet zugleich einen Fortschritt auf dem Wege des Ausschlusses der Schiedsgerichtbarkeit.

Nach § 43, Abs. 1, Nr. 2 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 ist es Aufgabe der Innung, Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen zu entscheiden. Das zuständige Organ ist dafür nach § 44 Abs. 1 dieser Verordnung der Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten. Abs. 2 der Bestimmung sieht vor, daß, wenn der von diesem Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt wird, binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden kann. Nach Absatz 2, Satz 2 muß in allen Fällen der Klage die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein. Diese Bestimmung ist vielfach sowohl für den Lehrling wie auch für den Lehrherrn mit Unklarheiten verbunden, wie zum Beispiel aus dem Sachverhalt des Urteils des Reichsarbeitsgerichts vom 22. 9. 1937 deutlich wird[2]). Im übrigen hat die Praxis gelehrt, daß im allgemeinen mit dem Spruch des Ausschusses die Streitigkeit nicht erledigt ist, sondern darüber hinaus sich noch der Instanzenzug der Arbeitsgerichte anschließt.

Das Reichsarbeitsgericht führt in seiner Entscheidung zutreffend aus, daß die Verhandlung vor dem Innungsausschuß „in der Rücksichtnahme auf das Erziehungs- und Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling besteht", ihren Grund habe. „Lediglich zu dem Zwecke, um diese persönlichen Beziehungen vor den nachteiligen Folgen der gerichtlichen Austragung des Streits möglichst zu bewahren, soll mit der Angelegenheit zunächst eine Stelle befaßt werden, die den

[1]) Siehe RAG. 1/38 in ArbRSamml. Band 33, S. 10 ff.

[2]) Siehe „Das Junge Deutschland" 1938, S. 132 ff. zur Schiedsgerichtsbarkeit der Innungen und die dort erörterten Mängel.

Streitenden als Innungseinrichtung nahesteht und durch ihre sachliche und persönliche Autorität zu einer Einwirkung auf die Parteien im Sinne der Erledigung des Streits außerhalb behördlichen Zwangs besonders geeignet ist. Dieser Gesichtspunkt entfällt aber, wenn sich die streitenden Parteien nicht mehr als Lehrherr und Lehrling gegenüberstehen." Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzusetzen.

Wenn Rohlfing[3]) diese Entscheidung als mit der Entstehungsgeschichte des § 44 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks und des § 111 ArbGG. in Widerspruch stehend (insbesondere mit der Entsch. des RAG. vom 23. 11. 1929 RAG. 161/29 in Bd. 4, S. 273) ablehnt, so ist demgegenüber zu betonen, daß sie den praktischen Bedürfnissen gerecht wird. Sie schaltet den unpraktischen Rechtszug des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten und damit eine Instanz aus. Die Praxis hat im übrigen gezeigt, daß zuweilen bei dem Verfahren vor dem Innungsausschuß erhebliche Mängel auftreten, nicht nur Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften, sondern auch solche gegen das materielle Recht. Die angezogenen Bestimmungen können sich nach ihrem Sinn und Zweck nur auf ein fortdauerndes Lehrverhältnis beziehen. Die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 6. 4. 1938 entspricht der Rechtsentwicklung. Sie vereinfacht den Rechtszug und dient einer schnelleren Abwicklung der Streitigkeiten, die in der Mehrzahl Schadensersatzklagen sind. **Kurt Kalberlah.**

[3]) In JW. 1938, S. 2158 ff. zu Nr. 38.

Amtliche Bekanntmachungen

Das Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront

Vereinbarung über die Zusammenarbeit HJ.—DAF.

Zwischen dem Reichsjugendführer der NSDAP. und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront ist über die Zusammenarbeit HJ.—DAF. folgende Vereinbarung getroffen worden:

„Durch das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 ist die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Sie ist damit alleiniger Träger der deutschen Jugenderziehung außer Elternhaus und Schule.

Der Deutschen Arbeitsfront ist durch die Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 die Schaffung der wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft übertragen worden. Sie erfüllt diese Aufgabe im Arbeits- und Wirtschaftsleben in erster Linie durch die Schaffung der Betriebsgemeinschaft.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, und der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, stellen in Abgrenzung dieser Aufgaben hinsichtlich der Zuständigkeit ihrer Organisationen und Dienststellen folgendes fest:

Die Deutsche Arbeitsfront erkennt den totalen Erziehungsanspruch der Hitler-Jugend an der deutschen Jugend außer Elternhaus und Schule an.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs erkennt andererseits den Grundsatz der Deutschen Arbeitsfront an: Der Betrieb ist eine Ganzheit.

Das Soziale Amt der Hitler-Jugend ist sowohl im Rahmen der Reichsjugendführung als auch der Obersten Reichsbehörde des Jugendführers des Deutschen Reichs die allein bevollmächtigte und zuständige Stelle für alle Sozialfragen.

Im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront obliegt allein dem Jugendamt der DAF. die Steuerung der Durchführung der gesamten berufs- und sozialpolitischen Aufgaben an der werktätigen Jugend.

Um das dauernde Einvernehmen zwischen der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront, sowie die Einheit in allen Jugendfragen zu ge-

währleisten, ist der Leiter des Jugendamtes der DAF. in Personalunion der Referent für Berufsfragen beim Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reichs und gehört mit seinen Mitarbeitern und den Jugendwaltern der Fachämter der Deutschen Arbeitsfront zum Stabe des Sozialen Amtes. Durch den Chef dieses Amtes erhält der Leiter des Jugendamtes der DAF. die Richtlinien, Wünsche und Anregungen des Reichsjugendführers und Jugendführers des Deutschen Reichs. Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit der Gebiete der Hitler-Jugend und Gaue der Deutschen Arbeitsfront bzw. Banne der Hitler-Jugend und Kreise der Deutschen Arbeitsfront.

Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsjugendführung und DAF. hat der Leiter des Jugendamtes den Reichsjugendführer und Jugendführer des Deutschen Reichs und Reichsorganisationsleiter und Leiter der Deutschen Arbeitsfront oder deren Beauftragte (Chef des Sozialen Amtes — Geschäftsführung der DAF.) zu unterrichten, die sich gegebenenfalls unmittelbar zur Klärung der betreffenden Angelegenheit in Verbindung setzen. Entsprechendes gilt für die nachgeordneten Einheiten und Dienststellen. (Gauobmann — Gebietsführer, Kreisobmann — Bannführer.)

Der Leiter des Jugendamtes wird vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichsjugendführer berufen und abberufen. In den Gauwaltungen werden die Abteilungsleiter für Jugend sowie die Gaujugendreferentinnen vom Gauobmann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der HJ. bzw. Obergauführerin des BDM. berufen und abberufen. Die Einsetzung des Kreis- und Ortsjugendwalters regelt sich sinngemäß wie im Gau.

Die Jugendwalter in den Gauen, Kreisen und Orten sind die Verbindungsführer zwischen der DAF. und der zuständigen HJ.-Einheit. Ein unmittelbares Eingreifen der HJ.-Dienststellen in den Dienstbetrieb der DAF. sowie in die Betriebe, wie umgekehrt der DAF.-Waltungen in den Dienstbetrieb der HJ. hat zu unterbleiben.

Alle in der DAF. tätigen Jugendwalter und Jugendreferentinnen sind Führer der Hitler-Jugend und tragen Uniform und Rangabzeichen der Hitler-Jugend. Ihnen kann von der Partei nach den gegebenen Richtlinien außerdem der entsprechende Rang eines Politischen Leiters verliehen werden. In Erfüllung ihrer Durchführungsaufgaben hinsichtlich der Jugenderziehung tragen sie die Uniform der Hitler-Jugend.

Durch diese Feststellung werden alle bisherigen gemeinsamen Anordnungen über die Jugendarbeit der Deutschen Arbeitsfront außer Kraft gesetzt werden.

gez.: Dr. Robert Ley.
gez.: Baldur von Schirach."

Übertragung des Beschwerderechts der DAF. im Rahmen des Jugendschutzgesetzes auf den Leiter des Jugendamtes der DAF.

Im Amtlichen Nachrichtenblatt der Deutschen Arbeitsfront, Folge 8 vom 18. Oktober 1938, wird die folgende Anordnung 56/38 des Leiters der Deutschen Arbeitsfront veröffentlicht, die bei der Klärung der Zuständigkeit im Beschwerderecht den Gedankengängen folgt, deren Ergebnis bereits in unserem Kommentar herausgearbeitet wurde.*) Das dem Jugendführer des Deutschen Reichs zustehende Beschwerderecht bleibt von dieser Anordnung selbstverständlich unberührt.

„Nach § 25 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. April 1938 (Jugendschutzgesetz) steht mir als Leiter der Deutschen Arbeitsfront ein Beschwerderecht gegen alle auf Grund des Jugendschutzgesetzes ergangenen Bescheide zu.

Die Wahrnehmung dieses Beschwerderechts übertrage ich hiermit auf den Leiter des Jugendamtes der Deutschen Arbeitsfront.

gez. Dr. R. Ley, Reichsleiter."

Landdienst-Werbeaktion

Der Stabsführer der Reichsjugendführung. Hartmann Lauterbacher, erließ den nachfolgenden Aufruf zur Eröffnung der Landdienst-Werbeaktion 1938/39.

„Der Beauftragte des Führers für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, hat auf dem Parteitag 1938 an die deutsche Jugend den Appell gerichtet, sich vor allem für diejenigen Berufe zu entscheiden, die für Volk und Staat von besonderer Bedeutung sind. In diesem Sinne hat der Reichsjugendführer am 26. September 1938 eine Anordnung über die Berufsaufklärung der vor der Berufswahl stehenden Angehörigen aller Formationen der Hitler-Jugend erlassen. Zu den wichtigsten Berufen gehören zweifellos die Berufe der Landwirtschaft. Im Zusammenhang mit der Anordnung über die Berufsaufklärung wird daher die Werbung für den Land-

*) Vgl. Heft 6, 1938, § 25 Abs. 3; S. 302, 2b.

diensteinsatz der Hitler-Jugend im kommenden Jahr in verstärktem Maße durchgeführt. Der Landdienst soll noch mehr, als es bisher der Fall war, für den Berufsnachwuchs der Landwirtschaft in Erscheinung treten. Ich erwarte von der Führerschaft, insbesondere von den Führern der Gebiete und den Führerinnen der Obergaue, daß sie sich restlos für die Werbung und den weiteren organisatorischen Ausbau des Landdienstes einsetzen.

gez. Lauterbacher."

Die Neuorganisation des Landdienstes

Zu diesem Aufruf wird uns vom Hauptreferent Landdienst im Sozialen Amt der Reichsjugendführung erklärt:

Im Zuge einer planmäßigen Berufslenkung erfüllt der Landdienst der Hitler-Jugend eine wesentliche Aufgabe. Hier findet städtische Jugend ihren Weg zu den verschiedenen bäuerlichen Berufen. Die ab 1939 gültige Neuorganisation ermöglicht auf Grund straffer Zusammenfassung aller Kräfte eine gründlichere Berufsfortbildung und weltanschauliche Ausrichtung als bisher. Auch die kulturellen Aufgaben innerhalb der Dorfgemeinschaft erfahren die notwendige Vertiefung. Die wesentlichen Neuerungen sind:

1. Der Einsatz erfolgt nur konzentriert in bestimmten für diese Jugendlichen gesunden Kreisen und nicht mehr willkürlich nach Bedarf einzelner Betriebsführer oder Dörfer. Hierdurch wird die aus diesem Einsatz erwachsende Betreuungs- und Erziehungsaufgabe der HJ. erleichtert.
2. Da zu Schulungszwecken künftig ein halber Tag in der Woche frei bleibt, werden Lohn und Arbeitszeit der Jugendlichen unter Zugrundelegung der bestehenden Tarife neu geregelt.
3. Es werden nur dort Landdienstgruppen eingesetzt, wo von vornherein die Heimfrage zufriedenstellend gelöst ist.
4. Die Durchführung der Erziehung zur Seßhaftmachung Jugendlicher auf dem Lande und der anschließende praktische Einsatz werden noch stärker gefördert. Hierzu werden die durch den Reichsnährstand geschaffenen Schulungs- und Förderungsmöglichkeiten restlos ausgenutzt. Im Zusammenhang damit wurden folgende Ziele aufgestellt:
   a) für die Landdienstangehörigen im ersten Jahr Vorbereitung zur Teilnahme am RBWK.;
   b) im zweiten Jahr: Ablegen der Landarbeitsprüfung.

Auf diesem Wege wird der Landdienst mehr als bisher eine Erziehungseinrichtung, die nachhaltig und dauerhaft zur Nachwuchsbildung in der Landwirtschaft beizutragen vermag.

Winterhilfswerk 1938/39

Eine Anordnung des Stabsführers

„Die Hitler-Jugend setzt sich wie in allen Jahren mit ihrer gesamten Führerschaft und mit ihren Einheiten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ein. Die Straßensammlung der Hitler-Jugend für das WHW. findet in diesem Jahr am 17. und 18. Dezember statt.

Außer der Sammelaktion werden die einzelnen Untergliederungen (HJ. DJ., BDM. und JM.) mit der Anfertigung von Werk- und Bastelarbeiten beauftragt.

Die Anordnungen für den Einsatz der Hitler-Jugend im Winterhilfswerk des deutschen Volkes erläßt das Soziale Amt der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit den beteiligten Ämtern."

gez. Lauterbacher."

Aufruf an die weibliche Jugend Großdeutschlands

Zu der Werbewoche für das BDM.-Werk „Glaube und Schönheit" hat der Jugendführer des Deutschen Reichs, Baldur von Schirach, den folgenden Aufruf erlassen:

„Das BDM.-Werk ‚Glaube und Schönheit' wendet sich an alle deutschen Mädel zwischen 17 und 21 Jahren, die bereit sind, mit uns zusammen neue Wege der Gemeinschaftserziehung zu gehen. Ziel unserer Arbeit ist die körperlich vollendet durchgebildete jugendliche Trägerin des nationalsozialistischen Glaubens.

Jede von euch ist uns als Kameradin willkommen, jede kann auf ihre eigene Weise in unserer Arbeitsgemeinschaft mitwirken, um in einer großen Bewegung schöner, stolzer und tapferer Mädel dem Führer zu dienen, dem unser aller Herzen gehören.

gez. Baldur von Schirach."

Nachrichten aus der Jugend

Mit der Eingliederung der Sudetendeutschen Partei in die NSDAP. ist auch die Organisation der Sudetendeutschen Volksjugend in die Hitler-Jugend übergeführt worden. Der Reichsjugendführer hat den bisherigen Führer der Sudetendeutschen Volksjugend, Dr. Franz Krautzberger, unter Ernennung zum Oberbannführer zum komm. Führer des neugeschaffenen HJ.-Gebietes Sudetenland bestimmt. Mehr als 200 000 Jungen und Mädel der ehemaligen Sudetendeutschen Volksjugend stoßen damit zur großdeutschen Jugendorganisation.

Der Jugendführer des Deutschen Reichs sprach anläßlich seiner Fahrt durch das neugeschaffene Gebiet Sudetenland in der Zeit vom 15. bis 17. November in den Städten Eger, Aussig und Reichenberg. Im Rahmen der feierlichen Übernahme der Sudetendeutschen Volksjugend in die Hitlerjugend stattete er der sudetendeutschen Jugend seinen und der gesamten deutschen Jugend Dank und Anerkennung unter Würdigung ihres Einsatzes ab. Die Feier gestaltete sich zu einer weihevollen Ehrung Peter Donnhäusers, des Märtyrers und Vorkämpfers der sudetendeutschen Jugendbewegung. Auf der Abschlußkundgebung in Reichenberg sprach neben dem Reichsjugendführer auch Gauleiter Konrad Henlein.

*

Im Winterhalbjahr 1938/39 wird nach einer Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und der Reichspropagandaleitung der NSDAP. in jedem Gebiet der HJ. einmal monatlich eine politische Versammlung stattfinden, in der ein Redner der Partei zur Jugend spricht. Für diese Kundgebungen ist der Begriff „Versammlung der Jugend“ geprägt worden.

Bei der Grundsteinlegung zu einem neuen Heim der Hitler-Jugend in der württembergischen Stadt Ravensburg am 13. November wurde von der Reichsjugendführung der 1000. Bauschein der Hitler-Jugend vergeben. Das bedeutet, daß im April 1939 insgesamt 1000 neue Heime fertiggestellt sein werden.

*

Neben den Ergebnissen des Reichsberufswettkampfes auf beruflichem, weltanschaulichem und sportlichem Gebiet wird in Zukunft als neue Unterlage für die berufliche Förderung von Siegern und Siegerinnen des Reichsberufswettkampfes ein Beurteilungsbogen geführt werden, der über den politischen Einsatz der Jungen und Mädel innerhalb der Formationen der HJ. und des BDM. Auskunft gibt.

*

In der Zeit vom 22. bis 27. November fanden in Wien die „Zweiten Reichsfilmtage der HJ.“ statt, die vom Presse- und Propagandaamt der Reichsjugendführung in Zusammenarbeit mit der Reichspropagandaleitung der NSDAP. und dem Präsidenten der Reichsfilmkammer durchgeführt wurden.

Hauptschriftleiter: Günter Kaufmann. Stellvertreter: **Albert Müller.** — Anschrift der Schriftleitung: Jugendführung des Deutschen Reichs, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 10. Fernsprecher: 41 00 11. — Verlag: Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Zentralverlag der NSDAP., Berlin SW 68, Zimmerstr. 87—91. Postscheckkonto: Berlin 4454. — Verantwortlich für Anzeigen: Ulrich Herold, Berlin. — Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint am 1. jedes Monats. Bezug durch den Verlag, die Post und alle Buchhandlungen; vierteljährlich 1,80 RM., zuzüglich Zustellgebühr. Bei Bestellung von einer einzelnen Nummer bitte den Betrag in Briefmarken beizulegen, da Nachnahmesendung zu teuer ist und diese Bestellung sonst nicht erledigt werden kann. Abbestellung nur zum Ende des Vierteljahres bis 20. des letzten Monats. — DA. III. Vierteljahr 1938: über 10 000. Pl. Nr. 6. Druck: M. Müller & Sohn, K. G., München; Zweigniederlassung: Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.